Aufstellung der Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung zum Vorentwurf des Bebauungsplan Nr.1

nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB mit Angabe des vorgesehenen Umgangs, Stand 04.09.2020

Teil I **Beteiligung der Behörden / Verbände gemäß § 3 Abs. 1 BauGB** **2**

Teil II **Beteiligung der Versorgungsträger gemäß § 3 Abs. 1 sowie 2 BauGB** **300**

Teil III **Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 3 Abs. 1 sowie 2 BauGB** **323**

Teil IV **Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 BauGB** **326**

Teil V **Beteiligung der Öffentlichkeit / Niederschrift an den Auslegungsorten gemäß § 4 Abs. 1 BauGB** **776**

Teil VI **Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 BauGB – Übergabe von Stellungnahmen von Bürgerinitiativen an den stellvertretenden Verbandsvorsitzenden Herrn Oberbürgermeister Hanke am 14.08.2020** **776**

Teil I Beteiligung der Behörden / Verbände gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
B1		**Landesdirektion Sachsen, Standort Dresden, Ref. 34 – Raumordnung, Stadtentwicklung**			
B1.1	a	Nach Prüfung des Sachverhalts anhand der uns vorliegenden Unterlagen gibt die Raumordnungsbehörde folgende raumordnerische Stellungnahme ab: Die vorgesehene Entwicklung des großflächigen interkommunalen IndustrieParks Oberelbe wird aus raumordnerischer Sicht grundsätzlich mitgetragen, sofern in der Begründung zum Bebauungsplan eine Untersetzung des Flächenbedarfes erfolgt und in den noch aufzustellenden Teilbebauungsplänen bestehende Konflikte mit anderen Belangen ausgeräumt werden können. Auf die Begründung wird verwiesen.	*Zustimmung, Herleitung Flächenbedarf*	Kenntnisnahme	
	b	Begründung Die Städte Dohna, Heidenau und Pirna verfolgen das Ziel, zur gewerblich-industriellen Stärkung der Region Sächsische-Schweiz ein großflächiges interkommunales Gewerbegebiet im Gebiet des Feistenberges in unmittelbarer Nähe zur Bundesautobahn BAB 17 bzw. zur Bundesstraße B 172a zu entwickeln. Am 22. Mai 2018 wurde durch die genannten drei Städte der Zweckverband „IndustriePark Oberelbe" gegründet und durch Satzung die Aufgaben zur Durchführung der verbindlichen Bauleitplanung für das Verbandsgebiet übertragen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 umfasst das gesamte Verbandsgebiet des Zweckverbandes „IndustriePark Oberelbe" mit einer Fläche von ca. 260 ha und überplant Teile der Gemarkungen Pirna und Zuschendorf der Stadt Pirna, Teile der Gemarkung Großsedlitz der Stadt Heidenau sowie Teile der Gemarkungen Krebs und Dohna der Stadt Dohna. Die einzelnen für eine bauliche Nutzung vorgesehenen Teilbereiche umfassen eine Fläche von ca. 160 ha.	*Allgemeine Hinweise*	Kenntnisnahme	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Der vorliegende Bebauungsplan Nr. 1 soll planungsrechtlich nur bis zum Stand eines Vorentwurfes (inklus. Offenlage) fortgeführt werden. Zur Entwicklung der einzelnen Teilbereiche sollen anschließend Teilbebauungspläne aufgestellt und zur Satzungsreife geführt werden. Inhaltlich sollen diese Teilbebauungspläne die Vorgaben und Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1 fortführen und diese hinsichtlich des jeweiligen flächenbezogenen Ansiedlungsvorhaben konkretisieren. Die wirksamen Flächennutzungspläne der Städte Dohna und Pirna enthalten keine Darstellungen zur beabsichtigten Entwicklung des IndustrieParks Oberelbe. Die Stadt Heidenau verfügt über keinen wirksamen Flächennutzungsplan. Im Entwurf der ersten Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Dohna - Müglitztal (Planfassung vom März 2019), im Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Stadt Heidenau (Planfassung vom Februar 2018) sowie im Vorentwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Pirna - Dohma (Planfassung vom April 2019) sind entsprechende Bauflächendarstellungen zur Entwicklung des geplanten IndustrieParkes enthalten. Die genannten Flächennutzungsplanungen sollen im Parallelverfahren fortgeschrieben werden. Rechtliche Grundlagen - Landesentwicklungsplan Sachsen 2013 (LEP 2013) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 582), verbindlich seit 31. August 2013; - Zweite Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberes Elbtal/Osterzgebirge in der Fassung des Satzungsbeschlusses vom 24. Juni 2019			
	c	Raumordnerische Bewertung Entscheidungserheblich für die raumordnerische Beurteilung des Vorentwurfes des Bebauungsplanes Nr. 1 „IndustriePark Oberelbe" sind die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplanes Sachsen 2013 insbesondere zur Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung, aber auch zur Entwicklung des Freiraumes sowie im Weiteren die Festlegungen insbesondere zur Raumnutzung im Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge, wobei in dieser Stellungnahme auf Grund des Verfahrensstandes ausschließlich auf die zweite Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberes Elbtal/Osterzgebirge, die zwischenzeitlich genehmigt wurde, aber noch nicht in Kraft getreten ist, Bezug genommen wird.	*Herleitung Flächenbedarf*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Begründung des Planerfordernisses für den vorliegenden Bebauungsplanvorentwurf sehr pauschal erfolgt ist und sich wenig mit dem Bedarf als auch mit den vorhandenen innerörtlichen Potenzialen und deren Entwicklungsmöglichkeiten in den drei Städten Dohna, Heidenau und Pirna auseinandersetzt. Vor dem Hintergrund der Flächensparziele der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Sachsen, u. a. im Grundsatz 2.2.1.1 des Landesentwicklungsplanes 2013 (LEP 2013) dokumentiert, ist eine nachvollziehbare Begründung für den vorgesehenen Umfang der geplanten Flächeninanspruchnahme als Siedlungs- und Verkehrsfläche von ca. 160 ha aus raumordnerischer Sicht notwendig. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf die Plansätze des Landesentwicklungsplanes zur gewerblichen Wirtschaft, die von einer nachfrageorientierten Entwicklung attraktiver Industrie- und Gewerbestandorte ausgehen (vgl. Grundsatz 2.3.1.1 LEP 2013). Die zur Begründung des Flächenbedarfs herangezogene pauschale Aussage (S. 9 der Begründung zum Bebauungsplan), dass die am IndustriePark Oberelbe beteiligten Kommunen in ihren Flächennutzungsplänen einen Bedarf an gewerblichen Bauflächen von rund 71 ha (ohne Pirna) aufweisen, ist nicht untersetzt. Die in den Entwürfen der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Dohna - Müglitztal (Planfassung vom März 2019) bzw. des Flächennutzungsplanes der Stadt Heidenau (Planfassung vom Februar 2018) hergeleiteten zusätzlichen Gewerbeflächenbedarfe von 35 ha bzw. 50 ha sind aus raumordnerischer Sicht nachvollziehbar zu begründen. Der Vorentwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Pirna - Dohma (Planfassung vom April 2019) enthält keine Bauflächenbedarfsermittlung. In den Stellungnahmen zu den entsprechenden Flächennutzungsplanentwürfen wurde dargelegt, dass die Entwicklung des großflächigen IndustrieParks Oberelbe unter Berücksichtigung der Funktion der Stadt Pirna als Mittelzentrum sowie der Stadt Heidenau als Grundzentrum aus raumordnerischer Sicht mitgetragen wird, sofern bestehende Konflikte mit anderen Belangen ausgeräumt werden können. In Bezug auf die Größenordnung der geplanten gewerblichen Bauflächen in der Stadt Dohna wurde festgestellt, dass diese unter dem Ansatz des interkommunal geplanten Gewerbegebietes mit den benachbarten zentralen Orten Heidenau und Pirna raumordnerisch vertretbar ist.			

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Grundlage für diese raumordnerische Einschätzung ist jedoch eine nachvollziehbare Untersetzung des notwendigen Flächenbedarfes im Rahmen der Begründung zum Bebauungsplan, die bisher nicht erfolgt ist.			
	d	Die zweite Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberes Elbtal/Osterzgebirge sieht zur langfristigen Standortvorsorge im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge die Festlegung von vier Vorsorgestandorten Industrie und Gewerbe mit einer Größe von insgesamt 154 ha vor. Regionalplanerisch festgelegte Vorsorgestandorte Industrie und Gewerbe sind Gebiete, deren Flächenfestlegung eine Mindestgröße von 25 ha nicht unterschreiten soll und die zur Ansiedlung von überregional bedeutsamen Industrie- und Gewerbebetrieben vorgesehen sind. Die Fläche des geplanten IndustrieParks Oberelbe wird demgegenüber regionalplanerisch nicht als Vorsorgestandort Industrie und Gewerbe festgelegt und steht zumindest teilweise in Konkurrenz zu diesen. In jedem Fall sollte darauf hingewirkt werden, dass die noch im Entwurf der zweiten Gesamtfortschreibung des Regionalplanes (Planfassung vom September 2017) als Vorsorgestandort Industrie und Gewerbe vorgesehene Teilfläche (im Wesentlichen Teilfläche D des Bebauungsplanes Nr. 1) für eine flächenintensive Gewerbeansiedlung vorgehalten wird.	*Vorsorgestandort Regionalplan*	Der Sachverhalt wird im Rahmen der Erstellung des Entwurfs zum B-Plan geprüft. Teilfläche D wird vsl. in großen Teilen Bestandteil des B-Plans 1.1 bleiben. Sie wird vor allem für großflächige Ansiedlungen optimiert.	
	e	Im Hinblick auf die verkehrliche und medientechnische Erschließung des IndustrieParks Oberelbe besteht erheblicher Klärungsbedarf. So soll die geplante Errichtung eines zusätzlichen Knotenpunktes im Zuge der Bundesstraße B 172a mit der Kreisstraße K 8771 im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung planerisch bewältigt werden. Zur beabsichtigten Trassenänderung der im Plangebiet vorhandenen 110 kV-Hochspannungsleitung ist noch keine abschließende Entscheidung getroffen worden.	*Allgemeine Hinweise zur Erschließung*	Kenntnisnahme, zur Klärung der offenen Fragen wird die Verkehrsplanung der nächsten Leistungsphase unverzüglich beauftragt.	
	f	Im Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsvorstudie nach § 34 BNatSchG ist auf Grund der Lage von Teilflächen der FFH-Gebiete „Barockgarten Großsedlitz" und „Seidewitztal und Börnersdorfer Bach" innerhalb eines 500-m-Radius des Vorhabengebietes und der Betroffenheit von Fledermäusen die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich. Weiterhin ist eine Ausgliederung der sich inner-	*Allgemeine Hinweise zu den Umweltauswirkungen*	Kenntnisnahme	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		halb des Landschaftsschutzgebietes „Großsedlitzer Elbhänge und Hochflächen" befindlichen geplanten Bauflächen der Teilbereiche B und C (ca. 45 ha) notwendig. Ein entsprechender Ausgliederungsantrag wurde laut der Begründung zum Bebauungsplan im Sommer 2019 gestellt. Zur Kompensation und zum Ausgleich der mit dem geplanten Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen und nachteiligen Umweltauswirkungen sind weitere Planungen und Maßnahmen erforderlich. In diesem Zusammenhang sowie hinsichtlich der Beurteilung des bereits vorliegenden Grün- und Kompensationskonzeptes wird auf die Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde verwiesen.			
	g	Entsprechend der Bestandsaufnahme im Umweltbericht weisen die Böden im Plangebiet eine hohe bis sehr hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit auf und sind mit Acker- und Grünlandzahlen von mehr als 60 für eine landwirtschaftliche Nutzung sehr gut geeignet. In diesem Zusammenhang ist im Rahmen der Abwägung sowie bei der Aufstellung der Teilbebauungspläne Grundsatz 4.1.3.2 LEP 2013 zu berücksichtigen, nach dem die unvermeidbare Neuinanspruchnahme von Flächen von Siedlung, Industrie, Gewerbe, Verkehr, Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen auf Flächen mit Böden, die bereits anthropogen vorbelastet sind oder die eine geringe Bedeutung für die Land- und Forstwirtschaft, für die Waldmehrung, für die Regeneration der Ressource Wasser, für den Biotop- und Artenschutz oder als natur- und kulturgeschichtliche Urkunde haben, gelenkt werden soll.	*Grundsatz der Raumordnung, fruchtbare Böden*	Der Grundsatz der Raumordnung wird in die Abwägung eingestellt. Die Begründung wird ggf. ergänzt.	
	h	Im Hinblick auf das noch nicht abschließend geklärte Niederschlags-Wasser-management der geplanten öffentlichen und privaten Flächen ist auf Grundsatz 4.1.2.4 LEP 2013 zu verweisen, der bei der Erschließung von Siedlungs- und Verkehrsflächen zur Verbesserung des Wasserhaushaltes (Grundwasserneubildung) und der Verringerung von Hochwasserspitzen die verstärkte Umsetzung von Maßnahmen der naturnahen Oberflächenentwässerung vorsieht.	*Grundsatz der Raumordnung, Niederschlagswasser*	Der Grundsatz der Raumordnung wird in die Abwägung eingestellt. Die Begründung wird ggf. ergänzt.	
	i	Vor dem Hintergrund der Ergebnisse des Schalltechnischen Gutachtens, nach denen in allen vorgesehenen Bauflächen eine Beschränkung der Emissionskontingente notwendig und somit keine Festsetzung als Industriegebiet, sondern nur als eingeschränktes Industriegebiet und in unmittelbarer Nähe der Ortslagen Dohna	*Festsetzungen zur Art der Nutzung (GE/GI)*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft, ggf. werden die Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung im B-Plan angepasst.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		und Großsedlitz als eingeschränktes Gewerbegebiet möglich ist, bestehen Zweifel an der Eignung des Standortes für die Entwicklung eines Industriegebietes. Aus dem Gutachten zum Landschaftsbild ergeben sich diverse Höhenbeschränkungen für geplante Gebäude im Bereich der vom Barockgarten Großsedlitz ausgehenden Sichtachsen.			
	j	Im Weiteren sind bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen des geplanten IndustrieParkes Oberelbe die Stellungnahmen der zuständigen Fachbehörden zu berücksichtigen.	*Berücksichtigung Fachbehörden*	Kenntnisnahme	
	k	Regionalplanerische Festlegungen In der zweiten Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberes Elbtal/Osterzgebirge sind Teile des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 1 „IndustriePark Oberelbe" nördlich der Kreisstraße K 8772 und südlich der Bundesstraße B 172a als Vorranggebiet Landwirtschaft festgelegt. Für diese Bereiche sieht der Bebauungsplan eine landwirtschaftliche Nutzung vor, so dass der regionalplanerischen Festlegung entsprochen wird. Dies gilt ebenso für den als öffentliche Grünfläche (Fläche mit Erhaltung von Bäumen und Sträuchern) festgesetzten Teil eines in das Plangebiet hineinreichenden Vorranggebietes Arten- und Biotopschutz. Der Korridor für den geplanten Neubau der Eisenbahnneustrecke Dresden — Prag, der Teile des geplanten Industrie-Parks Oberelbe überlagert, ist regionalplanerisch als Vorbehaltsgebiet Eisenbahn eb01 festgelegt. Weiterhin sind gemäß der Karte Kulturlandschaftsschutz des Regionalplanes Teile des Plangebietes nördlich der Bundesstraße B 172a Bestandteil des großflächigen Vorranggebietes Kulturlandschaftsschutz - Sichtexponierter Elbtalbereich. In diesem Zusammenhang gilt Ziel 4.1.2.3 Regionalplan, nach dem der Sichtexponierte Elbtalbereich in seiner in der Begründung näher erläuterten charakteristischen Ausprägung zu erhalten ist. Dazu sind die Sichtbereiche, wie sie sich von den in Karte 3 „Kulturlandschaft" festgelegten Sichtpunkten ergeben, von sichtverschattender bzw. landschaftsbildstörender raumbedeutsamer Bebauung freizuhalten. Weiterhin ist der Barockgarten Großsedlitz mit Schloss und Orangerie regionalplanerisch als Vorranggebiet Kulturlandschaftsschutz - Historisches Park- und Schlossensemble festgelegt. Die Vorranggebiete Kulturlandschaftsschutz Historische	*Ziele und Grundsätze Raumordnung*	Kenntnisnahme Die raumordnerischen Festlegungen der 2.Gesamtfortschreibung des Regionalplanes werden beachtet.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Park- und Schlossensembles sind in ihrer kulturlandschaftlichen sowie kulturhistorischen Eigenart zu bewahren (vgl. Ziel 4.1.2.6 Regionalplan). Teile des nördlich des Ortsteiles Krebs im Regionalplan dargestellten Kaltluftentstehungsgebietes ragen in das Bebauungsplangebiet hinein, sind aber nicht als Baufläche, sondern als Fläche für die Landwirtschaft im Bebauungsplan festgesetzt. In Bezug auf die Übereinstimmung des vorliegenden Bebauungsplanes mit den genannten regionalplanerischen Festlegungen ist die Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge maßgeblich.			
	l	Raumordnungsverfahren zur Eisenbahn-Neubaustrecke Dresden — Prag Der Bereich des geplanten IndustrieParks Oberelbe wird von allen sieben im Raumordnungsverfahren zur Eisenbahn-Neubaustrecke Dresden — Prag untersuchten Varianten gequert. Die Varianten A bis F unterqueren die Flächen des IPO sehr zentral, Variante G berührt große Teile im östlichen Bereich. Dabei verlaufen die als Volltunnel geplanten Trassen der Varianten A, B und C nach aktuellem Planungsstand mit max. ca. 70 m unter Gelände tiefer als die Trassen der teilweise oberirdisch geführten Varianten D, E, F und G (max. ca. 50 m unter Gelände). Nach Auskunft der Vorhabenträgerin vom 7. Juli 2020 können sich Änderungen der Tiefenlagen ergeben, da aktuell die Gradienten überarbeitet werden und später weitere Trassenoptimierungen vorgenommen werden. Die Flächen des IndustrieParks Oberelbe befinden sich bei den teilweise oberirdisch geführten Varianten D, E, F und G der Neubaustrecke über dem Tunnel Heidenau-Großsedlitz, der sich vom Elbhang bis zum Seidewitztal erstreckt und ca. 3 km lang sein wird. Für die Errichtung der beiden Portale dieses Tunnels sind umfangreiche Erdarbeiten geplant, die insbesondere bei dem Portal vor dem Seidewitztal bedeutsam werden. Die Eisenbahnstrecke tritt bei Variante G nördlich der Bundesstraße B 172a aus dem Tunnel, soll dann in einem Einschnitt und danach über einen Damm verlaufen. Der Umfang der Erdarbeiten erfordert bei Variante G voraussichtlich die Verlegung der Bundesstraße, die hier zentral durch den IndustriePark führt. Aus Sicht der Raumordnung ergeben sich damit erhebliche Flächenkonkurrenzen zwischen beiden Vorhaben.	*ROV Bahnstrecke Dresden-Prag*	Kenntnisnahme	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Auch für die bis dato unbekannten Nutzungen des IndustrieParks Oberelbe können sich Einschränkungen in Folge der Bautätigkeiten und des späteren Betriebes der Bahnstrecke ergeben. Personenzüge sollen mit einer Geschwindigkeit von 200 km/h passieren, Güterzüge mit 120 km/h und einer maximalen Last von 2.200 Tonnen. Erschütterungen und andere Wirkungen kann die Vorhabenträgerin nicht ausschließen.			
	m	Hinweise: Raumordnungskataster Aus dem Raumordnungskataster ist auf folgende einschränkende Nutzungsbedingungen bzw. konkurrierende Nutzungsansprüche für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 „IndustriePark Oberelbe" hinzuweisen: Die Teile des Plangebietes, die sich nördlich der Bundesstraße B 172a befinden (Flächen B und C), liegen im Landschaftsschutzgebiet „Großsedlitzer Elbhänge und Hochflächen". Die geplante Baufläche D 1 grenzt südlich unmittelbar an eine Teilfläche (Eulengrund) des FFH-Gebietes „Seidewitztal und Börnersdorfer Bach". Im Norden grenzt eine Teilfläche des FFH-Gebietes „Barockgarten Großsedlitz" an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Die geplanten Bauflächen A 2, B 1 und D 5 werden, wie in der Bestandsaufnahme zum Schutzgut „Flora, Fauna, biologische Vielfalt" des Umweltberichtes kartographisch dargestellt, nördlich bzw. westlich von geschützten Biotopen gemäß § 30 BNatSchG (Hecke, Streuobstwiese bzw. Hohlweg) begrenzt. Der als öffentliche Grünfläche festgesetzte Bereich nordwestlich der Baufläche C 5 stellt ebenfalls ein geschütztes Biotop (Streuobstwiese) dar. In diesem Zusammenhang kommt der Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde eine maßgebliche Bedeutung zu. Ein Bereich im Westen des Geltungsbereiches des vorliegenden Bebauungsplanentwurfes befindet sich innerhalb des bergrechtlichen Erlaubnisfeldes „Erzgebirge" zur Aufsuchung von sonstigen Rohstoffen. Weiterhin wird das Plangebiet von den Trassenvarianten für den geplanten Neubau der Eisenbahnstrecke Dresden — Prag gequert. Auf die Ausführungen zum diesbezüglichen Raumordnungsverfahren in dieser Stellungnahme wird verwiesen.	*Auszug aus Raumordnungskataster*	Kenntnisnahme und Beachtung Eine Ausgliederung der betroffenen Teile des Landschaftsschutzgebietes wurde bereits beantragt. Die Berücksichtigung der Belange der benachbarten FFH -Gebiete erfolgt durch Erstellung entsprechen den Fachgutachten und Überführung der dort vorgesehenen Maßnahmen in den Entwurf des B-Planes.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Teile des Plangebietes A befinden sich in einem als archäologisches Kulturdenkmal gekennzeichneten Bereich (Historischer Ortskern). Die Baufläche D 1 wird ebenfalls von einem archäologischen Kulturdenkmal (Siedlungsspuren Mittelalter) geringfügig tangiert. Dies gilt auch für als Flächen für die Landwirtschaft festgesetzte Bereiche nördlich der Kreisstraße K 8772 (Siedlungsspuren bzw. Siedlung/Gräber).			
	n	Ergänzende Hinweise anderer Fachbereiche der Landesdirektion Sachsen (LDS) Seitens der LDS als zuständige Wasserbehörde für die Kläranlage Dresden-Kaditz (Referat 41) wird für die weiteren Planungs- und Ansiedlungsphasen hinsichtlich der Schmutzwasserentsorgung des IndustrieParks Oberelbe eine weitere intensive Abstimmung mit der Stadtentwässerung Dresden angeraten. Folgende Planungsziele sollten in der weiteren B-Planung berücksichtigt werden: - Für die Wasserversorgung der Unternehmen sollte geprüft werden, ob Brauchwasser gesondert bereitgestellt werden kann. - Die Möglichkeit der Wiederverwendung/Wiederaufbereitung von Abwasser ist von den Unternehmen bereits bei der Planung zu prüfen. - Eine Einbindung der Schmutzwasserleitungen aus dem Industriegebiet oberhalb von Mischwasserabschlägen ist möglichst zu vermeiden. Resultierend aus den Erfahrungen mit anderen größeren Industriegebieten wird empfohlen, einem Ansprechpartner/in des IndustrieParks für das Behördenmanagement einzurichten.	*Hinweise zur Schmutzwasserentsorgung*	Die Sachverhalte werden im weiteren Verfahren geprüft und mit dem Entsorgungsträger bzw. den Fachbehörden abgestimmt.	
	o	Referat 43 DD (Abfall, Altlasten, Bodenschutz, Grundwasser) gibt auf Grund der Zuständigkeit für Deponien/Altdeponien im Planungsgebiet folgenden Hinweis: Im nordöstlichen Grenzbereich zur Planungsfläche „A" liegt die Altdeponie „Am Kahlbusch" Dohna (AKZ 87110102). Diese Altdeponie ist bereits mit EFRE-Mitteln rekultiviert worden und befindet sich im Moment in der Nachsorge. Die Anlage darf nicht beeinträchtigt bzw. überplant werden. Wir bitten Sie, uns über den weiteren Fortgang des Verfahrens (Abwägung, Genehmigung, Inkraftsetzung) im Rahmen Ihrer gesetzlichen Mitteilungspflicht gemäß § 18 SächsLPIG zu informieren.	*Hinweis zu vorhandenen Altlasten*	Kenntnisnahme und Beachtung	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
B1.2					
B2		**Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal / Osterzgebirge**			
B2.1	a	Der Vorentwurf des o. g. Bebauungsplans wurde auf der Grundlage der 1. Gesamtfortschreibung des Regionalplans (Die 1. Gesamtfortschreibung des Regionalplanes für die Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge ist seit 19.11.2009 durch Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes Nr. 47/2009 verbindlich) sowie der als Satzung beschlossenen 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans (Zu der am 24.06.2019 durch die Verbandsversammlung als Satzung beschlossenen 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans liegt der Genehmigungsbescheid vom 8. Juni 2020 vor. Erst mit der öffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes wird die 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans wirksam.) für die Region Oberes Elbtal/ Osterzgebirge geprüft. Im Ergebnis der Prüfung und in Bezug auf unsere Stellungnahme zum Scoping des o. g. Bebauungsplans vom 31.01.2019 teile ich Ihnen mit, dass sich für das Vorhaben mit einer Gesamtfläche von ca. 260 ha, davon ca. 140 ha für Industrie- und Gewerbefläche sowie Verkehrsflächen, folgende Hinweise ergeben: Innerhalb des Geltungsbereiches des Vorhabens sind Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz festgelegt (s. Karte 2 „Raumnutzung" Regionalplan 2019). Wir bitten dies im Umweltbericht (S. 43) zu berichtigen. Geplante Bauflächen stehen jedoch nicht in Konflikt mit diesen Ausweisungen. Die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen auf Flächen innerhalb dieser regionalplanerischen Festlegungen unterstützt das ökologische Verbundsystem und entspricht Ziel 4.1.1.1 sowie Grundsatz 4.1.1.2 Regionalplan 2019.	*Ziele und Grundsätze der Raumordnung, Umweltbericht*	Kenntnisnahme. Die Weiterplanung gemäß der Vorgaben der genehmigten 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplanes erfolgen. Der Umweltbericht wird entsprechend ergänzt.	
	b	Die im Regionalplan 2019 festgelegten Vorranggebiete Landwirtschaft (s. Karte 2 „Raumnutzung" Regionalplan 2019) nordwestlich der K8772/Dippoldiswalder Straße (ab Höhe Großsedlitz bis annähernd Kleingartenanlage Stadtgebiet Pirna) sowie nördlich von Krebs werden nicht von geplanten Bauflächen in Anspruch genommen. Mit der Nutzung dieser Flächen für Kompensationsmaßnahmen ist kein	*Ziele und Grundsätze der Raumordnung, kein Widerspruch*	Kenntnisnahme	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Zielkonflikt verbunden, solange eine landwirtschaftliche Nutzung weiterhin möglich ist. Des Weiteren sind in Bezug auf den Regionalplan 2019 die folgenden regionalplanerischen Festlegungen durch die Betrachtung der Umweltauswirkungen im Umweltbericht und den beigelegten Anlagen ausreichend berücksichtigt. Dies betrifft: - Vorranggebiet Kulturlandschaftsschutz (Historische Park- und Schlossensembles; Barockgarten Großsedlitz) - Kaltluftentstehungsgebiet, nordwestlich von Krebs - wassererosionsgefährdete Gebiete, südlich der B127a (insbesondere Baufläche D Ost) - Gebiete mit geologisch bedingter hoher Grundwassergefährdung, insbesondere Bauflächen C und D - Gebiete mit möglicher Beeinträchtigung des Grundwasservorkommens durch die Folgen des Klimawandels (mit Sonderflächen)			
	c	Im Hinblick auf die verkehrliche Erschließung des Verbandsgebietes verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 06.11.2019 zur „Vorplanung verkehrliche Erschließung Industriepark Oberelbe". Mit Bezug auf die vorgelegten verkehrstechnischen Untersuchungen in Anlage 6 -8 (KFZ-Verkehr, ÖPNV, Rad- und Fußverkehr, Anschluss nationales/internationales Eisenbahnnetz) möchten wir auf die erheblichen Defizite der verkehrlichen Anbindung durch Bahn-, Rad- und Fußverkehr hinweisen.	*Defizite bei der Verkehrserschließung (Bahn, Rad, Fuß)*	Kenntnisnahme	
B2.2					
B3		**Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge Abt. Bau, Ref. Regionalentwicklung**			
B3.1	a	A Votum:	*Allgemeine Einleitung, Überarbeitungsbedarf*	Kenntnisnahme	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Die Planungsunterlagen des Bebauungsplanes Nr. 1 „IndustriePark Oberelbe“ (IPO) sind hinsichtlich der Forderungen, Hinweise und Anregungen aus den nachfolgenden Teilstellungnahmen zu überarbeiten. Besonderes Augenmerk sollte dabei insbesondere auf - die Festsetzung geeigneter Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Kompensation des enormen Wertpunktedefizit der Eingriff-/ Ausgleichsbilanzierung, - die Untersetzung der Planung durch detaillierte Nachweise zum hier angenommenen enormen Flächenbedarf, - die Darstellung der damit verbundenen Auswirkungen des gravierenden Flächenentzuges auf den Boden und die Landwirtschaft, - die Neuordnung des Straßennetzes, sowie - das Freihalten von Frisch- und Kaltluftentstehungsgebieten und –abflussbahnen durch entsprechende Festsetzungen, zur Verminderung der Entstehung von Wärmeinseln in den betroffenen besiedelten Bereichen von Pirna und Dohna, gelegt werden.			
	b	B Ausgewertete Unterlagen: Vorentwurf des Bebauungsplanes, bearbeitet durch das Architektur- und Ingenieurbüro Kasparetz-Kuhlmann GmbH, eingereicht mit Schreiben vom 09.06.2020, mit den Planteilen |1| Planzeichnung |2| Textliche Festsetzungen |3| Begründung |4| Umweltbericht |5| Erläuterung zum Grün- und Kompensationskonzept jeweils in der Planfassung vom 12.03.2020, sowie |6| Artenschutzbeitrag, i. d. F. vom 06.01.2020, MEP Plan GmbH |7| FFH-Verträglichkeitsvorstudie, i. d. F. vom 06.01.2020, MEP Plan GmbH |8| Lokalklimatische Bewertung, i. d. F. vom 11.11.2019, GICON Großmann Ingenieur Consult GmbH |9| Realisierungskonzept – Sichtachsen und Landschaftsbild, i. d. F. vom 15.03.2019, Architektur- und Ingenieurbüro Kasparetz-Kuhlmann GmbH	*Ausgewertete Unterlagen, Abkürzungsverzeichnis*	Kenntnisnahme	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		|10| Verkehrsplanerische Voruntersuchung, i. d. F. vom 26.01.2019, IVAS Ingenieurbüro für Verkehrsanlagen und -systeme |11| Verkehrliche Erschließung – Voruntersuchung, i. d. F. von September 2019, Ingenieurbüro Ulrich Karsch |12| Verkehrstechnisches Realisierungskonzept, i. d. F. von Oktober 2019, Ingenieurbüro Ulrich Karsch |13| Eisenbahntechnische Voruntersuchung, i. d. F. vom 08.10.2019, ConTrack |14| Realisierungskonzept – Technische Medien, i. d. F. vom 31.10.2019, Architektur- und Ingenieurbüro Kasparetz-Kuhlmann GmbH |15| Realisierungskonzept – Siedlungswasserwirtschaft, i. d. F. vom 31.10.2019, Architektur- und Ingenieurbüro Kasparetz-Kuhlmann GmbH |16| Realisierungskonzept – Siedlungswasserwirtschaft, i. d. F. von Oktober 2019, Ingenieurbüro Ulrich Karsch |17| Hydronumerische Modellierung, i. d. F. vom 05.11.2019, Planungsgesellschaft Scholz + Lewis mbH |18| Regenwasserbewirtschaftungskonzept, i. d. F. vom 25.05.2020, Planungsgesellschaft Scholz + Lewis mbH |19| Realisierungskonzept – Lärmschutz, i. d. F. vom 31.10.2019, EIBS Entwurfs- Ingenieurbüro Straßenwesen GmbH |20| Schalltechnisches Gutachten, i. d. F. vom 11.10.2019, EIBS Entwurfs- Ingenieurbüro Straßenwesen GmbH |21| Realisierungskonzept – Baugrund, i. d. F. vom 31.10.2019, Meißner Umwelttechnik M.U.T. GmbH C Abkürzungsverzeichnis BauGB Baugesetzbuch BauNVO Baunutzungsverordnung BImSchV Bundesimmissionsschutzverordnung BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz CEF continuous ecological functionality-measures DBU Deutsche Bundesstiftung Umwelt ERA Empfehlung für Radverkehrsanlagen FFH Fauna-Flora-Habitat			

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		FNP Flächennutzungsplan FoVG Forstvermehrungsgutgesetz IPO IndustriePark Oberelbe LAGA Länderarbeitsgemeinschaft Abfall LEP Landesentwicklungsplan LSG Landschaftsschutzgebiet LTV Landestalsperrenverwaltung ÖBB Ökologische Baubegleitung OD Ortsdurchfahrt ÖPNV Öffentlicher Personennahverkehr PIK Produktintegrierte Kompensation RAL Richtlinie für die Anlage von Landstraßen RASt Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen RPS Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeugrückhaltesysteme RRB Regenrückhaltebecken RVSOE Regionalverkehr Sächsische Schweiz-Osterzgebirge GmbH RWBK Regenwasserbewirtschaftungskonzept SächsBO Sächsische Bauordnung SächsDSchG Sächsisches Denkmalschutzgesetz SächsNatSchG Sächsisches Naturschutzgesetz SächsStrG Sächsisches Straßengesetz SächsWaldG Sächsisches Waldgesetz SächsWG Sächsisches Wassergesetz SALKA Sächsisches Altlastenkataster TrinkwV Trinkwasserverordnung VwGem. Verwaltungsgemeinschaft			
	c	D Stellungnahmen der Fachbereiche **Bauleitplanung** Aus bauleitplanerischer Sicht bestehen zur o. g. Planung Bedenken. Diese begründen sich wie folgt:	*Flächenbedarf, Bedarfsermittlung unzureichend*	Kenntnisnahme. Den Bedenken wird nur teilweise gefolgt. Die Herleitung des Flächenbedarfes erfolgte durch die Gutachten „Standorteinordnung Teil I und	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		§ 1 des Baugesetzbuches (BauGB) benennt verschiedene Grundsätze der Bauleitplanung, die bei der Aufstellung eines Bauleitplans grundsätzlich zu berücksichtigen sind und somit Grundlage für die Zulässigkeit eines Bauleitplans bilden. Demnach heißt es in § 1 Abs. 3 BauGB, „die Gemeinden haben die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist“. Dies bedeutet, bei städtebaulicher Indikation ist ein Bauleitplan aufzustellen, aber auch nur wenn diese Indikation gegeben ist. Unter § 1a BauGB heißt es weiterhin, „mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden“. Dabei wird vorgeschrieben zur Baulandentwicklung zunächst Maßnahmen der Innenentwicklung anzuwenden, bevor Fläche im Außenbereich in Anspruch genommen wird. Entgegen dieser Grundsätze werden mit der o. g. Planung rund 160 ha landwirtschaftliche Fläche im Außenbereich in Anspruch genommen. Dabei handelt es sich um eine Größenordnung, die für die Gemeinden Dohna, Heidenau und Pirna auf den ersten Blick unverhältnismäßig erscheint. Vor allem um die Planung gemäß § 1 Abs. 3 BauGB begründen zu können, müsste eine detaillierte Nachweisführung erfolgen, die belegt, dass die Gemeinden durchaus den Bedarf an einer solch großen Flächeninanspruchnahme aufweisen. Dies ist zum jetzigen Zeitpunkt jedoch nicht in ausreichendem Maße erfolgt. Die Ausführungen auf Seite 9 der Begründung zum Flächenbedarf sind wenig detailliert und genügen damit nicht als Nachweis. Stattdessen wird auf die Bedarfsrechnungen der Flächennutzungspläne (FNP) verwiesen. Die Bauflächenbedarfsermittlung in den FNP der Verwaltungsgemeinschaft (VwGem.) Dohna-Müglitztal und der Stadt Heidenau ist jedoch nicht ausreichend belegt. Auch dort fehlt eine detaillierte Nachweisführung. Im Flächennutzungsplan der VwGem. Pirna-Dohma wird hingegen keine Bedarfsermittlung von Bauflächen durchgeführt.		Teil II“ die im Auftrag der Städte Dohna, Heidenau und Pirna im Jahr 2019 erarbeitet wurden. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals geprüft.	
	d	Auf Seite 9 und 10 der Begründung heißt es u. a., dass die Flächen im Innenbereich der Kommunen für gewerbliche Nutzungen nicht ausreichen. Da jedoch kein Nachweis geführt wird, dass tatsächlich ein Bedarf von insgesamt 140 ha gewerblicher bzw. industrieller Baufläche besteht, ist diese Äußerung nicht untersetzt. Ohne Nachweis ist nicht erkenntlich, ob die verfügbaren Flächen nicht doch ausreichen würden.	*Alternativflächen im Innenbereich, Entstehung von Brachflächen*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		In der Begründung wird weiter ausgeführt, dass im Innenbereich der Kommunen keinerlei Flächen für industrielle Ansiedlung verfügbar sind. Soll dies nun im IPO ermöglicht werden, so sollte jedoch auch kritisch geprüft werden, ob die Rahmenbedingungen der Fläche eine Ansiedlung von Industriebetrieben auch tatsächlich zulassen. Diesbezüglich wird auf die Teilstellungnahme des Fachbereiches Immissionsschutz verwiesen. Zeigt sich, dass dies nicht der Fall ist, so läuft die Erläuterung in der Begründung zum Bebauungsplan ins Leere. Es sollte weiterhin kritisch hinterfragt werden, ob nicht die Möglichkeit besteht, dass sich bestehende Gewerbe- und Industriegebiete aufgrund der größeren Flächenpotenziale vom Innenbereich in den IPO verlagern. Dies hätte zur Folge, dass bisherige Gewerbestandorte in den Innebereichen verwaisen und die Gefahr der Entwicklung von innerstädtischen Brachflächen steigt. Gleiches Szenario könnte sich auch auf Nachbargemeinden übertragen. Damit könnte der Bebauungsplan weiteres städtebauliches Konfliktpotential schaffen, statt dieses, wie es durch § 1 Abs. 3 BauGB gefordert wird, aufzulösen. Entsprechend der obigen Ausführungen fehlen eine nachvollziehbare Herleitung des Flächenbedarfs und damit eine stichhaltige Argumentation für das gesamte Vorhaben. Die Neuversieglung von ca. 140 ha Fläche erscheint vor diesem Hintergrund unverhältnismäßig. Die o. g. Grundsätze der Bauleitplanung erscheinen nicht ausreichend berücksichtigt.			
	e	Unabhängig davon, ob der hier angenommene Flächenbedarf tatsächlich besteht oder nicht, soll gemäß § 1a BauGB, wie oben bereits erwähnt, sparsam mit Grund und Boden umgangen werden. Dieser Grundsatz wird durch die Formulierung des 2 ha-Zieles im Landesentwicklungsplan (LEP) 2013 unterstrichen. Demnach soll die Flächenneuinanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsflächen auf unter 2 ha pro Tag reduziert werden (Grundsatz 2.2.1.1). Auf Seite 28 des Umweltberichtes wird, mit der Begründung, „für die gesamtsächsischen Grundsätze und Ziele [...] fehlen die verbindlichen Bewertungsvorgaben für die kommunale Ebene“, versucht sich von diesem Flächensparziel zu befreien. Es handelt sich hierbei jedoch um Grundsätze und Ziele der Raumordnung, die gemäß § 1 Abs. 4 BauGB bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu beachten sind. Allein der Zustand, dass diese	*sparsamer Umgang mit Grund und Boden, Versiegelung, Raumordnung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Werte nicht explizit auf die kommunale Ebene heruntergebrochen sind, macht es noch lange nicht zulässig das 2 ha-Ziel zu konterkarieren. In Bezug auf die Belange der Raumordnung wird auch auf die Stellungnahme der Landesdirektion Sachsen als obere Raumordnungsbehörde sowie die Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge verwiesen.			
	f	Trotzdem bzw. gerade weil es sich um eine Angebotsplanung handelt, ist eine verbindliche Strategie zur Realisierung der Bebauung des Gebiets zu entwickeln und in den Planungsunterlagen darzulegen. Wird, wie bei einer Angebotsplanung üblich, die gesamte Erschließung durchgeführt, bevor sich Investoren ansiedeln und werden die Flächen in der Reihenfolge und Dimension bebaut, wie es dem Wunsch des jeweiligen Investors entspricht, so kann es u. U. zu einer nicht geschlossenen, sondern sehr zerstreuten Entwicklung kommen („Inselbildung“). Daher sollte die Erschließung und die Baurealisierung erst durchgeführt und vorbereitet werden, wenn eine Vereinbarung bzw. eine konkrete und gesicherte Interessenbekundung eines Investors vorliegt. Auch ist die Entwicklung in Bauabschnitten denkbar. So können im Falle des „worst case“, also der nicht kompletten Umsetzung des Bebauungsplanes, unnötige Flächenversieglungen bei gleichzeitiger Zerstörung von fruchtbaren Ackerböden vermieden werden.	*Realisierungsstrategie erforderlich*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft. Durch Aufgliederung in Teilbebauungspläne wird eine abschnittsweise Entwicklung vorbereitet.	
	g	Der Bebauungsplan Nr. 1 „IndustriePark Oberelbe“ widerspricht derzeit den FNP der Gemeinden Dohna, Heidenau und Pirna. Für alle drei Gemeinden befinden sich die Verfahren zur Aufstellung bzw. Änderung des FNP im Verfahren. Die FNP der VwGem. Dohna-Müglitztal und der VwGem. Pirna-Dohma sind im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB zu ändern. Um eine tatsächliche Parallelität zum Bebauungsplanverfahren gewährleisten zu können, sollten die FNP weitergeführt werden. Der FNP von Heidenau wird erstmals aufgestellt. Um eine Planung der Dimension und Komplexität wie beim IPO städtebaulich begründen zu können, sollte auch das Verfahren zur Aufstellung des FNP von Heidenau weiter forciert werden.	*FNP-Änderungsverfahren forcieren*	Kenntnisnahme Die Aufstellung bzw. Änderungen der Flächennutzungspläne erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren. Mit dem Satzungsbeschluss für die Teilbebauungspläne muss auch das Verfahren zur Änderung bzw. Aufstellung des jeweiligen FNPs abgeschlossen werden.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	h	Weiterhin sind die Planungsunterlagen hinsichtlich der folgenden Anmerkungen zu überarbeiten: Zur Planzeichnung: Gemäß § 16 Abs. 3 BauGB ist das Maß der baulichen Nutzung einer baulichen Anlage stets durch eine Flächenangabe und eine Angabe zur Höhe der baulichen Anlage festzusetzen. Im vorliegenden Fall wurde eine absolute Gebäudehöhe als „Maximalhöhe“ der Anlagen festgesetzt. Um die Sichtschutzbereiche des Barockgarten Großsedlitz einzuhalten ist dies sinnvoll und zweckdienlich. Da jedoch der Boden nach unten abgetragen werden kann und diesbezüglich keine Beschränkung der Tiefe festgelegt ist, kann keine Höhe der baulichen Anlagen an sich abgeleitet werden. Dies ist erstens, gemäß § 16 Abs. 3 BauGB, nicht zulässig und sollte zudem erfolgen, um immense Abtragungen zu verhindern und damit die Bodenfunktion zu schützen. Ein Verweis auf die dargestellten Schnitte reicht an dieser Stelle nicht aus, da eine Überschneidung dieser mit den in der Planzeichnung festgesetzten Baufeldern nicht eindeutig möglich ist. Da Festsetzungen stets eindeutig, vollziehbar und nachvollziehbar zu formulieren sind, eignen sich die Schnitte allenfalls als Begründung der entsprechenden Höhenfestsetzungen. An den Verkehrsflächen, bspw. an den Planstraßen A und B, werden durch die zeichnerischen Festsetzungen genaue Standorte für Baumpflanzungen und damit auch eine genaue Anzahl der zu pflanzenden Bäume festgesetzt. Es werden kleine Einfahrtbereiche freigehalten. Durch diese Festsetzungen ist man jedoch an genau diese Ein-/ Ausfahrten gebunden. Da es sich um eine Angebotsplanung mit großen Baufeldern handelt und damit noch nicht bekannt ist, wie viele Betriebe welcher Größe sich in den einzelnen Baufeldern ansiedeln, könnten andere Ein-/ Ausfahrten notwendig werden. Die textliche Festsetzung 4.3.1 ermöglicht die geringfügige Abweichung von den festgesetzten Grundstückszufahrten. Der Handlungsspielraum ist dadurch dennoch erheblich eingeschränkt. Die Lösung der Problematik würde auf die Bauantragsverfahren verschoben werden. Der Bebauungsplan ist jedoch genau dazu da Konflikte bereits im Verfahren zu lösen und nicht auf nachfolgende Planungsebenen zu verschieben. Daher wird empfohlen, eine praktikablere und vor allem vollziehbare Festsetzung zu formulieren. Diesbezüglich wird auch auf die Teilstellungnahme der Bauaufsicht verwiesen.	*Konkrete Hinweise zu den Festsetzungen in der Planzeichnung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		In der Fläche D4.1 ist ein Teil eines Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes festgesetzt. Dies scheint zur Vorzugstrasse der Umverlegung der 110 kV-Leitung zu gehören, kann jedoch nicht eindeutig zugeordnet werden. Da Festsetzungen stets eindeutig, vollziehbar und nachvollziehbar sein müssen, sollte dies abgeändert werden. Bei der Beschriftung des Leitungsrechtes der Vorzugstrasse kann die Formulierung „mit je 25 m Schutzstreifen“ irreführend sein. Eindeutiger ist die Formulierung, die in der textlichen Festsetzung 1.11 gewählt wurde. Dort heißt es: „beidseitig 25,0 m Breite, gemessen von der Leitungsachse“. Da es sich um eine Planung handelt, in der die Größe der in Anspruch genommen Flächen sehr bedeutend ist, um die Dimension der Planung einschätzen zu können, sind die Baufelder in ihrer Größe zu vermaßen. Nördlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes wurden vermutlich die Gemeindegrenzen als rote Linie als nachrichtliche Übernahmen in die Planzeichnung übernommen. Eine Erläuterung des Planzeichens in der Planzeichenerklärung fehlt jedoch. Da Festsetzung stets eindeutig sein müssen und der Bebauungsplan von jedermann lesbar sein sollte, ist das Planzeichen entsprechend zu erläutern. Es scheint als befände sich die Beschriftung der Maßnahme K16 nicht direkt auf der Maßnahmenfläche, sondern auf einer benachbarten Fläche. Um Irreführungen zu vermeiden, hat die Beschriftung eindeutig zu erfolgen.			
	i	Zu den textlichen Festsetzungen: 1.1.3 – Sonstiges Sondergebiet „Gründerzentrum und soziale Dienstleistungen“: Es werden großflächige Einzelhandelsbetriebe nach § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) ausgeschlossen. Unter § 11 Abs. 3 BauNVO werden weitere Formen des Handels aufgeführt. Dies würde bedeuten, dass im sonstigen Sondergebiet u. a. Einkaufzentren zulässig sind. Es ist zu prüfen, ob dies so beabsichtigt ist.	*textliche Festsetzung 1.1.3, Sonstiges Sondergebiet*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft. Die Zulässigkeit von Einkaufszentren ist nicht beabsichtigt.	
	j	1.3 – Höhe der baulichen Anlage: Die Formulierung, die maximale Gebäudehöhe dürfe überschritten werden, soweit das Landschaftsbild und das städtebauliche Erscheinungsbild „nicht wesentlich beeinträchtigt“ werden, ist nicht eindeutig. Stattdessen ist die Nachweispflicht zur	*textliche Festsetzung 1.3, Höhe der baulichen Anlagen*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Vermeidung einer möglichen Beeinträchtigung verbindlich anhand kontrollierbarer und objektiver Kriterien festzusetzen. Die in diesem Fall zulässige Überschreitung von „3,0 m auf bis zu 10 % der Gebäudegrundfläche“ kann bei Gebäuden der vorgesehenen Dimension einen enormen Unterschied ausmachen und erscheint durchaus wesentlich.			
	k	1.4 – Bauweise / Baugestalt: Ist die Festsetzung einer Bauweise nicht vorgesehen, so ist der Punkt obsolet. Eine Festsetzung von Bauweisen sollte im Zuge der Entwurfsplanung für die einzelnen Teilbebauungspläne nicht grundlegend ausgeschlossen werden.	*textliche Festsetzung 1.4, Höhe der baulichen Anlagen*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	l	1.5 – Überbaubare Grundstücksflächen / Baugrenze: Bei der Festsetzung von Tiefgaragen im Entwurfsstadium der Teilbebauungspläne ist ein gesondertes hydrologisches Gutachten anzufertigen, um zu prüfen, ob es zu Beeinträchtigungen kommen kann.	*textliche Festsetzung 1.5, Höhe der baulichen Anlagen*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	m	1.9.2 – Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten des Versorgungsträgers: Momentan ist die bestehende 110 kV-Leitung mit einem Schutzstreifen zeichnerisch festgesetzt. Ein Leitungsrecht wurde für die Bestandstrasse nicht festgesetzt. Damit ist die Freihaltung des Schutzstreifens zugunsten Jedermann. Sollte es zu Verzögerungen bei der Umverlegung der Trasse kommen, könnte dies zu rechtlichen Problemen führen. Aus diesen Gründen ist die Klärung des Sachverhaltes zu forcieren. Wird auch in den Entwürfen der Teilbebauungspläne weiter an beiden Trassen festgehalten, sollte überlegt werden, welche Voraussetzungen zur Funktionsfähigkeit der Bestandstrasse bzw. zur Freihaltung der Vorzugstrasse gegeben sein müssen, um einen rechtssicheren Umgang mit dem Sachverhalt garantieren zu können. Gegebenenfalls sind geeignete Festsetzungen zu ergänzen. Es sollte eindeutig festgesetzt werden, zu wessen Gunsten das Leitungsrecht der Vorzugstrasse festgesetzt wird. In der Überschrift zur Festsetzung ist dies pauschal enthalten („zu Gunsten des Versorgungsträgers“). An anderer Stelle, bspw. der Festsetzung 1.11, wird die ENSO Netz GmbH direkt benannt.	*textliche Festsetzung 1.9.2, Geh-, Fahr- und Leitungsrecht*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	n	1.10.2 – Zentrale Rückhaltung, Versickerung, Verdunstung: Es wird festgesetzt, dass die im Regenwasserbewirtschaftungskonzept (RWBK) herausgearbeiteten Maßnahmen verbindlich gelten sollen. Das RWBK zeigt jedoch einzelne Varianten auf. Dabei beziehen sich verschiedene Maßnahmen auch auf Standorte außerhalb des Geltungsbereiches. Festsetzungen können auf dieser Grundlage nicht getroffen werden. Gemäß § 30 Abs. 1 BauGB ist eine Voraussetzung für die Zulässigkeit eines Vorhabens im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, dass die Erschließung gesichert ist. Aus diesem Grund ist sowohl die verkehrstechnische als auch die ver- und entsorgungstechnische Erschließung im Bebauungsplanverfahren abschließend zu klären. Es sind geeignete Maßnahmen zu finden und verbindlich als Festsetzungen in den Bebauungsplan mit aufzunehmen.	*textliche Festsetzung 1.10.2, Entwässerung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	o	2.1.1 – Dachform: Die Festsetzung von „begrünten“ Flachdächern wird obsolet, da mit der Festsetzung Nr. 3.1.4 die Dachbegrünung für jede nach Festsetzung Nr. 2.1.1 zulässige Dachform festgesetzt wird.	*textliche Festsetzung 2.1.1, Dachform*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	p	4.1 – Festsetzungen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität: Es heißt, die Maßnahmen seien „vor Beginn der Arbeiten zu schaffen“. Es ist zu präzisieren, welche Arbeiten genau gemeint werden. Ist die Umsetzung der Artenschutzmaßnahmen vor Beginn der Erschließungsarbeiten o. ä. notwendig, so wäre zu überlegen für diese Regelung eine Bedingung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 BauGB festzusetzen.	*textliche Festsetzung 4.1, CEF-Maßnahmen*	Dem Hinweis wird gefolgt, es wird eine eindeutige Formulierung gefunden.	
	q	4.1.1 bis 4.1.4 – CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality-measures): Bezüglich detaillierter Ausführungen zu Art und Umfang der Maßnahmen wird auf das Grün- und Kompensationskonzept, sowie das Artenschutzgutachten verwiesen. Alle Regelungen, die verbindlich in der Planung festzuhalten sind, da sie die Grundlage zur sachgerechten Planung und Durchführung der Artenschutzmaßnahmen bilden, sind in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen und damit verbindlich festzusetzen.	*textliche Festsetzung 4.1.1 bis 4.1.4, CEF-Maßnahmen*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	r	4.3.3 und 4.3.4 – Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches: Zum jetzigen Planungsstand werden nicht ausreichend Kompensationsmaßnahmen festgesetzt. Dieses Defizit ist in den Teilbebauungsplänen zwingend auszugleichen. Diesbezüglich wird auf die Teilstellungnahme des Naturschutzes verwiesen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Nachweis der rechtlichen und der tatsächlichen Flächenverfügbarkeit vor dem Satzungsbeschluss eines Bebauungsplanes vorliegen muss. Dies betrifft insbesondere die noch festzusetzenden externen Kompensationsmaßnahmen, aber auch die CEF-Maßnahmen, die gemäß Planeintrag scheinbar auch außerhalb des Geltungsbereiches um-zusetzen sind. Gemäß Umweltbericht, Seite 107 ist die räumliche Zuordnung der CEF-Maßnahmen noch nicht abschließend erfolgt. Damit die Festsetzung eindeutig, vollziehbar und nachvollziehbar wird, hat dies zu erfolgen.	*textliche Festsetzung 4.3.3 und 4.3.4, CEF-Maßnahmen*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	s	Es wird empfohlen die textlichen Festsetzungen hinsichtlich Rechtschreibung und Grammatik zu überprüfen.	*Rechtschreibung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	t	Zur Begründung: 8.6, Seite 26 - Radverkehr: Es wird erläutert, dass 3 m breite Radwegeverbindungen entlang der inneren Erschließungsstraßen geschaffen werden sollen. In welcher Art die inneren Erschließungsstraßen aufgebaut werden sollen, wie breit die einzelnen Bestandteile sind, etc., ist zwar den Schnitten zu entnehmen, nicht aber in den textlichen Festsetzungen festgesetzt. Gegebenenfalls sind weitere Festsetzungen hinsichtlich der inneren Erschließungsstraßen (z. B. zum Ausbaugrad etc.) mit aufzunehmen.	*Aufteilung der Straßenverkehrsfläche als Festsetzung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	u	Zum Umweltbericht: 3.11, Seite 91 - Energieeffizienz / Erneuerbare Energien: Die erläuterten Hinweise und zu stellenden Anforderungen an den Baukörper sind in textliche Festsetzungen umzuwandeln bzw. direkt in der Planung, also hinsichtlich der Anordnung etc., zu berücksichtigen. Eine Erläuterung in der Begründung oder in anderen Teilen der Planungsunterlagen entfaltet keine Bindungswirkung.	*Ausführungen im UB als Festsetzung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	v	4.2, Seite 100 - Geplante Maßnahmen zum Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen: Es wird erläutert, dass die Pflanzungen in der Regelmindestbreite von 10 m durchzuführen sind. Dies ist verbindlich mit in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen. Die Bemaßungen in der Planzeichnung spiegeln diese Regelung nicht einheitlich wieder.	*Ausführungen im UB als Festsetzung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	w	**Bauaufsicht / Bauordnungsrecht** Die textlichen Festsetzungen sind hinsichtlich der folgenden Hinweise und Anregungen zu überarbeiten: 1.3 - Höhe der baulichen Anlagen: Im Text wird ausschließlich auf maximal zulässige absolute Gebäudehöhen abgestellt. Hier sollten auch Höhenbegrenzungen für bauliche Anlagen wie z. B. Schornsteine, Werbetürme festgelegt werden, die keine Gebäude im Sinne des § 2 Abs. 2 Sächsische Bauordnung (SächsBO) sind.	*textliche Festsetzung 1.3, Höhe der baulichen Anlagen*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	x	1.7 - Verkehrsflächen: Bei der Festsetzung der Ein- und Ausfahrten sollte auch in Betracht gezogen werden, dass ggf. aus einem Baufeld mehrere Baugrundstücke gebildet werden. Die Umsetzung des zeichnerisch festgesetzten Pflanzgebotes (Straßenbäume) ist bei Veränderung der bisher angedachten Ein- und Ausfahrten nicht möglich. Im Kreuzungsbereich und seitlich der Zufahrten widersprechen die Baumstandorte auch der Freihaltung von Sichtdreiecken (siehe auch textliche Festsetzung Nr. 2.2).	*textliche Festsetzung 1.7, Verkehrsflächen*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	y	2.1.3 - Fassadengestaltung: Die Begriffe „in Nachbarschaft“ und „grellfarben“ sind nicht eindeutig. Festsetzungen sind jedoch stets eindeutig, vollziehbar und nachvollziehbar zu gestalten. Daher ist die Festsetzung zu konkretisieren.	*textliche Festsetzung 2.1.3, Fassadengestaltung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	z	2.2 - Nicht überbaubare Flächen: Zur Freihaltung der Sichtdreiecke ist zu überprüfen, ob z. B. entlang der Planstraße A die Baufelder zurückzusetzen sind.	*textliche Festsetzung 2.2, nicht*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
			überbaubare Flächen		
	aa	2.3: - Einfriedungen: Die textliche Festsetzung ist wie folgt zu überarbeiten: - Die maximale Höhe von Einfriedungen von 2 m ist für ein Gewerbegebiet nicht realistisch. Es ist davon auszugehen, dass z. T. schon aus versicherungsrechtlichen Gründen, z. B. als Einbruchschutz, größere Zaunhöhen gefordert werden. - Die Festsetzung „über dem Erdreich“ ist zu unkonkret. Das „Erdreich“ kann z. B. durch Auf-schüttung eines Walls willkürlich verändert werden, um zusätzliche Höhe zu gewinnen. Daher sind Höhenangaben jeglicher Art stets auf einen unveränderlichen Bezugspunkt, zum Beispiel DHHN zu beziehen. - Außerdem sollte eine Regelung zum Entfall der Abstandsflächen für Einfriedungen mit mehr als 2 m Höhe (auch zur Schaffung von mehreren Baugrundstücken innerhalb eines Baufeldes) geprüft werden, um eine Ausnutzung der überbaubaren Grundstücksflächen zu ermöglichen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB).	*textliche Festsetzung 2.3, Einfriedungen*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	ab	2.5.1 - Auffüllungen und Abtragungen: Die textliche Festsetzung ist wie folgt zu überarbeiten: - Es wird empfohlen die Überschrift in „Aufschüttungen und Abgrabungen“ zu ändern und damit die nach § 29 BauGB vorgesehenen Begriffe zu verwenden. - Es ist zu prüfen, ob die Festsetzung der Höhen gemäß der textlichen Festsetzung Nr. 1.3 und der beigefügten Schnittdarstellungen, als Bestandteil der zeichnerischen Festsetzungen, aus-reichend ist, um Manipulationen zur Erzielung einer größeren Gebäudehöhe durch Abgrabungen auszuschließen bzw. einzuschränken. Diesbezüglich wird auch auf die Teilstellungnahme der Bauleitplanung verwiesen. - In Satz 2 handelt es sich nicht um „Abweichungen“ nach § 67 SächsBO, sondern um Aus-nahmen nach § 31 BauGB. Dies sollte bei der Wortwahl berücksichtigt werden. Für Ausnahmen sollte die Festsetzung einer Obergrenze geprüft werden.	*textliche Festsetzung 2.5.1, Auffüllungen, Abtragungen*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	ac	3.1.5 – Begrünung: Es heißt: „Die [...] Maßnahmen sind spätestens ein Jahr nach Abschluss der Hochbauarbeiten (Abnahme durch die Baubehörde) durchzuführen.“ Es ist zu beachten, dass im Regelfall keine Abnahme durch die Baubehörde erfolgt. Daher muss der Zusatz in der Klammer entfallen. Zur Durchsetzung auch der grünordnerischen Maßnahmen ist die Kommune zuständig. Sie kann nach § 178 BauGB den Eigentümer durch Bescheid zur Umsetzung auch dieser Festsetzungen Verpflichten. Anstelle der Kommune tritt hier der Zweckverband.	*textliche Festsetzung 3.1.5, Begrünung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	ad	Hinweis: In der Planlegende ist die Symbolik öffentlicher Parkplätze enthalten, jedoch sind im Bebauungsplan solche nicht vorgesehen.	*Hinweis zur Legende*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	ae	**Denkmalschutz** Wie in der Begründung ausgeführt, befinden sich Teile des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes in einer zentralen und sensiblen Lage in unmittelbarer Nachbarschaft zur denkmalgeschützten Sachgesamtheit Barockgarten Großsedlitz. Dabei ist die Bewahrung des Landschaftsbildes für den Erhalt der barocken Parkanlage von sehr großer Bedeutung. Insoweit bedarf die Neuansiedlung eines Industrie- und Gewerbegebietes besonders der Berücksichtigung städtebaulicher, gestalterischer und architektonischer Anforderungen an die Gebäude im Plangebiet. Zu deren Umsetzung bedarf es dazu eindeutig bestimmter, konkreter, vollziehbarer und begründeter Festsetzungen. Als Konfliktlinien werden die „Schutzbereiche Sichtachsen Barockgarten“ im Bebauungsplan dargestellt. Im Bereich dieser Korridore bedarf es bei der Planung und Umsetzung der Bebauung besonderer Sorgfalt. Diese ist durch eindeutige und klar definierte Festsetzungen zu Höhen-, Baumassenentwicklung und Baukörpergestaltung umsetzbar. Diese Sorgfalt bildet der Bebauungsplan noch nicht in ausreichendem Maße ab.	*Allgemeine Hinweise zum Denkmalschutz*	Kenntnisnahme	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Folgende Anregungen zu den textlichen Festsetzungen dienen der weiteren Ausgestaltung des Bebauungsplanes:			
	af	1.3 - Höhe der baulichen Anlagen: Im Satz 3 wird für die ausnahmsweise Überschreitung der Höhe der baulichen Anlagen die separate Prüfung der nicht wesentlichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des beabsichtigten städtebaulichen Erscheinungsbildes festgesetzt. Hierbei handelt es sich um eine unbestimmte und nicht vollziehbare Festsetzung. Gemäß den Grundsätzen der Bauleitplanung nach § 1 BauGB sind auch die Belange des Erscheinungsbildes im Bebauungsplan zu berücksichtigen. Durch die Formulierung der Festsetzung bleiben städtebauliche Konflikte ungelöst und werden auf nachfolgenden Planungsstufen verschoben. Der Bebauungsplan dient jedoch der Lösung städtebaulicher Konflikte. Durch ihn dürfen keine neuen städtebaulichen Konflikte geschaffen werden. Stattdessen sind diese im Bebauungsplanverfahren zu klären. Diesbezüglich bedarf es Nachbesserungen.	*textliche Festsetzung 1.3, Höher der baulichen Anlagen*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	ag	1.13.1 - Beleuchtung Es heißt: „Die Beleuchtung der Gebäude, Wege und Plätze ist auf ein Minimum zu reduzieren“. Bei dieser Formulierung handelt es sich um eine unbestimmte und nicht klar vollziehbare Festsetzung. Festsetzungen müssen stets eindeutig, vollziehbar und nachvollziehbar formuliert sein. Die Festsetzung bedarf daher der Änderung bzw. Konkretisierung.	*textliche Festsetzung 1.13.1, Beleuchtung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	ah	2.1.1 - Dachform: Die Festsetzung ist dahingehend zu ergänzen, dass glänzende und reflektierende Dachmaterialien nicht zugelassen sind.	*textliche Festsetzung 2.1.1, Dachform*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	ai	2.4 – Werbeanlagen: Der Absatz 2 ist dahingehend unbestimmt und unklar, ob sich die festgesetzte Unzulässigkeit bestimmter Werbeanlagen tatsächlich nur auf die himmelwärts gerichteten Werbeanlage bezieht oder auf jegliche Werbeanlagen.	*textliche Festsetzung 2.4, Werbeanlagen*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Folgender Absatz 3 ist zu ergänzen: Für die an der Stätte der Leistung zugelassenen Werbeanlagen sind, in den festgesetzten Sichtachsen (Korridore Schutzbereich Sichtachsen Barockgarten), Werbeanlagen nur parallel zur Sichtachse bzw. bis max. 30 Grad eingedreht zulässig.			
	aj	2.5.1 – Auffüllungen und Abtragungen: Die textliche Festsetzung ist wie folgt zu überarbeiten: - Es wird empfohlen die Überschrift in „Aufschüttungen und Abgrabungen“ zu ändern und damit die nach § 29 BauGB vorgesehenen Begriffe zu verwenden. - Es ist zu prüfen, ob die Höhenfestsetzungen in Ziffer 1.3 und die Schnittdarstellungen als Bestandteil der zeichnerischen Festsetzungen ausreichend sind, um Manipulationen zur Erzielung einer größeren Gebäudehöhe durch Abgrabungen auszuschließen bzw. einzuschränken.	*textliche Festsetzung 2.5.1, Auffüllungen und Abtragungen*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	ak	6.5 - Bodenfunde: Der Absatz 2 ist zu streichen und durch folgenden Passus zu ersetzen: Bodenfunde (auffällige Bodenverfärbungen, Gefäßscherben, Gräber, Knochen, Geräte aus Stein und Metall, Münzen, bearbeitete Hölzer, Steinsetzungen aller Art u. a.) sind sofort dem Landesamt für Archäologie Sachsen zu melden. Fundstellen sind inzwischen vor weiteren Zerstörungen zu sichern. Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale entdeckt werden, ist ebenfalls das Landesamt für Archäologie unverzüglich zu unterrichten. Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf des vierten Tages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und zu sichern, sofern nicht die zuständige Fachbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist (§ 20 Sächsisches Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG)). Der Bauherr hat für Erdarbeiten oder Bauarbeiten im Geltungsbereich des Bebauungsplanes rechtzeitig vor Maßnahmenbeginn die Erteilung der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung nach § 14 SächsDSchG bei der unteren Denkmalschutzbehörde im Landratsamt zu beantragen.	*textliche Festsetzung 6.5, Bodenfunde*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	al	Sonstiges:	*Redaktionelle und sonstige Hinweise*	Die Sachverhalte werden im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		- Im Bereich der „Schutzbereiche Sichtachsen Barockgarten“ sowie angrenzend an diese sind, aus Gründen der Nachvollziehbarkeit der Veränderungen der Geländetopografie durch die Bebauung, die Geländehöhen in die Planzeichnung einzutragen. - Innerhalb des Geltungsbereiches befindet sich ein archäologischer Relevanzbereich (Gemarkung Dohna - Siedlung Mittelalter - 67200-D-06). Die archäologische Relevanz belegen archäologische Kulturdenkmale aus dem Umfeld. Das Plangebiet betrifft insoweit auch ein durch § 2 SächsDSchG geschütztes Bodendenkmal. Gemäß § 9 Abs. 6 BauGB sollen Denkmale nach Landesrecht in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen werden. Die nachrichtliche Übernahme ist entsprechend vorzunehmen. Die Angaben zur konkreten Lage und Ausdehnung erhalten die Planer direkt im Landesamt für Archäologie, Zur Wetterwarte 7, 01109 Dresden. - In den Rechtsgrundlagen ist das SächsDSchG in seiner geltenden Fassung zu ergänzen. - Es ist zu prüfen, inwieweit eine nachrichtliche Übernahme bzw. ein Hinweis der in Planung befindlichen Bahnstrecke Dresden-Prag erfolgen sollte.	*zum Bebauungsplan*		
	am	**Umweltamt** Das Plangebiet umfasst sowohl zur Bebauung als auch für Kompensationsmaßnahmen vorgesehene Freiflächen. Grundsätzlich spricht nichts gegen die Überplanung der Teilflächen D und A, die außerhalb jeglicher besonders geschützter Flächen liegen. Für die zur Bebauung vorgesehenen Teilgebiete B und C sind förmliche Verfahren zur Ausgliederung aus dem Landschaftsschutzgebiet notwendig. In dem zur frühzeitigen Beteiligung vorgelegten Bebauungsplan Nr. 1 sind viele Hinweise, die im Planungsprozess bereits gegeben wurden, eingeflossen. Die Unterlagen enthalten einen Umweltbericht, zu dem nachfolgend einige Hinweise gegeben werden und spezielle Fachgutachten, die weiter zu qualifizieren sind. Details dazu sind in den Stellungnahmen der einzelnen Umweltfachbereiche ausgeführt.	*Allgemeine Hinweise*	Kenntnisnahme und Beachtung. Die Ausgliederung aus dem Landschaftsschutzgebiet ist bereits beantragt. Der Antrag wird aktualisiert. Die Weiterqualifizierung der Fachgutachten wird unverzüglich erfolgen.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	an	Für alle Teilflächen gibt es jedoch vertieften Planungsbedarf, um die angestrebte Genehmigungsfähigkeit für Teilgebiete in Einzelverfahren zu erreichen. Kritisch wird insbesondere bewertet, dass für die Eingriffsregelung ein Wertpunktedefizit von rund 3,7 Millionen Wertpunkten besteht. Aus Umweltsicht (Bodenschutz und Naturschutz) sollte zwingend ein Entsiegelungsobjekt gefunden werden. Für den Teilbebauungsplan in Pirna sollten die von der unteren Naturschutzbehörde vorgeschlagenen Maßnahmen Elbauen Pratzschwitz als externe Kompensationsmaßnahme prioritär aufgenommen werden. Diesbezüglich wird auf die Teilstellungnahme des Naturschutzes verwiesen. Außerdem muss die Flächenverfügbarkeit und die Umsetzungsfähigkeit für die umfangreichen Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB und für Teile der Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB (u. a. Verkehrsbegleitgrün der Kreisstraßen) nachgewiesen werden. Dies ist bisher noch nicht der Fall. Zu den breiten Gehölzstreifen (Transfer- und Biotopverbundkorridore) sollte beachtetet werden, dass sie wegen der dann möglicherweise notwendigen Waldabstandsflächen nicht als Waldflächen, sondern als baumbestandene Grünstreifen im Verbund mit Hecken geplant werden. Diesbezüglich wird auf die Teilstellungnahme des Fachbereiches Forsthoheit verwiesen. Die Unterlagen und Maßnahmen zum speziellen Artenschutz und der FFH-Verträglichkeit sind nach den aktuellen Untersuchungsergebnissen zu qualifizieren und in das Kompensations- und Grünflächenkonzept gesamt einzuarbeiten, weil sie nur als Gesamtkonzept funktionieren werden. Positiv wird bewertet, dass die Instrumente der Bauleitplanung genutzt werden, um einen möglichst hohen Flächenanteil an Grünflächen und Gehölzen im IPO zu schaffen und dass zur freien Landschaft hin versucht wird, den IPO durch Fassadenbegrünung, Dachbegrünung und Pflanzflächen einzupassen. Detaillierte Ausführungen sind den nachfolgenden Teilstellungnahmen der einzelnen Umweltfachbereiche zu entnehmen.	*Ausgleichsmaßnahmen, Vorschlag Entsiegelungsmaßnahme, Flächenverfügbarkeit*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft. Die Weiterqualifizierung der Fachgutachten wird unverzüglich erfolgen.	
	ao	**Naturschutz** Zum Landschaftsschutzgebiet (LSG):	*Ausgliederung LSG*	Kenntnisnahme und Beachtung. Die Ausgliederung aus dem Land-	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Die zur Bebauung vorgesehenen Teilflächen der Flächen B und C müssen aus dem LSG ausgegliedert werden. Nicht ausgegliedert werden die geplanten Kompensationsflächen, sollten diese im LSG liegen. Das Ausgliederungsverfahren erfolgt durch die untere Naturschutzbehörde und kann erst bei Vorliegen von genehmigungsreifen Bebauungsplänen erfolgen.		schaftsschutzgebiet ist bereits beantragt. Der Antrag wird aktualisiert.	
	ap	Zur FFH (Fauna-Flora-Habitat)-Verträglichkeitsprüfung: In den vergangenen Abstimmungen und Stellungnahmen der unteren Naturschutzbehörde wurde festgestellt, dass eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Unterlage dazu wird zurzeit auf Grundlage der vorliegenden FFH-Vorprüfung erarbeitet. Die Ergebnisse der laufenden Fledermausuntersuchungen werden eingearbeitet. Diese Ergebnisse und die darauf aufsetzenden Artenschutzmaßnahmenplanungen / CEF sind von größter Bedeutung für die FFH-Verträglichkeit. In der Stellungnahme vom 25.10.2019 der unteren Naturschutzbehörde zur FFH-Verträglichkeit wurde der Ausbau und die Verlängerung der vier möglichen Querungskorridore über die Bundesstraße B 172a (Ökodurchlass, Fußgängerunterführung, Unterführung Straße Krebs, Landwirtschaftsbrücke) bereits angeregt.	*FFH-Verträglichkeit, Fledermäuse*	Kenntnisnahme	
	aq	Zur Eingriffsregelung: Die Eingriffsbilanzierung ist noch nicht vollständig. Da im vorliegenden Bebauungsplan noch nicht festgesetzt werden kann, welche Flächen konkret als Kompensation / Eingriffsflächen dienen (Flächenverfügbarkeit, Einarbeitung der Ergebnisse der Fledermauskartierung, ggf. Veränderung der Vorhabenflächengröße, etc.), ist die Prüfung der Bilanzierung erst auf Ebene der Teilbebauungspläne sinnvoll. Die überschlägige Bilanz im vorliegenden Kompensations- und Ausgleichskonzept ergibt ein Wertpunktdefizit von rund 3,7 Millionen Wertpunkten. Demzufolge müssen mehr Kompensationsmaßnahmen im IPO-Vorhabengebiet geplant werden. Diesbezüglich gibt es Hinweise in dieser Stellungnahme. Die umfängliche Kompensation als produktionsintegrierte Kompensation (PIK) ist sicher nicht im geplanten Umfang durchsetzbar. Es sollten darüber hinaus weitere Kompensationsmaßnahmen außerhalb des IPO gefunden werden.	*Eingriffsbilanzierung unvollständig, weitere Ausgleichsmaßnahmen*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Für den Teilbebauungsplan Pirna sollten die von der unteren Naturschutzbehörde vorgeschlagenen Maßnahmen „Elbauen Pratzschwitz“ als externe Kompensationsmaßnahme aufgenommen werden. Weitere Vorschläge (z. B. stationäre Amphibienleiteinrichtungen an Straßen im Stadtgebiet Pirna) wurden ebenfalls vorgelegt. Die alte Streuobstwiese im IPO sollte in die funktionelle Verflechtung des Kompensationskonzepts einbezogen werden. Die Fichtenaltbäume am Rand sind abgängig. Eine Einbindung in die angrenzenden Flächen im IPO wäre, auch für das Landschaftsbild, wünschenswert. Falls die Maßnahme K44 (extensives Grünland) nicht im vollen Umfang umsetzbar ist, sollte zumindest ein Maßnahmenkorridor als Anbindung an das nördlich liegende FFH-Gebiet dauerhaft gesichert werden. In den vorangegangenen Stellungnahmen wurde darauf hingewiesen, dass den Entsiegelungsmaßnahmen nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Sächsischem Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) eine besondere Bedeutung zukommt. Es wurde eine Liste zu prüfender Entsiegelungsmaßnahmen übergeben. Das Ergebnis der Prüfung sollte im Umweltbericht kurz dargestellt werden. Die Ackerflächen zwischen dem IPO und der Ortschaft Krebs sind relativ steil. Aus Gründen des Bodenschutzes wurde vorgeschlagen, diese auf Teilflächen in extensives Grünland umzuwandeln. Das Ergebnis der Prüfung sollte im Umweltbericht kurz dargestellt werden.			
	ar	Zur Pflege und Kontrolle der Kompensationsmaßnahmen: Bei der Aufstellung der Teilbebauungspläne sollte festgesetzt werden, wer die Umsetzung und die spätere Funktionskontrolle der Kompensationsmaßnahmen durchführt. Dies gilt insbesondere für Kompensationsmaßnahmen auf privaten Flächen. Vorgeschlagen wird in den ersten fünf Jahren nach Fertigstellung eine jährliche Kontrolle, später alle fünf Jahre.	*Pflege und Kontrolle der Ausgleichsmaßnahmen*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	as	Zu den Artenschutzmaßnahmen, die zugleich als Kompensationsmaßnahmen in der Eingriffsbilanz angerechnet werden: Die im Grünordnungsplan dargestellten Querungsmöglichkeiten der B 172a sollen erheblich erweitert werden, damit mehrere „Transferkorridore für Fledermäuse und andere Arten“ in Nord-Süd-Richtung entstehen, die einen Artenaustausch und	*Ausgestaltung und Sicherung der Fledermauskorridore*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Wanderbewegungen von Tierarten über die Fläche des IPO hinweg zulassen (siehe Stellungnahme vom 25.10.2019). Diese Transferkorridore sollen außerhalb des IPO bis zu den FFH-Gebieten fortgeführt werden. Die weitere Konkretisierung sollte mit den Ergebnissen aus der aktuellen Fledermausuntersuchung erfolgen. Diese Maßnahmen sind in ganzer Länge als CEF-Maßnahmen zu führen und müssen öffentliche Flächen (Eigentum Zweckverband) sein. Für den Ausbau der Dippoldiswalder Straße bedeutet dies, dass entsprechend passende Querungsmöglichkeiten über die Kreisstraße gebaut werden. Dies ist zumindest nachrichtlich in der Planzeichnung festzuhalten. Die konkrete Planung und Umsetzung von Querungsmöglichkeiten wird im straßenrechtlichen Verfahren erwartet. Eine Verbreiterung der Transferkorridore sollte auf 60 m erfolgen. Die Korridore müssen so breit sein, dass Störungen am Rand minimiert werden und sich schnell ein gewisses „Innenklima“ entwickeln kann. Gehölze als Hecken und Leitstrukturen sind notwendig. Gleiches gilt aber auch für blütenreiche schmale Wiesenstreifen, die mit ihrem Insektenbesatz ein gewisses Nahrungsangebot schaffen und somit Anreize für Fledermäuse und andere Arten schaffen, diese Korridore zu nutzen. Negative Randeffekte können auch von der angrenzenden, konventionellen Landwirtschaft ausgehen. Außerdem wären hier mittelfristig auch Veränderungen der Landnutzung (z. B. durch andere Vorhaben) denkbar. Die größere Korridorbreite (ca. 60 m) trägt auch zur Verbesserung der Eingriffsbilanz bei.			
	at	Zum Ökodurchlass: Der Heckenstreifen (K11, öffentliche Grünfläche) sollte auf 60 m verbreitert werden. Nach Norden hin soll sich der Heckenstreifen über das Gebiet des IPO hinaus bis ins FFH-Gebiet hinziehen. Südlich sollte sich ein 60 m breiter Heckenstreifen östlich um die Vorhabenfläche D1 herum bis ins FFH-Gebiet ziehen. Dadurch würden PK19, PK20 (in gleicher Größe wie festgesetzt wurde), PK21 und PK22 zu Kompensations- und CEF-Artenschutzmaßnahmen werden. Im Randbereich des Ökodurchlasses sollte die Maßnahmenfläche noch vergrößert werden.	*Ausgestaltung Heckenstreifen*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	au	Zur Fußgängerunterführung: Es gelten die gleichen Anmerkungen, wie zum Ökodurchlass. Es sollte ein 60 m breiter Heckenstreifen von FFH-Gebiet zu FFH-Gebiet geplant werden. Dadurch verbreitern sich Teile der Maßnahme K29, PK28, K27/PK27 und PK23 und werden zur öffentlichen Kompensationsmaßnahme und zur CEF.	*Ausgestaltung Fußgängerunterführung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	av	Zur Unterführung der Straße nach Krebs / Anbindung des IPO: Abhängig von den Untersuchungsergebnissen zu den Fledermäusen und von der Situation der Anbindung des IPO an die B 172a sollte geprüft werden, ob die Unterführung als Transferkorridor ertüchtigt werden kann. Grünstreifen mit Gehölzen sind schon an allen neuen Straßen geplant. Ein 60 m breiter Korridor ist nicht möglich. Über die potenzielle Eignung als Transferstrecke entscheiden die Verkehrsfrequenz und das Maß der nächtlichen Beleuchtung.	*Fledermauskorridor*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	aw	Zur Landwirtschaftsbrücke über die B 172a: Auch hier sollte ein 60 m breiter Heckenstreifen die Querungsmöglichkeit in Richtung Norden bis zum Barockgarten einerseits und zum Knickwitzgründel andererseits verbinden. Dadurch würden die (teils) privaten Grünflächen K33, K38 und PK11, PK12, PK9, K3 zu öffentlichen Kompensationsmaßnahmen und zu CEF werden. Von der Brücke ausgehend Richtung Süden sollte östlich und südlich der Maßnahme K32 ein Heckenstreifen die bestehende Allee an der Straße erweitern. Die Maßnahme K31, Gehölzstreifen entlang der B 172a, wird begrüßt. Durch die Gehölze nahe der höchsten Erhebung des IPO wird das Landschaftsbild (von Krebs blickend) aufgewertet. Die Gehölze bieten eine Barriere vor den verkehrsbedingten Schadstoffen zur K32. Im Radwegekonzept des IPO wird der Ökodurchlass als Radweg dargestellt. Dies wäre nicht mit seiner Funktion als „Transferkorridor für Fledermäuse und andere Arten“ zu vereinbaren.	Ausgestaltung Landwirtschaftsbrücke, Heckenstreifen	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	ax	Zur Funktionsfähigkeit der Artenschutz- und Kompensationsmaßnahmen im räumlichen und funktionalen Zusammenhang: Zur Beurteilung dessen sind die Unterlagen noch nicht ausreichend. Es wird die Vorlage einer zusätzlichen Karte gefordert mit demselben Kartenausschnitt wie in	*Ergänzende Kartendarstellung zu den Ausgleichsmaßnahmen, Abstimmung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Karte Nr. 2 des Grün- und Kompensationskonzeptes. Auf dieser Karte sollen alle Einträge der vorliegenden Karte 2 eingetragen werden, sowie: - die Umrisszeichnung der Vorhabenflächen A-D und der verkehrlichen Anbindung des IPO, - aktuelle Querungsmöglichkeiten der B 172a für Fledermäuse (Ökodurchlass, Unterführung Krebs, Fußgängerunterführung, Landwirtschaftsbrücke), - umgesetzte und geplante Kompensationsmaßnahmen anderer Vorhaben (Ortsumfahrung Pirna, Bebauungsplan Feistenberg, Autobahn A 17, B 172a, etc.), - den Baukörper der Südumfahrung (Umrisszeichnung, so wie es jetzt schon auf der Plan-zeichnung ersichtlich ist) und - den Bereich des Raumordnungsverfahrens der Bahnstrecke Dresden-Prag, falls einer der Korridore oder Zwangspunkte des Vorhabens in den Kartenausschnitt fällt. Diese neu zu erstellende Karte bildet die Grundlage, um die Funktionsfähigkeit der für den IPO geplanten Kompensations- und Artenschutzmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang zu prüfen (Eingriffsregel und Landschaftsschutz). Hinsichtlich des Artenschutzes ist die Karte in der anschließenden Planung eine der Grundlagen, um die Ergebnisse der laufenden Fledermauskartierung in konkrete Maßnahmenplanungen umzusetzen. Der Artenschutzfachplaner soll den Verlauf und die Ausgestaltung der „Transferkorridore Fledermaus und andere Arten“ konkretisieren. Sobald die Ergebnisse der Fledermauskartierungen vorliegen, sollte ein gemeinsames Gespräch mit Grünplaner, Artenschutzfachplaner, ggf. Zweckverband und unterer Naturschutzbehörde zu diesem Thema stattfinden. Im weiteren Verlauf der Bauleitplanung sollte die Frage geklärt werden, was aus den Kompensationsmaßnahmen, den CEF und den grünordnerischen Festsetzungen wird, wenn eine der Gemeinden aus dem Zweckverband austritt. Falls diese nicht umgesetzt werden, steht die Funktionsfähigkeit einiger Kompensations- und CEF-Artenschutzmaßnahmen der verbleibenden Gemeinden in Frage. Beispiel: Der „Transferkorridor für Fledermäuse und andere Arten“ am Fußgängertunnel unter der B 172a liegt südlich in der Gemeinde Dohna. Nördlich der B 172a liegt er in der Gemeinde Heidenau. Wenn er nur zur Hälfte gebaut wird, ist er	*mit der Fachbehörde*		

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		funktionslos oder, ohne Hecken als Leitstrukturen, in seiner Funktion stark eingeschränkt.			
	ay	Zum Erhalt und zur Pflege der Kompensationsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen: Die nach Naturschutzrecht notwendige Festsetzung des dauerhaften Erhalts, des Nachpflanzungsgebotes und der dauerhaften Pflege von Kompensationsmaßnahmen muss bei allen Kompensationsmaßnahmen in der Planzeichnung aufgeführt werden. Es muss klar sein, wer diese Aufgaben dauerhaft übernimmt. Es sollte Hinweise oder Festsetzungen geben, wie und in welchem Turnus die Funktionsfähigkeit der CEF-Maßnahmen in der Zukunft geprüft wird.	*Sicherung der Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	az	Zu gebietsheimischem Pflanz- und Saatgut: Es ist § 40 BNatSchG zu beachten. Demnach ist seit dem 01.04.2020 in der freien Landschaft gebietsheimisches Pflanz- und Saatgut auszubringen.	*Hinweis zum Pflanz- und Saatgut*	Kenntnisnahme und Beachtung	
	ba	Zu den textlichen Festsetzungen: Die nachfolgenden Hinweise sind in allen zu entwickelnden Teilbebauungsplänen sinngemäß zu beachten. Die CEF-Maßnahmen außerhalb des IPO müssen anteilig den Teilbebauungsplänen zugeordnet und als Gesamtkonzept gesichert werden.	*Sicherung der Maßnahmen in den Teilbebauungsplänen*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	bb	2.1.1 – Dachform: Die Festsetzung zur Fassaden- und Dachbegrünung wird begrüßt.	*Zustimmung textliche Festsetzung 2.1.1*	Kenntnisnahme	
	bc	2.1.3 – Fassadengestaltung: Die textliche Festsetzung ist wie folgt zu ergänzen: „Unzulässig sind [...] mit Durchsicht auf die dahinterliegende Landschaft oder mit Spiegelung der dahinter liegenden Landschaft oder von Gehölzen.“	*textliche Festsetzung 2.1.3, Fassadengestaltung*	Kenntnisnahme und Beachtung	
	bd	3.1.3 – Straßenbegleitgrün und 3.2.2 – Pflanzung im öffentlichen Bereich, Verkehrsgrün:	*textliche Festsetzung 3.1.3 Straßenbegleitgrün und 3.2.2, Pflanzung im*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Die Festsetzung von Bäumen und Bodendeckern / Landschaftsrasen entlang der Planstraßen wird von der unteren Naturschutzbehörde begrüßt. Es ist folgendes zu beachten: - Die straßenbegleitenden Grünflächen müssen zumindest bei der Kreisstraße verbreitert werden. Dies sollte auch bei den Erschließungsstraßen innerhalb des IPO geschehen. - Es ist § 40 BNatSchG zu beachten. Demnach ist seit dem 01.04.2020 in der freien Landschaft gebietsheimisches Pflanz- und Saatgut auszubringen. Auch in Anbetracht dessen, dass der IPO hinsichtlich der ökologischen Belange eine Vorreiterfunktion anstrebt, wäre Folgendes sinnvoll: Zwischen den Bäumen der Planstraßen sollte (statt der Bodendecker) gebietsheimisches Saatgut (70 % Kräuter, 30 % Gräser, z. B. Rieger-Hoffmann) angesät werden. Die Flächen sollten nur zweimal gemäht werden (Juni, August). Das Mähgut ist zu entfernen. Ob die Mahdzeitauflage möglich ist, muss mit dem Unterhaltspflichtigen geklärt werden. - Die straßenbegleitenden Alleen an der Kreisstraße K 8772 und an der K 8771 sind zu erhalten bzw. neu zu errichten. Hinsichtlich der Umsetzbarkeit und der Einhaltung des erforderlichen Abstandes der Bäume zur Kreisstraße wird auf die Teilstellungnahme des Fachbereiches Straßenverwaltung und Verkehrsrecht verwiesen. - Es ist zu prüfen, ob und unter welchen Bedingungen Baumpflanzungen an den Planstraßen im Gebiet auf 2 m Straßenbegleitgrün hinsichtlich des notwendigen Lichtraumprofils für LKW möglich sind.	*öffentlichen Bereich, Verkehrsgrün*		
	be	4.1 – Festsetzungen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität: Es ist ein städtebaulicher Vertrag zur Schaffung und dauerhaften Sicherung der CEF Maßnahmen zu schließen.	*textliche Festsetzung 4.1 CEF-Maßnahmen, städtebaulicher Vertrag*	Kenntnisnahme und Beachtung	
	bf	4.1.1 – CEF1 Feldlerche: Die textliche Festsetzung ist wie folgt zu überarbeiten:	*textliche Festsetzung 4.1.1 CEF-Maßnahmen Feldlerche*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		- Es ist vorgesehen, für ein Brutpaar der Feldlerche 2 ha Ackerfläche mit Maßnahmen zu versehen, die eine Siedlungsdichte von 5 Brutpaaren je 10 ha ermöglichen. Nach der Zahl der im Artenschutzbericht ermittelten Brutpaare im IPO wären hierfür 78 ha Ackerfläche erforderlich. - Die Maßnahmen zur Schaffung von Brutplätzen für die Feldlerche sehen vor, zwei Lerchen-fenster je ha einzurichten. Lerchenfenster können nur auf Sommer- oder Wintergetreideflächen geschaffen werden. Raps oder Mais scheiden für diese Maßnahme aus. Zu den Feldlerchenfenstern gibt es in Getreidekulturen noch die Möglichkeit, alternativ zusätzliche Fahrgassen anzulegen. - Da nicht davon auszugehen ist, dass auf den Flächen ein permanenter Getreideanbau statt-findet, müssen in den anderen Kulturen ebenfalls geeignete Maßnahmen gefunden werden, wie Brachstreifen, begrünte Brachstreifen oder Streifen mit Sommergetreide (siehe Empfehlungen für Maßnahmen im Maisacker im Abschlussbericht zum Bodenbrüterprojekt Sachsen). Die einjährige Brachlegung von Ackerflächen erweist sich ebenfalls als sehr wirksame Maßnahmen im Feldlerchenschutz. - Der von der Deutschen Bundesstiftung Umwelt (DBU) veröffentlichte Abschlussbericht „1000 Äcker für die Feldlerche“ fordert einen Abstand von Feldlerchenfenstern von mindesten 25 m zum Ackerrand und von mindestens 50 m zu Bäumen, Straßen und Gebäuden, um deren Verfügbarkeit für die Zielart zu sichern. Daher sind bei den Flächen für die Maßnahmen CEF1 die Randeffekte durch Straßen oder Baumkulissen oder Gebäude zu berücksichtigen, welche die für die Feldlerchen verfügbare Fläche weiter verringern. - In der Planung besteht ein Widerspruch zwischen dem Kompensationskonzept, das die Maß-nahmen K30, K32, K40 und K41 als extensives Dauergrünland ausweist und der Planzeichnung, die auf der Fläche die Maßnahmen CEF1 ausweist, die eine Ackernutzung voraussetzt. Es ist unklar, ob auf diesen Flächen Ackerbau stattfinden soll oder sich Dauergrünland befindet. - Es ist der Nachweis notwendig, dass für die Maßnahmen CEF1 ausreichend Flächen zur Verfügung stehen. - Die Maßnahmen für die Feldlerche müssen so konkret gefasst werden, dass sie vollziehbar und kontrollierbar sind.			

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	bg	4.1.2 - CEF2 Zauneidechse: Auch hier ist die Planung noch sehr unscharf. Die Fläche, auf der Maßnahmen umgesetzt werden sollen, findet sich im Gebiet A. Es handelt sich derzeit um eine Ackerfläche von mehreren ha Größe ohne nähere Angabe zum Ort der Umsetzung.	*textliche Festsetzung 4.1.2 CEF-Maßnahmen Zauneidechse*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	bh	4.1.3 - CEF3 Fledermaus Ersatzquartier: Die vorgezogenen Maßnahmen für die Sicherung des Quartierverbundes sind unter dem Vorbehalt der Ergebnisse der vertiefenden Studie zur FFH-Verträglichkeit zu sehen, in deren Ergebnis weitere Maßnahmen zur Sicherung der Kohärenz erforderlich werden können.	*textliche Festsetzung 4.1.3 CEF-Maßnahmen Fledermaus*	Kenntnisnahme	
	bi	4.1.4 - CEF4 Gehölzstruktur für Neuntöter und häufige Brutvögel: Die Hecke für den Neuntöter ist beiderseitig mit einer mindestens 4 m breiten Krautsaumfläche zu versehen, um auch für ein gutes Nahrungsangebot an Mäusen und Großinsekten zu sorgen und den Heckenabschnitt attraktiv zu machen. Einige bestehende Heckenabschnitte werden durch die geplante benachbarte Bebauung für den Neuntöter nicht mehr verfügbar sein (Abstand zu Gebäuden). Es ist damit zu rechnen, dass weitere Brutplätze aufgegeben werden. Einige geplante Leitstrukturen für Fledermäuse eignen sich bei Anlage eines Kraussaumes ebenfalls für den Neuntöter und können zusätzliche Brutreviere generieren.	*textliche Festsetzung 4.1.4 CEF-Maßnahmen Gehölzstruktur*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	bj	4.2.2 - V2 Bauzeitenregelung: Für Gehölzrückschnitt oder Rodung ist im Schutzzeitraum (§ 39 BNatSchG) vom 01. März bis zum 30. September eine Befreiung nach § 67 BNatSchG der unteren Naturschutzbehörde notwendig.	*textliche Festsetzung 4.2.2 Bauzeitenregelung*	Kenntnisnahme und Beachtung	
	bk	4.2.3 - V3 Ökologische Baubegleitung (ÖBB): Für die ÖBB ist ein Fachbüro mit Referenzen bei der ökologischen Begleitung von Großprojekten und Erfahrungen im speziellen Artenschutzrecht zu binden. Die ÖBB ist über alle anstehenden Bauberatungen zu informieren und ihre Teilnahme daran zu ermöglichen, wenn diese es für erforderlich hält.	*textliche Festsetzung 4.2.3 Ökologische Baubegleitung*	Kenntnisnahme und Beachtung	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	bl	4.2.5 - V5 Fledermauskollision: Die Leitzäune müssen unmittelbar nach der Beseitigung der Leitstrukturen im Winterhalbjahr errichtet werden, damit sie mit Beginn der jahreszeitlichen Aktivität der Tiere zur Verfügung stehen.	*textliche Festsetzung 4.2.5 Fledermauskollision*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	bm	4.2.9. - V9 Schaffung von Trittsteinen: Die Trittsteine müssen bei der Aufstellung der Teilbebauungspläne konkret geplant werden.	*textliche Festsetzung 4.2.9 Trittsteine*	Kenntnisnahme und Beachtung Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	bn	4.3.1 - Kompensationsmaßnahmen im „öffentlichen Bereich“ (K1 bis K28): Die textliche Festsetzung ist hinsichtlich des dauerhaften Erhalts und der Pflege zu ergänzen: „Bei Ausfall von Gehölzen ist nachzupflanzen.“ Bei der Aussage, der dauerhafte Erhalt und die Pflege sind vom Ersteller sicherzustellen, stellt sich die Frage, ob damit der Erschließungsträger gemeint ist. Dies ist zu präzisieren.	*textliche Festsetzung 4.3.1 Kompensationsmaßnahmen*	Kenntnisnahme und Beachtung Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	bo	4.3.2 - Kompensationsmaßnahmen im „privaten Bereich“ (PK1 bis PK28): Die textliche Festsetzung ist hinsichtlich des dauerhaften Erhalts und der Pflege wie folgt zu ergänzen: „Beim Ausfall von Gehölzen ist nachzupflanzen.“	*textliche Festsetzung 4.3.2 Kompensationsmaßnahmen*	Kenntnisnahme und Beachtung Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	bp	4.3.3 - Kompensationsmaßnahmen K29 bis K41 innerhalb des Geltungsbereiches: Die PIK ist bei Fortführung der Bauleitplanung durch Teilbebauungspläne inhaltlich und quantitativ zu konkretisieren und zu verorten.	*textliche Festsetzung 4.3.3 Kompensationsmaßnahmen*	Kenntnisnahme und Beachtung Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	bq	4.3.3 - Kompensationsmaßnahmen K42 bis K47 außerhalb des Geltungsbereiches: Die PIK ist bei Fortführung der Bauleitplanung durch Teilbebauungspläne inhaltlich und quantitativ zu konkretisieren und zu verorten. Nach Möglichkeit sind weitere neue Kompensationsmaßnahmen auf öffentlichen Flächen zu planen. Falls im Ausnahmefall eine Maßnahme auf privater Fläche geplant wird, ist die Fläche durch Grundbucheintrag dinglich zu sichern.	*textliche Festsetzung 4.3.3 Kompensationsmaßnahmen*	Kenntnisnahme und Beachtung Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	br	4.4 – Pflanzlisten: Die Pflanzlisten werden von der unteren Naturschutzbehörde erst auf Ebene der Teilbebauungsebene geprüft. In den Teilbebauungsplänen wird eine Aussage zum Saatgut (gebietsheimisch oder Landschaftsrasen) erforderlich. Für Pflanzungen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes und für Pflanzungen, die Kompensationsmaßnahmen im Geltungsbereich sind, gilt, dann in der freien Landschaft seit dem 01.04.2020 gebietsheimisches Pflanz- und Saatgut auszubringen ist.	*textliche Festsetzung 4.4 Pflanzlisten*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	bs	Zum RWBK: Das Regenwasserbewirtschaftungskonzept weist auf Seite 54, Abbildung 29 eine Variante der Regenwasserrückhaltung in Form eines Staubeckens aus, in dessen Staufläche zu 100 % ein geschütztes Biotop liegt.	*Hinweis zum Regenwasserbewirtschaftungskonzept*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	bt	**Altlasten, Bodenschutz, Abfallrecht** Grundlegende Belange des Bodenschutzes wurden nicht ausreichend betrachtet bzw. nicht korrekt dargestellt. Altlasten: Im Punkt 2.3.1 des Umweltberichtes wird die Darstellung der Altlastensituation zu stark verkürzt bzw. aus den FNP übernommen. Die Aussagen zur Altlastensituation sind zu ergänzen, damit sie nicht durch die Vereinfachung fehlerhaft sind bzw. fehlerhaft interpretiert werden können. Dazu werden folgende Hinweise gegeben:	*Darstellung zu Altlasten im UB unzureichend*	Kenntnisnahme und Beachtung Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	bu	Die für beide Altablagerungen (nach unterschiedlichem Bearbeitungsstand) im Sächsischen Altlastenkataster (SALKA) zum Handlungsbedarf vermerkte Einschätzung „Belassen“ bezieht sich auf die jeweils vorhandene Nutzung. Für diesen Fall trifft dann zu, dass kein weiterer Handlungsbedarf besteht. Wenn die Flächen der Altablagerungen durch die geplanten Maßnahmen in Anspruch genommen werden (Umnutzung, baulicher Eingriff, Kompensationsmaßnahme), ist eine Neubewertung der Gefährdungen bzw. eine zugeschnittene Einzelfallbetrachtung erforderlich.	*Inanspruchnahme der Flächen mit Altablagerungen*	Kenntnisnahme und Beachtung Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	bv	Altablagerung Schilfteichgründel (AKZ 87110105): Die Altablagerung Schilfteichgründel wurde bis zur Detailuntersuchung erkundet. Die Altablagerung ist mit kulturfähigem Boden (unterschiedlicher Mächtigkeit) abgedeckt. Einer Nutzung als Grünfläche und der Pflanzung von Feldgehölzen steht nichts entgegen. Zusätzliche Maßnahmen sind aus altlastenfachlicher Sicht nicht notwendig.	*Hinweis zur Altablagerung Schilfteichgründel*	Kenntnisnahme	
	bw	Wilde Ablagerung (AKZ 87114001): Nach Sichtung der Unterlagen wurde die Mittelpunktkoordinate (NW/OW) im SALKA korrigiert. Die eigentliche Altablagerung betrifft nur eine Fläche von ca. 2.000 m². Das war der Bereich des ehemaligen Kiesabbaus. Die Altablagerung war nach Stilllegung nur dürftig mit Erdaushub abgedeckt worden. 2003 erfolge eine Oberflächenabdeckung mit Mutterboden in einer Mächtigkeit von 0,6 m auf einer Fläche von ca. 20.000 m². Die Flächen können der Karte in Anlage 1 zur Stellungnahme entnommen werden. Damit wurden 2003 die Grundlagen für eine problemlose landwirtschaftliche Nachnutzung geschaffen. Einer Nutzung als extensives Grünland (vorgeschlagene Kompensationsmaßnahme) steht nichts entgegen. Zusätzliche Maßnahmen sind aus altlastenfachlicher Sicht nicht notwendig. Siehe Karte Anlage (Teil 1)	*Hinweis zu wilder Ablagerung*	Kenntnisnahme und Beachtung	
	bx	Vorsorgender Bodenschutz: Der Umweltbericht ist hinsichtlich der nachfolgenden Ausführungen zu überarbeiten: 3.3.1 – Auswirkungen auf das Schutzgut Boden: Laut den dortigen Ausführungen werden die betriebsbedingten Wirkfaktoren auf das Schutzgut Boden ohne nennenswerte Auswirkung bewertet, weil wegen der guten Pufferfähigkeit der Böden die steigenden Wirkungen als unerheblich eingeschätzt werden. Diese Aussage ist dem Grund nach richtig. Jedoch wird völlig außer Acht gelassen, dass diese Böden durch die Bebauung nicht mehr zur Verfügung stehen werden. Gemäß Planzeichnung können in den Gewerbegebieten 80 % der Fläche bebaut, d.	*Schutzgut Boden im UB*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		h. versiegelt werden. Diese Flächen stehen also nicht mehr als Puffer zu Verfügung. Die übrigen 20 % müssen dann die betriebsbedingten Auswirkungen, z. B. durch erhöhtes Verkehrsaufkommen und Immissionen durch ansässige Betriebe, puffern. Insofern sollten die betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Boden auch als erheblich bewertet werden. In den Ausführungen zur „Prognose bei Durchführung“ wird ausschließlich auf den Verlust der Regelungsfunktionen abgestellt. Die Nutzungsfunktion, hier insbesondere der Standort für landwirtschaftliche Nutzung, wird nicht betrachtet, obwohl sich alle Flächen durch eine hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit und ein hohes Wasserspeichervermögen auszeichnen. Bei einer konsequenten Bewertung nach dem Bodenbewertungsinstrument Sachsen hätte diese Funktion mit betrachtet werden müssen.			
	by	3.3.2 – Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche: Die Möglichkeit des vollständigen Ausgleichs über Entsieglungsmaßnahmen wurde auf die spätere Phase der Teilbebauungspläne verschoben, da „keine vergleichbar großen Flächen zur Verfügung stehen“ (Umweltbericht, Seite 67). Konkrete Prüfergebnisse werden nicht aufgeführt. Die Aussage, dass der erhebliche Eingriff in das Schutzgut Fläche über eine Überkompensation anderer Schutzgüter angestrebt wird, lässt den Schluss zu, dass keine Entsiegelungsmaßnahme geplant werden soll. Daher sind konkrete Prüfergebnisse hinsichtlich möglicher Entsieglungsflächen und hinsichtlich anderer bodenfunktionaler Kompensationsmaßnahmen (z. B. Erosionsschutzmaßnahmen) darzulegen.	*Schutzgut Fläche im UB*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	bz	3.10.2 – Umgang mit Abfall und Abwässern: Zum Umgang mit Abfällen wird einerseits dargelegt, dass die in Anspruch genommenen Flächen landwirtschaftliche Ackerflächen sind. Trotzdem wird keine anthropogene Veränderung der Böden angenommen. Aus bodenschutzrechtlicher Sicht ist diese Formulierung nicht korrekt und sollte entsprechend geändert werden. Wenn Bodenaushub im Rahmen von Baumaßnahmen anfällt und entsorgt werden muss, ist vor der Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) eine Analytik nach	*Umgang mit Abfall und Abwässern im UB*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA), solange es keine bundeseinheitliche Regelung gibt, erforderlich. Deshalb sollte der Passus geändert werden.			
	ca	3.15 – Zusammenfassende Darstellungen der Umweltauswirkungen: Für die Schutzgüter Boden und Fläche wird hier lediglich eine Kompensation „angestrebt“. Aus bodenschutzrechtlicher Sicht ist die Kompensation erforderlich. Durch das geplante Vorhaben werden große Flächen vollständig versiegelt. Damit geht der Totalverlust natürlicher Bodenfunktionen einher. Bei unvermeidbaren Vorhaben ist bei Neuversiegelung stets die Möglichkeit von Entsiegelungsmaßnahmen zur Umsetzung von Kompensationsverpflichtungen prioritär zu prüfen (Handlungsempfehlungen zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen, 2003). Auch eine Verteilung auf verschiedene Flächen ist möglich. Wenn sich keine Entsiegelungsobjekte (siehe untenstehende Vorschläge) finden sollten, wäre im nächsten Schritt nach bodenfunktionalen Ausgleichsmaßnahmen zu suchen. Vorschläge für Entsiegelungsobjekte: - Goppeln, ehemals V-Trans, Flurstücke 109/1 (12.680 m²), 69/10 (110.000 m²) und 80/05 (3.690 m²) der Gemarkung Goppeln - Wilschdorf ehemaliges Betonwerk Obersächsische. Brücken- und Ingenieurtiefbaugesellschaft, Flurstücke 306/2 (6.220 m²) und 302/2 (6.567 m²) der Gemarkung Wilschdorf - Kohlmühle „Linoleumwerk Kohlmühle“, SALKA 87216201, Flurstück 279/1 (37.210 m²) der Gemarkung Goßdorf - Rote Mühle, diverse Flurstücke der Gemarkung Mügeln (Gesamtfläche 21.894 m²) - Preßspan- und Spezialpappenwerk Zwönitz, Dohma, SALKA 87201302, Flurstück 372/a (17.350 m²) der Gemarkung Kleincotta - Heidemühle, Kirnitzschtal, Flurstück 515/d (3.390 m²) der Gemarkung Lichtenhain - Bärenklau, Müglitztalstraße 17, Flurstücke 668/7 (7.076 m²), 668/6 (2.573 m²) und 668/2 (222 m²) der Gemarkung Bärenstein	*Zusammenfassende Darstellung im UB*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Von Seiten der unteren Bodenschutzbehörde ist zu den vorgenannten Objekten keine Prüfung hinsichtlich ihrer Verfügbarkeit erfolgt.			
	cb	**Gewässerschutz** Im Vorentwurf des Bebauungsplanes ist die abwasserseitige Erschließung nicht gesichert (Regenwasser und Schmutzwasser) und die Hochwassergefahr für Dritte noch nicht auszuschließen. Somit kann eine nachteilige Betroffenheit des Schutzgutes Wasser zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden. Bei der Betrachtung des Schutzgutes Wasser wurden die Hinweise des Referates Gewässerschutz aus der Stellungnahme vom 04.02.2019 unzureichend berücksichtigt. Für das Schutzgut Wasser ist eine detaillierte Betrachtung in Tiefe und Breite erforderlich und durchzuführen. Einzelheiten sind den nachfolgenden Ausführungen zu entnehmen. Grundsätzlich ist aus der Sicht der unteren Wasserbehörde die Aussage auf Seite 68 des Umweltberichtes bezüglich der Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser zu bestätigen und auf die gesamte Betrachtung auf das Schutzgut Wasser zu übertragen. Es wird festgestellt, dass eine Beurteilung der Betroffenheit des Schutzgutes Wasser erst nach Vorliegen eines fortgeschriebenen RWBK mit konkreten wasserrechtlich zulässigen Einzelvorhaben möglich ist. Gegenwärtig hat die gesamte Entwässerungsplanung diesen Arbeitsstand noch nicht erreicht. Dem Bebauungsplan kann dann grundsätzlich zugestimmt werden, wenn die in der Regenwasserkonzeption erläuterten Vorsätze und Planungsziele eingehalten und umgesetzt werden können. Das Konzept sieht offensichtlich vor, wie auch durch das Landratsamt favorisiert, die anfallenden Regenwassermengen bis zu einem 100-jährlichen Ereignis durch einen „Maßnahmen-Mix“ auf den IPO-Flächen selbst und nicht erst außerhalb des geplanten Industriegebietes aufzufangen und zurückzuhalten (siehe Abb. 1 des RWBK). So wird eine schadlose Ableitung ermöglicht bzw. zumindest der Status quo hinsichtlich der Entwässerungssituation nicht verschlechtert (= Variante 1 / Vorzugsvariante). Wie bereits in der Stellungnahme des Umweltamtes vom 20.05.2020 zur Regenwasserkonzeption und vom 04.02.2019 zur Scoping-Anfrage dargelegt, müssen spätestens zum Zeitpunkt der förmlichen Behördenbeteiligung für die Teilbebauungspläne die Planung der wasserrechtlichen Tatbestände soweit fortgeschritten	*Gewässerschutz, Sicherstellung der Entwässerung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		sein, dass eine wasserrechtliche Genehmigungs- und Erlaubnisfähigkeit gegeben ist. Das bedeutet, dass rechtzeitig vor Einreichung der Teilbebauungspläne alle wasserrechtlichen Anträge vollständig den zuständigen Wasserbehörden vorliegen müssen und eine abschließende Prüfung und Inaussichtstellung der Genehmigungs- und Erlaubnisfähigkeit bereits erfolgte. Im Weiteren wird auf die Prüfvermerke in der Stellungnahme vom 20.05.2020 zur Regenwasserkonzeption verwiesen.			
	cc	Die Planungsunterlagen sind hinsichtlich der folgenden Ausführungen zu überarbeiten: Zum Umweltbericht: 1.1, Seite 7 – Stand RWBK: Die Aussage auf Seite 7 des Umweltberichtes, dass im vorliegenden RWBK von Mai 2020 Art und Maß der Rückhalte-, Verdunstungs- und Versickerungssysteme festgelegt wurden, kann von der unteren Wasserbehörde nicht bestätigt werden. Dieser Planungsstand ist noch nicht erreicht.	*Stand Regenwasserbewirtschaftungskonzept im UB*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	cd	1.5, Seite 16 - Untersuchungsrahmen: Der Untersuchungsrahmen ist sehr kurz umrissen. Für das Schutzgut Wasser sind die Grenzen für den räumlichen Untersuchungsrahmen in einer Karte darzustellen. In Abhängigkeit der gewählten konkreten Maßnahme können die Grenzen des Untersuchungsrahmens auch außerhalb der IPO-Flächen liegen.	*Untersuchungsrahmen Schutzgut Wasser im UB*	Kenntnisnahme und Beachtung Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	ce	2.4.2, Seite 31 - Schutzgut Oberflächengewässer: Die Aussage, dass durch das Vorhaben kein Fließgewässer direkt beeinträchtigt wird, ist zu präzisieren. Es ist richtig, dass die Standorte der Baukörper keine Gewässer mit ihren Ufern berühren. Gleichwohl ist durch Veränderung der gegenwärtigen Abflussverhältnisse bei Regenereignissen und durch den Bau von Regenrückhaltebecken und Einlaufbauwerken ein Einfluss auf Oberflächengewässer nicht auszuschließen. Dieser Sachverhalt muss dargestellt werden.	*Auswirkungen das Schutzgut Wasser im UB*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Unter Berücksichtigung der weiteren Planungsschritte sind diese Einflüsse in den Teilbebauungsplänen konkret aufzuzeigen. Es ist in den Teilbebauungsplänen der Nachweis zu führen, dass das Verschlechterungsverbot eingehalten wird.			
	cf	3.4.1, Seite 68 - Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser: Wie im vorliegenden Vorentwurf richtig formuliert, ist auf der Grundlage des vorliegenden RWBK keine abschließende Beurteilung der Betroffenheit des Schutzgutes Wasser möglich. Aus der Sicht der zuständigen Wasserbehörde ist die abschließende Abstimmung zu diesem Konzept erfolgt (vgl. Stellungnahme vom 20.05.2020). Somit ist die Aussage im Punkt 3.4.1 nicht korrekt. Der Planungsstand des Konzeptes enthält noch keine konkreten Maßnahmen. Es wird das Ziel mit ganz groben Lösungsansätzen genannt, ohne detaillierte Untersetzung genehmigungsfähiger Planungen. Die Feststellung, dass außerhalb des Plangebietes keine Auswirkungen auf Fließgewässer zu erwarten sind, kann zum gegenwärtigen Planungsstand von der Wasserbehörde nicht bestätigt werden.	*Auswirkungen das Schutzgut Wasser im UB*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	cg	3.4.2, Seite 69 – Auswirkungen auf das Schutzgut Oberflächengewässer: Im Umweltbericht steht, dass Standgewässer (während der Bauphase) nicht betroffen sind. Ggf. ist jedoch das Standgewässer Schilfteich betroffen (Fläche A). Aktuell sind die Abflussbahnen und die Auswirkungen nicht bis zu den Hauptvorflutern untersucht worden. Entsprechend fragt sich, ob in diesen Gebieten Umweltauswirkungen entstehen können. Die Verschlechterung bei Ereignissen < 1 a muss hinsichtlich ihrer Auswirkungen bewertet werden. Diesbezüglich sind konkrete Aussagen zu treffen. Dabei sind auch Abflussmengen zu beziffern. Die Auswirkung einer hydraulischen Mehrbelastung darf z. B. nicht zu Tiefenerosion im Gewässer führen. Weiterhin sind Auswirkungen auf die Wasserchemie und auf die ökologischen Qualitätskomponenten von Gewässern (z. B. hydraulische Mehrbelastung auf Makrozoobenthos und Makrophyten) zu benennen und abzuschätzen.	*Auswirkungen das Schutzgut Wasser im UB*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	ch	3.15, Seite 95 und 6.1 Seite 110 – Zusammenfassung: - Im Umweltbericht wird eingeschätzt, dass eine Betroffenheit des Schutzgutes Wasser durch die Ausarbeitung und Umsetzung eines abgestimmten RWBK nicht	*Auswirkungen das Schutzgut Wasser im UB*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		gegeben ist. Diese Bewertung kann zum jetzigen Zeitpunkt von der unteren Wasserbehörde nicht bestätigt werden (siehe auch Hinweise zu Punkt 3.4.1 und 3.4.2). - Insgesamt sollte eine einheitliche Verfahrensweise ausgeübt werden und hinsichtlich der Weiterentwicklung der Planungen gleiche Bezeichnungen verwendet werden (siehe auch Seite 110). - Soll das RWBK für alle vier Teilgebiete die kommenden Planungsschritte aufnehmen? Aus der Sicht der unteren Wasserbehörde kann ein „Konzept“ keinen Planungsstand erreichen, das verbindliche Festsetzungen in einem Bebauungsplan ermöglicht. Diesbezüglich wird auf die Teilstellungnahme der Bauleitplanung verwiesen. - Es stellt sich die Frage: Ist die Versiegelung der Flächen auf die Grundwasserneubildung wirklich nicht dauerhaft oder nachhaltig? - Die Lösungsansätze in dem aktuellen RWBK sind sehr allgemein. Der eingereichte Vorentwurf enthält noch keine konkreten Geometrie-/ Raum- und Standort-Angaben zu den notwendigen Rückhaltemaßnahmen. Das heißt, die Frage nach der Umsetzbarkeit des Planungszieles „sämtliche im Ist-Plan-Vergleich sich ergebenden zusätzlichen Regenwassermengen auf den IPO-Flächen zurückzuhalten“, insbesondere im Hinblick auf die für die Maßnahmenumsetzung erforderliche Flächenverfügbarkeit auf den privaten Flächen (siehe Abb. 1 des RWBK) bleibt vorerst noch offen. Somit kann die Aussage, dass die Maßnahmen des RWBK nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser vermeiden (Seite 69 des Umweltberichtes), nicht bestätigt werden.			
	ci	Zur Begründung: 1.1, Seite 6 - Teilbebauungspläne mit Umweltberichten: Der Bebauungsplan Nr. 1 soll die Rahmenfestlegung für das gesamte Zweckverbandsgebiet hinsichtlich Umweltauswirkungen und Grünordnung/Kompensationsmaßnahmen übernehmen. Für die untere Wasserbehörde ist es nicht nachvollziehbar, wie der Zweckverband IPO bereits in diesem Bebauungsplan diesen Stand erreichen kann. Um diesen Schritt umzusetzen, braucht es eine wasserrechtlich	*Ausgleichsmaßnahmen durch wasserrechtlich zulässige Genehmigungsplanung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		zulässige Genehmigungsplanung der Siedlungswasserwirtschaft. Aus der Anordnung und dem Bau von Abwasseranlagen und wasserbaulichen Bauwerken können sich notwendige Kompensationsmaßnahmen ergeben.			
	cj	8.2, Seite 24 – Ver- und Entsorgung Trinkwasser/Abwasser: Bei der Darstellung der notwendigen Trinkwassermenge und des Abwasseranfalls sind die gleichen Einheiten zu verwenden, damit die Betrachtungen nachvollziehbar und vergleichbar sind (zum Beispiel: Trinkwasser 6.000 m³/Jahr, 13.000 m³/Jahr, Wasserverbrauch < 2.500 m³/a/ha, Überleitungskapazität 156 l/s bzw. 57 l/s). Bezüglich der Schmutzwasserentsorgung sind in der weiteren Erschließungsplanung drei Kernfragen zu klären: - Wie viel Schmutzwasser (Trockenwetter) wird perspektivisch auf der jeweiligen Teilfläche bei hoher Nutzungsanforderung anfallen? - Wie viel Schmutzwasser kann durch die Stadtentwässerung Dresden aufgenommen werden? - Wie wird die Durchleitung von den jeweiligen Teilflächen gesichert? Im nächsten Schritt ist, unter Berücksichtigung nachfolgender Aspekte, die Lösung der Durchleitung zu erarbeiten: - in Hinblick auf einen Vergleich zwischen Trockenwetter- und Mischwasserabfluss bei der Aufnahmekapazität der Stadtentwässerung Dresden, - in Hinblick auf Trockenwetterganglinien: Leitungskapazität für Spitzenbelastung in l/s, - bei derzeitigen Vorschlägen eine konkrete Benennung des Effekts der angedeuteten Maßnahmen Eine mögliche Ausbindung von Regenwassereinleitungen aus dem Mischwassersystem der Stadt Pirna kann zu nachteiligen Auswirkungen auf die Vorflutverhältnisse an bestimmten Standorten führen und bedarf einer rechtzeitigen Abstimmung mit der Wasserbehörde und der Landestalsperrenverwaltung (LTV).	*Hinweise zu Ver- und Entsorgung Trinkwasser/Abwasser*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	ck	8.3, Seite 25 – Versorgung Löschwasser:	*Versorgung Löschwasser*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Gemäß den Erläuterungen ist die Bemessung von Löschwasserbehältern erst im Zuge der konkreten Baugenehmigungsverfahren möglich. Diese Herangehensweise ist kritisch zu bewerten. Wie im Bebauungsplan dargestellt, steht die Bereitstellung von Löschwasser im Zusammenhang mit den geplanten Regenwasserbewirtschaftungsanlagen (z. B. Regenrückhaltebecken (RRB)). Da die Regenrückhalteanlagen der wasserrechtlichen Genehmigungsplicht nach § 55 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) unterliegen, muss dieser Aspekt im Genehmigungsverfahren nach Wasserrecht bereits ausreichend berücksichtigt werden.			
	cl	Zum Grün- und Kompensationskonzept: Die Bewertung des Konzeptes kann nicht abschließend sein, da die Standorte für die Abwasseranlagen sowie die Einlaufbauwerke in die Gewässer noch nicht feststehen. Eine Funktionsminderung für Oberflächengewässer wurde nicht untersucht und ist zu ergänzen.	*Ausgleichsmaßnahmen durch Abwasserbauwerke*	Kenntnisnahme und Beachtung Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	cm	Zum Bereich II, Teil 2 des Realisierungskonzeptes - Siedlungswasserwirtschaft: Für das vorliegende komplexe Gebiet des Zweckverbandes IPO ist eine bespielhafte Betrachtung der Siedlungswasserwirtschaft mittels Referenzflächen durch das zuständige Ingenieurbüro nicht zielführend.	*Realisierungskonzept Siedlungswasserwirtschaft unzureichend*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	cn	2.2, Seite 13ff – Siedlungswasserwirtschaft: Es werden nur Ansätze für die Entwässerung von Dachflächen sowie von privaten Verkehrs- und öffentlichen Straßenflächen aufgezeigt. Die Ableitung von Baukosten auf dieser Grundlage ist somit unsicher.	*Realisierungskonzept Siedlungswasserwirtschaft unzureichend*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	co	3.1, Seite 21 – Übergreifendes Bewirtschaftungskonzept: In Punkt 3.1 wird wiederholt der Grundsatz des IPO als Minimalanspruch betont: keine Verschlechterung der Abflussverhältnisse gegenüber dem aktuellen Zustand. Dem Hinweis der unteren Wasserbehörde, auf dieser Grundlage für die einzelnen Teilgebiete die Festlegung eines Schutzzieles durch die jeweilige Gemeinde zu treffen, ist der Zweckverband nicht gefolgt.	*Realisierungskonzept Siedlungswasserwirtschaft unzureichend*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	cp	**Forsthoheit** Im Bebauungsplan und den nachfolgenden Einzelverfahren sind aufgrund des Waldgesetzes noch Anpassungen erforderlich bzw. sind die Regelungen des Sächsischen Waldgesetzes (SächsWaldG) bei der Planung und Realisierung einzelner Maßnahmen zu beachten. Die Flurstücke 267, 268, 269 und 266/2 der Gemarkung Zuschendorf sind Wald (siehe Abbildung 1). Laut Planung beträgt der Abstand zwischen dem Wald und der Baugrenze insgesamt 20 m. Gemäß § 25 Abs. 3 SächsWaldG ist zwischen Gebäuden bzw. baulichen Anlagen mit Feuerstätten und Waldflächen ein Abstand von 30 m einzuhalten. 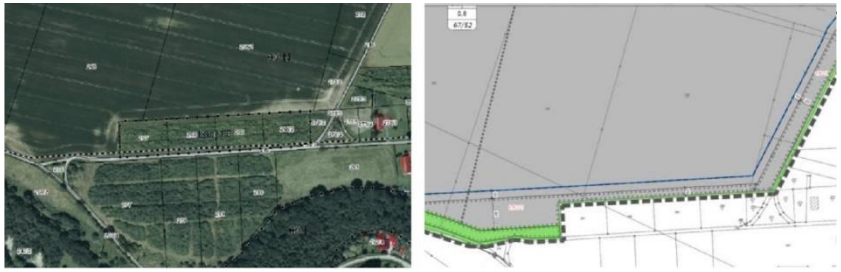 Abb. 1: Flurstücke 267, 268, 269 und 266/2 der Gemarkung Zuschendorf: Gegenüberstellung Luftbild mit Waldflächen und Vorentwurf Bebauungsplan Nr. 1 Diesbezüglich ist die Planung anzupassen. Die 30 m-Waldabstandslinie ist in die Planzeichnung einzuzeichnen. Weiterhin ist die folgende textliche Festsetzung mitaufzunehmen: „Im Abstand von 30 m zu Waldflächen sind Feuerungsstätten, bauliche Anlagen mit Feuerungsstätten, Gebäude mit Aufenthaltsräumen und Gebäude für die Unterbringung von Personen nicht zulässig.“	*Waldabstand 30m einhalten*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	cq	Im Grün- und Kompensationskonzept sind mehrere Gehölzpflanzungen dargestellt, die zur Entstehung von Wald führen können. Die Aufforstung nicht forstlich genutzter Grundstücke bedarf der Genehmigung (§ 10 Abs. 1 SächsWaldG). Für	*Genehmigung für Aufforstungsflächen*	Kenntnisnahme und Beachtung Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		das Verfahren ist die untere Landwirtschaftsbehörde zuständig (§ 10 Abs. 5 SächsWaldG). Grundsätzlich haben die Neuanlage und Ergänzung von Gehölzen mehrere positive Wirkungen. Sobald Wald entsteht, sind aber die Vorgaben zum Waldabstand nach § 25 Abs. 3 SächsWaldG zu beachten.			

	cr	Aus Sicht der Forstbehörde bestehen zu den einzelnen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft folgende Anmerkungen und Lösungsansätze:
		
		Maßnahme K1:
		- Die Pflanzung kann sich aufgrund ihrer Fläche (ca. 1,1 ha) und Breite (bis 50 m) zu Wald entwickeln. Auf dem Flurstück 906/a der Gemarkung Dohna steht bereits ein Gebäude.
		- Möglichkeiten zur Konfliktvermeidung aufgrund § 25 Abs. 3 SächsWaldG:
		  - Anlage einer Streuobstwiese
		  - Diese könnte bei entsprechender Gestaltung grundsätzlich ähnliche Schutzwirkungen entfalten. Es wäre die Verwendung von Wildobstarten mit unterschiedlichen Wuchshöhen möglich (z. B. Holzapfel, Vogelkirsche).
		  - Pflanzung von Heistern im Weitverband (z. B. Traubeneiche oder Stieleiche, Pflanzverband 10 x 10 m), dazwischen Mahd, später Entnahme einzelner Gehölze
		  - Ziel: Solitärbäume (vergleichbar Landschaftspark)
		Anlage einer Hecke, deren Breite unter 20 m bleibt
			Waldeigenschaft Maßnahme K1	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

	cs	Maßnahme K7:
		- Das in der Maßnahme K7 geplante Feldgehölz kann aufgrund seiner Fläche (0,4 ha) und Breite (30 m) die Waldeigenschaft erlangen.
		- Möglichkeiten zur Konfliktvermeidung aufgrund § 25 Abs. 3 SächsWaldG:
		  - Einzeichnung der 30 m-Waldabstandslinien in die Planzeichnung
		  - Einhaltung des Waldabstandes entsprechend o. g. textlicher Festsetzung
		Anlage einer Streuobstwiese
			Waldeigenschaft Maßnahme K7	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	ct	Maßnahmen K11, PK15 und PK16: - Auch hier ist die Waldentstehung möglich (Endbreite 40 m, Fläche > 1,5 ha). - Möglichkeiten zur Konfliktvermeidung aufgrund § 25 Abs. 3 SächsWaldG: - Einzeichnung der 30 m-Waldabstandslinie in die Planzeichnung - Einhaltung des Waldabstandes entsprechend o. g. textlicher Festsetzung - Anlage einer Streuobstwiese als Ergänzung zur bestehenden Hecke - Anlage einer zweiten Hecke - Zwischen der bestehenden Hecke und dem neuen Gehölzstreifen: Unterbindung von Baum- und Strauchaufwuchs (z. B. durch Mahd, Beweidung; nach Bedarf) - Pflanzung von Heistern im Weitverband (z. B. Traubeneiche oder Stieleiche, Pflanzverband 10 x 10 m), dazwischen Mahd, später Entnahme einzelner Gehölze; Ziel: Solitärbäume (vergleichbar Landschaftspark)	*Waldeigenschaft Maßnahmen K11, PK15, PK16*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	cu	Maßnahme PK20 (siehe Abbildung 2): - Die Fläche ist ca. 1,1 ha groß. Von der Flächenform her ist es kein Gehölzstreifen. Als Maßnahme wird eine Gehölzpflanzung angegeben. Wenn nicht die Anlage einer Streuobstwiese oder eines Parks vorgesehen ist, wäre hier ein Erstaufforstungsverfahren durchzuführen. Aus Sicht der Forstbehörde muss die Fläche als Wald oder Grünfläche festgesetzt werden, nicht jedoch als Gewerbe- oder Industriefläche. - Möglichkeiten zur Konfliktvermeidung aufgrund § 25 Abs. 3 SächsWaldG: - Einzeichnung der 30 m-Waldabstandslinie in die Planzeichnung - Einhaltung des Waldabstandes entsprechend o. g. textlicher Festsetzung - Anlage einer Streuobstwiese	*Waldeigenschaft Maßnahme PK20*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		 Abb. 2: Fläche der PK20: Gegenüberstellung Luftbild mit Waldflächen und Vorentwurf Bebauungsplan Nr. 1			
	cv	Maßnahme PK28: - Auch aus dieser Fläche (0,28 ha bzw. 0,36 ha mit PK27) kann sich Wald entwickeln. - Möglichkeiten zur Konfliktvermeidung aufgrund § 25 Abs. 3 SächsWaldG: - Einzeichnung der 30 m-Waldabstandslinie in die Planzeichnung - Einhaltung des Waldabstandes entsprechend o. g. textlicher Festsetzung Anlage einer Streuobstwiese	*Waldeigenschaft Maßnahme PK28*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	cw	Maßnahme PK21: - Im nördlichen Teil grenzt die Fläche an den Wald auf dem Flurstück Nr. 275/e der Gemarkung Zuschendorf an. - Möglichkeiten zur Konfliktvermeidung aufgrund § 25 Abs. 3 SächsWaldG (betrifft nur den nördlichen Teil, zusammen mit der Maßnahme PK20): - Einzeichnung der 30 m-Waldabstandslinie in die Planzeichnung - Einhaltung des Waldabstandes entsprechend o. g. textlicher Festsetzung Anlage einer Streuobstwiese	*Waldeigenschaft Maßnahme PK21*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	cx	Maßnahme PK22: - Im Südosten grenzt die Fläche an den Wald auf den Flurstücken Nr. 267, 268, 269 und 266/2 der Gemarkung Zuschendorf an. Hier wären von der Forstbehörde vorgeschlagenen Änderungen zu beachten.	*Waldeigenschaft Maßnahme PK22*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk

		- Etwa in der Mitte der Maßnahmenfläche kann sich auch aufgrund der Breite (40 m) Wald entwickeln. Als Art der Pflanzung wird Aufforstung angegeben. Die Forstbehörde weist auf das ggf. erforderliche Erstaufforstungsverfahren hin.
		- Möglichkeiten zur Konfliktvermeidung aufgrund § 25 Abs. 3 SächsWaldG:
		  - Einzeichnung der 30 m-Waldabstandslinie in die Planzeichnung
		  - Einhaltung des Waldabstandes entsprechend o. g. textlicher Festsetzung
		  - Anlage einer Streuobstwiese
		  - Pflanzung von Heistern im Weitverband (z. B. Traubeneiche oder Stieleiche, Pflanzverband 10 x 10 m), dazwischen Mahd, später Entnahme einzelner Gehölze;
		  - Ziel: Solitärbäume (vergleichbar Landschaftspark, passt gut zur Zielstellung „Aufforstung als Pufferstreifen zu Wald“)
		
		Auch für die weiteren Kompensationsmaßnahmen sind die genannten Möglichkeiten zu beachten, wenn Wald im Sinne des SächsWaldG entstehen kann.			

	cy	Hinweise: - Für Erstaufforstungen ist unter den Bedingungen des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG) erzeugtes Pflanzgut zu verwenden (gilt nur für Baumarten, die dem FoVG unterliegen). Die Herkunftsempfehlungen für den Freistaat Sachsen sind zu beachten. - Um mögliche spätere Verkehrssicherungsprobleme zu vermeiden, sind die Gewöhnliche Esche und die Bergulme, aufgrund des Eschentriebsterbens bzw. Ulmensterbens, nicht an Straßen, Wegen und Plätzen sowie in Gebäudenähe zu pflanzen. - Als immergrüne Baumart wird noch die Gemeine Eibe als geeignet für Sichtschutzpflanzungen angesehen. Allerdings sind das langsame Wachstum und die eher geringen Wuchshöhen sowie die Giftigkeit (keine angrenzenden Weideflächen) zu beachten. - Der Schneeball (Viburnum spp.) ist eine bedeutende Wirtspflanze für Phytophthora ramorum. Pflanzen von Viburnum dürfen von ihrem Erzeugungsort nur mit einem Pflanzenpass an einen anderen Ort verbracht werden.	*Allgemeine Hinweise zu Aufforstungen und Baumpflanzungen*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		- Der Weißdorn (Crataegus spp.) gehört zu den hochanfälligen Wirtspflanzen des Feuerbrandes, der zu den gefährlichsten Krankheiten des Apfels und der Birne zählt. Da im Bebauungsplangebiet die Pflanzung gefährdeter Obstgehölze geplant ist, wird von der Pflanzung des Weißdorns (und Rotdorns) abgeraten. Im Umkreis bis 500 m um Erwerbsobstanlagen, Kleingärten und Streuobstwiesen sollten keine Wirtspflanzen angebaut werden.			
	cz	**Immissionsschutz** Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht wird folgendes festgestellt: Eine Kontingentierung gemäß DIN 45691 wurde durchgeführt. Die Ergebnisse hierzu werden im Folgenden zusammengefasst bzw. bewertet. Zur Fläche A: - Die nördlichen Flächen zum Wohngebiet „An der Bodlitz“ weisen durch die getroffenen Festsetzungen deutliche Lärmeinschränkungen auf. Sie orientieren sich an den Richtwerten für die unmittelbar angrenzenden Wohngebiete. Eine Lärmbelastung der Wohngebäude „An der Bodlitz“ kann bei Einhaltung der Richtwerte ausgeschlossen werden. - Auch eine schalltechnische Belastung für die neu geplante Grundschule an der Reppchenstraße ist damit im Vorfeld nicht erkennbar. - Ein Vergleich der Schallwerte des neu geplanten Gewerbegebietes im Vergleich zum bestehenden Gewerbegebiet an der Reppchenstraße liegt zurzeit nicht vor (Datenlücke).	*Hinweise zur Schall-kontingentierung Fläche A*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	da	Zur Fläche B: - Für die Flächen B1 bis B4 sind ausreichende Immissionskontingente für ein Gewerbegebiet festgesetzt. - Die östlichen Bauflächen (B5 und B6) weisen deutliche Beschränkungen der Lärmemissionen auf, so dass in diesen Teilflächen nur von einem eingeschränkten Gewerbegebiet, wie es im Bebauungsplan festgesetzt ist, auszugehen ist.	*Hinweise zur Schall-kontingentierung Fläche B*	Kenntnisnahme	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	db	Zur Fläche C: - Die östlichen Flächen C1 und C2 werden in den Lärmkontingenten vor allem durch die baurechtlich gesicherte Motorcross-Strecke beschränkt. Hier sind Schallwerte von maximal 62 dB(A)/m² tags und 50 dB(A)/m² nachts einzuhalten. - Die westlichen Flächen C3 bis C5 weisen höhere Emissionskontingente aus und können weitgehend als Industriegebiet nach BauNVO entwickelt werden.	*Hinweise zur Schall-kontingentierung Fläche C*	Kenntnisnahme	
	dc	Zur Fläche D: - Die Großfläche D1 wurde zur Kontingentierung in drei etwa gleich große Teilflächen geteilt, um eine Staffelung von Lärmemittenten zu ermöglichen. Daher sind im östlichen Bereich größere Einschränkungen, insbesondere hinsichtlich des Nachtlärms, gegeben. - Die drei westlichen Flächen südlich der Bundesstraße weisen durchgehend die höchsten zulässigen Emissionspegel auf.	*Hinweise zur Schall-kontingentierung Fläche D*	Kenntnisnahme	
	dd	Allgemein kann festgestellt werden, dass die festgesetzten Emissionskontingente teilweise unter den in der Literatur aufgeführten Kontingenten für Industrie- und Gewerbegebiete liegen. Der Anspruch für Gewerbegebiete kann durch die Emissionskontingente meist erfüllt werden. Es zeigt sich jedoch, dass die Nutzung der Flächen des IPO durch Industriebetriebe nur eingeschränkt möglich ist. So sind Emissionskontingente in der Nacht von 52-53 dB(A)/m² festgesetzt. In der Literatur geht man für die Belegung der Industriegebiete von einem Wert von 65 dB(A)/m² tags/nachts aus. Dem kann teilweise durch die Vergabe von Zusatzkontingenten entgegengewirkt werden. Diese Zusatzkontingente wurden hier bereits sektorbezogen mitberechnet.	*Art der baulichen Nutzung (GE/GI) und Schallkontingente*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	de	Die Auswirkungen des Fahrzeugverkehrslärms an die angrenzenden Wohngebiete lassen sich noch nicht abschließend beurteilen. Zur Verkehrsanbindung wurden zwar Vorzugsvarianten bestimmt, jedoch erfolgte noch keine Untersuchung, inwieweit sich die Verkehrsbelastungen auf die angrenzenden Wohnquartiere auswirken. Aus den Vorzugsvarianten kann der Immissionsschutz noch keine fachliche Stellungnahme abgeben. Es liegen noch keine Untersuchungen zu den maßgebli-	*Verkehrslärm*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		chen Immissionsorten (Wohnquartire) in Form von Immissionsricht- bzw. -grenzwerten gemäß DIN 18005-1, 16. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) bzw. Schall03 vor. Daher sind zur abschließenden Beurteilung weitere gutachterliche Stellungnahmen erforderlich. Sollte eine Erschließung auch durch ein Schienennetz geplant werden, so ist dieses Schienennetz ebenfalls schalltechnisch sowie schwingungstechnisch zu untersuchen.			
	df	**Landwirtschaft und Agrarstruktur** Aus agrarstruktureller Sicht bestehen Abwägungsdefizite bzw. Darstellungsdefizite hinsichtlich der Wirkung des Flächenentzuges auf Boden und Fläche, vornehmlich auf die landwirtschaftliche Bewirtschaftung und die Bewirtschafter. Nachfolgend aufgeführte Sachverhalte sind daher in die Abwägung aufzunehmen und die Bewertung ist nachvollziehbar und vertieft darzustellen. Im Planungsprozess wurde erkannt, dass die Ressource Boden/Fläche tatsächlich in einem hohen Maß beansprucht wird und ein Ausgleich des Entzuges nicht vollständig erfolgen kann. Die Betrachtungen beschränken sich vornehmlich auf die Funktion/Wirkung im Naturhaushalt, nicht auf die agrarstrukturellen Folgen für die Bewirtschaftung bzw. die Bewirtschafter. Die Betrachtungsergebnisse hinsichtlich der Nichtdurchführung des Vorhabens sind einseitig, denn die Prognose, dass sich die „bestehende Bodennutzung im Plangebiet voraussichtlich nicht ändern“ wird, verkennt, dass bei Durchführung des Vorhabens auch die vollständige Möglichkeit einer positiven Änderung entfällt. Der dargestellte Flächenentzug (von ca. 135 ha) wird sich durch die vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen (PIK-Maßnahmen) tatsächlich maßgeblich erhöhen und verstärkt diese Abwägungsdisproportionalität noch. Im Umweltbericht, Seite 104 wird festgestellt: „PIK-Maßnahmen können einen Beitrag leisten, um die Flächennutzungskonkurrenz zwischen Siedlungsbau, Landwirtschaft und Naturschutz zu vermindern. Aus naturschutzfachlicher bzw. landschaftsökologischer Sicht bieten derartige Maß-	*Agrarstrukturelle Auswirkungen prüfen und abwägen, Auswirkungen auf hochwertige landwirtschaftliche Nutzflächen*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		nahmen die Möglichkeit zur Erhaltung und Wiederherstellung der typischen mitteleuropäischen Kulturlandschaft und der standortspezifischen Biodiversität. Die rechtliche Sicherung, das Verhältnis zur guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft und die Kombination mit anderen Förderinstrumenten sind bei der Konzeption der Kompensationsmaßnahmen zu beachten. In ökonomischer Hinsicht werden die Mehraufwände und Ertragseinbußen für den Landwirt oder den landwirtschaftlichen Betrieb auch im Hinblick auf den Zeithorizont der Maßnahmen anhand von Musterkalkulationen und finanzmathematischen Regeln dargestellt. Die genaue Ausrichtung bzw. die Auflagen einer extensiven Grünlandwirtschaft für die Kompensationsflächen ist in Zusammenarbeit mit den Landbewirtschaftern und den Fachbehörden zu definieren.“ Dies zeigt, dass eine Bewertung stattgefunden hat, aber das Ergebnis offen gelassen wird. Damit ist vor allem auch im Hinblick auf die betroffenen privaten Belange und unternehmerische Existenzen ein Defizit zu vermuten. Der sachliche Umgang mit möglichen Lösungsansätzen ist damit nicht konsequent verfolgt oder nicht ausreichend dargestellt. Dies führt dazu, dass die bezeichneten abwägungsrelevanten Belange nicht oder nicht erkennbar betrachtet wurden. Die insofern angezeigten Abwägungsdefizite können aber bei der Behandlung der vorgebrachten Bedenken aufgenommen und entsprechend sorgfältig und sachlich betrachtet und dargestellt werden. Es ist davon auszugehen, dass die landwirtschaftliche Berufsvertretung im Vorfeld beteiligt war. Planerisch kann dies ggf. Auswirkungen auf den Ansatz der bereits vorgehaltenen/vorgeschlagenen Ersatzmaßnahmen haben. Insofern bestehen zum Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 1 aus agrarstrukturell- ler und landwirtschaftlicher Sicht noch erhebliche Bedenken. Diese begründen sich wie folgt: Ausgehend von den geplanten Vorhabenflächen von über 160 ha (= direkter Flächenverlust für die Landwirtschaft), zu denen voraussichtlich weitere Erschließungsflächen und Flächen für zu erwartende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hinzukommen, ist von einem Flächenverlust und Bewirtschaftungseinschränkungen für die Agrarstruktur auf mindestens 200 ha auszugehen.			

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Damit hat das Vorhaben bedeutende agrarstrukturelle Auswirkungen. Es bestehen, vor allem hinsichtlich des zu erwartenden Flächenverlustes, erhebliche Bedenken. Für eine sachgerechte Abwägung ist daher eine Betroffenheitsanalyse vorzunehmen. Dabei ist die Bedeutsamkeit der in Anspruch zu nehmenden landwirtschaftlichen Flächen für die Planungsregion zu untersuchen und darzustellen. Das Planungsgebiet für den IPO befindet sich auf landwirtschaftlichen Nutzflächen hochwertiger Bodenqualität. Mit Ackerzahlen > 50 sind diese Böden durch ihre hohe Ertragsfähigkeit besonders bedeutsam und schützenswert. Wertzahlen > 50 sind laut LEP Gebiete mit speziellem Bodenschutzbedarf Insbesondere im Hinblick darauf, dass besonders geeignete Standorte für die Landwirtschaft nicht gleichmäßig über die Planungsregion verteilt sind, ist die Bedeutung der Flächen für die Landwirtschaft innerhalb der Planungsregion und auch im Hinblick auf eine verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln (insbesondere in Verdichtungsräumen) zu betrachten. Hierbei sollten u. a. - die Eigenschaften des Bodens, z. B. hinsichtlich Güte, Größe, Zuschnitt, Erschließung und Erreichbarkeit, - die Nutzungseignung der Flächen für z. B. Sonderkulturen, Ackerbau, flächengebundene Tierhaltung, - die Lage der Flächen im Hinblick auf Hofstellen, Verkaufseinrichtungen und Infrastruktur, - die Verfügbarkeit des Produktionsfaktors Boden in der Region unter Betrachtung der Eigentumsverhältnisse und Pachtmöglichkeiten, sowie - die aktuelle Nutzung der Flächen und Einbindung in bestehende Betriebskonzepte und die Auswirkungen der Flächenverluste, sowohl hinsichtlich der derzeitigen Nutzung, als auch hinsichtlich der zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten der betroffenen Betriebe, betrachtet werden. So können mögliche Existenzgefährdungen frühzeitig erkannt bzw. notwendige Ausgleichs- und Entschädigungszahlungen in die Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen einbezogen werden. Es sind geeignete landwirtschaftliche Sachverständige einzubeziehen.			

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Die tatsächlichen Auswirkungen des Vorhabens sind zu untersuchen, insbesondere hinsichtlich des tatsächlich zu erwartenden Flächenverlustes einschließlich zu erwartender Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Der kumulative Flächenverlust (insbesondere für die Landwirtschaft) ist auch in Bezug auf weitere Vorhaben zu prüfen. Dabei ist ebenfalls nicht außer Acht zu lassen, dass bereits in der Vergangenheit enorme Flächenverluste durch die A 17 und die B 172a einschließlich der zugehörigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hinzunehmen waren. Des Weiteren sind Flächenverluste durch weitere Vorhaben (Industrie- und Gewerbestandorte Sonnenstein, Leupoldshain, Bahntrasse Dresden-Prag, ggf. weitere) für die Planungsregion zu erwarten. Die Zuweisung auf minderwertige Böden und eine Beeinträchtigung von Sonderkulturen ist zu vermeiden. Es ist nach geeigneten Alternativstandorten zu suchen, bei denen konsequent auf eine Innen- vor Außenentwicklung gesetzt wird. Sowohl der Ressourcenschutz als auch das Flächensparziel der Landesregierung gebieten es, vor der Ausweisung und Inanspruchnahme neuer Flächen im Außenbereich die alternative Nutzung vorhandener Standorte für Industrie- und Gewerbe zu prüfen (ggf. kumulativ für Einzelflächen, Mobilisierung von Baulücken und Revitalisierung von Brachen) und hierbei ebenfalls einen überregionalen Ansatz zu wählen. Hierbei sollten ggf. auch Ansätze geprüft werden, wie durch geeignetes Brachflächenmanagement Investoren auf die vorhandenen Flächen gelenkt werden können und Unterstützung beim Abbau von Hemmnissen (Umsiedlungen, Eigentumsfragen, Kostenreduzierung, u. a.) gegeben werden kann. In Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen sind auch die Auswirkungen auf die Landwirtschaft gegenüber der Nullvariante einzubeziehen. Die Versiegelung des Bodens bedeutet neben den direkten agrarstrukturellen Auswirkungen einen dauerhaften, unumkehrbaren Entzug dieser Flächen für den Naturhaushalt. Der Boden ist nicht vermehrbar. Der Schutz des Bodens vor schädlichen Veränderungen ist daher von hoher gesellschaftlicher Bedeutung und eine vordringliche Aufgabe. Die neuerliche Inanspruchnahme des Bodens ist auf ein Minimum zu reduzieren.			

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	dg	Agrarstrukturelle Untersuchungsfaktoren: - Auf die Gefahren durch Erosion und Wasserabfluss, insbesondere durch die topografische Situation (Gefälle), wurde bereits in der Machbarkeitsstudie hingewiesen. Es ist zu untersuchen, wie sich die geplante Maßnahme diesbezüglich auf die verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen auswirken würde. Ggf. sind geeignete Vorsorgemaßnahmen zu prüfen. Hierbei spielen insbesondere die weitere Bodenversiegelung und Verdichtung eine Rolle. - Mögliche Auswirkungen hinsichtlich des Bodengefüges, des Bodenwasserhaushaltes und der Grundwassersituation sind zu untersuchen und Beeinträchtigungen zu vermeiden. - Zu untersuchen ist weiterhin die Erschließungssituation der Flächen, insbesondere hinsichtlich des bestehenden Wegesystems, der Feldzufahrten, bestehender Vorfluter und Meliorationsanlagen, sowie die Auswirkungen des Vorhabens auf diese. - Beachtung bedürfen auch die Erreichbarkeit von Hofflächen, die Arrondierung von Bewirtschaftungsflächen und die bestehende Infrastruktur. Zu prüfen ist, welche Auswirkungen das Vorhaben auf diese Faktoren hat. Hieraus können sich Bewirtschaftungserschwernisse oder Beeinträchtigungen ergeben. Die Bildung von nicht erreichbaren oder nicht bewirtschaftbaren Restflächen ist zu vermeiden. - Schadstoffeinträge sind zu vermeiden. - Aufgrund des geplanten, erheblichen Flächenentzugs sind existenzgefährdende Auswirkungen des Vorhabens nicht auszuschließen. Deshalb sind einzelbetriebliche Betrachtungen einschließlich der Entwicklungschancen der betroffenen Betriebe für die Untersuchung mit heranzuziehen. Hierzu sind geeignete Sachverständige einzubeziehen.	*Agrarstrukturelle Untersuchungsfaktoren*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	dh	Weitere Anmerkungen: Aus agrarstruktureller Sicht sollte bei der Festsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorrangig auf Ersatzmaßnahmen zurückgegriffen werden. Hierbei sind insbesondere die Entsiegelung von Altstandorten, die Nutzung von Ökokontomaßnahmen, die Verlagerung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf	*Vorrang von Ersatzmaßnahmen, möglichst keine zusätzliche Inanspruchnahme wertvoller Böden*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		schwer bewirtschaftbaren und weniger fruchtbaren Böden zu prüfen. Diesen Maßnahmen ist, gegenüber der Umsetzung von Maßnahmen auf hochwertigen landwirtschaftlichen Nutzflächen, der Vorrang zu geben. Eine frühzeitige Abstimmung mit Bewirtschaftern ist vorzunehmen, um negative Auswirkungen des Vorhabens auf die landwirtschaftliche Flächennutzung zu minimieren. Die Auswirkungen des Flächenverlustes für Landwirtschaft sind abhängig von der natürlichen Fruchtbarkeit der in Anspruch genommenen Flächen, ihrer Lage, ihren klimatischen Bedingungen und ihrer Einordnung und Bedeutung in die jeweiligen Betriebsstrukturen. Die Fach- und Ortskenntnis der Bewirtschafter der Region ist daher frühzeitig in den weiteren Planungsprozess einzubeziehen.			
	di	**Ländliche Entwicklung – Bodenordnung** Aus Sicht der von der Flurbereinigung zu betrachtenden Belange bestehen zum Vorhaben Bedenken. Auf Grundlage der aus agrarstruktureller und landwirtschaftlicher Sicht dargestellten Auswirkungen wird eingeschätzt, dass sich diese durch die räumliche Lage des Planungsgebietes zwischen der Bundesautobahn BAB 17, der Staatsstraße S 177 und den Hängen des Elbtales sowie der Nähe des Barockschlosses Großsedlitz auch durch ein prinzipiell mögliches Flurbereinigungsverfahren nicht verhindern lassen.	*Bedenken Flurbereinigung*	Kenntnisnahme	
	dj	**Straßenverwaltung und Verkehrsrecht** Teil A des IPO berührt die Kreisstraße K 8763 auf der freien Strecke zwischen Dohna und dem OT Köttewitz, Dohna, infolge des möglicherweise geplanten Kreuzungsumbaus. Die Teile B, C und D des IPO berühren die K 8771 und K 8772 auf den freien Strecken zwischen Pirna und dem OT Krebs, Dohna, bzw. Heidenau-Großsedlitz. Dem Referat Straßenbau lagen bisher folgende Unterlagen vor, zu denen Stellungnahmen abgegeben wurden: - Verkehrsplanerische Voruntersuchung / Prognose 2030 des Büros IVA, Abschlussbericht vom 13.11.2018	*Allgemeine Hinweise, vorliegende Unterlagen*	Kenntnisnahme und Beachtung	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		- Verkehrliche Voruntersuchung des Ingenieurbüro Ulrich Karsch von 09/2019 Die Planungsunterlagen sind entsprechend der nachfolgenden Sachverhalte zu überprüfen und ggf. zu überarbeiten:			
	dk	Grundsätzliche Aussagen zur zukünftigen Verkehrsbedeutung der Kreisstraßen K 8771 und K 8772: Die folgenden Aussagen fehlen in den Unterlagen: Das Gebiet des IPO hat erhebliche Auswirkungen auf die K 8771 und K 8772: - K 8771 von Anbindung K 8772 Pirna über OT Krebs, Dohna, bis Anbindung K 8770 bei OT Meusegast, Dohna - K 8772 von Pirna über Heidenau-Großsedlitz, bis Anbindung K 8773 in Heidenau Auf weiten Abschnitten der bisher freien Strecken wird zukünftig die Bebauung der Gewerbestandorte heranreichen. Die Erschließung der Flächen C1, C2, C3, C4 und C5 soll über neue Zufahrten zur K 8772 erfolgen. Diese Zufahrten befinden sich außerhalb der zur Erschließung bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt (OD) und gelten als Sondernutzung im Sinne des § 18 Sächsisches Straßengesetz (Sächs-StrG). Gemäß § 24 Abs. 1 SächsStrG besteht außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der OD in einer Entfernung von 20 m, vom befestigten Fahrbahnrand gemessen, ein Anbauverbot. Die Baugrenzen sind entsprechend von den Kreisstraßen zurückzusetzen. Dies betrifft die Flächen C und D. Auf der freien Strecke sind die Entwurfsrichtlinien „Richtlinie für die Anlage von Landstraßen“ (RAL) 2012 und „Empfehlung für radverkehrsanlagen“ (ERA) 2010 anzuwenden. Dies betrifft ebenso die geplanten Geh-, Radwege sowie Baumpflanzungen. Im Rahmen des weiteren Verfahrens sollte geprüft werden, inwieweit die Abschnitte der Kreisstraßen zukünftig den Ortslagen zuzuordnen sind (s. verkehrstechnisches Realisierungskonzept, Pkt. 3.2.3), d. h. die Ortsdurchfahrtsgrenzen sind neu festzulegen. Innerhalb einer OD können die Entwurfskriterien nach der	*Auswirkungen Kreisstraßen K8771 und K8772, 20 m-Anbauverbot, Orts-durchfahrtsgren-zen, Hinweise zum Umstufungskonzept*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		„Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen“ (RASt) 06 herangezogen werden, wodurch geringere Anforderungen an seitliche Sicherheitsräume, Abstandsmaße zu Grünstreifen und an die Anlage von neuen Zufahrten bestünden. Soweit die Ortslagen Krebs und Großsedlitz vor Schwerverkehr geschützt und mittels Tonnagebegrenzung die Befahrbarkeit eingeschränkt werden soll, sind Umstufungen zu Gemeindestraßen sinnvoll und erforderlich. Die Betrachtung der K 8771 vom Knotenpunkt im Norden der K 8772 bis zum Knotenpunkt mit der K 8770 im Süden und der K 8772 vom Ortsausgang Großsedlitz bis zum Ortseingang Pirna ist vorzunehmen. Mit dem in der Anlage vorgeschlagenen Plan zur Netzänderung, der die Abstufung der Kreisstraßen in den Ortslagen Krebs und Großsedlitz zu Ortsstraßen vorsieht (s. Anlage 2), können die Gemeinden als neue Träger der Baulast Beschränkungen der Widmung auf bestimmte Benutzungszwecke oder Benutzungsarten festlegen, z. B das Verbot für Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 2,8 t. Der Abschnitt zwischen der Ortslage Krebs und der Erschließungsstraße des Gebietes D könnte zum Radweg umgebaut werden. Die Erschließung der Ortslage Krebs ist dabei über die K 8770 sichergestellt. Ein entsprechender bedarfsgerechter Umbau der K 8771, einschließlich einer Wendeanlage, ist vorzusehen. Auch die OD Großsedlitz könnte durch entsprechende bauliche Maßnahmen vom Durchgangsverkehr freigelenkt werden. Eine alternative Erschließung des Barockgartens ist in diesem Fall vorzusehen. Es wird um Erläuterung gebeten, wieso die Hauptverkehrsrichtung über die K 8771 / K 8772 (östlich der K 8771) vorgesehen ist und nicht die vorhandene Verkehrsführung mit Anbindung der K 8771 beibehalten wird. Des Weiteren ist zu prüfen, ob die K 8771 weiterführend nach Krebs soweit über den Knoten mit den Planstraßen D hinaus ausgebaut werden soll. Das Bauende könnte stattdessen unmittelbar nach dem Ein- und Ausfahrbereich am Kreisverkehrsplatz enden, um eine Weiterfahrt Richtung Krebs unattraktiv bzw. entsprechend der Verkehrsbelegung zu gestalten.			
	dl	Zum Straßenquerschnitt: Die Planung ist hinsichtlich der nachfolgenden Punkte zu überarbeiten:	*Hinweise zu Straßenquerschnitten*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		- Die Festlegung des Regelquerschnittes steht in entscheidender Abhängigkeit zu der jeweiligen Straßenkategorie, d. h. der oben beschriebenen Problematik. Danach richtet sich die Anwendung der Regelwerke, RASt 06 innerhalb der OD oder RAL 2012 und ERA 2010 außerhalb der OD. - In den Planunterlagen sind teilweise widersprüchliche Aussagen enthalten. Z. B. ist ein Sicherheitsabstand zwischen Fahrbahn und Rad-/Gehweg außerhalb der OD mit 1,75 m gemäß RAL 2012, Bild 2, aufgezeigt. Im Schnitt A-A` ist jedoch eine Breite von 0,50 m dargestellt. Dieser Sicherheitsabstand wäre nicht ausreichend. - Auch zur Grünstreifenbreite ist aufzuklären, ob 2,50 m, wie im Schnitt A-A´ dargestellt, oder 3,00 m, wie in Pkt. 3.1.3 der textlichen Festsetzungen festgesetzt, geplant sind. Die Angabe des Abstands vom Fahrbahnrand bis zur Baumachse von 4,7 m würde innerhalb der OD genügen. Jedoch wäre auf der freien Strecke gemäß „Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme“ (RPS), bei zulässiger Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h, ein Pflanzabstand zum Fahrbahnrand von mindestens 8,00 m erforderlich. - Die Entwässerung der Straßen und der straßenbegleitenden Nebenanlagen ist stets frei über Bankett in anschließende Grünbereiche anzustreben. Aus der Darstellung im Schnitt A-A` könnte entnommen werden, dass Borde zwischen den einzelnen Nutzungsarten vorgesehen sind. Dies würde die Errichtung von Entwässerungsleitungen und Straßenabläufen erfordern. Die Planung eines beidseitig der Straßen angeordneten Rad-/ Gehweges im Zuge der Planung des IPO wird begrüßt. Abweichende Aussagen, aus dem Schnitt A-A` und der Darstellung in den beiden Lageplänen, bezüglich der Anordnung von Grünstreifen und Rad-/ Gehweg sind zu klären. Grundsätzlich sind der Rad-/Gehweg neben der Fahrbahn und dahinter der Grünstreifen anzuordnen. Abzulehnen ist der Baumstreifen zwischen den Rad-/ Gehwegen und der Fahrbahn.			
	dm	Zu Baumpflanzungen / Grünflächen: Die folgenden Forderungen und Hinweise sind zu berücksichtigen: - Bezüglich des Pflanzabstandes zum Fahrbahnrand sind die obigen Ausführungen zu berücksichtigen.	*Hinweise zu Bepflanzungen an Straßen*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		- In den textlichen Festsetzungen ist ein Baumraster zwischen 8,00 m und 10,00 m angegeben. In den beiden Lageplänen sind jedoch Baumraster von 7,50 m dargestellt. Das Baumraster darf keinesfalls zu engmaschig gewählt werden. Damit würden Wachstum und Pflege der Bäume erschwert. - In den Knotenpunkten, an Haltestellen, an Querungsstellen und Zufahrten sind die erforderlichen Sichtdreiecke freizuhalten. Die Bepflanzung der Kreisverkehrsinsel mit Bäumen wird auf Grund der schlechten Wartungsmöglichkeiten abgelehnt. - Ausgehend davon, dass es sich bei den Baumpflanzungen an den Kreisstraßen um Kompensationsmaßnahmen handelt, ist die Unterhaltung der Baumalleen an den Kreisstraßen nach der 3-jährigen Fertigstellungs- und Entwicklungspflege durch den Zweckverband bzw. die Kommunen zu übernehmen. - Die Pflanzliste gemäß Pkt. 4.4 der textlichen Festsetzungen muss überarbeitet werden. Die Baumarten müssen abgestimmt zum Standort gewählt werden. Dabei sind die Faktoren Wind, Frost, Sonneneinstrahlung, Niederschläge, Salze und Boden (ph-Wert, Feuchtigkeit, Beschaffenheit) zu betrachten. Folgende Baumarten sind geeignet: o Spitzahorn o Winterlinde			
	dn	Zu Geh-/ Radwegen: Für die Rad-/ Gehwege sind Querungsstellen einzuplanen. Der erforderliche Platzbedarf, ggf. inklusive Querungshilfen, ist im Bebauungsplan zu berücksichtigen. Die Geh- und Radwegeplanung ist über das Verbandsgebiet hinaus erforderlich, also weiterführend bis Krebs (K 8771) und durchgängig vom Ortsausgang Großsedlitz bis zum Ortseingang Pirna (K 8772).	*Hinweise zur Anlage von Geh- und Radwegen*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	do	Zum Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV): Im Bebauungsplangebiet sind Flächen für die Errichtung von Bushaltestellen vorzusehen. Dabei sind die folgenden Anmerkungen zu berücksichtigen: - Sollten ÖPNV-Haltestellen an den Kreisstraßen vorgesehen werden, so ist in diesem Fall auch die Fläche für eine Busbucht im Bebauungsplan mit vorzusehen.	*Hinweise zur Anlage von Bushaltestellen*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		- Bei der Festlegung der Haltestellen sind lange Laufwege zwischen Haltestelle und Arbeitsplatz unattraktiv, d. h. Haltestellenstandorte sind nahe den Arbeitsstätten anzuordnen. Die Haltestelle an der K 8772 erscheint diesbezüglich nicht sinnvoll. - Die Vorschriften zur Anlage von Bushaltestellen sind einzuhalten. Auch hier unterscheiden sich die Forderungen außerhalb und innerhalb der OD erheblich. Verkehrsrechtlich können bauliche Mängel (z. B. durch Aufstellung von geschwindigkeitsreduzierender Beschilderung) nicht ausgeglichen werden.			
	dp	Zu Zufahrten: Die Erschließung des vorliegenden Bebauungsplangebietes hat im Sinne der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs grundsätzlich über Erschließungsstraßen (Planstraßen) zu erfolgen. Über diese Erschließungsstraße sind alle Baugrundstücke anzubinden.	*Zufahrten nur an Erschließungsstraßen*	Kenntnisnahme und Beachtung Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	dq	Zu Linksabbiegespuren: Zur Gewährleistung der Sicherheit und der Leichtigkeit des Verkehrs auf den Kreisstraßen sollte das Abbiegen in die Planstraßen und gegebenenfalls Grundstückszufahrten über separate Linksabbiegespuren erfolgen. Diese Flächen sind im Bebauungsplan auszuweisen.	*Linksabbiegespuren an Kreisstraßen*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	dr	Zu Sichtfeldern und Schleppkurven: Die Sichtfelder an Einmündungen sind in der Planzeichnung darzustellen und entsprechend zu bemaßen. In den textlichen Festsetzungen ist zu ergänzen, dass die Sichtfelder von baulichen Anlagen, Anpflanzungen, Stapeln, Zäunen, etc. von mehr als 0,80 m über Fahrbahnoberkante freizuhalten sind. In Punkt 2.3 der textlichen Festsetzungen ist die maximale Gesamthöhe von baulichen Einfriedungen mit 2 m angegeben. In Sichtfeldern sind die Einfriedungen entsprechend zurückzusetzen und auf maximal 0,80 m Höhe zu beschränken. Es ist die Nachweisführung für die Schleppkurven des Bemessungsfahrzeuges und der Sichtdreiecke erforderlich.	*Freihalten von Sichtfelder, Berücksichtigung von Schleppkurven*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	ds	Zur Entwässerung:	*Entwässerung*	Kenntnisnahme und Beachtung	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Durch geeignete Entwässerungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass kein Oberflächenwasser von den IPO-Flächen auf die Kreisstraße und umgekehrt gelangen kann.		Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	dt	Zum ruhenden Verkehr: Erforderliche Stellplätze für die Mitarbeiter und für die Ver- und Entsorgung sind, im Sinne der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, in ausreichender Anzahl auf den Gewerbeflächen bereitzustellen (s. verkehrsplanerische Voruntersuchung): Die Nutzung der Kreisstraßen für den ruhenden Verkehr ist abzulehnen. Auch für LKW, welche außerhalb der Öffnungszeiten des Betriebsgeländes am IPO ankommen, sind Stellflächen nachzuweisen.	*Stellplätze nur in den Gewerbegebieten*	Kenntnisnahme und Beachtung Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	du	Nachfrage Netzfallzahlen: Unsere Nachfrage zur verkehrsplanerischen Voruntersuchung/Prognose 2030 bezüglich der Fallzahlen wurde nicht beantwortet. Zur K 8772: Die Differenzzahlen aus Grafik 8 zwischen Netzfall 2 (siehe Abbildung 5) und Netzfall 0 (Prognose 2030 ohne IPO, siehe Abbildung 3) sind für die K 8772 zwischen NK 5049 080 (Pirna) und NK 5049 036 (Einmündung K 8771, Abschnittslänge ca. 2,2 km) nicht nachvollziehbar. Aufgeführt sind: - Netzfall 0 (Istzustand) gesamter Abschnitt = 1700 Kfz/24 h - Netzfall 2 Unterscheidung in 4500, 4000 und 5600 Kfz/24 h Gemäß Anlage 8 wird die Verkehrsstärke auf der K 8772 östlich der K 8772 (Pirna) von 1700 auf 5600 Fahrzeuge, auf der K 8772 westlich der K 8771 (Großsedlitz) von 1.100 auf 2.100 Fahrzeuge und auf der K 8771 (Krebs) von 500 auf 600 Fahrzeuge ansteigen. Diese Prognosezahlen erscheinen nicht nachvollziehbar, wenn man die Größen der Flächen C und D West/Ost gegenüberstellt. Anzunehmen ist, dass die Verkehrsbelastung auf der K 8771 wesentlich stärker zunehmen wird als prognostiziert, da die hier anzuschließenden Gewerbe-/ Industriegebiete in Fläche D mit ca. 84 ha viermal größer sind, als die Gewerbe-/ Industriegebiete in Fläche C mit ca. 21 ha. Des Weiteren ist anzunehmen, dass durch die Anbindung der K 8771 an die B 172a für aus der Region Liebstadt kommende Fahrzeuge attraktiv wird und der Verkehr	*Verkehrsprognose nicht nachvollziehbar*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		durch die Ortslage Krebs zunehmen wird (s. Ausführungen „zur zukünftigen Verkehrsbedeutung der Kreisstraßen K 8771 und K 8772“).			
	dv	Zu Werbeanlagen: Die textlichen Festsetzungen sind wie folgt zu ergänzen: - Werbung darf nur am Ort der Leistung, also der Betriebsstätte selbst, angebracht werden. - Diese Werbung am Ort der Leistung muss so gestaltet sein, dass eine längere Blickabwendung des Fahrzeugführers auf den Hauptverkehrsstraßen (hier Bundes- und Kreisstraßen) nicht erforderlich ist, das bedeutet insbesondere: nicht überdimensioniert, blendfrei, nicht beweglich, in Sekundenbruchteilen erfassbar. - Von der Betriebsstätte isolierte, zu Werbezwecken dienende Anlagen oder Werbeträger sind unzulässig. - Eine Häufung von Werbeanlagen ist ebenfalls unzulässig. - Amtliche Beschilderungen dürfen nicht beeinträchtigt werden.	*Ergänzung textliche Festsetzung Werbeanlagen*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	dw	Ergänzende verkehrsrechtliche Informationen /Hinweise /Bedenken: Bei den Planstraßen wird davon ausgegangen, dass diese wie Innerorts-Straßen zu behandeln sind. Auf Grund der Vielzahl von zu erwartenden Zufahrten, ist die Führung des Radverkehrs in der Gegenrichtung unzulässig. Wenn der Radfahrer generell hinter Bäumen und Parkflächen geführt wird, erhöht sich auch das Unfallrisiko vor allem im Zusammenhang mit größeren Fahrzeugen, da der Radfahrer außerhalb des Sichtbereichs der Fahrzeugführer geführt wird. Der Radverkehr sollte in den Planstraßen im Mischverkehr mitgeführt werden. So wird vermieden, dass der Radfahrer z. B. hinter Parkflächen geführt wird und außerhalb des Sichtbereiches der Fahrzeugführer liegt. Die Flächen im Bebauungsplan sind dementsprechend nicht als Radverkehrsflächen auszuweisen. Für den Abzweig Großsedlitz ist eine ausreichende Fläche für eine Linksabbiegespur, auf Grund des zu erwartenden Verkehrs in Richtung der Planfläche B, vorzusehen. Gleiches gilt für die Anbindung der Teilflächen C1 bis C4, sollten diese nicht über eine separate Erschließungsstraße erschlossen werden können. Wenn eine	*Ergänzende verkehrsrechtliche Hinweise*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		separate Erschließungsstraße möglich ist, ist für diese die Fläche eine Linksabbiegespur mit vorzusehen. In den Rechtsgrundlagen ist das SächsStrG zu ergänzen. Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Erarbeitung der Verkehrsanlagenplanung in Umfang und Schärfe der Leistungsphasen 3 und 4 zu erbringen. In diese Planungen ist das Landratsamt, Amt für Straßen und Hochbau, einzubeziehen.			
	dx	**Schülerbeförderung / ÖPNV** Es wird angeregt den IPO mit Bussen direkt zu bedienen. Um dies zu prüfen, sollten im Vorfeld Abstimmungen mit dem Verkehrsunternehmen „Regionalverkehr Sächsische Schweiz-Osterzgebirge GmbH“ (RVSOE) und dem Landratsamt erfolgen. Bei der Planung sind z. B. Schichtzeiten zu berücksichtigen. Diesbezüglich wird auch auf die Stellungnahme vom 04.11.2019 zur verkehrlichen Erschließung des IPO verwiesen. Dort wurde hervorgebracht: „Bei der Planung der Belegung der Bauflächen sollte berücksichtigt werden, wo sich welche Firmen ansiedeln und welche Straßen / Wege die Verbindungen darstellen. Es ist sicher zu empfehlen, die Buslinien derart ‚umzuplanen‘, dass es Busse gibt, die durch das Gewerbegebiet verkehren, um die derzeitigen weiten Wege zu minimieren. Diese neuen Haltestellen sollten in der Planung ausgewiesen werden. In diese Planung ist das Verkehrsunternehmen sowie [das Referat Bildung und ÖPNV, Sachgebiet Schülerbeförderung und ÖPNV] des Landratsamtes einzubeziehen. (Tel.: 03501/515-4403, E-Mail: verkehrswesen@landratsamt-pirna.de) Zeithorizont der Bebauung und Umsetzung der Bedienung durch den Bus stehen dabei in einem engen Zusammenhang.“	*Anbindung mit Busverkehr*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	dy	**Wirtschaftsförderung** Der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge ist für Unternehmen und Investoren interessant, insbesondere durch seine Nähe zur Landeshauptstadt Dresden und der guten verkehrstechnischen Anbindung. Zunehmende Globalisierung der	*Zustimmung, Fachkräftemangel, Radverkehrsnetz anpassen*	Kenntnisnahme	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Märkte und Produktionsstätten sowie die Digitalisierung der Unternehmensprozesse werden in den kommenden Jahrzehnten zu maßgeblichen Umbrüchen in der Industriestruktur führen. Daher ist es wichtiger denn je, neben aktiver Bestandspflege auch auf die Neuansiedlung zukunftsträchtiger Unternehmen im Rahmen aktiver Wirtschaftsförderung zu setzen. Vor diesem Hintergrund ist das Vorhaben grundsätzlich zu begrüßen. Nachfolgendes ist zu beachten. Mit der Ansiedlung neuer Unternehmen ist gleichsam der zunehmende Bedarf an Fachkräften verbunden. Allerdings stehen schon heute Firmen vor der Herausforderung, gut ausgebildete Arbeitskräfte und Fachkräftenachwuchs für sich zu gewinnen und langfristig zu binden. Wo bis vor wenigen Jahren Arbeitgeber noch aus einer Vielzahl qualifizierter Bewerber wählen konnten, führt der demografisch bedingte Rückgang des Erwerbspersonenpotentials und der daraus folgende Mangel an verfügbaren Fachkräften, gekoppelt mit der zunehmenden Nachfrage, verstärkt zu Fachkräfteengpässen vor Ort (siehe Demografieleitbild Wirtschaft und Arbeit 2030 Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge). Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass sich mit der Ansiedlung einer Vielzahl neuer Unternehmen auch der Fachkräftebedarf im Landkreis verschärft. Hier gilt es frühzeitig Tendenzen der Abwerbung von Personal aus Firmen im unmittelbaren Umfeld entgegenzuwirken, um möglicherweise aufkommende Konkurrenzsituationen zu vermeiden. Vielmehr wird auf das breite Angebotsportfolio der Wirtschaftsförderung des Landkreises zur Sicherung des Fachkräftebedarfs verwiesen. Neben dem Tag der Ausbildung und der UniBörse, wo regionale Firmen jugendlichen Nachwuchs auf sich aufmerksam machen, wird insbesondere mit der Informationsplattform www.heimkehrerboerse.info auf die Anwerbung von Rückkehrwilligen abgestellt. Die Wirtschafts-förderung im Landratsamt steht hierfür als Ansprechpartner zur Verfügung. Informationen sind unter http://www.landratsamt-pirna.de/stabsstelle-wirtschaftsfoerderung.html abrufbar. Sollte es im Zusammenhang mit den erforderlichen Erschließungsarbeiten bzw. Baumaßnahmen zu Einschränkungen der Zufahrtswege und/oder der Medienversorgung (z. B. Stromabschaltung) von angrenzenden Unternehmen bzw. Betrieben kommen, sind diese hierüber rechtzeitig zu informieren.			

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Sofern darüber hinaus im Rahmen der geplanten Baumaßnahmen mit Einschränkungen in der Nutzung von touristischen Wegen (hier insbesondere der Radwander- und Wanderwege, z. B. Nationaler Fernwanderweg Görlitz-Greiz) zu rechnen ist, sind vor Baubeginn entsprechende Vorkehrungen für eine alternative Wegeführung bzw. für eine rechtzeitige Wegweisung zu treffen und mit dem zuständigen Kreiswegewart, […] bzw. dem zuständigen Radwegewart, […] abzustimmen. Schäden an den Wegen und an der Beschilderung bzw. Markierung sind nach Abschluss der Baumaßnahmen umgehend zu beseitigen. Mit der Neuansiedlung von Unternehmen im Gewerbegebiet gehen auch die stärkere Beanspruchung des ÖPNV sowie die Nutzung der Radwegeverbindungen durch künftige Arbeitnehmer aus den umliegenden Ortslagen einher. In diesem Zusammenhang wird auf die gegenwärtige Erarbeitung der Radverkehrskonzeption für den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge verwiesen. Ziel ist es hierbei, neben dem radtouristischen Netz, vor allem auch ein Netz für den Alltags- und Schülerradverkehr vor Ort zu entwickeln. Da der Bebauungsplan die Installierung neuer Radwegeverbindungen in die Ortslagen Dohna, Pirna und Heidenau vorsieht (vgl. Pkt. 8.6 der Begründung), sollte das zuständige Planungsbüro ISUP GmbH Dresden […] in die weitere Vorhabenentwicklung eingebunden werden.			
	dz	**Katastrophenschutz, Feuerwehr- und Rettungswesen** Den im „Realisierungskonzept - Technische Medien" unter Punkt 6, Versorgung Löschwasser, beschrieben Planungsansätzen und Grundsätzen kann gefolgt werden. Die zusätzlich beschrieben Maßnahmen, welche während der nächsten Planungsphase zu berücksichtigen sind, wie etwa Aufstellflächen, An- und Abfahrtflächen und Bewegungsflächen für Feuerwehren gemäß DIN 14090 sowie Entfernung, Art und Ausführung von Löschwasserzisternen sind zu beachten. Um eine frühzeitige Einbindung der örtlichen Brandschutzbehörde wird gebeten.	*Hinweis Katastrophenschutz zum Realisierungskonzept - Technische Medien*	Kenntnisnahme	
	ea	**Siedlungshygiene**	*Keine Einwände Siedlungshygiene,*	Kenntnisnahme	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Aus bau- und siedlungshygienischer Sicht bestehen keine Einwände zum Vorhaben. Folgende Hinweise werden gegeben: - Eine hygienisch einwandfreie, qualitativ und quantitativ der Trinkwasserverordnung entsprechende Versorgung ist zu sichern (Trinkwasserverordnung (TrinkwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2016 (BGBl. I S. 459), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. Januar 2018 (BGBl. I S. 99) geändert worden ist). - Eine den Normen entsprechende Abwasserbeseitigung ist ebenfalls zu gewährleisten. - Neuverlegte Trinkwasserleitungen zur Erschließung müssen durch eine bakteriologische Keimfreiheitsprobe freigegeben werden. - Die im Planungsbereich vorhandenen und angrenzenden trinkwasserführenden Leitungen sind zu schützen und bei baulichen Veränderungen ebenfalls freizugeben.	*Hinweise zum Trinkwasserschutz*		
	eb	Durch die anderen am Verfahren beteiligten Fachbereiche des Landratsamtes wurden zum gegenwärtigen Planungsstand keine weiteren Hinweise oder Bedenken vorgetragen. Sollten sich Änderungen der Planungsunterlagen ergeben, die die Belange des Landratsamtes berühren, beteiligen Sie uns bitte erneut.	*Allgemeiner Hinweis*	Kenntnisnahme	
	ec	Anlagen - Anlage 1: Karte zur Lage und Größe der wilden Ablagerung, vom Fachbereich Abfall, Boden, Altlasten übergeben - Anlage 2: Vorschlag zur Netzänderung, vom Fachbereich Straßenverwaltung und Verkehrsrecht übergeben	*Anlagen*	Kenntnisnahme	
B3.2					
B4		**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Abteilung Infrastruktur**			

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
B4.1	a	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	*nicht betroffen*	Kenntnisnahme	
B4.2					
B5		**Bundesanstalt für Immobilienaufgaben**			
B5.1					
B5.2					
B6		**Landesamt für Archäologie**			
B6.1	a	Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass unsere Stellungnahme vom 02.10.2019 mit dem Aktenzeichen 2-7051/32/835-2019/24918 nach wie vor ihre volle inhaltliche Gültigkeit besitzt.	*Verweis auf Stellungnahme*	Kenntnisnahme	
	b	Stellungnahme zum Vorhaben Pirna, Heidenau, Dohna, Neubau Industrie- und Gewerbepark "Industrie-Park Oberelbe", hier: Voruntersuchung für verkehrliche Erschließung, Lkr. Sächsische Schweiz-Osterzgebirge Die archäologische Relevanz des Vorhabenareals belegen archäologische Kulturdenkmale aus dem direkten Umfeld, die nach § 2 SächsDschG Gegenstand des Denkmalschutzes sind (mittelalterliche Siedlungsspuren [D-67200-06, D-67810-24, D-67950-05], Siedlungsspuren unbekannter Zeitstellung [D-67480-03, -05]). Vor Beginn von Bodeneingriffen im Rahmen von Erschließungs- und Bauarbeiten müssen durch das Landesamt für Archäologie im von Bautätigkeit betroffenen	*Hinweise zu vorhandenem Bodendenkmal*	Kenntnisnahme und Beachtung	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Areal archäologische Untersuchungen (Grabung 1) und ggf. Grabungen durchgeführt werden. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren.			
	c	Diese beiden Sätze sind als Hinweise in den Bebauungsplan aufzunehmen, um die Untere Bauaufsichtsbehörde und den künftigen Vorhabenträger oder Bauherren von der Genehmigungspflicht zu informieren. Nach § 14 SächsDSchG bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Der Vorhabenträger wird im Rahmen des Zumutbaren an den Kosten beteiligt (§ 14, Abs. 3 SächsDschG).	*Aufnahme von Hinweisen zum Denkmalschutz*	Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen	
	d	Der zeitliche und finanzielle Rahmen der Ausgrabung sowie das Vorgehen werden in einer zwischen Vorhabenträger und Landesamt für Archäologie abzuschließenden Vereinbarung verbindlich festgehalten. Das Landesamt für Archäologie bittet darum, von Anfang an eng in das Verfahren eingebunden zu werden.	*Zusammenarbeit Landesamt für Archäologie*	Kenntnisnahme und Beachtung	
B6.2					
B7		**Landesamt für Denkmalpflege Sachsen**			
B7.1	a	Von der im Vorentwurf des B-Plans Nr. 1 in Lage und Größe geplanten Industrie- und Gewerbeansiedlung gehen großflächig dimensionierte Änderungen der bestehenden Grundstücksnutzung in der Umgebung des Barockgartens Großsedlitz aus, wovon dieser in erheblichem Ausmaß in seinen spezifischen denkmalschutzrechtlichen Belangen betroffen ist.	*Erhebliche Beeinträchtigung Barockgarten Großsedlitz*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft. Ggf. erfolgen weitere Anpassungen der Festsetzungen zur Minimierung der Auswirkungen auf das Denkmal.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Gemäß § 1 Abs. 3 SächsDSchG sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen. Die durch den Vorentwurf des B-Plans vorgesehenen Änderungen erscheinen in ihrer Summe derart problematisch für den Barockgarten Großsedlitz, dass wir wesentliche Anteile der Planung: - vor allem das Gewerbegebiet in Fläche B insgesamt sowie - das Industriegebiet in den Flächen D 2, D 3, D 4.1 und D 5 sowie C 5 derzeit als störend, landschaftsverbrauchend und dauerhaft das Denkmal in erheblichem Ausmaß beeinträchtigend ablehnen.			
	b	In der Vergangenheit hat sich das LfD im Rahmen seines gesetzlichen erhaltungsorientierten Auftrags wiederholt in öffentlichen Planungen geäußert, etwa bei der Planung von Windkraftanlagen, des Autobahnzubringers zur A 17, zuletzt im ROV Bahntrasse Prag. Die Forderungen zielten stets auf die vollständige optische und weitgehend akustische Abschirmung des Barockgartens, um so langfristig sein wirtschaftliches wie künstlerisches Fortbestehen als Kulturdenkmal und authentisches Zeugnis zu sichern. Gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 1 SächsDSchG ist die Umgebung eines Kulturdenkmals, soweit sie für dessen Bestand oder Erscheinungsbild von erheblicher Bedeutung ist, ebenso Gegenstand des Denkmalschutzes. Das Interesse des Denkmalschutzes zielt auf die möglichst authentische Erhaltung von Substanz und Erscheinungsbild der Kulturdenkmale und ihrer Umgebung ab. Der Barockgarten von Großsedlitz gilt als die künstlerisch und landschaftsgestalterisch bedeutendste barocke Gartenanlage des 18. Jahrhunderts in Sachsen und ist aus bau- und landesgeschichtlichen, bau- und gartenkünstlerischen sowie landschaftsgestaltenden Gründen ein Kultur- und Baudenkmaln im Sinne von § 2 Abs. 1 SächsDSchG, da seine Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt. Der Barockgarten Großsedlitz befindet sich im Eigentum des Freistaates Sachsen. Für seine Sicherung, Erhaltung und Pflege hat der Freistaat seit 1992 beträchtliche finanzielle Mittel aufgewendet. Er investierte in dieses Kulturdenkmal, da ihm die außerordentliche nationale und internationale Bedeutung dieses Barockgartens für uns und die nach uns kommenden Generationen bewusst ist. Er unterstützt	*Erläuterung Denkmalschutz Barockgarten Großsedlitz*	Kenntnisnahme	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		deshalb alle Maßnahmen, die eine weitestgehende Unversehrtheit der Substanz und des Erscheinungsbildes der Anlage ermöglichen. Ziel ist es, neben seiner Erhaltung vor allem auch seine besondere Gestaltung und künstlerische Ausstrahlung für die Besucher erlebbar zu machen. Das findet u.a. auch seinen Ausdruck in den regelmäßig in den Sommermonaten stattfindenden Konzerten und anderen Veranstaltungen, für die der barocke Garten mit seinen Baulichkeiten, Wasserspielen und Anlagen einen besonderen architektonischen und künstlerischen Rahmen bildet. Die Anlage des Großsedlitzer Gartens wurde ab 1719 durch August Christoph Graf von Wackerbarth (1662-1734), den renommierten Intendanten des gesamten kursächsischen Bauwesens, begonnen und nach Verkauf 1723 an den polnischen König und Kurfürsten von Sachsen, August den Starken (1670-1733), auf dessen Anordnung von seinen Baumeistern des Oberbauamtes nach höchsten ästhetischen Ansprüchen französischer Barockanlagen zu dem heute noch prägenden Erscheinungsbild ausgeformt. Dem alten Grundsatz folgend, dass insbesondere „in der Lage die Gunst der Anlage" liege, wurde, ausgehend von der Anhöhe von Großsedlitz, die natürlichen Höhenunterschiede des Taleinschnitts des Baches „Hospital- und Schlosserbuschs" für die Gestaltung von Terrassen, Wasserkünsten und Aussichten in die umgebende Landschaft nutzend, ein einzigartiger barocker Garten von unvergleichlichem Reiz geschaffen. Das epochemachende Traktat zur Anlage eines französischen Barockgartens „La Theorie et la Pratique du Jardinage" von A. J. Dezallier d'Argenville aus dem Jahr 1709 listet als eine der 5 unverzichtbaren Voraussetzungen für die Standortwahl eines Gartens den „Prospect einer schönen Landschaft" auf. Die durchgehende Begrenzung des Gartens durch Mauern, Zäune oder auch Hecken und der ausgesuchte Blick in die umgebende Landschaft, die somit bewusst herbeigeführte Spannung von Innen und Außen zwischen dem geometrischen Garten und dem, was außerhalb des Gartens ist, sind ein dialektisches Prinzip im gartentheoretischen Konzept des barocken Gartens der Zeit. Unter August dem Starken und seinem Hof, dem Atelier des Oberbauamtes und den beauftragten Künstlern wird die barocke Gartenkunst sowohl in Sachsen als auch im Einflussbereich der Warschauer Residenz zu höchster Entfaltung gebracht. Die Landschaftsbezogenheit			

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		wird dabei zu einem besonderen Charakteristikum, welches insbesondere bei der Anlage von Großsedlitz seinen Niederschlag gefunden hat. Die Anlage ist in terrassierter Hanglage von den oberen Räumen (Oberes Orangerieparterre) und Gängen (Große Querallee) auf den gesamten Südraum mit seiner Ackerlandschaft und der Ortschaft Krebs sowie den Erhebungen der Böhmischen Schweiz wie den Hohen Schneeberg am Horizont bezogen. Dieses Sichtpotenzial auf diese Landschaft, welches eindrucksvoll in der Gouache von Hamer 1821 festgehalten wurde, besteht bis heute fort. Darüber hinaus bestehen in den höchst kunstvoll achsbezogen angelegten Erweiterungen der Gartengestaltung des Gegenhanges Ausblicke nach Süden je nach Standpunkt mit einem geleiteten Blick. Hier sind die Achsen der „Stillen Musik", dem Boskett der „Großen Kaskade" sowie der Achse des Naturtheaters mit der Reitertreppe zu nennen. In der Dichte ist hier von einem Sichtenfächer zu sprechen, der die Gartenarchitektur bewusst mit dem umgebenden Raum verknüpft. Die Tiefensicht in die Landschaft als quasi unendliche Sichtweite symbolisiert den landesherrlichen Machtanspruch. Der Sichtbezug schafft somit ein sinnstiftendes Umfeld als historischen Bedeutungsinhalt. Dieser landschaftliche Kontext macht eine wesentliche Eigenschaft des Denkmalwertes des Barockgartens Großsedlitz aus. Zu beachten ist hierbei, dass die freie Landschaft grundsätzlich eine dynamische Substanz ist und im Sinne der erhaltungsorientierten Denkmalpflege besonderes Augenmerk auf die Potenziale zu legen sind. So befindet sich am Südrand des Gartens quasi als Fortsetzung der Boskette ein zum Anlagezeitpunkt als Niederwald gepflegter Gehölzbestand, der durch wiederholtes Auf-den-Stock-setzen das Sichtpotenzial voll entfalten konnte. Es gehört zu den langfristigen denkmalpflegerischen Zielen, den Niederwaldcharakter wiederherzustellen. Für die Erhaltung der vielfältigen Raum- und Sicht-bezüge der Gartenanlage zum südlichen Landschaftsraum ist deshalb ihre Unversehrtheit und Belastungsfreiheit für die Erlebbarkeit der Landschaft von besonderer Bedeutung. Die Sichtbezüge nach Osten und Westen stehen dem graduell kaum nach. Die wichtigste innere Blickbeziehung des Gartens strahlt von der Mittelachse des Ostflügels des Friedrichsschlösschens über das Obere Orangerieparterre und das Bowlingreen nach Osten über den Aha-Graben hinaus und besitzt in der umgekehrten			

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Blickrichtung vom Standpunkt des Rundsaales auf das Friedrichsschlösschen zurück eine ebenso hohe Bedeutung. Die durch Ordnung, Regelmäßigkeit und Verhältnis wohlproportionierte Raumfolge, im Mittelgrund durch die wertvollen Sphingen akzentuiert, wird auf den architektonischen Mittelpunkt der Schlossanlage fokussiert, über dessen Dach sich nur noch der Himmel befindet. Hier manifestieren sich baukünstlerisch ausgewogene Größenverhältnisse und Maßstäblichkeit, beides wesentliche Kriterien für die visuelle Integrität des Denkmals in seinem Raum.			
	c	Die von uns im Scoping geforderte Visualisierung der Auswirkungen der gedachten Bebauung mittels digitalem Geländemodell wurde bis heute nicht erbracht. Die hier lediglich vorgelegten Schnittdarstellungen stellen dafür kein ausreichendes Äquivalent dar, weil eine reine Betrachtung der Achsen 1 bis 3 sowie 4 und 5 nicht ausreichend ist. Für die Auswirkungen der Höhenentwicklung der Baumassen muss das geforderte Modell plastisch und virtuell simuliert sein. Der Sichtsektor vom Rundsaal nach Westen sowie der Landschaftsbezug von den oberen Gartenräumen wie oben ausgeführt ist entsprechend in die Umweltprüfung einzubeziehen. Unsere Forderung zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sehen wir damit als nicht erfüllt an. Eine abschließende denkmalfachliche Prüfung des Planvorentwurfes ist erst auf der Grundlage vorgenannter Visualisierung möglich.	*Visualisierung der Auswirkungen auf das Denkmal*	Der Forderung nach einer Visualisierung wurde bereits Rechnung getragen, indem ein digitales Geländemodell erzeugt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals geprüft.	
	d	Festzustellen ist aber bereits heute, dass die Gebäudemassen im Gewerbegebiet Fläche B (auch inklusive ihrer Dachaufbauten) im Barockgarten vom Standpunkt des Rundsaals bzw. dem Aha-Graben in westlicher Richtung nicht hinter dem Friedrichsschlösschen sichtbar werden dürfen. Aktuell sind insbesondere in B 4 auf der Höhenlinie 210 m NN 20 m hohe Gebäude geplant (siehe Schnitt ‚b-b`), welche das Friedrichs-schlösschen mit dem Fußpunkt 195 m NN deutlich überragen würden. Dies ist zur Erhaltung von Proportion und Maßstäblichkeit der historischen Anlage zwingend zu vermeiden und die bestehende Qualität beizubehalten.	*Auswirkungen Fläche B*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft. Es ist geplant, zunächst den Teilbebauungsplan 1.1 für die Flächen C und D fortzuführen. Die Fortführung des Bebauungsplanverfahrens zur Fläche B erfolgt vsl. erst zu einem späteren Zeitpunkt.	
	e	Für das geplante Industriegebiet in den Flächen D 3, D 4.1 und D 5 sowie C 5 wird von einer dauerhaft hohen Vegetationsdichte ausgegangen, weswegen nur die	*Auswirkungen Fläche C und D*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		einzelnen Sichtachsen betrachtet werden. Die Methode verkennt, dass bei Vegetationsbeständen gerade in Zeiten von Dürre, Sturm und Schädlingsbefall nicht von einem dauerhaften Bestand der Dichte ausgegangen werden kann, um die visuelle Unversehrtheit der Raumbezüge sicherzustellen. Darüber hinaus sind die Raumbezüge allumfassend zu betrachten, also nicht nur für die geleiteten Sichten vom Betrachterstandpunkt der Achsen 1 bis 3, sondern ebenso von den oberen Gartenräumen, deren Sicht den gesamten Südraum umfasst. Ziel ist es den Niederwaldcharakter wiederherzustellen. Das Potenzial der unverstellten Tiefensicht ist als landschaftsästhetischer Wert und Eigenart für den Barockgarten für die Zukunft zu wahren.			
	f	Festzustellen ist anhand der Unterlagen des Vorentwurfs ebenfalls schon heute, dass im Falle von Achse 1 nicht einmal die mindestens notwendige Unversehrtheit der Achsen gewährleistet wird. Für die Sichtachse S1 wird die Freihaltung des zugehörig definierten Sichtfächers von 42 m zzgl. seitlich 2 x 1,5 m zur Sicherheit, also von insgesamt 45 m Breite von jeglicher Bebauung in den Gewerbegebietsflächen gefordert. Die Beurteilungsstandorte S1a „Am Hasensprung" und S1b „über der Unteren Orangerie" sind mit 201,7 m NN und 197,7 m NN die einzigen Standorte für die drei Hauptsichtachsen, von denen Abwärtssichten in die Landschaft möglich sind. Der Blick von hier in das Gewerbegebiet wird nur unzureichend vom Gestaltungswall vor der Bundes-straße B 172a in Höhe von 196,5 m NN verschattet und fällt aufgrund der Höhendifferenz auf die dahinter befindlichen Gewerbebauten - sogar auch dann, wenn diese mit niedrigerer Bauhöhe errichtet sind. Dies muss aber ausgeschlossen werden. Die Fernsicht auf Blickziele dahinter (bzw. den Horizont) ist mit der vorgeschlagenen Bauhöhe für die Gewerbebauten von 197 m NN zwar nicht beeinträchtigt; gleichwohl ist die Abdeckung der Gewerbebauten selbst nicht gegeben. Das wird so auf S. 14 der Untersuchung im 1. Absatz auch eingeräumt. Auflagen für die Gestaltung sichtbarer Bauteile - wie im Anschluss gefordert - werden den hier zu stellenden Anforderungen nicht ausreichend gerecht. Es geht nämlich nicht nur darum, die Fernsicht auf den Horizont zu bewahren, sondern	*Freihaltung der Sichtachsen*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		auch und noch viel mehr darum, den ungestörten, von jeglicher Bebauung frei-zu-haltenden Blick in die offene Landschaft südöstlich des Barockgartens unbedingt zu bewahren.			
	g	Zusätzlich zur vorgenannten Visualisierung sind zur Absicherung der Auskömmlichkeit aller festgelegten Höhenbeschränkungen sowie der zusätzlich geforderten generellen Baufreihaltung Kubaturmodelle in der Landschaft und deren Überprüfung vor Ort erforderlich. Dazu sind - Lattengerüste in den definierten Höhen und - Lattengerüste zur Veranschaulichung der Fächergrundrisse zu errichten.	*Erstellung von Kubaturmodellen*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	h	Die Erhaltung der Ausstrahlungskraft eines Kulturdenkmals ist hierbei genauso erheblich wie die Achtung der Erkennbarkeit der spezifischen Werte des Kulturdenkmals, die es verkörpert. Diesbezüglich stellen die vielfältigen Beziehungen höfischer sächsischer Gartenkunst, zu denen Großsedlitz in besonderer Weise zählt, zu ihrer jeweiligen umgebenden Landschaft ein wesentliches unverwechselbares Charakteristikum dar. Mögliche Beeinträchtigungen sind nicht nur optisch-visueller Natur, sie können bezogen auf die Nutzbarkeit und im öffentlichen Interesse auch akustischer Art sein. Als störend und dauerhaft beeinträchtigend für die schutzwürdige Umgebung des Barockgartens aufgrund der Reduzierung der Natürlichkeit und Erlebbarkeit der Landschaft werden die Aspekte der Beleuchtung von Industrieanlagen sowie die mit der jeweiligen Produktion sowie dem Fahrverkehr an möglichen 7 Tagen der Woche rund um die Uhr angesehen. Ziel ist die Vermeidung von Beeinträchtigungen der spezifischen Werte des Kulturdenkmals und des mit ihm in Wechselwirkung stehenden Landschaftsraumes. Insofern schließt sich die geplante Nutzungsänderung in Form eines Industriegebietes in den genannten Teilbereichen aus unserer Sicht aus.	*Beeinträchtigung des Denkmals durch Lärm und Licht*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	i	Darüber hinaus bedürfen die allgemeinen textlichen Festsetzungen im Pkt. 1.13.1 Beleuchtung sowie 2.1.1. Dachform und 2.1.3 Fassadengestaltung in den übrigen Arealen der Konkretisierung. Derzeit sind sie zu unbestimmt verfasst. Beispiels-	*Unbestimmte textliche Festsetzungen*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft. Die Formulierung der textlichen Festsetzungen wird dabei weiter konkretisiert.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		weise die Formulierung, dass die Beleuchtung auf ein Minimum zu reduzieren oder die Materialien der Fassaden nicht grellfarben sein dürfen, ist zu unbestimmt. Für die Dächer bedarf es zudem der Festsetzung nicht glänzender reflektierender Materialien. Vor allem in der Verfremdung landschaftlicher Dimensionen durch bauliche Überprägung und Landschaftsverbrauch und damit Störung der Sichtbezüge und der Maßstäblichkeit liegen die substanziellen Beeinträchtigungen für den Barockgarten. Sie sind, wie oben ausgeführt, von gravierender Relevanz. Aus den vorgenannten Gründen müssen wir Einwände gegen die Vorlage erheben und die vorgenannten Ansprüche formulieren. Wir bitten um weitere enge Beteiligung im Verfahren.			
B7.2					
B8		**Landesamt für Straßenbau und Verkehr**			
B8.1.1		**Landesamt für Straßenbau und Verkehr / Niederlassung Meißen**			
	a	Der Bebauungsplan Nr. 1 übernimmt die „Rahmenfestlegung" für das gesamte Zweckverbandsgebiet der Städte Pirna, Heidenau und Dohna und soll nur bis zum Stand eines Vorentwurfes entwickelt werden. Zur konkreten Entwicklung der Flächen A bis D sollen Teilbebauungspläne erstellt werden, die die Vorgaben und Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1 fortführen und konkretisieren. Das gesamte Plangebiet des B-Planes Nr. 1 wird in Ost-West-Richtung von der Bundesstraße 172 a gequert, die hier vollständig außerhalb von Ortsdurchfahrten verläuft. Im westlichen Bereich des Plangebietes wird dieses durch die in Nord-Süd-Richtung verlaufende Bundesautobahn A 17 durchquert. Im östlichen Bereich wird z.Z. die neue Anbindung der B 172 Ortsumgehung Pirna, 3. BA an die B 172 a durch die DEGES GmbH als Vorhabensträger hergestellt. Die Niederlassung Meißen des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr (LASuV) ist nur zuständig für die Belange der bestehenden Bundesstraße 172 a. Die Belange der Bundesautobahn werden durch die Zentrale des	*Allgemeine Hinweise, Verweis auf Zuständigkeiten*	Kenntnisnahme und Beachtung. Die Stellungnahme der Zentrale des LASUV liegt vor. (siehe B 8.1.2)	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		LASuV vertreten. Die Belange der planfestgestellten Baumaßnahme B 172 OU Pirna, 3. BA werden (bis zur Übergabe an das LASuV) durch die DEGES GmbH als Vorhabensträger eigenständig vertreten. Ich gehe davon aus, dass sowohl die Zentrale des LASuV als auch die DEGES GmbH im Bebauungsplanverfahren eigenständig durch die Stadt Pirna angehört werden. Deren Stellungnahmen sind entsprechend zu berücksichtigen.			
	b	Für die Verkehrserschließung des Plangebietes soll entsprechend der mit unserer Behörde abgestimmten Voruntersuchung zur verkehrlichen Erschließung eine neue Erschließungsstraße an die B 172 a angebunden werden. Dieser Knotenpunkt soll gemäß des verkehrstechnischen Realisierungskonzeptes vom Oktober 2019 als Raute mit zwei Kreuzungen mit Lichtsignalanlagen (Variante 1) hergestellt werden. Alle kreuzungsbedingten Kosten für den Bau des neuen Knotenpunktes mit der B 172 a sowie die Mehrkosten für die Unterhaltung sind gemäß §§ 12 und 13 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) durch den Zweckverband zu tragen. Zur Ermittlung der Ablösekosten für die Unterhaltung ist eine Kostenberechnung gemäß der Anweisung zur Kostenermittlung und zur Veranschlagung von Straßenbaumaßnahmen (AKVS) und den Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau (RE) aufzustellen.	*Kostenübernahme Knoten mit B 172a*	Kenntnisnahme und Beachtung	
	c	Das Baurecht für den neuen Knotenpunkt ist möglichst durch den Bebauungsplan herzustellen, dazu ist dem Entwurf des Bebauungsplanes ein Vorentwurf für die Straßenbaumaßnahme beizulegen.	*Vorentwurf Straßenbau*	Der Hinweis wird im weiteren Verfahren berücksichtigt. Die Planungen der Straßenbaumaßnahme werden in den Bebauungsplan integriert.	
	d	Für die Planung der neuen Kreuzung ist im Vorfeld eine Planungsvereinbarung zwischen dem Zweckverband und unserer Behörde abzuschließen. Für den Bau der neuen Kreuzung ist nach Genehmigung des betreffenden Bebauungsplanes eine Kreuzungsvereinbarung zwischen unserer Behörde, dem Zweckverband und dem Straßenbaulastträger der kreuzenden Straße abzuschließen.	*Planungsvereinbarung, Kreuzungsvereinbarung*	Kenntnisnahme und Beachtung	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	e	Die Auswirkungen auf das Testfeld intelligente Verkehrssysteme an der B 172 A durch den neuen Knotenpunkt sind bei der Erarbeitung der Entwurfsplanung zu berücksichtigen.	*Testfeld intelligente Verkehrssysteme*	Kenntnisnahme und Beachtung	
	f	Gemäß Punkt 3.3 des verkehrstechnischen Realisierungskonzeptes ist auch ein Umbau des Knotenpunktes S 178A / Reppchenstraße / K 8763 (KP 2) erforderlich. In der weitergehenden Planung ist der Umbau noch tiefergehend zu untersuchen und mit uns abzustimmen. In die zu erstellende Planungsvereinbarung - siehe oben - kann dieser Knotenpunkt mit integriert werden oder alternativ eine eigene Planungsvereinbarung abgeschlossen werden. Für einen Umbau dieses KP 2 ist ebenfalls eine Kreuzungsvereinbarung mit unserer Behörde abzuschließen. Für ggf. erforderliche Änderungen am Knotenpunkt A 17/ B 172 A (Anschlussstelle Pirna) sind Abstimmungen mit der Zentrale des LASuV zu treffen.	*Auswirkungen auf weitere Knoten-punkte*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft und mit der Fachbehörden abgestimmt.	
	g	Aufgrund der Lage der Bundesstraße 172 A außerhalb von Ortsdurchfahrten bestehen hier die Bauverbote und Baubeschränkungen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 FStrG). Wie bereits in der Beratung am 24. April 2018 in unserer Behörde erwähnt, ist für die Baugrenze für hochbauliche Anlagen in einem Mindestabstand von 40 m von den Fahrbahnrändern der Bundesstraßen (auch B 172 OU Pirna, 3. BA und alle Rampenfahrbahnen) festzusetzen. Für alle privaten Verkehrsflächen und alle Nebenanlagen, die keine hochbaulichen Anlagen darstellen, ist ein Mindestabstand von 20 m zu den Fahrbahnrändern einzuhalten. Da der Abstand der Baugrenze im Planentwurf auf die Grundstücksgrenzen bezogen wird und uns leider keine maßstäbliche Papierfassung des Planentwurfes zugesendet wurde, ist eine genaue Überprüfung leider nicht möglich. Augenscheinlich wird der vorgenannte geforderte Abstand der Baugrenze von 40 m zu den Fahrbahnrändern nicht eingehalten und ist entsprechend zu vergrößern. Alle Werbeanlagen sind ebenfalls ausnahmslos innerhalb der Baugrenzen (zu den Bundesstraßen) anzuordnen, auch die geplanten Gemeinschaftswerbeanlagen an den Knotenpunkten zur B 172 A und zur S 177 A.	*Abstände der Bau-grenzen zu B 172a*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	h	Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegen eine Vielzahl von bereits realisierten Kompensations- und Gestaltungsmaßnahmen, die sich in der Zuständigkeit der Niederlassung Meißen oder der Zentrale des LASuV befinden. Hier sind z.T. Überschneidungen festzustellen, so dass Flächen doppelt belegt werden sollen oder eine Beeinträchtigung vorhandener Maßnahmen durch das geplante Vorhaben nicht ausgeschlossen werden kann. Die Kompensations- und Erhaltungsmaßnahmen der Straßenbauverwaltung sind unbedingt zu erhalten und vor möglichen Beeinträchtigungen zu schützen. Eine Doppelbelegung von Kompensationsmaßnahmen ist aus naturschutzrechtlicher Sicht unzulässig. Die betroffenen Kompensationsmaßnahmen in Zuständigkeit unserer Niederlassung gehören zu den Straßenbauvorhaben B 172 A Neubau Autobahnzubringer A 17;S 178 Ausbau in Dohna, Müglitztalstraße und S 175 n Verlegung Barthen - Lungkwitz, 2. BA. Neben einer diesbezüglichen Beteiligung der Zentrale des LASuV zu deren vorhandenen Maßnahmen ist auch die DEGES zu den geplanten Kompensationsmaßnahmen für die B 172 OU Pirna, 3. BA zu befragen.	*Doppelbelegung von Kompensationsmaßnahmen*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	i	Bei der Pflanzung von Bäumen auf dem Plangebiet ist ein lichter Mindestabstand entsprechend Bild 2 der Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeugrückhaltesysteme zu den Fahrbahnrändern der B 172 A und B 172 einzuhalten.	*Abstand von Baumpflanzungen*	Kenntnisnahme und Beachtung	
	j	Den Straßenflächen und Straßenentwässerungseinrichtungen der Straßenbauverwaltung darf kein Oberflächenwasser vom Plangebiet zugeleitet werden. Für alle Flächen ist ein Entwässerungskonzept zu erarbeiten, das Wasser ist möglich vollständig zu trennen.	*Keine Entwässerung auf die Bundesstraße*	Kenntnisnahme und Beachtung	
	k	An die Straßenbauverwaltung können keine Ansprüche auf aktiven oder passiven Lärmschutz gegen von den Bundesstraßen ausgehende Emissionen gestellt werden.	*Keine Ansprüche auf Lärmschutz*	Kenntnisnahme	
B8.1.2		**Landesamt für Straßenbau und Verkehr / Zentrale**			

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	a	Das Plangebiet des Bebauungsplanes (B-Planes) Nr. 1 umfasst das Gesamt-gebiet des Zweckverbandes IndustriePark Oberelbe. Es wird in Ost-West-Richtung von der Bundesstraße 172a gequert. Im westlichen Bereich des Plangebietes wird dieses durch die in Nord-Süd-Richtung verlaufende Bundesautobahn A 17 durchquert. Im östlichen Bereich wird zurzeit die neue Anbindung der B 172 Ortsumgehung Pirna, 3. BA an die B 172a durch die DEGES GmbH als Vorhabenträger hergestellt. Gemäß § § 9 Abs. 7 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) gelten die Anbauverbote und -beschränkungen nach § 9 Abs. 1 bis 5 FStrG nicht, soweit das Bauvorhaben den Festsetzungen eines Bebauungsplanes entspricht, der mindestens die Begrenzung der Verkehrsflächen sowie an diesen gelegene überbaubare Grundstücksflächen enthält und unter Mitwirkung des Trägers der Straßenbaulast zustande gekommen ist.	*Allgemeine Hinweise*	Kenntnisnahme	
	b	Der vorgelegte Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 1 enthält folgende textliche Festsetzung 6.2 Anbauverbotszone im Planteil B des Bebauungsplanes: „Außerhalb der Baugrenzen ist das Bauverbot in einem Abstand von bis zu 20 m nach § 9 Bundesfernstraßengesetz zu beachten." § 9 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) enthält neben dem Bauverbot in einem Abstand von bis zu 20 Meter bei Bundesstraßen auch ein Bauverbot von bis zu 40 m bei Bundesautobahnen. Dies ist entsprechend in der Festsetzung 6.2 zu ergänzen.	*Ergänzung textliche Festsetzung 6.2*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft. Die Formulierung der textlichen Festsetzungen wird dabei weiter konkretisiert.	
	c	Um die Bauverbotszonen der Bundesstraße und der Autobahn klar darzustellen, sind diese gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB als Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, und deren Nutzung, festzusetzen. Wir gehen davon aus, dass aufgrund der Festsetzung 6.2 die Festsetzungen - 1.5 Satz 3 Überbaubare Grundstücksflächen / Baugrenzen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 (1) BauNVO) - „Untergeordnete Bauteile und kleinere Vorbauten dürfen die Baugrenze bis max. 1,0 m überschreiten" und - 1.6 (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB i.V.m. § 14 (1) und § 23 (5) BauNVO) · Nebenanlagen im Sinne von § 14 (2) BauNVO sind als Ausnahme zulässig	*Bauverbotszone an der Bundesstraße freihalten*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft. Die Formulierung der textlichen Festsetzungen wird dabei weiter konkretisiert.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		- Einrichtungen, die zu einer öffentlichen Anlage gehören sowie Beleuchtungsanlagen sind zulässig nicht innerhalb der Anbauverbotszonen der Bundesautobahn und der Bundesstraße gelten.			
	d	Teile der Bundesautobahn (hier Lärmschutzwall) bzw. Kompensationsmaßnahmeflächen der Bundesstraßenverwaltung werden im Bebauungsplan als öffentliche Grünflächen dargestellt. Dies betrifft unter anderem folgende Flurstücke der Gemarkung Dohna: 917/7 (T.v.), 917/1 (T.v.), 918/5 (T.v.), 921/1 (T.v.), 922/3 (T.v.), 922/2, 923/2, 924/2 und 925/2, 113/4 (Aufzählung nicht abschließend). Die Maßnahme A39 (Gehölze/Wald - Flst. 794/6 usw. der Gern. Dohna) wird im Bebauungsplan als Landwirtschaftsfläche dargestellt. Diesen zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes wird von Seiten des LASuV nicht zugestimmt. Diese Flächen sind entsprechend der Legende als „nachrichtliche Übernahme planfestgestellter Flächen der BAB A 17 und B 172a einschließlich der Nebenflächen" darzustellen.	*Nachrichtliche Übernahme statt Festsetzungen an Bundesautobahn und Bundesstraße*	Kenntnisnahme und Beachtung. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	e	Soweit Kompensationsmaßnahmen der Bundesstraßenverwaltung durch den Bebauungsplan in Anspruch genommen werden müssen, ist die Bundesstraßenverwaltung im Rahmen des Baurechtsverfahrens von seiner naturschutzrechtlichen Verpflichtung freizustellen und geeigneter Ersatz zu schaffen.	*Überplanung von Kompensations-maßnahmen*	Kenntnisnahme und Beachtung. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	f	Entsprechend der Begründung zum Bebauungsplan wird für die Fläche B eine Verlegung der Freileitung an die Autobahn favorisiert. Zu der dargestellten Vorzugstrasse ENSO -110 kV-Freileitung mit je 25 Meter Schutzstreifen — ergehen von Seiten der LASuV Zentrale folgende Forderungen für die weitere Planung: Die Mindestabstände gemäß § 9 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 4 Nr. 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) sind zwingend einzuhalten. D.h. mit der äußersten Spitze der seitlichen Mastausleger darf der seitliche Abstand zur befestigten Fahrbahnkante von 40 bzw. 20 Meter nicht unterschritten werden.	*Abstände 110-kV-Leitung zur Bundes-straße*	Kenntnisnahme und Beachtung. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Bei der Querung der Straßen bzw. Überspannung von Teilen der Straßen sind ausreichende Abstandsbeziehungen zwischen Leiterseildurchhang und Fahrbahnoberfläche bzw. Erdober-/Wasserfläche im Bereich von Lärmschutzwällen/Regenrückhaltebecken einzuhalten.			
	g	Soweit Kompensationsmaßnahmen bzw. Grünflächen angrenzend an die Straßengrundstücke der Bundesautobahn bzw. Bundesstraße festgesetzt sind, sollten Bäume mit einem Abstand von mindestens der Wuchshöhe der Bäume zu den Straßen eingehalten werden. Wir weisen in diesem Zusammenhang auf die Verkehrssicherungspflicht des Baumeigentümers hin.	*Abstand von Baumpflanzungen*	Kenntnisnahme und Beachtung	
	h	Das LASuV ist am weiteren Verfahren zu beteiligen.	*Weitere Beteiligung*	Kenntnisnahme und Beachtung	
B8.2					
B9		**Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie**			
B9.1	a	Wir weisen darauf hin, dass im LfULG nur die Belange - Fluglärm - Anlagensicherheit / Störfallvorsorge - natürliche Radioaktivität - Fischartenschutz und Fischerei - Geologie und - Agrarstruktur wegen der erheblichen Flächeninanspruchnahme, der Äußerung im Scopingverfahren und der überregionalen Bedeutung Gegenstand der Prüfung sind. Die Prüfung weiterer Belange ist auf Grund fehlender Zuständigkeit nicht möglich. Wir haben die Prüfung und Einschätzung u.a. auf der Grundlage des Inhalts der unter den Gliederungspunkten 2.1, 3.1, 4.1 und 5.1 aufgeführten Unterlagen vorgenommen:	*Allgemeine Hinweise, Zuständigkeit*	Kenntnisnahme	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	b	1 Zusammenfassendes Prüfergebnis Aus Sicht des LfULG stehen der Planung erhebliche Bedenken seitens der Agrarstruktur entgegen. Das Vorhaben hat bedeutende agrarstrukturelle Auswirkungen, es bestehen Bedenken vor allem hinsichtlich des zu erwartenden Flächenverlustes für die Landwirtschaft. Zur Begründung und zu Anforderungen der Agrarstruktur siehe Gliederungspunkt 5. Ausdrücklich wird auf die Stellungnahme Agrarstruktur des LfULG im Rahmen des Scoping-Verfahrens verwiesen (Schreiben vom 01.02.2019). Diese findet keine Erwähnung in der Anlage A7b. In der tabellarischen Zusammenstellung der im Scopingverfahren vorgebrachten Bedenken, Hinweise und Anregungen fehlen die Aussagen des LfULG zur Agrarstruktur vollständig, einschließlich diesbezüglicher Abwägungen.	*Fehlende Stellungnahme in der Übersicht zum Scoping-Termin*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft. Die Stellungnahme wird in der Anlage ergänzt.	
	c	Keine Bedenken bestehen seitens der Anlagensicherheit / Störfallvorsorge, der natürlichen Radioaktivität und der Geologie. Wir empfehlen die jeweiligen Hinweise und Anforderungen unter den Gliederungspunkten 2, 3, und 4 im Rahmen der weiteren Planbearbeitung zu beachten. Die Belange des Fluglärms und des Fischartenschutzes / der Fischerei sind nicht berührt.	*Allgemeine Hinweise*	Kenntnisnahme und Beachtung Kenntnisnahme	
	d	2 Anlagensicherheit / Störfallvorsorge 2.1 Unterlagen [1] Bebauungsplan Nr. 1 „IndustriePark Oberelbe" des Zweckverbandes IndustriePark Oberelbe, Vorentwurf i. d. F. v. 12.03.2020, letztmalig ergänzt am 25.05.2020 [2] Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist [3] Teil D Umweltbericht der Kasparetz-Kuhlmann GmbH vom 12.03.2020 2.2 Prüfergebnis	*Keine Bedenken zur Störfallvorsorge*	Kenntnisnahme	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Aus Sicht der Anlagensicherheit und Störfallvorsorge bestehen gegenüber dem Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 1 "IndustriePark Oberelbe" des Zweckverbandes IndustriePark Oberelbe [1] keine Bedenken. 2.3 Begründung Unter Punkt 7 der Begründung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 1 „Industrie-Park Oberelbe" sind Ausführungen zum Thema Anlagensicherheit und Störfallvorsorge enthalten. Ein entsprechender Bezug zu den relevanten Forderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes [2] ist enthalten. Der geplanten Vorgehensweise, die Zulässigkeit einer konkreten Betriebsansiedlung in dem eventuell notwendigen immissions-schutzrechtlichen Genehmigungsverfahren unter Berücksichtigung des Leitfadens KAS-18 zu prüfen, kann von Seiten des LfULG zugestimmt werden. Darüber hinaus gehende Forderungen bestehen zum derzeitigen Planungsstand nicht.			
	e	2.4 Hinweis In Teil D Umweltbericht werden unter Punkt 3.12 Auswirkungen zulässiger Vorhaben Seite bei schweren Unfällen oder Katastrophen auf die Schutzgüter sogenannte Vorbelastungen benannt. Hier wäre die Aussage zu korrigieren, dass sich im relevanten Umfeld keine Vorhaben mit Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen befinden würden, da in einem Abstand von ca. 300 m zur Fläche A der Betriebsbereich der Fluorchemie Dohna GmbH gelegen ist. Damit handelt es sich bei der Fluorchemie Dohna GmbH um den nächstgelegenen Betriebsbereich (Störfallbetrieb) zum Planungsgebiet.	*Hinweis zu Störfallbetrieb im Umfeld der Fläche A*	Kenntnisnahme und Beachtung. Der Umweltbericht wird entsprechend ergänzt.	
	f	3 Textbaustein natürliche Radioaktivität 3.1 Unterlagen [1] Kataster für Natürliche Radioaktivität in Sachsen, basierend auf Kenntnissen über den Altbergbau, Uranerzbergbau der Wismut und Ergebnissen aus dem Projekt „Radiologische Erfassung, Untersuchung und Bewertung bergbaulicher Altlasten" (Altlastenkataster) des Bundesamtes für Strahlenschutz.	*Allgemeine Hinweise zum Radonschutz, keine Bedenken*	Kenntnisnahme	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		[2] Gesetz zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzgesetz - StrlSchG) vom 27. Juni 2017 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017 Teil I Nr. 42, ausgegeben zu Bonn am 03.07.2017). [3] Verordnung zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzverordnung - StrlSchV) vom 29. November 2018 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2018 Teil I Nr. 41, ausgegeben zu Bonn am 05.12.2018). 3.2 Prüfergebnis Gegenwärtig [1] liegen uns keine Anhaltspunkte über radiologisch relevante Hinterlassenschaften für dieses Plangebiet vor. Aber nach den uns bisher vorliegenden Kenntnissen liegt das Plangebiet in einem Gebiet, in dem Radonkonzentrationen in der Bodenluft von wahrscheinlich kaum bis erhöht erwartet werden. Es ist jedoch auch bei Erwartungswerten mit wahrscheinlich kaum erhöhten Radonkonzentrationen in der Bodenluft nicht mit Sicherheit auszuschließen, dass auf Grund lokaler Gegebenheiten und der Eigenschaften des Gebäudes hinsichtlich eines Radonzutrittes dennoch erhöhte Werte der Radonkonzentration in der Raumluft auftreten können. Zum vorliegenden Vorhaben bestehen derzeit keine Bedenken. Im Rahmen weiterer Planungen zur Bebauung bestehen jedoch Anforderungen zum Radonschutz, die beachtet werden sollen. 3.3 Anforderungen zum Radonschutz Aufgrund der Verabschiedung des neuen Strahlenschutzgesetzes [2] und der novellierten Strahlenschutzverordnung [3] gelten seit dem 31. Dezember 2018 erweiterte Regelungen zum Schutz vor Radon (§§ 121 — 132 StrlSchG [2] / §§ 153 - 158 StrlSchV [3]). Erstmalig wurde zum Schutz vor Radon ein Referenzwert für die über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft von 300 Bq/m3 für Aufenthaltsräume und Arbeitsplätze in Innenräumen festgeschrieben. Wer ein Gebäude mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen errichtet, hat geeignete Maßnahmen zu treffen, um den Zutritt von Radon aus dem Baugrund zu verhindern oder erheblich zu erschweren. Diese Pflicht gilt als erfüllt, wenn die nach			

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlichen Maßnahmen zum Feuchteschutz eingehalten werden. Wer im Rahmen baulicher Veränderung eines Gebäudes mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen Maßnahmen durchführt, die zu einer erheblichen Verminderung der Luftwechselrate führen, soll die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz vor Radon in Betracht ziehen, soweit diese Maßnahmen erforderlich und zumutbar sind. Bis Ende 2020 werden spezielle Radonvorsorgegebiete ausgewiesen, für die erwartet wird. dass die über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft in einer beträchtlichen Zahl von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen den Referenzwert von 300 Bq/m3 überschreitet. In diesen ausgewiesenen Radonvorsorgegebieten werden dann weitergehende Regelungen in Bezug auf den Neubau von Gebäuden, der Ermittlung der Radonsituation an Arbeitsplätzen in Kellern oder Erdgeschossräumen und zum Schutz vor Radon an Arbeitsplätzen zu beachten sein (§§ 153 — 154 StrlSchV [3]). 3.4 Hinweise zum Radonschutz Bei Fragen zu Radonvorkommen, Radonwirkung und Radonschutz wenden Sie sich bitte an die Radonberatungsstelle des Freistaates Sachsen: Staatliche Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft — Radonberatungsstelle: (Adresse liegt vor)			
	g	4 Textbaustein Geologie 4.1 Unterlagen [1] Anschreiben Stadtverwaltung Pirna, Frau Schubert vom 09.06.2020 mit digitalen Unterlagen [2] und [3] [2] Städte Pirna, Heidenau und Dohna: Vorentwurf Bebauungsplan Industriepark Oberelbe (IPO), bestehend u. a. aus Planzeichnung mit Textfestsetzungen, Begründung, Umweltbericht und Anlage 16 mit [3], aufgestellt durch Kasparetz - Kuhlmann GmbH aus Schirgiswalde-Kirchau, 12.03.2020 [3] Meißener Umwelttechnik M.U.T. GmbH aus Meißen als Subunternehmer der Kasparetz - Kuhlmann GmbH aus Schirgiswalde-Kirchau: Baugrundgutachten	*Hinweise zum Baugrundgutachten*	Der Sachverhalt wird durch den Fachgutachter im Verfahren geprüft. Das Gutachten wird ggf. überarbeitet bzw. ergänzt.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Voruntersuchung nach DIN 4020 zum Realisierungskonzept 'Industriepark Oberelbe', 22.03.2019 [4] Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG): Archivunterlagen und Geodatenbank der Abteilung Geologie 4.2 Prüfumfang und Prüfergebnis Es wurden die geologischen Sachverhalte in [2]/ Begründung, Umweltbericht und [3]/ Baugrundgutachten anhand unserer Daten in [4] geprüft. Aus geologischer Sicht bestehen zu o.g. Vorentwurf des Bebauungsplanes keine Bedenken. In der weiteren Planung empfehlen wir nachfolgende Hinweise zu berücksichtigen. 4.3 Hinweise 4.3.1 Baugrundgutachten Wir bedanken uns für die Übergabe des Baugrundgutachtens zur Voruntersuchung [3] der Meißener Umwelttechnik M.U.T. GmbH aus Meißen vom 22.03.2019. Wir werden archivwürdige Fachdaten in die geologische Landesdatenbank übernehmen und diese Unterlage in das Sächsische Geologische Archiv überführen. Anzahl und Umfang der Feldaufschlüsse und bodenmechanischen Untersuchungen des o. g. Baugrundgutachtens [3] werden aus fachlicher Sicht für die Aufgabenstellung „Vorgutachten / Voruntersuchung nach DIN 4020" als geeignet angesehen. Die Ergebnisse und Aussagen zu den geologisch-hydrogeologischen Verhältnissen sowie die daraus abgeleiteten Empfehlungen für Erd- und Grundbau werden weitestgehend als plausibel und nachvollziehbar angesehen. Hinsichtlich der Bemessung für künftige Bauwerksgründungen bitten wir in [3] / Tabelle 4 um Klarstellung der Spaltenüberschrift der 2. Spalte. Handelt es sich bei den angegebenen Zahlenwerten für Streifengründungen im Lößlehm um „Bemessungswerte des Sohlwiderstandes R. d (nach DIN 1054:2010-12)" oder um aufnehmbare Sohldrücke CY (nach DIN 1054:2005-01)? Wir machen darauf aufmerksam, dass für eine objektbezogene Gründungsempfehlung und -bemessung konkreter Gebäude und Erschließungsbauwerke standortkonkrete Baugrundhauptuntersuchungen nach DIN 4020 in einem weiterführenden Planungsschritt notwendig werden. Dafür kann das vorliegende Gutachten			

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		[3] fortgeschrieben werden. Die konkret zu planende Baumaßnahme soll nach DIN EN 1997 einer geotechnischen Kategorie zugeordnet werden, um den Umfang an Erkundungsmaßnahmen und zu erbringenden Nachweisen einzugrenzen. Wir empfehlen der Baugrundgutachterin für die weitere Bearbeitung, das aktuelle geologische Messtischblatt GK25 im Maßstab 1 : 25.000 Blatt Pirna Nr. 5049, Ausgabe 1997 zu verwenden. Dieses ist über den Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen beziehbar (vgl. http://www.landesvermessung.sachsen.de/inhalt/produkte/karten/geol/v-geol/ök251iste.html).			
		4.3.2 Neuregelung Geologiedatengesetz für Bohranzeige und Bohrergebnismitteilung Für das Anlegen weiterer Baugrundbohrungen weisen wir darauf hin, dass das Lagerstättengesetz zur Regelung der Bohranzeige- und Bohrergebnismitteilungspflicht durch das Geologiedatengesetz (GeoIDG) abgelöst wurde. Baugrundbohrungen sind nach GeoIDG spätestens zwei Wochen vor Beginn dem LfULG als zuständige Behörde anzuzeigen (§ 8 GeoIDG). Für diese Anzeigen nutzen Sie bitte das Online-Portal ELBA.SAX. Spätestens drei Monate nach dem Abschluss der geologischen Untersuchung sind die gewonnenen Bohrprofile und Laboranalysen und spätestens sechs Monate nach dem Abschluss sind Bewertungsdaten wie Einschätzungen, Schlussfolgerungen oder Gutachten an unsere Einrichtung zu übergeben (§ 9, 10 GeoIDG).	*Hinweis Geologiedatengesetz*	Kenntnisnahme und Beachtung Der Hinweis zur Anzeige- und Ergebnismitteilungspflicht wird in den Plan aufgenommen.	
	h	4.3.3 Verfügbare Geologiedaten In der Sächsischen Bohrdatenbank [3] liegen für das Plangebiet geologische Bohrungen unterschiedlicher Aufgabenstellungen vor. Wir empfehlen, diese Daten in weitere Baugrundberichterstattungen zu integrieren. Die Bohrungen können lagemäßig unter der LfULG-Internetadresse www.geoloqie.sachsen.de (Link "Karten und GIS-Daten" interaktive Karte „Geologische Aufschlüsse in Sachsen-) recherchiert werden. Zur Übergabe der Geodaten ist eine Anfrage per E-Mail an bohrarchiv.lfulg@smul.sachsen.de mit Angabe der Bohrungsnummern notwendig.	*Verfügbare Geologiedaten*	Kenntnisnahme	
	i	4.3.4 Übergabe von Ergebnisberichten	*Übergabe von Ergebnisberichten*	Kenntnisnahme	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Sofern weitere Erkundungen mit geowissenschaftlichem Belang durchgeführt werden, wie z. B. geologische Bohrungen, Baugrundgutachten, hydrogeologische Untersuchungen, etc., bitten wir die Städte Pirna, Heidenau und Dohna und den Zweckverband um Zusendung der Ergebnisse und verweisen auf § 15 des SächsKrWBodSchG.			
	j	4.3.5 SALKA-Flächen und Versickerung Entsprechend [4] befinden sich im Plangebiet Flächen, die im Sächsischen Altlastenkataster (SALKA) registriert sind. Bei Baumaßnahmen ist durch Planung und Durchführung geeigneter Maßnahmen eine Mobilisierung von eventuell im Boden befindlichen Schadstoffen in das Grundwasser zu vermeiden. Für eine Planung von unterirdischen Versickerungsanlagen für Niederschlagswässer ist die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes durch standortkonkrete Versuche und Berechnungen nachzuweisen. Diese können in Verbindung mit den standortkonkreten Baugrundhauptuntersuchungen erfolgen. Im Falle von Untergrundkontaminationen sind Versickerungen auf solchen Flächen zu vermeiden.	*Hinweise zu Altlastenkataster und Versickerung*	Kenntnisnahme	
	k	4.3.6 Geogene Naturgefahren Hinsichtlich möglicher geogener Naturgefahren wird im Plangebiet unter Bezug auf [4] auf das Vorkommen einzelner, lokaler Oberflächenwasserabflussbahnen hingewiesen, die potenziell als erosionsgefährdet mit Möglichkeit von Lockergesteinsmassenverlagerungen gelten (vgl. http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt-Jboden/33144.htm).	*Allgemeiner Hinweis zu Erosionsgefahren*	Kenntnisnahme	
	l	5 Textbaustein Agrarstruktur 5.1 Unterlagen [1] Bebauungsplan Nr. 1 „IndustriePark Oberelbe" des Zweckverbandes IndustriePark Oberelbe, Vorentwurf i. d. F. v. 12.03.2020, letztmalig ergänzt am 25.05.2020 [2] Auswertekarten des LFULG „Natürliche Bodenfruchtbarkeit" 1:50.000 [3] Landesentwicklungsplan Sachsen 2013 [4] Regionalplan „Oberes Elbtal/Osterzgebirge", 1. Gesamtfortschreibung 2009	*Fehlende Stellungnahme in der Übersicht zum Scoping-Termin*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft. Die Stellungnahme wird in der Anlage ergänzt.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		[5] Regionalplan „Oberes Elbtal/ Osterzgebirge", 2. Gesamtfortschreibung, Vorentwurf Stand 07/2015 5.2 Prüfergebnis Ausgehend von der empfohlenen Variante 2, die Ansiedlungsmöglichkeiten auf 160 ha Fläche vorsieht (direkter Flächenverlust für die Landwirtschaft) zu denen voraussichtlich weitere Erschließungsflächen und Flächen für zu erwartende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hinzukommen, ist von einem Flächenverlust und Bewirtschaftungseinschränkungen für die Agrarstruktur auf rund 200 ha auszugehen. Damit hat das Vorhaben bedeutende agrarstrukturelle Auswirkungen, es bestehen erhebliche Bedenken vor allem hinsichtlich des zu erwartenden Flächenverlustes. Für eine sachgerechte Abwägung ist eine Betroffenheitsanalyse vorzunehmen. Ausdrücklich wird auf die Stellungnahme Agrarstruktur des LfULG zum Scoping-Verfahren verwiesen. Diese findet keine Erwähnung in der Anlage A7b. In der tabellarischen Zusammenstellung der im Scopingverfahren vorgebrachten Bedenken, Hinweise und Anregungen fehlen die Aussagen des LfULG zur Agrarstruktur vollständig, einschließlich diesbezüglicher Abwägungen. Die agrarstrukturelle Einschätzung aus dem Scopingverfahren und die vorgebrachten Anforderungen sind nach wie vor gültig.			
	m	5.3 Anforderungen aus agrarstruktureller Sicht: 5.3.1 Die Bedeutsamkeit der in Anspruch zu nehmenden landwirtschaftlichen Flächen für die Planungsregion ist zu untersuchen und darzustellen Das Planungsgebiet für den Industriepark Oberelbe befindet sich auf landwirtschaftlichen Nutzflächen hochwertiger Bodenqualität. Mit Ackerzahlen größer 50 sind diese Böden durch ihre hohe Ertragsfähigkeit besonders bedeutsam und schützenswert. Wertzahlen > 50 sind laut LEP Gebiete mit speziellem Bodenschutzbedarf. Der Landesentwicklungsplan sieht vor, Vorranggebiete für Landwirtschaft auf 35 Prozent der regionalen landwirtschaftlichen Nutzfläche festzulegen. Solche Festlegungen werden in der 2. Fortschreibung des Regionalplanes nicht vorgenommen,	*Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		im Regionalplan 2009 sind sie (noch) nicht enthalten, aber Teile des IPO liegen in einem dort ausgewiesenen Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft. Insbesondere im Hinblick darauf, dass besonders geeignete Standorte für die Landwirtschaft nicht gleichmäßig über die Planungsregion verteilt sind, ist die Bedeutung der Flächen für die Landwirtschaft innerhalb der Planungsregion und auch im Hinblick auf eine verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln (insbesondere in Verdichtungsräumen) zu betrachten. - Hierbei sollten u.a. - die Eigenschaften des Bodens, z.B. hinsichtlich Güte, Größe, Zuschnitt, Erschließung und Erreichbarkeit; - die Nutzungseignung der Flächen für z.B. Sonderkulturen, Ackerbau, flächengebundene Tierhaltung; - die Lage der Flächen im Hinblick auf Hofstellen, Verkaufseinrichtungen und Infrastruktur; - die Verfügbarkeit des Produktionsfaktors Boden in der Region unter Betrachtung der Eigentumsverhältnisse und Pachtmöglichkeiten, - die aktuelle Nutzung der Flächen und Einbindung in bestehende Betriebskonzepte und die Auswirkungen der Flächenverluste sowohl hinsichtlich der derzeitigen Nutzung als auch hinsichtlich der zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten der betroffenen Betriebe betrachtet werden, um mögliche Existenzgefährdungen frühzeitig erkennen zu können bzw. nötige Ausgleichs- und Entschädigungszahlungen in die Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen einbeziehen zu können. Hierzu sind geeignete landwirtschaftliche Sachverständige einzubeziehen.			
	n	5.3.2 Der kumulative Flächenverlust (insbesondere für die Landwirtschaft) ist auch in Bezug auf weitere Vorhaben zu prüfen. Die tatsächlichen Auswirkungen des Vorhabens sind zu untersuchen, insbesondere hinsichtlich des tatsächlich zu erwartenden Flächenverlustes einschließlich zu erwartender Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Dabei ist ebenfalls nicht außer Acht zu lassen, dass bereits in der Vergangenheit enorme Flächenverluste durch die A17, die B172a einschließlich der zugehörigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hinzunehmen waren. Des Weiteren sind Flächenverluste durch weitere Vorhaben	*Kumulative Flächenverluste*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		(Industrie- und Gewerbestandorte Sonnenstein, Leupoldshain, Bahntrasse Dresden-Prag, ggf. weitere) für die Planungsregion zu erwarten. Die Zuweisung auf minderwertige Böden und eine Beeinträchtigung von Sonderkulturen ist zu vermeiden.			
	o	5.3.3 Es ist nach geeigneten Alternativstandorten zu suchen, bei denen konsequent auf eine Innen- vor Außenentwicklung gesetzt wird. Sowohl der Ressourcenschutz und das Flächensparziel der Landesregierung gebieten es, vor der Ausweisung und Inanspruchnahme neuer Flächen im Außenbereich die alternative Nutzung vorhandener Standorte für Industrie- und Gewerbe zu prüfen (ggf. kumulativ für Einzelflächen, Mobilisierung von Baulücken und Revitalisierung von Brachen) und hierbei ebenfalls einen überregionalen Ansatz zu wählen. Hierbei sollten auch Ansätze geprüft werden, wie durch geeignetes Brachflächenmanagement Investoren auf die vorhandenen Flächen gelenkt werden können und Unterstützung gegeben werden kann beim Abbau von Hemmnissen (Umsiedlungen, Eigentumsfragen, Kostenreduzierung, u.a.). In Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen sind auch die Auswirkungen auf die Landwirtschaft gegenüber der Nullvariante einzubeziehen. Die Versiegelung des Bodens bedeutet neben den direkten agrarstrukturellen Auswirkungen einen dauerhaften, unumkehrbaren Entzug dieser Flächen für den Naturhaushalt. Der Boden ist nicht vermehrbar. Der Schutz des Bodens vor schädlichen Veränderungen ist daher von hoher gesellschaftlicher Bedeutung und eine vordringliche Aufgabe. Die neuerliche Inanspruchnahme des Bodens ist auf ein Minimum zu reduzieren.	*Alternativen, Innen- vor Außenentwicklung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	p	5.3.4 Agrarstrukturelle Untersuchungsfaktoren Auf die Gefahren durch Erosion und Wasserabfluss; insbesondere durch die topografische Situation (Gefälle) wurde bereits in der Machbarkeitsstudie hingewiesen. Es ist zu untersuchen, wie sich die geplante Maßnahme auf die verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen diesbezüglich auswirken würde. Ggf. sind geeignete Vorsorgemaßnahmen zu prüfen. Hierbei spielen insbesondere die weitere Bodenversiegelung und Verdichtung eine Rolle.	*Auswirkungen auf andere landwirtschaftliche Flächen (Erosion, Wasser, Boden, Erschließung)*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Mögliche Auswirkungen hinsichtlich des Bodengefüges, des Bodenwasserhaushaltes und der Grundwassersituation sind zu untersuchen und Beeinträchtigungen zu vermeiden. Zu untersuchen ist die Erschließungssituation der Flächen und die Auswirkungen des Vorhabens auf diese. Insbesondere hinsichtlich des bestehenden Wegesystems, der Feldzufahrten, bestehender Vorfluter und Meliorationsanlagen. Beachtung bedürfen auch die Erreichbarkeit von Hofflächen, die Arrondierung von Bewirtschaftungsflächen und die bestehende Infrastruktur. Zu prüfen ist, welche Auswirkungen das Vorhaben auf diese Faktoren hat. Hieraus können sich Bewirtschaftungserschwernisse oder Beeinträchtigungen ergeben. Die Bildung von nicht erreichbaren oder nicht bewirtschaftbaren Restflächen ist zu vermeiden. Schadstoffeinträge sind zu vermeiden. Aufgrund des geplanten, erheblichen Flächenentzugs sind existenzgefährdende Auswirkungen des Vorhabens nicht auszuschließen. Deshalb sind einzelbetriebliche Betrachtungen einschließlich der Entwicklungschancen der betroffenen Betriebe für die Untersuchung mit heranzuziehen Hierzu sind geeignete Sachverständige einzubeziehen.			
	q	5.3.5 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen sind gleichgestellt. Demzufolge sollte aus agrarstruktureller Sicht vorrangig auf Ersatzmaßnahmen und hierbei auf die Entsiegelung von Altstandorten, die Nutzung von Ökokontomaßnahmen, die Verlagerung von NE-Maßnahmen auf schwer bewirtschaftbare und weniger fruchtbare Böden geprüft werden und diesen Maßnahmen der Vorrang gegeben werden vor der Umsetzung von Maßnahmen auf hochwertigen landwirtschaftlichen Nutzflächen.	*Keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf hochwertigen landwirtschaftlichen Böden*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	r	5.3.6 Eine frühzeitige Abstimmung mit Bewirtschaftern ist vorzunehmen, um negative Auswirkungen des Vorhabens auf die landwirtschaftliche Flächennutzung zu minimieren Die Auswirkungen des Flächenverlustes für Landwirtschaft sind abhängig von der natürlichen Fruchtbarkeit der in Anspruch genommenen Flächen, ihrer Lage und	*Einbeziehung der Bewirtschafter*	Kenntnisnahme und Beachtung	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		ihren klimatischen Bedingungen, ihrer Einordnung und Bedeutung in die jeweiligen Betriebsstrukturen. Die Fach- und Ortskenntnis der Bewirtschafter der Region ist in den weiteren Planungsprozess frühzeitig einzubeziehen.			
B9.2					
B10		**Sächsisches Oberbergamt Freiberg**			
B10.1	a	Nach nochmaliger Prüfung der vorliegenden Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass die bergamtliche Stellungnahme 2018/2054 zu o.a. Vorhaben auch für den vorliegenden Antrag weiter gültig ist. Diese Stellungnahme wurde an die Kasparetz-Kuhlmann GmbH in Crostau versandt.	*Stellungnahme weiter gültig*	Kenntnisnahme	
	b	*Abdruck der Stellungnahme des Oberbergamtes als Träger öffentlicher Belange 2018/2054 vom 10.01.2019* *Mit Ihrem Schreiben vom 12. Dezember 2018 beteiligten Sie das Sächsische Oberbergamt als Träger öffentlicher Belange an oben genanntem Vorhaben.* *Der westliche Teil Ihres Vorhabens befindet sich innerhalb des Erlaubnisfeldes „Erzgebirge" (Feldnummer 1680) zur Aufsuchung von Erzen der Beak Consultants GmbH, Am St. Niclas Schacht 13 in 09599 Freiberg. Auswirkungen auf Ihr Vorhaben sind nicht zu erwarten.* *Im Bereich des Plangebietes sind uns mehrere alte Tagebaue (Sand- und Kiesgruben) bekannt. Aufgrund der bergbaulichen Situation ist in diesen Bereichen mit Auf- bzw. Verfüllungen zu rechnen. Die daraus abzuleitenden spezifischen Baugrundverhältnisse sind zu beachten.* *Weitere Belange des Sächsischen Oberbergamtes sind nach den uns vorliegenden Unterlagen durch das Vorhaben nicht betroffen.*	*Allgemeine Hinweise*	Kenntnisnahme	
B10.2					
B11		**Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz**			

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
B11.1					
B11.2					
B12		**Staatsbetrieb Zentrales Flächenmanagement Sachsen (ZFM)**			
B12.1					
B12.2					
B13		**Staatsbetrieb Sächsisches, Immobilien- und Baumanagement, Niederlassung Dresden I**			
B13.1	a	Vorbemerkung: Der Geschäftsbereich Zentrales Flächenmanagement (ZFM) unterstützt das o.g. Vorhaben. Die NL DD I des SIB wurde beteiligt und deren Stellungnahme hier berücksichtigt. Der Staatsbetrieb SBG wurde ebenfalls beteiligt.	*Vorbemerkung, Zustimmung*	Kenntnisnahme	
	b	Allgemeine Hinweise ZFM ist bereit, die im Vorhabengebiet befindlichen landwirtschaftlich genutzten Eigentumsflächen des Freistaates Sachsen, soweit rechtlich und tatsächlich möglich, zur Verfügung zu stellen und entsprechende Vereinbarungen mit dem Zweckverband IndustriePark Oberelbe abzuschließen. Die nachfolgende Stellungnahme bezieht sich auf die Forderungen 1 — 8 von ZFM aus der vorangegangenen Stellungnahme vom 08.02.2019 zur Vorlage „Umweltprüfung zum B-Plan Nr.1 IndustriePark Oberelbe" und deren Umsetzung in dem o.g. Vorentwurf.	*Allgemeine Hinweise*	Kenntnisnahme	
	c	1. Ökokontomaßnahmen Im Entwurf des B-Plan werden keine Kompensations-/Ökokontomaßnahmen des ZFM dem Vorhaben zugeordnet. Kompensationsmaßnahmen auf Eigentumsflächen des Freistaates Sachsen sind mit dem Fachbereich Ländlicher Raum der ZFM Außenstelle DD abzustimmen.	*Keine Ökokontomaßnahmen zugeordnet*	Kenntnisnahme und Beachtung	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	d	2. Sichtbeziehungen Barockgarten Großsedlitz Forderung bezüglich Umweltprüfung „Alle Sicht- und Blickbeziehungen aus dem Barockgarten Großsedlitz in die Landschaft im belaubten und unbelaubten Zustand der Gehölze und Bäume bzw. über alle Jahreszeiten hinweg sollen untersucht werden. Die Sicht- und Blickbeziehungen und angedachten Baumassen und zugehörige technische Aufbauten sollen visualisiert werden." Umsetzung im Vorentwurf Die Untersuchung der Sichtbeziehungen erfolgte für die Blickachsen des Barockgartens. Visualisierungen erfolgten nicht. Der unbelaubte Zustand wurde nicht genügend betrachtet. Insbesondere die gartennahen Baufelder C5, C4 und B5 werden im Winter und den Übergangsjahreszeiten wirken und sichtbar bleiben. Mit der Untersuchung zu den Sichtbeziehungen werden maximale Gebäudehöhen definiert (u.a. 197 über Normal Null). Jedes Industriegebäude wird aber Dachaufbauten technischer Art besitzen, welche allein nutzungsbedingt über Dach geführt werden müssen (im Plan werden bis 10% der Gebäudegrundfläche als Dachaufbauten bis 3 m erlaubt). Es werden also möglicherweise Aufbauten auch über die Gebäudehöhe hinausragen. Damit ist die Höhenregulierung und Sichtfreihaltung gefährdet. Auch wenn festgelegt ist, dass dies in den Sichtfeldern des Barockgarten nicht geschehen darf, so ist mit Entwicklung des Gebäudebestandes die Gefahr gegeben, dass langfristig durch Um- und Anbauten auch in den Sichtfeldern des Barockgartens sichtbare Bauteile entstehen lassen. Forderung bezüglich Vorentwurf B-Plan An der Forderung bezüglich der Umweltprüfung wird festgehalten. Um die Sichtachsen des Barockgartens von Gebäuden freizuhalten und trotzdem sinnvoll nutzbare Gebäudehöhen für den Industriebau (20m) erzielen zu können, sind im Baufeld D umfangreiche Geländeregulierungen (Abtrag) notwendig. Die Verlegung der 110 KV-Trasse (Freileitung) ist nicht mit in die Untersuchung eingeflossen. Diese muss auch dargestellt werden.	*Freihaltung Sichtachsen Barockgarten Großsedlitz*	Die Visualisierung wurde bereits in Form einer 3 D – Geländemodellierung vorgenommen und der Öffentlichkeit im Internet zur Verfügung gestellt. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	e	3. Eingriffe in das Landschaftsbild Forderung bezüglich Umweltprüfung „Der geplante Industriepark ist ein Eingriff in das Landschaftsbild und auch in den sichtexponierten Elbraum. Dieser Eingriff soll untersucht werden, insbesondere auch Blickbeziehungen von anderen umliegenden Erhebungen auf das Plangebiet (u. a. Festung Königstein). Die Tag- und Nachtwirkung (Beleuchtung) soll dabei dargestellt werden." Umsetzung im Vorentwurf: Eine Visualisierung und Darstellungen zu nächtlichen Szenarien (Beleuchtung / Ausleuchtung) erfolgten nicht. Die Untersuchung (Sichtbeziehung aus Meusegast) belegt die große Fernwirkung des Industrieparkes im Elbraum. Forderung bezüglich Vorentwurf B-Plan An der Forderung bezüglich der Umweltprüfung wird festgehalten. Die Fernwirkung des IndustriePark im Elbraum sollte noch mehr untersucht werden. Auch wenn die beplanten Flächen als nicht wertvoll im Sinne des Landschaftsbildes (intensive Landwirtschaft) erfasst werden, so ist ein Industriepark Landschaftsbild verändernd und überprägend und wird möglicherweise ganz anders als die bisherigen Landwirtschaftsflächen ablesbar sein.	*Auswirkungen auf das Landschaftsbild im UB prüfen*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	f	4. Immissionen von Lärm, Abgasen Forderung bezüglich Umweltprüfung „Alle Immissionen des Industrieparks wie Lärm (Schallprognose und Ausbreitung), Abgase, Licht sollen dargestellt werden." Umsetzung im Vorentwurf Zur Einhaltung der Grenzwerte für Lärmimmission (Tag/Nacht) werden Emissionskontingente für die verschiedenen Baufelder ermittelt. Die Beleuchtung soll nur nach unten gerichtet erfolgen. Die neuen Lichtquellen und beleuchteten Flächen können sich trotzdem addieren und insbesondere in der Fernwirkung erkennbar sein.	*Auswirkungen durch Lichtemissionen im UB prüfen*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Forderung bezüglich Vorentwurf B-Plan: An der Forderung bezüglich der Umweltprüfung wird festgehalten.			
	g	5. Auswirkungen der Verkehrserschließung Forderung bezüglich Umweltprüfung „Die Prognose der zu erwartenden Verkehrsströme und auch Verkehrsumlagerungen in der Ortslage Großsedlitz durch den Industriepark und die Zufahrt zum Autobahnzubringer sollen dargestellt werden. Die Lärmimmissionen des Autobahnzubringers sollen aktualisiert werden, da durch die geplante Zufahrt in dessen Lärmschutzeinrichtungen (Einschnittslage) eingegriffen wird." Umsetzung im Vorentwurf Mit der eisenbahntechnischen Untersuchung wird deutlich, dass der IPO nicht sinnvoll direkt an das Eisenbahnnetz angeschlossen werden kann. Die verkehrstechnische Untersuchung empfiehlt die Schaffung eines Knotens an der B172A zur Erschließung als günstigste Variante der Erschließung. Dem wird gefolgt. Trotzdem ist zu erwarten, dass sich auf der K8772 der Verkehr deutlich erhöhen wird (in Großsedlitz IST-Prognose 2030 1.100 DTV, SOLL 2.100; in Pirna IST-Prognose 2030 1.700, SOLL 5.600). Für die Aufnahme dieses Verkehrsaufkommens ist nach hiesiger Auffassung die K 8772 nicht geeignet (Enge Straßenführung in der Ortslage Großsedlitz u.a.). Forderung bezüglich Vorentwurf B-Plan Die K8772 ist zu ertüchtigen. Der Planungsumfang wäre entsprechend zu erweitern.	*Ertüchtigung Kreisstraße K8772*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft. Die Objektplanung zu den betreffenden Verkehrsanlagen wird parallel zu den Planentwürfen der Teilbebauungspläne erarbeitet.	
	h	6. Wasserhaushalt und Hochwasserschutz Forderung bezüglich Umweltprüfung „Im Entstehungsgebiet des Hospital- und Schlosserbusches (Gewässer 2. Ordnung) wird durch die geplante Ausweisung der Fläche B massiv eingegriffen: Auswirkungen auf den Abfluss des Gewässers (Hochwasserentstehung infolge zunehmender Versiegelung) und auf die Grundwasserneubildung sollen untersucht werden."	*Auswirkungen auf Entwässerung / Versickerung im UB prüfen*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Umsetzung im Vorentwurf Die Entwässerung der geplanten Bauflächen ist nicht gesichert. Ein Nachweis, dass der Abfluss des Schlosser-/Hospitalbusch sich nicht verschärft, fehlt. In den vorgelegten Gutachten (Konzept RW-Bewirtschaftung, Hydronumerische Modellierung) werden Möglichkeiten der RW-Bewirtschaftung und des RW-Rückhaltes diskutiert. Konkrete planerische Festlegungen mit Flächenbelegungen hierfür fehlen im Plan. Die Möglichkeit der Versickerung wird nicht weiter bewertet. Im Baugrundgutachten fehlen dazu Aussagen. Aufschlüsse mit Lößlehm lassen auf eine schlechte Sickerfähigkeit schließen. Die Grundwassersituation im Planungsgebiet ist durch temporäre Schichtenwasserleiter geprägt. Durch die geplanten großflächigen Geländemodellierungen und Flächenversieglungen wird hier eingegriffen. Eine Bewertung erfolgt nicht. Forderung bezüglich Vorentwurf B-Plan An der Forderung bezüglich der Umweltprüfung wird festgehalten.			
	i	Schlussbemerkung Mit der Fortschreibung der Planung und Vorlage des Vorentwurfes des B-Planes zum Vorhaben „IndustriePark Oberelbe" werden die Dimensionen des Vorhabens deutlich. Für viele Fachbelange werden nur Konzepte und Varianten diskutiert (Oberflächenentwässerung, Verkehrsanbindung), jedoch noch keine konkreten Festlegungen getroffen. Dies ist nachzuholen. Es wird ebenfalls deutlich, dass die verträgliche und ausgewogene Gestaltung des B-Plan unter Berücksichtigung aller notwendigen Belange eine hohe Herausforderung darstellt, die nur bewältigt werden kann, wenn der Planungsträger die berechtigten Schutzinteressen des Barockgartens angemessen durch konkrete Festlegungen berücksichtigt.	*Allgemeine Hinweise, Schutz des Barockgarten Großsedlitz sicherstellen*	Kenntnisnahme	
B13.2					

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
14		**Staatsbetrieb Sachsenforst, Amt für Großschutzgebiete, Nationalparkverwaltung Sächsische Schweiz**			
B14.1					
B14.2					
B15		**Staatsbetrieb Sachsenforst, Obere Forst- und Jagdbehörde, Außenstelle Liebethal**			
B15.1	a	Durch das Bauleitplanverfahren sind keine forstlichen Belange betroffen, welche der Staatsbetrieb Sachsenforst als obere Forstbehörde zu vertreten hat. Für die im Übrigen betroffenen forstlichen Aspekte ist das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge als untere Forstbehörde zuständig.	*nicht betroffen*	Kenntnisnahme	
B15.2					
B16		**Stadtverwaltung Pirna**			
B16.1.1		***FG 01***			
B16.1.2		***FG 10***			
	a	Belange werden nicht berührt.	*nicht betroffen*	Kenntnisnahme	
B16.1.3		***FG 20***			
B16.1.4		***FG 32***			
B16.1.5		***FG 37 Feuerwehr***			

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	a	Bezüglich der Löschwasserbereitstellung sind im B-Plan keine konkreten Umsetzungen beschrieben. Die Richtwerte für die Löschwasserbereitstellung liegen nach DVGW W 405 bei 96 m³/h bzw. 192 m³/h für eine Löschzeit von 2 h. Diese Werte sind im B-Plan beschrieben. In welcher Form diese Mengen bereitgestellt werden ist noch offen. Inwiefern die Löschwasserbereitstellung erst im Zuge konkreter Baugenehmigungen erfolgt, lässt sich derzeit nicht abschätzen. Prinzipiell ist die Kommune erst einmal für den Grundschutz zuständig. Entsprechend der MIndBauR sind ggf. auch größere Löschwassermengen erforderlich. Diese sind i.d.R. im Baugenehmigungsverfahren durch die Bauherren als Objektschutz bereitzustellen. Die Abstände der Entnahmestellen sind nachfolgende Punkte zu beachten: - Entnahmestellen sind so anzuordnen, dass sie die Wasserentnahme leicht ermöglichen. - Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein. - Entnahmestellen mit 400 l/min (24 m³/h) sind vertretbar, wenn die gesamte Löschwassermenge des Grundschutzes in einem Umkreis (Radius) von 300 m aus maximal 2 Entnahmestellen sichergestellt werden kann. Dabei sind die Topografie und die Lage der Entnahmestellen zu beachten. (z.B. natürliche und künstliche Hindernisse wie Flüsse, Schnellstraßen, Eisenbahntrassen etc.) Im Zuge der weiteren Planungen ist in Abstimmung mit der Feuerwehr ein Konzept zur Sicherstellung des Löschwassers zu erarbeiten. Grundsätzlich sind dabei Löschwasserbehälter nach DIN 14.230 zu bevorzugen.	*Löschwasserbereitstellung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
B16.1.6		***FG40***			
	a	Aus Sicht der Fachgruppe 40 stehen dem keine Belange entgegen.	*nicht betroffen*	Kenntnisnahme	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
B16.1.7		***FG 60, Tiefbau***			
	a	Gesamtstellungnahme der Fachgruppe Tiefbau zum Vorentwurf i.d.F. vom 12 03 2020, letztmalig ergänzt am 25.05.2020 Die Fachgruppe Tiefbau nimmt explizit zu den Teilbauflächen C, D West-Pirna und D Ost des IPO-Bebauungsplanes Stellung infolge der Betroffenheit zum Stadtgebiet von Pirna. Für die innere und äußere Erschließung des o.g. B-Plangebietes ist der Abschluss eines Erschließungsvertrages mit den jeweils betreffenden Straßenbaulastträger erforderlich.	*Erschließungsvertrag erforderlich*	Kenntnisnahme	
	b	Straßen Die Übernahme der Bau- und Unterhaltungslast an den inneren und äußeren (inner-/außerorts) Erschließungsstraßen ist festzulegen und dem jeweiligen Straßenbaulastträger mitzuteilen. Ist zur äußeren Erschließung das klassifizierte Straßennetz im Stadtgebiet von Pirna betroffen, bedarf es eines Erschließungsvertrages mit der Stadt Pirna in Verantwortung der FG Tiefbau.	*Übernahme der Straßenbaulast, Erschließungsvertrag*	Kenntnisnahme	
	c	Eine Verschiebung von Ortsdurchfahrten-Grenzen hat rechtliche Auswirkungen bzgl. der Bau- und Unterhaltungslast an Straßen. Eine Festlegung zu ggf. geplanten Verschiebungen von OD-Grenzen konnte den ausliegenden Unterlagen nicht entnommen werden. Hierzu bedarf es einer grundlegenden Aussage seitens des Zweckverbandes.	*Verschiebung von Ortsdurchfahrt-Grenzen*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	d	Da die inneren und äußeren Erschließungsstraßen öffentlich gewidmete Straßen sind bzw. werden, ist die Herstellung einer DIN-gerechten Straßenbeleuchtung entlang der Straßen vorzusehen.	*Herstellung der Straßenbeleuchtung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	e	Die K8772 nördlich an das IPO-Gebiet/Teilbaufläche C angrenzend, ist zum Planungsbestandteil zu erklären und in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit aufzunehmen. Begründet wird dies hinsichtlich der Planungssicherheit zum Straßenausbau der K8772 (zu betrachten ist ebenfalls die Weiterführung der K8772 - Dippoldiswalder Straße innerhalb der Ortsdurchfahrt von Pirna bis zum	*Geltungsbereich um K8772 ergänzen,*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Verkehrsknoten Feldschlösschenkreuzung B 172/S164/K8772), des stark zunehmenden Verkehrs auf der K8772 sowie der geplanten Abwasserentsorgung über die K8772 mit Übergang in die Dippoldiswalder Straße. Die Anbindung des IPO-Gebietes an den Autobahnzubringer B 172a ist erforderlich, da das klassifizierte Straßennetz im Stadtgebiet von Pirna das zusätzliche Verkehrsaufkommen bei vollständiger Belegung sowie den Lkw-Anteil von 19% infolge des derzeitigen unausgebauten Straßenzustandes der K8772 Dippoldiswalder Straße nicht schadlos aufnehmen kann.			
	f	Die Ausbildung von Verkehrsknotenpunkten als Kreisverkehr werden befürwortet, da der Fahrverkehr flüssig und ohne Folgekosten für eine lichtsignalgesteuerte Kreuzung aufgenommen werden kann.	*Zustimmung Kreisverkehr*	Kenntnisnahme	
	g	Führung Radverkehr Die Radverkehrsführung erfolgt im gesamten Gebiet über gemeinsame Geh- und Radwege. Diese Führung kommt nach den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen sowie den Empfehlungen für die Anlage von Fußgängerverkehrsanlagen nur infrage, wenn getrennte Führungen nicht zu realisieren sind und die Netz- und Aufenthaltsfunktion beider Verkehre gering ist. Explizit ausgeschlossen ist die Anwendung für Strecken, die als Hauptverbindungen des Radverkehres dienen. Die K8772 ist im SachsenNetz Rad als regionale Hauptroute des Radverkehrs geführt (11-45 Malter-Kreischa-Pirna). Eine separate Radwegführung ist damit für die K8772 angezeigt. Zur inneren Erschließung des Plangebietes für die Flächen C und D empfiehlt sich die Fortführung dieser Führung, auch für die K8871. Bei Anlage als Radfahrstreifen ist wegen der höheren Geschwindigkeit eine Breite von 2,0m vorzusehen. Mit einem Radfahrstreifen ist im Kreisverkehr eine durchgängige Radverkehrsführung möglich. Möglich ist auch die Anlage als Radweg. Dabei ist die Durchgängigkeit am Kreisverkehr ggf. durch den vorherigen Übergang zu einem Radfahrstreifen auszubilden.	*Führung Radverkehr*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	h	Öffentlicher Personennahverkehr	*Gestaltung der Bushaltestellen*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Die im Teil C - Begründung beschriebenen neu anzulegenden Bushaltestellen für die Flächen C und D im Gemeindegebiet Pirna sind barrierefrei und nach den geltenden Standards (Buswartehalle mit Sitzgelegenheit, Fahrplanstehle und Papierkorb) herzustellen und die Busparkflächen mit konkreten Standorten gemäß dem festzulegenden Bemessungsfahrzeug anzulegen und zu dimensionieren. Die Ergebnisse der derzeit laufenden Busliniennetzuntersuchung der Stadt Pirna sind im künftigen Mobilitätskonzept zu berücksichtigen.			
	i	Ver- und Entsorgung Trinkwasser / Abwasser - Realisierungskonzept Technische Medien Der Entwurf zum Bebauungsplan geht davon aus, dass die bisher nicht vorhandenen Kapazitäten im Schmutzwassersystem der Stadt Pirna durch Ausbindung von Regenwasseranbindungen zu erreichen sind. Das zugrundeliegende Realisierungskonzept nennt expliziert die Ausbindung des Hospital-Schlosserbusches. Zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Konzeptes befand sich die Maßnahme Instandsetzung Hospital-Schlosserbusch - Umverlegung verrohrtes Gewässer II. Ordnung in der Umsetzung. Vor dem Umbau fungierte die Gewässerverrohrung als Mischwasserkanal. Mit dem Umbau wurde ein Trennsystem umgesetzt. Das verrohrte Gewässer 2.Ordnung wurde für ein HQ10 im bekannten Einzugsgebiet ausgelegt. Ob die so geschaffene Kapazitätsfreigabe im SW-Kanal für die Einleitung der prognostizierten Mengen (Mittelwert 2.625 m3/d für die Flächen C und D) ausreicht, ist zu prüfen.	*Sicherstellung Regenwasserentwässerung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	j	Breitbandversorgung Die Versorgung des IPO-Gebietes mit Breitbandkabel nach dem DigiNetzG - Gesetz zur Erleichterung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze - ist vorzusehen, da dies in den ausliegenden Unterlagen nicht enthalten war.	*Sicherstellung Breitbandversorgung*	Der Sachverhalt wird im Rahmen der Erschließungsplanung geprüft. Festsetzung zur Lage der Breitbandkabel sind im Bebauungsplan in der Regel nicht erforderlich. Ein Hinweis zu den Pflichten gemäß DigiNetzG wird in den Plan aufgenommen.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	k	Böden Gemäß der Baugrunderkundung besteht für die anstehenden Böden eine hohe Gefährdung durch Erosion und Bodenverdichtungen insbesondere bei feuchter Witterung sowie bei anhaltenden Starkniederschlägen und ein erhöhtes Abflussverhalten infolge starker Hangneigung. Konkrete Maßnahme zur Umsetzung des „Verschlechterungsverbotes" sind festzulegen und Entscheidungen zu geplanten Umsetzungsvarianten zu treffen. Die Böden sind stark frostempfindlich (F 3) und sind als Gründungsschicht für Verkehrsflächen zur Gewährleistung der Verdichtbarkeit bzw. Tragfähigkeit ungeeignet. Bodenaustausch und/oder Zumischen von Kalk/Kalkzement in ausreichender Stärke sind zwingend erforderlich. Mit Vorkommen von angewitterten, klüftigen bis kompakten Fels (Bk 6-7) ist zu rechnen. Dies ist bei der Wahl von Gebäudegründungen und zur Leitungsverlegungen entsprechend zu berücksichtigen und einzukalkulieren.	*Hinweise Erosionsschutz und Baugrund*	Kenntnisnahme und Beachtung. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	l	Wasser — Regenwasser-/ Oberflächenwasserentsorgung und wild abfließendes Wasser Die Wasserrückhaltefähigkeit der Böden ist nur gering ausgeprägt und die Versickerungsfähigkeit wurde mit gering bis sehr gering bewertet. Dies hat zur Folge, dass 80 % der Niederschläge oberflächig abfließen und durch die gegebene Topographie dem Unterlieger zugetragen werden. Hier gilt ebenfalls, dass umsetzbare Maßnahmen zur Gewährleistung des „Verschlechterungsverbotes" - Rückhaltemaßnahmen detailliert benannt, festgelegt und Entscheidungen getroffen werden müssen. Zu betrachten sind hierbei vollumfassend Zwischenbauzustände sowie Endausbaustufen. Die Entwässerungssysteme an den öffentlichen Straßen (Mulde mit belebter Bodenzone und Ableitung in Rigole) sind zu überprüfen. Derartige Systeme bedürfen einer ständigen Unterhaltung sowie einer Erneuerung nach gewissen Zeiträumen und sind nach den Planunterlagen vom jeweiligen Straßenbaulastträger kostenmäßig zu tragen. Dies bedeutet, dass neben den Herstellungskosten auch Folgekosten für die Unterhaltung, den Betrieb und eine Ersatzinvestition auszuweisen sind. Das Konzept zur Regenwasserbewirtschaftung (RWK) ist zu entwickeln, zu konkretisieren und fortzuschreiben.	*Herstellung der Entwässerung, Unterhaltskosten*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Der Grundsatz - weg von Regen-/Oberflächenwasserableitung und hin zur Bewirtschaftung vor Ort durch Speicherung, Drosselung, Rückhaltung, Verdunstung und Nutzung - wird befürwortet.		Kenntnisnahme	
	m	Sonstiges Eine Kampfmitteluntersuchung des IPO-Plangebietes vor Beginn der Tiefbauarbeiten wird empfohlen. Der Bodenaushub für Baugruben bzw. für die Geländeregulierung ist nach LAGA hinsichtlich Bodenbelastung und möglichem Einsatz zum Wiedereinbau/-verwendung untersuchen zu lassen. Der Stellflächenbedarf ist auf den eigenen Grundstücken zu decken, da im selbst weiter gefassten Umfeld sowie an inneren Erschließungsstraßen keine öffentlichen Stellflächen geplant und vorhanden sind. Die Anregungen, Hinweise und Anforderungen aus der Stellungnahme der FG Tiefbau sind zu beachten und zu berücksichtigen. Sollten diese abgewogen werden und keine Berücksichtigung finden, ist dies entsprechend zu begründen.	*Hinweise zu Kampfmitteluntersuchungen, Bodenaushub, Stellflächenbedarf*	Kenntnisnahme	
B16.1.8		***FD 61.2***			
B16.1.9		***FD 61.3***			
B16.1.10		***FG 65***			
B16.1.11		***FG 68***			
B16.2					
B17		**Handelsverband Sachsen e.V., Landesgeschäftsstelle**			
B17.1					

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
B17.2					
B18		**Handwerkskammer Dresden**			
B18.1					
B18.2					
B19		**Hauptzollamt Dresden**			
B19.1	a	Bezugnehmend auf Ihr o. a. Schreiben teile ich Ihnen im Auftrag des zuständigen Liegenschaftssachbearbeiters Herrn Bezirk mit, dass die Belange des Hauptzollamtes Dresden durch den vorliegenden Bebauungsplan nicht berührt werden. Eine Beteiligung des Hauptzollamtes Dresden im weiteren Verfahren ist entbehrlich.	*nicht betroffen*	Kenntnisnahme	
B19.2					
B20		**Industrie- und Handelskammer Dresden**			
B20.1	a	Die Industrie- und Handelskammer Dresden begrüßt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 „IndustriePark Oberelbe" des Zweckverbandes lndustriePark Oberelbe mit dem Ziel, ein interkommunales Gewerbe- und Industriegebiet im Landkreis Sächsische Schweiz Osterzgebirge zu etablieren. Damit kann aus unserer Sicht ein Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung der drei beteiligten Städte Pirna, Heidenau und Dohna sowie der gesamten Region geleistet werden. Zum vorgelegten Vorentwurf des Bebauungsplanes bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken. Planungsabsichten kammerzugehöriger Unternehmen, die dem weiteren Verfahren entgegenstehen oder in diesem Berücksichtigung finden sollten, sind uns zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht bekannt.	*Keine Bedenken*	Kenntnisnahme	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
B20.2					
B21		**Agentur für Arbeit Pirna**			
B21.1	a	Seitens der Agentur für Arbeit Pirna wird keine Stellungnahme abgegeben, da dieses Projekt die Belange der Agentur nicht tangiert.	*nicht betroffen*	Kenntnisnahme	
B21.2					
B22		**Bundesnetzagentur, Referat 226**			
B22.1					
B22.2					
B23		**DEGES GmbH**			
B23.1	a	Nachfolgend übersenden wir Ihnen wie gewünscht unsere Anmerkungen zu Ihrem Vorentwurf des o.g. Bebauungsplanes. Vorab weisen wir allerdings darauf hin, dass eine offizielle Stellungnahme im Rahmen der TÖB-Beteiligung Ihres Bauleitplanverfahrens durch die zuständige Straßenbauverwaltung zu erfolgen hätte, da die DEGES GmbH formal kein Träger öffentlicher Belange ist.	*Allgemeiner Hinweis*	Kenntnisnahme	
	b	Die bereitgestellten Unterlagen wurden durch uns hinsichtlich der Belange „Verkehrsanlagen" auf Betroffenheit des Bauvorhabens „B172, Ortsumgehung Pirna, 3. BA" gesichtet. Folgendes wurde festgestellt: Der Geltungsbereich des B-Planes befindet sich westlich des geplanten KP-Feistenberg (AS Pirna-Süd, KP B172/B172a), überlappend auf einer Länge von ca. 200 m mit den herzustellenden Ein-/ und Ausfädelungsstreifen der Rampen II und III des Knotenpunktes	*Leistungsfähigkeit Verkehrssicherheit*	Kenntnisnahme	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		- Zur äußeren Erschließung des Industrie- und Gewerbeparks wurden 3 Varianten untersucht und bewertet - Die Varianten 1 und 2 haben keinen baulichen Einfluss auf den in Bau befindlichen 3. BA der B172 - Die Vorzugsvariante 3 sieht die Neuanlage eines Knotenpunktes im Zuge der B172a zur Verknüpfung mit der K8771 vor und greift in den planfestgestellten Baubereich des 3. BA ein - Die vorgesehenen Einfädelungsstreifen der Rampe II sowie die Ausfädelungsstreifen der Rampe III des KP-Feistenberg werden aufgrund der räumlichen Nähe der Knotenpunkte verlängert und zu Verflechtungsstreifen umgestaltet - Die dargestellte bauliche Ausbildung ist plausibel (Baulänge, Fahrstreifen- und Bankettbreite) - Die Auswirkungen hinsichtlich der Verkehrsentwicklung wurden untersucht, die Leistungsfähigkeit des in Bau befindlichen 3. BA ist für alle Planungsvarianten gegeben - Die Verkehrssicherheit wird nicht negativ beeinflusst, dazu wurde bereits jetzt ein Konzept der wegweisenden Beschilderung erarbeitet			
	c	Wie aufgeführt, würden demnach Änderungen an der geplanten Verkehrsanlage und Beschilderung der B172, OU Pirna, 3. BA erforderlich werden. Diese sind u.E. unter Berücksichtigung der zeitlichen Abfolge der Genehmigung und des Baus der Anlagen zur äußeren verkehrlichen Erschließung des „Industrie-Park Oberelbe" durch den Zweckverband vorzunehmen.	*Änderungen an der geplanten Verkehrsanlage und Beschilderung*	Kenntnisnahme und Beachtung	
B23.2					
B24		**Deutsche Bahn Service Immobilien GmbH, Niederlassung Leipzig**			
B24.1					
B24.2					

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
B25		**Deutscher Wetterdienst**			
B25.1	a	Das geplante Vorhaben beeinträchtigt nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes. Deshalb werden dagegen keine Einwände erhoben. Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum- und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeit (UVP) o. ä. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren.	*Keine Einwände*	Kenntnisnahme	
B25.2					
B26		**Eisenbahnbundesamt, Außenstelle Dresden**			
B26.1					
B26.2					
B27		**Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen**			
B27.1	a	Im Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes befinden sich keine Anlagen und Gewässer, für welche der Betrieb Oberes Elbtal der Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen (LTV) zuständig ist. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die gemäß Regenwasserbewirtschaftungskonzept vorgeschlagenen Einleitungen in die Müglitz und die Seidewitz nicht nur hinsichtlich ihrer Menge und der Beeinflussung des Abflusses, sondern auch hinsichtlich der Auswirkungen auf die gemäß WRRL geforderte Gewässergüte betrachtet werden müssen.	*Auswirkungen Regenwasserentwässerung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
B27.2					
B28		**Polizeidirektion Dresden, Polizeirevier Pirna**			

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
B28.1		Für den Knotenpunkt K8763 (Reppchenstraße / Dohna) wird ein Kreisverkehr bevorzugt. Kreisverkehre erreichen ein höheres Sicherheitsniveau als signalisierte oder unsignalisierte Knotenpunkte. Während Kraftfahrzeuge und Fußgänger vom Sicherheitsgewinn deutlich profitieren, kann allerdings die Sicherheit für den Radverkehr nicht immer verbessert werden. Die Unfallforschung der Versicherer kommt dabei zu folgenden Empfehlungen: „Insbesondere die Führung auf umlaufenden Radwegen kann zu Sicherheitsproblemen fahren, sofern der Radverkehr an Zu- und Ausfahrten nicht durch Zeichen 205 St VO „Vorfahrt gewähren" wartepflichtig ist. Die sicherste Führungsform für den Radverkehr ist der Mischverkehr auf der Kreisfahrbahn. Insbesondere, wenn der Innenring baulich deutlich ausgeprägt ist, kann auch bei starken Verkehrsbelastungen ein hohes Maß an Sicherheit für den Radverkehr erreicht werden. Bei hohen Kfz-Verkehrsbelastungen nutzen Radfahrer jedoch zunehmend bereits in den Zufahrten die Gehwege und umfahren dann auf diese Weise den Kreis. Dieses Verhalten spiegelt ein subjektives Sicherheitsempfinden der Radfahrer wider, das bei der Planung zu berücksichtigen ist. An Kreisverkehren mit hoher Verkehrsbelastung ist daher eine geeignete Führung des Radverkehrs auf Nebenanlagen zu berücksichtigen. Sollen zur Sicherung des Fußgängerverkehrs an den Zu- und Ausfahrten Fußgängerüberwege angelegt werden, so kommt der rege/konformen Ausbildung der Radverkehrsführung einschließlich der Furten eine besondere Bedeutung zu. Es ist auch zu prüfen, ob die Sicherheit für Radfahrer auf den Furten durch zusätzliche Maßnahmen wie z. B. Teilaufpflasterungen weiter verbessert werden kann." Ein Kreisverkehr ist außerdem an dieser Stelle vorzuziehen, da es bei einer LSA-geregelten Kreuzung auf der S 178a, in Richtung B172a, zu größeren Rückstauungen kommen kann. Insbesondere im Winter haben hier die Fahrzeuge immer Schwierigkeiten auf der ansteigenden Strecke wieder anzufahren. Die Kreisstraße K8772 wird sowohl in der Bauphase, als auch nach der Fertigstellung des IPO-Projektes stärker belastet werden. Auch hier müsste ein Ausbau der Straße erfolgen, bzw. ein separater Fuß/ Gehweg angelegt werden, da bereits im jetzigen Zustand es schwierig ist, Radfahrer zu überholen, wenn der Mindestabstand von 1,5 m bzw. außerhalb der Ortschaft von 2 m eingehalten wird. Dies	*Verkehrssicherheit für Radfahrer*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		führt automatisch zu Behinderungen des Kraftfahrzeugverkehrs, als auch zur Gefährdung der Radfahrer, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten wird.			
B28.2					
B29		**Oberelbische Verkehrsgesellschaft, Pirna - Sebnitz mbH**			
B29.1					
B29.2					
B30		**Wasser- und Schifffahrtsamt Dresden**			
B30.1	a	Nach Prüfung der übersandten Unterlagen teile ich Ihnen mit, dass durch die oben genannten Vorhaben ich in der Wahrnehmung meiner Aufgaben nicht betroffen bin. Somit erhalten Sie die Zustimmung seitens der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung.	*nicht betroffen*	Kenntnisnahme	
B30.2					
B31		**Ev.-Luth. Kirchgemeinde Pirna**			
B31.1					
B31.2					
B32		**Katholisches Pfarramt St. Kunigunde**			
B32.1					

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
B32.2					
B33		**Naturschutzbund Deutschlands (NABU) Landesverband Sachsen e.V. Landesgeschäftsstelle**			
B33.1	a	Seitens des NABU Sachsen als anerkanntem Naturschutzverband nach SächsNatSchG ergehen hierzu nachfolgende Hinweise und Forderungen zu den uns betreffenden Belangen. Im Ergebnis der Prüfung der vorgelegten Unterlagen lehnt der NABU-Landesverband Sachsen e. V. das Vorhaben ab, da (1.) ein Bedarf und damit ein öffentliches Interesse bzw. eine Planrechtfertigung u.E. nicht gegeben ist, (2.) bislang keine ausreichenden Unterlagen zur Beurteilung des Vorhabens und seiner Auswirkungen vorgelegt wurden und (3.) keine ausreichende Berücksichtigung der planungs- und naturschutzrechtlichen Vorgaben erfolgt und kein ausreichender und geeigneter Ausgleich des Eingriffs geplant ist.	*Einleitung, fehlender Bedarf, unzureichende Untersuchung der Auswirkungen, unzureichende Berücksichtigung des Naturschutz- und Planungsrechts*	Kenntnisnahme	
	b	Erstens sehen wir die Ausweisung von 140 ha bebaubarer Gewerbefläche im Außenbereich mit Blick auf das Flächensparziel des Freistaats u.a., auf das Zersiedelungsverbot sowie auf die nicht gegebene Nachfrage bei gleichzeitigem Überangebot an ausgewiesenen und nicht belegten Gewerbegebieten generell kritisch. Zum einen ist der Flächenverbrauch in Sachsen aus fachlicher und rechtlicher Sicht dringend zu reduzieren, auch wenn dies nicht (immer) in einzelgesetzlichen Regelungen verankert ist, zum anderen ist nach unseren Recherchen laut IHK Wirtschaftsatlas Sachsen nur ein Teil der ausgewiesenen Gewerbegebiete im Kammerbezirk Dresden voll ausgelastet. Ein nicht unbedeutender Teil der Flächen ist nicht oder nur gering belegt. Damit ist schon kein übergeordnetes öffentliches Interesse für die Ausweitung weiterer Industriegebiete - zumal auf sensiblen, geschützten Standorten - gegeben.	*fehlender Bedarf*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	c	Zweitens ist konkret eine umfassende Beurteilung des Eingriffs und des Ausgleichs auf Grundlage der vorgelegten Gutachten nicht möglich, da diese teilweise methodisch oder räumlich unzulänglich sind bzw. gar nicht vorliegen. Es fehlen teilweise	*unzureichende Untersuchung der Auswirkungen*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		detaillierte und belastbare Daten zu den Vorkommen und den Artansprüchen, die in „funktionierende" Ausgleichsmaßnahmen „übersetzt" werden müssen.			
	d	Drittens sind naturschutzrechtliche Vorgaben nicht ausreichend berücksichtigt worden, vor allem der Arten- und Gebietsschutz nach europäischem Recht. Das betrifft zudem die nationalen Regelungen zum Arten- und Lebensstättenschutz und zum Baurecht, die gemeinsam umfassende Bedingungen (übergeordnetes öffentliches Interesse, Bedarf, Lebensraum- und Artenschutz, umfassender orts- und zeitnaher Ausgleich nicht vermeidbarer Eingriffe, ...) für die Inanspruchnahme von Biotopen und Flächen im Außenbereich formulieren. Diese Kompensationsmaßnahmen müssen von Qualität und Umfang her geeignet sein, die Eingriffe auszugleichen. Das ist unseres Erachtens nicht gegeben, zumal viele „Ausgleichsmaßnahmen" mitbilanziert werden, die gemäß Rechtslage nicht als solche gelten, und die teilweise nicht einmal verbindlich und dauerhaft festgesetzt werden (sollen). Auch eine Überprüfung der erfolgreichen Umsetzung und der dauerhaften Fortführung von Maßnahmen (z.B. CEF) ist nicht vorgesehen, obwohl die Maßnahmen teilweise auch vom Planverfasser als Genehmigungsvoraussetzung benannt werden. Schon auf Grundlage der unvollständigen Unterlagen ist erkennbar, dass naturschutzrechtliche Vorgaben nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt wurden. Es muss aber ausgeschlossen werden können, dass das Vorhaben negative Auswirkungen auf FFH-Gebiete hat (Verschlechterungsverbot), natürlich unabhängig davon, wie weit diese Gebiete entfernt liegen.	*unzureichende Berücksichtigung des Naturschutz- und Planungsrechts*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	e	Und nicht zuletzt widerspricht es dem Gebot der Gewaltenteilung, dass die planaufstellende Behörde zugleich die Genehmigungsbehörde ist (vgl. Umweltbericht S. 10): „Der Zweckverband „IndustriePark Oberelbe" ist bevollmächtigt, für jeden Bauleitplan selbst die Anforderungen an UVP, Umweltbericht u.a. Unterlagen festzulegen" (vgl. S. 10) und ist damit auch Genehmigungsbehörde. Diese Konstruktion ist zwar rechtlich zulässig, sie verstößt u.E. aber gegen den Grundsatz der Gewaltenteilung und der verwaltungsrechtlichen Trennung von Zuständigkeiten, von Aufstellungs- und Genehmigungsbehörde, da im Prinzip der Zweckverband berechtigt ist, seinen eigenen Plan zu genehmigen.	*Keine Gewaltenteilung, Genehmigung*	Kenntnisnahme, kein Änderungserfordernis. Die Ausführungen des Einwenders sind nicht korrekt. Die Ausführungen im Umweltbericht beziehen sich auf Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung und sind fachlich und rechtlich korrekt. Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 2 legt dies die Gemeinde fest. An die	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
				Stelle der Gemeinde tritt beim Industriepark Oberelbe der Zweckverband. Eine formelle Genehmigung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ist gesetzlich nicht vorgesehen. Die Genehmigung von Bauleitplänen durch die höhere Verwaltungsbehörde richtet sich nach § 6 bzw. § 10 Abs. 2 BauGB und erfolgt durch das Landratsamt.	
	f	Bevor wir im Einzelnen auf die vorgelegten Gutachten und Untersuchungen eingehen, hier zusammengefasst einige allgemeine Hinweise zum Vorhaben bzw. zur Bauleitplanung, die unseres Erachtens nicht ausreichend beachtet bzw. umgesetzt wurden: - Negative Auswirkungen eines Planvorhabens auf europäische Schutzgebiete und europäisch geschützte Arten müssen ausgeschlossen sein. Dies ist in geeigneter Form nachzuweisen. - Erhalt der Biodiversität, Minimierung des Flächenverbrauchs, Klimaschutz u.a. Querschnittsaufgaben sind - auch wenn sie nicht einzelgesetzlich verankert sind - generell zu beachten. - Der vollständige Ausgleich der nicht vermeidbaren Eingriffe durch ein Planvorhaben ist Voraussetzung einer Plangenehmigung. - Ausgleichsmaßnahmen (A-Maßnahmen) etc. müssen vollständig textlich im Bebauungsplan (B-Plan) festgesetzt werden. - Gestaltungsmaßnahmen sind keine Ausgleichsmaßnahmen. - Vor dem Hintergrund des Paris-Abkommens und weiterer staatlicher verbindlicher Verpflichtungen sind Maßnahmen zum Klimaschutz vorzusehen und verbindlich festzulegen. Dazu kommt im konkreten Fall, dass auch die Belange der von der Planung betroffenen Privateigentümer und Nutzer der weit überwiegend landwirtschaftlich	*Zusammenfassung Umweltauswirkungen, unzureichende Ausgleichsmaßnahmen*	Die Sachverhalte werden im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		genutzten Flächen nicht erwähnt oder berücksichtigt wurden. Doch mit der Beplanung von mindestens 270 ha aus der bisherigen Bewirtschaftung, zuzüglich externer Ausgleichsflächen, werden v.a. bestehende Landwirtschaftsbetriebe wirtschaftlich gefährdet. Damit befördert die Planung den Trend zum Verlust fruchtbarer Ackerböden; damit kann letztlich auch die Versorgungssicherheit der Bevölkerung gefährdet werden.			
	g	Wie eingangs erwähnt, weisen wir darauf hin, dass die vorgelegten Unterlagen zu einer abschließenden Beurteilung des Vorhabens im Hinblick auf die Belange des Umwelt- und Naturschutzes nicht hinreichen. Im Einzelnen fehlen Nachweise zu folgenden Argumenten bzw. Sachlagen: - Nachweis eines „Wirkkreises" von unter 500m bzw. der Begründung des Ausschlusses von Flächen, die in einem Umkreis von mehr als 500m um das Plangebiet liegen, aus dem Untersuchungsgebiet des Umweltberichts (vgl. ebd., 5. 44 sowie FFH-Verträglichkeitsvorprüfung, S. 2, 7, 9, 14, 16, 22). - Nachweis der Toleranz der genannten Vogelarten gegenüber Lärm bzw. generell der (geringen?) Störanfälligkeit der vorkommenden (FFH-) Arten bzw. Nachweise, dass negative Auswirkungen auf besonders geschützte und bedrohte Arten (Feldlerche, Gelbspötter, Fledermäuse, Zauneidechse) ausgeschlossen bzw. ausgeglichen werden können. Diese Arten müssen aufgrund ihres Status (Vorwarnstufe RL, ungünstiger Erhaltungszustand) zwingend beachtet und ausreichend geschützt und gefördert werden. - Nicht-Beeinträchtigung aller vier benachbarten FFH-Gebiete. - Nachweis, dass keine kumulativen Wirkungen zu erwarten sind. (Zitat FFH-Verträglichkeitsvorstudie: „Durch das vorliegende Vorhaben können somit kumulative Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden." (5. 20)) - Nachweis, dass die Kohärenz der FFH-Gebiete nicht beeinträchtigt wird. (Zitat: „für das SCI Nr. 085E, Seidewitztal und Börnersdorfer Bach' [wird] eine geringe Kohärenz zu den Labkraut-Eichen-Hainbuchenwäldern des SCI, Barockgarten Großsedlitz' aufgrund der sehr großen Entfernungen formuliert" (S. 21, Herv. NABU).)	*Zusammenfassung unzureichender Untersuchungsumfang und fehlende Beurteilungsgrundlagen FFH-Verträglichkeitsprüfung*	Die Sachverhalte werden im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Insgesamt fehlt der schlüssige und belastbare Nachweis, dass schädliche Auswirkungen auf FFH-Gebiete und FFH-Arten der Anhänge II und IV ausgeschlossen werden können. Damit ist das Vorhaben aus unserer Sicht nicht genehmigungsfähig.			
	h	Unsere Hinweise im Einzelnen: <u>Zu den textlichen Festsetzungen des B-Plans</u> Bei den Maßnahmen 4.1.1 für die Feldlerche und 4.1.2 für die Zauneidechse ist zu lesen, dass diese zwingend vor Durchführung der Erschließungsarbeiten durchzuführen sind. An anderer Stelle ist jedoch zu lesen, dass es noch keine räumliche Untersetzung dafür gibt; diese ist zwingende Voraussetzung der Plangenehmigung, da sonst schädliche Auswirkungen auf FFH-Arten nicht ausgeschlossen werden können. Wir erwarten eine gutachterliche Überprüfung und Feststellung des Eintritts dieser Voraussetzung.	*Textliche Festsetzungen 4.1.1 und 4.1.2 zum Artenschutz*	Die Sachverhalte werden im weiteren Verfahren geprüft.	
	i	Zu 4.1.3 Fledermausarten weisen wir darauf hin, dass die vorgelegten Untersuchungen sowie der geplante Ausgleich (6 Ersatzquartiere) völlig unzureichend sind, siehe dazu die Ausführungen unten	*Textliche Festsetzung 4.1.3 zum Artenschutz*	Die Sachverhalte werden im weiteren Verfahren geprüft.	
	j	<u>Zum Umweltbericht und den ergänzenden Gutachten</u> Übergeordnete Planungen: FNPs: Das Vorhaben ist derzeit nicht mit übergeordneten Planungen vereinbar. Die Flächennutzungspläne der beteiligten Kommunen befinden sich erst jetzt im Änderungsverfahren (vgl. Umweltbericht, S. 8). Wie der Planverfasser selbst ausführt, findet bisher lediglich für den FNP „Pirna-Dohma" die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorentwurf vom 04.03.2019 statt, den wir als NABU abgelehnt haben. Das Verfahren ist nach unseren Informationen noch nicht abgeschlossen. Die beiden anderen von den Planungen tangierten FNPs befinden sich noch nicht einmal im Beteiligungsverfahren. Der FNP der Stadt Heidenau liegt im Entwurf mit Stand 03.02.2019 vor, die FNP-Fortschreibung der Verwaltungsgemeinschaft	*Fehlende FNP-Änderung*	Die Aufstellung bzw. Änderungen der Flächennutzungspläne erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren. Mit dem Satzungsbeschluss für die Teilbebauungspläne muss auch das Verfahren zur Änderung bzw. Aufstellung des jeweiligen FNPs abgeschlossen werden.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Dohna-Müglitztal im Entwurf mit Stand 26.03.2018. Damit ist das geplante Vorhaben nicht mit den übergeordneten Planungen vereinbar.			
	k	Regionalplan Oberes Elbtal / Osterzgebirge (OEOE): Der in der 2. Gesamtfortschreibung geltende Regionalplan Oberes Elb-tal/Osterzgebirge (beschlossen als Satzung gemäß § 7 Abs. 2 SächsLPIG am 24.06.2019) sieht im Gegensatz zu früheren Fassungen keine Gewerbeflächen auf dem Gebiet des IPO mehr vor. Damit ist eine Planrechtfertigung auf Grundlage übergeordneter Planungen generell nicht gegeben. Der Regionalplan OEOE sieht, wie im Umweltbericht selbst ausgeführt, an dieser Stelle hingegen die Anlage gliedernder Strukturen zur Verbesserung des landschaftsökologischen und landschaftsästhetischen Wertes vor (vgl. S. 47). Auch diesem regionalplanerischen Ziel dient das Vorhaben nur sehr bedingt, zumal die geplanten Strukturen großteils (abgesehen vom breiten Feldgehölz an der Grünbrücke) lediglich als Begleit- bzw. Gestaltungsgrün (s. dort) vorkommen und v.a. die geplanten großen Straßen eingrünen, dadurch also eine eingeschränkte ökologische Funktion haben können.	*Regionalplan keine Planrechtfertigung*	Der Regionale Planungsverband hat in seiner Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mitgeteilt (siehe B2.1), dass die Bauflächen des Industrieparks Oberelbe nicht im Widerspruch zu den Festlegungen der 2.Gesamtfortschreibung des Regionalplans stehen. Die Begründung des Bebauungsplans wird hinsichtlich der Planrechtfertigung ergänzt.	
	l	Flächenverbrauch (Umweltbericht, S. 28): Zwar ist es richtig, wenn der Planverfasser feststellt: „Eine bindende Vorgabe zum Flächenverbrauch existiert weder im Regionalplan OEOE noch in den Flächennutzungsplänen der Kommunen." Dennoch ist das Ziel des sparsamen Umgangs mit der Ressource Fläche an anderen Stelle ausreichend verbindlich formuliert und beschlossen, so z.B. im BauGB (§ la Abs. 2), in den Naturschutzgesetzen, den Nachhaltigkeitszielen des Freistaats sowie speziellen Beschlüssen des Landtags zu dieser Thematik, und damit u.E. verbindlich zu beachten. [LEP/ROG] Das BauGB verlangt zudem die vorrangige „Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung" (BauGB § la Abs. 2), die in diesem Fall weder ausreichend geprüft noch nachgewiesen wurde (s. Ausführungen zu Bedarf / Standorteinordnung).	*Verbindliche Vorgaben zum Flächenverbrauch*	Kenntnisnahme und Beachtung Der Schutz von Grund und Boden ist als wichtiger Belang in die Abwägung einzustellen. Ein generelles Verbot der Flächenneuinanspruchnahme besteht in den genannten Rechtsgrundlagen allerdings nicht. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft und die Begründung wird entsprechend ergänzt.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	m	Begründung des Bedarfs (5. 29), Nachfrage nach Gewerbebauflächen: Zudem stellen wir die Aussage in Frage, dass in der Region „für Ansiedlung von Gewerbe- oder Industriebetrieben laut Gutachten 'Regionale Standorteinordnung' in den Kommunen nur geringe bzw. keine Entwicklungspotenziale" (S. 29) vorhanden seien. Eine Auswertung von Zahlen der IHK zeigt hingegen weiterhin ein Überangebot an Gewerbeflächen im Kammerbezirk Dresden (s.o.). Generell vermissen wir eine belastbare wirtschaftsstrukturelle und -politische Begründung des Bedarfs. Die „Regionalplanerische Standorteinordnung" untersucht zwar (nachgefragte) Bedarfe und (ausgewählte) Angebote, enthält aber keine ökonomische Bedarfsanalyse, sondern lediglich Ergebnisse einer im Zuge der „Standorteinordnung" durchgeführten Umfrage unter sechs Wirtschaftsförderern in der Region. Vielen der Antworten von Wirtschaftsförderern fehlt jedoch eine umfassende konkrete Datenbasis, wirtschaftsstrukturelle Analysen wurden nicht angestellt. Sehr eigenwillig ist auch der vom Planer selbst durchgeführte Standortvergleich. Das selbst entwickelte Vergleichsraster gewichtet sehr stark die reine Standortgröße; kein Wunder also, dass der hypothetisch mit untersuchte IPO als Vorzugsstandort „herauskommt"! Diese willkürlich festgelegte Wichtung ist wissenschaftlich und methodisch nicht fundiert und kann nicht zur Begründung des Vorhabens herangezogen werden. Konkret werden lt. Standorteinordnung hingegen nur kleinere Gewerbeflächen angefragt, auch wenn das vom Befragten mit fehlenden Angebot begründet wird, was nicht nachvollziehbar ist (Zirkelschluss!): „Die aktuellen Anfragen bei der Stadtentwicklungsgesellschaft orientieren sich aber an dem der-zeitigen Flächenangebot, das lediglich aus 'Kleinflächen' besteht, im Regelfall 0,25 bis 1,0 ha. (...) Auch an die Wirtschaftsförderung der Landeshauptstadt Dresden werden eher Nachfragen gestellt, für die es im Flächenbestand der Stadt auch Angebote gibt. So werden Flächen über 20 ha bei der Stadt Dresden gar nicht nachgefragt" (S. 21.) Ursprünglich geplant, intensiv beworben und in der politischen Diskussion als ein besonders wichtiger Grund für die Realisierung des IPO herausgestellt, interessanterweise nun aber nicht als Planrechtfertigung angeführt wurde zudem ein „Vorsorgestandort" auf Fläche D. Er war nach frühen Darstellungen der entscheidende Impuls und Aufhänger für das Projekt IPO. Auch dieser Bedarf scheint nun nicht	*Unzureichende Bedarfsermittlung, Alternativenprüfung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft und die Begründung wird entsprechend ergänzt. Der Regionale Planungsverband hat in seiner Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mitgeteilt, dass die Bauflächen des Industrieparks Oberelbe nicht im Widerspruch zu den Festlegungen der 2.Gesamtfortschreibung des Regionalplans stehen. Die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens ist daher nicht erforderlich.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		mehr gegeben, jedenfalls wurde der Vorsorgestandort aus dem Regionalplan gestrichen. Damit ist u.E. die einzige belastbare planungsrechtliche Begründung für die Entwicklung des Teilbereichs D weggefallen und insgesamt die fachliche und die rechtliche Begründung des Projekts in Frage gestellt. Voraussetzung für die Schaffung einer planungsrechtlichen Grundlage für den IPO wäre deshalb ein vorgeschaltetes Zielabweichungsverfahren, das durch die Landesdirektion durchgeführt werden müsste. Ein Bedarf ist also gar nicht vorhanden. Der Planverfasser selbst erwähnt auch an anderer Stelle mehrfach, dass es bislang auch noch keine Interessenten und keine konkrete Nachfrage nach den Flächen gibt, also auch keinen hinreichenden Plananlass, so z.B. im Umweltbericht (S. 74) „... aufgrund fehlender konkreter Unternehmensangaben keine Aussagen getroffen ..." oder (S. 88): „Da zum vorliegenden Vorhaben keine konkreten Angaben zu Vorhaben oder Anlagen vorliegen, ist die Berücksichtigung dieser Belange erst im Zuge der Teilbebauungspläne bzw. des Genehmigungsverfahrens zu Anlagen möglich." (Umweltbericht S. 88.) Der Planverfasser kann also einen Bedarf an (großflächigen) Gewerbeflächen in der Region nicht belastbar nachweisen. Das ist insofern (über den reinen Flächenverbrauch hinaus) problematisch, als ein solcher Nachweis in den vorgelegten Unterlagen als zwingende Voraussetzung der Flächenentwicklung genannt wird: „Laut regionalplanerischer Festlegung darf der Vorsorgestandort nur bei konkretem Ansiedlungsbegehren mindestens eines Ansiedlers mit einem Flächenbedarf von mind. 20 ha erschlossen werden." (Machbarkeitsstudie, 5. 46.) Vor diesem Hintergrund ist auch eine Förderung mit Landesmitteln unwahrscheinlich, wie das ebenfalls bereits in der Machbarkeitsstudie formuliert ist: „Laut Ziel der Regionalplanung kann die Ausformung der 'Vorranggebiete Großansiedlung Industrie und Gewerbe' im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung nur bei nachgewiesenem Bedarf zur Ansiedlung einer konkreten gewerblichen Großinvestition erfolgen. Eine Inanspruchnahme zur Ansiedlung von kleinteiligem Gewerbe, auch nur in Teilen der Fläche, ist nicht zulässig. Zudem besteht der Grundsatz, dass die Einrichtung von interkommunalen Gewerbegebieten verstärkt anzustreben ist." (Machbarkeitsstudie, S. 22.) Die noch zu entwickelnden Flächen des IPO konkurrieren auf dem Markt natürlich mit den bereits erschlossenen und versiegelten, aber noch nicht belegten Flächen			

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		in der Region: „Das Untersuchungsgebiet 'konkurriert' daher mit [anderen] Gebieten, insbesondere für den Raum 'Oberes Elbtal' mit den ausgewiesenen Vorranggebieten in Dippoldiswalde und Dohna." (Machbarkeitsstudie, S. 22.) Im Fazit ist festzuhalten, dass mit dem Vorhaben Flächenversiegelung in erheblichem Ausmaß ohne konkreten Bedarf beschlossen (und mit Landesmitteln gefördert?) werden soll, weshalb wir es ablehnen. Es fehlen zudem belastbare, regional ausgerichtete Variantenuntersuchungen bzw. eine Prüfung, wie der eventuelle Bedarf flächensparend und unter Berücksichtigung des Grundsatzes des Flächenrecyclings gedeckt werden könnte, bevor weitere Ackerflächen mit hohen Ackerwerten in Anspruch genommen werden. Der fehlende Bedarf bedingt, dass keine Planrechtfertigung gegeben ist. Wie der Freistaat selbst an anderem Ort ausführt: „Die Unzulässigkeit von Projekten kann nach § 34 Abs. 3 BNatSchG überwunden werden, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art' dies notwendig machen und zumutbare Alternativen' nicht gegeben sind."			
	n	Erschließung Zur äußeren Erschließung ist der Bau einer neuen Anschlussstelle „IPO" an der B172n geplant. Die vorgelegten Planungen zeigen aber, dass diese (verkehrs-) rechtlich nicht genehmigungsfähig wäre, da nicht regelkonform umsetzbar wäre. Denn die Anschlussstelle wird räumlich in unmittelbarer Nachbarschaft zum im Bau befindlichen Knotenpunkt (KP) B 172/B 172a (Dreieck Pirna Süd, Ortsumgehung Pirna) eingeordnet. Dies widerspricht den Planungsgrundsätzen der RAA und ist grundlegender, nicht heilbarer Mangel der Planung. Die sich aus der Planung ergebenden Verkehrssicherheitsdefizite sind inakzeptabel.	*Erschließung nicht genehmigungsfähig*	Kein Änderungserfordernis. Die Aussagen des Einwenders sind überwiegend nicht korrekt. Zur Vorplanung des neuen Knotenpunktes wurde bereits im Vorfeld der B-Plan Erarbeitung eine Trägerbeteiligung durchgeführt, bei welcher die Vorzugsvariante bestätigt wurde. Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr hat dementsprechend auch in seiner Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung den Planungen nicht widersprochen. Es wurden lediglich mehrere Hinweise gegeben, die im weiteren Verfahren geprüft werden. Der Sachverhalt wird im	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
				weiteren Verfahren nochmals geprüft.	
	o	Schutzgut Mensch / Lärm Die Neuansiedlung von Industrie in teils unmittelbarer Nachbarschaft zu einer Wohnbebauung und anderen geschützten bzw. bereits mit Geräuschkontingenten vorbelasteten Flächen und Nutzungen ist einer der gravierendsten Fehler in der grundlegenden Herangehensweise an dieses Projekt. Sie widerspricht dem Grundanliegen und der allgemein üblichen planerischen Herangehensweise, Industrie und Wohnen auch in der bestehenden Siedlungsstruktur möglichst räumlich zu trennen, um der Bevölkerung gesunde und nachhaltige Wohn- und Lebensbedingungen dauerhaft zu gewährleisten. Die Schalltechnischen Berechnungen / Kontingentierungen sind fehlerhaft, da die Gebietszuordnung fehlerhaft ist und damit von falschen (zu hohen) Beurteilungspegeln ausgegangen wurde. (...) Unabhängig davon sind die ausgewiesenen Lärmemissionskontingente insbesondere auf Fläche D und C so gering, dass eine industrielle Ansiedlung nicht möglich sein wird.	*Schutzgut Mensch / Lärm, Industriegebietsfestsetzungen*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	p	Schutzgut Klima: Das Schutzgut Klima ist nicht ausreichend betrachtet und planerisch untersetzt worden, obwohl die Bauleitplanung ein gutes Instrument für die Festlegung energiesparender Bauweisen und Erschließung ist, wie der Umweltbericht selbst feststellt: „Verbindliche Energetische oder Klimaschutzziele können bauleitplanerisch [nur] über Festsetzungen im Bebauungsplan, zum Beispiel zu Art und Maß der baulichen Nutzung, Baugrenzen oder Zuschnitt der Grundstücke erreicht werden. Seit 2011 können auf Basis des § 9 Abs. 1 Nr. 23 b auch Festsetzungen zur Nutzung erneuerbarer Energien oder Kraft-Wärme-Koppelung, etc. getroffen werden." (Umweltbericht S. 91.) Möglich sind Vorgaben zu Orientierung der Gebäudekörper und Dachneigung, zur Nutzung erneuerbarer oder CO2-armer Energieträger (5. 91) u.a. Dennoch sind entsprechende Fest-legungen im Entwurf des B-Plans nicht gemacht worden. Die Berücksichtigung der Erfordernisse des Klimaschutzes verlangt auch das BauGB (§ la, Abs. 5): „Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch	*Schutzgut Klima, Auswirkungen auf das Mikroklima*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Zur mikroklimatischen Modellierung: Wie der Planverfasser feststellt, „beschränkt ... das Gesamtvorhaben laut Klimagutachten ... die Entstehungsräume für Kaltluft", er geht aber davon aus, „dass aber [kein] nachteiliger Effekt für das Siedlungsklima von Groß- oder Kleinsedlitz zu erwarten ist" (S. 74), auch nicht für Pirna u.a. Ortschaften. Denn „die mehrere Dekameter mächtigen Kaltluftströmungen aus dem Seidewitztal und dem Müglitztal bleiben in ihrer Funktion erhalten ..." (ebd.). Das mag zwar in der Gesamtschau korrekt sein, aber die im Zuge der Planung durchgeführte Kaltluftmodellierung zur lokalklimatischen Bewertung kommt zumindest teilweise zu widersprüchlichen Ergebnissen: - Es gibt (erhebliche) Veränderungen, aber hauptsächlich bei der Kaltluftentstehung, die sich lt. Gutachten aber „nur" verzögert. - Die Kaltluftseen und -ströme verändern sich angeblich durch die geplante Bebauung nur unerheblich, da diese dicker („mächtiger") sind als die Traufhöhen. Kleine Erhebungen werden angeblich von Süden her „überflossen" (S. 16). Vor diesem Hintergrund wird behauptet, dass insgesamt die Auswirkungen der Planung als unerheblich einzustufen seien: „Relevante Veränderungen der Kenngrößen für die Kaltluftentstehung und den -abfluss bei voll ausgebildeter Kaltluft bei Umsetzung der Planung sind im Untersuchungsgebiet nicht zu prognostizieren. Die berechneten Veränderungen in der Anfangsphase ohne Berücksichtigung von möglichen Minderungsmaßnahmen werden nachfolgend beschrieben." (Ebd.) Dagegen spricht aus unserer Sicht: - Die (selbst berechneten) erheblichen Rückgänge (Tab. S. 22) liegen meist weitaus über den „geringen" 10% Veränderung. - Die geplanten „Minimierungsmaßnahmen" sind von der Fläche her gesehen minimal und entsprechen sowieso dem, was man heute bei neuen Plangebieten (tw. aufgrund gesetzlicher Verpflichtung) macht: Straßen- / Fassadenbegrünung, breitere Abstandsflächen an den Straßen, - Die Kaltluftphasen sind zu ca. 42% (DWD 2009-2018) kurze Phasen mit max. 2 Stunden Länge (vgl. Grafik 5.15) —das ist die (durchschnittliche) Kaltluftentste-			

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		hungszeit („im Mittel 2h"; S. 23). D.h., dass insgesamt doch weniger Kaltluft entsteht, weil weniger Zeit für die Entstehung vorhanden ist, also kaum über die Anfangszeit („Kaltluftentstehungs-phase") hinaus Kaltluft gebildet wird. - Dennoch beziehen sich die Aussagen auf Situationen mit „voll ausgebildeter Kaltluft", also Situationen, die de facto selten eintreten. U.E. sind die Auswirkungen des Vorhabens auf das lokale Klima damit eben nicht unerheblich. Und gerade in Zeiten der Hitze- und Dürresommer müssen Kaltluftgebiete und -schneisen erhalten bleiben, um den belasteten Menschen in den überhitzten Innenstädten Linderung zu verschaffen. Der Planverfasser stellt Kaltluftschneisen hingegen - aufgrund der Vorbelastungen - sogar als etwas Negatives dar: „Die im Bereich des Plangebiets im Ist-Zustand entstehende Kaltluft ist aufgrund der Nähe zur A17 und Bundesstraße 172a durch Kfz-Abgase vorbelastet. Emissionen, welche in die sich bildende Kaltluft emittieren, werden durch die fehlende turbulente Durchmischung angereichert. Diese Luftbeimengen werden anschließend mit der Kaltluft in die Siedlungsbereich transportiert. Durch die Umsetzung der Planung und damit das Unterbinden der Kaltluftentstehung auf den Gewerbe-/Industrieflächen tritt dieser Effekt im Plan-Zustand nicht mehr auf. " (S. 70.) Das nimmt der Planverfasser zudem (unbelegt) als Begründung an, warum der Landschaftsrahmenplan hier keine Kaltluftentstehungsgebiete darstellt (vgl. Umweltbericht S. 34): „Die Fortschreibung des Regionalplanes mit Stand 2019 verifiziert die klimatischen Darstellungen und stellt im Landschaftsrahmenplan keine Kaltluftentstehungsgebiete auf den Flächen dar, mit der Begründung, dass seitens des regionalen Verbandes eine Abgrenzung zu schadstoffemittierenden Verursachern (BAB A17) und Wichtung der Raumbedeutsamkeit vor-genommen wurde." Hierbei handelt es sich um eine unzulässige Festlegung seitens der Planungs-behörde (nicht Fachbehörde), denn eine solche theoretische Abgrenzung existiert natürlich nicht bzw. setzt den Bau der geplanten „Kaltluftriegel" schon als gegeben voraus, obwohl er mit dem vorgelegten Plan erst ermöglicht werden soll. Wir stehen dagegen auf dem Standpunkt, dass Kaltluft (trotz Vorbelastung) nichts Negatives ist; im Gegenteil sollen Kaltluftentstehung und -strömung bewahrt werden, wie es auch von Klimaforschern und Medizinern gefordert wird.			

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Vollends skurril wird die Argumentation beim Thema Minimierung der Auswirkungen des Verkehrs: „Erhebliche Auswirkungen durch Verkehr wurden durch die planerische Vorsorge zur Anlage einer direkten Anschlussmöglichkeit der großen Bauflächen gemindert" (5. 74). Es wird also behauptet, die Anlagen zur sowieso notwendigen inneren Erschließung seien (nur) zur Minimierung der negativen Auswirkungen der durch den Verkehr belasteten Luft geplant.			
	q	Schutzgut Wasser Der IPO trägt maßgeblich zu einer weiteren Verschärfung der Hochwassergefahr für das Stadtgebiet Pirna bei. Dies widerspricht allen sachlichen und rechtlichen Schutzzielen. Aus unserer Sicht ist schon deshalb der IPO nicht genehmigungsfähig. Die Flächen B, C und D werden massive Änderungen im Wasserabfluss bei Starkregenereignissen hervorrufen. Aufgrund der steilen Gefälle und eingeengten Abflussprofile treten hohe Fließgeschwindigkeiten und damit hohe hydrodynamische Belastungen auf. Das betrifft auch zum Teil Ausbruch- und Fließwege, welche sich parallel zu den Gewässern ausbilden. Daraus resultiert bereits jetzt ein hohes unmittelbares Gefahrenpotenzial für die Menschen in diesen Gebieten. Besonders kritisch muss die Dynamik der Abflusssituation bewertet werden. Z.B. aufgrund des steilen Gefälles der Fläche D (ggf. auch unter Berücksichtigung einer zukünftigen Terrassierung bzw. Geländeprofilierung) und eingeengter Abflussprofile wird z.B. der Abfluss in Richtung Merbitzens-Gründel im dargestellten Spitzenabfluss von 1.4 auf 6.4 m^3/s (also fast Faktor 5) zunehmen. Dieser zusätzliche Abfluss bedroht dabei u.a. die Wohngebiete Oberlindigt, Postweg und Zehista. Wegen der anerkannten Dynamik der Wasserabflüsse kann aus unserer Sicht auch nicht eine singuläre/ getrennte Betrachtung der Wasserabflüsse aus einzelnen Projekten/Vorhaben erfolgen, sondern es ist das Gesamtgebiet in seinem Gesamtzusammenhang zu betrachten. Deshalb fordern wir für HQ(100) für das gesamte Einzugsgebiet der Seidewitz von Zuschendorf bis Pirna eine Wasserspiegellagenberechnung für den Istzustand und für den Planzustand (Endausbau IPO) sowie einen maßgebenden Zwischenzustand IPO durchzuführen und deren Ergebnisse in Überschwemmungskarten und Intensitätskarten darzustellen. Lt. EU-Wasserrahmenrichtlinie darf der Zustand vorhandener Gewässer inkl. Grundwasser nicht negativ	*Schutzgut Wasser, Starkregenereignisse*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		verändert werden. Hierzu gibt es keine Ausführungen in den ausgelegten Unterlagen. Der Planverfassers hat dies in geeigneter Form nachzuweisen.			
	r	Schutzgut Boden Für das Vorhaben sollen Böden mit hoher bis sehr hoher Bodenfruchtbarkeit und hohem bis sehr hohem Wasserspeichervermögen sowie mittleren bis hohen Filter- und Puffereigenschaften (vgl. Umweltbericht, Punkt 2.3.1) in Anspruch genommen werden. Solche Böden sollten generell, auch mit Blick auf die klimatischen Veränderungen, die Zunahme von Starkregen und auch die Versorgungssicherheit der Bevölkerung und einer Regionalisierung von Versorgungskreisläufen nicht überplant werden. Denn selbstverständlich führt das Vorhaben zu erheblichen schädlichen Bodenveränderungen, die als dauerhaft und nachhaltig zu bezeichnen sind (s.a. Umweltbericht, 5. 66). Dies zudem großflächig, denn es geht um ca. 140 ha Gewerbe-Baufläche und auf den versiegelten Bauflächen ist eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 geplant, d.h. die Grundstücke können zu 80% versiegelt werden und verlieren damit sämtliche Bodenfunktionen. Den Verlust an Fläche und Bodenfunktionen „durch eine Überkompensation anderer Schutzgüter auszugleichen (vgl. Kap. 4)" (ebd.), sehen wir ebenfalls kritisch, denn diese können nicht einfach durch andere „Umweltmedien" ersetzt werden. Zudem sollen wie gesagt keine wenig ertragreichen, sondern „Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit und hohem Wasserspeichervermögen der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen" werden. Angesichts der Vielzahl immer noch vorhandener und nicht sanierter Altindustriestandorte, die sich für die Ansiedlung von Gewerbe eignen, ist das für uns nicht nachvollziehbar. Gerade die fruchtbaren Böden müssen bewahrt werden. Zudem gibt es einen Beschluss des Landtags, dass wertvolle Ackerböden nicht für Ausgleichsmaßnahmen verwendet werden sollen, was hier ebenfalls geplant ist.	*Schutzgut Boden, Inanspruchnahme wertvoller Böden*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	s	Schutzgut Luft Zu erwartenden Luftbelastungen durch die anzusiedelnden Betriebe macht der Plan keine Aussagen, was damit begründet wird, dass es bislang wie ausgeführt keine Nachfrage und damit auch keine Einschätzung gibt, welche Art Betriebe sich	*Schutzgut Luft, keine Aussagen*	Kenntnisnahme	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		ansiedeln werden. Die Fragen sollen im Zuge der Genehmigung der Teilbebauungspläne geklärt werden. Dazu halten wir fest: Aufgrund fehlender Unterlagen und Untersuchungen können wir zum aktuellen Zeitpunkt keinerlei Aussagen zu den Auswirkungen auf das Schutzgut Luftqualität machen.			
	t	Schutzgut Natur / Biodiversität: Artenschutz Im Folgenden gehen wir ausführlicher auf die Aussagen und Maßnahmen zum Artenschutz ein. Konkret beziehen wir uns auf den Umweltbericht (S. 39ff), das Artenschutzgutachten das Grün- und Kompensationskonzept sowie die FFH-Erheblichkeitsprüfung. <u>Flora:</u> Wie der Planverfasser selbst darlegt, „liegen ... zum floristischen Artenbestand keine flächenbezogenen Angaben vor." (Umweltbericht, S. 39.) Das ist aus naturschutzfachlicher und planungsrechtlicher Sicht nicht ausreichend, um den aktuellen Bestand der Flora angemessen einzubeziehen und geeignete Maßnahmen zu ihrem Schutz zu entwickeln. Wir erwarten deshalb eine Kartierung der aktuell vorkommenden floristischen Werte im Plangebiet, um den geplanten Eingriff naturschutzfachlich beurteilen zu können. Vorher können auch zu dieser Thematik keine Aussagen getroffen werden.	*Artenschutz, Flora, fehlende Kartierungen*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	u	<u>Fauna:</u> Relevante faunistische Arten wurden —wenn auch teilweise mit methodischen Mängeln (s.u.) — erfasst und genannt (S. 44ff). Insbesondere die nach EU-Recht geschützten Arten müssen ausreichend berücksichtigt und geschützt werden. Eine pauschale Aussage, dass „aufgrund der Lage im Nahbereich zur stark befahrenen B 172a sowie BAB 17 ... die vorkommenden Arten an ein gewisses Maß von Lärmimmission gewöhnt" (FFH-Prüfung, S. 3) seien, reicht als Beleg für geringe Lärmempfindlichkeit nicht aus. Insgesamt fehlen belastbare Belege nicht nur für die angenommene geringe akustische Störanfälligkeit insbesondere der Feldlerche, sondern auch für die angenommene Lebensraumflexibilität sowie die Verfügbarkeit von Ersatz-Lebensräumen. Dennoch wird behauptet: „Aufgrund ihrer Flexibilität können z.B. betroffene	*Artenschutz, Fauna, Feldlerche, Zauneidechse, Fledermäuse, CEF-Maßnahmen, unzureichender Untersuchungsumfang*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft. Zur Bewertung der Auswirkungen auf die vorhandenen Fledermauspopulationen im Umfeld des Plangebiets sind ergänzende Erfassungen und Untersuchungen mittlerweile durchgeführt worden. Die Auswertung erfolgt im Rahmen der Erarbeitung der Teilbebauungspläne.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Vogelarten auf Lebensräume im Umfeld ausweichen, wo sie ausreichend Brut- und Nahrungshabitate vorfinden (z.B. Müglitztal, Seidewitztal)." (Umweltbericht S. 79.) Wir weisen darauf hin, dass der Nachweis dafür sowie der Nachweis, dass dort ausreichend Potenzial vorhanden ist, fehlen. Feldlerche: Nachgewiesen wurden 55 Brutpaare auf den Ackerflächen, flächig verteilt. Davon nisten 44 auf geplanten Bau- oder Kompensationsflächen. Die Feldlerche wird in der Vorwarnstufe Rote Liste Sachsen aufgeführt und weist in Sachsen einen unzureichenden Erhaltungszustand auf (Umweltbericht S. 44). Es sind deshalb besondere und vorzeitige Maßnahmen zu ihrem Schutz notwendig. In die Bestände der Feldlerche wird mit dem Vorhaben erheblich eingegriffen, eine Minimierung sei nicht möglich. Der Planverfasser entwickelt zum Ausgleich die Maßnahme CEF1 (s.u.). Wie der Plan festlegt, ist diese zwingend vor Beginn der Erschließungsarbeiten umzusetzen. Wir fordern (s.o.) zudem, dass der Eintritt dieser Voraussetzung untersucht und von einem Gutachter bestätigt wird. Wir stellen zudem die Aussagen zur Lärmempfindlichkeit der Art in Frage. In einer österreichischen Studie zu den Habitatansprüchen der Feldlerche wurde in einem BMVIT-Projekt (Bieringer et al. 2010) und einem FuE-Vorhaben übereinstimmend eine verkehrsabhängig reduzierte Besiedlung in Entfernungen von mehreren 100 m festgestellt (Garniel et al. 2007). Eine eindeutige Erklärung für dieses Verhalten konnte nicht geliefert werden. Ein statistisch klarer Zusammenhang mit dem Lärm konnte zwar nicht nachgewiesen werden (Bieringer et al. 2010). Die Feldlerche ist dafür bekannt, dass sie ihre Umwelt in erster Linie optisch wahrnimmt und zu verschiedenen Landschaftselementen einen für Singvögel unüblich großen Abstand hält (Daunicht 1998). Eine besonders hohe Empfindlichkeit gegen optische Störungen, die auf den ausgedehnten Singflügen intensiv wahrgenommen werden, ist daher nicht auszuschließen. (Quelle: BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG, Abteilung Straßenbau: „Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr", Ausgabe 2010 (Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna" der Bundesanstalt für Straßenwesen).)			

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Zum Ausgleich der Eingriffe in die Feldlerchenpopulation ist im Kompensationskonzept die Maßnahme CEF (Feldlerchenfenster auf 78 ha) geplant. Sie soll dazu dienen, die insgesamt 39 Brutreviere der Feldlerche, die aufgrund der Flächeninanspruchnahme verloren gehen, auszugleichen. Zum „Ausgleich der Feldlerchenbrutplätze und Förderung von Arten der Agrarlandschaft" wurde sollen pro nachgewiesenem Brutpaar 4 Feldlerchenfenster auf 2 ha Fläche realisiert werden, d.h. Schaffung von je zwei Feldlerchen-fenstern je Hektar auf 78 Hektar Ackerfläche. Nach Rücksprache mit unseren Experten sind die bislang geplanten Maßnahmen jedoch ungeeignet und ihr Erfolg wissenschaftlich nicht belegt. Deshalb sind andere, geeignete Maßnahmen zu entwickeln und verbindlich festzulegen. Eine aus unserer Sicht sinnvolle Maßnahme wäre die Umwandlung einer ganzen großen Ackerfläche in eine Feldlerchenfläche durch Umbruch und Ansaat entsprechender Vegetation und Sicherstellung einer artgerechten Pflege. Die Fläche sollte relativ eben sein und möglichst nicht an Wald angrenzen. Die Maßnahme muss—wie der Plan bereits formuliert — vor Beginn der eigentlichen Erschließungs- und Baumaßnahmen nachweislich wirksam sein. Zauneidechse: Betroffen von dem Eingriff sind lt. Plan auch Bestände der Zauneidechse. Die integrierte Maßnahme CEF2 soll den Verlust an potenziellen Habitaten der Zauneidechse durch Überbauung und Verschattung auf prognostizierten 9,3 ha ersetzen. Dazu werden Schutz-, Fang- und Umsetzungsmaßnahmen sowie die Errichtung von Ersatzhabitaten geplant. (Umweltbericht S. 11.) Zunächst stellt sich die Frage, warum der Planverfasser von „potenziellen Habitaten" spricht? Wenn die Zauneiechse vorkommt, sind deren Habitate nachzuweisen und zu untersuchen. Ist dies noch nicht geschehen, so ist zunächst eine Nachuntersuchung durchzuführen. Erst dann können die Auswirkungen auf die Art bewertet und geeignete Ausgleichsmaßnahmen geplant werden. Als Ausgleich für den Verlust von Zauneidechsen-Habitate ist im Kompensationskonzept geplant, weitere Flächen von rund 36,5 ha von Intensivacker zu extensivem Grünland umzuwandeln (CEF2: Extensivgrünland für Zauneidechsen). Diese Flächen „mit produktionsintegrierter Kompensation liegen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, stehen aber in direktem räumlichem Zusammenhang. Auch hier ist die genaue Ausrichtung bzw. die Auflagen einer extensiven Grünlandwirtschaft für die			

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Kompensationsflächen in Zusammenarbeit mit den Landbewirtschaftern und den Fachbehörden noch zu definieren." (S. 111.) Es fehlen neben der räumlichen Verortung auch Belege für die angenommene Wirksamkeit der Maßnahme zwecks Förderung der Zauneidechse und damit der Nachweis, dass schädliche Auswirkungen auf den Bestand ausgeglichen werden können. Wir vertreten bis zum Nachweis des Gegenteils die Auffassung, dass diese Maßnahme schon deshalb nicht geeignet ist, da es sich bei Extensivgrünland nicht um den typischen Lebensraum der Zauneidechse handelt. Diese benötigt vielmehr sandige, halboffene Lebensräume auf Magerstandorten, was hier definitiv nicht gegeben ist. Fledermäuse: Im Gebiet wurden trotz unzureichender Erfassungsmethoden (s.u.) bereits zahlreiche, auch besonders und nach EU-Recht geschützte Fledermausarten nachgewiesen, die durch das Vorhaben beeinträchtigt werden. Das legt auch der Umweltbericht dar: „Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der FFH-Ge-biete in Bezug auf Fledermäuse nicht auszuschließen." (S. 59.) Die Maßnahme CEF3 soll den Verlust an Fledermaushabitaten ausgleichen und besteht in der Schaffung von insgesamt 6 Fledermausersatzquartieren. Wir müssen an dieser Stelle zunächst darauf hinweisen, dass die durchgeführte Fledermausuntersuchung als unzureichend und einseitig zu betrachten ist. Für eine ausreichend konkrete Untersuchung bedarf es eines Methodenmixes bestehend aus Detektoruntersuchungen, Netzfängen und Quartierkontrollen. Daneben spielt die Altdatenrecherche ebenfalls eine große Rolle. Die durchgeführte Recherche bzw. deren Rückschlüsse sind deshalb unzureichend. Der Abfrageradius von 500 Metern ist zu klein. Mit ordentlicher Recherche wäre man zu dem Wissen gekommen, dass sich in Pirna-Zehista eine Wochenstube der Kleinen Hufeisennase und in Pirna eine Wochenstube des Großen Mausohrs befindet. Beide Arten sind in den Anhängen IV und II der FFH-RL enthalten, und beide Arten fliegen sehr strukturgebunden. Es wird beschrieben, dass quartierträchtige Bereiche einmal optisch mit Lampe und Endoskop begutachtet wurden. Im Text werden mehrere Kontrollen geschil-			

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		dert. Daten zu den Kontrollen sind jedoch nicht zu genannt; wir bitten um Nachweis. Sofern es bei einer Kontrolle blieb, ist die Methodik unzureichend angewandt, da Fledermäuse im Jahresverlauf sehr häufig ihre Quartiere wechseln. Insbesondere bei der Kleinen Hufeisennase muss eine vertiefende Untersuchung mittels Horchboxen stattfinden. Dazu müssen mehrere Horchboxen an verschiedenen Leitstrukturen zu mehreren Terminen im Untersuchungsgebiet (UG) aufgestellt werden, um die Raumnutzung der Art im UG zu untersuchen. Eine Batcorder (BC)-Erfassung an lediglich 3 Standorten ist hierfür absolut unzureichend. Generell ist die Untersuchung an 3 BC-Standorten unzureichend, die „obligatorische" BC-Erfassung im Juli fehlt hier völlig. Damit sind im hochsensiblen Zeitraum von Wochenstubenzeit und Flüggewerden der Jungtiere zu wenige Daten erfasst. Im westlichen Untersuchungsgebiet fand gar keine Erfassung statt. Es gibt z.B. eine Karte mit Angaben zu Nahrungshabitaten, die zu hinterfragen ist, da in einigen der angegebenen Nahrungshabitate gar keine Erfassung stattfand. Zudem müssen wir kritisieren, dass Netzfänge gar nicht durchgeführt wurden. Netzfänge dienen dazu, Arten zu bestimmen, die man mittels Bioakustik nicht erfassen kann. Außerdem kann man hierüber Reproduktionsindizien erhalten (Fang von graviden/laktierenden Weibchen und Jungtieren). Diese Informationen dienen dazu, die Bedeutung des UG für die Lokalfauna besser einschätzen zu können. Da insofern methodisch noch „viel Luft nach oben" ist, sind auch die darauf aufbauenden Einschätzungen zu anlage-, bau- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen mangelhaft. Hervorzuheben sind die strukturgebundenen Fledermausarten, die mit Wochenstuben in der Umgebung vorkommen und das UG potenziell an Leitstrukturen nutzen, um z.B. zu wertvollen Nahrungshabitaten in den FFH-Gebieten zu gelangen. Bis auf die nachgewiesene Nymphen-fledermaus ist bei allen festgestellten Fledermausarten auch mit einem flächigen Vorkommen zu rechnen, da deren Aktionsradien entsprechend weit reichen (3-20 km). Bei der Nymphenfledermaus beträgt der Aktionsradius in der Wochenstubenzeit hingegen nur ca. 1km. Wir weisen noch darauf hin, dass die Grenzen der Erfassungen auch vom Plan-verfasser selbst erkannt werden (vgl. z.B. FFH-Prüfung, S. 9, 16): „Die Erfassungsergebnisse der Untersuchungen lassen jedoch keine abschließende Beurteilung der			

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Beeinträchtigung der Fledermausarten des FFH-Gebietes zu" und kann „eine Beeinträchtigung der Kohärenzfunktion zwischen NATURA-2000-Gebieten ... aus gutachterlicher Sicht für die Artengruppe der Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden." (Erheblichkeitsvorprüfung, Artenschutzgutachten S. 21.) Damit kann der Eingriff nicht abschließend beurteilt werden. Zum Fazit auf S. 22 ist also festzuhalten, dass die hier gemachten Aussagen zur Nicht-Beeinträchtigung nicht ausreichend belegt sind, weder mit Fachliteratur noch mit eigenen Erhebungen / Untersuchungen / Nachweisen. Dementsprechend sind weitere vertiefende Untersuchungen notwendig, um den geplanten Eingriff auf Grundlage belastbarer Daten bewerten zu können. Neuntöter: Zum Ausgleich von negativen Auswirkungen auf die Bestände des Neuntöters ist die Maßnahme CEF4 geplant. Sie besteht in der Pflanzung von Hecken sowie Gehölzbeständen von mindestens 300 m Länge und ca. 4 m Breite. Auch hier stellt sich aus fachlicher Sicht die Frage, ob diese Maßnahmen geeignet und ausreichend sind? Der Neuntöter besiedelt halboffene Lebensräume, insb. Wiesen mit Randstrukturen, und bevorzugt hohe Dornensträucher, die erst einmal wachsen müssen. Auch hier besteht weiterer Untersuchungsbedarf, um geeignete Aussagen zu treffen.			
	v	Auswirkungen auf Schutzgebiete Zur Bewertung der Auswirkungen: Generell geht der Planverfasser davon aus, dass benachbarte FFH-Gebiete durch die vorgesehenen Grün- bzw. Gestaltungsmaßnahmen ausreichend geschützt werden können: Die „FFH-Gebiete liegen außerhalb des Plangebietes bzw. Zweckverbandsgebietes" (S. 59). Diesbezüglich weisen wir darauf hin, dass (negative) Einwirkungen auf das Gebiet und seine Bestände auch relevant sind, wenn die Gebiete nicht flächenhaft betroffen sind. Das heißt, allein die Tatsache, dass das FFH-Gebiet nicht Teil des Plangebiets ist, belegt nicht, dass es keine negativen Auswirkungen auf das Gebiet geben kann. Auch der angenommene „Wirkkreis" von 500m (s. a.a.O.) ist nicht belegt und nicht nachvollziehbar (s. dort). Deshalb ist die Behauptung, „die FFH-Gebiete werden sich bei Durchführung des Vorhabens unverändert und entsprechend der	*Auswirkungen auf Schutzgebiete, FFH-Verträglichkeit*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Managementpläne zu den Gebieten entwickeln" (S. 60) für uns nicht nachvollziehbar. Für erheblich halten wir zudem den Verlust an Fläche des LSGs: Dieses soll um rund 20,1 bzw. 27,0 ha verkleinert werden, was zusammen 13 % der Landschaftsschutzgebietsfläche ausmacht (vgl. S. 60).			
	w	Allgemeine Hinweise zu den geplanten Ausgleichs- / Kompensationsmaßnahmen (vgl. Umweltbericht S. 22ff, Grün- und Kompensationskonzept): Generell ist voranzustellen, dass Ausgleichsmaßnahmen geeignet, wirksam, ausreichend und möglichst, in einigen Fällen zwingend, vor dem Eingriff erfolgreich angelegt sein müssen. Dies ist eine Genehmigungsvoraussetzung (§15 Abs. 5 BNatSchG) und muss sichergestellt werden: „Ein Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen." Grundsätzlich geht der Planverfasser von „verschiedenen erheblichen Beeinträchtigungen von Tierarten [aus], wenn keine Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen durchgeführt werden". Die geschützten Arten und Lebensräume „sollen durch verschiedene grünordnerische Maßnahmen von Einflüssen abgeschirmt bewahrt werden" (Umweltbericht S. 59). Der Planverfasser stellt an diversen Stellen dar, dass er davon ausgeht, dass die negativen Auswirkungen durch die geplanten Maßnahmen ausgeglichen werden können: „Bau-, anlage- und betriebsbedingt ist bei Umsetzung der Festlegungen mit keiner Schädigung von Teillebensräumen, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten und deren ökologischer Funktionsfähigkeit zu rechnen. Erhebliche und dauerhafte Auswirkungen auf das Schutzgut Fauna/ biologische Vielfalt sind bei Umsetzung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen nicht zu erwarten." (Umweltbericht S. 75.) „Die Betroffenheit des Schutzgutes Fauna/biologische Vielfalt durch das Vorhaben ist erheblich. Für verschiedene Arten und Artengruppen sind Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen erforderlich." (Umweltbericht S. 79.)	*Allgemeine Hinweise zu Ausgleichsmaßnahmen, Gestaltungsmaßnahmen nicht anrechenbar*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Es gilt also zu prüfen, ob die vorgeschlagenen Maßnahmen geeignet und aus-reichend wären, um den (aus unserer Sicht nicht notwendigen; s. Bedarf) Ein-griff auszugleichen. Voranzustellen ist dieser Prüfung, dass so genannte „Gestaltungsmaßnahmen" laut höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gerechnet werden können (vgl. u.a. BVerwG 9 VR 7.05): die „vorgesehene Neupflanzung von 105 Einzelbäumen sowie Gehölzstrukturen von der Planfeststellungsbehörde [wurde] lediglich als Gestaltungsmaßnahme angesehen ..." (Urteilsbegründung, S. 14). Das heißt, gemäß Rechtsprechung sind Gestaltungsmaßnahmen / Verkehrsbegleitgrün keine Kompensationsmaßnahmen und dürfen nicht zum Ausgleich der Maßnahme (s.u.) mitbilanziert werden. Zu diesen Gestaltungsmaßnahmen zählen z.B. alle Pflanzungen, die in erster Linie der Abschirmung bzw. Einhegung des Industriegebiets dienen und schon aus immissionsschutzrechtlichen Gründen angelegt werden. Das betrifft folgende, in der Zusammenfassung der Ausgleichsmaßnahmen (Umweltbericht 5. 99ff), die u.E. nicht als solche anrechenbar sind: - Verkehrsgrüninsel - Verkehrsgrün - zusätzliche Grün-/Baumstreifen („trassenbegleitend") - Abschirmung bzw. generell die unter Pkt. 4.2.3 aufgezählten „Pflanzungen an Verkehrsflächen" mit einer Summe von 29.981 m², bei denen es sich per Definition nur um Gestaltungsmaßnahmen handelt. Auch der Planverfasser selbst beschreibt den Zweck der Maßnahmen oft nur als Abschirmung bzw. Einhegung der geplanten Bau- und Verkehrsflächen: „Sie sollen das Plangebiet zur freien Landschaft bzw. zu den Ortslagen abschirmen und Bestandsgehölze ergänzen." (Umweltbericht 5. 111.) Damit ist der Ausgleich geringer als im Plan bilanziert und schon damit nicht ausreichend ausgeglichen. Hier müsste massiv nachgebessert werden.			

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	x	Zu den einzelnen Ausgleichsmaßnahmen (Umweltbericht S. 22ff): Ein Ausgleich der nicht vermeidbaren Eingriffe ist gemäß § 15 BNatSchG Genehmigungsvoraussetzung. Mit den bisher geplanten und vorgelegten „Kompensationsmaßnahmen“ ist aber ein Ausgleich nicht gegeben. Denn die Maßnahmen reichen nicht aus, zudem sind Verbindlichkeit und Dauerhaftigkeit der Maßnahmen nur teilweise gegeben (eine Festsetzung im B-Plan ist z.B. notwendig, aber nicht bei allen Maßnahmen gegeben). Zudem handelt es sich bei vielen geplanten Maßnahmen um Grün- bzw. Gestaltungs-, nicht Kompensationsmaßnahmen (s.o.). Zu diesen, nach unserer Überzeugung nicht als richtige Kompensationsmaß-nahmen zu zählenden Grünmaßnahmen gehören konkret, da sie lediglich gestaltenden bzw. abschirmenden Charakter haben, z.B.: - Fläche A: rund 11.200 m² große Feldgehölz (K1) im Norden der Fläche A - „dichte, abschirmende, standortgerechte Laubgehölzanpflanzung" (S. 22, Herv. NABU). - Ebd.: 15 m breiter Heckenstreifen (K2) zwischen den geplanten Bau-flächen Al und A2 „soll deren dauerhafte Trennung absichern" - Ebs. PK 1-7: „Sie schirmen die Bauflächen zu den Straßenräumen zu-sätzlich ab" (Herv. NABU) - Ebs. S. 23: „Die rund 3.000 m² große, nördliche Abpflanzung (K3 und K4) der Fläche B wird aus einer bis zu 15 m breiten Heckenanlage gebildet, die das Baugebiet zur freien Landschaft westlich von Großsedlitz abschirmen" (Herv. NABU) - Ebs. K6+7: „Ein 30 m breiter Streifen zwischen dem Neubauernweg und der geplanten Fläche B soll zu einem dichten, standortgerechten Feldgehölz (K7) angelegt und entwickelt werden. Er soll der Abschirmung und Eingrünung des Baugebietes dienen" (Herv. NABU) - K6 = „gestaltetes Abstandsgrün (mit geringeren Werteinheiten)" (ebd.) (Herv. NABU) - „Zur Anlage des Verkehrsknotenpunktes mittels 4 Rampen ergeben sich auf der Nordseite der Bundesstraße zwei Grüninseln (K12 und 13). Als Verkehrsbegleitgrün werden sie mit bilanziert." (S. 25, Herv. NABU.) Ebs. K14 und K15 (s. 5. 26). - K 16/17: „Zur Bundesstraße B172a bzw. den südlichen Auffahrrampen soll je ein 10 m breiter Grünstreifen entwickelt werden, dessen straßenabgewandte Hälfte	*Hinweise zur konkreten Ausgleichsmaßnahmen*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		(wie bei Kap. 4.3) mit standortgerechten Gehölzen errichtet werden soll." (S. 26.) - Verkehrsbegleitgrün K 18-21: 10 m Grünstreifen am Radweg (5. 26.), z.B. „5 m breiter Grünstreifen mit Laubbäumen von der Straße getrennt" - „Beidseitig der Kreisstraße sind 2,5 m breite Grünstreifen vorgesehen, die jeweils mit einer Laubbaumreihe (bestenfalls einer Allee) gesäumt werden sollen. Dieses Verkehrsbegleitgrün wird in die Eingriffsbewertung eingerechnet." (5. 26.) „Weitere Maßnahmen auf dem nicht bebaubaren Anteil der Grundstücksflächen werden im Bebauungsplan nicht dargestellt. Diese Flächen, insgesamt über 21.000 m², sind bislang nicht in die Eingriffsbewertung eingegangen." (S. 25.) Dazu stellen wir fest: Auch nicht bebaubare Grundstücksflächen gelten nicht als Ausgleichsmaßnahmen (vgl. S. 24, 25, 27), „bloß" weil sie nicht bebaubar sind. 100% ausnutzbare „Kernflächen" gibt es hier sowieso nicht. Und deren Gestaltung ist auch nicht naturnah vorgegeben. Zudem sind diese Flächen ohne Festsetzung im B-Plan nicht verbindlich und dürfen — da nicht dauerhaft — nicht mitbilanziert werden. Zudem müssen wir darauf hinweisen, dass die Beschreibung der Kompensationsmaßnahmen außerhalb des ZV-Gebiets (Kap. 5.2), also zu den Maßnahmen K42-47 fehlt, ebenso Aussagen zur rechtlichen Sicherung, es sind also insgesamt weitere Maßnahmen notwendig. Auch deshalb ist nicht von einem geeigneten, ausreichenden Ausgleich auszugehen und muss die Genehmigung versagt werden.			
	y	Allgemeine Hinweise zu den geplanten PIK- / CEF-Maßnahmen Bei den geplanten produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen (PIK), die von den betroffenen Landwirten im Rahmen des Vertragsnaturschutzes auf ihren bewirtschafteten Flächen umsetzt werden sollen, handelt es sich zwar um im B-Plan (Textteil) verbindlich festgelegte CEF-Maßnahmen, sie sind aber nach Aussage des Planverfassers derzeit „noch nicht räumlich untersetzt" (s.u.) , obwohl deren Realisierung vor Eingriff notwendig ist: „Der Bebauungsplan enthält ‚Festsetzungen zur Vermeidung und Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität', die als 'vorgezogene Maßnahmen (CEF-Maßnahmen)' vor dem Eingriff zu erfolgen haben. Sie stellen unvermeidbare, bauplanungsrechtlich nicht abwägbare Bestimmungen dar, ohne deren Um-setzung der Eingriff durch das Vorhaben nicht	*Allgemeine Hinweise zu PIK- / CEF-Maßnahmen, Ausgleichsmaßnahmen unzureichend*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		erfolgen darf. Dies sind Maß-nahmen zum Ausgleich von Feldlerchenbrutplätzen, zur Schaffung von Ersatzlebensräumen für die Zauneidechse, zur Schaffung von Ersatzquartieren für Fledermäuse und zur Schaffung von Gehölzstrukturen u.a. für den Neuntöter." (S. 111.) Diese Maßnahmen müssen also zwingend noch räumlich untersetzt werden. Außerdem ist das Eintreten dieser Voraussetzung gutachterlich zu überprüfen und zu bestätigen (s.o.). Die wichtigsten Maßnahmen - da definitiv Genehmigungsvoraussetzung - sind die Maßnahmen CEF1 und CEF2: Fazit: Unseres Erachtens stellen die vorgeschlagenen Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen - soweit sie an Hand der vorgelegten, nicht ausreichenden Unterlagen beurteilt werden können - keinen geeigneten und umfassenden Ausgleich des Eingriffs dar (s. auch u.). Somit kann der Plan nicht genehmigt werden. der Planverfassers stellt fest: „Insgesamt ist die Bilanz zwischen Eingriff in Natur und Landschaft und deren Kompensation zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht ausgeglichen. Ein rechnerisches Defizit von 3.769.614 Werteinheiten verbleibt. Sowohl biotopbezogen als auch funktionsbezogen betrachtet, wird zum gegenwärtigen Zeitpunkt kein ausreichender Ausgleich erreicht. Zudem sind die flächenbezogenen CEF-Maßnahmen (insb. CEF1 und CEF2) zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht räumlich untersetzt. Auch die Maßnahmen zur Entwicklung von Grünland und der Anpassung der Bewirtschaftung sind noch zu klären." (S. 111f.) Damit kann der Plan nicht genehmigt werden.			
	z	Zur FFH-Verträglichkeitsvorprüfung: Abschließend Ausführungen zur sehr kurzfristig erarbeiteten vorgelegten FFH-Erheblichkeitsvorprüfung. Generell gilt wie gesagt, dass sich der Zustand eines FFH-Gebietes nicht verschlechtern darf und dass eine solche Verschlechterung vollständig kompensiert sowie (weitere) schädliche Auswirkungen auf FFH-Gebiete und FFH-Arten nachweislich nicht zu erwarten sind. Beispielhaft ein paar übertragbare Hinweise zu einzelnen Prüfgegenständen:	*FFH-Verträglichkeitsprüfung unzureichend*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Negative Auswirkungen auf FFH-Arten, z.B. durch betriebsbedingte Lärmimmissionen (5. 5): Der Planverfasser formuliert die These, dass die vorkommenden Arten an den Lärm gewöhnt seien (ebs. S. 3). Dies reicht aber nicht als „Nachweis" der Verträglichkeit. Zudem ist eine differenzierte Betrachtung notwendig: Aufbauend auf der abschließenden Erfassung der Arten ist zu klären: Welche Arten sind lärmempfindlich? Welche Arten sind trotz Lärm (noch) vorhanden? Negative Auswirkungen auf FFH-Gebiete, z.B. „Barockgarten" (S. 7): Wie der Plan korrekt darlegt, „kommt der Erhaltung beziehungsweise der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtypen- und Habitatflächen des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 ... besondere Bedeutung ... zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der FFH-RL entsprochen wird." D.h., der Planverfasser ist aufgefordert, alle Eingriffe mit negativen Auswirkungen auf die Gebiete zu vermeiden. Konkret sind eine Zerschneidung der Flächen, eine Beeinträchtigung der Gebiets-kohärenz sowie alle inneren und äußeren Störeinflüsse zu vermeiden bzw. auszugleichen. Ein belastbarer Nachweis fehlt jedoch, eine lapidare Feststellung wie diese reicht nicht als Beleg: „Da sich in dem Grenzbereich des Untersuchungs- und FFH-Gebietes, Barockgarten Großsedlitz“ keine Baufelder befinden sowie keine direkte Flächeninanspruchnahme in diesem Bereich erfolgt, können erhebliche Beeinträchtigungen des Labkraut-Eichen-Hainbuchenwaldes ausgeschlossen werden." (S. 8.) Ähnlich formuliert findet sich diese These auch bei der Betrachtung des FFH-Gebiets Seidewitztal (5. 13ff). Auch hier wird ohne Beleg ein Wirkkreis angenommen: „Da das Vorhabengebiet nur an das FFH-Gebiet angrenzt, der LRT Kalk-Trockenrasen ca. 80 m von der Untersuchungsgebietsgrenze entfernt liegt sowie keine direkte Flächeninanspruchnahme in diesem Bereich erfolgt, können erhebliche Beeinträchtigungen des Kalk-Trockenrasens ausgeschlossen werden." (5. 15) (Gleiche Aussage zum LRT 9170 auf S. 15; hier sind es 200m.) Auch hier fehlt also ein konkreter Nachweis der Unschädlichkeit; Entfernung allein ist kein Kriterium (s. Emissionen).			

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Das ist nicht nachvollziehbar, da negative Auswirkungen natürlich auch möglich sind, wenn die Flächen nicht direkt im FFH-Gebiet liegen. Auch ein angenommener Wirkkreis von 80, 200 oder 500 Metern muss belegt bzw. auf Ebene der Einzelarten im Detail nachgewiesen werden. Im Ergebnis müssen wir feststellen, dass die zur Beurteilung der Erheblichkeit des Eingriffes bzw. seiner Auswirkungen auf FFH-Arten und -Lebensräume nicht ausreicht. Zudem ist schon jetzt erkennbar, dass trotz (nicht ausreichend gesicherter) Kompensationsmaßnahmen erhebliche negative Auswirkungen auf einzelne FFH-Arten (Feldlerche, Zauneidechse) nicht auszuschließen sind.			
	aa	Allgemeine Hinweise zum Grün- und Kompensationskonzept Zur Bestimmung des Ausgleichsbedarfs wird das Sächsische Modell angewendet („Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen"). Dieses legt an Hand der Flächenverluste und der Wertigkeit dieser Flächen einen Verlust bzw. Ausgleichsbedarf an Wertpunkten fest, die durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entwickelt werden müssen. Dabei wird darauf hingewiesen, dass die genaue Nutzung derzeit noch unbekannt ist und „die Differenzierung und Zuordnung von Maßnahmen ... durch die späteren Teilbebauungspläne ... erfolgt." (S. 4.) Damit ist im Prinzip schon keine Beurteilung der Tiefe der Eingriffe möglich. Wir weisen an dieser Stelle erneut darauf hin, dass, soweit möglich, der Aus-gleich zudem zeit- und ortsnah geschehen muss, d.h. schon bei der Flächenerschließung als grundlegendem Eingriff müssen Ausgleichsmaßahmen umgesetzt werden. U.E. ist nicht statthaft, für ein Vorhaben, das gesamthaft beantragt und betrachtet wird, darauf zu verweisen, dass erst sukzessive Konzepte für die Kompensation von Eingriffen im Rahmen nachgeordneter Teilpläne aufzustellen. Wie bereits oben ausgeführt, ist es u.E. zudem nicht zulässig, pauschal nur Schutzgebiete im 500 m Umkreis zu betrachten (vgl. S. 7). Es fehlt der Nachweis, warum größere Entfernung nicht untersucht werden müssen bzw. angeblich nicht beeinträchtigt werden können.	*Allgemeine Hinweise zum Grün- und Kompensationskonzept*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	ab	Zu den einzelnen Vermeidungsmaßnahmen des Konzepts: Wir müssen kritisieren, dass der Planverfasser einige (Vermeidungs-) Maßnahmen aufführt, die sowieso verpflichtend sind, so z.B. die Maßgabe zur Baustelleinrichtung: „Quartierbäume nach Möglichkeit erhalten" (5. 8). Dabei handelt es sich nicht um eine Kompensationsmaßnahme, denn Quartierbäume sind nach § 44 BNatSchG (Lebensstättenschutz" sowie § 30 SächsNatSchG (ges. gesch. Biotope) automatisch und absolut geschützt und müssen bei Baustelleneinrichtung erhalten bleiben. Gleiches gilt für die Bauzeitenregelung: „Gehölzrodungen und Baufeldfreimachung nur von Anfang Oktober bis Ende Februar". Diese Maßgabe gilt sowieso wegen des Fällverbots in der Vegetationszeit. Auch die Durchführung von Baumkontrollen auf Besatz mit geschützten Arten durch Gutachter vor einer Rodung (S. 8) gilt sowieso wegen § 44 BNatSchG („Lebensstättenschutz"). Und auch eine Ökologische Baubegleitung ist bei einem solchen Vorhaben vorgeschrieben. Weitere Hinweise zu den aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen: - V5 Fledermäuse: „Nach Fertigstellung der Bauarbeiten sind in den Bereichen der Gehölzfällungen Leitstrukturen wieder anzupflanzen." (S. 9.) Hier vertreten wir darüber hinaus die Ansicht, dass auch diese Strukturen zeitnah, in diesem Fall vor dem Eingriff, umgesetzt werden müssen, da sonst erhebliche Schädigung des Bestandes zu erwarten bzw. nicht auszuschließen sind. - V6 „Ökodurchlass" (S. 9): „Pflanzungen nord- und südlich des Ökodurchlasses verbreitern und ergänzen, so dass leitende Strukturen lückenlos an Durchlass heranreichen". Da die Herstellung funktionierender Ausgleichsmaßnahmen — in diesem Fall für den Neubau der B172 — Voraussetzung für die Genehmigung dieses früheren Bauvorhabens ist, wäre dies Aufgabe des Bundesstraßen-Planungsträgers bzw. Nachleistung zum Ausgleichskonzept Neubau 8172. Bloß weil eine „alte" Ausgleichsmaßnahme nicht funktioniert hat, kann man diese bzw. die Herstellung ihrer Funktionstüchtigkeit nicht („erneut") als Ausgleichsmaßnahme anrechnen. Vielmehr ist die Genehmigungsbehörde gefordert, dieses Manko durch den damaligen Eingreifenden (B172n) beseitigen zu lassen. - V8: „Bergen und Umsetzen von Zauneidechsen vor Beginn jeglicher Bauarbeiten". Entsprechende Maßnahmen müssen durch fachkundige Personen umgesetzt werden. Hier ist zudem vorab zu klären, wohin die Echsen (übergangsweise	*Hinweise zu konkreten Vermeidungsmaßnahmen*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		und dauerhaft) umgesetzt werden. Zudem fehlen Angaben dazu, wie die Ersatzhabitate gestaltet und dauerhaft gepflegt und geschützt werden. Wie unten ausgeführt ist ein reines Extensivgrünland kein geeignet gestalteter Lebensraum für Zauneidechsen. - V9: „Grünanlagen auf den Vorhabenflächen als Teillebensräume bzw. Trittsteine für Zauneidechse gestalten": Auch hier der Hinweis, dass Grünanlagen keine Ausgleichsflächen, sondern Gestaltungsflächen sind, die nicht mitbilanziert werden dürfen.			
	ac	Zu den einzelnen CEF-Maßnahmen des Konzepts: Generell halten wir PIK-Maßnahmen für geeignet, eine ökologische Aufwertung von Flächen zu bewirken, und sind Elemente der (traditionellen) Kulturlandschaftsbewirtschaftung akzeptable Maßnahmen zur Förderung des Naturschutzes. Voraussetzung dafür ist freilich die verbindliche Festsetzung und Vereinbarung der Maßnahmen, und zwar „lückenlos" und dauerhaft. So ist es auch geplant (S. 31), es fehlt aber der Nachweis, dass diese Maßnahmen auch verbindlich im Vorlauf vereinbart werden. Wie der Planverfasser eingangs korrekt ausführt, „stellen [die CEF-Maßnahmen unvermeidbare, bauplanungsrechtlich nicht abwägbare Bestimmungen dar, ohne deren Umsetzung der Eingriff durch das Vorhaben nicht erfolgen darf." (5. 11) Hier ist sicherzustellen, dass die fristgerechte Umsetzung kontrolliert und überwacht wird, dass sie vor Beginn abgeschlossen sind. Zu CEF1: Ausgleich der Feldlerchenbrutplätze Der geplante „Ausgleich der Feldlerchenbrutplätze und Förderung von Arten der Agrarlandschaft" zielt darauf ab, die insgesamt 39 Brutreviere der Feldlerche, die aufgrund der Flächeninanspruchnahme verloren gehen, auszugleichen. Hierzu sollen pro Brutpaar 4 Feldlerchenfenster auf 2 ha Fläche realisiert werden. Wie oben ausgeführt, halten wir die geplanten Maßnahmen in Umfang und Qualität nicht für ausreichend und geeignet, den Verlust der Population auszugleichen. Zudem muss vor Beginn der Erschließungsarbeiten ein Nachweis des Ansiedlungserfolgs als Voraussetzung erbracht werden. Zudem ist Voraus-setzung für die Anerkennung der Maßnahme, dass sie räumlich festgelegt und vertraglich mit dem Flächennutzer (dauerhaft) vereinbart wird.	*Hinweise zu konkreten CEF-Maßnahmen*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Zu CEF2: Ausgleich der Zauneidechsen-Habitate „CEF2 zielt darauf ab, den Verlust an potenziellen Habitaten der Zauneidechse durch Überbauung und Verschattung auf prognostizierten 9,3 ha zu ersetzen. Dazu werden Schutz-, Fang- und Umsetzungsmaßnahmen sowie die Errichtung von Ersatzhabitaten erforderlich." (S. 11.) Dazu soll extensiv gepflegtes Grün-land auf benachbarten (fetten) Standorten geschaffen werden. Wie ebenfalls oben ausgeführt, halten wir die geplante Maßnahme qualitativ nicht für geeignet, den Verlust der Population auszugleichen. Zudem muss vor Beginn der Erschließungsarbeiten ein Nachweis des Ansiedlungserfolgs als Voraussetzung erbracht werden. Außerdem ist Voraussetzung für die Anerkennung der Maßnahme, dass sie vertraglich mit dem Flächennutzer (dauerhaft) vereinbart wird. Wir weisen noch darauf hin, dass bei Vorhandensein „potenzieller" Habitate natürlich eine (Nach-) Untersuchung durchzuführen ist, um konkrete Habitate nachzuweisen Zu CEF3: Ausgleich der Fledermausquartiere Im Zuge der Kompensation plant der Verfasser, „insgesamt 6 Fledermausersatzquartiere" zu schaffen. Wir gehen davon aus, dass das nicht ausreichend ist, verweisen aber erneut darauf, dass hier vertiefende Untersuchungen notwendig sind, um überhaupt Eingriff und Ausgleich in Umfang und Qualität beurteilen zu können. Zu CEF4: Ausgleich für den Neuntöter Als Ausgleich für den Eingriff in Bestände des Neuntöters ist die „Pflanzung von Hecken sowie Gehölzbeständen von mindestens 300 m Länge und ca. 4 m Breite" geplant. Auch hier fehlt ein Nachweis, dass diese Maßnahmen geeignet und ausreichend sind.			
	ad	Allgemeine Hinweise zu den Kompensations- und CEF-Maßnahmen Fragwürdig ist noch die Bewertung bzw. „Bepunktung" der PIK-Maßnahmen. Lt. Bilanzen (5. 30f, 32) sind diese generell mit 22 Wertpunkten angesetzt und damit höher als ein (nicht genutztes) Feldgehölz. Dies entspricht nicht der Realität. Auch die Streuobstwiese wird mit 22 Wertpunkten angesetzt, ist aber für den Naturraum weitaus wertvoller als ein Quadratmeter extensives Grünland. Nicht nach-	*Allgemeine Hinweise zu Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		vollziehbar ist die hohe Wertzahl auch, wenn man sieht, dass für Feldhecken / -gehölze nur 21 bzw. 20 Wertpunkte angesetzt werden. Zudem weisen wir darauf hin, dass der Erhalt einer Ausgleichsmaßnahme aus einem anderen Verfahren keine Erhaltungsmaßnahme (sondern Pflicht) ist (vgl. ebd., zu A03). Leider fehlen zudem sämtliche Angaben zu den Kompensationsmaßnahmen K29 bis K47, sodass hier auch keine Beurteilung möglich ist und damit nicht eingeschätzt werden kann, ob tatsächlich „die Kompensationsmaßnahmen K29 bis K47 innerhalb und außerhalb des Zweckverbandsgebietes (vgl. Kap. 5.1 und 5.2) ... als Ersatzmaßnahmen einen im Umfang möglichen Ausgleich der o.g. Differenz... bieten." (S. 33.) Die Maßnahmen sind nicht ausreichend beschrieben, außerdem handelt es sich in allen Fällen um PIK, die mit sehr hohen Wertpunkten angesetzt, aber noch nicht gesichert sind. Alle Maßnahmen können natürlich nur als Ausgleichsmaßnahmen mitbilanziert werden, wenn sie dauerhaft verbindlich festgesetzt werden, also zum einen planerisch und textlich im B-Plan sowie im Grundbuch, zum anderen - vor allem bei Maßnahmen auf privaten Flächen - vertraglich. Obwohl große Flächen als Ausgleichsflächen mitbilanziert werden, die rechtlich und fachlich nicht als solche anerkannt werden dürfen, ist schon jetzt auch nach Aussage des Planverfassers kein ausreichender Ausgleich möglich. Und auch die Sicherung der CEF-Maßnahmen ist noch nicht erfolgt, sodass diese noch nicht als Ausgleichsmaßnahmen anerkannt werden können: „Zudem sind die flächenbezogenen CEF-Maßnahmen (insb. CEF1 und CEF2) zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht räumlich untersetzt." (S. 33.) Aufgrund der Tatsache, dass diese Flächen keine Ausgleichsflächen bzw. -maßnahmen im Sinne des Baurechts sind, ist natürlich ein ausreichender Ausgleich des Eingriffs als zwingende Genehmigungsvoraussetzung nicht gegeben, das Vorhaben aus unserer Sicht ohne massive Erweiterung um „richtige" Ausgleichsflächen nicht genehmigungsfähig. Als Fazit ist festzuhalten, dass die bislang vorgelegten Kompensationsmaßnahmen teilweise nicht als solche anerkannt werden können und damit ein Ausgleich des Eingriffs - so er überhaupt im übergeordneten öffentlichen Interesse ist - nicht gegeben ist.			

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen und der bereits jetzt trotz mangelhafter Datenbasis erkennbar fehlenden Genehmigungsvoraussetzungen lehnen wir das Vorhaben ab. Wir bitten um fachlich und rechtlich belastbare Auseinandersetzung mit den vorgetragenen Hinweisen und Einwendungen sowie um Beteiligung an der Planfortschreibung.			
B33.2					
B34		**Naturschutzverband Sachsen e.V. (NaSa)**			
B34.1	a	Der Naturschutzverband Sachsen e.V. bedankt sich für die Beteiligung im o.g. Verfahren und nimmt in Abstimmung mit der GRÜNEN LIGA Sachsen e V. nachfolgend Stellung: Der anerkannte Naturschutzverband lehnt das Vorhaben aufgrund des außerordentlichen Flächenverbrauchs, des unzureichenden Eingriffsausgleichs, der Nicht-Einhaltung von Artenschutzbestimmungen und der möglichen Beeinträchtigung von FFH-Gebieten ab. Begründung:	*Ablehnung des Vorhabens*	Kenntnisnahme	
	b	Flächensparziel der Bundesregierung und des Freistaates Sachsen Das geplante Industriegebiet weist eine Gesamtgröße von ca. 161 ha auf, wovon ca. 135 ha versiegelt werden sollen. Eine derart große Flächeninanspruchnahme im unverbauten Außenbereich lehnen wir ab. Sie widerspricht der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung ,,Perspektiven für Deutschland - Unsere Strategie für eine nachhaltige Entwicklung" (Flächeninanspruchnahme bis zum Jahr 2020 auf 30 Hektar ha/Tag zu verringern) und auch der Flächenstrategie des Freistaates Sachsen (Verringerung der Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsflächen in Sachsen auf 2 ha/Tag bis zum Jahr 2020). Diagramm: Flächenneuinanspruchnahme in Sachsen	*Flächeninanspruchnahme im Außenbereich, Nachhaltigkeitsziele*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Abb. 1: Flächenneuinanspruchnahme im Fünfjahresmittel in Hektar pro Tag in Sachsen. Leibniz-Institut für ökologische Raumentwicklung (leicht geändert). Monitor der Siedlungs- und Freiraumentwicklung (IÖR-Monitor) Internetadresse. https://www.Iber-monitorde/ Im Jahr 2018 lag die tägliche Flächenneuinanspruchnahme mit zuletzt 5 Hektar pro Tag weit über dem Nachhaltigkeitszielwert der Landesregierung von < 2 Hektar pro Tag. (https://www.boden.sachsen.defbodenversiegelurig-und-flacheninanspruchnahme-18604.html) Auf Grundlage des 2-ha/Tag-Zieles der Sächsischen Nachhaltigkeitsstrategie, welches sich auf die Gebietsgröße Sachsens (1.842.015 ha) bezieht, lässt sich für den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (Größe 165.419 ha, ca. 9 % der Landesfläche) eine Erheblichkeitsschwelle berechnen, welche bei 0,18 ha/Tag liegt. Tatsächlich wurde jedoch im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge im Jahr 2018 0,37 ha/Tag Flache 2 verbraucht. Das ist zweimal soviel als das Flächensparziel des Jahres 2020 fordert. Erkennbar ist auch, dass der Flächenverbrauch seit 2013 stetig steigt: Diagramm: Flächeninanspruchnahme SuV im Fünfjahresmittel ha/d			
	c	Eingriffs-Ausgleich Das geplante Industriegebiet beansprucht vorwiegend Ackerflächen, aber auch Hecken, Raine und Brachflächen, auf denen in 6 Teilflächen ca. 126 ha Bauflächen, ca. 9 ha Verkehrsflächen und ca. 26 ha Grünflächen (Verkehrsgrün, Kompensationsflächen innerhalb des B-Planes K1 - K28) geplant sind. Damit sind erhebliche Eingriffe in Naturfunktionen und Schutzgüter verbunden, die zu kompensieren sind. Mit dem vorliegenden Kompensationskonzept wird der Ausgleich jedoch nicht erbracht. Die geplanten Maßnahmen können den Eingriff rechnerisch sowohl biotopbezogen als auch funktionsbezogen nicht ausgleichen. Ein auf der Basis der Handlungsempfehlung für die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sach-	*Unzureichende Ausgleichsmaßnahmen*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		sen ermitteltes Defizit von 3.769.614 Werteinheiten verbleibt. Zudem sind die flächenbezogenen CEF-Maßnahmen (insb. CEF1 und CEF2) zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht räumlich untersetzt. Die zusätzlich vorgeschlagenen externen Kompensationsmaßnahmen K 29 - K 41, bei denen es sich um die Anlage von neuen Landschaftselementen (Hecken, Feldgehölze) sowie um produktionsintegrierte Maßnahmen (PIK) handelt, sind bisher weder gesichert noch bei den PIK inhaltlich untersetzt. Bei den Maßnahmen im Bestands-Grünland stellt sich zudem die Frage der Aufwertungsfähigkeit.			
	d	Schutzgut Grundwasser Mit dem Regenwasserbewirtschaftungskonzept (sofern abschließend vorgelegt) wird lediglich die Unschädlichkeit der Ableitung des Niederschlagswassers aus dem Bebauungsplan in die Vorflut bewiesen. Nicht betrachtet wird der Umstand, dass durch Versiegelung und Ableitung aus dem Gebiet das Grundwasserneubildungsvermögen (Schutzgut Grundwasser) am Standort selbst dauerhaft beeinträchtigt ist. Die Auswirkungen sind z.B. im Einzugsgebiet des Meusegastbaches ersichtlich (damit auch Beeinträchtigungen im FFH-Gebiet „Seidewitztal und Börnersdorfer Bach"). Da auch nicht geplant ist, anfallendes Niederschlagswasser am Standort selbst versickern zu lassen, ist deshalb die Kompensation des Schutzguts Grundwasser bisher nicht nachgewiesen Um diesen Nachweis zu erbringen, müssten die mit dem Regenwasserkonzept ermittelten, durch Versiegelung entstandenen zusätzlichen Gebietsabflüsse mit abflussmindernden Maßnahmen im unmittelbaren Umfeld des Bebauungsplanes ausgeglichen werden. Dazu müssten die geplanten Kompensationsmaßnahmen hinsichtlich ihrer Wirkung auf die Grundwasserneubildung untersucht werden (d.h. Ausweitung des Regenwasserkonzepts auch auf die externen Kompensationsflächen). Da Nutzungsextensivierung von Grünland (intensiv zu extensiv) sowie die Umwandlung von Acker in Grünland einen nur geringen Beitrag leisten wird, kann die Grundwasserneubildung am Standort nur durch flächige Bepflanzungen verbessert werden. Derartige Maßnahmen sind jedoch bisher nicht vorgesehen.	*Auswirkungen auf das Grundwasser*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	e	Artenschutzbeitrag (AFB) Die Unterlagen — insbesondere der Artenschutzbeirat — suggerieren im Ergebnis, dass die durch die Gebietsumwandlung auftretenden artenschutzrechtlichen Tatbestände des § 44 (1) BNatSchG (Tötungsverbot, Störungsverbot, Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten) besonders geschützter Arten durch Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen (bestehend aus Vergrämen, Absammeln, Umsetzen sowie Habitataufwertungen im Umfeld) umgegangen werden könnten. Dieses Fazit wird bestritten. CEF-Maßnahmen sind schadensbegrenzende Maßnahmen zur Minimierung oder Beseitigung negativer Auswirkungen auf die Funktionalität von Lebensstätten, die sicherstellen müssen, dass es zu keinem Zeitpunkt zu einer Reduzierung oder einem Verlust der ökologischen Funktionalität dieser Stätten kommt. Angesichts der Größe des Plangebietes von mehr als 160 ha und dem nachgewiesenen Artenbestand ist es völlig unrealistisch, diesen Anspruch zu erfüllen. Weder können z.B. alle (oder fast alle) Zauneidechsen gefunden und umgesetzt werden noch können angrenzende Flächen, die bereits jetzt als Habitat verschiedener Arten dienen, den verlorengegangenen Lebensraum und seine Bewohner mit aufnehmen, geschweige denn die verlorengegangenen Biotopvernetzungen kompensieren. Umso weniger, wenn - wie hier - die geplanten CEF-Maßnahmen weder in Art noch Inhalt noch Ort konkret feststehen. Ein großer Flächenanteil der ins Auge gefassten Maßnahmenflächen liegt zudem im durch Lärmemissionen belasteten Umfeld des Industriegebietes. Entsprechend Schallschutzgutachten sind diese Flächen mit 60 bis 65 dB(A) verlärmt, was die Lebensraumeignung insbesondere von Vogelarten erheblich beeinträchtigt. Im Übrigen ist die Zulässigkeit von CEF-Maßnahmen insbesondere für die Zielarten der Vogelschutzrichtlinie noch nicht geklärt und insofern juristisch anfechtbar. Tiere sind auch keine Möbelstücke, die man einfach so umräumt. Ein AFB, der das in dieser Größenordnung verspricht, ist unwissenschaftlich und lässt die Objektivität der Bearbeiter vermissen. Aufgrund der grundsätzlichen Ablehnung sind die nachfolgenden Ausführungen zu den geplanten Artenschutzmaßnahmen nur beispielhaft, die Aufzählung ist entsprechend unvollständig. Feldlerche	*Auswirkungen auf den Artenschutz, unzureichende CEF-Maßnahmen*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Durch das Vorhaben sind auf 135 ha Acker 39 Brutpaare der Feldlerche betroffen. Mit der Maßnahme CEF1 (produktionsintegrierte Maßnahmen und Feldlerchenfenster) soll der Lebensraumverlust auf 78 ha LN ausgeglichen werden. Die diesbezüglichen Vorschläge, betreffend ca. 30 ha LN (externe Kompensationsmaßnahmen K42 — K47) sind bisher nicht gesichert. Sie wären — sollten sie gesichert werden - auch nicht in der genannten Größe anrechenbar, da Feldlerchen im Bereich von 100 m vor Waldgebieten nicht brüten (Kulissenwirkung). Darüberhinaus sind sie größenmäßig völlig unzureichend. Die Anlage von Feldlerchenfenstern im Rahmen der AUK (inhaltlich identisch zu den geplanten PIK) ist weitgehend wirkungslos, wie in der „Zentralbewertung des EPLR im Frei-staat Sachsen 2014 — 2020" festgestellt wurde_ So hatten die 2017 und 2018 in Sachsen untersuchten Anwendungsflächen mit plus 0,1 Brutpaaren pro zehn Hektar in der Summe der beiden Jahre einen nur geringfügig höheren Besatz als ohne Feldlerchenfenster (hochgerechnet 18 BP auf 1.800 ha in Sachsen). Angesichts dieser nachweislich minimalen Steigerung der Brutdichte können daher die verlorengehenden 39 Brutpaare überhaupt nicht auf den geplanten Maßnahmenflächen aufgenommen werden (es bedürfe rein rechnerisch für 39 Brutpaare einer PIK-Fläche mit Feldlerchenfenstern von 3900 ha!). Aber selbst wenn die PIK-Maßnahmen nicht nur Feldlerchenfenster, sondern flächenhafte feldlerchenfördernde Maßnahmen beinhalten würden (z B. AUK-Maßnahme AL.6b - vogelgerechte Bewirtschaftung) ist die Habitat-Kompensation von 39 BP im Umfeld mit dem geplanten Flächenumfang nicht möglich. Im geplanten Baugebiet liegt die Siedlungsdichte lt. AFB-Kartierung bei 2,9 Brutpaaren/10 ha. Eine feldlerchengerechte Bewirtschaftung findet dort und in den vorgesehenen Kompensationsflächen im Umfeld aktuell nicht statt. Deshalb kann man davon ausgehen, dass die geplanten CEF-Maßnahmeflächen eine ähnliche Bestands-Siedlungsdichte aufweisen wie im Baugebiet (2,9 Brutpaare/10 ha) Die durchschnittliche Siedlungsdichte von Feldlerchen auf AUK-geförderten Flächen (feldlerchengerechte Bewirtschaftung) lag 2017 bei 3,9 Brutpaaren je 10 Hektar und 3,4 im Jahr 2018 3. Mit einer feldlerchengerechter Bewirtschaftung im Rahmen von PIK-Maßnahmen wäre somit maximal ein Wert von 3,9 BP/10 ha erreichbar. Das bedeutet eine Erhöhung um 1 Brutpaar/10 ha im Vergleich zum jetzigen Bestand. Bei 78 ha sind			

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		max. 8 Brutpaare zusätzlich erreichbar. Für 31 Brutpaare würden weitere 310 ha benötigt, in Summe also ca. 390 ha. Zum Vergleich - alle Ackerflächen nördlich und südlich der B 172 (einschließlich des geplanten Baugebietes) umfassen insgesamt ca. 300 ha. Schwarzkehlchen Die betroffenen 2 Brutpaare können nicht — wie im AFB ausgeführt — mit der Maßnahme CEF1 in ihrem Lebensraum gestützt werden, da die Lebensraumansprüche der Feldlerche, für die die Maßnahme CEF1 konzipiert wurde (Offenland mit lückiger, niedriger Vegetation) und des Schwarzkehlchens (Offenland mit einzelnen Büschen, Brachen) nicht mit einander korrespondieren. Zauneidechse Auf ca. 9,3 ha Habitatfläche sollen Zauneidechsen abgefangen und dann auf noch zu bestimmende Flächen umgesetzt werden. Da noch kein Ersatzhabitat und keine Maßnahmenplanung vorliegt, kann die Umsiedlungsmaßnahme in ihrer Funktionsfähigkeit nicht bewertet werden. Die Probleme beginnen jedoch bereits beim Fang der Eidechsen. Mit dem Umsiedeln von Zauneidechsen ist immer ein absichtliches Nachstellen und Fan-gen verbunden, das nach §44 BNatSchG verboten ist. Somit ist für eine Umsiedlung immer eine Ausnahmegenehmigung nach §44 BNatSchG erforderlich. Für die Notwendigkeit einer Ausnahmegenehmigung für Umsiedlungen spricht auch, dass beim Fangen häufig Tiere verletzt werden (z.B. Abwerfen des Schwanzes) und Tiere häufig außerhalb des räumlichen Zusammenhangs verbracht werden. Auch wenn vom Planungsträger formuliert wird, dass einzelne Individuenverluste gerichtlich als unschädlich erkannt würden, muss bezweifelt werden, dass bei einem derart weitläufigen und heterogenen Gebiet ein rechtssicheres Absammeln (d.h. ohne Verletzung des Tötungstatbestandes) möglich sein kann. Oftmals verbleibt die Mehrzahl der Tiere im Baufeld und wird später beim Bau getötet. Werden mehr als 5 % der lokalen Population umgesiedelt (was hier der Fall ist), stellt die Umsiedlung deshalb eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population dar und somit einen Verstoß gegen §44 Abs. Nr.2 BNatSchG dar. Wenn Tiere außerhalb ihres Aktionsradius umgesiedelt werden sollen (bei der Zauneidechse sind das 500 m), kann die Umsiedlung zudem keine CEF-Maßnahme mehr sein 4. Im			

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Vergleich - laut Artenschutzbeitrag wurden u.a. auch auf der nördlichen Teilfläche des Teilgebiets A Zauneidechsen nachgewiesen, die bei Bebauung umgesiedelt werden müssten. Als mögliche Fläche für die Maßnahme CEF2 werden die Flurstücke 1282/4, sowie 1318/8 und 1320/1 der Gemarkung Pirna benannt. Zwischen beiden Flächen liegen mehr als 3000 m. Wie auf dieser Wissensgrundlage eine entsprechende artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung erteilt werden kann, erschließt sich daher nicht.			
	f	FFH-Verträglichkeitsstudie Der Untersuchungsumgriff ist mit 500 m in Anbetracht der weiträumigen und vielfältigen Auswirkungen des geplanten Baugebietes, welches u.a. auch die Ansiedlung von Unternehmen mit UVP-pflichtigen Produktionsstätten und -verfahren zum Ziel hat, viel zu gering. Deswegen sind auch die Ergebnisse der FFH-Studie nicht aussagefähig. Es wird die Durchführung einer FFH-VP für alle betroffenen FFH-Gebiete gefordert, die sich in dem Umkreis befinden, in welchem beeinträchtigende Umweltauswirkungen des Baugebietes nachgewiesen werden können. Mögliche Umweltauswirkungen sind (beispielhaft): - Wasser (Grund- und Oberflächenwasser): Beeinträchtigung des Einzugsgebietes des Meusegastbaches im FFH-Gebiet ,,Seidewitztal und Börnersdorfe Bach" Lärm: nachgewiesene Lärmbelastung bis 65 dB(A) tags bis zum Barockgarten Großsedlitz), - Luft: Schadstoffausbreitung, Verringerung der Kaltluftvolumenströme bis zu einer Entfernung von bis zu 2000 m außerhalb des Plangebietes bis zum FFH-Gebiet „Gottleubatal", VVärmeinseleffekt sowie Arten und Biotope einschließlich Biotopverbund zwischen den Schutzgebieten und Wander- und Austauschbewegungen nachgewiesen werden. Betroffen sind die Natura2000-Gebiete „Barockgarten Großsedlitz", „Seidewitztat und Bömersdorfer Bach", „Spargründe bei Dohna", „Meuschaer Höhe", „Müglitztal" und „Osterzgebirgstäler".	*FFH-Verträglichkeitsstudie unzureichend*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
B34.2					

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
B35		**Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Sachsen e. V., Landesgeschäftsstelle**			
B35.1	a	Hiermit beteiligt sich der BUND Sachsen am Verfahren. Der BUND Sachsen lehnt das Vorhaben ab. Nachfolgend finden Sie die entsprechenden Einwendungen und deren Begründungen. Wir erwarten darauf entsprechende fundierte Erwiderungen ihrerseits. Diese werden für uns ggf. Grundlage für eine weiterführende rechtliche/bzw. anwaltliche Bewertung sein.	*Ablehnung*	Kenntnisnahme	
	b	1 Planrechtfertigung Regionalplanerische Einordnung Der Industriepark Oberelbe (IPO) ist regionalplanerisch nicht gesichert. Auf diese Tatsache wurde die Stadt Heidenau, und somit der Zweckverbandsvorsitzende, im Abwägungsprotokoll zum Planentwurf der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberes Elbtal/Osterzgebirge (Stand 10/2018) unmissverständlich hingewiesen. Am 24.06.2019 beschloss die Verbandsversammlung das Gesamtprotokoll der Abwägung. Das Gesamtprotokoll und die darin noch einmal klar definierte rechtliche Stellung des IPO, dass dieser eben gerade nicht regionalplanerisch gesichert ist (vgl. Kapitel 1.2, Seite 4), ist somit Konsens im Regionalen Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge. Der IPO ist auf ausdrückliches eigenes Betreiben des Zweckverbandes (ZV) IPO auch kein Vorsorgestandort für die Ansiedlung von Industrie und Gewerbe. Dafür sind in der aktuellen, aber bisher noch nicht genehmigten Fassung des Regionalplanes Flächen in ausreichender Menge und Größe vorgesehen. Der B-Plan Nr. 1 soll den Flächennutzungsplan im IPO-Areal ersetzen. Er ist daher aus dem Regionalplan zu entwickeln. Konkret geregelt ist dies im § 1 Abs. 4 BauGB „Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen." Dies wird trotz der klaren Positionierung des Regionalen Planungsverbandes unterlassen, obwohl seitens der Verfasser des B-Planes auf den noch nicht genehmigten Regionalplan immer wieder Bezug genommen wird. Somit steht das Projekt IPO nicht im Kontext zu den übergeordneten und höherrangigen regionalplanerischen Zielen.	*Fehlende regionalplanerische Sicherung, Planrechtfertigung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft. Der Regionale Planungsverband hat in seiner Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung (siehe B.2.1) mitgeteilt, dass die Bauflächen des Industrieparks Oberelbe nicht im Widerspruch zu den Festlegungen der 2.Gesamtfortschreibung des Regionalplans stehen. Insbesondere stehen dem Bebauungsplan keine Ziele der Raumordnung entgegen. Die Begründung des Bebauungsplans wird hinsichtlich der Planrechtfertigung ergänzt. Die Aufstellung bzw. Änderungen der Flächennutzungspläne erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren. Mit dem Satzungsbeschluss für die Teilbebauungspläne	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Zusammengefasst fehlt dem Projekt IPO bereits die erste wichtige und grundsätzliche Planungsrechtfertigung. Diese Tatsache wird von den Planungsverantwortlichen konsequent ignoriert.		muss auch das Verfahren zur Änderung bzw. Aufstellung des jeweiligen FNPs abgeschlossen werden.	
	c	Abwägungsgebot Kommunen bzw. im speziellen Fall der Zweckverband sind dazu verpflichtet, bei der Aufstellung des B-Planes eine Abwägung stattfinden zu lassen, bei der alle relevanten Belange berücksichtigt werden müssen, und zwar vollumfänglich und gerecht. Dennoch obliegt es den Kommunen bzw. hier dem Zweckverband Industriepark Oberelbe (ZV IPO), innerhalb dieses Rahmens die Belange der einen oder anderen Partei zugunsten der Belange der anderen zurückzustellen. Diese Abwägung hat auf der Grundlage der in § 1 Abs. 6 aufgeführten Kriterien zu erfolgen. Dieses Abwägungsgebot des § 1 Abs. 7 BauGB „Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen." wird in der Begründung zum Vorentwurf weitgehend ignoriert. Die Belange der von der Planung betroffenen Privateigentümer und Nutzer der weit überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen finden keinerlei Erwähnung oder gar Berücksichtigung. Im Kapitel 1.5 der Begründung des B-Planes wird lediglich auf einzelne Teile des §2 BauGB eingegangen. Im Verweis auf diesen Paragraphen fehlt der Absatz 3: „Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), zu ermitteln und zu bewerten." (verfahrensbezogene Pflicht). Genau dies wird in der Erarbeitung und in der Begründung des B-Planes konsequent unterlassen. Es wird weder dargelegt, welches Abwägungsmaterial ermittelt wurde, noch eine Begründung für eine Auswahl, geschweige denn eine Bewertung. Mit der unterlassenen Prüfung und Abwägung fehlt dem B-Plan ein entscheidender Baustein für die erforderliche grundlegende fachliche und rechtliche Begründung. Es handelt sich um eine gravierende Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften (vgl. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB).	*Unzureichende Abwägung*	Die Sachverhalte werden im weiteren Verfahren geprüft. Die Begründung wird diesbezüglich ergänzt. Die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange erfolgt insbesondere auch auf Grundlage der Stellungnahme zu den Beteiligungen nach § 3 und 4 BauGB. Die Beschreibung und Bewertung des Abwägungsmaterials ist regelmäßig Gegenstand der Entwurfsplanung eines Bebauungsplanes und kann einem Vorentwurf deshalb noch nicht enthalten sein. Zur Beteiligung zum Planentwurf werden die wesentlichen vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen mit ausgelegt (§Abs.2 BauGB). Erst nach Durchführung der Beteiligung zum Planentwurf, genaugenommen zum Zeitpunkt vor dem Satzungsbeschluss, ist von einer abschließenden Beurteilungsfähigkeit des Abwägungsmaterials auszugehen. Zum Satzungsbeschluss erfolgt dabei auch ein Abwägungsbeschluss zu den eingegangenen Stellungnahmen.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	d	Darstellung der städtebaulichen, der bauplanungsrechtlichen und der wirtschaftlichen Situation Teilgebiet A Dohna Im Teilgebiet A Dohna ist eine Flächeninanspruchnahme in der Größenordnung von 18 Hektar vorgesehen. Eine Intention war die Umsiedlung der Firma Druckguss Heidenau auf diese Fläche, weil deren jetziger Standort keine Weiterentwicklung mehr zulässt. Es stellte sich heraus, dass die Teilfläche A dafür wegen des Flächenzuschnitts sowie der ungünstigen topografischen Verhältnisse (Hanglage) dafür nicht geeignet ist. Aus den anderen ansässigen Unternehmen wurde dem Stadtrat und der Stadtverwaltung ein Erweiterungsinteresse in deutlich geringerem Umfang signalisiert. Als Kompromiss wird jetzt die Begrenzung auf 6 Hektar Entwicklungsfläche diskutiert. Für die darüber hinaus gehenden Flächen gibt es offenbar keinen absehbaren Bedarf.	*Teilfläche A*	Kenntnisnahme	
	e	Teilgebiet B Heidenau Heidenau hat bereits ca. 130 ha Industrie- und Gewerbefläche. Die bauplanungsrechtliche Situation ist äußerst schwierig. Sie wird im nächsten Abschnitt betrachtet. Im Stadtgebiet gibt es eine erhebliche Anzahl ungenutzter Brachen und mindergenutzter Gewerbegrundstücke. Das zeigt, dass sowohl ein konkretes städtebauliches Ziel fehlt, als auch. dass der tatsächliche Bedarf an zusätzlichen Gewerbegrundstücken sehr gering ist. Der anschaulichste Indikator für diese Feststellung ist die anhaltende Unterbelegung des Interkommunalen Gewerbegebietes Dresden-Heidenau, das schon vor ca. 20 Jahren erschlossen wurde. Trotz der über 10 Jahre anhaltenden wirtschaftlichen Konjunkturphase hat es die Stadt Heidenau bisher nicht vermocht, dieses nach aktuellen wirtschaftlichen und technischen Aspekten erschlossene Gewerbegebiet vollständig zu vermarkten. Allein auf den Brachen und in diesem Gewerbegebiet steht ein Flächenpotential von ca. 15 Hektar zur Verfügung. Und nun will die Stadt Heidenau gleich noch einmal zusätzliche 16 Hektar im Außenbereich erschließen und auf den Markt werfen.	*Teilfläche B, kein Bedarf, Innen- vor Außenentwicklung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Die Machbarkeitsuntersuchung zum IPO unterlässt einen standortkonkreten Vergleich und eine darauf basierende Abwägung zwischen diesen vielfältigen Entwicklungsmöglichkeiten Heidenaus im Bestand mit ihren Risiken und Chancen sowie mit der kompletten Flächenneuinanspruchnahme durch das IPO-Teilgebiet B. Dieses Vorgehen steht in unmittelbarem Widerspruch zu den Vorgaben des § 1a Abs. 2 BauGB. Dieser gibt der Reaktivierung/Wiedernutzbarmachung von Industrie- und Gewerbebrachen den rechtlichen Vorrang vor einer zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich. Somit ist dieser Eingriff in die Umwelt rechtlich nicht begründbar. Mit der Erschließung des neuen Areals sinken die Chancen zur Vermarktung bestehender Flächen sowie zur Reaktivierung von Altstandorten. Damit steht das Projekt IPO auch im direkten Widerspruch zu grundsätzlichen städtebaulichen Zielen und planungsrechtlichen Vorgaben des BauGB. Im Ergebnis dieser ersten Bewertung ist das Teilgebiet B planungsrechtlich kaum begründbar. Als Kompromiss ist eventuell eine Abrundung des Ortskernes von Heidenau-Großsedlitz zur Absicherung vorhandener, insbesondere nicht störender Nutzungen unter Berücksichtigung des Wohnumfeldes sowie des Barockgartens Großsedlitz sinnvoll und angemessen. Das muss nicht zwingend eine Gewerbenutzung sein. Sofern dies überhaupt in Betracht kommt, muss das genaue Maß konkret ermittelt und begründet werden. Erst dann können dort in Verbindung mit dem FNP die weiteren notwendigen planungsrechtlichen Schritte in die Wege geleitet werden. Zusammengefasst fehlt für dieses Teilgebiet die grundsätzliche planerische und die planungsrechtliche Rechtfertigung und Begründung.			
	f	Teilgebiete C und D Pirna In Pirna hat die Vermarktung der gerade einmal ca. 30 ha Industrie- und Gewerbefläche im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 18 „Industrie- und Gewerbepark - An der Elbe" entlang der B 172 trotz der bereits vorhandenen A 17 und ihres Anschlusses über die B 172a ca. 19 Jahre (Fertigstellung der Erschließungsanlagen 2001) gedauert. Es sind offenbar bis jetzt noch nicht alle Grundstücke verkauft. Die Art der letzten Ansiedlungen (Lagerhalle, Großküche) lassen den Schluss zu, dass die Restflächen unbedingt irgendwie verkauft werden sollen, um Einnahmen zur	*Teilfläche C und D, Vermarktung Industrie- und Gewerbepark An der Elbe, kein Bedarf*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Refinanzierung zu erzielen. Für den B-Plan Nr. 1 des ZV IPO ist dies in mehrfacher Hinsicht unmittelbar relevant. Es handelt sich bauordnungsrechtlich um gewerbliche Nutzungen (vgl. § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO)). Das für diese Nutzungen in Anspruch genommene Baufeld 6 des B-Planes Nr. 18 „Industrie- und Gewerbepark - An der Elbe" ist aber als Industriegebiet mit Einschränkungen hinsichtlich der zulässigen Lärmemissionen festgesetzt. In § 9 Abs. 1 BauNVO ist festgelegt „Industriegebiete dienen ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben, und zwar vorwiegend solcher Betriebe, die in anderen Baugebieten unzulässig sind." Es ist eine größere zusammenhängende Fläche für eine Industrieansiedlung, die jetzt zweckentfremdend und eher kleinteilig vermarktet wird. Offenbar liegt ein Verstoß gegen die bauplanungsrechtlichen Regelungen vor. Ein Änderungsverfahren zum B-Plan ist aus den öffentlich zugänglichen Quellen nicht erkennbar. Die Fläche liegt schon lange Zeit brach. Das besondere Potential dieser insgesamt weitgehend ebenen und zusammenhängenden Fläche, großflächige Gewerbe- und Industrieansiedlungen mit einem Eisenbahnanschluss zu verknüpfen, wurde nur bei Habema genutzt. Es wurde versäumt, Synergieeffekte, die sich aus der Ansiedlung des Standortes von ITL/Captrain ergeben, für die Entwicklung des Gewerbegebietes zu nutzen. Die sehr kleinteilige Gewerbe- und Industrieentwicklung führte dazu, dass in der III. Änderung des B-Planes die Vorbehaltstrasse Anschlussgleisanlage aufgegeben wurde. Die insgesamt eher sehr kleinteiligen Vermarktungsergebnisse über einen vergleichsweise langen Zeitraum zeigen, dass es für umfangreiche und großflächige Industrie- und Gewerbeansiedlungen auch in Pirna offenbar keinen konkreten und vor allem keinen absolut dringenden Bedarf gibt. Der Vermarktungszeitraum lag weit überwiegend in einer konjunkturell sehr günstigen Wirtschaftsphase. Bestärkt wird diese Argumentation dadurch, dass das ebenfalls als Industriegebiet ausgewiesene Baufeld 2 sehr kleinteilig entwickelt wurde (Ansiedlung von 3 Firmen). Vor dieser Entwicklung stellt sich die Frage, inwiefern die Behauptungen der SEG Pirna, dass es dringend an Gewerbeflächen für produzierende und viele Arbeitsplätze schaffende Unternehmen mangeln würde, tatsächlich der Realität entspre-			

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		chen. Die SEP, die zudem beim Projekt IPO die Projektleitung übertragen bekommen hat, hat vor allem eigenwirtschaftliche Ziele. Sie geht beim IPO dafür keine eigenen wirtschaftlichen Risiken ein. Mit dem Projekt IPO sollen auf Pirnaer Flur auf einen Schlag knapp 100 Hektar Angebotsfläche erschlossen werden, davon allein 35 Hektar ohne Einrechnung des vermeintlichen Filetstücks/großflächigen Ansiedlungsstandortes auf dem Areal D Ost. Das allein mit Hoffnungen und vermeintlichen Chancen begründete Projekt IPO steht offensichtlich in keinem fachlich und rechtlich begründbaren Verhältnis zum tatsächlichen Bedarf. Es wird weit überwiegend spekulativ „begründet". Auch hier bestehen grundlegende Zweifel an der bauplanungsrechtlichen Begründbarkeit der enormen Flächeninanspruchnahme. Auf die umfangreichen, das Projekt erheblich infrage stellenden Restriktionen allein für die Teilfläche D wird noch vertiefend eingegangen.			
	g	Bauplanungsrechtliche Situation in Heidenau Die bauplanungsrechtliche Situation 30 Jahre nach der politischen Wende ist prägnant und brisant. Städte und Gemeinden haben die Pflicht zur Aufstellung eines Flächennutzungsplanes (FNP). § 1 Abs. 3 BauGB führt dazu aus: „Die Gemeinden haben die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist". Einem FNP muss eine Bestandsanalyse und eine daraus abgeleitete Prognose zu Grunde liegen. Der FNP hat sozusagen strategische Bedeutung, er ist Ziel- und Entwicklungskonzept in einem Paket. Er umfasst grundsätzlich das gesamte Stadtgebiet. Die Ausgliederung der IPO-Flächen aus der Planungshoheit der Stadt Heidenau ist dafür unerheblich. Das ist auch in der Zweckverbandssatzung so vorgesehen (§ 4 Abs. 2). Die Zuständigkeit für den FNP ist bei den Städten verblieben. Es ist unübersehbar, dass Heidenau ein klares Leitbild für seine weitere städtebauliche Entwicklung fehlt. Trotzdem ist die Stadt Heidenau ohne sachlichen Grund ihrer rechtlichen Verpflichtung zur Aufstellung eines FNP bisher nicht nachgekommen. Es gibt lediglich einen Aufstellungsbeschluss aus dem Jahr 2017 und eine erste Anhörungsrunde aus dem Jahr 2018. Weder das Aufstellungsverfahren, das mit einem Beschluss des Stadtrates zum FNP endet, noch das erforderliche Genehmigungsverfahren, das unter anderem die Rechtmäßigkeit des Verfahrens und die	*Fehlender FNP Heidenau*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft. Es ist geplant, zunächst den Teilbebauungsplan 1.1 für die Flächen C und D fortzuführen. Die Fortführung des Bebauungsplanverfahrens zur Fläche B erfolgt vsl. erst zu einem späteren Zeitpunkt, so dass ein Abschluss des Verfahrens zur Aufstellung des FNPs vor der Festsetzung der Fläche B möglich ist. Die Aufstellung bzw. Änderungen der Flächennutzungspläne erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren. Mit dem Satzungsbeschluss für die Teilbebauungspläne	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Vereinbarkeit des FNP mit übergeordneten Planungen prüft, sind bisher abgeschlossen. Es gibt in Heidenau somit immer noch keinen rechtsverbindlichen Rahmen für die städtebaulichen Ziele und Entwicklungen der Stadt. Damit einher geht die fehlende Rechtssicherheit für angedachte und angestrebte städtebauliche Entwicklungen, die über B-Pläne geschaffen werden kann. B-Pläne sind aus dem FNP zu entwickeln. Bisher ist es daher planungsrechtlich noch gar nicht geklärt, ob in Großsedlitz überhaupt ein Gewerbegebiet entstehen soll, mit welcher Größe es geplant werden soll, und ob es grundsätzlich rechtlich zulässig ist. Es kommen dort auch andere Nutzungen in Frage. Das ist aber für die Bauleitplanung des ZV IPO entscheidend. Es besteht in der zweiten Runde der Beteiligung der Öffentlichkeit im FNP-Verfahren die reelle Möglichkeit, dass die bisherigen städtebaulichen Entwicklungsziele noch einmal neu definiert und auch für das Areal des Teilbereichs B gravierende Veränderungen vorgenommen werden. Was erst mal unrealistisch erscheint ist planerische Praxis. Auch der ZV IPO hat in der zweiten Offenlage des Regionalplanes eine folgenschwere Änderung initiiert, indem er den ursprünglich geplanten rechtlichen Status als Vorsorgestandort für Industrie- und Gewerbeansiedlungen aus strategischen Gründen fallen ließ. Daher greift hier § 8 Abs. 4 BauGB „Ein Bebauungsplan kann aufgestellt, geändert, ergänzt oder aufgehoben werden, bevor der Flächennutzungsplan aufgestellt ist, wenn dringende Gründe es erfordern und wenn der Bebauungsplan der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebiets nicht entgegenstehen wird (vorzeitiger Bebauungsplan)." ausdrücklich nicht. Im Fall des Zweckverbandes IPO (ZV IPO) haben die beteiligten Städte ihre Kompetenzen für die Bauleitplanung im Zweckverbandsgebiet per Bestätigung der ZV-Satzung an den ZV abgetreten. Trotzdem bleibt es deren Stadtgebiet und sie haben nach wie vor die Verwaltungshoheit und die Zuständigkeit für die FNP-Planung (§ 4 Abs. 2 ZV-Satzung). Der B-Plan Nr. 1 des ZV IPO darf nicht im Widerspruch zum FNP der Stadt Heidenau stehen. Anders als in Pirna, wo analog zum jetzt für das IPO-Areal gewählten Planrechtsverfahrens bei der bauplanerischen Vorbereitung der Erschließung des Gewerbegebietes auf dem ehemaligen Kunstseidenareal mit dem Vorentwurf		muss auch das Verfahren zur Änderung bzw. Aufstellung des jeweiligen FNPs abgeschlossen werden.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		eines Gesamtgebiets-B-Planes und darauf aufbauenden Teilgebiets-B-Plänen gearbeitet wurde, sind hier mehrere Planungsträger aktiv. Aufgrund der Stimmenanteile in der ZV-Versammlung können Heidenau und Dohna nicht mehr frei über ihr in den ZV eingebrachtes Areal verfügen. Sie können auch bei der Festlegung von grundlegenden Planungszielen von den anderen Mitgliedsstädten überstimmt werden. Damit kann es zu einem Interessenkonflikt kommen, weil durch einen Dritten, hier durch den ZV, per Mehrheitsbeschluss in die Planungshoheit der Stadt Heidenau eingegriffen werden kann. Das hängt ebenfalls mit der Regelung im § 4 Abs. 2 ZV-Satzung zusammen, weil die Mitgliedsstädte ihre FNP nach vorherigen Abstimmungen mit den Verbandsmitgliedern nur im Benehmen mit dem ZV erlassen dürfen. Ändert Heidenau ganz legal seine planerischen Ziele, kann der ZV auch gegen den Willen/das Votum Heidenaus in der ZV-Versammlung Heidenaus das Benehmen verweigern. Damit werden auch alle anderen städtebaulichen Entwicklungen und Ziele gehemmt. Zur Vermeidung dieses Konfliktes ist es zwingend erforderlich, dass Heidenau erst sein FNP-Verfahren rechtskräftig abschließt und dabei das Benehmen mit dem ZV IPO herstellt. Der B-Plan Nr. 1 beinhaltet das Gesamtgebiet des ZV IPO als untrennbare Einheit. Alle das Heidenauer Stadtgebiet (Teilgebiet B sowie die auf Heidenauer Stadtgebiet liegenden Ausgleichsflächen) betreffenden planerischen und planungsrechtlichen Belange zum B-Plan Nr. 1 des ZV IPO können im bereits laufenden Verfahren somit erst dann bewertet und abgewogen werden, wenn das Aufstellungs- und Planrechtsverfahren zum FNP der Stadt Heidenau abgeschlossen ist. Das wirkt sich unmittelbar auf den zeitlichen und organisatorischen Ablauf der Gesamtabwägung aus. Genau genommen können bis dahin auch nicht die B-Plan-Verfahren für die anderen Teilbereiche fortgeführt werden, da sie auf Grundlage der Abwägungsergebnisse zum Vorentwurf des B-Planes Nr. 1 entwickelt werden müssen. Zumindest besteht die Gefahr umfangreicher zeit- und kostenintensiver Nachbesserungen. Eine Vorabzustimmung der Stadt Heidenau zum B-Plan Nr. 1 des ZV IPO ist rechtlich kaum zu rechtfertigen, weil dies ein rechtswidriger Eingriff ins laufende FNP-Verfahren und eine unzulässige Vorfestlegung zu derzeit sehr strittigen Punkten ist. Das FNP-Verfahren ist grundsätzlich ergebnisoffen durchzuführen.			

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Somit fehlt dem Projekt IPO auf Heidenauer Stadtgebiet die grundsätzliche planungsrechtliche Rechtfertigung und Bestimmtheit. Darüber hinaus hat diese Situation Auswirkungen auf die medientechnische Erschließungskonzeption für die Teilfläche A sowie die Verkehrserschließung zur geplanten Anschlussstelle an die B 172a.			
	h	Teilfläche D - Bewertung der Restriktionen aus dem B- Plan-Vorentwurf Hauptbegründung für das Projekt IPO ist die Schaffung einer großen zusammenhängenden Ansiedlungsfläche nahe der Autobahn und mit scheinbar geringen naturschutzrechtlichen Restriktionen. Im Ergebnis des Realisierungskonzepts und des Vorentwurfs des B-Planes ist festzustellen, dass vor allem für die als Premiumfläche bezeichnete Teilfläche D aus verschiedenen rechtlichen Gründen umfangreiche Vorgaben und Beschränkungen erforderlich werden. Als gravierende Einschränkungen haben sich beispielhaft herauskristallisiert:	*Einschränkungen Teilfläche D*	Kenntnisnahme	
	i	- Ebene und für die Ansiedlung großflächiger Industrie nutzbare Flächen sind wegen der topografischen Rahmenbedingungen nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand zur Geländeprofilierung herstellbar. Es ist absehbar, dass das Gelände umfangreich terrassiert werden muss, um die Erschließungsaufwendungen und -kosten nicht noch weiter ausufern zu lassen. In der Teilfläche D West sind trotz umfangreicher Bodenbewegungen (siehe Fachteil Geländeprofilierung) nur Gebäudehöhen von maximal 7 m bis maximal 10 m, einschließlich aller Aufbauten, wegen der Einhaltung der Sichtachsen des Barockgartens Großsedlitz zulässig. Für die Teilfläche D Ost beträgt die maximal zulässige Gebäudehöhe ca. 20 m. Auch hier sind umfangreiche Geländeprofilierungen erforderlich, um diese Gebäudehöhe überhaupt zu ermöglichen. Auch für die anderen Teilflächen gelten Höhenbeschränkungen, die die Bebaubarkeit der Grundstücke und den Handlungsspielraum ansiedlungsinteressierter Firmen enorm einschränken. Weitere Höhen- und Baubeschränkungen sind absehbar, sofern eine Umverlegung der Hochspannungsleitung, die die Teilgebiete B und D quert, scheitert. Es gibt also sowohl gravierende Einschränkungen in der Flächennutzung als auch in	*Einschränkungen Höhenentwicklung und Flächennutzung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		der Höhenentwicklung. Diese umfangreichen Einschränkungen sind für ein Industriegebiet nicht zielführend und erschweren die Nutzbarkeit und die Vermarktbarkeit enorm.			
	j	- Die begrenzte Kapazität der Frischwasserbereitstellung schränkt den Kreis der anzusiedelnden Industriebranchen und Unternehmen von vornherein erheblich ein. Daran ändert auch ein firmeninternes Kreislaufsystem nichts Grundlegendes, weil trotzdem ein Frischwasserbedarf besteht, der zuverlässig abgedeckt werden muss.	*Frischwasserbereitstellung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	k	- Die Teilgebiete C und D sind derzeit abwassertechnisch nicht erschließbar, weil die Durchleitkapazität im Pirnaer Mischwasserkanalnetz nicht gegeben ist. Die Weiterleitung nach Dresden ins dortige Klärwerk wird dauerhaft strikten Mengenbeschränkungen unterliegen. Dies unabhängig davon, welche langfristigen Überleitmengen das noch zu erarbeitende Konzept der Stadtentwässerung Dresden ergibt. Die volle Auslastung der derzeit vorhandenen Überleitkapazitäten durch das Projekt IPO macht weitere städtebauliche Entwicklungen im Stadtgebiet Pirna weitgehend unmöglich. Somit sind keine Firmenansiedlungen mit mittlerem bis hohem Wasserbedarf sowohl hinsichtlich der Frischwasserversorgung als auch der Schmutzwasserentsorgung umsetzbar. Der Bau eines Klärwerkes für das IPO-Areal ist unsicher, weil die in Richtung Seidewitz abzuleitende Abwassermenge zur Menge des in das gleiche Gewässer abzuleitenden Niederschlagswassers hinzukommt und konstant, also ohne weitere umfangreiche Zwischenspeicherung, abgeleitet werden muss. Es muss geklärt werden, ob eine solche Lösung aus wasserrechtlichen und Hochwasserschutzgründen auch nur ansatzweise genehmigungsfähig ist.	*Teilflächen C und D, mangelnde Abwasserkapazitäten*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	l	- Der vorhandene Boden hat ein mittleres bis hohes Wasserspeichervermögen. Dieser Boden wird vollständig zerstört. Zum Ausgleich sind enorm umfangreiche und kostspielige Anlagen zur Niederschlagswasserrückhaltung erforderlich, um zu verhindern, dass unterliegende Grundstücke durch die Folgen der umfangreichen Flächenversiegelung gefährdet werden. Wird, wie häufig üblich, bei den	*Aufwendige Entwässerung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Kosten für die Wartung und Unterhaltung gespart, steigt das Überflutungsrisiko für die Unterlieger.			
	m	- Die Anlagen zur Niederschlagswasserbewirtschaftung der Baugrundstücke sollen zu Lasten und auf den Grundstücken der sich ansiedelnden Firmen angelegt werden. Allein für die Baugrundstücke des Teilgebietes D ist für die Bemessung von Starkregenereignissen ein Speichervolumen in der Größenordnung von ca. 30.000 Kubikmetern zu schaffen (vgl. Anlage 13 Regenwasserbewirtschaftungskonzept Teil 1) Neben den Herstellungsaufwendungen entstehen den Firmen erhebliche dauerhafte Betriebskosten. Damit wird die Rentabilität der Ansiedlung negativ beeinflusst. Das zur Regenwasserrückhaltung aller dortigen Flächen erforderliche Rückhaltevolumen wird mit 38.000 bis 40.000 Kubikmetern bemessen.	*Wirtschaftlichkeit Niederschlagswasserbewirtschaftung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	n	- Kein Teilgebiet ist bauplanungsrechtlich als GI festsetzbar, ohne Geräuschkontingentierungen vornehmen zu müssen (vgl. Begründung, Seite 17). Eine Geräuschkontingentierung aller Teilflächen des Teilgebietes ist rechtlich nicht zulässig (Begründung in einem separaten Kapitel der Einwendung). Die Neuansiedlung von Industrie in teils unmittelbarer Nachbarschaft zu einer Wohnbebauung und anderen geschützten bzw. bereits mit Geräuschkontingenten vorbelasteten Flächen und Nutzungen ist einer der gravierendsten Fehler in der grundlegenden Herangehensweise an dieses Projekt. Sie widerspricht dem Grundanliegen und der allgemein üblichen planerischen Herangehensweise, Industrie und Wohnen auch in der bestehenden Siedlungsstruktur möglichst räumlich zu trennen, um der Bevölkerung gesunde und nachhaltige Wohn- und Lebensbedingungen dauerhaft zu gewährleisten. Alle anliegenden Wohnnutzungen werden bereits durch die fertiggestellten Straßenbauprojekte sowie durch die im Bau befindliche Südumfahrung Pirna erheblich durch Lärm belastet. Die nach Ausnutzung des rechtlichen Rahmens verbleibenden Lärmkontingente für die Industrieansiedlung führen zu einer Dauerbeschallung jetzt noch vergleichsweise ruhiger Wohnlagen (Konflikt zu § 1 Abs. 7 Nr. 7c BauGB). Dabei ist es unerheblich, ob gesetzliche Grenzwerte eingehalten werden.	*Schallkontingentierung, Lärmbelastung angrenzender Wohngebiete*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	o	- Die Nähe zu angrenzenden Wohnnutzungen ist auch mit rechtlichen Einschränkungen für die Genehmigungsfähigkeit anderer Immissionsarten verbunden. Auch dies ist ein Ansiedlungshemmnis.	*Sonstige Immissionen*	Kenntnisnahme	
	p	- Die verkehrliche Erschließung der Baugrundstücke ist ausschließlich auf LKW-Transporte ausgerichtet. Die Untersuchung zur Herstellung eines Bahnanschlusses für die großflächige Industrieansiedlung auf der Teilfläche D Ost hat ergeben, dass ein Bahnanschluss nicht mit einem vertretbaren Aufwand herstellbar ist. Dies steht dem Anspruch der Initiatoren des Projekts, einen modernen, innovativen, zukunftsorientierten und ökologisch nachhaltigen Industriestandort zu entwickeln, und als faktisches Ausschlusskriterium für Industrieansiedlungen mit umfangreichen Stoff- und Warenströmen entgegen.	*Fehlende Bahnanbindung*	Kenntnisnahme	
	q	- Das Projekt steht aufgrund seiner Ausrichtung auf eine großflächige Industrieansiedlung in unmittelbarer Konkurrenz zu den anstehenden wirtschaftlichen Entwicklungen und Transformationen im Zusammenhang mit dem Braunkohleausstieg. In den dortigen Gebieten sind im Ergebnis der Rückbauarbeiten und der angestrebten Nachnutzungen große, weitgehend ebene, zusammenhängende Flächen mit leistungsfähigen Straßen- und Gleisanschlüssen verfügbar. Im Gegensatz zu dem bereits von erheblichem Fachkräftemangel geprägten Arbeitsmarkt in und um Dresden steht dort ein umfangreicheres, in Industrieberufen qualifiziertes und erfahrenes Arbeitskräftepotential zur Verfügung. Da dieser Transformationsprozess politisch dringend gewünscht wird, ist mit sehr hohen Förderquoten für die Erschließung sowie für die Ansiedlungsinvestitionen zu rechnen. Bei der weltweiten Vermarktung und Investorenwerbung für Industrieansiedlungen sowie für die neu entstehenden bzw. im Ausbau befindlichen Forschungseinrichtungen arbeiten die betroffenen Bundesländer inzwischen aktiv mit den Wirtschaftsförderern des Bundes eng zusammen. Mit diesen Randbedingungen kann das Projekt IPO nicht mithalten.	*Konkurrenz zu Kohleregionen*	Kenntnisnahme	
	r	Entgegen den vollmundigen Ankündigungen zu den vermeintlich tollen Chancen dieses Standortes ist die tatsächliche Nutzbarkeit und die Vermarktbarkeit durch eine große Anzahl schwerwiegender Restriktionen also erheblich und dauerhaft	*Zu große Restriktionen für Nutzbarkeit*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		eingeschränkt. Ein Standort mit diesen gravierenden Einschränkungen ist für Investoren nur eingeschränkt nutzbar und geht somit am Ziel des Projekts und am noch nicht einmal schlüssig begründeten Bedarf vorbei. Damit besteht die Gefahr, dass die mit erheblichen Eingriffen in Schutzgüter verbundene Erschließung durch langes brachliegen, durch Mindernutzung oder durch die Ansiedlung derzeit ausgeschlossener Nutzungen, die durch B-Plan-Änderungsverfahren nachträglich zugelassen werden können, das Projekt nicht den erhofften wirtschaftlichen Effekt erzielt und somit unverhältnismäßig oder gar rechtswidrig ist. Diese kritische planerische Entwicklung ist gegenüber den Belangen des Umweltschutzes, dem Gebot der sparsamen Inanspruchnahme bisher unversiegelter, land- und forstwirtschaftliche genutzter Flächen, der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung sowie des Schutzes des Eigentums unmittelbar abwägungsrelevant. All diese beispielhaft angeführten Punkte werden nur verteilt in der gesamten B-Plan-Unterlage erwähnt und werden keiner Bewertung und Abwägung unterzogen. Es gehört zum Grundsatz einer sachlichen und fairen Bewertung einer solchen Planung, nicht nur die vermeintlichen Vorteile des Projekts, sondern ebenso die Einschränkungen und Probleme in kompakter Form offenzulegen. Genau dies wird unterlassen, obwohl diese Belange unmittelbar zu den abwägungsrelevanten Belangen gehören (Verstoß gegen § 2 Abs. 3 BauGB).	*und Vermarktbarkeit*		
	s	2 Inanspruchnahme bisher unversiegelter, landwirtschaftlich genutzter Flächen Die vorliegenden Unterlagen zeigen einen massiven Verstoß gegen das Gebot einer gerechten Abwägung öffentlicher und privater Belange (§ 1 Abs. 7 BauGB). Dies stellt einen besonders gravierenden Rechtsmangel dar. Zudem verstößt das Vorhaben gegen verschiedene Unterpunkte des § 1 Abs. 6 sowie weiter Teile des § 1a BauGB.	*Verstoß gegen das Abwägungsgebot*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	t	private Belange der Grundstückseigentümer:	*Eingriff in private Eigentumsrechte, unzureichende Beteiligung der Betroffenen*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Ein B-Plan enthält rechtsverbindliche Festsetzungen für die Flächen- und Grundstücksnutzung durch die Bürger, auch wenn sie durch den derzeit ungewissen Baubeginn noch in der Zukunft liegen. Er greift somit unmittelbar in die Eigentumsrechte der Bürger ein. Im Gegensatz zu anderen Planungen und Planrechtsverfahren für Industrie- und Gewerbegebiete, bei denen in der Regel die planende Kommune bereits Eigentümerin eines Teils der Grundstücke ist und gegebenenfalls ergänzend dazu private Flächen überplant werden, nimmt das Projekt IPO fast ausschließlich private Grundstücke in Anspruch. Das betrifft sowohl die eigentlichen Bauflächen als auch die für Kompensationsmaßnahmen benötigten Grundstücke. Damit verbunden sind umfangreiche Eingriffe in Interessen und grundgesetzlich geschützte Eigentumsrechte der einzelnen Grundstückseigentümer sowie, da es sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen handelt, auch die von Pächtern. Deren Interessen und Belange werden in allen Voruntersuchungen sowie im vorliegenden B-Plan-Vorentwurf in keiner Weise erwähnt oder gar berücksichtigt, geschweige denn fachlich bewertet und abgewogen. Lediglich in der Machbarkeitsstudie vom März 2017 wird darauf hingewiesen, dass die kurzfristige Einbeziehung der Flächeneigentümer sowie vor allem der Flächennutzer zur Vermeidung von Konflikten ratsam ist. Dieser dringenden Empfehlung der von ihnen selbst veranlassten Studie sind die Verantwortungsträger des Zweckverbandes nicht gefolgt. Und das war kein Versehen. Es hat vor dem Beginn der Planungen weder eine umfassende Information der Eigentümer zu den Planungszielen gegeben noch eine Abfrage, welche mittel- und langfristigen Nutzungen und wirtschaftliche Entwicklungen von den Eigentümern sowie den Pächtern angestrebt werden. Einige wenige Informationen erfolgten lediglich über anfänglich durchgeführte Bürgerversammlungen und einseitig pro-IPO ausgerichtete Informationen der führenden Lokalzeitung. Die in den Bürgerversammlungen geäußerte Kritik sowie dort vorgebrachte Hinweise und Vorschläge zu Alternativen wurden von den Verantwortlichen des ZV vollständig ignoriert und das Projekt ohne Abstriche wie ursprünglich geplant weiter durchgepeitscht. Somit erwiesen sich die Bürgerinformationsveranstaltungen als Alibiveranstaltungen. Die auch in der letzten Bürgerversammlung im März 2019 vom Zweckverbandsvorsitzenden, Herrn Bürgermeister Opitz, getätigte Zusage, die Bürger, und somit			

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		auch die unmittelbar Betroffenen, in den weiteren Planungsprozess eng einzubeziehen, wurde von ihm ohne jegliche Begründung gebrochen. Das Ende 2019 fertiggestellte Realisierungskonzept wurde lediglich den Stadträten vorgestellt und erläutert. Die Öffentlichkeit und somit auch die Eigentümer und die Flächennutzer konnten sich lediglich auf der Internetseite des ZV IPO über den Inhalt des Realisierungskonzepts informieren. Anregungen der Bürgerinitiative Dohna, einen runden Tisch zum Planungsstand durchzuführen und dort Pro und Contra der IPO-Planung für alle Bürger verständlich zu diskutieren, blieben ebenso unbeantwortet. Eine dringend angezeigte separate Information der Eigentümer und Nutzer findet nach wie vor nicht statt. Die Eigentümer und die Nutzer werden nicht in die Projektentwicklung eingebunden und ihnen wird das Projekt IPO mit seinen prägnanten direkten und indirekten Konsequenzen einfach übergestülpt. Die Eigentümer hatten keine Möglichkeit, ihre Überlegungen und Wünsche in die Voruntersuchungen, insbesondere in die Machbarkeitsuntersuchung und ins Standortkonzept einzubringen. Sie wurden wie bei den vorherigen Studien nicht an der Erarbeitung und an der fachlichen Abwägung des Realisierungskonzepts beteiligt. Manche Eigentümer und Nutzer haben sich deutlich gegen die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke ausgesprochen, weil sie die jetzige Nutzung beibehalten wollen und als landwirtschaftliche Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe auch in ihrer wirtschaftlichen Existenz unmittelbar betroffen sind. Diese Belange werden einfach vom ZV ignoriert. Den Eigentümern wird lediglich die formelle Beteiligung im B-Plan-Verfahren eingeräumt. Und sie wurden als unmittelbar Betroffene auch nicht formell über den Zeitraum der Offenlage des B-Plan-Vorentwurf informiert. Planungsrechtlich mag die ausschließliche Beteiligung im Planrechtsverfahren irgendwie noch zulässig sein. Im Hinblick auf die umfassenden Eingriffe in Eigentumsrechte und in die wirtschaftliche Existenz erscheint die Ignoranz und gezielte Ausgrenzung rechtlich fragwürdig zu sein. Im Extremfall ist auch eine Enteignung möglich und per ZV-Satzung ausdrücklich vorgesehen. Damit sind enorme Betroffenheiten und gegebenenfalls existenzbedrohende Eingriffe in das Recht auf freie Berufsausübung verbunden. Somit stellt sich die Frage, ob hier nicht gravierende Verfahrensfehler hinsichtlich einer Beteiligung der Eigentümer stattfinden. Sie erst jetzt, also wenn sie sich gegen das Projekt im Rahmen der Offenlage des B-Plan-Vorentwurfs äußern, einzubeziehen, kann rechtswidrig sein. Planungsrechtlich ist			

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		zu beanstanden, dass die Aufnahme der Eigentümer in den Abwägungsumfang (§ 2 Abs. 3 BauGB) sowie eine gerechte Abwägung öffentlicher und privater Belange (§ 1 Abs. 7) bei der Erarbeitung der B-Plan-Unterlagen unterblieb. Das sind gravierende Verfahrens- und Rechtsmängel. Durch den Bau der BAB A17 sowie der B 172 Ortsumfahrung Pirna wurden und werden bereits sehr umfangreiche landwirtschaftliche Flächen für die Verkehrsanlagen sowie für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Anspruch genommen. Ausgleiche für die betroffenen Landwirtschaftsbetriebe konnten nur in begrenztem Maße zur Verfügung gestellt werden. Mit der zusätzlichen Herausnahme von mindestens 270 ha aus der bisherigen Bewirtschaftung, zuzüglich externer Ausgleichsflächen, werden bestehende Landwirtschaftsbetriebe in ihrer wirtschaftlichen Existenz beeinträchtigt. Bisher wurde weder mit ihnen gesprochen noch ihnen Angebote für Ersatzflächen unterbreitet. Der Zweckverband musste eingestehen, dass der Grunderwerb erst nach den Satzungsbeschlüssen der Teilgebiets-B-Pläne stattfinden soll. Mit dem dann bestehenden Baurecht ist absehbar, dass nicht verkaufswillige Grundstückseigentümer vom ZV unter Druck gesetzt werden. Ihnen ist aber eine eigene Entwicklung ihres dann als Baugrundstücke ausgewiesenen Eigentums weitgehend unmöglich. Sie werden, nachdem sie aus dem Bauplanungsverfahren so weit wie nur irgend möglich herausgehalten wurden, mit den geschaffenen Tatsachen erpresst. Zusätzlicher Verkaufsdruck auf die Eigentümer ist aufgrund der Tatsache zu erwarten, dass der ZV für die Finanzierung der Erschließung Fördermittel in Anspruch nehmen will und die aktuelle Antragsfrist am 30.09.2021 abläuft. Zu diesem Zeitpunkt muss der ZV aufgrund der Förderbedingungen der GRVV-Infra im Eigentum der wesentlichen Grundstücke sein. Der ZV handelt somit nicht wie eine öffentliche Behörde, die er zweifelsohne ist, sondern wie ein Immobilienspekulant.			
	u	Inanspruchnahme von Grund und Boden Bei diesem Vorhaben handelt es sich zu 100 Prozent um die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen. Es werden Böden mit hoher bis sehr hoher Bodenfruchtbarkeit (Werte über 60), hohem bis sehr hohem Wasserspeichervermögen, mittlerer bis hoher Filter- und Puffereigenschaften (vgl. Umweltbericht,	*Inanspruchnahme von Grund und Boden*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Punkt 2.3.1) in Anspruch genommen und zerstört. Es handelt sich fachlich und rechtlich somit um besonders wertvolle und schützenswerte Böden und um Ressourcen, die für die langfristige Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln unabdingbar sind. Diese Einschätzung erfolgt auch vor dem Hintergrund der schrittweisen angestrebten Umstellung von einer sehr intensiven landwirtschaftlichen Nutzung zu schonenderen Bearbeitungsverfahren und zur Reduzierung des Einsatzes von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln. Diese Ziele gehen zwangsläufig mit einer Verringerung der Erträge einher. Somit sind zukünftig für die Erzielung vergleichbarer Erträge deutlich größere Flächen erforderlich. Aufgrund dieses besonderen Wertes der vorhandenen Böden und ihrer Nutzung muss besonders schlüssig und anhand konkreter Fakten begründet werden, warum die geplante Nutzung als Industrie- und Gewerbestandort in ihrem geplanten Umfang eine deutlich höhere Priorität hat und warum es keinerlei andere Entwicklungsperspektiven gibt. Dieser Nachweis wird von den Planungsverantwortlichen gar nicht erst geführt. Bei dem allein auf maximale Größe ausgerichteten Projekt wird dies rechtlich schlüssig auch kaum möglich sein. Die Voruntersuchungen des ZV IPO sind aus den im nachfolgenden Abschnitt aufgeführten Gründen dafür nicht ausreichend und ausdrücklich projektbejahend geführt worden. Projekthindernisse und Ausschlusskriterien wurden konsequent kleingeredet und ignoriert. Damit besteht auch hierzu ein gravierender und grundlegender Planungs- und Abwägungsmangel, insbesondere in Bezug zu § 1 a Abs. 2 BauGB.			
	v	3 Voruntersuchungen In der Begründung zum Vorentwurf wird explizit Bezug auf die vom ZV IPO beauftragten Voruntersuchungen genommen. Diese werden ausdrücklich als Quelle zitiert und aufgeführt und sind somit Gegenstand der Begründung. Die Voruntersuchungen sind lückenhaft und eindimensional auf das Projekt ausgerichtet. Es fehlt eine vorurteilsfreie, neutrale Gesamtbewertung und Abwägung. Belange, die die Realisierbarkeit des Projekts in Frage stellen könnten, wurden in mehreren Fällen nur mal kurz erwähnt, aber nicht weiter fachlich untersetzt. Damit ist die fachliche und die rechtliche Begründbarkeit des Projekts in Frage gestellt.	*Voruntersuchungen voreingenommen*	Kenntnisnahme	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	w	Machbarkeitsstudie vom April 2017 Die Machbarkeitsstudie vom April 2017 (Auftraggeber: ZV IPO) ist einseitig darauf ausgerichtet, das maximal nutzbare Flächenpotential für den Industrie- und Gewerbepark zu ermitteln. Es wird pauschal zugrunde gelegt, dass die wirtschaftliche Entwicklung der Region nur durch eine Ansiedlung neuer Industrie möglich wäre. Schwerpunktmäßig geht es um großflächige Ansiedlungen. Schon allein dafür fehlt ein schlüssiger Nachweis. Die Machbarkeitsstudie bezieht sich ausschließlich auf Flächenpotentiale im Sinne eines Ansiedlungsangebotes. Sie ist aber von keiner validen Bedarfsprognose untersetzt. Insbesondere fehlt eine stichhaltige Begründung für einen konkreten Ansiedlungsbedarf auf insgesamt 140 ha. Die medientechnische Erschließbarkeit wird nur äußerst oberflächlich betrachtet, obwohl über Anfragen bei Versorgungsunternehmen (VU) eine grundsätzliche Kapazitätsabfrage problemlos möglich ist. Bereits da wären die Kapazitätseinschränkungen beim Trinkwasser und vor allem beim Abwasser zutage getreten. Die Kapazitätsprobleme beim Abwasser in Pirna können als bekannt vorausgesetzt werden. Eine Offenlage in der Machbarkeitsuntersuchung ist unterblieben. Das ist ein gravierender Mangel, der am ehesten damit zu rechtfertigen ist, dass das Projekt nicht von vornherein wegen des enormen Erschließungsaufwandes in Frage gestellt werden sollte.	Machbarkeitsstudie unzureichend, Entwässerung, Wasserversorgung	Kenntnisnahme	
	x	Standorteinordnung Teil I und II Ein Projekt dieser Größenordnung erfordert zu seiner umfassenden planerischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Rechtfertigung deutlich umfangreichere Untersuchungen und Betrachtungen. In der Standorteinordnung und in den weiteren Untersuchungen fehlen grundsätzliche Wirtschaftsstrukturdaten, aus denen ein konkretes wirtschaftliches Ansiedlungspotential und ein klarer definierbarer Ansiedlungsbedarf für diese Fläche mit der geplanten Größe von insgesamt 140 Hektar ableitbar ist. Es wird pauschal auf das Ziel, Industrie als vermeintliche Lösung aller wirtschaftlichen Probleme anzusiedeln, verwiesen. Die konkrete Untersetzung, welche Industrien angesiedelt werden sollen, und für welche industriellen Ansiedlungen das Areal hergerichtet werden kann und soll, fehlt. Hierzu werden auch	*Standorteinordnung unzureichend*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		jetzt immer neue Ideen breitgestreut. Es gibt weder ein valides Strukturkonzept noch belastbare Aussagen zu Synergieeffekten hinsichtlich bestehender Industriestrukturen. Eine Einordnung ins gesamte wirtschaftliche Umfeld über den recht beliebig gewählten Wirtschaftsraum Oberelbe hinaus unterbleibt. Es fehlt bereits eine nachvollziehbare Begründung für die eigentümliche und nicht nachvollziehbare Definition dieses Wirtschaftsraumes Oberelbe und seiner konkreten Grenzen. Er streift nur einen geringen Teil des Dresdner Stadtgebietes. Das ist nicht schlüssig, weil in den diversen Begründungen für die vermeintliche Alternativlosigkeit des IPO immer wieder darauf verwiesen wird, dass es in Dresden keine größeren zusammenhängenden Erschließungsflächen mehr gäbe. Dresden wurde in die Erarbeitung der Untersuchung einbezogen und sollte sogar mal Mitglied im Zweckverband werden. Davon ist schon lange nichts mehr zu hören und es gibt aktuell dazu keinerlei Beschlusslage des Dresdner Stadtrates. Umso mehr wäre eine vollständige Einbeziehung des Dresdner Stadtgebietes in den Wirtschafts- und Untersuchungsraum sachlich und fachlich angezeigt. Dies allein schon deshalb, um mögliche wirtschaftliche Interaktionen und Synergieeffekte darzustellen und nachzuweisen. Eine umfassende und vollständige Darstellung bestehender und in Planung befindlicher Gewerbe-, Industrie- und Forschungsstandorte und deren wirtschaftlicher Entwicklung in den nicht von der Untersuchung erfassten Teilen Dresdens würde ein deutlich anderes Bild von der aktuellen Situation und den absehbaren Entwicklungen zeigen. Beispielhaft fehlen in der Standorteinordnung Informationen zum seit ca. 20 Jahren fertig erschlossene Airportpark westlich des Dresdner Flughafens sowie der Wissenschaftsstandort Dresden-Ost, aber auch das Gewerbegebiet in Rossendorf. Das erstgenannte Areal ist trotz der über 10 Jahre anhaltenden positiven wirtschaftlichen Entwicklung immer noch nicht annähernd ausgelastet. Die Erschließung wurde vor ca. 20 Jahren abgeschlossen. Hinsichtlich der Verkehrsanbindung, einem Hauptargument für die Platzierung des IPO, ist es unmittelbar vergleichbar. Das Gewerbegebiet liegt an zwei Autobahnen (A 4, A 13) unmittelbar an und ist auf kurzem Wege auch über die A 17 und die A 14 erreichbar. Zudem liegt der Flughafen in unmittelbarer Nachbarschaft. Des Weiteren befinden sich im direkten			

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Umfeld bereits Hochtechnologiestandorte der Mikroelektronik und Prüf- und Forschungseinrichtungen. Arbeitskräfte können sowohl mit dem Auto als auch unter Nutzung leistungsfähiger ÖPNV-Angebote (S-Bahn, Bus, Straßenbahn) ihre Arbeitsplätze fast rund um die Uhr erreichen. Es steht ein attraktives Fuß- und Radwegenetz zur Verfügung. Trotz dieser positiven Rahmenbedingungen ist eine vollständige Belegung nicht absehbar. Die reale Entwicklung dieses unmittelbar vergleichbaren Gewerbegebietes zeigt deutlich auf, wie extrem schöngerechnet die Zeit- und Finanzierungspäne des ZV IPO sind. Sie haben mit der Realität in Dresden, Heidenau und Pirna nichts zu tun. Der Wissenschaftsstandort Dresden-Ost wird vorwiegend auf dem Gelände einer ehemaligen Wohnnutzung entwickelt. Er ist als Hochtechnologiestandort für die Forschung und die Ausgründung von Unternehmen, die die Forschungsergebnisse in die praktische Anwendung überführen, geplant und wird ca. 40 ha Nutzfläche aufweisen. Die Verkehrsanbindung für Arbeitskräfte ist sogar noch attraktiver als beim Airportpark. Mit der Schaffung einer neuen Straßen- und Straßenbahnverbindung in nördlicher Richtung wird es eine direkte Verbindung zum bestehenden Fraunhofer-Forschungsstandort an der Winterbergstraße und somit erhebliche Synergieeffekte geben. Für die Entwicklung des bereits bestehenden Gewerbegebietes in Rossendorf wird die LH Dresden in absehbarer Zeit tätig werden. Weitere Gebiete befinden sich bereits in der Entwicklung bzw. werden planerisch für die Entwicklung vorbereitet. Weit überwiegend handelt es sich um die Reaktivierung/Nachnutzung von bereits anderweitig genutzten Flächen. Auch die im Regionalplan vorgesehenen Vorsorgestandorte für die Ansiedlung von Industrie bleiben, obwohl drei davon direkt an den definierten Wirtschaftsraum Oberelbe angrenzen, in der Standorteinordnung faktisch unberücksichtigt. Das sind allein schon deutlich über 100 Hektar Potentialfläche. Insgesamt entsteht durch die gewählte, insgesamt eher zweifelhafte Herangehensweise, ein willkürliches und verzerrtes Bild, das die bereits vorhandenen und die in einem überschaubaren Zeitraum erschließbaren Potentiale in einem erheblichen Umfang ausblendet. Bei der Begründung für die Einordnung des IPO wird vor allem darauf abgestellt, dass es keine größeren zusammenhängenden Flächen im			

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Umfeld mehr gäbe. Damit wird aber lediglich versucht, den vermeintlichen Premium-Standort auf der Teilfläche D zu begründen, ohne auf dessen Konflikt- und Schwachpunkte einzugehen. Auf die Teilflächen A, B und C trifft dies bedingt zu. Die in der Standorteinordnung wiedergegebenen Umfragen haben zudem gezeigt, dass am ehesten Bedarf an kleineren und maximal mittelgroßen Flächen besteht. Hierzu fehlt vor allem die Verknüpfung des avisierten Bedarfs mit dem vorhandenen Potential, und daraus abgeleitet eine belastbare mittel- und langfristige Vorausschau. In der Standorteinordnung, insbesondere in den Überlegungen zu Flächenpotentialen, fehlt auch ein grundlegender Bezug zum tatsächlich verfügbaren Arbeitskräftepotential als einem der wichtigsten Entscheidungskriterien. Die Zerschlagung der industriellen Wirtschaftsstruktur zu Beginn der 90er Jahre liegt bereits über 25 Jahre zurück. Das ist eine Generation. Arbeitskräfte mit entsprechender Ausbildung und Berufserfahrung sind entweder schon lange in Rente oder haben sich anderweitig orientiert. Das von den Verantwortungsträgern formulierte Ziel ist es aber, eine industrielle Struktur fast grundlegend neu aufzubauen. Die recht umfassende Arbeitsmarktanalyse in der Regionalen Standorteinordnung Teil II geht nicht weit genug. Bei der Darstellung des Fachkräftemangels ist eine gewisse, insgesamt durchaus verständliche Ratlosigkeit herauszuhören. Es wird richtigerweise anhand von Umfragen bei Wirtschaftsförderern und Interessenvertretungen dargelegt, dass bereits jetzt akademische sowie qualifizierte und qualifizierbare Arbeitskräfte fehlen und dass sich diese Entwicklung aufgrund des demografischen Wandels deutlich verschärfen wird. Es fehlt eine umfassende Strukturuntersuchung anhand konkreter Arbeitsmarktdaten mit einer zahlenmäßigen Untersetzung, welches Arbeitskräftepotential, gegliedert nach Berufen und Qualifikationen, bei einer Industrieansiedlung benötigt würde und auf dieser Grundlage eine Gegenüberstellung. was voraussichtlich tatsächlich zur Verfügung stehen würde. Ersatzweise und offenbar eher aus der Not heraus wird auf Pendlerströme Bezug genommen, indem ausschließlich die Zahl der Ein- und Auspendler betrachtet werden. Auch hier fehlen Untersuchungen und Fakten, welcher Anteil der Pendler für die im IPO-Areal anzusiedelnden Unternehmen überhaupt infrage käme.			

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Vor dem Hintergrund der bereits bekannten Auswirkungen der demografischen Entwicklung bleiben die Voruntersuchungen den belastbaren Nachweis schuldig, dass auch mittel- und langfristig überhaupt ein ausreichendes und geeignetes Arbeitskräftepotential für die angestrebten Industrieansiedlungen über einen absehbaren Zeitraum zur Verfügung steht. Die bisherigen kleinteiligen Ansiedlungen kommen mit einem überschaubaren Arbeitskräftepotential zumindest anfangs noch klar. Für die angestrebte(n) Großansiedlung(en) sind fehlende qualifizierte Arbeitskräfte ein Ausschlusskriterium. Die Zeiten, als gut und hoch qualifizierte Arbeitskräfte zu niedrigen Löhnen in großer Auswahl und Menge zur Verfügung stehen, sind vorbei. Bei den Betrachtungen zum Arbeitskräftepotential ist darauf abzustellen, welcher Anteil durch Arbeitsplatzwechsel zu erwarten ist, weil dadurch lediglich eine Umverteilung von Arbeitskräften zu Lasten bestehender Unternehmen stattfinden würde. Das steht dem propagierten Ziel, über 3.000 zusätzliche Arbeitsplätze zu schaffen, entgegen und führt zur Kannibalisierung des Arbeitsmarktes. Es werden keine Lösungen und Wege aufgezeigt, wie das verhindert werden soll. Laut bejammert werden das geringe Einkommensniveau der Beschäftigten und die hohe Abwanderungsquote von Absolventen der Universitäten und Hochschulen. Die Rahmenbedingungen für Arbeitnehmer in Sachsen sind, wie richtigerweise dargestellt wird, bundesweit die unattraktivsten. Eine geringe Tarifbindung, selbst bei Tarifbindung oft längere Arbeitszeiten bei geringerem Lohn (das ist auch bei bundesweit tätigen Unternehmen durch den Abschluss separater Tarifverträge die Regel), und der über einen langen Zeitraum politisch unterstützte Unwille, Arbeitnehmern attraktive Arbeits- und Lohnbedingungen zu bieten, sind hausgemachte Probleme. Sie werden inzwischen immer mehr zu einem Standortnachteil. Diese Lohnentwicklung schlägt sich auch in den Haushalten der Kommunen unmittelbar nieder. Da helfen auch immer mehr und immer größere Ansiedlungsflächen nichts. Die Folgen dieser Lohnpolitik tragen auch die Kommunen durch zusätzliche Sozialleistungen (Aufstockungen, Wohngeld). Wenn aber, wie mit den Untersuchungen nachgewiesen wurde, kein annähernd ausreichendes Arbeitskräftepotential vorhanden ist, ist das der Gesamtplanung zugrunde gelegte Ziel einer großflächigen Industrieansiedlung nicht realistisch und rechtlich nicht begründbar.			

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Zusammengefasst entspricht die Untersuchungstiefe und die Gründlichkeit der Voruntersuchungen nicht den Ansprüchen, die bei einem solch umfangreichen und folgenreichen Projekt mit einem Finanzierungsrisiko von 140 Mio. Euro an den Umfang und den Inhalt dieser Untersuchung zu stellen sind. Mit dieser extrem einseitigen Herangehensweise an das Gesamtprojekt fehlt die stichhaltige Begründung und rechtliche Rechtfertigung für die Verhältnismäßigkeit und die Alternativlosigkeit der massiven und umfangreichen Eingriffe in die Natur und in die Rechte der Grundstückseigentümer sowie der bestehenden Landwirtschaftsunternehmen. Die letztgenannten werden in den Untersuchungen gar nicht erst erwähnt. Ihre Interessen bleiben völlig unberücksichtigt. Man hat ja mit ihnen nicht einmal gesprochen oder gar versucht, einen Interessenausgleich in die Wege zu leiten. Das ist nicht nur rechtswidrig, sondern auch hochgradig arrogant. Die vom ZV IPO zu tragenden Erschließungskosten sind bereits jetzt kaum noch durch die angestrebten Einnahmen vollständig zu refinanzieren. Auf die Käufer der Grundstücke kommen weitere erhebliche Kosten für die innere Erschließung zu, was die Marktgängigkeit negativ beeinflussen kann.			
	y	4 Standortbewertung und Alternativen zum IPO In der Standorteinordnung Teil 2 (06/2019) zum IPO sind vom ZV Flächen für die „Entwicklung von produzierendem Gewerbe" im Untersuchungsgebiet bewertet und eine Notwendigkeit des IPO daraus abgeleitet. Insgesamt lässt sich in den dort als Basis verwendeten Quellen keine fundierte Herleitung oder Rechtfertigung der Kriterien und Wichtungen erkennen, die sie über die bloße Willkürlichkeit hinausheben würden. Der verwendete Bewertungsansatz ist veraltet und unvollständig. Damit ist die fachliche Begründbarkeit des Projekts ebenfalls in Frage gestellt. Wir fordern einen Variantenvergleich auf Basis nachhaltiger Bewertungskriterien. Ein möglicher Ansatz wird weiter unten diskutiert. Wir fordern Sie auf, die unten aufgeführte Bewertungsmatrix in das Verfahren einzuführen. Der ZV hat folgende Bewertungskriterien herangezogen: Marktgängigkeit, Infrastruktur und Umweltbelange mit Untergliederungen.	*Standortbewertung und Alternativenprüfung unzureichend*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Wir kritisieren diese Kriterien und deren Wichtung mit dem Ergebnis, dass sie für eine ausgewogene Bewertung in dieser Form nicht geeignet sind, und möchte einen Ansatz für ein anderes Bewertungsverfahren zur Diskussion stellen. Insbesondere behaupten wir, dass die zentrale Aussage „Für eine Industrieansiedlung sind keine Flächen im Wirtschaftsraum verfügbar." falsch ist und sogar wider dokumentiertes besseres Wissen getroffen wurde. - Die Bewertungskriterien sind nicht wissenschaftlich belegt. Die referenzierten Quellen rechtfertigen sie nicht; sie sind auch nicht anders hergeleitet. - Insbesondere das Kriterium Flächengröße ist mit insgesamt 40% völlig übergewichtet bei gleichzeitiger Außerachtlassung anderer wichtiger Punkte. - Die dokumentierten Befragungsergebnisse weisen eher auf einen Bedarf an kleinen Flächen hin. - Eine ganze Reihe von relevanten Flächen wie die Vorranggebiete Industrie und in Planung befindliche Industrie- und Gewerbegebiete in Dresden sind nicht in die Betrachtung einbezogen. Für die theoretische Rechtfertigung der Kriterien verweisen Sie auf diese Quellen: [8] Anforderungen an künftige Gewerbeflächen. Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.). Dortmund 2001. [9] Die Standortsuche von BMW für den Neubau eines Automobilwerkes in Leipzig und Konsequenzen für die Gewerbepolitik des Landes Nordrhein-Westfalen. Diplomarbeit Uni Dortmund, von. T. Kampermann, Dortmund Dez. 2002 [10] Jakubowski, Peter: Gewerbeflächenmonitoring. Ein Ansatz zur Steigerung der Wettbewerbs-fähigkeit des Gewerbeflächenpotenzials in Ostdeutschland. Hrsg.: Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung, Bonn 2006. Quelle [8] hebt die Notwendigkeit einer Bedarfsplanung hervor und führt aus, dass Großansiedlungen zu selten sind, angebotsplanerisch vorbereitet zu werden. Die Entscheidung für einen Standort fällt oft nach anderen Kriterien, als die Planer sie annehmen. In der Standorteinordnung wurde eine Bedarfsabfrage versucht, die aber angesichts der wenigen Rückmeldungen auch wenig repräsentativ ist und zum anderen eher auf einen Bedarf an kleinen Flächen hindeutet. Dieses Ergebnis			

<table>
<tr><th>Lfd. Nr.</th><th>Unter-punkt</th><th>Stellungnehmer / Inhalt der Anregung</th><th>Schlagwort</th><th>Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren</th><th>Ver-merk</th></tr>
<tr><td></td><td></td><td>wird in der Standorteinordnung im Weiteren ignoriert. Hinweise auf die in der Standorteinordnung verwendeten Kriterien sind höchstens vage.
Quelle [9] untersucht vorrangig, warum BMW in Leipzig investierte und nicht in NRW und kommt zu dem Schluss, dass nicht vorrangig ein fehlendes Angebot an Flächen in NRW ausschlaggebend war, sondern dass Leipzig mit seinem Gesamtpaket aus Grundstück, Arbeitskräftepotential und finanziellen Beihilfen attraktiver war. Eine Rechtfertigung für die IPO-Flächen kann nicht darin nicht erkannt werden.
In Quelle [10] sind hinsichtlich der Kriterien für Flächen Anforderungen an die Datenerfassung für ein Monitoringsystem formuliert (Tab.1), das Aussagen zum Bestand, zur Qualität (wie z.B. der Fläche pro Beschäftigten) und zur Dynamik der Entwicklung zulässt. Die Bewertung von Flächen hinsichtlich Eignung oder Nichteignung ist zwar als Ziel der Datenerfassung angesprochen, aber nicht weiter ausgeführt. Schwerpunkt des Artikels ist stattdessen die Vermeidung von unnützem Flächenverbrauch („Überproduktion in der Gewerbeflächenausstattung") und entsprechende Nachhaltigkeitsstrategien. Explizit festgestellt wird „kein Zusammenhang zwischen wirtschafts- und beschäftigtenstarken Regionen und hoher Gewerbeflächenausstattung". Die Gewerbeflächendichte in Sachsen lag zum Zeitpunkt der Analyse mit 30qm/EVV im Rahmen der westlichen Bundesländer (26-50qm/EVV). Auch diese Analyse kann nicht als Rechtfertigung der Kriterienauswahl und -wichtung für die Standorteinordnung herhalten.
Insgesamt lässt sich in den Quellen keine fundierte Herleitung oder Rechtfertigung der Kriterien und Wichtungen erkennen, die sie über die bloße Willkürlichkeit hinausheben würden. Das lässt vermuten, dass sie im Sinne des Ziels „IPO ist notwendig" zusammengestrickt wurden. Sehr bedenklich bei einem Vorhaben dieser Größenordnung!</td><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>z</td><td>Nun die Kritik der ein- und ausgeschlossenen Kriterien und der Wichtungen im Einzelnen:
<table>
<tr><td>Marktgängigkeit</td><td>(55%)</td><td></td></tr>
<tr><td>Flächengröße</td><td>30 %</td><td>Hier scheint der willkürliche Grundsatz „je größer desto besser" zugrunde gelegt worden zu sein. Kleine</td></tr>
</table></td><td>Ungeeignete Bewertungsmatrix in der Standorteinordnung, alternative Bewertungsmatrix</td><td>Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.</td><td></td></tr>
</table>

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung			Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
				Flächen und Brachen werden ohne ausreichenden Grund systematisch benachteiligt. In Ihren in der Standorteinordnung aufgeführten Befragungen wurden zu Flächenbedarfen entweder gar keine Aussagen gemacht oder ganz deutlich die Nachfrage nach kleinen Flächen betont: 50% < 3ha, davon ein Großteil <1ha, 75% < 5ha (siehe Auswertung im Anhang, Flächennachfrage). So steht dieses Kriterium und dessen Wichtung völlig im Widerspruch zu Ihren eigenen Befragungen und verzerrt die Verhältnisse völlig zu Ungunsten der Brachen. Das Argument, der Bedarf würde erst mit dem Angebot entstehen, ist aus unserer Sicht Wunschdenken, unwissenschaftlich und damit unzulässig. Wir lehnen daher die Flächengröße als Kriterium ab.			
		Derzeitige Nutzung	10 %	Schränkt lediglich die Flächengröße ein und erhöht damit deren Bewertungsanteil auf 40%			
		Derzeitiger baulicher Zustand	10 %	Das betrifft die Aufwendungen für einen gebrauchsfähigen Zustand. Hier müssten auch die Erschließungskosten für Gebiete auf der „grünen Wiese" einfließen. 1 Punkt für den IPO ist aus dieser Sicht nicht gerechtfertigt			

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung			Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Baurecht	5 %	OK			
		(Bodenrichtwert)		Keine Begründung für Ausschluss des Kriteriums angegeben.			
		(Arbeitskräftepotential)		Für eine Standortentscheidung dürfte auch nach [8] und [9] relevant sein, welche Bevölkerungsmenge in kurzer Zeit über ÖPNV zum Arbeitsort gelangen können.			
		Infrastruktur	(10%)				
		Entfernung zur BAB bzw. B	10 %	OK			
		(Gleisanschluss)		Das übergeordnete Ziel, Verkehr auf die Schiene zu legen, wird außer Acht gelassen. Viele Brachen liegen im Elbtal und damit in Gleisnähe. Ein Anschluss könnte hergestellt werden.			
		(Erschließung)		Die Brachen können oft als erschlossen gelten, der IPO nicht. Die immensen Baukosten für die Erschließung sind in die Abwägung nicht einbezogen.			
		Umweltbelange	(35%)				
		Distanz zur Wohnbebauung	10 %	OK			
		Anteil vorhandener versiegelter Flächen	10 %	Aus unserer Sicht völlig unterbewertet. Das Landes- und Bundesziel, den Flächenverbrauch einzuschränken, muss stärker gewürdigt werden.			
		Überschwemmungs-gebiet	5 %	Als Belastung für den Investoren ist dieses Kriterium eher unter Marktgängigkeit zu verorten, deren Anteil damit auf 60% wächst.			

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk

Vorranggebiet Natur / Umwelt	10 %	Abschlag für Leupoldishain ist nicht verständlich
(Innen- oder Außenbereich)		Aus unserer Sicht völlig unterbewertet. Das Landes- und Bundesziel „Innenentwicklung vor Außenentwicklung" muss stärker gewürdigt werden.
(klimasensible Lage)		Es sollte eine Rolle spielen, wo eine Gewerbeansiedlung das Klima mehr weniger beeinträchtigt; z.B. durch Verringerung der Kaltluftentstehung
(Einfluss auf Wasserhaushalt)		Es sollte eine Rolle spielen, wo eine Gewerbeansiedlung die Hochwassergefahr verstärkt und die Grundwasserbildung verringert
(Beeinträchtigung Landschaftsbild)		Es sollte eine Rolle spielen, wo eine Gewerbeansiedlung das Landschaftsbild beeinträchtigt (auf den Höhen eher als im Tal oder auf ebenen Flächen)
(Beeinträchtigung kultureller Einrichtungen		Es sollte eine Rolle spielen, wo eine Gewerbeansiedlung kulturelle Einrichtungen beeinträchtigt (z.B. Barockgarten)

Insgesamt gibt die Auswahl der Kriterien und deren Wichtung das Weltbild der IPO-Planer wieder: Vermarktungsaspekte spielen mit 70% die entscheidende Rolle, Umweltaspekte sind mit 30% (Lage im Überschwemmungsgebiet betrifft Vermarktung) das Feigenblatt. Bei den Vermarktungsaspekten wird die Flächengröße entgegen der eigenen Analyse als das entscheidende Kriterium angesehen. Erwerbs- und Erschlie-

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		ßungskosten und damit der für die Vermarktung bedeutsame Preis sowie das erreichbare Arbeitskräftepotential sind unbegründet und sogar entgegen der angeführten Quellen nicht berücksichtigt. Wichtige Landes- und Bundesziele sind gar nicht oder zu schwach einbezogen (Flächenverbrauch einschränken, Innen- vor Außenentwicklung, Transporte auf die Schiene verlegen, ...). Die Hochbewertung der Flächengröße ist ein Ausdruck des Bestrebens, ein Vorausangebot an noch nicht direkt nachgefragten Flächen zu schaffen, um Investoren mit „schmackhaften Bissen" anzulocken. Dies führt aber direkt zu dem in [8] beklagten Überangebot an Gewerbeflächen. Überangebote lassen den materiellen und ideellen Wert eines Gutes sinken; Verknappung dagegen drängt zu nachhaltigen Lösungen. Mit dem IPO wird versucht, sich lokal gegenüber anderen Gebieten Vorteile zu verschaffen zu Ungunsten weitreichenderer Belange wie die der angesprochenen Ziele. Brachflächen geraten damit automatisch ins Hintertreffen. Diese prinzipielle Haltung und Herangehensweise ist ein grundlegender Mangel der Standorteinschätzung und des gesamten Projekts. Weiterhin sind in der Standorteinordnung die Vorranggebiete Industrie aus der Machbarkeitsstudie (Stand 03/2017) (Niederottendorf, Stolpen, Dohma, Dippoldiswalde, Kesselsdorf, Wisdruff - zusammen 337 ha!) sowie die geplanten Gewerbegebiete in Dresden (Rähnitzsteig, Flughafen, DD Ost - zusammen ca. 130h) nicht mit aufgeführt und nicht bewertet worden (siehe anhängende Aufstellung: die rot markierten Position 19-47 liegen im Betrachtungsgebiet, sind aber nicht in die Analyse und Bewertung einbezogen). Der Sinn der „Vorsorgestandorte Industrie" ist es ja, Flächen für große Ansiedlungen bereit zu halten und nicht kleinteilig zu vergeben. Die IPO-Planer haben explizit gebeten, die entsprechende Vorsorgefläche für das Gebiet zu streichen und haben damit den Weg frei gemacht, auch kleinteilig zu vergeben. Die Aussage in der Standorteinordnung „Für eine Industrieansiedlung sind keine Flächen im Wirtschaftsraum verfügbar." ist damit wider besseres Wissen und angesichts der vorangehenden Aussagen fast schon böswillig nicht korrekt.			

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk

		Die erste Fragestellung darf nicht sein: „Was sind die besten Flächen für Investoren?" sondern: „Lassen sich Bedarfe auch aus vorhanden Ressourcen decken?". Erst wenn die zweite Frage verneint werden muss, sollte die erste in Betracht kommen.
		Wir schlagen demnach ein alternatives Kriterien- und Bewertungsmodell vor:
		Der Grundwiderspruch des Vorhabens: wirtschaftliche Entwicklung versus Bewahrung der Umwelt bzw. Mehrung materiellen Reichtums in Form von Einkommen und Steuern gegenüber der Minderung der Allmende-Güter (Luft, Wasser, Fläche, Tier- und Pflanzenwelt ...) muss in seiner Wichtung politisch ausgehandelt und darf nicht willkürlich gesetzt werden. Wir schlagen jeweils 50% vor.
		Das Ganze ist eigentlich ein Optimierungsproblem, bei dem man gewöhnlich für ein Ziel die minimalen Kosten sucht. Es entstehen Kosten für Investoren (je niedriger pro Fläche, desto höher die Marktgängigkeit) und Kosten für die Allgemeinheit, die schwerer zu beziffern sind, weil sie auch ideelle Werte betreffen.
		
		- Kosten für den Investor (50%)
		  - Investitionskosten (vermutlicher Preis für die Fläche)
		  - Kaufkosten für die Fläche
		  - Erschließungskosten
		  - Beräumung
		  - Ebnung
		  - Medien (Wasser. Elt, ...)
		  - Entsorgung (Wasser, . .)
		  - Verlegung Hochspannung
		  - Betriebskosten
		  - Anfahrts-/Transportkosten (hier können die Anfahrtswege eingehen)
		  - Erhaltung der Infrastruktur
		  - Aufwendungen/Reparaturen nach Hochwasser
		  - Arbeitskräftepotential (zu geringes Potential ist evtl. nur mit höheren Anreizen auszugleichen)
		  - Erweiterungsmöglichkeiten
		
		- Kosten für die Gesellschaft (Wichtung nach Anzahl Betroffener, Schwere) (50%)
		  - Kosten für die Anwohner			

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		- Lärm - Luftqualität - Risiko bei Kreditaufnahme für Erschließung - Verminderte Attraktivität der Wohnlage - Kosten für die Allgemeinheit - Flächenverbrauch - Klimafolgekosten - Beeinträchtigung Grundwasser - Beeinträchtigung der Natur - Beeinträchtigung Landschaftsbild - Beeinträchtigung kultureller Einrichtungen und Denkmäler - Steigende Infrastrukturkosten pro Kopf - Kosten für bisherige Nutzer - Entzug landwirtschaftlicher Produktionsfläche			

Kosten für den Investor	50%		Bestimmen der Marktgängigkeit
Vermutlichere Kaufpreis pro Flächeneinheit	5%	- 0: > 20% über Marktdurchschnitt - 0,5: durchschnittlich - 1: > 20% unter Marktdurchschnitt	Das trägt dem Bestreben der Investoren nach niedrigem Preis und dem der Allgemeinheit nach Verwendung eher minderwertiger Flächen Rechnung
Erschließungskosten, Baurecht	15 %	- 0: Neuer-schließung, kein Baurecht - 0,5: Sanierung und Beräumungen notwendig	Die faktische Erlangung des Baurechts ist ein Aufwand, der in die Erschließungskosten eingerechnet werden kann (prinzipielle Möglichkeit ist vorausgesetzt)

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung				Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
				- 1: erschlossen, Baurecht gegeben				
		Anfahrts- / Transportkosten	10 %	- 0: kein Gleisanschluss, zur BAB >20 km - 0,5: zur BAB zwischen 10 und 20 km - 1: Gleisanschluss möglich, zur BAB <10 km	Gute Verkehrsanbindung hat Einfluss auf die laufenden Kosten des Investors			
		Betriebskosten	10 %	- 0: zusätzliche Kosten an Betreiber in relevanter Höhe - 1: keine zusätzlichen Kosten an Betreiber	z.B. Kosten für die Erhaltung der Infrastruktur			
		Arbeitskräftepotential	10 %	- 0: ÖPNV-Anbindung von DD Hbf > 20min - 1: ÖPNV-Anbindung von DD Hbf < 20min	Hochtechnologiebetriebe benötigen Spezialisten, die nur in ausreichender Bevölkerungsdichte in genügender Zahl zu finden sein werden			
		Kosten für die Gesellschaft	(50 %)		Bestimmen die Lasten für die Allgemeinheit			
		Anteil schon versiegelter Flächen	15 %	- 0: nicht versiegelt - 0,5: teilversiegelt bis 50% - 1: > 50%	Entspricht dem Ziel der sparsamen Flächenverwendung			

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung				Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Innen- / Außen-bereich + Dis-tanz zur Wohn-bebauung	15 %	- 0: Außenbe-reich - 0,5: Innenbe-reich aber Wohnbe-bau-ung <=250m - 1: Innenbereich oder Wohnbe-bauung >250m	Das sind sich widerspre-chende Ziele die zu einem Summenziel zusammenge-fasst werden. In „Innenbe-reich" geht die Erreichbarkeit mit ÖPNV ein.			
		Klimarelevanz	5 %	- 0: liegt in Kalt-luftent-ste-hungsgebiet - 1: liegt nicht in Kaltluftent-ste-hungsgebiet				
		Relevanz für Wasserhaushalt	5 %	- 0: Lage in Hoch-wasser-entste-hungs-gebiet - 1: Versickerung nicht weiter be-einträchtigt	Bewertet steigende Hoch-wassergefahr bzw. sinken-des Grundwasser durch verringert Versickerung			
		Relevanz für Landschaftsbild	5 %	- 0: Tallage, eine weite Sichtbar-keit - 1: Höhenlage, liegt in weiten Sichtachsen	Schützt die optische Schönheit unserer Land-schaft			
		Natur / Umwelt	5 %	- 0: betrifft ein Vorrang- oder Schutzgebiet - 1: betrifft kein Vorrang- oder Schutzgebiet	Vorranggebiet Natur / Um-welt, LSG, NSG, FFH, ….			

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Im Anhang ist eine Bewertung nach diesen Vorgaben abgegeben, wobei die Einzelzuweisungen Schätzungen und sicherlich noch zu diskutieren sind. Gern sind wir bereit, mit Ihnen in eine entsprechende Diskussion zu treten. **Wir fordern Sie aber auf, unsere Bewertungsmatrix in das Verfahren einzuführen.** Die Flächengrößen sind in verschiedenen Quellen zum Teil unterschiedlich, es wurde die in der jeweiligen Referenz angegebene verwendet. Im Ergebnis unserer Bewertung steht der IPO weit schlechter da als in der Standorteinordnung. Es gibt Alternativen, die aber nicht betrachtet wurden (Vorsorgegebiete Industrie) oder nach nicht korrekten Kriterien zu schlecht bewertet wurden (Brachen). Setzt man die Bewertungsgrenze bei 70 Punkten von 100 an, dann sind Flächen von 117ha verfügbar. Der IPO schneidet mit 15 von 100 Punkten weitaus schlechter ab. Dies stärkt die Einschätzung, dass der IPO nicht auf Vorrat, sondern nur (wenn überhaupt) entwickelt werden sollte, wenn andere Möglichkeiten ausgeschöpft sind. Mit dem IPO wird über den Bedarf hinaus geplant, bestehende erschlossene Flächen und Brachen kommen dadurch in Konkurrenzdruck und die Ziele der sparsamen Flächenverwendung und der Innen- vor Außenentwicklung unnötigerweise gebrochen. Der Standort IPO erhält zudem durch die absehbaren Großinvestitionen in den Braunkohleabbau-gebieten infolge des angestrebten Kohleausstiegs unmittelbare Konkurrenz. Dort wird es aus wirtschaftspolitischen Erwägungen massive Investitionen in die Infrastruktur sowie deutlich attraktivere Standortbedingungen geben. Beispielhaft seien große, weitgehend ebene Flächen, Straßen- und Schienenanbindung, ein höheres Arbeitskräftepotential mit einer industrieorientierten Ausbildung und Berufserfahrung. und eine umfangreiche Ansiedlungsförderung benannt. Mit diesen Rahmen-bedingungen kann der IPO nicht mithalten und es besteht daher die reelle Gefahr, das erhebliche, mit enormem Aufwand neu erschlossene Flächen über einen langen Zeitraum nicht oder nur mindergenutzt bleiben. Zum Vergleich der IPO-Standort: Er ist über die A 17 sowie, wenn sie eines Tages mal fertiggestellt wird, die S 177 erschließbar. Das geht aber nur dann, wenn eine neue Anschlussstelle an die B 172a hergestellt wird. Auf dem überwiegenden Teil des Planungsgebietes fehlen Fuß- und Radwegeverbindungen, die allerdings abschnittsweise hergestellt werden sollen. Im			

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Anschlussbereich an das IPO-Areal ist aber in einem relevanten Zeitraum keine Fortführung geplant. Das ist besonders im Hinblick auf die Anbindung nach Pirna relevant. Als ÖPNV-Erschließung stehen nur einige wenige Buslinien zur Verfügung, deren Fahrplanangebot weitgehend auf den Schülerverkehr ausgerichtet ist.			
	aa	5 Vorsorgestandort für Industrie und Gewerbe Der geplante Vorsorgestandort auf Fläche D wurde im Zuge der Gründungsphase des Zweckverbandes intensiv beworben und in der politischen Diskussion als ein besonders wichtiger Grund für die Realisierungsabsicht des IPO herausgestellt. Er war der Dreh- und Angelpunkt des Gesamtprojekts IPO. Das Streichen dieses Vorsorgestandortes aus dem Regionalplan hat dazu geführt, dass die einzige belastbare planungsrechtliche Begründung für die Entwicklung des Teilbereichs D weggefallen ist. Damit sind die fachliche und die rechtliche Begründbarkeit des Projekts fundamental in Frage gestellt. Eine planungsrechtliche Grundlage für den IPO kann deshalb nur durch ein Zielabweichungsverfahren durch die Landesdirektion geschaffen werden. Dies wird hiermit gefordert, falls am IPO festgehalten werden sollte. Offenbar wurden die Auswirkungen der planungsrechtlichen Regelungen solcher Standorte auf das Gesamtprojekt durch den ZV nicht ausreichend berücksichtigt. Auf diesen Vorsorgeflächen dürfen B-Pläne erst dann erstellt werden, wenn es ein nachweisbares konkretes Ansiedlungsbegehren gibt. Das ist hier nicht der Fall. Eine Ansiedlung von kleinteiligem Gewerbe, auch auf Teilen der Fläche, ist nicht zulässig. Damit ist weder ein B-Plan noch die zeitnahe Erschließung über die IPO-Gesamtmaßnahme möglich. Mit dieser Begründung sowie der Feststellung, dass es noch keine konkrete Ansiedlungsabsicht gibt, stellten der ZV IPO und die Stadt Pirna im Zuge des finalen Abwägungsverfahrens den Antrag auf Rücknahme der Festlegung des Vorsorgestandortes in den Regionalplan. Der regionale Planungsverband folgte dem Antrag und strich den IPO-Standort wunschgemäß aus der Liste.	*Vorsorgestandort im Regionalplan, fehlende planungsrechtliche Grundlage*	Kenntnisnahme Der Einwender unterstellt eine Unvereinbarkeit des B-Plan-Vorentwurfs mit dem Regionalplan Oberes Elbtal Osterzgebirge in der Fassung der 2.Gesamtfortschreibung. Er interpretieren den Verzicht auf die Darstellung eines Vorsorgestandortes für Industrie und Gewerbe in der 2.Gesamtfortschreibung des Regionalplans als Ablehnung einer derartigen Entwicklung durch den Planungsverband. Der Verzicht auf diese Darstellung, den im Übrigen der Zweckverband selbst erbeten hat, heißt jedoch nur, dass es der Regionale Planungsverband den 3 Kommunen bzw. dem Zweckverband selbst überlässt, zum von ihnen gewählten Zeitpunkt einen Bebauungsplan aufzustellen, der auch Ansiedlungen unter dem Schwellenwert der Vorsorgestandorte erlaubt. Im Abwägungsprotokoll zur Fertigstellung der 2.Gesamtfortschreibung des Regionalplanes schreibt	

<table>
<tr><th>Lfd. Nr.</th><th>Unter-punkt</th><th>Stellungnehmer / Inhalt der Anregung</th><th>Schlagwort</th><th>Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren</th><th>Ver-merk</th></tr>
<tr><td></td><td></td><td>Als Vorsorgestandorte für Industrie und Gewerbe wurden im Regionalplan für den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vier Flächen mit einer Gesamtgröße von 154 ha festgesetzt (Quelle: Regionalplan, 2. Fortschreibung).

<table>
<tr><td colspan="6">Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge</td></tr>
<tr><td>GE07</td><td>entfällt~~VRG~~</td><td>~~südwestlich Pirna~~</td><td>~~Pirna~~</td><td>~~50 ha~~</td><td></td></tr>
<tr><td>GE08</td><td>VRG</td><td>westlich Niederottendorf</td><td>Neustadt in. Sachsen</td><td>44 ha</td><td></td></tr>
<tr><td>GE09</td><td>VRG</td><td>südlich Langenwolmsdorf</td><td>Stolpen</td><td>59 ha</td><td>Reduzierung im südlichen Bereich im Ergebnis der Umweltprüfung</td></tr>
<tr><td>GE10</td><td>VRG</td><td>östlich Dippoldiswalde</td><td>Dippoldiswalde</td><td>28 ha</td><td></td></tr>
<tr><td>GE11</td><td>VRG</td><td>westlich Kesselsdorf</td><td>Wilsdruff</td><td>23 ha</td><td>abweichend von der Mindestgröße von 25 ha</td></tr>
</table>

Die Festsetzung im Regionalplan erfolgt unter der folgenden Prämisse:
„Mit der Standortvorsorge für großflächige Gewerbebetriebe soll gewährleistet werden, dass einerseits mit Grund und Boden sparsam umgegangen wird und andererseits für die wirtschaftliche Entwicklung genügend Flächenpotenziale für differenzierte Standortanforderungen vorhanden sind.
Großflächige gewerbliche und industrielle Ansiedlungen sind gemäß Regionalplan vorrangig auf den planungsrechtlich gesicherten Vorsorgestandorten zu entwickeln. Der Bedarf an solchen Standorten wurde im Verfahren zur Fortschreibung des Regionalplanes umfangreich untersucht, bewertet und per Beschluss rechtskräftig definiert.
Mit den vier festgesetzten Standorten ist der Bedarf im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge gedeckt. Infolge dessen müsste bei einer beabsichtigten Inanspruchnahme der IPO-Fläche D rechtlich unanfechtbar begründet werden, warum eine Großansiedlung nicht auf den verbindlich festgesetzten Vorsorgestandorten möglich ist.
Aufgrund des Flächenspargebots in den §§ 1 und 1a des BauGB ist das absehbar nicht möglich bzw. mit erheblichen rechtlichen Risiken verbunden.</td><td></td><td>der Regionale Planungsverband dazu folgendes:

“Der Vorsorgestandort GE07 wurde gegenüber dem Planentwurf 09/2017, wie auch in der Stellungnahme vermerkt, gestrichen, da die Stadt Pirna bzw. der Zweckverband Industriepark Oberelbe die Entwicklung der Fläche im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung für den Industriepark Oberelbe vorantreiben möchte…“

Im weiteren Fortgang der Planung bekannte sich der Regionale Planungsverband dazu, durch Verzicht auf die Aufnahme entgegenstehender Belange in den Plan das Vorhaben zu unterstützen.

Dem vom Einwender erhobenen Einwand der fehlenden regionalplanerischen Sicherung steht außerdem die Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes vom 30.07.2020 entgegen, welche aussagt, dass die Bauflächen nicht im Konflikt mit den ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Arten- und Biotopschutz und für Landwirtschaft stehen. Die Stellungnahme bescheinigt außerdem,</td><td></td></tr>
</table>

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Die Entscheidung, den oben benannten Antrag zu stellen, hat dazu geführt, dass die einzige belastbare planungsrechtliche Begründung für die Entwicklung des Teilbereichs D weggefallen ist.		dass im B-Plan Vorentwurf die regionalplanerischen Festlegungen ausreichend im Umweltbericht berücksichtigt sind.	
	ab	6 Dimensionierung und Planungsgrenzen IPO-Flächen Dohna Der Stadtrat Dohna hat mit Mehrheitsbeschluss den Austritt Dohnas aus dem IPO ZV beschlossen. Da der Austritt aus dem IPO lt. Satzung nicht vor dem 31.12.22 erfolgen kann, ist mit dem Zweckverband eine Vereinbarung anzustreben, dass 4 - 6 ha der Fläche an der Reppchenstraße (Teilfläche von der Fläche A des IPO Plans) planerisch zum Gewerbegebiet von Dohna weiterentwickelt werden. Folgende Karte zeigt die von der Bürgerinitiative Dohna vorgeschlagene Variante (genannt Variante 4) eines entsprechend verkleinerten Gewerbegebietes: 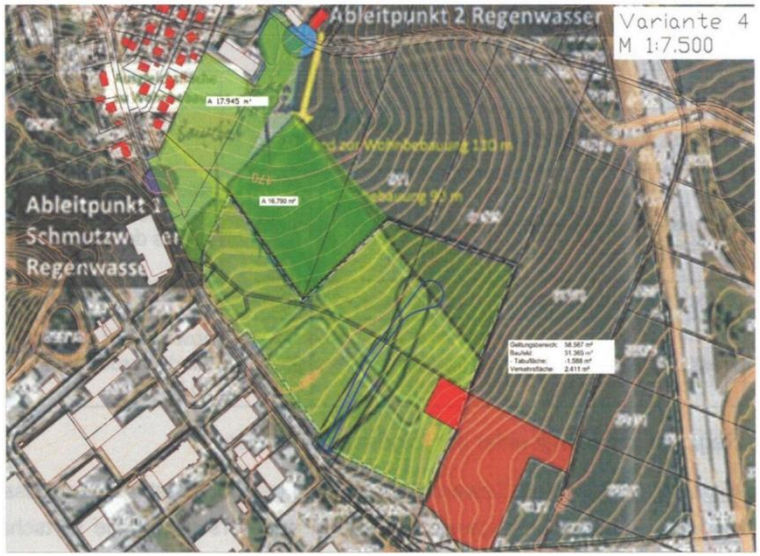 Erschließungsstraße für V4 = blau gekennzeichnet	*Anpassung an die Beschlüsse der Stadt Dohna*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft. Es ist geplant, zunächst den Teilbebauungsplan 1.1 für die Flächen C und D (ohne den Teil der Fläche D5 auf der Gemarkung der Stadt Dohna) fortzuführen. Die Fortführung des Bebauungsplanverfahrens für die Fläche A in der Stadt Dohna wird bis zur Klärung der grundsätzlichen Fragen zum Austritt Dohnas aus dem Zweckverband zunächst zurückgestellt.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Wir fordern die entsprechende Anpassung der Planungsgrenzen des B-Plangebietes an diesen Stadtratsbeschluss und den Vorschlag der BI (Variante 4) oder alternativ der Variante 1.1 der Stadtverwaltung Dohna. Weiterhin ist in einer entsprechenden Vereinbarung festgelegt worden, dass die Fläche D5 (ID 213 (Krebs) nicht mehr beplant werden soll. Wir fordern hier ebenfalls die entsprechende Anpassung der Planungsgrenzen des B-Plangebietes durch Herausnahme dieser Fläche aus dem B-Plangebiet. 7 Umsetzung des Austrittsbeschlusses Dohna aus IPO Der Stadtrat Dohna hat mit Mehrheitsbeschluss den Austritt Dohnas aus dem IPO ZV beschlossen. Wir fordern den ZV auf, diesen Austrittsbeschluss zu akzeptieren und Dohna schnellstmöglich aus dem IPO spätestens jedoch zum 31.12.2022 zu entlassen.			
	ac	8 Externe Erschließung Die äußere Erschließung weist gravierende Verkehrssicherheitsdefizite auf. Die selbst gesteckten Ziele hinsichtlich der Angebotsqualität von Alternativen zur vorwiegenden MIV-Nutzung und der vorrangigen Erschließung mittels innovativer Mobilitätskonzepte werden mit den gewählten planerischen Lösungen nicht erreicht.	*Verkehrserschließung unzureichend*	Kenntnisnahme	
	ad	Anschlussstelle an die B 172a Die geplante Anschlussstelle ist weder regelkonform noch rechtlich sauber umsetzbar. Der grundlegende Mangel der Planung liegt dabei in der räumlichen Einordnung der AS IPO in unmittelbarer Nachbarschaft zum im Bau befindlichen Knotenpunkt (KP) B 172/B 172a (Dreieck Pirna-Süd, Ortsumgehung Pirna). Dies widerspricht den Planungsgrundsätzen der RAA. Die sich aus der Planung ergebenden Verkehrssicherheitsdefizite sind inakzeptabel. Begründung:	*Fehlerhafte Straßenplanung, unzureichende Berücksichtigung einschlägiger Richtlinien, unzureichende Verkehrssicherheit und Verkehrsfluss*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Die Anlage 7c Verkehrstechnisches Realisierungskonzept versucht, die Einordnung der Anschlussstelle an die B 172a anhand einer Variantenuntersuchung zu begründen. Maßgebend für die verkehrstechnische Planung und Bewertung sind die Richtlinie für die Anlage von Landstraßen (RAL) und die Richtlinie für die Anlage von Autobahnen (RAA) der FGSV. In der Hierarchie der Regelwerke der FGSV ist die Richtlinie das Regelwerk mit der höchsten Verbindlichkeitsstufe. Es gibt somit in besonderem Maße den aktuellen Stand der Technik als Planungsvorgabe wieder. Für die fachliche Bewertung der Anschlussstelle „Industriepark Oberelbe" (AS IPO) wird mit den Verkehrsprognosewerten aus der verkehrsplanerischen Voruntersuchung von IVAS (Anlage 6 der B-Plan-Unterlage) gearbeitet. Zum Ansatz kommen die Werte aus der Anlage 1.1, Szenario 1.2. Dabei werden ausschließlich die Prognosewerte für die Teilflächen B bis D berücksichtigt, weil die Teilfläche A nicht über diese neue AS erschlossen wird. Die Prognosewerte für den LKW-Verkehr betragen 2.076 LKW/24 h. Je nach Szenario mit/ohne Mobilitätskonzept ist mit einer Gesamtverkehrsstärke von 12.200 bis 16.500 KFZ in 24 h zu rechnen bei Schwerverkehrsanteilen von 14 bis 19 %. Der grundlegende Mangel der Planung liegt in der Einordnung der AS IPO in unmittelbarer Nachbarschaft zum im Bau befindlichen Knotenpunkt (KP) B 172/B 172a (Dreieck Pirna-Süd, Ortsumgehung Pirna). Dies widerspricht den Planungsgrundsätzen der RAA, die hier wegen des vierstreifigen, autobahnähnlichen Ausbaustandards maßgeblich angewandt wird. Die RAL sieht maximal dreistreifige Regelquerschnitte vor. Im Punkt 2.2 Verkehrssicherheit wird besonderer Wert auf eine ausgewogene Elementfolge im Lageplan verwiesen. In der dazugehörigen Tabelle sind konfliktarme Knotenpunkte als konkretes Ziel benannt und mit Kriterien untersetzt. Für die projektkonkrete Bewertung sind die Unterpunkte - Entscheidungs- und Konfliktpunkte räumlich entzerren - ausreichende Verflechtungslänge oder Vermeidung von Verflechtungsbereichen - ausreichende Abstände von aufeinanderfolgenden Knotenpunkten für die wegweisende Beschilderung besonders relevant.			

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Die B 172a ist im Bestand an die Entwurfsklasse für Autobahnen (EKA) 2 (EKA2) (vgl. auch Anlage 7c, Punkt 3.2.3.1) angelehnt. Damit sind die dort geltenden Trassierungsparameter einzuhalten. Mit der Realisierung des IPO könnte auch eine Einstufung in die EKA 3 infrage kommen. Diese erlaubt in Ausnahmefällen kürzere Abstände zwischen Anschlussstellen. Die Einordnung der neuen AS IPO ist nicht losgelöst als Einzelknoten, sondern im Gesamtsystem der Trassierung der B 172a sowie der neuen B 172 Ortsumgehung Pirna zu betrachten. Das fordert auch die RAA. Eine Untersuchung mit den erforderlichen Nachweisen fehlt im Verkehrstechnischen Realisierungskonzept des B-Planes. Es betrachtet ausschließlich den Doppelknoten AS IPO und Dreieck Pirna-Süd. Die Situation stellt sich wie folgt dar: Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in Ausnahmefällen möglich und zulässig (vgl. Punkt 6.2.2 Knotenpunktabstände). Die Richtlinie sieht allerdings eine mehrfache Aneinanderreihung von Ausnahmen nicht vor. Damit ist dies nicht zulässig. Unter Bezugnahme auf die RWBA wird sogar von einem Verkettungsverbot gesprochen, sofern mehr als zwei Knotenpunkte dicht aufeinander folgen. Ausnahmen von diesem Verkettungsverbot sind in engen Grenzen nur für die EKA 3 zulässig Im Widerspruch dazu steht, dass die EKA 3 eine Lösung ist, die vorrangig auf Stadtautobahnen zum Einsatz kommt. Dort ist aber in der Regel der Schwerverkehrsanteil deutlich geringer. Die vorhandenen sowie die im Bau befindlichen AS haben die folgenden Abstände: - Abstand AD Pirna-Süd zur AS Zehista im Zuge der B172: ca. 800 m - Abstand AD Pirna-Süd zur AS Pirna-Zentrum: ca. 1200 m - Abstand AS Pirna-Zentrum zur AS Pirna-Copitz: ca. 1100 m Die RAA verweist im Kapitel 6.2.2 explizit darauf, dass die dichte Folge von ungesteuerten Ein- und Ausfahrten den Verkehrsfluss erheblich beeinträchtigen kann. Daher wird ein Nachweis zur Qualität des Verkehrsablaufes nach dem Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS) gefordert. Dieser Nachweis fehlt in den Planungsunterlagen. Es handelt sich um einen gravierenden Planungsmangel, weil die Prognose der Verkehrsstärken eine solche Untersuchung zwingend nahelegt. Insbesondere die Prognose des LKW-Verkehrs zum und vom IPO-			

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Gelände sowie die extrem kurze Verflechtungslänge sind für diese Einschätzung unmittelbar relevant. Es geht nicht nur um die Qualität des Verkehrsflusses, sondern mindestens gleichwertig um die Belange der Verkehrssicherheit. Auf dem kurzen Verflechtungsabschnitt kommt es zu erheblichen Geschwindigkeitsunterschieden zwischen an der Auffahrt beschleunigenden Fahrzeugen und Fahrzeugen, die an der unmittelbar darauffolgenden Ausfahrt die Geschwindigkeit reduzieren. Es geht vor allem um die Anzahl der Interaktionen zwischen PKW und LKW in diesem kritischen Bereich, verbunden mit einer sehr dicht aufeinanderfolgenden Wegweisung. Der prognostizierte hohe LKW-Anteil beeinträchtigt die Erkennbarkeit der Wegweisung und der Abfahrten. An der AS IPO ist laut Prognose mit 1.040 LKW-Fahrten mit Ziel IPO und 1.040 LKW-Fahrten aus dem IPO, also insgesamt ca. 2.080 allein vom IPO-Areal verursachten LKW-Fahrten bei Annahme einer symmetrischen Lastverteilung zu rechnen. Das Geländeprofil und die Trassierung im Höhenverlauf führen dazu, dass die Auffahrten an den AS IPO und Dreieck Pirna Süd jeweils bergauf erfolgen, was unmittelbare Auswirkungen auf das Fahrverhalten und die eingeschränkte Beschleunigung von LKW hat. Die Abfahrten erfolgen jeweils bergab. Damit sind noch größere Geschwindigkeitsunterschiede zwischen Fahrzeugen im Verflechtungsbereich zu erwarten. Bundesstraßen werden überdurchschnittlich oft durch Ortsunkundige befahren, die sich in diesem komplizierten Gesamtsystem orientieren müssen. Es kann sehr leicht zu einer Überforderung und zu gravierenden Fahrfehlern wegen der extrem kurzen Knotenpunktabstände, den in kurzen Abständen aufgestellten Wegweisern und den intensiven, ebenfalls kurz aufeinanderfolgenden Ein- und Ausfahrvorgängen mit enorm vielen Spurwechseln kommen. Unabhängig davon, ob ergänzende verkehrsrechtliche Regelungen (z.B. Geschwindigkeitsbegrenzungen) vorgenommen werden, ist diese planerische Lösung im Hinblick auf Verkehrssicherheitsbelange als sehr kritisch einzuschätzen. Verkehrsrechtliche Lösungen sind oft nur Heilungsversuche, wenn die verkehrstechnischen Lösungen nicht ausreichend funktionieren. Sie sind zudem nicht planungsrechtlich regelbar. Die gewählte planerische Lösung kann zudem voraussichtlich dazu führen, dass die Überwachung von Geschwindigkeitsbegrenzungen aus rechtlichen Gründen nicht überall möglich			

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		ist. Auch aus diesem Grund hat eine verkehrssichere Straßenraumgestaltung stets Vorrang vor ergänzenden verkehrsrechtlichen Regelungen. Und es gibt später keine Möglichkeit, etwas Grundlegendes an einer mit fachlich nicht vertretbaren Kompromissen überfrachteten und gefahrträchtigen verkehrstechnischen Lösung zu ändern. Die langjährigen Erfahrungen mit der verkehrstechnisch und trassierungstechnisch sehr ungünstigen und gefahrträchtigen Kuxbergkreuzung sollte allen Beteiligten eine dringende Warnung sein. Dieses Problem konnte bis heute nicht gelöst werden. Bezug zum Vorentwurf des B-Planes Fachlich fundierte Untersuchungen, Betrachtungen und Bewertungen zum Verkehrsablauf und zur Verkehrssicherheit des Gesamtsystems zwischen Müglitztal und Pirna-Copitz bzw. Pirna-Zehista fehlen in der B-Plan-Unterlage völlig. Die bereits jetzt absehbaren Probleme und Konflikte können nur durch eine planerische Gesamtbetrachtung mittels der Ermittlung der Verkehrsqualität anhand des HBVA sowie einer mikroskaligen Simulation der Verkehrsabläufe geprüft und bewertet werden. Nur so ist nachweisbar, dass die Vorzugsvariante verkehrstechnisch und hinsichtlich den Belangen der Verkehrssicherheit bei einer rein fachlich motivierten Prüfung eine Chance auf eine Genehmigung und anschließende Umsetzung hat. Das ist auch in der RAA als dringende Empfehlung so vorgesehen. Rein formell kann man diese Untersuchungen auch erst in der Entwurfsplanung durchführen. Im aktuell zu prüfenden B-Plan Nr. 1 werden aber die grundlegenden raumordnerischen Belange des IPO-Projekts, insbesondere die konkrete lagemäßige Einordnung der AS behandelt und festgelegt. Von dieser Festlegung hängt die gesamte Erschließung der Teilgebiete B, C und D unmittelbar ab. Daher ist ohne diese Untersuchungen keine Planungssicherheit für die Fortführung der Teilgebietsplanung zu erzielen. Deshalb ist diese hier vorzulegen. Im jetzigen Zustand ist die Planung weder regelkonform noch rechtlich sauber umsetzbar. Die sich aus der Planung ergebenden Verkehrssicherheitsdefizite sind inakzeptabel.			
	ae	Mobilitätsmanagement zur Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs	*Unzureichende Anbindung für den*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Erreichbarkeit des IPO-Areals für Fußgänger und Radfahrer Die Teilfläche A in Dohna kann über die vorhandenen Verkehrsanlagen im Zuge der Reppchenstraße gut erschlossen werden. Es fehlt nach wie vor eine sicher und gut begehbare Wegeverbindung zum Haltepunkt Köttewitz an der Müglitztalbahn. Auch die Teilfläche B in Heidenau ist relativ gut erschlossen. Allerdings fehlt eine sichere Fußwegverbindung zwischen der Parkstraße und dem IPO-Areal. Der Neubauernweg ist für einen Ausbau im Bestand zu schmal. Daher sind alternative Wegeverbindungen erforderlich. Die Teilflächen C und D sind für Fußgänger und Radfahrer nicht sicher erreichbar. Als einzige Anbindung für diese Verkehrsarten ist die Dippoldiswalder Straße vorgesehen. Allerdings endet die Planung unmittelbar an der B-Plan-Grenze und es gibt keinerlei Informationen, wie es weitergehen soll. Die Dippoldiswalder Straße ist im jetzigen Ausbauzustand nicht verkehrssicher. Mit der prognostizierten Verkehrszunahme wird der bereits jetzt kritische Zustand nicht mehr zu verantworten sein. Bisher gibt es keinerlei Planungen und erst recht keinerlei finanzielle Einordnung der Stadt Pirna zum Ausbau der Dippoldiswalder Straße, obwohl deren Bedeutung für die Erschließung des IPO-Areals schon seit mehreren Jahren bekannt ist und die Stadt Pirna die Bauleitplanung für den ZV IPO verantwortet. Das ist auch deshalb nicht nachvollziehbar, weil von den Planungsverantwortlichen bei allen bisherigen Diskussionen die gute Erreichbarkeit des Areals für Fußgänger und Radfahrer als besonders wichtiger Baustein des innovativen Mobilitätskonzepts herausgestellt wurde. Aktuell sind die Teilflächen C und D im Hinblick auf die Belange des Fußgänger- und Radverkehrs (Komfort, Verkehrssicherheit) als nicht erschlossen zu betrachten. Es ist unverständlich, dass keine Wegeverbindung in Richtung Zehistaer Straße vorgesehen wird. Dies würde eine attraktive und deutlich kürzere Erreichbarkeit insbesondere des Areals D ermöglichen.	*Fuß- und Radverkehr*		
	af	OPNV-Erschließung Für Dohna besteht die Alternative, neben den unregelmäßig verkehrenden Bussen auch die Müglitztalbahn, die im Stundentakt verkehrt, und die Eilbuslinie Glas-	*Konzept zur ÖPNV-Erschließung unzureichend*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		hütte-Heidenau zu nutzen. Allerdings ist die Entfernung zwischen dem Gewerbegebiet und dem Haltepunkt Köttewitz grenzwertig. Es fehlt eine sichere und komfortable Wegebeziehung. In Heidenau Großsedlitz verkehren die Busse ebenfalls unregelmäßig. Dieses Angebot ist für eine umweltfreundliche und ressourcenschonende Erschließung des Gewerbegebietes ungenügend. Der S-Bahn-Haltepunkt Großsedlitz ist bereits sehr weit entfernt. Die Querung der B 172 ist ungesichert und wegen der sehr hohen Verkehrsdichte lebensgefährlich. Die Teilgebiete C und D können über die Buslinie 204 erreicht werden. Der Fahrplan ist weitgehend am Schülerverkehr ausgerichtet und wird in den Ferienzeiten extrem ausgedünnt. Vielfältige und langjährige Bemühungen um eine Änderung dieser inakzeptablen Situation scheitern regelmäßig am Totschlagargument „Kein Geld". Wie soll es denn jetzt begründet werden, dass plötzlich wegen eines rein politisch gewollten Projekts eine Anpassung der Fahrpläne möglich gemacht werden soll? Zur ÖPNV-Erschließung bleiben die Aussagen im Vorentwurf insgesamt erstaunlich dünn. Dass barrierefreie Bushaltestellen gebaut werden sollen ist eine verbindliche rechtliche Vorgabe aus dem Personenbeförderungsgesetz. Insgesamt wird zwar wiederholt eher nebulös von modernen Mobilitätslösungen gesprochen. Der Faktencheck zeigt aber auf, dass es sich eher um eine Sprechblase, als um ein bis zum Ende gedachtes Konzept handelt.			
	ag	9 Innere Erschließung Bei der Straßenraumdimensionierung wird weitgehend auf Stellplätze verzichtet. Damit sollen Kosten gespart und das innovative Mobilitätskonzept gefördert werden. Dies ist viel zu kurz gedacht und beeinträchtigt die Funktionalität der Verkehrserschließung. Die Praxis zeigt, dass in Industrie- und Gewerbegebieten Angebote für LKW-Stellplätze geschaffen werden müssen. Sie müssen ankommende LKW aufnehmen, die vor der Einfahrt in die jeweilige Firma zur Anmeldung oder zum Abwarten der geplanten Lieferzeit abgestellt müssen. Diese Stellplätze sollten im jeweiligen Firmenumfeld zur Verfügung stehen.	*Fehlende Stellplätze für Lkw*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Beispielhaft kann man das fast täglich auf der Rudolf-Breitscheid-Straße in Heidenau im Umfeld der Firma Henkel beobachten. Dort gibt es nur unzureichende Abstellmöglichkeiten. Infolge dessen stehen LKW nicht nur wild in allen Richtungen am Fahrbahnrand, sondern gleich auch mit auf dem ohnehin desolaten Gehweg. Dieser Einwand ist besonders relevant, weil die Anlieferung aller IPO-Flächen ausschließlich mit LKW erfolgen soll und wird. Die Prognose geht vorerst von über 2.000 LKW pro 24 Stunden aus. Wird dies nicht berücksichtigt, ist mit wildem Parken direkt auf der Fahrbahn (= Verkehrssicherheitsdefizit) oder auf den Banketten, die so in ihrer Funktion beeinträchtigt und zerstört werden, zu rechnen. Die Anzahl der Stellplätze ist daher mindestens auf die aktuell prognostizierte LKW-Menge auszurichten. Aus diesem Einwand, der auf langjährigen praktischen Erfahrungen beruht, ergeben sich weitere Konsequenzen. Die Flächeninanspruchnahme für Verkehrsanlagen und der Versiegelungsgrad steigen. Damit einher geht eine Verschärfung der Niederschlagswasserproblematik (Rückhaltung, Versickerung).			
	ah	10 Eisenbahnanschluss Der IPO ist schon deshalb an der geplanten Stelle nicht nachhaltig umsetzbar, weil es keine Möglichkeit des Eisenbahnanschlusses gibt. Der vermeintlichen Lagegunst an der A 17 steht für Industriebetriebe mit umfangreichen Stoff- und Warenströmen die fehlende Option für eine zeitgemäße und umweltfreundliche Eisenbahnanbindung entgegen. Dies wurde im dem B-Plan-Unterlagen beigefügten Fachbeitrag nachgewiesen und begründet. Eine Umladestelle ist standortnah nicht einordenbar und mit erheblichen Zusatzkosten verbunden. Bei der Standortwahl wurde dieses wichtige Kriterium weitgehend ignoriert und ausschließlich auf die Erschließung mit LKW gesetzt. Die nächste Verladestelle für den kombinierten Ladungsverkehr befindet sich in Dresden-Friedrichstadt. Bei der Standortwahl wurden somit von vornherein umwelt- und ressourcenschonende Verkehrsmittel bewusst ausgeschlossen. Die Untersuchung ist zudem fehlerhaft. Sie erwähnt die Nutzung einer Ladestraße in Heidenau, die nicht mehr existiert. Dort wurde ein Solarpark mitten in der Stadt	*Fehlender Bahnanschluss*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		gebaut. Tatsächlich gibt es eine Anschlussbahn an der Stadtgrenze zwischen Dresden und Heidenau, aber eben nicht wie in der Studie erwähnt in Dresden-Dobritz. Die Anschlussbahn zum Heidenauer Tanklager ist aber für eine Erweiterung zur Umladeanlage aus den folgenden Gründen ungeeignet: - Platzprobleme hinsichtlich der Flächenverfügbarkeit (Gewerbegebiet unmittelbar angrenzend) - Das Anschlussgleis ist nur mittels einer Rangierfahrt, die über alle 4 nebeneinanderliegenden und hoch belasteten Streckengleise und nur aus Richtung Heidenau erreichbar. Die Zeitlücken dafür sind sehr begrenzt und werden durch geplante kapazitätserhöhende Maßnahmen noch weiter limitiert. Derzeit verkehren auf den S-Bahn-Gleisen bis zu 12 Züge pro Stunde. Auch die Fernbahngleise haben eine hohe Auslastung. Zeitweise verkehren die Züge im Blockabstand. - In Heidenau sind die beiden Aufstell- und Wartegleise für Güterzüge nur aus Richtung Dresden anfahrbar. Auf der anderen Seite sind sie lediglich ans Gleis der Müglitztalbahn angeschlossen. Für aus Pirna kommende Züge steht nur ein Gleis am Bahnsteig als Wartegleis zur Verfügung. Dieses wird auch von der Müglitztalbahn genutzt. Bei einer Angebotserweiterung der Müglitztalbahn, gegebenenfalls mit Durchbindung nach Dresden Hauptbahnhof, werden beide Gleise zum Kreuzen von Zügen benötigt. - Eine Ausfahrt ohne umsetzen der Lok ist nur in Richtung Pirna möglich. - Eine Umladeanlage an dieser Stelle hätte umfangreiche LKW-Verkehre durch Heidenauer Wohngebiete zur Folge. Bei den Bewertungen der Alternativen zum IPO war und ist genau dieses Argument das von den Projektverantwortlichen des ZV IPO gern und häufig genutzte Totschlagargument gegen eine gewerbliche Wiedernutzbarmachung von Industrie- und Gewerbebrachen. Die Vorschläge zur Reaktivierung von Streckenteilen der ehemaligen Strecke nach Pirna-Zehista sind straßenrechtlich sowie straßenverkehrsrechtlich nicht realistisch umsetzbar. Ein Grund dafür ist die Neuanlage eines Bahnüberganges über die vierspurige Dresdner Straße (derzeit Bundestraße B 172). Zudem führt die Trasse mitten durch Wohngebiete und erfordert weitere Bahnübergänge, die nach heutigen Richtlinien kaum noch als Neuanlage genehmigungsfähig sind. Die Strecke müsste die gerade im Bau befindliche Trasse der Südumfahrung Pirna unterqueren.			

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	ai	11 Siedlungswasserwirtschaft/Schmutzwasser Der IPO wird maßgeblich zu einer weiteren Verschärfung der Hochwassergefahr für das Stadtgebiet Pirna sowie für Teile von Dohna beitragen. Außerdem ist für die Fläche D noch keine tragfähige Lösung kommuniziert, die das Schmutzwasser/Abwasser vom IPO-Gelände entsorgt. Aus unserer Sicht ist schon deshalb der IPO in den Teilgebieten C und D in absehbarer Zeit nicht genehmigungsfähig. Wir fordern den Nachweis, dass unter Berücksichtigung der Wasser- und Abwasserabflüsse bei einem 100-jährigen Bemessungsfall die Sicherheit der Unterlieger unter Berücksichtigung der aktuell absehbaren Gegebenheiten (weitere Planungen wie Südumfahrung Pirna, Eisenbahntrasse Dresden-Prag etc.) gegeben ist.	*Entwässerung, Hochwassergefahr*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	aj	Teilgebiete A und B Die Ableitung des Schmutzwassers scheint nach dem jetzigen Kenntnisstand technisch lösbar zu sein. Voraussetzung ist die ausreichende Durchleitkapazität in Heidenau, zu der noch keine belastbaren Aussagen vorliegen, und eine Ertüchtigung/Kapazitätserweiterung des Pumpwerkes Weesensteiner Straße in Dohna.	*Entwässerung Teilflächen A und B*	Kenntnisnahme	
	ak	Teilgebiete C und D Die Abwasserbehandlung für die Flächen C und D ist hochproblematisch. Im Fachteil Technische Medien, Kapitel 5 Entsorgung Abwasser, fehlen konkrete und fachlich untersetzte Konzepte zur Abwasserbeseitigung der Teilgebiete C und D. Damit sind diese Gebiete derzeit medientechnisch als nicht erschlossen zu betrachten. Unter diesen Bedingungen kann kein Teilgebiets-B-Plan für diese Areale zur Beschlussreife geführt werden. Für die Abwasserentsorgung sind zwei grundsätzliche Lösungsvarianten benennbar: 1. Variante Anbindung ans vorhandene Kanalnetz Die bisher favorisierte Ableitung in das Kanalsystem der Stadtwerke Pirna über die Mischwasserkanäle an der Dippoldiswalder Str. bzw. der Zehistaer Str. scheitert an der derzeitig zu geringen Durchleitkapazität zur Weiterleitung in das Dresdner Klärwerk. Die Stadt Pirna hat sich bewusst gegen den Bau einer eigenen Kläranlage	*Entwässerung Teilflächen C und D*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		und für die mit erheblichen Investitionen geschaffene Überleitung ins Dresdner Kanalnetz entschieden. Die damit verbundenen dauerhaften Kapazitätsbegrenzungen und die hohen Hürden für spätere Kapazitätserweiterungen wurden in Kauf genommen. Diese Zwangsbedingung war bereits zu Beginn der Projektentwicklung des IPO bekannt. Und trotzdem wurde das Ziel angegangen, ohne eine reelle Chance für eine leistungsfähige Abwasserentsorgungsmöglichkeit ein Industriegebiet mit ca. 100 Hektar Nutzfläche zu entwickeln. Das sagt sehr viel über die Qualität und die Objektivität der Voruntersuchungen aus! Eine Einleitung von IPO-Abwässern in das bestehende Kanalsystem würde bedeuten, dass sich nur Unternehmen mit einem ganz geringen Abwasseraufkommen ansiedeln könnten und dass es keinerlei städtebauliche Erweiterung geben könnte. Konkrete Planungen für die Erweiterung des Kanalsystems der Stadtwerke Pirna zur Anbindung des IPO gibt es z. Zt. nicht. Entsprechend sind dafür auch keine Kosten ausgewiesen. Außerdem müssten diese Kosten zum Teil von der Stadt Pirna zusätzlich zu den Umlagen für den Zweckverband getragen werden. Aufgrund der mengenmäßig gedeckelten Überleitmenge nach Dresden wird es unabhängig von einer Kapazitätsverbesserung im Pirnaer Kanalnetz dauerhafte Einschränkungen der für den IPO zur Verfügung stehenden Einleitmenge geben. 2.. Variante eigenes Klärwerk Die zuletzt wieder ins Gespräch gebrachte Abwasserbehandlung durch ein Klärwerk auf dem IPO-Gelände ist ebenfalls mit erheblichen Kosten und Flächenverbrauch sowie mit Geruchsbelästigungen der umliegenden Bereiche verbunden, was die Vermarktung der Ansiedelungsflächen deutlich beeinträchtigt. Durch die laufenden Betriebskosten eines Klärwerkes verringert sich die Rentabilität des Projektes weiter. Dezentralisierte Abwasserbehandlung auf den einzelnen Teilflächen werden, wenn überhaupt genehmigungsfähig, zukünftige Investoren abschrecken. Kosten für diese Varianten werden nicht angegeben. Weiterhin setzt die Abwasserklärung auf dem IPO-Gelände die Einleitfähigkeit der gereinigten Abwässer in die Seidewitz voraus, die ohnehin einen mangelnden Hochwasserschutz aufweist und die zu erwartenden Niederschlagsmengen ver-			

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		kraften muss. Die geklärten Abwässer können nur zur Seidewitz abgeleitet werden. Es ist nicht absehbar. welche Abwassermenge anfällt und welche wasserrechtlichen Vorgaben (z.B. auch Einhaltung der EU-Wasserrahmenrichtlinie) zur Einleitmenge zu erwarten sind. Die Seidewitz und im weiteren Verlauf die Gottleuba sind Gewässer mit einem hohen Hochwasser- und somit Schadenspotential für große Teile der Pirnaer Altstadt. Bereits dies ist wasserrechtlich aber auch naturschutzrechtlich bedenklich. Für die Seidewitz gibt es immer noch keine genehmigungsfähige Lösung, die den Hochwasserschutz Pirnas gewährleistet Durch die enorme Flächenversiegelung sind zur Regenwasserbewirtschaftung Rückhaltesysteme mit einem enormen Stauvolumen erforderlich, die aber nach einem Starkregenereignis zeitnah zumindest teilweise wieder geleert werden müssen. Diese Wassermenge muss zusätzlich zur Abwassermenge eines Klärwerkes in die Seidewitz abgeleitet werden. Dies erfolgt gegebenenfalls in einer ohnehin gefahrträchtigen Situation, wenn der Wasserstand bereits erhöht ist und weitere umfangreiche Niederschläge zu erwarten sind. Damit trägt der IPO maßgeblich zu einer weiteren Verschärfung der Hochwassergefahr für das Stadtgebiet Pirnas maßgeblich bei. Dies widerspricht allen sachlichen und rechtlichen Schutzzielen. Es stellt sich die dringende Frage nach der grundsätzlichen Genehmigungsfähigkeit.			
	al	12 Hochwasserschutz Pirna Im Stadtgebiet von Pirna vereinigen sich die Gebirgsflüsse Seidewitz und Bahre sowie Gottleuba und nach einer weiteren Fließstrecke mündet die Gottleuba in die Elbe. Die Hochwassergefährdung resultiert somit aus der Abflusssituation in den genannten Gewässern und zusätzlich aus der Überlagerungs- und Rückstausituation in den Gewässermündungen und Flussauen. Hierzu liegt eine Hochwasserschutzkonzeption der Landestalsperrenverwaltung (LTV) aus dem Jahr 2004 inkl. entsprechender hydraulischer Modellierungen vor. Ein Ergebnis dieser Modellierungen war, dass u.a. an der Mündung der Seidewitz in die Gottleuba streckenweise nur ein Durchfluss zwischen HQ10 und HQ20	*Entwässerung, Hochwasserschutz Pirna*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		schadlos abgeführt werden kann. Aber auch die oberhalb liegenden Gewässerstrecken der Seidewitz weisen viel zu geringe Leistungsfähigkeit auf. Im Überschwemmungsgebiet des HQ(50) und HQ(100) liegen auch die Ortslagen Zehista und Zuschendorf. Die Überstauhöhen, Fließgeschwindigkeiten und Gefahrenpotenziale sind dort bei den entsprechenden Hochwasser-/Regenereignissen hoch. Aufgrund der steilen Gefälle und eingeengten Abflussprofile in den genannten Siedlungsgebieten treten hohe Fließgeschwindigkeiten und damit hohe hydrodynamische Belastungen auf. Das betrifft auch zum Teil Ausbruch- und Fließwege, welche sich parallel zu den Gewässern ausbilden. Daraus resultiert bereits jetzt ein hohes unmittelbares Gefahrenpotenzial für die Menschen in diesen Gebieten. Durch die großflächige Versiegelung insbesondere der IPO- Fläche D sind massive Veränderungen im Wasserabfluss (Mengen, Richtungen, zeitlicher Verlauf) zu erwarten. Die durchgeführten hydronummerischen Simulationen für den IPO zeigen mögliche Szenarien auf. Weiterhin ist das Plangebiet D im Zufluss zur Seidewitz derzeit bereits durch massive bauliche Veränderungen geprägt, welche durch den Neubau der Südumfahrung Pirna bedingt sind. Besonders kritisch muss die Dynamik der Abflusssituation bewertet werden. Aufgrund des steilen Gefälles der Fläche D (ggf. auch unter Berücksichtigung einer zukünftigen Terrassierung bzw. Geländeprofilierung) und eingeengter Abflussprofile wird z.B. der Abfluss in Richtung Merbitzens-Gründel im dargestellten Spitzenabfluss von 1.4 auf 6.4 m^3/s (also fast Faktor 5) zunehmen. Dieser zusätzliche Abfluss bedroht dabei u.a. die Wohngebiete Lindigtmühle, Osthang, Postweg und Zehista. Zu Kompensation werden verschiedene Varianten diskutiert. Nur die Variante 1 kommt ohne weitere Eingriffe außerhalb des Verbandsgebietes aus. Als Variante 1 wird hier die Speicherung des aus den Wasserfassungen anfallenden Wassers innerhalb der Teilfläche und seine gedrosselte Ableitung in das Merbitzens-Gründel bezeichnet. Der Eingriff in Flächen außerhalb des ZV- Gebiets beschränkt sich damit auf die Einrichtung einer Ableitung bis zum Merbitzens-Gründel. Alle anderen Varianten weisen deutliche Konflikte in Bezug auf Naturschutzfachliche Randbedingungen bzw. Eingriff in die Belange Dritter auf und sind deshalb abzulehnen. Das betrifft insbesondere auch die vom IPO-ZV als Vorzugsvariante diskutierte Variante 2 (Herstellung eines Ableitungsgerinnes zur Seidewitz nördlich			

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		der B172n vor dem Postweg). Hier ist bei Eingriffen in das naturschutzfachlich hochwertige Merbitzens - Gründel von entsprechend erheblichen Konflikten auszugehen. Wegen der anerkannten Dynamik der Wasserabflüsse kann aus meiner Sicht auch nicht eine singuläre/getrennte Betrachtung der Wasserabflüsse aus einzelnen Projekten /Vorhaben erfolgen, sondern es ist das Gesamtgebiet in seinem Gesamtzusammenhang zu betrachten. Deshalb fordern wir für HQ(100) für das Gesamte Einzugsgebiet der Seidewitz von Zuschendorf bis Pirna eine Wasserspiegellagenberechnung für den Istzustand und den Planzustand (Endausbau IPO) sowie einen maßgebenden Zwischenzustand IPO durchzuführen und deren Ergebnisse in Überschwemmungskarten und Intensitätskarten darzustellen. Zudem verweisen wir darauf, dass die Stadt Pirna die bestätigten Empfehlungen aus dem Hochwasserschutzkonzept Pirna nicht zeitnah umgesetzt hat, wie z.B. der Umflutkanal am alten sächs. Sandsteinwerken Richtung Heidenau (welcher das Hochwasser der Gottleuba im HW-Fall entscheidend mindern kann) da die Zugänge zur Elbe durch die Fluttore verschlossen sind.			
	am	13 Artenschutz Die Betrachtungen zum Artenschutz, insbesondere der diesbezügliche Fachbeitrag, sind vollkommen unzureichend und genügen nicht den maßgeblichen rechtlichen und fachlichen Anforderungen. Da sich das Verfahren noch im Stadium des Vorentwurfs befindet, ist es nicht angezeigt, bereits auf die Behandlung einzelner Arten einzugehen, vielmehr konzentrieren wir unsere Einwendungen auf rechtliche und methodische Bedenken, die der Betrachtung des Artenschutzes im diesbezüglichen Fachbeitrag anhaften. Dies betrifft die folgenden zentralen Punkte:	*Einleitung zum Artenschutz*	Kenntnisnahme	
	an	Unzureichender Untersuchungsumgriff	*Unzureichender Untersuchungsumgriff, Artenschutzrecht*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Zunächst wird beanstandet, dass der Untersuchungsumgriff mit 500 m viel zu gering ausgefallen ist. Dies gilt vor allem deshalb, weil die artenschutzrechtlichen Untersuchungen 1:1 in die FFH-Vorprüfung übertragen werden. Zu näheren Begründung verweisen wir insofern auf die späteren Ausführungen zum Habitatschutz (Punkt 14 der Einwendungen). a) Grundsätzliche Bedenken betreffend die Behandlung häufiger Vogelarten Zu den Vogelarten heißt es auf S. 19 des Artenschutzbeitrags (ASB): „Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 48 Vogelarten nachgewiesen. Davon sind 37 Brutvögel, 10 Nahrungsgäste und 1 Gastvogel. Nach der Tabelle der regelmäßig in Sachsen auftretenden Vogelarten (LfULG 2017b) können die 48 Vogelarten in 13 Arten mit hervorgehobener Bedeutung und 35 häufige Vogelarten unterteilt werden." Ausweislich S. 20 des ASB erfolgt die streng artbezogene Betrachtung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nur für die „Vogelarten mit hervorgehobener Bedeutung". Alle anderen Arten werden nur gruppenweise betrachtet. Die hiermit erläuterte „Abschichtung" der geschützten Vogelarten führt dann auf wundersame Weise dazu, dass von den 48 Vogelarten, die im Untersuchungsraum angetroffen werden können, nur noch 13 Arten verbleiben, die überhaupt einer konkreten Prüfung zugeführt werden. Wie S. 31/32 des ASB zu entnehmen ist, wird letztlich unterstellt, dass wegen der — angeblichen —Häufigkeit dieser Arten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt werden. Die Planung begibt sich hiermit auf rechtliches Glatteis, das nachfolgend näher erläutert werden soll. Zwar hat jüngst das OVG Koblenz mit Urteil vom 06.11.2019 (8 C 10240/18) eine ähnliche Praxis gebilligt, allerdings ist die Entscheidung noch nicht rechtskräftig und die aktuellen unionsrechtlichen Entwicklungen geben Anlass zu der Annahme, dass diese Praxis bedenklich ist. Es wird angenommen, dass der Vorhabensträger seine Planungen insoweit an der Rechtsprechung des BVerwG zu den sog. ubiquitären Arten orientiert hat. Diese kann wie folgt zusammengefasst werden: aa) Rechtsprechung des BVerwG			

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Das BVerwG führte mit Urteil vom 12.03.2008 (vgl. BVerwG, Urteil vom 12. März 2008 — 9 A 3/06 BVerwGE 130, 299-383, Rn. 258 und 260) hinsichtlich des Störungstatbestandes nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (jetzt § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) aus: „Der Störungstatbestand des § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG n.F. erfasst nur noch erhebliche Störungen; die Erheblichkeit setzt voraus, dass sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Von Störungen solcher Tragweite ist für die im Artenschutz-rechtlichen Fachbeitrag ausgeklammerten Vogelarten nicht auszugehen. Bei den betreffenden Vogelarten handelt es sich, soweit sie im Trassenbereich vorkommen, mit Ausnahme der Klapper-grasmücke um allgemein häufige Arten. Ihre lokalen Populationen haben naturgemäß Ausdehnungen, die es ihnen ermöglichen, Störungen einzelner Brutreviere zu verkraften, ohne dass die Population als Ganzes destabilisiert wird. ( ) Demzufolge stellt die Störung von Vögeln der nicht näher behandelten Arten kein Zulassungshindernis dar. Art. 5 Buchst. d VRL verlangt keine andere Beurteilung. Bewirkt eine Störung keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population, so folgt daraus zugleich, dass sich die Störung nicht auf die Zielsetzung der Vogelschutzrichtlinie auswirkt (vgl. EuGH, Urteil vom 14. Juni 2007 - Rs. C-342/05 - Sig. 2007, 1-4713 Rn. 29)." Zu diesen Ausführungen ist festzustellen, dass das BVerwG sich hier zunächst nur mit dem Störungstatbestand befasst hat und hierzu die Ansicht vertreten hat, dass Störungen bei häufigen Arten regelmäßig nicht zu einer Störung des Erhaltungszustands der lokalen Population führen, denn deren lokale Populationen hätten naturgemäß Ausdehnungen, die es ihnen ermöglichen, Störungen einzelner Brutreviere zu verkraften, ohne dass die Population als Ganzes destabilisiert werde. Das BVerwG stellte hier auch fest, dass Art. 5 Buchst d) der VRL keine andere Behandlung verlange und verwies hierzu auf eine Entscheidung des EuGH, die aber weder die Vogelschutz-richtlinie zum Gegenstand hatte, noch die vom BVerwG behauptete Aussage enthält. Ganz im Gegenteil heißt es dort (vgl. EuGH, Urteil vom 14. Juni 2007 - Rs. C-342/05 - Sig. 2007, 1-4713 Rn. 29):			

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		„28 Nach Art. 16 Abs. 1 der Habitatrichtlinie ist aber der günstige Erhaltungszustand der Populationen der betreffenden Tierarten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet eine unabdingbare Voraussetzung für die Zulassung der in dieser Vorschrift vorgesehenen Ausnahmen (vgl. Urteil vom 10. Mai 2007, Kommission/Österreich, C 508/04. Sig. 2007, 10000, Randnr. 115). 29 Solche Ausnahmen sind bei dieser Sachlage ausnahmsweise weiterhin zulässig, wenn hinreichend nachgewiesen ist, dass sie nicht geeignet sind, den ungünstigen Erhaltungszustand dieser Populationen zu verschlechtern oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands zu behindern. Entsprechend den Erwägungen der Kommission insbesondere in den Nrn. 47 bis 51 des Abschnitts III ihres Leitfadens zum strengen Schutz der Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß der Habitatrichtlinie (Guidance document an the strict protection of animal species of community interest provided by the „Habitats" Directive 92/43/EEC, endg. Fassung, Februar 2007) kann nämlich nicht ausgeschlossen werden, dass die Tötung einer Reihe von Exemplaren sich auf das in Art. 16 Abs. 1 der Habitatrichtlinie genannte Ziel der Bewahrung eines günstigen Erhaltungszustands der Wolfspopulation innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets nicht auswirkt. Eine Ausnahme wäre in einem solchen Fall daher für die betreffende Art neutral." Dass der EuGH die vom BVerwG aufgestellte Behauptung zu Art. 5 Buchst. d) der VRL stützen würde, kann dem Urteil des EuGH in keiner Weise entnommen werden. Eine weitere Entscheidung des BVerwG vom 28.03.2013 (BVerwG, Urteil vom 28. März 2013 - 9 A 22/11 -, BVerwGE 146, 145-175, Rn. 128 bis 129) führte dann Folgendes aus: "Aus dem dort in Bezug genommenen Artenschutzbeitrag zum LBP (Unterlage 12.4 S. 36, 62 und 72) ergibt sich, dass von den auf Gebäude angewiesenen Fledermausarten im Untersuchungsgebiet das Graue Langohr gar nicht, die Nordfledermaus lediglich einmal und nur die Zwergfledermaus fast flächendeckend gefunden wurde; bezüglich der letztgenannten Art muss deshalb hinsichtlich des Abrisses des Hofes A. zwar von der Zerstörung potentieller Quartiere ausgegangen werden, aufgrund der Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit der Art bestehen aber hinreichende Ausweichmöglichkeiten im Bereich der Ortschaften, so dass der Schädigungstatbestand nicht eingreift (Unterlage 12.4. S. 72)."			

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Hierzu ist festzustellen, dass es nicht um häufige Vogelarten ging, sondern um eine Fledermausart und damit um Art. 12 Abs. 1 der FFH-Richtlinie und es anders als das OVG Koblenz annimmt, dort auch nicht von einer pauschalen Annahme, alle häufigen Arten könnten ausweichen, die Rede war, sondern in den Fachgutachten für eine Art konkret festgestellt wurde, dass Ausweichquartiere in der Umgebung vorhanden sind. In einem Beschluss vom 28.11.2013 heißt es dann (BVerwG, Beschluss vom 28. November 2013 - 9 B 14/13 -, Rn. 20, juris): „Die Beschwerde wendet sich gegen "die pauschale Ausnahme ganzer Arten oder Artengruppen von der Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG" wie sie etwa auch die VV-Artenschutz NRW vom 13. April 2010 - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (S. 19) - vorsehe. Mit dieser Formulierung gibt die Beschwerde den Inhalt der Verwaltungsvorschrift schon nicht ganz zutreffend wieder. Zwar sind danach planungsrelevante Arten eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind, während bei den nicht planungsrelevanten Arten - hierzu zählen entweder unstete Vorkommen, wie in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer oder Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit - im Regelfall davon ausgegangen werden kann, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG 2010 verstoßen wird. Auch nach der Verwaltungsvorschrift sind die nicht planungsrelevanten Arten aber im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens durchaus zu berücksichtigen: Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise zu dokumentieren; im Ausnahmefall sind die Verbotstatbestände auch bei diesen Arten zu prüfen, etwa bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans/Vorhabens. Hiervon ausgehend hat auch der "Artenschutzrechtliche Fachbeitrag" vom Januar 2010 (Unterlage 13.0.5 EPB S. 5 sowie S. 47-53) für die nicht planungsrelevanten Vogel-			

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		arten Verbotstatbestände keineswegs pauschal verneint, sondern - zusammengefasst nach Habitatgilden wie Gebäude-, Gehölzbrüter, Offenlandarten, wassergebundenen Vogelarten und Nahrungsgästen/Rastvögeln - überprüft, ob Verbotstatbestände erfüllt werden. Dass es sich bei der Unterscheidung von planungs- und nicht planungsrelevanten Arten um eine naturfachliche Frage handelt, zeigt sich auch daran, dass das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien bestimmt (VV-Artenschutz NRW a.a.O. S. 19)" Hiermit hat das BVerwG zwei Kernaussagen getroffen, nämlich erstens, dass für sog. Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit im Regelfall davon ausgegangen werden kann, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG 2010 verstoßen wird und dass es sich bei der Unterscheidung von planungsrelevanten und nicht planungsrelevanten Arten um eine naturfachliche Frage handele. Die Annahme des Gerichts, dass die konkrete Unterscheidung der planungsrelevanten und nicht planungsrelevanten Arten, also die konkrete Entscheidung im Einzelfall, welche Art welcher Kategorie zugeordnet wird, eine naturfachliche Frage sei, ist sicher richtig. Das ändert aber nichts daran, dass die der Zuordnung einzelner Arten zu den Gruppen vorgelegte Frage der Zulässigkeit einer solchen Differenzierung eine Rechtsfrage ist, die nur ausgehend von den Vorgaben der Vogelschutzrichtlinie beantwortet werden kann. Denn aus rechtlicher Sicht setzt die Zulässigkeit einer solchen Differenzierung voraus, dass die Tatbestände des Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie nicht näher untersucht werden müssen, wenn für eine Art des Art. 1 der VRL ein günstiger Erhaltungszustand erreicht ist. Dies wird bisher vom BVerwG offenbar als selbstverständlich unterstellt, ist aber - wie noch zu zeigen sein wird - ausgehend von Wortlaut, Systematik und Zielsetzung der Vogelschutzrichtlinie gerade nicht anzunehmen und vom EuGH bisher auch nicht in diesem Sinne entschieden. Eine weitere Entscheidung des BVerwG zur Waldschlösschenbrücke bestätigt zunächst nur die Auffassung des BN, dass die Prognose über die Möglichkeit eines Ausweichens nicht pauschal angenommen werden kann, sondern der konkreten Betrachtung bedarf, für die sog. Allerweltsarten gibt die Entscheidung nichts her			

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		(vgl. BVerwG, Beschluss vom 6. März 2014 - 9 C 6.12 -, „Waldschlößchen Brücke", NuR 2014, 638 und juris, Rn. 61): „Hinsichtlich der Feldlerche fehlt es an ausreichenden tatsächlichen Feststellungen für die Annahme des Oberverwaltungsgerichts, der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG 2010 sei zu verneinen, weil den von den Lärmauswirkungen des geplanten Vorhabens betroffenen Vögeln dieser Art eine Verschiebung des Reviermittelpunktes ohne weiteres möglich sei. Aus den Urteilsgründen wird schon nicht deutlich, wie viele Reviere in welchem Abstand und in welchem Umfang durch den Lärm des neuen Straßenzuges beeinträchtigt werden. Ebenso wenig finden sich Angaben darüber, ob der Naturraum in der unmittelbaren Umgebung genügend geeignete Flächen für eine Revierverschiebung bietet. Auch ist eine Revierverschiebung ohne weiteres nur möglich, wenn die angrenzende Umgebung nicht schon von Feldlerchen besetzt ist." Schließlich heißt es im Beschluss des 9. Senats zur Ortsumgehung Datteln (BVerwG, Beschluss vom 08. März 2018 - 9 B 25/17 -, Rn. 26 - 28, juris): „Ob in Anbetracht dessen die Ermittlungen, die der Beklagte hier auf der Grundlage der - das Gericht nicht bindenden - VV-Artenschutz NRW angestellt hat, die rechtlichen Anforderungen erfüllen, entzieht sich einer grundsätzlichen Klärung. Der Senat hat in dem den Rechtsstreit zurückverweisenden Beschluss vom 28. November 2013 - 9 B 14.13 - (NuR 2014, 361 Rn. 20) bereits ausgeführt, dass die nach der VV-Artenschutz NRW planungsrelevanten Arten eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten sind, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Demgegenüber kann bei den übrigen Arten - hierzu zählen entweder unstete Vorkommen, wie in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer oder Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit - im Regelfall davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird. In diesem Zusammenhang hat der Senat (a.a.O.) weiter angemerkt, dass auch die in der Verwaltungsvorschrift nicht generell als planungsrelevant eingestuften Arten im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens durchaus zu berücksichtigen sind: Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter			

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Weise zu dokumentieren. Im Ausnahmefall sind die Verbotstatbestände im Einzelnen zu prüfen, etwa bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans oder Vorhabens. Bei der Unterscheidung zwischen den in diesem Sinne generell planungsrelevanten und den sonstigen Arten handelt es sich - wie vom Senat (Beschluss vom 28. November 2013 - 9 B 14.13 - NuR 2014, 361) ebenfalls bereits dargelegt - um eine naturschutzfachliche Bewertungsfrage. Das zeigt sich auch daran, dass das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien bestimmt (VV-Artenschutz NRW S. 19). Nach solchen Kriterien richtet sich auch, ob und inwieweit auf eine raumbezogene Bestandsaufnahme und eine raumbezogene Prüfung der artenschutz-rechtlichen Verbote für die nicht generell planungsrelevanten Brutvogelarten verzichtet werden darf und die raumbezogene Prüfung durch eine Gildenbildung ersetzt werden kann. Hiervon ausgehend zeigt die Beschwerde keinen weiteren abstrakten Klärungsbedarf auf Mit ihrem Vorbringen, es sei "sinnfrei", dass auf die Seltenheit der Art abgestellt wird und nicht auf die Schlaggefährdung an Straßen (vgl. Beschwerdebegründung S. 45, 60 f. und 64), setzt sie lediglich ihre eigene Wertung hinsichtlich der Unterscheidung von planungsrelevanten und sonstigen Arten und die bei dieser Unterscheidung zugrunde zu legenden Kriterien an die Stelle derjenigen des Beklagten. Dabei übergeht sie, dass die in der Verwaltungsvorschrift vorgenommene Unterscheidung - wie ausgeführt - nicht allein auf die Seltenheit, sondern auch auf die Anpassungsfähigkeit einer Art abstellt. In vergleichbarer Weise geht - im Hinblick auf das Zugriffsverbot aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG - etwa auch der gerade für Vögel entwickelte Mortalitäts-Gefährdungs-Index vor, um so zu begründen, bei welchen sehr häufigen, ubiquitären und populationsbiologisch "robusten" Arten im Rahmen von Planungs- bzw. Genehmigungsentscheidungen gegebenenfalls keine weitergehenden oder differenzierteren Ermittlungen hinsichtlich eines projektbedingten Tötungsrisikos - zumindest hinsichtlich einzelner Individuen - notwendig sind (vgl. Bernotat / Dierschke, Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen, 3. Fassung, Stand 20. September 2016, S. 7). Wie oben bereits unter 1. b) aa) erwähnt,			

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		entspricht es dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers, dass solche Konzepte praxisbezogen weiterentwickelt werden (BT-Drs. 18/11939 S. 17)." Hier wiederholt der Senat lediglich die Aussagen aus dem Beschluss vom 28.11.2013 (a.a.O.). Wie zu diesem bereits ausgeführt, kommt es auf die naturfachliche Frage der Zuordnung einer Art zur Kategorie planungsrelevant oder nicht planungsrelevant bzw. weit verbreitet oder nicht weit verbreitet erst dann an, wenn diese Differenzierung ausgehend von den Vorgaben der Vogelschutzrichtlinie rechtlich zulässig ist, was sie nur dann sein kann, wenn angenommen wird, dass die Verbotstatbestände des Art. 5 VRL bei solchen Vogelarten, die einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen, nicht strikt angewandt werden brauchen. Schließlich hat der 9. Senat in einem weiteren Beschluss vom 25.04.2018 ausgeführt (BVerwG, Beschluss vom 25. April 2018 — 9 A 16/16 —, Rn. 116 - 118, juris): „Die Kläger machen des Weiteren Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände geltend. Sie stören sich daran, dass die landesweit ungefährdeten ubiquitären Arten wie Amsel, Singdrossel, Buchfink oder Blaumeise im Artenschutzbeitrag nicht weiter betrachtet worden seien. Das Bundesverwaltungsgericht habe bereits im Beschluss vom 28. November 2013 - 9 B 14.13 - (DVBI 2014, 237 Rn. 20) entschieden, dass auch nach der VV-Artenschutz NRW eine gewisse artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt werden müsse. Diesen Vorgaben werde der artenschutz-rechtliche Fachbeitrag nicht gerecht. Die Kritik ist nicht berechtigt, so dass der Frage, ob sich die Kläger überhaupt auf artenschutzrechtliche Fehler berufen können, nicht weiter nachgegangen werden muss: Das (zutreffende) Zitat aus dem Artenschutzbeitrag muss zunächst um ein weiteres ergänzt werden. So heißt es dort zusammenfassend (S. 28): Neben den planungsrelevanten Vogelarten, für die teilweise funktionserhaltende Maßnahmen bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen würden, sei mit dem Vorkommen zahlreicher weiterer besonders geschützter "Allerweltsarten" zu rechnen. Diese Arten befänden sich aber derzeit in einem günstigen Erhaltungszustand und seien bei herkömmlichen Planungsverfahren im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen betroffen. Zudem sei zu berücksichtigen, dass die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen bzw. Maßnahmen des Risikomanagements für die planungsrelevanten Arten (zum Beispiel Bauzeitenbeschränkungen) die Lebensraumansprüche der "Allerweltsarten" in der Regel mit berücksichtigten.			

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Hieraus kann geschlossen werden, dass die Allerweltsarten gesehen und angemessen behandelt worden sind (vgl. zum Prüfungsmaßstab bei ubiquitären Vögeln nun auch BVerwG, Beschluss vom 8. März 2018 - 9 B 25.17 - juris Rn. 26 f.)." Hieraus kann abgeleitet werden, dass es dem BVerwG genügt, wenn die sog. Allerweltsarten „gesehen" wurden. Ergänzt wird gegenüber den bisherigen Entscheidungen die Annahme, dass vor-gesehene Vermeidungsmaßnahmen bzw. Maßnahmen des Risikomanagements für die planungs-relevanten Arten (zum Beispiel Bauzeitenbeschränkungen) die Lebensraumansprüche der "Allerweltsarten" in der Regel mit berücksichtigten. Zusammenfassend kann damit festgestellt werden, dass das BVerwG es gebilligt hat, dass bei häufigen, ubiquitären und populationsbiologisch „robusten" Vogelarten (so die Formulierung bei Bick, jurisPR-BVerwG 13/2018 Anm. 6) im Rahmen von Planungs- bzw. Genehmigungsentscheidungen: 1. keine weitergehenden oder differenzierteren Ermittlungen hinsichtlich eines projektbedingten Tötungsrisikos nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.Vm. Art. 5 Buchstabe a) der Richtlinie 2009/147/EG notwendig sind, 2. bei Störungen dieser Arten regelmäßig ohne weitere Untersuchung unterstellt werden kann, dass diese Störungen sich nicht auf die lokale Population auswirken und damit der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG i.Vm. Art. 5 Buchstabe d) der Richtlinie 2009/147/EG nicht einschlägig ist, 3. bei einer Zerstörung, Entfernung oder Beschädigung von Nestern und Eiern dieser Arten ohne weitere Untersuchung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. BNatSchG i.V.m. Abs. 5 Buchstabe b) der Richtlinie 2009/147/EG i.V.m. § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG unterstellt werden kann, dass die betroffenen Exemplare in die Umgebung ausweichen können und 4. für den Fall, dass im Einzelfall vorsorglich für alle dieser Arten eine Ausnahme erteilt wurde, regelmäßig unterstellt werden kann, dass diese Arten im Sinne des § 45 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. Art. 9 Abs. 1 VRL in einem günstigen Erhaltungszustand weilen, ohne dass es der Ergreifung von Maßnahmen zur Stützung der Population bedarf. Für diese Arten gelten die §§ 44, 45 BNatSchG i.V.m. Art. 5 und 9 der VRL deshalb nur insoweit, als die Behörde das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände für diese Arten in geeigneter Weise zu dokumentieren hat. Wozu diese Rechtsprechung			

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		führt, zeigt die vorliegende Planung in geradezu mustergültiger Weise. Von 160 Vogelarten bleiben 5 Arten übrig, die überhaupt noch einer vertieften Betrachtung zugeführt werden, was ersichtlich nicht den Vorgaben der Vogelschutzrichtlinie entspricht. Die Einwender sind überzeugt, eine solche Praxis nur dann in Betracht käme, wenn die Vorgaben der Richtlinie 2009/147/EU es zulassen anzunehmen, dass für solche Vogelarten, die in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, die Verbote des Art. 5 VRL nicht zur Anwendung kommen brauchen bzw. (wegen der Dokumentationspflicht liegt ja eine Art „Anwendung" der Tatbestände vor) bei deren Anwendung wegen des günstigen Erhaltungszustands der Arten die Tatbestandsvoraussetzungen eines Verbots stets verneint werden können und die Voraussetzungen einer Ausnahme jedenfalls insoweit pauschal bejaht werden können, als auch ohne populationsstützende FCS-Maßnahmen ein günstiger Erhaltungszustand der jeweiligen Art unterstellt werden kann.			
	ao	bb) Unvereinbarkeit mit den Vorgaben der Vogelschutzrichtlinie Wie nachfolgend zu zeigen sein wird, gestatten die Vorgaben der Richtlinie 2009/147/EU eine solche Vorgehensweise gerade nicht, sondern ergibt eine Auslegung nach Wortlaut, Systematik und Zweck der Richtlinie, dass der im vorliegenden Planfeststellungsantrag festzustellende Umgang mit Arten, die häufig sind und einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen, den Vorgaben der Richtlinie nicht gerecht wird. Ausgehend vom Wortlaut des Art. 1 Abs. 1 betrifft die VRL die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, auf welches der Vertrag Anwendung findet, heimisch sind. Sie hat den Schutz, die Bewirtschaftung und die Regulierung dieser Arten zum Ziel und regelt die Nutzung dieser Arten. Sie gilt nach § 1 Abs. 2 für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume. Nach Art. 2 VRL treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um die Bestände aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten auf einem Stand zu halten oder auf einen Stand zu bringen, der insbesondere den ökologischen, wissenschaftlichen und kulturellen Erfordernissen entspricht, wobei den wirtschaftlichen	*Unvereinbarkeit der EU-Vogelschutz-richtlinie*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		und freizeitbedingten Erfordernissen Rechnung getragen wird. Laut Art. 3 VRL treffen die Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der in Artikel 2 genannten Erfordernisse die erforderlichen Maßnahmen, um für alle unter Artikel 1 fallenden Vogelarten eine ausreichende Vielfalt und eine ausreichende Flächengröße der Lebensräume zu erhalten oder wiederherzustellen. Art. 4 VRL wiederum widmet sich dem Schutz der Lebensräume für eine bestimmte Artenauswahl und regelt die Grundsätze zur Ausweisung von Schutzgebieten. Anders als der hier relevante Art. 5 VRL, betrifft Art. 4 VRL nicht alle Arten überall. Der EuGH hat klargestellt, dass das Verhältnis zwischen den Artikeln 3 und 4 der Richtlinie so zu verstehen ist, dass Art. 3 VRL Verpflichtungen allgemeiner Art festlegt, nämlich die Pflicht, eine ausreichende Vielfalt und eine ausreichende Flächengröße der Lebensräume für alle in der Richtlinie aufgeführten Vögel sicherzustellen, während Art. 4 VRL spezifische Verpflichtungen bezüglich der in Anhang I der Richtlinie aufgeführten Vogelarten und der in diesem Anhang nicht genannten Zugvogelarten begründet (vgl. EuGH, Urteil vom 02.08.1993, Rechtssache C-355/90). Art. 5 VRL verpflichtet die Mitgliedstaaten, unbeschadet der Artikel 7 und 9 die erforderlichen Maßnahmen zur Schaffung einer allgemeinen Regelung zum Schutz aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten, insbesondere das Verbot a) des absichtlichen Tötens oder Fangens, ungeachtet der angewandten Methode; b) der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern; c) des Sammelns der Eier in der Natur und des Besitzes dieser Eier, auch in leerem Zustand; d) ihres absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt. Anders als im Rahmen der Ausweisung von Vogelschutzgebieten, fordert Art. 5 VRL eine allgemeine Regelung, die alle Vogelarten nach Art. 1 VRL erfasst, ohne dass nach dem Wortlaut der Richtlinie eine Differenzierung bspw. nach dem Gefährdungsgrad der Art oder nach ihrer Empfindlichkeit vorgesehen wäre.			

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Art. 9 Abs. 1 VRL gibt den Mitgliedstaaten sodann die Möglichkeit, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt, aus den unter a) bis d) enumerativ aufgezählten Gründen von Art.5 (bis 8, was vorliegend nicht relevant ist) abzuweichen. Art. 9 Abs. 2 VRL verpflichtet die Mitgliedstaaten zu bestimmten Angaben im Rahmen der Erteilung einer Abweichung nach Art. 9 Abs. 1 VRL. Nach Art. 14 können die Mitgliedstaaten auch strengere Schutzmaßnahmen ergreifen, als sie in der Richtlinie vorgesehen sind. Die Vogelschutzrichtlinie baut damit ebenso wie die FFH-Richtlinie auf ein zweiteiliges System, nämlich - erstens - der Einrichtung von Schutzgebieten, in denen für bestimmte Arten, für die die Gebiete aus ornithologischer Sicht zu besonderen Schutzgebieten erklärt wurden, besondere Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Für alle in den Anhängen genannten Vogelarten gilt - zweitens - außerhalb von Schutzgebieten das allgemeine Verbotsregime nach Art. 5 VRL. Beide Systeme stehen nebeneinander, ohne dass es eine Priorisierung gäbe. Während bei der Auswahl der Schutzgebiete erklärtermaßen nur ein Teil der europäischen Vogelarten zu berücksichtigen ist, gilt dies nach dem Wortlaut des Art. 5 VRL für das artenschutzrechtliche Verbotsregime nicht. Wie der EuGH anerkannt hat, sind bei jeder Auslegung von gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften die Ziele dieser Rechtsvorschriften zu berücksichtigen. Nach Art. 1 Abs. 1 hat die Richtlinie 2009/147/EG „die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten (...) heimisch sind, zum Hauptziel. Die von den Mitgliedstaaten zu ergreifenden Maßnahmen müssen nach Art. 2 VRL darauf abzielen, die Bestände aller unter Art. 1 fallenden Vogelarten auf einem Stand zu halten oder auf einen Stand zu bringen, der insbesondere den ökologischen, wissenschaftlichen und kulturellen Erfordernissen entspricht, was dem Begriff des „günstigen Erhaltungszustands" entsprechend der Vorgaben der FFH-Richtlinie entspricht. Folglich sind die in Art. 5 festgelegten strengen Schutzauflagen wichtige Instrumente für die Verwirklichung und wirksame Umsetzung des Hauptziels der Richtlinie (vgl. dazu die vergleichbare Argumentation der EU-Kommission zur FFH-Richtlinie in EU-Kommission, Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG, 2007, S. 9).			

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Geht es in der Vogelschutzrichtlinie mithin um die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands, können auch die Überlegungen der EU-Kommission zur Definition des günstigen Erhaltungszustands im Rahmen der FFH-Richtlinie übertragen werden (vgl. EU-Kommission, Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG 2007, S. 10): „Die Erhaltung oder Wiederherstellung eines „günstigen Erhaltungszustands" (FCS - favourable conservation status) ist das zu erreichende Gesamtziel für alle Lebensraumtypen und alle Arten von gemeinschaftlichem Interesse. (...) Vereinfacht ausgedrückt kann der günstige Erhaltungszustand als eine Situation beschrieben werden, in der (...) eine Art in qualitativer und quantitativer Hinsicht gut gedeiht und gute Aussichten bestehen, dass dies auch in Zukunft so bleibt. Die Tatsache, dass (...) eine Art nicht bedroht ist (d. h. nicht von einem unmittelbaren Aussterbensrisiko bedroht ist), bedeutet nicht zwangsläufig, dass er bzw. sie sich in einem günstigen Erhaltungszustand befindet. Das Ziel der Richtlinie wird positiv definiert als eine zu erreichende und zu erhaltende „günstige" Situation, die nach bestem verfügbarem Wissen zu bestimmen ist. Es geht somit für die Mitgliedstaaten um mehr als ein bloßes Vermeiden des Aussterbens. Alle im Rahmen der Richtlinie getroffenen Maßnahmen müssen darauf abzielen, einen günstigen Erhaltungszustand zu erreichen oder zu bewahren." Aus Sicht der EU-Kommission in Bezug auf die FFH-Richtlinie kann der Artenschutz nicht auf diejenigen Arten reduziert werden, die vom Aussterben bedroht sind, sondern es geht um mehr als das Vermeiden des Aussterbens von Arten. Die Kommission betont zudem, dass es nicht nur darum geht, einen günstigen Erhaltungszustand zu erreichen, sondern gerade auch darum, ihn zu bewahren. Damit für diejenigen Arten, die aktuell als häufig gelten und die „robust" sein sollen, ein günstiger Erhaltungszustand gewahrt und erhalten bleibt, bedarf es deshalb des strengen Schutzsystems nach Art. 5 VRL. Wenn sog. häufige Arten durch jeden Verbotstatbestand wegen ihrer angeblichen Häufigkeit und Robustheit „durchfallen" und auch auf der Ebene der Ausnahmeprüfung allenfalls zufällig von Maßnahmen profitieren, die wegen der seltenen oder empfindlichen Arten, die parallel betroffen sind, festgelegt wurden, ist offenkundig, dass für die häufigen Arten gerade kein strenges präventives Schutzsystem existiert. Es besteht damit wegen der auch			

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		in der Praxis zu beobachtenden und auch im vorliegenden Planentwurf anzutreffenden Entwicklung, häufige Vogelarten ganz selbstverständlich als ohne Ausgleich durch ein Vorhaben überwindbare Arten zu deklassieren die konkrete Gefahr, dass der Erhaltungszustand dieser Arten sich kurz-, mittel- oder langfristig verschlechtert, weil kein effektives Mittel mehr zur Verfügung steht, um Einwirkungen auf Individuen der Art zu unterbinden. Das BVerwG hat mit dem großzügigen Maßstab bei der Behandlung häufiger Arten sozusagen ein Recht für die BRD Deutschland entwickelt, die Anwendung eines strengen Schutzsystems für europäisch geschützte Vogelarten erst dann vorzunehmen, wenn die jeweilige Art nicht mehr häufig und weit verbreitet ist. Erst bei der Einwanderung in die Roten Listen kämen europäische Vogelarten bei einer solchen Lesart in den Genuss artenschutzrechtlicher Sicherungsinstrumente des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Es ist offensichtlich, dass dies dem Hauptziel der VRL widerspricht. Hierzu sei verwiesen auf S. 31 des Kommissionsleitfadens zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG 2007, wo die Kommission für die FFH-Richtlinie klargestellt hat, dass aus dem Wortlaut von Art. 12 und Art. 1 Buchstabe i) und aus dem Ziel, einen günstigen Erhaltungszustand zu „bewahren", hervorgeht, dass die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten aus Art. 12 schon bestehen, bevor eine Abnahme der Zahl der betreffenden Art festgestellt wird und bevor sich die Gefahr des Verschwindens dieser geschützten Art konkretisiert hat. Die Kommission führt weiter aus: „Selbst wenn sich eine Art in einem günstigen Erhaltungszustand befindet und Aussichten bestehen, dass dies in absehbarer Zukunft so bleibt, sollten die Mitgliedstaaten deshalb nach Ansicht der Kommission präventive Maßnahmen zum Schutz der betreffenden Art treffen, indem sie die in Art. 12 erwähnten Aktivitäten effektiv verbieten. Diese Auffassung wurde vom Gerichtshof in den Rechtssachen C-103/00, C-518/04 und C-183/05 bestätigt, in denen er die Bedeutung des präventiven Charakters der getroffenen Maßnahmen hervorhob. Der Gerichtshof wies das Argument der griechischen Regierung zurück, wonach als Beweis für das Fehlen eines strengen Schutzsystems für die Schildkröte Caretta caretta nachgewiesen sein müsse, dass sich die Anzahl der Gelege verringert hat. Dem Gerichtshof zufolge kann „der Umstand, dass die Zahl der Nester dieser Art während der letzten 15 Jahre nicht zurückgegangen ist, [...] als solcher diese Feststellung nicht			

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		in Frage stellen" (d.h. das Fehlen eines strengen Schutzsystems für die Schildkröte Caretta caretta). Dasselbe gilt für Argumente wie den guten Umweltzustand oder die Stabilität einer Artpopulation." Der EuGH hat diese Rechtsansicht auch für die Vorgaben der Vogelschutzrichtlinie bereits vertreten (EuGH, Urteil vom 2. August 1993 - Rs. C-355/90 - Sig. 19931-4272 Rn. 15): „Die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten aus Art. 3 und 4 Vogelschutz-RL bestehen nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs bereits, bevor eine Verringerung der Anzahl von Vögeln oder die konkrete Gefahr des Aussterbens einer geschützten Art nachgewiesen wird." Zwar ging es in dieser Entscheidung um den Gebietsschutz. Wenn dieser Grundsatz aber sogar für den Gebietsschutz gilt, muss er erst recht für den ubiquitären Ansatz des Artenschutzes angewandt werden. Das Argument, eine Art sei aktuell weit verbreitet, nicht empfindlich, etc. ist deshalb für sich genommen kein Grund, diese Arten von einem strengen Schutzsystem des Artenschutzes faktisch auszunehmen, wie die Kommission für die Habitatschutzrichtlinie betont. Und dass ein Schutz für die sog. häufigen Arten praktisch nicht existent ist, zeigt exemplarisch deutlich der vorliegende Planentwurf. Denn es wurde für keine einzige häufige Vogelart ein Verbotstatbestand aufgrund einer echten Prüfung ausgeschlossen, Dass einzelne dieser Arten zufällig von Maßnahmen für andere Arten profitieren mögen, die für die ernsthaft geprüften Arten festgelegt werden sollen, kann nichts an der Tatsache ändern, dass im weit überwiegenden Umfang ein Ausgleich für die Verluste bei den häufigen Arten eben nicht erfolgt und damit letztlich sanktions- und ausgleichslos häufige Vogelarten getötet, gestört und deren Nester und Brutstätten entfernt werden dürfen. Hiermit wird das an sich strenge Schutzsystem der Vogelschutzrichtlinie zweifelsfrei umgangen. Dass im Übrigen bei der Etablierung eines strengen Schutzsystems die deutsche Differenzierung bei den häufigen Vogelarten im Widerspruch zur Richtlinie steht, legen auch weitere Äußerungen der EU-Kommission zur FFH-Richtlinie nahe. Denn die Kommission ist sich des Umstands bewusst, dass es häufige und weniger häufige Arten gibt und erlaubt es trotzdem nicht, häufige Arten praktisch aus dem Schutzsystem auszunehmen, wenn es heißt (vgl. EU-Kommission, Leitfaden zum			

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG 2007, S. 54) „Gemäß dem Vorsorgeprinzip erfüllen Maßnahmen, die die kontinuierliche ökologische Funktionalität einer Stätte nicht gewährleisten, nicht die Anforderungen von Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d). Die Maßnahmen müssen mit großer Sicherheit ausreichen, um Beschädigungen oder Zerstörungen zu vermeiden. Die Beurteilung der Erfolgsaussichten muss sich auf objektive Informationen stützen und den Besonderheiten und spezifischen Umweltbedingungen der betreffenden Stätte Rechnung tragen. Darüber hinaus ist bei der Durchführung von funktionserhaltenden Maßnahmen der Erhaltungszustand der betreffenden Art zu berücksichtigen. So muss beispielsweise bei seltenen Arten mit einem ungünstigen Erhaltungszustand die Sicherheit, dass die Maßnahmen ihren Zweck erfüllen werden, größer sein als bei verbreiteten Arten mit einem günstigen Erhaltungszustand. Auf S. 69 des Leitfadens meint die Kommission: „Ist eine betroffene Population gesund und besteht kaum die Gefahr, dass sich eine Ausnahme negativ auf sie auswirken wird, auch wenn das Bild auf biogeografischer Ebene weniger günstig ist, so lässt sich die Bewilligung einer Ausnahme natürlich leichter rechtfertigen, als wenn sich die betreffende Population bereits in einem schlechten Zustand befindet und rückläufig ist." Dass eine Ausnahme allein mit der Erwägung gerechtfertigt sein könnte, die Art befinde sich ja in einem guten Erhaltungszustand, meint die Kommission ersichtlich nicht (vgl. auch S. 72, wo betont wird. dass die Auswirkungen für jede der betroffenen Arten zu untersuchen sind). Wie die Generalanwältin Sharpston beim EuGH kürzlich erneut klargestellt hat (vgl. EuGH, Schlussanträge vom 26.07.2017, C-557/15, Kommission/Malta, Rn. 47), gibt Art. 9 Abs. 1 VRL den Mitgliedstaaten keinen Blankoscheck für nationale Abweichungen. Nach dieser Bestimmung sind Abweichungen nur insoweit erlaubt, als sie wirklich notwendig sind, und nur unter der Voraussetzung, dass die anderen Ziele, die mit der Richtlinie verfolgt werden, nicht gefährdet werden (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 10. September 2009, Kommission/Malta (C76/08, EU:C:2009:535, Rn. 58). Zudem kann Art. 9 Abs. 1 der Vogelschutzrichtlinie nicht so ausgelegt werden, dass die Ausnahme zur Regel wird. Dadurch würde die grundsätzliche Verpflichtung, die in den Art. 1 und 2 niedergelegt ist, weitgehend			

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		ausgehöhlt (vgl. entsprechend Urteil vom 21. Dezember 2016, Tele2 Sverige und Watson u. a. (C203/15 und C698/15, EU:C:2016:970, Rn. 89). In diesem Zusammenhang hat die Generalanwältin auch darauf hingewiesen, dass jeder Mitgliedstaat sicherzustellen hat, dass jeder Eingriff, der die geschützten Arten betrifft, nur auf der Grundlage von Entscheidungen genehmigt wird, die mit einer genauen und angemessenen Begründung versehen sind, in der auf die in Art. 9 Abs. 1 und 2 der Vogelschutzrichtlinie vorgesehenen Gründe, Bedingungen und Anforderungen Bezug genommen wird (vgl. Urteil vom 8. Juni 2006, WWF Italia u. a. (C60/05, EU:C:2006:378, Rn. 34). Ohne eine solche ins Einzelne gehende Information über alle relevanten Umstände einer abweichenden Regelung wäre die Kommission nicht, wie gemäß Art. 9 Abs. 4 erforderlich, in der Lage, „ständig" darauf zu achten, dass der Mitgliedstaat in Übereinstimmung mit dieser Richtlinie handelt (vgl. EuGH, Schlussanträge vom 26.07.2017, C-557/15, Kommission/Malta, Rn. 51). Demzufolge ergibt die Auslegung der Vogelschutzrichtlinie nach Wortlaut, Systematik sowie Sinn und Zweck, dass eine Situation der faktischen Legalausnahme für sog. häufige Vogelarten bei der Zulassung von Plänen und Programmen, wie sie unter der Geltung der Rechtsprechung des BVerwG in Deutschland praktiziert wird und auch Grundlage der vorliegenden Planunterlagen ist, mit Art. 5 und 9 der VRL unvereinbar ist. Die Planer wären auch angesichts der aktuellen europäischen Entwicklung gut beraten, wenn sie die vorliegenden systematischen Darlegungen zum Anlass nehmen, die diesbezügliche Position ernsthaft zu überdenken. Denn mit Vorlagebeschluss des Vänersborgs tingsrätt, mark- och miljödomstolen (Schweden) vom 13.06.2019 sind dem EuGH folgende Rechtsfragen im Wege der Vorabentscheidung unterbreitet worden (anhängig als Rechtssache C-474/19): „Ist Art. 5 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten dahin auszulegen, dass er eine innerstaatliche Rechtspraxis ausschließt, wonach das Verbot lediglich Arten erfasst, die in Anhang der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der			

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		wildlebenden Vogelarten aufgeführt sind oder auf irgendeiner Ebene bedroht sind oder deren Population auf lange Sicht rückläufig ist? (...) 4. Ist der Begriff „Vemichtung/Beschädigung" in Bezug auf Fortpflanzungsstätten von Tieren in Art. 12 Buchst. d der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen dahin auszulegen, dass er eine innerstaatliche Praxis ausschließt, wonach in dem Fall, dass die kontinuierliche ökologische Funktionalität in dem Lebensraum der betroffenen Art in einem einzelnen Gebiet trotz Vorsorgemaßnahmen entweder durch Beschädigung, Zerstörung oder Verschlechterung, unmittelbar oder mittelbar, einzeln oder kumulativ verlorengeht, das Verbot erst Anwendung findet, wenn sich der Erhaltungszustand der betroffenen Art auf einer der in Frage 3 genannten Ebenen zu verschlechtern droht? (...) Die Fragen 2 und 4 des vorlegenden Gerichts umfassen die Frage, ob der strenge Schutz der Richtlinien für Arten nicht mehr gilt, für die das Ziel der Richtlinie (günstiger Erhaltungszustand) erreicht wurde." Das vorlegende Gericht begründete die Vorlage wie folgt: „Die Fragen 1 und 2 werden u. a. vor dem Hintergrund gestellt, - dass Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie den Schutz sämtlicher Vogelarten im Sinne von Art. 1 Abs. 1 bezweckt und wie Art. 1 Buchst. m der Habitatrichtlinie „Exemplar" definiert, - dass sich die Frage nach dem Erhaltungszustand der Art erst im Zusammenhang mit Ausnahmen nach Art. 16 der Habitatrichtlinie (Ausnahmen setzen voraus, dass es keine anderweitige zu-friedenstellende Lösung gibt und dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen) bzw. nach Art. 9 der Vogelschutzrichtlinie (Ausnahmen dürfen nicht mit dieser Richtlinie unvereinbar sein, die die Mitgliedstaaten in Art. 2 verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Bestände aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten auf einem Stand zu halten, der insbesondere den ökologischen, wissenschaftlichen und kulturellen Erfordernissen entspricht) stellen dürfte			

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		12 Bei wildlebenden Vögeln würden lediglich Arten, die in Anhang 1 der Artenschutzverordnung mit B bezeichnet seien und daher von derartigem Unionsinteresse seien, dass besondere Schutz- und Erhaltungsgebiete einzurichten seien, Arten, die in der Roten Liste aufgeführt seien, sowie Arten, deren Population nach der schwedischen Brutvogelzählung in den letzten 30 Jahren (oder drei Generationen) um mehr als 50% zurückgegangen sei, von den Verboten der Artenschutzverordnung erfasst. (...) 15 Die Gesamtbeurteilung der Provinzverwaltung, wann § 4 Nr. 4 der Artenschutzverordnung Anwendung findet, ergibt, dass ein Verlust (durch Beschädigung, Zerstörung oder Verschlechterung) der kontinuierlichen ökologischen Funktion des Lebensraums der betroffenen Art eine Beschädigung oder Zerstörung im Sinne dieser Vorschrift darstellen müsse. Zugleich müsse jedoch die Gefahr negativer Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art vorliegen, damit das Verbot Anwendung finde. (...) 18 Die übergeordnete Frage des vorlegenden Gerichts ist, ob der strenge Schutz nach der Richtlinie 92/43 nicht mehr für Arten gilt, für die das mit der Richtlinie verfolgte Ziel des günstigen Erhaltungszustands erreicht ist. 19 Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung der Umstände des vorliegenden Falles hat das vorlegende Gericht daher einige Fragen zur Vereinbarkeit der innerstaatlichen Praxis bezüglich der Beurteilung des Zwecks der Maßnahmen und der Wirkung auf den Erhaltungszustand geschützter Arten mit dem Unionsrecht gestellt. 20 Erstens fragt sich das vorlegende Gericht, ob es mit der Richtlinie 2009/147 vereinbar ist, gemäß der nationalen Rechtspraxis zu verlangen, dass eine Art in Anhang I dieser Richtlinie aufgeführt sein muss, damit sie unter die Verbote in Art. 5 dieser Richtlinie fällt, oder dass die Art auf irgendeiner Ebene bedroht oder ihre Population auf lange Sicht rückläufig sein muss, damit sie unter diese Verbote fällt. (...)" Wie der Vorlagefrage und deren Begründung zu entnehmen ist, gibt es in Schweden ein System, das naturgemäß nicht mit dem deutschen System identisch ist, aber ebenso wie die deutsche Rechtsanwendung den Schutz von Vogelarten nicht bei solchen Arten gewährleistet, die in einem günstigen Erhaltungszustand sind.			

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Ein Unterschied besteht darin, dass in Schweden auf Ebene des Gesetzes (und nicht wie in der BRD durch Listen einzelner Bundesländer oder durch Festlegungen von Naturschutzbehörden im konkreten Einzelfall) eine Unterteilung in gefährdete/ungefährdete bzw. häufige/seltene Arten erfolgt ist. Aber auch in Schweden geht es dem Gericht im Kern um die Frage, ob in der Rechtspraxis Vogelarten, die dem Anwendungsbereich der VRL unterfallen, sich aber in einem günstigen Erhaltungszustand befinden, aus der artenschutzrechtlichen Prüfung ausgeschieden werden dürfen. Entsprechend der bisherigen Spruchpraxis des EuGH ist absehbar, dass dieser ein strenges Schutzregime verlangen und die abweichende Praxis für unionsrechtswidrig erklären wird. Die Planfeststellungsbehörde ist deshalb gut beraten, wenn sie eine vollständige Erfassung und Bewertung aller 160 Vogelarten veranlasst und auch für die Beeinträchtigung dieser Arten eine Quantifizierung und Qualifizierung vornehmen lässt und entsprechende ergänzende Schutz- und Ver-meidungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen verlangt. Denn die „Abschichtung" unterliegt auch zusätzlichen fachlichen Bedenken: Fehlerhaft ist, dass die Erfüllung von Verbotstatbeständen hinsichtlich der Europäischen Vogelarten für zahlreiche im Untersuchungsgebiet oder dessen Umgriff nachgewiesenen Arten ausgeschlossen wurde. So wurden nur auf dem Durchzug beobachtete Arten generell abgeschichtet, obwohl Zug- und Rastplätze als Ruhestätten gelten. Es wird stets davon ausgegangen, dass der Umfang der Störungen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der Arten führe. Angaben zu den lokalen Populationen werden jedoch nicht gemacht. Insgesamt ist daher davon auszugehen, dass die Abschichtung zahlreicher Vogelarten - abgesehen von den diesbezüglichen rechtlichen Bedenken - auch nicht fachgerecht durchgeführt wurde. b) Grundsätzliche Bedenken betreffend CEF-Maßnahmen Im Übrigen verneint der ASB alle Verbotstatbestände und kommt zu dem Schluss, dass trotz des flächenmäßig umfänglichen Eingriffs für KEINE geschützte Art ein Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten wird. Grund hierfür ist, dass die Planer entweder über die Anwendung sog. CEF-Maßnahmen zum Ausschluss des Verbotstatbestandes gelangen oder aber annehmen, ein Verlust der Fortpflan-			

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		zungs- und Ruhestätten sei unbeachtlich, weil die Tiere ja in die Umgebung ausweichen könnten. Genau diese Vorgehensweise ist dafür verantwortlich, dass die Arten kontinuierlich zurückgehen und der bundesweite Trend des Artensterbens bisher nicht aufgehalten werden konnten. Gegen diese Vorgehensweise bestehen deshalb grundsätzliche Bedenken, die nachfolgend näher erläutert werden. Für das Konzept der so genannten CEF-Maßnahmen findet sich eine nationale Rechtsgrundlage in § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG, der Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zur Vermeidung einer Ausnahmeprüfung zulässt. Bezogen auf den unionsrechtlichen Kontext ist allerdings festzustellen, dass diese Art von Maßnahmen weder im Wortlaut der VRL noch der FFH-RL eine Grundlage findet. Erstmals wurde diese Maßnahmenkategorie von der EU-Kommission in ihrem Leitfaden 2007 entwickelt, der allerdings ausschließlich für die Arten des Anhangs IV der Habitatrichtlinie Geltung als Mitteilung beansprucht, wie namentlich der 4. Senat festgestellt hat. Ob dieses Konzept der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen mit den Vorgaben der FFH-Richtlinie vereinbar ist, ist bisher durch den hierfür zuständigen EuGH nicht geklärt, worauf ausdrücklich auch die Kommission in ihrem Leitfaden verweist. aa) Zweifel am Bestehen einer unionsrechtlichen Rechtsgrundlage für CEF-Maßnahmen CEF-Maßnahmen sind nach der Definition der EU-Kommission schadensbegrenzende Maßnahmen zur Minimierung oder Beseitigung negativer Auswirkungen auf die Funktionalität von Lebensstätten, die sicherstellen müssen, dass es zu keinem Zeitpunkt zu einer Reduzierung oder einem Verlust der ökologischen Funktionalität dieser Stätten kommt. Wird dies gewährleistet und werden die entsprechenden Vorgänge von den zuständigen Behörden kontrolliert und überwacht, ist eine Ausnahme nach Art. 16 I FFH-RL nicht erforderlich. Im Unterschied zu Vermeidungsmaßnahmen wird eine Beeinträchtigung der Lebensstätten nicht durch Maßnahmen am Vorhaben vermieden, sondern erfolgt tatsächlich. Der deutsche Gesetzgeber hat dieses Konzept in § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG aufgegriffen und CEF-Maßnahmen in eine Legalausnahme für nach § 15 BNatSchG zulässige			

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Eingriffe integriert. Die hiermit verbundene Gefahr des Unterlaufens des Rechtfertigungszwanges des Art. 16 Abs. 1 FFH-RL für Tötungen i.S.d. Art. 12 Abs. 1 lit. a FFH-RL hat das BVerwG erkannt und wegen der Legalisierung auch von Tötungen im Sinne des Art. 12 Abs. 1 lit. a FFH-RL eine Vereinbarkeit mit der FFH-RL verneint (BVerwGE 140, 149-178, Rn. 117; noch offen gelassen in BVerwGE 131, 274-315, Rn. 98). In der Neufassung des Gesetzes ist eine Erstreckung auf Tötungen nun auch nicht mehr enthalten. In Zuge der vorgenannten Entscheidung hat der 9. Senat CEF-Maßnahmen im Anwendungsbereich des Beschädigungsverbotes im Grundsatz gebilligt (ebd.). Die Gesetzesbegründung könne sich insoweit zu Recht auf Ausführungen der Kommission in deren Guidance document (Final version, Februar 2007, S. 41 ff. unter II. 3.4 b und d, Rn. 72 ff.) berufen. Der Sache nach werde damit in eingeschränktem Umfang eine populations-bezogene Erheblichkeitsschwelle eingeführt. Soweit gegen die Neuregelung mit Blick auf die in Abs. 5 Satz 3 n.F. erwähnten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen europarechtliche Bedenken erhoben werden, weil das Konzept der sog. CEF-Maßnahmen im Sinne der Europäischen Kommission von einem räumlich weiteren Verständnis der geschützten Lebensstätten ausgehe, hat der Senat zuletzt mangels Vorliegens von CEF-Maßnahmen im europarechtlichen Sinne im konkreten Fall offengelassen (BVerwG, Urteil vom 09. Juli 2008 — 9 A 14/07 —, BVerwGE 131, 274-315, Rn. 98). Auch in der Freiberg-Entscheidung musste über diesen Punkt nicht befunden werden, wohl aber wurde geklärt, dass § 42 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG 2007 nicht für das Tötungsverbot gilt, weil Art. 12 Abs. 1 Buchst. a FFH-RL keine dem § 42 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG 2007 entsprechende Begrenzung des Tötungsverbots enthält (BVerwG, Urteil vom 14. Juli 2011 - 9 A 12/10 -, BVerw-GE 140, 149-178, Rn. 117), was für die insoweit gleichlautende aktuelle Gesetzesfassung in § 44 Abs. Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG ebenso gelten dürfte. Die Orientierung an den Überlegungen der Kommission zu vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen birgt schon deshalb die Gefahr einer Verfehlung der artenschutzrechtlichen Regelungsvorgaben in sich, weil sie im Gefüge der Art. 12 Abs. 1 und 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie keinen Rückhalt findet. Der EuGH hat aber zuletzt in seinem Urteil vom 15.10.2015 (C-137/14) ausdrücklich darauf abgestellt, ob eine nationale (Präklusions-)Regelung eine Rechtsgrundlage in der einschlägigen Richt-			

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		linie findet. Ganz generell ist dieser Maßstab der unionsrechtlichen Rechtsgrundlage in Fällen zu fordern, in denen das nationale Recht eine Vereinfachung gegenüber dem unionsrechtlich vorgesehenen Prüfprogramm vorsieht. Gegen eine unionsrechtliche Zulässigkeit vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen als Rechtfertigung für die Ablehnung der Verwirklichung eines Zugriffsverbotes spricht, dass diese nicht die aus Gründen des Art. 12 Abs. 1 lit. d FFH-Richtlinie zu unterbindende Beschädigung oder Zerstörung der geschützten Stätten unterbindet, sondern allenfalls die sich hieraus ergebenden negativen Folgen für die Erhaltung der hiervon betroffenen Art des Anhangs IV FFH-Richtlinie kompensiert. Solche Maßnahmen können geeignet sein, den günstigen Erhaltungszustand der betroffenen Populationen in einer den diesbezüglichen Anforderungen des Artikels 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie entsprechenden Weise zu gewährleisten, indessen vermag allein dies nicht von der Prüfung der sonstigen Voraussetzungen dieser Ausnahmebestimmung zu entbinden (vgl. Gellermann, NuR 2007, 165 [169]). Nach dem Wortlaut des § 44 Abs. 5 Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz dürfen Ausgleichsmaßnahmen überdies erst angeordnet werden, wenn sie erforderlich sind, mithin nur dann, wenn ohne solche Maßnahmen die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt wird (siehe Gellermann, NuR 2007, 783 [788]). Da der EuGH sich soweit ersichtlich noch nicht mit CEF-Maßnahmen auseinandergesetzt hat, muss deren unionsrechtliche Zulässigkeit als offen angesehen werden. Dabei ist anzunehmen, dass das Konzept der CEF-Maßnahmen durch den EuGH in Abweichung von der Auffassung der EU-Kommission voraussichtlich eher kritisch beurteilt werden dürfte. Der EuGH hat mehrfach im Zusammenhang mit dem Habitatschutz die gestufte Prüfungssystematik der FFH-Richtlinie betont. So dürfen in einem Projekt vorgesehene Schutzmaßnahmen, mit denen dessen schädliche Auswirkungen auf ein Natura-2000-Gebiet ausgeglichen werden sollen, im Rahmen der Prüfung der Verträglichkeit des Projekts nach Art. 6 Abs. 3 nicht berücksichtigt werden (vgl. EuGH, Urteil vom 15. Mai 2014 — C-521/12 —, Rn. 29, juris). Zur Begründung hat der EuGH ausgeführt, dass sich die etwaigen positiven Auswirkungen der künftigen Schaffung eines neuen — sei es auch größeren und qualitativ besseren — Lebensraums, der den Verlust an Fläche und Qualität desselben Lebensraumtyps in einem Schutzgebiet ausgleichen soll, im Allgemeinen nur schwer			

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		vorhersehen lassen. Zweitens solle die praktische Wirksamkeit der in Art. 6 der Habitatrichtlinie vorgesehenen Schutzmaßnahmen verhindern, dass die zuständige nationale Behörde durch sogenannte „abmildernde" Maßnahmen, die in Wirklichkeit Ausgleichsmaßnahmen entsprechen, die in dieser Vorschrift festgelegten spezifischen Verfahren umgeht, indem sie nach Art. 6 Abs. 3 Projekte genehmigt, die das betreffende Gebiet als solches beeinträchtigen. Nur dann, wenn ein Plan oder Projekt trotz negativer Ergebnisse der nach Art. 6 Abs. 3 Satz 1 der Habitatrichtlinie vorgenommenen Prüfung aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art durchzuführen und keine Alternativlösung vorhanden sei, ergreife der Mitgliedstaat im Rahmen von Art. 6 Abs. 4 der Richtlinie alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen, um sicherzustellen, dass die globale Kohärenz von Natura 2000 geschützt ist (vgl. EuGH, Urteile Kommission/Italien, C-304/05, EU:C:2007:532, Rn. 81, Solvay u. a., C-182/10, EU:C:2012:82, Rn. 72, und Sweetman u. a., EU:C:2013:220, Rn. 34). Diese Überlegungen lassen sich auf den im Artenschutz geltenden Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie deshalb übertragen, weil auch dieser ein spezifisches Prüfprogramm vorsieht, so insbesondere eine obligatorische Alternativenbetrachtung und die Erfüllung der Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen. Mindestens die Alternativenbetrachtung wird als erschwerende Anforderung der Richtlinie durch das Konzept der CEF-Maßnahmen umgangen, so dass vernünftige Zweifel an der Zulässigkeit des Konzepts der CEF-Maßnahmen bereits dem Grunde nach begründet sind. Lässt man dies beiseite und legt den Leitfaden der EU-Kommission als ausreichende Grundlage für CEF-Maßnahmen zugrunde, ist damit für die Frage, ob dieses Konzept auch auf Lebensstätten anderer Arten als FFH-Arten bzw. auch auf die hier auch in Rede stehenden europäischen Vogelarten anwendbar ist, noch nichts gewonnen. Die Kommission hat in ihrem Guidance Document 2007 auch nach den bisher vorliegenden Äußerungen des BVerwG lediglich die FFH-Arten behandelt, so dass nicht ohne weiteres angenommen werden kann, dass die Kommission auch die			

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		nach der Vogelschutzrichtlinie geschützten Arten im Blick hatte. Dies muss vor allem vor dem Hintergrund gelten, dass der EuGH stets betont, dass die Regelungsregime der Vogelschutzrichtlinie und der Habitatrichtlinie nicht deckungsgleich sind. Für die europäischen Vogelarten findet sich nämlich keine "europarechtliche Grundlage", wenn man das Guidance Documents der EU-Kommission mit dem Senat grundsätzlich als eine solche Grundlage ansehen will. bb) Auslegung der Vogelschutzrichtlinie und Auswertung der bisherigen Rechtsprechung des EuGH zu „Maßnahmen" Eine konkretere Auslegung der Bestimmungen der Richtlinie 2009/147/EG und auch die bisher durch den EuGH ergangene Rechtsprechung legen allerdings den Schluss nahe, dass eine Anwendung der nationalen Bestimmungen über vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen unionsrechtlichen Bedenken begegnet. Art. 5 VRL verpflichtet zunächst die Mitgliedstaaten, unbeschadet der Artikel 7 und 9 die erforderlichen Maßnahmen zur Schaffung einer allgemeinen Regelung zum Schutz aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten, die insbesondere das Verbot der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern enthalten muss. Dieses Verbot ist absolut formuliert, von ausnahmsweiser Nichtgeltung bei Bereitstellung neuer Angebote für die Errichtung von neuen Nestern oder von Nisthilfen ist keine Rede. Ob die vom EuGH zum Habitatschutz entwickelten Differenzierungen bei der Frage, welche Art von „Maßnahmen" auf welcher Prüfungsstufe (FFH-Vorprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Ausnahmeprüfung) des Art. 6 Abs. 3 und 4 der FFH-Richtlinie berücksichtigt werden dürfen, auch auf den Artenschutz nach Art. 12 der Habitatrichtlinie und sodann auf Art. 5 der VRL übertragbar ist, ist zwar zweifelhaft. Aber zieht man diese Rechtsprechung heran, um einen Eindruck zu gewinnen, wie der EuGH mit denkbaren Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich oder zum Ersatz von Schäden an geschützten Arten umgeht, fällt auf, dass der EuGH alle Maßnahmen stets kritisch unter dem Blickwinkel prüft, ob durch die Berücksichtigung bestimmter Maßnahme Prüfungsanforderungen und Prüfungsstufen, die von der Richtlinie vorgegeben werden, umgangen werden. Besteht die Möglichkeit einer Umgehung, geht der EuGH regelmäßig davon aus, dass hierdurch die Zielsetzungen der Richtlinie gefährdet sein können.			

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Im Einzelnen: Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie macht nach ständiger Rechtsprechung das Erfordernis einer Prüfung eines Plans oder Projekts auf seine Verträglichkeit davon abhängig, dass die Wahrscheinlichkeit oder die Gefahr besteht, dass dieser Plan oder dieses Projekt das betreffende Gebiet erheblich beeinträchtigt. Unter Berücksichtigung insbesondere des Vorsorgeprinzips ist der notwendige Grad der Wahrscheinlichkeit dann erreicht, wenn anhand objektiver Umstände nicht ausgeschlossen werden kann, dass der jeweilige Plan oder das jeweilige Projekt das fragliche Gebiet erheblich beeinträchtigt (Urteil vom 26. Mai 2011, Kommission/Belgien, C538/09, EU:C:2011:349, Rn. 39 und die angeführte Rechtsprechung). Die Beurteilung einer solchen Gefahr (sog. FFH-Vorprüfung) ist namentlich im Licht der besonderen Merkmale und Umweltbedingungen des von diesen Plänen oder Projekten betroffenen Gebiets vorzunehmen (Urteil vom 21. Juli 2016, Orleans u. a., C387/15 und C388/15, EU:C:2016:583, Rn. 45 und die dort angeführte Rechtsprechung). Für Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung nachteiliger Wirkungen u.a. auf geschützte Arten auf Ebene der FFH-Vorprüfung gilt (EuGH, Urteil vom 12.04.2018, C-323/17, juris Rn. 35 bis 38 und 40): „Die Berücksichtigung von Maßnahmen, die die nachteiligen Auswirkungen eines Plans oder Projekts auf das betroffene Gebiet vermeiden oder vermindern sollen, setzt bei der Beurteilung, ob eine angemessene Prüfung erforderlich ist, voraus, dass eine Wahrscheinlichkeit besteht, dass das Gebiet erheblich beeinträchtigt wird und demzufolge eine solche Prüfung durchgeführt werden muss. Diese Schlussfolgerung wird durch den Umstand gestützt, dass eine vollständige und genaue Analyse der Maßnahmen, die geeignet sind, mögliche erhebliche Auswirkungen auf das betroffene Gebiet zu vermeiden oder zu vermindern, nicht im Stadium der Vorprüfungsphase, sondern gerade im Stadium der angemessenen Prüfung durchgeführt werden muss. Die Berücksichtigung solcher Maßnahmen bereits in der Vorprüfungsphase könnte die praktische Wirksamkeit der Habitatrichtlinie im Allgemeinen sowie die Prüfungsphase im Besonderen beeinträchtigen, da diese letzte Phase gegenstandslos würde und die Gefahr einer Umgehung dieser Prüfungsphase bestünde, obschon			

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		diese Prüfung eine wesentliche Garantie darstellt, die die Habitatrichtlinie vorsieht. Insoweit betont der Gerichtshof in ständiger Rechtsprechung, dass die Prüfung nach Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie nicht lückenhaft sein darf und vollständige, präzise und endgültige Feststellungen enthalten muss, die geeignet sind, jeden vernünftigen wissenschaftlichen Zweifel hinsichtlich der Auswirkungen der in dem betreffenden Schutzgebiet geplanten Arbeiten auszuräumen (Urteil vom 21. Juli 2016, Orleans u. a., C387/15 und C388/15, EU:C:2016:583, Rn. 50 und die dort angeführte Rechtsprechung). ( ) Nach alledem ist auf die Vorlagefrage zu antworten, dass Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie dahin auszulegen ist, dass für die Feststellung, ob es erforderlich ist, anschließend eine Prüfung der Verträglichkeit eines Plans oder Projekts mit einem betroffenen Gebiet durchzuführen, Maßnahmen, die die nachteiligen Auswirkungen dieses Plans oder Projekts auf das betroffene Gebiet vermeiden oder vermindern sollen, während der vorhergehenden Vorprüfungsphase nicht berücksichtigt werden dürfen." Während also auf Ebene der Vorprüfung ein Verbot der Berücksichtigung Vermeidungs- und Ver-minderungsmaßnahmen besteht, dürfen solche Maßnahmen auf Ebene der Verträglichkeitsprüfung in gewissem Umfang berücksichtigt werden. Die Feststellung der erheblichen Beeinträchtigung eines Natura-2000-Gebietes darf aber nicht durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen umgangen werden. Der EuGH hat hierzu in seinem Urteil C-521/12 vom 15.05.2014 klargestellt, dass Maßnahmen an anderer Stelle in einem Natura 2000-Gebiet nicht herangezogen werden dürfen, um die Beeinträchtigung durch ein Vorhaben für unerheblich zu erklären (Rn. 29). Noch deutlicher ist die Generalanwältin in ihren Schlussanträgen vom 27.02.2012 (C-521/12, Rn. 42) geworden: "Insoweit halte ich es für irrelevant, wenn an anderer Stelle des Gebiets neue Lebensräume geschaffen werden, selbst wenn dies voraussichtlich zu einer positiven Gesamtbilanz führt. Es kommt nämlich trotzdem zu einer negativen — womöglich sogar irreparablen — Einwirkung auf den bestehenden natürlichen Lebensraum und damit auf das Gebiet als solches. Der neue Lebensraum wird in gewissem			

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Grad künstlich angelegt und kann erst nach einiger, möglicherweise langer Zeit zu einem wirklich natürlichen Lebensraum werden." Zwar hat die zuständige Behörde im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung die in das Projekt aufgenommenen Schutzmaßnahmen zu berücksichtigen, mit denen die etwaigen unmittelbar verursachten schädlichen Auswirkungen auf das Gebiet verhindert oder verringert werden sollen, um dafür zu sorgen, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird. Dagegen dürfen in einem Projekt vorgesehene Schutzmaßnahmen, mit denen dessen schädliche Auswirkungen auf ein Natura-2000-Gebiet ausgeglichen werden sollen, im Rahmen der Prüfung der Verträglichkeit des Projekts nach Art. 6 Abs. 3 nicht berücksichtigt werden (vgl. EuGH, Urteil vom 15. Mai 2014 — C-521/12 —, Rn. 28 f., juris). Überdies lassen sich die etwaigen positiven Auswirkungen der künftigen Schaffung eines neuen — sei es auch größeren und qualitativ besseren — Lebensraums, der den Verlust an Fläche und Qualität desselben Lebensraumtyps in einem Schutzgebiet ausgleichen soll, im Allgemeinen nur schwer vorhersehen. Zweitens soll die praktische Wirksamkeit der in Art. 6 der Habitatrichtlinie vorgesehenen Schutzmaßnahmen verhindern, dass die zuständige nationale Behörde durch sogenannte „abmildernde" Maßnahmen, die in Wirklichkeit Ausgleichsmaßnahmen entsprechen, die in dieser Vorschrift festgelegten spezifischen Verfahren umgeht, indem sie nach Art. 6 Abs. 3 Projekte genehmigt, die das betreffende Gebiet als solches beeinträchtigen. Nur dann, wenn ein Plan oder Projekt trotz negativer Ergebnisse der nach Art. 6 Abs. 3 Satz 1 der Habitatrichtlinie vorgenommenen Prüfung aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art durchzuführen ist und keine Alternativlösung vorhanden ist, ergreift der Mitgliedstaat im Rahmen von Art. 6 Abs. 4 der Richtlinie alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen, um sicherzustellen, dass die globale Kohärenz von Na tura 2000 geschützt ist (vgl. EuGH, Urteil vom 15. Mai 2014 - C-521/12 Rn. 32 bis 34, juris unter Verweis auf Urteile Kommission/Italien, C-304/05, EU:C:2007:532, Rn. 81, Solvay u. a., C-182/10, EU:C:2012:82, Rn. 72, und Sweetman u. a., EU:C:2013:220, Rn. 34). cc) Schlussfolgerungen			

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Übertragen auf den Artenschutz bedeutet dies, dass im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen berücksichtigt werden dürften, Ausgleichsmaßnahmen hingegen nicht. CEF-Maßnahmen sind nun deshalb eine besonders vertrackte Angelegenheit, weil sie sich sozusagen genau in der Mitte zwischen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen bewegen. Für erstere ist charakteristisch, dass sie eine Beeinträchtigung des Schutzgegenstands entweder vollständig vermeiden oder auf eine Schwelle herabsetzen, die unterhalb der Schädigung liegt. CEF-Maßnahmen vermeiden den Eingriff aber gerade nicht, sondern die Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden beschädigt oder zerstört, allerdings soll die Funktion, welche der Schutzgegenstand erfüllt, durch dem Grunde nach klassische Ausgleichsmaßnahmen „unterbrechungsfrei" weiter gewährleistet werden, sodass bezogen auf die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten hierdurch der Sache nach eine Vermeidung herbeigeführt werden soll und zwar dadurch, dass die Ausgleichsmaßnahmen vorgezogen werden und bei Realisierung des Eingriffs eine grundsätzliche Wirksamkeit aufweisen müssen. Hierzu hat das BVerwG aber klargemacht, dass nicht nachgewiesen sein muss, dass die betroffenen Arten die Lebensräume auch angenommen haben, sondern nur, dass das entsprechende Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten nachweislich geschaffen werden muss. Das Haus muss sozusagen nachweislich gebaut worden sein, ob tatsächlich jemand eingezogen ist, spielt keine Rolle. Wie der EuGH im Lichte der bisherigen Rechtsprechung zur Berücksichtigungsfähigkeit von „Maßnahmen" im Habitatschutzrecht die hier im Artenschutz anzutreffende (und auf das Habitatschutzrecht mittlerweile — auch im Rahmen der vorliegenden Planunterlagen - als angebliche „Schadensbegrenzungsmaßnahme" übertragene) Zwischenkategorie der CEF-Maßnahmen beurteilen wird, ist vollkommen offen. Eindeutig ist jedenfalls, dass es der EuGH bisher stets nur mit Maßnahmen zu tun hatte, die eindeutig einer bestimmten Kategorie zugeordnet werden konnten. Nach alledem ist aus hiesiger Sicht auszuschließen, dass die vorliegend vorgesehenen Maßnahmen CEF, (Ausgleich der Feldlerchenbrutplätze und Förderung von Arten der Agrarlandschaft), CEF2 (Schaffung von Ersatzlebensräumen für die Zauneidechse), CEF3 (Schaffung von Ersatzquartieren für Fledermäuse) und CEF4			

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		(Schaffung von Gehölzstrukturen) herangezogen werden dürfen, um eine Ausnahmeprüfung zu umgehen. Solche Maßnahmen könnten allenfalls im Rahmen einer Abweichensprüfung berücksichtigt werden. Speziell für die Artengruppe der Fledermäuse ist zudem ein schwerwiegender methodischer Mangel festzustellen, der sich auf S. 43 bis 47 des ASB offenbart. Die dort anzutreffende Abarbeitung der Fledermausarten in zwei Gruppen widerspricht dem Gebot der art- bzw. individuenbezogenen Betrachtungsweise und ist völlig unzulässig. Es ist zudem nicht erkennbar, dass — unabhängig von den grundsätzlichen Bedenken gegen CEF-Maßnahmen, deren spezifische Anforderungen in Bezug auf ihre Wirksamkeit erfüllt wären. Inhaltlich sind die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen nicht ausreichend und teilweise auch nicht als CEF-Maßnahmen anzuerkennen. Bei CEF-Maßnahmen handelt es sich um Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. CEF-Maßnahmen sind nach der Definition der EU-Kommission schadensbegrenzende Maßnahmen zur Minimierung oder Beseitigung negativer Auswirkungen auf die Funktionalität von Lebensstätten, die sicherstellen müssen, dass es zu keinem Zeitpunkt zu einer Reduzierung oder einem Verlust der ökologischen Funktionalität dieser Stätten kommt. Wird dies gewährleistet und werden die entsprechenden Vorgänge von den zuständigen Behörden kontrolliert und überwacht, ist eine Ausnahme nach Art. 16 I FFH-RL nicht erforderlich. Im Unterschied zu Vermeidungsmaßnahmen wird eine Beeinträchtigung der Lebensstätten nicht durch Maßnahmen am Vorhaben vermieden, sondern erfolgt tatsächlich. Es geht also beim CEF-Konzept um Maßnahmen, die unmittelbar an der voraussichtlich betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte ansetzen bzw. mit dieser räumlich-funktional verbunden sind und zeitlich so durchgeführt werden, dass sich die ökologische Funktion der von einem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nachweisbar oder mit einer hohen, objektiv belegbaren Wahrscheinlichkeit nicht gegenüber dem Voreingriffszustand verschlechtert. Ziel ist es, den Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte zu sichern, d.h. ihre Größe und Funktion müssen in mindestens gleichem Umfang und gleicher Qualität erhalten bleiben.			

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Grundvoraussetzung ist dafür allerdings die artspezifische und einzelfallbezogene Identifizierung der für die Fortpflanzungs- oder Ruhefunktionen relevanten Habitatqualitäten. Weiter gilt zwingend: - Ausreichende Dimensionierung der CEF-Maßnahmen (1:1-Ausgleich wegen Prognoseunsicherheiten nicht ausreichend) - Räumlich-funktionaler Zusammenhang mit betroffener Lebensstätte (nicht nur allgemein „Erreichbarkeit", sondern unmittelbare Anbindung an die betroffene Lebensstätte) - Strikte zeitliche Wirksamkeit ohne „timelag" erfordert regelmäßig Durchführung der Maßnahmen vor Beginn des Eingriffs (Kontinuität der ökologischen Funktion) - Konventionsvorschlag aus Runge et al. 2010: bis 5 Jahre sehr gute bis gute Eignung, 5 - 10 Jahre mittel bis gering, ab 10 Jahren grundsätzlich ungeeignet (maßgeblich ist eine artenspezifische Einzelfallbetrachtung, da eine Funktionsfähigkeit innerhalb von 5 Jahren bei kurzlebigen Arten wie Insekten oder vielen Kleinvogelarten eine Lücke von zwei oder mehr Generationen bedeutet) - Zeitliche Wirksamkeit ist artspezifisch zu prüfen und von den wiederherzustellenden Habitatstrukturen und ihrer Entwicklungszeit sowie der Ausbreitungsfähigkeit der betroffenen Arten und der räumlichen Entfernung bzw. Lage der Ausgleichshabitate abhängig - Die EU-Kommission fordert, dass die ökologische Funktion vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen für die betreffenden Arten eindeutig nachgewiesen werden muss, weshalb eine Überwachung der funktionserhaltenden Maßnahmen unabdingbar ist - Prognoseunsicherheiten liegen in der Natur der Sache und können nur durch ausreichenden zeitlichen Vorlauf der Maßnahmenrealisierung vor dem Eingriff und begleitendes Risikomanagement aus Wirkungskontrollen und Korrekturmaßnahmen reduziert werden Besonders deutlich ist dies am Beispiel der Feldlerche: Im Untersuchungsgebiet wurden 55 Brutplätze der Feldlerche nachgewiesen. Da aufgrund der Flächeninanspruchnahme insgesamt 39 Brutreviere der Feldlerche			

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		verlorengehen, muss von der Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgegangen werden. Bei diesem Umfang an Eingriffen kann eine Vermeidung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG über CEF-Maßnahmen nicht erfolgen. Ob eine Ausnahme erteilt werden kann, ist derzeit offen, wegen des fehlenden Bedarfs für das Vorhaben und bestehende Alternativen aber nicht begründbar. Die vor-gesehenen CEF-Maßnahmen sind im Übrigen auch bei weitem nicht ausreichend, wenn sie überhaupt zulässig sind. Im Einzelnen: Im Untersuchungsgebiet wurden 55 Brutplätze der Feldlerche nachgewiesen. Diese befinden sich auf den landwirtschaftlichen Flächen und dem Grünland flächig im Untersuchungsgebiet verteilt (vgl. Karte 2.2 und 2.3 des IPO-Artenschutzbeitrages). Durch die baubedingte Flächeninanspruchnahme und der damit einhergehenden Entfernung von Vegetationsstrukturen kann es zu einer Tötung oder Verletzung von Individuen der Feldlerche kommen. Dies ist nicht hinzunehmen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Folgende CEF-Maßnahmen sind derzeit vorgesehen (vgl. Kap. 6.2 IPO-Artenschutzbeitrages): - CEF1 - Ausgleich der Feldlerchenbrutplätze und Förderung von Arten der Agrarlandschaft Da aufgrund der Flächeninanspruchnahme insgesamt 39 Brutreviere der Feldlerche verlorengehen, muss von einer Verwirklichung mindestens des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgegangen werden, nach dem oben dargelegten Maßstab sind CEF-Maßnahmen bereits grundsätzlich nicht geeignet, jedenfalls aber nicht hinreichend: Nach allgemeinen Vorgaben können je Hektar Fläche 2 Feldlerchenfenster realisiert werden. Die Umsetzung der Maßnahme auf einer Fläche von 2 ha wird dabei als Vermeidungsmaßnahme für den Verlust von einem Brutrevier angerechnet. Somit sind zum Ausgleich der 39 Brutplätze der Feldlerche 78 ha landwirtschaftliche Fläche, welche nach den Vorgaben einer produktionsintegrierten Kompensation bewirtschaftet werden für das Vorhaben zu sichern. Ein Beispiel für die produktionsintegrierte Kompensation ist die Anlage von Feldlerchenfenstern (156 Feldlerchenfenstern auf 78 ha.)			

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Nach Rücksprache mit Experten (NSI Dresden) sind die geplanten Maßnahmen ungeeignet und wissenschaftlich ihr Erfolg nicht belegt. Eine, wenn überhaupt, sinnvolle Maßnahme wäre die Um-wandlung einer großen Ackerfläche in eine Feldlerchenfläche durch Umbruch und Ansaat entsprechender Vegetation und Sicherstellung einer artgerechten Pflege. Die Fläche sollte relativ eben sein und möglichst nicht an Wald angrenzen. Die Maßnahme muss vor Beginn der eigentlichen Baumaßnahmen nachweislich wirksam sein. Auch die übrigen Maßnahmen des Katalogs im ASB dienen eher der verbalen „Abarbeitung" der Verbotstatbestände denn einem ernsthaften Schutz der Arten. Die Vermeidungsmaßnahmen V1 und V4 sehen Selbstverständlichkeiten vor, da sie sich bereits aus dem Gebot der weitestgehenden Minimierung von Eingriffen nach § 14 Abs. 1 BNatSchG ergeben und können nicht ernsthaft als „Maßnahmen" im artenschutzrechtlichen Sinne angesehen werden. Gleiches gilt für die Bauzeitenregelung und die ökologische Baubegleitung (V2 und V3). Die Maßnahmen V6 und Vg sind ersichtlich keine Vermeidungsmaßnahmen, sondern können allenfalls als Ausgleichsmaßnahmen anerkannt werden. Für die Maßnahme Vg wird aufgrund des Umfangs aller Voraussicht nach ihrerseits eine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich werden. Insgesamt betrachtet ist anhand des ASB aufgrund der bisher — wenn auch in einem zu engen Radius — durchgeführten Untersuchungen der Arten jedenfalls feststellbar, dass dem Bebauungsplan hohe Hürden aus Sicht des Artenschutzes entgegenstehen. Wegen der massiven, gerade flächenmäßigen Betroffenheit geschützter Vogelarten und der Zauneidechse, aber auch wegen des Umstands, dass das Plangebiet einen Hotspot für Fledermäuse bildet, ist sicher absehbar. dass vorliegend artenschutzrechtliche Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich werden. Die Planunterlagen verkennen dies bereits grundsätzlich. Es ist nicht absehbar, dass die ins Auge gefasste Bauleitplanung und die hiermit angeblich verbundenen öffentlichen Interessen die Belange des Artenschutzes überwinden könnten. Dem Bebauungsplan fehlt es deshalb an der Erforderlichkeit im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB, da nicht absehbar ist, dass die artenschutzrechtlichen Hürden in Form			

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		des Erfordernisses weitreichender Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG überwunden werden können und es an einer hinreichenden Grundlage für eine entsprechende Beurteilung bisher vollständig fehlt.			
	ap	14 FFH-Verträglichkeitsvorstudie Die Vorstudie ist für eine Beurteilung vollkommen unbrauchbar, da sie von falschen rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen ausgeht, voraussichtlich beeinträchtigte weitere FFH-Gebiete aufgrund eines viel zu geringen Umgriffs des Untersuchungsgebiets von nur 500 m nicht betrachtet, und insgesamt zu schlicht unvertretbaren Ergebnissen gelangt. Im geplanten Baugebiet wirken vier FFH-Gebiete im ökologischen Miteinander: 1. Der Barockgarten Großsedlitz 2. Das FFH Gebiet 85 E „Seidewitztal und Börnersdorfer Bach" 3. Die Spargründe bei Dohna 4. Die Meuschaer Höhe In den Gebieten sind alte Bestände von Labkraut-Eichen- und Hainbuchenwäldern mit vielen geschützten Pflanzen vorhanden. Wesentlich ist auch die Beheimatung von vielen Fledermausarten (12), und vieler geschützter Vogelarten (40). Alle Gebiete sind auch EU-Vogelschutzgebiete. Im Umweltbericht S.13 steht aber: Das Untersuchungsgebiet liegt nicht innerhalb eines FFH- oder SPA-GEBIETES. Daher sind keine konkreten Ziele für das UG vorhanden. Die FFH-Gebiete „Spargründe bei Dohna" und „Meuschaer Höhe" wurden erst gar nicht in die Betrachtung mit einbezogen. Dabei liegen sie nur ca.1500 m vom künftigen Industriegebiet entfernt. Dadurch wird die Bedeutung des Naturschutzes negiert. In der FFH-Verträglichkeitsvorstudie wurde das SPA-Gebiet 'Müglitztal' und das SPA-Gebiet 'Osterzgebirgstäler' nicht betrachtet. Mit welcher Begründung werden solche genauen Studien weggelassen? Diese Studien sollten nachgeholt werden. Insbesondere ist der negative Einfluss der Industrie- und Gewerbegebiete auf den Austausch zwischen den FFH-Gebieten zu untersuchen.	*FFH-Verträglichkeitsvorstudie unzureichend*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Die Flächen B und C des 'Bebauungsplanes Nr. 1' nehmen rund 45 ha des Landschaftsschutzgebietes ein und stehen damit im Konflikt zur Schutzgebietsverordnung. Eine Ausgliederung der Flächen aus den LSG wurde durch den IPO-ZV im Sommer 2019 beantragt. Wir fordern, dass eine Ausgliederung aus naturschutzrechtlichen Gründen keinesfalls stattfinden sollte, zumal bislang nur unzureichende naturschutzrechtliche Studien vorliegen. Wir widersprechen entschieden der Aussage in der Umweltprüfung Teil 1 Seite 20, dass „Weder für den örtlichen Biotopverbund noch für das Biotopverbundsystem NATURA2000 ... die Flächen als Teil der intensiven Ackernutzung auf den Hochflächen eine nennenswerte Bedeutung, eher eine zerschneidende Wirkung (haben). Für Erholungsaktivität 'Spazierengehen' [21] besitzen die Bereiche einen sehr geringen Wert". Diese Aussage ist ganz falsch: Biotopverbunde bestehen gerade über Ackerflächen hinweg, aber kaum über Industrieanlagen Weiterhin wird diese Region zum Wandern, Radfahren und als Fußgängerverbindung Pirna — Dohna gern und gut genutzt. Wir fordern eine Prüfung, inwieweit die FFH-GEBIETE im Raum Pirna-Großsedlitz-Dohna zur Entwicklung des Verbundes von Kern- und Entwicklungsflächen im überregionalen und landesweiten Verbundgebiet eine besondere Rolle haben und als Natura 2000-Gebiet zum europäischen Schutzgebietsnetz gehören. U.E. verträgt sich dort keine Großindustrieansiedlung, sondern diese würde den Schutzstatus zerstören. Da den Verfassern der FFH-Vorstudie der für eine derartige Prüfung geltende rechtliche und fachliche Maßstab weitgehend ungekannt zu sein scheint, wird dieser nachfolgend kurz dargestellt: a) Maßstab für eine FFH-Vorprüfung (sog. Screening) Nach Art. 6 Abs. 3 Satz 1 FFH-RL reicht es für das vorab zu prüfende Erfordernis einer FFH-Verträglichkeitsprüfung von Vorhaben aus, dass die Wahrscheinlichkeit oder Gefahr besteht, dass sie das betreffende Gebiet erheblich beeinträchtigen. Der notwendige Grad der Wahrscheinlichkeit ist dann erreicht, wenn anhand objektiver Umstände nicht ausgeschlossen werden kann, dass ein Vorhaben das fragliche Gebiet in dieser Weise beeinträchtigt. Nach Art. 6 Abs. 3 Satz 1 FFH-RL steht dann fest, dass Pläne oder Projekte das Gebiet erheblich beeinträchtigen könnten, wenn			

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		sie drohen, die für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungsziele zu gefährden (vgl. EuGH, Urt. v. 7.9.2004 - Rs. C-127/02 - NuR 2004, 788, v. 20.10.2005 - Rs. C-6/04 - NuR 2006, 494 und v. 10.1.2006 - Rs. C-98/03 - NuR 2006, 166). Grundsätzlich ist somit jede Beeinträchtigung von Erhaltungszielen erheblich und muss als Beeinträchtigung des Gebiets als solches gewertet werden (vgl. BVerwG, Urt. v. 17.1.2007 - 9 A 20/05 -juris RdNr. 41). Als geeignetes Bewertungskriterium für die Prüfung, ob ein Plan oder ein Projekt nach dem so konkretisierten Prüfungsmaßstab zu „erheblichen Beeinträchtigungen" führen kann, ist mit Blick auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets auf den günstigen Erhaltungszustand der geschützten Lebensräume und Arten abzustellen. Es ist also zu fragen, ob sicher ist, dass ein günstiger Erhaltungszustand trotz Durchführung des Vorhabens stabil bleiben wird (vgl. BVerwG, Urt. v. 17.1.2007 - 9 A 20/05 - juris RdNr. 43). Die Beeinträchtigung kann insbesondere im flächenmäßigen Verlust von Lebensräumen und Bestandsdichte, Fragmentierung, Störung sowie Veränderung der Wasserressourcen und Wasserqualität, aber auch in Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen und Arten durch Luftschadstoff-, Lärm- und Lichtimmissionen bestehen. Hierbei handelt es sich zum einen um einen uneingeschränkt justitiablen unbestimmten Rechtsbegriff (OVG Bautzen, Urteil vom 15.12.2011, 5 A 195/09, Rn. 176 - juris). Unerheblich sind im Rahmen des Art. 6 Abs. 3 FFH-RL nur Beeinträchtigungen sein, die kein Erhaltungsziel nachhaltig berühren (BVerwG, Urt. v. 17. Januar 2007, a. a. 0., Rn. 41 - Westumfahrung Halle; Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, § 34 BNatSchG, Rn. 21). Hinsichtlich des Maßstabes bei der Vorprüfung kann im Übrigen auf die Erwägungen der General-anwältin Kokott in ihren Schlussanträgen vom 29.1.2004 zum Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 7.9.2004 im Verfahren Rs. C-127/02 (NuR 2004, 788) verwiesen werden. Danach ist im Rahmen der Vorprüfung zunächst der Einsatz der besten verfügbaren wissenschaftlichen Mittel angezeigt, um zu prüfen, ob erhebliche Beeinträchtigungen eintreten könnten (vgl. Schlussanträge der Generalanwältin Kokott zu Rs. C-127/02, Nr. 102). Im Rahmen der Vorprüfung, ob eine erhebliche Beeinträchtigung möglich ist, müssen sowohl die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts als auch die Art und das Ausmaß des dann zu erwartenden Schadens Berücksichtigung finden (vgl. Schlussanträge der Generalanwältin Kokott zu Rs. C-127/02, Nr. 108). Um Genaueres über die Auswirkungen auf das			

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Natura-2000-Gebiet sagen zu können, müssen die spezifischen Eigenschaften des Gebietes als Ganzes ermittelt werden oder aber die der Teilflächen, in denen Auswirkungen am wahrscheinlichsten sind. Hierbei kann auf Unterlagen, die über das Gebiet vorhanden sind, zurückgegriffen werden. Bei der Bestimmung der Auswirkungen müssen auch die kumulativen Wirkungen anderer Projekte oder Pläne berücksichtigt werden. Sodann folgt die Prüfung der Erheblichkeit etwaiger Auswirkungen auf das Natura 2000-Gebiet (EU-Kommission in: Europäische Kommission, GD Umwelt, Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten mit erheblichen Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete, Methodik-Leitlinien zur Erfüllung der Vorgaben des Art. 6 Abs. 3 und 4 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, November 2001, S. 15). Führt die Vorprüfung also zu der Feststellung, dass erhebliche Beeinträchtigungen eines FFH-Gebietes nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 Abs. 3 Satz 2 FFH-RL erforderlich. Bei dieser Beurteilung in der FFH-Vorprüfung sind nach geltender Rechtslage jegliche Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung nachteiliger Auswirkungen eines Projektes unberücksichtigt zu lassen. Diese Rechtsfrage ist durch den EuGH zwischenzeitlich mehrfach geklärt. Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie macht nach ständiger Rechtsprechung das Erfordernis einer Prüfung eines Plans oder Projekts auf seine Verträglichkeit davon abhängig, dass die Wahrscheinlichkeit oder die Gefahr besteht, dass dieser Plan oder dieses Projekt das betreffende Gebiet erheblich beeinträchtigt. Unter Berücksichtigung insbesondere des Vorsorgeprinzips ist der notwendige Grad der Wahrscheinlichkeit dann erreicht, wenn anhand objektiver Umstände nicht ausgeschlossen werden kann, dass der jeweilige Plan oder das jeweilige Projekt das fragliche Gebiet erheblich beeinträchtigt (Urteil vom 26. Mai 2011, Kommission/Belgien, C-538/09, EU:C:2011:349, Rn. 39 und die angeführte Rechtsprechung). Die Beurteilung einer solchen Gefahr ist namentlich im Licht der besonderen Merkmale und Umweltbedingungen des von diesen Plänen oder Projekten betroffenen Gebiets vorzunehmen (Urteil vom 21. Juli 2016, Orleans u. a., C-387/15 und C-388/15, EU:C:2016:583. Rn. 45 und die dort angeführte Rechtsprechung).			

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Für die hier interessierenden Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung nachteiliger Wirkungen gilt (EuGH, Urteil vom 12.04.2018, C-323/17, juris Rn. 35 bis 38 und 40): „Die Berücksichtigung von Maßnahmen, die die nachteiligen Auswirkungen eines Plans oder Projekts auf das betroffene Gebiet vermeiden oder vermindern sollen, setzt bei der Beurteilung, ob eine angemessene Prüfung erforderlich ist, voraus, dass eine Wahrscheinlichkeit besteht, dass das Gebiet erheblich beeinträchtigt wird und demzufolge eine solche Prüfung durchgeführt werden muss. Diese Schlussfolgerung wird durch den Umstand gestützt, dass eine vollständige und genaue Analyse der Maßnahmen, die geeignet sind, mögliche erhebliche Auswirkungen auf das betroffene Gebiet zu vermeiden oder zu vermindern, nicht im Stadium der Vorprüfungsphase, sondern gerade im Stadium der angemessenen Prüfung durchgeführt werden muss. Die Berücksichtigung solcher Maßnahmen bereits in der Vorprüfungsphase könnte die praktische Wirksamkeit der Habitatrichtlinie im Allgemeinen sowie die Prüfungsphase im Besonderen beeinträchtigen, da diese letzte Phase gegenstandslos würde und die Gefahr einer Umgehung dieser Prüfungsphase bestünde, obschon diese Prüfung eine wesentliche Garantie darstellt, die die Habitatrichtlinie vorsieht. Insoweit betont der Gerichtshof in ständiger Rechtsprechung, dass die Prüfung nach Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie nicht lückenhaft sein darf und vollständige, präzise und endgültige Feststellungen enthalten muss, die geeignet sind, jeden vernünftigen wissenschaftlichen Zweifel hinsichtlich der Auswirkungen der in dem betreffenden Schutzgebiet geplanten Arbeiten auszuräumen (Urteil vom 21. Juli 2016, Orleans u. a., C-387/15 und C-388/15, EU:C:2016:583, Rn. 50 und die dort angeführte Rechtsprechung). ( ) Nach alledem ist auf die Vorlagefrage zu antworten, dass Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie dahin auszulegen ist, dass für die Feststellung, ob es erforderlich ist, anschließend eine Prüfung der Verträglichkeit eines Plans oder Projekts mit einem betroffenen Gebiet durchzuführen, Maßnahmen, die die nachteiligen Auswirkun-			

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		gen dieses Plans oder Projekts auf das betroffene Gebiet vermeiden oder vermindern sollen, während der vorhergehenden Vorprüfungsphase nicht berücksichtigt werden dürfen." b) Verfehlung dieses Maßstabes in der Vorstudie Gemessen an diesem Maßstab ist die vorgelegte Vorstudie für eine Beurteilung schlicht unbrauchbar. Allerdings ergeben sich aus der Studie bereits ganz klare Anhaltspunkte dafür, dass eine FFH-Verträglichkeitsprüfung für die bisher betrachteten Gebiete sowie die bisher nicht betrachteten, oben angesprochenen Gebiete des Netzes Natura 2000 durchgeführt werden muss. Zu dem dann geltenden Maßstab nehmen wir am Ende dieses Punktes noch gesondert Stellung. Wegen der grundlegenden Mängel der Vorprüfung (dazu sogleich) ist es vollkommen unbehelflich, zu den einzelnen Erhaltungszielen der Gebiete und deren voraussichtlicher Beeinträchtigung näher Stellung zu nehmen. Eine solche Stellungnahme wird deshalb dem förmlichen Beteiligungsverfahren vorbehalten. In methodischer Hinsicht ist grundlegend zu beanstanden, dass die FFH-VP (ebenso wie die anderen Umweltunterlagen) gar nicht den Inhalt der eigentlichen Festsetzungen des Bebauungsplans berücksichtigt. Ausweislich der textlichen Festsetzungen des Vorentwurfs des Plans sollen folgende Festsetzungen getroffen werden: 1.1.1 Eingeschränktes Industriegebiet GI e - Zulässig ist die Art der Nutzung nach § 9 (1) und 9 (2) Nr. 1 und 2 BauNVO. - Ausnahmsweise kann auch die Art der Nutzung nach § 9 (3) Nr. 1 und 2 BauNVO zugelassen werden. - Einschränkungen werden zum flächenbezogenen Schallleistungspegel nach schalltechnischem Gutachten vom 31.10.2019 in Tabelle 1 festgesetzt. 1.1.2 Eingeschränktes Gewerbegebiet GE e - Zulässig ist die Art der Nutzung nach § 8 (1) und 8 (2) Nr. 1 bis 4 BauNVO. - Ausnahmsweise kann auch die Art der Nutzung nach § 8 (3) Nr. 1 bis 3 BauNVO zugelassen werden. - Einschränkungen werden zum flächenbezogenen Schallleistungspegel nach schalltechnischem Gutachten vom 31.10.2019 in Tabelle 1 festgesetzt.			

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		- Betriebe des Einzel-, Groß und Versandhandels sind nicht zulässig. 1.1.3 Sonstiges Sondergebiet „Gründerzentrum und soziale Dienstleistungen, § 11 Abs. 1 BauNVO - Zulässig ist die Art der Nutzung nach § 11 (2) BauNVO für Bildungs- oder Forschungsstätten. hochschulnahe Einrichtungen, gebietsbezogene Dienstleistungen oder Infrastruktur für soziale oder bildende Zwecke sowie Läden, Schank- und Speisewirtschaften, die der Zweckbestimmung des Gebietes dienen und dieser gegenüber untergeordnet sind. - Ausgeschlossen werden großflächige Einzelhandelsbetriebe im Sinne § (11) (3) BauNVO. 1.1.4 Ausschluss bestimmter Nutzungen - In den eingeschränkten Industrie- und Gewerbegebieten sowie in den Sondergebieten sind die nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten nicht Bestandteil des Bebauungsplanes (§ 1 Abs. 6 BauNVO). Bordelle, bordellartige Betriebe sowie sonstige Gewerbebetriebe und Nutzungen, deren Zweck auf Darstellung oder Handlung mit sexuellem Hintergrund ausgerichtet ist, sind nicht zulässig (§ 1 Abs. 5 u. 9 BauNVO)." In den Industriegebieten gelten damit folgende Maßgaben nach § 9 Abs. 1 und 2 BauNVO: (1) Industriegebiete dienen ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben, und zwar vorwiegend solcher Betriebe, die in anderen Baugebieten unzulässig sind. (2) Zulässig sind 1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, 2. Tankstellen. Gewerbebetriebe, die in anderen Baugebieten unzulässig sind, sind vornehmlich solche, die in der 4. BlmSchV in Anlage enthalten sind. Nach den Festsetzungen des Planentwurfs können deshalb folgende Betriebe als planungsrechtlich grundsätzlich zulässig angesehen werden:			

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		[zitiert wird die Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions-schutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV, BGBl. I 2017, 1443 — 1465), Anhang 1 (Seite 69 bis Seite 100 der Original-Stellung-nahme)] Die betroffene Bevölkerung in der Umgebung kann sich glücklich schätzen, dass wenigstens Bordelle ausgeschlossen werden sollen. Aber genug des Zynismus. Die vorstehende Auflistung verdeutlicht, dass bei einem hier in Rede stehenden Ange-botsbebauungsplan, der keinerlei Einschränkungen der Art der für eine Ansiedlung vorgesehenen Industriebetriebe enthält, hinsichtlich der Auswirkungsbetrachtung im Zweifel einen Untersuchungsumgriff wählen muss, der dem möglichen Emissi-onsradius der aufgrund der Festsetzungen ansiedlungsfähigen Industrien und Ge-werbe entspricht. Die Wahl eines Untersuchungsumgriffs von 500 m ist insoweit schlicht lächerlich und deckt nicht ansatzweise die denkbaren Auswirkungen ab, die Unternehmen, die sich in den Industriegebieten ansiedeln, verursachen kön-nen. Vertiefte Untersuchungen hätten mindestens im Umkreis der 50-fachen Schornsteinhöhe des nach den Festsetzungen zur Bauhöhe denkbar höchsten Schornsteins erfolgen müssen. Selbst wenn man im Übrigen nur einen weithin üb-lichen Umkreis von 3 km zugrunde legt, wird offenkundig. dass mindestens alle in Karte 1 zur FFH-VP erkennbaren Natura-2000-Gebiete hätten betrachtet werden müssen. Bereits dieser methodische Mangel macht die FFH-VP grob unvollständig. Sie geht weiter von rechtlich unzutreffenden Grundlagen aus, denn eine Relevanz von § 7 Abs. 6 ROG (vgl. S. 1) ist im vorliegenden Bebauungsplanverfahren nicht ersichtlich. Bei den betriebsbedingten Auswirkungen werden insbesondere Beeinträchtigun-gen von Lebensraumtypen (LRT) durch Luftschadstoffe (v.a. Stickstoff und weitere Nährstoffe) und Beeinträchtigungen von Arten durch Lärm gar nicht betrachtet. Insbesondere bei den LRT wurde letztlich nur ein direkter Flächenverlust gewür-digt, was methodisch völlig unzulässig ist und auch bei der Prüfung des Zusam-menwirkens mit anderen Plänen und Programmen falsch gemacht wurde. In der gesamten Prüfung werden durchgängig Vermeidungs- und Minderungsmaß-nahmen berücksichtigt (teils übernommen aus dem Artenschutzbeitrag) und zwar			

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		zugunsten des Plans, was aus-gehend von der geltenden Rechtsprechung vollkommen unzulässig ist. Dies geht vorliegend so weit, dass sogar CEF-Maßnahmen, die ja wie bereits oben gezeigt, den Eingriff gar nicht vermeiden, sondern nur die Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten aufrechterhalten sollen, her-angezogen werden, um erhebliche Beeinträchtigungen vermeiden zu können. Vorhabenbedingte Wirkungen, die mit Fragen der Wasserver- und -entsorgung und deren Einfluss auf die Natura-2000-Gebiete zu tun haben, werden vollständig ausgeblendet. Die FFH-VP kommt im Ergebnis selbst zu dem Schluss, dass eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist, scheint dieses Ergebnis aber auf Fledermäuse beschränken zu wollen. Dies ist methodisch ebenso unzulässig. Denn wenn auch nur hinsichtlich eines Erhaltungszieles erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können, ist für alle Erhaltungsziele eine fachgerechte FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. In diesem Fall kann es nämlich für das Vorhaben und seine Gesamtwirkungen mit dem bloßen Screening nicht sein Bewenden haben, sondern es müssen vertiefte Betrachtungen für alle Erhaltungsziele und alle Wirkungen des Vorhabens erfolgen. Für die FFH-Verträglichkeitsprüfung selbst gilt dann folgender Maßstab: Der strenge Maßstab der Vorprüfung wird bei der eigentlichen Verträglichkeitsprüfung noch deutlich schärfer: aa) Allgemeine Anforderungen an NATURA-2000-Verträglichkeitsprüfungen Projekte sind nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung hin zu überprüfen. Sie dürfen grundsätzlich nur zugelassen werden, wenn die Verträglichkeitsprüfung ergibt, dass das Projekt nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des jeweiligen Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nach den Ergebnissen der Verträglichkeitsprüfung zu besorgen, so ist das Projekt vorbehaltlich einer Abweichungsprüfung unzulässig (BVerwG, Urteil vom 12. März 2008 — 9 A 3/06 —, BVerwGE 130, 299-383, Rn. 67).			

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Ob ein Projekt zu einer erheblichen Beeinträchtigung in diesem Sinne führen kann, erfordert eine Einzelfallbeurteilung, die wesentlich von naturschutzfachlichen Feststellungen und Bewertungen abhängt (vgl. BVerwG, Urteil vom 12. März 2008 — 9 A 3/06 —, BVerwGE 130, 299-383, Rn. 68 unter Verweis auf Urteil vom 17. Januar 2007 - BVerwG 9 A 20.05 - BVerwGE 128, 1 <Rn. 43>). Um die projektbedingten Einwirkungen zutreffend auf ihre Erheblichkeit hin beurteilen zu können, hat die Verträglichkeitsprüfung in einem ersten Schritt eine sorgfältige Bestandserfassung und -bewertung der von dem Projekt betroffenen maßgeblichen Gebietsbestandteile zu leisten. Auf dieser Basis sind sodann die Einwirkungen zu ermitteln und naturschutzfachlich zu bewerten (BVerwG. Urteil vom 12. März 2008 - 9 A 3/06 -, BVerwGE 130, 299-383, Rn. 68). Für den Gang und das Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung gilt der Sache nach eine Beweisregel des Inhalts, dass die Behörde ein Vorhaben ohne Rückgriff auf Art. 6 Abs. 4 FFH-RL nur dann zulassen darf, wenn sie zuvor Gewissheit darüber erlangt hat, dass dieses sich nicht nachteilig auf das Gebiet als solches auswirkt. Die zu fordernde Gewissheit liegt nur dann vor, wenn aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel daran besteht, dass solche Auswirkungen nicht auftreten werden. Der Gegenbeweis misslingt zum einen, wenn die Risikoanalyse, -prognose und -bewertung nicht den besten Stand der Wissenschaft berücksichtigt, zum anderen aber auch dann, wenn die einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse derzeit objektiv nicht ausreichen, jeden vernünftigen Zweifel auszuschließen, dass erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden (vgl. BVerwG, Beschluss vom 07. Februar 2011 - 4 B 48/10 -, Rn. 5, juris unter Verweis auf die Vorinstanz.) Ob ein Projekt das betreffende Schutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele bedeutsamen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen kann, ist anhand seiner Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Gebietsbestandteile zu beurteilen. Maßgebliches Beurteilungskriterium nach der Auslegung des Bundesverwaltungsgerichts ist der günstige Erhaltungszustand der geschützten Lebensräume und Arten im Sinne der Legaldefinitionen des Art. 1 Buchst. e und i FFH-RL; ein günstiger Erhaltungszustand muss trotz Durchführung des Vorhabens stabil bleiben (Urteil vom 17. Januar 2007 - BVerwG 9 A 20.05 - BVerwGE 128, 1 <Rn. 43>). Der EuGH			

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		hat zuletzt in seinem Urteil zur Waldschlößchenbrücke klargestellt, dass abweichend von der Ansicht des BVerwG das Verschlechterungsverbot nach Art. 6 Abs. 3 i. V. m. Art. Abs. 2 der FFH-Richtlinie gilt und damit eine alleinige Orientierung am Erhaltungszustand der Arten unzureichend ist (vgl. EuGH, Urteil vom 14.01.2016, 0-399/14). bb) Ermittlungspflichten im Gebietsschutz Im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung ist es nach geltender Rechtsprechung zwar nicht erforderlich, das floristische und faunistische Inventar des betreffenden FFH-Gebiets flächendeckend und umfassend zu ermitteln. Gegenstand der Verträglichkeitsprüfung ist die Verträglichkeit des Projekts mit den Erhaltungszielen des Gebiets § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG, Art. 6 Abs. 3 Satz 1 FFH-RL). Dem hat der Prüfungsrahmen Rechnung zu tragen. Erfasst und bewertet werden müssen die für die Erhaltungsziele maßgeblichen Gebietsbestandteile. § 10 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG definiert die Erhaltungsziele als Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in einem FFH-Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten nach den Anhängen I bzw. II der Habitatrichtlinie. Solange ein FFH-Gebiet noch nicht unter Festlegung des Schutzzwecks zu einem besonderen Schutzgebiet erklärt worden ist, sind die Erhaltungsziele durch Auswertung der zur Vorbereitung der Gebietsmeldung gefertigten Standard-Datenbögen zu ermitteln, in denen die Merkmale des Gebiets beschrieben werden, die aus nationaler Sicht erhebliche ökologische Bedeutung für das Ziel der Erhaltung der natürlichen Lebensräume und Arten haben (BVerwG, Urteil vom 12. März 2008 — 9 A 3/06 —, BVerwGE 130, 299-383, Rn. 72 unter Verweis auf Urteil vom 17. Januar 2007 a.a.O. Rn. 75 unter Bezugnahme auf EuGH, Urteil vom 14. September 2006 - Rs. C-244/05 - Sig. 2006, 1-8445 Rn. 39, 45 und 51). Maßgebliche - den Gegenstand der Verträglichkeitsprüfung bildende - Gebietsbestandteile sind hiernach in der Regel die Lebensraumtypen des Anhangs 1 der Richtlinie, nach denen das Gebiet ausgewählt worden ist, einschließlich der "darin vorkommenden charakteristischen Arten" (vgl. Art. 1 Buchst. e FFH-RL) sowie die Habitate der Arten des Anhangs II der Richtlinie, die für die Gebietsauswahl bestimmend waren. Lebensraumtypen und Arten, die im Standard-Datenbogen nicht			

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		genannt sind, können dagegen kein Erhaltungsziel des Gebiets darstellen (BVerwG, Urteil vom 12. März 2008 - 9 A 3/06 -, BVerwGE 130, 299-383, Rn. 75 m.w.N.). Da die Erfassungs- und Bewertungsmethode der Verträglichkeitsprüfung nicht normativ festgelegt ist, ist die Zulassungsbehörde nach ständiger Rechtsprechung nicht auf ein bestimmtes Verfahren festgelegt. Auch hinsichtlich der Methodenwahl muss sie aber den für die Verträglichkeitsprüfung allgemein maßgeblichen Standard der "besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse" (vgl. (BVerwG, Urteil vom 12. März 2008 - 9 A 3/06 -, BVerwGE 130, 299-383, Rn. 73 unter Hinweis auf Urteil vom 17. Januar 2007 a.a.O. Rn. 62 unter Hinweis auf EuGH, Urteil vom 7. September 2004 - Rs. C-127/02 - Sig. 2004, 1-7405 Rn. 54) einhalten. Die Verträglichkeitsprüfung hat sich bei der Typzuordnung für Lebensräume an den einschlägigen Konventionen und Standardwerken zu orientieren (BVerwG, Urteil vom 12. März 2008 — 9 A 3/06 —, BVerwGE 130, 299-383, Rn. 75). In jedem Fall sind die charakteristischen Arten, die nach dem Stand der Fachwissenschaft für einen Lebensraumtyp prägend sind, in der Bestandserfassung und -bewertung, selbst wenn diese im Standard-Datenbogen nicht gesondert als Erhaltungsziele benannt sind, zu berücksichtigen (BVerwG, Urteil vom 12. März 2008 — 9 A 3/06 —, BVerwGE 130, 299-383, Rn. 79). Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH schließt Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie den Vorsorgegrundsatz ein und erlaubt, durch Pläne oder Projekte entstehende Beeinträchtigungen der Schutzgebiete als solche wirksam zu verhüten. Ein weniger strenges Genehmigungskriterium könnte die Verwirklichung des mit dieser Bestimmung verfolgten Ziels des Schutzes der Gebiete nicht ebenso wirksam gewährleisten (vgl. zuletzt EuGH, Urteil vom 14. Januar 2016 - C-399/14 -, Rn. 48, juris m.w.N.). Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH bedeutet die nach Art. 6 Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 der Habitatrichtlinie durchzuführende angemessene Prüfung eines Plans oder Projekts auf Verträglichkeit mit dem betreffenden Gebiet, dass unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse sämtliche Gesichtspunkte des Plans oder Projekts zu ermitteln sind, die für sich oder in Verbindung mit anderen Plänen oder Projekten die für dieses Gebiet festgelegten Er haltungsziele beeinträchtigen können (vgl. EuGH, Urteil vom 14. Januar 2016 - C-399/14 Rn. 49, juris unter Verweis auf Urteile Kommission/Frankreich, C-241/08,			

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		EU:C:2010:114, Rn. 69, Kommission/Spanien, C-404/09, EU:C:2011:768, Rn. 99, und Nomarchiaki Aftodioikisi Aitoloakarnanias u. a., C-43/10, EU:C:2012:560, Rn. 112 und 113). Die Prüfung nach Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie darf nicht lückenhaft sein und muss vollständige, präzise und endgültige Feststellungen enthalten, die geeignet sind, jeden vernünftigen wissenschaftlichen Zweifel hinsichtlich der Auswirkungen der in dem betreffenden Schutzgebiet geplanten Arbeiten auszuräumen (EuGH, Urteil vom 14. Januar 2016 - C-399/14 Rn. 50, juris unter Verweis auf Urteile Briels u. a., C-521/12, EU:C:2014:330, Rn. 27). Ohne eine solche Prüfung ist es auch nicht möglich, eine an sich gebotene Abweichungsprüfung durchzuführen (vgl. EuGH, Urteil vom 14. Januar 2016 - C-399/14 Rn. 56, juris unter Verweis auf Urteil Nomarchiaki Aftodioikisi Aitoloakarnanias u. a., C-43/10. EU:C:2012:560, Rn. 114). Außerdem müssen die Gebietsbeeinträchtigungen genau ermittelt werden, um die Art etwaiger Ausgleichsmaßnahmen bestimmen zu können (vgl. EuGH, Urteil vom 14. Januar 2016 - C-399/14 -, Rn. 57, juris unter Verweis auf Urteil Solvay u. a., C-182/10, EU:C:2012:82, Rn. 74). Der EuGH hat zudem entschieden, dass eine „angemessene Prüfung" im Sinne des Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie zum einen in vollem Umfang die Lebensraumtypen und Arten, für die ein Gebiet geschützt ist, erfassen und zum anderen sowohl die Auswirkungen des vorgeschlagenen Projekts auf die in dem Gebiet vorkommenden Arten, für die das Gebiet nicht ausgewiesen wurde, als auch die Auswirkungen auf die außerhalb der Grenzen dieses Gebiets vorhandenen Lebensraumtypen und Arten nennen und erörtern muss, soweit diese Auswirkungen geeignet sind, die Erhaltungsziele des Gebiets zu beeinträchtigen (vgl. EuGH, Urteil vom 07.11.2018, C-461/17, Holohan u.a., Leitsatz 1). cc) Pflichten bei der Bewertung der Beeinträchtigungen von Natura-2000-Gebieten Bedeutsam für die Bewertung sind diejenigen Faktoren, von denen eine nachhaltige Bestandssicherung des Lebensraumtyps oder des Habitats der Art und der Art selbst abhängt. Zusätzliche Anhaltspunkte liefert Anhang III Phase 1 der Habitatrichtlinie. Darin werden als Kriterien zur Gebietsauswahl für Lebensraumtypen			

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		des Anhangs I u.a. der Repräsentativitätsgrad des in dem jeweiligen Gebiet vorkommenden Lebensraumtyps. die relative Flächengröße sowie Erhaltungsgrad und Wiederherstellungsmöglichkeit von Struktur und Funktionen des Lebensraumtyps. für Arten des Anhangs II u.a. Populationsgröße und -dichte sowie Erhaltungsgrad und Wiederherstellungs-möglichkeit der für die betreffende Art wichtigen Habitatelemente genannt. Diese Kriterien sind nach Ansicht des Gerichts auch für die Bewertung der maßgeblichen Gebietsbestandteile im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung anzuwenden (BVerwG, Urteil vom 12. März 2008 — 9 A 3/06 —, BVerwGE 130, 299-383, Rn. 75). Wir gehen davon aus, dass die verantwortlichen Planungen entsprechende Untersuchungen, die den vorgenannten Maßstäben entsprechen, bereits eingeleitet haben bzw. vor der förmlichen Auslegung eingeleitet und durchgeführt haben, damit sichergestellt ist, dass spätestens zur förmlichen Auslegung des Planentwurfs eine fachgerechte FFH-Verträglichkeitsprüfung für ALLE betroffenen Gebiete, deren Beeinträchtigung angesichts der im Plangebiet denkbaren Industriebetriebe nicht ausgeschlossen werden kann.			
	aq	16 Hydronumerische Modellierung der Oberflächenabflüsse Hinweis: Bei der Benennung der möglichen Vorfluter im Untersuchungsgebiet im Kap. 3.1 fehlt der Meusegastbach. Die Anwendung des verwendeten 2d-Abflussmodells und die Richtigkeit der Berechnungsannahmen (Regendauer 1.5 Stunden ohne Berücksichtigung der Vorfeuchte/des Regenvorlaufes werden bezweifelt. Wir fordern eine Überprüfung durch die Landestalsperrenverwaltung und ggf. einen Abgleich der Methoden. Die Modellierungen wurden durch Scholz und Lewis GmbH dem Programmpaket SMS 12 / HYD-ROAS- 2D durchgeführt. Wir bezweifeln die Anwendbarkeit dieses Programms für die hier vorliegenden Randbedingungen, weil nach Uni Wuppertal (2008, Leska Sauder: Aufstellung und Kalibrierung eines numerischen 2-D-Modells zwecks Erstellung von Pegel- Abflusskurven; Studienarbeit in der Vertiefungsrichtung Umwelttechnik; Uni Wuppertal; Oktober 2008 siehe www.hydro.uniwuppertal.de/fileadmin/bauing/hydro/downloads/Studienarbeit_Leska_Sauder.pdf) folgendes zu beachten ist:	*Fehlerhafte Hydronumerische Modellierung der Oberflächenabflüsse*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		„HYDROAS-2D findet ausschließlich Verwendung bei der zweidimensionalen Simulation von Gebieten, in denen die vertikalen Geschwindigkeitskomponenten vernachlässigt werden können, da die Fließgeschwindigkeit im Gegensatz zur komplexeren und damit wesentlich aufwändigeren dreidimensionalen Simulation über die Tiefe gemittelt wird." Im vorliegenden Fall sind aufgrund der großen Abflussmengen und der linienhaft beengten Abflussverhältnisse vertikale Ausdehnungen der Wasserabflüsse von mehreren Metern gegeben. Darin kann m.E. die vertikale Geschwindigkeitskomponente nicht mehr vernachlässigt werden. Der Anwendungsnachweis ist nachzureichen. Der Gutachter hat für die Berechnungen als Bemessungsfall das HQ(100) ein Regenereignis von 90 Minuten angesetzt. Eine etwaige Vorfeuchte wird normalerweise im Verfahren nach [Zaiß, 1989, Hinweis: Auf Zaiß (1989) ist zwar verwiesen aber die Literatur wird im Gutachten nicht ausgewiesen.) durch den Vorregenindex VN21 berücksichtigt, der die Niederschläge der vorangegangenen 21 Tage in Abhängigkeit davon abbildet, in welcher Jahreszeit bzw. Kalenderwoche das Ereignis auftritt. Bei den Berechnungen wurde allerdings davon ausgegangen, dass kein Vorregen stattgefunden hat, folglich VN21 = 0 ist. Das ist m.E. realitätsfremd und widerspricht auch den Ansätzen der Landestalsperrenverwaltung (LTV) bei deren Berechnungen zum HQ(100) aus dem Jahr 2015, wo von 3 bis 6 Tagen Niederschlag ausgegangen wird (siehe u.a. Fachgutachten 2015 der LTV zur Südumfahrung Pirna). Die geplante Begründung, dass im benachbarten Vorhaben HWSK Krebs ebenfalls dieses Vorgehen gewählt wurde, ist da nicht stichhaltig. Wie oben erwähnt, wird der Istzustand für ein Regenereignis von 1.5 h ausgewiesen. Größere Niederschlagsereignisse können auch 3 bis 6 Tage dauern. Fragen: - Wie würde sich die endbetonte Niederschlagsverteilung/Niederschlagsmenge bei solch einem Ansatz darstellen? - Wie würde der Istzustand bei einem längeren Niederschlagsereignis aussehen? Das dies ein Problem sein kann ist schon an der Tatsache zu erkennen, dass die Gutachter explizit in seinen Ergebnisdarstellungen hinweist, dass diese Ergebnisse auf ein Ereignis mit D=1.5 Stunden bezogen sind. · Wie würde sich die Bemessung der Regenrückhaltesysteme verändern bei solch einem Ansatz?			

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Für die IPO-Ansiedlungsflächen wurde im Modell ein Versiegelungsgrad von 72% angenommen, der also unter dem maximal zulässigen Wert von 80% liegt. Bei einem vom IPO-Planer angegebenen Versieglungsanteil von 80% werden also zu geringen Wasserabflussmengen berechnet. - Wir fordern die Bemessung der notwendigen Regenrückhalteinrichtungen somit auf Basis eines Versiegelungsanteils von 80% und eines Regenereignisses von mehreren Tagen. Maßgeblich für die Berechnungsergebnisse ist die Festlegung der CNII-Werte. Diese beruhen hier auf den festgelegten Bodenklassen nach SCS (siehe Abbildung 6 im Gutachten). Für die Fläche D wird dabei entsprechend bodenkundlichen Erfahrungswerten" von Bodenklasse C ausgegangen. Dies ist m.E. zu günstig angesetzt. Die Ergebnisse und Erfahrungen aus dem Bau und Planungen zur B172a sowie Südumfahrung weisen eher auf Bodenklasse D hin. Dies würde ein ca. 3 mal geringeres Versickerungsvermögen als angesetzt bedingen. Die berechneten Abflussmengen sind schon deshalb zu gering. - Wir fordern deshalb die Bemessung unter Berücksichtigung von Bodenklasse D. Es stellt sich auch die Frage, ob bei Fläche A die Abflussmengen der A17 ins IPO-Gelände berücksichtigt sind? In der Modellierung des Planfalles wird angesetzt, dass die Flächen durch Einschnitt oder Auffüllung geebnet und überwiegend horizontal gestaltet, teilweise aber auch mit leichten Gefällen ausgestattet werden. Für die parzellierten Ansiedlungsflächen A bis D ist ein maximaler Versiegelungsgrad von 80% vorgegeben. Die berechneten Ergebnisse werden in Ergebniskarten dargestellt. Es wird dabei der Eindruck erweckt, dass mittels Geländemodellierung/Gefälleveränderung beliebige bzw. grenzenlose Wasserverschiebungen über den IPO-Teilflächen ins nachfolgende Gelände machbar sind bzw. zu Lasten Dritter gestaltet werden können. Dabei wird als gesetzt angenommen, dass die angesetzten Geländemodellierungen tatsächlich umgesetzt werden können und das Regenwasserbewirtschaftungskonzept alle Probleme richtet, nachdem die beim Regenwasserereianis auftretenden VVassermengenüberschüsse weg sind. Das wird durch uns bezweifelt. Des Weiteren fordern wir bei einem solchen Herangehen, dass in jedem Planungs-			

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		schritt und bei jeder Änderung des geplanten Geländes eine Überprüfung der entsprechenden hydronummerischen Modellierungen erfolgt. Das Regenwasserbewirtschaftskonzept Teil 1 weist selbst auf diese Problematik hin (S. 71): „.... wenn die Ableitung aus den Wasserfassungen nicht gezielt in diese Richtungen erfolgt bzw. die Ansiedlungsflächen nicht anders als derzeit geplant geneigt werden. Diese Modellierungen müssen nach Vorgaben des Hochwasserschutzkonzeptes der betreffenden Flüsse 1. und 2. Ordnung einschließlich des nicht aufgeführten Meusegastbachs durchgeführt werden. Dabei ist auch die Summationswirkung zu berücksichtigen inkl. der Gewässer 3. Ordnung. Dies fordern wir insbesondere auch für die Ortslage von Krebs, da das bisherige Konzept davon ausgeht, dass allein durch Geländemodellierungen die Ortslage Krebs/ der Meusegastbach durch zusätzliche Regenwasserabflüsse aus dem IPO-Gelände geschützt werden kann. Bei den großen Problemen, die die Geländemodellierungen nach sich ziehen ist dies zu bezweifeln. Die geplante Verflachung der Kuppe beidseits verändert auch das Verhalten der Abflussspenden zu Lasten Dritter, z.B. nach derzeitiger Planung dem Meusegastbach. Hier fehlt eine Auseinandersetzung aus Sicht des Naturschutzes sowie der Grundwasser-/Schichtenwasserverfügbarkeit der umliegenden Landwirtschaftlichen Flächen und Gärten bzw. Brunnen, z.B. in Krebs. Ein erheblicher Teil der Wassermenge vom IPO-Gelände (Fläche D) landet in Merbitzens-Gründel und kann zur dortigen Veränderung der Wassersituation bis hin zur Verschärfung der lokalen (Zehista) und innerstädtischen (Pirna) Hochwassersituation bei (siehe Punkt Hochwasserschutz Pirna).			
	ar	16 Regenwasserbewirtschaftungskonzept Durch die enorme Flächenversiegelung sind zur Regenwasserbewirtschaftung Rückhaltesysteme mit einem enormen Stauvolumen erforderlich, die aber nach einem Starkregenereignis zeitnah zumindest teilweise wieder geleert werden müssen. Diese Wassermenge muss zusätzlich zur Abwassermenge eines Klärwerkes in die Seidewitz abgeleitet werden. Dies erfolgt gegebenenfalls in einer ohnehin gefahrträchtigen Situation, wenn der Wasserstand bereits erhöht ist und weitere umfangreiche Niederschläge zu erwarten sind.	*Entwässerung, Hochwassergefahr*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Damit trägt der IPO maßgeblich zu einer weiteren Verschärfung der Hochwassergefahr für das Stadtgebiet Pirnas maßgeblich bei. Dies widerspricht allen sachlichen und rechtlichen Schutzzielen. Es stellt sich die dringende Frage nach der grundsätzlichen Genehmigungsfähigkeit. (siehe Punkt zuvor).			
	as	17 Schalltechnisches Gutachten sowie Fachteil Lärmschutz Die Neuansiedlung von Industrie in teils unmittelbarer Nachbarschaft zu einer Wohnbebauung und anderen geschützten bzw. bereits mit Geräuschkontingenten vorbelasteten Flächen und Nutzungen ist einer der gravierendsten Fehler in der grundlegenden Herangehensweise an dieses Projekt. Sie widerspricht dem Grundanliegen und der allgemein üblichen planerischen Herangehensweise, Industrie und Wohnen auch in der bestehenden Siedlungsstruktur möglichst räumlich zu trennen, um der Bevölkerung gesunde und nachhaltige Wohn- und Lebensbedingungen dauerhaft zu gewährleisten. Alle anliegenden Wohnnutzungen werden bereits durch die fertiggestellten Straßenbauprojekte sowie durch die im Bau befindliche Südumfahrung Pirna erheblich durch Lärm belastet. Die nach Ausnutzung des rechtlichen Rahmens verbleibenden Lärmkontingente für die Industrieansiedlung führen zu einer Dauerbeschallung jetzt noch vergleichsweise ruhiger Wohnlagen. Dabei ist es unerheblich, ob gesetzliche Grenzwerte eingehalten werden. Die Schalltechnischen Berechnungen/Kontingentierungen sind fehlerhaft, da die Gebietszuordnung fehlerhaft ist und damit von falschen (zu hohen) Beurteilungspegeln ausgegangen wurde. - Für den Immissionsort in Krebs wurde die Nr. 49 angesetzt und zwar als Mischgebiet Tabelle 2 in Anlage 15). Im FNP Dohna (2006) ist ggü das Gebiet (u.a. Krebs 1, Krebs 1 a) als Wohnbaufläche (W) ausgewiesen. Im 2. Entwurf des FNP Dohna (2018) ist das ganze Gebiet als Wohngebiet deklariert. Es müssen somit die geringeren Lärmimmissionswerte für reine Wohngebiete für Krebs angesetzt werden. - Gleiches gilt für das Wohngebiet Oberlindigt. Auch hier wurden die Immissionswerte für Mischgebiet angesetzt. Dieses Wohngebiet hat aber eindeutig den Charakter eines reinen Wohngebietes. Die Lärmkontingente sind deshalb neu zu berechnen.	*Lärmschutz, unzureichendes schalltechnisches Gutachten, Art der baulichen Nutzung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Tabelle 1: Orientierungswerte der DIN 18005, Beiblatt 1 (Auszug) **Nutzungsart gemäß Punkt 1.1 der DIN 18005, Beiblatt 1** / **Orientierungswert in Dezibel(A) [dB(A)]')** a) Reine Wohngebiete. Wochenendhausgebiete. Ferienhausgebiete — tags: 50 dB(A); nachts: 40 bzw.35 dB(A) - Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 07.12.2017 -4 CN 7.16 — muss es zudem in einem rein intern gegliederten Baugebiet nach § 1 Abs. 4 Satz1 BauNVO „ein Teilgebiet ohne Emissionsbeschränkung oder gleichbedeutend, ein Teilgebiet geben, das mit Emissionskontingenten belegt ist, die jeden nach § 8 BauNVO zulässigen Betrieb ermöglichen". Das hängt damit zusammen, dass diese Gebiete eine bauplanungsrechtliche Funktion erfüllen sollen und ausdrücklich zur Ansiedlung von Betrieben vorgesehen sind, die anderswo unter anderem wegen den von ihnen regelmäßig ausgehenden Emissionen, zu denen Lärm zählt, nicht zulässig sind. Eine flächendeckende Kontingentierung widerspricht den rechtlichen Zielen und Vorgaben der BauNVO und ist somit rechtswidrig. Hier fehlt in den Unterlagen 14 und 15 die Auseinandersetzung mit diesem Aspekt. Dies stellt einen schweren formalen Fehler dar. Gemäß TA Lärm sind in Industriegebieten außerhalb von Gebäuden Lärmemissionen von 70 dB(A) für genehmigungs- und nicht genehmigungspflichtige Anlagen sowohl tags als auch nachts zulässig. Diese Emissionsgrenzwerte sind für die Beurteilung der Teilgebiete C und D relevant. Die im Rechtsplan angeführten Tag-/Nacht-Lärmkontingente reichen von 60/48 (Fläche D1) bis zu 68/53 dB(A) (Flächen C4 und C5). Einige Lärmkontingente liegen sogar unter den Grenzwerten für Gewerbegebiete (vgl. DIN 18005, Beiblatt 1). Die Differenz zu den zulässigen Grenzwerten am Tag beträgt 2 bis 10 dB(A). Nachts liegt die Differenz zwischen 7 und 12 dB(A). In den Teilgebieten C und D werden also die nach TA Lärm zulässigen Emissionsgrenzwerte von den errechneten Lärmkontingenten tags und vor allem nachts flächendeckend und vor allem gravierend unterschritten. Diese enormen Differenzen erfordern eine bauplanungsrechtliche Überprüfung, ob unter diesen Bedingungen			

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		eine Ausweisung als Industriegebiet überhaupt noch infrage kommt. Maßgebend dafür ist § 9 Abs. 1 BauNVO: „Industriegebiete dienen ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben, und zwar vorwiegend solcher Betriebe, die in anderen Baugebieten unzulässig sind." In Industriegebieten sind somit weit überwiegend nur Betriebe mit besonders hohen Emissionen zulässig, die in anderen Gebieten nicht genehmigungsfähig sind. Und genau deshalb sind ja in Industriegebieten unter anderem besonders hohe Lärmemissionen ohne zeitliche Einschränkungen ausdrücklich zulässig, die in anderen Gebieten ausgeschlossen sind. Im Ergebnis dieser fachlichen und rechtlichen Betrachtung ist festzustellen, dass eine Ausweisung als Industriegebiet bereits aus Lärmschutzgründen nicht in Frage kommt. Ein so grundlegender Verstoß gegen § 9 Abs. 1 BauNVO führt gegebenenfalls zur Nichtigkeit des B-Planes. Auch die Teilgebiete A und B sind hinsichtlich der im Rechtsplan dargestellten Lärmkontingente so nicht genehmigungsfähig. In Gewerbegebieten sind tags 65 dB(A) und nachts 50 dB(A) zulässig. Im Rechtsplan liegen die Lärmkontingente zwischen 50/45 (Flächen Al und A2) und 62/52 dB(A) (Flächen B1, B2 und B4). Tags unterliegen alle Standorte Beschränkungen der Lärmemission. Nachts gibt es lediglich auf den Flächen A6, A7, B1, B2 und B4 keine Kollision zwischen den Lärmkontingenten und den rechtlichen Regelungen. Auch hier der Bezug zur BauNVO, diesmal zu § 8 Abs. 1: „Gewerbegebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben." Die flächendeckende Lärmkontingentierungen mit teils erheblichen lärmemissionsbedingten Einschränkungen für die gewerbliche Nutzung sind für die Ausweisung als Gewerbegebiete bereits ohne die Berücksichtigung des BVG-Urteils vom 07.12.2017 sehr grenzwertig. Es stellt sich vor allem bei den besonders streng kontingentierten Flächen die Frage, ob eine bzw. welche gewerbliche Nutzungen baurechtlich zugelassen werden können, oder ob diesen Flächen eine andere Nutzungsart zugewiesen werden muss.			
	at	19 Geländeprofilierung	*Geländeprofilierung, Deponierung des Bodenaushubs*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Die Einschränkungen, welche sich durch Topografie, Hochwasserschutz, Naturschutz sowie Landschaftsbild und Kulturgut/Sichtachsen auf die geplante Industrieentwicklung auf Flächen C und D ergeben, sind sowohl wirtschaftlich als auch planerisch nicht akzeptabel. Als besonders kritisch und kostentreibend stellt sich erwartungsgemäß die Geländeprofilierung dar. Die Gründe dafür sind: - die grundsätzlich Standortwahl für eine großflächige Gewerbe- und Industrieansiedlung in hügeligem Gelände, das für die angestrebte Nutzung aufwändig eingeebnet bzw. terrassiert werden muss - Es ist seit Generationen bekannt und anhand aktueller Geoinformationen problemlos recherchierbar, dass dort in großen Bereichen oberflächennah Felsgestein ansteht. Das Lösen sowie die Aufbereitung sind technisch und somit kostenmäßig sehr aufwändig. Das Baugrundgutachten bestätigt dies. - Die Problematik Sichtachsen Barockgarten Großsedlitz ist schon seit der Planung für die B 172A bekannt. Man hat also im Wissen um diese Fakten einen Standort für eine großflächige Industrieansiedlung gewählt, der eine kostengünstige Erschließung von vornherein nicht zulässt. In der Unterlage 14 Geländeprofilierung-Erläuterungsbericht, Seite 23, ist dazu eine interessante Aussage des Ingenieurbüros Kasparez-Kuhlmann enthalten: „Die erforderlichen Massenbewegungen auf der Fläche D West und das Erfordernis zur Abfuhr von rund dreihunderttausend Kubikmeter Boden sind auf die zwingenden Höhenbeschränkungen durch die Sichtachsenkorridore des Barockgarten zurückzuführen. Obgleich zum Beispiel auf Fläche D3 'nur' Gebäudehöhen von maximal 7 m zu realisieren sind, sind erhebliche Massenbewegungen erforderlich. Eine Reduzierung von Massen und Kosten ist nur durch die Reduzierung der bebaubaren Grundstücksfläche oder weitere Höhenbeschränkungen von Baukörpern möglich." Eine maximal zulässige Gebäudehöhe von 7 m in einem Industriegebiet, das explizit für derartige Ansiedlungen konzipiert wird, stellt die Marktgängigkeit dieser Teilfläche erheblich in Frage. Bei der öffentlichen Präsentation des 31-3-Modells am 19.03.2019 in Heidenau wurde darauf bezeichnenderweise nicht eingegangen.			

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		In weiteren Teilbereichen gibt es Höhenbegrenzungen auf maximal 10 m Gebäudehöhe. In den Teilgebieten C und D beträgt die maximal zulässige Gebäudehöhe trotz der enormen Erdbewegungen lediglich 20 m. Im Teilgebiet A ist eine Maximalhöhe von 23 m zulässig. Für das Teilgebiet B zeigen die Schnitte eine Maximalhöhe von 25 m. Es sind Erdbewegungen allein zur Geländeprofilierung in der Größenordnung von 2,8 Mio. Kubikmeter erforderlich. Nicht eigerechnet sind Erdbewegungen für die medientechnische Erschließung. Für jeden Quadratmeter Nutzfläche ohne Berücksichtigung der Ausgleichsflächen müssen also 2 Kubikmeter Erde bewegt werden. Das ist eine aberwitzige Größenordnung und zeigt, wie unprofessionell und realitätsfern die Standortwahl erfolgte. Für die Teilgebiete A, B und C ist eher mit normalem Aufwand für die Erdarbeiten zu rechnen. Im Teilgebiet D West ist großflächig mit erheblichen Erschwernissen durch den umfangreichen Eingriff in Böden der Bodenklassen 6 und 7 zu rechnen (vgl. Schnitt E-E). Bei einer Abtragtiefe von ca. 5 m liegt die Eingriffstiefe in Böden der Bodenklasse 6 bis 7 zwischen 0,8 und 2,6 m. Teilgebiet D Ost: - Im zentralen Bereich, der Fläche D1, ist mit erheblichen Eingriffen in Böden der Bodenklassen 6 und 7 zu rechnen. Es werden aber alle Bodenschichten angeschnitten (vgl. Schnitt D-D) - Im Bereich der Fläche D2 sind vollflächige Eingriffe mit einer Tiefe von mehr als 5 m vorgesehen (vgl. Schnitt E-E). Durch die ungünstige Lage der Bohrkerne ist nur eine grobe Schätzung möglich. Bei einer Abtragtiefe von ca. 5 m liegt die Eingriffstiefe in Böden der Bodenklasse 6 bis 7 voraussichtlich zwischen 0,5 und 1,5 m. Die Anteile der Bodenklassen 6 und 7 an den Abtragmassen werden anhand dieser Ergebnisse wie folgt grob geschätzt: - Teilfläche D West: ca. 20 % -> Bezugsgröße: Abtragmassen 1.052.000 m3, Anteil ca. 210.400 m3 - Teilfläche D Ost: ca. 10 % -> Bezugsgröße: 599.000 m3, Anteil ca. 59.000 m3 - gesamt: ca. 270.000 m3 Abtrag der Bodenklassen 6 bis 7 (knapp 10 % der Gesamtabtrag-massen im IPO-Erschließungsgebiet)			

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Es wird mit einem Mengenüberschuss von ca. 300.000 Kubikmeter Erde gerechnet. Das sind 100.000 Kubikmeter mehr als beim Ausbruch des Kohlbergtunnels, der im Zuge der Südumfahrung Pirna gebaut wird. In allen Unterlagen fehlen Überlegungen und Informationen, wohin diese enorme Erdmenge zur weiteren Verwertung transportiert werden soll. Und bereits hier rächt es sich, dass bisher keine Schadstoffuntersuchung durchgeführt wurde. Es ist also gar nicht klar, ob es in einer vertretbaren Entfernung überhaupt ausreichende Deponiekapazitäten für Böden mit unterschiedlichen Schadstoffbelastungen gibt. Wir fordern den Nachweis dieser Deponiekapazitäten.			
	au	20 Lokalklimatische Bewertung/Kaltluft Wir beziehen uns auf den Bericht der Firma GICON zur „Lokalklimatische Bewertung für den Bebauungsplan Nr. 1 Industriepark Oberelbe" sowie auch auf den dem GICON-Bericht zu Grunde liegenden Fachbericht, den das Ingenieurbüro Lohmeyer Dresden erstellt hat (Ingenieurbüro Lohmeyer, Aufstellung Rahmen-Bebauungsplan des Industrieparks Oberelbe, Kaltluftmodellierung, September 2019, Projekt 71384-17-02). Hauptaussage der Interpretation der Ergebnisse durch den Zweckverband ist die folgende: Die im IPO entstehende Kaltluft ist nicht wirklich relevant, um die drei Städte zu belüften". Im Folgenden zeigen wir auf, dass diese Aussage falsch ist und sich nicht aus den Ergebnissen des Fachgutachtens von Lohmeyer ableiten lässt. Welche Änderungen von Kaltluftflüssen gegenüber dem Ist-Zustand durch eine Bebauung „relevant" sind, wird in der VDI-Richtlinie 3787, Ballt 5 - Umweltmeteorologie, Kaltluft - definiert: Alle Rechte vorbehalten Verein Deutscher Ingenieure, Düsseldorf 2003 VDI 3787 Blatt 5 / Part 5 — 53 — Tabelle 11. Beurteilung der planerischen Auswirkungen von Kaltluftflüssen Prozentuale Änderung gegenüber dem Ist-Zustand: 5 5 % / 5 10% / > 10% Auswirkung: gering / mäßig / hoch	*Unzureichende Lokalklimatische Bewertung, Kaltluftströme*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Kaltluftvolumenströme größer 10000 m3/s sind nach VDI-Richtlinie als stark klimaökologisch wirkungsvoller Hangabwind einzuordnen, im Bereich von 1000 bis 10000 m3/s werden sie als mittelmäßig wirkungsvoll eigestuft. Diese Kriterien kann man auch im GICON-Bericht auf Seite 21 nachlesen. Relevant für die Beurteilung ist weiterhin, wann die Kaltluftströme auftreten. In einer typischen Strahlungsnacht kommt es kurz nach Sonnenuntergang zu einem starken Temperaturrückgang der Luft. Diese kältere Luft fließt dann in der Anfangsphase der Kaltluftströmungen in die umliegenden Gebiete bzw. Ortschaften. Diese kältere Luft wirkt sich besonders positiv in der Einschlaf-phase der Einwohner aus. Im GICON-Bericht wird dazu auf Seite 14 ausgeführt: „Die Anfangsphase der Kaltluftbildung (abhängig von der Intensität der Ausstrahlung) kann mit ein bis drei Stunden, im Mittel ca. zwei Stunden abgeschätzt werden"..... „Der Anfangsphase kommt durch den relativ hohen prozentualen Anteil an der gesamten Kaltluftsituation ein hoher Stellewert zu." Die relative Häufigkeit des Andauerns von Kaltluftströmungen ist der Abb. 7 des GICON-Berichtes zu entnehmen, danach dauern 57% aller Kaltluftsituationen ein bis drei Stunden. Das heißt: Die Anfangsphase von Kaltluftsituationen ist sowohl hinsichtlich ihrer positiven Wirkung auf die Einschlafphase der Anwohner als auch in ihrer relativen Häufigkeit als relevant für die Beurteilung heran zu ziehen. Die Änderung der Kaltluftströme in der Anfangsphase im Einflussbereich des IPO - „Plan-Zustand" minus „Ist-Zustand" - ist im GICON-Bericht in der Abb. 13 dargestellt, die hier noch einmal wieder-gegeben wird: GICON Bericht: - Abbildung 13: Differenz Kaltluftvolumenstromdichte in der Anfangsphase der Kaltluftbildung, Plan-Zustand - Ist-Zustand, orange: Verschlechterung im Plan-Zustand, blaue: Verbesserung im Plan-Zustand /12/ Man sieht, dass sich gemäß VDI-Richtlinie in Pirna und Dohna hohe Auswirkungen (-10 %) durch den planerischen Zustand gegenüber dem Ist-Zustand ergeben. Hinweis: Die Farbgebung dieser Karte „verharmlost" die tatsächliche Aussage noch, denn die orangenen Flächen müssten eigentlich rot sein. Nach GICON Bericht (S. 23) reichen relevante Verringerungen des Kaltluftvolumenstromes in Pirna bis zur Einsteinstraße (Lindight, Poststraße, Einsteinstraße). Hinweis: In der Einsteinstraße befindet sich z.B. das Seniorenzentrum. Insbesondere viele ältere Menschen wären von dieser Klimaverschlechterung betroffen.			

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Betrachtet man obige Abbildung genauer, so stellt man fest, dass sich die Kaltluft-situation durch den IPO auch in Dohna im Bereich Burgstraße, Antonstraße und Reppchenstraße um mehr als 10 % verschlechtert. In der Tabelle 3 des GICON-Berichtes - siehe unten -sind an ausgewählten Querschnitten die Veränderungen „Plan-Zustand" minus „Ist-Zustand" zahlenmäßig wiedergegeben. Man sieht die teilweise hohen Überschreitungen der in der VDI-Richtlinie als „hoch" eingestuften Auswirkungen von -10 %.			

		Anfangsphase des Kaltluftabflusses		
Nr.	Beschreibung	Ist-Zustand in m³/s	Plan-Zustand in m³/s	Differenz in %
1	Südlich B172a	4.000	1.200	-70
2	Nördlich B172a	1.700	1.600	-6
3	Östlich von Dohna	2.000	1.400	-30
4	Seidewitztal	15.300	12.300	-20
5	Gottleubatal	6.900	6.900	0
6	Pirna (zusammenfluss Seidewitz und Gottleuba)	13.100	9.700	-26
7	Dohna (nördlich geplanter Fläche A)	4.200	3.000	-29
8	Dohna (Müglitztal)	14.400	13.500	-6

GICON-Bericht: Tabelle 3: Änderung der Kaltluftströme für maßgebliche Ortslagen
Die im GICON Bericht in der Abb. 13 und Tabelle 3 dargelegten Daten zeigen also deutlich auf, dass die im IPO entstehende Kaltluft relevant ist, um die drei Städte zu belüften".
Das Hauptproblem für die Änderungen der Volumenströme ist dabei nicht, dass die zusätzliche Industriegebäude Strömungshindernisse für die Kaltluft darstellen, sondern das durch die Bebauung/Versiegelung auf diesen großen Flächen keine Kaltluft mehr entsteht. Da können auch keine guten planerischen Maßnahmen bei der Gestaltung des IPO zu einer Kompensation/Ausgleich führen.
Um dieses Problem aus der Welt zu schaffen, trifft GICON abschließend auf Seite 25 die Aussage:
„Die im Bereich des Plangebiets im Ist-Zustand entstehende Kaltluft ist aufgrund der Nähe zur A17 Bundesstraße 172a durch Kfz-Abgase vorbelastet. Emissionen,

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		welche in die sich bildende Kaltluft emittieren werden durch die fehlende turbulente Durchmischung angereichert. Diese Luftbeimengungen werden anschließend mit der Kaltluft in die Siedlungsbereich transportiert. Durch die Um-setzung der Planung und damit das Unterbinden der Kaltluftentstehung auf den Gewerbe-/Industrieflachen tritt dieser Effekt im Plan-Zustand nicht mehr auf." Diese Einschätzung steht im Widerspruch zu der, die die Ersteller der lokalklimatischen Berechnung (Ingenieurbüro Lohmeyer) treffen. Auf der Seite 19 des Berichtes von Lohmeyer heißt es dazu: „Durch das Überqueren der BAB A 17 kann der Kaltluftabfluss Richtung Dohna (Querschnitt 3) nicht als Frischluft eingestuft werden. Die sich im Bereich des Feistenberges ausgebildeten Kaltluftströme (Querschnitt 1) werden nicht relevant von der B 172a bzw. durch die Brückenlage auch nicht von der in Planung befindlichen B172n beeinflusst, sie stellen ebenso wie die Kaltluftabflüsse Richtung Norden (Querschnitt 2) Frischluftströme dar, d.h. sie sind schadstoffunbelastet." Die Ersteller des GICON Berichtes schließen sich in ihrer Argumentation der des Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge an, die in der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberes Elbtal/Osterzgebirge mit der gleichen Begründung alle drei noch im Regionalplan 2009 ausgewiesenen Kaltluftentstehungsgebiete in der Fortschreibung nicht mehr darstellen. Die drei Gebiete sind die einzigen Kaltluftentstehungsgebiete, die in der 2. Gesamtfortschreibung gegenüber dem Regionalplan von 2009 nicht mehr dargestellt werden, obwohl es noch dutzende ähnlich gelagerte Flächen gibt. - Die Streichung der IPO-Flächen als Kaltluftentstehungsgebiete aus Regionalplan steht dabei ebenso im Widerspruch zu den Ergebnissen der Kaltluftberechnung des Ingenieurbüros Lohmeyer Die zuständigen Hauptplanerin des IPO, [..] sowie das Büro GICON sind offensichtlich der Ansicht, dass die über den Querschnitt 6 (GICON Abb. 13 und Tabelle 3) im Planzustand in der Anfangsphase nach Pirna mit 9.700 m3/s einfließende Kaltluft völlig ausreichend für eine Belüftung der umliegenden Wohngebiete in austauscharmen Strahlungsnächsten ist. Gegenüber dem Ist-Zustand ist dies aber eine Verringerung von 26 %, was nach VDI Richtlinie eine hohe Auswirkung darstellt.			

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Richtig ist, dass im voll ausgebildeten Kaltluftzustand die Kaltluftdicken im Bereich der Fläche D des IPO eine Dicke von 50 m erreichen. Leider tritt der vollausgebildete Kaltluftzustand erst nach mehreren Stunden auf. In der Anfangsphase wird auf der Fläche D im Planzustand dort keine Kaltluft mehr entstehen. Wie oben gezeigt ist aber die Anfangsphase von Ausschlaggebender Bedeutung! Angesichts der widersprüchlichen Bewertungen der Ergebnisse der lokalklimatischen Berechnung für das Gebiet des geplanten Industriepark Oberelbe hinsichtlich der Kaltluftentstehungsgebiete und deren Streichung aus dem Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge fordern wir folgende zusätzliche Untersuchungen/Nachweise: - Schadstoffausbreitungsberechnungen in den Kaltluftabflüssen für die Situation ohne IPO (Istzustand) inkl. Berücksichtigung der Emissionen von A17, B172 (Autobahnzubringer) sowie Südumfahrung Pirna, um die Frage der möglichen Schadstoffbelastung der Kaltluftabflüsse und deren Siedlungsbezug zu beantworten (daraus ließe sich beantworten welche der Kaltluftströme Frischluft oder keine Frischluft darstellen). Diese Ausbreitungsberechnungen müssen neben dem Einbezug der Kaltluftströmungsfelder und genannten maßgeblichen Emissionsquellen auch die topografische Situation einbeziehen. - Berechnung wie zuvor aber mit Einbeziehung der Kaltluftwindfelder und Landnutzungsänderung mit IPO (Planfall). - Diese Ergebnisse sind durch ein Fachbüro zu bewerten - Ggf. sollte die Bewertung durch einen externen Gutachter (also nicht GICON) durchgeführt werden.			
	av	21 Sichtachsen Barockgarten Großsedlitz Vorbemerkung: Ebenso wie die französischen Gartenbaukunstwerke des Barock, wird auch der Barockgarten Großsedlitz durch die symmetrische Anordnung der langen Wege und Sichtachsen, seiner mythischen Skulpturen und Wasserfontänen und seinen vollendeten und unvollendeten Wasser-becken geprägt. Er ist im zentralen Bereich eine nach geometrischen Regeln gestaltete Anlage und fließt nicht zuletzt durch	*Beeinträchtigung Sichtachsen Barockgarten Großsedlitz*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		italienische Einflüsse des Gartenbaus hinein in die ihn umgebende Landschaft. Damit wird an allen Sichtachsen des Barockgartens ein fließender Übergang in die zum Teil tiefer gelegenen Ebenen, Senken, Weiten und Höhen geschaffen und eine schier unendliche Weite in die umgebende Landschaft erzeugt. Dieses Zusammenspiel von Garten und Landschaft viele Kilometer weit ins Land hinein bis ins Böhmische, ist in Deutschland und Europa einzigartig, verdient weltweit Beachtung und besitzt schon daher einen besonderen Schutzstatus. Wir fordern den Nachweis vom ZV IPO, dass in unmittelbarer Nähe eines Kulturgutes mit dieser Bedeutung eine Industrieansiedlung durch den IPO keine negativen Auswirkungen auf das Ansehen des Barockgartens Großsedlitz, den Freistaat Sachsen, die Landeshauptstadt Dresden und den Erholungswert der Besucher entstehen! Es besteht eine Verbindung des Gartens mit der Naturlandschaft. Somit gelang es dem Schöpfer des Barockgartens den Eindruck zu erwecken, dass dem Herrn von Schloss und Garten auch die umgebende Landschaft gehört und alles als eine Einheit zu betrachten ist. Dies geschieht im Ba-rockgarten Großsedlitz mit Alleen als Verbindungselement, wobei diese an den zentralen Wegen beginnen und in gerader Fortführung von Wegachsen in die Natur gehen und sich dort verlieren oder als Feldweg weiterführen, also einen allmählichen Übergang in die Naturlandschaft darstellen. Zur Zeit ist das zentrale Gebiet im Garten Großsedlitz gut gepflegt. Die nach außen führenden Achsen sind teilweise Bestandteil eines Waldes geworden, der nach alten Bildern früher so nicht bestand. Zwischen den beiden Baumreihen der Alleen ist Wiese, welche gepflegt wird. Diese Wiese wirkt dann wie eine Waldschneise, die Allee endet meistens gemeinsam mit dem Wald, der an die Alleebäume heranreicht. Eine einzige Allee, die Achse 1 führt noch in die freie Natur. Bei der Gartengestaltung wurden 10 Achsen angelegt, die in den Wintermonaten zum Teil noch sichtbar sind. Damit gibt der Garten vor allem in der kalten Jahreszeit seinem Betrachter die Möglichkeit, wieder den Ursprungsgedanken der Gartenentstehung in Großsedlitz zu erahnen.			

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Jeder, der das barocke Prinzip verstehen möchte, sollte sich die Allee 1 ansehen. Der Zugang erfolgt über einen Feldweg am Ende der Bebauung des Neubauernweges (Richtung Pirna) außerhalb des Begrenzungszaunes des Barockgartens. Der Besuch bringt ein Gefühl der Freiheit - man fühlt sich wie in einem Dom der Natur — rundum immer wieder Ausblicke in die freie Natur bis ins Osterzgebirge - und im Hintergrund der Barockgarten. Das alles wirkt wie ein besonderes Erlebnis und lässt den barocken Gedanken verstehen. Diese schönste Allee gehört leider nicht zum Besucherbereich des Barockgartens und trotzdem ist sie Teil des Barockgartens, denn der Barockgarten Großsedlitz lebt vom Blick in die Landschaft. Der IPO soll den Barockgarten weitläufig umfassen. Den Bau auch nur von Teilen des IPO im Sichtbereich des Gartens können wir nicht zulassen, da das Verschmelzen von Kulturgut Gartenbaukunst und Landschaft den Charakter des Barockgartens bestimmt. Die Achse 1 muss in ihrer Gesamtheit erhalten bleiben! Wir fordern, dass der Leitgedanke des Barockgartens, ein Garten hineinführend in die Landschaft zu sein, zu 100 % beim Bauvorhaben IPO Beachtung findet. Die vorhandene barocke Außenachse 1 soll wohl im südöstlichen Bereich mit Wald-Ersatzpflanzungen eingehaust werden, damit das Gewerbegebiet nicht sichtbar wird. Diese Achse verliert damit ihren Charakter und ihre Funktion als Überleitung in die Landschaft. Das können wir so nicht hinnehmen und möchten dies im Einzelnen darlegen. Um dem Besucher des Barockgartens auch in Zukunft das Landschaftsgefühl, die Sicht und auch die Blickrichtung in die umgebende Landschaft zu ermöglichen, muss die Möglichkeit erhalten bleiben, die gesamte barocke Außengestaltung in ihrer ursprünglichen Form wiederherstellen zu können. Wenn alle Achsen bis an deren Ende mit Mittelwegen wie früher versehen werden, der Wald besonders an den Enden der Achsen 2 und 4 zurückgesetzt wird, können diese Achsen wieder in die Landschaft führen. Das Interesse der Besucher für diese atemberaubenden Ausblicke auf die umgebende Landschaft besteht und wird dem Barockgarten zu noch mehr Attraktivität verhelfen. Der Schwerpunkt ist die Achse 1, sie reicht als einzige in den Bereich außerhalb des eingezäunten Barockgartens. Sie ist aber auch die einzige, die jetzt noch die ei-			

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		gentliche Funktion der Achsen zeigt. Ein Begehen dieser Achse wird zur Meinungsbildung dringend empfohlen! Zugang ist über den Feldweg am Ortsende Großsedlitz Richtung Pirna, ca. 800m Richtung Ost. Der barocke Gedanke umfasst nicht nur das hier eingezäunte Gebiet, sondern ist ein Teil der Landschaft! Viele Einheimische wissen noch ob dieser ursprünglichen Funktion der Alleen in die weit ausfließende Landschaft. Das ist unser Anspruch von Landschaftsgestaltung!!!! Diese Achse würde durch den IndustriePark Oberelbe ihre Funktion verlieren und zum Rudiment verkommen. Das können wir so nicht hinnehmen. Die Achse 1 muss im Außenbereich uneingeschränkt nutzbar bleiben und darf keine Einschränkungen in jegliche Blickrichtung erfahren!!! Weisen Sie uns diese Umsetzung nach, beschäftigen Sie sich mit dem Vermächtnis des barocken Landschaftsgartenbaus, tragen Sie dieses weiter und handeln Sie nach deren Leitgedanken! Alle Alleen könnten und sollten wieder sichtbar in die Landschaft führen. Ebenso beachten müssen wir das Alter der Bäume. Einige sterben langsam ab und werden durch jüngere kleinere Bäume ersetzt. Auch durch den massiver werdenden Verkehr und die Klimaerwärmung könnten Bäume eher absterben. Es könnte also in absehbarer Zeit zu einer regelrechten Verjüngung der Bäume führen, die die Blicke der Besucher wieder ungehindert auf das Landschaftsbild lenken wird. Der Barockgarten mit seinem Wald und seinen Alleen erweckt heutzutage den Eindruck, dass einiges zugewachsen ist und der Wald irgendwann überaltert sein wird. In der Barockzeit war das anders, die Alleen traten deutlicher zu Tage. Dieser Zustand sollte insbesondere an den Enden der Alleen wiederhergestellt werden. In Zukunft wird sich das Problem verstärken. Jede Stelle im Barockgarten kann irgendwann eine Neupflanzung sein, von der aus ein Gewerbe - oder Industriegebiet sichtbar würde, besonders von den höchsten Stellen der Achsen und gleichgültig in welche Richtung, auch wenn da heute zufällig Wald sein sollte! Man muss sich für die Zukunft alle Optionen offen halten, so wie das seit über 300 Jahren gehandhabt wurde. Von keiner Stelle im Barockgarten darf ein Industrie-/Gewerbegebiet sichtbar sein oder darf der IPO durch Wald verdeckt werden!			

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Daher ist es notwendig, dass kein Gebiet des IPO im Sichtbereich der 9 südöstlich bis südwestlich verlaufenden Alleen des Barockgartens Großsedlitz liegt. Ein Industriegebiet ist nun mal keine natürlich entstandene Landschaft und zerstört das ehemals vorhandene Landschaftsbild. Ein Kulturgut von überregionaler und deutschlandweiter Bedeutung, wie es der Barockgarten Großsedlitz darstellt, steht unter strengstem Schutz und darf in seiner Funktion nicht beeinträchtigt werden. Der ursprüngliche Gedanke des Gartens, einen allmählichen Übergang in die Landschaft zu bilden, wobei das Entdecken und Erfühlen der Natur mit allen Sinnen möglich ist, darf weder verfälscht und gleich gar nicht unmöglich gemacht werden. Aus diesem Grund wurde beim Bau der 172 a um 2005 ein Sichtschutzdamm angelegt. Seine Funktion ist, die 172a vom Barockgarten aus nicht sichtbar werden zu lassen, also Landschaftspflege für den Barockgarten Großsedlitz. Daraus folgt, dass die Fläche zwischen einem beliebigen Standort im Barockgarten oder einer Außenachse des Barockgartens bis zum Sicht-schutzdamm der 172 a nicht bebaut werden darf. Die Fläche B und C des IPO beinträchtigen aus diesem Grund die Sicht auf den Barockgarten Großsedlitz und sind in der Folge für eine Bebauung oder Bewaldung nicht geeignet. Die Teilfläche B des Gewerbeplanungsgebietes südwestlich am Barockgarten mit dem höchsten Punkt des Großsedlitzer Berges liegt bis zu 19 m höher als tiefergelegene Teile des Barockgartens, sozusagen ein Aussichtspunkt, der von überall her zu sehen ist. Zudem wird dort ca. 1m unter der Oberfläche Felsen erwartet, was ein tiefes Ausschachten für hohe Industriehallen eher unwahrscheinlich macht. Ein Ausblick aus einem oberen Fenster des Friedrichschlösschen wird den Effekt verstärken, dass hier eine Industriebebauung auf einem Berg erfolgen soll. Es gibt noch weitere hochliegende Gebäude wie die obere Orangerie oder das Dach der unteren Orangerie, von keinem Fenster im Barockgarten darf ein Gewerbegebiet sichtbar sein! Vom Eingang des Barockgartens, welcher ca. 7 Meter höher als die Terrasse des Friedrichschlösschens liegt, sollte eine Sichtachse im Profil gemessen werden und in die große D-Teilfläche des IPO führen, um von dieser Stelle nachzuweisen, welch geringe Höhe die Industriehallen nur haben dürfen, wenn der Ausgangspunkt für Messungen einmal an einen höchstgelegenen Punkt des Gartens			

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		verlegt wird. Dort gelangt jeder Besucher in den Garten und ein zu hohes Gebäude wäre vor allem im Winter oder bei Verjüngung des Waldes sofort sichtbar. Erstellen Sie ein sichtachsenbezogenes Gutachten, welches den Erhalt und das Erleben des Barockgartens ohne jegliche Beeinträchtigung und zwar von jedem relevanten Punkt des Außengeländes des Gartens auch von der oberen Etage des Friedrichschlösschens aus und vom Eingangsportal des Barockgartens aus im Einklang mit dem IPO beweisen kann! Damit meinen wir ausdrücklich auch die Fläche D des IPO. Eine Vermessung nur von der Terrasse des Friedrichsschlösschen und von zwei Punkten auf der Achse 1 und Achse 2 reichen nicht aus, um die vielfältigen Wechselbeziehungen der Sichtachsen und Sichtfelder genau zu untersuchen. Die Standorte des IPO in nördlicher Richtung der B 172 a sollen zum Teil den Ausgleichsmaßnahmen des IPO dienen. Wird dort Wald angelegt, ist eine ungehinderte Sicht in alle Richtungen nicht mehr möglich. Außerdem dürfen laut Koalitionsvertrag keine landwirtschaftlichen Flächen mehr für Ausgleichsmaßnahmen im Zuge einer Bebauung verwendet werden. Auf dieser Fläche wird also das Schutzgut Schlösser und Gärten und Landschaftsbild nicht beachtet und es wird gegen Richtlinien der Landesentwicklung verstoßen. Der Zweckverband IPO hat das Areal des Zweckverbandsgebietes so erweitert, dass er an zwei Ecken den Barockgarten berührt. Außerdem wurde die geschützte große Streuobstwiese in das Areal zum Flächenerwerb für den IPO mit einbezogen! Das ist so nicht hinnehmbar! Beachten Sie alle gesetzlichen Richtlinien beim Suchen von Ausgleichsmaßnahmen, die Streu-obstwiese muss in ihrer Gesamtheit erhalten bleiben. Sie steht unter Schutz. Bereits unter Schutz stehende Gebiete sind für Ausgleichsmaßnahmen oder als Vorsorgestandorte nicht geeignet. Weisen Sie nach, dass Sie für Ausgleichsmaßnahmen Entsiegelungen vornehmen wollen oder Altlastensanierungen in der Umgebung betreiben. Ausgleichsmaßnahmen sollen einen wirklichen Ausgleich schaffen! Weitere Einwendungen: 1. Weisen Sie nach, dass dem Barockgarten durch den Bau des IPO kein Imageeschaden entsteht! 2. Bewahren Sie die Achse 1 in ihrer Gesamtheit!			

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		3. Der Sichtschutzdamm der 172 a zeigt uns an, dass alle nördlich gelegenen Gebiete im Sichtbereich des Barockgartens liegen und nicht bewaldet oder bebaut werden dürfen. 4. Forderung eines Sichtachsengutachtens von Haupteingang aus Richtung D-Fläche des IPO, um die Höhen für Hallenbau unter Berücksichtigung der Vision des Barockgartens zu ermitteln 5. keine Ausgleichsmaßnahmen durch Bewaldung im Sichtbereich des Barockgartengeländes			
	aw	22 Kulturraum Barockgarten Großsedlitz und Umgebung Mit dem geplanten Industriepark wird der heutigen abwechslungsreichen Erholungslandschaft im Planungsraum der Todesstoß versetzt. Weiterhin werden historische Sichtachsen und Sichtbeziehungen nachhaltig ge- und zerstört. Zum kompletten Kulturraum Barockgarten gehören auch das Licht und die Geräusche im Garten. Industrie- und Gewerbegebiete müssen nicht nur in den Abendstunden sondern auch in der Nacht komplett ausgeleuchtet werden, diese Lichtverschmutzung führt beispielsweise bei Vögeln und Insekten zur Störung des Biorhythmus und des Navigationssystems. So schlafen beispielsweise Singvögel in der Nähe von weißem Licht unruhiger und kürzer, sie zeigen Stoffwechselveränderungen und eine schlechtere Gesundheit. Der Bürger geht in den Barockgarten gerade auch um Ruhe vor dem städtischen Lärm zu finden, um Vogelstimmen, dem Rauschen der Blätter, Brunnen und Fontänen zu lauschen. Die feinen Nuancen in der Geräuschkulisse des Barockgartens werden aber durch Industriegeräusche und den Verkehrslärm mit Sicherheit stark beeinflusst. Verkehrslärm kann heute schon an der Stillen Musik vernommen werden. Ein Industriepark an dieser Stelle ist nicht hinnehmbar. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Landschaftsbild und Lichtimmission sind auch nicht auszugleichen. Mit dem Bau des IPO werden sensible, in jahrhundertealten gewachsenen natürlichen Bereiche der umgebenden Landschaft nicht nur der drei Kommunen Pirna,	*Beeinträchtigung Kulturraum Barockgarten Großsedlitz und Umgebung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Heidenau und Dohna verändert, zerteilt und teilweise großflächig versiegelt. In Nachbargemeinden wie Dohma, Zehista oder Meu-segast werden Blickbeziehungen in die umgebende Landschaft empfindlich gestört. In unmittelbarer Umgebung des Industrieparks finden sich nicht nur · Landschaftsschutzgebiet „Großsedlitzer Elbhänge und Hochflächen", - Historische Gärten, - Besonders geschützte Feucht- und Faunaareale, - FFH-Gebiet „Barockgarten Großsedlitz" (SAC DE 5049-305), - FFH-Gebietes „Seidewitztal und Börnersdorfer Bach" (SAC DE 5049-303) und - besonders geschützte Naturschutzgebiete wie beispielsweise das Seidewitztal oder der Börnersdorfer Bach. Mit dem Bau der - Autobahn Dresden-Prag, - Staatsstraße S 177, - dem Autobahnzubringer B172a, - der derzeitig im Bau befindlichen Pirnaer Umgehungsstrecke B172n und nicht zuletzt - mit dem der aktuell in Planung befindlichen europäischen Eisenbahnverbindung Berlin-Prag konzentrieren sich mehrere überregionale Verkehrsprojekte an dem vorgesehen IPO-Standort. Die Konzentration maximal kreuzungsfreier europäischer Verkehrsadern in diesem relativ begrenzten Areal führt zu nicht nur einem drastischen Einschnitt in natürlich gewachsene Verkehrs- und Wanderwege in diesem Naturraum, sondern damit werden Lebensräume für Mensch und Fauna zerschnitten und abgeriegelt. Schon in der Vergangenheit wurde das Gebiet um den Barockgarten Großsedlitz als Wander- und Erholungsareal bedingt durch seine Ruhe und landschaftliche Vielfalt für die Bewohner des "Industrieareals zwischen Dresden und Pirna" massiv beworben und genutzt. In der Nachwendezeit waren und sind gerade ruhige Wohnstandorte gesucht und gefragt. Die anliegenden Kommunen, nicht nur die Mitglieder des Zweckverbandes IPO haben daher für diese Bürger Neubauwohngebiete ausgewiesen. Der IPO			

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		würde den Wohnwert am Immobilienstandort und der angrenzenden Umgebung entwerten. Barockgarten Großsedlitz In unmittelbarer Nähe zum Industriepark IPO befindet sich der Barockgarten Großsedlitz, ein Park mit Skulpturen, Wasserkünsten, Schlösschen, Blumenrabatten im französischen Stil. Von hier oben kann man nicht nur die ganze Elbtalweitung überblicken, sondern sieht auch die Berge der Sächsischen Schweiz und die sanft ansteigenden Hänge des Osterzgebirges. August der Starke widmete Pillnitz dem Spiel, Moritzburg der Jagd und wollte mit dem Ordensschloss auf den Sedlitzer Höhen seine neue Machtfülle demonstrieren, die er mit dem Weißen Adlerorden der Polnischen Krone erlangte'. ".. gelangten weder der Schlossbau zur Ausführung noch der Garten zum Abschluss, blieb das ganze ein Torso, ein halberfüllter Königstraum. Durch nachfolgende Kriege noch mehr verstümmelt, geriet schließlich die Anlage in Vergessenheit, so daß sich bald Anzeichen des Verfalls zu mehren begannen". „Großsedlitz ist schöner noch als andere Orte, weil es so einsam ist" schreibt Hildebrand Gurlitt im Jahre 1928, „Wochentags findet man kaum einen Fremden dort. Von oben von den Hauptarkaden aus sieht man, wie es der Meister des Ganzen verstanden hat, den Park in das Gelände einzupassen. Moritzburg ist flach, Pillnitz ist flach, aber hier sind Hänge und Hügel ausgenützt" ('Hartmann H.-G., Barockgarten Großsedlitz, Verlag Hermann Böhlaus Nachfolger Weimar, 1999) Der Barockgarten ist nicht allein in sich geschlossen sondern weist auf die umgebenden Landschaft hinaus. Dazu konzentrieren die angelegten Alleen und Sichtachsen den Blick auf ferne markante Punkte in der Landschaft. Beispielgebend sei hier die Sichtachsen vom Plateau am heutigen Eingang über den Mittelbau der unteren Orangerie gen Südosten und die geplante Alle vom Friedrichschlösschen zum Wasserturm auf der Kleinsedlitzer Höhe verwiesen. Die Blicke zu Zeiten August des Starken wurden von den vielen Aussichtspunkten und Alleen viel stärker in das Umland gelenkt, wollte doch August seine Besitztümer Gästen präsentieren. Im Bild von Christian Gottlob Hammer (1821) wird dies augenscheinlich ('Quelle: Ruby, S. Edition Leipzig, Broschüre Barockgarten 2013, S 2).			

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		  Seit dieser Zeit sind die Bäume und Hecken gewachsen, bald werden sie überaltert sein und müssen wieder nachgepflanzt werden. Der Industriepark wird dann möglicherweise immer noch stehen und die Blicke der Ruhesuchenden aus dem Barockgarten auf die Industriezweckbauten freigeben. Wo heute ein Zaun in dieser Richtung das Weitergehen sperrt, konnte man damals den kleinen Taleinschnitt überwinden und hatte am Ende dieser Allee einen weiten endlosen Blick über Berge und Täler. Es ist an der Zeit, darüber nachzudenken, warum der Industriepark Oberelbe hier nichts zu suchen hat. Wir wollen nicht nur den Barockgarten am Zaun enden lassen, sondern das ganzheitliche Ensemble mit den Fernsichten genießen ohne die Industrie, wie weiland schon darauf verwiesen: „.. hier halten zum Glück die Rundfahrtautos noch nicht, obwohl der Garten keine drei Wegstunden von Dresden entfernt liegt. Und wer an der Großsedlitzer Haltestelle die Eisenbahn oder den Elbdampfer verläßt, dem zeigt kein Wegweiser den schmalen Pfad, der unter schattigen Kastanien und zwischen sonnigen Feldbreiten der Höhe zustrebt, auf der hinter kleinen Dorfhäusern der Garten sich versteckt, zu dem wir den Leser führen möchten. Während unten im Elbtalkessel laut das Gegenwartsleben pulst, Fabrikschlote qualmen, Sirenen heulen und die Schleppdampfer auf dem Strome hinkeuchen, dämmert oben untergrünen Bäumen still			

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		die Vergangenheit. Längst sind sie verklungen, die Festfanfaren und die Kriegstrompeten; versunken und vergessen, in Verfall und Vergehen begriffen, schickt der Garten zum Sterben sich an ('Grate, A., Geschichtliche Wanderfahrten, Nr. 22, Der Garten von Großsedlitz, 1932, Verlag von Heinrich, Dresden-N.)“. Fazit: Die Planer und Ausführende sind bei der Anlagenplanung des Barockgartens davon ausgegangen, dass der Landschaftsraum mit in den Garten eingebunden wird, und nicht umgekehrt! Dazu gehören nicht nur die speziellen Sichtachsen, die durch die AHA's eine besondere Betonung finden, sondern auch das ganze Umfeld des Barockgartens, die Schlösser und Gärten von Pillnitz, die Elbe, das Schloss Sonnenstein, die Sächsische und Böhmische Schweiz, das Schloss Weesenstein, das Osterzgebirge und letztendlich die Residenz Dresden. Den Besuchern konnte so der Besitzer bzw. der Kurfürst seinen weitläufigen Besitz vom oberen Parterre oder dem Schloss präsentieren. Aber zum kompletten Kulturraum Barockgarten gehören auch das Licht und die Geräusche im Garten. Industrie- und Gewerbegebiete müssen nicht nur in den Abendstunden sondern auch in der Nacht komplett ausgeleuchtet werden, diese Lichtverschmutzung führt beispielsweise bei Vögeln und Insekten zur Störung des Biorhythmus und des Navigationssystems. So schlafen beispielsweise Singvögel in der Nähe von weißem Licht unruhiger und kürzer, sie zeigen Stoffwechselveränderungen und eine schlechtere Gesundheit. Der Bürger geht in den Barockgarten aber gerade auch um Ruhe vor dem städtischen Lärm zu finden, um Vogelstimmen, dem Rauschen der Blätter, Brunnen und Fontänen zu lauschen. Die feinen Nuancen in der Geräuschkulisse des Barockgartens werden aber durch Industriegeräusche und den Verkehrslärm mit Sicherheit stark beeinflusst. Verkehrslärm kann heute schon an der Stillen Musik vernommen werden. Weitere Beeinträchtigungen:			

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		- Beim Bau des IPO werden panoramaartige Sichtachsen von 360 Grad auf dem Feistenberg, speziell auf der Dippoldiswalder Straße in Höhe des alten Kilometersteins, welche bei guter Sicht gut 100 km betragen, zerstört. Von diesem Punkt aus muss jeder Wanderer weiterhin in alle Richtungen ohne Sicht auf ein Industriegebiet schauen können. Die IPO-Fläche C behindert jegliche Fernsicht in südwestliche bis südöstliche Richtung und ist daher in ihrer Gesamtheit abzulehnen. - Die Fläche C neben der Dippoldiswalder Straße in nördliche Richtung liegt im Landschaft-schutzgebiet Großsedlitzer Elbhänge und Hochebenen und besitzt den Status eines FFH-Gebietes. Bei Erwerb der Ackerfläche durch den Zweckverband IPO besteht die Gefahr, dass Ausgleichsmaßnahmen auf dem gesamten Gebiet nördlich der Dippoldiswalder Straße durch Baumpflanzungen die Sicht auf das Schönfelder Hochland, und die dortigen Elbhänge zerstören. Aus diesem Grund muss diese Fläche aus dem IPO herausgenommen werden. - Auf dem Feistenberg in Höhe des alten Kilometersteines neben der Dippoldiswalder Straße thront in östlicher Richtung der Sichtachse das Schloss Sonnenstein und im Hintergrund einige Berge der Sächsischen Schweiz, wie der markante Lilienstein. Bei Bebauung der Teilfläche C des IPO geht diese wundervolle Sicht auf das Pirnaer Wahrzeichen, auch auf die Marienkirche zu Pirna und die Silhouette der Tafelberge der Sächsisch- Böhmischen-Schweiz verloren. Aus diesem Grund darf diese Teilfläche nicht bebaut und die nördlich gelegene Vorsorgefläche nicht bewaldet werden. - Der IPO soll vorwiegend auf den Hochflächen des Feistenberges, der Großsedlitzer Hochebenen und der Hochebene Kuxberg und Wüste Mark Knickwitz südlich der Oberstadt Dohna entstehen. Das sind die höchsten Flächen rechts und links vom Autobahnzubringer Pirna zur A17, welche zum Großteil von allen hohen Bergen des Umlandes im Umkreis von 100 km einsehbar sind. Deshalb würde die gesamte Sicht im Landkreis Sächsische Schweiz / Osterzgebirge beim Bau des IPO verschandelt werden. Somit verliert dieses großflächige Gebiet an Weite, Natürlichkeit und Ursprünglichkeit. Die geologischen Besonderheiten aller umliegenden Landschaftsschutzgebiete wie dem Cottaer Spitzberg, dem Dohnaer Kreidefelsen, dem Dresdner Borsberg, der sich über hunderte von Jahren behut-			

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		sam entwickelte Kulturraum zwischen dem Barockgarten Großsedlitz, der ehemaligen Festung Sonnenstein, dem Landschloss Zuschendorf, dem Lindigtgut, dem Gut Gamig und der ehemaligen Burgstadt Dohna würde unwiederbringlich verloren gehen. Diese Kulturlandschaftszerstörung können wir aufgrund der Einmaligkeit seiner ineinander übergehenden Höhen, Tiefen, Täler und Berge, Türme, Burgen und Schlösser in allen Himmelsrichtungen bis nach Dresden und den rechtselbigen Hängen nicht hinnehmen. Dieser landschaftliche Zusammenhang aller Blickbeziehungen gefährdet das Ansehen der Region und langfristig die Steuereinnahmen in der Tourismusbranche besonders für die Städte Heidenau und Pirna. - Sichtbeziehungen aus den Ortschaften Köttewitz und Meusegast geben eindrucksvoll die vor ca. 10.000 Jahren im Zuge der Lausitzer Verschiebung entstandene Senke in Krebs frei. Die nun sichtbaren riesigen Bruchschollen mit der horizontalen Bruchkante, welche recht parallel südöstlich des Autobahnzubringers Pirna zur A17 verläuft, sind geologische Besonderheiten, welche einen Schutzstatus erhalten müssen. Die dabei entstandene Bruchlinie ist einzigartig und begründete wesentlich die Entstehung des Barockgartens Großsedlitz. Die gesamte geologische Entwicklungsgeschichte unserer Region kann hier nachvollzogen werden. Wir vermissen aus diesem Grund eine detaillierte Auflistung aller geologischen Besonderheiten in Sichtweite des geplanten IPO. Hiermit fordern wir den Nachweis hinsichtlich Geologie und Geographie des gesamten Bebauungsgebietes IPO mit Vorhalteflächen, ob eine Bebauung auf den Teilflächen A, B, C und D des IPO und der Fläche 245 des Kuxberges zu Dohna aus Sicht dieser Fachgebiete unbedenklich erscheint.			
	ax	Dohna, 04.08.2020; Bürgervereinigung Dohna in Zusammenarbeit mit BUND und IG Natur, Umwelt und Heimat. Im Rahmen der Gebietskulisse haben wir uns auch kundig gemacht über die Ergebnisse des PF-Beschlusses der Südumfahrung 3. BA einschließlich separaten Akteneinsicht in der LD Dresden durch […]. Anhang:	*Allgemeine Hinweise*	Kenntnisnahme	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Standorteinschätzung und Vergleich von Gewerbeflächen nach Ansatz der BI Dohna entsprechend Pkt 4. [Siehe Anlage 1 der Abwägungstabelle]			
B35.2					
B36		**Grüne Liga Sachsen e. V., Landesgeschäftsstelle**			
B36.1	a	Die GRUNE LIGA Sachsen e.V. bedankt sich für die Beteiligung im o.g. Verfahren und nimmt in Abstimmung mit dem Naturschutzverband Sachsen e.V. nachfolgend Stellung: Der anerkannte Naturschutzverband lehnt das Vorhaben aufgrund des außerordentlichen Flächenverbrauchs, des unzureichenden Eingriffsausgleichs, der Nicht-Einhaltung von Artenschutzbestimmungen und der möglichen Beeinträchtigung von FFH-Gebieten ab.	*Ablehnung des Vorhabens*	Kenntnisnahme	
	b	Begründung: Flächensparziel der Bundesregierung und des Freistaates Sachsen Das geplante Industriegebiet weist eine Gesamtgröße von ca. 161 ha auf, wovon ca. 135 ha versiegelt werden sollen. Eine derart große Flächeninanspruchnahme im unverbauten Außenbereich lehnen wir ab. Sie widerspricht der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung "Perspektiven für Deutschland — Unsere Strategie für eine nachhaltige Entwicklung" (Flächeninanspruchnahme bis zum Jahr 2020 auf 30 Hektar ha/Tag zu verringern) und auch der Flächenstrategie des Freistaates Sachsen (Verringerung der Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsflächen in Sachsen auf 2 ha/Tag bis zum Jahr 2020).	*Flächeninanspruchnahme im Außenbereich, Nachhaltigkeitsziele*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		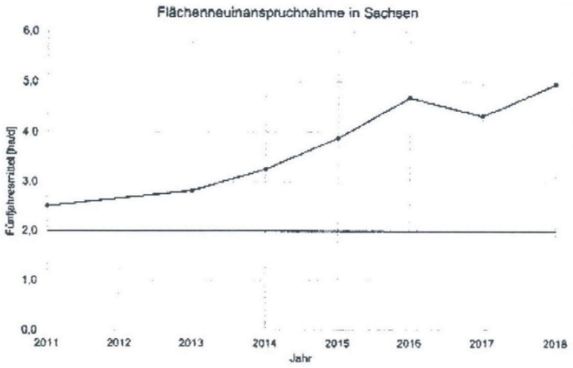 Abb, 1: Flächenneuinanspruchnahme im Fünfjahresmittel in Hektar pro Tag in Sachsen. © Leibniz-Institut für Ökologische Raumentwicklung (leicht geändert). Monitor der Siedlungs- und Freiraumentwicklung (IÖR-Monitor) Internetadresse: https://www, i0er-monitor de/ Im Jahr 2018 lag die tägliche Flächenneuinanspruchnahme mit zuletzt 5 Hektar pro Tag weit über dem Nachhaltigkeitszielwert der Landesregierung von < 2 Hektar pro Tag. Auf Grundlage des 2-ha/Tag-Zieles der Sächsischen Nachhaltigkeitsstrategie, welches sich auf die Gebietsgröße Sachsens (1.842.015 ha) bezieht, lässt sich für den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (Größe 165.419 ha, ca. 9 % der Landesfläche) eine Erheblichkeitsschwelle berechnen, welche bei 0,18 ha/Tag liegt. Tatsächlich wurde jedoch im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge im Jahr 2018 0,37 ha/Tag Fläche 2 verbraucht. Das ist zweimal soviel als das Flächensparziel des Jahres 2020 fordert. Erkennbar ist auch, dass der Flächenverbrauch seit 2013 stetig steigt:			

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		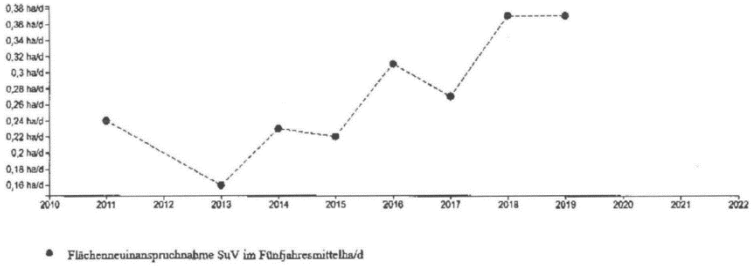			
	c	Eingriffs-Ausgleich Das geplante Industriegebiet beansprucht vorwiegend Ackerflächen, aber auch Hecken, Raine und Brachflächen, auf denen in 6 Teilflächen ca. 126 ha Bauflächen, ca. 9 ha Verkehrsflächen und ca. 26 ha Grünflächen (Verkehrsgrün, Kompensationsflächen innerhalb des B-Planes K1 — K28) geplant sind. Damit sind erhebliche Eingriffe in Naturfunktionen und Schutzgüter verbunden, die zu kompensieren sind. Mit dem vorliegenden Kompensationskonzept wird der Ausgleich jedoch nicht erbracht. Die geplanten Maßnahmen können den Eingriff rechnerisch sowohl biotopbezogen als auch funktionsbezogen nicht ausgleichen. Ein auf der Basis der Handlungsempfehlung für die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen ermitteltes Defizit von 3.769.614 Werteinheiten verbleibt. Zudem sind die flächenbezogenen CEF-Maßnahmen (insb. CEF1 und CEF2) zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht räumlich untersetzt. Die zusätzlich vorgeschlagenen externen Kompensationsmaßnahmen K 29 K 41, bei denen es sich um die Anlage von neuen Landschaftselementen (Hecken, Feldgehölze) sowie um produktionsintegrierte Maßnahmen (PIK) handelt, sind bisher weder gesichert noch bei den PIK inhaltlich untersetzt. Bei den Maßnahmen im Bestands-Grünland stellt sich zudem die Frage der Aufwertungsfähigkeit.	*Unzureichende Ausgleichsmaßnahmen*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	d	Schutzgut Grundwasser Mit dem Regenwasserbewirtschaftungskonzept (sofern abschließend vorgelegt) wird lediglich die Unschädlichkeit der Ableitung des Niederschlagswassers aus	*Auswirkungen auf das Grundwasser*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		dem Bebauungsplan in die Vorflut bewiesen. Nicht betrachtet wird der Umstand, dass durch Versiegelung und Ableitung aus dem Gebiet das Grundwasseneubildungsvermögen (Schutzgut Grundwasser) am Standort selbst dauerhaft beeinträchtigt ist. Die Auswirkungen sind z.B. im Einzugsgebiet des Meusegastbaches ersichtlich (damit auch Beeinträchtigungen im FFH-Gebiet „Seidewitztal und Börnersdorfer Bach"). Da auch nicht geplant ist, anfallendes Niederschlagswasser am Standort selbst versickern zu lassen, ist deshalb die Kompensation des Schutzguts Grundwasser bisher nicht nachgewiesen. Um diesen Nachweis zu erbringen, müssten die mit dem Regenwasserkonzept ermittelten, durch Versiegelung entstandenen zusätzlichen Gebietsabflüsse mit abflussmindernden Maßnahmen im unmittelbaren Umfeld des Bebauungsplanes ausgeglichen werden. Dazu müssten die geplanten Kompensationsmaßnahmen hinsichtlich ihrer Wirkung auf die Grundwasserneubildung untersucht werden (d.h. Ausweitung des Regenwasserkonzepts auch auf die externen Kompensationsflächen). Da Nutzungsextensivierung von Grünland (intensiv zu extensiv) sowie die Umwandlung von Acker in Grünland einen nur geringen Beitrag leisten wird, kann die Grundwasserneubildung am Standort nur durch flächige Bepflanzungen verbessert werden, Derartige Maßnahmen sind jedoch bisher nicht vorgesehen.			
	e	Artenschutzbeitrag (AFB) Die Unterlagen — insbesondere der Artenschutzbeirat — suggerieren im Ergebnis, dass die durch die Gebietsumwandlung auftretenden artenschutzrechtlichen Tatbestände des § 44 (1) BNatSchG (Tötungsverbot, Störungsverbot, Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten) besonders geschützter Arten durch Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen (bestehend aus Vergrämen, Absammeln, Umsetzen sowie Habitataufwertungen im Umfeld) umgegangen werden könnten. Dieses Fazit wird bestritten CEF-Maßnahmen sind schadensbegrenzende Maßnahmen zur Minimierung oder Beseitigung negativer Auswirkungen auf die Funktionalität von Lebensstätten, die sicherstellen müssen, dass es zu keinem Zeitpunkt zu einer Reduzierung oder einem Verlust der ökologischen Funktionalität dieser Stätten kommt.	*Auswirkungen auf den Artenschutz, unzureichende CEF-Maßnahmen*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Angesichts der Größe des Plangebietes von mehr als 160 ha und dem nachgewiesenen Artenbestand ist es völlig unrealistisch, diesen Anspruch zu erfüllen. Weder können z.B. alle (oder fast alle) Zauneidechsen gefunden und umgesetzt werden noch können angrenzende Flächen, die bereits jetzt als Habitat verschiedener Arten dienen, den verlorengegangenen Lebensraum und seine Bewohner mit aufnehmen, geschweige denn die verlorengegangenen Biotopvernetzungen kompensieren. Umso weniger, wenn — wie hier - die geplanten CEF-Maßnahmen weder in Art noch Inhalt noch Ort konkret feststehen, Ein großer Flächenanteil der ins Auge gefassten Maßnahmenflächen liegt zudem im durch Lärmemissionen belasteten Umfeld des Industriegebietes. Entsprechend Schallschutzgutachten sind diese Flächen mit 60 bis 65 dB(A) verlärmt, was die Lebensraumeignung insbesondere von Vogelarten erheblich beeinträchtigt. Im Übrigen ist die Zulässigkeit von CEF-Maßnahmen insbesondere für die Zielarten der Vogelschutzrichtlinie noch nicht geklärt und insofern juristisch anfechtbar. Tiere sind auch keine Möbelstücke, die man einfach so umräumt. Ein AFB, der das in dieser Größenordnung verspricht, ist unwissenschaftlich und lässt die Objektivität der Bearbeiter vermissen. Aufgrund der grundsätzlichen Ablehnung sind die nachfolgenden Ausführungen zu den geplanten Artenschutzmaßnahmen nur beispielhaft, die Aufzählung ist entsprechend unvollständig. Feldlerche Durch das Vorhaben sind auf 135 ha Acker 39 Brutpaare der Feldlerche betroffen. Mit der Maßnahme CEF1 (produktionsintegrierte Maßnahmen und Feldlerchenfenster) soll der Lebensraumverlust auf 78 ha LN ausgeglichen werden. Die diesbezüglichen Vorschläge, betreffend ca. 30 ha LN (externe Kompensationsmaßnahmen K42 — K47) sind bisher nicht gesichert. Sie wären - sollten sie gesichert werden - auch nicht in der genannten Größe anrechenbar, da Feldlerchen im Bereich von 100 m vor Waldgebieten nicht brüten (Kulissenwirkung). Darüber hinaus sind sie größenmäßig völlig unzureichend. Die Anlage von Feldlerchenfenstern im Rahmen der AUK (inhaltlich identisch zu den geplanten PIK) ist weitgehend wirkungslos, wie in der „Zentralbewertung des EPLR im Freistaat Sachsen 2014 — 2020" festgestellt wurde. So hatten die 2017 und 2018 in Sachsen untersuchten Anwendungsflächen mit plus 0,1 Brutpaaren			

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		pro zehn Hektar in der Summe der beiden Jahre einen nur geringfügig höheren Besatz als ohne Feldlerchenfenster (hochgerechnet 18 BP auf 1.800 ha in Sachsen). Angesichts dieser nachweislich minimalen Steigerung der Brutdichte können daher die verlorengehenden 39 Brutpaare überhaupt nicht auf den geplanten Maßnahmenflächen aufgenommen werden (es bedürfe rein rechnerisch für 39 Brutpaare einer PlK-Fläche mit Feldlerchenfenstern von 3900 ha!). Aber selbst wenn die PIK-Maßnahmen nicht nur Feldlerchenfenster, sondern flächenhafte feldlerchenfördernde Maßnahmen beinhalten würden (z.B. AUK-Maßnahme AL,6b — vogelgerechte Bewirtschaftung) ist die Habitat-Kompensation von 39 BP im Umfeld mit dem geplanten Flächenumfang nicht möglich. Im geplanten Baugebiet liegt die Siedlungsdichte lt. AFB-Kartierung bei 2,9 Brutpaaren/10 ha. Eine feldlerchengerechte Bewirtschaftung findet dort und in den vorgesehenen Kompensationsflächen im Umfeld aktuell nicht statt. Deshalb kann man davon ausgehen, dass die geplanten CEF-Maßnahmeflächen eine ähnliche Bestands-Siedlungsdichte aufweisen wie im Baugebiet (2,9 Brutpaare/10 ha). Die durchschnittliche Siedlungsdichte von Feldlerchen auf AUK-geförderten Flächen (feldlerchengerechte Bewirtschaftung) lag 2017 bei 3,9 Brutpaaren je 10 Hektar und 3,4 im Jahr 2018 3 Mit einer feldierchengerechter Bewirtschaftung im Rahmen von PIK-Maßnahmen wäre somit maximal ein Wert von 3,9 BP/10 ha erreichbar. Das bedeutet eine Erhöhung um 1 Brutpaar/10 ha im Vergleich zum jetzigen Bestand. Bei 78 ha sind max. 8 Brutpaare zusätzlich erreichbar. Für 31 Brutpaare würden weitere 310 ha benötigt, in Summe also ca. 390 ha. Zum Vergleich - alle Ackerflächen nördlich und südlich der 8 172 (einschließlich des geplanten Baugebietes) umfassen insgesamt ca. 300 ha. Schwarzkehlchen Die betroffenen 2 Brutpaare können nicht — wie im AFB ausgeführt — mit der Maßnahme CEF1 in ihrem Lebensraum gestützt werden, da die Lebensraumansprüche der Feldlerche, für die die Maßnahme CEF1 konzipiert wurde (Offenland mit lückiger, niedriger Vegetation) und des Schwarzkehlchens (Offenland mit einzelnen Büschen, Brachen) nicht mit einander korrespondieren. Zauneidechse			

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Auf ca. 9,3 ha Habitatfläche sollen Zauneidechsen abgefangen und dann auf noch zu bestimmende Flächen umgesetzt werden. Da noch kein Ersatzhabitat und keine Maßnahmenplanung vorliegt, kann die Umsiedlungsmaßnahme in ihrer Funktionsfähigkeit nicht bewertet werden. Die Probleme beginnen jedoch bereits beim Fang der Eidechsen. Mit dem Umsiedeln von Zauneidechsen ist immer ein absichtliches Nachstellen und Fangen verbunden, das nach §44 BNatSchG verboten ist. Somit ist für eine Umsiedlung immer eine Ausnahmegenehmigung nach §44 BNatSchG erforderlich. Für die Notwendigkeit einer Ausnahmegenehmigung für Umsiedlungen spricht auch, dass beim Fangen häufig Tiere verletzt werden (z.B. Abwerfen des Schwanzes) und Tiere häufig außerhalb des räumlichen Zusammenhangs verbracht werden. Auch wenn vom Planungsträger formuliert wird, dass einzelne Individuenverluste gerichtlich als unschädlich erkannt würden, muss bezweifelt werden, dass bei einem derart weitläufigen und heterogenen Gebiet ein rechtssicheres Absammeln (d.h. ohne Verletzung des Tötungstatbestandes) möglich sein kann. Oftmals verbleibt die Mehrzahl der Tiere im Baufeld und wird später beim Bau getötet. Werden mehr als 5 % der lokalen Population umgesiedelt (was hier der Fall ist), stellt die Umsiedlung deshalb eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population dar und somit einen Verstoß gegen §44 Abs. Nr.2 BNatSchG dar. Wenn Tiere außerhalb ihres Aktionsradius umgesiedelt werden sollen (bei der Zauneidechse sind das 500 m), kann die Umsiedlung zudem keine CEF-Maßnahme mehr sein 4. Im Vergleich - laut Artenschutzbeitrag wurden u.a. auch auf der nördlichen Teilfläche des Teilgebiets A Zauneidechsen nachgewiesen, die bei Bebauung umgesiedelt werden müssten. Als mögliche Fläche für die Maßnahme CEF2 werden die Flurstücke 1282/4, sowie 1318/8 und 1320/1 der Gemarkung Pirna benannt. Zwischen beiden Flächen liegen mehr als 3000m. Wie auf dieser Wissensgrundlage eine entsprechende artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung erteilt werden kann, erschließt sich daher nicht.			
	f	FFH-Verträglichkeitsstudie	*FFH-Verträglichkeitsstudie unzureichend*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Der Untersuchungsumgriff ist mit 500 m in Anbetracht der weiträumigen und vielfältigen Auswirkungen des geplanten Baugebietes, welches u.a. auch die Ansiedlung von Unternehmen mit UVP-pflichtigen Produktionsstätten und —verfahren zum Ziel hat, viel zu gering. Deswegen sind auch die Ergebnisse der FFH-Studie nicht aussagefähig. Es wird die Durchführung einer FFH-VP für alle betroffenen FFH-Gebiete gefordert, die sich in dem Umkreis befinden, in welchem beeinträchtigende Umweltauswirkungen des Baugebietes nachgewiesen werden können. Mögliche Umweltauswirkungen sind (beispielhaft): - Wasser (Grund- und Oberflächenwasser): Beeinträchtigung des Einzugsgebietes des Meusegastbaches im FFH-Gebiet „Seidewitztal und Börnersdorfer Bach' - Lärm: nachgewiesene Lärmbelastung bis 65 dB(A) tags bis zum Barockgarten Großsedlitz), - Luft, Schadstoffausbreitung, Verringerung der Kaltluftvolumenströme bis zu einer Entfernung von bis zu 2000 m außerhalb des Plangebietes bis zum FFH-Gebiet „Gottleubetal", Wärmeinseleffekt sowie Arten und Biotope einschließlich Biotopverbund zwischen den Schutzgebieten und Wander- und Austauschbewegungen nachgewiesen werden. Betroffen sind die Natura2000-Gebiete Barockgarten Großsedlitz", "Seidewitztal und Bömersdorfer Bach", "Spargründe bei Dohna", ,,Meuschaer Höhe", „Müglitztal" und „Osterzgebirgstäler".			
B36.2					
B37		**Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Sachsen e.V**			
B37.1	a	Hiermit beteiligt sich die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Sachsen e. V. (SDW) am Verfahren. Die SDWSachsen lehnt das Vorhaben ab und schließt sich vollumfänglich der Stellungnahme des NABU Sachsen e. V. an.	*Ablehnung, Verweis auf Stellungnahme des NABU*	Kenntnisnahme	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Wir bitten um fachlich und rechtlich belastbare Auseinandersetzung mit den vorgetragenen Hinweisen und Einwendungen sowie um Beteiligung an der Planfortschreibung.			
B37.2					
B38		**Landesverein "Sächsischer Heimatschutz" e.V.**			
B38.1	a	Der Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V. bezieht sich auf seine Stellungnahme vom 04.02.2019 und muss feststellen, dass den darin angeführten Sachverhalten bezüglich grundsätzlicher Leitbilder der Raumordnung und Landesplanung in der aktuellen Fassung des o.g. Bebauungsplanes nach wie vor nicht Rechnung getragen wird. Das Vorhaben lässt in seiner Gesamtheit den Anspruch einer ökologisch nachhaltigen wie auch kulturräumlich und landschaftspflegerisch maßvollen Entwicklung der Region vermissen und erhält vom Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V. keine Zustimmung. Dieser Standpunkt begründet sich wie folgt:	*Keine Zustimmung*	Kenntnisnahme	
	b	Landesentwicklungsplan und Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge Für die Ausweisung von Gewerbe- und Industriegebieten ist durch den Landesentwicklungsplan Sachsen (LEP 2103) im Z 2.3.1.3 die regionalplanerische Einordnung zur Zulässigkeit festgeschrieben. Die in der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberes Elbtal/ Osterzgebirge vorgegebenen regionalplanerischen Festlegungen enthalten für das Plangebiet des IPO keine Vorbehalts- oder Vorranggebiete für Industrie- und Gewerbe. Vielmehr sollen für diesen Landschaftsraum Maßnahmen zur Verbesserung der landschaftsökologischen und -ästhetischen Zustandes angestrebt werden, die jedoch nicht als Begründung für landschaftsarchitektonische Eingriffe im Zuge einer flächenhaften Bebauung herangezogen werden können. Weiterhin ist gemäß Z 2.3.1.4 LEP 2013 der Bedarf für die Festlegung für Vorsorgestandorte großflächiger Industrie- und Gewerbe zu Grunde zu legen. Durch den Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge wird demgemäß im Z 2.3.1.1 eindeutig	*Keine Ableitung aus dem Regionalplan, Kein Bedarf, Flächeninanspruchnahme im Außenbereich*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft. Der Regionale Planungsverband hat in seiner Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung (siehe B.2.1) mitgeteilt, dass die Bauflächen des Industrieparks Oberelbe nicht im Widerspruch zu den Festlegungen der 2.Gesamtfortschreibung des Regionalplans stehen. Insbesondere stehen dem Bebauungsplan keine Ziele der	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		festgelegt, dass eine Ausformung solcher Vorsorgestandorte nach konkretem und nachgewiesenem Ansiedlungsbedarf zu erfolgen hat. Dass für das Plangebiet des IPO kein Vorsorgestandort Industrie und Gewerbe im Regionalplan OE/OE festgelegt werden konnte, ist dem nicht nachweisbaren Bedarf an großflächigen Ansiedlungsgebieten geschuldet. Auch aus der Begründung für den Bebauungsplan Nr. 1 geht trotz der Behauptung konkreter Erweiterungsbedarfe ansässiger Firmen kein Nachweis für dieses Begehren hervor. Ebenso stehen die Ausführungen zum Planungserfordernis der dringend notwendigen Bereitstellung von Gewerbe- und Industrieflächen im Widerspruch zu den Aussagen der wirtschaftlichen Schwäche der Region. Die Wirtschaftskraft steigern zu wollen ist nachvollziehbar und über das Konzept der bedarfsorientierten Bauleitplanung gemäß der gültigen gesetzlichen Bestimmungen für kleine und mittlere Gewerbe auch ohne Vorhaltung infrastrukturell erschlossener Flächen für die Gemeinden des Zweckverbandes IPO bauplanerisch zu erreichen. Das Dokument „Standorteinordnung Industriepark Oberelbe" vom 21.04.2018 der Kasparctz-Kuhlmann GmbH macht offensichtlich, dass für die Ansiedlung kleiner und mittlerer Gewerbe ausreichend Flächen auf Altstandorten der Gemeinden des Zweckverbandes IPO zur Verfügung stünden. In der Folge wird ausdrücklich die im Plangebiet zur Verfügung stehende Flächengröße als Rechtfertigung zur Planaufstellung angeführt, die nun aber wiederum nur über nachgewiesenen Bedarf in Anspruch genommen werden sollte. Des Weiteren widerspricht das Planvorhaben dem im Baugesetzbuch definierten Ziel "Innen- vor Außenentwicklung". Der § 1 BauGB „Grundsätze der Bauleitplanung" widmet sich nach den Erkenntnissen der letzten Jahrzehnte ausführlich den negativen Folgen der Zersiedlung und Freiraumbeanspruchung und gibt eine Wiedernutzung brachgefallener Flächen aus Gründen des Freiraumschutzes vor. Insbesondere in Bezug auf das Schutzgut Fläche wurden in den letzten Jahren, nicht zuletzt durch unlängst vorgenommene Einführung dieses Schutzgutes, politische und raumplanerische Leitlinien im Sinne einer effizienteren Flächennutzung entwickelt. Die Flächenneuinanspruchnahme einschließlich der infrastrukturellen Erschließung und damit weiteren Flächenzerschneidung sind Hauptursache für den Ver-		Raumordnung entgegen. Die Begründung des Bebauungsplans wird hinsichtlich der Planrechtfertigung ergänzt.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		lust wertvoller Lebensräume, Biotopverbünde, fruchtbaren Ackerbodens, von Kaltluftentstehungsgebieten und Bodenwasserspeicherraum mit Einfluss auf die Grundwasserbildung. Im Sinne des bundesdeutschen Nachhaltigkeitszieles wurden im Landesentwicklungsplan 2013, G 2.2.1.1 entsprechende Vorgaben zur Verringerung der Neuinanspruchnahme von Freiflächen verankert. Nach deutlichem Verfehlen der Zielvorgaben des Flächenverbrauchs bis zum Jahr 2020 wurde im Zuge der Fortschreibung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie in Sachsen erneut das Flächensparziel einer Inanspruchnahme von maximal 2 ha pro Jahr formuliert, dass es nun bis zum Jahr 2030 zu erreichen gilt. Auch der Landesentwicklungsbericht 2015 greift die Problematik der Fragmentierung, Zerschneidung und Verlärmung des Schutzgutes Fläche auf und zeigt konkrete Handlungsansätze zur Stärkung der Flächennutzungseffizienz auf die durch die vorliegende Planung unterlaufen werden. Der Koalitionsvertrag 2019 bis 2024 für Sachsen verspricht ein effizienteres Flächenmanagement und schränkt zusätzlich die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen für Ausgleichsmaßnahmen ein. Das strategische Ziel besteht demnach darin, „die künftige Flächenversiegelung in Sachsen rechtlich verbindlich und mittels geeigneter Instrumentarien bis 2030 stufenweise auf zwei Hektar pro Tag zu senken." Dies ist zu erreichen, „indem wir die Flächennutzungseffizienz mittels der Strategien „Vermeiden, Mobilisieren und Revitalisieren" steigern". Als konkrete Handlungsansätze sind flächensparendes Bauen, die Revitalisierung von Brachflächen, wie auch die Nachverdichtung (Nutzung von Baulücken) vorgesehen. Zudem sollen möglichst keine landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichsmaßnahmen herangezogen werden. Durch das Vorhaben ergibt sich jedoch eine doppelte Flächeninanspruchnahme durch den Verbrauch landwirtschaftlicher Fläche, die in der Bilanzierung einzubeziehen und auszugleichen ist. Im Ergebnis ist in Hinsicht auf die raumordnerischen und landesplanerischen Grundsätze und Ziele die Auswahl des Planungsraumes in diesen Dimensionen nicht nachvollziehbar. Die Grundsätze der Siedlungsentwicklung durch Brachenrevitalisierung und Nachverdichtung haben offensichtlich als Leitbild für das Gesamtvorhaben keine Anwendung gefunden. Die geplante Neuinanspruchnahme bisher			

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		unversiegelter Fläche für Industrie- und Gewerbe im Außenbereich, wie auch vorgesehene landschaftspflegerische Maßnahmen auf Ackerflächen ist vor dem Hintergrund eines nicht nachgewiesenen Bedarfs abzulehnen.			
	c	Schutzgebiete Für das im Plangebiet liegende LSG „Großsedlitzer Elbhänge und Hochflächen" ist eine Ausgliederung von ca. 45 ha vorgesehen, die mit der minderwertigen Ausstattung schützenswerter Flora, Fauna und Biotoptypen sowie der geringen Wertigkeit von Landschaftsbild und Erholungseignung begründet wird. Angesichts dieser Bewertung stellt sich die Frage, welche Kriterien der Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit überhaupt zur Ausweisung dieses Landschaftsschutzgebietes vor erst 10 Jahren führte. Der Landschaftsschutz erfolgt nicht flächenkonkret aufgrund schützenswerter Bestände, sondern schließt vielmehr den dazugehörigen Rahmen des ökologischen wie auch kulturlandschaftlichen Verbundraumes mit ein. Es liegt im Charakter dieser Schutzkategorie großräumige Bereiche aufgrund ihrer landschaftsgenetischen, kulturgeschichtlichen und ökologisch-funktionalen Zusammengehörigkeit darzustellen und auszuweisen. Demzufolge sind art- und biotopbezogene Bewertungen für von der Planung betroffene Einzelbereiche ohne jeden Bezug der Bedeutung für den Gesamtraum als unsachgemäß zurückzuweisen. Dies gilt auch für die Aussagen zum Landschaftsbild, dem nur für die auszugliedernden Flächen keine prägnante oder charakteristische Ausprägung attestiert wird. Außer Acht gelassen bei dieser Bewertung wurde die Tatsache, dass für den Gesamtraum insbesondere durch die Lage des Barockgartens Großsedlitz das Landschaftsbild sehr wohl schutzbedürftig ist und die angrenzenden Hochflächen dafür den Rahmen bilden. Das Entnehmen bzw. Umgestalten des Rahmens zieht unmittelbare Folgen für den Kernraum des Landschaftsschutzgebietes nach sich und wird gerade in Bezug auf den Barockgarten höchst kritisch gesehen. Der Barockgarten Großsedlitz als touristischer Anziehungspunkt ist in hohem Maße auf die landschaftsästhetische Wirkung der Umgebung angewiesen und wurde insbesondere aufgrund der Sichtbeziehungen in die Landschaft der Lage nach ausgewählt.	*Ausgliederung aus dem LSG nicht vertretbar, Auswirkungen auf Landschaftsbild und Barockgarten Großsedlitz*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Insofern dient das Landschaftsschutzgebiet auch als Umgebungsschutz für dieses kulturhistorisch bedeutsame Kleinod, dem selbst durch Tieferlegung bzw. Aufschüttung eines Walles zur Verdeckung entlang der B172n Rechnung getragen wurde. Folglich ist es in keiner Weise hinnehmbar nun im Sichtbereich des Barockgartens die Kulisse zu Terrassieren und mit gewerblichen und industriellen Gebäuden zu bestellen. Neben der Einschränkung und Einengung von visuellen Raumbezügen sind auch die zu erwartenden und unvermeidbaren Auswirkungen von Lärm und Licht der Gebäudekomplexe und des Verkehrs von existenzieller Bedeutung für dieses Gartendenkmal. In diesem Zusammenhang verweisen wir erneut auf die Stellungnahme der der Staatlichen Schlösser, Burgen und Gärten gGmbH zu den Auswirkungen auf das Landschaftsbild in Bezug auf den Barockgarten Großsedlitz. Der in dieser Stellungnahme geäußerten Bedenken hinsichtlich der Wirkungen des Vorhabens auf die gewachsene Kulturlandschaft und der Rücksichtnahme auf Erholungswert und landschaftsästhetisches Empfinden schließt sich der Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V. vollumfänglich an. Hinsichtlich der vier FFH-Gebiete ist die räumliche Begrenzung der FFH-Vorprüfung auf das Plangebiet selbst bzw. der Wirkradius von 500m, wie auch der Verzicht auf Betrachtungen der kumulativen Auswirkungen des Vorhabens zur Bewertung des Verschlechterungsgebotes in keiner Weise ausreichend. Auch aufgrund der nicht bekannten betriebsbedingten Wirkungen können weder Planungsträger noch Planbeteiligte eine fachlich begründbare Bewertung der Auswirkungen vornehmen.			
	d	Schutzgut Boden Die aktuelle Flächennutzung durch Landwirtschaft hat sich aufgrund der hohen Bodenfruchtbarkeit und Ertragsfähigkeit folgerichtig entwickelt. Das gute Filter- und Puffervermögen ergänzt diese Funktion der Flächen für die Nahrungsproduktion aufgrund der günstigen Voraussetzungen für die Grundwasserbildung und damit zusätzlich der Trink- und Brauchwasserbereitstellung. Die Einbuße solcher für die Grundversorgung der Bevölkerung bedeutsamer Flächen erzeugt Ungleichgewichte und Abhängigkeiten in der Versorgung. Dieser materielle Verlust sollte für die Zeitspanne einer Bodenentwicklung bis zum Stadium der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit bei der Inwertsetzung durch alternative Nutzungen bilanziert werden. Erst dann wird deutlich, dass der nachhaltige Umgang mit dieser Ressource durch	*Inanspruchnahme wertvoller Böden*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		gesetzgeberische Vorgaben des BBodSchG von hoher Bedeutung ist. Eine anlagebedingte flächenhafte Vernichtung von fruchtbaren Böden ist angesichts der unzureichenden Prüfung von alternativen Standorten für dieses Vorhaben nicht akzeptabel.			
	e	Grünordnung und Kompensation Das vorliegende Konzept hinterlässt aus unserer Sicht erhebliche Zweifel an der ökologischen Wirksamkeit der angestrebten Kompensationsmaßnahmen. Maßnahmen, die der Landschaftsgestaltung und Eingrünung dienen, sind nicht automatisch von kompensatorischem Wert für im Gebiet vorkommende schützenswerte Arten und können dementsprechend nicht Eingang in die Bilanzierung finden. Die vom Freistaat Sachsen nicht gestützten Ausgleichsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen sind zudem als doppelte Flächeninanspruchnahme zu werten und zu bilanzieren. Trotz dieses aus unserer Sicht naturschutzfachlich nicht fundierten Konzeptes zur Kompensation, verbleiben ca. 3.665.000 Wertpunkte für die noch keine Eingriffs-Ausgleichsmaßnahmen eingeplant sind. Insofern ist für dieses Konzept nach derzeitigem Planungsstand keine Zustimmung zu erwarten.	*Ausgleichsmaßnahmen unzureichend*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	f	Weitere Schutzgüter Generell lässt sich aufgrund des Charakters einer Rahmenplanung des vorliegenden Bebauungsplanes für alle weiteren Schutzgüter allenfalls eine überschlägige Einschätzung, jedoch keine sachgerechte Prognose der Auswirkungen formulieren. Die betriebsbedingten Beeinträchtigungen auf den Menschen, Flora und Fauna, biologische Vielfalt, die Luftqualität oder Lärmbelastungen sind maßgeblich von der Art der gewerblichen bzw. industriellen Ansiedlung und deren baulichen Ausgestaltung abhängig. Grundlegende planerische Leitbilder, wie etwa die zweistufige Bauleitplanung oder eine bedarfsbezogene Planung fußen auf der Tatsache, dass diesbezüglich spezifische Anforderungen für die schutzgutbezogene Beurteilung einschließlich kompensatorischer Maßnahmen in den Teilräumen zu erfüllen sind. Diese Prinzipien werden durch den vorliegenden Bebauungsplan nicht bedient, so dass dieser seitens des Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V. auch nicht als	*Auswirkungen auf weitere Schutzgüter nicht beurteilbar, Ablehnung der Planung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Grundlage einer fachlichen Bewertung schutzgutbezogener Auswirkungen angenommen werden kann. In der Gesamtheit stellen wir fest, dass grundlegende landschaftspflegerische Ziele zum Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen und der Bewahrung der sächsischen Kulturlandschaft durch das Planvorhaben erheblich verletzt werden und genannte bundes- und landesgesetzlichen Rahmenbedingungen unzureichend Beachtung finden. Im Sinne von BNatSchG § 15 betrachten wir die durch Umsetzung des Vorhabens hervorgerufenen Beeinträchtigungen als vermeidbar und in der Folge als unzulässig. Nach seinen satzungsgemäßen Grundsätzen kommt der Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V. zu dem Schluss, dass das Vorhaben mit den Belangen unserer Natur- und Kulturlandschaft unvereinbar ist.			
B38.2					
B39		**Landesjagdverband Sachsen e.V.**			
B39.1					
B39.2					
B40		**Landesverband Sächsischer Angler e.V.**			
B40.1					
B40.2					
B41		**Stadt Dohna**			

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
B41.1	a	Der Stadtrat der Stadt Dohna hat entgegen seiner Meinung zur Zeit des Beitritts zum Zweckverband im Mai 2020 beschlossen, den Zweckverband schnellstmöglich verlassen zu wollen. Es soll in Dohna eine eigene Gewebeentwicklung stattfinden. Aus diesen Gründen haben sich die Gremien der Stadt Dohna auf den in der Anlage 1 „Variante 1a“ genannten Vorschlag einer gegenüber den Planungen des Zweckverbandes reduzierten Gewerbeflache geeinigt und der Stadtrat hat dies mit Beschluss 095/13/2020 am 29.7.2020 beschlossen. Die Erschließung der 6 ha großen Fläche erfolgt gegenüber der Einfahrt des Gewerbegebietes Reppchenstraße, ausgebaut als Kreuzungsbereich. Die innere Erschließung macht eine gleichmäßige Gestaltung innerhalb der Baugrenzen möglich. Als Flächen für Ausgleichsflächen steht die in der Anlage 1 grün gekennzeichnete Fläche innerhalb des Geltungsbereiches zur Verfügung. Zusätzlich steht die in der Anlage 1 grün gekennzeichnete Fläche für externe Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung. Die Umsetzung ist hier über eine vertragliche Vereinbarung bzw. dingliche Sicherung sicherzustellen. Wir bitten um Übernahme der angezeigten Flachen in den Bebauungsplan Nr 1 „IndustriePark Oberelbe“.	*Veränderte Planungsziele, Übernahme in den Bebauungsplan*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft. Es ist geplant, zunächst den Teilbebauungsplan 1.1 für die Flächen C und D fortzuführen. Die Fortführung des Bebauungsplanverfahrens für die Fläche A in der Stadt Dohna wird bis zur Klärung der grundsätzlichen Fragen zum Austritt Dohnas aus dem Zweckverband zunächst zurückgestellt.	
	b	Für die Entwässerung der zu übernehmenden Fläche der Variante 1a gilt vom Grundsatz her dasselbe wie für die Fläche A (Gemarkung Dohna) des aktuell vorgelegten Entwurfs des IPOs. Für die Fläche A wurden 3 Varianten der Entwässerung vorgelegt. Aus Sicht der Stadt Dohna ist die Variante 2 zu bevorzugen. Das von den Gewerbeflächen abgeleitete Regenwasser belastet nicht das derzeitig vorhandene Entwässerungssystem der Stadt Dohna (keine alternative Ableitung über das Kanalsystem der Reppchenstraße). Eine Verrohrung (eventuell im Bohrverfahren verlegt) garantiert die schadlose Ableitung bis in die Müglitz. Die geplante Trasse wird derzeit schon für die Ableitung des Überlaufes des Biotops im vorhandenen Gewerbegebiet Reppchenstraße genutzt. Dieser Überlauf sollte dann in das neue Rohr eingebunden werden. Falls Variante 2 nicht möglich ist, könnte stattdessen auch eine Abwandlung der Variante 1 von der Stadt Dohna akzeptiert werden. Diese beinhaltet die Erweite-	*Entwässerung Flächen A und B*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft. Es ist geplant, zunächst den Teilbebauungsplan 1.1 für die Flächen C und D fortzuführen. Die Fortführung des Bebauungsplanverfahrens für die Fläche A in der Stadt Dohna wird bis zur Klärung der grundsätzlichen Fragen zum Austritt Dohnas aus dem Zweckverband zunächst zurückgestellt. Die Fortführung des	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		rung des Schilfteichs mit der Funktion als ständiger Teich und Regenwasserrückhaltung, die Ableitung erfolgt wie in Variante 1 dargestellt. Einen Ausbau der Bodlitz zwischen den Einfamilienhäusern hält die Stadt für ungünstig. Die Abgabe der Regenwassermenge am Knotenpunkt des Schilfteichs wird durch die Verrohrung der Bodlitz auf dem Gelände der Dohna Chemie definiert. Voraussetzung dafür wäre eine höhere Dimensionierung der Verrohrung der Bodlitz im Kreuzungsbereich Weesensteiner Str/Reppchenstraße. Sollte die abgegebene Regenwassermenge am Schilfteich größer als das Fassungsvermögen der Bodlitz im Bereich zwischen Reppchenstraße und Schilfteichweg sein, muss diese Mehrmenge durch ein Drosselbauwerk über ein neu zu verlegendes Regenwasserrohr im Schilfteichweg schadlos abgeführt werden. Auf die Planung der Entwässerung für die Fläche A bzw. des Gewerbegebiet Reppchenstraße II (Variante 1a) hat unmittelbar die Ableitung des Regenwassers aus der Fläche B des IPO Einfluss. Für die Entwässerung der Fläche B sollte eine Verbindung mit den Varianten 1 oder 2 der Entwässerung der Fläche A durchgeführt werden. Im weiteren Planverfahren sollte geprüft werden, ob eine Verlegung des Schilfteichweges durch die Flache B1 nicht günstiger ist. Dadurch würde sich die Länge des Dammes des oberen Rückhaltebeckens verkürzen. Die Errichtung eines Regenrückhaltebeckens am Ende des Knickwitzgründchen (Variante 3) wird abgelehnt. Da wir mittlerweile zwei trockene Jahre hatten, sollte im Verfahren geprüft werden, ob bei den Rückhaltebecken statt der gedrosselten Ableitung in das Gewässer eine Zuführung über ein Filtersystem in das Grundwassersystem möglich ist.		Bebauungsplanverfahrens zur Fläche B erfolgt vsl. erst zu einem späteren Zeitpunkt.	
	c	Allgemeine Anmerkungen Ortslage Krebs Die Emissionen aus den Flächen des IPO dürfen die heutigen Werte (insbesondere Schallschutz und Regenwasserableitung) in der Ortslage Krebs nicht weiter verschlechtern. Die Fläche rechts der 172a in Fahrtrichtung Pirna sollte nicht nur mit einem 20 m breiten Waldstreifen begrünt werden, sondern insgesamt die Fläche, welche dem IPO zugeordnet ist (im Entwurf Grünordnung mit 8 gekennzeichnet).	*Auswirkungen auf die Ortslage Krebs durch Verkehr und Immissionen*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Begründung: Auf Grund des hohen Gefälles besteht bei Starkregenereignissen eine hohe Gefahr von Erosionsereignissen. Außerdem wird der Schallschutz in Richtung Krebs, verursacht durch die B 172a, weiter gemindert. Die Stadt Dohna stimmt der verkehrstechnischen Anbindung von Krebs an den Kreisverkehr der Fläche D nicht zu, da dies eine deutliche Erhöhung der Verkehrslast in Krebs zur Folge hat. Insbesondere bei Stauereignissen wird die K8771 dann unumgänglich als Schleichweg oder Umfahrung genutzt, egal was dabei ausgeschildert wird. Den Busverkehr kann man, wie z.B. auf dem Sonnenstein, mit einem automatischen Poller gewährleisten. Ansonsten sollte die Straße nur für Fahrrad und E-Bike und Rettungsdienste freigegeben werden. Die verkehrstechnische Anbindung ist ausreichend über Meusegast - Kottewitz - B172a, Sonnensteinumfahrung- B172a oder B 172-B 172a gewährleistet. Die Direktverbindung von Krebs nach Pirna ist von untergeordneter Bedeutung und funktioniert auch über Zuschendorf. Diese Stellungnahme zum Vorentwurf i.d.F.v. 12.03.2020, letztmalig ergänzt am 25.05.2020 ist legitimiert durch den Stadtratsbeschluss 096/13/2020 vom 29.7.2020.			
B41.2					
B42		**Stadt Heidenau**			
B42.1	a	Die Stadt Heidenau teilt im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zu o.g. Bebauungsplanverfahren zum Vorentwurf i.d.F.v. 12.03.2020 gemäß§ 2 Abs. 2 BauGB und§ 4 Abs. 1 BauGB folgendes mit: Die Stadt Heidenau weist hiermit auf den derzeitig in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan GS 04/1 „Schäferweg" in Großsedlitz hin. Das Plangebiet umfasst die Flurstücke Nr. 140/7, 140/18, 140/20, 140/21, 140/26, 140/27, 140/28, 140/29, 140/33, 140/34, 140/36, 140/40 (Teilfläche: nur Innenbereich), 140/41 (Teilfläche: nur Innenbereich), 140/43, 140/46, 140/47, 140/50 bis 140/61, 140/h, 140/k, 300/5 der Gemarkung Großsedlitz, mit einer Gesamtfläche von 3,36 ha. Ziel ist	*Hinweis auf Bebauungsplanverfahren GS 04/1 „Schäferweg“*	Kenntnisnahme	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		hier die Schaffung eines neuen Wohngebiets mit Einfamilienhausbebauung als Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO). Zudem ist eine Teilfläche des Bebauungsplans GS 04/1 der Stadt Heidenau als Sondergebiet (SO) gemäß § 11 BauNVO für Kunst und Kultur, in Anlehnung an die weitere Entwicklung des denkmalgeschützten Barockgartens Großsedlitz, geplant. Das Bebauungsplangebiet liegt nordöstlich in unmittelbarer Nähe zu dem geplanten Gewerbegebiet. Die Stadt Heidenau bittet um Beachtung des Hinweises in der weiteren Planung sowie um Beteiligung im weiteren Verfahren. Wir wünschen Ihnen weiterhin viel Erfolg.			
B42.2					

Teil II Beteiligung der Versorgungsträger gemäß § 3 Abs. 1 sowie 2 BauGB

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
V1		**Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Ost, PTI11**			
V1.1	a	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG-hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:	*Einleitung*	Kenntnisnahme	
	b	In den Randzonen des Planbereichs befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH (siehe Anlage). Wir bitten Sie, diese Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Zur telekommunikationstechnischen Versorgung des Planbereichs durch die Telekom Deutschland GmbH ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich.	*Telekommunikationslinien*	Kenntnisnahme und Beachtung	
	c	Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Telekom Deutschland GmbH so früh wie möglich, mindestens 4 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Zu diesem Zeitpunkt benötigen wir folgende Unterlagen: - Koordinierter Leitungsplan - Bauablaufplan - Lageplan (1:500 oder 1:1000) - die Anzahl der Wohnungseinheiten oder Gewerbe.	*Mitteilung vor Baubeginn*	Kenntnisnahme und Beachtung	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	d	Bei der Einplanung neu zu pflanzender Bäume im Bereich der öffentlichen Flächen sind die einschlägiger, Normen und Richtlinien (z.B. DIN 1998, DIN 18920, Kommunale Koordinationsrichtlinie und Richtlinie zum Schutz von Bäumen usw.) ausreichend zu berücksichtigen. Hierdurch können Konflikte bei Bau, Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien verhindert werden. Weiterhin fordern wir: Bei Abständen unter 2,50 m von der Stammachse zu unseren Anlagen den Einbau eines entsprechenden Medienschutzes gemäß RSA-LP4.	*Baumpflanzungen*	Kenntnisnahme und Beachtung	
	e	Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine unterirdische Versorgung des Neubaugebietes durch die Telekom Deutschland GmbH nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist. Wir beantragen daher folgendes sicherzustellen: - dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH als zu belastende Fläche entsprechend§ 9 (1) Ziffer 21 BauGB eingeräumt wird; - dass zur Herstellung der Hauszuführungen der Erschließungsträger verpflichtet wird, vom jeweils dinglich Berechtigten (Grundstückseigentümer) den Grundstücksnutzungsvertrag einzufordern und der Telekom Deutschland GmbH auszuhändigen; - dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt.	*Leitungsrecht*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	f	Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der Telekommunikationslinien vermieden werden. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden über die zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH informieren.	*Bauausführung*	Kenntnisnahme und Beachtung	
	g	Tiefbaufirmen, Versorgungsbetriebe und Behörden können die Planauskünfte jederzeit und kostenlos über die Internetanwendung „Trassenauskunft Kabel" unter <https://trassenauskunft-kabel.telekom.de> beziehen. Voraussetzung dazu ist der Abschluss eines Nutzungsvertrages.	*Planauskünfte*	Kenntnisnahme und Beachtung	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Die Aufgrabungsanzeigen (Sehachtscheine) werden nur in Ausnahmefällen manuell bearbeitet. Hierbei kann es jedoch zu verlängerten Bearbeitungszeiten kommen. Für diese Fälle bitten wir Ihre Unterlagen schriftlich an Deutsche Telekom, Technik GmbH, T NL Ost PTI11 Fertigungssteuerung, 01059 Dresden zu senden. Die Kabelschutzanweisung der Telekom Deutschland GmbH ist zu beachten.			
V1.2					
V2		**Stadtwerke Pirna Energie GmbH**			
V2.1		***Bereich Gas***			
	a	Für die weitere Planung des o. g. Bauvorhabens bitten wir folgende Ausführungen zu beachten: In der Anlage zu diesem Schreiben erhalten Sie den Bestand Gas der Stadtwerke Pirna Energie GmbH (SWPE) für den von Ihnen angegebenen Baubereich, einschließlich gültiger Merkblätter für den Schutz unterirdisch verlegter Leitungen im Versorgungsgebiet. Die eingereichte Planung zu Ihrem Bauvorhaben ist nur mit diesem Schreiben gültig. Die Planunterlagen nach DIN2425 stellen den derzeit bekannten Bestand unserer Versorgungsleitungen dar, gelten aber nicht als Schacht- und Anschlussgenehmigung. Diese sind vor Baubeginn gesondert zu beantragen. Angaben unserer Bestandspläne (Maße, Überdeckungen etc.) sind unverbindlich, mit Abweichungen und geringeren Tiefenlagen muss gerechnet werden. Die Versorgungsanlagen der SWPE dürfen generell nicht überbaut bzw. überpflanzt werden. Absperrorgane müssen jederzeit zugänglich sein. Mindestabstände zum Leitungsbestand sind entsprechend der Festlegungen nach DIN1998 und W 403 einzuhalten. Je nach Dokumentationsstand und digitaler Vermessung können DHHN92-Höhen der Leitungsbestände für das Planungsgebiet angefordert werden.	*Bestand Gasleitungen*	Kenntnisnahme und Beachtung	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Für direkte Beschädigung der Versorgungsanlagen, Schäden durch Nichtbeachtung der erforderlichen Schutzvorkehrungen und Beeinträchtigungen des Versorgungsumfeldes die zu Schäden gegenüber Dritten führen, übernehmen wir keine Haftung. Die Kosten für eine Schadensregulierung sind durch den Antragsteller bzw. Verursacher zu tragen. Sollten sich aus Ihrer Baumaßnahme Veränderungen an unseren bestehenden Leitungssystemen oder Anlagen notwendig machen, so sind diese Kosten ebenfalls durch den Antragsteller bzw. Verursacher zu tragen. Unsere Stellungnahme zum geplanten Bauvorhaben verliert ihre Gültigkeit: - bei Änderungen zum Auskunftsersuchen - nach 2 Jahren, wenn mit dem Bau nicht begonnen wurde - wenn die Unterbrechung der Bauausführung länger als 1 Jahr dauert. Eine Fristverlängerung kann auf schriftlichen Antrag um 1 Jahr erfolgen. Ihr geplantes Erschließungskonzept ist rechtzeitig mit uns abzustimmen, ggf. sind Leitungsrechte für vorgelagerte Fremdgrundstücke durch den Bauherren bereitzustellen. Weitere Zusatzbedingungen bezüglich unserer Medienbestände sind wie folgt festgelegt: Gas: Eine Versorgung mit Erdgas ist grundsätzlich möglich. Hierzu ist eine gastechnische Erschließung des Gebietes notwendig, die gemeinsam mit der ENSO Netz GmbH erfolgen muss.			
		Bereich Strom			
		Für die weitere Planung bitten wir folgende Ausführungen zu beachten: In der Anlage zu diesem Schreiben erhalten Sie den geprüften Lageplan für Elt-Anlagen (Strom mit Straßenbeleuchtung) der Stadtwerke Pirna Energie GmbH (SWPE) für den von Ihnen angegebenen Baubereich, einschließlich gültiger Merkblätter für den Schutz unterirdisch verlegter Leitungen im Versorgungsgebiet. Die Planunterlagen nach DIN2425 stellen den derzeit bekannten Bestand unserer Elt-Anlagen dar, gelten aber nicht als Schacht- und Anschlussgenehmigung. Diese sind vor Baubeginn rechtzeitig gesondert zu beantragen. Angaben unserer Bestandspläne (Maße, Überdeckungen etc.) sind unverbindlich, mit Abweichungen	*Bestand Stromleitungen und Straßenbeleuchtung*	Kenntnisnahme und Beachtung	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		und geringeren Tiefenlagen muss gerechnet werden. Kundenanlagen sind unbedingt zu beachten! Die Elt-Anlagen der SWPE dürfen generell nicht überbaut bzw. überschüttet werden. Der Zugang zu Umspannstationen muss zu jeder Zeit gewährleistet sein. Mindestabstände zum Leitungsbestand sind entsprechend den fachlichen Festlegungen einzuhalten. Je nach Dokumentationsstand und digitaler Vermessung können DHHN92-Höhen der Strom-Kabel für das Planungsgebiet angefordert werden. Für direkte Beschädigung der Elt-Anlagen, Schäden durch Nichtbeachtung der erforderlichen Schutzvorkehrungen und Beeinträchtigungen des Versorgungsumfeldes, die zu Schäden gegenüber Dritten führen, übernehmen wir keine Haftung. Die Kosten für eine Schadensregulierung sind durch den Antragsteller bzw. Verursacher zu tragen. Sollten sich aus Ihrer geplanten Baumaßnahme Veränderungen an unseren bestehenden Elt-Anlagen oder Umspannstationen notwendig machen, sind diese rechtzeitig zu beantragen und die Kosten sind ebenfalls durch den Antragsteller bzw. Verursacher zu tragen. Ein Flächenauf- bzw. -abtrag entlang unserer Elt-Anlagen darf nur im Rahmen der mit uns abgestimmten Höhen erfolgen. Unsere Stellungnahme zum geplanten Bauvorhaben verliert ihre Gültigkeit: - bei Änderungen zum Auskunftsersuchen - nach 2 Jahren, wenn mit dem Bau nicht begonnen wurde - wenn die Unterbrechung der Bauausführung länger als 1 Jahr dauert. Eine Fristverlängerung kann auf schriftlichen Antrag um 1 Jahr erfolgen. Ihr geplantes Elt-Erschließungskonzept ist rechtzeitig mit und abzustimmen, ggf. sind Leitungsrechte für Kreuzungen / Annäherungen an Anlagen der Deutschen Bahn, an Bundes- und Fernstraßen, Gewässerkreuzungen oder private Grundstücksbenutzung durch den Bauherrn bereitzustellen. Weitere Zusatzbedingungen bezüglich unserer Medienbestände sind wie folgt festgelegt: Strom:			

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Seitens der Abt. Strom gibt es unter Beachtung der angeführten Punkte, keine Einwände. Die Kosten zur Herstellung, Erweiterung oder dem Umbau von Elt-Anlagen regeln sich nach der NAV einschließlich dazu ergänzender Bedingungen. Nichtgenutzte vorverlegte Grundstücksanschlüsse sind auf eigene Kosten bzw. gemäß der Festlegung des Erschließungsvertrages zurückzubauen. Straßenbeleuchtung: Seitens der Abt. Strom gibt es unter Beachtung der angeführten Punkte, keine Einwände.			
		Bereich Kommunikationsanlagen			
		Für die weitere Planung des o. g. Bauvorhabens bitten wir folgende Ausführungen zu beachten: In der Anlage zu diesem Schreiben erhalten Sie den geprüften Lageplan für Kommunikationsanlagen (Steuerkabel / Prozessleitsystem) der Stadtwerke Pirna Energie GmbH (SWPE) für den von Ihnen angegebenen Baubereich, einschließlich gültiger Merkblätter für den Schutz unterirdisch verlegter Leitungen im Versorgungsgebiet. Die eingereichte Planung zu Ihrem Bauvorhaben ist nur mit diesem Schreiben gültig. Die Planunterlagen nach DIN2425 stellen den derzeit bekannten Bestand unserer Kommunikationsanlagen dar, gelten aber nicht als Schacht- und Anschlussgenehmigung. Diese sind vor Baubeginn gesondert zu beantragen. Angaben unserer Bestandspläne (Maße, Überdeckungen etc.) sind unverbindlich, mit Abweichungen und geringeren Tiefenlagen muss gerechnet werden. Kundenanlagen sind unbedingt zu beachten! Die Kommunikationsanlagen der SWPE dürfen generell nicht überbaut bzw. überschüttet werden. Der Zugang zu Kabelverteilerstationen muss zu jeder Zeit gewährleistet sein. Mindestabstände zum Leitungsbestand sind entsprechend den fachlichen Festlegungen einzuhalten. Je nach Dokumentationsstand und digitaler Vermessung können NN-Höhen der Kabel für das Planungsgebiet angefordert werden.	*Bestand Kommunikationsanlagen*	Kenntnisnahme und Beachtung	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Für direkte Beschädigung der Kommunikationsanlagen, Schäden durch Nichtbeachtung der erforderlichen Schutzvorkehrungen und Beeinträchtigungen des Versorgungsumfeldes. die zu Schäden gegenüber Dritten führen, übernehmen wir keine Haftung. Die Kosten für eine Schadensregulierung sind durch den Antragsteller bzw. Verursacher zu tragen. Sollten sich aus Ihrer Baumaßnahme Veränderungen an unseren bestehenden Kommunikationsanlagen oder Stationen notwendig machen, so sind diese Kosten ebenfalls durch den Antragsteller bzw. Verursacher zu tragen. Ein Flächenauf- bzw. -abtrag entlang unserer Kommunikationsanlagen darf nur im Rahmen der mit uns abgestimmten Höhen erfolgen. Unsere Stellungnahme zum geplanten Bauvorhaben verliert ihre Gültigkeit: - bei Änderungen zum Auskunftsersuchen - nach 2 Jahren, wenn mit dem Bau nicht begonnen wurde - wenn die Unterbrechung der Bauausführung länger als 1 Jahr dauert. Eine Fristverlängerung kann auf schriftlichen Antrag um 1 Jahr erfolgen. Ihr geplantes Erschließungskonzept ist rechtzeitig mit uns abzustimmen, ggf. sind Leitungsrechte für Kreuzungen/ Annäherungen an Anlagen der Deutschen Bahn, an Bundes- und Fernstraßen, Gewässerkreuzungen oder private Grundstücksnutzung durch den Bauherrn bereitzustellen. Weitere Zusatzbedingungen bezüglich unserer Medienbestände sind wie folgt festgelegt: Steuerkabel/Prozessleitsystem-Anlagen: Seitens der Abt. Prozessleittechnik gibt es unter Beachtung der angeführten Punkte, keine Einwände.			
		Bereich Abwasser, Trinkwasser und Fernwärme			
		für die weitere Planung des o. g. Bauvorhabens bitten wir folgende Ausführungen zu beachten: In der Anlage zu diesem Schreiben erhalten Sie den Bestand Abwasser, Trinkwasser und Fernwärme der Stadtwerke Pirna GmbH für den von Ihnen angegebenen Baubereich, einschließlich gültiger Merkblätter für den Schutz unterirdisch verlegter Leitungen im Versorgungsgebiet. Die eingereichte Planung zu Ihrem Bauvorhaben ist nur mit diesem Schreiben gültig.	*Bestand Abwasser, Trinkwasser, Fernwärme*	Kenntnisnahme und Beachtung	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Die Planunterlagen nach DIN2425 stellen den derzeit bekannten Bestand unserer Versorgungsleitungen dar, gelten aber nicht als Schacht- und Anschlussgenehmigung. Diese sind vor Baubeginn gesondert zu beantragen. Angaben unserer Bestandspläne (Maße, Überdeckungen etc.) sind unverbindlich, mit Abweichungen und geringeren Tiefenlagen muss gerechnet werden. Kundenanlagen sind unbedingt zu beachten! Die Ver- und Entsorgungsanlagen der SWP dürfen generell nicht überbaut bzw. überpflanzt werden. Absperrorgane und Hydranten müssen jederzeit zugänglich sein. Mindestabstände zum Leitungsbestand sind entsprechend der Festlegungen nach DIN1998 und W 403 einzuhalten. Je nach Dokumentationsstand und digitaler Vermessung können DHHN92-Höhen der Leitungsbestände für das Planungsgebiet angefordert werden. Für direkte Beschädigung der Versorgungsanlagen, Schäden durch Nichtbeachtung der erforderlichen Schutzvorkehrungen und Beeinträchtigungen des Versorgungsumfeldes die zu Schäden gegenüber Dritten führen, übernehmen wir keine Haftung. Die Kosten für eine Schadensregulierung sind durch den Antragsteller bzw. Verursacher zu tragen. Sollten sich aus Ihrer Baumaßnahme Veränderungen an unseren bestehenden Leitungssystemen oder Anlagen notwendig machen, so sind diese Kosten ebenfalls durch den Antragsteller bzw. Verursacher zu tragen. Ein Flächenauf- bzw. -abtrag entlang unserer Versorgungsanlagen darf nur im Rahmen der mit uns abgestimmten Höhen erfolgen. Unsere Stellungnahme zum geplanten Bauvorhaben verliert ihre Gültigkeit: - bei Änderungen zum Auskunftsersuchen - nach 2 Jahren, wenn mit dem Bau nicht begonnen wurde - wenn die Unterbrechung der Bauausführung länger als 1 Jahr dauert. Eine Fristverlängerung kann auf schriftlichen Antrag um 1 Jahr erfolgen. Ihr geplantes Ver- und Entsorgungskonzept ist rechtzeitig mit uns abzustimmen, ggf. sind Leitungsrechte für vorgelagerte Fremdgrundstücke durch den Bauherrn bereitzustellen. Bitte beachten Sie, die Prüfung und Beurteilung bzgl. einer evtl. Löschwasserbereitstellung für Ihr Bauvorhaben in Pirna, obliegt der Stadtverwaltung Pirna, Fachgruppe Feuerwehr. Wir möchten Sie			

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		bitten; diesbezügliche Anfragen direkt an o.g. Fachgruppe der Stadtverwaltung Pirna zu stellen. Weitere Zusatzbedingungen bezüglich unserer Medienbestände sind wie folgt festgelegt: Trinkwasser: Eine Versorgung mit Trinkwasser ist grundsätzlich möglich. Hierzu ist eine trinkwassertechnische Erschließung des Gebietes notwendig, die gemeinsam mit dem ZVWV Pirna/Sebnitz erfolgen muss. Der Umfang der Erschließungsarbeiten ist abhängig von den tatsächlich notwendigen Trinkwassermengen.			
		Die Stellungnahme der Stadtwerke Pirna GmbH bezieht sich ausschließlich auf die Teilflächen C und D des IndustriePark Oberelbe (IPO). Voraussetzung zur Entsorgung des IndustriePark Oberelbe (IPO), Teilflächen C und D, ist die Errichtung der Haupt- und Anschlusskanäle innerhalb des Gebietes (innere Erschließung). Die Errichtung regelt sich nach den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadtwerke Pirna GmbH § 5 Nr.1. Die Kosten trägt zu 100 % der Erschließer (hier: Zweckverband IP0). Die Abwasserentsorgung im Erschließungsgebiet IPO muss im Trennsystem erfolgen. Eine Ableitung des Regenwassers in das öffentliche Kanalnetz der Stadt Pirna ist nicht möglich. Hier sind alternativ nur Ableitungen in bestehende Vorfluter möglich. welche der Genehmigung und Zustimmung der Unteren Wasserbehörde obliegen. Zur Sicherstellung der Schmutzwasserentsorgung ist eine Netzerweiterung des Bestandskanalnetzes (äußere Erschließung) mit baulichen Maßnahmen größeren Umfangs und Zeitdauer notwendig. Die Kosten hierfür regeln sich gleichfalls nach den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadtwerke Pirna GmbH § 5 Nr.2 und sind zu 70 % durch den ZV IPO zu tragen. Über die bestehenden Ableitungsachsen mit den Anbindepunkten Osthang bzw. Dippoldiswalder Straße bis zum Abwasserpumpwerk an der Gottleuba ist derzeitig die Ableitung des Schmutzwassers hydraulisch nicht möglich. Die Ableitungskapazitäten des Bestandsnetzes sind bereits vollständig erschöpft. Eine Entlastung des Netzes, wie im Vorentwurf angeführt, über Regenwasserausbindungen aus dem Kanalnetz sind	*Anforderungen Entwässerung Fläche C und D*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		ausgeschlossen. Bei den Ableitungsachsen handelt es sich ausschließlich um Mischwasserkanäle. Ein separates Regenwassernetz ist nicht vorhanden. Mischwassernetze können nur unter begrenzten rechtlichen Maßgaben entlastet werden, die im Bestandsnetz der Ableitungsachsen nur am Regenüberlauf (RÜ) Geibeltstraße an der Gottleuba bestehen und an anderer Stelle nicht gegeben sind. Weiterhin sind für die Schmutzwasserentsorgung aus dem IPO auch die abzuleitenden Schmutzfrachten zu betrachten. Hieraus können bauliche Änderungen an den bestehenden Entlastungsbauwerken an der Geibeltstraße und dem Carolabad (Straße „Am Elbufer") bis Hin zum Neubau relevant werden. Für entsprechende Netzbetrachtungen sind der SWP GmbH belastbare Anschlusswerte (Menge und Fracht) aus dem IPO zu benennen. Die im Vorentwurf (Realisierungskonzept-Bereich II-Teil 1) ausgewiesenen Anschlusswerte gemäß Ermittlung Kasparetz-Kuhlmann und nach DWA-A 118 (Technisches Regelwerk) weisen unterschiedliche Mengen mit erheblichen Abweichungen aus. Die Bezugsbasis Kasparetz-Kuhlmann ist nicht ausgewiesen. Die Anschlusswerte liegen hier erheblich unter den Werten nach DWA- A 118, finden jedoch im Vorentwurf Ansatz in den weiteren Betrachtungen zur Abwasserüberleitung in das Netz der Stadtentwässerung Dresden (SEDD). Die im Vorentwurf auf Basis der Anschlusswerte nach Kasparetz-Kuhlmann und der in Ansatz gebrachten freien Überleitungskapazität von 57 l/s getroffenen Aussage zur möglichen Ableitung der minimalen und mittleren Anschlusswerte aus dem IPO ist somit als nicht sicher zu betrachten. Wie auch im Vorentwurf erwähnt, sind zudem in diesem Vergleich keinerlei Entwicklungen der Stadt Pirna und weiterer Einzugsgebiete berücksichtigt. Des Weiteren wurde die von der SEDD ausgewiesene freie Kapazität von 57 l/s auf eine durchschnittliche Überleitungsmenge aus 1,5 Jahren bezogen, die als Bezugsbasis auf Grund in den Jahren teilweise erheblich schwankender Überleitungsmengen als nicht ausreichend repräsentativ anzusehen ist. In diesem Zusammenhang möchten wir zudem auf die bereits 2013 vereinbarte Vertragsänderung zwischen SWP und SEDD ab 2024 verweisen, die auf einer Mengenreduzierung gegenüber den bisher bestehenden vertraglichen Vereinbarungen basiert. Daraus reduziert sich formal auch die zur Verfügung stehende freie Überleitungskapazität. Netztechnische Verfügbarkeiten wären mit der SEDD zu prüfen, können aber Preisanpassungen mit ggf. Auswirkungen auf die Abwasserentgelte bedingen.			

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Prinzipiell sind für die Schmutzwasserentsorgung aus dem IPO die noch zu ermittelnden Netzerweiterungen im öffentlichen Kanalnetz der Stadt Pirna und die Überleitbedingungen der SEDD maßgebend. Hierfür sind eine konkrete Betrachtung der Belange der Hydraulik und Schmutzfracht mit umfangreichen Berechnungen/Untersuchungen erforderlich. Das geplante Entsorgungskonzept der inneren Erschließung ist frühestmöglich mit uns abzustimmen und die konkreten Anschlusspunkte ins öffentliche Kanalnetz festzulegen. Bei Industrieabwasser ist zu beachten, dass die Anforderungen an das Einleiten von Abwasser hinsichtlich abwasserrelevanter Produktion und Abwasserbehandlung gemäß Abwasserverordnung erfolgt. Abwasser mit gefährlichen Stoffen nach § 53 SächsWG ist vor Einleitung in den öffentlichen Abwasserkanal durch ein Wasserrecht der Wasserbehörde zu genehmigen.			
		Fernwärme: Keine Fernwärmeversorgung im Planungsgebiet vorhanden.	*Fernwärme*	Kenntnisnahme	
V2.2					
V3		**ENSO Energie Sachsen Ost AG**			
V3.1					
V3.2					
V4		**ENSO Netz GmbH, Regionalbereich Heidenau**			
V4.1	a	Als Anlage erhalten Sie die Stellungnahmen unserer Fachbereiche x Elt-Anlagen x Gas-Anlagen Mit Fragen wenden Sie sich bitte an den zuständigen Regionalbereich oder den angegebenen Ansprechpartner unter Angabe der ENSO-Registriernummer.	*Einleitung, Ansprechpartner*	Kenntnisnahme	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	b	Stellungnahme Strom - ENSO-Reg.-Nr.: 13479-20 Bebauungsplan Nr. 1 „IndustriePark Oberelbe" in Heidenau Im angefragten Bereich befinden sich Anlagen der ENSO NETZ GmbH. Die Lage entnehmen Sie bitte den beigefügten Plänen. Die Sicherheit und die Zugänglichkeit der vorhandenen Versorgungsanlagen der ENSO NETZ GmbH dürfen nicht beeinträchtigt werden. Von den dargestellten Nieder- und Mittelspannungskabelanlagen der ENSO NETZ GmbH wird zu eventuell geplanten Bauobjekten ein seitlicher Mindestabstand von 1,0 m gefordert. Der Abstand zum Kabel bei Maschineneinsatz muss mindestens 0,3 m betragen. Die Überdeckung der Kabel von 0,6 m ist zu gewährleisten. Die Kabel dürfen nicht überbaut bzw. überschüttet werden. Im gesamten Bereich der Kabelanlagen ist Handschachtung erforderlich. Von den dargestellten Mittelspannungsfreileitungen ist ein waagerechter Mindestabstand von 7,5 m der Trassenmitte zu eventuell geplanten Bauobjekten einzuhalten. Bei Aufgrabungen in der Nähe unserer Freileitungsstützpunkte ist deren Standsicherheit zu gewährleisten. Die Durchfahrtshöhen entsprechend den DIN-Vorschriften sind einzuhalten. Zu unserer vorhandenen Umspannstation sind jederzeit ausreichende Zufahrtmöglichkeiten und Abstellmöglichkeit für schwere Technik (Netzersatzanlage, Kran etc.), die ständige Zugängigkeit sowie die Fluchtwege zu gewährleisten. Die Zufahrten zur Station müssen eine Mindestbreite von 3 m und eine Mindesthöhe von 4 m nachweisen. Sollten im Zuge der geplanten Baumaßnahmen Umverlegungen, Verrohrungen oder Schutzrohrverlängerungen von vorhandenen Elt-Anlagen der ENSO erforderlich werden sind diese gesondert und rechtzeitig, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, zu beantragen und werden auf Kosten des Antragstellers projektiert und realisiert. Folgend geben wir Ihnen noch einige Hinweise für die Erarbeitung von Erschließungsplänen: Vorgesehene Bebauungsgebiete können mit Elektroenergie erschlossen werden. Der Erschließungsaufwand richtet sich in erster Linie nach dem Leistungsbedarf der einzelnen Standorte. Die Mitbenutzung von Flächen, vorzugsweise im öffentlichen	*Bestand Nieder- und Mittelspannungsnetz*	Kenntnisnahme und Beachtung	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Bereich, ist für die Leitungsverlegung und das Aufstellen von Umspannstationen zu gewährleisten. Bei den vorgesehenen Bebauungen innerhalb der bestehenden Bebauungsgrenzen bitten wir Sie, uns rechtzeitig in die Planung einzubeziehen. Es können gegebenenfalls umfangreiche Erschließungsmaßnahmen erforderlich werden, die einer längeren Planungszeit bedürfen. In den bereits erschlossenen Gebieten ist damit zu rechnen, dass unsere bestehenden Leitungen den Bauablauf behindern. Vorhandene Kabel dürfen nicht überbaut werden und müssen in jedem Fall zugängig bleiben. Zu vorhandenen Nieder- und Mittelspannungsanlagen sind bezüglich geplanter Bauwerke bzw. Großgrünbepflanzungen entsprechende Mindestabstände einzuhalten. Jedes Bauvorhaben ist separat zur Stellungnahme und Genehmigung bei uns einzureichen. Für Angaben und Hinweise zu vorhandenen 110-kV-Leitungsanlagen im Planungsbereich beachten Sie bitte die beiliegende Zuarbeit unserer Fachgruppe TPBB. Vor Baubeginn muss die beauftragte Firma die Auskunftserteilung für Schachtarbeiten bei uns einholen. Unsere Stellungnahme gilt ein Jahr. 3 Lagepläne 1 Merkblatt „Elt-Erschließung"			
	c	Zuarbeit 110-kV-Leitungsanlagen (00234/180w/20-1): Betreff: Bebauungsplan Nr. 1 "IndustriePark Oberelbe" des Zweckverbandes IndustriePark Oberelbe, Stellungnahme gemäß §4 Abs. 1 i. V. m. §4a BauGB zum Vorentwurf i. d. F. v. 12.03.2020 Innerhalb des durch den Bebauungsplan abgedeckten Gebietes verlaufen folgende 110-kV Leitungsanlagen der ENSO Energie Sachsen Ost AG, betriebsgeführt durch die ENSO NETZ GmbH: - 110-kV-Freileitung Dresden/Süd - Leupoldishain, Anlage 180, Bereich Mast 21 bis 34, - 110-kV-Freileitung Krebs - Pirna, Anlage 181, Bereich Mast 29a (Anlage 180) bis Mast 3.	*110-kV-Freileitung*	Kenntnisnahme und Beachtung	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Die Trassenverläufe sind in den eingereichten Unterlagen enthalten. Die exakten Leitungsangaben einschließlich Schutzstreifenbereiche entsprechend beigelegten Lageplanauszügen. Die o. g. Freileitungsanlagen sind in ihrer derzeitigen Ausprägung (Schutzstreifen, Maststandorte) zu beachten, solange kein Recht für eine Umverlegung vorliegt. In diesem Zusammenhang sind folgende Sachverhalte zu berücksichtigen: · Innerhalb der Schutzbereiche o. g. Hochspannungsfreileitungsanlagen sollte keine Bebauung vorgesehen werden. · Bei der Planung von Bauvorhaben ist die Einhaltung der Mindestabstände von baulichen Anlagen (z. B. Gebäude, Verkehrsanlagen, ...) zu spannungsführenden Teilen der 110-kV-Freileitung entsprechend DIN EN 50341 Teil 1 und Teil 3 (Abschnitt 5.4 „Innere und äußere Abstände") zwingend zu gewährleisten. Für fachliche Hinweise und Erläuterungen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung. · Alle Folgemaßnahmen (bauliche Veränderungen an der 110-kV-Leitungsanlage), die zur Einhaltung der im vorigen Punkt genannten Vorschriften (z. B. Abstände zu Straßen und Bauwerken sowie die bruchsichere Aufhängung) notwendig werden, sind vom Bauträger unter Berücksichtigung evtl. bestehender vertraglicher Vereinbarungen mit der ENSO Energie Sachsen Ost AG zu finanzieren. · Grundsätzlich gilt, dass Baumaßnahmen bis zu einem Abstand von 10 m von den Außenkanten der Fundamente/Eckstiele unserer Leitungsmaste nicht zulässig sind. · Wir weisen darauf hin, dass für Schäden, die sich aus der Bebauung bzw. Nutzung des Freileitungsschutzstreifens ergeben (u. a. Eisabwurf von den Seilen, Vogelkot), nicht gehaftet wird. · Bei der Planung von Arbeiten im Bereich der Freileitung sind die im beiliegenden Merkblatt (110-kV-Freileitungen) und die in der DGUV Vorschrift 3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel" aufgeführten Sicherheitsforderungen zu beachten und einzuhalten. · Bei landschaftsgestalterischen Maßnahmen ist zu beachten, dass im Bereich der 110-kV-Freileitung die derzeit vorhandenen Geländeprofile beibehalten werden. Des Weiteren dürfen im Näherungsbereich der Leitung (beidseitig 30 m von Trassenachse) keine hochstämmigen Gehölze angepflanzt werden.			

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		· Bei parallel zur Freileitung angeordneten Gehölzen bzw. Bäumen muss der seitliche Abstand zwischen Bewuchsstandort und dem äußeren Leiterseil so groß sein, dass ein Umbruch der Randbäume unter Annahme der Endwuchshöhe zu keiner Beschädigung der Leitungsanlage führt. Im unmittelbaren Standortbereich der Hochspannungsmaste (Abstand bis 10 m) ist eine Gehölzbepflanzung nicht zulässig. · Für alle Baumaßnahmen im Näherungsbereich der Freileitungen (50 m von Trassenachse) muss eine gesonderte Standortzustimmung bei der ENSO NETZ GmbH eingeholt werden. Eine Umverlegung der o. g. Freileitungsanlagen ist genehmigungsrechtlich nur auf Grundlage eines Planfeststellungsbeschlusses möglich. Darüber hinaus bedingt eine Freileitungsumverlegung vor Realisierung im Bereich des neuen Schutzstreifenverlaufs die Umsetzung von geplanten Bodenniveauänderungen. Eine Vorhaltefläche für Umspannwerk zur öffentlichen Stromversorgung, ist vorzugsweise in der Fläche D West in unmittelbarer Nähe zu einem Mast der Hochspannungsfreileitung zu wählen. Zwingend erforderlich ist, dass alle Maßnahme nur im Direktkontakt zwischen IPO und ENSO NETZ GmbH abzustimmen sind. Diese Stellungnahme gilt nur für den eingereichten Sachverhalt in Bezug auf die im betreffenden Bereich verlaufenden und o. g. 110-kV-Leitungsanlagen, betriebsgeführt durch die ENSO NETZ GmbH. Anlagen: 2 Lageplanauszüge			
	d	Nachtrag vom 29.07.2020 Zusätzlich sind folgende Punkte mit zu berücksichtigen: Die Ersterschließung des IPO erfolgt aus dem Umspannwerk Heidenau für die Flächen A, B, C, D. Das Umspannwerk (Platzvorhaltung auf Fläche D) wird erst errichtet, wenn dies durch einen gestiegenen Leistungsbedarf erforderlich wird. Nach Errichtung des Umspannwerkes (Platzvorhaltung auf Fläche D) erfolgt die Versorgung des IPO vorzugsweise aus diesem UW. Bei den Mittelspannungsleitungslegungen für die Ersterschließung sind diese Trassen mit zu berücksichtigen.	*Erschließung Flächen A, B C und D*	Kenntnisnahme und Beachtung Der Sachverhalt wird in der weiteren Planung geprüft.	
	e	Stellungnahme Gas - ENSO-Reg.-Nr.: 13479-20	*Gasnetz*	Kenntnisnahme und Beachtung	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Bebauungsplan Nr. 1 „IndustriePark Oberelbe" in Heidenau Im Baugebiet befinden sich Nieder- und Hochdruckgasversorgungsanlagen sowie Steuerkabel der ENSO NETZ GmbH. Die Lage entnehmen Sie bitte den beigefügten Plänen. Im gesamten Bereich darf in der Nähe von Versorgungsanlagen nur von Hand gearbeitet werden. Gegen die geplante Baumaßnahme bestehen unsererseits keine Bedenken. Dabei müssen die anerkannten Regeln der Technik (wie z. B. DVGW-Arbeitsblätter, DIN-Vorschriften, VDE-Richtlinien, BG-Vorschriften usw.) beachtet werden. Die exakte Lage, insbesondere Tiefenlage und der Verlauf der Versorgungsanlagen, können von den Eintragungen in den Plänen abweichen. Zur genauen Lagefeststellung sind fachgerechte Erkundigungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o. a.) durchzuführen.			
	f	Die Gas-Hochdruckleitung liegt mittig in einem Schutzstreifen von 4 m. Dieser Schutzstreifen muss unbedingt eingehalten werden. Im Schutzstreifen dürfen keine baulichen Maßnahmen vorgenommen werden, die den Leitungsbestand beeinträchtigen oder gefährden. Während der Baumaßnahme müssen unsere Versorgungsanlagen so gesichert werden, dass seitliche und höhenmäßige Lageveränderungen ausgeschlossen sind. Leitungen mit einer Über-deckung von 0,2 m dürfen nicht ohne Schutzmaßnahmen, die mit dem zuständigen Meisterbereich abgestimmt sind, befahren werden. Freigelegte Rohrleitungen sind vor mechanischen Beschädigungen durch geeignete Mittel (z. B. Schutzmatten) zu schützen. Beschädigungen, die durch die Nichtbeachtung der erforderlichen Schutzvorkehrungen entstehen, sind dem zuständigen Meisterbereich zwingend anzuzeigen und können dem Verursacher bei grober Fahrlässigkeit in Rechnung gestellt werden. Unsere Versorgungsleitungsanlagen dürfen nicht überbaut werden. Bei Baumpflanzungen halten Sie bitte den Mindestabstand von 2,5 m ein. Sollte dies nicht möglich sein oder kritischen Baumarten, nach derzeitigem Kenntnisstand Ahorn (Spitz-, Bergahorn), Götterbaum, Rosskastanie, Pappel (Schwarz-, Silberpappel), Platane oder Blauzeder, gepflanzt werden sollen, stimmen Sie bitte im Vorfeld geeignete Maßnahmen zum Schutz der Gasleitungen mit uns ab.	*Gas-Hochdruckleitung*	Kenntnisnahme und Beachtung	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Ist die Umverlegung unserer Leitung erforderlich, beantragen Sie dies bitte rechtzeitig. Der Bauherr erhält dazu von uns ein Kostenangebot. Nach Unterzeichnung der Kostenübernahmeerklärung (Rahmenvertrag, Konzessionsvertrag) bzw. Auftragserteilung durch den Bauherrn werden wir den Auftrag ausführen. Unsere Stellungnahme gilt ein Jahr. Vor Baubeginn muss die beauftragte Firma die Auskunftserteilung für Schachtarbeiten bei uns einholen sowie einen Termin für die Ortsbegehung vereinbaren.			
	g	Nachtrag vom 29.07.2020 Die Flächen A und B der Gemarkung Dohna/Heidenau können am Hochdrucknetz der ENSO NETZ GmbH angeschlossen werden. Die Flächen C und D der Gemarkung Pirna werden von den Stadtwerken Pirna versorgt. Mit Fragen hierzu wenden Sie sich bitte an die Energieversorgung Pirna GmbH, Seminarstr. 18 b in 01796 Pirna.	*Anschluss Flächen A und B*	Kenntnisnahme und Beachtung	
V4.2					
V5		**ONTRAS VNG Gastransport GmbH, GDM com mbH**			
V5.1	a	Bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber: Anlagenbetreiber: Erdgasspeicher Peissen GmbH Hauptsitz: Halle Betroffenheit: nicht betroffen Anhang: Auskunft Allgemein Anlagenbetreiber: Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) [1] Hauptsitz: Schwaig b. Nürnberg Betroffenheit: nicht betroffen	*Nicht betroffen*	Kenntnisnahme	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Anhang: Auskunft Allgemein Anlagenbetreiber: GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG Hauptsitz: Straelen Betroffenheit: nicht betroffen* Anhang: Auskunft Allgemein Anlagenbetreiber: ONTRAS Gastransport GmbH[2] Hauptsitz: Leipzig Betroffenheit: nicht betroffen Anhang: Auskunft Allgemein Anlagenbetreiber: VNG Gasspeicher GmbH[2] Hauptsitz: Leipzig Betroffenheit: nicht betroffen Anhang: Auskunft Allgemein * GDMcom ist für die Auskunft zu Anlagen dieses Betreibers nicht oder nur zum Teil zuständig. Bitte beteiligen Sie den angegebenen Anlagenbetreiber. Nähere Informationen, Hinweise und Auflagen entnehmen Sie bitte den Anhängen. 1) Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG). 2) Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich			

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		„Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen. Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind! ONTRAS Gastransport GmbH Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) VNG Gasspeicher GmbH Erdgasspeicher Peissen GmbH Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.			

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben. Diese Zustimmung gilt vorbehaltlich der noch ausstehenden Prüfung, ob Anlagen der oben genannten Anlagenbetreiber von Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes berührt werden. Die aufgeführten Anlagenbetreiber, sind deshalb weiterhin an der Planung dieser Maßnahmen zu beteiligen. Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzu-führen. Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine er-neute Anfrage zu erfolgen. GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunterneh-men mbH & Co. KG Bitte beachten Sie, dass GDMcom nur für einen Teil der Anlagen dieses Betreibers für Auskunft zuständig ist. Im angefragten Bereich befinden sich keine von uns ver-walteten Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers, ggf. muss aber mit Anla-gen des oben genannten bzw. anderer Anlagenbetreiber gerechnet werden. Sofern Ihre Anfrage nicht bereits über das BIL-Portal erfolgte, verweisen wir an die-ser Stelle zur Einholung weiterer Auskünfte auf: GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft Deutscher Gasversorgungsunterneh-men mbH & Co. KG über das Auskunftsportal BIL (https://portal.bil-leitungsaus-kunft.de) Weitere Anlagenbetreiber Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden kön-nen, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.			
V5.2					
V6		**Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Neubaugebiete KMU**			

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
V6.1					
V6.2					
V7		**ZW Wasserversorgung Pirna/Sebnitz**			
V7.1	a	Wir haben die für uns relevanten Teile des Vorentwurfs geprüft. Unsere Stellungnahme vom 17. Oktober 2019 zur verkehrlichen Erschließung (Anschlussstelle IPO) liegt Ihnen bereits vor und ist für den gesamten Bebauungsplan weiterhin in vollem Umfang gültig. Zum Realisierungskonzept, Bereich 11, Teil 1: Technische Medien haben wir folgende Anmerkungen: Abschnitt 4 Versorgung Trinkwasser, 4.1 Bestand,S. 16,Absatz „Hauptwasserleitung" Bei der von Ihnen benannten „Hauptwasserleitung DN 500" handelt es sich um die Transportleitung IVO 5003 (Hochbehälter Großcotta - Hochbehälter Heidenau Hoch). Diese haben Sie auf Seite 17 im letzten Absatz korrekt erwähnt. Zur Vermeidung von Missverständnissen sollte eine einheitliche Bezeichnung verwendet werden. Wir empfehlen die Kurzversion „Transportleitung IVO 5003". Abschnitt 4 Versorgung Trinkwasser, 4.2 Konzeption, S. 17,Absatz „Fläche c" Der von Ihnen vorgeschlagene alternative Anschluss an das Ortsnetz Großsedlitz ist nicht möglich. Zum einen ist die erforderliche Leitungslänge von ca. 1 .900 m trinkwasserhygienisch bedenklich. Zum anderen wird die Kapazität des Abgabeschachtes (AS) Großsedlitz vermutlich nicht ausreichen, um zusätzlich zur Fläche B auch die Fläche C zu versorgen. Wir empfehlen daher, die Flächen C und D über eine gemeinsame Leitung zu versorgen. Die Flächen A und B liegen im Versorgungsgebiet des ZVWV. Grundlage für die trinkwasserseitige Erschließung ist der Abschluss einer Erschließungsvereinbarung zwischen dem Grundstückseigentümer	*Hinweise zum Realisierungskonzept Trinkwasserversorgung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		und dem ZVWV. Bitte beachten Sie, dass die zur Erschließung neu zu verlegenden Versorgungsleitungen entweder in öffentlich gewidmeten Flächen angeordnet werden müssen oder alternativ mit einer Grunddienstbarkeit dinglich zu sichern sind. Die Flächen C und D befinden sich auf dem Gebiet der Stadt Pirna. Daher wird die trinkwasserseitige Erschließung durch die Stadtwerke Pirna GmbH durchgeführt. Da die Versorgung voraussichtlich jedoch durch unsere Transportleitung IVO 5003 erfolgt, ist aus unserer Sicht eine gemeinsame Besprechung mit den Vorhabenträgern und der Stadtwerke Pirna GmbH erforderlich. Generell ist eine Abstimmung zur Präzisierung des Trinkwasserbedarfs des gesamten Industrieparks notwendig. Diese Stellungnahme ist ein Jahr ab Ausfertigungsdatum gültig.			
V7.2					
V8		**Zweckverband Abfallwirtschaft "Oberes Elbtal"**			
V8.1	a	Im Planungsgebiet gibt es keine Anlagen, die sich in der Inhaberschaft des ZAOE befinden. Gegen die Planung in der vorliegenden Fassung haben wir keine Bedenken. Wir bitten um Information über den weiteren Verfahrensverlauf.	*Keine Bedenken*	Kenntnisnahme	
V8.2					
V9		**50Hertz Transmission GmbH Netzbetrieb**			
V9.1	a	Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.	*Nicht betroffen*	Kenntnisnahme	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.			
V9.2					

Teil III Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 3 Abs. 1 sowie 2 BauGB

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
N1		**Landeshauptstadt Dresden, Abt. 2 - Stadtplanungsamt**			
N1.1		Die von Ihnen übersandten Unterlagen zu o. g. Vorhaben habe ich gemäß $ 2 (2) und $ 4 BauGB prüfen lassen. Es wurde festgestellt, dass aus derzeitiger Sicht planungsrelevante Belange der Landeshauptstadt Dresden nicht berührt werden. Da die Entwässerung des Plangebietes zu großen Teilen in Kooperation mit dem Eigenbetrieb Stadtentwässerung Dresden erfolgen soll, haben wir den Eigenbetrieb über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan informiert. Bei Bedarf wird der Eigenbetrieb direkt eine Stellungnahme zu den Belangen der Entwässerung abgeben.	*Nicht betroffen*	Kenntnisnahme	
N1.2					
N2		**Verwaltungsgemeinschaft Bad Gottleuba-Berggießhübel**			
N2.1					
N2.2					
N3		**Verwaltungsgemeinschaft Königstein**			
N3.1					
N3.2					
N4		**Verwaltungsgemeinschaft Lohmen**			

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
N4.1					
N4.2					
N5		**Gemeindeverwaltung Dürrröhrsdorf - Dittersbach**			
N5.1					
N5.2					
N6		**Gemeinde Kreischa**			
N6.1		Die uns übergebenen Unterlagen zu o. g. Planung wurden auf der Grundlage von § 2 Abs. 2 in Verbindung mit § 4 BauGB geprüft. Die Belange der Gemeinde Kreischa sind von der Planung nicht berührt.	*Nicht betroffen*	Kenntnisnahme	
N6.2					
N7		**Gemeinde Müglitztal**			
N7.1					
N7.2					
N8		**Gemeinde Bahretal**			
N8.1		Zum gegenwärtigen Zeitpunkt gibt die Gemeinde Bahretal keine Stellungnahme ab. Wir behalten uns dies jedoch für eine spätere Beteiligung vor.	*Keine Stellung-nahme*	Kenntnisnahme	
N8.2					

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
N9		**Stadt Bad Gottleuba-Berggießhübel**			
N9.1		Zum gegenwärtigen Zeitpunkt gibt die Stadt Bad Gottleuba-Berggießhübel keine Stellungnahme ab. Wir behalten uns dies jedoch für eine spätere Beteiligung vor.	*Keine Stellung-nahme*	Kenntnisnahme	
N9.2					

Teil IV Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
Ö1.1		**Privater Einwender 1**			
	a	NEIN — Zum Industrie-Park-Oberelbe		Die Sachverhalte werden im weiteren Verfahren geprüft.	
	b	- das Landschaftsgebiet wird vollkommen verändert und somit versiegelt			
	c	- keine ausreichenden Rückzugsmöglichkeiten für Tiere			
	d	- Zerschneiden der Landschaft			
	e	- Kein ausreichender Lärmschutz			
	f	- Erhöhtes Verkehrsaufkommen, Luftverschmutzung			
	g	- Frischluftschneise wird zerstört			
	h	- Kein IPO neben dem Barockgarten			
	i	- Bau wird viel zu teuer – in der Corona-Lage nicht realisierbar – Geld wird dringend anderweitig gebraucht			
Ö2.1		**Privater Einwender 2**			
	a	NEIN — Zum Industrie-Park-Oberelbe		Die Sachverhalte werden im weiteren Verfahren geprüft.	
	b	- das Landschaftsgebiet wird vollkommen verändert und somit versiegelt			

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	c	- keine ausreichenden Rückzugsmöglichkeiten für Tiere			
	d	- Zerschneiden der Landschaft			
	e	- Kein ausreichender Lärmschutz			
	f	- Erhöhtes Verkehrsaufkommen, Luftverschmutzung			
	g	- Frischluftschneise wird zerstört			
	h	- Kein IPO neben dem Barockgarten			
	i	- Bau wird viel zu teuer – in der Corona-Lage nicht realisierbar – Geld wird dringend anderweitig gebraucht			
Ö3.1		**Privater Einwender 3**			
	a	Die Kosten für den Bau des IndustrieParks Oberelbe steigen ins Unermessliche, wenn ein riesiges Abwasserreservoir geschaffen werden muss. Die Steuerzahler müssen diese Erschließungskosten mittragen.	*Zu hohe Erschließungskosten*	Kenntnisnahme	
	b	Die Sichtachsen vom Barockgarten Großsedlitz, vom Canalettoblick Pirna vom Spitzberg Cotta, von allen Höhen des Umkreises wie dem Lilienstein, dem Kaiserberg zu Meusegast sind in Gefahr !!	*Beeinträchtigung von Sichtachsen*	Die Auswirkungen des Industrieparks Oberelbe auf den Barockgarten Großsedlitz und das Landschaftsbild wurden mittels eines 3D-Modells untersucht. Daraus werden auch Festsetzungen für den Bebauungsplan, wie zum Beispiel Höhenbeschränkungen, abgleitet, um vorhandene Sichtachsen nicht zu stören. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
Ö4.1		**Privater Einwender 4**			
	a	Der Raum Müglitztal, Dohna, Pirna, Großsedlitz gehört zum Landschaftsraum der Nationalparkregion durch seine wertvolle Naturausstattung und vielseitige Blickbeziehungen. Der Industripark an dieser Stelle ist deshalb kontraproduktiv für die Entwicklung der Erholungs- und Tourismusregion Sächsische Schweiz / Osterzgebirge und deshalb schon aus diesem Grund unzulässig an dieser Stelle. Im Detail gibt es noch zahlreiche Fragwürdigkeiten. Laut Beschluss der UNO wird weltweit der Verzicht auf weiteren Landverbrauch durch Bebauung und Versiegelung angemahnt. Deutschland folgt dem in seiner Nachhaltigkeitsstrategie aber Sachsen weigert sich das umzusetzen trotz des massiv wachsenden Umweltbewusstseins der Öffentlichkeit. Trotz Beschluss des CDU-Parteitages vom Dezember 2018, Zitat: „Die Zeit des Weiter so ist vorbei. Wir müssen jetzt auf die Menschen hören!“ War das wieder eine demagogische Lüge der CDU?	*Beeinträchtigung von Tourismus, Erholung und Landschaft, Flächenverbrauch*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
Ö5.1		**Privater Einwender 5**			
	a	Anfangs wurden die Stadtverordneten von Heidenau im Unklaren gelassen, wie groß das Gelände ist. Nur die Pirnaer Räte wurden über die Flächengrößen informiert. Heidenauer und Dohnaer Räte nicht. Warum?	*Flächengröße*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	b	Wo planen die IOP-Verfechter die Kostenobergrenze? Ist die Obergrenze egal?	*Kostenobergrenze*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	c	Warum ist die Autobahn entscheidend, die Eisenbahn nicht? Obwohl der LKW-Verkehr nach Corona und für das Klima minimiert werden soll, setzen sich die IOP-Verfechter für steigenden Verkehr ein. Ist das sinnvoll und zukunftsträchtig?	*Verkehrszunahmen, Bahnanschluss*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	d	Heidenau und Pirna sollen Wohnstandorte werden. Der IOP wird zukünftig einen Massennahverkehr initiieren. Ist das sinnvoll??	*Verkehrszunahme*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	e	Bei den IOP-Vertretern spielt die Nähe des Barockgartens keine Rolle. Sind diese Bedenken von den politischen und kulturellen Gesichtspunkten überhaupt nicht bedacht worden?	*Beeinträchtigung des Barockgartens Großsedlitz*	Die Auswirkungen des Industrieparks Oberelbe auf den Barockgarten Großsedlitz und das Landschaftsbild wurden mittels eines 3D-Modells untersucht. Daraus werden auch Festsetzungen für den Bebauungsplan, wie zum Beispiel Höhenbeschränkungen, abgleitet, um vorhandene Sichtachsen nicht zu stören. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	
	f	Spielte die Sicht auf den IPO von den umliegenden Höhen keinerlei Beachtung?	*Beeinträchtigung Sichtachsen*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
Ö6.1		**Privater Einwender 6**			
	a	Anbei übersende ich Ihnen meine Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 1- Vorentwurf zum Industriepark Oberelbe. · ÖPNV aus Anlage 6, Kapitel 8.3: Die genannten Punkte sind gut ausgearbeitet, aber es sollte auch eine angemessene Bustaktung vorgegeben werden (Mindesttaktung), damit die Busse auch angenommen werden (z.B. zu Stoßzeiten aller 15 min, sonst aller 30 min). Außerdem müssen sich die Unternehmen nach dem ersten/letzten Bus richten bzw. der RVSOE nach den Unternehmen. Des Weiteren sollten die Teilflächen A, B und C mit einer Buslinie erreichbar sein, dass Pirnaer auch gut zur Teilfläche C und D kommen und umgekehrt die Heidenauer auch zu den Teilflächen A und B. Der Umstieg an den nahgelegenen Bahnhöfen, um weiterzureisen, ist mit guten Umsteigezeiten zu gewährleisten.	*Anbindung ÖPNV*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	b	· Anlage 6: Ergänzung des Punktes: Eine Flächen-Entsiegelung (egal ob in den Kommunen oder außerhalb) soll im Gegenzug zur Bebauung verpflichtend sein* Zwar gibt es auf Landesebene noch kein Gesetz, was den sog. "Flächenfraß" eindämmen soll, jedoch soll dies zeitnah und damit (aber auch aus Vernunft) sollte dies bereits finanziell und organisatorisch mit bedacht werden. * Im Umweltbericht Teil 1 findet sich dazu auf S. 109 die Aussage: „Das Schutzgut 'Fläche' ist durch die Inanspruchnahme quantitativ erheblich und nachhaltig betroffen. Der Kompensationsbedarf wurde im 'Grün- und Kompensationskonzept' [63] aufgezeigt, ein schutzgutbezogener Ausgleich ist aufgrund der Flächendimensionen durch Entsiegelungen nicht zu erbringen. Ersatzmaßnahmen sind innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches durch die Umwandlung von Intensivacker zu extensivem Grünland mit produktionsintegrierter Kompensation vorgesehen."	*Entsiegelung als Ausgleichsmaßnahme*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	c	· Anlage 8: Zuganschluss: Wenn von der Neubaustrecke Dresden-Prag kein Anschluss erfolgt, wäre die Dohnaer Variante begrüßenswert. Aber eine Zuganbindung ist ein "MUSS". Die Begründung, dass sich etwas wirtschaftlich nicht lohnt, ist nicht zu Ende gedacht, denn wenn Gemeingüter (Luft) durch mehr LKW verschmutzt werden, muss dies in der Kosten-Nutzen-Analyse mit beachtet werden.	*Bahnanschluss*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	d	· Punkt 3.11 und 13 des Umweltberichtes: Es sollten Vorgaben gemacht werden, dass die erforderliche Energiemenge (also Strom und Wärme) von den Unternehmen in Zukunft (bis 2030) selbst herzustellen sind, damit eine Produktion aus Erneuerbaren zu in Zukunft 100% möglich ist (wenn nicht vor Ort, dann mit Beteiligungen an einem Solarpark z.B. zusammen mit den Stadtwerken). Geothermie müsste untersucht werden, wo das möglich ist. Die anderen Vorgaben zu den Anforderungen der Gebäude finde ich gut durchdacht.	*Energieerzeugung vor Ort*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	e	Zum Radwegekonzept außerdem noch die kleine Ergänzung, dass ein befestigter Radweg von "Piependorf" (Siedlung bei Möbel Graf in Pirna) zum IPO entstehen muss.	*Radwegeausbau*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	f	Weitere Punkte, mit denen ich mich persönlich nicht auskenne und daher auf die Auswertung Externer angewiesen bin, werde ich ggf. zu einem späteren Zeitpunkt einreichen.	*Allgemeine Bedenken*	Kenntnisnahme	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Insgesamt sehe ich das Vorhaben (der Bau des IPO) aber sehr kritisch, da grundlegende Punkte (Zuganbindung, CO2-freie Energieerzeugung, Entsiegelung) in den Kosten noch nicht dargestellt sind. Von den Kostenexplosionen verschiedener Bauprojekte in der Vergangenheit sind die Bürger*innen so sehr abgeschreckt, dass dies unverantwortlich den Steuerzahler*innen gegenüber wäre, erhebliche Mehrkosten auch für dieses Projekt zu tragen. Vor allem im Zuge der anstehenden notwendigen Investitionen in vorhandene städtische, gewerbliche und private Objekte, um der Klimakrise entgegenzusteuern sowie des Stemmens der Auswirkungen der Corona-Pandemie, sehe ich genügend Aufgaben in den kommenden 30 Jahre. Es gibt so viele andere wichtige Baustellen in den beteiligten Kommunen, die teilweise an einfachen Sachen scheitern bzw. zu langsam umgesetzt werden. Dies macht wenig Mut, dass wichtige Kernpunkte einer lebenswerten Zukunft beim Bau des IPO's überhaupt umgesetzt werden können. Noch etwas Grundlegendes zum Schluss: Wir sollten nicht in den "Immer-Mehr-Wachstums-Zwang" "um jeden Preis" verfallen. Unser heutiges Wirtschafts- und Währungssystem passt nicht in eine endliche Welt, deren Bewohner im Kern eigentlich nur gemeinsam gut auf der Erde leben will. Wenn wir als Kommune an unsere Grenzen stoßen, sollten wir das nach oben kommunizieren. Wenn sich überall auf der Welt Kommunen melden, dass es ihnen in dem jetzigen System nicht gelingt, gut für Mensch, Tier und Pflanze zu sorgen, kann ein Wandel entstehen, der das aktuelle System abschafft und niemand mehr einen IPO braucht.			
Ö7.1		**Privater Einwender 7**			
	a	In der Erläuterung zum Grün- und Kompensationskonzept zum Bebauungsplan Nr. 1 'IndustriePark Oberelbe' heißt es im Abschnitt 3.4.2 Schutzgut Boden: „Ein Teil der Flächen besitzt eine hohe Wertigkeit für die biotische Ertragsfähigkeit..." Intaktes Ackerland ist kostbar und für die Versorgungssicherheit zu erhalten. Eine Versiegelung von Ackerland führt zu einer weiteren Abhängigkeit von Lebensmittelimporten. Industriegebiete sollten ausschließlich auf bereits vorhandenen Industriebrachen errichtet werden.	*Versiegelung, Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	b	Im Abschnitt 3.4.5 Schutzgut Landschaftsbild heißt es „Die Eigenart, Vielfalt und Schönheit kann für den Landschaftsraum des Vorhabens Pirna/Dohna/ Heidenau nicht belegt werden." Auch wenn die Verfasser keinen entsprechenden Beleg finden, die zahlreichen Wanderer und Touristen in diesem Gebiet sehen das offensichtlich anders!	*Landschaftsbild*	Kenntnisnahme	
	c	Weiter heißt es: „Die ästhetische Funktion des Barockgartens Großsedlitz wird durch das Vorhaben nicht direkt beeinträchtigt, da die Sichtachsen aus dem Barockgarten hinaus frei von Bebauung bleiben werden." Trotzdem hat eine angrenzende Industrie negative Einflüsse durch Emissionen, wie Lärm, Staub, Gerüche. Der Reiz des Barockgartens besteht auch in der Einbettung in seine Umgebung!	*Auswirkungen auf den Barockgarten Großsedlitz*	Die Auswirkungen des Industrieparks Oberelbe auf den Barockgarten Großsedlitz und das Landschaftsbild wurden mittels eines 3D-Modells untersucht. Daraus werden auch Festsetzungen für den Bebauungsplan, wie zum Beispiel Höhenbeschränkungen, abgleitet, um vorhandene Sichtachsen nicht zu stören. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	
	d	Im Bericht Gleiserschließung IndustriePark Oberelbe-eisenbahntechnische Voruntersuchung im Rahmen des Realisierungskonzeptes /PO wird richtig festgestellt: „Für ein modernes, überregional ausstrahlendes Industrie- und Gewerbegebiet ist ein Anschluss an das nationale und internationale Eisenbahnnetz sinnvoll. Transporte können auf der Schiene umweltfreundlich oder CO2-neutral durchgeführt werden, die Abwicklung auch großer Transportmengen wird planbar, eine kontinuierliche Versorgung mit Rohmaterialien ist unabhängig von Staus oder der Witterung gegeben und Transporte, welche auf der Straße eine komplizierte Planung und Umsetzung erfordern (Schwerlast, Übergrößen, besondere Güter, etc.) können durchgeführt werden." Drei Anschlussvarianten werden unter Abschnitt 2.2 Möglichkeiten für eine Anbindung an das Schienennetz genannt und diskutiert: A) Erschließung aus Westen über den Bf Heidenau/Dohna Anschluss Fluorchemie B) Erschließung aus Osten über den Bf Pirna	*Bahnanschluss*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		C) Ausfädelung aus der Neubaustrecke" Alle Varianten sind aufwendig und sehr teuer. Im Abschnitt 3 Bewertung und Empfehlungen heißt es: „Alle von uns untersuchten Varianten sind aus Gründen der Topographie, wegen den notwendigen Brückenbauwerken, den Straßenkreuzungen und der dichten Bebauung teuer. Durch die großen Aufwendungen und hohen Investitionskosten erscheint ein Gleisanschluss zum jetzigen Zeitpunkt als Vorsorgemaßnahme nicht wirtschaftlich, Flächen hierfür sollten jedoch zunächst freigehalten werden." Eine neue Strecke zu bauen bedarf es einer langen Planungsphase. Welcher Industriebetrieb will solange warten? Neben Streckenlänge und Brückenbauwerken werden in dem Bericht auch Bahnübergänge genannt. Grundsätzlich sollen Bahnübergänge möglichst zurückgebaut und ersetzt werden. Ob hier neue Bahnübergänge genehmigt würden? In dem Bericht heißt es weiter: „Um trotzdem einen Eisenbahnempfang bzw. -versand zu ermöglichen und die Systemvorteile der verschiedenen Verkehrsträger zu nutzen, können die vorhandenen Bahnanlagen (Ladegleise bzw. Ladestraßen) in Heidenau, Dohna oder Pirna für diese Zwecke verwandt bzw. ausgebaut werden." Diese Anlagen sind aber nur noch spärlich vorhanden und die früheren Flächen werden jetzt anderweitig genutzt. Weiter wird auf Mitnutzung vorhandener Anschlussgleise in Dresden und Dohna gehofft. Darüber hinaus wird auf Umschlag und Verladen in Dresden-Friedrichstadt und im Dresdener Hafen gesetzt. Für ein neues Industriegebiet sind das sicher keine Alternativen! Zukunftsträchtige Industriebetriebe wissen inzwischen, dass es auf Nachhaltigkeit ankommt. Sie werden Standorte mit Eisenbahnanschluss bevorzugen, den es aber beim vorgesehenen Standort des Industrieparks Oberelbe nicht geben wird. Dieser Standort ist für den Industriepark Oberelbe (IPO) ungeeignet!			

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
Ö8.1		**Privater Einwender 8**			
	a	Für die Erhaltung der bestehenden landwirtschaftlichen Flächen möchte ich gegen den Industriepark protestieren. In Krebs habe ich einen Kleingarten und vermute durch die Versiegelung so großer Flächen werde ich Probleme mit Regenwasser haben. Es ist nicht sicher, welchen Nutzen der Industriepark für unsere Region bringt, besser sollten sich Verantwortliche Gedanken machen, in die zukünftige Gestaltung der Tagebauregionen Industrie dort anzusiedeln, um den Menschen dort eine Zukunft ohne die Kohle zu sichern. Einwände habe ich, um Natur und Tierwelt meines Umfeldes zu schützen.	*Inanspruch-nahme land-wirtschaftlicher Nutzflächen, Entwässerung, Kohleregion*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
Ö9.1		**Privater Einwender 9**			
	a	Hier meine Einwände zum Vorentwurf des Bebauungsplan Nr. 1 "IndustriePark Oberelbe", speziell https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/download/datei/1349054 0/Teil+C+Begr%C3%BCndung.pdf		Kenntnisnahme	
	b	Seiten 7 Ziel und Notwendigkeit und Seite 9 Flächenbedarf Einwendung: Das Vorhaben beansprucht bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche und widerspricht damit Bundes- und Landeszielen zur Begrenzung des Flächenverbrauchs. Ich fordere, das Projekt unter dem Gesichtspunkt des Bundes- und Landesziels zur Begrenzung des Flächenverbrauchs neu zu bewerten. Begründung: Das Vorhaben beansprucht bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche und widerspricht damit Bundes- und Landeszielen zur Begrenzung des Flächenverbrauchs. Es bedarf einer separaten Begründung, warum dieses Ziel missachtet wird. Diese Begründung ist nicht gegeben. Im Hinblick auf dieses Ziel können nicht allein regionale Aspekte betrachtet werden, es müssen landes- und bundesweite Analysen angestellt werden, ob die Missachtung dieses Ziels in diesem Fall gerechtfertigt ist. Ein regional allgemeines Erfordernis für das Vorhaben ist außerdem nicht gegeben, da es noch genügend freie	*Inanspruch-nahme land-wirtschaftlicher Nutzflächen, Flächenver-brauch*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Gewerbeflächen gibt (siehe Einwendung weiter unten). Ein regionales konkretes Erfordernis kann nicht angenommen werden, da bisher keine Namen von konkreten Interessenten genannt wurden.			
	c	Seite 7 Ziel und Notwendigkeit Einwendung: Es wurde keine ausreichende Alternativenbewertung für das Projekt durchgeführt, Alternativen ohne oder mit geringerem Flächenverbrauch wurden nicht ausreichend ausgearbeitet. Ich fordere, Alternativen ohne oder mit geringerem Flächenverbrauch auszuarbeiten und in einem Variantenvergleich mit abgestimmten und wissenschaftlich haltbaren Kriterien das Vorhaben neu zu bewerten. Begründung: Es wurden keine Alternativen explizit benannt, inhaltlich vorgestellt und das Vorhaben einem Variantenvergleich unterzogen. Es wird alternativlos dargestellt. Es wurde lediglich die IPO-Fläche mit einigen anderen zur Verfügung stehenden Gewerbeflächen verglichen. Die Liste der Alternativflächen ist nicht vollständig. Die Kriterien zum Vergleich der Flächen halten weder wissenschaftlichen Maßstäben stand noch sind sie gesellschaftlich abgestimmt, sondern sind eher willkürlich auf die Bevorzugung des IPO-Geländes ausgerichtet. Einer Diskussion über diese Kriterien verweigert sich der IPO.	*Unzureichende Alternativenprüfung*	Die Herleitung des Flächenbedarfes erfolgte durch die Gutachten „Standorteinordnung Teil I und Teil II“ die im Auftrag der Städte Dohna, Heidenau und Pirna im Jahr 2019 erarbeitet wurden. Im Rahmen der Standorteinordnung wurden auch vorhandene Gewerbeflächenpotenziale in der Region analysiert. Im Ergebnis hat sich herausgestellt, dass keine signifikanten Ansiedlungspotenziale auf Brachflächen bestehen. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals geprüft.	
	d	Seite 7 und 9 Keine freien Industrieflächen Einwendung: Diese Aussage ist nachweisbar falsch und irreführend. Ich fordere, diese Aussage nicht zur Begründung des Vorhabens gelten zu lassen und das Vorhaben unter Einbeziehung und Neubewertung vorhandener Flächen neu zu bewerten. Begründung: In der Standorteinordnung sind freie Gewerbeflächen in annähernder Größe des geplanten IPO ausgewiesen (siehe Anhang).	*Unzureichende Alternativenprüfung*	Die Herleitung des Flächenbedarfes erfolgte durch die Gutachten „Standorteinordnung Teil I und Teil II“ die im Auftrag der Städte Dohna, Heidenau und Pirna im Jahr 2019 erarbeitet wurden. Im Rahmen der Standorteinordnung wurden auch vorhandene Gewerbeflächenpotenziale in der Region analysiert. Im Ergebnis hat sich herausgestellt, dass	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Die Einschränkung auf „Industrieflächen" ist irreführend, da der geplante Zuschnitt der Flächen auf eine Gewerbenutzung hinzielt und der Standort bewusst nicht mehr als Vorsorgestandort für Industrieansiedlung deklariert wurde, um damit Vorgaben für die Entwicklung von Industriestandorten zu umgehen (z.B. muss vor der Entwicklung ein konkreter Investor benannt werden). Die angeführte Quelle [9] enthält falsche Aussagen.		keine signifikanten Ansiedlungspotenziale auf Brachflächen bestehen. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals geprüft.	
	e	Seite 7 und 9 Für die Entwicklung örtlicher und regionaler Firmen keine geeigneten Flächen zur Verfügung stehen Einwendung: Diese Aussage ist nachweisbar falsch. Ich fordere, diese Aussage nicht zur Begründung des Vorhabens gelten zu lassen und das Vorhaben unter Einbeziehung und Neubewertung vorhandener Flächen neu zu bewerten. Begründung: In der Standorteinordnung sind freie Gewerbeflächen in annähernder Größe des geplanten IPO ausgewiesen (siehe Anhang). Die angeführten Quellen [9] und [10] enthalten falsche Aussagen	*Unzureichende Alternativenprüfung*	Die Herleitung des Flächenbedarfes erfolgte durch die Gutachten „Standorteinordnung Teil I und Teil II“ die im Auftrag der Städte Dohna, Heidenau und Pirna im Jahr 2019 erarbeitet wurden. Im Rahmen der Standorteinordnung wurden auch vorhandene Gewerbeflächenpotenziale in der Region analysiert. Im Ergebnis hat sich herausgestellt, dass keine signifikanten Ansiedlungspotenziale auf Brachflächen bestehen. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals geprüft.	
	f	Seite 7 Konkrete Erweiterungsbedarfe von ansässigen Firmen Einwendung: Diese Aussage ist nicht belegt. Ich fordere, diese Aussage konkret zu belegen oder nicht zur Begründung des Vorhabens gelten zu lassen und das Vorhaben danach neu zu bewerten. Begründung: Trotz intensiver Nachfragen wurden bisher keine konkreten Interessenten benannt oder veröffentlicht. Es gibt keine expliziten konkreten Bedarfe, das Projekt ist deswegen eine Vorratsplanung und die ist nach Baugesetzbuch unzulässig. Die angeführten Quellen [9] und [10] enthalten falsche Aussagen.	*Nachweis Erweiterungsbedarfe*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	g	Seite 7 Quellen [9] und [10] In den angeführten Quellen [9] und [10] ist die Ausgangssituation ist in der Standorteinordnung nach veralteten Quellen und unzulässigen Methoden bewertet, weder ein allgemeiner noch ein konkreter Bedarf nach Flächen ist daraus ableitbar. Ich fordere, die Quellen [9] und [10] zu überarbeiten und das Vorhaben danach neu zu bewerten.	*Standorteinordnung unzureichend*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	h	Seite 8 Auch in der Landeshauptstadt Gewerbe- und Industrieflächen für eine flächenintensive Großansiedlung nicht vorhanden sind Einwendung: Diese Aussage ist nachweisbar falsch. Außerdem ist das vorrangige Ziel, Arbeitsplätze zu schaffen, nicht direkt mit „flächenintensiven" Ansiedlungen vereinbar. Ich fordere, diese Aussage nicht zur Begründung des Vorhabens gelten zu lassen und das Vorhaben danach neu zu bewerten. Begründung: Eine Reihe von Dresdner Gewerbeflächen sind nicht in die Untersuchung einbezogen (siehe Anhang). Diesem Argument steht die Aussage der Planer entgegen, die wertvollen Ackerflächen nicht für flächenintensive Ansiedlungen wie Logistiker, sondern für wert- und arbeitsplatzintensive Ansiedlungen nutzen zu wollen.	*Gewerbeflächen in Dresden unberücksichtigt*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	i	Seite 8 Ansiedlung Handelsbetriebe nicht zulässig Einwendung: Ich fordere, die Einschränkungen für Investoren auszuweiten auf Logistiker und autobahnnahe Dienstleistungen (Tankstellen, Parkplätze, Motels, Gaststätten, ...) Begründung: Die derzeitigen Ackerflächen sind ein Wert an sich, landschaftspflegerisch, klimatisch, vom Wasserhaushalt her, für Tier und Pflanzenwelt. Diese zu zerstören ist nur durch einen viel höheren gesamtheitlichen Wert zu rechtfertigen. Logistiker und autobahnnahe Dienstleistungen bieten diesen Wert ganz sicher nicht.	*Ausschluss von Logistik und autobahnnahen Dienstleistungen*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	j	Seite 9 Alternative Einwendung:	*Unzureichende Alternativenprüfung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Die Aussage unter „Alternative" zielt auf einen Standort vergleichbarer Größenordnung ab. Ich fordere, als Alternativen auch die Summe kleinerer Standorte incl. Industriebrachen zu betrachten und das Vorhaben danach neu zu bewerten. Begründung: Es ist nicht erforderlich, Gewerbeflächen an einem Standort zu bündeln. Stattdessen können Gewerbe dezentral auf bestehenden Gewerbeflächen und Brachen angesiedelt werden. Ein Großinvestor, der einen Großteil der ausgewiesenen Flächen benötigen würde, kann von den Planern nicht benannt werden.			
	k	Seite 9 Flächennutzungsplan Dohna (Quelle 12) Einwendung: Der Flächennutzungsplan Dohna ist im Entwurfsstadium. Gegen die Ermittlung des Flächenbedarfs gibt es nicht abgewogene Einwände. Ich fordere, diese Aussage nicht zur Begründung des Vorhabens gelten zu lassen und das Vorhaben danach neu zu bewerten.	*FNP Dohna noch im Verfahren*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft. Die Aufstellung bzw. Änderungen der Flächennutzungspläne erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren. Mit dem Satzungsbeschluss für die Teilbebauungspläne muss auch das Verfahren zur Änderung bzw. Aufstellung des jeweiligen FNPs abgeschlossen werden.	
	l	Seite 10 Innenentwicklungspotentiale Einwendung: Die Aussagen dieses Kapitels sind auf unzulässige Weise ermittelt. Ich fordere, diese Aussage nicht zur Begründung des Vorhabens gelten zu lassen und das Vorhaben danach neu zu bewerten. Begründung: Grundlage dieser Aussagen ist eine Bewertung alternativer Gewerbeflächen in Quelle [10]. Die Kriterien zu dieser Bewertung halten weder wissenschaftlichen Maßstäben stand noch sind sie gesellschaftlich abgestimmt, sondern sind eher willkürlich auf die Bevorzugung des IPO-Geländes ausgerichtet. Einer Diskussion über diese Kriterien verweigert sich der IPO. Eine eigene Auflistung und Bewertung befindet sich im Anhang.	*Unzureichende Alternativenprüfung, vorhandene Innenentwicklungspotenziale*	Die Herleitung des Flächenbedarfes erfolgte durch die Gutachten „Standorteinordnung Teil I und Teil II“ die im Auftrag der Städte Dohna, Heidenau und Pirna im Jahr 2019 erarbeitet wurden. Im Rahmen der Standorteinordnung wurden auch vorhandene Gewerbeflächenpotenziale in der Region analysiert. Im Ergebnis hat sich herausgestellt, dass keine signifikanten Ansiedlungspotenziale auf Brachflächen bestehen.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
				Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals geprüft.	
	m	Seite 10 Innenentwicklungspotentiale Einwendung: Die Bevorzugung der gewerblichen Nutzung von Acker- gegenüber Brachflächen ist in vielerlei Hinsicht ein Fehler. Ich fordere, zuerst und gegen mögliche Widerstände und Probleme Brachen als Gewerbeansiedlungen zu reaktivieren, ehe Ackerland beansprucht wird. Begründung: Industriebrachen sind einerseits bereits verbrauchtes und zum Teil versiegeltes Gelände, zum anderen Schandflecke in den Kommunen. Ja, Brachen sind zum Teil schwierig zu reaktivieren. Ackerland ist demgegenüber wertvolles Land und geschützt durch Bundes- und Landesziele. Durch die Nutzung von Ackerland als Gewerbefläche werden Brachen unattraktiver und bleiben tendenziell als solche bestehen. Ackerland sollte deswegen erst dann beansprucht werden, wenn alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft sind. Ich halte diese Möglichkeiten für lange noch nicht ausgeschöpft.	*Unzureichende Alternativenprüfung, vorhandene Innenentwicklungspotenziale*	Die Herleitung des Flächenbedarfes erfolgte durch die Gutachten „Standorteinordnung Teil I und Teil II“ die im Auftrag der Städte Dohna, Heidenau und Pirna im Jahr 2019 erarbeitet wurden. Im Rahmen der Standorteinordnung wurden auch vorhandene Gewerbeflächenpotenziale in der Region analysiert. Im Ergebnis hat sich herausgestellt, dass keine signifikanten Ansiedlungspotenziale auf Brachflächen bestehen. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals geprüft.	
	n	Seite 9 Ziel und Notwendigkeit Einwendung: Begründungen im Rahmen der „Notwendigkeit" sind zum Teil falsch und zum Teil willkürlich im Sinne des Vorhabens getroffen. Insgesamt ist keine nachvollziehbare Abwägung zwischen Vor- und Nachteilen des Projekts auf genereller Ebene und im Vergleich zu anderen Alternativen getroffen. Ich fordere daher, auf das Projekt zu verzichten oder das Vorhaben nach allgemein anerkannten Kriterien neu zu bewerten. Begründung: Siehe vorherige Einwände.	*Unzureichende Planrechtfertigung*	Die Herleitung des Flächenbedarfes erfolgte durch die Gutachten „Standorteinordnung Teil I und Teil II“ die im Auftrag der Städte Dohna, Heidenau und Pirna im Jahr 2019 erarbeitet wurden. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals geprüft.	
	o	Werbesatzung Einwendungen:	Werbesatzung	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Ich fordere, in einer bindenden Werbesatzung die Zulässigkeit von Werbemitteln nach Höhe, Größe und Beleuchtung zu beschränken. Werbemittel sollten nicht mehr als 2m das Dach überragen, nicht größer als 10m² sein und nicht selbst leuchtend. Diese Bestimmungen sind regelmäßig zu kontrollieren und Verstöße zu ahnden. Begründung: Die Beeinträchtigung von Landschaft und Blickbeziehungen sollte minimiert und nicht durch Werbemittel gestört werden.			
	P	Lichtverschmutzung Einwendung: Ich fordere, in einer bindenden Satzung die Zulässigkeit von Beleuchtungen zu beschränken. Beleuchtungen sollten nicht über den genau zu beschreibenden Zweck hinausgehen. Direkte Abstrahlungen ins offene Gelände sind (ggf. durch Blenden) zu vermeiden. Indirekte Abstrahlungen (durch Reflexionen) sind durch geeignete stumpfe Oberflächen, Bewuchs, Bäume etc. zu minimieren. Diese Bestimmungen sind regelmäßig zu kontrollieren und Verstöße zu ahnden. Begründung: Lichtverschmutzung beeinträchtigt die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Lebensqualität der Anlieger.	*Lichtverschmutzung, Satzung zur Zulässigkeit von Beleuchtungen*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	q	Einschränkung von Investoren Einwendung: Ich fordere, die Zustimmung zu Investoren und den Ausschluss bestimmter Investoren explizit in die Verfügung der Stadtparlamente zu legen. Begründung: Der Zweckverband ist vorrangig wirtschaftlich interessiert und man kann ihm keine ausgewogene Sicht auf die Wahrung der Interessen auch der näheren Bewohner der Kommunen unterstellen. Eine explizite Bestätigung in den Stadtparlamenten bietet Gelegenheit in einer ausgewogeneren Sicht Vor- und Nachteile abzuwägen und die Öffentlichkeit zumindest informatorisch einzubeziehen.	*Einschränkung von Investoren*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft. Festsetzungen in Bebauungsplänen sind allgemein verbindlich. Ein Ausschluss oder eine Bevorzugung einzelner Investoren ist nicht zulässig.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	r	Bekanntgabe von Investoren Einwendung: Ich fordere, alle Investoren, die auf dem IPO Gelände sich in höchstens Jahresfrist ansiedeln wollen, öffentlich bekanntzugeben. Begründung: Dadurch bekommt die Öffentlichkeit die Möglichkeit, die entsprechenden Auswirkungen auf ihre Lebensumstände einzuschätzen und auf Entscheidungsträger einzuwirken.	*Bekanntgabe von Investoren*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft. Es handelt sich bei dem Bebauungsplan um eine Angebotsplanung. Konkrete Investoren sind daher im Verfahren in der Regel noch nicht bekannt.	
	s	Einhaltung von Satzungen Einwendung: Ich fordere, in einer Satzung zur Kontrolle der Einschränkungen in Bezug auf den IPO (Ausgleichsmaßnahmen, einschränkende Baubestimmungen, z.B. in Bezug auf Gebäudehöhen, Werbung, Beleuchtung, versiegelter Fläche etc.) ein Bürgergremium mit definierten Einwirkungsmöglichkeiten vorzusehen. Begründung: Das größte Interesse an der Einhaltung von Einschränkungen bzgl. der Gegebenheiten auf dem IPO haben nicht der Zweckverband, nicht die potentiellen Betreiber und nicht die Investoren, sondern die Bürger der anliegenden Wohngebiete. Die Einschränkungen dienen der Wahrung ihrer Interessen und sie sollten eine offizielle Möglichkeit haben, diese einzufordern.	*Einhaltung von Satzungen*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft. Die Prüfung der Einhaltung der Festsetzungen des Bebauungsplans ist Aufgabe der Bauaufsicht.	
	t	Anlagen: - Flächenbewertung.xls: Auflistung und alternative Bewertung von Brachen und freien Gewerbeflächen	*Anlage Flächenbewertung*	Kenntnisnahme	
Ö10.1		**Privater Einwender 10**		**Vorlage 3**	
	a	Ich habe mich über den o.g. Plan informiert und festgestellt, dass ich persönlich in mehrerer Sicht betroffen bin.	*Persönliche Betroffenheit*	Kenntnisnahme	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	b	Die IPO D-Fläche soll auch über die Dippoldiswalder Straße erschlossen werden. Im Zuge des Baus der B172 wurde diese Straße bewusst beruhigt, um auch Großsedlitz vor zusätzlichem Lärm zu schützen. Ich verlange ein genehmigungsfähiges Verkehrserschließungskonzept des IPO, welches alle verkehrlichen Anbindungen miteinschließt und auch den Aspekt der Gesunderhaltung von Anliegern mitberücksichtigt.	*Verkehrserschließung, Lärmschutz*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	c	Das IPO-Areal grenzt an mehrere FFH- Gebiete und Landschaftsschutzgebiete. Die Aneinanderreihung mehrerer Schutzzonen ergibt einen besonderen Schutzstatus. Ich widerspreche ausdrücklich der Ausgliederung bestehender Landschaftsschutzgebiete auf den Teilflächen B und C des IPO. Ziehen Sie Ihren Antrag diesbezüglich zurück!	*Auswirkungen auf LSG und FFH*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	d	Besonders auf der Teilfläche D des IPO sollen umfangreiche Geländeprofilierungen aus erschließungstechnischen Gründen stattfinden. Das hat zweifelsohne extreme Auswirkungen auf die Unterlieger hinsichtlich des Landschaftsbildes, der dort lebenden Tiere, des Erholungswertes der Flächen und der Niederschlagsableitung, was zu riesigen Veränderungen im Ökosystem führen würde. Ich fordere hiermit ein genehmigungsfähiges Niederschlagswasserableitungskonzept für das Bauvorhaben IPO, besonders der D-Fläche.	*Auswirkungen der Geländeprofilierungen Fläche D, Entwässerung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	e	Der Barockgarten Großsedlitz wird in seiner Sichtanalyse nur hinsichtlich der Achsen und nur in westlicher und südlicher Richtung betrachtet. Diese Betrachtungsweise ist einseitig und berücksichtigt nicht den barocken Gedanken des Gartens. Deshalb fordere ich eine umfassende Landschaftsbildanalyse in alle Himmelrichtungen und von allen Standorten des Barockgartens aus, einschließlich der Sichtachse 1 im Außenbereich.	*Auswirkungen Barockgarten Großsedlitz*	Die Auswirkungen des Industrieparks Oberelbe auf den Barockgarten Großsedlitz und das Landschaftsbild wurden mittels eines 3D-Modells untersucht. Daraus werden auch Festsetzungen für den Bebauungsplan, wie zum Beispiel Höhenbeschränkungen, abgleitet, um vorhandene Sichtachsen nicht zu stören. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	f	Haben Sie dazu auch begriffen, dass auch Arbeitskräfte benötigt werden, welche überall fehlen.	*Arbeitskräfte-mangel*	Kenntnisnahme	
Ö11.1		**Privater Einwender 11**		**Vorlage 33**	
	a	Ich habe mich über den Vorentwurf des o.g. Bebauungsplanes informiert und festgestellt, dass die vorgelegten Planungen zum IPO gegen mehrere Gesetze verstoßen, alternative Entwicklungsalternativen nicht bzw. nicht ausreichend untersucht wurden und ich persönlich in mehrerer Sicht betroffen bin.	*Einleitung, Verstößt gegen Gesetze, persönliche Betroffenheit*	Kenntnisnahme	
	b	Der Vorentwurf zum Bebauungsplan (B-Plan) ist in erheblichem Maße rechtswidrig. Kommunen bzw. im speziellen Fall der Zweckverband sind dazu verpflichtet, bei der Aufstellung des B-Planes eine Abwägung stattfinden zu lassen, bei der alle relevanten Belange berücksichtigt werden müssen, und zwar vollumfänglich und gerecht. Dennoch obliegt es den Kommunen bzw. hier dem Zweckverband Industriepark Oberelbe (ZV IPO), innerhalb dieses Rahmens die Belange der einen oder anderen Partei zugunsten der Belange der anderen zurückzustellen. Diese Abwägung hat auf der Grundlage der in § 1 Abs. 6 aufgeführten Kriterien zu erfolgen. Dieses Abwägungsgebot des § 1 Abs. 7 BauGB "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen." wird weitgehend ignoriert. Die Belange der von der Planung betroffenen Privateigentümer und Nutzer der weit überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen finden keinerlei Erwähnung oder gar Berücksichtigung.	*Unzureichende Abwägung, Eigentümer nicht berücksichtigt*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft. Die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange erfolgt insbesondere auch auf Grundlage der Stellungnahme zu den Beteiligungen nach § 3 und 4 BauGB. Zum Satzungsbeschluss erfolgt dabei auch ein Abwägungsbeschluss zu den eingegangenen Stellungnahmen.	
	c	Der geplante Vorsorgestandort auf Fläche D wurde im Zuge der Gründungsphase des Zweckverbandes intensiv beworben und in der politischen Diskussion als ein besonders wichtiger Grund für die Realisierungsabsicht des IPO herausgestellt. Er war der Dreh- und Angelpunkt des Gesamtprojekts IPO. Das Streichen dieses Vorsorgestandortes aus dem Regionalplan hat dazu geführt, dass die einzige belastbare planungsrechtliche Begründung für die Entwicklung des Teilbereichs D weggefallen ist. Damit	*Vorsorgestandort im Regionalplan, fehlende planungsrechtliche Grundlage*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft. Der Regionale Planungsverband hat in seiner Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mitgeteilt, dass die Bauflächen des	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		sind die fachliche und die rechtliche Begründbarkeit des Projekts fundamental in Frage gestellt. Eine planungsrechtliche Grundlage für den IPO kann deshalb nur durch ein Zielabweichungsverfahren durch die Landesdirektion geschaffen werden. Dies wird hiermit gefordert, falls am IPO festgehalten werden sollte.		Industrieparks Oberelbe nicht im Widerspruch zu den Festlegungen des Regionalplans stehen. Die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens ist daher nicht erforderlich.	
	d	Bei diesem Vorhaben handelt es sich zu 100 Prozent um die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter hochwertiger Flächen. Es werden Böden mit hoher bis sehr hoher Bodenfruchtbarkeit (Werte über 60), hohem bis sehr hohem Wasserspeichervermögen, mittlerer bis hoher Filter- und Puffereigenschaften (vgl. Umweltbericht, Punkt 2.3.1) in Anspruch genommen und zerstört. Es handelt sich somit um besonders wertvolle und schützenswerte Böden und um Ressourcen, die für die langfristige Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln unabdingbar sind. Durch den Bau der BAB A17 sowie der B 172 Ortsumfahrung Pirna wurden und werden bereits sehr umfangreiche landwirtschaftliche Flächen für die Verkehrsanlagen sowie für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Anspruch genommen. Mit der zusätzlichen Herausnahme von mindestens 270 ha aus der bisherigen Bewirtschaftung, zuzüglich externer Ausgleichsflächen, werden bestehende Landwirtschaftsbetriebe in ihrer wirtschaftlichen Existenz beeinträchtigt. Diese Belange werden nicht einmal erwähnt, geschweige denn einer Wertung noch einer Abwägung unterzogen. Es handelt sich um einen massiven Verstoß gegen das Gebot einer gerechten Abwägung öffentlicher und privater Belange (§ 1 Abs. 7 BauGB) und somit um einen besonders gravierenden Rechtsmangel.	*Inanspruchnahme wertvoller Böden, Auswirkungen auf Landwirtschaft, unzureichende Abwägung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	e	Selten ist das endliche Gut „Boden", von dem alle Menschen abhängen, so missachtet worden, wie durch diese Planer. Deutschland produziert nur 20% seiner Lebensmittel selbst. 30% des Ackerbodens sind für die Viehwirtschaft. Der Rest wird importiert. Insgesamt gibt es einen Rückgang an Ackerböden: 2020 16.7 Mio. ha Nutzfläche in Dt. 1900 26 Mio ha Nutzfläche in Dt. Mit dieser Planung wird gegen das BBBodSchG (Bundes-Bodenschutzgesetz) verstoßen. Ich fordere Bodenschutz vor Industrieschutz.	*Schutzgut Boden, Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	f	Die Voruntersuchungen sind lückenhaft und eindimensional auf das Projekt ausgerichtet. Es fehlt eine neutrale und fachlich begründete sowie nachvollziehbare Gesamtbewertung und Abwägung. Damit sind die fachliche und die rechtliche Begründbarkeit des Projekts in Frage gestellt.	*Unzureichende Voruntersuchungen*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	g	In der Standorteinordnung Teil 2 (06/2019) zum IPO sind vom ZV Flächen für die „Entwicklung von produzierendem Gewerbe" im Untersuchungsgebiet bewertet und eine Notwendigkeit des IPO daraus abgeleitet worden. Insgesamt lässt sich in den dort als Basis verwendeten Quellen keine fundierte Herleitung oder Rechtfertigung der Kriterien und Wichtungen erkennen, die sie über die bloße Willkürlichkeit hinausheben würden. Der verwendete Bewertungsansatz ist veraltet und unvollständig. 3000 Arbeitsplätze sind bei heutiger Produktionsweise auf den vorgesehenen Flächen nicht zu erwarten. Damit ist die fachliche Begründbarkeit des Projekts ebenfalls in Frage gestellt. Ich fordere einen Variantenvergleich auf Basis nachhaltiger Bewertungskriterien unter Berücksichtigung der vorhandenen Industriebrachen in Pirna, Heidenau und Dohna, sowie Dresden, da Dresden auch Interessen an-gemeldet hat. Einen Vorschlag dazu hat die BI Dohna erarbeitet und in ihrer Stellungnahme beschrieben. Ich fordere Sie auf, die Standortbewertung auf dieser Grundlage zu wiederholen.	*Standortuntersuchung unzureichend*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	h	Der geplante Vorsorgestandort auf Fläche D wurde im Zuge der Gründungsphase des Zweckverbandes intensiv beworben und in der politischen Diskussion als ein besonders wichtiger Grund für die Realisierungsabsicht des IPO herausgestellt. Er war der Dreh- und Angelpunkt des Gesamtprojekts IPO. Das Streichen dieses Vorsorgestandortes aus dem Regionalplan hat dazu geführt, dass die einzige belastbare planungsrechtliche Begründung für die Entwicklung des Teilbereichs D weggefallen ist. Damit sind m.E. die fachliche und die rechtliche Begründbarkeit des Projekts in Frage gestellt. Eine planungsrechtliche Grundlage für den IPO kann deshalb nur durch ein Zielabweichungsverfahren durch die Landesdirektion geschaffen werden. Dies wird hiermit gefordert, falls am IPO festgehalten werden sollte.	*Vorsorgestandort im Regionalplan, fehlende planungsrechtliche Grundlage*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft. Der Regionale Planungsverband hat in seiner Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mitgeteilt, dass die Bauflächen des Industrieparks Oberelbe nicht im Widerspruch zu den Festlegungen des Regionalplans stehen. Die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens ist daher nicht erforderlich.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	i	Der Stadtrat Dohna hat mit Mehrheitsbeschluss den Austritt Dohnas aus dem IPO ZV beschlossen. Ich fordere den ZV auf, diesen Austrittsbeschluss zu akzeptieren und Dohna schnellstmöglich aus dem IPO spätestens jedoch zum 31.12.22 zu entlassen. Da der Austritt aus dem IPO lt. Satzung nicht vor dem 31.12.22 erfolgen kann, ist mit dem Zweckverband eine Vereinbarung anzustreben, dass 4 - 6 ha der Fläche an der Reppchenstraße (Teilfläche von der Fläche A des IPO Plans) planerisch zum Gewerbegebiet von Dohna weiterentwickelt werden. Weiterhin ist in einer entsprechenden Vereinbarung festgelegt worden, dass die Fläche D5 (ID 213 Krebs) nicht mehr beplant werden soll. Ich fordere die entsprechende Anpassung der Planungsgrenzen des B-Plangebietes an diese Beschlüsse des Stadtrates Dohna.	*Anpassung an die Beschlüsse der Stadt Dohna*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft. Es ist geplant, zunächst den Teilbebauungsplan 1.1 für die Flächen C und D (ohne den Teil der Fläche D5 auf der Gemarkung der Stadt Dohna) fortzuführen. Die Fortführung des Bebauungsplanverfahrens für die Fläche A in der Stadt Dohna wird bis zur Klärung der grundsätzlichen Fragen zum Austritt Dohnas aus dem Zweckverband zunächst zurückgestellt.	
	j	Die geplante Anschlussstelle AS-IPO an die B172 ist weder regelkonform noch rechtlich sauber umsetzbar. Der grundlegende Mangel der Planung liegt dabei in der räumlichen Einordnung der AS IPO in unmittelbarer Nachbarschaft zum im Bau befindlichen Knotenpunkt (KP) B 172/6 172a (Dreieck Pirna Süd, Ortsumgehung Pirna). Dies widerspricht den Planungsgrundsätzen der RAA. Die sich aus der Planung ergebenden Verkehrssicherheitsdefizite sind inakzeptabel.	*Fehlerhafte Straßenplanung, unzureichende Berücksichtigung einschlägiger Richtlinien*	Kein Änderungserfordernis. Die Aussagen des Einwenders sind überwiegend nicht korrekt. Zur Vorplanung des neuen Knotenpunktes wurde bereits im Vorfeld der B-Plan Erarbeitung eine Trägerbeteiligung durchgeführt, bei welcher die Vorzugsvariante bestätigt wurde. Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr hat dementsprechend auch in seiner Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung den Planungen nicht widersprochen. Es wurden lediglich mehrere Hinweise gegeben, die im weiteren Verfahren geprüft werden. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	k	Der IPO ist schon deshalb an der geplanten Stelle nicht nachhaltig umsetzbar, weil es keine Möglichkeit des Eisenbahnanschlusses gibt. Ich fordere eine IPO-Variante zu betrachten, in der die verkehrliche Erschließung zukunftsfähig auch über Eisenbahnanschlüsse erfolgen kann.	*Fehlender Bahn-anschluss*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	l	Die Anwendung des verwendeten 2d-Abflussmodells und die Richtigkeit der Berechnungsannahmen (Regendauer 1.5 Stunden ohne Berücksichtigung der Vorfeuchte/des Regenvorlaufes) werden bezweifelt. Ich fordere eine Überprüfung durch die Landestalsperrenverwaltung und ggf. einen Abgleich der Methoden. Für die IPO-Ansiedlungsflächen wurde im Modell ein Versiegelungsgrad von 72% angenommen, der also unter dem maximal zulässigen Wert von 80% liegt. Für einem vom IPO-Planer angegebenen Versieglungsanteil von 80% werden also zu geringen Wasserabflussmengen berechnet. Ich fordere die Bemessung der notwendigen Regenrückhalteinrichtungen somit auf Basis eines Versiegelungsanteils von 80% und eines Regenereignisses von mehreren Tagen.	*Entwässerung, Versiegelungs-grad*	Die Entwässerung der versiegelten Flächen des Plangebiets wurde fachgutachterlich untersucht. Im Ergebnis werden Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen, um eine Rückhaltung des Regenwassers zu ermöglichen und damit Überschwemmungen zu vermeiden. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	
	m	Es wird bei den hydronumerischen Modellierungen sowie der Regenwasserbewirtschaftungskonzepte auch der Eindruck erweckt, dass mittels Geländemodellierung/ Gefälleveränderung beliebige bzw. grenzenlose Wasserverschiebungen über den IPO-Teilflächen ins nachfolgende Gelände machbar sind bzw. zu Lasten Dritter gestaltet werden können. Dabei wird als gesetzt angenommen, dass die angesetzten Geländemodellierungen tatsächlich so umgesetzt werden können und das Regenwasserbewirtschaftungskonzept alle Probleme richtet, nachdem die beim Regenwasserereignis auftretenden Wassermengenüberschüsse weg sind. Das wird durch mich bezweifelt. Ich fordere deshalb bei einem solchen Herangehen, dass in jedem Planungsschritt und bei jeder Änderung des geplanten Geländes eine Überprüfung der entsprechenden hydronummerischen Modellierungen erfolgt.	*Entwässerung, Geländemodel-lierung*	Die Entwässerung der versiegelten Flächen des Plangebiets wurde fachgutachterlich untersucht. Im Ergebnis werden Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen, um eine Rückhaltung des Regenwassers zu ermöglichen und damit Überschwemmungen zu vermeiden. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	
	n	Dies fordere ich insbesondere auch für die Ortslage von Krebs, da das bisherige Regenwasser-/Hochwasserschutzkonzept davon ausgeht, dass allein durch Geländemodellierungen die Ortslage Krebs/ der Meusegastbach durch zusätzliche Regenwasserabflüsse aus dem IPO-Gelände geschützt werden kann. Bei den großen Problemen, die die Geländemodellierungen nach sich ziehen ist dies zu bezweifeln.	*Entwässerung, Hochwasser-schutz Ortslage Krebs*	Die Entwässerung der versiegelten Flächen des Plangebiets wurde fachgutachterlich untersucht. Im Ergebnis werden Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen, um eine	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
				Rückhaltung des Regenwassers zu ermöglichen und damit Über-schwemmungen zu vermeiden. Der Sachverhalt wird im weiteren Ver-fahren nochmals vertieft geprüft.	
	o	Der IPO trägt maßgeblich zu einer weiteren Verschärfung der Hochwassergefahr für das Stadtgebiet Pirna bei. Dies widerspricht allen sachlichen und rechtlichen Schutz-zielen. Aus meiner Sicht ist schon deshalb der IPO nicht genehmigungsfähig. Die Flä-chen B, C und D werden massive Änderungen im Wasserabfluss bei Starkregenereig-nissen hervorrufen. Aufgrund der steilen Gefälle und eingeengten Abflussprofile tre-ten hohe Fließgeschwindigkeiten und damit hohe hydrodynamische Belastungen auf. Das betrifft auch zum Teil Ausbruch- und Fließwege, welche sich parallel zu den Ge-wässern ausbilden. Daraus resultiert bereits jetzt ein hohes unmittelbares Gefahren-potenzial für die Menschen in diesen Gebieten. Besonders kritisch muss die Dynamik der Abflusssituation bewertet werden. Z.B. aufgrund des steilen Gefälles der Fläche D (ggf. auch unter Berücksichtigung einer zukünftigen Terrassierung bzw. Geländeprofi-lierung) und eingeengter Abflussprofile wird z.B. der Abfluss in Richtung Merbitzens - Gründel im dargestellten Spitzenabfluss von 1.4 auf 6.4 m^3/s (also fast Faktor 5) zu-nehmen. Dieser zusätzliche Abfluss bedroht dabei u.a. die Wohngebiete Oberlindigt, Postweg und Zehista. Zur Kompensation werden verschiedene Varianten diskutiert. Nur die Variante 1 kommt ohne weitere Eingriffe außerhalb des Verbandsgebietes aus. Als Variante 1 wird hier die Speicherung des aus den Wasserfassungen anfallen-den Wassers innerhalb der Teilfläche und seine gedrosselte Ableitung in das Merbit-zens - Gründel bezeichnet. Der Eingriff in Flächen außerhalb des ZV- Gebiets be-schränkt sich damit auf die Einrichtung einer Ableitung bis zum Merbitzens - Gründel. Alle anderen Varianten weisen deutliche Konflikte in Bezug auf Naturschutzfachliche Randbedingungen bzw. Eingriff in die Belange Dritter auf und sind deshalb abzu-lehnen. Das betrifft insbesondere auch die vom IPO-ZV als Vorzugsvariante diskutierte Variante 2 (Herstellung eines Ableitungsgerinnes zur Seidewitz nördlich der B172n vor dem Postweg). Hier ist bei Eingriffen in das naturschutzfachlich hochwertige Merbit-zens - Gründel von entsprechend erheblichen Konflikten auszugehen.	*Hochwasser-schutz Pirna*	Die Entwässerung der versiegelten Flächen des Plangebiets wurde fachgutachterlich untersucht. Im Ergebnis werden Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen, um eine Rückhaltung des Regenwassers zu ermöglichen und damit Über-schwemmungen zu vermeiden. Der Sachverhalt wird im weiteren Ver-fahren nochmals vertieft geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	p	Wegen der anerkannten Dynamik der Wasserabflüsse kann aus meiner Sicht auch nicht eine singuläre/ getrennte Betrachtung der Wasserabflüsse aus einzelnen Projekten / Vorhaben erfolgen, sondern es ist das Gesamtgebiet in seinem Gesamtzusammenhang zu betrachten. Deshalb fordere ich für HQ(100) für das gesamte Einzugsgebiet der Seidewitz von Zuschendorf bis Pirna eine Wasserspiegellagenberechnung für den Istzustand und für den Planzustand (Endausbau IPO bei 80% der planungsrechtlich zulässigen Versiegelung) sowie einen maßgebenden Zwischenzustand IPO durchzuführen und deren Ergebnisse in Überschwemmungskarten und Intensitätskarten darzustellen.	*Untersuchungsumfang Hochwasserschutz*	Die Entwässerung der versiegelten Flächen des Plangebiets wurde fachgutachterlich untersucht. Im Ergebnis werden Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen, um eine Rückhaltung des Regenwassers zu ermöglichen und damit Überschwemmungen zu vermeiden. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	
	q	Die geplanten Gewerbeflächen des IPO verringern die Grundwasserneubildung. Damit besteht die Gefahr der Austrocknung der Unterlieger. Dies betrifft insbesondere die Landwirtschaftsbetriebe unterhalb der Flächen sowie die Anwohner von Krebs und Zehista. In Krebs werden derzeit viele Gärten mit Brunnen bewässert. Ich befürchte, dass diese austrocknen. Deshalb fordere ich dazu ein Beweissicherungsverfahren. Es fehlt beim Grundwasser nach Aussage des LfULG der Niederschlag von mehr als 12 Monaten, da es im 7. Jahr in Folge zu wenig Niederschlag gab. Das ist dabei mit zu bewerten.	*Auswirkungen auf Grundwasserneubildung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	r	Die Neuansiedlung von Industrie in teils unmittelbarer Nachbarschaft zu einer Wohnbebauung und anderen geschützten bzw. bereits mit Geräuschkontingenten vorbelasteten Flächen und Nutzungen ist einer der gravierendsten Fehler in der grundlegenden Herangehensweise an dieses Projekt. Sie widerspricht dem Grundanliegen und der allgemein üblichen planerischen Herangehensweise, Industrie und Wohnen auch in der bestehenden Siedlungsstruktur möglichst räumlich zu trennen, um der Bevölkerung gesunde und nachhaltige Wohn- und Lebensbedingungen dauerhaft zu gewährleisten. Alle anliegenden Wohnnutzungen werden bereits durch die fertiggestellten Straßenbauprojekte sowie durch die im Bau befindliche Südumfahrung Pirna erheblich durch Lärm belastet. Die nach Ausnutzung des rechtlichen Rahmens verbleibenden Lärmkontingente für die Industrieansiedlung führen zu einer Dauerbeschallung	*Lärmschutz, Auswirkungen auf Wohngebiete*	Die Beeinträchtigung schutzbedürftiger Nutzungen (z. B. Wohnen) durch Schallimmissionen ist Gegenstand einer schalltechnischen Untersuchung. Im Ergebnis werden im Bebauungsplan Schallkontingentierungen festgesetzt, um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden. Außerdem sind ergänzende Maßnahmen zur Minimierung des Verkehrslärms vorgesehen. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		jetzt noch vergleichsweise ruhiger Wohnlagen. Dabei ist es unerheblich, ob gesetzliche Grenzwerte eingehalten werden. Die Ausweisung der Möglichkeit von Indurtrieansiedlungen wird durch mich deshalb abgelehnt.			
	s	Die Schalltechnischen Berechnungen / Kontingentierungen sind fehlerhaft, da die Gebietszuordnung fehlerhaft ist und damit von falschen (zu hohen) Beurteilungspegeln ausgegangen wurde. Weiterhin ist die Kontingentierung formal falsch, weil nach aktueller Rechtsprechung in Gewerbe- und in Industriegebieten mindestens ein Areal ohne Einschränkungen/Kontingente für Lärmemissionen aufweisen muss. Dies ist hier weder berücksichtigt noch wird darauf hingewiesen. Unabhängig davon sind die ausgewiesenen Lärmemissionskontingente insbesondere auf Fläche D und C so gering, dass eine industrielle Ansiedlung nicht möglich sein wird. Die berechneten Lärmkontingente sind deshalb neu zu berechnen.	*unzureichendes schalltechnisches Gutachten, Art der baulichen Nutzung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft, ggf. werden die Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung im B-Plan angepasst.	
	t	Das Schutzgut Mensch wird missachtet und dauerhaft geschädigt. Die durch die Autobahn verursachten Schallpegel sind im Raum Großsedlitz/ Krebs bei Süd bis Südwestwind kaum aushaltbar und gesundheitsschädigend. Orientierungswerte, welche gleichzeitig Höchstwerte sind, bringen keine ehrlich gemessenen Ergebnisse zutage. Hier sind langfristige Messungen und ehrliche Auswertungen erforderlich.	*Lärmschutz, Auswirkungen auf Schutzgut Mensch*	Die Beeinträchtigung schutzbedürftiger Nutzungen (z. B. Wohnen) durch Schallimmissionen ist Gegenstand einer schalltechnischen Untersuchung. Im Ergebnis werden im Bebauungsplan Schallkontingentierungen festgesetzt, um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden. Außerdem sind ergänzende Maßnahmen zur Minimierung des Verkehrslärms vorgesehen. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	
	u	Gewerbe und Industrieansiedlungen werden mit zusätzlichen Luftschadstoffbelastungen einhergehen. Umliegende Wohngebiete sind davon betroffen. Stickstoffeinträge werden um-liegende empfindliche Biotope und Lebensraumtypen negativ beeinflus-	*Schadstoffemissionen*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		sen. Schwermetalleinträge in umliegende Ackerflächen und Kleingärten werden zu Ertrags- und Qualitätseinbußen führen. Hierzu finden sich in den Unterlagen keine Ausführen. Entsprechende Untersuchungen sind vorzulegen.			
	v	Lt. EU-Wasserrahmenrichtlinie darf der Zustand vorhandener Gewässer inkl. Grundwasser nicht verändert werden. Hierzu gibt es keine Ausführen in den ausgelegten Unterlagen. Ich fordere entsprechende Nachweise.	*WRRL-Prüfung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	w	Die lokalklimatische Bewertung von GICON insbesondere der für austauscharme heiße Strahlungsnächte relevanten Kaltluft ist gegenüber den Kaltluftberechnungen des Ing.-Büros Lohmeyer widersprüchlich und widerspricht auch in grundlegenden Punkten der Bewertung nach VDI-Richtlinie 3787 BI. 5. Es sind nachweisbar planerisch beurteilungsrelevante Veränderungen der Kaltluftabflüsse und damit der Durchlüftung an heißen Sommerabenden zu erwarten. Lokalklimatisch in Bezug auf Abkühlung in heißen Sommernächten ist die Zeit 22 Uhr bis Mitternacht am Wichtigsten, weil dort Hitzestress beim Einschlafen noch am Größten ist. Hier sind insbesondere durch die Versiegelung der Fläche D negativen Wirkungen bis zum Seniorenzentrum Einsteinstraße zu erwarten. Die vorliegenden lokalklimatischen Bewertungen von GICON setzen sich damit nicht auseinander. Angesichts der widersprüchlichen Bewertungen der Ergebnisse der lokalklimatischen Berechnung für das Gebiet des geplanten Industriepark Oberelbe hinsichtlich der Kaltluftentstehungsgebiete und deren Streichung aus dem Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge fordern wir folgende zusätzliche Untersuchungen/Nachweises: – Schadstoffausbreitungsberechnungen in den Kaltluftabflüssen für die Situation ohne IPO (Istzustand) inkl. Berücksichtigung der Emissionen von A17, B172 (Autobahnzubringer) sowie Südumfahrung Pirna, um die Frage der möglichen Schadstoffbelastung der Kaltluftabflüsse und deren Siedlungsbezug zu beantworten (daraus ließe sich beantworten welche der Kaltluftströme Frischluft oder keine Frischluft darstellen). Diese Ausbreitungsberechnungen müssen neben dem Einbezug der Kaltluftströmungsfelder und genannten maßgeblichen Emissionsquellen auch die topografische Situation einbeziehen. – Berechnung wie zuvor aber mit Einbeziehung der Kaltluftwindfelder und Landnutzungsänderung mit IPO (Planfall).	*Unzureichende Lokalklimatische Bewertung, Kaltluftströme*	Der Sachverhalt wird durch den Fachgutachter im Verfahren geprüft. Das Gutachten wird ggf. überarbeitet bzw. ergänzt.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		– Diese Ergebnisse sind durch ein Fachbüro zu bewerten – Ggf. sollte die Bewertung durch einen externen Gutachter (also nicht GICON) durchgeführt werden.			
	x	Beim Bau des IPO werden panoramaartige Sichtachsen von 360 Grad auf dem Feistenberg, speziell auf der Dippoldiswalder Straße in Höhe des alten Kilometersteins, welche bei guter Sicht gut 100 km betragen, zerstört. Von diesem Punkt aus muss jeder Wanderer weiterhin in alle Richtungen ohne Sicht auf ein Industriegebiet schauen können. Die IPO-Fläche C behindert jegliche Fernsicht in südwestliche bis südöstliche Richtung und ist daher in ihrer Gesamtheit abzulehnen.	*Auswirkungen auf Sichtachsen*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	y	Die Fläche C neben der Dippoldiswalder Straße in nördliche Richtung liegt im Landschaftschutzgebiet Großsedlitzer Elbhänge und Hochebenen und besitzt den Status eines FFH-Gebietes. Bei Erwerb der Ackerfläche durch den Zweckverband IPO besteht die Gefahr, dass Ausgleichsmaßnahmen auf dem gesamten Gebiet nördlich der Dippoldiswalder Straße durch Baumpflanzungen die Sicht auf das Schönfelder Hochland, und die dortigen Elbhänge zerstören. Aus diesem Grund muss diese Fläche aus dem IPO herausgenommen werden.	*Auswirkungen auf LSG, FFH, Sichtachsen*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	z	Es geht bei diesem geplanten Industriegebiet im Freiraum Heimat verloren. Beim Einfahren nach Pirna geht es dann an gesichtsloser allerwelts Industrie-Umgebung vorbei. Die Bebauung kann dann in jeder Gegend Deutschlands sein, der einmalige Eindruck der weiten Landschaft mit den einzeln aufragenden Tafelbergen, Blick ins Osterzgebirge und die Borsberghöhen geht verloren. Bin ich da nun in Pirna oder in einer der gesichtslosen Kommunen sonst wo in Deutschland? Das wird die Attraktivität als touristisch wertvollem Gebiet unwiederbringlich zerstören und damit diese Arbeitsplätze gefährden.	*Heimatverlust, Landschaftsbild, Auswirkungen auf Tourismus*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	aa	Auf dem Feistenberg in Höhe des alten Kilometersteines neben der Dippoldiswalder Straße thront in östlicher Richtung der Sichtachse das Schloss Sonnenstein und im Hintergrund einige Berge der Sächsischen Schweiz, wie der markante Lilienstein. Bei Bebauung der Teilfläche C des IPO geht diese wundervolle Sicht auf das Pirnaer Wahrzeichen, auch auf die Marienkirche zu Pirna und die Silhouette der Tafelberge der	*Auswirkungen auf Sichtachsen*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Sächsisch- Böhmischen-Schweiz verloren. Aus diesem Grund darf diese Teilfläche nicht bebaut und die nördlich gelegene Vorsorgefläche nicht bewaldet werden.			
	ab	Der IPO soll vorwiegend auf den Hochflächen des Feistenberges, der Großsedlitzer Hochebenen und der Hochebene Kuxberg und Wüste Mark Knickwitz südlich der Oberstadt Dohna entstehen. Das sind die höchsten Flächen rechts und links vom Autobahnzubringer Pirna zur A17, welche zum Großteil von allen hohen Bergen des Umlandes im Umkreis von 100 km einsehbar sind. Deshalb würde die gesamte Sicht im Landkreis Sächsische Schweiz / Osterzgebirge beim Bau des IPO verschandelt werden. Somit verliert dieses großflächige Gebiet an Weite, Natürlichkeit und Ursprünglichkeit. Die geologischen Besonderheiten aller umliegenden Landschaftsschutzgebiete wie dem Cottaer Spitzberg, dem Dohnaer Kreidefelsen, dem Dresdner Borsberg, der sich über hunderte von Jahren behutsam entwickelte Kulturraum zwischen dem Barockgarten Großsedlitz, der ehemaligen Festung Sonnenstein, dem Landschloss Zuschendorf, dem Lindigtgut, dem Gut Gamig und der ehemaligen Burgstadt Dohna würde unwiederbringlich verloren gehen. Diese Kulturlandschaftszerstörung kann ich aufgrund der Einmaligkeit seiner ineinander übergehenden Höhen, Tiefen, Täler und Berge, Türme, Burgen und Schlösser in allen Himmelsrichtungen bis nach Dresden und den rechtselbigen Hängen nicht hinnehmen. Dieser landschaftliche Zusammenhang aller Blickbeziehungen gefährdet das Ansehen der Region und langfristig die Steuereinnahmen in der Tourismusbranche besonders für die Städte Heidenau und Pima.	*Auswirkungen auf die Kulturlandschaft*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	ac	Sichtbeziehungen aus den Ortschaften Köttewitz und Meusegast geben eindrucksvoll die vor ca. 10.000 Jahren im Zuge der Lausitzer Verschiebung entstandene Senke in Krebs frei. Die nun sichtbaren riesigen Bruchschollen mit der horizontalen Bruchkante, welche recht parallel südöstlich des Autobahnzubringers Pirna zur A17 verläuft, sind geologische Besonderheiten, welche einen Schutzstatus erhalten müssen. Die dabei entstandene Bruchlinie ist einzigartig und begründete wesentlich die Entstehung des Barockgartens Großsedlitz. Die gesamte geologische Entwicklungsgeschichte unserer Region kann hier nachvollzogen werden. Ich vermisse aus diesem Grund eine detaillierte Auflistung und Bewertung aller geologischen Besonderheiten in Sichtweite des geplanten IPO. Hiermit fordere ich den Nachweis hinsichtlich Geologie, Geomorphologie und Geographie des gesamten Bebauungsgebietes IPO mit Vorhalteflächen, ob	*Geologische Bedeutung, Auswirkungen auf Barockgarten Großsedlitz*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		eine Bebauung auf den Teilflächen A, B, C und D des IPO und der Fläche 245 des Kuxberges zu Dohna aus Sicht dieser Fachgebiete unbedenklich erscheint.			
	ad	Ich fordere, dass der Barockgarten Großsedlitz in seiner Gesamtheit so erhalten bleibt. Ich befürchte, dass der IPO die Sichtachsen des Barockgartens in die südliche Richtung extrem behindert und fordere eine neue Sichtachsenbewertung mit Ausgangspunkt Haupteingang und Ecke an der kleinen Streuobstwiese auf der Verlängerung der obersten horizontalen Sichtachse.	*Sichtachsen Barockgarten Großsedlitz*	Die Auswirkungen des Industrieparks Oberelbe auf den Barockgarten Großsedlitz und das Landschaftsbild wurden mittels eines 3D-Modells untersucht. Daraus werden auch Festsetzungen für den Bebauungsplan, wie zum Beispiel Höhenbeschränkungen, abgleitet, um vorhandene Sichtachsen nicht zu stören. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	
	ae	Die Sichtachsen des Barockgartens dürfen nicht bewaldet werden, um den Ursprungsgedanken des Barockgarten, den Blick in die Landschaft frei zu geben, zu bewahren.	*Sichtachsen Barockgarten Großsedlitz*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	
	af	Landwirtschaftliche Nutzflächen, Streuobstwiesen oder angrenzende Teile des Barockgartens sollen nicht vom ZV IPO erworben werden, da diese Bereiche für Ausgleichsmaßnahmen nicht geeignet sind und zum Teil selbst einen Schutzstatus besitzen.	*Flächen für Ausgleichsmaßnahmen ungeeignet*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	ag	Alle Bereiche nördlich des Sichtschutzwalls der 172 a werden vom Barockgarten sichtbar sein und dürfen somit nicht bebaut werden, das bezieht sich vor allem auch auf Fläche B und Fläche C des IPO.	*Sichtachsen Barockgarten Großsedlitz*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	
	ah	Ich befürchte, dass der Barockgarten Großsedlitz an Bedeutung, Ansehen und Erholungwert verliert, wenn sich in seiner Nachbarschaft der IndustriePark Oberelbe befindet. Deshalb lehne ich den IPO ab.	*Auswirkungen Barockgarten Großsedlitz*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	ai	Die Sichtachse 1 des Barockgartens Großsedlitz muss in ihrer Funktion auch im Außenbereich des Barockgartens erhalten bleiben, da diese den atemberaubenden Blick in die freie Landschaft bereit hält, was einem Erlebnis gleicht.	*Sichtachsen Barockgarten Großsedlitz*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	
	aj	Auf Hochebenen fallen Industrieansiedlungen besonders auf. Deshalb kann das Friedrichschlösschen nicht mehr dem Vermächtnis von Graf Wackerbarth und August dem Starken nach Herrschaft über das Land und die Landschaft, gerecht werden.	*Auswirkungen auf das Friedrichschlösschen*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	
	ak	Die Sichtachsenbewertung des Barockgartens erfolgte über die niedrig gelegene Terrasse des Friedrichschlösschens und von der zweiten Sichtebene der Achse 1 und erfasst nicht das gesamte Areal des Gartens und der umgebenden Landschaft, um die Höhenlinien zur Bebauung für die Gebäude des IPO zu beurteilen. Deshalb berechnen Sie die Höhenlinien für die Bebauung vom höchsten Punkt des Gartens aus und nicht nur in Sichtachse der Alleen, aber vorzugsweise vom oberen Haupteingang des Gartens aus!	*Sichtachsen Friedrichschlösschen / Barockgarten Großsedlitz*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	
	al	Ich möchte den Canalettoblick weiterhin vom Burglehnpfad in Pirna in Richtung Süd-Westen mit Blick auf den Feistenberg ins Osterzgebirge genießen. Dort darf keine Bebauung stattfinden.	*Auswirkungen Canalettoblick*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	am	Vom Schlossberg aus bewundere ich gern das Landschaftsbild in Richtung SüdWest mit seinen leicht ansteigenden Höhen. Ich befürchte, dass diese Lieblichkeit der Landschaft bei Bebauung verschwindet. Ich fordere eine Sichtachsenbewertung aus Richtung Pirna in Richtung Feistenberg und Großsedlitzer Elbtalhänge.	*Auswirkungen auf das Landschaftsbild*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	an	Von Cotta und Dohma aus, kann genau das IPO- Areal einsehen werden. Es ist weithin sichtbar durch seine hohe Lage und daher zerstört es das gesamte natürlich entstandene Landschaftsbild. Das kann ich so nicht hinnehmen.	*Auswirkungen auf das Landschaftsbild*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	ao	Eine industrielle Bebauung auf den Großsedlitzer Höhen führt auch für Wanderer der rechtselbigen Elbhänge zu einer Irritation des Sichtfeldes. Ebenso wird der Wanderer	*Auswirkungen auf das Landschaftsbild, Wanderwege*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		selbst mitten im IPO in seiner Sicht eingeschränkt und erhält in Zukunft unwiderbringlich keine panoramaartigen Sichtbeziehungen in die Landschaft von mehr als 100 km im 360 Gradwinkel.			
	ap	Die beeindruckende Sicht vom Kaiserberg in Meusegast auf die riesige Bruchscholle südlich der B 172a darf nicht verändert werden und ist als Planungsfläche zum Vorsorgestandort für den IPO herauszunehmen. Diese Fläche wird landwirtschaftlich genutzt, besitzt starkes Gefälle und ist für eine Bebauung oder Ausgleichmaßnahmen ungeeignet.	*Auswirkungen auf das Landschaftsbild*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	aq	Der Blick auf das Schloss Sonnenstein und den Lilienstein vom Meusegaster Kaiserberg aus darf meinen Blick auf die hinter der Krebser Senke liegende Bruchkante der Lausitzer Verschiebung in östliche Richtung nicht trüben. Deshalb fordere ich eine Sichtfeldanalyse, um die Höhenbegrenzungen aller sichtbaren Gebäude des IPO auf allen Teilflächen insbesondere der Gesamtfläche D vom Gipfel des Meusegaster Kaiserberges ausfestzustellen. Ich halte eine Bebauung aufgrund des Schutzgutes Landschaftsbild dort für nicht zulässig.	*Auswirkungen auf das Landschaftsbild*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	ar	Im Untersuchungsgebiet wurden 55 Brutplätze der Feldlerche nachgewiesen. Da aufgrund der Flächeninanspruchnahme insgesamt 39 Brutreviere der Feldlerche verlorengehen, müssen diese ausgeglichen werden. Nach Rücksprache mit Experten (NSI Dresden) sind die derzeit geplanten Kompensationsmaßnahmen ungeeignet und wissenschaftlich ihr Erfolg nicht belegt. Eine, wenn überhaupt, sinnvolle Maßnahme wäre die Umwandlung einer großen Ackerfläche in eine Feldlerchenfläche durch Umbruch und Ansaat entsprechender Vegetation und Sicherstellung einer artgerechten Pflege. Ein Beispiel für die produktionsintegrierte Kompensation ist die Anlage von Feldlerchenfenstern (156 Feldlerchenfenstern auf 78 ha.) Die Fläche sollte relativ eben sein und möglichst nicht an Wald angrenzen. Die Maßnahme muss vor Beginn der eigentlichen Baumaßnahmen nachweislich wirksam sein.	*Auswirkungen auf den Artenschutz, Feldlerche*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	as	Im geplanten Baugebiet wirken vier FFH-Gebiete im ökologischen Miteinander: 1. Der Barockgarten Großsedlitz 2. Das FFH Gebiet 85 E „Seidewitztal und Börnersdorfer Bach"	*Unzureichende FFH-Verträglichkeitsprüfung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		3. Die Spargründe bei Dohna 4. Die Meuschaer Höhe In den Gebieten sind alte Bestände von Labkraut-Eichen- und Hainbuchenwäldern mit vielen geschützten Pflanzen vorhanden. Wesentlich ist auch die Beheimatung von vielen Fledermausarten (12), und vieler geschützter Vogelarten (40). Alle Gebiete sind auch EU-Vogelschutzgebiete. Im Umweltbericht S.13 steht aber: Das Untersuchungsgebiet liegt nicht innerhalb eines FFH- oder SPA-GEBIETES. Daher sind keine konkreten Ziele für das UG vorhanden. Die FFH-Gebiete „Spargründe bei Dohna" und „Meuschaer Höhe" wurden erst gar nicht in die Betrachtung mit einbezogen. Dabei liegen sie nur ca.1500 m vom künftigen Industriegebiet entfernt. Dadurch wird die Bedeutung des Naturschutzes negiert. Ich fordere eine umfassende Einbeziehung der o.g. FFH-Gebiete in die Prüfung.			
	at	In der FFH-Verträglichkeitsvorstudie wurde das SCI-Gebiet 'Müglitztal' und das SPA-Gebiet 'Osterzgebirgstäler' nicht betrachtet. Mit welcher Begründung werden solche genauen Studien weggelassen? Diese Studien sollten nachgeholt werden. Oder beweisen sie etwa, welchen negativen Einfluss Industriegebiete auf den Austausch zwischen den FFH-Gebieten haben?	*Unzureichende FFH-Verträglichkeitsstudie*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	au	Die Flächen B und C des 'Bebauungsplanes Nr. 1' nehmen rund 45 ha des Landschaftsschutzgebietes ein und stehen damit im Konflikt zur Schutzgebietsverordnung. Eine Ausgliederung der Flächen aus den LSG wurde durch den IPO-ZV im Sommer 2019 beantragt. Ich fordere, dass eine Ausgliederung aus naturschutzrechtlichen Gründen keinesfalls stattfinden sollte, zumal bislang nur unzureichende naturschutzrechtliche Studien vorliegen.	*Keine Ausgliederung aus LSG*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	av	Ich widerspreche entschieden der Aussage in der Umweltprüfung Teil 1 Seite 20, dass „Weder für den örtlichen Biotopverbund noch für das Biotopverbundsystem NATURA2000 ... die Flächen als Teil der intensiven Ackernutzung auf den Hochflächen eine nennenswerte Bedeutung, eher eine zerschneidende Wirkung (haben). Für Erholungsaktivität 'Spazierengehen' [21] besitzen die Bereiche einen sehr geringen Wert". Diese Aussage ist ganz falsch: Biotopverbunde bestehen gerade über Ackerflächen	*Auswirkungen auf Biotopverbund, Erholung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		hinweg, aber kaum über Industrieanlagen. Weiterhin wird diese Region zum Wandern, Radfahren und als Fußgängerverbindung Pirna - Dohna gern und gut genutzt.			
	aw	Ich fordere eine Prüfung, inwieweit die FFH-GEBIETE im Raum Pirna-Großsedlitz-Dohna zur Entwicklung des Verbundes von Kern- und Entwicklungsflächen im überreginalen und landesweiten Verbundgebiet eine besondere Rolle haben und als Natura 2000-Gebiet zum europäischen Schutzgebietsnetz gehören. M.E. verträgt sich dort keine Großindustrieansiedlung, sondern diese würde den Schutzstatus zerstören.	*Auswirkungen auf FFH-Gebiete*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	ax	Die Anlagen zur Niederschlagswasserbewirtschaftung der Baugrundstücke sollen zu Lasten und auf den Grundstücken der sich ansiedelnden Firmen angelegt werden. Allein für die Baugrundstücke des Teilgebietes D ist für die Bemessung von Starkregenereignissen ein Speichervolumen in der Größenordnung von ca. 30.000 Kubikmetern zu schaffen (vgl. Anlage 13 Regenwasserbewirtschaftungskonzept Teil 1) Neben den Herstellungsaufwendungen entstehen den Firmen erhebliche dauerhafte Betriebskosten. Damit wird die Rentabilität der Ansiedlung negativ beeinflusst. Das zur Regenwasserrückhaltung aller dortigen Flächen erforderliche Rückhaltevolumen wird mit 38.000 bis 40.000 Kubikmetern bemessen. Die von den erwarteten Investoren auf ihren Flächen zu erbringenden Leistungen zu Errichtung, Betrieb und Wartung der Anlagen zur Sammlung und dosierten Abgabe von Niederschlagswasser nach HQ(100) bringen neben dem Flächenkaufpreis schwierig zu kalkulierende weitere Kosten. Damit wird ein Verkauf der Flächen höchst unattraktiv. In der Kostenaufstellung zum IPO sind nur die Hydromanagementkosten für Allgemeingebrauchsflächen ersichtlich, somit nicht für die zu vermarkteten Flächen. Die Probleme der Frischwasserversorgung und Abwasserversorgung ist für die Teilbereiche C und D sind in den ausgelegten Unterlagen völlig ungelöst.	*unwirtschaftliche Kosten für Regenwasserbewirtschaftung, Entwässerung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
Ö12.1		**Siedlerverein e.V., Pirna**			
	a	Im Namen unserer Mitglieder nehmen wir als Vorstandsmitglieder unseres Vereins hiermit Stellung zum ausgelegten Vorentwurf des Bebauungsplanes 1 zum Vorhaben Industriepark Oberelbe (IPO).	*Auswirkungen auf Anwohner, Lärm*	Kenntnisnahme	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Wir haben uns in den Medien, bei der Sondersitzung des Stadtrates vom 12.11.2019, der öffentlichen Auslegung der Unterlagen im Rathaus und bei der Informationsveranstaltung vom 6. Juni in der „Herder Halle" so gut wie möglich über die Planungen informiert. Wir möchten uns in dieser Stellungnahme nicht zum „für und wider" und allgemeinen Problemen betreffs IPO äußern. Dazu ist bereits viel von Bürgern eingewendet und auch in der Öffentlichkeit diskutiert worden, sondern unsere Anmerkungen, Bedenken und Vorschläge zum vorgelegten Bebauungsplan zum Ausdruck bringen, welche unsere Mitglieder unmittelbar betreffen. Unsere Mitglieder sind als Bewohner und Unterlieger der Straßen / Wohngebiete Am Feistenberg, Haußner/Jahnstraße, hinterer Teil des Postweges / Am Lindigt/An der Seidewitz und Osthang, Zehistaer Siedlung unmittelbar vom Vorhaben IPO betroffen. Sie sind sehr besorgt um ihre Lebens- und Wohnqualität in der Zukunft und natürlich auch um das Leben ihrer Kinder und Enkel. Sie befürchten eine eindeutige Verschlechterung der Lebensbedingungen, welche ja durch den Lärm des Autobahnzubringers schon eingetreten ist und sich mit der Umgehungsstraße verstärken wird.			
	b	Lärmbelastung Dies betrifft sowohl die Lärmbelastung während der Bauarbeiten, die Lärmbelastung durch das Industriegebiet und die dadurch neu entstehenden Verkehrsströme, die teilweise Gefährdung durch das abzuleitende Oberflächenwasser und die zu erwartenden Belastungen durch die Veränderungen im Mikroklima. Unsere Mitglieder und Bewohner der genannten Gebiete sind bereits durch den Bau der Ortsumgehung B 172a stark belastet. Seit fast 3 Jahren leben besonders die Menschen in Bereich hinter Teil des Postweges, /Am Lindigt/An der Seidewitz/Osthang und Zehistaer Siedlung in einer Lärm- und Staubbelastung. Vor allem die Lärmbelastung durch die Ortsumgehung wird nach deren Fertigstellung noch erheblich zunehmen. Nun noch eine Zugabe durch das Industriegebiet selbst und dessen Verkehrsanbindung und in ferner Zukunft vielleicht noch die Neubaustrecke der Bahn „Dresden — Prag" bei der vom Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft favorisierten offenen Streckenführung in diesem Bereich.	*Auswirkungen durch Verkehrslärm, Gewerbelärm, Vorbelastung durch Lärm und Schadstoffe*	Die Beeinträchtigung schutzbedürftiger Nutzungen (z. B. Wohnen) durch Schallimmissionen ist Gegenstand einer schalltechnischen Untersuchung. Im Ergebnis werden im Bebauungsplan Schallkontingentierungen festgesetzt, um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden. Außerdem sind ergänzende Maßnahmen zur Minimierung des Verkehrslärms vorgesehen. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Man fragt sich, wie unsere Kinder und Enkel in diesem Lärm leben sollen. Das Schutzgut Mensch ist eben nicht wichtig und wie sich dies mit der Werbung für das Leben und Wohnen in Pirna vereinbaren lässt, ist uns ein Rätsel. All jene, die sich jetzt in Pirna Wohnraum geschaffen haben oder noch schaffen wollen, werden nach Verwirklichung der genannten Bauvorhaben entsetzt feststellen, dass ihre Erwartungen nicht erfüllt wurden. Man kann auch davon sprechen, dass sie betrogen wurden. Aber dann werden die Verantwortlichen nicht mehr da sein. Man könnte annehmen, man will Pirna mit noch mehr Lärm überziehen. Da jeder Planer nur für sich selbst denkt und seine Lärmemissionen berechnet, bleibt natürlich alles innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte. Wir fordern deshalb eine Lärmberechnung als Summe, all dieser Lärmquellen, also den bereits vorhandenen Autobahnzubringer für Pirna, der im Bau befindlichen Ortsumgehung, des geplanten Industrieparks und der geplanten Neubaustrecke der Bahn. Weiterhin sollte der IPO mit einem breiten Lärmschutzstreifen aus Laubbäumen und Sträuchern umgeben werden, wie z.B. bei der Bepflanzung Am Osthang des Feistenberges im Rahmen des Baues des Autobahnzubringers. Diese mindert den Straßenlärm für unser Wohngebiet „hinterer Teil Postweg/Am Lindigt/An der Siedewitz/Am Osthang" besonders in der wärmeren Jahreszeit, wenn sich die Bewohner viel im Freien aufhalten, spürbar.			
	c	Verkehrsanbindung Da der IPO nur über Straßenanbindungen zu erreichen ist, ist die Anbindung an den Autobahnzubringer alternativlos. Die Nutzung der Dippoldiswalder Straße ist sehr problematisch und abzulehnen. Wir fordern deshalb ein Konzept zur Minimierung der Verkehrsströme durch Baufahrzeuge. Dabei sollte festgelegt werden, dass eine Zufahrt nur über den Autobahnzubringer gestattet wird. Da die reguläre Anbindung des IPO an diesen bestimmt viel Zeit in Anspruch nehmen wird, müsste eine Behelfsausfahrt eingerichtet werden. Eine Baustellenzufahrt über die Dippodiswalder Straße, also durch die Stadt und unsere Wohngebiete, ist für uns nicht zumutbar. Der Schutz des Menschen muss im Vordergrund stehen. Auch nach Fertigstellung wäre der Berufs- und Lieferverkehr über diese Straße eine unzumutbare Belastung für die Anwohner und auch noch für die Trauergäste und Besucher des Friedhofes.	*keine Verkehrsführung über Dippoldiswalder Straße, Neugestaltung des Straßenraums*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Unabhängig davon sollte die Dippoldiswalder Straße ausgebaut werden, da ja bei der Neuverlegung des Abwasserkanales diese Straße sowieso aufgerissen werden muss. Danach sollten bis zu den Einmündungen „Am Feistenberg" und „Äußere Kohlbergstraße" beidseitig Fuß- und Radwege angelegt werden. Es sind Fußgängerschutzwege („Zebrastreifen") vorzugsweise in Verbindung mit Querungsinseln (Höhe Friedhof und Höhe Äußere Kohlbergstraße/Radwegübergang) notwendig. Auch benötigt der Friedhof Parkflächen, damit die Fahrzeuge der Trauergäste und Besucher nicht in unseren Wohngebieten wild geparkt werden. Die Straßen in den Wohngebieten sind dazu viel zu schmal.			
	d	Versiegelunq der Flächen bzw. des Bodens Die in Anspruch genommenen Flächen sollten so gering wie möglich versiegelt werden und nach den neuesten Erkenntnissen gestaltet werden (Grünflächen, Bäume, Biotope usw.- ähnlich BMW-Werk in Leipzig).	*Minimierung der Versiegelung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	e	Ableitung Oberflächenwasser Als unmittelbarer Unterlieger ist unser Wohngebiet „hinterer Teil Postweg/Am Lindigt/An der Seidewitz besonders von der geplanten Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus den IPO-Teilflächen C und D betroffen. Diese wird durch die geplante Geländeprofilierung mit 2 % Gefälle in Richtung Zehista eindeutig bestätigt und wir wollen uns nur dazu äußern. Die Berechnung des anfallen Oberflächenwassers durch die Planungsgesellschaft „Scholz + Lewis (Hydronumersiche Modellierung der Oberflächenabflüsse" lt. Endbericht vom 05.November 2019) auf die bei Unwettern anfallenden Wassermengen von 100-jährigen Starkregen(HQ 100) und 200-jährigen Starkregen(HQ 200) sind realistisch. Wir fordern aber, bei den nun folgenden Planungen für die einzelnen Ableitungen grundsätzlich von einer anfallen Wassermenge entsprechend HQ 200 auszugehen. Eine Versickerung des abzuleitenden Wassers für die Teilfläche C Varianten 2 und 3 ist grundsätzlich abzulehnen, da dies auf dem Gelände der ehemaligen Schutthalde „Feistenberg" erfolgen soll bzw. würde und unvorhersehbare Gefahren für das Grundwasser und die Bewohner von Pirna mit sich bringen würde. Außerdem befindet sich	*Entwässerung, Hochwasserschutz, Bemessung der Hydronumerischen Modellierung am HQ200, Bau Hochwasserrückhaltebecken*	Die Entwässerung der versiegelten Flächen des Plangebiets wurde fachgutachterlich untersucht. Im Ergebnis werden Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen, um eine Rückhaltung des Regenwassers zu ermöglichen und damit Überschwemmungen zu vermeiden. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		mit der ehemaligen Deponie des Kunstseidenwerkes eine weiter Gefahrenquelle unterhalb dieses Bereiches. Da die Ableitungen auf Grund der Geländestruktur nur über das Lindigt- und Merbitzgründel in die Seidewitz möglich sind, ergibt sich für uns, dass unsere Bewohner in ihren Häusern und auf den Grundstücken des Wohngebietes „hinterer Teil Postweg/Am Lindigt/An der Seidewitz" noch mehr in der Gefahr einer Überschwemmung/Überflutung leben müssen als bisher. Laut § 37 Abs. 1 Sächs. Wassergesetz darf u.a. der natürliche Ablauf abfließenden Wassers nicht zum Nachteil darunter/tiefer liegender Grundstücke verstärkt werden. Hier wird durch die Schaffung der IPO-Teilflächen C und D eindeutig eine Verstärkung des Abflusses von Oberflächenwasser geschaffen bzw. geplant und wir fordern deshalb, alle Möglichkeiten zu schaffen, um unsere Bewohner zu schützen. Die Gefahr für unsere Bewohner wurde bereits durch den Bau der Ortsumgehungsstraße B 172 erheblich verstärkt und musste hingenommen werden, ohne dass Maßnahmen zum Schutz ergriffen wurden. Im Planfeststellungsbeschluss der Landesdirektion ist unter Punkt IX Wasserwirtschaft/Gewässerschutz, Unterpunkt 2.1. "Überschwemmungsgebiete der Seidewitz" auf S. 73 dokumentiert, wir zitieren: „Durch die vorgesehen abflussverbessernden Maßnahmen sind nunmehr noch drei klar abgrenzende Bereiche von einer Wasserspiegelanhebung im Hochwasserfall betroffen. Hierbei handelt es sich um 1. den Kreuzungsbereich der S 173 mit der B 172 2. die Areale des Penny-Markts und des Hundesportvereins Pirna e.V,. sowie 3. den Bereich Lindigtmühle nördlich der B 172. Der unter 3. angeführte „Bereich Lindigtmühle" wird im Planfeststellungsbeschluss auf S. 74 wie folgt definiert, wir zitieren: „Der Bereich Lindigtmühle wird im Osten und Süden von der Seidewitz, im Westen vom Postweg und im Norden von der Straße „An der Seidewitz" begrenzt." Danach wird der Bereich „Lindigtmühle" im Planfeststellungsbeschluss wie folgt charakterisiert, wir zitieren: „Sowohl derzeit als auch nach Fertigstellung der B 172 sind hier bei HQ 100 ausschließlich stark baufällige und derzeitig unbewohnbare Gebäude von Überschwemmungen betroffen".			

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Wir haben der Landesdirektion mit Schreiben vom 14.02.2016 u.a. mitgeteilt, dass im von der Behörde definierten Bereich 6 Wohngebäude/Einfamilienhäuser stehen. In diesem Bereich befinden sich die Einfamilienhäuser „Postweg" Nr. 99, Nr. 101, Nr. 103, Nr. 105 und „An der Seidewitz" Nr. 2 und Nr. 2 A. Diese Einfamilienhäuser sind bei einer Ableitung des Oberflächenwassers auch hier besonders gefährdet. Eine Antwort erhielten wir nie. Das bedeutet also, lebt damit und kümmert Euch selbst! Als Schadenserwartung wird zum Bereich Lindigtmühle die Prognose wie folgt aufgestellt, wir zitieren erneut: „Auch hier kommt es im Falle von HQ 100 zu einer geringfügigen Zunahme der Wasserstände und der Fließgeschwindigkeiten. Es ist unwahrscheinlich, dass es durch den Bau der Ortsumgehung zu einem Zuwachs der Schadenserwartung in diesem Bereich kommt." Dieser Feststellung können wir nicht folgen. Das Hochwasser 2002 und die zahlreichen Überflutungen durch Oberflächenwasser in den vergangen Jahren und haben zu erheblichen Schäden geführt. Deshalb wurde auch das Sedimentauffangbecken am Postweg gebaut. Nun soll es zur Ableitung von noch größeren Wassermengen kommen. Die zusätzliche Ableitung von Oberflächenwasser über das Merbitz- und Lindigtgründel muss deshalb genau geplant werden und man darf dabei nicht an den Kosten sparen. Auf jeden Fall sollten im Merbitz- und Lindigtgründel zweistufige Lösungen (Rückhaltebecken) geplant und realisiert werden, um die Sicherheit zu erhöhen! Erschwerend kommt hinzu, dass der geplante Bau des Hochwasserrückhaltebeckens in Niederseidewitz seit Jahren wegen des Naturschutzes sowie der immer noch nicht beschlossenen Fortschreibung des Regionalplanes verzögert wird. Würde dort die Seidewitz bei Hochwasser gestaut, gebremst und ihr Abfluss reguliert, wäre es leichter das beim IPO anfallende Oberflächenwasser zusätzlich gefahrlos in die Seidewitz abzuleiten. Aber das Schutzgut „Mensch" ist ja nicht so wichtig wie ein Tier oder eine Pflanze. Dies widerspricht zwar dem Grundgesetz, ist aber leider tägliche Praxis.			

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Deshalb fordern wir, dass der Zweckverband IPO und die Stadt Pirna sich nochmals nachdrücklich für die Realisierung des Vorhabes Hochwasserrückhaltebecken „Niederseidewitz" einsetzen wird und erwarten diesbezüglich von Ihnen eine Antwort, wie und mit welchen Schritten Sie sich für die Realsierung des Hochwasserrückhaltebeckens einsetzen.			
	f	Ableitung Abwasser Die Ableitung des Abwassers von den Teilflächen C+D sollte grundsätzlich über das Abwassernetz der Stadtwerke Pirna erfolgen. Die Variante mit Klärung des Abwassers im IPO-Gebiet (Teilbaufläche D-Ost) und die Ableitung des gereinigten Wassers über das Merbitzgründel in die Seidewitz ist unverständlich und nicht zu akzeptieren. Diese Ableitungsvariante würde die von uns bereits genannten Probleme mit dem Oberflächenwasser weiter verstärken und wir lehnen diese grundsätzlich ab. Auch die Folgen, im Falle einer Havarie, für die Umwelt sind nicht beherrschbar. Und somit würde diese Variante ein erhebliches Gefahrenpotenzial darstellen. Eine Versickerung des gereinigten Abwassers ist wegen der vorhandenen Altdeponien (siehe Ableitung Oberflächenwasser) ebenfalls abzulehnen Es wurde mit viel Geld die Abwasserleitung von Pirna nach Dresden-Kaditz zum Klärwerk gebaut und diese sollte man auch nutzen!	*Ableitung des Abwassers in das Kanalsystem*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
Ö13.1		**Privater Einwender 12**			
	a	Im Bereich der Fläche A1 reduziert sich der Grünstreifen in Richtung Reppchenstraße gegen Null. Unter Einhaltung des bisherigen Abstandes zum Wohngebiet „An der Bodlitz" soll die Fläche A1 so beschnitten werden, dass der Grünstreifen in seiner durchgängigen Tiefe (analog Fläche A2) fortgeführt wird.	*Reduzierung Baufläche A1*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft. Es ist geplant, zunächst den Teilbebauungsplan 1.1 für die Flächen C und D (ohne den Teil der Fläche D5 auf der Gemarkung der Stadt Dohna) fortzuführen. Die Fortführung des Bebauungsplanverfahrens für die Fläche A in der Stadt Dohna	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
				wird bis zur Klärung der grundsätzlichen Fragen zum Austritt Dohnas aus dem Zweckverband zunächst zurückgestellt.	
	b	Zwischen den Bauflächen A1 und A2 und dem Grünstreifen ist zwingend eine stabile Einzäunung vorzunehmen, um den Grünstreifen vor Vermüllung und Fäkalien zu schützen. Ebenso ist zwingend eine Einzäunung entlang des Grünstreifens an der Reppchenstraße vorzunehmen, um das Entstehen von Wildwegen im Bereich der Flurstücke 803/804-1 und 901-5 zu verhindern. Die Einzäunung soll am Zugang zum Gebiet zwischen den Bauflächen Al und A3.1 enden. Begründung: aktueller und zementierter Zustand im Flurstück 821	*Einzäunung der Grünflächen*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft. Es ist geplant, zunächst den Teilbebauungsplan 1.1 für die Flächen C und D (ohne den Teil der Fläche D5 auf der Gemarkung der Stadt Dohna) fortzuführen. Die Fortführung des Bebauungsplanverfahrens für die Fläche A in der Stadt Dohna wird bis zur Klärung der grundsätzlichen Fragen zum Austritt Dohnas aus dem Zweckverband zunächst zurückgestellt.	
	c	Das Flurstück 802 und der Grünstreifen an A1 und A2 ist mit weidenartigen Gehölzen (Kopfweiden) zu bepflanzen, um den Lebensraum des im Flurstück 803 und 804/1 vorhanden Moschusbock zu sichern und auszuweiten. Dem Moschusbock wird gemäß BNatSchG und BArtSchV der Schutzstatus „besonders geschützt" eingeräumt.	*Pflanzungen zum Schutz des Moschusbocks*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft. Es ist geplant, zunächst den Teilbebauungsplan 1.1 für die Flächen C und D (ohne den Teil der Fläche D5 auf der Gemarkung der Stadt Dohna) fortzuführen. Die Fortführung des Bebauungsplanverfahrens für die Fläche A in der Stadt Dohna wird bis zur Klärung der grundsätzlichen Fragen zum Austritt Dohnas aus dem Zweckverband zunächst zurückgestellt.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	d	Für Fundamentarbeiten im Bereich A sind entsprechende Auflagen zu erteilen, welche die Bausubstanz im Wohngebiet „An der Bodlitz" bei unterkellerten Häusern schützt. Wie im Bodenbericht festgestellt, ist in ca.2 m Tiefe durchgängiger Fels. Starke Bodenerschütterung werden weitergetragen und führen u.a. zu Rissen in den Häusern. Diese Erfahrung wurden bereits beim Verlegen der Straße im Bereich der Cuxkreuzung in Höhe Baufeld A3.2 und A7 gemacht.	*Auflagen Bodenerschütterungen bei Baumaßnahmen Fläche A*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft. Es ist geplant, zunächst den Teilbebauungsplan 1.1 für die Flächen C und D (ohne den Teil der Fläche D5 auf der Gemarkung der Stadt Dohna) fortzuführen. Die Fortführung des Bebauungsplanverfahrens für die Fläche A in der Stadt Dohna wird bis zur Klärung der grundsätzlichen Fragen zum Austritt Dohnas aus dem Zweckverband zunächst zurückgestellt.	
Ö14.1		**Privater Einwender 13**			
	a	Wir sind gegen den IPO aus folgenden Gründen: Unkalkulierbares finanzielles Risiko für die Stadt Pirna, da bis heute Investoren fehlen	*Finanzielles Risiko*	Kenntnisnahme	
	b	Termin 30.06.20 für Antrag auf Fördermittel kann nicht eingehalten werden	*Frist Fördermittel*	Die Beantragung der Fördermittel ist nicht bis zum 30.06.2020 erforderlich, sondern erst Ende 2021.	
	c	Wir befürchten Umweltschäden z.B. Luftverschmutzung bzw. durch Gülle, Müll u.ä.	*Umweltauswirkungen*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	d	Als Anlieger und Hausbesitzer der Südvorstadt befürchten wir, dass durch die versiegelten Flächen das Regenwasser besonders bei Starkregen ungehindert zu uns fließt.	*Entwässerung Regenwässer*	Die Entwässerung der versiegelten Flächen des Plangebiets wurde fachgutachterlich untersucht. Im Ergebnis werden Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen, um eine Rückhaltung des Regenwassers zu	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
				ermöglichen und damit Über-schwemmungen zu vermeiden. Der Sachverhalt wird im weiteren Ver-fahren nochmals vertieft geprüft.	
	e	Wertvolles Acker- und Freiland geht verloren!	*Verlust von Acker- und Frei-land*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	f	Die Frischluftzufuhr für angrenzende Gebiete geht verloren, weil Industriegebäude als Strömungshindernis für Frischluft wirken.	*Beeinträchti-gung der Frisch-luftzufuhr*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
Ö15.1		**Privater Einwender 14**			
	a	Meine Meinung soll helfen neu und verantwortungsvoll über das IPO-Vorhaben nach-zudenken, denn es erzwingt grundsätzliche Fragen und Antworten. 0bwohl Bund und auch Land Sachsen den Kohleausstieg beschlossen haben plant Pirna/Heidenau ein Konkurrenzobjekt. Der IPO braucht Fördermittel, Investoren und Arbeitskräfte, die auch in der Lausitz gebraucht werden. Warum plant der Freistaat Sachsen kein überregionales Gewerbegebiet an dem sich alle Kommunen und Städte (also auch Pirna/Heidenau) mit Aufwand und Nutzen beteiligen können? Dort werden Arbeitskräfte und Industrieanlagen frei. Fördert der Freistaat Sachsen das IPO-Vorha-ben?	*Konkurrenz zur Lausitz / Kohle-region*	Kenntnisnahme	
	b	Der IPO verbraucht wertvolle Grünflächen. In der vom Kohleabbau geschundenen Landschaft Lausitz ist der Schaden geringer. Je weniger landwirtschaftliche Fläche vor-handen ist umso intensiver wird sie bewirtschaftet, mit den bekannten Folgen.	*Verlust von Acker- und Frei-land*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	c	Der generelle politische Wille ist, mehr Personen- und Güterverkehr von der Straße auf die Schiene zu verlegen, nicht aus Blödsinn sondern um Ressourcen und Umwelt zu schonen, unsere Lebensgrundlagen. Pirna/Heidenau wollen das nicht? Zwischen	*Fehlender Bahn-anschluss*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Dresden und Pirna sieht jeder Normalo die Industriebrachen mit Gleisanschluss/-Nähe ungenutzt, sie sind auch kein Aushängeschild für die Region.			
	d	Die IPO-Planung/Vorbereitung verbraucht viele Haushaltsmittel (2020 ca.800 000.-), die viel verantwortungsvoller z. B. Für die Elektrogewinnung genutzt werden sollten. Immer mehr Elektroenergie wird gebraucht. Jetzt auch für Roller, Fahrräder, Autos, digitale Welt usw. Viele Städte haben ideale Bedingungen Photovoltaik zu installieren. Ein Beispiel von vielen: Pirna/Sonnenstein. Allein der Varkausring hat 105 Häuser mit unverbauten Dachflächen für nach Süden ausgerichtete Solarpaneele. Die Installationsschächte reichen vom Dach bis in den Technikkeller, in dem die Sinus-Wechselrichter untergebracht und die Einspeisung erfolgen könnte. Die primitivste Energiespeicherung wäre Pumpspeicherwerk (Niederwartha??) Für diese Energiegewinnung würden keine Ressourcen verbraucht und die Sorge über Windrad-Standorte verringert. So stelle ich mir verantwortlichen Umgang mit Haushaltsmitteln, die von der Allgemeinheit erwirtschaftet werden, vor.	*Verbrauch von Haushaltsmitteln, erneuerbare Energien*	Kenntnisnahme	
	e	Bürgerbeteiligung — Für den IPO ist sie nun erzwungen. Freiwillig geht nur für „Smarte Stadt Pirna", weil da keine Probleme zu erwarten sind. Für den IPO kann ich nur hoffen, dass die Argumente offen und ehrlich zum Wohle Pirna/Heidenaus und Sachsens diskutiert und veröffentlicht werden und nicht in der Zentralablage (Papierkorb) landen. Bauen Sie keine weiteren bürokratischen Hürden auf (die, wie z.B. den Austritt Dohnas bisher verhindern). Glaubwürdigkeit ist gefragt, die Politikverdrossenheit ist leider groß genug.	*Bürgerbeteiligung*	Kenntnisnahme Die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange erfolgt insbesondere auch auf Grundlage der Stellungnahme zu den Beteiligungen nach § 3 und 4 BauGB. Zum Satzungsbeschluss erfolgt dabei auch ein Abwägungsbeschluss zu den eingegangenen Stellungnahmen.	
Ö16.1		**Privater Einwender 15**			

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	a	Nach Einsicht der Planungsunterlagen haben sich meine Bedenken zur Errichtung des IPO nicht erledigt. Ich bin nach wie vor gegen die Errichtung. Es handelst ich um die größte Flächenversiegelung und baubedingte Veränderung einer jetzt – wenn auch landwirtschaftlich, intensiv genutzten - Fläche. In der jetzigen Zeit des Klimawandels, des Insektensterbens und der damit einhergehenden Beeinträchtigung der Nahrungskette ist jede noch unbebaute Fläche kostbar. Im Gutachten wird zwar auf Ausweichmöglichkeiten für Fauna und Flora hingewiesen. Aber durch den Bau der A17 und jetzt die Südumfahrung wurde und wird man in gewachsene natürliche Strukturen bereits jetzt eingegriffen. Es ist noch nicht absehbar, welche Auswirkungen gerade die Südumfahrung für Seidewitztal und Gottleubatal haben wird. Ist das Gebiet des IPO u.a. auch Umsiedlungsort dort verdrängter Tiere und Pflanzen. Damit nimmt man diesen wieder die Lebensfläche. Momentan ist noch nicht 1 Nutzer des IPO der Öffentlichkeit bekannt und es wird somit auf „Vorrat“ gebaut.	*Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen, Auswirkungen auf den Artenschutz*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	b	Ebenso ist die Frage der Entwässerung noch keinesfalls geklärt auch da kommen auf die Bauherren = Zweckverband enorme Kosten zu. Auch hier wird mit dem notwendigen Bau eines Klärwerkes und der entsprechenden Leitungsnetze die Landschaft enorm verändert bis in den Bereich der Elbhänge, der Elbauen. Einen konkreten Plan zum Bau bzw. Standort gibt es auch hier nicht. Das sollte aber jetzt vor Baubeginn des IPO schon geklärt sein, ebenso die Übernahme der zusätzlichen Kosten. Für zukünftige Nutzer wäre eine Umlage eine hohe Verteuerung, die diese wohl kaum mittragen werden.	*Kosten Entwässerung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	c	Ebenso ist die zukünftige Trassenführung der IC-Strecke nach Prag noch nicht endgültig geklärt. Auch diese ist ein enormer Eingriff in Fauna und Flora im Umfeld des IPO und würde wieder jetzt eingeplante Ausweichflächen beeinflussen.	*Auswirkungen Bahnstrecke Dresden-Prag*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	d	Nicht zuletzt wird ein historisch gewachsener und seit 1732 unverändertes Umfeld bzw. der Barockgarten Großsedlitz selbst zerstört. Auch bei Minimierung der Einschränkung der Sichtachse Richtung Sächsische Schweiz ist es eine Behinderung. Der jetzt freie Blick wird dann durch Flachdächer bzw. sichtbare Bebauung beeinträchtigt. Die Bewahrung der Sichtachsen, des gesamten Barockgartens seit 1732 in seiner ursprünglichen Gestaltung bis heute ist einmalig in Deutschland bzw. Europa! Das sollte	*Auswirkungen Sichtachsen Barockgarten Großsedlitz*	Die Auswirkungen des Industrieparks Oberelbe auf den Barockgarten Großsedlitz und das Landschaftsbild wurden mittels eines 3D-Modells untersucht. Daraus werden auch Festsetzungen für den	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		uns wichtig und bewahrenswert sein! Unsere Vorfahren haben das unter Mühen geschafft. Damit lebt auch der Tourismus.		Bebauungsplan, wie zum Beispiel Höhenbeschränkungen, abgleitet, um vorhandene Sichtachsen nicht zu stören. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	
Ö17.1		**Privater Einwender 16**			
	a	Gegenvorschlag „Gestaltung der o.g. Fläche“ zur Fläche, die oben genannt beplant wird gibt es folgende Möglichkeit: Wenn das Gebiet für die Landwirtschaft nicht mehr interessant ist, sollte das Gebiet für die Natur bereitgestellt werden. Großfläche Versiegelungen und Nutzungen der Natur haben dazu geführt, dass eine Übernutzung erfolgte. Deshalb ist es angebracht, jede nur mögliche Fläche der Natur wieder bereitzustellen, d.h. möglichst viele Flächen als Sukzession der Natur bereitzustellen. Eine entsprechende Gestaltung der für den IPO vorgeschlagenen Flächen, kann, wenn es nach neuesten Erkenntnissen erfolgt, sehr viele Arbeitsplätze schaffen. Auch ohne das Versiegeln und naturfernes Umgestalten, wie es der IPO plant. Dazu ist es notwendig, das entsprechende Areal zu strukturieren und von einer landwirtschaftlichen Nutzung in eine natürliche Landschaft zu wandeln. Die Begleitung der dadurch entstehenden Landschaft führt zum Bedarf an Fachleuten, die jedes neu ankommende Flora- und Fauna-Element dokumentieren. Denn bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen werden infolge von Sukzession nach und nach von der „normalen“ Natur wieder in Besitz genommen. Damit diese Vorhaben gelingen können, ist es außerdem notwendig, ca. 2-3 Grünbrücken neu zu bauen und die Straßen mit gut wirkenden Zäunen von der Tierwelt abzuschirmen. Usw.	*Vollständige Renaturierung der Flächen statt Gewerbe*	Planungsziel des Bebauungsplans ist die Schaffung dringend benötigter gewerblich genutzter Flächen und der dazugehörigen Ausgleichsmaßnahmen. Für eine naturnahe Umnutzung der landwirtschaftlich genutzten Gesamtfläche besteht kein Planungsanlass im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB.	
Ö18.1		**Privater Einwender 17**			

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	a	Bitte erklären Sie mir, weshalb Sie ausgerechnet oberhalb von der Stadt und talseitig bebaute Flächen ein Industriegebiet bauen wollen. Wir rechtfertigen wir uns vor unseren Kindern, Enkeln und Urenkeln für die Zerstörung eines so schönen naturbelassenen Geländes, teilw. Landschaftsschutzgebiet. Wegen der Zubetonierung dieser Flächen kommt es mit Sicherheit im Tal bei Unwettern zu Katastrophen. Auch für Transporte keine Schiene, keine Wasserstraße!	*Auswirkungen auf das Landschaftsbild, LSG, Hochwasserschutz, fehlender Bahn- und Wasseranschluss*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
Ö19.1		**Deutsche Gesellschaft für Gartenkunst und Landschaftskultur, Arbeitskreis Historische Gärten**			
	a	Der Arbeitskreis Historische Gärten der Deutschen Gesellschaft für Gartenkunst und Landschaftskultur e.V. (DGGL) setzt sich als unabhängiges Forum für die Erhaltung vorhandener, den Schutz von bedrohten und für die Restaurierung historischer Zeugnisse der Garten- und Landschaftskultur ein. Diese Zielsetzung steht in Übereinstimmung mit den Denkmalschutzgesetzen der jeweiligen Bundesländer. Der Arbeitskreis Historische Gärten der DGGL konnte in den Medien die Planungen des lndustrieParks Oberelbe (IPO) verfolgen und nimmt zu dem am 29.06.2020 der Öffentlichkeit vorgestellten Vorentwurf des Bebauungsplan Nr. 1 „IndustriePark Oberelbe" nach dem Beschluss der Zweckverbandsentscheidung vom 25.05.2020 mit dem Planvorentwurf in der Fassung vom 12.03.2020, ergänzt am 26.05.2020 im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich ausgelegt, fristgemäß bis zum 14.08.2020 folgendermaßen Stellung:	*Allgemeine Hinweise*	Kenntnisnahme	
	b	Die Städte Pirna, Dohna und Heidenau planen ein rund 140 ha großes Industrie- und Gewerbegebiet, das mitten im Kulturlandschaftsdreieck Pirna, mit Schloss Sonnenstein, dem Landschloss Zuschendorf und dem Barockgarten Großsedlitz gebaut werden soll. Der Barockgarten Großsedlitz gilt weit über Sachsen hinaus als ein überragendes Beispiel französischer barocker Gartenkunst und ist nicht nur den Fachleuten, sondern einer sehr breiten Öffentlichkeit bekannt.	*Auswirkungen Barockgarten Großsedlitz, Freihaltung der Sichtachsen, un-*	Die Auswirkungen des Industrieparks Oberelbe auf den Barockgarten Großsedlitz und das Landschaftsbild wurden mittels eines 3D-Modells untersucht. Daraus werden auch Festsetzungen für den Bebauungsplan, wie zum Beispiel	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Mit den nun vorliegenden Planungen werden erhebliche negative Auswirkungen für das gesamte Gebiet, doch vor allem für die barocke Gartenanlage Großsedlitz zu erwarten sein. Dies widerspricht der Verfassung der Freistaates Sachsen. Dieser bestimmt in Artikel 11: „Denkmale und andere Kulturgüter stehen unter dem Schutz und der Pflege des Landes. Für ihr Verbleiben in Sachsen setzt sich das Land ein.“ (Verfassung des Freistaates Sachsen vorn 11.07.2013 (SächsGVBt. S. 502) durch das Gesetz geändert) Konfliktpotential Denkmalschutz - Schutzgut Kultur Der Denkmalkarte Sachsen ist zu entnehmen, dass der Barockgarten Großsedlitz, das Friedrichsschlösschen, die Obere Orangerie, die Untere Orangerie und das Kammergut Sedlitz (Sachgesamtheitsliste - Obj. 09221801, Parkstraße 46-89) als Sachgesamtheit unter Schutz gestellt sind § 2 SächsIDSchG sagt: „Kulturdenkmale im Sinne dieses Gesetzes sind von Menschen geschaffene Sachen, Sachgesamtheiten, Teile und Spuren von Sachen einschließlich ihrer natürlichen Grundlagen, deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen, städtebaulichen oder landschaftsgestaltenden Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt. (Sachsen: Sächsisches Denkmalschutzgesetz vom geändert 01.01.2020) Umgebungsschutz Die Umgebung eines Kulturdenkmals ist nach § 2 Abs. 3 Gegenstand des Denkmalschutzes, soweit sie für dessen Bestand oder Erscheinungsbild von erheblicher Bedeutung ist. (Sachsen: Sächsisches Denkmalschutzgesetz vom geändert 01.01.2020) Der Schutz der Umgebung ist in § 12 festgelegt: "Genehmigungspflichtige und anzeigenpflichtige Vorhaben an Kulturdenkmalen .... (2) Bauliche oder garten- und landschaftsgestalterische Anlagen in der Umgebung eines Kulturdenkmals, soweit sie für dessen Erscheinungsbild von erheblicher Bedeutung sind, dürfen nur mit Genehmigung der Denkmalschutzbehörde errichtet, verändert oder beseitigt werden. Andere Vorhaben in der Umgebung eines Kulturdenkmals bedürfen dieser Genehmigung, wenn sich die bisherige Grundstücksnutzung ändern würde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals nur unerheblich oder nur vorübergehend beeinträchtigen würde oder	*zureichende Bewertungsgrundlage*	Höhenbeschränkungen, abgleitet, um vorhandene Sichtachsen nicht zu stören. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls Berücksichtigung verlangen.“ (Sachsen: Sächsisches Denkmalschutzgesetz vom geändert 01.01.2020) Im vorliegenden Fall kommt dem Umgebungsschutz eine entscheidende Rolle zu. Dieser hat nach unseren Informationen bisher nach denkmalpflegerischen Kriterien nicht in ausreichendem Maße Berücksichtigung gefunden. „Charta von Venedig wird weltweit als das Grundgesetz der Denkmalpflege angesehen, unabhängig von ihrem Fehlen der Rechtsverbindlichkeit." (Martin et al. 2010, 248). Artikel 6 der Charta von Venedig heißt es: „Zur Erhaltung eines Denkmals gehört die Bewahrung eines seinem Maßstab entsprechenden Rahmens. Wenn die überlieferte Umgebung noch vorhanden ist, muss sie erhalten werden und es verbieten sich jede neue Baumaßnahme, jede Zerstörung, jede Umgestaltung, die das Zusammenwirken von Bauvolumen und Farbigkeit verändern könnte. (Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland 1964, 2) Dabei zielt der Umgebungsschutz nicht nur auf die Sichtbeziehung aus dem Denkmal heraus oder in das Denkmal hinein ab, sondern ist auch auf das ihn umgebenden Landschaftsbild anzuwenden. Brandenburger zitiert in ihrer Dissertation den damaligen Chefkonservator Prof. Dr.-Ing. Hans Nadler: „Im April 1978 wies Nadler daraufhin, dass der Barockgarten als „Baudenkmal von nationaler Bedeutung und internationalem Kunstwert" in der Republikliste verzeichnet sei und so unter höchstem staatlichem Schutz stünde. Der Umgebungsschutz bezöge sich auch auf das angrenzende Land. (Brandenburger 2011, 185) Der Barockgarten Großsedlitz sucht und nutzt die Landschaft als Kulisse der eigentlichen Gartenanlage. Das Parkareal ist nach einer Nordwest-Südost-Achse ausgerichtet und umfasst heute etwa 18 Hektar. (Nordwest: Sichtachse Friedrichschloss — Hasensprung; Sichtachse Untere Orangerie — Parterre; Südost: Sichtsachse —Stille Musik, Sichtachse —Wasserkaskade, Sichtachse —Reitertreppe) Mit dem Flair norditalienisch anmutender Landschaft wurde der Garten auf einem abschüssigen Gelände als gartenarchitektonische Höchstleistung, mit Freitreppen und			

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Wasserspielen auf unterschiedlichen Terrassen angelegt. Mit großer Gewissenhaftigkeit wurden Bezüge zu den Erhebungen des Borsberggebietes, dem Erzgebirge, der Sächsischen Schweiz und dem Hohen Schneeberg bis nach Böhmen gesucht. Dabei ist zu beachten, dass die Bedeutungsschwelle des im Denkmalschutzgesetz vorgegebenen Umgebungsschutzes immer auch von der besonderen Wertigkeit des Denkmals abhängt. (Hörres 2001) Der überregionale Wert, der vom Barockgarten Großsedlitz in erster Linie als Gartendenkmal, jedoch auch als ein Element der Kulturlandschaft, weiterhin für den Heimat- und Naturschutz und nicht zuletzt für die weiche Industrie, den Tourismus, ausgeht, ist sicherlich allen Beteiligten im großen Maße bewusst. Aus diesem Grunde muss der Umgebungsschutz eine besondere und herausragende Stellung einnehmen. Die Städte Pirna, Heidenau und Dohna haben zur Einschätzung der Achsbezüge einen Fachteil Sichtachsen und Landschaftsbild erstellen lassen. (Kasparetz - Kuhlmann GmbH 15.03.2019) Es fehlen hier jedoch aussagefähige 3D Simulationen, welche die Auswirkungen des Industriegebietes auf die Sichtfelder und -achsen des Gartendenkmals zeigen. Auffällig ist, dass die Bilder zum Teil unscharf, teilweise aus der Perspektive heraus fotografiert oder auch im Nebel aufgenommen sind. Dies entspricht nicht einer fachgerechten Vorgehensweise. Der Zusammenhang zwischen der Landschaft und der Aussagekraft des barocken Gartens hinsichtlich seiner Originalität (Ursprünglichkeit), Authentizität (Echtheit) und Integrität (Vollständigkeit) wurde nicht geprüft. Die das Denkmal umgebende Landschaft wird bei der Betrachtung auf einige wenige enge Sichtachsen beschränkt. in der Beurteilung fehlen weiterhin „bewegte Sichtfelder" und jahreszeitlich wechselnde Wahrnehmungsmöglichkeiten, die für eine Gartenanlage immer von entscheidender Bedeutung sind. Die Sichtachse „Stille Musik" wäre durch eine Bebauung besonders betroffen. Durch den Ausbau der K-Straßen zwischen dem Autobahnzubringer und dem Barockgarten sind für das Denkmal durch den Zulieferverkehr erhöhte Immissionen zu erwarten.			

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Die vorgesehenen Abpflanzungen dieser Straßen, wie in den Schnitten dargelegt, werden das Gartendenkmal von den Blicken in die freie Landschaft abriegeln und somit zerstörend in das Gartenkunstwerk und das Gartendenkmal einwirken. Doch auch die weiteren linear gezeichneten Geländeschnitte können die Konflikte, die sich durch geplante Maßnahmen wie Höhenbegrenzung von Teilen der Gebäudekubatur, eingegrünte Sichtschutzwände von 5 m oder auch mehr, durch Immissions-, Licht- und Bewegungsstörungen, nicht beilegen. Dem bislang erfolgten gutachterlichen und planerischen Vorgehen stehen wir sehr kritisch gegenüber. Eine denkmalfachliche Bewertung, welche die Zerstörung des bislang vorhandenen Landschaftsbildes zu Gunsten eines Industriestandortes darlegt, können wir aus den bislang dargestellten Unterlagen nicht herauslesen. Interessanterweise ist für die Streckenführung der Eisenbahnneubaustrecke nach Prag „der Belang der Erhaltung des Barockgartens Großsedlitz im Regionalplansatz 24.1.2.6 verbindlich festgelegt und beim Neubau der Eisenbahnstrecke zu beachten.'(Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal / Ostererzgebirge Beschlossen durch Beschluss der Verbandsversammlung VV 01/2019 am 24.06.2019, 12)° Wir unterstützen hierbei ausdrücklich den Regionalverband, der sich folgendermaßen zu dieser Thematik äußert: „Das Vorbehaltsgebiet im Regionalplan lässt auch eine tief liegende Untertunnelung des Bereiches um den Barockgarten Großsedlitz zu. Der RPV unterstützt das Anliegen, eine solche Variante im Rahmen der Fachplanung mit zu betrachten. (Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal / Ostererzgebirge Beschlossen durch Beschluss der Verbandsversammlung VV 01/2019 am 24.06.2019, 11) Unverständlich jedoch erscheinen, dass ähnliche Konflikte, die durch den Industrie-Park Oberelbe für den Barockgarten entstehen werden, in der bislang stattfindenden Abwägung weggewogen worden sind.			
	c	Konfliktpotential Landschaftsbild Im vorliegenden Umweltbericht wird die "ausgeräumte Ackerflur" beschrieben. (Kasparetz Kuhlmann GmbH 12.03.2020, 47) Der Umweltbericht geht weiterhin davon	*Entwicklung des Landschaftsbildes ohne Maßnahme*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		aus, dass „bei Nichtdurchführung des geplanten Vorhabens das vorhandene Landschaftsbild in den Teilräumen nur geringfügige Änderung erfahren wird. " (Kasparetz - Kuhlmann GmbH 12.03.2020, 52) Im Luftbild sind jedoch Heckenstrukturen und auch ein feine Reliefbildung wahrnehmbar. So bleibt es einer Flurneuordnung vorbehalten, die Kulturlandschaft aufzuwerten und die biologische Vielfalt zu verbessern. Aus diesem Grunde sehen wir die hier aufgezeigte gutachterliche Bewertung als tendenziös an.			
	d	Konfliktpotential Schutzgut Klima Die Klimaanpassung ist ein Planungsgrundsatz der Bauleitplanung (§ 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB. (Baugesetzbuch vom Mai 2017, 10) Das vorrangige Ziel einer klimagerechten Regionalplanung ist, „dem Klimawandel entgegen[zu]wirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen.“ Raumordnungsgesetz (ROG) vom 19.06.2020 geändert durch Artikel 159 der Verordnung (BGBl. 1 S. 1328), Der Bericht "Wetter trifft auf Klima" des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie macht deutlich: „die aktuellen Änderungen im Temperatur- und Niederschlagsregime begünstigen zunehmend Aufbau und Ausmaß von Trockenheit. Zwei extrem trockene und warme Jahre hintereinander haben die Trockenheit in Sachsen bis in tiefe Bodenschichten hinein verschärft. Die Temperaturen stiegen schneller als in den Klimaprojektionen abgebildet. Grundwasserdürre, Niedrigwasser in den Flüssen, schwer geschädigte Wälder und schwankende Erträge in Landwirtschaft und Gartenbau sind die Folgen. (Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie 30.01.2020, 1). Diese zum Teil dramatischen Folgen spüren auch die Leiter der historischen Gärten in Deutschland und schlagen Alarm. Der "Klimawandel bedrohe das Erbe der Gartenkultur in Deutschland". (Redaktion Neue Landschaft 2019)	*Beeinträchtigung durch Klimawandel*	Kenntnisnahme	
	e	Konfliktpotential Schutzgut Wasser Nach Wasserhaushaltsgesetz § 27 und § 47 (Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts vorn 19.06.2020 geändert Artikel 253 der Verordnung (BGBl. 1 S. 1328) gilt für Grund-	*Auswirkungen Geländeabtrag auf Barockgarten Großsedlitz, Entwässerung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		und Oberflächengewässer ein "Verschlechterungsgebot", sodass eine Verschlechterung des ökologischen Potentials und des chemischen Zustandes vermieden werden muss. Welche Auswirkungen zusätzlich der in den Sichtachsen bis zu 10 m Tiefe dargestellte Geländeabtrag für die hydrologischen Verhältnisse darstellt, und damit auch für die Vegetation des Barockgartens, ist heute überhaupt noch nicht absehbar. Inwieweit durch ein vom Zweckverband zu erarbeitendes Regenbewirtschaftungskonzept die Folgen, die schon ohne das Industriegebiet für die gartenbau-, forstwirtschaft- und naturhaushaltliche Entwicklung schwer zu tragen sind und schon jetzt zu höheren Kosten führen werden, abgefangen werden können und damit dem Verschlechterungsgebot entgegenstehen, wird an dieser Stelle von uns kritisch hinterfragt.			
	f	Zusammenfassung Nach Einsicht und Inaugenscheinnahme des Vorentwurfes des Bebauungsplanes Nr. 1 „IndustriePark Oberelbe" und seiner Fachbeiträge bedeuten die Prüfungen des Scoping-Verfahrens für die in dieser Stellungnahme erfassten Schutzgüter: Landschaft, kulturelles Erbe, Wasser, klimatische Faktoren bezüglich des Barockgartens Großsedlitz. Es ist davon auszugehen, dass das Kulturdenkmal bei der Beibehaltung dieser Planung wesentlich beeinträchtigt wird. Der Stellungnahme zufolge muss die Erlaubnis versagt werden, soweit das Vorhaben zu einer Beeinträchtigung des Wesens, des überlieferten Erscheinungsbilds oder der künstlerischen Wirkung eines Baudenkmals führen würde und gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustands sprechen. Die Mitglieder des Arbeitskreises Historische Gärten sind Ihnen sehr dankbar, wenn Sie unsere Bedenken und die dabei aufgeworfenen Fragen bezüglich des Gartendenkmals Barockgarten Großsedlitz in den weiteren Planungen berücksichtigen. Diese Initiative der Monitoring-Beauftragten des Arbeitskreises Historischer Gärten der DGGL ist eng mit dessen Vorstand abgestimmt und wird von diesem in vollem Umfang unterstützt. Wir werden unsere Stellungnahme zur Verfügung stellen:	*Beeinträchtigung des Barockgarten Großsedlitz*	Die Auswirkungen des Industrieparks Oberelbe auf den Barockgarten Großsedlitz und das Landschaftsbild wurden mittels eines 3D-Modells untersucht. Daraus werden auch Festsetzungen für den Bebauungsplan, wie zum Beispiel Höhenbeschränkungen, abgleitet, um vorhandene Sichtachsen nicht zu stören. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		- dem Landesamt für Denkmalpflege Sachsen, Gartendenkmalpflege - der Staatliche Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen gGmbH - der Denkmalschutzbehörde Sächsische Schweiz - Ostererzgebirge in Pirna Anliegend: Literaturverzeichnis			
Ö20.1		**Privater Einwender 18**		**Vorlage 34**	
	a	Generell: Das Vorhaben wird aufgrund des hohen Verbrauches landwirtschaftlicher Nutzfläche abgelehnt. Eine weitere Ausweitung der industriellen Produktion aus einem reinen Wachstumswunsch heraus ist nicht geeignet, den aktuellen Herausforderungen gerecht zu werden. Angesichts der demografischen Entwicklung ist kein Bedarf an zusätzlichen Arbeitsplätzen in der Produktion erkennbar. Es ist vielmehr dafür Sorge zu tragen, dass die Arbeit im Dienstleistungssektor und insbesondere im Bereich Gesundheit und Soziales besser finanziert wird, damit in diesen elementar wichtigen Bereichen eine Personalknappheit verhindert wird. Angesichts der stetig steigenden Effizienz und Produktivität in der Produktion sollte dies bei entsprechendem politischem Willen auch finanzierbar sein. Das mit dem Projekt erträumte unbegrenzte Wachstum ist auf diesem Planeten mit den begrenzten Ressourcen hingegen nicht umsetzbar.	*Kein Bedarf, Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	b	Abwasser: Dem Dokument ,,Bereich II Teil 1: Technische Medien" entnehme ich; dass es aktuell noch kein wirkliches Konzept gibt, wie das anfallende Abwasser entsorgt werden soll. Die Begrenzungen des Kanalnetzes in Pirna und der Überleitungskapazität nach Dresden werden klar genannt, es ist hingegen nicht klar erkennbar, welche Maßnahmen getroffen werden, wenn die Grenzen erreicht werden. Dem Dokument ist zu entnehmen, dass bereits bei mittleren Anforderungen auf den Flächen C und D die vertraglich verankerte Überleitkapazität in das Klärwerk nach Kaditz erschöpft ist und dann auch keine weiteren Gebietsentwicklungen in Pirna abgedeckt werden können. Mit	*Ungeklärte Entwässerung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		der Entwicklung des IPO ist in den Verwaltungen der Städte jedoch auch der Wunsch einer steigenden Einwohnerzahl verbunden. Dies geht auch mit steigenden Abwassermengen einher. Somit ist zwangsläufig ein Engpass im Bereich der Abwasserentsorgung zu erwarten und das abwassertechnische Erschließungskonzept lässt nicht erkennen, wie diesem Problem begegnet werden soll. Die darin getroffenen Aussagen klingen eher nach: „wird schon irgendwie". Tatsächlich sind jedoch künftig hohe Zusatzkosten für die Abwasserentsorgung in Pirna, Dohna und Heidenau zu erwarten.			
	c	Radverkehr: In der Begründung zu dem Bebauungsplan steht, dass vorteilhafte und sichere Radverbindungen aus dem IPO in die umliegenden Ortschaften bestehen. Diese Aussage kann nicht nachvollzogen werden. Nach Pirna ist auf der Dippoldiswalder Straße (K8772) mit Inbetriebnahme des IPO mit zusätzlichem motorisiertem Verkehr zu rechnen. Im Zuge des Bebauungsplanes erfolgt auf dieser Strecke jedoch nur zwischen der Kleingartenanlage am Feistenberg und dem IPO die Anlage von sicheren Radverkehrsanlagen. Eine „vorteilhafte und sichere" Anbindung an die Innenstadt ist so nicht möglich und würde den weiteren Ausbau der K8772 im Stadtgebiet erfordern. Die Anbindung nach Krebs sieht ähnlich aus, auch hier ist nur ein Teil der Verbindung für einen Ausbau mit Radwegen vorgesehen. Für die Feldwege im Bereich der Fläche D in Richtung Lindigt ist ebenfalls kein geplanter Ausbau erkennbar. Der gegenwärtige Zustand als Schotterpiste, das z. T. hohe Gefälle und die mangelnde Anbindung an das Stadtzentrum lassen auch hier keine „vorteilhafte und sichere" Erschließung für den Radverkehr erkennen. Vermutlich soll durch die nicht belegbaren Behauptung der „vorteilhaften und sicheren Radwegeverbindungen in die Ortslagen" und der ebenfalls haarsträubenden Aussage „das Wegenetz ist innerhalb und außerhalb des 'Industriepark Oberelbe' geschlossen und dicht ausgebaut" der Eindruck erweckt werden, dass ein nennenswerter Teil der Beschäftigten das Rad für den Arbeitsweg nutzten wird und somit zusätzlicher Kfz-Verkehr reduziert wird. Dies ist jedoch in Anbetracht der zu überwindenden Höhendifferenz zwischen den Ortslagen und dem IPO sowie des oben erwähnten mangelhaften Ausbaus der Verbindungen nicht zu erwarten. Ideal ist die Anbindung des IPO nur für den Kfz-Verkehr.	*Unzureichende Radverkehrsanbindung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Dies wiederspricht den klimapolitischen Zeilen der Stadt Pirna und dem Ziel einer lebenswerten Stadt.			
	d	Umwelt/Landschaft: Im Umweltbericht wird bei Nichtumsetzung des Vorhabens immer nur von einer Fortsetzung des aktuellen Zustandes ausgegangen. So heißt es z. B. zur Prognose für das Schutzgut Boden: „Bei Nichtdurchführung des geplanten Vorhabens wird sich die bestehende Bodennutzung im Plangebiet voraussichtlich nicht ändern. Die landwirtschaftliche Nutzung wird mindestens in der derzeitigen Intensität beibehalten werden, eine Extensivierung von Produktionsflächen ist nicht zu erwarten." Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 1 'IndustriePark Oberelbe' Seite 29 Aktuell steigt in Sachsen der Anteil der ökologisch bewirtschafteten Flächen weiter an, zudem gibt es große Anstrengungen auch seitens der EU und der Landwirte selbst, die Landwirtschaft umweltverträglicher zu gestalten. Wie vor diesem Hintergrund von einer zukünftigen landwirtschaftlichen Nutzung in mindestens der derzeitigen Intensität gesprochen werden kann, ist nicht nachvollziehbar. Es ist anzunehmen, dass die künftige Entwicklung der Flächen ohne IPO bewusst in negativer Weise dargestellt wird, um so das Projekt IPO vergleichsweise besser bewerten zu können. Es wird bewusst unterlassen, positive Entwicklungsmöglichkeiten für die Flächen aufzuzeigen, obwohl mit diesen im Gegensatz zu dem IPO tatsächlich eine Erhöhung der Lebensqualität in den Städten mögliche wäre. Das Landschaftsbild insbesondere im Bereich Pirna und Krebs wird durch die großflächige Bebauung stark negativ beeinflusst. Aktuell ist ein freier Blick über die geplante Fläche D auf die Altstadt von Pirna möglich, welcher durch die geplante Bebauung gestört wird. Die vorgesehene Eingrünung kann dies nur unerheblich abmindern. Dass das Landschaftsbild bereits durch den Bau der Fernstraßen geschädigt ist, ist schlimm genug, sollte aber nicht als Argument für eine weitere Verschandelung der Landschaft herhalten.	*Prognose bei Nichtdurchführung der Maßnahme nicht nachvollziehbar, Auswirkungen auf das Landschaftsbild*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	e	Flächenverbrauch: Der erhebliche Flächenverbrauch des Vorhabens soll laut Planungen nur durch die ökologische Aufwertung landwirtschaftlicher Flächen im Plangebiet „kompensiert"	*Inanspruchnahme landwirtschaftlicher*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		werden. Warum wurden keine Maßnahmen zur Entsiegelung von Flächen außerhalb des Plangebietes in der näheren Umgebung geplant? Der Flächenverbrauch muss dringend beendet werden, erfolgt eine Versiegelung bisher unbebauter Flächen, kann dies nur durch Entsiegelung an anderer Stelle ausgeglichen werden. Die weitere Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen stellt hier keine Lösung dar.	*Nutzflächen, Flächenver-brauch, Entsie-gelung*		
Ö21		**Privater Einwender 19**			
Ö21.1	a	Hiermit erhebe ich eine Einwendung gegen den Bau des Industrieparks Oberelbe bei Pirna und Heidenau. Dessen Erbauung in einem bisher unbebauten Gebiet mit Zerstörung von freien Bodenflächen, Landschaft mit Erholungswert und Lebensraum für Tiere und Pflanzen finde ich nicht akzeptabel. Ich erlebe ein solches Unterfangen gerade im Umfeld von Klotsche. Bei meinen häufigen Fahrten mit der S-Bahn nach Pirna zu meinen Kindern habe ich den Blick auf viele Industriebrachen entlang der Elbe. Warum erfolgt dort nicht eine Sanierung und Neubebauung mit Industrieanlagen, wenn denn überhaupt welche erforderlich sind. Die Anbindung ist dort ebenfalls gegeben und eine Sanierung und Neuordnung sowieso erforderlich. Ich finde es unverantwortlich, unseren natürlichen Lebensraum immer mehr einzuengen, immer mehr Boden zu versiegeln. Der Begriff Industrie-„Park“ ist sehr irreführend. Ich erwarte, dass Sie das Konzept überdenken und verändern.	*Flächenver-brauch, Auswir-kungen auf Landschaft, Tiere und Pflan-zen, Brachflä-chenentwick-lung als Alterna-tive*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
Ö22.1		**Förderverein Landschloss Pirna-Zuschendorf e.V.**			
	a	unser Förderverein ist Eigentümer des Landschlosses Pirna - Zuschendorf, des dazugehörigen Gutsparkes, Teilen des Gutshofes und mehrerer Flurstücke des ehemaligen Rittergutes Zuschendorf. Satzungsgemäß haben wir das Ziel, das Gesamtensemble Landschloss und Rittergut zu erhalten und die Strukturen auch weiterhin erlebbar zu machen. Entscheidend dafür ist auch die umgebende (sogenannte geborgte) Landschaft, die Blickbeziehungen und Wandermöglichkeiten zum Barockgarten Großsedlitz eingeschlossen. Ihr geplanter IndustriePark Oberelbe würde in größeren Teilen auf	*Beeinträchti-gung Rittergut Zuschendorf, Barockgarten Großsedlitz, Auswirkungen auf den Touris-mus*	Die Auswirkungen des Industrieparks Oberelbe auf den Barockgarten Großsedlitz und das Landschaftsbild wurden mittels eines 3D-Modells untersucht. Daraus werden auch Festsetzungen für den Bebauungsplan, wie zum Beispiel Höhenbeschränkungen, abgleitet,	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		der Zuschendorfer Flur liegen und damit die Strukturen des Rittergutes nachhaltig zerstören. Wir halten es im Interesse der zu bewahrenden Geschichte, der Umwelt und des Tourismus für wichtig, dass die Fluren um unser Landschloss und auch um den Barockgarten Großsedlitz auch zukünftig landwirtschaftlich geprägt bleiben. Der Landkreis Sächsische Schweiz - Osterzgebirge ist eine bedeutende Tourismusregion, die vielen Menschen hier Lohn und Brot beschert. Gerade diese Verbindung der beiden Schlossanlagen, eingeschlossen das Dorf Krebs eröffnet für die Zukunft interessante Möglichkeiten zur Stärkung des Tourismus. Eine Entwicklung in Richtung Urlaub auf dem Bauernhof/Reiterhöfe/Ökologische Landwirtschaft würde erhebliches Potential besitzen und den Anforderungen unserer Zeit entsprechen. Dazu kommt noch das touristische Potential unserer Einrichtung, in welcher in der für die Hotelerie und Gastronomie so wertvollen Vorsaison das meiste Publikum (Kamelienblüte) erreicht wird.		um vorhandene Sichtachsen nicht zu stören. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	
	b	Wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen zu zerstören, um einen Industriepark zu bauen ist im höchsten Maße rückwärts gewandt und zerstört das Entwicklungspotential unserer Region. Wir bewegen uns derzeit in einem Spannungsfeld, indem die negativen Folgen einer industriellen Landwirtschaft immer deutlicher hervortreten. Als Lösung wird von Politik und Wissenschaft der schrittweise Umbau auf ökologische Landwirtschaft gefordert. Diese jedoch bedarf um die gleiche Menge produzieren zu können, deutlich mehr Flächen. Setzt man diesen Fakt in Zusammenhang mit der wachsenden Weltbevölkerung wird deutlich, dass wir nur dann zukunftsfähig sind, wenn es der Industrie und Wirtschaft gelingt, auf viel kleineren Flächen als heute zu produzieren und Flächen im erheblichen Maße an die Land- und Forstwirtschaft zurück zugeben. Sie jedoch planen das Gegenteil.	*Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	c	Für modernste kleinräumige Industrie gibt es genügend Möglichkeiten der Ansiedlung im ehemaligen Industriegebiet entlang der Elbe zwischen Pirna und Dresden. Für größere Ansiedlungen gibt es genügend bislang durch den Kohlebergbau genutzte Flächen. Es ist auch ein Zeichen der innerdeutschen Solidarität dort den Strukturwandel zu unterstützen und nicht als Konkurrenten aufzutreten.	*Alternativflächen auf Brachflächen und in den Kohleregionen, Fachkräftemangel*	Die Herleitung des Flächenbedarfes erfolgte durch die Gutachten „Standorteinordnung Teil I und Teil II“ die im Auftrag der Städte Dohna, Heidenau und Pirna im Jahr 2019 erarbeitet wurden. Im Rahmen der Standorteinordnung wurden auch	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Begründet wird das Vorhaben mit altgedienten Scheinargumenten, die uns leider sehr an die DDR-Wirklichkeit erinnern ("Bist Du für den Krieg oder den Frieden"). Es würden eine Vielzahl an Arbeitsplätzen geschaffen. Ob dies bei einer zunehmend digitalisierten Industrie so ist, sei an dieser Stelle dahin gestellt. Fakt ist aber, dass in unserer Region schon jetzt überall Arbeitskräfte gesucht werden. Folge würde sein, dass viele in gut bezahlte Industriearbeitsplätze abwandern würden und eine große Zahl vor allem handwerkliche Betriebe schließen müssten oder sich nicht entwickeln könnten. Dies wiederum würde die Lebensqualität der hiesigen Bevölkerung deutlich verschlechtern. Dem begegnet man nun mit dem Argument, dass man ja auswärtige Arbeitskräfte in die Region holen könnte. Nachfolgeprobleme, wie weitere Zersiedlung für Wohnraum führen zu weiterer Umweltzerstörung. Arbeitskräfte aus Deutschland und den Nachbarländern abzuwerben, mag der Region Vorteile verschaffen, macht aber aus gesamtwirtschaftlicher Sicht keinen Sinn und ist unsolidarisch. Diese aus ferneren Ländern zu holen, schafft zusätzliche kulturelle, möglicherweise auch religiöse Probleme und kann zu Dissonanzen zur Bevölkerung führen. Darüber hinaus ist das Abwerben von Fachkräften aus Entwicklungsländern eine Form des Kolonialismus. Letztendlich offenbart diese Argumentation doch, dass es beim Bau des Industrieparkes gar nicht um die Sicherung von Arbeitsplätzen für die Region geht. Vielmehr zeigt das auf, dass der Bau reiner Selbstzweck ist bzw. dem Gewinnstreben einzelner dient. Entscheidungen gegen den Willen der Bewohner des betroffenen Gebietes sind undemokratisch und führen zu Extremismus. Sehr geehrte Damen und Herren, noch besteht die Möglichkeit zur Umkehr. Möglichkeiten zur Profilierung und Erwirtschaftung von Gewinnen für Planer etc. gibt es auch bei dem Umbau dieser Region zwischen den drei Städten zu einer oben aufgezeigten touristisch geprägten ökologischen Landwirtschaft. Eine Bundes- oder Landesgartenschau könnte da hilfreich sein. Stellen Sie sich an die Spitze dieser Entwicklung und nehmen Sie das Heft des Handelns in Ihre Hände. Verlassen Sie die Rückwärtsgewandtheit und schreiten sie im Gleichklang mit moderner Wissenschaft im Erkennen der wirklichen Notwendigkeiten unserer Zeit voran! Wir schließen uns den folgenden Forderungen an:		vorhandene Gewerbeflächenpotenziale in der Region analysiert. Im Ergebnis hat sich herausgestellt, dass keine signifikanten Ansiedlungspotenziale auf Brachflächen bestehen. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	d	1. Der Vorentwurf zum Bebauungsplan (B-Plan) ist in erheblichem Maße rechtswidrig. Kommunen bzw. im speziellen Fall der Zweckverband sind dazu verpflichtet, bei der Aufstellung des B-Planes eine Abwägung stattfinden zu lassen, bei der alle relevanten Belange berücksichtigt werden müssen, und zwar vollumfänglich und gerecht. Dennoch obliegt es den Kommunen bzw. hier dem Zweckverband Industriepark Oberelbe (ZV IPO), innerhalb dieses Rahmens die Belange der einen oder anderen Partei zugunsten der Belange der anderen zurückzustellen. Diese Abwägung hat auf der Grundlage der in § 1 Abs. 6 aufgeführten Kriterien zu erfolgen. Dieses Abwägungsgebot des § 1 Abs. 7 BauGB „Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen." wird weitgehend ignoriert. Die Belange der von der Planung betroffenen Privateigentümer und Nutzer der weit überwiegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen finden keinerlei Erwähnung oder gar Berücksichtigung.	*Unzureichende Abwägung, Eigentümer nicht berücksichtigt*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft. Die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange erfolgt insbesondere auch auf Grundlage der Stellungnahme zu den Beteiligungen nach § 3 und 4 BauGB. Zum Satzungsbeschluss erfolgt dabei auch ein Abwägungsbeschluss zu den eingegangenen Stellungnahmen.	
	e	2. Bei diesem Vorhaben handelt es sich zu 100 Prozent um die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter hochwertiger Flächen. Es werden Böden mit hoher bis sehr hoher Bodenfruchtbarkeit (Werte über 60), hohem bis sehr hohem Wasserspeichervermögen, mittlerer bis hoher Filter- und Puffereigenschaften (vgl. Umweltbericht, Punkt 2.3.1) in Anspruch genommen und zerstört. Es handelt sich somit um besonders wertvolle und schützenswerte Böden und um Ressourcen, die für die langfristige Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln unabdingbar sind. Durch den Bau der BAB A17 sowie der B 172 Ortsumfahrung Pirna wurden und werden bereits sehr umfangreiche landwirtschaftliche Flächen für die Verkehrsanlagen sowie für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Anspruch genommen. Mit der zusätzlichen Herausnahme von mindestens 270 ha aus der bisherigen Bewirtschaftung, zuzüglich externer Ausgleichsflächen, werden bestehende Landwirtschaftsbetriebe in ihrer wirtschaftlichen Existenz beeinträchtigt. Diese Belange werden nicht einmal erwähnt, geschweige denn einer Wertung noch einer Abwägung unterzogen. Es handelt sich um einen massiven Verstoß gegen das Gebot einer gerechten Abwägung öffentlicher und privater Belange (§ 1 Abs. 7 BauGB) und somit um einen besonders gravierenden Rechtsmangel.	*Inanspruchnahme wertvoller Böden, Auswirkungen auf Landwirtschaft, unzureichende Abwägung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	f	3. Selten ist das endliche Gut „Boden", von dem alle Menschen abhängen, so missachtet worden, wie durch diese Planer. Deutschland produziert nur 20% seiner Lebensmittel selbst. 30% des Ackerbodens sind für die Viehwirtschaft. Der Rest wird importiert. Insgesamt gibt es einen Rückgang an Ackerböden: - 2020 16.7 Mio. ha Nutzfläche in Dt. - 1900 26 Mio. ha Nutzfläche in Dt. Wir fordern Bodenschutz vor Industrieschutz!	*Schutzgut Boden, Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	g	4. Die Voruntersuchungen sind lückenhaft und eindimensional auf das Projekt ausgerichtet. Es fehlt eine neutrale und fachlich begründete sowie nachvollziehbare Gesamtbewertung und Abwägung. Damit sind die fachliche und die rechtliche Begründbarkeit des Projekts in Frage gestellt.	*Unzureichende Voruntersuchungen*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	h	5. In der Standorteinordnung Teil 2 (06/2019) zum IPO sind vom ZV Flächen für die „Entwicklung von produzierendem Gewerbe" im Untersuchungsgebiet bewertet und eine Notwendigkeit des IPO daraus abgeleitet. Insgesamt lässt sich in den dort als Basis verwendeten Quellen keine fundierte Herleitung oder Rechtfertigung der Kriterien und Wichtungen erkennen, die sie über die bloße Willkürlichkeit hinausheben würden. Der verwendete Bewertungsansatz ist veraltet und unvollständig. Damit ist die fachliche Begründbarkeit des Projekts ebenfalls in Frage gestellt. Wir fordern einen Variantenvergleich auf Basis nachhaltiger Bewertungskriterien. Einen Vorschlag dazu hat die BI Dohna erarbeitet und in ihrer Stellungnahme beschrieben. Wir fordern Sie auf, die Standortbewertung auf dieser Grundlage zu wiederholen.	*Standortuntersuchung unzureichend*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	i	6. Der geplante Vorsorgestandort auf Fläche D wurde im Zuge der Gründungsphase des Zweckverbandes intensiv beworben und in der politischen Diskussion als ein besonders wichtiger Grund für die Realisierungsabsicht des IPO herausgestellt. Er war der Dreh- und Angelpunkt des Gesamtprojekts TO. Das Streichen dieses Vorsorgestandortes aus dem Regionalplan hat dazu geführt, dass die einzige belastbare planungsrechtliche Begründung für die Entwicklung des Teilbereichs D weggefallen ist. Damit sind m.E. die fachliche und die rechtliche Begründbarkeit des	*Vorsorgestandort im Regionalplan, fehlende planungsrechtliche Grundlage*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft. Der Regionale Planungsverband hat in seiner Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mitgeteilt, dass die Bauflächen des Industrieparks Oberelbe nicht im	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Projekts in Frage gestellt. Eine planungsrechtliche Grundlage für den IPO kann deshalb nur durch ein Zielabweichungsverfahren durch die Landesdirektion geschaffen werden. Dies wird hiermit gefordert, falls am 20 festgehalten werden sollte.		Widerspruch zu den Festlegungen des Regionalplans stehen. Die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens ist daher nicht erforderlich.	
	j	7. Der IPO trägt maßgeblich zu einer weiteren Verschärfung der Hochwassergefahr für das Stadtgebiet Pirna bei. Dies widerspricht allen sachlichen und rechtlichen Schutzzielen. Aus unserer Sicht ist schon deshalb der 20 nicht genehmigungsfähig. Die Flächen B, C und D werden massive Änderungen im Wasserabfluss bei Starkregenereignissen hervorrufen. Aufgrund der steilen Gefälle und eingeengten Abflussprofile treten hohe Fließgeschwindigkeiten und damit hohe hydrodynamische Belastungen auf. Das betrifft auch zum Teil Ausbruch- und Fließwege, welche sich parallel zu den Gewässern ausbilden. Daraus resultiert bereits jetzt ein hohes unmittelbares Gefahrenpotenzial für die Menschen in diesen Gebieten. Besonders kritisch muss die Dynamik der Abflusssituation bewertet werden. Z.B. aufgrund des steilen Gefälles der Fläche D (ggf. auch unter Berücksichtigung einer zukünftigen Terrassierung bzw. Geländeprofilierung) und eingeengter Abflussprofile wird z.B. der Abfluss in Richtung Merbitzens-Gründel im dargestellten Spitzenabfluss von 1.4 auf 6.4 m3/s (also fast Faktor 5) zunehmen. Dieser zusätzliche Abfluss bedroht dabei u.a. die Wohngebiete Oberlindigt, Postweg und Zehista. Zur Kompensation werden verschiedene Varianten diskutiert. Nur die Variante 1 kommt ohne weitere Eingriffe außerhalb des Verbandsgebietes aus. Als Variante 1 wird hier die Speicherung des aus den Wasserfassungen anfallenden Wassers innerhalb der Teilfläche und seine gedrosselte Ableitung in das Merbitzens - Gründel bezeichnet. Der Eingriff in Flächen außerhalb des ZV- Gebiets beschränkt sich damit auf die Einrichtung einer Ableitung bis zum Merbitzens- Gründel. Alle anderen Varianten weisen deutliche Konflikte in Bezug auf Naturschutzfachliche Randbedingungen bzw. Eingriff in die Belange Dritter auf und sind deshalb abzulehnen. Das betrifft insbesondere auch die vom IPO-ZV als Vorzugsvariante diskutierte Variante 2 (Herstellung eines Ableitungsgerinnes zur Seidewitz nördlich der B172n vor dem Postweg). Hier ist bei Eingriffen in das naturschutzfachlich hochwertige Merbitzens - Gründel von entsprechend erheblichen Konflikten auszugehen.	*Hochwasserschutz Pirna*	Die Entwässerung der versiegelten Flächen des Plangebiets wurde fachgutachterlich untersucht. Im Ergebnis werden Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen, um eine Rückhaltung des Regenwassers zu ermöglichen und damit Überschwemmungen zu vermeiden. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	k	8. Wegen der anerkannten Dynamik der Wasserabflüsse kann aus unserer Sicht auch nicht eine singuläre/getrennte Betrachtung der Wasserabflüsse aus einzelnen Projekten/Vorhaben erfolgen sondern es ist das Gesamtgebiet in seinem Gesamtzusammenhang zu betrachten. Deshalb fordern wir für HQ(100) für das gesamte Einzugsgebiet der Seidewitz von Zuschendorf bis Pirna eine Wasserspiegellagenberechnung für den Istzustand und für den Planzustand (Endausbau IPO) sowie einen maßgebenden Zwischenzustand IPO durchzuführen und deren Ergebnisse in Überschwemmungskarten und Intensitätskarten darzustellen.	*Untersuchungsumfang Hochwasserschutz*	Die Entwässerung der versiegelten Flächen des Plangebiets wurde fachgutachterlich untersucht. Im Ergebnis werden Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen, um eine Rückhaltung des Regenwassers zu ermöglichen und damit Überschwemmungen zu vermeiden. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	
	l	9. Die geplanten Gewerbeflächen des IPO verringern die Grundwasserneubildung. Damit besteht die Gefahr der Austrocknung der Unterlieger. Dies betrifft insbesondere die Landwirtschaftsbetriebe unterhalb der Flächen sowie die Anwohner von Krebs und Zehista. Unser Förderverein betreibt zur Sicherung der Botanischen Sammlungen 5 Brunnen. Ich befürchte, dass diese austrocknen. Damit wäre die Existenz unserer Einrichtung in Frage gestellt. Deshalb fordern wir dazu ein Beweissicherungsverfahren.	*Auswirkungen auf Grundwasserneubildung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	m	10. Gewerbe und Industrieansiedlungen werden mit zusätzlichen Luftschadstoffbelastungen einhergehen. Davon sind auch unsere Grundstücke und Sammlungen betroffen. Stickstoffeinträge werden umliegende empfindliche Biotope und Lebensraumtypen negativ beeinflussen. Schwermetalleinträge in umliegende Ackerflächen und Kleingärten werden zu Ertrags- und Qualitätseinbußen führen. Hierzu finden sich in den Unterlagen keine Ausführungen. Entsprechende Untersuchungen sind vorzulegen.	*Schadstoffemissionen*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	n	11. Beim Bau des IPO werden panoramaartige Sichtachsen von 360 Grad auf dem Feistenberg, speziell auf der Dippoldiswalder Straße in Höhe des alten Kilometersteins, welche bei guter Sicht gut 100 km betragen, zerstört. Von diesem Punkt aus muss jeder Wanderer weiterhin in alle Richtungen ohne Sicht auf ein Industriegebiet schauen können. Die IPO-Fläche C behindert jegliche Fernsicht in südwestliche bis südöstliche Richtung und ist daher in ihrer Gesamtheit abzulehnen.	*Auswirkungen auf Sichtachsen*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	o	12. Der IPO soll vorwiegend auf den Hochflächen des Feistenberges, der Großsedlitzer Hochebenen und der Hochebene Kuxberg und Wüste Mark Knickwitz südlich der Oberstadt Dohna entstehen. Das sind die höchsten Flächen rechts und links vom Autobahnzubringer Pirna zur A17, welche zum Großteil von allen hohen Bergen des Umlandes im Umkreis von 100 km einsehbar sind. Deshalb würde die gesamte Sicht im Landkreis Sächsische Schweiz / Osterzgebirge beim Bau des IPO verschandelt werden. Somit verliert dieses großflächige Gebiet an Weite, Natürlichkeit und Ursprünglichkeit. Die geologischen Besonderheiten aller umliegenden Landschaftsschutzgebiete wie dem Cottaer Spitzberg, dem Dohnaer Kreidefelsen, dem Dresdner Borsberg, der sich über hunderte von Jahren behutsam entwickelte Kulturraum zwischen dem Barockgarten Großsedlitz, der ehemaligen Festung Sonnenstein, dem Landschloss Zuschendorf, dem Lindigtgut, dem Gut Gamig und der ehemaligen Burgstadt Dohna würde unwiederbringlich verloren gehen. Diese Kulturlandschaftszerstörung kann ich aufgrund der Einmaligkeit seiner ineinander übergehenden Höhen, Tiefen, Täler und Berge, Türme, Burgen und Schlösser in allen Himmelsrichtungen bis nach Dresden und den rechtselbigen Hängen nicht hinnehmen. Dieser landschaftliche Zusammenhang aller Blickbeziehungen gefährdet das Ansehen der Region und langfristig die Steuereinnahmen in der Tourismusbranche besonders für die Städte Heidenau und Pirna.	*Auswirkungen auf die Kulturlandschaft*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	p	13. Wir fürchten, dass der IPO die Sichtachsen des Barockgartens in die südliche Richtung extrem behindert und fordern eine neue Sichtachsenbewertung mit Ausgangspunkt Haupteingang und Ecke an der kleinen Streuobstwiese auf der Verlängerung der obersten horizontalen Sichtachse.	*Sichtachsen Barockgarten Großsedlitz*	Die Auswirkungen des Industrieparks Oberelbe auf den Barockgarten Großsedlitz und das Landschaftsbild wurden mittels eines 3D-Modells untersucht. Daraus werden auch Festsetzungen für den Bebauungsplan, wie zum Beispiel Höhenbeschränkungen, abgleitet, um vorhandene Sichtachsen nicht zu stören. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
Ö23.1		**Agrarproduktion Heidenau GmbH**			
	a	Zum Planvorentwurf in der Fassung vom 12.03.2020, ergänzt am 26.05.2020, wird für die Agrarproduktion Heidenau GmbH im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) wie folgt Stellung genommen: 1. Betroffenheit der Agrarproduktion Heidenau GmbH Die heutige Agrarproduktion Heidenau GmbH (im Folgenden: AP Heidenau) entstand im Jahr 2008 durch die Verschmelzung der Agrargenossenschaft Burkhardswalde eG mit der Agrarproduktion Heidenau GmbH. Die AP Heidenau ist ein landwirtschaftliches Unternehmen, das einen Großteil der Flächen des Plangebietes ackerbaulich nutzt bzw. bewirtschaftet. Etwa die Hälfte der bewirtschafteten Flächen steht im Alleineigentum der AP Heidenau. Die andere Hälfte steht in Fremdeigentum und wird von der AP Heidenau auf pachtvertraglicher Basis genutzt. Im Einzelnen: a. Folgende im Plangebiet liegende Flurstücke stehen im Eigentum der AP Heidenau und werden von dieser landwirtschaftlich genutzt bzw. bewirtschaftet: Gemarkunq Dohna: 788/3, 797/2, 799, 800, 801, 907, 911, 915/3, 922/1, 920/5, Gemarkunq Großsedlitz: 114/2, 114/5, 114/7, 115/3, 117/2, 129/12, 120/2, 121/4, 127/5, 121/2, 127/3, 134, 219, 64a, 64/1, 222, 223, 225, Gemarkunq Pirna: 1296/7, 1310/4, Gemarkunq Zuschendorf: 153, 163/7, 244/6, 243/11, 243/9, 242/5 Gemarkunq Krebs: 186/5, 185/1, 159/1, 160/3, 165/2, 167/1, 172/4, 180/3 Die Gesamtfläche der oben genannten, im Eigentum der AP Heidenau stehen-den Flurstücke beträgt 69,915 Hektar. b. Folgende im Plangebiet liegende Flurstücke stehen in Fremdeigentum, sind jedoch an die AP Heidenau verpachtet und werden von dieser landwirtschaftlich bewirtschaftet bzw. genutzt: Gemarkunq Dohna:	*Betroffenheit, Eigentumsverhältnisse*	Kenntnisnahme	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		787/4, 787/5, 788/3, 794/7, 795/9, 802, 912/2, 916/5, 917/6, 917/8, 918/6, 923/1, 924/1, 925/1, 921/2, 922/4, 923/4, Gemarkunq Großsedlitz: 118/a, 116/1, 116/3, 130/4, 134/1, 136/1, 62, 224b, 226c, Gemarkung Pirna: 1282/4, 1286, 1287, 1288, 1289, 1290, 1291, 1292, 1293/1, 1294, 1295, 1303/6, 1303/4, 1303a, 1303/1, 1302/1, 1300/8, 1309/4, 1314/3, 1415, 1316/1, 1308/6, Gemarkung Zuschendorf: 158/8, 159/1, 159/4, 162/1, 162/4, 163/5, Gemarkung Krebs: 184/1, 160, 160/6, 169/1, 178/6 Die Gesamtfläche der oben genannten, in Fremdeigentum stehenden, aber von der AP Heidenau genutzten Flurstücke beträgt 67,674 Hektar.			
	b	2. Existenzvernichtender Charakter der Planung Würde der Planvorentwurf als Bebauungsplan erlassen und die darin vorgesehene Planung realisiert, hätte dies für die AP Heidenau existenzvernichtenden Charakter. Hierzu im Einzelnen: a. Wie oben dargelegt liegen nach dem Planvorentwurf insgesamt gerundet 137 Hektar der von der AP Heidenau bewirtschafteten Fläche im Plangebiet. Das Plangebiet selbst umfasst insgesamt gerundet 260 Hektar. Gut die Hälfte des Plangebiets befindet sich demnach auf den Wirtschaftsflächen der AP Heidenau. b. Weitere gerundet 48 Hektar der von der AP Heidenau genutzten bzw. bewirtschafteten Fläche liegen zwar außerhalb des Plangebietes, grenzen jedoch an dieses an. Hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang insbesondere die auf den Flurstücken Nr. 121/2 und 121/3 der Gemarkung Großsedlitz befindliche Hoffläche und die auf dem Flurstück Nr. 906/a der Gemarkung Dohna befindliche Großscheune (sog. Schilfteichscheune). Hofstelle und Schilfteichscheune dienen der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen in den Gemarkungen Großsedlitz, Dohna, Krebs und Pirna. Eine Realisierung des Planvorentwurfs würde zwangsläufig auch auf diesem Flächenanteil von 48 Hektar zu einer Beendigung der landwirtschaftlichen Nutzung führen. Letzteres schon deshalb, weil sie durch die Realisie-	*Existenzielle Auswirkungen auf landwirtschaftlichen Betrieb*	Die Auswirkungen der Planungen auf private Grundstückseigentümer werden auf Grundlage der Stellungnahme in der frühzeitigen Beteiligung erneut geprüft. Hinsichtlich der Auswirkungen und des erforderlichen Grunderwerbs erfolgen dabei auch direkte Gespräche des Zweckverbands mit den Grundstückseigentümern mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		rung der Planung nicht mehr, jedenfalls aber nicht mehr mit moderner landwirtschaftlicher Technik erreichbar wären. Die Realisierung der Planung würde mit anderen Worten dazu führen, dass die aktuelle landwirtschaftliche Nutzung durch die AP Heidenau auf einer Fläche von insgesamt 185 Hektar zerstört und eine künftige Wiederaufnahme unmöglich gemacht würde.			
	c	3. Rechtwidrigkeit der Planung Die beabsichtigte Bebauungsplanung, wie sie dem Planvorentwurf zugrunde liegt, ist aus mehreren Gründen rechtswidrig. Im Einzelnen: a. Verstoß gegen Art. 14 Abs. 1 GG Der beabsichtigte Bebauungsplan stellt im Falle seines Erlasses durch Satzung eine Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG dar (vgl. Jarass/Pieroth, Grundgesetz (GG), Kommentar, 15. Aufl. 2018, Art. 14 Rn. 34). Als Inhalts- und Schrankenbestimmung unterliegt der Bebauungsplan dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (aaO, RN. 38). Das bedeutet, dass die Planung den betroffenen Eigentümer nicht mehr beeinträchtigen darf, als es der gesetzgeberische Zweck erfordert. Es darf insbesondere kein anderes, gleich wirksames, aber das Eigentum weniger einschränkendes Mittel zur Verfügung stehen. Zudem muss der Eingriff in das Eigentum in einem angemessenen Verhältnis zu den mit der Regelung verfolgten Interessen stehen (aaO. Rn. 39). Bei einer Realisierung der Planung gegen den Willen des Eigentümers wäre der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit schon deshalb nicht gewahrt, weil es dem Sinn und Zweck städtebaulicher Planung widerspricht, eine bereits vorhandene gewerbliche (landwirtschaftliche) Nutzung auf einer Fläche von 185 Hektar zu zerstören, um anschließend dieselbe Fläche als Bauland für eine zukünftige (ungewisse!) Ansiedlung gewerblicher Betriebe anzubieten.	*Rechtswidriger Eingriff in das Eigentumsrecht*	Die Auswirkungen der Planungen auf private Grundstückseigentümer werden auf Grundlage der Stellungnahme in der frühzeitigen Beteiligung erneut geprüft. Hinsichtlich der Auswirkungen und des erforderlichen Grunderwerbs erfolgen dabei auch direkte Gespräche des Zweckverbands mit den Grundstückseigentümern mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung.	
	d	b. Verstoß gegen den Grundsatz der Erforderlichkeit nach § 1 Abs. 3 BauGB Nach § 1 Abs. 3 BauGB sind Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit (!) es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Ein Bauleit-plan, der wegen bestehender rechtlicher Hindernisse, nicht realisiert werden kann, verfehlt	*Fehlende Erforderlichkeit und Umsetzbarkeit*	Die Auswirkungen der Planungen auf private Grundstückseigentümer werden auf Grundlage der Stellungnahme in der frühzeitigen Beteiligung erneut geprüft. Hinsichtlich	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		seinen städtebaulichen Entwicklungs- und Ordnungsauftrag. Ein solcher Bebauungsplan ist mithin nicht erforderlich, sondern wegen Verstoßes gegen § 1 Abs. 3 BauGB unwirksam (VGH Kassel, Urt. v. 29.03.2012, Az.: 4 C 694/10.N). Wenn auf mehr als der Hälfte der Fläche des Plangebiets die Planung nicht realisiert werden kann, weil die AP Heidenau als Eigentümerin der Fläche die bisherige - bestandsgeschützte - Nutzung fortsetzt und eine zwangsweise "Umnutzung" bzw. eine Enteignung aus den oben genannten Gründen unwirksam wäre, dann ist der Bebauungsplan "IndustriePark Oberelbe" für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung nicht erforderlich und damit unwirksam.		der Auswirkungen und des erforderlichen Grunderwerbs erfolgen dabei auch direkte Gespräche des Zweckverbands mit den Grundstückseigentümern mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung.	
	e	c. Verstoß gegen den Grundsatz der Konfliktbewältigung Ungeachtet der oben dargelegten Bedenken verstößt die derzeitige Planung auch gegen den Grundsatz der Konfliktbewältigung. Das Gebot der Konfliktbewältigung ist dem bauleitplanerischen Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7 BauGB) immanent (Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, 14. Aufl. 2019, § 1 Rn. 115). Der Träger der Bauleitplanung muss demnach die durch die Planung bzw. deren Realisierung hervorgerufenen Konflikte bereits städteplanerisch bewältigen und darf die Konfliktbewältigung nicht auf nachfolgende Verfahren, z.B. auf Bauanzeige- und Baugenehmigungsverfahren, verlagern (Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, 14. Aufl. 2019, § 1 Rn. 118). Erforderlich ist deshalb eine -fehlerfreie - Prognose der zukünftigen Auswirkungen der Planung. Hierzu hat der Planungsträger auch sachverständige Untersuchungen zu veranlassen. Außerdem hat der Planungsträger sich anbietende oder ernsthaft in Betracht kommende Alternativen zu prüfen und in seine Abwägung einzubeziehen (aaO. Rn. 117). Die gegenwärtige Planung lässt schon nicht erkennen, dass sich der Planungsträger überhaupt der Konflikte bewusst ist, die durch die Planung verursacht werden. Erst recht lässt die Planung nicht erkennen, dass und wie die heraufbeschworenen städtebaulichen Konflikte planerisch gelöst werden können. Stattdessen sieht die Planung die Zerschneidung der Flächen eines über Jahrzehnte gewachsenen landwirtschaftlichen Betriebes vor, mit der Folge, dass gerundet 48 Hektar Betriebsfläche außerhalb des Plangebiets liegen und durch das Plangebiet vom übrigen Betrieb und von den für landwirtschaftliche Maschinen und Nutzfahrzeuge benötig-	*Mangelnde Konfliktbewältigung, Auswirkungen auf landwirtschaftliche Produktion*	Die Auswirkungen der Planungen auf private Grundstückseigentümer werden auf Grundlage der Stellungnahme in der frühzeitigen Beteiligung erneut geprüft. Hinsichtlich der Auswirkungen und des erforderlichen Grunderwerbs erfolgen dabei auch direkte Gespräche des Zweckverbands mit den Grundstückseigentümern mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		ten Verkehrswegen abgeschnitten werden. Hier sind im speziellen die Abschneidungen der oben bereits erwähnten Hofstellen sowie auch das Grünordnungskonzept gemeint. Besonders die Kompensationsmaßnahmen K33 - K38 erzeugen neue Konflikte, so ist dieser Bereich bereits heute stark von Wildunfällen betroffen. Bei Realisierung des vorliegenden Planes würde dies zu einem exponentiellen Anstieg der Wildunfälle führen.			
		d. Verstoß gegen das bauleitplanerische Abwägungsgebot Die Idee für den "IndustriePark Oberelbe" ist zu einem Zeitpunkt geboren worden, als sich die konjunkturelle Entwicklung in der Bundesrepublik und in Sachsen - rückblickend - auf einem historischen Höchststand befand. Ausgelöst vor allem durch die CORONA-Pandemie ist eine Umkehrung dieser Entwicklung zu erwarten und teilweise auch bereits eingetreten. Die Auswirkungen der CORONA-Pandemie auf die Nachfrage nach Gewerbeflächen im Raum "Oberelbe" (Heidenau, Dohna, Pirna) haben - obwohl offensichtlich abwägungsrelevant - noch keinerlei Eingang in die Planung gefunden. Insoweit liegt sogar ein Abwägungsausfall vor. Wären diese Umstände mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die planerische Abwägung eingestellt worden, hätte dies mutmaßlich zu dem Ergebnis geführt, dass das Plangebiet angesichts der zu erwartenden konjunkturellen Entwicklung infolge der CORONA-Pandemie völlig überdimensioniert ist.	*Auswirkungen von COVID-19 auf Gewerbeflächennachfrage*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
		4. Ablehnung der Planung durch die AP Heidenau Die Realisierung der Planung würde aus den oben dargelegten Gründen zu einer Existenzvernichtung des landwirtschaftlichen Betriebes der AP Heidenau führen. Die AP Heidenau lehnt deshalb die Planung, wie sie dem Planvorentwurf zugrunde liegt, ab. Sollte der Planvorentwurf als Bebauungsplan erlassen werden, wird die AP Heidenau hiergegen einen Normenkontrollantrag stellen und beantragen, dass der Bebauungsplan vom SächsOVG für unwirksam erklärt wird.	*Existenzielle Auswirkungen auf landwirtschaftlichen Betrieb*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
Ö24.1		**Kuratorium Altstadt Pirna e.V.**			

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	a	Mit großer Sorge verfolgen wir den Umstand, dass trotz vielfachem kritischen Einspruch aus der Bevölkerung die Planungen zum Industriepark Oberelbe davon unbeeindruckt fortgeführt werden. Das Kuratorium Altstadt Pirna e.V. lehnt weitere Planungen zum Industriepark Oberelbe sowie dessen Ausführung in einem landschaftlich und vor allem auch kulturhistorisch sensiblen Areal ab. Die Umsetzung des Projektes „Industriepark Oberelbe" ist ein Vergehen an Natur und Landschaft, den hier lebenden Menschen, Tieren und Pflanzen. Aus wirtschaftlicher Sicht ist dieses Projekt in unserer Region, in der bereits jetzt Arbeitskräftemangel vorherrscht, absolut unnötig und ein finanzielles als auch ökologisches Desaster. Mit dem Bau des IPO werden sensible, jahrhundertealte natürlich gewachsene Bereiche der Landschaft nicht nur der drei Kommunen Pirna, Heidenau und Dohna verändert, zerteilt und teilweise großflächig versiegelt. In Nachbargemeinden wie Dohma, Zehista oder Meusegast werden Blickbeziehungen in die umgebende Landschaft empfindlich gestört. In unmittelbarer Umgebung befinden sich u.a. - Landschaftsschutzgebiet „Großsedlitzer Elbhänge und Hochflächen" - Historische Gärten - besonders geschützte Feucht- und Faunaareale - FFH-Gebiet „Barockgarten Großsedlitz" (SAC DE 5049-305), - FFH-Gebietes „Seidewitztal und Börnersdorfer Bach" (SAC DE 5049-303) und - besonders geschützte Naturschutzgebiete wie das Seidewitztal oder der Börnersdorfer Bach. Mit dem Bau - der Autobahn Dresden—Prag, - der Staatsstraße S 177 - dem Autobahnzubringer B172a - der derzeitig im Bau befindlichen Pirnaer Umgehungsstrecke B172n und nicht zuletzt - mit dem der aktuell in Planung befindlichen europäischen Eisenbahnverbindung Berlin-Prag konzentrieren sich mehrere überregionale Verkehrsprojekte an dem vorgesehen IPO-Standort. Die Konzentration maximal kreuzungsfreier europäischer Verkehrsadern in	*Beeinträchtigung der Kulturlandschaft, Auswirkungen auf Schutzgebiete, mangelnder Bedarf*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		diesem relativ begrenzten Areal führt nicht nur zu einem drastischen Einschnitt in natürlich gewachsene Verkehrs- und Wanderwege in diesem Naturraum, sondern damit werden Lebensräume für Mensch und Fauna zerschnitten und abgeriegelt.			
	b	Schon in der Vergangenheit wurde das Gebiet um den Barockgarten Großsedlitz als Wander- und Erholungsareal bedingt durch seine Ruhe und landschaftliche Vielfalt für die Bewohner des „Industrieareals zwischen Dresden und Pirna" massiv beworben und genutzt. In der Nachwendezeit waren und sind gerade ruhige Wohnstandorte gesucht und gefragt. Die anliegenden Kommunen, nicht nur die Mitglieder des Zweckverbandes IPO haben daher für diese Bürger Neubauwohngebiete ausgewiesen. Der IPO würde den Wohnwert am Immobilienstandort und der angrenzenden Umgebung entwerten. Trotz der vorgesehenen naturschutzfachlichen Planungen in diesem begrenzten, von mehreren Industrie- und Gewerbeanlagen (A, B, C und D) zerteilten Gebiet, wird mit dem geplanten Industriepark der heutigen abwechslungsreichen Erholungslandschaft der Todesstoß versetzt. In unmittelbarer Nähe zum geplanten Industriepark Oberelbe befindet sich der Barockgarten Großsedlitz, ein Park mit Skulpturen, Wasserkünsten, Schlösschen, Blumenrabatten im barocken Stil. Von hier oben kann man nicht nur die ganze Elbtalweitung überblicken, sondern sieht auch die Berge der Sächsischen Schweiz und die sanft ansteigenden Hänge des Osterzgebirges. August der Starke widmete Pillnitz dem Spiel, Moritzburg der Jagd und wollte mit dem Ordensschloss auf den Sedlitzer Höhen seine neue Machtfülle demonstrieren. „Großsedlitz ist schöner noch als andere Orte, weil es so einsam ist", schreibt Hildebrand Gurlitt im Jahre 1928. „Wochentags findet man kaum einen Fremden dort. Von oben von den Hauptarkaden aus sieht man, wie es der Meister des Ganzen verstanden hat, den Park in das Gelände einzupassen. Moritzburg ist flach, Pillnitz ist flach, aber hier sind Hänge und Hügel ausgenützt." (Hartmann H.-G., Barockgarten Großsedlitz, Verlag Hermann Böhlaus Nachfolger Weimar, 1999) Der Barockgarten ist nicht allein in sich geschlossen, sondern weist auf die umgebende Landschaft hinaus. Dazu konzentrieren die angelegten Alleen und Sichtachsen den Blick auf ferne markante Punkte in der Landschaft. Beispielgebend sei hier auf die	*Beeinträchtigung des Barockgarten Großsedlitz*	Die Auswirkungen des Industrieparks Oberelbe auf den Barockgarten Großsedlitz und das Landschaftsbild wurden mittels eines 3D-Modells untersucht. Daraus werden auch Festsetzungen für den Bebauungsplan, wie zum Beispiel Höhenbeschränkungen, abgleitet, um vorhandene Sichtachsen nicht zu stören. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Sichtachsen vom Plateau am heutigen Eingang über den Mittelbau der unteren Orangerie gen Südosten und die geplante Allee vom Friedrichschlösschen zum Wasserturm auf der Kleinsedlitzer Höhe verwiesen. Die Blickachsen zu Zeiten August des Starken wurden von den vielen Aussichtspunkten und Alleen viel stärker in das Umland gelenkt, wollte doch August seinen Gästen seine Besitztümer präsentieren. Im Bild von Christian Gottlob Hammer (1821) wird dies augenscheinlich. (Quelle: Ruby, S. Edition Leipzig, Broschüre Barockgarten 2013, S. 2) 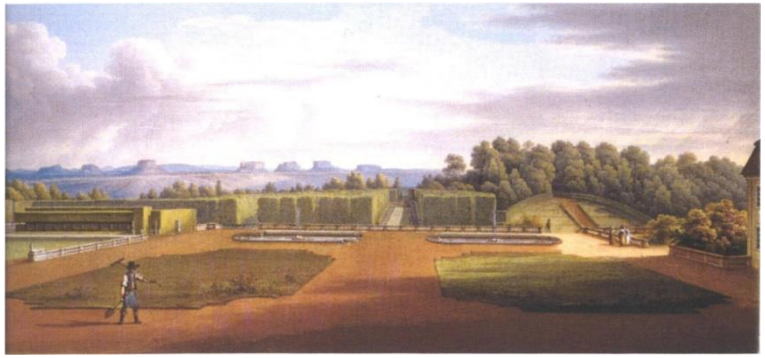 Seit dieser Zeit sind die Bäume und Hecken gewachsen, bald werden sie überaltert sein und müssen wieder nachgepflanzt werden. Der Industriepark wird dann immer noch vorhanden sein und die Blicke der Ruhesuchenden aus dem Barockgarten auf sich und seine Industrieanlagen lenken. Planer und Ausführende sind bei der Anlagenplanung des Barockgartens davon ausgegangen, dass der Landschaftsraum mit in den Garten eingebunden wird und nicht umgekehrt! Dazu gehören nicht nur die speziellen Sichtachsen, die durch die AHAs eine besondere Betonung finden, sondern auch das ganze Umfeld des Barockgartens, die Schlösser und Gärten von Pillnitz, die Elbe, das Schloss Sonnenstein, die Sächsische und Böhmische Schweiz, das Schloss Weesenstein, das Osterzgebirge und letztendlich die Residenz Dresden. Den Besuchern konnte so der Besitzer bzw. der Kurfürst seinen weitläufigen Besitz vom oberen Parterre oder dem Schloss präsentieren.			

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Aber zum kompletten Kulturraum Barockgarten gehören auch das Licht und die Geräusche im Garten. Industrie- und Gewerbegebiete müssen nicht nur in den Abendstunden, sondern auch in der Nacht komplett ausgeleuchtet werden. Diese Lichtverschmutzung führt beispielsweise bei Vögeln und Insekten zur Störung des Biorhythmus' und des Navigationssystems. So schlafen beispielsweise Singvögel in der Nähe von weißem Licht unruhiger und kürzer, sie zeigen Stoffwechselveränderungen und eine schlechtere Gesundheit. Der Bürger geht in den Barockgarten aber gerade auch, um Ruhe vom städtischen Lärm zu finden, um Vogelstimmen, dem Rauschen der Blätter, Brunnen und Fontänen zu lauschen. Die feinen Nuancen in der Geräuschkulisse des Barockgartens werden aber durch Industriegeräusche und Verkehrslärm mit Sicherheit stark beeinflusst. Verkehrslärm kann heute schon an der „Stillen Musik" im Barockgarten vernommen werden. Wir bitte Sie nochmals eindringlich, das aus vielerlei Gründen äußerst fragwürdige und ebenso verantwortungslose Projekt „Industriepark Oberelbe" umgehend zu beenden.			
Ö25.1		**Privater Einwender 20**		**Vorlage 35**	
	a	Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zu o. a. Bauleitplanverfahren nehmen wir im Folgenden Stellung und äußern unsere Bedenken zur geplanten städtebaulichen Entwicklung. Der IndustriePark Oberelbe stellt keine organische und verhältnismäßige Siedlungsentwicklung dar. Insbesondere die Ausdehnung und der Maßstab des Industriegebietes kann nicht im Einklang mit landesplanerischen, naturschutzfachlichen, landschaftsbildprägenden, denkmalpflegerischen und verkehrstechnischen Grundsätzen und Zielen stehen. Im Landesentwicklungsprogramm 2013 des Freistaates Sachsen werden neben wirtschaftlichen Aspekten vor allem generelle Zielsetzungen zum Erhalt von Lebens- und Kulturräumen postuliert. Dies sind insbesondere: - die Stärkung und Bewahrung der regionalen und lokalen Identitäten in allen Teilräumen und partnerschaftliche Zusammenarbeit von Stadt und Land,	*keine organische Siedlungsentwicklung, Beeinträchtigung Barockgarten Großsedlitz, unzureichende Verkehrsanbindung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		- die Anpassung der Raumfunktionen und -nutzungen an die wachsenden Klimarisiken und zur Abmilderung der Auswirkungen des Klimawandels, - die Sicherung der vielfältigen Funktionen des Freiraumes für die Ökologie, die Siedlungsgliederung und die Erholung, der Schutz und die Weiterentwicklung der vielfältigen Kulturlandschaften Sachsens, die Unterstützung der flächensparenden, effizienten und umweltverträglichen Nutzung erneuerbarer Energien als Beitrag zur Umsetzung energie- und klimaschutzpolitischer Zielstellungen und die Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme, insbesondere durch aktiven Flächenschutz, Mobilisierung von Baulücken oder Revitalisierung von Brachen. Eine Verfolgung dieser Ziele ist nur durch eine schonende, kleinteiligere und integrativere Siedlungsentwicklung für industrielle Bauflächen möglich. Im Einzelnen sind Konfliktpotentiale zum FFH-Gebiet „Barockgarten Großsedlitz" aus naturschutzfachlicher und denkmalpflegerischer Sicht zu nennen. Die verkehrsplanerischen Ansätze lassen eine isoliert wenig zukunftsfähige Hauptausrichtung auf den Straßenverkehr erwarten. Alternative Verkehrsträger sind nicht zu erkennen. Zusammenfassend unterstützen wir eine gewerbliche, mittelstandsorientierte und entsprechend kleinteiliger strukturierte bauliche Entwicklung, die verstärkt auf Nachnutzung bestehender Flächen abzielt und dem tatsächlichen Bedarf der Region und den Menschen entspricht. Eine unmaßstäbliche Industriekonglomeration ist nicht zu befürworten. Im Weiteren unterstützen wir im Grundsatz die Haltung der Bürgerinitiative „IPO stoppen" gegen das Großprojekt.			
Ö26.1		**Privater Einwender 21**		**siehe Vorlage 35, Ö25.1**	
	a	Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zu o. a. Bauleitplanverfahren nehmen wir im Folgenden Stellung und äußern unsere Bedenken zur geplanten städtebaulichen Entwicklung. Der IndustriePark Oberelbe stellt keine organische und verhältnismäßige Siedlungsentwicklung dar. Insbesondere die Ausdehnung und der Maßstab des Industriegebie-	*keine organische Siedlungsentwicklung, Beeinträchtigung Barockgarten Großsed-*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		tes kann nicht im Einklang mit landesplanerischen, naturschutzfachlichen, landschaftsbildprägenden, denkmalpflegerischen und verkehrstechnischen Grundsätzen und Zielen stehen. Im Landesentwicklungsprogramm 2013 des Freistaates Sachsen werden neben wirtschaftlichen Aspekten vor allem generelle Zielsetzungen zum Erhalt von Lebens- und Kulturräumen postuliert. Dies sind insbesondere: - die Stärkung und Bewahrung der regionalen und lokalen Identitäten in allen Teilräumen und partnerschaftliche Zusammenarbeit von Stadt und Land, - die Anpassung der Raumfunktionen und -nutzungen an die wachsenden Klimarisiken und zur Abmilderung der Auswirkungen des Klimawandels, - die Sicherung der vielfältigen Funktionen des Freiraumes für die Ökologie, die Siedlungsgliederung und die Erholung, der Schutz und die Weiterentwicklung der vielfältigen Kulturlandschaften Sachsens, die Unterstützung der flächensparenden, effizienten und umweltverträglichen Nutzung erneuerbarer Energien als Beitrag zur Umsetzung energie- und klimaschutzpolitischer Zielstellungen und die Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme, insbesondere durch aktiven Flächenschutz, Mobilisierung von Baulücken oder Revitalisierung von Brachen. Eine Verfolgung dieser Ziele ist nur durch eine schonende, kleinteiligere und integrativere Siedlungsentwicklung für industrielle Bauflächen möglich. Im Einzelnen sind Konfliktpotentiale zum FFH-Gebiet „Barockgarten Großsedlitz" aus naturschutzfachlicher und denkmalpflegerischer Sicht zu nennen. Die verkehrsplanerischen Ansätze lassen eine isoliert wenig zukunftsfähige Hauptausrichtung auf den Straßenverkehr erwarten. Alternative Verkehrsträger sind nicht zu erkennen. Zusammenfassend unterstützen wir eine gewerbliche, mittelstandsorientierte und entsprechend kleinteiliger strukturierte bauliche Entwicklung, die verstärkt auf Nachnutzung bestehender Flächen abzielt und dem tatsächlichen Bedarf der Region und den Menschen entspricht. Eine unmaßstäbliche Industriekonglomeration ist nicht zu befürworten. Im Weiteren unterstützen wir im Grundsatz die Haltung der Bürgerinitiative „IPO stoppen" gegen das Großprojekt.	*litz, unzureichende Verkehrsanbindung*		
Ö27.1		**Privater Einwender 22**		**siehe Vorlage 35, Ö25.1**	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	a	Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zu o. a. Bauleitplanverfahren nehmen wir im Folgenden Stellung und äußern unsere Bedenken zur geplanten städtebaulichen Entwicklung. Der IndustriePark Oberelbe stellt keine organische und verhältnismäßige Siedlungsentwicklung dar. Insbesondere die Ausdehnung und der Maßstab des Industriegebietes kann nicht im Einklang mit landesplanerischen, naturschutzfachlichen, landschaftsbildprägenden, denkmalpflegerischen und verkehrstechnischen Grundsätzen und Zielen stehen. Im Landesentwicklungsprogramm 2013 des Freistaates Sachsen werden neben wirtschaftlichen Aspekten vor allem generelle Zielsetzungen zum Erhalt von Lebens- und Kulturräumen postuliert. Dies sind insbesondere: - die Stärkung und Bewahrung der regionalen und lokalen Identitäten in allen Teilräumen und partnerschaftliche Zusammenarbeit von Stadt und Land, - die Anpassung der Raumfunktionen und -nutzungen an die wachsenden Klimarisiken und zur Abmilderung der Auswirkungen des Klimawandels, - die Sicherung der vielfältigen Funktionen des Freiraumes für die Ökologie, die Siedlungsgliederung und die Erholung, der Schutz und die Weiterentwicklung der vielfältigen Kulturlandschaften Sachsens, die Unterstützung der flächensparenden, effizienten und umweltverträglichen Nutzung erneuerbarer Energien als Beitrag zur Umsetzung energie- und klimaschutzpolitischer Zielstellungen und die Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme, insbesondere durch aktiven Flächenschutz, Mobilisierung von Baulücken oder Revitalisierung von Brachen. Eine Verfolgung dieser Ziele ist nur durch eine schonende, kleinteiligere und integrativere Siedlungsentwicklung für industrielle Bauflächen möglich. Im Einzelnen sind Konfliktpotentiale zum FFH-Gebiet „Barockgarten Großsedlitz" aus naturschutzfachlicher und denkmalpflegerischer Sicht zu nennen. Die verkehrsplanerischen Ansätze lassen eine isoliert wenig zukunftsfähige Hauptausrichtung auf den Straßenverkehr erwarten. Alternative Verkehrsträger sind nicht zu erkennen. Zusammenfassend unterstützen wir eine gewerbliche, mittelstandsorientierte und entsprechend kleinteiliger strukturierte bauliche Entwicklung, die verstärkt auf Nachnutzung bestehender Flächen abzielt und dem tatsächlichen Bedarf der Region und den Menschen entspricht. Eine unmaßstäbliche Industriekonglomeration ist nicht zu befürworten.	*keine organische Siedlungsentwicklung, Beeinträchtigung Barockgarten Großsedlitz, unzureichende Verkehrsanbindung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Im Weiteren unterstützen wir im Grundsatz die Haltung der Bürgerinitiative „IPO stoppen" gegen das Großprojekt.			
Ö28.1		**Privater Einwender 23**			
	a	Das Bauvorhaben Industriepark Oberelbe ist abzulehnen. Gründe: - Es gibt in Pirna und angrenzenden Gebieten sehr viele leerstehende Gewerbeflächen; Infrastruktur ist dort bereits vorhanden. - Das Bauvorhaben ist völlig überdimensioniert. - Es werden landwirtschaftliche Nutzflächen ebenso zunichte gemacht, wie Rückzugsgebiete für Mensch und Tier.	*Kein Bedarf, Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
Ö29.1		**Privater Einwender 24**			
	a	Hiermit nehme ich Stellung zum o.g. Bebauungsplan: - Ich lehne ihn vollumfänglich ab, weil 1. Der Industriepark zusätzlichen erheblichen Wasserbedarf haben wird, der im trockenen Elbtal auch durch die Talsperre im Erzgebirge langfristig in Frage steht	*Hoher Wasserbedarf*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	b	2. Industrieansiedlungen in reduzierter Form können auf ehemaligen Industrieflächen Stadtgrenze DD bis Heidenau gelegt werden.	*Brachflächen als Alternative*	Die Herleitung des Flächenbedarfes erfolgte durch die Gutachten „Standorteinordnung Teil I und Teil II“ die im Auftrag der Städte Dohna, Heidenau und Pirna im Jahr 2019 erarbeitet wurden. Im Rahmen der Standorteinordnung wurden auch vorhandene Gewerbeflächenpotenziale in der Region analysiert. Im Ergebnis hat sich herausgestellt, dass keine signifikanten Ansiedlungspotenziale auf Brachflächen bestehen.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
				Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals geprüft.	
	c	3. Und entscheidend: Die Lage des Industrieparks wie auch dessen geplante Größenordnung, sind nicht verträglich mit dem Elbtal, der Elbtalweitung nach dem Elbsandsteingebirge - sowohl landschaftlich - Besiedlungserweiterung ist fraglich, - verkehrstechnisch hauptsächlich über Straße / Autobahn	*Beeinträchtigung des Landschaftsbildes*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
Ö30.1		**Privater Einwender 25**			
	a	Ich lehne den Bebauungsplan IPO grundsätzlich ab. Es widerspricht meinen Anschauungen und Bedürfnissen bezügl. Umwelt und Naturschutz. Meiner Ansicht nach besteht keine Notwendigkeit eines IPO. Hier scheinen wirtschaftliche Interessen allen anderen Interessen gegenüber Priorität zu haben. Ich möchte kein wirtschaftliches Wachstum, ich möchte keine Abhängigkeit von bsp. Chinesischen Firmen. Warum wurde kein Bürgerentscheid durchgeführt? Wieso ist es möglich, dass der Pirnaer Stadtrat darüber entscheidet, ob ein Bürgerentscheid durchgeführt wird oder nicht? Der IPO ist ein Projekt, bei dem die Interessen der Bürger übergangen werden. Dieses Bild mache ich mir. Es ist Urlaubszeit, August 2020. Das ist der günstigste Zeitpunkt, um so wenig wie möglich kritische Stellungnahmen zu bekommen. Ich finde es lächerlich, die Bürger mit einer öffentlichen Auslegung abzuspeisen und ich finde es verletzend, wenn die Initiatoren sich dabei rühmen und loben den Bürgern entgegenzukommen. Bevor mir ein Projekt transparent vorgestellt wird, möchte ich mitentscheiden können, ob dieses Projekt durchgeführt wird oder nicht. Ich fordere die Durchführung eines Bürgerentscheids. Im Namen meiner Kinder fordere ich verantwortungsvolles wirtschaftliches Handeln, welches den Klimawandel aufhält. Wir alle haben das Grundrecht auf Gesundheit.	*Kein Bedarf, Bürgerentscheid, Umweltauswirkungen*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
Ö31.1		**Privater Einwender 26**		**Siehe Ö28.1**	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	a	Das Bauvorhaben Industriepark Oberelbe ist abzulehnen. Gründe: - Es gibt in Pirna und angrenzenden Gebieten sehr viele leerstehende Gewerbeflächen; Infrastruktur ist dort bereits vorhanden. - Das Bauvorhaben ist völlig überdimensioniert. - Es werden landwirtschaftliche Nutzflächen ebenso zunichte gemacht, wie Rückzugsgebiete für Mensch und Tier.	*Kein Bedarf, Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
Ö32.1		**Schlösserland Sachsen**			
	a	Die Staatliche Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen gGmbH (SBG gGmbH) widerspricht der vorliegenden Planung mit Bezug auf die in unmittelbarer Nachbarschaft zum Barockgarten Großsedlitz geplanten Baugebiete C5, D2 — D5 und B1 — B6 des Industriegebietes IPO in der vorliegenden Fassung vom 12.03.2020. Begründung Gemäß Kabinettsbeschluss vom 03.11.1992 hat die Sächsische Staatsregierung der Einrichtung einer Schlösserverwaltung und der Bildung von Schlossbetrieben nach § 26 SäHO für vorwiegend der Öffentlichkeit dienende Schlösser und Parkanlagen zugestimmt. Damit ging Sachsen eigene Wege in der Erweiterung von wirtschaftlicher Selbstständigkeit und Beweglichkeit der Schlossbetriebe. Dies bot die Chance, sowohl die Attraktivität der Schlossbetriebe als auch deren wirtschaftliche Situation in den einzelnen Objekten zu verbessern. Die Bildung von Schlossbetrieben war in Deutschland einmalig. Mit der Überführung des Staatsbetriebes Staatliche Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen im Jahr 2013 in eine gemeinnützige GmbH ging Sachsen diesen Weg konsequent weiter. Der SBG gGmbH zur Kenntnis gegebene Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 1 zum IndustriePark Oberelbe klammert mit den geplanten Industriebaugebieten C5, D2 — D5 und B1 — B6 die Belange des Barockgartens Großsedlitz als ein wesentlicher Bestandteil der SBG gGmbH fast vollständig aus.	*Beeinträchtigung Barockgarten Großsedlitz, unzureichende Bewertungsgrundlagen*	Die Auswirkungen des Industrieparks Oberelbe auf den Barockgarten Großsedlitz und das Landschaftsbild wurden mittels eines 3D-Modells untersucht. Daraus werden auch Festsetzungen für den Bebauungsplan, wie zum Beispiel Höhenbeschränkungen, abgleitet, um vorhandene Sichtachsen nicht zu stören. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Die in den Ausführungen und Plänen formulierten und ausgewiesenen Vorhaben hätten grundlegende Veränderung des barocken Gartendenkmals mit gravierenden Auswirkungen zur Folge. Durch den Bau der Industriearchitekturen und Erschließungstrassen und die damit verbundenen Licht- und Lärmimmissionen besteht die Gefahr, dass die gesamte Attraktivität des Barockgartens als Kulturerlebnis und internationales Tourismusziel beeinträchtigt wird, was sich wiederum auf die Besucherzahlen sowie Veranstaltungen auswirkt. Für den Großteil der Besucher stehen der Erholungswert und die Vermittlung der historischen Gartenkunst im Vordergrund. Die negativen Auswirkungen des geplanten Industrieparks auf das Gartendenkmal sind aus unserer Sicht derart gravierend, dass wir im Frühjahr 2018 die Probleme in einer detaillierten Stellungnahme darstellten und der Stadt Heidenau zusandten. Unserer Hoffnung, dass die von uns dargelegten Problemfelder Auftakt einer ergebnisorientierten Kommunikation mit der Stadt sein könnten, wurde leider von Seiten der Stadt Heidenau nicht entsprochen. In unserer Stellungnahme zum Scoping-Verfahren stellten wir die aus unserer Sicht bestehenden Problemfelder erneut dar und forderten sehr detailliert die Stadt Heidenau zur Übergabe eines 3D-Geländemodells auf, welches die geplante Industriearchitektur dreidimensional in ihrer Raumwirkung beinhalten sollte, um damit ein Instrument zur Überprüfung der zu erwartenden Wirkung der Industriebauten auf den Garten zur Verfügung zu haben. Die geforderten Unterlagen wurden bisher der SBG gGmbH nicht übergeben. Auch die im Maßstab 1:1 angeregte Simulation der für die Bebauung vorgesehenen Gebäudehöhen im Gelände blieb bisher aus. Mit der nun vorliegenden Unterlage wurden lediglich Schnitte durch einige wenige Sichtachsen gelegt, die jedoch die zu erwartende Veränderung des Gartenbildes nur von einem Standort, mittig und in der jeweiligen Achse des stehenden Betrachters untersucht. Schnittdarstellungen der Höhenentwicklung von diesen Standorten erfolgten ausschließlich linienförmig ohne Sichtwinkel und Sichtfelder; Bewegung des Betrachters im Garten wurden nicht berücksichtigt. Um die Unterlagen abschließend bewerten zu können, fordert die SBG gGmbH die Nachreichung der im Scoping geforderten Unterlagen. Lassen Sie uns Ihnen mit den nachstehenden Ausführungen die Gründe für die Versagung einer Zustimmung zum vorliegenden Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 1 „IndustriePark Oberelbe" für die Baugebiete C5, D2 - D5 und B1 — B6 in der Fassung vom 12.03.2020 darlegen.			

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	b	Schutz des Gartendenkmals — Auswirkungen der Geplanten Flächennutzung auf die wesentlichen visuellen Raumbezüge des Barockgartens Großsedlitz Der Barockgarten Großsedlitz steht als Bestandteil der Sachgesamtheit unter Denkmalschutz. Sein Umgebungsschutz ist als Denkmal mit dem SächsDSchG wie folgt geregelt: § 2 Abs. 3: „Gegenstand des Denkmalschutzes sind auch die Umgebung eines Kulturdenkmals, soweit sie für dessen Bestand oder Erscheinungsbild von erheblicher Bedeutung ist." Wie in jedem anderen barocken Gartenkunstwerk beruht die ästhetische Wirkung des Barockgartens neben der inneren, streng formalen Gestaltung, auf dem Kontrast dieser geometrisch geformten Gartenräume an sich und den freien Formen der umgebenen Landschaft, welche über die Sichtverbindungen in den Gartenraum hineinwirken. Für die Großsedlitzer Anlage ist deren Landschaftsbezogenheit entscheidend, angelegt in einem toskanisch anmutenden hügligen Landschaftsraum mit Blicken unter anderem ins nahegelegene Elbtal mit dem Weinanbaugebiet bei Pillnitz, den Ausläufern ins Erzgebirge, dem Großen Schneeberg im Eulengebirge und den Tafelbergen des Elbsandsteingebirges. Der Garten zeichnet sich durch ein außerordentlich bewegtes und kunstvolles Geländemodell aus. Die besondere Landschaftsbezogenheit des Sächsischen Barock wurde für die höfische Gartenkunst unter August dem Starken zu einem Charakteristikum. Überlieferte bildhafte Darstellungen und Beschreibungen des Gartens im 18. und 19. Jahrhundert schließen immer den Landschaftsraum in der Umgebung des Gartens in ihren Beschreibungen ein. Die Landschaft wird somit selbst zu einem Teil der Garten-Szenerien (Anlage 1). Mit der geplanten Bebauung der mit den Kürzeln C5, D2 — D5 und B1 Bb bezeichneten Industriegebiete würde die an den Barockgarten angrenzende Landschaft so verändert, dass die gesamte Kulisse im Süden und im Nordwesten des Gartens anstatt von angrenzender Landschaft von den Gebäuden des Industriegebietes gebildet würde. Die vorliegende Unterlage stellt im Fachteil Sichtachsen/Landschaftsbild mit jeweils einem Geländeschnitt die geplanten Auswirkungen linear dar.	*Beeinträchtigung Barockgarten Großsedlitz, unzureichende Bewertungsgrundlagen*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Alle Sichtachsen wurden auf den Abstand der inneren Allee beschränkt. Dies entspricht nicht dem Bestand vor Ort. Sämtliche Alleen des Gartens werden in ihren Breiten- und auch Höhendimensionen in der Erziehung von geometrischen Formen kontinuierlich unter Schnitt gehalten. Durch die Terrassierung des Gartens blickt der Betrachter von theaterrangähnlich angeordneten Aussichtpunkten auf die einzelnen Gartenterrassen und über die Sichtfenster in den Landschaftsraum. Meist verlaufen die Sichten in die Ausblicke sich öffnender Sichtfenster über die Alleebäume hinweg, wobei die geschnittenen einen gerichteten Blick des Betrachters bis in den Landschaftraum geben sollen. Insofern werden die Sichtfenster nicht durch die Allee, sondern den sich anschließenden Gehölzbestand des Jagdparks begrenzt. Die Breite des Sichtfeldes nimmt damit nicht die Dimension des Sichtfeldes in der Baumallee auf, sondern wird durch die Öffnung des waldartigen Bestandes des sogenannten Jagdparks begrenzt. Die in der Planung angewandte Öffnung des Sichtfelds beträgt somit nicht 12 m, sondern hat eine Dimension von 30 m. Desweiteren verläuft die Sicht des Betrachters in den Landschaftsraum nicht - wie in den Geländeschnitten der Sichtachsen dargestellt - nur in einer Linie, sondern ist bestimmt von der Bewegung des Betrachters durch den Raum und den Sichtfeldern durch die sich öffnenden Blickwinkel des menschlichen Auges.			
	c	Sichtachse S1 (Sicht in Richtung Süden vom Eingangsportal, den Gartenterrassen dem Altan auf dem Dach der unteren Orangerie. dem unteren Orangerieparterres, der Stillen Musik und der Querallee mit Herkules — Rhea mit Sicht auf den Großen Schneeberg im Eulengebirge in Böhmen) Die Sichtachse wird von der Kreisstraße K8772 (Anlage 4), dem Autobahnzubringer 172a und der Kreisstraße K8771 im rechten Winkel zur Sichtlinie geschnitten. Diese verlaufen im Sichtfeld. Dabei sieht die vorliegende Planung den Bau einer weiteren Straße, der Erschließungsstraße für die Industrieflächen D2 — D5 vor. Sämtliche Straßen sollen gemäß Schnittdarstellung mit 11,50 m hohen Alleebäumen in Engstellung „eingegrünt" werden. Durch diese geplante „Abpflanzung" der die Sichtachse schneidenden Straßen mit 11,50 m hohen Alleebäumen würde zukünftig die bestehende Sicht in die Landschaft durch eine 11,50 m hohe Wand abgeriegelt werden. Infolge der Höhenstaffelung der	*Beeinträchtigung Barockgarten Großsedlitz, Beeinträchtigung Sichtachse S1*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Straßen im Gelände ist davon auszugehen, dass der grüne Riegel infolge der Potenzierung der in der Perspektive „übereinander liegenden" Straßen eine Höhe von ca. 20 m hätte. Die Sichtachse in den Landschaftraum wäre damit versperrt (Anlage 2). Die Industriegebiete C5, D3 — D4 sind gemäß Schnittdarstellung vom Barockgarten aus sichtbar. Denkmalgesetze, die den Erhalt des Gartendenkmals festlegen, werden damit nicht erfüllt. Festsetzungen zur Ausbildung von Dächern, Dachaufbauten (wie Entlüftungs- und Fahrstuhlschächte etc.), Licht- und Lärmimmissionen sind unbestimmt, nicht differenziert auf den einzelnen Standort ausgewiesen und sind auch in diesen Bereichen möglich. Da die Industriearchitektur den Garten in seinem Bild wesentlich verändern würden, lehnt die SBG gGmbH die Bebauung der genannten Baugebiete ab. Im Planungsverfahren zum Bau des Autobahnzubringers 172a im Jahr 2002 sah der Freistaat Sachsen das Erfordernis, die Sichtachse S1 als eines der wesentlichen Gestaltungselemente des Gartenkunstdenkmals Barockgarten Großsedlitz zu erhalten. Mit der Entscheidung zur Absenkung des Autobahnzubringers und dem Einbau eines Gestaltungswalles konnte das Sichtfenster in die Landschaft auch nach dem Bau des Autobahnzubringers 172a erhalten werden, indem die Fahrzeuge hinter dem in der Sichtachse allmählich ansteigenden Gelände verdeckt werden. Die Rahmenbedingungen und der Gartenraum haben sich seitdem nicht verändert. Die SBG gGmbH fordert aufgrund der Bedeutung des barocken Gestaltungselementes „Sichtfenster" den Erhalt der Sichtachse S1 auch im Rahmen des TO sicherzustellen.			
	d	Sichtachse S2 (Sicht von dem Gebäude der oberen Orangerie, der Orangerieterrasse, dem Eisbassin, dem Steinernen Meer mit den Skulpturen der Elemente Feuer, Wasser und Luft und Boden in das Erzgebirgsvorland) Gemäß der vorliegenden Schnittdarstellung der Sichtachse 2 werden großräumige Dachflächen von Industrieanlagen vom Barockgarten aus zu sehen sein. Die Dächer liegen nicht wesentlich tiefer als das Gelände am „Steinernen Meer", dem fast höchsten Punkt des Gartens. Dieser liegt auf gleicher Höhe mit der Terrasse vor dem Gebäude der oberen Orangerie. Auch in diesem Bereich erfolgten keine Festsetzungen zur baulichen Ausbildung der Dächer (Material glänzend/matt/begrünt?), zu den Dachaufbauten (wie Entlüftungs- und Fahrstuhlschächte etc.) und zur Begrenzung von	*Beeinträchtigung Barockgarten Großsedlitz, Beeinträchtigung Sichtachse S2*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Licht- und Lärmimmissionen. Festsetzungen sind undifferenziert und nicht auf Erfordernisse des jeweiligen Standortes ausgewiesen. Desweiteren bilden auch hier die geplanten Straßenalleepflanzungen 11,50 m hohe grüne Sichtbarrieren zum Garten. Seitlich des auch an dieser Stelle zu schmal ausgewiesenen Sichtfensters sind die Industriegebäude mit einer geplanten lichten Höhe von 212 m NN vom Garten aus sichtbar. Die Oberkante der Industriearchitektur liegt damit ca. 11 m über dem Fußpunkt des Gartenbereichs am Steinernen Meer. Die SBG gGmbH lehnt die Höhe der geplanten Architektur im Baugebiet D3 und D5 ab und fordert auch hier ein Absenken der Höhen der geplanten Industriebauten in den Baugebieten D5 im Gebiet D West/Pirna. Die SBG gGmbH fordert eine differenzierte und auf den jeweiligen Standort zugeschnittene Festsetzung zur Ausbildung der Bauwerke und Nebeninstallationen und der Licht- und Lärmemission.			
	e	Sichtachse S3 (Sicht vom Schlossparterre über die Allee in Verlängerung der Achse Reitertreppe in die Landschaft) Auch hier erfolgte nur eine lineare Betrachtung im Schnitt. Sichten über die westliche Querachse des Gartens wurden nicht berücksichtigt. Die im Schnitt dargestellte geplante Höhe der Industriebauten liegt auf gleicher Höhe des Gartens mit der Gelände- und Gebäudeoberkante von 206 m NN. Dachflächen und technische Dachaufbauten wären somit vom Barockgarten aus sichtbar.	*Beeinträchtigung Barockgarten Großsedlitz, Beeinträchtigung Sichtachse S3*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	
	f	Desweiteren endet die für den Barockgarten wichtige Querachse mit den Skulpturen der Juno, Rhea und dem Herkules in dem westlich zur eingetragenen Sichtachse angrenzenden Landschaftraum. In diesem Gebiet beträgt die geplante Höhe der Bauwerke 210 m NN. Sie ist vom Garten aus sichtbar. Die Darstellung der Schnitte zu den Sichtachsen S4 und S5 geben nicht die zu erwartenden Beeinträchtigungen der im rechten Winkel zu den Sichtachsen S1 - S3 durch den Barockgarten führenden großen Sichtachsen, die vom Osten in Richtung Westen verlaufen, wieder. Die im Scoping-Verfahren von SBG gGmbH geforderte Darstellung der Untersuchung dieser von Osten in Richtung Westen verlaufenden Sichten unterblieb bisher. Die SBG gGmbH fordert deshalb deren Nachlieferung. Es handelt sich dabei um	*Beeinträchtigung Barockgarten Großsedlitz, weitere Sichtachsen untersuchen*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		1. die Sicht von der Hauptallee (Eingangsallee in Richtung Westen, vom Hasensprung mit dem AHA-Graben - Boulingrin - oberen Orangerieparterre und dem Friedrich-schlösschen) in Richtung Westen, 2. die Sicht von der Dachterrasse der unteren Orangerie in Richtung Kammergut (Westen), 3. die über die unteren Parterreanlagen (unteres Orangerieparterre, Eisbassin, Na-turtheater, Querallee) verlaufenden Sichten, 4. die Sichtachse in den Boskettbereichen von der Skulptur des Herkules, der Rhea und Juno bis zum Schnittpunkt der Allee in der Verlängerung der Reitertreppe und weiter in den westlich der Allee gelegenen Landschaftsraum. Auch in diesen Bereichen muss davon ausgegangen werden, dass die Baugebiete BI - B5 mit ihren geplanten Höhen von 220 m NN vom Barockgarten aus über die Parterre-anlagen des Gartens sichtbar sind. Sichten vom Friedrichschlösschen und den in Richtung Großsedlitz orientierten so ge-nannten „Englischen Parthien" von Schloss Weesenstein Von Besuchern des Friedrichschlösschens werden die im Westen und Süden nur in ge-ringer Distanz angeordneten Industriebauten sichtbar sein. Die Vermittlung der zwi-schen dem Schloss Weesenstein und dem Barockgarten im Auftrag der Familien von Uckermann und dem Haus Wettin im 18. und 19. Jahrhundert vormals angelegten „Englischen Parthien" mit ihren Terrassen, Springbrunnen und zwischen den Anlagen errichteten Alleen werden durch den Bau des Industrieparks das Landschaftsbild die-ses Landschaftsraumes nicht mehr prägen.			
	g	Zusammenfassung Die SBG gGmbH fordert: 1. auf der Grundlage ihrer Festsetzung im Scoping-Verfahren die Übergabe einer aus-sagefähigen 3D-Simulation des LPG, um die Auswirkungen des geplanten Indust-riegebietes auf den Garten in den zahlreichen Sichten bewerten zu können. Des Weiteren sind gemäß unserer Forderung zum Scoping-Verfahren die Untersuchun-gen der Sichten in den vom Osten durch den Garten in den westlich des Gartens	*Beeinträchti-gung Barock-garten Großsed-litz, 3D-Simula-tion*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft ge-prüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		gelegenen Landschaftsraum (als sogenannte „Querachsen" bezeichnet) zu übergeben.			
	h	2. Die Bewahrung der großen Sichtfenster in den südlichen und westlichen Landschaftsraum ist sicherzustellen. Sie sind in den vorhandenen Dimensionen, analog der Breite des Sichtfensters im Jagdpark (Waldbestand) und unter Berücksichtigung des Sichtwinkels von störender Bebauung frei zu halten. Alleebaumbepflanzung sind als „Grüne Sichtwände" nur außerhalb der Sichtfenster im Landschaftsraum zu führen.	*Beeinträchtigung Barockgarten Großsedlitz, Sichtfenster freihalten*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	
	i	3. Es sind standortbezogen differenzierte Festsetzungen zu Bauhöhen, Dachausbildungen und zulässigen technischen Aufbauten auf Dächern auszuweisen. Dies betrifft auch die vermeidlich außerhalb der Sichtfenster, südlich des Barockgartens angeordneten hohen Industriebauten. Dabei kann nicht von einem Sichtschutz durch den Waldbestand des FFH-Gebietes ausgegangen werden, da vom Frühjahr bis zum Herbst der Gehölzbestand keinen ausreichenden Sichtschutz bietet und klimatische Veränderungen — wie in anderen europäischen Gärten auch - zum Verlust von Großgrün führen.	*Beeinträchtigung Barockgarten Großsedlitz, differenzierte Festsetzungen*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	
	j	4. Die in der Planung unscharfe Formulierung zur Begrenzung der Licht- und Lärmemission „auf ein zulässiges Mindestmaß" stellt die Begrenzung Lärmimmission bis maximal 55 dB tags und nachts nicht sicher. Des Weiteren ist die Begrenzung der Lichtemission (auch in der Dämmerung, Dunkelheit, den Morgen- und Abendstunden) zur Bewahrung des Gartendenkmals und seiner Attraktivität für den touristischen Besucher unverzichtbar. Aufgrund der Transparenz der Gehölzbestände würde der Garten durch die Sichtfenster und Gehölzbestände hindurch „beleuchtet" werden und das für das Gartendenkmal bezeichnende Spiel von Licht und Schatten, Himmelsalleen und geschlossenen Gängen, Lichtwirkung von Tages- und Jahreszeiten zerstören.	*Beeinträchtigung Barockgarten Großsedlitz, Begrenzung der Lärm- und Lichtimmissionen*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	k	5. Aufgrund der tiefgreifenden topographischen Veränderungen wird ein hydrologisches Gutachten zu den Auswirkungen auf die wasserführenden Schichten gefordert, um eine Verschlechterung der Wasserversorgung ausschließen zu können.	*Auswirkungen auf die Wasserversorgung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	l	Wir bitten deshalb im Vorfeld der weiteren Bearbeitung des Planungsverfahrens, unsere Bedenken als Grundlage für das Erfordernis weiterer Untersuchungen hinsichtlich der Auswirkung des geplanten Industriegebietes auf das Gartenkunstwerk Barockgarten Großsedlitz zu sehen und hoffen, den wohl wichtigsten erhaltenen Garten August des Starken in Sachsen für nachkommende Generationen zu bewahren. Anlagen Anlage 1 Christian Gottlob Hammer: Ansicht des Barockgartens Großsedlitz, Gouache, dat. 1821 Anlage 2 Simulation der Sichtachse 1 Anlage 3 Simulation der Ansicht in Richtung Friedrichschlösschen Anlage 4 Zunahme des Verkehrs auf der Kreisstraße K8772	*Beeinträchtigung Barockgarten Großsedlitz*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
Ö33.1		**Privater Einwender 27**			
	a	Ich lege Widerspruch zum genannten Bebauungsplan ein, weil ich folgende Bedenken habe: Es wird Grünfläche versiegelt Damit wird eine klimaregulierende Fläche beseitigt Feld- und Weideland für regionale Landwirtschaft geht verloren Belieferung und Versand läuft fast ausschließlich über die Straße Warum werden die alten Industriebrachen mit Elbnähe und Gleisanschlüssen, sowie vorhandene Entwässerungskanäle attraktiv für Investoren umgestaltet, auch evtl. vorhandene Kleingewerbe durch Konzentration umgesiedelt, damit wieder große geschlossene Gewerbegebiete auf alten Flächen entstehen können. Langfristig gesehen, wären auch solche Gedanken / Strategien nachhaltiger. Danke.	*Flächenverbrauch, Auswirkungen auf Landwirtschaft, Brachflächenentwicklung als Alternative*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
Ö34.1		**Privater Einwender 28**			
	a	Ich bin gegen die o.g. Planung, da der ganze Lieferverkehr wieder über die „Straße“ erfolgen würde und so würden die Straßen noch voller und die Umwelt noch mehr ge-	*Kein Bedarf, Verkehrszu-*	Die Herleitung des Flächenbedarfes erfolgte durch die Gutachten „Standorteinordnung Teil I und Teil II“	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		schädigt. Außerdem werden sinnlos Flächen versiegelt, die für Pflanzen und Tiere verloren sind. Sollten größere Gewerbeflächen benötigt werden, so sollte man lieber kleinere Gewerbe umsiedeln und so erst einmal „vorhandene“ Gewerbegebiete ausnutzen. Außerdem sollte man prüfen, ob wirklich wertvolle Arbeitsplätze für die Region entstehen oder wertvolle Flächen verloren gehen. Ich erinnere hier an den Kiesabbau „Copitz-Birkwitz-Pratzschwitz-Söbrigen-Pillnitz“ → Umwelt verschandeln, Wiederherstellung / Rückbau nicht terminlich hinbekommen, aber den Kies-Abbau weiter forcieren. Steuern für die Region „0“, Arbeitsplatzgewinnung vielleicht 10 Stück, wenn überhaupt, Natur und Umwelt für „unsere“ Kinder dauerhaft verloren. Deswegen stimme ich gegen das Vorhaben! Hiermit mein Widerspruch!	*nahme, Flächenverbrauch, Brachflächenentwicklung als Alternative*	die im Auftrag der Städte Dohna, Heidenau und Pirna im Jahr 2019 erarbeitet wurden. Im Rahmen der Standorteinordnung wurden auch vorhandene Gewerbeflächenpotenziale in der Region analysiert. Im Ergebnis hat sich herausgestellt, dass keine signifikanten Ansiedlungspotenziale auf Brachflächen bestehen. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals geprüft.	
Ö35.1		**Privater Einwender 29**		**Vorlage 20 und Ergänzung**	
	a	Ich habe mich über den o.g. Plan informiert und festgestellt, dass ich persönlich in mehrerer Sicht betroffen bin.	*Persönliche Betroffenheit*	Kenntnisnahme	
	b	Die Erschließung des IPO, bei dem nicht klar ist, ob und welcher Investor jemals diesen Standort wählt, bedeutet für mich Steuerverschwendung. Ich befürchte, dass Parkplätze entstehen. Weisen Sie mir die Wirtschaftlichkeit der Erschließung des IPO nach!	*Unwirtschaftliche Erschließung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	c	Ich kann nicht erkennen, dass das Abwägungsgebot des § 1 Abs. 7 BauGB „Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.“ vollumfänglich stattgefunden hat. Deshalb fordere ich es hiermit ein.	*Unzureichende Abwägung*	Die Begründung wird diesbezüglich ergänzt. Die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange erfolgt insbesondere auch auf Grundlage der Stellungnahme zu den Beteiligungen nach § 3 und 4 BauGB. Die Beschreibung und Bewertung des Abwägungsmaterials ist regelmäßig Gegenstand der Entwurfsplanung eines Bebauungsplanes und kann	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
				einem Vorentwurf deshalb noch nicht enthalten sein. Zur Beteiligung zum Planentwurf werden die wesentlichen vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen mit ausgelegt (§Abs.2 BauGB). Erst nach Durchführung der Beteiligung zum Planentwurf, genaugenommen zum Zeitpunkt vor dem Satzungsbeschluss, ist von einer abschließenden Beurteilungsfähigkeit des Abwägungsmaterials auszugehen. Zum Satzungsbeschluss erfolgt dabei auch ein Abwägungsbeschluss zu den eingegangenen Stellungnahmen.	
	d	Das IPO-Areal grenzt an mehrere FFH- Gebiete und Landschaftsschutzgebiete. Die Aneinanderreihung mehrerer Schutzzonen ergibt einen besonderen Schutzstatus. Ich widerspreche ausdrücklich der Ausgliederung bestehender Landschaftsschutzgebiete auf den Teilflächen B und C des IPO. Ziehen Sie Ihren Antrag diesbezüglich zurück!	*keine Ausgliederung aus LSG*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	e	Die Kulturlandschaft im Dreieck Pirna Schloss Sonnenstein, Barockgarten Großsedlitz und Landschloss Zuschendorf ist von kulturhistorischer Bedeutung als viele Jahrhunderte, vielleicht sogar Jahrtausende altes Siedlungsgebiet. Es besteht der Verdacht einer steinzeitlichen Besiedlung auf dem Feistenberg. Bei allen Untersuchungen bitte ich dies zu berücksichtigen und verlange eine archäologisches Gutachten der gesamten IPO-FLÄCHEN.	*Beeinträchtigung der Kulturlandschaft, Bodendenkmal*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	f	Nach dem Bau der A17, des Autobahnzubringers Pirna und der Südumfahrung Pirna steigt das Hochwasserrisiko für die gesamte Stadt Pirna extrem bei Starkregenereig-	*Hochwassergefahr*	Die Entwässerung der versiegelten Flächen des Plangebiets wurde fachgutachterlich untersucht. Im Ergebnis werden Festsetzungen im	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		nissen, da alle diese Verkehrswege nach Pirna entwässern. Eine zusätzliche Versiegelung auf den Feldern gefährdet Leib und Leben sowie Hab und Gut vieler Pirnaer. Das ist nicht hinnehmbar!		Bebauungsplan getroffen, um eine Rückhaltung des Regenwassers zu ermöglichen und damit Überschwemmungen zu vermeiden. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	
	g	weiterer Einwand: Die Erdbevölkerung wächst stetig, dazu muss wenigstens die z.Z. noch vorhandene Naturfläche erhalten bleiben. Deren Nutzung für technische und Transportzwecke führt alsbald zum Kollaps.	*Flächenverbrauch*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
Ö36.1		**Privater Einwender 30**		**Vorlage 1 und Ergänzung**	
	a	Ich habe mich über den o.g. Plan informiert und festgestellt, dass ich persönlich in mehrerer Sicht betroffen bin. Ich wohne oder arbeite in der Pirnaer Altstadt und genieße hier das historische Ambiente. Durch den Bau des IPO befürchte ich eine Umverteilung bisher bestehender Geschäftsstrukturen und damit verbunden ein Verarmen unserer kleinen Gassen.	*Persönliche Betroffenheit, Beeinträchtigung Einzelhandel Altstadt Pirna*	Kenntnisnahme Einzelhandelsnutzungen sind gemäß den geplanten Festsetzungen des Bebauungsplans im Industriepark Oberelbe nicht zulässig.	
	b	Wir haben bereits jetzt einen Arbeitskräftemangel. Ich denke, dass Arbeitnehmer, die zum IPO arbeiten gehen, selbst aus anderen Orten zu uns pendeln werden. Beziehen Sie diese Analyse in die Planunterlagen ein und finden Sie mittels einer Statistik des Landkreises Sächsische Schweiz heraus, wohin die Leute pendeln und ob sie im IPO arbeiten könnten.	*Pendleranalyse*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	c	Werden die IPO-Flächen bebaut, verlieren wir ein großes Kaltluftentstehungsgebiet, unsere Innenstadt heizt sich weiter auf und die Luftzirkulation verschlechtert sich. Das kann zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen besonders älterer Menschen führen. Das lehne ich ab.	*Beeinträchtigung Kaltluftentstehung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	d	Bei langanhaltendem Starkregen ist die Pirnaer Altstadt vom Hochwasser der Elbe, der Gottleuba und der Seidewitz und deren Zuflüsse mehrfach bedroht. Durch den	*Hochwassergefahr*	Die Entwässerung der versiegelten Flächen des Plangebiets wurde	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		IPO wird diese Situation nicht gemildert, sondern verstärkt. Das bedeutet Gefahr für Leib und Leben, sowie mein Eigentum. Ich fordere deshalb einen Umflutungskanal zum Schutz der historischen Altstadt und ein genehmigungsfähiges Niederschlagswasserableitungskonzept des IPO.		fachgutachterlich untersucht. Im Ergebnis werden Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen, um eine Rückhaltung des Regenwassers zu ermöglichen und damit Überschwemmungen zu vermeiden. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	
	e	Vom Schloss Sonnenstein und seinen Terrassen schaue ich gern auf die Felder des Feistenberges. Das dient meiner Erholung, daraus schöpfe ich Kraft. Beziehen Sie in die Sichtfeldanalyse des IPO ausdrücklich auch die Festung Sonnenstein mit ein!	*Beeinträchtigung Sichtfeld Sonnenstein*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	f	Weiterer Einwand: - die hohe Versiegelung von Freiflächen - Tiere und Pflanzen verlieren Lebensräume - Preis d. IPO	*Versiegelung, Beeinträchtigung Pflanzen und Tiere, Kosten*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
Ö37.1		**Privater Einwender 31**		**Vorlage 14**	
	a	Ich habe mich über den o.g. Plan informiert und festgestellt, dass ich persönlich in mehrerer Sicht betroffen bin.	*Persönliche Betroffenheit*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	b	Ich wohne in Meusegast/ Köttewitz, besitze eine Immobilie und die Nähe zu allen Flächen des geplanten IPO beeinträchtigt stark mein Wohnumfeld. Mein Haus verliert an Wert.	*Beeinträchtigung Wohnumfeld, Wertverlust*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	c	Der Baulärm und das zu erwartende höhere Verkehrsaufkommen erzeugen wesentlich mehr Lärm und Lichtverschmutzung, so dass ich gesundheitliche Schäden befürchte.	*Lärm- und Lichtimmissionen*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	d	Das panoramaartige Sichtfeld auf die Bruchkante der Lausitzer Verschiebung ermöglicht vom Kaiserberg aus eine atemberaubende Weitsicht. Respektieren Sie dieses natürlich entstandene Landschaftsbild und suchen Sie geeignetere Orte für Industrieansiedlungen.	*Beeinträchtigung des Landschaftsbildes*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	e	Die Erschließung des IPO, bei dem nicht klar ist, ob und welcher Investor jemals diesen Standort wählt, bedeutet für mich Steuerverschwendung. Ich befürchte, dass Parkplätze entstehen. Weisen Sie mir die Wirtschaftlichkeit der Erschließung des IPO nach!	*Unwirtschaftliche Erschließung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	f	Der Barockgarten Großsedlitz besitzt weltweit große Beachtung. Der barocke Gedanke den Blick in die Landschaft hinaus zu richten, muss von jedem Standort des Gartens erlebbar sein. Kein Dach oder der Aufbau eines Gebäudes darf auch nur im Ansatz sichtbar sein. Betreiben Sie die Sichtfeldanalyse des Barockgartens vom Haupteingang aus, also von seiner höchsten Stelle und besonders auch in östliche Richtung!	*Beeinträchtigung Barockgarten Großsedlitz*	Die Auswirkungen des Industrieparks Oberelbe auf den Barockgarten Großsedlitz und das Landschaftsbild wurden mittels eines 3D-Modells untersucht. Daraus werden auch Festsetzungen für den Bebauungsplan, wie zum Beispiel Höhenbeschränkungen, abgleitet, um vorhandene Sichtachsen nicht zu stören. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	
	g	Die IPO-Flächen haben hohe Bodenwerte über 60. Diese Flächen benötigen wir auch zukünftig für unsere regionale Lebensmittelversorgung und sollen der Landwirtschaft vorbehalten bleiben.	*Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
Ö38.1		**Privater Einwender 32**		**Siehe Vorlage 14, Ö37.1**	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	a	Ich habe mich über den o.g. Plan informiert und festgestellt, dass ich persönlich in mehrerer Sicht betroffen bin.	*Persönliche Betroffenheit*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	b	Ich wohne in Meusegast/ Köttewitz, besitze eine Immobilie und die Nähe zu allen Flächen des geplanten IPO beeinträchtigt stark mein Wohnumfeld. Mein Haus verliert an Wert.	*Beeinträchtigung Wohnumfeld, Wertverlust*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	c	Der Baulärm und das zu erwartende höhere Verkehrsaufkommen erzeugen wesentlich mehr Lärm und Lichtverschmutzung, so dass ich gesundheitliche Schäden befürchte.	*Lärm- und Lichtimmissionen*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	d	Das panoramaartige Sichtfeld auf die Bruchkante der Lausitzer Verschiebung ermöglicht vom Kaiserberg aus eine atemberaubende Weitsicht. Respektieren Sie dieses natürlich entstandene Landschaftsbild und suchen Sie geeignetere Orte für Industrieansiedlungen.	*Beeinträchtigung des Landschaftsbildes*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	e	Die Erschließung des IPO, bei dem nicht klar ist, ob und welcher Investor jemals diesen Standort wählt, bedeutet für mich Steuerverschwendung. Ich befürchte, dass Parkplätze entstehen. Weisen Sie mir die Wirtschaftlichkeit der Erschließung des IPO nach!	*Unwirtschaftliche Erschließung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	f	Der Barockgarten Großsedlitz besitzt weltweit große Beachtung. Der barocke Gedanke den Blick in die Landschaft hinaus zu richten, muss von jedem Standort des Gartens erlebbar sein. Kein Dach oder der Aufbau eines Gebäudes darf auch nur im Ansatz sichtbar sein. Betreiben Sie die Sichtfeldanalyse des Barockgartens vom Haupteingang aus, also von seiner höchsten Stelle und besonders auch in östliche Richtung!	*Beeinträchtigung Barockgarten Großsedlitz*	Die Auswirkungen des Industrieparks Oberelbe auf den Barockgarten Großsedlitz und das Landschaftsbild wurden mittels eines 3D-Modells untersucht. Daraus werden auch Festsetzungen für den Bebauungsplan, wie zum Beispiel Höhenbeschränkungen, abgleitet, um vorhandene Sichtachsen nicht zu stören. Der Sachverhalt wird im	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
				weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	
	g	Die IPO-Flächen haben hohe Bodenwerte über 60. Diese Flächen benötigen wir auch zukünftig für unsere regionale Lebensmittelversorgung und sollen der Landwirtschaft vorbehalten bleiben.	*Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
Ö39.1		**Privater Einwender 33**		**Vorlage 23**	
	a	Wir sind als Bürger der Stadt Pirna und Eigentümer des unter o.g. Adresse belegenen Flurstücks von den vorgelegten Planungen zum IPO, insbesondere vom Vorentwurf des o.g. Bebauungsplanes direkt betroffen. Wir bezweifeln, dass die Planungen in ihrer vorgelegten Form den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Wir stellen fest, das die Planungen den Anforderungen an eine -grundsätzlich zu begrüßende- nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung nicht gerecht werden. Insofern sehen wir die Planrechtfertigung als nicht gegeben an. Hinsichtlich der Nachhaltigkeitskriterien Wirtschaftlichkeit, soziale und ökologische Verträglichkeit weisen die Planungen gravierende Mängel auf, deren Folgen uns persönlich betreffen würden. Alternativen zum Vorhaben wurden von vornherein ausgeschlossen. Im einzelnen wenden wir uns gegen folgende Punkte:	*Fehlende Planrechtfertigung, unzureichende Alternativenprüfung*	Die Herleitung des Flächenbedarfes erfolgte durch die Gutachten „Standorteinordnung Teil I und Teil II“ die im Auftrag der Städte Dohna, Heidenau und Pirna im Jahr 2019 erarbeitet wurden. Im Rahmen der Standorteinordnung wurden auch vorhandene Gewerbeflächenpotenziale in der Region analysiert. Im Ergebnis hat sich herausgestellt, dass keine signifikanten Ansiedlungspotenziale auf Brachflächen bestehen. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals geprüft.	
	b	Das Schutzgut Mensch wird missachtet und dauerhaft gefährdet, insbesondere durch Licht-, Lärm- und stoffliche Emissionen sowie lokalklimatische Auswirkungen. Hierzu fehlen bisher Langzeitmessungen und fachlich fundierte Auswertungen.	*Schutzgut Mensch*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	c	Der geplante Vorsorgestandort auf Fläche D wurde bisher als ein wesentlicher Grund für die Realisierungsabsicht des IPO herausgestellt. Dessen Streichung aus dem Regionalplan führt zum Wegfall der einzigen belastbaren planungsrechtlichen Begründung für die Entwicklung des Teilbereichs D.	*Planungsrechtliche Grundlage Regionalplan*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft. Der Regionale Planungsverband hat in seiner Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mitgeteilt, dass die Bauflächen des Industrieparks Oberelbe nicht im Widerspruch zu den Festlegungen des Regionalplans stehen. Insbesondere stehen dem Bebauungsplan keine Ziele der Raumordnung entgegen. Die Begründung des Bebauungsplans wird hinsichtlich der Planrechtfertigung ergänzt.	
	d	Die geplante Anschlussstelle AS-IPO an die B172 ist aufgrund ihrer räumlichen Einordnung in unmittelbarer Nachbarschaft zum im Bau befindlichen Knotenpunkt (KP) B 172/B 172a (Dreieck Pirna Süd, Ortsumgehung Pirna) nicht regelkonform umsetzbar und muss den Planungsgrundsätzen der Richtlinien für die Anlage von Autobahnen angepasst werden. Anderenfalls führt die Planung zu Verkehrssicherheitsdefiziten und erhöhtem Klagerisiko.	*Erschließung nicht genehmigungsfähig*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft. Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr hat allerdings in seiner Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung den Planungen nicht widersprochen. Es wurden lediglich mehrere Hinweise gegeben, die im weiteren Verfahren geprüft werden.	
	e	Die Fläche C neben der Dippoldiswalder Straße in nördliche Richtung liegt im Landschaftschutzgebiet Großsedlitzer Elbhänge und Hochebenen und beeinträchtigt das FFH-Gebiet Nr. 173 „Barockgarten Großsedlitz". Aus diesem Grund muss diese Fläche aus dem IPO herausgenommen werden.	*Beeinträchtigung LSG und FFH*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	f	Weiterhin wurden in der FFH-Verträglichkeitsvorstudie das SCI-Gebiet 'Müglitztal' und das SPA-Gebiet 'Osterzgebirgsträler' nicht betrachtet. Diese Studien sollten nachgeholt werden.	*Unzureichende FFH-Verträglich-keitsstudie*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	g	Die Flächen B und C des 'Bebauungsplanes Nr. 1' nehmen rund 45 ha des Landschafts-schutzgebietes ein und stehen damit im Konflikt zur Schutzgebietsverordnung. Eine Ausgliederung der Flächen aus den LSG wurde durch den IPO-ZV im Sommer 2019 be-antragt. Ich fordere, dass eine Ausgliederung aus naturschutzrechtlichen Gründen kei-nesfalls stattfinden sollte, zumal bislang nur unzureichende naturschutzrechtliche Stu-dien vorliegen.	*Keine Ausglieder-rung aus LSG*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	h	In der Standorteinordnung Teil 2 (06/2019) zum IPO wurden Flächen für die „Entwick-lung von produzierendem Gewerbe" im Untersuchungsgebiet bewertet und daraus eine Notwendigkeit für einen IPO abgeleitet. Die Bewertungskriterien sind subjektiv gewählt und nicht nachhaltig. Damit ist die fachliche Begründbarkeit des Projekts ebenfalls in Frage gestellt. Wir fordern einen Variantenvergleich auf Basis nachhalti-ger Bewertungskriterien.	*Standortunter-suchung unzu-reichend*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	i	Das Vorhaben widerspricht den Intentionen des Landesentwicklungsplanes, da das endliche Gut „Boden" unwiederbringlich der Landwirtschaft entzogen wird. Damit wird die lokale Produktion von Nahrungsmitteln und somit die Ernährungssicherheit verringert. Außerdem erhöhen sich potentiell die Lebensmittelpreise. Wir fordern, dem Erhalt unverbauten Bodens und der Wiedernutzbarmachung von Industriebra-chen Priorität vor Flächenverbrauch einzuräumen.	*Widerspruch LEP, Inanspruch-nahme wertvol-ler Böden*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	j	Mit der Umsetzung des Strukturstärkungsgesetzes entstehen in der Lausitz mit massi-ver finanzieller Förderung Industriegebiete zu voraussichtlich besseren Konditionen. Damit entfällt die Notwendigkeit, mit dem IPO ein konkurrierendes Industriegebiet im Großraum Dresden zu schaffen.	*Konkurrenz zur Lausitz / Kohle-region*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	k	In den bisherigen Planungsphasen wurden die Kostenschätzungen für den IPO massiv nach oben korrigiert. Mit weiteren Kostensteigerungen ist zu rechnen. Die erwarteten Einnahmen im ZV IPO verbundenen Kommunen werden absehbar nicht annähernd	*Zu hohe Kosten*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		die Ausgaben decken. Insbesondere befürchte ich, dass die Stadt Pirna einschließlich ihrer Unternehmen aufgrund von Verschuldung auf unabsehbare Zeit ihre finanziellen Handlungsspielräume verliert. Davon werden alle für uns als Pirnaer Bürger relevanten Lebensbereiche betroffen sein: Kultur und sozialer Zusammenhalt, Unterhaltung von kommunaler Infrastruktur, Stadtbild. Als Grundstücksbesitzer befürchten wir eine IPO-bedingt erhöhte Besteuerung.			
	l	Die Bildung des ZV IPO erfolgte formal-demokratisch, jedoch ohne direkte Bürgerbeteiligung oder angemessene öffentliche Debatte. Die rechtliche Konstruktion des Zweckverbandes schließt eine Einflussnahme der Bürger der einzelnen Mitgliedskommunen geradezu aus. Damit wird das Vertrauen der Bürger in die Demokratie erschüttert. Wir fordern einen aktiven, ergebnisoffenen Willensbildungsprozess durch Bürgerbeteiligung in den betroffenen Kommunen, bevor irreversible Veränderungen im Gebiet des geplanten IPO vorgenommen werden.	*Bürgerbeteiligung*	Kenntnisnahme Im Bebauungsplanverfahren sind zwei Beteiligungen der Öffentlichkeit nach § 3 BauGB vorgeschrieben. Darüber hinaus fanden seit Beginn der Planungen mehrere öffentliche Veranstaltungen statt. Auch im Internet sind umfassende Informationen zum Projekt abrufbar.	
	m	Die Lage am Autobahnzubringer wird dazu führen, dass das Einzugsgebiet für potentielle Arbeitskräfte bis weit nach Tschechien und in Sachsen über Dresden hinaus reichen wird. Damit wird die verkündete Zielstellung ad absurdum geführt, lukrative Arbeitsplätze speziell für Pirnaer Bürger zu schaffen.	*Zu großes Einzugsgebiet*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	n	Die Verkehrsanbindung bevorzugt eindeutig den Individualverkehr mit Kfz, da die Lage und Morphologie des Gebietes für Radfahrer nicht attraktiv ist. Ebensowenig wurde dargelegt, wie eine sinnvolle Busanbindung wirtschaftlich darstellbar sein soll. Die fehlende Nachhaltigkeit wird die Auswirkungen des Klimawandels verstärken und potentiell unsere persönliche Lebenssituation verschlechtern. Der IPO ist auch deshalb an der geplanten Stelle nicht nachhaltig umsetzbar, weil es keine Möglichkeit des Eisenbahnanschlusses gibt. Wir fordern, IPO-Varianten mit zukunftsfähiger verkehrlicher Erschließung zu verfolgen.	*Unzureichende Anbindung für Rad, Bus und Bahn*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	o	Die Ansiedlung von Industrie in teils unmittelbarer Nachbarschaft zu Wohnbebauung und anderen geschützten bzw. bereits lärmbelasteten Flächen und sensiblen Nutzungen widerspricht dem Grundprinzip der räumlichen Trennung von Industrie und Wohnen. Alle anliegenden Wohnnutzungen werden bereits jetzt durch neuere Schnellstraße sowie durch die im Bau befindliche Südumfahrung Pirna erheblich durch Lärm belastet.	*Lärmbelastung angrenzender Wohngebiete*	Die Beeinträchtigung schutzbedürftiger Nutzungen (z. B. Wohnen) durch Schallimmissionen ist Gegenstand einer schalltechnischen Untersuchung. Im Ergebnis werden im Bebauungsplan Schallkontingentierungen festgesetzt, um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden. Außerdem sind ergänzende Maßnahmen zur Minimierung des Verkehrslärms vorgesehen. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	
	p	Wir zweifeln die schalltechnischen Berechnungen/Kontingentierungen auf Grund der nicht korrekt vorgenommenen Gebietszuordnung an. Dadurch wird von zu hohen Beurteilungspegeln ausgegangen. Weiterhin ist die Kontingentierung formal falsch, weil nach aktueller Rechtsprechung in Gewerbe- und in Industriegebieten mindestens ein Areal ohne Einschränkungen/Kontingente für Lärmemissionen sein muss. Dies ist hier weder berücksichtigt, noch wird darauf hingewiesen. Unabhängig davon sind die ausgewiesenen Lärmemissionskontingente insbesondere auf den Flächen D und C so gering, dass eine industrielle Ansiedlung nicht möglich sein wird. Die Lärmkontingente sind deshalb neu zu berechnen.	*schalltechnisches Gutachten fehlerhaft, Art der baulichen Nutzung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft, ggf. werden die Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung im B-Plan angepasst.	
	q	Gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie besteht ein Verschlechterungsverbot für den morphologischen und chemischen Zustand vorhandener Gewässer und des Grundwassers. Wir vermissen eine angemessene Behandlung des Themas in den ausgelegten Unterlagen und fordern entsprechende Nachweise.	*WRRL-Prüfung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	r	Der IPO könnte zu einer weiteren Verschärfung der Hochwassergefahr für das Stadtgebiet Pirna beitragen. Eine Versiegelung der Flächen B, C und D wird erhebliche Änderungen der Abflussverhältnisse bei Starkregenereignissen hervorrufen. Aufgrund	*Hochwassergefahr, Entwässerung*	Die Entwässerung der versiegelten Flächen des Plangebiets wurde fachgutachterlich untersucht. Im Ergebnis werden Festsetzungen im	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		der hohen Gefälle und eingeengten Abflussprofile kann es zu hohen Fließgeschwindigkeiten kommen, v. a. bei gewässerbegleitenden Wegen. Damit erhöht sich das Gefahrenpotenzial für die betroffenen Bewohner und Passanten. Besonders kritisch muss die Abflusssituation der Fläche D (ggf. auch nach Geländeprofilierung) gesehen werden. Hier könnten sich die Spitzenwerte des Abflusses vervielfachen und zu einer Bedrohung der Unterlieger in den Bereichen Oberlindigt, Postweg und Zehista führen. Zur Kompensation werden verschiedene Varianten diskutiert. Nur Variante 1: die Speicherung des aus den Wasserfassungen anfallenden Wassers innerhalb der Teilfläche und seine gedrosselte Ableitung in das Merbitzens - Gründel kommt ohne wesentliche Eingriffe außerhalb des Verbandsgebietes aus. Alle anderen Varianten sind aufgrund des hohen Konfliktpotenzials abzulehnen. Das betrifft insbesondere auch die vom IPO-ZV als Vorzugsvariante diskutierte Variante 2 (Herstellung eines Ableitungsgerinnes zur Seidewitz nördlich der B172n vor dem Postweg) mit Eingriffen in das naturschutzfachlich hochwertige Merbitzens - Gründel.		Bebauungsplan getroffen, um eine Rückhaltung des Regenwassers zu ermöglichen und damit Überschwemmungen zu vermeiden. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	
	s	Die versiegelungsbedingte Verschärfung der Abflussverhältnisse bei Starkniederschlägen ist in Abhängigkeit von verschiedenen Retentionsvarianten gebietsübergreifend zu betrachten. Es ist der Nachweis zu führen, dass sich die Wasserspiegellagen bei HQ(100) im Einzugsgebiet der Seidewitz zwischen Zuschendorf und Pirna eine zwischen Istzustand und Planzustand (Ausbau IPO in verschiedenen Stufen) nicht wesentlich verändern.	*Untersuchungsumfang Hochwasserschutz*	Die Entwässerung der versiegelten Flächen des Plangebiets wurde fachgutachterlich untersucht. Im Ergebnis werden Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen, um eine Rückhaltung des Regenwassers zu ermöglichen und damit Überschwemmungen zu vermeiden. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	
	t	Die geplanten Gewerbeflächen des IPO verringern die Grundwasserneubildung. Damit wird der lokale Wasserhaushalt negativ beeinflusst, insbesondere besteht die Gefahr der Austrocknung der Unterlieger. Angesichts des zu erwartenden Klimawandels würden sich diese Tendenzen verschärfen.	*Auswirkungen auf Grundwasserneubildung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	u	Die lokalklimatische Bewertung von GICON, insbesondere die Bewertung der für austauscharme heiße Strahlungsnächte relevanten Kaltluft ist steht im Widerspruch zu	*Unzureichende Lokalklimatische*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		den Kaltluftberechnungen des Ing.-Büros Lohmeyer sowie in grundlegenden Punkten der Bewertung nach VDI-Richtlinie 3787 BI. 5. Tatsächlich wären mit der Errichtung des IPO bedeutende Veränderungen der Kaltluftabflüsse und damit der Durchlüftung an heißen Sommerabenden zu erwarten. An heißen Sommernächten ist für den menschlichen Organismus die Zeit zwischen 22 Uhr und Mitternacht am Wichtigsten, weil Hitzestress beim Einschlafen hindern könnte. Hier sind insbesondere durch die Versiegelung der Fläche D negativen Wirkungen bis zum Seniorenzentrum Einsteinstraße zu erwarten. Die vorliegenden lokalklimatischen Bewertungen von GICON setzen sich damit nicht auseinander. Angesichts der widersprüchlichen Bewertungen der Ergebnisse der lokalklimatischen Berechnung für das IPO-Planungsgebiet hinsichtlich der Kaltluftentstehungsgebiete und deren Streichung aus dem Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge fordern wir folgende zusätzliche Untersuchungen/Nachweise durch bisher nicht involvierte Gutachter.	*Bewertung, Kaltluftströme*		
	v	Der IPO soll vorwiegend auf den Hochflächen des Feistenberges, der Großsedlitzer Hochebenen und der Hochebene Kuxberg und Wüste Mark Knickwitz südlich der Oberstadt Dohna entstehen. Das sind die höchsten Flächen rechts und links vom Autobahnzubringer Pirna zur A17, welche weit aus dem Umland einsehbar sind. Deshalb würde durch den IPO das Landschaftsbild im Landkreis Sächsische Schweiz / Osterzgebirge dauerhaft verändert werden. Der optische Zusammenhang zu umliegenden Landschaftsschutzgebieten markanten Punkten wie dem Cottaer Spitzberg, dem Dohnaer Kreidefelsen, dem Dresdner Borsberg, der behutsam entwickelte Kulturraum zwischen dem Barockgarten Großsedlitz, der ehemaligen Festung Sonnenstein, dem Landschloss Zuschendorf, dem Lindigtgut, dem Gut Gamig und der ehemaligen Burgstadt Dohna würde nachhaltig beeinträchtigt. Dies gefährdet das Ansehen der Region und langfristig die Steuereinnahmen in der Tourismusbranche besonders für die Städte Heidenau und Pirna.	*Auswirkungen auf die Kulturlandschaft*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	w	Insbesondere der Barockgarten Großsedlitz ist überregional bedeutsam und auch für Pirnaer und ihre Gäste als Ausflugsziel relevant. Wir befürchten ein Reputationsrisiko für die Stadt Pirna. Insbesondere befürchten wir, dass der Barockgarten Großsedlitz	*Beeinträchtigung Barockgarten Großsedlitz*	Die Auswirkungen des Industrieparks Oberelbe auf den Barockgarten Großsedlitz und das Landschaftsbild wurden mittels eines 3D-Modells untersucht. Daraus	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		an Bedeutung, Ansehen und Erholungswert verliert, wenn sich in seiner Nachbarschaft ein Industriepark befindet. Deshalb lehnen wir den IPO ab und fordere vielmehr, diesen in seiner Gesamtheit zu erhalten.		werden auch Festsetzungen für den Bebauungsplan, wie zum Beispiel Höhenbeschränkungen, abgleitet, um vorhandene Sichtachsen nicht zu stören. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	
	x	Wir befürchten, dass der IPO die Sichtachsen des Barockgartens in die südliche Richtung extrem behindert und fordern eine Überarbeitung der Sichtachsenbewertung. Insbesondere dürfen die Sichtachsen des Barockgartens nicht bewaldet werden, um den Blick aus dem Barockgarten in die Landschaft zu bewahren.	*Sichtachsen Barockgarten Großsedlitz*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	
	y	Alle Bereiche nördlich des Sichtschutzwalls der 172 a werden vom Barockgarten sichtbar sein und dürfen somit nicht bebaut werden, vor allem Fläche B und Fläche C des IPO.	*Sichtachsen Barockgarten Großsedlitz*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	
	z	Die Sichtachsenbewertung des Barockgartens erfasst nicht das gesamte Areal des Gartens und der umgebenden Landschaft, um die Höhenlinien zur Bebauung für die Gebäude des IPO zu beurteilen. Deshalb berechnen Sie die Höhenlinien für die Bebauung vom höchsten Punkt des Gartens aus und nicht nur in Sichtachse der Alleen, aber vorzugsweise vom oberen Haupteingang des Gartens aus!	*Sichtachsen Friedrichschlösschen / Barockgarten Großsedlitz*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	
	aa	Im Untersuchungsgebiet wurden 55 Brutplätze der Feldlerche nachgewiesen. Da aufgrund der Flächeninanspruchnahme insgesamt 39 Brutreviere der Feldlerche verlorengehen, müssen diese ausgeglichen werden. Nach Einschätzung des NSI Dresden sind die derzeit geplanten Kompensationsmaßnahmen ungeeignet und ihr Erfolg wissenschaftlich nicht belegt. Wenn überhaupt, wäre die Umwandlung einer großen Ackerfläche durch Umbruch und Ansaat entsprechender Vegetation zur Sicherung des Lebensraumes des Feldlerche aussichtsreich. Ein Beispiel für die produktionsintegrierte Kompensation ist die Anlage von Feldlerchenfenstern (156 Feldlerchenfens-	*Auswirkungen auf den Artenschutz, Feldlerche*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		tern auf 78 ha.) Die Fläche sollte relativ eben sein und möglichst nicht an Wald angrenzen. Die Maßnahme muss vor Beginn der eigentlichen Baumaßnahmen nachweislich wirksam sein.			
	ab	Im geplanten Baugebiet wirken vier FFH-Gebiete im ökologischen Miteinander: 1. Der Barockgarten Großsedlitz 2. Das FFH Gebiet 85 E „Seidewitztal und Börnersdorfer Bach" 3. Die Spargründe bei Dohna 4. Die Meuschaer Höhe In den Gebieten sind alte Bestände von Labkraut-Eichen- und Hainbuchenwäldern mit geschützten Pflanzen vorhanden. Wesentlich ist das Vorkommen vieler Fledermausarten (12), und geschützter Vogelarten (40). Alle Gebiete sind auch EU-Vogelschutzgebiete. Wir fordern eine umfassende Einbeziehung der o.g. FFH-Gebiete in die Prüfung.	*Unzureichende FFH-Verträglichkeitsprüfung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	ac	Wir widersprechen der Aussage in der Umweltprüfung Teil 1 Seite 20, dass „Weder für den örtlichen Biotopverbund noch für das Biotopverbundsystem NATURA 2000 ... die Flächen als Teil der intensiven Ackernutzung auf den Hochflächen eine nennenswerte Bedeutung, eher eine zerschneidende Wirkung [haben und] für Erholungsaktivität 'Spazierengehen' ... einen sehr geringen Wert" besitzen, da im Gegensatz zu Industrieanlagen auch Ackerflächen eine verbindende Funktion ausüben können. Weiterhin wird diese Region zum Wandern und touristischem Radfahren gern genutzt.	*Auswirkungen auf Biotopverbund, Erholung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	ad	Wir fordern eine Prüfung, inwieweit die FFH-Gebiete im Raum Pirna-Großsedlitz-Dohna zur Entwicklung des Verbundes von Kern- und Entwicklungsflächen im überregionalen und landesweiten Verbundgebiet eine besondere Rolle haben und eine große Industrieansiedlung den Schutzstatus gefährden würde.	*Auswirkungen auf FFH-Gebiete*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
Ö40.1		**Privater Einwender 34**		**siehe Vorlage 23, Ö39.1**	
	a	Wir sind als Bürger der Stadt Pirna und Eigentümer des unter o.g. Adresse belegenen Flurstücks von den vorgelegten Planungen zum IPO, insbesondere vom Vorentwurf des o.g. Bebauungsplanes direkt betroffen.	*Fehlende Planrechtfertigung, unzureichende*	Die Herleitung des Flächenbedarfes erfolgte durch die Gutachten „Standorteinordnung Teil I und Teil II“ die im Auftrag der Städte Dohna,	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Wir bezweifeln, dass die Planungen in ihrer vorgelegten Form den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Wir stellen fest, das die Planungen den Anforderungen an eine -grundsätzlich zu begrüßende- nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung nicht gerecht werden. Insofern sehen wir die Planrechtfertigung als nicht gegeben an. Hinsichtlich der Nachhaltigkeitskriterien Wirtschaftlichkeit, soziale und ökologische Verträglichkeit weisen die Planungen gravierende Mängel auf, deren Folgen uns persönlich betreffen würden. Alternativen zum Vorhaben wurden von vornherein ausgeschlossen. Im einzelnen wenden wir uns gegen folgende Punkte:	*Alternativenprüfung*	Heidenau und Pirna im Jahr 2019 erarbeitet wurden. Im Rahmen der Standorteinordnung wurden auch vorhandene Gewerbeflächenpotenziale in der Region analysiert. Im Ergebnis hat sich herausgestellt, dass keine signifikanten Ansiedlungspotenziale auf Brachflächen bestehen. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals geprüft.	
	b	Das Schutzgut Mensch wird missachtet und dauerhaft gefährdet, insbesondere durch Licht-, Lärm- und stoffliche Emissionen sowie lokalklimatische Auswirkungen. Hierzu fehlen bisher Langzeitmessungen und fachlich fundierte Auswertungen.	*Schutzgut Mensch*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	c	Der geplante Vorsorgestandort auf Fläche D wurde bisher als ein wesentlicher Grund für die Realisierungsabsicht des IPO herausgestellt. Dessen Streichung aus dem Regionalplan führt zum Wegfall der einzigen belastbaren planungsrechtlichen Begründung für die Entwicklung des Teilbereichs D.	*Planungsrechtliche Grundlage Regionalplan*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft. Der Regionale Planungsverband hat in seiner Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mitgeteilt, dass die Bauflächen des Industrieparks Oberelbe nicht im Widerspruch zu den Festlegungen des Regionalplans stehen. Insbesondere stehen dem Bebauungsplan keine Ziele der Raumordnung entgegen. Die Begründung des Bebauungsplans wird hinsichtlich der Planrechtfertigung ergänzt.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	d	Die geplante Anschlussstelle AS-IPO an die B172 ist aufgrund ihrer räumlichen Einordnung in unmittelbarer Nachbarschaft zum im Bau befindlichen Knotenpunkt (KP) B 172/B 172a (Dreieck Pirna Süd, Ortsumgehung Pirna) nicht regelkonform umsetzbar und muss den Planungsgrundsätzen der Richtlinien für die Anlage von Autobahnen angepasst werden. Anderenfalls führt die Planung zu Verkehrssicherheitsdefiziten und erhöhtem Klagerisiko.	*Erschließung nicht genehmigungsfähig*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft. Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr hat allerdings in seiner Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung den Planungen nicht widersprochen. Es wurden lediglich mehrere Hinweise gegeben, die im weiteren Verfahren geprüft werden.	
	e	Die Fläche C neben der Dippoldiswalder Straße in nördliche Richtung liegt im Landschaftschutzgebiet Großsedlitzer Elbhänge und Hochebenen und beeinträchtigt das FFH-Gebiet Nr. 173 „Barockgarten Großsedlitz". Aus diesem Grund muss diese Fläche aus dem IPO herausgenommen werden.	*Beeinträchtigung LSG und FFH*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	f	Weiterhin wurden in der FFH-Verträglichkeitsvorstudie das SCI-Gebiet 'Müglitztal' und das SPA-Gebiet 'Osterzgebirgsträler' nicht betrachtet. Diese Studien sollten nachgeholt werden.	*Unzureichende FFH-Verträglichkeitsstudie*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	g	Die Flächen B und C des 'Bebauungsplanes Nr. 1' nehmen rund 45 ha des Landschaftsschutzgebietes ein und stehen damit im Konflikt zur Schutzgebietsverordnung. Eine Aus-gliederung der Flächen aus den LSG wurde durch den IPO-ZV im Sommer 2019 beantragt. Ich fordere, dass eine Ausgliederung aus naturschutzrechtlichen Gründen keinesfalls statt-finden sollte, zumal bislang nur unzureichende naturschutzrechtliche Studien vorliegen.	*Keine Ausgliederung aus LSG*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	h	In der Standorteinordnung Teil 2 (06/2019) zum IPO wurden Flächen für die „Entwicklung von produzierendem Gewerbe" im Untersuchungsgebiet bewertet und daraus eine Notwendigkeit für einen IPO abgeleitet. Die Bewertungskriterien sind subjektiv gewählt und nicht nachhaltig. Damit ist die fachliche Begründbarkeit des Projekts	*Standortuntersuchung unzureichend*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		ebenfalls in Frage gestellt. Wir fordern einen Variantenvergleich auf Basis nachhaltiger Bewertungskriterien.			
	i	Das Vorhaben widerspricht den Intentionen des Landesentwicklungsplanes, da das endliche Gut „Boden" unwiederbringlich der Landwirtschaft entzogen wird. Damit wird die lokale Produktion von Nahrungsmitteln und somit die Ernährungssicherheit verringert. Außerdem erhöhen sich potentiell die Lebensmittelpreise. Wir fordern, dem Erhalt unverbauten Bodens und der Wiedernutzbarmachung von Industriebrachen Priorität vor Flächenverbrauch einzuräumen.	*Widerspruch LEP, Inanspruchnahme wertvoller Böden*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	j	Mit der Umsetzung des Strukturstärkungsgesetzes entstehen in der Lausitz mit massiver finanzieller Förderung Industriegebiete zu voraussichtlich besseren Konditionen. Damit entfällt die Notwendigkeit, mit dem IPO ein konkurrierendes Industriegebiet im Großraum Dresden zu schaffen.	*Konkurrenz zur Lausitz / Kohleregion*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	k	In den bisherigen Planungsphasen wurden die Kostenschätzungen für den IPO massiv nach oben korrigiert. Mit weiteren Kostensteigerungen ist zu rechnen. Die erwarteten Einnahmen im ZV IPO verbundenen Kommunen werden absehbar nicht annähernd die Ausgaben decken. Insbesondere befürchte ich, dass die Stadt Pirna einschließlich ihrer Unternehmen aufgrund von Verschuldung auf unabsehbare Zeit ihre finanziellen Handlungsspielräume verliert. Davon werden alle für uns als Pirnaer Bürger relevanten Lebensbereiche betroffen sein: Kultur und sozialer Zusammenhalt, Unterhaltung von kommunaler Infrastruktur, Stadtbild. Als Grundstücksbesitzer befürchten wir eine IPO-bedingt erhöhte Besteuerung.	*Zu hohe Kosten*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	l	Die Bildung des ZV IPO erfolgte formal-demokratisch, jedoch ohne direkte Bürgerbeteiligung oder angemessene öffentliche Debatte. Die rechtliche Konstruktion des Zweckverbandes schließt eine Einflussnahme der Bürger der einzelnen Mitgliedskommunen geradezu aus. Damit wird das Vertrauen der Bürger in die Demokratie erschüttert. Wir fordern einen aktiven, ergebnisoffenen Willensbildungsprozess durch Bürgerbeteiligung in den betroffenen Kommunen, bevor irreversible Veränderungen im Gebiet des geplanten IPO vorgenommen werden.	*Bürgerbeteiligung*	Kenntnisnahme Im Bebauungsplanverfahren sind zwei Beteiligungen der Öffentlichkeit nach § 3 BauGB vorgeschrieben. Darüber hinaus fanden seit Beginn der Planungen mehrere öffentliche Veranstaltungen statt. Auch im Internet sind umfassende	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
				Informationen zum Projekt abrufbar.	
	m	Die Lage am Autobahnzubringer wird dazu führen, dass das Einzugsgebiet für potentielle Arbeitskräfte bis weit nach Tschechien und in Sachsen über Dresden hinaus reichen wird. Damit wird die verkündete Zielstellung ad absurdum geführt, lukrative Arbeitsplätze speziell für Pirnaer Bürger zu schaffen.	*Zu großes Einzugsgebiet*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	n	Die Verkehrsanbindung bevorzugt eindeutig den Individualverkehr mit Kfz, da die Lage und Morphologie des Gebietes für Radfahrer nicht attraktiv ist. Ebensowenig wurde dargelegt, wie eine sinnvolle Busanbindung wirtschaftlich darstellbar sein soll. Die fehlende Nachhaltigkeit wird die Auswirkungen des Klimawandels verstärken und potentiell unsere persönliche Lebenssituation verschlechtern. Der IPO ist auch deshalb an der geplanten Stelle nicht nachhaltig umsetzbar, weil es keine Möglichkeit des Eisenbahnanschlusses gibt. Wir fordern, IPO-Varianten mit zukunftsfähiger verkehrlicher Erschließung zu verfolgen.	*Unzureichende Anbindung für Rad, Bus und Bahn*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	o	Die Ansiedlung von Industrie in teils unmittelbarer Nachbarschaft zu Wohnbebauung und anderen geschützten bzw. bereits lärmbelasteten Flächen und sensiblen Nutzungen widerspricht dem Grundprinzip der räumlichen Trennung von Industrie und Wohnen. Alle anliegenden Wohnnutzungen werden bereits jetzt durch neuere Schnellstraße sowie durch die im Bau befindliche Südumfahrung Pirna erheblich durch Lärm belastet.	*Lärmbelastung angrenzender Wohngebiete*	Die Beeinträchtigung schutzbedürftiger Nutzungen (z. B. Wohnen) durch Schallimmissionen ist Gegenstand einer schalltechnischen Untersuchung. Im Ergebnis werden im Bebauungsplan Schallkontingentierungen festgesetzt, um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden. Außerdem sind ergänzende Maßnahmen zur Minimierung des Verkehrslärms vorgesehen. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	p	Wir zweifeln die schalltechnischen Berechnungen/Kontingentierungen auf Grund der nicht korrekt vorgenommenen Gebietszuordnung an. Dadurch wird von zu hohen Beurteilungspegeln ausgegangen. Weiterhin ist die Kontingentierung formal falsch, weil nach aktueller Rechtsprechung in Gewerbe- und in Industriegebieten mindestens ein Areal ohne Einschränkungen/Kontingente für Lärmemissionen sein muss. Dies ist hier weder berücksichtigt, noch wird darauf hingewiesen. Unabhängig davon sind die ausgewiesenen Lärmemissionskontingente insbesondere auf den Flächen D und C so gering, dass eine industrielle Ansiedlung nicht möglich sein wird. Die Lärmkontingente sind deshalb neu zu berechnen.	*schalltechnisches Gutachten fehlerhaft, Art der baulichen Nutzung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft, ggf. werden die Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung im B-Plan angepasst.	
	q	Gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie besteht ein Verschlechterungsverbot für den morphologischen und chemischen Zustand vorhandener Gewässer und des Grundwassers. Wir vermissen eine angemessene Behandlung des Themas in den ausgelegten Unterlagen und fordern entsprechende Nachweise.	*WRRL-Prüfung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	r	Der IPO könnte zu einer weiteren Verschärfung der Hochwassergefahr für das Stadtgebiet Pirna beitragen. Eine Versiegelung der Flächen B, C und D wird erhebliche Änderungen der Abflussverhältnisse bei Starkregenereignissen hervorrufen. Aufgrund der hohen Gefälle und eingeengten Abflussprofile kann es zu hohen Fließgeschwindigkeiten kommen, v. a. bei gewässerbegleitenden Wegen. Damit erhöht sich das Gefahrenpotenzial für die betroffenen Bewohner und Passanten. Besonders kritisch muss die Abflusssituation der Fläche D (ggf. auch nach Geländeprofilierung) gesehen werden. Hier könnten sich die Spitzenwerte des Abflusses vervielfachen und zu einer Bedrohung der Unterlieger in den Bereichen Oberlindigt, Postweg und Zehista führen. Zur Kompensation werden verschiedene Varianten diskutiert. Nur Variante 1: die Speicherung des aus den Wasserfassungen anfallenden Wassers innerhalb der Teilfläche und seine gedrosselte Ableitung in das Merbitzens - Gründel kommt ohne wesentliche Eingriffe außerhalb des Verbandsgebietes aus. Alle anderen Varianten sind aufgrund des hohen Konfliktpotenzials abzulehnen. Das betrifft insbesondere auch die vom IPO-ZV als Vorzugsvariante diskutierte Variante 2 (Herstellung eines Ableitungsgerinnes zur Seidewitz nördlich der B172n vor dem Postweg) mit Eingriffen in das naturschutzfachlich hochwertige Merbitzens - Gründel.	*Hochwassergefahr, Entwässerung*	Die Entwässerung der versiegelten Flächen des Plangebiets wurde fachgutachterlich untersucht. Im Ergebnis werden Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen, um eine Rückhaltung des Regenwassers zu ermöglichen und damit Überschwemmungen zu vermeiden. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	s	Die versiegelungsbedingte Verschärfung der Abflussverhältnisse bei Starkniederschlägen ist in Abhängigkeit von verschiedenen Retentionsvarianten gebietsübergreifend zu betrachten. Es ist der Nachweis zu führen, dass sich die Wasserspiegellagen bei HQ(100) im Einzugsgebiet der Seidewitz zwischen Zuschendorf und Pirna eine zwischen Istzustand und Planzustand (Ausbau IPO in verschiedenen Stufen) nicht wesentlich verändern.	*Untersuchungsumfang Hochwasserschutz*	Die Entwässerung der versiegelten Flächen des Plangebiets wurde fachgutachterlich untersucht. Im Ergebnis werden Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen, um eine Rückhaltung des Regenwassers zu ermöglichen und damit Überschwemmungen zu vermeiden. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	
	t	Die geplanten Gewerbeflächen des IPO verringern die Grundwasserneubildung. Damit wird der lokale Wasserhaushalt negativ beeinflusst, insbesondere besteht die Gefahr der Austrocknung der Unterlieger. Angesichts des zu erwartenden Klimawandels würden sich diese Tendenzen verschärfen.	*Auswirkungen auf Grundwasserneubildung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	u	Die lokalklimatische Bewertung von GICON, insbesondere die Bewertung der für austauscharme heiße Strahlungsnächte relevanten Kaltluft ist steht im Widerspruch zu den Kaltluftberechnungen des Ing.-Büros Lohmeyer sowie in grundlegenden Punkten der Bewertung nach VDI-Richtlinie 3787 BI. 5. Tatsächlich wären mit der Errichtung des IPO bedeutende Veränderungen der Kaltluftabflüsse und damit der Durchlüftung an heißen Sommerabenden zu erwarten. An heißen Sommernächten ist für den menschlichen Organismus die Zeit zwischen 22 Uhr und Mitternacht am Wichtigsten, weil Hitzestress beim Einschlafen hindern könnte. Hier sind insbesondere durch die Versiegelung der Fläche D negativen Wirkungen bis zum Seniorenzentrum Einsteinstraße zu erwarten. Die vorliegenden lokalklimatischen Bewertungen von GICON setzen sich damit nicht auseinander. Angesichts der widersprüchlichen Bewertungen der Ergebnisse der lokalklimatischen Berechnung für das IPO-Planungsgebiet hinsichtlich der Kaltluftentstehungsgebiete und deren Streichung aus dem Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge fordern wir folgende zusätzliche Untersuchungen/Nachweise durch bisher nicht involvierte Gutachter.	*Unzureichende Lokalklimatische Bewertung, Kaltluftströme*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	v	Der IPO soll vorwiegend auf den Hochflächen des Feistenberges, der Großsedlitzer Hochebenen und der Hochebene Kuxberg und Wüste Mark Knickwitz südlich der Oberstadt Dohna entstehen. Das sind die höchsten Flächen rechts und links vom Autobahnzubringer Pirna zur A17, welche weit aus dem Umland einsehbar sind. Deshalb würde durch den IPO das Landschaftsbild im Landkreis Sächsische Schweiz / Osterzgebirge dauerhaft verändert werden. Der optische Zusammenhang zu umliegenden Landschaftsschutzgebieten markanten Punkten wie dem Cottaer Spitzberg, dem Dohnaer Kreidefelsen, dem Dresdner Borsberg, der behutsam entwickelte Kulturraum zwischen dem Barockgarten Großsedlitz, der ehemaligen Festung Sonnenstein, dem Landschloss Zuschendorf, dem Lindigtgut, dem Gut Gamig und der ehemaligen Burgstadt Dohna würde nachhaltig beeinträchtigt. Dies gefährdet das Ansehen der Region und langfristig die Steuereinnahmen in der Tourismusbranche besonders für die Städte Heidenau und Pirna.	*Auswirkungen auf die Kulturlandschaft*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	w	Insbesondere der Barockgarten Großsedlitz ist überregional bedeutsam und auch für Pirnaer und ihre Gäste als Ausflugsziel relevant. Wir befürchten ein Reputationsrisiko für die Stadt Pirna. Insbesondere befürchten wir, dass der Barockgarten Großsedlitz an Bedeutung, Ansehen und Erholungswert verliert, wenn sich in seiner Nachbarschaft ein Industriepark befindet. Deshalb lehnen wir den IPO ab und fordere vielmehr, diesen in seiner Gesamtheit zu erhalten.	*Beeinträchtigung Barockgarten Großsedlitz*	Die Auswirkungen des Industrieparks Oberelbe auf den Barockgarten Großsedlitz und das Landschaftsbild wurden mittels eines 3D-Modells untersucht. Daraus werden auch Festsetzungen für den Bebauungsplan, wie zum Beispiel Höhenbeschränkungen, abgleitet, um vorhandene Sichtachsen nicht zu stören. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	
	x	Wir befürchten, dass der IPO die Sichtachsen des Barockgartens in die südliche Richtung extrem behindert und fordern eine Überarbeitung der Sichtachsenbewertung. Insbesondere dürfen die Sichtachsen des Barockgartens nicht bewaldet werden, um den Blick aus dem Barockgarten in die Landschaft zu bewahren.	*Sichtachsen Barockgarten Großsedlitz*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	y	Alle Bereiche nördlich des Sichtschutzwalls der 172 a werden vom Barockgarten sichtbar sein und dürfen somit nicht bebaut werden, vor allem Fläche B und Fläche C des IPO.	*Sichtachsen Barockgarten Großsedlitz*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	
	z	Die Sichtachsenbewertung des Barockgartens erfasst nicht das gesamte Areal des Gartens und der umgebenden Landschaft, um die Höhenlinien zur Bebauung für die Gebäude des IPO zu beurteilen. Deshalb berechnen Sie die Höhenlinien für die Bebauung vom höchsten Punkt des Gartens aus und nicht nur in Sichtachse der Alleen, aber vorzugsweise vom oberen Haupteingang des Gartens aus!	*Sichtachsen Friedrichschlösschen / Barockgarten Großsedlitz*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	
	aa	Im Untersuchungsgebiet wurden 55 Brutplätze der Feldlerche nachgewiesen. Da aufgrund der Flächeninanspruchnahme insgesamt 39 Brutreviere der Feldlerche verlorengehen, müssen diese ausgeglichen werden. Nach Einschätzung des NSI Dresden sind die derzeit geplanten Kompensationsmaßnahmen ungeeignet und ihr Erfolg wissenschaftlich nicht belegt. Wenn überhaupt, wäre die Umwandlung einer großen Ackerfläche durch Umbruch und Ansaat entsprechender Vegetation zur Sicherung des Lebensraumes des Feldlerche aussichtsreich. Ein Beispiel für die produktionsintegrierte Kompensation ist die Anlage von Feldlerchenfenstern (156 Feldlerchenfenstern auf 78 ha.) Die Fläche sollte relativ eben sein und möglichst nicht an Wald angrenzen. Die Maßnahme muss vor Beginn der eigentlichen Baumaßnahmen nachweislich wirksam sein.	*Auswirkungen auf den Artenschutz, Feldlerche*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	ab	Im geplanten Baugebiet wirken vier FFH-Gebiete im ökologischen Miteinander: 1. Der Barockgarten Großsedlitz 2. Das FFH Gebiet 85 E „Seidewitztal und Börnersdorfer Bach" 3. Die Spargründe bei Dohna 4. Die Meuschaer Höhe In den Gebieten sind alte Bestände von Labkraut-Eichen- und Hainbuchenwäldern mit geschützten Pflanzen vorhanden. Wesentlich ist das Vorkommen vieler Fledermausarten (12), und geschützter Vogelarten (40). Alle Gebiete sind auch EU-Vogelschutzgebiete. Wir fordern eine umfassende Einbeziehung der o.g. FFH-Gebiete in die Prüfung.	*Unzureichende FFH-Verträglichkeitsprüfung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	ac	Wir widersprechen der Aussage in der Umweltprüfung Teil 1 Seite 20, dass „Weder für den örtlichen Biotopverbund noch für das Biotopverbundsystem NATURA 2000 ... die Flächen als Teil der intensiven Ackernutzung auf den Hochflächen eine nennenswerte Bedeutung, eher eine zerschneidende Wirkung [haben und] für Erholungsaktivität 'Spazierengehen' ... einen sehr geringen Wert" besitzen, da im Gegensatz zu Industrieanlagen auch Ackerflächen eine verbindende Funktion ausüben können. Weiterhin wird diese Region zum Wandern und touristischem Radfahren gern genutzt.	*Auswirkungen auf Biotopverbund, Erholung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	ad	Wir fordern eine Prüfung, inwieweit die FFH-Gebiete im Raum Pirna-Großsedlitz-Dohna zur Entwicklung des Verbundes von Kern- und Entwicklungsflächen im überregionalen und landesweiten Verbundgebiet eine besondere Rolle haben und eine große Industrieansiedlung den Schutzstatus gefährden würde.	*Auswirkungen auf FFH-Gebiete*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
Ö41.1		**Privater Einwender 35**		**Vorlage 24**	
	a	Ich wohne in Pirna. Ich habe mich über den Vorentwurf des o.g. Bebauungsplanes informiert und festgestellt, dass die vorgelegten Planungen zum IPO gegen mehrere Gesetze verstoßen, alternative Entwicklungsalternativen nicht bzw. nicht ausreichend untersucht worden und ich persönlich in mehrerer Sicht betroffen bin. Nachfolgend stehen die Einwände welche mich betreffen:	*Einleitung, Verstößt gegen Gesetze, persönliche Betroffenheit*	Kenntnisnahme	
	b	Bei diesem Vorhaben handelt es sich zu 100 Prozent um die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter hochwertiger Flächen. Es werden Böden mit hoher bis sehr hoher Bodenfruchtbarkeit (Werte über 60), hohem bis sehr hohem Wasser-speichervermögen, mittlerer bis hoher Filter- und Puffereigenschaften (vgl. Umweltbericht, Punkt 2.3.1) in Anspruch genommen und zerstört. Es handelt sich somit um besonders wertvolle und schützenswerte Böden und um Ressourcen, die für die langfristige Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln unabdingbar sind. Durch den Bau der BAB A17 sowie der B 172 Ortsumfahrung Pirna wurden und werden bereits sehr umfangreiche landwirtschaftliche Flächen für die Verkehrsanlagen sowie für die Aus-	*Inanspruchnahme wertvoller Böden, Auswirkungen auf Landwirtschaft, unzureichende Abwägung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		gleichs- und Ersatzmaßnahmen in Anspruch genommen. Mit der zusätzlichen Herausnahme von mindestens 270 ha aus der bisherigen Bewirtschaftung, zuzüglich externer Ausgleichsflächen, werden bestehende Landwirtschaftsbetriebe in ihrer wirtschaftlichen Existenz beeinträchtigt. Diese Belange werden nicht einmal erwähnt, geschweige denn einer Wertung noch einer Abwägung unterzogen. Es handelt sich um einen massiven Verstoß gegen das Gebot einer gerechten Abwägung öffentlicher und privater Belange (§ 1 Abs. 7 BauGB) und somit um einen besonders gravierenden Rechtsmangel.			
	c	Selten ist das endliche Gut „Boden", von dem alle Menschen abhängen, so missachtet worden, wie durch diese Planer. Deutschland produziert nur 20% seiner Lebensmittel selbst. 30% des Ackerbodens sind für die Viehwirtschaft. Der Rest wird importiert. Insgesamt gibt es einen Rückgang an Ackerböden: 2020: 16.7 Mio. ha Nutzfläche in Dt. 1900: 26 Mio. ha Nutzfläche in Dt. Ich fordere Bodenschutz vor Industrieschutz.	*Schutzgut Boden, Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	d	Die Voruntersuchungen sind lückenhaft und eindimensional auf das Projekt ausgerichtet. Es fehlt eine neutrale und fachlich begründete sowie nachvollziehbare Gesamtbewertung und Abwägung. Damit sind die fachliche und die rechtliche Begründbarkeit des Projekts in Frage gestellt.	*Unzureichende Voruntersuchungen*	Die Begründung wird diesbezüglich ergänzt. Die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange erfolgt insbesondere auch auf Grundlage der Stellungnahme zu den Beteiligungen nach § 3 und 4 BauGB. Die Beschreibung und Bewertung des Abwägungsmaterials ist regelmäßig Gegenstand der Entwurfsplanung eines Bebauungsplanes und kann einem Vorentwurf deshalb noch nicht enthalten sein. Zur Beteiligung zum Planentwurf werden die wesentlichen vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen mit ausgelegt (§Abs.2 BauGB). Erst	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
				nach Durchführung der Beteiligung zum Planentwurf, genaugenommen zum Zeitpunkt vor dem Satzungsbeschluss, ist von einer abschließenden Beurteilungsfähigkeit des Abwägungsmaterials auszugehen. Zum Satzungsbeschluss erfolgt dabei auch ein Abwägungsbeschluss zu den eingegangenen Stellungnahmen.	
	e	Die geplante Anschlussstelle AS-IPO an die 8172 ist weder regelkonform noch rechtlich sauber umsetzbar. Der grundlegende Mangel der Planung liegt dabei in der räumlichen Einordnung der AS IPO in unmittelbarer Nachbarschaft zum im Bau befindlichen Knotenpunkt (KP) B 172/B 172a (Dreieck Pirna Süd, Ortsumgehung Pirna). Dies widerspricht den Planungsgrundsätzen der RAA. Die sich aus der Planung ergebenden Verkehrssicherheitsdefizite sind inakzeptabel.	*Fehlerhafte Straßenplanung, unzureichende Berücksichtigung einschlägiger Richtlinien*	Kein Änderungserfordernis. Die Aussagen des Einwenders sind überwiegend nicht korrekt. Zur Vorplanung des neuen Knotenpunktes wurde bereits im Vorfeld der B-Plan Erarbeitung eine Trägerbeteiligung durchgeführt, bei welcher die Vorzugsvariante bestätigt wurde. Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr hat dementsprechend auch in seiner Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung den Planungen nicht widersprochen. Es wurden lediglich mehrere Hinweise gegeben, die im weiteren Verfahren geprüft werden. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	f	Der IPO ist schon deshalb an der geplanten Stelle nicht nachhaltig umsetzbar, weil es keine Möglichkeit des Eisenbahnanschlusses gibt. Ich fordere eine IPO-Variante zu betrachten, in der die verkehrliche Erschließung zukunftsfähig auch über Eisenbahnanschlüsse erfolgen kann.	*Fehlender Bahn-anschluss*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	g	Die Anwendung des verwendeten 2d-Abflussmodells und die Richtigkeit der Berechnungsannahmen (Regendauer 1.5 Stunden ohne Berücksichtigung der Vorfeuchte/des Regenvorlaufes) werden bezweifelt. Ich fordere eine Überprüfung durch die Landestalsperrenverwaltung und ggf. einen Abgleich der Methoden. Für die IPO-Ansiedlungsflächen wurde im Modell ein Versiegelungsgrad von 72% angenommen, der also unter dem maximal zulässigen Wert von 80% liegt. Für einem vom IPO-Planer angegebenen Versieglungsanteil von 80% werden also zu geringen Wasserabflussmengen berechnet. Ich fordere die Bemessung der notwendigen Regenrückhalteinrichtungen somit auf Basis eines Versiegelungsanteils von 80% und eines Regenereignisses von mehreren Tagen.	*Entwässerung, Versiegelungs-grad*	Die Entwässerung der versiegelten Flächen des Plangebiets wurde fachgutachterlich untersucht. Im Ergebnis werden Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen, um eine Rückhaltung des Regenwassers zu ermöglichen und damit Überschwemmungen zu vermeiden. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	
	h	Es wird bei den hydronumerischen Modellierungen sowie der Regenwasserbewirtschaftungskonzepte auch der Eindruck erweckt, dass mittels Geländemodellierung/ Gefälleveränderung beliebige bzw. grenzenlose Wasserverschiebungen über den IPO-Teilflächen ins nachfolgende Gelände machbar sind bzw. zu Lasten Dritter gestaltet werden können. Dabei wird als gesetzt angenommen, dass die angesetzten Geländemodellierungen tatsächlich so umgesetzt werden können und das Regenwasserbewirtschaftungskonzept alle Probleme richtet, nachdem die beim Regenwasserereignis auf-tretenden Wassermengenüber-schüsse weg sind. Das wird durch mich bezweifelt. Ich fordere deshalb bei einem solchen Herangehen, dass in jedem Planungsschritt und bei jeder Änderung des geplanten Geländes eine Überprüfung der entsprechenden hydro-nummerischen Modellierungen erfolgt.	*Entwässerung, Geländemodel-lierung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	
	i	Der IPO trägt maßgeblich zu einer weiteren Verschärfung der Hochwassergefahr für das Stadtgebiet Pirna bei. Dies widerspricht allen sachlichen und rechtlichen Schutzzielen. Aus meiner Sicht ist schon deshalb der IPO nicht genehmigungsfähig. Die Flächen B, C und D werden massive Änderungen im Wasserabfluss bei Starkregenereig-	*Hochwasser-schutz Pirna*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		nissen hervorrufen. Aufgrund der steilen Gefälle und eingeengten Abflussprofile treten hohe Fließgeschwindigkeiten und damit hohe hydrodynamische Belastungen auf. Das betrifft auch zum Teil Ausbruch- und Fließwege, welche sich parallel zu den Gewässern ausbilden. Daraus resultiert bereits jetzt ein hohes unmittelbares Gefahrenpotenzial für die Menschen in diesen Gebieten. Besonders kritisch muss die Dynamik der Abflusssituation bewertet werden. Z.B. aufgrund des steilen Gefälles der Fläche D (ggf. auch unter Berücksichtigung einer zukünftigen Terrassierung bzw. Geländeprofilierung) und eingeengter Abflussprofile wird z.B. der Abfluss in Richtung Merbitzens-Gründel im dargestellten Spitzenabfluss von 1.4 auf 6.4 m3/s (also fast Faktor 5) zunehmen. Dieser zusätzliche Abfluss bedroht dabei u.a. die Wohngebiete Oberlindigt, Postweg und Zehista. Zur Kompensation werden verschiedene Varianten diskutiert. Nur die Variante 1 kommt ohne weitere Eingriffe außerhalb des Verbandsgebietes aus. Als Variante 1 wird hier die Speicherung des aus den Wasserfassungen anfallenden Wassers innerhalb der Teilfläche und seine gedrosselte Ableitung in das Merbitzens - Gründel bezeichnet. Der Eingriff in Flächen außerhalb des ZV- Gebiets beschränkt sich damit auf die Einrichtung einer Ableitung bis zum Merbitzens- Gründel. Alle anderen Varianten weisen deutliche Konflikte in Bezug auf Naturschutzfachliche Randbedingungen bzw. Eingriff in die Belange Dritter auf und sind deshalb abzulehnen. Das betrifft insbesondere auch die vom IPO-ZV als Vorzugsvariante diskutierte Variante 2 (Herstellung eines Ableitungsgerinnes zur Seidewitz nördlich der B172n vor dem Postweg). Hier ist bei Eingriffen in das natur-schutzfachlich hochwertige Merbitzens - Gründel von entsprechend erheblichen Konflikten auszugehen.			
	j	Die geplanten Gewerbeflächen des IPO verringern die Grundwasserneubildung. Damit besteht die Gefahr der Austrocknung der Unterlieger. Dies betrifft insbesondere die Landwirtschaftsbetriebe unterhalb der Flächen sowie die Anwohner von Krebs und Zehista. In Krebs werden derzeit viele Gärten mit Brunnen bewässert. Ich befürchte, dass diese austrocknen. Deshalb fordere ich dazu ein Beweissicherungsverfahren.	*Auswirkungen auf Grundwasserneubildung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	k	Die Neuansiedlung von Industrie in teils unmittelbarer Nachbarschaft zu einer Wohnbebauung und anderen geschützten bzw. bereits mit Geräuschkontingenten vorbelasteten Flächen und Nutzungen ist einer der gravierendsten Fehler in der grundlegenden Herangehensweise an dieses Projekt. Sie widerspricht dem Grundanliegen und	*Lärmschutz, Auswirkungen auf Wohngebiete*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		der allgemein üblichen planerischen Herangehensweise, Industrie und Wohnen auch in der bestehenden Siedlungsstruktur möglichst räumlich zu trennen, um der Bevölkerung gesunde und nachhaltige Wohn- und Lebensbedingungen dauerhaft zu gewährleisten. Alle anliegenden Wohnnutzungen werden bereits durch die fertiggestellten Straßenbauprojekte sowie durch die im Bau befindliche Südumfahrung Pirna erheblich durch Lärm belastet. Die nach Ausnutzung des rechtlichen Rahmens verbleibenden Lärmkontingente für die Industrieansiedlung führen zu einer Dauerbeschallung jetzt noch vergleichsweise ruhiger Wohnlagen. Dabei ist es unerheblich, ob gesetzliche Grenzwerte eingehalten werden. Die Ausweisung der Möglichkeit von Indurtrieansiedlungen wird durch mich deshalb abgelehnt.			
	l	Die Schalltechnischen Berechnungen/Kontingentierungen sind fehlerhaft, da die Gebietszuordnung fehlerhaft ist und damit von falschen (zu hohen) Beurteilungspegeln ausgegangen wurde. Weiterhin ist die Kontingentierung formal falsch, weil nach aktueller Rechtsprechung in Gewerbe- und in Industriegebieten mindestens ein Areal ohne Einschränkungen/Kontingente für Lärmemissionen aufweisen muss. Dies ist hier weder berücksichtigt noch wird darauf hingewiesen. Unabhängig davon sind die ausgewiesenen Lärmemissionskontingente insbesondere auf Fläche D und C so gering, dass eine industrielle Ansiedlung nicht möglich sein wird. Die berechneten Lärmkontingente sind deshalb neu zu berechnen.	*unzureichendes schalltechnisches Gutachten, Art der baulichen Nutzung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft, ggf. werden die Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung im B-Plan angepasst.	
	m	Das Schutzgut Mensch wird missachtet und dauerhaft geschädigt. Die durch die Autobahn verursachten Schallpegel sind im Raum Großsedlitz/ Krebs bei Süd bis Südwestwind kaum aushaltbar und gesundheitsschädigend. Orientierungswerte, welche gleichzeitig Höchstwerte sind, bringen keine ehrlich gemessenen Ergebnisse zutage. Hier sind langfristige Messungen und ehrliche Auswertungen erforderlich.	*Lärmschutz, Auswirkungen auf Schutzgut Mensch*	Die Beeinträchtigung schutzbedürftiger Nutzungen (z. B. Wohnen) durch Schallimmissionen ist Gegenstand einer schalltechnischen Untersuchung. Im Ergebnis werden im Bebauungsplan Schallkontingentierungen festgesetzt, um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden. Außerdem sind ergänzende Maßnahmen zur Minimierung des Ver-	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
				kehrslärms vorgesehen. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	
	n	Gewerbe und Industrieansiedlungen werden mit zusätzlichen Luftschadstoffbelastungen einhergehen. Umliegende Wohngebiete sind davon betroffen. Stickstoffeinträge werden umliegende empfindliche Biotope und Lebensraumtypen negativ beeinflussen. Schwer-metalleinträge in umliegende Ackerflächen und Kleingärten werden zu Ertrags- und Qualitätseinbußen führen. Hierzu finden sich in den Unterlagen keine Ausführen. Entsprechende Untersuchungen sind vorzulegen.	*Schadstoffemissionen*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	o	Lt. EU-Wasserrahmenrichtlinie darf der Zustand vorhandener Gewässer inkl. Grundwasser nicht verändert werden. Hierzu gibt es keine Ausführen in den ausgelegten Unterlagen. Ich fordere entsprechende Nachweise.	*WRRL-Prüfung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	p	Die lokalklimatische Bewertung von GICON insbesondere der für austauscharme heiße Strahlungsnächte relevanten Kaltluft ist gegenüber den Kaltluftberechnungen des Ing.-Büros Lohmeyer widersprüchlich und widerspricht auch in grundlegenden Punkten der Bewertung nach VDI-Richtlinie 3787 BI. 5. Es sind nachweisbar planerisch beurteilungs-relevante Veränderungen der Kaltluftabflüsse und damit der Durchlüftung an heißen Sommerabenden zu erwarten. Lokalklimatisch in Bezug auf Abkühlung in heißen Sommernächten ist die Zeit 22 Uhr bis Mitternacht am Wichtigsten, weil dort Hitzestress beim Einschlafen noch am Größten ist. Hier sind insbesondere durch die Versiegelung der Fläche D negativen Wirkungen bis zum Seniorenzentrum Einsteinstraße zu erwarten. Die vorliegenden lokalklimatischen Bewertungen von GICON setzen sich damit nicht auseinander. Angesichts der widersprüchlichen Bewertungen der Ergebnisse der lokalklimatischen Berechnung für das Gebiet des geplanten Industriepark Oberelbe hin-sichtlich der Kaltluftentstehungsgebiete und deren Streichung aus dem Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge fordern wir folgende zusätzliche Untersuchungen/Nachweises: - Schadstoffausbreitungsberechnungen in den Kaltluftabflüssen für die Situation ohne IPO (Istzustand) inkl. Berücksichtigung der Emissionen von A17, B172 (Auto-	*Unzureichende Lokalklimatische Bewertung, Kaltluftströme*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		bahnzubringer) sowie Südumfahrung Pirna, um die Frage der möglichen Schadstoffbelastung der Kaltluftabflüsse und deren Siedlungsbezug zu beantworten (daraus ließe sich beantworten welche der Kaltluftströme Frischluft oder keine Frischluft darstellen). Diese Ausbreitungsberechnungen müssen neben dem Einbezug der Kaltluftströmungsfelder und genannten maßgeblichen Emissionsquellen auch die topografische Situation einbeziehen. - Berechnung wie zuvor aber mit Einbeziehung der Kaltluftwindfelder und Landnutzungsänderung mit IPO (Planfall). - Diese Ergebnisse sind durch ein Fachbüro zu bewerten - Ggf. sollte die Bewertung durch einen externen Gutachter (also nicht GICON) durchgeführt werden.			
	q	Die Fläche C neben der Dippoldiswalder Straße in nördliche Richtung liegt im Landschaftschutzgebiet Großsedlitzer Elbhänge und Hochebenen und besitzt den Status eines FFH-Gebietes. Bei Erwerb der Ackerfläche durch den Zweckverband IPO besteht die Gefahr, dass Ausgleichsmaßnahmen auf dem gesamten Gebiet nördlich der Dippoldiswalder Straße durch Baumpflanzungen die Sicht auf das Schönfelder Hochland, und die dortigen Elbhänge zerstören. Aus diesem Grund muss diese Fläche aus dem IPO herausgenommen werden.	*Auswirkungen auf LSG, FFH, Sichtachsen*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	r	Auf dem Feistenberg in Höhe des alten Kilometersteines neben der Dippoldiswalder Straßetront in östlicher Richtung der Sichtachse das Schloss Sonnenstein und im Hintergrund einige Berge der Sächsischen Schweiz, wie der markante Lilienstein. Bei Bebauung der Teilfläche C des IPO geht diese wundervolle Sicht auf das Pirnaer Wahrzeichen, auch auf die Marienkirche zu Pirna und die Silhouette der Tafelberge der Sächsisch- Böhmischen- Schweiz verloren. Aus diesem Grund darf diese Teilfläche nicht bebaut und die nördlich gelegene Vorsorgefläche nicht bewaldet werden.	*Auswirkungen auf Sichtachsen*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	s	Ich möchte, dass der Barockgarten Großsedlitz in seiner Gesamtheit so erhalten bleibt und lehne den Bau des IPO ab. Ich befürchte, dass der IPO die Sichtachsen des Barockgartens in die südliche Richtung extrem behindert und fordere eine neue Sichtachsenbewertung mit Ausgangspunkt	*Sichtachsen Barockgarten Großsedlitz*	Die Auswirkungen des Industrieparks Oberelbe auf den Barockgarten Großsedlitz und das Landschaftsbild wurden mittels eines 3D-Modells untersucht. Daraus	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Haupteingang und Ecke an der kleinen Streuobstwiese auf der Verlängerung der obersten horizontalen Sichtachse.		werden auch Festsetzungen für den Bebauungsplan, wie zum Beispiel Höhenbeschränkungen, abgleitet, um vorhandene Sichtachsen nicht zu stören. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	
	t	Die Sichtachsen des Barockgartens dürfen nicht bewaldet werden, um den Ursprungsgedanken des Barockgarten, den Blick in die Landschaft frei zu geben, zu bewahren.	*Sichtachsen Barockgarten Großsedlitz*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	
	u	Landwirtschaftliche Nutzflächen, Streuobstwiesen oder angrenzende Teile des Barockgartens sollen nicht vom ZV IPO erworben werden, da diese Bereiche für Ausgleichsmaßnahmen nicht geeignet sind und zum Teil selbst einen Schutzstatus besitzen.	*Flächen für Ausgleichsmaßnahmen ungeeignet*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	
	v	Alle Bereiche nördlich des Sichtschutzwalls der 172 a werden vom Barockgarten sichtbar sein und dürfen somit nicht bebaut werden, das bezieht sich vor allem auch auf Fläche B und Fläche C des IPO.	*Sichtachsen Barockgarten Großsedlitz*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	
	w	Ich befürchte, dass der Barockgarten Großsedlitz an Bedeutung, Ansehen und Erholungwert verliert, wenn sich in seiner Nachbarschaft der IndustriePark Oberelbe befindet. Deshalb lehne ich den IPO ab.	*Auswirkungen Barockgarten Großsedlitz*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	
	x	Die Sichtachse 1 des Barockgartens Großsedlitz muss in ihrer Funktion auch im Außenbereich des Barockgartens erhalten bleiben, da diese den atemberaubenden Blick in die freie Landschaft bereit hält, was einem Erlebnis gleicht.	*Sichtachsen Barockgarten Großsedlitz*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	
	y	Auf Hochebenen fallen Industrieansiedlungen besonders auf. Deshalb kann das Friedrichschlösschen nicht mehr dem Vermächtnis von Graf Wackerbarth und August dem Starken nach Herrschaft über das Land und die Landschaft, gerecht werden. Daher will ich den IPO nicht.	*Auswirkungen auf das Friedrichschlösschen*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	z	Die Sichtachsenbewertung des Barockgartens erfolgte über die niedrig gelegene Terrasse des Friedrichschlösschens und von der zweiten Sichtebene der Achse 1 und erfasst nicht das gesamte Areal des Gartens und der umgebenden Landschaft, um die Höhenlinien zur Bebauung für die Gebäude des IPO zu beurteilen. Deshalb berechnen Sie die Höhenlinien für die Bebauung vom höchsten Punkt des Gartens aus und nicht nur in Sichtachse der Alleen, aber vorzugsweise vom oberen Haupteingang des Gartens aus!	*Sichtachsen Friedrichschlösschen / Barockgarten Großsedlitz*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	
	aa	Ich möchte den Canalettoblick weiterhin vom Burglehnpfad in Pirna in Richtung Süd-Westenmit Blick auf den Feistenberg ins Osterzgebirge genießen. Dort darf keine Bebauung stattfinden, deshalb lehne ich den IPO ab.	*Auswirkungen Canalettoblick*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	ab	Vom Schlossberg aus bewundere ich gern das Landschaftsbild in Richtung SüdWest mit seinen leicht ansteigenden Höhen. Ich befürchte, dass diese Lieblichkeit der Landschaft bei Bebauung verschwindet. Ich fordere eine Sichtachsenbewertung aus Richtung Pirna in Richtung Feistenberg und Großsedlitzer Elbtalhänge.	*Auswirkungen auf das Landschaftsbild*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	ac	Eine industrielle Bebauung auf den Großsedlitzer Höhen führt auch für Wanderer der rechtselbigen Elbhänge zu einer Irritation des Sichtfeldes. Ebenso wird der Wanderer selbst mitten im IPO in seiner Sicht eingeschränkt und erhält in Zukunft unwiderbringlich keine panoramaartigen Sichtbeziehungen in die Landschaft von mehr als 100 km im 360 Gradwinkel. Das kann ich so nicht hinnehmen.	*Auswirkungen auf das Landschaftsbild, Wanderwege*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	ad	Bei meinen Wanderungen zwischen Dohna und Großsedlitz begeistern mich immer wieder die Blickbeziehungen der freien Felder zu Kirche und Burg Dohna. Dieses Sichtfeld muss laut Schutzstatus Landschaftsbild in allen Richtungen erhalten bleiben. Erstellen Sie eine Sichtfeldanalyse zu Kirche und Burg Dohna, denn es muss das gesamte Umfeld in die Betrachtungsweise mit einbezogen werden.	*Auswirkungen auf das Landschaftsbild*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	ae	Im Untersuchungsgebiet wurden 55 Brutplätze der Feldlerche nachgewiesen. Da aufgrund der Flächeninanspruchnahme insgesamt 39 Brutreviere der Feldlerche verlorengehen, müssen diese ausgeglichen werden. Nach Rücksprache mit Experten (NSI	*Auswirkungen auf den Artenschutz, Feldlerche*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Dresden) sind die derzeit geplanten Kompensationsmaßnahmen ungeeignet und wissenschaftlich ihr Erfolg nicht belegt. Eine, wenn überhaupt, sinnvolle Maßnahme wäre die Umwandlung einer großen Ackerfläche in eine Feldlerchenfläche durch Umbruch und Ansaat entsprechender Vegetation und Sicherstellung einer artgerechten Pflege. Ein Beispiel für die produktionsintegrierte Kompensation ist die Anlage von Feldlerchen-fenstern (156 Feldlerchenfenstern auf 78 ha.) Die Fläche sollte relativ eben sein und möglichst nicht an Wald angrenzen. Die Maßnahme muss vor Beginn der eigentlichen Baumaßnahmen nachweislich wirksam sein.			
	af	Im geplanten Baugebiet wirken vier FFH-Gebiete im ökologischen Miteinander: 1. Der Barockgarten Großsedlitz 2. Das FFH Gebiet 85 E „Seidewitztal und Börnersdorfer Bach" 3. Die Spargründe bei Dohna 4. Die Meuschaer Höhe In den Gebieten sind alte Bestände von Labkraut-, Eichen- und Hainbuchenwäldern mit vielen geschützten Pflanzen vorhanden. Wesentlich ist auch die Beheimatung von vielen Fledermausarten (12), und vieler geschützter Vogelarten (40). Alle Gebiete sind auch EU-Vogelschutzgebiete. Im Umweltbericht S.13 steht aber: Das Untersuchungsgebiet liegt nicht innerhalb eines FFH- oder SPA-GEBIETES. Daher sind keine konkreten Ziele für das UG vorhanden. Die FFH-Gebiete „Spargründe bei Dohna" und „Meuschaer Höhe" wurden erst gar nicht in die Betrachtung mit einbezogen. Dabei liegen sie nur ca.1500 m vom künftigen Industriegebiet entfernt. Dadurch wird die Bedeutung des Naturschutzes negiert. Ich fordere eine umfassende Einbeziehung der o.g. FFH-Gebiete in die Prüfung.	*Unzureichende FFH-Verträglichkeitsprüfung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	ag	In der FFH-Verträglichkeitsvorstudie wurde das SCI-Gebiet 'Müglitztal' und das SPA-Gebiet 'Osterzgebirgstäler' nicht betrachtet. Mit welcher Begründung werden solche genauen Studien weggelassen? Diese Studien sollten nachgeholt werden. Oder beweisen sie etwa, welchen negativen Einfluss Industriegebiete auf den Austausch zwischen den FFH-Gebieten haben?	*Auswirkungen auf SPA-Gebiete*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	ah	Die Flächen B und C des 'Bebauungsplanes Nr. 1' nehmen rund 45 ha des Landschaftsschutzgebietes ein und stehen damit im Konflikt zur Schutzgebietsverordnung. Eine	*Keine Ausgliederung aus LSG*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Ausgliederung der Flächen aus den LSG wurde durch den IPO-ZV im Sommer 2019 beantragt. Ich fordere, dass eine Ausgliederung aus naturschutzrechtlichen Gründen keinesfalls stattfinden sollte, zumal bislang nur unzureichende naturschutzrechtliche Studien vorliegen.			
	ai	Ich widerspreche entschieden der Aussage in der Umweltprüfung Teil 1 Seite 20, dass „Weder für den örtlichen Biotopverbund noch für das Biotopverbundsystem NATURA2000 ... die Flächen als Teil der intensiven Ackernutzung auf den Hochflächen eine nennenswerte Bedeutung, eher eine zerschneidende Wirkung (haben). Für Erholungsaktivität 'Spazierengehen' [211 besitzen die Bereiche einen sehr geringen Wert". Diese Aussage ist ganz falsch: Biotopverbunde bestehen gerade über Ackerflächen hinweg, aber kaum über Industrieanlagen. Weiterhin wird diese Region zum Wandern, Radfahren und als Fußgängerverbindung Pirna — Dohna gern und gut genutzt.	*Auswirkungen auf Biotopverbund, Erholung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	aj	Ich fordere eine Prüfung, inwieweit die FFH-GEBIETE im Raum Pirna-Großsedlitz-Dohna zur Entwicklung des Verbundes von Kern- und Entwicklungsflächen im überregionalen und landesweiten Verbundgebiet eine besondere Rolle haben und als Natura 2000-Gebiet zum europäischen Schutzgebietsnetz gehören. M.E. verträgt sich dort keine Großindustrieansiedlung, sondern diese würde den Schutzstatus zerstören.	*Auswirkungen auf FFH-Gebiete*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
Ö42.1		**Privater Einwender 36**		**siehe Vorlage 1, Ö36.1 und Ergänzungen**	
	a	Ich habe mich über den o.g. Plan informiert und festgestellt, dass ich persönlich in mehrerer Sicht betroffen bin. Ich wohne oder arbeite in der Pirnaer Altstadt und genieße hier das historische Ambiente. Durch den Bau des IPO befürchte ich eine Umverteilung bisher bestehender Geschäftsstrukturen und damit verbunden ein Verarmen unserer kleinen Gassen.	*Persönliche Betroffenheit, Beeinträchtigung Einzelhandel Altstadt Pirna*	Kenntnisnahme Einzelhandelsnutzungen sind gemäß den geplanten Festsetzungen des Bebauungsplans im Industriepark Oberelbe nicht zulässig.	
	b	Werden die IPO-Flächen bebaut, verlieren wir ein großes Kaltluftentstehungsgebiet, unsere Innenstadt heizt sich weiter auf und die Luftzirkulation verschlechtert sich. Das kann zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen besonders älterer Menschen führen. Das lehne ich ab.	*Beeinträchtigung Kaltluftentstehung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	c	Bei langanhaltendem Starkregen ist die Pirnaer Altstadt vom Hochwasser der Elbe, der Gottleuba und der Seidewitz und deren Zuflüsse mehrfach bedroht. Durch den IPO wird diese Situation nicht gemildert, sondern verstärkt. Das bedeutet Gefahr für Leib und Leben, sowie mein Eigentum. Ich fordere deshalb einen Umflutungskanal zum Schutz der historischen Altstadt und ein genehmigungsfähiges Niederschlagswasserableitungskonzept des IPO.	*Hochwassergefahr*	Die Entwässerung der versiegelten Flächen des Plangebiets wurde fachgutachterlich untersucht. Im Ergebnis werden Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen, um eine Rückhaltung des Regenwassers zu ermöglichen und damit Überschwemmungen zu vermeiden. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	
	d	Vom Schloss Sonnenstein und seinen Terrassen schaue ich gern auf die Felder des Feistenberges. Das dient meiner Erholung, daraus schöpfe ich Kraft. Beziehen Sie in die Sichtfeldanalyse des IPO ausdrücklich auch die Festung Sonnenstein mit ein!	*Beeinträchtigung Sichtfeld Sonnenstein*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	e	Weiterer Einwand: - generell die hohe Versiegelung von Freiflächen - Tiere und Pflanzen verlieren Lebensräume - Preis des IPO	*Versiegelung, Beeinträchtigung Pflanzen und Tiere, Kosten*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
Ö43.1		**Privater Einwender 37**		**siehe Vorlage 1, Ö36.1 und Ergänzungen**	
	a	Ich habe mich über den o.g. Plan informiert und festgestellt, dass ich persönlich in mehrerer Sicht betroffen bin. Ich wohne oder arbeite in der Pirnaer Altstadt und genieße hier das historische Ambiente. Durch den Bau des IPO befürchte ich eine Umverteilung bisher bestehender Geschäftsstrukturen und damit verbunden ein Verarmen unserer kleinen Gassen.	*Persönliche Betroffenheit, Beeinträchtigung Einzelhandel Altstadt Pirna*	Kenntnisnahme Einzelhandelsnutzungen sind gemäß den geplanten Festsetzungen des Bebauungsplans im Industriepark Oberelbe nicht zulässig.	
	b	Wir haben bereits jetzt einen Arbeitskräftemangel. Ich denke, dass Arbeitnehmer, die zum IPO arbeiten gehen, selbst aus anderen Orten zu uns pendeln werden. Beziehen Sie diese Analyse in die Planunterlagen ein und finden Sie mittels einer Statistik des	*Beeinträchtigung Kaltluftentstehung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Landkreises Sächsische Schweiz heraus, wohin die Leute pendeln und ob sie im IPO arbeiten könnten.			
	c	Werden die IPO-Flächen bebaut, verlieren wir ein großes Kaltluftentstehungsgebiet, unsere Innenstadt heizt sich weiter auf und die Luftzirkulation verschlechtert sich. Das kann zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen besonders älterer Menschen führen. Das lehne ich ab.	*Hochwassergefahr*	Die Entwässerung der versiegelten Flächen des Plangebiets wurde fachgutachterlich untersucht. Im Ergebnis werden Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen, um eine Rückhaltung des Regenwassers zu ermöglichen und damit Überschwemmungen zu vermeiden. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	
	d	Bei langanhaltendem Starkregen ist die Pirnaer Altstadt vom Hochwasser der Elbe, der Gottleuba und der Seidewitz und deren Zuflüsse mehrfach bedroht. Durch den IPO wird diese Situation nicht gemildert, sondern verstärkt. Das bedeutet Gefahr für Leib und Leben, sowie mein Eigentum. Ich fordere deshalb einen Umflutungskanal zum Schutz der historischen Altstadt und ein genehmigungsfähiges Niederschlagswasserableitungskonzept des IPO.	*Beeinträchtigung Sichtfeld Sonnenstein*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	e	Weiterer Einwand: Die Bevölkerung in Pirna wird immer älter! Was glaubt man, wird dort einkaufen? Selbst bin ich über 80 Jahre, habe kein Auto, komme nie dorthin	*Einzelhandel*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
Ö44.1		**Privater Einwender 38**		**Vorlage 25**	
	a	ich als Mitglied der BUNDjugend Sachsen habe mich über den o.g. Plan informiert und festgestellt, dass ich persönlich in mehrerer Hinsicht betroffen bin. Ich setze mich für den Natur-, Klima-, und Artenschutz ein und sehe meine Arbeit in der Region durch das Vorhaben stark gefährdet.	*Persönliche Betroffenheit*	Kenntnisnahme	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	b	Für den geplanten Industriepark soll eine riesige Fläche versiegelt werden. Dies zerstört den natürlichen Wasserkreislauf des Bodens. Der Niederschlag kann nicht versickern, es findet keine Verdunstung statt und somit keine natürliche Luftkühlung. Dadurch und durch die Versiegelung an sich heizt sich die gesamte Fläche stark auf.	*Versiegelung, Beeinträchtigung des Wasserkreislaufs*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	c	Einmal versiegelte Böden verlieren ihre natürliche Funktion. Dies ist bei der vorliegenden guten Qualität besonders fatal. Böden, welche einmal versiegelt wurden, erlangen auch nach einer Entsiegelung niemals ihre ursprüngliche Funktion und Qualität zurück.	*Versiegelung, Beeinträchtigung der Bodenfunktionen*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	d	Da der geplante Standort nicht an das Bahn-Netz angebunden werden kann, müssen dafür neue Straßen gebaut werden und weitere Flächen versiegelt werden. Neue Straßen ziehen allerdings auch neuen (Auto-/LKW-)Verkehr an. Dies widerspricht der dringend benötigten Verkehrswende.	*Fehlender Bahnanschluss, Verkehrszunahme*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	e	Durch das Industriegebiet und die neuen Straßen werden Lebensräume von Tieren, Vögeln und Insekten zerstört und vor allen, auch zerschnitten. Zusammenhängende Lebensräume sind für viele Arten jedoch überlebenswichtig.	*Auswirkungen Artenschutz*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	f	Bei einem Industriegebiet ist davon auszugehen, dass eine erhebliche Belastung durch Lärm und Luftschadstoffe entsteht.	*Lärm- und Schadstoffimmissionen*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	g	Besonders einzuwenden ist hierbei, dass das Gebiet, auf welchem der Industriepark entstehen soll, keine Insel ist, sondern Teil des Ökosystems der gesamten Region. Die Überhitzung und unterbrochene natürliche Luftkühlung betrifft durch die Luftströmungen alle umliegenden Gebiete, auch in diesen sinkt die Bodenqualität und Tiere sowie Anwohner sind von Lärm und Luftschadstoffen betroffen. Durch die Inanspruchnahme einer so großen Fläche inkl. Ausgleichs- und Sicherungsmaßnahmen (Wassermanagement), wird die bereits bestehende Flächenkonkurrenz mit der regionalen Landwirtschaft deutlich verschärft. Am Ende ist es immer die Natur, die einen solchen Kampf verliert. Dies ist im Angesicht der Klimakrise und ökologischen Krise	*Umweltauswirkungen*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		nicht zu verantworten. Darüber hinaus macht das Ergreifen von Ausgleichsmaßnahmen und Sicherungsmaßnahmen auf vielen weiteren Flächen erhebliche Eingriffe in das Ökosystem der Region erforderlich.			
	h	Ich fordere daher eine fundierte, neutrale und unabhängige Prüfung aller o. g. Punkte, nicht nur im Bezug auf die entsprechende Fläche des Industriepark Oberelbe, sondern auf alle direkt und indirekt betroffenen Flächen, sowie auf alle nahegelegenen Naturschutzgebiete. Hierbei sollen auch langfristige Auswirkungen geprüft werden.	*Unabhängige Prüfung, Auswirkungen NSG*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
Ö45.1		**Privater Einwender 39**		**siehe Vorlage 8, Ö89.1**	
	a	Ich habe mich über den o.g. Plan informiert und festgestellt, dass ich persönlich in mehrerer Sicht betroffen bin. Heidenau besitzt keine stadtplanerische Orientierung, hat aber großes gestalterisches Potential auf den vielen Brachen im Innenbereich. Die Stadt benötigt einen zentralen Mittelpunkt für kulturelle Begegnungen im Zentrum, welcher geschaffen werden muss und mit einer wirtschaftlichen Entwicklung einhergehen kann. Der IndustriePark Oberelbe soll ausschließlich im Außenbereich entstehen. Das lehne ich ab, da es genügend Alternativen gibt!	*Brachflächen als Alternative, Stadtplanung Heidenau*	Die Herleitung des Flächenbedarfes erfolgte durch die Gutachten „Standorteinordnung Teil I und Teil II“ die im Auftrag der Städte Dohna, Heidenau und Pirna im Jahr 2019 erarbeitet wurden. Im Rahmen der Standorteinordnung wurden auch vorhandene Gewerbeflächenpotenziale in der Region analysiert. Im Ergebnis hat sich herausgestellt, dass keine signifikanten Ansiedlungspotenziale auf Brachflächen bestehen. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals geprüft.	
Ö46.1		**Privater Einwender 40**		**Vorlage 12 mit Ergänzungen**	
	a	Mit dem Vorhaben habe ich mich auseinandergesetzt und bin mit dem Vorentwurf des Bebauungsplanes, sowie mit dem Vorhaben insgesamt aus folgenden Gründen nicht einverstanden. Dies ist mit einem Kreuz gekennzeichnet:	*Ablehnung*	Kenntnisnahme	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	b	Konkrete Erweiterungsbedürfnisse ansässiger Firmen liegen nicht vor.	*Kein Bedarf*	Die Herleitung des Flächenbedarfes erfolgte durch die Gutachten „Standorteinordnung Teil I und Teil II“ die im Auftrag der Städte Dohna, Heidenau und Pirna im Jahr 2019 erarbeitet wurden. Im Rahmen der Standorteinordnung wurden auch vorhandene Gewerbeflächenpotenziale in der Region analysiert. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals geprüft.	
	c	Konkrete Ansiedlungswünsche von „Investoren“ sind nicht vorhanden.	*Kein Bedarf*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals geprüft.	
	d	Die angestrebte Größenordnung ist für die Daseinsfürsorge nicht erforderlich.	*Kein Bedarf*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals geprüft.	
	e	Alternativen wurden nicht ausreichend untersucht.	*Unzureichende Alternativenprüfung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals geprüft.	
	f	Ich lehne die Ausgliederung von Flächen (B und C) aus dem Landschaftsschutzgebiet ab. Der Schutzstatus wurde nicht umsonst wegen der wertvollen Lage bestimmt.	*Keine Ausgliederung aus LSG*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	g	Die Begründung der Notwendigkeit, da in der Region Dresden keine freien Industrieflächen vorhanden seien ist unzutreffend. Die Stadt Dresden weist über 460 ha Industriebrachen aus.	*Freie Industrieflächen Dresden*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	h	Die Daseinsfürsorge betr. Versorgung der Bevölkerung hängt nicht von der Schaffung von Industrieflächen ab, da Güter und Dienstleistungen ausreichend vorhanden sind.	*Kein Bedarf*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	i	Die demografische Entwicklung würde nur in Konkurrenz zu anderen Standorten verbessert werden können.	*Konkurrenz zu anderen Standorten*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	j	Die Schaffung von Arbeitsplätzen in Größenordnung würde in starkem Maße die bestehenden Arbeitsplätze kannibalisieren und die bestehenden Firmen in Bedrängnis bringen, da Arbeitskräftemangel in vielen Bereichen vorherrscht.	*Konkurrenz zu anderen Standorten, Fachkräftemangel*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	k	Der zusätzliche Verkehr wird die Emissionen an Lärm und Abgasen CO2 erheblich erhöhen und trägt durch den Energieverbrauch auch zur Erwärmung bei.	*Verkehrszunahme*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	l	Der Abfluß von Kaltluft aus höheren Lagen (Osterzgebirge, höhere Luftschichten) wird lt. Gutachten Ing.-Büro Lohmeier erheblich gestört. Denn die dann vorhandenen versiegelten Flächen würden erheblich mehr Sonnenenergie aufnehmen und speichern als Ackerfläche mit, oder ohne Kulturpflanzen. Dies betrifft insbes. die Ortslagen Zuschendorf und Zehista, was sich bis ins Stadtzentrum fortsetzt.	*Beeinträchtigung von Kaltluftströmen*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	m	Der Abfluß von Starkregen ist auf den Pirna zugeneigten Flächen durch erhebliche Versiegelung kaum beherrschbar. Der Aufwand stünde in keinem Verhältnis, auch weil technische Bauten den natürlichen Grundwassereintrag nicht ersetzen können.	*Entwässerung*	Die Entwässerung der versiegelten Flächen des Plangebiets wurde fachgutachterlich untersucht. Im Ergebnis werden Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen, um eine Rückhaltung des Regenwassers zu ermöglichen und damit Überschwemmungen zu vermeiden. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	
	n	Die unter HQ 100 angegebene max. Regenmenge/24 h ist anzuzweifeln, da diese Mengen beim Hochwasser 2002 bei weitem überschritten wurden. Damit ist die gesamte Regenwasserbewirtschaftung in Frage gestellt, die Überschwemmungsgefahr wird damit stark unterschätzt.	*Hochwassergefahr*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	o	Die Regenwasserbewirtschaftung selbst ist noch nicht erarbeitet. Damit sind dazu kaum Stellungnahmen möglich.	*Fehlendes Konzept Regenwasserbewirtschaftung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	p	Ersatzmaßnahmen zur Schonung von Vogelpopulationen sind umstritten, die beste Maßnahme ist es, den Eingriff in die vorhandene Biosphäre nicht vorzunehmen.	*Ausgleichsmaßnahmen zum Artenschutz unzureichend*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	q	Die Umwandlung von Ackerfläche zu extensiv bewirtschaftetem Grünland ist als Ausgleichsmaßnahme nicht geeignet, da Grünlandflächen erstens nicht benötigt werden.	*Kein Bedarf extensives Grünland*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	r	Die Einschränkungen der landwirtschaftlichen Produktion respektive in die landwirtschaftlichen Betriebe wird nicht abgewogen. Die regionale Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte wurde bereits erheblich durch den Bau von A17 und B172a eingeschränkt.	*Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Betriebe*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	s	Für die Einleitung von Abwässern, deren Menge und Inhalt nicht vernünftig planbar ist, da es keine Aussagen zur Art der Produktion gibt, kann nur durch ein zusätzliches Klärwerk fachgerecht erfolgen. Dies erfordert erneut Aufwand an Recourcen (z.B. Boden), der nicht gerechtfertigt ist.	*Zu hohe Kosten für Entwässerung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	t	Die zu bauenden Zisternen und Versickerungsrigolen auf dann privatem aber auch auf öffentlichen Flächen des ZV, werden durch das notwendige zurückzuhaltende Löschwasser erheblich größer ausfallen müssen. Damit wird die Wirtschaftlichkeit weiter in Frage gestellt.	*Zu hohe Kosten für Entwässerung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	u	Zünftige Industrieansiedlungen verlangen zwingend einen Bahnanschluß, welcher offensichtlich, trotz der Vorhaben Bahnverbindung Prag, nicht realisiert werden kann.	*Fehlender Bahnanschluss*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	v	Bei Fahrten Richtung Pirna/Sächsische Schweiz und bei Wanderungen zeigt das Plangebiet seine landschaftliche Schönheit und ist es nicht hinnehmbar, wenn diese Kulturlandschaft mit Industrieansiedlung zerstört wird.	*Beeinträchtigung der Kulturlandschaft*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	w	In der sächsischen Verfassung wird Boden als höchstes Schutzgut ausgewiesen. Die für den IPO angeblich notwendigen Gründe sind nicht stichhaltig.	*Schutzgut Boden, unzureichende Planrechtfertigung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	x	Das Bodenschutzgesetz untersagt schädliche Bodenveränderungen, welche massiv geplant werden. Ein Ausgleich ist nicht möglich, da der Boden nicht vermehrbar ist. Adäquate Schaffung von landwirtschaftlichen Nutzflächen mit vergleichbaren Eigenschaften ist illusorisch. Mit dieser Planung wird das BBodSchG (Bundes-Bodenschutzgesetz) massiv unterminiert.	*Schutzgut Boden, nicht ausgleichbarer Eingriff*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	y	Das BauGB wird ebenfalls diesbezüglich mißachtet, da dies eine schonende, sparsame Nutzung vorschreibt, was bei 160,89 ha nicht gegeben sein kann.	*Sparsamer Umgang mit Grund und Boden gem. BauGB*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	z	persönlicher Einwand: Als Restauratorin und Denkmalpflegerin sehe ich das Vorhaben in unmittelbarer Nähe der denkmalgeschützten Orte besonders kritisch. Die für die sächsische Geschichte sehr wichtige Landschaft für einen Gewerbepark zu vernichten, halte ich für schlicht verantwortungslos. Diesem rücksichtslosen Vernutzen des Landschaftsschutzgebietes muß Einhalt geboten werden.	*Beeinträchtigung Denkmalschutz, Landschaftsbild*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
Ö47.1		**Privater Einwender 41**		**Vorlage 26**	
	a	ich habe mich über den o.g. Plan informiert und festgestellt, dass ich als Kunst,- Kultur- und Naturliebhaber in mehrerer Hinsicht betroffen bin.	*Persönliche Betroffenheit*	Kenntnisnahme	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	b	Ob eine Industrieansiedlung auf den ausgewiesenen Flächen überhaupt sinnvoll ist und welche Alternativen es gibt, wurde unter Berücksichtigung der Naturschutzbelange nicht in ausreichendem Maße geprüft. Damit wurde das Abwägungsgebot des §1 Abs.7 BauGB weitgehend ignoriert.	*Unzureichende Alternativenprüfung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	c	Die großangelegte Versiegelung auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen widerspricht extrem den Auflagen durch das Bundes-Bodenschutzgesetz. Halten Sie das Bodenschutzgesetz ein, denn Boden ist das wichtigste Naturgut und nicht ersetzbar. Industrie hingegen schon.	*Schutzgut Boden, nicht ausgleichbarer Eingriff*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	d	Da es keinen konkreten Investor oder Interessenten für den IPO gibt, besteht kein Bedarf und ich lehne Ihr Bauvorhaben in seiner Gesamtheit ab.	*Kein Bedarf*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	e	Die in den Unterlagen aufgeführten Ausgleichsmaßnahmen zum Artenschutz (Heckenpflanzungen mit Baumüberhältern) können keine Gewähr dafür bieten, dass die Singvogelarten (z.T. sehr geschützt und bedroht) und Fledermausarten der Natur und der Region Großsedlitzer Elbhänge und Hochflächen erhalten bleiben.	*Ausgleichsmaßnahmen zum Artenschutz unzureichend*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	f	Das Anlegen von Lerchenfenstern als Ausgleichsmaßnahme in extensiv bewirtschafteten Flächen ist in seiner Wirksamkeit nicht bewiesen. Bei dieser Vogelart ist schon jetzt ein Artenrückgang um 50 % zu verzeichnen. Daher können diese Maßnahmen nicht anerkannt werden. Insgesamt sind die im Umweltgutachten geplanten Ausgleichsflächen nicht konkretisiert und sollen erst nach dem Flächenerwerb und nach dem Bebauungsplan der einzelnen Teilflächen betrachtet werden. Dieses Verfahren lehne ich ab, da es ohne jedwede Gewähr ist.	*Ausgleichsmaßnahmen zum Artenschutz unzureichend*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	g	Im Artenschutzbeitrag sind nicht alle geschützten Vogelarten gründlich beobachtet und die Gefahr für den Artenschutz bewertet worden. So fehlt bei einigen Vogelarten die beobachtete Anzahl, das Beobachtungsdatum und die Abwägung zum Erhalt des Lebensraums. Beim Raubwürger muss z.B. geprüft werden, ob er hier im Landschaftsschutzgebiet Brutvogel ist und wie häufig er vorkommt. Insgesamt sind die Flächen,	*Erfassungen zum Artenschutz unzureichend*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		welche von Ihnen bebaut werden sollen, sehr wertvolle Nahrungsflächen und Rastflächen für den Rotmilan (stark geschützt), den Habicht, Falken, für Wildgänse, Schwäne und Störche.			
	h	Da aus einer Landtagsanfrage vom 20.08.2018 hervorgeht, dass rund um Dresden 892 ha für geplante Gewerbeflächen zur Verfügung stehen, fordere ich, den wertvollen Ackerboden zu schützen, die betroffenen Natur-Flächen nicht aus dem Landschaftsschutzgebiet auszugliedern, sondern zu erhalten und im Raum Großsedlitz die ungenutzten Gebäude der Agrargenossenschaft für die Ansiedlung von Gewerbebetrieben zu nutzen.	*Freie Industrieflächen Dresden*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
Ö48.1		**Privater Einwender 42**		**siehe Vorlage 1, Ö36.1**	
	a	Ich habe mich über den o.g. Plan informiert und festgestellt, dass ich persönlich in mehrerer Sicht betroffen bin. Ich wohne oder arbeite in der Pirnaer Altstadt und genieße hier das historische Ambiente. Durch den Bau des IPO befürchte ich eine Umverteilung bisher bestehender Geschäftsstrukturen und damit verbunden ein Verarmen unserer kleinen Gassen.	*Persönliche Betroffenheit, Beeinträchtigung Einzelhandel Altstadt Pirna*	Einzelhandelsnutzungen sind gemäß den geplanten Festsetzungen des Bebauungsplans im Industriepark Oberelbe nicht zulässig.	
	b	Wir haben bereits jetzt einen Arbeitskräftemangel. Ich denke, dass Arbeitnehmer, die zum IPO arbeiten gehen, selbst aus anderen Orten zu uns pendeln werden. Beziehen Sie diese Analyse in die Planunterlagen ein und finden Sie mittels einer Statistik des Landkreises Sächsische Schweiz heraus, wohin die Leute pendeln und ob sie im IPO arbeiten könnten.	*Pendleranalyse*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	c	Werden die IPO-Flächen bebaut, verlieren wir ein großes Kaltluftentstehungsgebiet, unsere Innenstadt heizt sich weiter auf und die Luftzirkulation verschlechtert sich. Das kann zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen besonders älterer Menschen führen. Das lehne ich ab.	*Beeinträchtigung Kaltluftentstehung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	d	Bei langanhaltendem Starkregen ist die Pirnaer Altstadt vom Hochwasser der Elbe, der Gottleuba und der Seidewitz und deren Zuflüsse mehrfach bedroht. Durch den IPO wird diese Situation nicht gemildert, sondern verstärkt. Das bedeutet Gefahr für	*Hochwassergefahr*	Die Entwässerung der versiegelten Flächen des Plangebiets wurde fachgutachterlich untersucht. Im	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Leib und Leben, sowie mein Eigentum. Ich fordere deshalb einen Umflutungskanal zum Schutz der historischen Altstadt und ein genehmigungsfähiges Niederschlagswas-serableitungskonzept des IPO.		Ergebnis werden Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen, um eine Rückhaltung des Regenwassers zu ermöglichen und damit Über-schwemmungen zu vermeiden. Der Sachverhalt wird im weiteren Ver-fahren nochmals vertieft geprüft.	
	e	Vom Schloss Sonnenstein und seinen Terrassen schaue ich gern auf die Felder des Feistenberges. Das dient meiner Erholung, daraus schöpfe ich Kraft. Beziehen Sie in die Sichtfeldanalyse des IPO ausdrücklich auch die Festung Sonnenstein mit ein!	*Beeinträchti-gung Sichtfeld Sonnenstein*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
Ö49.1		**Privater Einwender 43**		**siehe Vorlage 12, Ö46.1 teilweise**	
	a	Mit dem Vorhaben habe ich mich auseinandergesetzt und bin mit dem Vorentwurf des Bebauungsplanes, sowie mit dem Vorhaben insgesamt aus folgenden Gründen nicht einverstanden. Dies ist mit einem Kreuz gekennzeichnet:	*Ablehnung*	Kenntnisnahme	
	b	Konkrete Ansiedlungswünsche von „Investoren“ sind nicht vorhanden.	*Kein Bedarf*	Die Herleitung des Flächenbedarfes erfolgte durch die Gutachten „Stan-dorteinordnung Teil I und Teil II“ die im Auftrag der Städte Dohna, Heidenau und Pirna im Jahr 2019 erarbeitet wurden. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren noch-mals geprüft.	
	c	Die angestrebte Größenordnung ist für die Daseinsfürsorge nicht erforderlich.	*Kein Bedarf*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	d	Ich lehne die Ausgliederung von Flächen (B und C) aus dem Landschaftsschutzgebiet ab. Der Schutzstatus wurde nicht umsonst wegen der wertvollen Lage bestimmt.	*Keine Ausgliede-rung aus LSG*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	e	Die Begründung der Notwendigkeit, da in der Region Dresden keine freien Industrieflächen vorhanden seien ist unzutreffend. Die Stadt Dresden weist über 460 ha Industriebrachen aus.	*Freie Industrieflächen Dresden*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	f	Die Daseinsfürsorge betr. Versorgung der Bevölkerung hängt nicht von der Schaffung von Industrieflächen ab, da Güter und Dienstleistungen ausreichend vorhanden sind.	*Kein Bedarf*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	g	Die Schaffung von Arbeitsplätzen in Größenordnung würde in starkem Maße die bestehenden Arbeitsplätze kannibalisieren und die bestehenden Firmen in Bedrängnis bringen, da Arbeitskräftemangel in vielen Bereichen vorherrscht.	*Konkurrenz zu anderen Standorten*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	h	Der zusätzliche Verkehr wird die Emissionen an Lärm und Abgasen CO2 erheblich erhöhen und trägt durch den Energieverbrauch auch zur Erwärmung bei.	*Verkehrszunahme*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	i	Der Abfluß von Kaltluft aus höheren Lagen (Osterzgebirge, höhere Luftschichten) wird lt. Gutachten Ing.-Büro Lohmeier erheblich gestört. Denn die dann vorhandenen versiegelten Flächen würden erheblich mehr Sonnenenergie aufnehmen und speichern als Ackerfläche mit, oder ohne Kulturpflanzen. Dies betrifft insbes. die Ortslagen Zuschendorf und Zehista, was sich bis ins Stadtzentrum fortsetzt.	*Beeinträchtigung von Kaltluftströmen*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	j	Der Abfluß von Starkregen ist auf den Pirna zugeneigten Flächen durch erhebliche Versiegelung kaum beherrschbar. Der Aufwand stünde in keinem Verhältnis, auch weil technische Bauten den natürlichen Grundwassereintrag nicht ersetzen können.	*Entwässerung*	Die Entwässerung der versiegelten Flächen des Plangebiets wurde fachgutachterlich untersucht. Im Ergebnis werden Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen, um eine Rückhaltung des Regenwassers zu ermöglichen und damit Überschwemmungen zu vermeiden. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	k	Die unter HQ 100 angegebene max. Regenmenge/24 h ist anzuzweifeln, da diese Mengen beim Hochwasser 2002 bei weitem überschritten wurden. Damit ist die gesamte Regenwasserbewirtschaftung in Frage gestellt, die Überschwemmungsgefahr wird damit stark unterschätzt.	*Hochwassergefahr*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	
	l	Ersatzmaßnahmen zur Schonung von Vogelpopulationen sind umstritten, die beste Maßnahme ist es, den Eingriff in die vorhandene Biosphäre nicht vorzunehmen.	*Ausgleichsmaßnahmen zum Artenschutz unzureichend*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	m	Die Umwandlung von Ackerfläche zu extensiv bewirtschaftetem Grünland ist als Ausgleichsmaßnahme nicht geeignet, da Grünlandflächen erstens nicht benötigt werden.	*Kein Bedarf extensives Grünland*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	n	Die Einschränkungen der landwirtschaftlichen Produktion respektive in die landwirtschaftlichen Betriebe wird nicht abgewogen. Die regionale Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte wurde bereits erheblich durch den Bau von A17 und B172a eingeschränkt.	*Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Betriebe*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	o	Für die Einleitung von Abwässern, deren Menge und Inhalt nicht vernünftig planbar ist, da es keine Aussagen zur Art der Produktion gibt, kann nur durch ein zusätzliches Klärwerk fachgerecht erfolgen. Dies erfordert erneut Aufwand an Recourcen (z.B. Boden), der nicht gerechtfertigt ist.	*Zu hohe Kosten für Entwässerung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	p	Die zu bauenden Zisternen und Versickerungsrigolen auf dann privatem aber auch auf öffentlichen Flächen des ZV, werden durch das notwendige zurückzuhaltende Löschwasser erheblich größer ausfallen müssen. Damit wird die Wirtschaftlichkeit weiter in Frage gestellt.	*Zu hohe Kosten für Entwässerung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	q	Bei Fahrten Richtung Pirna/Sächsische Schweiz und bei Wanderungen zeigt das Plangebiet seine landschaftliche Schönheit und ist es nicht hinnehmbar, wenn diese Kulturlandschaft mit Industrieansiedlung zerstört wird.	*Beeinträchtigung der Kulturlandschaft*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	r	In der sächsischen Verfassung wird Boden als höchstes Schutzgut ausgewiesen. Die für den IPO angeblich notwendigen Gründe sind nicht stichhaltig.	*Schutzgut Boden, unzureichende Planrechtfertigung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	s	Das Bodenschutzgesetz untersagt schädliche Bodenveränderungen, welche massiv geplant werden. Ein Ausgleich ist nicht möglich, da der Boden nicht vermehrbar ist. Adäquate Schaffung von landwirtschaftlichen Nutzflächen mit vergleichbaren Eigenschaften ist illusorisch. Mit dieser Planung wird das BBodSchG (Bundes-Bodenschutzgesetz) massiv unterminiert.	*Schutzgut Boden, nicht ausgleichbarer Eingriff*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
Ö50.1		**Privater Einwender 44**		**siehe Vorlage 12, Ö46.1 teilweise und Ergänzungen**	
	a	Mit dem Vorhaben habe ich mich auseinandergesetzt und bin mit dem Vorentwurf des Bebauungsplanes, sowie mit dem Vorhaben insgesamt aus folgenden Gründen nicht einverstanden. Dies ist mit einem Kreuz gekennzeichnet:	*Ablehnung*	Kenntnisnahme	
	b	Konkrete Erweiterungsbedürfnisse ansässiger Firmen liegen nicht vor.	*Kein Bedarf*	Die Herleitung des Flächenbedarfes erfolgte durch die Gutachten „Standorteinordnung Teil I und Teil II“ die im Auftrag der Städte Dohna, Heidenau und Pirna im Jahr 2019 erarbeitet wurden. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals geprüft.	
	c	Konkrete Ansiedlungswünsche von „Investoren“ sind nicht vorhanden.	*Kein Bedarf*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	d	Die angestrebte Größenordnung ist für die Daseinsfürsorge nicht erforderlich.	*Kein Bedarf*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	e	Alternativen wurden nicht ausreichend untersucht.	*Unzureichende Alternativenprü-fung*	Die Herleitung des Flächenbedarfes erfolgte durch die Gutachten „Standorteinordnung Teil I und Teil II“ die im Auftrag der Städte Dohna, Heidenau und Pirna im Jahr 2019 erarbeitet wurden. Im Rahmen der Standorteinordnung wurden auch vorhandene Gewerbeflächenpotenziale in der Region analysiert. Im Ergebnis hat sich herausgestellt, dass keine signifikanten Ansiedlungspotenziale auf Brachflächen bestehen. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals geprüft.	
	f	Ich lehne die Ausgliederung von Flächen (B und C) aus dem Landschaftsschutzgebiet ab. Der Schutzstatus wurde nicht umsonst wegen der wertvollen Lage bestimmt.	*Keine Ausgliederung aus LSG*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	g	Die Begründung der Notwendigkeit, da in der Region Dresden keine freien Industrieflächen vorhanden seien ist unzutreffend. Die Stadt Dresden weist über 460 ha Industriebrachen aus.	*Freie Industrieflächen Dresden*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	h	Die demografische Entwicklung würde nur in Konkurrenz zu anderen Standorten verbessert werden können.	*Konkurrenz zu anderen Standorten*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	i	Die Schaffung von Arbeitsplätzen in Größenordnung würde in starkem Maße die bestehenden Arbeitsplätze kannibalisieren und die bestehenden Firmen in Bedrängnis bringen, da Arbeitskräftemangel in vielen Bereichen vorherrscht.	*Konkurrenz zu anderen Standorten, Fachkräftemangel*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	j	Der zusätzliche Verkehr wird die Emissionen an Lärm und Abgasen CO2 erheblich erhöhen und trägt durch den Energieverbrauch auch zur Erwärmung bei.	*Verkehrszunahme*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	k	Der Abfluß von Kaltluft aus höheren Lagen (Osterzgebirge, höhere Luftschichten) wird lt. Gutachten Ing.-Büro Lohmeier erheblich gestört. Denn die dann vorhandenen versiegelten Flächen würden erheblich mehr Sonnenenergie aufnehmen und speichern als Ackerfläche mit, oder ohne Kulturpflanzen. Dies betrifft insbes. die Ortslagen Zuschendorf und Zehista, was sich bis ins Stadtzentrum fortsetzt.	*Beeinträchtigung von Kaltluftströmen*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	l	Der Abfluß von Starkregen ist auf den Pirna zugeneigten Flächen durch erhebliche Versiegelung kaum beherrschbar. Der Aufwand stünde in keinem Verhältnis, auch weil technische Bauten den natürlichen Grundwassereintrag nicht ersetzen können.	*Entwässerung*	Die Entwässerung der versiegelten Flächen des Plangebiets wurde fachgutachterlich untersucht. Im Ergebnis werden Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen, um eine Rückhaltung des Regenwassers zu ermöglichen und damit Überschwemmungen zu vermeiden. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	
	m	Die unter HQ 100 angegebene max. Regenmenge/24 h ist anzuzweifeln, da diese Mengen beim Hochwasser 2002 bei weitem überschritten wurden. Damit ist die gesamte Regenwasserbewirtschaftung in Frage gestellt, die Überschwemmungsgefahr wird damit stark unterschätzt.	*Hochwassergefahr*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	
	n	Die Regenwasserbewirtschaftung selbst ist noch nicht erarbeitet. Damit sind dazu kaum Stellungnahmen möglich.	*Fehlendes Konzept Regenwasserbewirtschaftung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	o	Ersatzmaßnahmen zur Schonung von Vogelpopulationen sind umstritten, die beste Maßnahme ist es, den Eingriff in die vorhandene Biosphäre nicht vorzunehmen.	*Ausgleichsmaßnahmen zum Artenschutz unzureichend*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	p	Die Umwandlung von Ackerfläche zu extensiv bewirtschaftetem Grünland ist als Ausgleichsmaßnahme nicht geeignet.	*Kein Bedarf extensives Grünland*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	q	Die regionale Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte wurde bereits erheblich durch den Bau von A17 und B172a eingeschränkt.	*Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Betriebe*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	r	Für die Einleitung von Abwässern, deren Menge und Inhalt nicht vernünftig planbar ist, da es keine Aussagen zur Art der Produktion gibt, kann nur durch ein zusätzliches Klärwerk fachgerecht erfolgen. Dies erfordert erneut Aufwand an Recourcen (z.B. Boden), der nicht gerechtfertigt ist.	*Zu hohe Kosten für Entwässerung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	s	Die zu bauenden Zisternen und Versickerungsrigolen auf dann privatem aber auch auf öffentlichen Flächen des ZV, werden durch das notwendige zurückzuhaltende Löschwasser erheblich größer ausfallen müssen. Damit wird die Wirtschaftlichkeit weiter in Frage gestellt.	*Zu hohe Kosten für Entwässerung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	t	Zünftige Industrieansiedlungen verlangen zwingend einen Bahnanschluß, welcher offensichtlich, trotz der Vorhaben Bahnverbindung Prag, nicht realisiert werden kann.	*Fehlender Bahnanschluss*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	u	Bei Fahrten Richtung Pirna/Sächsische Schweiz und bei Wanderungen zeigt das Plangebiet seine landschaftliche Schönheit und ist es nicht hinnehmbar, wenn diese Kulturlandschaft mit Industrieansiedlung zerstört wird.	*Beeinträchtigung der Kulturlandschaft*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	v	In der sächsischen Verfassung wird Boden als höchstes Schutzgut ausgewiesen. Die für den IPO angeblich notwendigen Gründe sind nicht stichhaltig.	*Schutzgut Boden, unzureichende Planrechtfertigung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	w	Das Bodenschutzgesetz untersagt schädliche Bodenveränderungen, welche massiv geplant werden. Ein Ausgleich ist nicht möglich, da der Boden nicht vermehrbar ist. Adäquate Schaffung von landwirtschaftlichen Nutzflächen mit vergleichbaren Eigenschaften ist illusorisch. Mit dieser Planung wird das BBodSchG (Bundes-Bodenschutzgesetz) massiv unterminiert.	*Schutzgut Boden, nicht ausgleichbarer Eingriff*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	x	Das BauGB wird ebenfalls diesbezüglich mißachtet, da dies eine schonende, sparsame Nutzung vorschreibt, was bei 160,89 ha nicht gegeben sein kann.	*Sparsamer Umgang mit Grund und Boden gem. BauGB*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	y	Ich unterstütze den Einwand der ev.-luth. Kirchgemeinde Pirna.	*Zustimmung Einwand Kirchengemeinde*	Kenntnisnahme	
Ö51.1		**Privater Einwender 45**		**Siehe Vorlage 5, Ö96.1**	
	a	Ich habe mich über den o.g. Plan informiert und festgestellt, dass ich persönlich in mehrerer Sicht betroffen bin.	*Persönliche Betroffenheit*	Kenntnisnahme	
	b	Als Dresdner fahre ich oft mit der S-Bahn in die Sächsische Schweiz. Vom Plateau des Königsteins aus könnte ich den IPO sehen. Das Industriegebiet würde empfindlich den Gesamteindruck der Fernsicht Richtung Westen stören.	*Auswirkungen auf Landschaftsbild*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	c	In Dresden und Umgebung wird jede freie Fläche bebaut. Es findet zur Zeit eine massive Versiegelung in den Städten statt. Dies fördert die Klimaerwärmung. Die IPO-Flächen sind Kaltluftentstehungsgebiete und tragen wesentlich zur Belüftung der Innenstadt Pirnas bzw. Dohnas bei. Eine Verschlechterung der Kaltluftzufuhr kann zu gesundheitlichen Problemen führen. Das ist nicht hinnehmbar.	*Versiegelung, Beeinträchtigung Klima, Kaltluftentstehung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	d	Das IPO-Areal grenzt an mehrere FFH- Gebiete und Landschaftsschutzgebiete. Die Aneinanderreihung mehrerer Schutzzonen ergibt einen besonderen Schutzstatus. Ich widerspreche ausdrücklich der Ausgliederung bestehender Landschaftsschutzgebiete auf den Teilflächen B und C des IPO. Ziehen Sie Ihren Antrag diesbezüglich zurück!	*Auswirkungen auf LSG und FFH*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	e	Die großangelegte Versiegelung auf den vorwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen widerspricht extrem den Auflagen durch das Bundes-Bodenschutzgesetz. Richten Sie sich nach deren Vorgaben!	*Versiegelung, Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	f	Die Kulturlandschaft im Dreieck Pirna Schloss Sonnenstein, Barockgarten Großsedlitz und Landschloss Zuschendorf ist von kulturhistorischer Bedeutung als viele Jahrhunderte, vielleicht sogar Jahrtausende altes Siedlungsgebiet. Es besteht der Verdacht einer steinzeitlichen Besiedlung auf dem Feistenberg. Bei allen Untersuchungen bitte ich dies zu berücksichtigen und verlange ein archäologisches Gutachten der gesamten IPO-Flächen.	*Beeinträchtigung der Kulturlandschaft, Bodendenkmal*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
Ö52.1		**Privater Einwender 46**		**siehe Vorlage 12, Ö46.1 teilweise**	
	a	Mit dem Vorhaben habe ich mich auseinandergesetzt und bin mit dem Vorentwurf des Bebauungsplanes, sowie mit dem Vorhaben insgesamt aus folgenden Gründen nicht einverstanden. Dies ist mit einem Kreuz gekennzeichnet:	*Ablehnung*	Kenntnisnahme	
	b	Konkrete Erweiterungsbedürfnisse ansässiger Firmen liegen nicht vor.	*Kein Bedarf*	Die Herleitung des Flächenbedarfes erfolgte durch die Gutachten „Standorteinordnung Teil I und Teil II“ die im Auftrag der Städte Dohna, Heidenau und Pirna im Jahr 2019 erarbeitet wurden. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	c	Konkrete Ansiedlungswünsche von „Investoren“ sind nicht vorhanden.	*Kein Bedarf*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	d	Die angestrebte Größenordnung ist für die Daseinsfürsorge nicht erforderlich.	*Kein Bedarf*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	e	Alternativen wurden nicht ausreichend untersucht.	*Unzureichende Alternativenprü-fung*	Die Herleitung des Flächenbedarfes erfolgte durch die Gutachten „Stan-dorteinordnung Teil I und Teil II“ die im Auftrag der Städte Dohna, Heidenau und Pirna im Jahr 2019 erarbeitet wurden. Im Rahmen der Standorteinordnung wurden auch vorhandene Gewerbeflächenpoten-ziale in der Region analysiert. Im Er-gebnis hat sich herausgestellt, dass keine signifikanten Ansiedlungspo-tenziale auf Brachflächen bestehen. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals geprüft.	
	f	Ich lehne die Ausgliederung von Flächen (B und C) aus dem Landschaftsschutzgebiet ab. Der Schutzstatus wurde nicht umsonst wegen der wertvollen Lage bestimmt.	*Keine Ausgliede-rung aus LSG*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	g	Die Begründung der Notwendigkeit, da in der Region Dresden keine freien Industrie-flächen vorhanden seien ist unzutreffend. Die Stadt Dresden weist über 460 ha In-dustriebrachen aus.	*Freie Industrie-flächen Dresden*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	h	Die Daseinsfürsorge betr. Versorgung der Bevölkerung hängt nicht von der Schaffung von Industrieflächen ab, da Güter und Dienstleistungen ausreichend vorhanden sind.	*Kein Bedarf*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	i	Der zusätzliche Verkehr wird die Emissionen an Lärm und Abgasen CO2 erheblich er-höhen und trägt durch den Energieverbrauch auch zur Erwärmung bei.	*Verkehrszu-nahme*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	j	Der Abfluß von Kaltluft aus höheren Lagen (Osterzgebirge, höhere Luftschichten) wird lt. Gutachten Ing.-Büro Lohmeier erheblich gestört. Denn die dann vorhandenen versiegelten Flächen würden erheblich mehr Sonnenenergie aufnehmen und speichern als Ackerfläche mit, oder ohne Kulturpflanzen. Dies betrifft insbes. die Ortslagen Zuschendorf und Zehista, was sich bis ins Stadtzentrum fortsetzt.	*Beeinträchtigung von Kaltluftströmen*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	k	Der Abfluß von Starkregen ist auf den Pirna zugeneigten Flächen durch erhebliche Versiegelung kaum beherrschbar. Der Aufwand stünde in keinem Verhältnis, auch weil technische Bauten den natürlichen Grundwassereintrag nicht ersetzen können.	*Entwässerung*	Die Entwässerung der versiegelten Flächen des Plangebiets wurde fachgutachterlich untersucht. Im Ergebnis werden Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen, um eine Rückhaltung des Regenwassers zu ermöglichen und damit Überschwemmungen zu vermeiden. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	
	l	Die unter HQ 100 angegebene max. Regenmenge/24 h ist anzuzweifeln, da diese Mengen beim Hochwasser 2002 bei weitem überschritten wurden. Damit ist die gesamte Regenwasserbewirtschaftung in Frage gestellt, die Überschwemmungsgefahr wird damit stark unterschätzt.	*Hochwassergefahr*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	
	m	Die Regenwasserbewirtschaftung selbst ist noch nicht erarbeitet. Damit sind dazu kaum Stellungnahmen möglich.	*Fehlendes Konzept Regenwasserbewirtschaftung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	n	Ersatzmaßnahmen zur Schonung von Vogelpopulationen sind umstritten, die beste Maßnahme ist es, den Eingriff in die vorhandene Biosphäre nicht vorzunehmen.	*Ausgleichsmaßnahmen zum Artenschutz unzureichend*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	o	Die Umwandlung von Ackerfläche zu extensiv bewirtschaftetem Grünland ist als Ausgleichsmaßnahme nicht geeignet, da Grünlandflächen erstens nicht benötigt werden.	*Kein Bedarf extensives Grünland*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	p	Die Einschränkungen der landwirtschaftlichen Produktion respektive in die landwirtschaftlichen Betriebe wird nicht abgewogen. Die regionale Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte wurde bereits erheblich durch den Bau von A17 und B172a eingeschränkt.	*Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Betriebe*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	q	Für die Einleitung von Abwässern, deren Menge und Inhalt nicht vernünftig planbar ist, da es keine Aussagen zur Art der Produktion gibt, kann nur durch ein zusätzliches Klärwerk fachgerecht erfolgen. Dies erfordert erneut Aufwand an Recourcen (z.B. Boden), der nicht gerechtfertigt ist.	*Zu hohe Kosten für Entwässerung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	r	Die zu bauenden Zisternen und Versickerungsrigolen auf dann privatem aber auch auf öffentlichen Flächen des ZV, werden durch das notwendige zurückzuhaltende Löschwasser erheblich größer ausfallen müssen. Damit wird die Wirtschaftlichkeit weiter in Frage gestellt.	*Zu hohe Kosten für Entwässerung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	s	Zünftige Industrieansiedlungen verlangen zwingend einen Bahnanschluß, welcher offensichtlich, trotz der Vorhaben Bahnverbindung Prag, nicht realisiert werden kann.	*Fehlender Bahnanschluss*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	t	Bei Fahrten Richtung Pirna/Sächsische Schweiz und bei Wanderungen zeigt das Plangebiet seine landschaftliche Schönheit und ist es nicht hinnehmbar, wenn diese Kulturlandschaft mit Industrieansiedlung zerstört wird.	*Beeinträchtigung der Kulturlandschaft*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	u	In der sächsischen Verfassung wird Boden als höchstes Schutzgut ausgewiesen. Die für den IPO angeblich notwendigen Gründe sind nicht stichhaltig.	*Schutzgut Boden, unzureichende Planrechtfertigung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	v	Das Bodenschutzgesetz untersagt schädliche Bodenveränderungen, welche massiv geplant werden. Ein Ausgleich ist nicht möglich, da der Boden nicht vermehrbar ist. Adäquate Schaffung von landwirtschaftlichen Nutzflächen mit vergleichbaren Eigenschaften ist illusorisch. Mit dieser Planung wird das BBodSchG (Bundes-Bodenschutzgesetz) massiv unterminiert.	*Schutzgut Boden, nicht ausgleichbarer Eingriff*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	w	Das BauGB wird ebenfalls diesbezüglich mißachtet, da dies eine schonende, sparsame Nutzung vorschreibt, was bei 160,89 ha nicht gegeben sein kann.	*Sparsamer Umgang mit Grund und Boden gem. BauGB*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
Ö53.1		**Privater Einwender 47**		**siehe Vorlage 4, Ö54.1 und Ergänzungen**	
	a	Ich habe mich über den o.g. Plan informiert und festgestellt, dass ich persönlich in mehrerer Sicht betroffen bin.	*Persönliche Betroffenheit*	Kenntnisnahme	
	b	Ich kann nicht erkennen, dass das Abwägungsgebot des § 1 Abs. 7 BauGB „Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.“ vollumfänglich stattgefunden hat. Deshalb fordere ich es hiermit ein.	*Unzureichende Abwägung*	Die Begründung wird diesbezüglich ergänzt. Die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange erfolgt insbesondere auch auf Grundlage der Stellungnahme zu den Beteiligungen nach § 3 und 4 BauGB. Die Beschreibung und Bewertung des Abwägungsmaterials ist regelmäßig Gegenstand der Entwurfsplanung eines Bebauungsplanes und kann einem Vorentwurf deshalb noch nicht enthalten sein. Zur Beteiligung zum Planentwurf werden die wesentlichen vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen mit ausgelegt (§Abs.2 BauGB). Erst	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
				nach Durchführung der Beteiligung zum Planentwurf, genaugenommen zum Zeitpunkt vor dem Satzungsbeschluss, ist von einer abschließenden Beurteilungsfähigkeit des Abwägungsmaterials auszugehen. Zum Satzungsbeschluss erfolgt dabei auch ein Abwägungsbeschluss zu den eingegangenen Stellungnahmen.	
	c	Die Stadt Dohna möchte ihre Fläche der gewerblichen Nutzung im Planungsgebiet A auf 4 ha bis 6 ha verkleinern. Das muss in den Planunterlagen Berücksichtigung finden!	*Verringerung Fläche A Stadt Dohna*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft. Es ist geplant, zunächst den Teilbebauungsplan 1.1 für die Flächen C und D fortzuführen. Die Fortführung des Bebauungsplanverfahrens für die Fläche A in der Stadt Dohna wird bis zur Klärung der grundsätzlichen Fragen zum Austritt Dohnas aus dem Zweckverband zunächst zurückgestellt.	
	d	Alle Bereiche des IPO befinden sich im Außenbereich der Städte. Entwickeln Sie zuerst die Brachen und bestehenden Gewerbestandorte im innerstädtischen Bereich, bevor Sie einen Industriestandort im Außenbereich erwägen!	*Innen- vor Außenentwicklung*	Die Herleitung des Flächenbedarfes erfolgte durch die Gutachten „Standorteinordnung Teil I und Teil II“ die im Auftrag der Städte Dohna, Heidenau und Pirna im Jahr 2019 erarbeitet wurden. Im Rahmen der Standorteinordnung wurden auch vorhandene Gewerbeflächenpoten-	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
				ziale in der Region analysiert. Im Ergebnis hat sich herausgestellt, dass keine signifikanten Ansiedlungspotenziale auf Brachflächen bestehen. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals geprüft.	
	e	Ich befürchte, dass die immensen Kosten für eine eventuell mögliche Erschließung des IPO dazu führen, dass im innerstädtischen Bereich der Städte für Jahre oder Jahrzehnte keine Entwicklung mehr stattfinden kann, weil die Gelder dafür fehlen. Führen Sie keine finanziellen Streichungen von sozialen und stadtfördernden Projekten mehr durch!	*Zu hohe Erschließungskosten*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	f	Die Gefahr steigt mit dem IPO und seinen dann versiegelten Flächen, dass Starkregenereignisse schneller zu Überschwemmungen in tiefer gelegenen Siedlungsgebieten führen. Das kann ich nicht hinnehmen! Garantieren Sie mit einem genehmigungsfähigen Niederschlagsableitungskonzept des IPO, dass sich in den Städten des Verbandsgebietes kein Hochwasserproblem auch in Krisensituationen ergibt.	*Versiegelung, Hochwassergefahr*	Die Entwässerung der versiegelten Flächen des Plangebiets wurde fachgutachterlich untersucht. Im Ergebnis werden Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen, um eine Rückhaltung des Regenwassers zu ermöglichen und damit Überschwemmungen zu vermeiden. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	
	g	weiterer Einwand: Als Nutzer eines Gartengrundstückes befürchte ich Belästigungen durch Lärm und die Verschmutzung der Luft sowie die Zerstörung der Fauna und Flora.	*Lärm- und Schadstoffimmissionen, Flora und Fauna*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
Ö54.1		**Privater Einwender 48**		**Vorlage 4**	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	a	Ich habe mich über den o.g. Plan informiert und festgestellt, dass ich persönlich in mehrerer Sicht betroffen bin.	*Persönliche Betroffenheit*	Kenntnisnahme	
	b	Ich kann nicht erkennen, dass das Abwägungsgebot des § 1 Abs. 7 BauGB „Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.“ vollumfänglich stattgefunden hat. Deshalb fordere ich es hiermit ein.	*Unzureichende Abwägung*	Die Begründung wird diesbezüglich ergänzt. Die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange erfolgt insbesondere auch auf Grundlage der Stellungnahme zu den Beteiligungen nach § 3 und 4 BauGB. Die Beschreibung und Bewertung des Abwägungsmaterials ist regelmäßig Gegenstand der Entwurfsplanung eines Bebauungsplanes und kann einem Vorentwurf deshalb noch nicht enthalten sein. Zur Beteiligung zum Planentwurf werden die wesentlichen vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen mit ausgelegt (§Abs.2 BauGB). Erst nach Durchführung der Beteiligung zum Planentwurf, genaugenommen zum Zeitpunkt vor dem Satzungsbeschluss, ist von einer abschließenden Beurteilungsfähigkeit des Abwägungsmaterials auszugehen. Zum Satzungsbeschluss erfolgt dabei auch ein Abwägungsbeschluss zu den eingegangenen Stellungnahmen.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	c	Die Stadt Dohna möchte ihre Fläche der gewerblichen Nutzung im Planungsgebiet A auf 4 ha bis 6 ha verkleinern. Das muss in den Planunterlagen Berücksichtigung finden!	*Verringerung Fläche A Stadt Dohna*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft. Es ist geplant, zunächst den Teilbebauungsplan 1.1 für die Flächen C und D fortzuführen. Die Fortführung des Bebauungsplanverfahrens für die Fläche A in der Stadt Dohna wird bis zur Klärung der grundsätzlichen Fragen zum Austritt Dohnas aus dem Zweckverband zunächst zurückgestellt.	
	d	Alle Bereiche des IPO befinden sich im Außenbereich der Städte. Entwickeln Sie zuerst die Brachen und bestehenden Gewerbestandorte im innerstädtischen Bereich, bevor Sie einen Industriestandort im Außenbereich erwägen!	*Innen- vor Außenentwicklung*	Die Herleitung des Flächenbedarfes erfolgte durch die Gutachten „Standorteinordnung Teil I und Teil II“ die im Auftrag der Städte Dohna, Heidenau und Pirna im Jahr 2019 erarbeitet wurden. Im Rahmen der Standorteinordnung wurden auch vorhandene Gewerbeflächenpotenziale in der Region analysiert. Im Ergebnis hat sich herausgestellt, dass keine signifikanten Ansiedlungspotenziale auf Brachflächen bestehen. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals geprüft.	
	e	Ich befürchte, dass die immensen Kosten für eine eventuell mögliche Erschließung des IPO dazu führen, dass im innerstädtischen Bereich der Städte für Jahre oder Jahrzehnte keine Entwicklung mehr stattfinden kann, weil die Gelder dafür fehlen. Führen Sie keine finanziellen Streichungen von sozialen und stadtfördernden Projekten mehr durch!	*Zu hohe Erschließungskosten*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	f	Die Gefahr steigt mit dem IPO und seinen dann versiegelten Flächen, dass Starkregenereignisse schneller zu Überschwemmungen in tiefer gelegenen Siedlungsgebieten führen. Das kann ich nicht hinnehmen! Garantieren Sie mit einem genehmigungsfähigen Niederschlagsableitungskonzept des IPO, dass sich in den Städten des Verbandsgebietes kein Hochwasserproblem auch in Krisensituationen ergibt.	*Versiegelung, Hochwassergefahr*	Die Entwässerung der versiegelten Flächen des Plangebiets wurde fachgutachterlich untersucht. Im Ergebnis werden Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen, um eine Rückhaltung des Regenwassers zu ermöglichen und damit Überschwemmungen zu vermeiden. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	
Ö55.1		**Privater Einwender 49**		**siehe Vorlage 26, Ö47.1**	
	a	ich habe mich über den o.g. Plan informiert und festgestellt, dass ich als Kunst,- Kultur- und Naturliebhaber in mehrerer Hinsicht betroffen bin.	*Persönliche Betroffenheit*	Kenntnisnahme	
	b	Ob eine Industrieansiedlung auf den ausgewiesenen Flächen überhaupt sinnvoll ist und welche Alternativen es gibt, wurde unter Berücksichtigung der Naturschutzbelange nicht in ausreichendem Maße geprüft. Damit wurde das Abwägungsgebot des §1 Abs.7 BauGB weitgehend ignoriert.	*Unzureichende Alternativenprüfung*	Die Herleitung des Flächenbedarfes erfolgte durch die Gutachten „Standorteinordnung Teil I und Teil II“ die im Auftrag der Städte Dohna, Heidenau und Pirna im Jahr 2019 erarbeitet wurden. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals geprüft.	
	c	Die großangelegte Versiegelung auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen widerspricht extrem den Auflagen durch das Bundes-Bodenschutzgesetz. Halten Sie das Bodenschutzgesetz ein, denn Boden ist das wichtigste Naturgut und nicht ersetzbar. Industrie hingegen schon.	*Schutzgut Boden, nicht ausgleichbarer Eingriff*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	d	Da es keinen konkreten Investor oder Interessenten für den IPO gibt, besteht kein Bedarf und ich lehne Ihr Bauvorhaben in seiner Gesamtheit ab.	*Kein Bedarf*	Die Herleitung des Flächenbedarfes erfolgte durch die Gutachten „Standorteinordnung Teil I und Teil II“ die im Auftrag der Städte Dohna, Heidenau und Pirna im Jahr 2019 erarbeitet wurden. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals geprüft.	
	e	Die in den Unterlagen aufgeführten Ausgleichsmaßnahmen zum Artenschutz (Heckenpflanzungen mit Baumüberhältern) können keine Gewähr dafür bieten, dass die Singvogelarten (z.T. sehr geschützt und bedroht) und Fledermausarten der Natur und der Region Großsedlitzer Elbhänge und Hochflächen erhalten bleiben.	*Ausgleichsmaßnahmen zum Artenschutz unzureichend*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	f	Das Anlegen von Lerchenfenstern als Ausgleichsmaßnahme in extensiv bewirtschafteten Flächen ist in seiner Wirksamkeit nicht bewiesen. Bei dieser Vogelart ist schon jetzt ein Artenrückgang um 50 % zu verzeichnen. Daher können diese Maßnahmen nicht anerkannt werden. Insgesamt sind die im Umweltgutachten geplanten Ausgleichsflächen nicht konkretisiert und sollen erst nach dem Flächenerwerb und nach dem Bebauungsplan der einzelnen Teilflächen betrachtet werden. Dieses Verfahren lehne ich ab, da es ohne jedwede Gewähr ist.	*Ausgleichsmaßnahmen zum Artenschutz unzureichend*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	g	Im Artenschutzbeitrag sind nicht alle geschützten Vogelarten gründlich beobachtet und die Gefahr für den Artenschutz bewertet worden. So fehlt bei einigen Vogelarten die beobachtete Anzahl, das Beobachtungsdatum und die Abwägung zum Erhalt des Lebensraums. Beim Raubwürger muss z.B. geprüft werden, ob er hier im Landschaftsschutzgebiet Brutvogel ist und wie häufig er vorkommt. Insgesamt sind die Flächen, welche von Ihnen bebaut werden sollen, sehr wertvolle Nahrungsflächen und Rastflächen für den Rotmilan (stark geschützt), den Habicht, Falken, für Wildgänse, Schwäne und Störche.	*Erfassungen zum Artenschutz unzureichend*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	h	Da aus einer Landtagsanfrage vom 20.08.2018 hervorgeht, dass rund um Dresden 892 ha für geplante Gewerbeflächen zur Verfügung stehen, fordere ich, den wertvollen	*Freie Industrieflächen Dresden*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Ackerboden zu schützen, die betroffenen Natur-Flächen nicht aus dem Landschafts-schutzgebiet auszugliedern, sondern zu erhalten und im Raum Großsedlitz die unge-nutzten Gebäude der Agrargenossenschaft für die Ansiedlung von Gewerbebetrieben zu nutzen.			
Ö56.1		**Privater Einwender 50**			
	a	Ich will später auch noch Natur erleben, grüne Wiesen, Bäume, Vögel und Schmetter-linge... Bauen Sie bitte keine Fabriken in die Landschaft bei Großsedlitz!	*Ablehnung, Um-weltauswirkun-gen*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
Ö57.1		**Privater Einwender 51**			
	a	Wieso wollen Sie bei Großsedlitz Fabriken bauen? Bauen Sie die doch einfach auf den Grundstücken mit den ganzen verkrachten Gebäu-den entlang der S-Bahn. Ich möchte auch später noch von Pirna nach Großsedlitz wandern oder Radfahren können und vom Cottaer Spitzberg aus in dieser Richtung einen grünen Hügel sehen und nicht Industrieanlagen.	*Alternativflä-chen auf Brach-flächen, Auswir-kungen auf Landschaftsbild*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
Ö58.1		**Privater Einwender 52**			
	a	Bauen Sie Fabriken bitte anderswo. Ich möchte auch später noch von Pirna nach GroßsedLitz wandern oder Radfahren können und vom Cottaer Spitzberg aus in dieser Richtung einen grünen Hügel sehen und nicht Industrieanlagen.	*Ablehnung*	Kenntnisnahme	
Ö59.1		**Privater Einwender 53**		**Vorlage 27**	
	a	als Betroffener möchte ich wie folgt Stellung nehmen und erwarte die Abwägung mei-ner und fremder Belange.	*Persönliche Be-troffenheit*	Kenntnisnahme	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	b	1. Investitionen in die Planung und Erschließung des IPO aus Mitteln der beteiligten Kommunen fehlen für wichtige andere Aufgaben, so z.B. die Revitalisierung von Industrie- oder Militärbrachen oder den Bau von Radwegen bzw. Radfahrstreifen auf Straßen. Eine gewissenhafte, nachhaltige Haushaltsführung ist nicht erkennbar, denn es ist nicht erwartbar, dass die Erschließung des IPO wirtschaftlich sein könnte. Die Kosten sind hoch; ob jemals überhaupt und in entsprechender Höhe Rückflüsse aus der Vermarktung des IPO bzw. durch seinen Betrieb generierte Steuereinnahmen zu erzielen sein werden, ist sehr unsicher, die ganze Planung also unseriös.	*Erschließung unwirtschaftlich, zu hohe Kosten*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	c	2. Ein Euphemismus (und somit ebenfalls unseriös) ist der Name: IndustriePark. Ein Park befindet sich mit dem Barockgarten Großsedlitz dort ganz in der Nähe. Der ist aber - wie es sich für einen Park gehört - von Pflanzen geprägt, nicht von Industrieanlagen.	*Kritik am Namen*	Kenntnisnahme	
	d	3. Die als Pro-Argument ins Feld geführten 3000 Arbeitsplätze sind rein hypothetisch. Da Mittelständler der Region mehr Arbeitskräfte suchen, als sie finden können, bleibt offen, wie die Arbeitsplätze - wenn sie überhaupt entstehen würden - besetzt werden sollten.	*Fachkräftemangel*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	e	4. Es sollen zig Hektar sehr guter Böden (Lössstandorte) überbaut werden, wobei Boden bekanntlich eine nicht ersetzbare Ressource ist. Das widerspricht der Verfassung des Freistaates Sachsen. (Artikel 10: „Der Schutz der Umwelt als Lebensgrundlage ist, auch in Verantwortung für kommende Generationen, Pflicht des Landes und Verpflichtung aller im Land. Das Land hat insbesondere den Boden, die Luft und das Wasser, Tiere und Pflanzen sowie die Landschaft als Ganzes einschließlich ihrer gewachsenen Siedlungsräume zu schützen.") Unsere (Über-)Lebenschancen in der Zukunft sowie die unserer Kinder, Enkel, ... würden durch den IPO beschädigt.	*Schutzgut Boden, nicht ausgleichbarer Eingriff*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	f	5. Es ist auch nicht erkennbar, dass die natur- und kulturhistorische Archivfunktion des Bodens angemessen berücksichtigt würde.	*Schutzgut Boden*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	g	6. Mehrere Schutzgebiete wären direkt oder durch die Nachbarschaft, Verkehrszunahme, Veränderung von Wasser- und Luftströmen, Lärm etc. betroffen. Aufgabe von Schutzgebieten bzw. Teilen davon lehne ich ab.	*Auswirkungen auf Schutzgebiete*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	h	7. Das Landschaftsbild und die Möglichkeit zu schönen und erholsamen Radtouren/Wanderungen zwischen Pirna / Zuschendorf / Großsedlitz / Dohna wären dahin. Auch das widerspricht der Verfassung des Freistaates Sachsen. (Artikel 10: „Das Land erkennt das Recht auf Genuss der Naturschönheiten und Erholung in der freien Natur an, soweit dem nicht die Ziele nach Absatz 1 entgegenstehen. Der Allgemeinheit ist in diesem Rahmen der Zugang zu Bergen, Wäldern, Feldern, Seen und Flüssen zu ermöglichen.")	*Beeinträchtigung von Landschaftsbild und Erholungsfunktion*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	i	8. Die Planungen/Untersuchungsergebnisse bezüglich des Niederschlagswassers der Flächen, die versiegelt werden sollen (Hanglage oberhalb von Pirna / Dohna) lassen nicht erkennen, dass dieses beherrschbar wäre und gefahrlos abgeleitet werden könnte.	*Versiegelung, Entwässerung*	Die Entwässerung der versiegelten Flächen des Plangebiets wurde fachgutachterlich untersucht. Im Ergebnis werden Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen, um eine Rückhaltung des Regenwassers zu ermöglichen und damit Überschwemmungen zu vermeiden. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	
	j	9. Der Industriepark wäre nicht einmal an das Schienennetz der Bahn angeschlossen, bloß an das Straßennetz, das die Umwelt im Planungsgebiet schon in Mitleidenschaft zieht (A17, Zubringer zur A17, Südumfahrung von Pirna (im Bau)). Neue Verkehrsströme würden auch die umgebenden Kommunen und mich als Bürger zusätzlich belasten durch Lärm, Abgas, Energieverbrauch (und Beitrag zur Erderwärmung), Stress, Lebensraumzerschneidung, Einschränkung der Mobilität von Kindern und anderen durch zunehmende Gefährdung auf bestimmten Trassen u.s.w.	*Fehlender Bahnanschluss, Verkehrszunahme*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	k	10. Die ganze Planung erscheint gar nicht sinnvoll. Es gibt keine potentiellen Nutzer. Es gibt in Pirna, Heidenau und Dohna (und bis hin nach Dresden und Königstein) noch etliche Industriebrachen, die entwickelt werden könnten und sollten. Das wäre zwar teuer, der geplante IPO auf grünen Wiesen und Feldern aber auch und er widerspräche noch unserer Verfassung (siehe auch Punkt 4).	*Kein Bedarf, Brachflächen als Alternative*	Die Herleitung des Flächenbedarfes erfolgte durch die Gutachten „Standorteinordnung Teil I und Teil II“ die im Auftrag der Städte Dohna, Heidenau und Pirna im Jahr 2019 erarbeitet wurden. Im Rahmen der Standorteinordnung wurden auch vorhandene Gewerbeflächenpotenziale in der Region analysiert. Im Ergebnis hat sich herausgestellt, dass keine signifikanten Ansiedlungspotenziale auf Brachflächen bestehen. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals geprüft.	
	l	11. Es ist zu befürchten, dass die Frischluftzufuhr nach Pirna und evtl. auch nach Dohna gestört würde und dass die Feinstaubbelastung durch Verkehr und ggf. Produktion zunimmt.	*Frischluftzufuhr, Feinstaubbelastung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	m	12. Der bisherige demokratische Prozess ist fragwürdig: eine Bürgerbeteiligung im Vorfeld gab es nicht (nicht einmal mit den Eigentümern der Flächen wurde geredet), der Stadtrat von Dohna hat den Austritt aus dem Zweckverband Industriepark Oberelbe beschlossen (aber Dohna hat sich vertraglich gebunden und kann erst 2023 aussteigen), in Heidenau beschloss der Stadtrat einen Bürgerentscheid zum IPO, der aber nicht durchgeführt wird, in Pirna wurde ein Bürgerentscheid abgelehnt, wobei sich 20 Stadträte enthielten... Die Veröffentlichungen bezüglich des IPO im Amtsblatt der Stadt Pirna sind tendenziös, Informationen zur Bürgerbeteiligung unvollständig, neutrale bzw. Gegendarstellungen werden nicht gedruckt.	*Unzureichende Bürgerbeteiligung*	Kenntnisnahme Im Bebauungsplanverfahren sind zwei Beteiligungen der Öffentlichkeit nach § 3 BauGB vorgeschrieben. Darüber hinaus fanden seit Beginn der Planungen mehrere öffentliche Veranstaltungen statt. Auch im Internet sind umfassende Informationen zum Projekt abrufbar.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	n	13. Das Mikroklima würde durch neue versiegelte Flächen und Baukörper negativ beeinflusst.	*Beeinträchtigung des Mikroklimas*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	o	14. Die „Lichtverschmutzung" ist in Pirna schon jetzt enorm. Sie würde durch den IPO an Ausmaß und in der Fläche zunehmen und Menschen und Tiere (v.a. Insekten) in der Umgebung negativ beeinflussen bzw. bedrohen.	*Beeinträchtigung durch Lichtimmissionen*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	p	15. Schon jetzt wird angekündigt, dass Baupläne für einzelne Abschnitte des IPO erstellt werden sollen. Diese unseriöse Salamitaktik Lehne ich (so wie das gesamte Projekt) entschieden ab.	*Ablehnung, Bauabschnitte*	Kenntnisnahme	
	q	16. Ich schließe mich auch der Stellungnahme der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Pirna als TÖB an.	*Zustimmung Einwand Kirchengemeinde*	Kenntnisnahme	
	r	17. Meines Erachtens ist nur ein sofortiger Verzicht auf die weitere Planung und Realisierung des IPO sinnvoll. Eine Veränderung der Planungen, die die negativen Folgen minimiert, scheint nicht möglich bzw. sinnvoll. Wo sollten in der Nähe Flächen entsiegelt, Straßen rückgebaut und Boden aufgetragen werden können, so dass eine annähernde Kompensation erreicht würde? Die Veränderung des Landschaftsbildes und die Beeinträchtigung der Wander- und Radtourenmöglichkeiten zwischen Pirna, Großsedlitz und Dohna ist ohnehin nicht kompensierbar. Hingegen ist die Entwicklung von vorhandenen Industriebrachen u.ä. gut möglich.	*Auswirkungen nicht ausgleichbar*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
Ö60.1		**Privater Einwender 54**		**siehe Vorlage 12, Ö46.1 teilweise und Ergänzungen**	
	a	Mit dem Vorhaben habe ich mich auseinandergesetzt und bin mit dem Vorentwurf des Bebauungsplanes, sowie mit dem Vorhaben insgesamt aus folgenden Gründen nicht einverstanden. Dies ist mit einem Kreuz gekennzeichnet:	*Ablehnung*	Kenntnisnahme	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	b	Konkrete Ansiedlungswünsche von „Investoren“ sind nicht vorhanden.	*Kein Bedarf*	Die Herleitung des Flächenbedarfes erfolgte durch die Gutachten „Standorteinordnung Teil I und Teil II“ die im Auftrag der Städte Dohna, Heidenau und Pirna im Jahr 2019 erarbeitet wurden. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals geprüft.	
	c	Die angestrebte Größenordnung ist für die Daseinsfürsorge nicht erforderlich.	*Kein Bedarf*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	d	Die Begründung der Notwendigkeit, da in der Region Dresden keine freien Industrieflächen vorhanden seien ist unzutreffend. Die Stadt Dresden weist über 460 ha Industriebrachen aus.	*Freie Industrieflächen Dresden*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	e	Die Daseinsfürsorge betr. Versorgung der Bevölkerung hängt nicht von der Schaffung von Industrieflächen ab, da Güter und Dienstleistungen ausreichend vorhanden sind.	*Kein Bedarf*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	f	Die unter HQ 100 angegebene max. Regenmenge/24 h ist anzuzweifeln, da diese Mengen beim Hochwasser 2002 bei weitem überschritten wurden. Damit ist die gesamte Regenwasserbewirtschaftung in Frage gestellt, die Überschwemmungsgefahr wird damit stark unterschätzt.	*Hochwassergefahr*	Die Entwässerung der versiegelten Flächen des Plangebiets wurde fachgutachterlich untersucht. Im Ergebnis werden Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen, um eine Rückhaltung des Regenwassers zu ermöglichen und damit Überschwemmungen zu vermeiden. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	g	Die zu bauenden Zisternen und Versickerungsrigolen auf dann privatem aber auch auf öffentlichen Flächen des ZV, werden durch das notwendige zurückzuhaltende Löschwasser erheblich größer ausfallen müssen. Damit wird die Wirtschaftlichkeit weiter in Frage gestellt.	*Zu hohe Kosten für Entwässerung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	h	In der sächsischen Verfassung wird Boden als höchstes Schutzgut ausgewiesen. Die für den IPO angeblich notwendigen Gründe sind nicht stichhaltig.	*Schutzgut Boden, unzureichende Planrechtfertigung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	i	Die Eltern leben vor Ort in Behista, somit ist auch uns eine objektive Beurteilung der Situation möglich.	*Objektive Beurteilung*	Kenntnisnahme	
Ö61.1		**Privater Einwender 55**		**siehe Vorlage 12, Ö46.1 teilweise und Ergänzungen**	
	a	Mit dem Vorhaben habe ich mich auseinandergesetzt und bin mit dem Vorentwurf des Bebauungsplanes, sowie mit dem Vorhaben insgesamt aus folgenden Gründen nicht einverstanden. Dies ist mit einem Kreuz gekennzeichnet:	*Ablehnung*	Kenntnisnahme	
	b	Konkrete Ansiedlungswünsche von „Investoren“ sind nicht vorhanden.	*Kein Bedarf*	Die Herleitung des Flächenbedarfes erfolgte durch die Gutachten „Standorteinordnung Teil I und Teil II“ die im Auftrag der Städte Dohna, Heidenau und Pirna im Jahr 2019 erarbeitet wurden. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals geprüft.	
	c	Die angestrebte Größenordnung ist für die Daseinsfürsorge nicht erforderlich.	*Kein Bedarf*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	d	Die Begründung der Notwendigkeit, da in der Region Dresden keine freien Industrieflächen vorhanden seien ist unzutreffend. Die Stadt Dresden weist über 460 ha Industriebrachen aus.	*Freie Industrieflächen Dresden*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	e	Die Daseinsfürsorge betr. Versorgung der Bevölkerung hängt nicht von der Schaffung von Industrieflächen ab, da Güter und Dienstleistungen ausreichend vorhanden sind.	*Kein Bedarf*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	f	Die unter HQ 100 angegebene max. Regenmenge/24 h ist anzuzweifeln, da diese Mengen beim Hochwasser 2002 bei weitem überschritten wurden. Damit ist die gesamte Regenwasserbewirtschaftung in Frage gestellt, die Überschwemmungsgefahr wird damit stark unterschätzt.	*Hochwassergefahr*	Die Entwässerung der versiegelten Flächen des Plangebiets wurde fachgutachterlich untersucht. Im Ergebnis werden Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen, um eine Rückhaltung des Regenwassers zu ermöglichen und damit Überschwemmungen zu vermeiden. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	
	g	Die zu bauenden Zisternen und Versickerungsrigolen auf dann privatem aber auch auf öffentlichen Flächen des ZV, werden durch das notwendige zurückzuhaltende Löschwasser erheblich größer ausfallen müssen. Damit wird die Wirtschaftlichkeit weiter in Frage gestellt.	*Zu hohe Kosten für Entwässerung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	h	In der sächsischen Verfassung wird Boden als höchstes Schutzgut ausgewiesen. Die für den IPO angeblich notwendigen Gründe sind nicht stichhaltig.	*Schutzgut Boden, unzureichende Planrechtfertigung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	i	Die Eltern leben vor Ort in Behista, somit ist auch uns eine objektive Beurteilung der Situation möglich.	*Objektive Beurteilung*	Kenntnisnahme	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
Ö62.1		**Privater Einwender 56**		**siehe Vorlage 12, Ö46.1 teilweise und Ergänzungen**	
	a	Mit dem Vorhaben habe ich mich auseinandergesetzt und bin mit dem Vorentwurf des Bebauungsplanes, sowie mit dem Vorhaben insgesamt aus folgenden Gründen nicht einverstanden. Dies ist mit einem Kreuz gekennzeichnet:	*Ablehnung*	Kenntnisnahme	
	b	Konkrete Erweiterungsbedürfnisse ansässiger Firmen liegen nicht vor.	*Kein Bedarf*	Die Herleitung des Flächenbedarfes erfolgte durch die Gutachten „Standorteinordnung Teil I und Teil II“ die im Auftrag der Städte Dohna, Heidenau und Pirna im Jahr 2019 erarbeitet wurden. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals geprüft.	
	c	Konkrete Ansiedlungswünsche von „Investoren“ sind nicht vorhanden.	*Kein Bedarf*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	d	Die angestrebte Größenordnung ist für die Daseinsfürsorge nicht erforderlich.	*Kein Bedarf*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	e	Alternativen wurden nicht ausreichend untersucht.	*Unzureichende Alternativenprüfung*	Die Herleitung des Flächenbedarfes erfolgte durch die Gutachten „Standorteinordnung Teil I und Teil II“ die im Auftrag der Städte Dohna, Heidenau und Pirna im Jahr 2019 erarbeitet wurden. Im Rahmen der Standorteinordnung wurden auch vorhandene Gewerbeflächenpotenziale in der Region analysiert. Im Ergebnis hat sich herausgestellt, dass	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
				keine signifikanten Ansiedlungspotenziale auf Brachflächen bestehen. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals geprüft.	
	f	Ich lehne die Ausgliederung von Flächen (B und C) aus dem Landschaftsschutzgebiet ab. Der Schutzstatus wurde nicht umsonst wegen der wertvollen Lage bestimmt.	*Keine Ausgliederung aus LSG*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	g	Die Begründung der Notwendigkeit, da in der Region Dresden keine freien Industrieflächen vorhanden seien ist unzutreffend. Die Stadt Dresden weist über 460 ha Industriebrachen aus.	*Freie Industrieflächen Dresden*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	h	Die Daseinsfürsorge betr. Versorgung der Bevölkerung hängt nicht von der Schaffung von Industrieflächen ab, da Güter und Dienstleistungen ausreichend vorhanden sind.	*Kein Bedarf*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	i	Die demografische Entwicklung würde nur in Konkurrenz zu anderen Standorten verbessert werden können.	*Konkurrenz zu anderen Standorten*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	j	Die Schaffung von Arbeitsplätzen in Größenordnung würde in starkem Maße die bestehenden Arbeitsplätze kannibalisieren und die bestehenden Firmen in Bedrängnis bringen, da Arbeitskräftemangel in vielen Bereichen vorherrscht.	*Konkurrenz zu anderen Standorten, Fachkräftemangel*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	k	Der zusätzliche Verkehr wird die Emissionen an Lärm und Abgasen CO2 erheblich erhöhen und trägt durch den Energieverbrauch auch zur Erwärmung bei.	*Verkehrszunahme*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	l	Der Abfluß von Kaltluft aus höheren Lagen (Osterzgebirge, höhere Luftschichten) wird lt. Gutachten Ing.-Büro Lohmeier erheblich gestört. Denn die dann vorhandenen versiegelten Flächen würden erheblich mehr Sonnenenergie aufnehmen und speichern als Ackerfläche mit, oder ohne Kulturpflanzen. Dies betrifft insbes. die Ortslagen Zuschendorf und Zehista, was sich bis ins Stadtzentrum fortsetzt.	*Beeinträchtigung von Kaltluftströmen*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	m	Der Abfluß von Starkregen ist auf den Pirna zugeneigten Flächen durch erhebliche Versiegelung kaum beherrschbar. Der Aufwand stünde in keinem Verhältnis, auch weil technische Bauten den natürlichen Grundwassereintrag nicht ersetzen können.	*Entwässerung*	Die Entwässerung der versiegelten Flächen des Plangebiets wurde fachgutachterlich untersucht. Im Ergebnis werden Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen, um eine Rückhaltung des Regenwassers zu ermöglichen und damit Überschwemmungen zu vermeiden. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	
	n	Die unter HQ 100 angegebene max. Regenmenge/24 h ist anzuzweifeln, da diese Mengen beim Hochwasser 2002 bei weitem überschritten wurden. Damit ist die gesamte Regenwasserbewirtschaftung in Frage gestellt, die Überschwemmungsgefahr wird damit stark unterschätzt.	*Hochwassergefahr*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	
	o	Ersatzmaßnahmen zur Schonung von Vogelpopulationen sind umstritten, die beste Maßnahme ist es, den Eingriff in die vorhandene Biosphäre nicht vorzunehmen.	*Ausgleichsmaßnahmen zum Artenschutz unzureichend*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	p	Die Umwandlung von Ackerfläche zu extensiv bewirtschaftetem Grünland ist als Ausgleichsmaßnahme nicht geeignet, da Grünlandflächen erstens nicht benötigt werden.	*Kein Bedarf extensives Grünland*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	q	Die Einschränkungen der landwirtschaftlichen Produktion respektive in die landwirtschaftlichen Betriebe wird nicht abgewogen. Die regionale Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte wurde bereits erheblich durch den Bau von A17 und B172a eingeschränkt.	*Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Betriebe*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	r	Für die Einleitung von Abwässern, deren Menge und Inhalt nicht vernünftig planbar ist, da es keine Aussagen zur Art der Produktion gibt, kann nur durch ein zusätzliches	*Zu hohe Kosten für Entwässerung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Klärwerk fachgerecht erfolgen. Dies erfordert erneut Aufwand an Recourcen (z.B. Boden), der nicht gerechtfertigt ist.			
	s	Die zu bauenden Zisternen und Versickerungsrigolen auf dann privatem aber auch auf öffentlichen Flächen des ZV, werden durch das notwendige zurückzuhaltende Löschwasser erheblich größer ausfallen müssen. Damit wird die Wirtschaftlichkeit weiter in Frage gestellt.	*Zu hohe Kosten für Entwässerung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	t	Zünftige Industrieansiedlungen verlangen zwingend einen Bahnanschluß, welcher offensichtlich, trotz der Vorhaben Bahnverbindung Prag, nicht realisiert werden kann.	*Fehlender Bahnanschluss*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	u	Bei Fahrten Richtung Pirna/Sächsische Schweiz und bei Wanderungen zeigt das Plangebiet seine landschaftliche Schönheit und ist es nicht hinnehmbar, wenn diese Kulturlandschaft mit Industrieansiedlung zerstört wird.	*Beeinträchtigung der Kulturlandschaft*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	v	In der sächsischen Verfassung wird Boden als höchstes Schutzgut ausgewiesen. Die für den IPO angeblich notwendigen Gründe sind nicht stichhaltig.	*Schutzgut Boden, unzureichende Planrechtfertigung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	w	Das Bodenschutzgesetz untersagt schädliche Bodenveränderungen, welche massiv geplant werden. Ein Ausgleich ist nicht möglich, da der Boden nicht vermehrbar ist. Adäquate Schaffung von landwirtschaftlichen Nutzflächen mit vergleichbaren Eigenschaften ist illusorisch. Mit dieser Planung wird das BBodSchG (Bundes-Bodenschutzgesetz) massiv unterminiert.	*Schutzgut Boden, nicht ausgleichbarer Eingriff*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	x	Das BauGB wird ebenfalls diesbezüglich mißachtet, da dies eine schonende, sparsame Nutzung vorschreibt, was bei 160,89 ha nicht gegeben sein kann.	*Sparsamer Umgang mit Grund und Boden gem. BauGB*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	y	persönlicher Einwand: Es ist erschreckend, wo überall Gewerbegebiete und Industrieparks entstehen oder gebaut werden sollen, obwohl oftmals Flächen auf ehemaligen Industriegeländen frei sind. Es wird leider keine Rücksicht auf Natur und Umwelt genommen: z. Bsp. Frischluftzufuhr für Städte.	*Alternativen auf Brachflächen, Umweltauswirkungen*	Die Herleitung des Flächenbedarfes erfolgte durch die Gutachten „Standorteinordnung Teil I und Teil II“ die im Auftrag der Städte Dohna, Heidenau und Pirna im Jahr 2019 erarbeitet wurden. Im Rahmen der Standorteinordnung wurden auch vorhandene Gewerbeflächenpotenziale in der Region analysiert. Im Ergebnis hat sich herausgestellt, dass keine signifikanten Ansiedlungspotenziale auf Brachflächen bestehen. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals geprüft.	
Ö63.1		**Privater Einwender 57**		**siehe Vorlage 12, Ö46.1 teilweise und Ergänzungen**	
	a	Mit dem Vorhaben habe ich mich auseinandergesetzt und bin mit dem Vorentwurf des Bebauungsplanes, sowie mit dem Vorhaben insgesamt aus folgenden Gründen nicht einverstanden. Dies ist mit einem Kreuz gekennzeichnet:	*Ablehnung*	Kenntnisnahme	
	b	Konkrete Erweiterungsbedürfnisse ansässiger Firmen liegen nicht vor.	*Kein Bedarf*	Die Herleitung des Flächenbedarfes erfolgte durch die Gutachten „Standorteinordnung Teil I und Teil II“ die im Auftrag der Städte Dohna, Heidenau und Pirna im Jahr 2019 erarbeitet wurden. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals geprüft.	
	c	Konkrete Ansiedlungswünsche von „Investoren“ sind nicht vorhanden.	*Kein Bedarf*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	d	Die angestrebte Größenordnung ist für die Daseinsfürsorge nicht erforderlich.	*Kein Bedarf*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	e	Alternativen wurden nicht ausreichend untersucht.	*Unzureichende Alternativenprü-fung*	Die Herleitung des Flächenbedarfes erfolgte durch die Gutachten „Stan-dorteinordnung Teil I und Teil II“ die im Auftrag der Städte Dohna, Heidenau und Pirna im Jahr 2019 erarbeitet wurden. Im Rahmen der Standorteinordnung wurden auch vorhandene Gewerbeflächenpoten-ziale in der Region analysiert. Im Er-gebnis hat sich herausgestellt, dass keine signifikanten Ansiedlungspo-tenziale auf Brachflächen bestehen. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals geprüft.	
	f	Ich lehne die Ausgliederung von Flächen (B und C) aus dem Landschaftsschutzgebiet ab. Der Schutzstatus wurde nicht umsonst wegen der wertvollen Lage bestimmt.	*Keine Ausgliede-rung aus LSG*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	g	Die Begründung der Notwendigkeit, da in der Region Dresden keine freien Industrie-flächen vorhanden seien ist unzutreffend. Die Stadt Dresden weist über 460 ha In-dustriebrachen aus.	*Freie Industrie-flächen Dresden*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	h	Die Daseinsfürsorge betr. Versorgung der Bevölkerung hängt nicht von der Schaffung von Industrieflächen ab, da Güter und Dienstleistungen ausreichend vorhanden sind.	*Kein Bedarf*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	i	Die demografische Entwicklung würde nur in Konkurrenz zu anderen Standorten ver-bessert werden können.	*Konkurrenz zu anderen Stand-orten*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	j	Die Schaffung von Arbeitsplätzen in Größenordnung würde in starkem Maße die bestehenden Arbeitsplätze kannibalisieren und die bestehenden Firmen in Bedrängnis bringen, da Arbeitskräftemangel in vielen Bereichen vorherrscht.	*Konkurrenz zu anderen Standorten, Fachkräftemangel*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	k	Der zusätzliche Verkehr wird die Emissionen an Lärm und Abgasen CO2 erheblich erhöhen und trägt durch den Energieverbrauch auch zur Erwärmung bei.	*Verkehrszunahme*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	l	Der Abfluß von Kaltluft aus höheren Lagen (Osterzgebirge, höhere Luftschichten) wird lt. Gutachten Ing.-Büro Lohmeier erheblich gestört. Denn die dann vorhandenen versiegelten Flächen würden erheblich mehr Sonnenenergie aufnehmen und speichern als Ackerfläche mit, oder ohne Kulturpflanzen. Dies betrifft insbes. die Ortslagen Zuschendorf und Zehista, was sich bis ins Stadtzentrum fortsetzt.	*Beeinträchtigung von Kaltluftströmen*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	m	Der Abfluß von Starkregen ist auf den Pirna zugeneigten Flächen durch erhebliche Versiegelung kaum beherrschbar. Der Aufwand stünde in keinem Verhältnis, auch weil technische Bauten den natürlichen Grundwassereintrag nicht ersetzen können.	*Entwässerung*	Die Entwässerung der versiegelten Flächen des Plangebiets wurde fachgutachterlich untersucht. Im Ergebnis werden Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen, um eine Rückhaltung des Regenwassers zu ermöglichen und damit Überschwemmungen zu vermeiden. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	
	n	Die unter HQ 100 angegebene max. Regenmenge/24 h ist anzuzweifeln, da diese Mengen beim Hochwasser 2002 bei weitem überschritten wurden. Damit ist die gesamte Regenwasserbewirtschaftung in Frage gestellt, die Überschwemmungsgefahr wird damit stark unterschätzt.	*Hochwassergefahr*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	o	Die Regenwasserbewirtschaftung selbst ist noch nicht erarbeitet. Damit sind dazu kaum Stellungnahmen möglich.	*Fehlendes Konzept Regenwasserbewirtschaftung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	p	Ersatzmaßnahmen zur Schonung von Vogelpopulationen sind umstritten, die beste Maßnahme ist es, den Eingriff in die vorhandene Biosphäre nicht vorzunehmen.	*Ausgleichsmaßnahmen zum Artenschutz unzureichend*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	q	Die Umwandlung von Ackerfläche zu extensiv bewirtschaftetem Grünland ist als Ausgleichsmaßnahme nicht geeignet, da Grünlandflächen erstens nicht benötigt werden.	*Kein Bedarf extensives Grünland*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	r	Die Einschränkungen der landwirtschaftlichen Produktion respektive in die landwirtschaftlichen Betriebe wird nicht abgewogen. Die regionale Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte wurde bereits erheblich durch den Bau von A17 und B172a eingeschränkt.	*Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Betriebe*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	s	Für die Einleitung von Abwässern, deren Menge und Inhalt nicht vernünftig planbar ist, da es keine Aussagen zur Art der Produktion gibt, kann nur durch ein zusätzliches Klärwerk fachgerecht erfolgen. Dies erfordert erneut Aufwand an Recourcen (z.B. Boden), der nicht gerechtfertigt ist.	*Zu hohe Kosten für Entwässerung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	t	Die zu bauenden Zisternen und Versickerungsrigolen auf dann privatem aber auch auf öffentlichen Flächen des ZV, werden durch das notwendige zurückzuhaltende Löschwasser erheblich größer ausfallen müssen. Damit wird die Wirtschaftlichkeit weiter in Frage gestellt.	*Zu hohe Kosten für Entwässerung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	u	Zünftige Industrieansiedlungen verlangen zwingend einen Bahnanschluß, welcher offensichtlich, trotz der Vorhaben Bahnverbindung Prag, nicht realisiert werden kann.	*Fehlender Bahnanschluss*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	v	Bei Fahrten Richtung Pirna/Sächsische Schweiz und bei Wanderungen zeigt das Plangebiet seine landschaftliche Schönheit und ist es nicht hinnehmbar, wenn diese Kulturlandschaft mit Industrieansiedlung zerstört wird.	*Beeinträchtigung der Kulturlandschaft*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	w	In der sächsischen Verfassung wird Boden als höchstes Schutzgut ausgewiesen. Die für den IPO angeblich notwendigen Gründe sind nicht stichhaltig.	*Schutzgut Boden, unzureichende Planrechtfertigung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	x	Das Bodenschutzgesetz untersagt schädliche Bodenveränderungen, welche massiv geplant werden. Ein Ausgleich ist nicht möglich, da der Boden nicht vermehrbar ist. Adäquate Schaffung von landwirtschaftlichen Nutzflächen mit vergleichbaren Eigenschaften ist illusorisch. Mit dieser Planung wird das BBodSchG (Bundes-Bodenschutzgesetz) massiv unterminiert.	*Schutzgut Boden, nicht ausgleichbarer Eingriff*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	y	Das BauGB wird ebenfalls diesbezüglich mißachtet, da dies eine schonende, sparsame Nutzung vorschreibt, was bei 160,89 ha nicht gegeben sein kann.	*Sparsamer Umgang mit Grund und Boden gem. BauGB*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	z	persönlicher Einwand: 1. Im Raum Heidenau / Pirna /Dohna gibt es mehr als genug leerstehende und verkommene Industriebrachen. Diese sollten bei nachgewiesenem Bedarf „reaktiviert“ werden. 2. Wenn das geplante Vorhaben verwirklicht werden sollte, könnte doch der Barockgarten Großsedlitz auch mit Wohnungen für die künftig dort Beschäftigten bebaut werden. Ein Bürger aus Dresden, dessen ehemaliges Arbeitsumfeld Heidenau / Pirna war.	*Alternativen auf Brachflächen, drohende Bebauung Barockgarten Großsedlitz*	Die Herleitung des Flächenbedarfes erfolgte durch die Gutachten „Standorteinordnung Teil I und Teil II“ die im Auftrag der Städte Dohna, Heidenau und Pirna im Jahr 2019 erarbeitet wurden. Im Rahmen der Standorteinordnung wurden auch vorhandene Gewerbeflächenpotenziale in der Region analysiert. Im Ergebnis hat sich herausgestellt, dass keine signifikanten Ansiedlungspotenziale auf Brachflächen bestehen.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
				Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals geprüft. Eine Bebauung des Barockgartens Großsedlitz ist nicht vorgesehen.	
Ö64.1		**FEP Fahrzeugelektrik Pirna**			
	a	In der vorbezeichneten Angelegenheit bringen wir folgende bauliche und beschäftigungspolitische Einwände vor: 1. Regenwasserableitung Der Nachweis einer gefahrlosen Ableitung des anfallenden Regenwassers (Straßenentwässerung und Ansiedlungsflächen) ist nicht erbracht. Im „Realisierungskonzept Industriepark Oberelbe" wird ausgeführt, dass Rückhaltemaßnahmen auf allen geplanten Bauflächen erforderlich sind. Bei 30- oder 100-jährigen Regenereignissen sind die Rückhaltesysteme in den Volumina anzupassen/zu vergrößern. Ein kompletter Rückhalt der Oberflächenwässer ist nicht realisierbar. Als Möglichkeiten werden Speicher und Rigolen mit Überlauf bzw. Versickerung angeführt. Gleichzeitig wird, ausgehend vom vorliegenden Bodengutachten, mehrfach darauf verwiesen, dass überwiegend Böden mit geringem bis sehr geringem Versickerungsvermögen vorhanden sind. Durch die dargestellten erforderlichen Geländeprofilierungen (Abtrag) ist eine Versickerung nicht gegeben. Die im Regenwasserbewirtschaftungskonzept aufgestellte Behauptung, die im Zuge des Baus der B 172a errichteten Regenwasserableitungen (RRB—Äußere Kohlbergstraße) arbeite nach dem Versickerungsprinzip, ist falsch. Das RRB arbeitet mit Drosselvorrichtung und entwässert in den RW-Kanal der Dresdner Straße. Dieser Kanal ist ausgelastet, sodass für Anlieger nur eine begrenzte Einleitung genehmigt wurde. Die aus der falschen Annahme geschlossene Schlussfolgerung, es würde in den ausgewiesenen Bereichen der Variante 2 und 3 versickerungsfähiger Boden anstehen ist nicht untersucht worden bzw. widerspricht den Bodengutachten.	*Entwässerung, Hochwassergefahr*	Die Entwässerung der versiegelten Flächen des Plangebiets wurde fachgutachterlich untersucht. Im Ergebnis werden Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen, um eine Rückhaltung des Regenwassers zu ermöglichen und damit Überschwemmungen zu vermeiden. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Prinzipiell muss auch verhindert werden, dass Regenwasser kontrolliert oder unkontrolliert in nördliche Richtung zum Hospitalbusch/Schlosserbusch abfließt, um die Gewerbe- und Siedlungsflächen entlang der Dresdner Straße zu schützen. In den letzten Jahren gab es mehrfach Schadensereignisse, bei denen Regenwasser aus dem Planungsgebiet Geröll und Schlamm in diese Bereiche spülte. Insbesondere im Bereich Schlosserbusch/Halde (Kunstseide) gibt es keine definierte Ableitung.			
	b	II. Fachkräftemangel FEP Fahrzeugelektrik Pirna GmbH & Co. KG ist ein bedeutender Hersteller von Schaltelementen, Steckverbindungen und Kunststoffteilen für die Automobilindustrie mit einem Jahresumsatz von 100 Mio. Euro. FEP entwickelt und fertigt auf Basis einer nunmehr 70-jährigen Erfahrung hochwertige Produkte, die bereits heute Anforderungen der Zukunft berücksichtigen und immer wieder Maßstäbe im Markt setzen. Die Erzeugnisse der FEP haben durch innovative Konstruktionen, höchste Qualitätsstandards und weit überdurchschnittliche Zuverlässigkeit zu der Marktführerschaft in verschiedenen Segmenten beigetragen. Mit unseren Standorten in Deutschland, China und Mexiko haben wir uns zu einem international agierenden Zulieferer und Entwicklungspartner mit fachspezifischem Know-how etabliert. Durch globale Präsenz vor Ort wollen wir nah bei unseren Kunden sein, weshalb wir international auf den wichtigen Märkten präsent sind. Als einer der größten Arbeitgeber in der Region um Pirna ist es für unsere Wettbewerbsfähigkeit auf dem globalen Markt der Automobilzulieferindustrie von großer Bedeutung, hochqualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu angemessenen Arbeitsentgelten zu beschäftigen. Dies ist in der Vergangenheit durch unsere Berufsausbildung, interne Weiterqualifizierung und durch Neueinstellungen gut gelungen. Bei der Ansiedlung von neuen Unternehmen, insbesondere von größeren mittelständischen Unternehmen wird der Bedarf an qualifizierten Personal in der Region zunehmen. Da jetzt schon auf dem Arbeitsmarkt nicht ausreichend Fachkräfte und Auszubildende vorhanden sind, wird es um diese einen Kampf zwischen den vorhandenen und sich im Gewerbegebiet neu ansiedelnden Unternehmen geben. Wir befürchten, dass zum einen unser Bedarf an Fachkräften nicht mehr gedeckt werden kann und zum anderen es durch den eintretenden Wettbewerb zwangsläufig zu einem unverhältnismäßigen Anstieg der Personalkosten bei FEP kommt. Beide Umstände, fehlendes Fachpersonal	*Fachkräftemangel*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		und höhere Personalkosten gefährden die Wettbewerbsfähigkeit auf dem globalen Markt. Ein Verlust der Wettbewerbsfähigkeit wird den Standort der FEP in Pirna in Frage stellen. Um den Standort der FEP und auch anderer etablierter Unternehmen in Pirna zu sichern, muss bei der Errichtung des Industrieparks und der Ansiedlung von mittelständischen Unternehmen bedacht werden, dass ausreichend Fachkräfte zur Verfügung stehen. Wie dieses sich abzeichnende Problem gelöst werden soll, wurde bislang durch den Zweckverband nicht aufgezeigt.			
Ö65.1		**Privater Einwender 58**		**siehe Vorlage 8, Ö89.1**	
	a	Ich habe mich über den o.g. Plan informiert und festgestellt, dass ich persönlich in mehrerer Sicht betroffen bin.	*Persönliche Betroffenheit*	Kenntnisnahme	
	b	Heidenau besitzt keine stadtplanerische Orientierung, hat aber großes gestalterisches Potential auf den vielen Brachen im Innenbereich. Die Stadt benötigt einen zentralen Mittelpunkt für kulturelle Begegnungen im Zentrum, welcher geschaffen werden muss und mit einer wirtschaftlichen Entwicklung einhergehen kann. Der IndustriePark Oberelbe soll ausschließlich im Außenbereich entstehen. Das lehne ich ab, da es genügend Alternativen gibt!	*Brachflächen als Alternative, Stadtplanung Heidenau*	Die Herleitung des Flächenbedarfes erfolgte durch die Gutachten „Standorteinordnung Teil I und Teil II“ die im Auftrag der Städte Dohna, Heidenau und Pirna im Jahr 2019 erarbeitet wurden. Im Rahmen der Standorteinordnung wurden auch vorhandene Gewerbeflächenpotenziale in der Region analysiert. Im Ergebnis hat sich herausgestellt, dass keine signifikanten Ansiedlungspotenziale auf Brachflächen bestehen. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals geprüft.	
	c	Die Erschließungskosten für den IPO werden in gigantische Höhen steigen, da das Ableitungswasserproblem bisher noch nicht gelöst werden konnte. Ich befürchte eine	*Zu hohe Erschließungskosten*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		hohe Verschuldung und möchte, dass die Gelder der Stadt lieber den Einwohnern zu Gute kommen.			
	d	Die Böden der IPO- Flächen besitzen eine hohe Wasserspeicherfähigkeit. Wird dort die Erde versiegelt, steigt die Hochwassergefahr bei Starkregenereignissen enorm. Ich fordere ein Abwasserkonzept, welches auch Niederschlagsmengen der letzten Hochwasser berücksichtigt.	*Entwässerung, Hochwassergefahr*	Die Entwässerung der versiegelten Flächen des Plangebiets wurde fachgutachterlich untersucht. Im Ergebnis werden Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen, um eine Rückhaltung des Regenwassers zu ermöglichen und damit Überschwemmungen zu vermeiden. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	
	e	Der IPO ist nur mit dem Auto erreichbar und schließt somit die unmotorisierte Gruppe von Menschen als potentielle Arbeitnehmer aus. Dadurch fühle ich mich diskreminiert. Ein Bahnanschluss ist dringend notwendig, um klimafreundliche Arbeitswege zu ermöglichen.	*Fehlender Bahnanschluss*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	f	Heidenau besitzt keinen rechtskräftigen Flächennutzungsplan, der die Voraussetzung für jeden Bebauungsplan ist. Hiermit fordere ich diesen gesetzlich vorgeschriebenen FNP für Heidenau! Stellen Sie bis dahin alle Planungen zum IPO ein!	*FNP Heidenau*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft. Die Aufstellung bzw. Änderungen der Flächennutzungspläne erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren. Mit dem Satzungsbeschluss für die Teilbebauungspläne muss auch das Verfahren zur Änderung bzw. Aufstellung des jeweiligen FNPs abgeschlossen werden.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	g	weiterer Einwand: Es gibt im Umkreis genügend angefangene und ungenutzte Gewerbegebiete!!!	*Alternativflä-chen*	Die Herleitung des Flächenbedarfes erfolgte durch die Gutachten „Standorteinordnung Teil I und Teil II“ die im Auftrag der Städte Dohna, Heidenau und Pirna im Jahr 2019 erarbeitet wurden. Im Rahmen der Standorteinordnung wurden auch vorhandene Gewerbeflächenpotenziale in der Region analysiert. Im Ergebnis hat sich herausgestellt, dass keine signifikanten Ansiedlungspotenziale auf Brachflächen bestehen. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals geprüft.	
Ö66.1		**Privater Einwender 59**		**siehe Vorlage 8, Ö89.1**	
	a	Ich habe mich über den o.g. Plan informiert und festgestellt, dass ich persönlich in mehrerer Sicht betroffen bin.	*Persönliche Betroffenheit*	Kenntnisnahme	
	b	Heidenau besitzt keine stadtplanerische Orientierung, hat aber großes gestalterisches Potential auf den vielen Brachen im Innenbereich. Die Stadt benötigt einen zentralen Mittelpunkt für kulturelle Begegnungen im Zentrum, welcher geschaffen werden muss und mit einer wirtschaftlichen Entwicklung einhergehen kann. Der IndustriePark Oberelbe soll ausschließlich im Außenbereich entstehen. Das lehne ich ab, da es genügend Alternativen gibt!	*Brachflächen als Alternative, Stadtplanung Heidenau*	Die Herleitung des Flächenbedarfes erfolgte durch die Gutachten „Standorteinordnung Teil I und Teil II“ die im Auftrag der Städte Dohna, Heidenau und Pirna im Jahr 2019 erarbeitet wurden. Im Rahmen der Standorteinordnung wurden auch vorhandene Gewerbeflächenpotenziale in der Region analysiert. Im Ergebnis hat sich herausgestellt, dass keine signifikanten Ansiedlungspotenziale auf Brachflächen bestehen.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
				Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals geprüft.	
	c	Die Erschließungskosten für den IPO werden in gigantische Höhen steigen, da das Ab-leitungswasserproblem bisher noch nicht gelöst werden konnte. Ich befürchte eine hohe Verschuldung und möchte, dass die Gelder der Stadt lieber den Einwohnern zu Gute kommen.	*Zu hohe Er-schließungskos-ten*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	d	Die Böden der IPO- Flächen besitzen eine hohe Wasserspeicherfähigkeit. Wird dort die Erde versiegelt, steigt die Hochwassergefahr bei Starkregenereignissen enorm. Ich fordere ein Abwasserkonzept, welches auch Niederschlagsmengen der letzten Hoch-wasser berücksichtigt.	*Entwässerung, Hochwasserge-fahr*	Die Entwässerung der versiegelten Flächen des Plangebiets wurde fachgutachterlich untersucht. Im Ergebnis werden Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen, um eine Rückhaltung des Regenwassers zu ermöglichen und damit Über-schwemmungen zu vermeiden. Der Sachverhalt wird im weiteren Ver-fahren nochmals vertieft geprüft.	
	e	Der IPO ist nur mit dem Auto erreichbar und schließt somit die unmotorisierte Gruppe von Menschen als potentielle Arbeitnehmer aus. Dadurch fühle ich mich diskremi-niert. Ein Bahnanschluss ist dringend notwendig, um klimafreundliche Arbeitswege zu ermöglichen.	*Fehlender Bahn-anschluss*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	f	Heidenau besitzt keinen rechtskräftigen Flächennutzungsplan, der die Voraussetzung für jeden Bebauungsplan ist. Hiermit fordere ich diesen gesetzlich vorgeschriebenen FNP für Heidenau! Stellen Sie bis dahin alle Planungen zum IPO ein!	*FNP Heidenau*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft. Die Aufstellung bzw. Änderungen der Flächennutzungspläne erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Paral-lelverfahren. Mit dem Satzungsbe-schluss für die Teilbebauungspläne	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
				muss auch das Verfahren zur Änderung bzw. Aufstellung des jeweiligen FNPs abgeschlossen werden.	
	g	weiterer Einwand: Es gibt im Umkreis genügend angefangene und ungenutzte Gewerbegebiete!!!	*Alternativflächen*	Die Herleitung des Flächenbedarfes erfolgte durch die Gutachten „Standorteinordnung Teil I und Teil II“ die im Auftrag der Städte Dohna, Heidenau und Pirna im Jahr 2019 erarbeitet wurden. Im Rahmen der Standorteinordnung wurden auch vorhandene Gewerbeflächenpotenziale in der Region analysiert. Im Ergebnis hat sich herausgestellt, dass keine signifikanten Ansiedlungspotenziale auf Brachflächen bestehen. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals geprüft.	
Ö67.1		**Privater Einwender 60**		**siehe Vorlage 5, Ö96.1**	
	a	Ich habe mich über den o.g. Plan informiert und festgestellt, dass ich persönlich in mehrerer Sicht betroffen bin.	*Persönliche Betroffenheit*	Kenntnisnahme	
	b	Als Dresdner fahre ich oft mit der S-Bahn in die Sächsische Schweiz. Vom Plateau des Königsteins aus könnte ich den IPO sehen. Das Industriegebiet würde empfindlich den Gesamteindruck der Fernsicht Richtung Westen stören.	*Auswirkungen auf Landschaftsbild*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	c	In Dresden und Umgebung wird jede freie Fläche bebaut. Es findet zur Zeit eine massive Versiegelung in den Städten statt. Dies fördert die Klimaerwärmung. Die IPO-Flächen sind Kaltluftentstehungsgebiete und tragen wesentlich zur Belüftung der Innenstadt Pirnas bzw. Dohnas bei. Eine Verschlechterung der Kaltluftzufuhr kann zu gesundheitlichen Problemen führen. Das ist nicht hinnehmbar.	*Versiegelung, Beeinträchtigung Klima, Kaltluftentstehung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	d	Das IPO-Areal grenzt an mehrere FFH- Gebiete und Landschaftsschutzgebiete. Die Aneinanderreihung mehrerer Schutzzonen ergibt einen besonderen Schutzstatus. Ich widerspreche ausdrücklich der Ausgliederung bestehender Landschaftsschutzgebiete auf den Teilflächen B und C des IPO. Ziehen Sie Ihren Antrag diesbezüglich zurück!	*Auswirkungen auf LSG und FFH*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	e	Die großangelegte Versiegelung auf den vorwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen widerspricht extrem den Auflagen durch das Bundes-Bodenschutzgesetz. Richten Sie sich nach deren Vorgaben!	*Versiegelung, Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	f	Die Kulturlandschaft im Dreieck Pirna Schloss Sonnenstein, Barockgarten Großsedlitz und Landschloss Zuschendorf ist von kulturhistorischer Bedeutung als viele Jahrhunderte, vielleicht sogar Jahrtausende altes Siedlungsgebiet. Es besteht der Verdacht einer steinzeitlichen Besiedlung auf dem Feistenberg. Bei allen Untersuchungen bitte ich dies zu berücksichtigen und verlange ein archäologisches Gutachten der gesamten IPO-Flächen.	*Beeinträchtigung der Kulturlandschaft, Bodendenkmal*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
Ö68.1		**Privater Einwender 61**		**siehe Vorlage 5, Ö96.1**	
	a	Ich habe mich über den o.g. Plan informiert und festgestellt, dass ich persönlich in mehrerer Sicht betroffen bin.	*Persönliche Betroffenheit*	Kenntnisnahme	
	b	Als Dresdner fahre ich oft mit der S-Bahn in die Sächsische Schweiz. Vom Plateau des Königsteins aus könnte ich den IPO sehen. Das Industriegebiet würde empfindlich den Gesamteindruck der Fernsicht Richtung Westen stören.	*Auswirkungen auf Landschaftsbild*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	c	In Dresden und Umgebung wird jede freie Fläche bebaut. Es findet zur Zeit eine massive Versiegelung in den Städten statt. Dies fördert die Klimaerwärmung. Die IPO-Flächen sind Kaltluftentstehungsgebiete und tragen wesentlich zur Belüftung der Innenstadt Pirnas bzw. Dohnas bei. Eine Verschlechterung der Kaltluftzufuhr kann zu gesundheitlichen Problemen führen. Das ist nicht hinnehmbar.	*Versiegelung, Beeinträchtigung Klima, Kaltluftentstehung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	d	Das IPO-Areal grenzt an mehrere FFH- Gebiete und Landschaftsschutzgebiete. Die Aneinanderreihung mehrerer Schutzzonen ergibt einen besonderen Schutzstatus. Ich widerspreche ausdrücklich der Ausgliederung bestehender Landschaftsschutzgebiete auf den Teilflächen B und C des IPO. Ziehen Sie Ihren Antrag diesbezüglich zurück!	*Auswirkungen auf LSG und FFH*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	e	Die großangelegte Versiegelung auf den vorwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen widerspricht extrem den Auflagen durch das Bundes-Bodenschutzgesetz. Richten Sie sich nach deren Vorgaben!	*Versiegelung, Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	f	Die Kulturlandschaft im Dreieck Pirna Schloss Sonnenstein, Barockgarten Großsedlitz und Landschloss Zuschendorf ist von kulturhistorischer Bedeutung als viele Jahrhunderte, vielleicht sogar Jahrtausende altes Siedlungsgebiet. Es besteht der Verdacht einer steinzeitlichen Besiedlung auf dem Feistenberg. Bei allen Untersuchungen bitte ich dies zu berücksichtigen und verlange ein archäologisches Gutachten der gesamten IPO-Flächen.	*Beeinträchtigung der Kulturlandschaft, Bodendenkmal*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
Ö69.1		**Privater Einwender 62**		**siehe Vorlage 23, Ö39.1**	
	a	Ich bin als Bürgerin der Stadt Pirna und Eigentümer des unter o.g. Adresse belegenen Flurstücks von den vorgelegten Planungen zum IPO, insbesondere vom Vorentwurf des o.g. Bebauungsplanes direkt betroffen. Ich bezweifele, dass die Planungen in ihrer vorgelegten Form den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Ich stelle fest, dass die Planungen den Anforderungen an eine -grundsätzlich zu begrüßende-nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung nicht gerecht werden. Insofern sehe ich die Planrechtfertigung als nicht gegeben an. Hinsichtlich der Nachhaltigkeitskriterien Wirtschaftlichkeit, soziale und ökologische Verträglichkeit weisen die Planungen gravierende Mängel auf, deren Folgen mich persönlich betreffen würden. Alternativen zum Vorhaben wurden von vornherein ausgeschlossen. Im Einzelnen wende ich mich gegen folgende Punkte:	*Fehlende Planrechtfertigung, unzureichende Alternativenprüfung*	Die Herleitung des Flächenbedarfes erfolgte durch die Gutachten „Standorteinordnung Teil I und Teil II“ die im Auftrag der Städte Dohna, Heidenau und Pirna im Jahr 2019 erarbeitet wurden. Im Rahmen der Standorteinordnung wurden auch vorhandene Gewerbeflächenpotenziale in der Region analysiert. Im Ergebnis hat sich herausgestellt, dass	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
				keine signifikanten Ansiedlungspotenziale auf Brachflächen bestehen. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals geprüft.	
	b	Das Schutzgut Mensch wird missachtet und dauerhaft gefährdet, insbesondere durch Licht-, Lärm- und stoffliche Emissionen sowie lokalklimatische Auswirkungen. Hierzu fehlen bisher Langzeitmessungen und fachlich fundierte Auswertungen.	*Schutzgut Mensch*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	c	Der geplante Vorsorgestandort auf Fläche D wurde bisher als ein wesentlicher Grund für die Realisierungsabsicht des IPO herausgestellt. Dessen Streichung aus dem Regionalplan führt zum Wegfall der einzigen belastbaren planungsrechtlichen Begründung für die Entwicklung des Teilbereichs D.	*Planungsrechtliche Grundlage Regionalplan*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft. Der Regionale Planungsverband hat in seiner Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mitgeteilt, dass die Bauflächen des Industrieparks Oberelbe nicht im Widerspruch zu den Festlegungen des Regionalplans stehen. Insbesondere stehen dem Bebauungsplan keine Ziele der Raumordnung entgegen. Die Begründung des Bebauungsplans wird hinsichtlich der Planrechtfertigung ergänzt.	
	d	Die geplante Anschlussstelle AS-IPO an die B172 ist aufgrund ihrer räumlichen Einordnung in unmittelbarer Nachbarschaft zum im Bau befindlichen Knotenpunkt (KP) B 172/B 172a (Dreieck Pirna Süd, Ortsumgehung Pirna) nicht regelkonform umsetzbar und muss den Planungsgrundsätzen der Richtlinien für die Anlage von Autobahnen angepasst werden. Anderenfalls führt die Planung zu Verkehrssicherheitsdefiziten und erhöhtem Klagerisiko.	*Erschließung nicht genehmigungsfähig*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft. Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr hat allerdings in seiner Stellungnahme zur frühzeitigen Be-	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
				teiligung den Planungen nicht widersprochen. Es wurden lediglich mehrere Hinweise gegeben, die im weiteren Verfahren geprüft werden.	
	e	Die Fläche C neben der Dippoldiswalder Straße in nördliche Richtung liegt im Landschaftschutzgebiet Großsedlitzer Elbhänge und Hochebenen und beeinträchtigt das FFH-Gebiet Nr. 173 „Barockgarten Großsedlitz". Aus diesem Grund muss diese Fläche aus dem IPO herausgenommen werden.	*Beeinträchtigung LSG und FFH*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	f	Weiterhin wurden in der FFH-Verträglichkeitsvorstudie das SCI-Gebiet 'Müglitztal' und das SPA-Gebiet 'Osterzgebirgsträler' nicht betrachtet. Diese Studien sollten nachgeholt werden.	*Unzureichende FFH-Verträglichkeitsstudie*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	g	Die Flächen B und C des 'Bebauungsplanes Nr. 1' nehmen rund 45 ha des Landschaftsschutzgebietes ein und stehen damit im Konflikt zur Schutzgebietsverordnung. Eine Aus-gliederung der Flächen aus den LSG wurde durch den IPO-ZV im Sommer 2019 beantragt. Ich fordere, dass eine Ausgliederung aus naturschutzrechtlichen Gründen keinesfalls statt-finden sollte, zumal bislang nur unzureichende naturschutzrechtliche Studien vorliegen.	*Keine Ausgliederung aus LSG*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	h	In der Standorteinordnung Teil 2 (06/2019) zum IPO wurden Flächen für die „Entwicklung von produzierendem Gewerbe" im Untersuchungsgebiet bewertet und daraus eine Notwendigkeit für einen IPO abgeleitet. Die Bewertungskriterien sind subjektiv gewählt und nicht nachhaltig. Damit ist die fachliche Begründbarkeit des Projekts ebenfalls in Frage gestellt. Wir fordern einen Variantenvergleich auf Basis nachhaltiger Bewertungskriterien.	*Standortuntersuchung unzureichend*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	i	Das Vorhaben widerspricht den Intentionen des Landesentwicklungsplanes, da das endliche Gut „Boden" unwiederbringlich der Landwirtschaft entzogen wird. Damit wird die lokale Produktion von Nahrungsmitteln und somit die Ernährungssicherheit verringert. Außerdem erhöhen sich potentiell die Lebensmittelpreise. Wir fordern,	*Widerspruch LEP, Inanspruchnahme wertvoller Böden*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		dem Erhalt unverbauten Bodens und der Wiedernutzbarmachung von Industriebrachen Priorität vor Flächenverbrauch einzuräumen.			
	j	Mit der Umsetzung des Strukturstärkungsgesetzes entstehen in der Lausitz mit massiver finanzieller Förderung Industriegebiete zu voraussichtlich besseren Konditionen. Damit entfällt die Notwendigkeit, mit dem IPO ein konkurrierendes Industriegebiet im Großraum Dresden zu schaffen.	*Konkurrenz zur Lausitz / Kohleregion*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	k	In den bisherigen Planungsphasen wurden die Kostenschätzungen für den IPO massiv nach oben korrigiert. Mit weiteren Kostensteigerungen ist zu rechnen. Die erwarteten Einnahmen im ZV IPO verbundenen Kommunen werden absehbar nicht annähernd die Ausgaben decken. Insbesondere befürchte ich, dass die Stadt Pirna einschließlich ihrer Unternehmen aufgrund von Verschuldung auf unabsehbare Zeit ihre finanziellen Handlungsspielräume verliert. Davon werden alle für uns als Pirnaer Bürger relevanten Lebensbereiche betroffen sein: Kultur und sozialer Zusammenhalt, Unterhaltung von kommunaler Infrastruktur, Stadtbild. Als Grundstücksbesitzer befürchten wir eine IPO-bedingt erhöhte Besteuerung.	*Zu hohe Kosten*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	l	Die Bildung des ZV IPO erfolgte formal-demokratisch, jedoch ohne direkte Bürgerbeteiligung oder angemessene öffentliche Debatte. Die rechtliche Konstruktion des Zweckverbandes schließt eine Einflussnahme der Bürger der einzelnen Mitgliedskommunen geradezu aus. Damit wird das Vertrauen der Bürger in die Demokratie erschüttert. Wir fordern einen aktiven, ergebnisoffenen Willensbildungsprozess durch Bürgerbeteiligung in den betroffenen Kommunen, bevor irreversible Veränderungen im Gebiet des geplanten IPO vorgenommen werden.	*Bürgerbeteiligung*	Kenntnisnahme Im Bebauungsplanverfahren sind zwei Beteiligungen der Öffentlichkeit nach § 3 BauGB vorgeschrieben. Darüber hinaus fanden seit Beginn der Planungen mehrere öffentliche Veranstaltungen statt. Auch im Internet sind umfassende Informationen zum Projekt abrufbar.	
	m	Die Lage am Autobahnzubringer wird dazu führen, dass das Einzugsgebiet für potentielle Arbeitskräfte bis weit nach Tschechien und in Sachsen über Dresden hinaus reichen wird. Damit wird die verkündete Zielstellung ad absurdum geführt, lukrative Arbeitsplätze speziell für Pirnaer Bürger zu schaffen.	*Zu großes Einzugsgebiet*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	n	Die Verkehrsanbindung bevorzugt eindeutig den Individualverkehr mit Kfz, da die Lage und Morphologie des Gebietes für Radfahrer nicht attraktiv ist. Ebensowenig wurde dargelegt, wie eine sinnvolle Busanbindung wirtschaftlich darstellbar sein soll. Die fehlende Nachhaltigkeit wird die Auswirkungen des Klimawandels verstärken und potentiell unsere persönliche Lebenssituation verschlechtern. Der IPO ist auch deshalb an der geplanten Stelle nicht nachhaltig umsetzbar, weil es keine Möglichkeit des Eisenbahnanschlusses gibt. Wir fordern, IPO-Varianten mit zukunftsfähiger verkehrlicher Erschließung zu verfolgen.	*Unzureichende Anbindung für Rad, Bus und Bahn*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	o	Die Ansiedlung von Industrie in teils unmittelbarer Nachbarschaft zu Wohnbebauung und anderen geschützten bzw. bereits lärmbelasteten Flächen und sensiblen Nutzungen widerspricht dem Grundprinzip der räumlichen Trennung von Industrie und Wohnen. Alle anliegenden Wohnnutzungen werden bereits jetzt durch neuere Schnellstraße sowie durch die im Bau befindliche Südumfahrung Pirna erheblich durch Lärm belastet.	*Lärmbelastung angrenzender Wohngebiete*	Die Beeinträchtigung schutzbedürftiger Nutzungen (z. B. Wohnen) durch Schallimmissionen ist Gegenstand einer schalltechnischen Untersuchung. Im Ergebnis werden im Bebauungsplan Schallkontingentierungen festgesetzt, um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden. Außerdem sind ergänzende Maßnahmen zur Minimierung des Verkehrslärms vorgesehen. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	
	p	Wir zweifeln die schalltechnischen Berechnungen/Kontingentierungen auf Grund der nicht korrekt vorgenommenen Gebietszuordnung an. Dadurch wird von zu hohen Beurteilungspegeln ausgegangen. Weiterhin ist die Kontingentierung formal falsch, weil nach aktueller Rechtsprechung in Gewerbe- und in Industriegebieten mindestens ein Areal ohne Einschränkungen/Kontingente für Lärmemissionen sein muss. Dies ist hier weder berücksichtigt, noch wird darauf hingewiesen. Unabhängig davon sind die ausgewiesenen Lärmemissionskontingente insbesondere auf den Flächen D und C so gering, dass eine industrielle Ansiedlung nicht möglich sein wird. Die Lärmkontingente sind deshalb neu zu berechnen.	*schalltechnisches Gutachten fehlerhaft, Art der baulichen Nutzung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft, ggf. werden die Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung im B-Plan angepasst.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	q	Gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie besteht ein Verschlechterungsverbot für den morphologischen und chemischen Zustand vorhandener Gewässer und des Grundwassers. Wir vermissen eine angemessene Behandlung des Themas in den ausgelegten Unterlagen und fordern entsprechende Nachweise.	*WRRL-Prüfung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	r	Der IPO könnte zu einer weiteren Verschärfung der Hochwassergefahr für das Stadtgebiet Pirna beitragen. Eine Versiegelung der Flächen B, C und D wird erhebliche Änderungen der Abflussverhältnisse bei Starkregenereignissen hervorrufen. Aufgrund der hohen Gefälle und eingeengten Abflussprofile kann es zu hohen Fließgeschwindigkeiten kommen, v. a. bei gewässerbegleitenden Wegen. Damit erhöht sich das Gefahrenpotenzial für die betroffenen Bewohner und Passanten. Besonders kritisch muss die Abflusssituation der Fläche D (ggf. auch nach Geländeprofilierung) gesehen werden. Hier könnten sich die Spitzenwerte des Abflusses vervielfachen und zu einer Bedrohung der Unterlieger in den Bereichen Oberlindigt, Postweg und Zehista führen. Zur Kompensation werden verschiedene Varianten diskutiert. Nur Variante 1: die Speicherung des aus den Wasserfassungen anfallenden Wassers innerhalb der Teilfläche und seine gedrosselte Ableitung in das Merbitzens - Gründel kommt ohne wesentliche Eingriffe außerhalb des Verbandsgebietes aus. Alle anderen Varianten sind aufgrund des hohen Konfliktpotenzials abzulehnen. Das betrifft insbesondere auch die vom IPO-ZV als Vorzugsvariante diskutierte Variante 2 (Herstellung eines Ableitungsgerinnes zur Seidewitz nördlich der B172n vor dem Postweg) mit Eingriffen in das naturschutzfachlich hochwertige Merbitzens - Gründel.	*Hochwassergefahr, Entwässerung*	Die Entwässerung der versiegelten Flächen des Plangebiets wurde fachgutachterlich untersucht. Im Ergebnis werden Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen, um eine Rückhaltung des Regenwassers zu ermöglichen und damit Überschwemmungen zu vermeiden. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	
	s	Die versiegelungsbedingte Verschärfung der Abflussverhältnisse bei Starkniederschlägen ist in Abhängigkeit von verschiedenen Retentionsvarianten gebietsübergreifend zu betrachten. Es ist der Nachweis zu führen, dass sich die Wasserspiegellagen bei HQ(100) im Einzugsgebiet der Seidewitz zwischen Zuschendorf und Pirna eine zwischen Istzustand und Planzustand (Ausbau IPO in verschiedenen Stufen) nicht wesentlich verändern.	*Untersuchungsumfang Hochwasserschutz*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	
	t	Die geplanten Gewerbeflächen des IPO verringern die Grundwasserneubildung. Damit wird der lokale Wasserhaushalt negativ beeinflusst, insbesondere besteht die Gefahr	*Auswirkungen auf Grundwasserneubildung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		der Austrocknung der Unterlieger. Angesichts des zu erwartenden Klimawandels würden sich diese Tendenzen verschärfen.			
	u	Die lokalklimatische Bewertung von GICON, insbesondere die Bewertung der für austauscharme heiße Strahlungsnächte relevanten Kaltluft ist steht im Widerspruch zu den Kaltluftberechnungen des Ing.-Büros Lohmeyer sowie in grundlegenden Punkten der Bewertung nach VDI-Richtlinie 3787 BI. 5. Tatsächlich wären mit der Errichtung des IPO bedeutende Veränderungen der Kaltluftabflüsse und damit der Durchlüftung an heißen Sommerabenden zu erwarten. An heißen Sommernächten ist für den menschlichen Organismus die Zeit zwischen 22 Uhr und Mitternacht am Wichtigsten, weil Hitzestress beim Einschlafen hindern könnte. Hier sind insbesondere durch die Versiegelung der Fläche D negativen Wirkungen bis zum Seniorenzentrum Einsteinstraße zu erwarten. Die vorliegenden lokalklimatischen Bewertungen von GICON setzen sich damit nicht auseinander. Angesichts der widersprüchlichen Bewertungen der Ergebnisse der lokalklimatischen Berechnung für das IPO-Planungsgebiet hinsichtlich der Kaltluftentstehungsgebiete und deren Streichung aus dem Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge fordern wir folgende zusätzliche Untersuchungen/Nachweise durch bisher nicht involvierte Gutachter.	*Unzureichende Lokalklimatische Bewertung, Kaltluftströme*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	v	Der IPO soll vorwiegend auf den Hochflächen des Feistenberges, der Großsedlitzer Hochebenen und der Hochebene Kuxberg und Wüste Mark Knickwitz südlich der Oberstadt Dohna entstehen. Das sind die höchsten Flächen rechts und links vom Autobahnzubringer Pirna zur A17, welche weit aus dem Umland einsehbar sind. Deshalb würde durch den IPO das Landschaftsbild im Landkreis Sächsische Schweiz / Osterzgebirge dauerhaft verändert werden. Der optische Zusammenhang zu umliegenden Landschaftsschutzgebieten markanten Punkten wie dem Cottaer Spitzberg, dem Dohnaer Kreidefelsen, dem Dresdner Borsberg, der behutsam entwickelte Kulturraum zwischen dem Barockgarten Großsedlitz, der ehemaligen Festung Sonnenstein, dem Landschloss Zuschendorf, dem Lindigtgut, dem Gut Gamig und der ehemaligen Burgstadt Dohna würde nachhaltig beeinträchtigt. Dies gefährdet das Ansehen der Region und langfristig die Steuereinnahmen in der Tourismusbranche besonders für die Städte Heidenau und Pirna.	*Auswirkungen auf die Kulturlandschaft*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	w	Insbesondere der Barockgarten Großsedlitz ist überregional bedeutsam und auch für Pirnaer und ihre Gäste als Ausflugsziel relevant. Wir befürchten ein Reputationsrisiko für die Stadt Pirna. Insbesondere befürchten wir, dass der Barockgarten Großsedlitz an Bedeutung, Ansehen und Erholungswert verliert, wenn sich in seiner Nachbarschaft ein Industriepark befindet. Deshalb lehnen wir den IPO ab und fordere vielmehr, diesen in seiner Gesamtheit zu erhalten.	*Beeinträchtigung Barockgarten Großsedlitz*	Die Auswirkungen des Industrieparks Oberelbe auf den Barockgarten Großsedlitz und das Landschaftsbild wurden mittels eines 3D-Modells untersucht. Daraus werden auch Festsetzungen für den Bebauungsplan, wie zum Beispiel Höhenbeschränkungen, abgleitet, um vorhandene Sichtachsen nicht zu stören. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	
	x	Wir befürchten, dass der IPO die Sichtachsen des Barockgartens in die südliche Richtung extrem behindert und fordern eine Überarbeitung der Sichtachsenbewertung. Insbesondere dürfen die Sichtachsen des Barockgartens nicht bewaldet werden, um den Blick aus dem Barockgarten in die Landschaft zu bewahren.	*Sichtachsen Barockgarten Großsedlitz*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	
	y	Alle Bereiche nördlich des Sichtschutzwalls der 172 a werden vom Barockgarten sichtbar sein und dürfen somit nicht bebaut werden, vor allem Fläche B und Fläche C des IPO.	*Sichtachsen Barockgarten Großsedlitz*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	
	z	Die Sichtachsenbewertung des Barockgartens erfasst nicht das gesamte Areal des Gartens und der umgebenden Landschaft, um die Höhenlinien zur Bebauung für die Gebäude des IPO zu beurteilen. Deshalb berechnen Sie die Höhenlinien für die Bebauung vom höchsten Punkt des Gartens aus und nicht nur in Sichtachse der Alleen, aber vorzugsweise vom oberen Haupteingang des Gartens aus!	*Sichtachsen Friedrichschlösschen / Barockgarten Großsedlitz*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	
	aa	Im Untersuchungsgebiet wurden 55 Brutplätze der Feldlerche nachgewiesen. Da aufgrund der Flächeninanspruchnahme insgesamt 39 Brutreviere der Feldlerche verlorengehen, müssen diese ausgeglichen werden. Nach Einschätzung des NSI Dresden sind die derzeit geplanten Kompensationsmaßnahmen ungeeignet und ihr Erfolg wissenschaftlich nicht belegt. Wenn überhaupt, wäre die Umwandlung einer großen	*Auswirkungen auf den Artenschutz, Feldlerche*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Ackerfläche durch Umbruch und Ansaat entsprechender Vegetation zur Sicherung des Lebensraumes des Feldlerche aussichtsreich. Ein Beispiel für die produktionsintegrierte Kompensation ist die Anlage von Feldlerchenfenstern (156 Feldlerchenfenstern auf 78 ha.) Die Fläche sollte relativ eben sein und möglichst nicht an Wald angrenzen. Die Maßnahme muss vor Beginn der eigentlichen Baumaßnahmen nachweislich wirksam sein.			
	ab	Im geplanten Baugebiet wirken vier FFH-Gebiete im ökologischen Miteinander: 1. Der Barockgarten Großsedlitz 2. Das FFH Gebiet 85 E „Seidewitztal und Börnersdorfer Bach" 3. Die Spargründe bei Dohna 4. Die Meuschaer Höhe In den Gebieten sind alte Bestände von Labkraut-Eichen- und Hainbuchenwäldern mit geschützten Pflanzen vorhanden. Wesentlich ist das Vorkommen vieler Fledermausarten (12), und geschützter Vogelarten (40). Alle Gebiete sind auch EU-Vogelschutzgebiete. Wir fordern eine umfassende Einbeziehung der o.g. FFH-Gebiete in die Prüfung.	*Unzureichende FFH-Verträglichkeitsprüfung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	ac	Wir widersprechen der Aussage in der Umweltprüfung Teil 1 Seite 20, dass „Weder für den örtlichen Biotopverbund noch für das Biotopverbundsystem NATURA 2000 ... die Flächen als Teil der intensiven Ackernutzung auf den Hochflächen eine nennenswerte Bedeutung, eher eine zerschneidende Wirkung [haben und] für Erholungsaktivität 'Spazierengehen' ... einen sehr geringen Wert" besitzen, da im Gegensatz zu Industrieanlagen auch Ackerflächen eine verbindende Funktion ausüben können. Weiterhin wird diese Region zum Wandern und touristischem Radfahren gern genutzt.	*Auswirkungen auf Biotopverbund, Erholung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	ad	Wir fordern eine Prüfung, inwieweit die FFH-Gebiete im Raum Pirna-Großsedlitz-Dohna zur Entwicklung des Verbundes von Kern- und Entwicklungsflächen im überregionalen und landesweiten Verbundgebiet eine besondere Rolle haben und eine große Industrieansiedlung den Schutzstatus gefährden würde.	*Auswirkungen auf FFH-Gebiete*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
Ö70.1		**Privater Einwender 63**		**siehe Vorlage 25, 44.1 mit Ergänzungen**	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	a	ich als Mitglied der BUNDjugend Sachsen habe mich über den o.g. Plan informiert und festgestellt, dass ich persönlich in mehrerer Hinsicht betroffen bin. Ich setze mich für den Natur-, Klima-, und Artenschutz ein und sehe meine Arbeit in der Region durch das Vorhaben stark gefährdet.	*Persönliche Betroffenheit*	Kenntnisnahme	
	b	Für den geplanten Industriepark soll eine riesige Fläche versiegelt werden. Dies zerstört den natürlichen Wasserkreislauf des Bodens. Der Niederschlag kann nicht versickern, es findet keine Verdunstung statt und somit keine natürliche Luftkühlung. Dadurch und durch die Versiegelung an sich heizt sich die gesamte Fläche stark auf.	*Versiegelung, Beeinträchtigung des Wasserkreislaufs*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	c	Einmal versiegelte Böden verlieren ihre natürliche Funktion. Dies ist bei der vorliegenden guten Qualität besonders fatal. Böden, welche einmal versiegelt wurden, erlangen auch nach einer Entsiegelung niemals ihre ursprüngliche Funktion und Qualität zurück.	*Versiegelung, Beeinträchtigung der Bodenfunktionen*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	d	Da der geplante Standort nicht an das Bahn-Netz angebunden werden kann, müssen dafür neue Straßen gebaut werden und weitere Flächen versiegelt werden. Neue Straßen ziehen allerdings auch neuen (Auto-/LKW-)Verkehr an. Dies widerspricht der dringend benötigten Verkehrswende.	*Fehlender Bahnanschluss, Verkehrszunahme*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	e	Durch das Industriegebiet und die neuen Straßen werden Lebensräume von Tieren, Vögeln und Insekten zerstört und vor allen, auch zerschnitten. Zusammenhängende Lebensräume sind für viele Arten jedoch überlebenswichtig.	*Auswirkungen Artenschutz*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	f	Bei einem Industriegebiet ist davon auszugehen, dass eine erhebliche Belastung durch Lärm und Luftschadstoffe entsteht.	*Lärm- und Schadstoffimmissionen*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	g	Besonders einzuwenden ist hierbei, dass das Gebiet, auf welchem der Industriepark entstehen soll, keine Insel ist, sondern Teil des Ökosystems der gesamten Region. Die Überhitzung und unterbrochene natürliche Luftkühlung betrifft durch die Luftströmungen alle umliegenden Gebiete, auch in diesen sinkt die Bodenqualität und Tiere	*Umweltauswirkungen*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		sowie Anwohner sind von Lärm und Luftschadstoffen betroffen. Durch die Inanspruchnahme einer so großen Fläche inkl. Ausgleichs- und Sicherungsmaßnahmen (Wassermanagement), wird die bereits bestehende Flächenkonkurrenz mit der regionalen Landwirtschaft deutlich verschärft. Am Ende ist es immer die Natur, die einen solchen Kampf verliert. Dies ist im Angesicht der Klimakrise und ökologischen Krise nicht zu verantworten. Darüber hinaus macht das Ergreifen von Ausgleichsmaßnahmen und Sicherungsmaßnahmen auf vielen weiteren Flächen erhebliche Eingriffe in das Ökosystem der Region erforderlich.			
	h	Ich fordere daher eine fundierte, neutrale und unabhängige Prüfung aller o. g. Punkte, nicht nur im Bezug auf die entsprechende Fläche des Industriepark Oberelbe, sondern auf alle direkt und indirekt betroffenen Flächen, sowie auf alle nahegelegenen Naturschutzgebiete. Hierbei sollen auch langfristige Auswirkungen geprüft werden.	*Unabhängige Prüfung, Auswirkungen NSG*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	i	Ich bin gebürtige Dresdnerin und daher öfters zu Besuch an der Oberelbe.	*Persönliche Betroffenheit*	Kenntnisnahme	
Ö71.1		**Privater Einwender 64**		**Vorlage 13 mit Ergänzungen**	
	a	Ich habe mich über den o.g. Plan informiert und festgestellt, dass ich persönlich in mehrerer Sicht betroffen bin.	*Persönliche Betroffenheit*	Kenntnisnahme	
	b	Ich kann nicht erkennen, dass das Abwägungsgebot des § 1 Abs. 7 BauGB „Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.“ vollumfänglich stattgefunden hat. Deshalb fordere ich es hiermit ein.	*Unzureichende Abwägung*	Die Begründung wird diesbezüglich ergänzt. Die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange erfolgt insbesondere auch auf Grundlage der Stellungnahme zu den Beteiligungen nach § 3 und 4 BauGB. Die Beschreibung und Bewertung des Abwägungsmaterials ist regelmäßig Gegenstand der Entwurfsplanung eines Bebauungsplanes und kann	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
				einem Vorentwurf deshalb noch nicht enthalten sein. Zur Beteiligung zum Planentwurf werden die wesentlichen vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen mit ausgelegt (§Abs.2 BauGB). Erst nach Durchführung der Beteiligung zum Planentwurf, genaugenommen zum Zeitpunkt vor dem Satzungsbeschluss, ist von einer abschließenden Beurteilungsfähigkeit des Abwägungsmaterials auszugehen. Zum Satzungsbeschluss erfolgt dabei auch ein Abwägungsbeschluss zu den eingegangenen Stellungnahmen.	
	c	Das IPO-Areal grenzt an mehrere FFH- Gebiete und Landschaftsschutzgebiete. Die Aneinanderreihung mehrerer Schutzzonen ergibt einen besonderen Schutzstatus. Ich widerspreche ausdrücklich der Ausgliederung bestehender Landschaftsschutzgebiete auf den Teilflächen B und C des IPO. Ziehen Sie Ihren Antrag diesbezüglich zurück!	*keine Ausgliederung aus LSG*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	d	Nach dem Bau der A17, des Autobahnzubringers Pirna und der Südumfahrung Pirna steigt das Hochwasserrisiko für die gesamte Stadt Pirna extrem bei Starkregenereignissen, da alle diese Verkehrswege nach Pirna entwässern. Eine zusätzliche Versiegelung auf den Feldern gefährdet Leib und Leben sowie Hab und Gut vieler Pirnaer. Das ist nicht hinnehmbar. Deshalb fordere ich ein genehmigungsfähiges Niederschlagswasserableitungskonzept des IPO.	*Hochwassergefahr, Entwässerung*	Die Entwässerung der versiegelten Flächen des Plangebiets wurde fachgutachterlich untersucht. Im Ergebnis werden Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen, um eine Rückhaltung des Regenwassers zu ermöglichen und damit Überschwemmungen zu vermeiden. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	e	Bereits die Südumfahrung Pirnas bedeutet für mich, zukünftig mit mehr Lärm zurechtkommen zu müssen. Durch den Bau des IPO und dem Ansinnen nach weiterem Ausbau der Wirtschaftsachse Oberelbe auf dem Sonnenstein bis nach Leupoldishain soll der Verkehr extrem ansteigen. Ich sehe meine Gesundheit in Gefahr und fordere hiermit ein vollumfassendes Lärmgutachten, welches diese baldige Verkehrssituation mit berücksichtigt!	*Lärmbelastung, Verkehrszunahme*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	f	Weiterer Einwand: ausreichend Gewerbeflächen vorhanden	*Kein Bedarf*	Die Herleitung des Flächenbedarfes erfolgte durch die Gutachten „Standorteinordnung Teil I und Teil II“ die im Auftrag der Städte Dohna, Heidenau und Pirna im Jahr 2019 erarbeitet wurden. Im Rahmen der Standorteinordnung wurden auch vorhandene Gewerbeflächenpotenziale in der Region analysiert. Im Ergebnis hat sich herausgestellt, dass keine signifikanten Ansiedlungspotenziale auf Brachflächen bestehen. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals geprüft.	
Ö72.1		**Privater Einwender 65**		**siehe Vorlage 13, 71.1 mit Ergänzungen**	
	a	Ich habe mich über den o.g. Plan informiert und festgestellt, dass ich persönlich in mehrerer Sicht betroffen bin.	*Persönliche Betroffenheit*	Kenntnisnahme	
	b	Ich kann nicht erkennen, dass das Abwägungsgebot des § 1 Abs. 7 BauGB „Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.“ vollumfänglich stattgefunden hat. Deshalb fordere ich es hiermit ein.	*Unzureichende Abwägung*	Die Begründung wird diesbezüglich ergänzt. Die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange erfolgt insbesondere auch auf Grundlage	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
				der Stellungnahme zu den Beteiligungen nach § 3 und 4 BauGB. Die Beschreibung und Bewertung des Abwägungsmaterials ist regelmäßig Gegenstand der Entwurfsplanung eines Bebauungsplanes und kann einem Vorentwurf deshalb noch nicht enthalten sein. Zur Beteiligung zum Planentwurf werden die wesentlichen vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen mit ausgelegt (§Abs.2 BauGB). Erst nach Durchführung der Beteiligung zum Planentwurf, genaugenommen zum Zeitpunkt vor dem Satzungsbeschluss, ist von einer abschließenden Beurteilungsfähigkeit des Abwägungsmaterials auszugehen. Zum Satzungsbeschluss erfolgt dabei auch ein Abwägungsbeschluss zu den eingegangenen Stellungnahmen.	
	c	Das IPO-Areal grenzt an mehrere FFH- Gebiete und Landschaftsschutzgebiete. Die Aneinanderreihung mehrerer Schutzzonen ergibt einen besonderen Schutzstatus. Ich widerspreche ausdrücklich der Ausgliederung bestehender Landschaftsschutzgebiete auf den Teilflächen B und C des IPO. Ziehen Sie Ihren Antrag diesbezüglich zurück!	*keine Ausgliederung aus LSG*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	d	Nach dem Bau der A17, des Autobahnzubringers Pirna und der Südumfahrung Pirna steigt das Hochwasserrisiko für die gesamte Stadt Pirna extrem bei Starkregenereignissen, da alle diese Verkehrswege nach Pirna entwässern. Eine zusätzliche Versiegelung auf den Feldern gefährdet Leib und Leben sowie Hab und Gut vieler Pirnaer. Das	*Hochwassergefahr, Entwässerung*	Die Entwässerung der versiegelten Flächen des Plangebiets wurde fachgutachterlich untersucht. Im Ergebnis werden Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen, um eine	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		ist nicht hinnehmbar. Deshalb fordere ich ein genehmigungsfähiges Niederschlags-wasserableitungskonzept des IPO.		Rückhaltung des Regenwassers zu ermöglichen und damit Über-schwemmungen zu vermeiden. Der Sachverhalt wird im weiteren Ver-fahren nochmals vertieft geprüft.	
	e	Bereits die Südumfahrung Pirnas bedeutet für mich, zukünftig mit mehr Lärm zurecht-kommen zu müssen. Durch den Bau des IPO und dem Ansinnen nach weiterem Aus-bau der Wirtschaftsachse Oberelbe auf dem Sonnenstein bis nach Leupoldishain soll der Verkehr extrem ansteigen. Ich sehe meine Gesundheit in Gefahr und fordere hier-mit ein vollumfassendes Lärmgutachten, welches diese baldige Verkehrssituation mit berücksichtigt!	*Lärmbelastung, Verkehrszu-nahme*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	f	Weiterer Einwand: Vorhandene Gewerbegebiete noch nicht ausgelastet!	*Kein Bedarf*	Die Herleitung des Flächenbedarfes erfolgte durch die Gutachten „Stan-dorteinordnung Teil I und Teil II“ die im Auftrag der Städte Dohna, Heidenau und Pirna im Jahr 2019 erarbeitet wurden. Im Rahmen der Standorteinordnung wurden auch vorhandene Gewerbeflächenpoten-ziale in der Region analysiert. Im Er-gebnis hat sich herausgestellt, dass keine signifikanten Ansiedlungspo-tenziale auf Brachflächen bestehen. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals geprüft.	
Ö73.1		**Privater Einwender 66**		**siehe Vorlage 21, Ö131.1**	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	a	Ich unterstütze die Initiative! Ich habe mich über den Vorentwurf des o.g. Bebauungsplanes informiert und festgestellt, dass die vorgelegten Planungen zum IPO gegen mehrere Gesetze verstoßen, alternative Entwicklungsalternativen nicht bzw. nicht ausreichend untersucht worden und ich persönlich in mehrerer Sicht betroffen bin. Nachfolgend habe ich die für mich zutreffenden Einwände entsprechend mit Kreuz gekennzeichnet:	*Einleitung, Verstößt gegen Gesetze, persönliche Betroffenheit*	Kenntnisnahme	
	b	Der Vorentwurf zum Bebauungsplan (B-Plan) ist in erheblichem Maße rechtswidrig. Kommunen bzw. im speziellen Fall der Zweckverband sind dazu verpflichtet, bei der Aufstellung des B-Planes eine Abwägung stattfinden zu lassen, bei der alle relevanten Belange berücksichtigt werden müssen, und zwar vollumfänglich und gerecht. Dennoch obliegt es den Kommunen bzw. hier dem Zweckverband Industriepark Oberelbe (ZV IPO), innerhalb dieses Rahmens die Belange der einen oder anderen Partei zugunsten der Belange der anderen zurückzustellen. Diese Abwägung hat auf der Grundlage der in § 1 Abs. 6 aufgeführten Kriterien zu erfolgen. Dieses Abwägungsgebot des § 1 Abs. 7 BauGB „Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.“ wird weitgehend ignoriert. Die Belange der von der Planung betroffenen Privateigentümer und Nutzer der weit überwiegende landwirtschaftlich genutzten Flächen finden keinerlei Erwähnung oder gar Berücksichtigung.	*Unzureichende Abwägung, Eigentümer nicht berücksichtigt*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft. Die Begründung wird diesbezüglich ergänzt. Die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange erfolgt insbesondere auch auf Grundlage der Stellungnahme zu den Beteiligungen nach § 3 und 4 BauGB. Die Beschreibung und Bewertung des Abwägungsmaterials ist regelmäßig Gegenstand der Entwurfsplanung eines Bebauungsplanes und kann einem Vorentwurf deshalb noch nicht enthalten sein. Zur Beteiligung zum Planentwurf werden die wesentlichen vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen mit ausgelegt (§Abs.2 BauGB). Erst nach Durchführung der Beteiligung zum Planentwurf, genaugenommen zum Zeitpunkt vor dem Satzungsbeschluss, ist von einer abschließenden Beurteilungsfähigkeit	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
				des Abwägungsmaterials auszugehen. Zum Satzungsbeschluss erfolgt dabei auch ein Abwägungsbeschluss zu den eingegangenen Stellungnahmen.	
	c	Bei diesem Vorhaben handelt es sich zu 100 Prozent um die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter hochwertiger Flächen. Es werden Böden mit hoher bis sehr hoher Bodenfruchtbarkeit (Werte über 60), hohem bis sehr hohem Wasserspeichervermögen, mittlerer bis hoher Filter- und Puffereigenschaften (vgl. Umweltbericht, Punkt 2.3.1) in Anspruch genommen und zerstört. Es handelt sich somit um besonders wertvolle und schützenswerte Böden und um Ressourcen, die für die langfristige Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln unabdingbar sind. Durch den Bau der BAB A17 sowie der B 172 Ortsumfahrung Pirna wurden und werden bereits sehr umfangreiche landwirtschaftliche Flächen für die Verkehrsanlagen sowie für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Anspruch genommen. Mit der zusätzlichen Herausnahme von mindestens 270 ha aus der bisherigen Bewirtschaftung, zuzüglich externer Ausgleichsflächen, werden bestehende Landwirtschaftsbetriebe in ihrer wirtschaftlichen Existenz beeinträchtigt. Diese Belange werden nicht einmal erwähnt, geschweige denn einer Wertung noch einer Abwägung unterzogen. Es handelt sich um einen massiven Verstoß gegen das Gebot einer gerechten Abwägung öffentlicher und privater Belange (§ 1 Abs. 7 BauGB) und somit um einen besonders gravierenden Rechtsmangel.	*Inanspruchnahme wertvoller Böden, Auswirkungen auf Landwirtschaft, unzureichende Abwägung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	d	Selten ist das endliche Gut „Boden“, von dem alle Menschen abhängen, so missachtet worden, wie durch diese Planer. Deutschland produziert nur 20% seiner Lebensmittel selbst. 30% des Ackerbodens sind für die Viehwirtschaft. Der Rest wird importiert. Insgesamt gibt es einen Rückgang an Ackerböden: - 2020 16.7 Mio. ha Nutzfläche in Dt. - 1900 26 Mio. ha Nutzfläche in Dt. Ich fordere Bodenschutz vor Industrieschutz.	*Schutzgut Boden, Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	e	Die Voruntersuchungen sind lückenhaft und eindimensional auf das Projekt ausgerichtet. Es fehlt eine neutrale und fachlich begründete sowie nachvollziehbare Gesamtbewertung und Abwägung. Damit sind die fachliche und die rechtliche Begründbarkeit des Projekts in Frage gestellt.	*Unzureichende Voruntersuchungen*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	f	In der Standorteinordnung Teil 2 (06/2019) zum IPO sind vom ZV Flächen für die „Entwicklung von produzierendem Gewerbe“ im Untersuchungsgebiet bewertet und eine Notwendigkeit des IPO daraus abgeleitet. Insgesamt lässt sich in den dort als Basis verwendeten Quellen keine fundierte Herleitung oder Rechtfertigung der Kriterien und Wichtungen erkennen, die sie über die bloße Willkürlichkeit hinausheben würden. Der verwendete Bewertungsansatz ist veraltet und unvollständig. Damit ist die fachliche Begründbarkeit des Projekts ebenfalls in Frage gestellt. Ich fordere einen Variantenvergleich auf Basis nachhaltiger Bewertungskriterien. Einen Vorschlag dazu hat die BI Dohna erarbeitet und in ihrer Stellungnahme beschrieben. Ich fordere Sie auf, die Standortbewertung auf dieser Grundlage zu wiederholen.	*Standortuntersuchung unzureichend*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	g	Der geplante Vorsorgestandort auf Fläche D wurde im Zuge der Gründungsphase des Zweckverbandes intensiv beworben und in der politischen Diskussion als ein besonders wichtiger Grund für die Realisierungsabsicht des IPO herausgestellt. Er war der Dreh- und Angelpunkt des Gesamtprojekts IPO. Das Streichen dieses Vorsorgestandortes aus dem Regionalplan hat dazu geführt, dass die einzige belastbare planungsrechtliche Begründung für die Entwicklung des Teilbereichs D weggefallen ist. Damit sind m.E. die fachliche und die rechtliche Begründbarkeit des Projekts in Frage gestellt. Eine planungsrechtliche Grundlage für den IPO kann deshalb nur durch ein Zielabweichungsverfahren durch die Landesdirektion geschaffen werden. Dies wird hiermit gefordert, falls am IPO festgehalten werden sollte.	*Vorsorgestandort im Regionalplan, fehlende planungsrechtliche Grundlage*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft. Der Regionale Planungsverband hat in seiner Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mitgeteilt, dass die Bauflächen des Industrieparks Oberelbe nicht im Widerspruch zu den Festlegungen des Regionalplans stehen. Die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens ist daher nicht erforderlich.	
	h	Der Stadtrat Dohna hat mit Mehrheitsbeschluss den Austritt Dohnas aus dem IPO ZV beschlossen. Da der Austritt aus dem IPO lt. Satzung nicht vor dem 31.12.22 erfolgen kann, ist mit dem Zweckverband eine Vereinbarung anzustreben, dass 4 – 6 ha der	*Anpassung an die Beschlüsse der Stadt Dohna*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Fläche an der Reppchenstraße (Teilfläche von der Fläche A des IPO Plans) planerisch zum Gewerbegebiet von Dohna weiterentwickelt werden. Weiterhin ist in einer entsprechenden Vereinbarung festgelegt worden, dass die Fläche D5 (ID 213 Krebs) nicht mehr beplant werden soll. Ich fordere die entsprechende Anpassung der Planungsgrenzen des B-Plangebietes an diese Beschlüsse des Stadtrates Dohna.		Es ist geplant, zunächst den Teilbebauungsplan 1.1 für die Flächen C und D (ohne den Teil der Fläche D5 auf der Gemarkung der Stadt Dohna) fortzuführen. Die Fortführung des Bebauungsplanverfahrens für die Fläche A in der Stadt Dohna wird bis zur Klärung der grundsätzlichen Fragen zum Austritt Dohnas aus dem Zweckverband zunächst zurückgestellt.	
	i	Der Stadtrat Dohna hat mit Mehrheitsbeschluss den Austritt Dohnas aus dem IPO ZV beschlossen. Ich fordere den ZV auf, diesen Austrittsbeschluss zu akzeptieren und Dohna schnellstmöglich aus dem IPO spätestens jedoch zum 31.12.22 zu entlassen.	*Anpassung an die Beschlüsse der Stadt Dohna*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft. Es ist geplant, zunächst den Teilbebauungsplan 1.1 für die Flächen C und D (ohne den Teil der Fläche D5 auf der Gemarkung der Stadt Dohna) fortzuführen. Die Fortführung des Bebauungsplanverfahrens für die Fläche A in der Stadt Dohna wird bis zur Klärung der grundsätzlichen Fragen zum Austritt Dohnas aus dem Zweckverband zunächst zurückgestellt.	
	j	Die geplante Anschlussstelle AS-IPO an die B172 ist weder regelkonform noch rechtlich sauber umsetzbar. Der grundlegende Mangel der Planung liegt dabei in der räumlichen Einordnung der AS IPO in unmittelbarer Nachbarschaft zum im Bau befindlichen Knotenpunkt (KP) B 172/B 172a (Dreieck Pirna Süd, Ortsumgehung Pirna). Dies widerspricht den Planungsgrundsätzen der RAA. Die sich aus der Planung ergebenden Verkehrssicherheitsdefizite sind inakzeptabel.	*Fehlerhafte Straßenplanung, unzureichende Berücksichtigung*	Kein Änderungserfordernis. Die Aussagen des Einwenders sind überwiegend nicht korrekt. Zur Vorplanung des neuen Knotenpunktes wurde bereits im Vorfeld	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
			einschlägiger Richtlinien	der B-Plan Erarbeitung eine Trägerbeteiligung durchgeführt, bei welcher die Vorzugsvariante bestätigt wurde. Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr hat dementsprechend auch in seiner Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung den Planungen nicht widersprochen. Es wurden lediglich mehrere Hinweise gegeben, die im weiteren Verfahren geprüft werden. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals geprüft.	
	k	Der IPO ist schon deshalb an der geplanten Stelle nicht nachhaltig umsetzbar, weil es keine Möglichkeit des Eisenbahnanschlusses gibt. Ich fordere eine IPO-Variante zu betrachten, in der die verkehrliche Erschließung zukunftsfähig auch über Eisenbahnanschlüsse erfolgen kann.	*Fehlender Bahnanschluss*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	l	Die Anwendung des verwendeten 2d-Abflussmodells und die Richtigkeit der Berechnungsannahmen (Regendauer 1.5 Stunden ohne Berücksichtigung der Vorfeuchte/des Regenvorlaufes) werden bezweifelt. Ich fordere eine Überprüfung durch die Landestalsperrenverwaltung und ggf. einen Abgleich der Methoden. Für die IPO-Ansiedlungsflächen wurde im Modell ein Versiegelungsgrad von 72% angenommen, der also unter dem maximal zulässigen Wert von 80% liegt. Für einem vom IPO-Planer angegebenen Versieglungsanteil von 80% werden also zu geringen Wasserabflussmengen berechnet. Ich fordere die Bemessung der notwendigen Regenrückhalteinrichtungen somit auf Basis eines Versiegelungsanteils von 80% und eines Regenereignisses von mehreren Tagen.	*Entwässerung, Versiegelungsgrad*	Die Entwässerung der versiegelten Flächen des Plangebiets wurde fachgutachterlich untersucht. Im Ergebnis werden Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen, um eine Rückhaltung des Regenwassers zu ermöglichen und damit Überschwemmungen zu vermeiden. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	
	m	Es wird bei den hydronumerischen Modellierungen sowie der Regenwasserbewirtschaftungskonzepte auch der Eindruck erweckt, dass mittels Geländemodellierung/ Gefälleveränderung beliebige bzw. grenzenlose Wasserverschiebungen über den IPO-	*Entwässerung, Geländemodellierung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Teilflächen ins nachfolgende Gelände machbar sind bzw. zu Lasten Dritter gestaltet werden können. Dabei wird als gesetzt angenommen, dass die angesetzten Geländemodellierungen tatsächlich so umgesetzt werden können und das Regenwasserbewirtschaftungskonzept alle Probleme richtet, nachdem die beim Regenwasserereignis auftretenden Wassermengenüber-schüsse weg sind. Das wird durch mich bezweifelt. Ich fordere deshalb bei einem solchen Herangehen, dass in jedem Planungsschritt und bei jeder Änderung des geplanten Geländes eine Überprüfung der entsprechenden hydronummerischen Modellierungen erfolgt.			
	n	Dies fordere ich insbesondere auch für die Ortslage von Krebs, da das bisherige Regenwasser-/Hochwasserschutzkonzept davon ausgeht, dass allein durch Geländemodellierungen die Ortslage Krebs/ der Meusegastbach durch zusätzliche Regenwasserabflüsse aus dem IPO-Gelände geschützt werden kann. Bei den großen Problemen, die die Geländemodellierungen nach sich ziehen ist dies zu bezweifeln.	*Entwässerung, Hochwasserschutz Ortslage Krebs*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	
	o	Der IPO trägt maßgeblich zu einer weiteren Verschärfung der Hochwassergefahr für das Stadtgebiet Pirna bei. Dies widerspricht allen sachlichen und rechtlichen Schutzzielen. Aus meiner Sicht ist schon deshalb der IPO nicht genehmigungsfähig. Die Flächen B, C und D werden massive Änderungen im Wasserabfluss bei Starkregenereignissen hervorrufen. Aufgrund der steilen Gefälle und eingeengten Abflussprofile treten hohe Fließgeschwindigkeiten und damit hohe hydrodynamische Belastungen auf. Das betrifft auch zum Teil Ausbruch- und Fließwege, welche sich parallel zu den Gewässern ausbilden. Daraus resultiert bereits jetzt ein hohes unmittelbares Gefahrenpotenzial für die Menschen in diesen Gebieten. Besonders kritisch muss die Dynamik der Abflusssituation bewertet werden. Z.B. aufgrund des steilen Gefälles der Fläche D (ggf. auch unter Berücksichtigung einer zukünftigen Terrassierung bzw. Geländeprofilierung) und eingeengter Abflussprofile wird z.B. der Abfluss in Richtung Merbitzens-Gründel im dargestellten Spitzenabfluss von 1.4 auf 6.4 m3/s (also fast Faktor 5) zunehmen. Dieser zusätzliche Abfluss bedroht dabei u.a. die Wohngebiete Oberlindigt, Postweg und Zehista. Zur Kompensation werden verschiedene Varianten diskutiert. Nur die Variante 1 kommt ohne weitere Eingriffe außerhalb des Verbandsgebietes aus. Als Variante 1 wird hier die Speicherung des aus den Wasserfassungen anfallen-	*Hochwasserschutz Pirna*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		den Wassers innerhalb der Teilfläche und seine gedrosselte Ableitung in das Merbitzens - Gründel bezeichnet. Der Eingriff in Flächen außerhalb des ZV- Gebiets beschränkt sich damit auf die Einrichtung einer Ableitung bis zum Merbitzens-Gründel. Alle anderen Varianten weisen deutliche Konflikte in Bezug auf Naturschutzfachliche Randbedingungen bzw. Eingriff in die Belange Dritter auf und sind deshalb abzulehnen. Das betrifft insbesondere auch die vom IPO-ZV als Vorzugsvariante diskutierte Variante 2 (Herstellung eines Ableitungsgerinnes zur Seidewitz nördlich der B172n vor dem Postweg). Hier ist bei Eingriffen in das naturschutzfachlich hochwertige Merbitzens - Gründel von entsprechend erheblichen Konflikten auszugehen.			
	p	Wegen der anerkannten Dynamik der Wasserabflüsse kann aus meiner Sicht auch nicht eine singuläre/ getrennte Betrachtung der Wasserabflüsse aus einzelnen Projekten/Vorhaben erfolgen sondern es ist das Gesamtgebiet in seinem Gesamtzusammenhang zu betrachten. Deshalb fordere ich für HQ(100) für das gesamte Einzugsgebiet der Seidewitz von Zuschendorf bis Pirna eine Wasserspiegellagenberechnung für den Istzustand und für den Planzustand (Endausbau IPO) sowie einen maßgebenden Zwischenzustand IPO durchzuführen und deren Ergebnisse in Überschwemmungskarten und Intensitätskarten darzustellen.	*Untersuchungsumfang Hochwasserschutz*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	
	q	Die geplanten Gewerbeflächen des IPO verringern die Grundwasserneubildung. Damit besteht die Gefahr der Austrocknung der Unterlieger. Dies betrifft insbesondere die Landwirtschaftsbetriebe unterhalb der Flächen sowie die Anwohner von Krebs und Zehista. In Krebs werden derzeit viele Gärten mit Brunnen bewässert. Ich befürchte, dass diese austrocknen. Deshalb fordere ich dazu ein Beweissicherungsverfahren.	*Auswirkungen auf Grundwasserneubildung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	r	Die Neuansiedlung von Industrie in teils unmittelbarer Nachbarschaft zu einer Wohnbebauung und anderen geschützten bzw. bereits mit Geräuschkontingenten vorbelasteten Flächen und Nutzungen ist einer der gravierendsten Fehler in der grundlegenden Herangehensweise an dieses Projekt. Sie widerspricht dem Grundanliegen und der allgemein üblichen planerischen Herangehensweise, Industrie und Wohnen auch in der bestehenden Siedlungsstruktur möglichst räumlich zu trennen, um der Bevölkerung gesunde und nachhaltige Wohn- und Lebensbedingungen dauerhaft zu gewährleisten. Alle anliegenden Wohnnutzungen werden bereits durch die fertiggestellten	*Lärmschutz, Auswirkungen auf Wohngebiete*	Die Beeinträchtigung schutzbedürftiger Nutzungen (z. B. Wohnen) durch Schallimmissionen ist Gegenstand einer schalltechnischen Untersuchung. Im Ergebnis werden im Bebauungsplan Schallkontingentierungen festgesetzt, um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Straßenbauprojekte sowie durch die im Bau befindliche Südumfahrung Pirna erheblich durch Lärm belastet. Die nach Ausnutzung des rechtlichen Rahmens verbleibenden Lärmkontingente für die Industrieansiedlung führen zu einer Dauerbeschallung jetzt noch vergleichsweise ruhiger Wohnlagen. Dabei ist es unerheblich, ob gesetzliche Grenzwerte eingehalten werden. Die Ausweisung der Möglichkeit von Industrieansiedlungen wird durch mich deshalb abgelehnt.		Außerdem sind ergänzende Maßnahmen zur Minimierung des Verkehrslärms vorgesehen. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	
	s	Die Schalltechnischen Berechnungen/Kontingentierungen sind fehlerhaft, da die Gebietszuordnung fehlerhaft ist und damit von falschen (zu hohen) Beurteilungspegeln ausgegangen wurde. Weiterhin ist die Kontingentierung formal falsch, weil nach aktueller Rechtsprechung in Gewerbe- und in Industriegebieten mindestens ein Areal ohne Einschränkungen/Kontingente für Lärmemissionen aufweisen muss. Dies ist hier weder berücksichtigt noch wird darauf hingewiesen. Unabhängig davon sind die ausgewiesenen Lärmemissionskontingente insbesondere auf Fläche D und C so gering, dass eine industrielle Ansiedlung nicht möglich sein wird. Die berechneten Lärmkontingente sind deshalb neu zu berechnen.	*unzureichendes schalltechnisches Gutachten, Art der baulichen Nutzung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	t	Das Schutzgut Mensch wird missachtet und dauerhaft geschädigt. Die durch die Autobahn verursachten Schallpegel sind im Raum Großsedlitz/ Krebs bei Süd bis Südwestwind kaum aushaltbar und gesundheitsschädigend. Orientierungswerte, welche gleichzeitig Höchstwerte sind, bringen keine ehrlich gemessenen Ergebnisse zutage. Hier sind langfristige Messungen und ehrliche Auswertungen erforderlich.	*Lärmschutz, Auswirkungen auf Schutzgut Mensch*	Die Beeinträchtigung schutzbedürftiger Nutzungen (z. B. Wohnen) durch Schallimmissionen ist Gegenstand einer schalltechnischen Untersuchung. Im Ergebnis werden im Bebauungsplan Schallkontingentierungen festgesetzt, um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden. Außerdem sind ergänzende Maßnahmen zur Minimierung des Verkehrslärms vorgesehen. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	
	u	Gewerbe und Industrieansiedlungen werden mit zusätzlichen Luftschadstoffbelastungen einhergehen. Umliegende Wohngebiete sind davon betroffen. Stickstoffeinträge	*Schadstoffemissionen*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		werden umliegende empfindliche Biotope und Lebensraumtypen negativ beeinflussen. Schwermetalleinträge in umliegende Ackerflächen und Kleingärten werden zu Ertrags- und Qualitätseinbußen führen. Hierzu finden sich in den Unterlagen keine Ausführen. Entsprechende Untersuchungen sind vorzulegen.			
	v	Lt. EU-Wasserrahmenrichtlinie darf der Zustand vorhandener Gewässer inkl. Grundwasser nicht verändert werden. Hierzu gibt es keine Ausführen in den ausgelegten Unterlagen. Ich fordere entsprechende Nachweise.	*WRRL-Prüfung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	w	Die lokalklimatische Bewertung von GICON insbesondere der für austauscharme heiße Strahlungsnächte relevanten Kaltluft ist gegenüber den Kaltluftberechnungen des Ing.-Büros Lohmeyer widersprüchlich und widerspricht auch in grundlegenden Punkten der Bewertung nach VDI-Richtlinie 3787 Bl. 5. Es sind nachweisbar planerisch beurteilungsrelevante Veränderungen der Kaltluftabflüsse und damit der Durchlüftung an heißen Sommerabenden zu erwarten. Lokalklimatisch in Bezug auf Abkühlung in heißen Sommernächten ist die Zeit 22 Uhr bis Mitternacht am Wichtigsten, weil dort Hitzestress beim Einschlafen noch am Größten ist. Hier sind insbesondere durch die Versiegelung der Fläche D negativen Wirkungen bis zum Seniorenzentrum Einsteinstraße zu erwarten. Die vorliegenden lokalklimatischen Bewertungen von GICON setzen sich damit nicht auseinander. Angesichts der widersprüchlichen Bewertungen der Ergebnisse der lokalklimatischen Berechnung für das Gebiet des geplanten Industriepark Oberelbe hinsichtlich der Kaltluftentstehungsgebiete und deren Streichung aus dem Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge fordern wir folgende zusätzliche Untersuchungen/Nachweises: - Schadstoffausbreitungsberechnungen in den Kaltluftabflüssen für die Situation ohne IPO (Istzustand) inkl. Berücksichtigung der Emissionen von A17, B172 (Autobahnzubringer) sowie Südumfahrung Pirna, um die Frage der möglichen Schadstoffbelastung der Kaltluftabflüsse und deren Siedlungsbezug zu beantworten (daraus ließe sich beantworten welche der Kaltluftströme Frischluft oder keine Frischluft darstellen). Diese Ausbreitungsberechnungen müssen neben dem Einbezug der Kaltluftströmungsfelder und genannten maßgeblichen Emissionsquellen auch die topografische Situation einbeziehen.	*Unzureichende Lokalklimatische Bewertung, Kaltluftströme*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		- Berechnung wie zuvor aber mit Einbeziehung der Kaltluftwindfelder und Landnutzungsänderung mit IPO (Planfall). - Diese Ergebnisse sind durch ein Fachbüro zu bewerten - Ggf. sollte die Bewertung durch einen externen Gutachter (also nicht GICON) durchgeführt werden.			
	x	Beim Bau des IPO werden panoramaartige Sichtachsen von 360 Grad auf dem Feistenberg, speziell auf der Dippoldiswalder Straße in Höhe des alten Kilometersteins, welche bei guter Sicht gut 100 km betragen, zerstört. Von diesem Punkt aus muss jeder Wanderer weiterhin in alle Richtungen ohne Sicht auf ein Industriegebiet schauen können. Die IPO-Fläche C behindert jegliche Fernsicht in südwestliche bis südöstliche Richtung und ist daher in ihrer Gesamtheit abzulehnen.	*Auswirkungen auf Sichtachsen*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	y	Die Fläche C neben der Dippoldiswalder Straße in nördliche Richtung liegt im Landschaftschutzgebiet Großsedlitzer Elbhänge und Hochebenen und besitzt den Status eines FFH-Gebietes. Bei Erwerb der Ackerfläche durch den Zweckverband IPO besteht die Gefahr, dass Ausgleichsmaßnahmen auf dem gesamten Gebiet nördlich der Dippoldiswalder Straße durch Baumpflanzungen die Sicht auf das Schönfelder Hochland, und die dortigen Elbhänge zerstören. Aus diesem Grund muss diese Fläche aus dem IPO herausgenommen werden.	*Auswirkungen auf LSG, FFH, Sichtachsen*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	z	Auf dem Feistenberg in Höhe des alten Kilometersteines neben der Dippoldiswalder Straße tront in östlicher Richtung der Sichtachse das Schloss Sonnenstein und im Hintergrund einige Berge der Sächsischen Schweiz, wie der markante Lilienstein. Bei Bebauung der Teilfläche C des IPO geht diese wundervolle Sicht auf das Pirnaer Wahrzeichen, auch auf die Marienkirche zu Pirna und die Silhouette der Tafelberge der Sächsisch-Böhmischen- Schweiz verloren. Aus diesem Grund darf diese Teilfläche nicht bebaut und die nördlich gelegene Vorsorgefläche nicht bewaldet werden.	*Auswirkungen auf Sichtachsen*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	aa	Der IPO soll vorwiegend auf den Hochflächen des Feistenberges, der Großsedlitzer Hochebenen und der Hochebene Kuxberg und Wüste Mark Knickwitz südlich der Oberstadt Dohna entstehen. Das sind die höchsten Flächen rechts und links vom Au-	*Auswirkungen auf die Kulturlandschaft*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		tobahnzubringer Pirna zur A17, welche zum Großteil von allen hohen Bergen des Umlandes im Umkreis von 100 km einsehbar sind. Deshalb würde die gesamte Sicht im Landkreis Sächsische Schweiz / Osterzgebirge beim Bau des IPO verschandelt werden. Somit verliert dieses großflächige Gebiet an Weite, Natürlichkeit und Ursprünglichkeit. Die geologischen Besonderheiten aller umliegenden Landschaftsschutzgebiete wie dem Cottaer Spitzberg, dem Dohnaer Kreidefelsen, dem Dresdner Borsberg, der sich über hunderte von Jahren behutsam entwickelte Kulturraum zwischen dem Barockgarten Großsedlitz, der ehemaligen Festung Sonnenstein, dem Landschloss Zuschendorf, dem Lindigtgut, dem Gut Gamig und der ehemaligen Burgstadt Dohna würde unwiederbringlich verloren gehen. Diese Kulturlandschaftszerstörung kann ich aufgrund der Einmaligkeit seiner ineinander übergehenden Höhen, Tiefen, Täler und Berge, Türme, Burgen und Schlösser in allen Himmelsrichtungen bis nach Dresden und den rechtselbigen Hängen nicht hinnehmen. Dieser landschaftliche Zusammenhang aller Blickbeziehungen gefährdet das Ansehen der Region und langfristig die Steuereinnahmen in der Tourismusbranche besonders für die Städte Heidenau und Pirna.			
	ab	Sichtbeziehungen aus den Ortschaften Köttewitz und Meusegast geben eindrucksvoll die vor ca. 10.000 Jahren im Zuge der Lausitzer Verschiebung entstandene Senke in Krebs frei. Die nun sichtbaren riesigen Bruchschollen mit der horizontalen Bruchkante, welche recht parallel südöstlich des Autobahnzubringers Pirna zur A17 verläuft, sind geologische Besonderheiten, welche einen Schutzstatus erhalten müssen. Die dabei entstandene Bruchlinie ist einzigartig und begründete wesentlich die Entstehung des Barockgartens Großsedlitz. Die gesamte geologische Entwicklungsgeschichte unserer Region kann hier nachvollzogen werden. Ich vermisse aus diesem Grund eine detaillierte Auflistung und Bewertung aller geologischen Besonderheiten in Sichtweite des geplanten IPO. Hiermit fordere ich den Nachweis hinsichtlich Geologie und Geographie des gesamten Bebauungsgebietes IPO mit Vorhalteflächen, ob eine Bebauung auf den Teilflächen A, B, C und D des IPO und der Fläche 245 des Kuxberges zu Dohna aus Sicht dieser Fachgebiete unbedenklich erscheint.	*Geologische Bedeutung, Auswirkungen auf Barockgarten Großsedlitz*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	ac	Ich möchte, dass der Barockgarten Großsedlitz in seiner Gesamtheit so erhalten bleibt und lehne den Bau des IPO ab.	*Sichtachsen Barockgarten Großsedlitz*	Die Auswirkungen des Industrieparks Oberelbe auf den Barockgar-	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Ich befürchte, dass der IPO die Sichtachsen des Barockgartens in die südliche Richtung extrem behindert und fordere eine neue Sichtachsenbewertung mit Ausgangspunkt Haupteingang und Ecke an der kleinen Streuobstwiese auf der Verlängerung der obersten horizontalen Sichtachse.		ten Großsedlitz und das Landschaftsbild wurden mittels eines 3D-Modells untersucht. Daraus werden auch Festsetzungen für den Bebauungsplan, wie zum Beispiel Höhenbeschränkungen, abgleitet, um vorhandene Sichtachsen nicht zu stören. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	
	ad	Die Sichtachsen des Barockgartens dürfen nicht bewaldet werden, um den Ursprungsgedanken des Barockgarten, den Blick in die Landschaft frei zu geben, zu bewahren.	*Sichtachsen Barockgarten Großsedlitz*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	
	ae	Landwirtschaftliche Nutzflächen, Streuobstwiesen oder angrenzende Teile des Barockgartens sollen nicht vom ZV IPO erworben werden, da diese Bereiche für Ausgleichsmaßnahmen nicht geeignet sind und zum Teil selbst einen Schutzstatus besitzen.	*Flächen für Ausgleichsmaßnahmen ungeeignet*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	af	Alle Bereiche nördlich des Sichtschutzwalls der 172 a werden vom Barockgarten sichtbar sein und dürfen somit nicht bebaut werden, das bezieht sich vor allem auch auf Fläche B und Fläche C des IPO.	*Sichtachsen Barockgarten Großsedlitz*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	
	ag	Ich befürchte, dass der Barockgarten Großsedlitz an Bedeutung, Ansehen und Erholungwert verliert, wenn sich in seiner Nachbarschaft der IndustriePark Oberelbe befindet. Deshalb lehne ich den IPO ab.	*Auswirkungen Barockgarten Großsedlitz*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	
	ah	Die Sichtachse 1 des Barockgartens Großsedlitz muss in ihrer Funktion auch im Außenbereich des Barockgartens erhalten bleiben, da diese den atemberaubenden Blick in die freie Landschaft bereit hält, was einem Erlebnis gleicht.	*Sichtachsen Barockgarten Großsedlitz*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	ai	Auf Hochebenen fallen Industrieansiedlungen besonders auf. Deshalb kann das Friedrichschlösschen nicht mehr dem Vermächtnis von Graf Wackerbarth und August dem Starken nach Herrschaft über das Land und die Landschaft, gerecht werden. Daher will ich den IPO nicht.	*Auswirkungen auf das Friedrichschlösschen*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	
	aj	Die Sichtachsenbewertung des Barockgartens erfolgte über die niedrig gelegene Terrasse des Friedrichschlösschens und von der zweiten Sichtebene der Achse 1 und erfasst nicht das gesamte Areal des Gartens und der umgebenden Landschaft, um die Höhenlinien zur Bebauung für die Gebäude des IPO zu beurteilen. Deshalb berechnen Sie die Höhenlinien für die Bebauung vom höchsten Punkt des Gartens aus und nicht nur in Sichtachse der Alleen, aber vorzugsweise vom oberen Haupteingang des Gartens aus!	*Sichtachsen Friedrichschlösschen / Barockgarten Großsedlitz*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	
	ak	Ich möchte den Canalettoblick weiterhin vom Burglehnpfad in Pirna in Richtung Süd-Westenmit Blick auf den Feistenberg ins Osterzgebirge genießen. Dort darf keine Bebauung stattfinden, deshalb lehne ich den IPO ab.	*Auswirkungen Canalettoblick*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	al	Vom Schlossberg aus bewundere ich gern das Landschaftsbild in Richtung Süd-West mit seinen leicht ansteigenden Höhen. Ich befürchte, dass diese Lieblichkeit der Landschaft bei Bebauung verschwindet. Ich fordere eine Sichtachsenbewertung aus Richtung Pirna in Richtung Feistenberg und Großsedlitzer Elbtalhänge.	*Auswirkungen auf das Landschaftsbild*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	am	Von Cotta und Dohma aus, kann ich genau das IPO- Areal einsehen. Es ist weithin sichtbar durch seine hohe Lage und daher zerstört es das gesamte natürlich entstandene Landschaftsbild. Das kann ich so nicht hinnehmen und lehne den IPO ab.	*Auswirkungen auf das Landschaftsbild*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	an	Eine industrielle Bebauung auf den Großsedlitzer Höhen führt auch für Wanderer der rechtselbigen Elbhänge zu einer Irritation des Sichtfeldes. Ebenso wird der Wanderer selbst mitten im IPO in seiner Sicht eingeschränkt und erhält in Zukunft unwiderbringlich keine panoramaartigen Sichtbeziehungen in die Landschaft von mehr als 100 km im 360 Gradwinkel. Das kann ich so nicht hinnehmen.	*Auswirkungen auf das Landschaftsbild, Wanderwege*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	ao	Die beeindruckende Sicht vom Kaiserberg in Meusegast auf die riesige Bruchscholle südlich der B 172a darf nicht verändert werden und ist als Planungsfläche zum Vorsorgestandort für den IPO herauszunehmen. Diese Fläche wird landwirtschaftlich genutzt, besitzt starkes Gefälle und ist für eine Bebauung oder Ausgleichmaßnahmen ungeeignet.	*Auswirkungen auf das Landschaftsbild*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	ap	Der Blick auf das Schloss Sonnenstein und den Lilienstein vom Meusegaster Kaiserberg aus darf meinen Blick auf die hinter der Krebser Senke liegende Bruchkante der Lausitzer Verschiebung in östliche Richtung nicht trüben. Deshalb fordere ich eine Sichtfeldanalyse, um die Höhenbegrenzungen aller sichtbaren Gebäude des IPO auf allen Teilflächen insbesondere der Gesamtfläche D vom Gipfel des Meusegaster Kaiserberges ausfestzustellen. Ich halte eine Bebauung aufgrund des Schutzgutes Landschaftsbild dort für nicht zulässig.	*Auswirkungen auf das Landschaftsbild*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	aq	Bei meinen Wanderungen zwischen Dohna und Großsedlitz begeistern mich immer wieder die Blickbeziehungen der freien Felder zu Kirche und Burg Dohna. Dieses Sichtfeld muss laut Schutzstatus Landschaftsbild in allen Richtungen erhalten bleiben. Erstellen Sie eine Sichtfeldanalyse zu Kirche und Burg Dohna, denn es muss das gesamte Umfeld in die Betrachtungsweise mit einbezogen werden.	*Auswirkungen auf das Landschaftsbild*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	ar	Im Untersuchungsgebiet wurden 55 Brutplätze der Feldlerche nachgewiesen. Da aufgrund der Flächeninanspruchnahme insgesamt 39 Brutreviere der Feldlerche verlorengehen, müssen diese ausgeglichen werden. Nach Rücksprache mit Experten (NSI Dresden) sind die derzeit geplanten Kompensationsmaßnahmen ungeeignet und wissenschaftlich ihr Erfolg nicht belegt. Eine, wenn überhaupt, sinnvolle Maßnahme wäre die Umwandlung einer großen Ackerfläche in eine Feldlerchenfläche durch Umbruch und Ansaat entsprechender Vegetation und Sicherstellung einer artgerechten Pflege. Ein Beispiel für die produktionsintegrierte Kompensation ist die Anlage von Feldlerchenfenstern (156 Feldlerchenfenstern auf 78 ha.) Die Fläche sollte relativ eben sein und möglichst nicht an Wald angrenzen. Die Maßnahme muss vor Beginn der eigentlichen Baumaßnahmen nachweislich wirksam sein.	*Auswirkungen auf den Artenschutz, Feldlerche*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	as	Im geplanten Baugebiet wirken vier FFH-Gebiete im ökologischen Miteinander: 1. Der Barockgarten Großsedlitz 2. Das FFH Gebiet 85 E „Seidewitztal und Börnersdorfer Bach“ 3. Die Spargründe bei Dohna 4. Die Meuschaer Höhe In den Gebieten sind alte Bestände von Labkraut-Eichen- und Hainbuchenwäldern mit vielen geschützten Pflanzen vorhanden. Wesentlich ist auch die Beheimatung von vielen Fledermausarten (12), und vieler geschützter Vogelarten (40). Alle Gebiete sind auch EU-Vogelschutzgebiete. Im Umweltbericht S.13 steht aber: Das Untersuchungsgebiet liegt nicht innerhalb eines FFH-oder SPA-GEBIETES. Daher sind keine konkreten Ziele für das UG vorhanden. Die FFH-Gebiete „Spargründe bei Dohna“ und „Meuschaer Höhe“ wurden erst gar nicht in die Betrachtung mit einbezogen. Dabei liegen sie nur ca.1500 m vom künftigen Industriegebiet entfernt. Dadurch wird die Bedeutung des Naturschutzes negiert. Ich fordere eine umfassende Einbeziehung der o.g. FFH-Gebiete in die Prüfung.	*Unzureichende FFH-Verträglich-keitsprüfung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	at	In der FFH-Verträglichkeitsvorstudie wurde das SCI-Gebiet 'Müglitztal' und das SPA-Gebiet 'Osterzgebirgstäler' nicht betrachtet. Mit welcher Begründung werden solche genauen Studien weggelassen? Diese Studien sollten nachgeholt werden. Oder beweisen sie etwa, welchen negativen Einfluss Industriegebiete auf den Austausch zwischen den FFH-Gebieten haben?	*Auswirkungen auf SPA-Gebiete*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	au	Die Flächen B und C des 'Bebauungsplanes Nr. 1' nehmen rund 45 ha des Landschaftsschutzgebietes ein und stehen damit im Konflikt zur Schutzgebietsverordnung. Eine Ausgliederung der Flächen aus den LSG wurde durch den IPO-ZV im Sommer 2019 beantragt. Ich fordere, dass eine Ausgliederung aus naturschutzrechtlichen Gründen keinesfalls stattfinden sollte, zumal bislang nur unzureichende naturschutzrechtliche Studien vorliegen.	*Keine Ausgliede-rung aus LSG*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	av	Ich widerspreche entschieden der Aussage in der Umweltprüfung Teil 1 Seite 20, dass „Weder für den örtlichen Biotopverbund noch für das Biotopverbundsystem NATURA2000 ... die Flächen als Teil der intensiven Ackernutzung auf den Hochflächen eine	*Auswirkungen auf Biotopver-bund, Erholung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		nennenswerte Bedeutung, eher eine zerschneidende Wirkung (haben). Für Erholungs-aktivität 'Spazierengehen' [21] besitzen die Bereiche einen sehr geringen Wert“. Diese Aussage ist ganz falsch: Biotopverbunde bestehen gerade über Ackerflächen hinweg, aber kaum über Industrieanlagen. Weiterhin wird diese Region zum Wandern, Rad-fahren und als Fußgängerverbindung Pirna – Dohna gern und gut genutzt.			
	aw	Ich fordere eine Prüfung, inwieweit die FFH-GEBIETE im Raum Pirna-Großsedlitz-Dohna zur Entwicklung des Verbundes von Kern- und Entwicklungsflächen im überre-gionalen und landesweiten Verbundgebiet eine besondere Rolle haben und als Natura 2000-Gebiet zum europäischen Schutzgebietsnetz gehören. M.E. verträgt sich dort keine Großindustrieansiedlung, sondern diese würde den Schutzstatus zerstören.	*Auswirkungen auf FFH-Gebiete*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
Ö74.1		**Privater Einwender 67**			
	a	Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Opitz, ich habe mich über den o.g. Plan informiert und festgestellt, dass ich persönlich in mehrfacher Hinsicht Sicht betroffen bin. Ich wohne im Ortsteil Krebs und leiden bereits jetzt unter dem anhaltenden Lärm durch den Autobahnzubringer sowie der A 17. Nach Fertigstellung der Südumfahrung Pirna werden wir von Verkehrsgeräuschen re-gelrecht eingekesselt. Bei Inbetriebnahme aller Grundstücke des IPO wird mit einem deutlichen Anstieg des Verkehrsaufkommens gerechnet. Unsere Gesundheit wird hier monetären Zielen untergeordnet! Es darf außerdem angezweifelt werden, dass das dann vorhandene Immisionsaufkom-men dem Bundesimmisionsschutzgesetz in irgendeiner Weise entspricht.	*Persönliche Be-troffenheit, Lärmschutz, Auswirkungen auf Wohnge-biete*	Die Beeinträchtigung schutzbedürf-tiger Nutzungen (z. B. Wohnen) durch Schallimmissionen ist Gegen-stand einer schalltechnischen Un-tersuchung. Im Ergebnis werden im Bebauungsplan Schallkontingentie-rungen festgesetzt, um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden. Außerdem sind ergänzende Maß-nahmen zur Minimierung des Ver-kehrslärms vorgesehen. Der Sach-verhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	
	b	Den Garten bewässern wir aus einem regulär angemeldeten Brunnen. Durch die Be-bauung der Hochflächen im IPO- Areal der D- Fläche, soll das Regenwasser auf deren	*Senkung des Grundwasserpe-gels*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Grundstück zurückgehalten werden. Es findet also keine natürliche Regenwasserableitung mehr statt. So befürchte ich, dass der Grundwasserspiegel in Krebs durch den IPO sinkt und mein Brunnen kein Wasser mehr führt. Stellen Sie bei Ihrem Niederschlagswasserableitungskonzept IPO klar, dass es keine Veränderungen des Grundwasserspiegels in Krebs geben darf!			
	c	Ein weiteres Problem bei einem signifikant sinkenden Grundwasserspiegel, stellt die Bausubstanz in Krebs dar. Es ist anzunehmen, dass die bestehen Bauwerke durch ein Absenken des Grundwasserspiegels und der damit einhergehenden unterschiedlichen Setzung des Bodens Schäden an den Bauwerken entstehen. Schreiben Sie fest, dass es für die betroffenen Eigentümern bebauter Grundstücke im gesamten Ortsteil Krebs ein Beweissicherungsverfahren geben wird.	*Beweissicherungsverfahren bei Schäden durch Grundwasserabsenkung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	d	Es wird beim IPO eine Fläche beplant, die fast ausschließlich privaten Eigentümern gehört, welches Bodenreformland ist. Die Satzung des ZV IPO ermächtigt zu Enteignungen. Das widerspricht den grundgesetzlich geschützten Eigentumsrechten der einzelnen Grundstückseigentümer sowie, auch die von Pächtern. Sie unterstützen somit eine Rechtsbeugung gemäß §339 StGB, welche bereits als sittenwidrig abgeurteilt wurde.	*Enteignung rechtswidrig*	Der Zweckverband plant den Erwerb der für den Industriepark Oberelbe erforderlichen Grundstücke einvernehmlich mit den jetzigen Eigentümern zu realisieren. Die Enteignung von Grundstückseigentümern wird nicht angestrebt und wäre ohnehin nur auf ausdrücklicher gesetzlicher Grundlage und in einem sehr engen rechtlichen Rahmen zulässig.	
	e	Das IPO- Areal dient mir zu Spaziergängen in die Natur, in der u.a. Feldlerchen und Rotmilane und mit etwas Glück der Feldhamster ihren Lebensraum besitzen. Eine Bebauung schränkt auch deren Lebensgrundlage ein und gefährdet ihren Fortbestand. Es erfolgte keine Abwägung laut §1 Abs. 7 i. V. m. und § 2 Abs. 3 des BauGB. Diese Abwägung fordere ich ausdrücklich ein!	*Auswirkungen auf den Artenschutz*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	f	Das geplante Bebauungsgebiet widerspricht der Vorgabe der Flächeninanspruchnahme des Landes Sachsen.	*Flächeninanspruchnahme*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Die voranschreitende Flächenneuinanspruchnahme verursacht hohe Verluste an landwirtschaftlicher Nutzfläche und Bodenfruchtbarkeit. Es verringern sich natürliche Wasserrückhaltefunktionen, Versickerungs- und Verdunstungseigenschaften des Bodens. Sie, als Verantwortliche, stellen sich somit gegen die Beschlüsse aus der eigenen Partei, Glückwunsch!			
Ö75.1		**Privater Einwender 68**			
	a	Der geplante Flächenverbrauch richtet einen nicht wieder gut zu machenden Schaden an unserer Lebensgrundlage, Boden für die landwirtschaftliche Produktion, Boden für forstliche Nutzung und Boden für die Erhaltung unserer natürlichen Lebensgrundlagen und Natur, an. Diese Fläche ist insgesamt in unserer Region und auf dieser, unserer einzigen Welt begrenzt. Es gilt deshalb, vor einer solchen nicht wieder korrigierbaren Versiegelung und Zerstörung von Flächen und damit unserer Lebensgrundlage in dem geplanten Umfang, alle bereits versiegelten Brachen und versiegelten nicht genutzten sonstigen Flächen für die Ansiedlung von Industrie und Gewerbe zu nutzen, bevor neue Flächen versiegelt werden. Dafür gibt es in der Region Pirna, Heidenau, Dohna ausreichende Flächen. Ich verweise auf die Einwendung der Bürgerinitiative Oberelbe IPO STOPPEN, die hierzu umfangreiches Zahlenmaterial liefert. Die Region um Pirna, Heidenau und Dohna leidet unter Fachkräftemangel. Es braucht keine neuen Arbeitsplätze, sondern die Aufwertung und langfristige Sicherung von Arbeitsplätzen und einen Erhalt der Lebensqualität der Region, um Fachkräfte zu erhalten. Ich schließe mich insgesamt der Einwendung der Bürgerinitiative Oberelbe IPO STOPPEN an.	*Flächenverbrauch, Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen, Alternativflächen, Fachkräftemangel*	Die Herleitung des Flächenbedarfes erfolgte durch die Gutachten „Standorteinordnung Teil I und Teil II“ die im Auftrag der Städte Dohna, Heidenau und Pirna im Jahr 2019 erarbeitet wurden. Im Rahmen der Standorteinordnung wurden auch vorhandene Gewerbeflächenpotenziale in der Region analysiert. Im Ergebnis hat sich herausgestellt, dass keine signifikanten Ansiedlungspotenziale auf Brachflächen bestehen. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals geprüft.	
Ö76.1		**Privater Einwender 69**		**siehe Vorlage 1, Ö36.1 und Ergänzungen**	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	a	Ich habe mich über den o.g. Plan informiert und festgestellt, dass ich persönlich in mehrerer Sicht betroffen bin. Ich wohne oder arbeite in der Pirnaer Altstadt und genieße hier das historische Ambiente. Durch den Bau des IPO befürchte ich eine Umverteilung bisher bestehender Geschäftsstrukturen und damit verbunden ein Verarmen unserer kleinen Gassen.	*Persönliche Betroffenheit, Beeinträchtigung Einzelhandel Altstadt Pirna*	Einzelhandelsnutzungen sind gemäß den geplanten Festsetzungen des Bebauungsplans im Industriepark Oberelbe nicht zulässig.	
		Werden die IPO-Flächen bebaut, verlieren wir ein großes Kaltluftentstehungsgebiet, unsere Innenstadt heizt sich weiter auf und die Luftzirkulation verschlechtert sich. Das kann zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen besonders älterer Menschen führen. Das lehne ich ab.	*Beeinträchtigung Kaltluftentstehung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	b	Bei langanhaltendem Starkregen ist die Pirnaer Altstadt vom Hochwasser der Elbe, der Gottleuba und der Seidewitz und deren Zuflüsse mehrfach bedroht. Durch den IPO wird diese Situation nicht gemildert, sondern verstärkt. Das bedeutet Gefahr für Leib und Leben, sowie mein Eigentum. Ich fordere deshalb einen Umflutungskanal zum Schutz der historischen Altstadt und ein genehmigungsfähiges Niederschlagswasserableitungskonzept des IPO.	*Hochwassergefahr*	Die Entwässerung der versiegelten Flächen des Plangebiets wurde fachgutachterlich untersucht. Im Ergebnis werden Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen, um eine Rückhaltung des Regenwassers zu ermöglichen und damit Überschwemmungen zu vermeiden. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	
	c	Vom Schloss Sonnenstein und seinen Terrassen schaue ich gern auf die Felder des Feistenberges. Das dient meiner Erholung, daraus schöpfe ich Kraft. Beziehen Sie in die Sichtfeldanalyse des IPO ausdrücklich auch die Festung Sonnenstein mit ein!	*Beeinträchtigung Sichtfeld Sonnenstein*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	d	Weiterer Einwand: Der IPO kann und sollte nur gebaut werden, wenn er strenge wirtschaftliche + ökologische Kriterien erfüllt. Wirtschaften ist nur noch ohne Wachstumszwang möglich in Zeiten von Klimawandel!!	*Wirtschaftliche und ökologische Kriterien*	Kenntnisnahme	
Ö77.1		**Privater Einwender 70**		**siehe Vorlage 12, Ö46.1 teilweise und Ergänzungen**	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	a	Mit dem Vorhaben habe ich mich auseinandergesetzt und bin mit dem Vorentwurf des Bebauungsplanes, sowie mit dem Vorhaben insgesamt aus folgenden Gründen nicht einverstanden. Dies ist mit einem Kreuz gekennzeichnet:	*Ablehnung*	Kenntnisnahme	
	b	Konkrete Erweiterungsbedürfnisse ansässiger Firmen liegen nicht vor.	*Kein Bedarf*	Die Herleitung des Flächenbedarfes erfolgte durch die Gutachten „Standorteinordnung Teil I und Teil II“ die im Auftrag der Städte Dohna, Heidenau und Pirna im Jahr 2019 erarbeitet wurden. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals geprüft.	
	c	Konkrete Ansiedlungswünsche von „Investoren“ sind nicht vorhanden.	*Kein Bedarf*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	d	Alternativen wurden nicht ausreichend untersucht.	*Unzureichende Alternativenprüfung*	Die Herleitung des Flächenbedarfes erfolgte durch die Gutachten „Standorteinordnung Teil I und Teil II“ die im Auftrag der Städte Dohna, Heidenau und Pirna im Jahr 2019 erarbeitet wurden. Im Rahmen der Standorteinordnung wurden auch vorhandene Gewerbeflächenpotenziale in der Region analysiert. Im Ergebnis hat sich herausgestellt, dass keine signifikanten Ansiedlungspotenziale auf Brachflächen bestehen. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals geprüft.	
	e	Ich lehne die Ausgliederung von Flächen (B und C) aus dem Landschaftsschutzgebiet ab. Der Schutzstatus wurde nicht umsonst wegen der wertvollen Lage bestimmt.	*Keine Ausgliederung aus LSG*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	f	Die Begründung der Notwendigkeit, da in der Region Dresden keine freien Industrieflächen vorhanden seien ist unzutreffend. Die Stadt Dresden weist über 460 ha Industriebrachen aus.	*Freie Industrieflächen Dresden*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	g	Die Daseinsfürsorge betr. Versorgung der Bevölkerung hängt nicht von der Schaffung von Industrieflächen ab, da Güter und Dienstleistungen ausreichend vorhanden sind.	*Kein Bedarf*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	h	Die demografische Entwicklung würde nur in Konkurrenz zu anderen Standorten verbessert werden können.	*Konkurrenz zu anderen Standorten*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	i	Der zusätzliche Verkehr wird die Emissionen an Lärm und Abgasen CO2 erheblich erhöhen und trägt durch den Energieverbrauch auch zur Erwärmung bei.	*Verkehrszunahme*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	j	Der Abfluß von Kaltluft aus höheren Lagen (Osterzgebirge, höhere Luftschichten) wird lt. Gutachten Ing.-Büro Lohmeier erheblich gestört. Denn die dann vorhandenen versiegelten Flächen würden erheblich mehr Sonnenenergie aufnehmen und speichern als Ackerfläche mit, oder ohne Kulturpflanzen. Dies betrifft insbes. die Ortslagen Zuschendorf und Zehista, was sich bis ins Stadtzentrum fortsetzt.	*Beeinträchtigung von Kaltluftströmen*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	k	Der Abfluß von Starkregen ist auf den Pirna zugeneigten Flächen durch erhebliche Versiegelung kaum beherrschbar. Der Aufwand stünde in keinem Verhältnis, auch weil technische Bauten den natürlichen Grundwassereintrag nicht ersetzen können.	*Entwässerung*	Die Entwässerung der versiegelten Flächen des Plangebiets wurde fachgutachterlich untersucht. Im Ergebnis werden Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen, um eine Rückhaltung des Regenwassers zu ermöglichen und damit Überschwemmungen zu vermeiden. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	l	Die unter HQ 100 angegebene max. Regenmenge/24 h ist anzuzweifeln, da diese Mengen beim Hochwasser 2002 bei weitem überschritten wurden. Damit ist die gesamte Regenwasserbewirtschaftung in Frage gestellt, die Überschwemmungsgefahr wird damit stark unterschätzt.	*Hochwassergefahr*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	
	m	Die Regenwasserbewirtschaftung selbst ist noch nicht erarbeitet. Damit sind dazu kaum Stellungnahmen möglich.	*Fehlendes Konzept Regenwasserbewirtschaftung*	Es wurde ein fachgutachterliches Konzept zur Siedlungswasserwirtschaft erstellt. Das Gutachten wird ggf. überarbeitet bzw. ergänzt.	
	n	Die Umwandlung von Ackerfläche zu extensiv bewirtschaftetem Grünland ist als Ausgleichsmaßnahme nicht geeignet, da Grünlandflächen erstens nicht benötigt werden.	*Kein Bedarf extensives Grünland*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	o	Die Einschränkungen der landwirtschaftlichen Produktion respektive in die landwirtschaftlichen Betriebe wird nicht abgewogen. Die regionale Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte wurde bereits erheblich durch den Bau von A17 und B172a eingeschränkt.	*Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Betriebe*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	p	Für die Einleitung von Abwässern, deren Menge und Inhalt nicht vernünftig planbar ist, da es keine Aussagen zur Art der Produktion gibt, kann nur durch ein zusätzliches Klärwerk fachgerecht erfolgen. Dies erfordert erneut Aufwand an Recourcen (z.B. Boden), der nicht gerechtfertigt ist.	*Zu hohe Kosten für Entwässerung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	q	Die zu bauenden Zisternen und Versickerungsrigolen auf dann privatem aber auch auf öffentlichen Flächen des ZV, werden durch das notwendige zurückzuhaltende Löschwasser erheblich größer ausfallen müssen. Damit wird die Wirtschaftlichkeit weiter in Frage gestellt.	*Zu hohe Kosten für Entwässerung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	r	Bei Fahrten Richtung Pirna/Sächsische Schweiz und bei Wanderungen zeigt das Plangebiet seine landschaftliche Schönheit und ist es nicht hinnehmbar, wenn diese Kulturlandschaft mit Industrieansiedlung zerstört wird.	*Beeinträchtigung der Kulturlandschaft*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	s	In der sächsischen Verfassung wird Boden als höchstes Schutzgut ausgewiesen. Die für den IPO angeblich notwendigen Gründe sind nicht stichhaltig.	*Schutzgut Boden, unzureichende Planrechtfertigung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	t	Das Bodenschutzgesetz untersagt schädliche Bodenveränderungen, welche massiv geplant werden. Ein Ausgleich ist nicht möglich, da der Boden nicht vermehrbar ist. Adäquate Schaffung von landwirtschaftlichen Nutzflächen mit vergleichbaren Eigenschaften ist illusorisch. Mit dieser Planung wird das BBodSchG (Bundes-Bodenschutzgesetz) massiv unterminiert.	*Schutzgut Boden, nicht ausgleichbarer Eingriff*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	u	Das BauGB wird ebenfalls diesbezüglich mißachtet, da dies eine schonende, sparsame Nutzung vorschreibt, was bei 160,89 ha nicht gegeben sein kann.	*Sparsamer Umgang mit Grund und Boden gem. BauGB*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
Ö78.1		**Privater Einwender 71**		**siehe Vorlage 23, Ö39.1**	
	a	Ich bin als Bürger der Stadt Pirna und Eigentümer des unter o.g. Adresse belegenen Flurstücks von den vorgelegten Planungen zum IPO, insbesondere vom Vorentwurf des o.g. Bebauungsplanes direkt betroffen. Ich bezweifele, dass die Planungen in ihrer vorgelegten Form den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Ich stelle fest, dass die Planungen den Anforderungen an eine -grundsätzlich zu begrüßende-nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung nicht gerecht werden. Insofern sehe ich die Planrechtfertigung als nicht gegeben an. Hinsichtlich der Nachhaltigkeitskriterien Wirtschaftlichkeit, soziale und ökologische Verträglichkeit weisen die Planungen gravierende Mängel auf, deren Folgen mich persönlich betreffen würden. Alternativen zum Vorhaben wurden von vornherein ausgeschlossen. Im Einzelnen wende ich mich gegen folgende Punkte:	*Fehlende Planrechtfertigung, unzureichende Alternativenprüfung*	Die Herleitung des Flächenbedarfes erfolgte durch die Gutachten „Standorteinordnung Teil I und Teil II“ die im Auftrag der Städte Dohna, Heidenau und Pirna im Jahr 2019 erarbeitet wurden. Im Rahmen der Standorteinordnung wurden auch vorhandene Gewerbeflächenpotenziale in der Region analysiert. Im Ergebnis hat sich herausgestellt, dass keine signifikanten Ansiedlungspotenziale auf Brachflächen bestehen. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	b	Das Schutzgut Mensch wird missachtet und dauerhaft gefährdet, insbesondere durch Licht-, Lärm- und stoffliche Emissionen sowie lokalklimatische Auswirkungen. Hierzu fehlen bisher Langzeitmessungen und fachlich fundierte Auswertungen.	*Schutzgut Mensch*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	c	Der geplante Vorsorgestandort auf Fläche D wurde bisher als ein wesentlicher Grund für die Realisierungsabsicht des IPO herausgestellt. Dessen Streichung aus dem Regionalplan führt zum Wegfall der einzigen belastbaren planungsrechtlichen Begründung für die Entwicklung des Teilbereichs D.	*Planungsrechtliche Grundlage Regionalplan*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft. Der Regionale Planungsverband hat in seiner Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mitgeteilt, dass die Bauflächen des Industrieparks Oberelbe nicht im Widerspruch zu den Festlegungen des Regionalplans stehen. Insbesondere stehen dem Bebauungsplan keine Ziele der Raumordnung entgegen. Die Begründung des Bebauungsplans wird hinsichtlich der Planrechtfertigung ergänzt.	
	d	Die geplante Anschlussstelle AS-IPO an die B172 ist aufgrund ihrer räumlichen Einordnung in unmittelbarer Nachbarschaft zum im Bau befindlichen Knotenpunkt (KP) B 172/B 172a (Dreieck Pirna Süd, Ortsumgehung Pirna) nicht regelkonform umsetzbar und muss den Planungsgrundsätzen der Richtlinien für die Anlage von Autobahnen angepasst werden. Anderenfalls führt die Planung zu Verkehrssicherheitsdefiziten und erhöhtem Klagerisiko.	*Fehlerhafte Straßenplanung, unzureichende Berücksichtigung einschlägiger Richtlinien*	Kein Änderungserfordernis. Die Aussagen des Einwenders sind überwiegend nicht korrekt. Zur Vorplanung des neuen Knotenpunktes wurde bereits im Vorfeld der B-Plan Erarbeitung eine Trägerbeteiligung durchgeführt, bei welcher die Vorzugsvariante bestätigt wurde. Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr hat dementsprechend auch in seiner Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
				den Planungen nicht widersprochen. Es wurden lediglich mehrere Hinweise gegeben, die im weiteren Verfahren geprüft werden. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals geprüft.	
	e	Die Fläche C neben der Dippoldiswalder Straße in nördliche Richtung liegt im Landschaftschutzgebiet Großsedlitzer Elbhänge und Hochebenen und beeinträchtigt das FFH-Gebiet Nr. 173 „Barockgarten Großsedlitz". Aus diesem Grund muss diese Fläche aus dem IPO herausgenommen werden.	*Beeinträchtigung LSG und FFH*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	f	Weiterhin wurden in der FFH-Verträglichkeitsvorstudie das SCI-Gebiet 'Müglitztal' und das SPA-Gebiet 'Osterzgebirgstäler' nicht betrachtet. Diese Studien sollten nachgeholt werden.	*Unzureichende FFH-Verträglichkeitsstudie*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	g	Die Flächen B und C des 'Bebauungsplanes Nr. 1' nehmen rund 45 ha des Landschaftsschutzgebietes ein und stehen damit im Konflikt zur Schutzgebietsverordnung. Eine Aus-gliederung der Flächen aus den LSG wurde durch den IPO-ZV im Sommer 2019 beantragt. Ich fordere, dass eine Ausgliederung aus naturschutzrechtlichen Gründen keinesfalls statt-finden sollte, zumal bislang nur unzureichende naturschutzrechtliche Studien vorliegen.	*Keine Ausgliederung aus LSG*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	h	In der Standorteinordnung Teil 2 (06/2019) zum IPO wurden Flächen für die „Entwicklung von produzierendem Gewerbe" im Untersuchungsgebiet bewertet und daraus eine Notwendigkeit für einen IPO abgeleitet. Die Bewertungskriterien sind subjektiv gewählt und nicht nachhaltig. Damit ist die fachliche Begründbarkeit des Projekts ebenfalls in Frage gestellt. Wir fordern einen Variantenvergleich auf Basis nachhaltiger Bewertungskriterien.	*Standortuntersuchung unzureichend*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	i	Das Vorhaben widerspricht den Intentionen des Landesentwicklungsplanes, da das endliche Gut „Boden" unwiederbringlich der Landwirtschaft entzogen wird. Damit wird die lokale Produktion von Nahrungsmitteln und somit die Ernährungssicherheit verringert. Außerdem erhöhen sich potentiell die Lebensmittelpreise. Wir fordern, dem Erhalt unverbauten Bodens und der Wiedernutzbarmachung von Industriebrachen Priorität vor Flächenverbrauch einzuräumen.	*Widerspruch LEP, Inanspruchnahme wertvoller Böden*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	j	Mit der Umsetzung des Strukturstärkungsgesetzes entstehen in der Lausitz mit massiver finanzieller Förderung Industriegebiete zu voraussichtlich besseren Konditionen. Damit entfällt die Notwendigkeit, mit dem IPO ein konkurrierendes Industriegebiet im Großraum Dresden zu schaffen.	*Konkurrenz zur Lausitz / Kohleregion*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	k	In den bisherigen Planungsphasen wurden die Kostenschätzungen für den IPO massiv nach oben korrigiert. Mit weiteren Kostensteigerungen ist zu rechnen. Die erwarteten Einnahmen im ZV IPO verbundenen Kommunen werden absehbar nicht annähernd die Ausgaben decken. Insbesondere befürchte ich, dass die Stadt Pirna einschließlich ihrer Unternehmen aufgrund von Verschuldung auf unabsehbare Zeit ihre finanziellen Handlungsspielräume verliert. Davon werden alle für uns als Pirnaer Bürger relevanten Lebensbereiche betroffen sein: Kultur und sozialer Zusammenhalt, Unterhaltung von kommunaler Infrastruktur, Stadtbild. Als Grundstücksbesitzer befürchten wir eine IPO-bedingt erhöhte Besteuerung.	*Zu hohe Kosten*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	l	Die Bildung des ZV IPO erfolgte formal-demokratisch, jedoch ohne direkte Bürgerbeteiligung oder angemessene öffentliche Debatte. Die rechtliche Konstruktion des Zweckverbandes schließt eine Einflussnahme der Bürger der einzelnen Mitgliedskommunen geradezu aus. Damit wird das Vertrauen der Bürger in die Demokratie erschüttert. Wir fordern einen aktiven, ergebnisoffenen Willensbildungsprozess durch Bürgerbeteiligung in den betroffenen Kommunen, bevor irreversible Veränderungen im Gebiet des geplanten IPO vorgenommen werden.	*Bürgerbeteiligung*	Kenntnisnahme Im Bebauungsplanverfahren sind zwei Beteiligungen der Öffentlichkeit nach § 3 BauGB vorgeschrieben. Darüber hinaus fanden seit Beginn der Planungen mehrere öffentliche Veranstaltungen statt. Auch im Internet sind umfassende Informationen zum Projekt abrufbar.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	m	Die Lage am Autobahnzubringer wird dazu führen, dass das Einzugsgebiet für potentielle Arbeitskräfte bis weit nach Tschechien und in Sachsen über Dresden hinaus reichen wird. Damit wird die verkündete Zielstellung ad absurdum geführt, lukrative Arbeitsplätze speziell für Pirnaer Bürger zu schaffen.	*Zu großes Einzugsgebiet*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	n	Die Verkehrsanbindung bevorzugt eindeutig den Individualverkehr mit Kfz, da die Lage und Morphologie des Gebietes für Radfahrer nicht attraktiv ist. Ebensowenig wurde dargelegt, wie eine sinnvolle Busanbindung wirtschaftlich darstellbar sein soll. Die fehlende Nachhaltigkeit wird die Auswirkungen des Klimawandels verstärken und potentiell unsere persönliche Lebenssituation verschlechtern. Der IPO ist auch deshalb an der geplanten Stelle nicht nachhaltig umsetzbar, weil es keine Möglichkeit des Eisenbahnanschlusses gibt. Wir fordern, IPO-Varianten mit zukunftsfähiger verkehrlicher Erschließung zu verfolgen.	*Unzureichende Anbindung für Rad, Bus und Bahn*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	o	Die Ansiedlung von Industrie in teils unmittelbarer Nachbarschaft zu Wohnbebauung und anderen geschützten bzw. bereits lärmbelasteten Flächen und sensiblen Nutzungen widerspricht dem Grundprinzip der räumlichen Trennung von Industrie und Wohnen. Alle anliegenden Wohnnutzungen werden bereits jetzt durch neuere Schnellstraße sowie durch die im Bau befindliche Südumfahrung Pirna erheblich durch Lärm belastet.	*Lärmbelastung angrenzender Wohngebiete*	Die Beeinträchtigung schutzbedürftiger Nutzungen (z. B. Wohnen) durch Schallimmissionen ist Gegenstand einer schalltechnischen Untersuchung. Im Ergebnis werden im Bebauungsplan Schallkontingentierungen festgesetzt, um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden. Außerdem sind ergänzende Maßnahmen zur Minimierung des Verkehrslärms vorgesehen. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	
	p	Wir zweifeln die schalltechnischen Berechnungen/Kontingentierungen auf Grund der nicht korrekt vorgenommenen Gebietszuordnung an. Dadurch wird von zu hohen Beurteilungspegeln ausgegangen. Weiterhin ist die Kontingentierung formal falsch, weil nach aktueller Rechtsprechung in Gewerbe- und in Industriegebieten mindestens ein Areal ohne Einschränkungen/Kontingente für Lärmemissionen sein muss. Dies ist hier	*schalltechnisches Gutachten fehlerhaft, Art der baulichen Nutzung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft, ggf. werden die Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung im B-Plan angepasst.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		weder berücksichtigt, noch wird darauf hingewiesen. Unabhängig davon sind die ausgewiesenen Lärmemissionskontingente insbesondere auf den Flächen D und C so gering, dass eine industrielle Ansiedlung nicht möglich sein wird. Die Lärmkontingente sind deshalb neu zu berechnen.			
	q	Gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie besteht ein Verschlechterungsverbot für den morphologischen und chemischen Zustand vorhandener Gewässer und des Grundwassers. Wir vermissen eine angemessene Behandlung des Themas in den ausgelegten Unterlagen und fordern entsprechende Nachweise.	*WRRL-Prüfung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	r	Der IPO könnte zu einer weiteren Verschärfung der Hochwassergefahr für das Stadtgebiet Pirna beitragen. Eine Versiegelung der Flächen B, C und D wird erhebliche Änderungen der Abflussverhältnisse bei Starkregenereignissen hervorrufen. Aufgrund der hohen Gefälle und eingeengten Abflussprofile kann es zu hohen Fließgeschwindigkeiten kommen, v. a. bei gewässerbegleitenden Wegen. Damit erhöht sich das Gefahrenpotenzial für die betroffenen Bewohner und Passanten. Besonders kritisch muss die Abflusssituation der Fläche D (ggf. auch nach Geländeprofilierung) gesehen werden. Hier könnten sich die Spitzenwerte des Abflusses vervielfachen und zu einer Bedrohung der Unterlieger in den Bereichen Oberlindigt, Postweg und Zehista führen. Zur Kompensation werden verschiedene Varianten diskutiert. Nur Variante 1: die Speicherung des aus den Wasserfassungen anfallenden Wassers innerhalb der Teilfläche und seine gedrosselte Ableitung in das Merbitzens - Gründel kommt ohne wesentliche Eingriffe außerhalb des Verbandsgebietes aus. Alle anderen Varianten sind aufgrund des hohen Konfliktpotenzials abzulehnen. Das betrifft insbesondere auch die vom IPO-ZV als Vorzugsvariante diskutierte Variante 2 (Herstellung eines Ableitungsgerinnes zur Seidewitz nördlich der B172n vor dem Postweg) mit Eingriffen in das naturschutzfachlich hochwertige Merbitzens - Gründel.	*Hochwassergefahr, Entwässerung*	Die Entwässerung der versiegelten Flächen des Plangebiets wurde fachgutachterlich untersucht. Im Ergebnis werden Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen, um eine Rückhaltung des Regenwassers zu ermöglichen und damit Überschwemmungen zu vermeiden. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	
	s	Die versiegelungsbedingte Verschärfung der Abflussverhältnisse bei Starkniederschlägen ist in Abhängigkeit von verschiedenen Retentionsvarianten gebietsübergreifend zu betrachten. Es ist der Nachweis zu führen, dass sich die Wasserspiegellagen bei	*Untersuchungsumfang Hochwasserschutz*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		HQ(100) im Einzugsgebiet der Seidewitz zwischen Zuschendorf und Pirna eine zwischen Istzustand und Planzustand (Ausbau IPO in verschiedenen Stufen) nicht wesentlich verändern.			
	t	Die geplanten Gewerbeflächen des IPO verringern die Grundwasserneubildung. Damit wird der lokale Wasserhaushalt negativ beeinflusst, insbesondere besteht die Gefahr der Austrocknung der Unterlieger. Angesichts des zu erwartenden Klimawandels würden sich diese Tendenzen verschärfen.	*Auswirkungen auf Grundwasserneubildung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	u	Die lokalklimatische Bewertung von GICON, insbesondere die Bewertung der für austauscharme heiße Strahlungsnächte relevanten Kaltluft ist steht im Widerspruch zu den Kaltluftberechnungen des Ing.-Büros Lohmeyer sowie in grundlegenden Punkten der Bewertung nach VDI-Richtlinie 3787 BI. 5. Tatsächlich wären mit der Errichtung des IPO bedeutende Veränderungen der Kaltluftabflüsse und damit der Durchlüftung an heißen Sommerabenden zu erwarten. An heißen Sommernächten ist für den menschlichen Organismus die Zeit zwischen 22 Uhr und Mitternacht am Wichtigsten, weil Hitzestress beim Einschlafen hindern könnte. Hier sind insbesondere durch die Versiegelung der Fläche D negativen Wirkungen bis zum Seniorenzentrum Einsteinstraße zu erwarten. Die vorliegenden lokalklimatischen Bewertungen von GICON setzen sich damit nicht auseinander. Angesichts der widersprüchlichen Bewertungen der Ergebnisse der lokalklimatischen Berechnung für das IPO-Planungsgebiet hinsichtlich der Kaltluftentstehungsgebiete und deren Streichung aus dem Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge fordern wir folgende zusätzliche Untersuchungen/Nachweise durch bisher nicht involvierte Gutachter.	*Unzureichende Lokalklimatische Bewertung, Kaltluftströme*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	v	Der IPO soll vorwiegend auf den Hochflächen des Feistenberges, der Großsedlitzer Hochebenen und der Hochebene Kuxberg und Wüste Mark Knickwitz südlich der Oberstadt Dohna entstehen. Das sind die höchsten Flächen rechts und links vom Autobahnzubringer Pirna zur A17, welche weit aus dem Umland einsehbar sind. Deshalb würde durch den IPO das Landschaftsbild im Landkreis Sächsische Schweiz / Osterzgebirge dauerhaft verändert werden. Der optische Zusammenhang zu umliegenden Landschaftsschutzgebieten markanten Punkten wie dem Cottaer Spitzberg, dem Dohnaer Kreidefelsen, dem Dresdner Borsberg, der behutsam entwickelte Kulturraum	*Auswirkungen auf die Kulturlandschaft*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		zwischen dem Barockgarten Großsedlitz, der ehemaligen Festung Sonnenstein, dem Landschloss Zuschendorf, dem Lindigtgut, dem Gut Gamig und der ehemaligen Burgstadt Dohna würde nachhaltig beeinträchtigt. Dies gefährdet das Ansehen der Region und langfristig die Steuereinnahmen in der Tourismusbranche besonders für die Städte Heidenau und Pirna.			
	w	Insbesondere der Barockgarten Großsedlitz ist überregional bedeutsam und auch für Pirnaer und ihre Gäste als Ausflugsziel relevant. Wir befürchten ein Reputationsrisiko für die Stadt Pirna. Insbesondere befürchten wir, dass der Barockgarten Großsedlitz an Bedeutung, Ansehen und Erholungswert verliert, wenn sich in seiner Nachbarschaft ein Industriepark befindet. Deshalb lehnen wir den IPO ab und fordere vielmehr, diesen in seiner Gesamtheit zu erhalten.	*Beeinträchtigung Barockgarten Großsedlitz*	Die Auswirkungen des Industrieparks Oberelbe auf den Barockgarten Großsedlitz und das Landschaftsbild wurden mittels eines 3D-Modells untersucht. Daraus werden auch Festsetzungen für den Bebauungsplan, wie zum Beispiel Höhenbeschränkungen, abgleitet, um vorhandene Sichtachsen nicht zu stören. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	
	x	Wir befürchten, dass der IPO die Sichtachsen des Barockgartens in die südliche Richtung extrem behindert und fordern eine Überarbeitung der Sichtachsenbewertung. Insbesondere dürfen die Sichtachsen des Barockgartens nicht bewaldet werden, um den Blick aus dem Barockgarten in die Landschaft zu bewahren.	*Sichtachsen Barockgarten Großsedlitz*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	
	y	Alle Bereiche nördlich des Sichtschutzwalls der 172 a werden vom Barockgarten sichtbar sein und dürfen somit nicht bebaut werden, vor allem Fläche B und Fläche C des IPO.	*Sichtachsen Barockgarten Großsedlitz*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	
	z	Die Sichtachsenbewertung des Barockgartens erfasst nicht das gesamte Areal des Gartens und der umgebenden Landschaft, um die Höhenlinien zur Bebauung für die Gebäude des IPO zu beurteilen. Deshalb berechnen Sie die Höhenlinien für die Bebauung vom höchsten Punkt des Gartens aus und nicht nur in Sichtachse der Alleen, aber vorzugsweise vom oberen Haupteingang des Gartens aus!	*Sichtachsen Friedrichschlösschen / Barockgarten Großsedlitz*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	aa	Im Untersuchungsgebiet wurden 55 Brutplätze der Feldlerche nachgewiesen. Da aufgrund der Flächeninanspruchnahme insgesamt 39 Brutreviere der Feldlerche verlorengehen, müssen diese ausgeglichen werden. Nach Einschätzung des NSI Dresden sind die derzeit geplanten Kompensationsmaßnahmen ungeeignet und ihr Erfolg wissenschaftlich nicht belegt. Wenn überhaupt, wäre die Umwandlung einer großen Ackerfläche durch Umbruch und Ansaat entsprechender Vegetation zur Sicherung des Lebensraumes des Feldlerche aussichtsreich. Ein Beispiel für die produktionsintegrierte Kompensation ist die Anlage von Feldlerchenfenstern (156 Feldlerchenfenstern auf 78 ha.) Die Fläche sollte relativ eben sein und möglichst nicht an Wald angrenzen. Die Maßnahme muss vor Beginn der eigentlichen Baumaßnahmen nachweislich wirksam sein.	*Auswirkungen auf den Artenschutz, Feldlerche*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	ab	Im geplanten Baugebiet wirken vier FFH-Gebiete im ökologischen Miteinander: 1. Der Barockgarten Großsedlitz 2. Das FFH Gebiet 85 E „Seidewitztal und Börnersdorfer Bach" 3. Die Spargründe bei Dohna 4. Die Meuschaer Höhe In den Gebieten sind alte Bestände von Labkraut-Eichen- und Hainbuchenwäldern mit geschützten Pflanzen vorhanden. Wesentlich ist das Vorkommen vieler Fledermausarten (12), und geschützter Vogelarten (40). Alle Gebiete sind auch EU-Vogelschutzgebiete. Wir fordern eine umfassende Einbeziehung der o.g. FFH-Gebiete in die Prüfung.	*Unzureichende FFH-Verträglichkeitsprüfung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	ac	Wir widersprechen der Aussage in der Umweltprüfung Teil 1 Seite 20, dass „Weder für den örtlichen Biotopverbund noch für das Biotopverbundsystem NATURA 2000 ... die Flächen als Teil der intensiven Ackernutzung auf den Hochflächen eine nennenswerte Bedeutung, eher eine zerschneidende Wirkung [haben und] für Erholungsaktivität 'Spazierengehen' ... einen sehr geringen Wert" besitzen, da im Gegensatz zu Industrieanlagen auch Ackerflächen eine verbindende Funktion ausüben können. Weiterhin wird diese Region zum Wandern und touristischem Radfahren gern genutzt.	*Auswirkungen auf Biotopverbund, Erholung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	ad	Wir fordern eine Prüfung, inwieweit die FFH-Gebiete im Raum Pirna-Großsedlitz-Dohna zur Entwicklung des Verbundes von Kern- und Entwicklungsflächen im überregionalen und landesweiten Verbundgebiet eine besondere Rolle haben und eine große Industrieansiedlung den Schutzstatus gefährden würde.	*Auswirkungen auf FFH-Gebiete*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
Ö79.1		**Privater Einwender 72**			
	a	Wir haben uns über den Bebauungsplan IndustriePark Oberelbe informiert. Auf der Fläche oberhalb des Wohngebietes Dohna, An der Bodlitz ist ein Gewerbegebiet geplant. Als unmittelbare Anwohner würden wir uns in der Wohnqualität stark beeinträchtigt fühlen, wenn nicht umfassende Maßnahmen zum Schutz der Anwohner ergriffen werden. In der derzeitigen Planung für die Trennung zwischen Wohngebiet und Gewerbegebiet gibt es diesbezüglich Verbesserungspotential. Folgende Maßnahmen sollten aus unserer Sicht umgesetzt werden: 1. Die Kompensationsfläche K1 wird lt. Planungsunterlagen in Richtung Reppchenstraße immer schmaler. Da diese Fläche gleichzeitig auch einen Sichtschutz für das Wohngebiet darstellt, sollte sie gleichmäßig breit angelegt werden. 2. Die Grünfläche zwischen dem Wohngebiet und der Kompensationsfläche K1 sollte ebenfalls bepflanzt werden. 3. Unbedingt ist bestmöglicher Lärmschutz vorzusehen, sowohl baulich als auch bei der Auswahl der Gewerbe vor allem an der Grenze zum Wohngebiet um die Anwohner des Wohngebietes zu schützen und die Wohnqualität in diesem Wohngebiet nicht zu mindern.	*Beeinträchtigung Wohngebiete Fläche A, Änderung Maßnahmenflächen*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft. Es ist geplant, zunächst den Teilbebauungsplan 1.1 für die Flächen C und D (ohne den Teil der Fläche D5 auf der Gemarkung der Stadt Dohna) fortzuführen. Die Fortführung des Bebauungsplanverfahrens für die Fläche A in der Stadt Dohna wird bis zur Klärung der grundsätzlichen Fragen zum Austritt Dohnas aus dem Zweckverband zunächst zurückgestellt.	
Ö80.1		**Privater Einwender 73**			

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Wir haben uns über den Bebauungsplan IndustriePark Oberelbe informiert. Auf der Fläche oberhalb des Wohngebietes Dohna, An der Bodlitz ist ein Gewerbegebiet geplant. Als unmittelbare Anwohner würden wir uns in der Wohnqualität stark beeinträchtigt fühlen, wenn nicht umfassende Maßnahmen zum Schutz der Anwohner ergriffen werden. In der derzeitigen Planung für die Trennung zwischen Wohngebiet und Gewerbegebiet gibt es diesbezüglich Verbesserungspotential. Folgende Maßnahmen sollten aus unserer Sicht umgesetzt werden: 1. Die Kompensationsfläche K1 wird lt. Planungsunterlagen in Richtung Reppchenstraße immer schmaler. Da diese Fläche gleichzeitig auch einen Sichtschutz für das Wohngebiet darstellt, sollte sie gleichmäßig breit angelegt werden. 2. Die Grünfläche zwischen dem Wohngebiet und der Kompensationsfläche K1 sollte ebenfalls bepflanzt werden. 3. Unbedingt ist bestmöglicher Lärmschutz vorzusehen, sowohl baulich als auch bei der Auswahl der Gewerbe vor allem an der Grenze zum Wohngebiet um die Anwohner des Wohngebietes zu schützen und die Wohnqualität in diesem Wohngebiet nicht zu mindern.	*Beeinträchtigung Wohngebiete Fläche A, Änderung Maßnahmenflächen*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft. Es ist geplant, zunächst den Teilbebauungsplan 1.1 für die Flächen C und D (ohne den Teil der Fläche D5 auf der Gemarkung der Stadt Dohna) fortzuführen. Die Fortführung des Bebauungsplanverfahrens für die Fläche A in der Stadt Dohna wird bis zur Klärung der grundsätzlichen Fragen zum Austritt Dohnas aus dem Zweckverband zunächst zurückgestellt.	
Ö81.1		**Privater Einwender 74**		**siehe Vorlage 13, Ö71.1 mit Ergänzungen**	
	a	Ich habe mich über den o.g. Plan informiert und festgestellt, dass ich persönlich in mehrerer Sicht betroffen bin.	*Persönliche Betroffenheit*	Kenntnisnahme	
	b	Ich kann nicht erkennen, dass das Abwägungsgebot des § 1 Abs. 7 BauGB „Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.“ vollumfänglich stattgefunden hat. Deshalb fordere ich es hiermit ein.	*Unzureichende Abwägung*	Die Begründung wird diesbezüglich ergänzt. Die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange erfolgt insbesondere auch auf Grundlage der Stellungnahme zu den Beteiligungen nach § 3 und 4 BauGB. Die	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
				Beschreibung und Bewertung des Abwägungsmaterials ist regelmäßig Gegenstand der Entwurfsplanung eines Bebauungsplanes und kann einem Vorentwurf deshalb noch nicht enthalten sein. Zur Beteiligung zum Planentwurf werden die wesentlichen vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen mit ausgelegt (§Abs.2 BauGB). Erst nach Durchführung der Beteiligung zum Planentwurf, genaugenommen zum Zeitpunkt vor dem Satzungsbeschluss, ist von einer abschließenden Beurteilungsfähigkeit des Abwägungsmaterials auszugehen. Zum Satzungsbeschluss erfolgt dabei auch ein Abwägungsbeschluss zu den eingegangenen Stellungnahmen.	
	c	Das IPO-Areal grenzt an mehrere FFH- Gebiete und Landschaftsschutzgebiete. Die Aneinanderreihung mehrerer Schutzzonen ergibt einen besonderen Schutzstatus. Ich widerspreche ausdrücklich der Ausgliederung bestehender Landschaftsschutzgebiete auf den Teilflächen B und C des IPO. Ziehen Sie Ihren Antrag diesbezüglich zurück!	*keine Ausgliederung aus LSG*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	d	Nach dem Bau der A17, des Autobahnzubringers Pirna und der Südumfahrung Pirna steigt das Hochwasserrisiko für die gesamte Stadt Pirna extrem bei Starkregenereignissen, da alle diese Verkehrswege nach Pirna entwässern. Eine zusätzliche Versiegelung auf den Feldern gefährdet Leib und Leben sowie Hab und Gut vieler Pirnaer. Das ist nicht hinnehmbar. Deshalb fordere ich ein genehmigungsfähiges Niederschlagswasserableitungskonzept des IPO.	*Hochwassergefahr, Entwässerung*	Die Entwässerung der versiegelten Flächen des Plangebiets wurde fachgutachterlich untersucht. Im Ergebnis werden Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen, um eine Rückhaltung des Regenwassers zu	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
				ermöglichen und damit Überschwemmungen zu vermeiden. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	
	e	Bereits die Südumfahrung Pirnas bedeutet für mich, zukünftig mit mehr Lärm zurechtkommen zu müssen. Durch den Bau des IPO und dem Ansinnen nach weiterem Ausbau der Wirtschaftsachse Oberelbe auf dem Sonnenstein bis nach Leupoldishain soll der Verkehr extrem ansteigen. Ich sehe meine Gesundheit in Gefahr und fordere hiermit ein vollumfassendes Lärmgutachten, welches diese baldige Verkehrssituation mit berücksichtigt!	*Lärmbelastung, Verkehrszunahme*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	f	Weiterer Einwand: Die Gewerbegebiete Pirna-Copitz, B172 und Leupoldishain sind noch Flächen frei.	*Alternativflächen*	Die Herleitung des Flächenbedarfes erfolgte durch die Gutachten „Standorteinordnung Teil I und Teil II“ die im Auftrag der Städte Dohna, Heidenau und Pirna im Jahr 2019 erarbeitet wurden. Im Rahmen der Standorteinordnung wurden auch vorhandene Gewerbeflächenpotenziale in der Region analysiert. Im Ergebnis hat sich herausgestellt, dass keine signifikanten Ansiedlungspotenziale auf Brachflächen bestehen. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals geprüft.	
Ö82.1.1		**Privater Einwender 75**			
	a	Als Einwohner von Pirna bin ich durch die direkten (Lärm, Verkehrsaufkommen, Sichtbeziehungen, Frischluft) und indirekten (Verwerfungen am Arbeitsmarkt, auf dem Wohnungsmarkt sowie in der Infrastruktur für Erziehung, Bildung und Freizeit) Auswirkungen der vorliegenden Planungen selbst betroffen.	*Persönliche Betroffenheit*	Kenntnisnahme	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	b	Die Wohn- und Lebensqualität einer Kommune ist wesentlich von den Lärmimmissionen an den Wohn- und Arbeitsstätten abhängig. Den Slogan „Lärm macht krank" stellt kein Mediziner in Frage. Die Bürger einer Stadt, die betroffenen Menschen in ihrem Lebensumfeld vor Lärm zu schützen ist daher eine elementare und verantwortungsvolle Aufgabe der an den Bauleitplanungen beteiligten Planern, Gutachtern und Behörden. Pirna ist schon durch die zahlreichen, das Stadtgebiet kreuzenden und tangierenden Hauptverkehrstrassen (A 17, B 177, S177, S 172, Bahnstrecke Dresden — Prag) erheblich vom Verkehrslärm beeinträchtigt. Jedes in den letzten Jahrzehnten realisierte Vorhaben mag zwar für sich gesehen durch die Einhaltung der Orientierungswerte nach DIN 18005 genehmigungsfähig gewesen sein, aber eine Summierung der Einzelemissionen zu einem Umgebungsschallpegel erfolgt nicht, weil der Gesetzgeber bisher dazu noch keine Grenz- oder Orientierungswerte festgelegt hat. Aber auch die mit Einhaltung der Orientierungs- (Grenz-)werte (z.B. 45dB nachts für Allgemeine Wohngebiete) suggerierte Ruhe ist keine Ruhe — auch 45dB werden in der Nacht als Lärm empfunden und beeinträchtigen die Lebensqualität erheblich! Die vom Verordnungsgeber nicht vorgesehene Kumulation von Verkehrslärm auf öffentlichen Verkehrsflächen mit anderen Lärmquellen führt dazu, dass bei der Bewertung der Lärmemissionen aus Gewerbe- und Industriegebieten die durch den öffentlichen Verkehr produzierten Geräusche unberücksichtigt bleiben. Diese, von der Industrie durchaus begrüßte Lücke in der Gesetzgebung, wird damit begründet, dass die Betroffenen eine unterschiedliche Einstellung zu verschiedenen Arten von Geräuschquellen hätten (DIN 18005 Beiblatt 1). Wenn beim Bürger des nachts 45dB von der Bahn, 45dB von der Umgehungsstraße und 45dB vom IPO anbranden, dann kann man also entsprechend dieser, in der DIN manifestierten Einschätzung, davon ausgehen, dass sich der Bürger maximal an einer Schallquelle stört und die anderen gar nicht wahrnimmt oder gar beruhigend findet?! Das ist nicht im Sinne der Einwohner und Bürger führt gerade in Kommunen mit hoher Verkehrslärmbelastung zu hohen Dauerlärmpegeln mit den entsprechenden Folgen für Gemüt und Gesundheit der Bürger. Diese Ausführungen haben nur insofern Bezug zu dem B-Plan Nr. 1 des VZ IPO, als dass mit ihnen herausgestellt werden soll, welche große Verantwortung den Planern, Gutachtern und Behörden bei solchen landschafts- und generationsprägenden Planungen wie der Vorliegenden übertragen wird.	*Lärmvorbelastung*	Die Beeinträchtigung schutzbedürftiger Nutzungen (z. B. Wohnen) durch Schallimmissionen ist Gegenstand einer schalltechnischen Untersuchung. Im Ergebnis werden im Bebauungsplan Schallkontingentierungen festgesetzt, um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden. Außerdem sind ergänzende Maßnahmen zur Minimierung des Verkehrslärms vorgesehen. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	c	Der IPO wird auf den Hochflächen zwischen den am ZV beteiligten Gemeinden geplant, freie Schallausbreitung in die angrenzenden Stadtgebiete inklusive. Auf Grund der Schutzbedürftigkeit angrenzender Wohngebiete wurden flächenbezogene Schallleistungspegel und sektorenabhängige Zusatzpegel festgelegt, die sicherstellen sollen, dass an den ausgewählten, vermutlich maßgebenden Schallimmissionspunkten die Orientierungswerte der DIN 18005 Beiblatt 1 eingehalten werden. Die Gebietszuordnungen müssen auf die in den FNP's oder B-Plänen festgeschriebenen Nutzungen Bezug nehmen. Da ein FNP nicht zwischen WA und WR unterscheidet, muss bei der Gebietszuordnung von Wohngebieten außerhalb von B-Plangebieten auf die tatsächliche Nutzung abgestellt werden, reine Wohngebiete haben auch Anspruch auf die Einhaltung der Orientierungswerte für ein reines Wohngebiet. Die bei den schalltechnischen Berechnungen für die Wohngebietsflächen von Krebs und insbesondere für die Siedlung Oberlindigt vorgenommenen Gebietszuordnungen sind anzuzweifeln.	*Baugebietszuordnungen Immissionsorte*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	
	d	Selbst die mutmaßlich zu hohen Orientierungswerte für maßgebende Immissionspunkte führen dazu, dass eine teilweise erhebliche Kontingentierung der flächenbezogenen Schallleistungspegel herhalten muss, um die vorliegende Planung in den rechtlich zulässigen Rahmen zu pressen. Der durch höchstrichterliche Rechtsprechung (BVG vom 07.12.2017 -4 CN 7.16) bestätigten Forderung, wonach es in einem rein intern gegliederten Baugebiet nach § 1 Abs. 4 Abs. 1 BauNV „ein Teilgebiet ohne Emissionsbeschränkung" geben muss, kann nicht entsprochen werden, eine Ausweisung von GI lässt sich in dem B-Plangebiet schon im Hinblick auf die Lärmemissionen nicht mit den Schutzansprüchen der Umgebung vereinbaren. In der Begründung wird auf Seite 17 die nach § 1 Abs. 4 Satz 2 BauNVO bestehende ausnahmsweise Möglichkeit verwiesen, dass emissionsbeschränkende Festsetzungen auch für mehrere Gewerbegebiete einer Gemeinde im Verhältnis zueinander getroffen werden können. Der Verfasser will die gravierende Unzulänglichkeit des vorliegenden B-Planes dadurch heilen, dass er in Pirna auf dem Flurstück 520/30 der Gemarkung Copitz ein Industriegebiet ohne Beschränkungen hinsichtlich der Emissionskontingente vermutet. Dies ist aus folgenden Gründen falsch oder zumindest fragwürdig und juristisch angreifbar:	*Art der baulichen Nutzung (GE/GI), Schallkontingentierung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft, ggf. werden die Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung im B-Plan angepasst.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		1. Das betreffende Flurstück befindet sich nicht innerhalb des Zweckverbandsgebietes, welches hinsichtlich der Planungshoheit das Gemeindegebiet ersetzt 2. Das angeführte Flurstück mag zwar dem FNP der Stadt Pirna nach als GI ausgewiesen sein und wird auch durch ein industrieähnliches Gewerbe genutzt, die Annahme des Verfassers, dass dort keine Emissionskontingente bestehen (müssen), ist aber solange falsch oder zumindest fragwürdig und juristisch angreifbar, wie dies nicht durch ein entsprechendes Gutachten nachgewiesen wird. 3. Die Einhaltung der Orientierungswerte ist für die angrenzenden schutzbedürftigen reinen oder allgemeinen Wohngebiete am Steinhügelweg und an bzw. südlich der Wirthstraße nicht nachweisbar, wenn unter Berücksichtigung der erheblichen Lärmemissionen aus dem „breiten Gürtel GE" wie z.B. von den Edelstahlwerken Schmees) für das Flurstück 520/30 eine nicht lärmkontingentierte GI-Fläche im Sinne der DIN 18005 angenommen wird. Der B-Plan ist allein wegen dem vorgenannten Punkt in der vorliegenden Form nicht genehmigungsfähig. Die Ausweisung eines derartig großflächigen, lärmkontingentierten Industrie- und Gewerbegebietes erscheint schon bei diesem einen Thema äußerst fragwürdig. Die vorliegenden Unterlagen lassen nicht erkennen, dass die an der Planung Beteiligten ihrer Verantwortung gerecht werden und eine für eine verantwortungsvolle Entscheidungsfindung notwendige, ausgewogene Beurteilungsgrundlage vorlegen können oder wollen. Vielmehr werden nicht nur die rechtlich möglichen Rahmen zur „Durchsetzung des IPO um jeden Preis" ausgenutzt, sondern auch überschritten.			
	e	Eine verantwortungsvolle Planung im Interesse und Sinne der Pirnaer Bürger und ehrliche Darlegung der Konsequenzen der vorliegenden Planungen sieht anders aus und könnte z.B. eine Kumulierung der Schall-Immissionen aus allen bereits vorhandenen Lärmquellen und den bereits planfestgestellten Vorhaben (Ortsumfahrung) und ein Vergleich mit derzeit im Stadtgebiet schon einwirkenden Schallpegeln beinhalten. Auch wenn die Akteure am IPO mit allerlei Horrorszenarien die unbedingte Notwendigkeit des IPO begründen wollen, muss angezweifelt werden, ob die versprochenen Effekte für Pirna tatsächlich eintreten. Es ist zu befürchten, dass die negativen Sekundäreffekte die Wohn- und Lebensqualität von Pirna ernsthaft und auf Dauer nachteilig beeinflussen. In 24 Jahren beruflicher Tätigkeit für eine positive Entwicklung Pirnas	*Negative Auswirkungen auf die Stadtentwicklung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		konnte ich verschiedene Gewerbe- und auch Wohngebiete in Pirna maßgeblich mit entwickeln — ein Industrie- und Gewerbegebiet nach der vorliegenden Planung wird nach meiner Einschätzung jedoch in Summe keine positiven Auswirkungen auf die Entwicklung Pirnas haben.			
Ö82.1.2		**Privater Einwender 75**			
	a	Primäres Ziel eines B-Planverfahrens ist, für die im Plan dargestellten Nutzungen grundsätzliches Bau- und Entwicklungsrecht zu schaffen. Die Bebauung von Grundstücken setzt neben der planungsrechtlichen Genehmigung auch deren Erschließung voraus — ohne gesicherte Erschließung keine Bebauung. Um sicherzustellen, dass Baurecht nur bei gesicherter Erschließung geschaffen wird, verknüpft der Gesetzgeber durch die §§ 1 BauGB und 125 BauGB die Bauleitplanung mit dem Erschließungsbegriff, d.h. die Erschließung neuer Bauflächen erfordert einen B-Plan (oder FNP), der nach § 1 BauGB auch „die Belange der Erschließung, insbesondere mit Energie und Wasser, einschließlich der Versorgungssicherheit" sowie „die Belange des Küsten und Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden" zu berücksichtigen hat. Die vorgenannten Ausführungen werden von der Rechtsprechung dahingehend interpretiert, dass im B-Planverfahren die gesicherte Erschließung des Plangebietes nachgewiesen werden muss. Die gesicherte öffentliche Erschließung ist nachzuweisen für: - Verkehrliche Anbindung - Versorgung mit Trink- und Löschwasser - Versorgung mit elektrischer Energie - Schadlose Ableitung und Behandlung / Verbringung von Abwasser (Oberflächen wasser und Schmutzwasser) Mit dem DigiNetz-Gesetz besteht seit 2016 zudem die Pflicht für Erschließer, Voraussetzungen für einen Breitbandausbau zu schaffen. Die vorliegenden Planungen und auch die vorgeschalteten Konzepte und Studien können die gesicherte Erschließung des geplanten Gebietes nicht belastbar belegen. Der B-Plan kann daher im derzeitigen Planungsstand keine Rechtskraft erlangen.	*Keine gesicherte Erschließung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	b	Zur Begründung werden angeführt: Versorgung mit Trinkwasser: Die Planverfasser führen aus, dass eine vorhandene Trinkwasserleitung DN 500 die geplanten Bauflächen auf kurzem Weg versorgen bis zu einem mittleren Leistungswert von 6.000m^3/Jahr versorgen könne. Die Ausführungen aus dem Realisierungskonzept lassen vermuten, dass es sich um auf die Flächeneinheit Hektar bezogene Mengen handelt — das ist auch so zu beschreiben. Nicht dargestellt ist, wer letztendlich Wasserversorger im B-Plangebiet wird und damit auch bestätigen muss, dass die Annahmen der Planer zur gesicherten Erschließung des Plangebietes zutreffend sind.	*Nachweis Trinkwasserversorgung,*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	c	Die Hauptwasserleitung quert die Baufelder B5, B6 und D5 innerhalb der Baugrenzen. Hauptversorgungsleitungen, die auch der überregionalen Versorgung dienen, sind durch Eintrag einer Leitungstrasse im Plan darzustellen. Innerhalb der Leitungsschutzstreifen ist keine Bebauung zulässig, insofern sind die Baugrenzen mindestens an der Außenkante der Leitungsschutzstreifen entlangzuführen.	*Abstände zur Hauptwasserleitung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	d	Versorgung mit Löschwasser Die lapidaren Allgemeinplätze, dass die Bereitstellung von Löschwasser in Behältern erfolgen kann, und diese ggf. aus den Regenwasserbewirtschaftungsanlagen befüllt werden können, sind weit davon entfernt, die gesicherte Erschließung des Gebietes mit Löschwasser zu belegen. Die einschlägigen Normen geben konkret vor, dass im Umkreis von 300m um jeden Punkt des bebauten Gebietes eine Löschwasserentnahmestelle mit einem Leistungsvermögen von 96m^3/h bei GE bzw. 192m^3/h bei GI über einen Zeitraum von jeweils mind. 2h vorhanden sein muss. Diese Entnahmestellen hat die Gemeinde (hier Zweckverband) im Rahmen der öffentlichen Erschließung vorzusehen und einzurichten (SächsBRKG § 6 Abs 4). Der Verweis des Planers im Realisierungskonzept, dass die Bemessung (und Planung) erst im Zuge konkreter Baugenehmigungsverfahren möglich sei, ist nicht zutreffend. Zutreffend ist aber, dass die Eigentümer bei erhöhten Brandlasten o.ä. in die Pflicht genommen werden können, eine	*Nachweis Löschwasserversorgung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		über die Grundversorgung hinausgehende Bereitstellung von Löschwasser sicherzustellen. Insofern ist es eine relativ simple planerische Aufgabe, die Entnahmestellen zu planen, mit der örtlichen Feuerwehr abzustimmen, zu bemessen und zeichnerisch darzustellen (Flächen für die Ver- und Entsorgung), wenn tatsächlich die „angedachten" Löschwasserbehälter vorgesehen werden. Der Nachweis der gesicherten Erschließung im Hinblick auf die Bereitstellung von Löschwasser fehlt damit vollständig. Es wird darauf hingewiesen, dass dem B-Plan zum Wohngebiet an der Hohen Straße, der hinsichtlich der Versorgung mit Löschwasser auf einen geplanten Hydranten verwiesen hatte, die Rechtskraft bis zum Bau und Inbetriebnahme des Hydranten verwehrt wurde.			
	e	Entsorgung des Schmutzwassers Die Ableitung des Abwassers aus den Flächen A und B soll über das Kanalnetz der Stadt Dohna erfolgen. Hier ist im Rahmen der Beteiligung zu klären und nachzuweisen, dass die Stadt Dohna dieser Durchleitung zustimmt und auch die technischen Voraussetzungen gegeben sind. Die Ableitung des Schmutzwassers aus den Flächen C und D über das Stadtgebiet Pirna ist nach Angabe der Planer (Begründung 5. 24) nicht realisierbar. Der in der Begründung formulierte (optimistische) Planungsansatz „Durch Ausbindung von Regenwasserleitungen könnten zusätzliche Kapazitäten im Mischwassersystem geschaffen werden" ist nicht geeignet, die gesicherte Erschließung des Plangebietes zu beweisen, sondern ist ein weiterer Beleg dafür, auf welch niedrigem Planungsstand sich die Planungen befinden und welche schlechten technischen Voraussetzungen für die Realisierung des geplanten IPO bestehen. Die vom Planer angeführte Option (Realisierungskonzept S. 22) zur Ausbindung von Oberflächenwasser im Bereich der Großsedlitzer Straße / Heidenauer Straße besteht seit 2018 wegen dem Bau eines Trennsystems und eines Regenrückhaltebeckens nicht mehr. In der Begründung zum B-Plan wird ausgeführt, dass Überleitungs- und Behandlungskapazitäten im Klärwerk Caditz für eine Einleitmenge von bis zu 57l/s bestehen — belegt durch eine Stellungnahme der Stadtentwässerung Dresden oder der Stadtwerke	*Nachweis Schmutzwasser-entsorgung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Pirna GmbH als Vertragspartner der SEDD sind die aufgeführten Mengen nicht. Derartige. Belastbare Belege sind bis zum Satzungsbeschluss des B-Planes nachzureichen. Wenn die Sicherstellung der Erschließung des Plangebietes bauliche Veränderungen und Eingriffe außerhalb des Geltungsbereiches erfordert sind diese ebenfalls planerisch auszuarbeiten und zeichnerisch darzustellen, z.B. für die Leitungen aus dem Gebiet bis zu den Übergabepunkten an das öffentliche Kanalnetz. Vom Planer wird ausgeführt, dass das maximale Szenario für die Flächen C und D nicht umgesetzt werden kann - eine weitere Einschränkung, die die Sinnhaftigkeit der Ausweisung eines solchen Gebietes an dieser Stelle in Frage stellt. Nicht dargestellt ist, wer letztendlich Abwasserentsorger im B-Plangebiet wird und damit auch bestätigen muss, dass die Annahmen der Planer zur gesicherten Erschließung des Plangebietes zutreffend sind.			
	f	Ableitung des Regenwassers Die textlichen Festsetzungen geben zu diesem Thema u.a. vor, dass die Flächenversiegelungen im gesamten Baugebiet auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken sind. Was unbedingt notwendig ist oder nicht ist, wird jeder Betrachter sehr unterschiedlich bewerten. Eine solche Festsetzung ist von den Bauordnungsbehörden nicht bewertbar und damit nicht geeignet, ein so sensibles Thema wie den Abfluss von Oberflächenwasser bei Starkregen zu regeln. Ebenso wenig ist die textliche „Festsetzung" „Zur Entlastung der Vorfluter kann die Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser dezentral in angrenzende Grünflächen erfolgen" dafür geeignet. Der pauschale Verweis auf das „Regenwasserbewirtschaftungskonzept (RWBK) zum IndustriePark Oberelbe" stellt keine rechtsverbindliche Übernahme der dort getroffenen Maßnahmen dar, weil dort u.a. auch Maßnahmen mit erheblichen Auswirkungen außerhalb des B-Plangebietes beschrieben werden (z.B. Versickerbecken am Feistenberg) Diese Maßnahmen (insofern tatsächlich verbindlich getroffen) und deren Auswirkungen sind im B-Plan konkret zu beschreiben und darzustellen. Das RWBK beschreibt an vielen Stellen mehrere Möglichkeiten zur RW-Ableitung, -Rückhaltung und -versickerung, legt sich aber nicht konkret auf eine Maßnahme fest. Oft wird die Realisierbarkeit der angedachten Lösungen nicht abschließend bewertet (Seite 66). Im B-	*Nachweis Regenwasserableitung*	Die Entwässerung der versiegelten Flächen des Plangebiets wurde fachgutachterlich untersucht. Im Ergebnis werden Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen, um eine Rückhaltung des Regenwassers zu ermöglichen und damit Überschwemmungen zu vermeiden. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Plan sind konkrete Maßnahmen mit nachgewiesener Realisierungsmöglichkeit (belegt durch Gutachten und Nachweise) festzusetzen. Die großflächig angedachten Rückhaltungen in offenen Erdbecken und Versickerungen in Mulden-Rigolensystem bewirken gegenüber dem jetzigen Zustand Veränderungen im Hinblick auf Grundwasser- und Schichtenwasserbildung. Im Grund- und Schichtenwasserabstrom der Flächen C und D befinden sich mindestens die beiden Altlastenflächen „Ehemalige Lackfabrik Postweg" und die ehemalige Halde am Feistenberg. Ein Nachweis, welchen Einfluss der IPO auf die Bildung von Schichten und Grundwasser und damit auf eine eventuelle Veränderung bei den beiden Altlastflächen hat, fehlt. Die im RWBK dargestellten Maßnahmen, die notwendig werden, um die auch im Hinblick der Oberflächenwasserableitung schlechten Standorteigenschaften zu kompensieren, mögen zwar bei exakter baulicher Umsetzung und regelmäßiger Wartung und Instandsetzung (insbesondere offene Rigolen und offene Rückhaltebecken erfordern neben großem Flächenbedarf auch einer intensiven Pflege) die errechneten Ergebnisse bei den zu Grunde gelegten Bemessungsansätzen bringen, sind aber auch mit erheblichen Kosten für die öffentliche Hand (resp. ZV) und die Investoren im IPO verbunden. Durch die Berechnungen und Simulationen wird nachgewiesen, dass unter bestimmten Voraussetzungen keine Verschlechterung der Abflusssituation gegenüber der jetzigen (an bestimmten Stellen das Stadtgebietes jetzt schon nicht hinnehmbaren Zustände > wie z.B. Starkregenabfluss am Lindigt in Richtung Postweg) Situation eintritt. Eine konkrete Darstellung von Szenerien, welche Auswirkungen der IPO bei Regenereignissen wie 2002 und 2013 auf das Stadtgebiet hätte, fehlt. Wenn durch den IPO bei solchen Wetterlagen zusätzliche Gefahrenlagen die die Bürger Pirnas geschaffen werden, ist der IPO in der vorliegenden Planung abzulehnen.			
	g	Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass für keines der vorgenannten Medien ein konkretes, schlüssiges und belastbares Erschließungskonzept vorliegt. Die Erschließung des Gebietes mit den maßgeblichen Medien ist nicht gesichert, der B-Plan mit dem aktuellen Planungs- und Ausarbeitungsstand nicht genehmigungsfähig.	*Keine gesicherte Erschließung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Die vorliegenden Planungen und Gutachten stellen zwar ansatzweise dar, dass es mit erheblichem Aufwand und hohem Restrisiko möglich sein könnte, das geplante Vorhaben umzusetzen - getreu dem Motto „dem Ingenieur ist nichts zu schwör (wenn man ihm nur genug Geld zur Hand gibt)" aber die Sinnfälligkeit des Vorhabens wird dadurch nicht bestärkt.			
Ö83.1		**Privater Einwender 76**			
	a	ich habe mich über den im Betreff genannten Plan informiert und habe für mich festgestellt, dass ich persönlich in mehrerer Hinsicht betroffen bin. Ich bin seit dem Jahre 2002 Bürger der Stadt Heidenau und empfand, zumindest den Ortsteil Großsedlitz, als lohnenswerten Wohnort. Ein Ort mit viel Grün, Erholungsflächen und Platz für Spiel und Spaß. Sie müssen wissen, dass ich zum Zeitpunkt des Umzugs nach Heidenau-Großsedlitz 6 Jahre alt war. Da waren die Prioritäten natürlich primär auf Spiel und Spaß ausgelegt. Auch die Nähe zur Grundschule ist natürlich in guter Erinnerung. Als Kind fand ich den Barockgarten Großsedlitz noch langweilig und völlig uninteressant. Schon damals nahm ich den Bau der A17, welcher 1998 gestartet und am 21. Dezember 2006 beendet wurde, mit gemischten Gefühlen wahr. Die große Trasse zerschnitt immer mehr von der Landschaft. Vor der Fertigstellung sind wir (Familie) zusammen mit dem Fahrrad über die Autobahn gefahren. Das war natürlich aufregend. Ich begriff noch nicht die Worte meiner Eltern, dass von hier aus bald nur noch Lärm herrschen wird. Bewusst nimmt man den Lärm als Kind noch nicht so sehr wahr. Aber mit der Zeit merkte man und spürt bis heute, dass der Lärm den Menschen und einen selbst krank macht. Man kann schlecht einschlafen, da der Lärm in der Nacht oft bei 45-55 dB liegt. Zum Thema Lärm kommen wir später noch zu sprechen. Bei gutem Wind schon mal bis 65 dB. Ich frage mich bis heute, warum unser BM sich für keinen Lärmschutz einsetzt. Genug der Geschichte. Seit 2017 ist nun vom IndustriePark Oberelbe die Rede. In den folgenden Punkten sind die wichtigsten Punkte aufgeführt, die mich am Projekt IPO stören und warum ich das	*Persönliche Betroffenheit*	Kenntnisnahme	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Projekt nicht befürworten kann. Auf die folgenden Ausführungen erwarte ich eine fundierte und mindestens ebenso ausführliche und nicht standardisierte Antwort.			
	b	Ich möchte nun am Anfang einige wichtige Punkt nennen und dann ausgewählte Punkte Schritt für Schritt erläutern. - Wie ich oben schon geschrieben habe, wohne ich in Großsedlitz und befürchte, dass der Bau des IndustriePark Oberelbe meine Lebensqualität und somit meine Gesundheit erheblich beeinträchtigt. (störendes Licht, Lärm, Minderung Luftqualität, unzureichende Erholungsflächen, Zerstörung meiner Heimat)	*Beeinträchtigung durch Licht-, Lärm- und Schadstoffimmissionen*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	c	- Ich lehne den IndustriePark Oberelbe auf Heidenauer Flur in Gänze ab, weil im innerstädtischen Bereich sehr viele Flächen brach liegen, die für eine Ansiedlung von Gewerbe, bzw. Industrie in Frage kommen. - In Heidenau gibt es noch keinen rechtsgültigen Flächennutzungsplan (FNP), welcher aber die Grundlage für einen Bebauungsplan darstellt. Deshalb zweifle ich das Gesamtvorhaben IndustriePark Oberelbe in Gänze an. Ich fordere Sie hiermit auf Ihre Pflicht zu tun und einen rechtsgültigen FNP aufzustellen. - Die Teilfläche B des IPO liegt auf einer Hochebene und ist von weiten Teilen der Umgebung einsehbar. Die panoramaartige Fernsicht besonders auch in südliche Richtung darf nicht verloren gehen. Diese Fläche ist nicht für eine Industrieansiedlung geeignet.	*Alternative auf Brachflächen, FNP Heidenau, Beeinträchtigung Landschaftsbild*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft. Es ist geplant, zunächst den Teilbebauungsplan 1.1 für die Flächen C und D fortzuführen. Die Fortführung des Bebauungsplanverfahrens zur Fläche B erfolgt vsl. erst zu einem späteren Zeitpunkt, so dass ein Abschluss des Verfahrens zur Aufstellung des FNPs vor der Festsetzung der Fläche B möglich ist. Die Aufstellung bzw. Änderungen der Flächennutzungspläne erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren. Mit dem Satzungsbeschluss für die Teilbebauungspläne muss auch das Verfahren zur Änderung bzw. Aufstellung des jeweiligen FNPs abgeschlossen	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	d	- Meine Heimat ist mir wichtig. Seit hunderten von Jahren wird auf diesen wertvollen Böden Ackerbau betrieben. Böden mit Bodenwerten über 60 dürfen nicht versiegelt werden!	*Inanspruch-nahme wertvol-ler Böden*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	e	- Der Barockgarten Großsedlitz ist ein Kulturdenkmal von überregionaler Bedeutung. Er lebt von den Blicken in die Landschaft. Ein Blick auf ein Industriegebiet ist nicht zulässig!	*Beeinträchti-gung Barock-garten Großsed-litz*	Die Auswirkungen des Industrie-parks Oberelbe auf den Barockgar-ten Großsedlitz und das Land-schaftsbild wurden mittels eines 3D-Modells untersucht. Daraus werden auch Festsetzungen für den Bebauungsplan, wie zum Beispiel Höhenbeschränkungen, abgleitet, um vorhandene Sichtachsen nicht zu stören. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals ver-tieft geprüft.	
	f	- Eine Missachtung des Artenschutzes in solch einer Form ist indiskutabel.	*Artenschutz*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	g	- Die bauplanungsrechtlichen und städtebaulichen Situation Heidenaus ist nach wie vor desaströs und unzureichend ausgearbeitet.	*Stadtplanung Heidenau*	Kenntnisnahme	
	h	1. Ich wage eine Darstellung der bauplanungsrechtlichen und städtebaulichen Situa-tion Heidenaus Die Gemeinde Heidenau hat bereits ungefähr 130 Hektar Industrie- und Gewerbefläche. Bei einer Gesamtfläche von 11,07 km² = 1.107 ha ist das durchaus eine stattliche Summe. Mit Stand vom 21. Dez. 2019 hat Heidenau eine Einwohnerzahl von 16.540. Das entspricht einer Einwohnerdichte von 1494 EW pro km². Man könnte zum Schluss kommen, dass die Einwohnerdichte schon recht hoch ist. Zumindest für eine Stadt, welche ein bloßer Zusammenschluss von ehemaligen Dörfern ist. 1.1. städtebauliche Situation Heidenaus	*Alternativflä-chen Heidenau*	Die Herleitung des Flächenbedarfes erfolgte durch die Gutachten „Stan-dorteinordnung Teil I und Teil II“ die im Auftrag der Städte Dohna, Heidenau und Pirna im Jahr 2019 erarbeitet wurden. Im Rahmen der Standorteinordnung wurden auch vorhandene Gewerbeflächenpoten-ziale in der Region analysiert. Im Er-gebnis hat sich herausgestellt, dass	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Im Stadtgebiet gibt es eine große Anzahl ungenutzter Brachen und mindergenutzter Gewerbegrundstücke. Das zeigt, dass sowohl ein konkretes städtebauliches Ziel fehlt, als auch, dass der tatsächliche Bedarf an zusätzlichen Gewerbegrundstücken sehr gering ist. Der am besten nachvollziehbare Indikator für diese Feststellung ist die anhaltende Unterbelegung des Interkommunalen Gewerbegebietes Dresden-Heidenau, welches schon vor ungefähr 20 Jahren für Firmen erschlossen wurde. Trotz der über 10 Jahre anhaltender wirtschaftlicher Konjunkturphase hat es die Stadt Heidenau bisher nicht geschafft, dieses nach aktuellen wirtschaftlichen und technischen Aspekten erschlossene Gewerbegebiet vollständig zu vermarkten. Meiner Meinung nach eine Schmach. Allein auf den Brachen und in diesem Gewerbegebiet steht ein Flächenpotential von ca. 15 Hektar (entspricht 150.000 m²) zur Verfügung. Und nun will die Stadt Heidenau gleich noch einmal zusätzliche 16 Hektar (160.000 m²) im Außenbereich erschließen und auf den Markt bringen. Wozu soll das dienen? In welcher Welt soll die Stadt und letztendlich die Einwohner profitieren? Kümmern Sie sich um die leerstehenden oder nur mindergenutzten Brachen! Kümmern Sie sich um die vollständige Auslastung der bereits vorhandenen und mindergenutzten Flächen! Die Machbarkeitsuntersuchung zum IPO unterlässt einen standortkonkreten Vergleich und eine darauf basierende Abwägung zwischen diesen vielfältigen Entwicklungsmöglichkeiten Heidenaus im Bestand mit ihren Risiken und Chancen sowie mit der kompletten Flächenneuinanspruchnahme durch das IPO-Teilgebiet B. Warum geschieht das? Dieses Vorgehen steht in unmittelbarem Widerspruch zu den Vorgaben des § la Abs. 2 BauGB. Dieser gibt der Reaktivierung, bzw. der Wiedernutzbarmachung von Industrie- und Gewerbebrachen den rechtlichen Vorrang vor einer zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich. Somit ist dieser Eingriff in die Umwelt rechtlich nicht begründbar. Mit der Erschließung, bzw. Bebauung des neuen Areals auf dem Feistenberg sinken die Chancen zur Vermarktung bestehender Brachflächen und mindergenutzter Flächen sowie zur Reaktivierung von Altstandorten. Damit steht das Projekt IPO auch im direkten Widerspruch zu grundsätzlichen städtebaulichen Zielen und planungsrechtlichen Vorgaben des BauGB! Mal zusammengefasst fehlt für dieses Teilgebiet also die grundsätzliche planerische und die planungsrechtliche Rechtfertigung und Begründung.		keine signifikanten Ansiedlungspotenziale auf Brachflächen bestehen. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	i	1.2. Bauplanungsrechtliche Situation in Heidenaus Auch 30 Jahre nach der Wende ist die bauplanungsrechtliche Situation mehr als brisant. Städte und Gemeinden haben die gesetzlich vorgegebene Pflicht einen Flächennutzungsplan aufzustellen. In der Folge kürze ich Flächennutzungsplan mit "FNP" ab. Paragraph 1 Absatz 3 des Baugesetzbuchs, in der Folge BauGB genannt, führt dazu aus: "Die Gemeinden haben die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist." Einem FNP muss eine fundierte Bestandsanalyse zugrunde liegen und eine daraus für die Gemeinde abgeleitete Prognose zu Grunde liegen. Der FNP hat demnach eine hohe strategische Bedeutung, wenn man so will ist der das Ziel- und Entwicklungskonzept zusammengefasst. Der FNP umfasst immer das gesamte Stadtgebiet. Das ist ja auch in Ihrer Zweckverbandssatzung so vorgesehen (Paragraph 4 Absatz 2) Dennoch ist es leider unübersehbar, dass Heidenau eine klare Leitlinie für seine städtebauliche Entwicklung fehlt. Trotzdem ist die Stadt Heidenau Ihrer Verpflichtung zur Aufstellung eines adäquaten FNP nicht nachgekommen. Warum ist das so? Oder irre ich mich in diesem Punkt? Meines Wissens nach gibt es nur einen Aufstellungsbeschluss aus dem Jahr 2017 und eine erste Anhörungsrunde aus dem Jahr 2018. Gute Arbeit liebe Stadt Heidenau. Also gibt es immer noch keinen rechtsverbindlichen Rahmen für die städtebaulichen Ziele und Entwicklungen der Stadt. Damit einher geht die fehlende Rechtssicherheit für angedachte und angestrebte städtebauliche Entwicklungen, die über B-Pläne geschaffen werden kann. B-Pläne sind aus dem FNP zu entwickeln. Wie kann dann schon geklärt sein, ob in Heidenau Großsedlitz überhaupt ein Gewerbegebiet entstehen soll? Im Fall des Zweckverbandes IPO (ZV IPO) haben die beteiligten Städte ihre Kompetenzen für die Bauleitplanung im Zweckverbandsgebiet per Bestätigung der ZV-Satzung an den ZV abgetreten. Trotzdem bleibt es deren Stadtgebiet und sie haben nach wie vor die Verwaltungshoheit und die Zuständigkeit für die FNP-Planung (§ 4 Abs. 2 ZV-Satzung). Der B-Plan Nr. 1 des ZV IPO darf nicht im Widerspruch zum FNP der Stadt Heidenau stehen.	*Fehlender FNP Heidenau*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft. Es ist geplant, zunächst den Teilbebauungsplan 1.1 für die Flächen C und D fortzuführen. Die Fortführung des Bebauungsplanverfahrens zur Fläche B erfolgt vsl. erst zu einem späteren Zeitpunkt, so dass ein Abschluss des Verfahrens zur Aufstellung des FNPs vor der Festsetzung der Fläche B möglich ist. Die Aufstellung bzw. Änderungen der Flächennutzungspläne erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren. Mit dem Satzungsbeschluss für die Teilbebauungspläne muss auch das Verfahren zur Änderung bzw. Aufstellung des jeweiligen FNPs abgeschlossen werden.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	j	2. Widersinnige Bebauung bisher unversiegelter und vorwiegend landwirtschaftlich genutzter Flächen Der Vorentwurf zur Bebauung zeigt einen unerhörten Verstoß gegen das Gebot einer gerechten und sinnvollen Abwägung öffentlicher und privater Belange gemäß des Paragraphen 1 Abs. 7 des BauGB. Meiner Meinung stellt das einen äußerst gravierenden Rechtsmangel dar. Zudem verstößt das Projekt gegen weitere Richtlinien, welche im § 1 Abs. 6 und § 1A des BauGB zu finden sind. Für mich ist es schier unfassbar, dass gute und reichhaltige Böden (Bodenfruchtbarkeitswerte durchweg über 60) einfach versiegelt werden und damit dauerhaft verloren gehen. Fruchtbare Böden werden in unserer Zeit immer wichtiger. Nachhaltige Landwirtschaft wird immer wichtiger, um gesünder und umweltschonender Lebensmittel zu produzieren. Das kostet Fläche und Geld. Warum werden die hiesigen Landwirte nicht unterstützt, damit sie ihre Landwirtschaft umstellen können? Anreize für nachhaltiges Wirtschaften geschaffen? Nein, unsere gewählten Politiker versiegeln lieber riesige Flächen. Klar kostet es Geld, klar erwirtschaften die Landwirte in den ersten 10 Jahren viel weniger. Aber nachdem sich der Boden und Pflanzen auf eine nachhaltige Bewirtschaftung eingestellt haben, stellen sich auch in den meisten heute geführten nachhaltigen landwirtschaftlichen Betrieben höhere Erträge ein. Aufgrund dieses besonderen Wertes der vorhandenen Böden und ihrer Nutzung muss besonders schlüssig und anhand konkreter Fakten begründet werden, warum die geplante Nutzung als Industrie- und Gewerbestandort in ihrem geplanten Umfang eine deutlich höhere Priorität hat und warum es keinerlei andere Entwicklungsperspektiven gibt. Dieser Nachweis wird von den Planungsverantwortlichen gar nicht erst in Betracht gezogen, bzw. geführt.	*Inanspruchnahme wertvoller landwirtschaftlicher Flächen*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	k	3. Wie sieht es denn mit dem Austrittsbeschluss der Stadt Dohna aus dem Projekt IPO aus? Der Stadtrat Dohna hat mit Mehrheitsbeschluss den Austritt Dohnas aus dem IPO ZV beschlossen. Ich fordere den ZV auf, diesen Austrittsbeschluss zu akzeptieren und Dohna schnellstmöglich aus dem IPO spätestens jedoch zum 31.12.2022 zu entlassen. Wann werden Sie als Entscheidungsträger den Willen der Bürger Dohnas erkennen und respektieren? Warum werden demokratische Entscheidungen nicht respektiert?	*Anpassung an die Beschlüsse der Stadt Dohna*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft. Es ist geplant, zunächst den Teilbebauungsplan 1.1 für die Flächen C und D (ohne den Teil der Fläche D5 auf der Gemarkung der Stadt	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
				Dohna) fortzuführen. Die Fortführung des Bebauungsplanverfahrens für die Fläche A in der Stadt Dohna wird bis zur Klärung der grundsätzlichen Fragen zum Austritt Dohnas aus dem Zweckverband zunächst zurückgestellt.	
	l	4. Zeitraum zum Einreichen der Einwendungen bezüglich des Vorentwurfs Bebauungsplan Nr. 1 Warum wählen Sie die Sommer, bzw. Ferienzeit für solch wichtige Bürgerbeteiligung? Man könnte meinen, dass der Zeitraum wohl überlegt und gewählt worden ist. Für was, überlasse ich Ihrer Fantasie, aber ich bin sicher Sie wissen worauf ich hinaus möchte. Ich fordere hiermit eine stichhaltige Begründung für die Wahl des Zeitraums.	*Beteiligungszeitraum*	Der Beteiligungszeitraum für die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Der Zeitraum von sieben Wochen lag deutlich über der gesetzlichen Frist für die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und ist damit auch in Anbetracht der Ferienzeit als angemessen einzuschätzen. Die sehr große Zahl und der sehr große Umfang der Stellungnahmen macht zudem deutlich, dass die Öffentlichkeit ausreichend Zeit hatte, sich zu den Unterlagen zu äußern.	
	m	5. Wie sollen die Angestellten die Firmen und somit ihre Arbeitsplätze eigentlich erreichen? Bei der Straßenraumdimensionierung wird weitgehend auf Stellplätze verzichtet. Damit sollen Kosten gespart und das innovative Mobilitätskonzept gefördert werden. Dies ist viel zu kurz gedacht und beeinträchtigt die Funktionalität der Verkehrserschließung. Aber eine Bahnanbindung ist ja bewiesenermaßen nicht möglich. Wo bleibt da der Gedanke an die Umwelt? Auch hat nicht jeder potenzielle Beschäftigte ein Auto.	*Unzureichende Verkehrserschließung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	n	6. Wo werden die ankommenden LKW abgestellt, wenn sie auf die geplante Lieferzeit warten? Mehr Versiegelung auf Kosten der Umwelt? Die Praxis zeigt, dass in Industrie- und Gewerbegebieten Angebote für LKW-Stellplätze geschaffen werden müssen. Sie müssen ankommende LKW aufnehmen, die vor der Einfahrt in die jeweilige Firma zur Anmeldung oder zum Abwarten der geplanten Lieferzeit abgestellt werden müssen. Diese Stellplätze sollten im jeweiligen Firmenumfeld zur Verfügung stehen. Man kann das fast täglich auf der Rudolf-Breitscheid-Straße in Heidenau im Umfeld der Firma Henkel beobachten. Dort gibt es nur unzureichende Park-, bzw. Abstellmöglichkeiten. Infolge dessen stehen Lastkraftwagen nicht nur wild in allen Richtungen am Fahrbahnrand, sondern gleich auch mit auf dem ohnehin maroden Gehweg. Dieser Einwand ist besonders relevant, weil die Anlieferung aller IPO-Flächen ausschließlich mit LKW erfolgen soll und wird, weil ja eine Bahnanbindung nicht möglich ist. Warum sollte man denn auch die bestehenden Brachen, bei welchen eine Bahnanbindung möglich, schon nutzen? Wäre ja viel zu einfach. Genug Zynismus an dieser Stelle. Die Prognose geht vorerst von über 2.000!!! LKW pro 24 Stunden aus. Wird dies nicht berücksichtigt, ist mit wildem Parken direkt auf der Fahrbahn (wo bleibt die Verkehrssicherheit?) oder auf den befestigten Standstreifen zu rechnen. Welche natürlich im Zuge dessen so in ihrer Funktion beeinträchtigt und zerstört werden. Die Anzahl der Park-, bzw. Abstellmöglichkeiten ist daher mindestens auf die aktuell prognostizierte Lastkraftwagen-Menge anzupassen. Aus diesem Einwand, der auf langjährigen praktischen Erfahrungen beruht, ergeben sich weitere gravierende Konsequenzen. Die Flächeninanspruchnahme für Verkehrsanlagen und der Versiegelungsgrad steigen. Damit einher geht eine Verschärfung der Niederschlagswasserproblematik (Rückhaltung, Versickerung).	*Unzureichende Lkw-Stellplätze*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	o	6.1 Im Sinne der Wahl der Transportmöglichkeiten bleibt auch hier die Natur auf der Strecke. Aufgrund der ungünstigen Lage des IPO ist, wie schon oben beschrieben, eine Bahnanbindung nicht möglich. Die Güter werden ausschließlich mit LKW transportiert. In Zeiten des Klimawandels, in denen wir immer nachhaltiger wirtschaften sollten, ist	*Umweltauswirkungen durch Lkw-Verkehr*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		eine solche Art des Massentransports durch LKW völlig indiskutabel. An den Brachen oder mindergenutzten Industrie, bzw. Gewerbestandorten ist zumeist eine Verbindung zur Bahn möglich. "Die Prognose geht vorerst von über 2.000!!! LKW pro 24 Stunden aus." Herr Opitz, können Sie mir mal bitte den Gefallen tun und sich vor Augen führen, was das für eine astronomisch hohe Zahl das ist? 2.000 LKW am Tag, unfassbar. Ich freue mich bereits auf den Lärm, den Dreck und die Abgase und den Müll der Fernfahrer, welcher sich jetzt schon entlang der Autobahn stapelt. Ich komme 3x im Jahr auf eigene Kosten Ihrer Aufgabe nach und sammle Müll, welcher in der Natur auf dem Gebiet Heidenaus und Dohnas liegt. Jedes Mal sind es bis zu 30kg an Plastikmüll, Verpackung, Urin, bzw. Kotbeuteln und vielem mehr. Ich freue mich auf 2.000 zusätzliche LKW!			
	p	7. Was für Nachteile werden unweigerlich auftreten? Ich erlaube mir eine nicht-abschließende Aufzählung von Punkten, die die Allgemeinheit besonders beeinträchtigen werden. 7.1 Beeinträchtigungen für die unmittelbar in der Nähe wohnenden Menschen und insbesondere mich: - zusätzlicher Lärm zu dem bereits vorhandenen fast unerträglichen nächtlichen Lärm - eine Minderung der Luftqualität ist zu erwarten - eine bisher mir, zum Ausgleich von Arbeit und Stress, dienende (Agrar)-Landschaft wird dem Erdboden gleich gemacht - Das Lokalklima wird sich aufgrund der verbauten Kaltluftentstehungsgebiete noch weiter verschlechtern, bzw. an heißen Tagen noch wärmer werden - Von einer Verminderung der Attraktivität der Wohnlage und einer somit einhergehenden Minderung des Immobilienwertes ist auszugehen - durch das Projekt wird eine enorme schädliche Lichtimmission entstehen - ich liebe die heimische Tierwelt, zumindest die, die Ihre Politik und die Politik ihrer Kollegen überlebt hat, helfen Sie nicht bei der Zerstörung der weiteren Tierwelt mit (Seite 12, Arten, welche ich beobachten durfte)	*Beeinträchtigung der Anwohner durch Immissionen, Umweltauswirkungen, Wertverlust*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		- Entwertung des Grundstücks			
	q	7.2. Zu erwartende indiskutable Beeinträchtigungen für die Allgemeinheit - massiver Flächenverbrauch, wir wollen mehr Flächen freigeben und nicht weiter munter versiegeln - Klimafolgekosten, ein solches Projekt ist heikel, wenn man die aktuelle Zeit betrachtet. Wo leben Sie? In der industriellen Revolution? (Achtung Ironie) - massive Beeinträchtigung der Natur und des Landschaftsbildes - weitere, zu den schon bestehenden, Beeinträchtigungen der in der Umgebung vorhandenen kulturellen Einrichtungen und Denkmälern - massiv steigende Infrastrukturkosten pro Kopf - lächerliche Beeinträchtigung des Grundwassers, vor allem der Grundwasserentstehung auf dem Gebiet des Feistenbergs und angrenzender Gebiete - Entzug der landwirtschaftlichen Produktionsfläche - Beeinträchtigung der heimischen Tier- und Pflanzenwelt - Kaltluftentstehungsverhinderung durch den IPO, inkl. Klimafolgen - Wegnahme der Möglichkeiten zum Ausgleich und zur Erholung von Arbeit und negativem Stress - Entwertung der Privatgrundstücke der Region	*Beeinträchtigungen der Allgemeinheit durch Flächenverbrauch, Umweltauswirkungen*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	r	8. Wasser ist ein hohes Gut. Vor allem für die Zukunft mit dem Klimawandel. Wie sieht es denn mit dem Hochwasserschutz aus? 8.1 Der Wasserbedarf des IPO wird immens sein. Natürlich ist der Wasserbedarf noch nicht konkret bekannt, da die Art der Firmen, welche sich ansiedeln noch nicht wirklich bekannt sind. Dennoch kann von einem enormen Wasserbedarf ausgegangen werden. Ich fordere hiermit ein umfassendes Konzept zur nachhaltigen Wasserbereitstellung unter Schonung der Grundwasserressourcen, zur Abwasserentsorgung, Grundwasserneubildung. Das Konzept erwarte ich mit der Antwort auf meine Einwendung.	*Konzept für Wasserbedarf, Entwässerung, Auswirkungen auf Grundwasser*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	s	8.2. Die Planungen zum Hochwasserschutz sind höchstens als mangelhaft anzusehen. Wie gedenken Sie mit den, bei Starkregen anfallenden, Wassermassen umzugehen? Vorfluter Müglitz und Seidewitz sind bei Starkniederschlägen nicht in der Lage, zusätzlich anfallendes Oberflächenwasser aus dem IPO aufzunehmen. Für Krebs wird die Realisierung eines Hochwasserschutzkonzeptes ohnehin schwierig. Ich fordere hiermit ein umfassendes und von unabhängigen Fachleuten abgesegnetes Hochwasserschutzkonzept für alle umliegenden und angrenzenden Ortschaften.	*Unzureichender Hochwasser-schutz*	Die Entwässerung der versiegelten Flächen des Plangebiets wurde fachgutachterlich untersucht. Im Ergebnis werden Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen, um eine Rückhaltung des Regenwassers zu ermöglichen und damit Überschwemmungen zu vermeiden. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	
	t	9. Lokalklimatische Situation und Kaltluft Ich beziehe mich auf den Bericht von GICON "Lokalklimatische Bewertung für den Bebauungsplan Nr. 1 Industriepark Oberelbe" und auf den Fachbericht, den das in Dresden ansässige Ingenieurbüro Lohmeyer erstellt hat. Der Zweckverband ist der Ansicht, dass die auf dem Gebiet des IPO entstehende Kaltluft nicht relevant ist, um die Städte Heidenau, Dohna und Pirna zu belüften. Die Aussage ist falsch. Lassen Sie mich das mal im Folgenden erläutern. Alle Rechte vorbehalten © Verein Deutscher Ingenieure, Düsseldorf 2003 VDI 3787 Blatt 5 / Part 5 – 53 – Tabelle 11. Beurteilung der planerischen Auswirkungen von Kaltluftflüssen Prozentuale Änderung gegenüber dem Ist-Zustand: ≤ 5 % / ≤ 10 % / > 10 % Auswirkung: gering / mäßig / hoch Kaltluftvolumenströme größer 10000 m^3/s sind nach VDI-Richtlinie als stark klimaökologisch wirkungsvoller Hangabwind einzuordnen, im Bereich von 1000 bis 10000 m^3/s werden sie als mittelmäßig wirkungsvoll eigestuft. Diese Kriterien sind im GICON-Bericht auf Seite 21 nachzuschlagen.	*Beeinträchti-gung Klima, Kaltluftentste-hung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		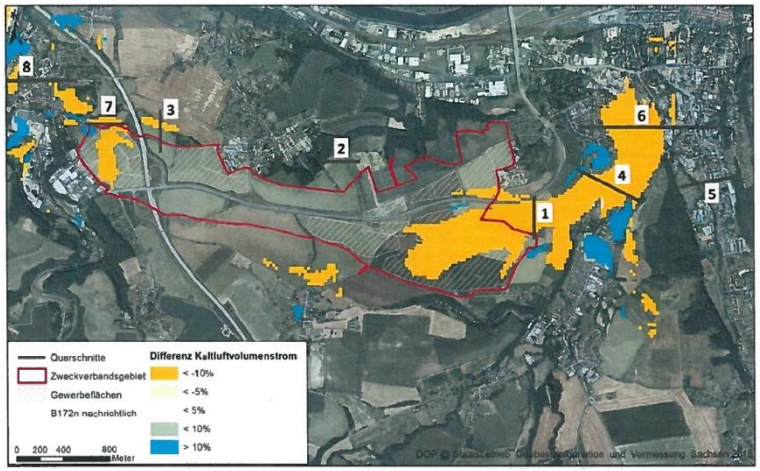 Hier sieht man, dass sich gemäß VDI-Richtlinie in Pirna und Dohna hohe Auswirkungen (-10 %) durch den planerischen Zustand gegenüber dem Ist-Zustand ergeben. Im GICON Bericht ist ersichtlich, dass weitreichende Verringerungen des Kaltluftstromes in Pirna bis hin zur Einsteinstraße entstehen. Falls Sie es nicht wissen: Auf den Gebieten bis zur Einsteinstraße sind überall Wohngebiete vorhanden. An der Einsteinstraße sogar ein großes Seniorenzentrum. Besonders ältere Menschen sind gegenüber dauerhafter Hitze anfällig. Jedes Jahr sterben Tausende Senioren, weil ihr Organismus mit den hohen Temperaturen nicht mehr zurechtkommt. Am stärksten bei den 75-bis 84-Jährigen und den über 85-Jährigen, aber auch in niedrigeren Altersgruppen. Ist es dann sinnvoll, wenn man die Städte noch weiter aufheizt? Die Zahl der Todesopfer betrug im Jahr 2018 ca. 10.000!!! Ja hier geht es um Pirna und nicht um Heidenau. Aber werter Herr Opitz, Sie sind nun einmal der Vorsitzende des ZV.			

<table>
<tr><th>Lfd. Nr.</th><th>Unter-punkt</th><th>Stellungnehmer / Inhalt der Anregung</th><th>Schlagwort</th><th>Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren</th><th>Ver-merk</th></tr>
<tr><td></td><td></td><td>
<table>
<tr><th></th><th></th><th colspan="3">Anfangsphase des Kaltluftabflusses</th></tr>
<tr><th>Nr.</th><th>Beschreibung</th><th>Ist-Zustand in m³/s</th><th>Plan-Zustand in m³/s</th><th>Differenz in %</th></tr>
<tr><td>1</td><td>Südlich B172a</td><td>4.000</td><td>1.200</td><td>-70</td></tr>
<tr><td>2</td><td>Nördlich B172a</td><td>1.700</td><td>1.600</td><td>-6</td></tr>
<tr><td>3</td><td>Östlich von Dohna</td><td>2.000</td><td>1.400</td><td>-30</td></tr>
<tr><td>4</td><td>Seidewitztal</td><td>15.300</td><td>12.300</td><td>-20</td></tr>
<tr><td>5</td><td>Gottleubatal</td><td>6.900</td><td>6.900</td><td>0</td></tr>
<tr><td>6</td><td>Pirna (zusammenfluss Seidewitz und Gottleuba)</td><td>13.100</td><td>9.700</td><td>-26</td></tr>
<tr><td>7</td><td>Dohna (nördlich geplanter Fläche A)</td><td>4.200</td><td>3.000</td><td>-29</td></tr>
<tr><td>8</td><td>Dohna (Müglitztal)</td><td>14.400</td><td>13.500</td><td>-6</td></tr>
</table>
Die im GICON Bericht in der Abb. 13 und Tabelle 3 dargelegten Tatsachen stehen im sonderbaren Widerspruch zu der Aussage der Planer in Ihrem Artikel: „Die Planer kommen daher zu dem vorläufigen Schluss: Die im IPO entstehende Kaltluft ist nicht wirklich relevant, um die drei Städte zu belüften"." Wie Sie in der Grafik sehen stimmt das einfach nicht. Warum tischen Sie falsche Fakten auf? Ich fordere hiermit eine schriftliche Stellungnahme!
In Ihrem Artikel führen Sie die Bedenken der Fachplaner-Expertise hinsichtlich der Auswirkungen des IPO auf die Kaltluft auf. Das Hauptproblem ist aber nicht, dass die zusätzlichen Industriegebäude Strömungshindernisse für die Kaltluft darstellen, sondern das durch die Bebauung auf diesen großen Flächen keine nennenswerte Kaltluft mehr entsteht. Da helfen auch keine guten planerischen Maßnahmen bei der Gestaltung des IPO ("Untersuchungsgebiet wurden 55 Brutplätze der Feldlerche nachgewiesen. Diese befinden sich auf den landwirtschaftlichen Flächen und dem Grünland flächig im Untersuchungsgebiet verteilt (vgl. Karte 2.2 und 2.3 des IPO-Artenschutzbeitrages).
</td><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>u</td><td>10. Artenschutz
Die für die vorhandene FFH-Gebiete und die festgesetzten Lebensraumtypen geltenden Restriktionen und gesetzlichen Vorschriften sind einzuhalten. Für die übrigen,</td><td>Beeinträchti-gung Arten-schutz, FFH</td><td>Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.</td><td></td></tr>
</table>

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		landwirtschaftlich genutzten Flächen des IPO-Gebiets sollte man davon ausgehen können, dass Lebensräume seltener, (streng) geschützter Tier- und Pflanzenarten von dem Vorhaben nicht unmittelbar betroffen wären. Sie betrachten häufig vorkommende Arten als nicht schützenswert. Dies ist falsch und nicht im Sinne der Gesetzgeber. Leider sieht das einigen nun in der Folge dargestellten Beispielen ganz anders aus: Ich würde Sie gern zitieren und erlaube mir nun folgende Passage aus dem Internetauftritt des ZV zum Thema Tierarten einzufügen: "Die Betroffenheit nachgewiesener Tierarten wurde intensiv geprüft. Zu diesem Zweck wurde das gesamte IPO-Areal einschließlich eines 500-m-Radius über einen Zeitraum von 12 Monaten kartiert. Im Vordergrund stehen die europäischen Vogelarten, Fledermäuse, die Zauneidechse, der Nachtkerzenschwärmer und der Eremit. Für einige Arten können Betroffenheiten ausgeschlossen werden. Dort, wo diese nicht auszuschließen sind, werden entsprechende Vorkehrungen und Maßnahmen ergriffen, um sowohl während der Bauphasen als auch nach Fertigstellung des „Industrie-Park Oberelbe" Beeinträchtigungen zu minimieren bzw. auszuschließen. Gleiches gilt für benachbarte Schutzgebiete (FFH-Gebiete), die ebenfalls Gegenstand umfangreicher Untersuchungen sind. Diese kommen zu der Einschätzung, dass unter Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen keine Auswirkungen auf geschützte Lebensräume und Pflanzenarten zu erwarten sind." Am Beispiel der Feldlerche wird deutlich: "Im Untersuchungsgebiet wurden 55 Brutplätze der Feldlerche nachgewiesen. Da aufgrund der Flächeninanspruchnahme insgesamt 39 Brutreviere der Feldlerche verlorengehen, muss von der Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgegangen werden. Bei diesem Umfang an Eingriffen kann eine Vermeidung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG über CEF-Maßnahmen nicht erfolgen. Ob eine Ausnahme erteilt werden kann, ist derzeit offen, wegen des fehlenden Bedarfs für das Vorhaben und bestehende Alternativen aber nicht begründbar."			
	v	Durch die baubedingte Flächeninanspruchnahme und der damit einhergehenden Entfernung von Vegetationsstrukturen kann es zu einer Tötung oder Verletzung von Individuen der Feldlerche kommen. Dies ist nicht hinzunehmen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	*Beeinträchtigung Artenschutz, Feldlerche*		

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Folgende CEF-Maßnahmen sind derzeit vorgesehen (vgl. Kap. 6.2 IPO-Artenschutzbeitrages): - CEF1 - Ausgleich der Feldlerchenbrutplätze und Förderung von Arten der Agrarlandschaft Da aufgrund der Flächeninanspruchnahme insgesamt 39 Brutreviere der Feldlerche verlorengehen, muss von einer Verwirklichung mindestens des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgegangen werden, nach dem oben dargelegten Maßstab sind CEF-Maßnahmen bereits grundsätzlich nicht geeignet, jedenfalls aber nicht hinreichend: Nach allgemeinen Vorgaben können je Hektar Fläche 2 Feldlerchenfenster realisiert werden. Die Umsetzung der Maßnahme auf einer Fläche von 2 ha wird dabei als Vermeidungsmaßnahme für den Verlust von einem Brutrevier angerechnet. Somit sind zum Ausgleich der 39 Brutplätze der Feldlerche 78 ha landwirtschaftliche Fläche, welche nach den Vorgaben einer produktionsintegrierten Kompensation bewirtschaftet werden für das Vorhaben zu sichern. Ein Beispiel für die produktionsintegrierte Kompensation ist die Anlage von Feldlerchenfenstern (156 Feldlerchenfenstern auf 78 ha.)" "Laut Experten (NSI Dresden) sind die geplanten Maßnahmen ungeeignet und wissenschaftlich ihr Erfolg nicht belegt. Eine, wenn überhaupt, sinnvolle Maßnahme wäre die Umwandlung einer großen Ackerfläche in eine Feldlerchenfläche durch Umbruch und Ansaat entsprechender Vegetation und Sicherstellung einer artgerechten Pflege. Die Fläche sollte relativ eben sein und möglichst nicht an Wald angrenzen. Die Maßnahme muss vor Beginn der eigentlichen Baumaßnahmen nachweislich wirksam sein. " Bitte erläutern Sie ihre "Vorkehrungen und Maßnahmen", welche ergriffen werden sollen um Beeinträchtigungen zu minimieren bzw. auszuschließen! Das ist nicht möglich! Der einzige Weg negative Folgen abzuwenden ist, dass der IPO niemals gebaut wird. Weiterhin sind folgende Arten betroffen die gesehen worden und auf dem Gebiet des IPO ihren Lebensraum haben und durch den Bau vertrieben oder getötet werden, bzw. ihr Lebensraum in Gänze oder teilweise verschwindet oder durch den IPO erheblich gestört werden (Liste ist nicht abschließend): Vögel: Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Dohle,			

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Eichelhäher, Elster, Feldsperling, Fitis, Gartenbaumläufer, Gimpel/Dompfaff, Hausrotschwanz/Gartenrotschwanz, Haussperling, Kohlmeise, Rotkehlchen, Star! (Zugvogel), Zilpzalp, Kleiber, Schwalbenarten, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Feldlerche! Singdrossel, Stieglitz/Distelfink, Turmfalke, Zaunkönig!, Wachtelkönig!!!, Goldammer!, Girlitz, Bartmeise, Graureiher, Heckenbraunelle!, Kolkrabe, Kuckuck, Mäusebussard!!!, Nachtigall, Rotmilan, Schwanzmeise (Zugvogel), Sommergoldhähnchen, Sperber, Weißstorch (Durchzügler), Eisvogel, Dohle Saatkrähe, u. v. m. Säugetiere und Reptilien, bzw. Echsen: Rehe, Füchse, Schwarzwild, Rotbauchunke, Gelbbauchunke, Erdkröte, Laubfrosch, Feuersalamander, Blindschleiche, Ringelnatter, Zauneidechse Mauereidechse, Wildkaninchen, Feldhase, Feldspitzmaus, Garten- spitzmaus, Maulwurf, Igel, Steinmarder und Baummarder, Graues Langohr und andere Fledermausarten, welche der Schutzklasse FFH IV unterliegen und per Definition streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse darstellen. Wolf (bisher nur eine Sichtung, zählt bei uns ja noch als ausgestorben oder verschollen), u. v. m. bedrohte Arten: Feldhase, Baummarder, Graues Langohr, kleine Hufeisennase, Feuersalamander, Ringelnatter, Laubfrosch, Rotbauch- und Gelbbauchunke, u. v. m. Sperber, Eisvogel, Dohle, Saatkrähe, Wachtelkönig, Bartmeise, u. v. m. Wie schon oben erwähnt die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Aufzählung ist rein exemplarisch und stammt aus eigenen Beobachtungen, welche auf den zahlreichen Spaziergängen und Wanderungen rund um den Feistenberg getroffen wurden. Frage: Ist es Ihnen gleichgültig das die vielen verschiedenen Arten aus dem Gebiet des IPO vertrieben, bzw. ihren Lebensraum für immer verlieren? Was ist mit den gesetzlichen Bestimmungen, welche weiter oben erläutert wurden und die, die ich nicht erläutert habe aber Ihnen ja bekannt sein sollten? Warum ignorieren Sie diese? Oder irre ich mich da? Ich fordere eine Antwort!			

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	w	11. Barockgarten Großsedlitz als zu schützendes wichtiges Kulturgut und Betrachtung der Beeinträchtigung von Sichtachsen Ja, obwohl ich, wenn Ihre Gemeinde ins SMR sieht, mit 25 Jahren ein relativ junger Bürger der Stadt bin, besuche ich jedoch regelmäßig den Barockgarten Großsedlitz. Ich bin begeistert von der Schönheit der Anlage. "Nur 20 Kilometer vom Dresdner Stadtzentrum entfernt liegt einer der schönsten Gärten Sachsens: der Barockgarten Großsedlitz. Mit seinen breiten Treppenanlagen, exotischen Pflanzen, zahlreichen Wasserspielen und mehr als 60 barocken Sandsteinskulpturen lädt die Anlage zum Flanieren und Verweilen ein."' Der Barockgarten Großsedlitz ist die bedeutendste Gartenschöpfung des 18. Jahrhunderts in Sachsen, wenn auch unvollendet. Der Garten lebt von seinen großzügigen Wasserspielen, von seinen Ebenen, Senken, Weiten und Höhen, Man kann über die einzige erhaltene freie Sichtachse (Achse 1) bei gutem Wetter bis ins Böhmische schauen. Der Garten ist ein Teil unserer Landschaft und ein Teil unserer Kultur. Ich fordere Sie hiermit auf, einen Nachweis zu erbringen, welcher klar darlegt, dass der IPO und die dadurch erfolgenden Industrie, bzw. Gewerbeansiedlungen keine negativen Auswirkungen auf die Reputation unseres Barockgarten Großsedlitz, die Region als touristisches Ziel und den Erholungswert der Besucher haben.	*Beeinträchtigung Barockgarten Großsedlitz*	Die Auswirkungen des Industrieparks Oberelbe auf den Barockgarten Großsedlitz und das Landschaftsbild wurden mittels eines 3D-Modells untersucht. Daraus werden auch Festsetzungen für den Bebauungsplan, wie zum Beispiel Höhenbeschränkungen, abgleitet, um vorhandene Sichtachsen nicht zu stören. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	
	x	12. Umgebung als Erholungsgebiet Ich persönlich wandere und laufe gern (ja, das habe ich schon mal geschrieben) durch das Gebiet des zukünftigen IPO. "Am Anfang dachte ich nur, das sind landwirtschaftlich genutzte Flächen, was solls da schon zu sehen geben." Mit den Jahren habe ich aber die Landschaft zu schätzen gelernt. Von wegen nur Felder. Überall sind Nischen mit ihren Bewohnern. Klar zum Teil sind sie stark zusammengepfercht und eingeengt, aber das ist seit dem Bau der A17 und den dazugehörigen Verkehrsanbindungen nun einmal so. Wild, welches sich an den Rändern der Autobahnen und an und in den kleinen Waldflächen tummelt, Vögel, welche sich an die verbliebenen Bäume und Sträucher klammern. Reptilien, welche an heißen Tagen die Wärme der Sonne genießen. Auch im Winter, Frühjahr und Herbst gibt es viel zu entdecken. Im Frühjahr zum Beispiel die Besuche des Graureihers, im Frühsommer den Star und im Winter kommen	*Beeinträchtigung der Erholungsfunktion von Natur und Landschaft, Landschaftsbild*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		die Vögel ganz dicht zusammen und versuchen den erschwerten Umweltbedingungen zu trotzen. Ich habe meine Heimat zu lieben gelernt. Ich möchte meine Heimat nicht verlieren. Herr Opitz, ich bitte Sie um Verständnis! Mit dem geplanten Industriepark wird der heutigen abwechslungsreichen Erholungslandschaft im Planungsraum der Todesstoß versetzt. Da die Erholungslandschaft schon durch die zahlreichen Verkehrsprojekte zerstückelt ist. Ich denke Sie wissen auf welche Verkehrsprojekte ich zart anspielen möchte. Weiterhin wird die jetzt noch bestehende Sicht gestört. Der IPO soll als Industrie- und Gewerbegebiet entstehen. Solche Gebiete müssen bei Dunkelheit ausgeleuchtet sein. Diese Lichtverschmutzung führt bei sehr vielen Lebewesen, beispielweise bei Vögeln und Insekten zur Störung ihres Biorhythmus. Tiere und Menschen, so auch Vögel, schlafen in der Nähe von Licht unruhiger und kürzer. Das mündet im veränderten Stoffwechsel und letztendlich zu einer schlechteren Gesundheit. Das gilt auch für den Menschen. Ein Industriepark an dieser Stelle ist nicht hinnehmbar. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Landschaftsbild und Lichtimmission sind auch nicht auszugleichen. Durch den Bau des IPO werden über lange Zeit gewachsene natürliche Bereiche der Landschaft zerstört oder beeinträchtigt. Da wären als Beispiele zu nennen: LSG "Großsedlitzer Elbhänge", Besonders geschützte Feucht- und Faunaareale, FFH-Gebiet „Barockgarten Großsedlitz, FFH-Gebietes „Seidewitztal und Börnersdorfer Bach" und besonders geschützte Naturschutzgebiete wie beispielsweise das Seidewitztal oder der Börnersdorfer Bach. Oben erwähnte "Verkehrsprojekte", wie - die Autobahn Dresden-Prag, - Staatsstraße S 177, - dem Autobahnzubringer B172a, - der derzeitig im Bau befindlichen Pirnaer Umgehungsstrecke B172n und nicht zuletzt - mit dem der aktuell in Planung befindlichen europäischen Eisenbahnverbindung Berlin-Prag			

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		stellen einen signifikanten und besonders drastischen Einschnitt in natürlich gewachsene Naturräume dar. Daher ist es vollkommen indiskutable ein Projekt wie den IPO zu realisieren. Wo bleibt Platz für die Natur? Wo bleibt Mensch und Tier Erholung? 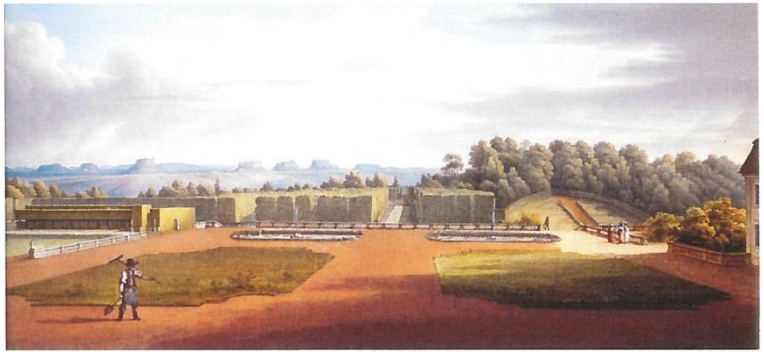 Hildebrand Gurlitt schrieb im Jahre 1928: „Großsedlitz ist schöner noch als andere Orte, weil es so einsam ist", „Wochentags findet man kaum einen Fremden dort. Von oben von den Hauptarkaden aus sieht man, wie es der Meister des Ganzen verstanden hat sind Hänge und Hügel ausgenützt“ , den Park in das Gelände einzupassen. Moritzburg ist flach, Pillnitz ist flach, aber hier Nehmen Sie sich einen Moment Zeit, lieber Herr Opitz, und betrachten Sie das Bild. Wie Sie sehen sind freie Sichtachsen zu sehen. Ich gebe zu, das Bild unterliegt einer gewissen künstlerischen Freiheit, aber Sie verstehen sicher, was ich zu sagen versuche. Natur und Kulturgut muss erhalten werden. Ich fordere Sie hiermit auf zu begründen, aus welchem Grund Sie es plausibel und für richtig befinden, dass ein Erholungsgebiet und Kulturraum dieser hohen Güte zugunsten eines Industrieprojektes weichen soll. Bitte begründen Sie mir Ihre Ansichten. Ich möchte Ihre Gedanken verstehen können.			

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	y	13. Nächtlicher Lärm und die gesundheitlichen Folgen. Schon vorhandener Lärm und durch den IPO zusätzlich entstehender Lärm. Wie schon in der Einleitung beschrieben, leide ich und meine Familie unter den Folgen des Autobahn-, bzw. Straßenlärms. Auch die anderen Bewohner mit welchen in gesprochen habe, leiden unter den Folgen des schon vorhandenen Lärms. Ich kann mir gut vorstellen, dass auch die restlichen Bewohner ähnlich empfinden. Lärmempfinden ist zwar stark subjektiv, aber Lärm macht krank. Hier nun ein Zitat von der KIND.com Website. KIND sind Profis in Sachen Hören, aber das wissen Sie sicher bereits. Zitat Anfang und Ende mit " markiert. "Sensibles Hörorgan: Nachts reagieren die Ohren empfindlicher Nachts, wenn wir erholsam schlafen wollen, sind unsere Ohren besonders sensibel. Schlafen bei Lärm ist zwar möglich, aber nicht wirklich erholsam für den Organismus. Im Gegenteil: Nächtlicher Fluglärm beispielsweise lässt sich eindeutig mit diversen gesundheitlichen Schäden in Zusammenhang bringen. So hat eine Untersuchung des Umweltbundesamts ergeben, dass sich Anwohner des Flughafens Köln Bonn Airport signifikant mehr Arzneimittel zur Behandlung von Herz-Kreislauf-Erkrankungen sowie deutlich mehr Antidepressiva verschreiben lassen. Was passiert im Körper, wenn Nachtlärm stört? Nächtlicher Lärm beeinträchtigt die Schlafqualität und erzeugt in der Folge Stress. Bei Straßenlärm zu schlafen, der lauter als 40 Dezibel ist, bedeutet: Man schläft schlechter ein, wacht häufiger auf, schläft weniger tief und kann eines Tages kaum mehr durchschlafen. Durch diesen Stress gerät der Organismus regelrecht aus dem Takt: Es fehlt die Erholung, darauf reagiert er mit der vermehrten Ausschüttung der Hormone Adrenalin und Cortisol. Da diese Hormonproduktion aber eigentlich für eine körperliche Reaktion wie Kampf oder Flucht gedacht ist, können die Hormone jetzt Schaden anrichten. Mögliche Symptome sind: · Das Herz pumpt schneller und mit mehr Druck. · Der Blutdruck steigt. · Es wird mehr Insulin ausgeschüttet. · Die Immunabwehr sinkt. Durch das Zusammenspiel dieser Effekte können Herz-Kreislauf-Probleme, Bluthochdruck, Arteriosklerose, ein Herzinfarkt und sogar ein Schlaganfall auftreten."'	*Beeinträchtigung der Anwohner durch Lärm*	Die Beeinträchtigung schutzbedürftiger Nutzungen (z. B. Wohnen) durch Schallimmissionen ist Gegenstand einer schalltechnischen Untersuchung. Im Ergebnis werden im Bebauungsplan Schallkontingentierungen festgesetzt, um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden. Außerdem sind ergänzende Maßnahmen zur Minimierung des Verkehrslärms vorgesehen. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Wie im Text von der Firma KIND ersichtlich ist, ist nächtlicher Lärm über 40db auf Dauer sehr schädlich. Ich habe in einem Zeitraum vom 01.05.2020 - 01.08.2020 jeden Tag selbst oder wenn es mir nicht möglich war, ein Familienmitglied, eine Messung von einem Schlafzimmerfenster des Hauses Feldweg 2a vorgenommen. Die Messungen wurden jeweils immer um genau 22:15 Uhr vorgenommen. Ich habe kein geeichtes Messgerät, aber die grobe Richtung zeigt eine Lärmmessungs-Applikation für das Smartphone auch. Der niedrigste gemessene Wert betrug im gesamten Messzeitraum dabei 32 db, der höchste Wert betrug 65db. Dabei wurde der niedrigste Wert an einem Sonntag gemessen. Natürlich hat die Messung wenig Aussagekraft, aber ich höre ja jeden Tag mit welcher Intensität die Autobahn dröhnt. Ich leide unter Schlafstörungen. Ich habe hier nun ein weiteres Zitat von […](somit ist die Angabe der Quelle erfolgt): - Zitat Anfang Die Neuansiedlung von Industrie in teils unmittelbarer Nachbarschaft zu einer Wohnbebauung und anderen geschützten bzw. bereits mit Geräuschkontingenten vorbelasteten Flächen und Nutzungen ist einer der gravierendsten Fehler in der grundlegenden Herangehensweise an dieses Projekt. Sie widerspricht dem Grundanliegen und der allgemein üblichen planerischen Herangehensweise, Industrie und Wohnen auch in der bestehenden Siedlungsstruktur möglichst räumlich zu trennen, um der Bevölkerung gesunde und nachhaltige Wohn- und Lebensbedingungen dauerhaft zu gewährleisten. Alle anliegenden Wohnnutzungen werden bereits durch die fertiggestellten Straßenbauprojekte sowie durch die im Bau befindliche Südumfahrung Pirna erheblich durch Lärm belastet. Die nach Ausnutzung des rechtlichen Rahmens verbleibenden Lärmkontingente für die Industrieansiedlung führen zu einer Dauerbeschallung jetzt noch vergleichsweise ruhiger Wohnlagen. Dabei ist es unerheblich, ob gesetzliche Grenzwerte eingehalten werden.			
	z	Die Schalltechnischen Berechnungen/Kontingentierungen sind fehlerhaft, da die Gebietszuordnung fehlerhaft ist und damit von falschen (zu hohen) Beurteilungspegeln ausgegangen wurde. - Für den Immissionsort in Krebs wurde die Nr. 49 angesetzt und zwar als Mischgebiet Tabelle 2 in Anlage 15). Im FNP Dohna (2006) ist ggü das Gebiet (u.a. Krebs 1, Krebs la) als Wohnbaufläche (W) ausgewiesen. Im 2. Entwurf des FNP Dohna (2018)	*Falsche Einordnung Baugebiete Immissionsorte*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	

<table>
<tr><th>Lfd. Nr.</th><th>Unter-punkt</th><th>Stellungnehmer / Inhalt der Anregung</th><th>Schlagwort</th><th>Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren</th><th>Ver-merk</th></tr>
<tr><td></td><td></td><td>ist das ganze Gebiet als Wohngebiet deklariert. Es müssen somit die geringeren Lärmimmissionswerte für reine Wohngebiete für Krebs angesetzt werden.
- Gleiches gilt für das Wohngebiet Oberlindigt. Auch hier wurden die Immissionswerte für Mischgebiet angesetzt. Dieses Wohngebiet hat aber eindeutig den Charakter eines reinen Wohngebietes.
Die Lärmkontingente sind deshalb neu zu berechnen.

Tabelle 1: Orientierungswerte der DIN 18005, Beiblatt 1 (Auszug)
<table><tr><th>Nutzungsart gemäß Punkt 1.1 der DIN 18005, Beiblatt 1</th><th>Orientierungswert in Dezibel(A) [dB(A)] 1)</th></tr><tr><td>a) Reine Wohngebiete, Wochenendhausgebiete, Ferienhausgebiete</td><td>tags: 50 dB(A)
nachts: 40 bzw.35 dB(A)</td></tr></table></td><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>aa</td><td>- Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 07.12.2017 -4 CN 7.16 —muss es zudem in einem rein intern gegliederten Baugebiet nach § 1 Abs. 4 Satz1 BauNVO „ein Teilgebiet ohne Emissionsbeschränkung oder gleichbedeutend, ein Teilgebiet geben, das mit Emissionskontingenten belegt ist, die jeden nach § 8 BauNVO zulässigen Betrieb ermöglichen". Das hängt damit zusammen, dass diese Gebiete eine bauplanungsrechtliche Funktion erfüllen sollen und ausdrücklich zur Ansiedlung von Betrieben vorgesehen sind, die anderswo unter anderem wegen den von ihnen regelmäßig ausgehenden Emissionen, zu denen Lärm zählt, nicht zulässig sind. Eine flächendeckende Kontingentierung widerspricht den rechtlichen Zielen und Vorgaben der BauNVO und ist somit rechtswidrig. Hier fehlt in den Unterlagen 14 und 15 die Auseinandersetzung mit diesem Aspekt. Dies stellt einen schweren formalen Fehler dar.

Gemäß TA Lärm sind in Industriegebieten außerhalb von Gebäuden Lärmemissionen von 70 dB(A) für genehmigungs- und nicht genehmigungspflichtige Anlagen sowohl tags als auch nachts zulässig. Diese Emissionsgrenzwerte sind für die Beurteilung der Teilgebiete C und D relevant. Die im Rechtsplan angeführten Tag-/Nacht-Lärmkontingente reichen von 60/48 (Fläche D1) bis zu 68/53 dB(A) (Flächen C4 und C5). Einige Lärmkontingente liegen sogar unter den Grenzwerten für Gewerbegebiete (vgl. DIN</td><td>Art der baulichen Nutzung (GE/GI), Schallkontingentierung</td><td>Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft, ggf. werden die Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung im B-Plan angepasst.</td><td></td></tr>
</table>

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		18005, Beiblatt 1). Die Differenz zu den zulässigen Grenzwerten am Tag beträgt 2 bis 10 dB(A). Nachts liegt die Differenz zwischen 7 und 12 dB(A). In den Teilgebieten C und D werden also die nach TA Lärm zulässigen Emissionsgrenzwerte von den errechneten Lärmkontingenten tags und vor allem nachts flächendeckend und vor allem gravierend unterschritten. Diese enormen Differenzen erfordern eine bauplanungsrechtliche Überprüfung, ob unter diesen Bedingungen eine Ausweisung als Industriegebiet überhaupt noch infrage kommt. Maßgebend dafür ist § 9 Abs. 1 BauNVO: „Industriegebiete dienen ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben, und zwar vorwiegend solcher Betriebe, die in anderen Baugebieten unzulässig sind." In Industriegebieten sind somit weit überwiegend nur Betriebe mit besonders hohen Emissionen zulässig, die in anderen Gebieten nicht genehmigungsfähig sind. Und genau deshalb sind ja in Industriegebieten unter anderem besonders hohe Lärmemissionen ohne zeitliche Einschränkungen ausdrücklich zulässig, die in anderen Gebieten ausgeschlossen sind. Im Ergebnis dieser fachlichen und rechtlichen Betrachtung ist festzustellen, dass eine Ausweisung als Industriegebiet bereits aus Lärmschutzgründen nicht in Frage kommt. Ein so grundlegender Verstoß gegen § 9 Abs. 1 BauNVO führt gegebenenfalls zur Nichtigkeit des B-Planes. Auch die Teilgebiete A und B sind hinsichtlich der im Rechtsplan dargestellten Lärmkontingente so nicht genehmigungsfähig. In Gewerbegebieten sind tags 65 dB(A) und nachts 50 dB(A) zulässig. Im Rechtsplan liegen die Lärmkontingente zwischen 50/45 (Flächen Al und A2) und 62/52 dB(A) (Flächen 81, 82 und B4). Tags unterliegen alle Standorte Beschränkungen der Lärmemission. Nachts gibt es lediglich auf den Flächen A6, A7, 81, 82 und 84 keine Kollision zwischen den Lärmkontingenten und den rechtlichen Regelungen. Auch hier der Bezug zur BauNVO, diesmal zu § 8 Abs. 1: „Gewerbegebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben." Die flächendeckende Lärmkontingentierungen mit teils erheblichen lärmemissionsbedingten Einschränkungen für die gewerbliche Nutzung sind für die Ausweisung als Gewerbegebiete bereits ohne die Berücksichtigung des BVG-Urteils vom 07.12.2017 sehr grenzwertig. Es stellt sich vor allem bei den besonders streng kontingentierten Flächen die Frage, ob eine bzw. welche gewerbliche Nutzungen baurechtlich zugelassen			

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		werden können, oder ob diesen Flächen eine andere Nutzungsart zugewiesen werden muss. -Zitat Ende Ich fordere Sie nun auf dem aufgeführten Zitat Beachtung zu schenken und ein von einer unabhängigen Stelle durchgeführtes Lärmgutachten zu erstellen. Außerdem fordere ich Sie auf, als unser Bürgermeister, die Interessen der Bürger, den Sie verpflichtet sind, nachzukommen und ein Lärmgutachten für den Lärm der Autobahn erstellen zu lassen. Setzen Sie sich für Lärmschutz ein! Setzen Sie sich für Ihre Bürger und Bürgerinnen ein.			
	ab	14. Abschließende Worte an Sie als Verantwortlicher des IPO: Wie in der Einleitung schon beschrieben, bin ich seit Kindestagen an meine Heimat gebunden. Ich trage die Heimat: ihr Landschaftsbild, ihre Kultur, ihr Klima, ihre Menschen und Alles, was meine Heimat als Solche ausmacht, in meinem Herzen. Zerstören Sie meine Heimat, so zerstören Sie einen Teil von mir. " Vertraute Landschaften, Geräusche und Gerüche, eine gemeinsame Sprache, Familie oder Freunde — Heimat bedeutet für jeden etwas anderes. Für viele Menschen ist die Heimat mit einem festen Ort verbunden: dem Geburtstort. Doch ein altes englische Sprichwort lautet „Home is where the heart is" — oder wie der deutsche Sänger Herbert Grönemeyer es ausdrückt: „Heimat ist kein Ort, Heimat ist ein Gefühl!" Jeder weiß, wie es ist, Heimweh zu haben, also seine Heimat zu vermissen. In der Heimat fühlt man sich zugehörig und geborgen. Heimat kann Orientierung geben und ein sicherer Anker in der schnelllebigen Welt sein. Es gibt aber auch Menschen, die sich heimatlos fühlen, weil sie ihre Heimat verlassen mussten." - Alumniportal Deutschland Wenn der IPO gebaut wird, werde ich meine Heimat verlassen müssen. Ich werde meine Familie, meine Freunde und Alles was mir wichtig war, zurücklassen. Ich kann den Gedanken an meine zukünftige Zerstörung meiner Heimat nicht ertragen. Ich vertraue Ihnen sehr persönliche Informationen an. Ich hoffe Sie wissen damit respektvoll umzugehen. Ich verbleibe mit dem sehnlichsten Wunsch, dass meine Heimat, so wie sie ist, erhalten bleibt. Vielen Dank!	*Heimatverlust*	Kenntnisnahme	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	ac	Quellen: Wenn ich mich auf externe Quellen Stütze und/oder Passagen einfüge, dann kennzeichne ich diese mit einer hochgestellten "1." am Ende des Absatzes. Ungefähr so.' Zum Thema Kaltluft: https://ipostoppen.files.wordpress.com/2020/02/ergc3a4nzung-zum-sz-artikel-kaltluftblockierung.pdf https://ipo-stoppen.com/2020/02/05/anmerkungen-zum-sz-artikel-blockiert-der-ipo-die-kaltluft/ https://ipostoppen.files.wordpress.com/2020/02/zur-geschichte-der-kaltluft.pdf Zum Thema Hitzetod: https://www.aerzteblatt.de/archiv/209155/Uebersterblichkeit-bei-Hitzewellen-in-Deutschland-Zahl-der-hitzebedingten-Todesfaelle-zwischen-einigen-Hundert-und-vielen-Tausenden Zum Thema Barockgarten: Hartmann H.-G., Barockgarten Großsedlitz, Verlag Hermann Böhlaus Nachfolger Weimar, 1999 Quelle: Ruby, S. Edition Leipzig, Broschüre Barockgarten 2013, S. 2 Zum Thema Lärm: https://www.kind.com/de-de/magazin/gesundes-hoeren/schlafen-trotz la rm/#:—:text= Bei%20Stra%C3%9Fenl%C3%A4 rm%20zu%20schlafen%2C%20der,eines%20Tages%20k aum%20mehr%20durchschlafen.	*Quellen*	Kenntnisnahme	
Ö84.1		**Privater Einwender 77**		**Vorlage 17 und Einwände**	
	a	Ich habe mich über den o.g. Plan informiert und festgestellt, dass ich persönlich in mehrerer Sicht betroffen bin.	*Persönliche Betroffenheit*	Kenntnisnahme	
	b	Ich wandere gern in der Sächsischen Schweiz und reise oft mit der S-Bahn an. Von vielen Bergen ergibt sich für mich eine atemberaubende Fernsicht in alle Himmelsrichtungen. Da der geplante IPO auf den Großsedlitzer Hochflächen entstehen soll, wäre er von vielen Tafelbergen aus sichtbar. Damit steht der IPO im starken Kontrast zur	*Auswirkungen auf Landschaftsbild*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		natürlichen Umgebung und entspricht nicht dem Ansinnen des Malerweges erholenswerte Fernblicke erlebbar zu machen.			
	c	Ich nutze oft den Autobahnzubringer und empfinde beim Anblick der Landschaft in südliche Richtung einen besonderen Genuss. Nutzen Sie als Alternativflächen die Brachen im Elbtal für weitere wirtschaftliche Entwicklung.	*Alternativflächen*	Die Herleitung des Flächenbedarfes erfolgte durch die Gutachten „Standorteinordnung Teil I und Teil II“ die im Auftrag der Städte Dohna, Heidenau und Pirna im Jahr 2019 erarbeitet wurden. Im Rahmen der Standorteinordnung wurden auch vorhandene Gewerbeflächenpotenziale in der Region analysiert. Im Ergebnis hat sich herausgestellt, dass keine signifikanten Ansiedlungspotenziale auf Brachflächen bestehen. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals geprüft.	
	d	Nur mit einer intakten Umgebung können sich die Menschen im Nationalpark „Sächsische Schweiz“ gut erholen und die Tiere ungestört leben. Beachten Sie deshalb alle Naturschutzflächen, die den IPO umschließen. Die Felder des IPO sind das Zuhause vieler Feldlerchen, für deren Lebensraum es dann keinen Ersatz gibt.	*Natur- und Artenschutz*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	e	Es ist für mich nicht nachvollziehbar, dass vor dem Barockgarten Großsedlitz ein Industriegebiet entstehen soll. In dem Bereich gibt es 12 verschiedene Fledermausarten, deren Fortbestand durch den Bau des IPO in Frage gestellt wird. Weisen Sie nach, dass Sie bei der Gestaltung des IPO den Bedürfnissen jeder Fledermausart gerecht werden und keine Tierart in ihrem Fortbestand gefährdet wird.	*Beeinträchtigung Fledermäuse*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft. Zur Bewertung der Auswirkungen auf die vorhandenen Fledermauspopulationen im Umfeld des Plangebiets sind ergänzende Erfassungen und Untersuchungen mittlerweile durchgeführt worden. Die Auswertung erfolgt im Rahmen der Erarbeitung der Teilbebauungspläne.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	f	weiterer Einwand: Doch viel gewichtiger ist der Schaden, der den im Umkreis lebenden Menschen zugefügt wird: Durch Emissionen, Lärm und vor allem Wasser.	*Beeinträchtigung Schutzgut Mensch*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	g	Denn, dass durch die massive Flächenversiegelung keine sichere Ableitung des Niederschlagswassers, insb. Bei Starkregen gewährleistet ist, ist vorhersehbar und rechnerisch belegt.	*Versiegelung, Entwässerung*	Die Entwässerung der versiegelten Flächen des Plangebiets wurde fachgutachterlich untersucht. Im Ergebnis werden Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen, um eine Rückhaltung des Regenwassers zu ermöglichen und damit Überschwemmungen zu vermeiden. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	
Ö85.1		**Privater Einwender 78**		**siehe Vorlage 21; Ö131.1**	
	a	Ich unterstütze die Initiative! Ich habe mich über den Vorentwurf des o.g. Bebauungsplanes informiert und festgestellt, dass die vorgelegten Planungen zum IPO gegen mehrere Gesetze verstoßen, alternative Entwicklungsalternativen nicht bzw. nicht ausreichend untersucht worden und ich persönlich in mehrerer Sicht betroffen bin. Nachfolgend habe ich die für mich zutreffenden Einwände entsprechend mit Kreuz gekennzeichnet:	*Einleitung, Verstößt gegen Gesetze, persönliche Betroffenheit*	Kenntnisnahme	
	b	Der Vorentwurf zum Bebauungsplan (B-Plan) ist in erheblichem Maße rechtswidrig. Kommunen bzw. im speziellen Fall der Zweckverband sind dazu verpflichtet, bei der Aufstellung des B-Planes eine Abwägung stattfinden zu lassen, bei der alle relevanten	*Unzureichende Abwägung, Eigentümer nicht berücksichtigt*	Die Begründung wird diesbezüglich ergänzt. Die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange erfolgt insbesondere auch auf Grundlage	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Belange berücksichtigt werden müssen, und zwar vollumfänglich und gerecht. Dennoch obliegt es den Kommunen bzw. hier dem Zweckverband Industriepark Oberelbe (ZV IPO), innerhalb dieses Rahmens die Belange der einen oder anderen Partei zugunsten der Belange der anderen zurückzustellen. Diese Abwägung hat auf der Grundlage der in § 1 Abs. 6 aufgeführten Kriterien zu erfolgen. Dieses Abwägungsgebot des § 1 Abs. 7 BauGB „Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.“ wird weitgehend ignoriert. Die Belange der von der Planung betroffenen Privateigentümer und Nutzer der weit überwiegende landwirtschaftlich genutzten Flächen finden keinerlei Erwähnung oder gar Berücksichtigung.		der Stellungnahme zu den Beteiligungen nach § 3 und 4 BauGB. Die Beschreibung und Bewertung des Abwägungsmaterials ist regelmäßig Gegenstand der Entwurfsplanung eines Bebauungsplanes und kann einem Vorentwurf deshalb noch nicht enthalten sein. Zur Beteiligung zum Planentwurf werden die wesentlichen vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen mit ausgelegt (§Abs.2 BauGB). Erst nach Durchführung der Beteiligung zum Planentwurf, genaugenommen zum Zeitpunkt vor dem Satzungsbeschluss, ist von einer abschließenden Beurteilungsfähigkeit des Abwägungsmaterials auszugehen. Zum Satzungsbeschluss erfolgt dabei auch ein Abwägungsbeschluss zu den eingegangenen Stellungnahmen.	
	c	Bei diesem Vorhaben handelt es sich zu 100 Prozent um die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter hochwertiger Flächen. Es werden Böden mit hoher bis sehr hoher Bodenfruchtbarkeit (Werte über 60), hohem bis sehr hohem Wasserspeichervermögen, mittlerer bis hoher Filter- und Puffereigenschaften (vgl. Umweltbericht, Punkt 2.3.1) in Anspruch genommen und zerstört. Es handelt sich somit um besonders wertvolle und schützenswerte Böden und um Ressourcen, die für die langfristige Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln unabdingbar sind. Durch den Bau der BAB A17 sowie der B 172 Ortsumfahrung Pirna wurden und werden bereits sehr umfangreiche landwirtschaftliche Flächen für die Verkehrsanlagen sowie für die Aus-	*Inanspruchnahme wertvoller Böden, Auswirkungen auf Landwirtschaft, unzureichende Abwägung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		gleichs- und Ersatzmaßnahmen in Anspruch genommen. Mit der zusätzlichen Herausnahme von mindestens 270 ha aus der bisherigen Bewirtschaftung, zuzüglich externer Ausgleichsflächen, werden bestehende Landwirtschaftsbetriebe in ihrer wirtschaftlichen Existenz beeinträchtigt. Diese Belange werden nicht einmal erwähnt, geschweige denn einer Wertung noch einer Abwägung unterzogen. Es handelt sich um einen massiven Verstoß gegen das Gebot einer gerechten Abwägung öffentlicher und privater Belange (§ 1 Abs. 7 BauGB) und somit um einen besonders gravierenden Rechtsmangel.			
	d	Selten ist das endliche Gut „Boden“, von dem alle Menschen abhängen, so missachtet worden, wie durch diese Planer. Deutschland produziert nur 20% seiner Lebensmittel selbst. 30% des Ackerbodens sind für die Viehwirtschaft. Der Rest wird importiert. Insgesamt gibt es einen Rückgang an Ackerböden: - 2020 16.7 Mio. ha Nutzfläche in Dt. - 1900 26 Mio. ha Nutzfläche in Dt. Ich fordere Bodenschutz vor Industrieschutz.	*Schutzgut Boden, Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	e	Die Voruntersuchungen sind lückenhaft und eindimensional auf das Projekt ausgerichtet. Es fehlt eine neutrale und fachlich begründete sowie nachvollziehbare Gesamtbewertung und Abwägung. Damit sind die fachliche und die rechtliche Begründbarkeit des Projekts in Frage gestellt.	*Unzureichende Voruntersuchungen*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	f	In der Standorteinordnung Teil 2 (06/2019) zum IPO sind vom ZV Flächen für die „Entwicklung von produzierendem Gewerbe“ im Untersuchungsgebiet bewertet und eine Notwendigkeit des IPO daraus abgeleitet. Insgesamt lässt sich in den dort als Basis verwendeten Quellen keine fundierte Herleitung oder Rechtfertigung der Kriterien und Wichtungen erkennen, die sie über die bloße Willkürlichkeit hinausheben würden. Der verwendete Bewertungsansatz ist veraltet und unvollständig. Damit ist die fachliche Begründbarkeit des Projekts ebenfalls in Frage gestellt. Ich fordere einen Variantenvergleich auf Basis nachhaltiger Bewertungskriterien. Einen Vorschlag dazu hat die BI Dohna erarbeitet und in ihrer Stellungnahme beschrieben. Ich fordere Sie auf, die Standortbewertung auf dieser Grundlage zu wiederholen.	*Standortuntersuchung unzureichend*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	g	Der geplante Vorsorgestandort auf Fläche D wurde im Zuge der Gründungsphase des Zweckverbandes intensiv beworben und in der politischen Diskussion als ein besonders wichtiger Grund für die Realisierungsabsicht des IPO herausgestellt. Er war der Dreh- und Angelpunkt des Gesamtprojekts IPO. Das Streichen dieses Vorsorgestandortes aus dem Regionalplan hat dazu geführt, dass die einzige belastbare planungsrechtliche Begründung für die Entwicklung des Teilbereichs D weggefallen ist. Damit sind m.E. die fachliche und die rechtliche Begründbarkeit des Projekts in Frage gestellt. Eine planungsrechtliche Grundlage für den IPO kann deshalb nur durch ein Zielabweichungsverfahren durch die Landesdirektion geschaffen werden. Dies wird hiermit gefordert, falls am IPO festgehalten werden sollte.	*Vorsorgestandort im Regionalplan, fehlende planungsrechtliche Grundlage*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft. Der Regionale Planungsverband hat in seiner Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mitgeteilt, dass die Bauflächen des Industrieparks Oberelbe nicht im Widerspruch zu den Festlegungen des Regionalplans stehen. Die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens ist daher nicht erforderlich.	
	h	Der Stadtrat Dohna hat mit Mehrheitsbeschluss den Austritt Dohnas aus dem IPO ZV beschlossen. Da der Austritt aus dem IPO lt. Satzung nicht vor dem 31.12.22 erfolgen kann, ist mit dem Zweckverband eine Vereinbarung anzustreben, dass 4 – 6 ha der Fläche an der Reppchenstraße (Teilfläche von der Fläche A des IPO Plans) planerisch zum Gewerbegebiet von Dohna weiterentwickelt werden. Weiterhin ist in einer entsprechenden Vereinbarung festgelegt worden, dass die Fläche D5 (ID 213 Krebs) nicht mehr beplant werden soll. Ich fordere die entsprechende Anpassung der Planungsgrenzen des B-Plangebietes an diese Beschlüsse des Stadtrates Dohna.	*Anpassung an die Beschlüsse der Stadt Dohna*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft. Es ist geplant, zunächst den Teilbebauungsplan 1.1 für die Flächen C und D (ohne den Teil der Fläche D5 auf der Gemarkung der Stadt Dohna) fortzuführen. Die Fortführung des Bebauungsplanverfahrens für die Fläche A in der Stadt Dohna wird bis zur Klärung der grundsätzlichen Fragen zum Austritt Dohnas aus dem Zweckverband zunächst zurückgestellt.	
	i	Der Stadtrat Dohna hat mit Mehrheitsbeschluss den Austritt Dohnas aus dem IPO ZV beschlossen. Ich fordere den ZV auf, diesen Austrittsbeschluss zu akzeptieren und Dohna schnellstmöglich aus dem IPO spätestens jedoch zum 31.12.22 zu entlassen.	*Anpassung an die Beschlüsse der Stadt Dohna*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft. Es ist geplant, zunächst den Teilbebauungsplan 1.1 für die Flächen C	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
				und D (ohne den Teil der Fläche D5 auf der Gemarkung der Stadt Dohna) fortzuführen. Die Fortführung des Bebauungsplanverfahrens für die Fläche A in der Stadt Dohna wird bis zur Klärung der grundsätzlichen Fragen zum Austritt Dohnas aus dem Zweckverband zunächst zurückgestellt.	
	j	Die geplante Anschlussstelle AS-IPO an die B172 ist weder regelkonform noch rechtlich sauber umsetzbar. Der grundlegende Mangel der Planung liegt dabei in der räumlichen Einordnung der AS IPO in unmittelbarer Nachbarschaft zum im Bau befindlichen Knotenpunkt (KP) B 172/B 172a (Dreieck Pirna Süd, Ortsumgehung Pirna). Dies widerspricht den Planungsgrundsätzen der RAA. Die sich aus der Planung ergebenden Verkehrssicherheitsdefizite sind inakzeptabel.	*Fehlerhafte Straßenplanung, unzureichende Berücksichtigung einschlägiger Richtlinien*	Kein Änderungserfordernis. Die Aussagen des Einwenders sind überwiegend nicht korrekt. Zur Vorplanung des neuen Knotenpunktes wurde bereits im Vorfeld der B-Plan Erarbeitung eine Trägerbeteiligung durchgeführt, bei welcher die Vorzugsvariante bestätigt wurde. Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr hat dementsprechend auch in seiner Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung den Planungen nicht widersprochen. Es wurden lediglich mehrere Hinweise gegeben, die im weiteren Verfahren geprüft werden. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals geprüft.	
	k	Der IPO ist schon deshalb an der geplanten Stelle nicht nachhaltig umsetzbar, weil es keine Möglichkeit des Eisenbahnanschlusses gibt. Ich fordere eine IPO-Variante zu betrachten, in der die verkehrliche Erschließung zukunftsfähig auch über Eisenbahnanschlüsse erfolgen kann.	*Fehlender Bahnanschluss*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	l	Die Anwendung des verwendeten 2d-Abflussmodells und die Richtigkeit der Berechnungsannahmen (Regendauer 1.5 Stunden ohne Berücksichtigung der Vorfeuchte/des Regenvorlaufes) werden bezweifelt. Ich fordere eine Überprüfung durch die Landestalsperrenverwaltung und ggf. einen Abgleich der Methoden. Für die IPO-Ansiedlungsflächen wurde im Modell ein Versiegelungsgrad von 72% angenommen, der also unter dem maximal zulässigen Wert von 80% liegt. Für einem vom IPO-Planer angegebenen Versieglungsanteil von 80% werden also zu geringen Wasserabflussmengen berechnet. Ich fordere die Bemessung der notwendigen Regenrückhalteinrichtungen somit auf Basis eines Versiegelungsanteils von 80% und eines Regenereignisses von mehreren Tagen.	*Entwässerung, Versiegelungs-grad*	Die Entwässerung der versiegelten Flächen des Plangebiets wurde fachgutachterlich untersucht. Im Ergebnis werden Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen, um eine Rückhaltung des Regenwassers zu ermöglichen und damit Überschwemmungen zu vermeiden. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	
	m	Es wird bei den hydronumerischen Modellierungen sowie der Regenwasserbewirtschaftungskonzepte auch der Eindruck erweckt, dass mittels Geländemodellierung/ Gefälleveränderung beliebige bzw. grenzenlose Wasserverschiebungen über den IPO-Teilflächen ins nachfolgende Gelände machbar sind bzw. zu Lasten Dritter gestaltet werden können. Dabei wird als gesetzt angenommen, dass die angesetzten Geländemodellierungen tatsächlich so umgesetzt werden können und das Regenwasserbewirtschaftungskonzept alle Probleme richtet, nachdem die beim Regenwasserereignis auftretenden Wassermengenüber-schüsse weg sind. Das wird durch mich bezweifelt. Ich fordere deshalb bei einem solchen Herangehen, dass in jedem Planungsschritt und bei jeder Änderung des geplanten Geländes eine Überprüfung der entsprechenden hydronummerischen Modellierungen erfolgt.	*Entwässerung, Geländemodel-lierung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft	
	n	Dies fordere ich insbesondere auch für die Ortslage von Krebs, da das bisherige Regenwasser-/Hochwasserschutzkonzept davon ausgeht, dass allein durch Geländemodellierungen die Ortslage Krebs/ der Meusegastbach durch zusätzliche Regenwasserabflüsse aus dem IPO-Gelände geschützt werden kann. Bei den großen Problemen, die die Geländemodellierungen nach sich ziehen ist dies zu bezweifeln.	*Entwässerung, Hochwasser-schutz Ortslage Krebs*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft	
	o	Der IPO trägt maßgeblich zu einer weiteren Verschärfung der Hochwassergefahr für das Stadtgebiet Pirna bei. Dies widerspricht allen sachlichen und rechtlichen Schutzzielen. Aus meiner Sicht ist schon deshalb der IPO nicht genehmigungsfähig. Die Flä-	*Hochwasser-schutz Pirna*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		chen B, C und D werden massive Änderungen im Wasserabfluss bei Starkregenereignissen hervorrufen. Aufgrund der steilen Gefälle und eingeengten Abflussprofile treten hohe Fließgeschwindigkeiten und damit hohe hydrodynamische Belastungen auf. Das betrifft auch zum Teil Ausbruch- und Fließwege, welche sich parallel zu den Gewässern ausbilden. Daraus resultiert bereits jetzt ein hohes unmittelbares Gefahrenpotenzial für die Menschen in diesen Gebieten. Besonders kritisch muss die Dynamik der Abflusssituation bewertet werden. Z.B. aufgrund des steilen Gefälles der Fläche D (ggf. auch unter Berücksichtigung einer zukünftigen Terrassierung bzw. Geländeprofilierung) und eingeengter Abflussprofile wird z.B. der Abfluss in Richtung Merbitzens-Gründel im dargestellten Spitzenabfluss von 1.4 auf 6.4 m3/s (also fast Faktor 5) zunehmen. Dieser zusätzliche Abfluss bedroht dabei u.a. die Wohngebiete Oberlindigt, Postweg und Zehista. Zur Kompensation werden verschiedene Varianten diskutiert. Nur die Variante 1 kommt ohne weitere Eingriffe außerhalb des Verbandsgebietes aus. Als Variante 1 wird hier die Speicherung des aus den Wasserfassungen anfallenden Wassers innerhalb der Teilfläche und seine gedrosselte Ableitung in das Merbitzens - Gründel bezeichnet. Der Eingriff in Flächen außerhalb des ZV- Gebiets beschränkt sich damit auf die Einrichtung einer Ableitung bis zum Merbitzens-Gründel. Alle anderen Varianten weisen deutliche Konflikte in Bezug auf Naturschutzfachliche Randbedingungen bzw. Eingriff in die Belange Dritter auf und sind deshalb abzulehnen. Das betrifft insbesondere auch die vom IPO-ZV als Vorzugsvariante diskutierte Variante 2 (Herstellung eines Ableitungsgerinnes zur Seidewitz nördlich der B172n vor dem Postweg). Hier ist bei Eingriffen in das naturschutzfachlich hochwertige Merbitzens - Gründel von entsprechend erheblichen Konflikten auszugehen.			
	p	Wegen der anerkannten Dynamik der Wasserabflüsse kann aus meiner Sicht auch nicht eine singuläre/ getrennte Betrachtung der Wasserabflüsse aus einzelnen Projekten/Vorhaben erfolgen sondern es ist das Gesamtgebiet in seinem Gesamtzusammenhang zu betrachten. Deshalb fordere ich für HQ(100) für das gesamte Einzugsgebiet der Seidewitz von Zuschendorf bis Pirna eine Wasserspiegellagenberechnung für den Istzustand und für den Planzustand (Endausbau IPO) sowie einen maßgebenden Zwischenzustand IPO durchzuführen und deren Ergebnisse in Überschwemmungskarten und Intensitätskarten darzustellen.	*Untersuchungsumfang Hochwasserschutz*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	q	Die geplanten Gewerbeflächen des IPO verringern die Grundwasserneubildung. Damit besteht die Gefahr der Austrocknung der Unterlieger. Dies betrifft insbesondere die Landwirtschaftsbetriebe unterhalb der Flächen sowie die Anwohner von Krebs und Zehista. In Krebs werden derzeit viele Gärten mit Brunnen bewässert. Ich befürchte, dass diese austrocknen. Deshalb fordere ich dazu ein Beweissicherungsverfahren.	*Auswirkungen auf Grundwas-serneubildung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	r	Die Neuansiedlung von Industrie in teils unmittelbarer Nachbarschaft zu einer Wohnbebauung und anderen geschützten bzw. bereits mit Geräuschkontingenten vorbelasteten Flächen und Nutzungen ist einer der gravierendsten Fehler in der grundlegenden Herangehensweise an dieses Projekt. Sie widerspricht dem Grundanliegen und der allgemein üblichen planerischen Herangehensweise, Industrie und Wohnen auch in der bestehenden Siedlungsstruktur möglichst räumlich zu trennen, um der Bevölkerung gesunde und nachhaltige Wohn- und Lebensbedingungen dauerhaft zu gewährleisten. Alle anliegenden Wohnnutzungen werden bereits durch die fertiggestellten Straßenbauprojekte sowie durch die im Bau befindliche Südumfahrung Pirna erheblich durch Lärm belastet. Die nach Ausnutzung des rechtlichen Rahmens verbleibenden Lärmkontingente für die Industrieansiedlung führen zu einer Dauerbeschallung jetzt noch vergleichsweise ruhiger Wohnlagen. Dabei ist es unerheblich, ob gesetzliche Grenzwerte eingehalten werden. Die Ausweisung der Möglichkeit von Industrieansiedlungen wird durch mich deshalb abgelehnt.	*Lärmschutz, Auswirkungen auf Wohngebiete*	Die Beeinträchtigung schutzbedürftiger Nutzungen (z. B. Wohnen) durch Schallimmissionen ist Gegenstand einer schalltechnischen Untersuchung. Im Ergebnis werden im Bebauungsplan Schallkontingentierungen festgesetzt, um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden. Außerdem sind ergänzende Maßnahmen zur Minimierung des Verkehrslärms vorgesehen. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	
	s	Die Schalltechnischen Berechnungen/Kontingentierungen sind fehlerhaft, da die Gebietszuordnung fehlerhaft ist und damit von falschen (zu hohen) Beurteilungspegeln ausgegangen wurde. Weiterhin ist die Kontingentierung formal falsch, weil nach aktueller Rechtsprechung in Gewerbe- und in Industriegebieten mindestens ein Areal ohne Einschränkungen/Kontingente für Lärmemissionen aufweisen muss. Dies ist hier weder berücksichtigt noch wird darauf hingewiesen. Unabhängig davon sind die ausgewiesenen Lärmemissionskontingente insbesondere auf Fläche D und C so gering, dass eine industrielle Ansiedlung nicht möglich sein wird. Die berechneten Lärmkontingente sind deshalb neu zu berechnen.	*unzureichendes schalltechnisches Gutachten, Art der baulichen Nutzung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft, ggf. werden die Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung im B-Plan angepasst.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	t	Das Schutzgut Mensch wird missachtet und dauerhaft geschädigt. Die durch die Autobahn verursachten Schallpegel sind im Raum Großsedlitz/ Krebs bei Süd bis Südwestwind kaum aushaltbar und gesundheitsschädigend. Orientierungswerte, welche gleichzeitig Höchstwerte sind, bringen keine ehrlich gemessenen Ergebnisse zutage. Hier sind langfristige Messungen und ehrliche Auswertungen erforderlich.	*Lärmschutz, Auswirkungen auf Schutzgut Mensch*	Die Beeinträchtigung schutzbedürftiger Nutzungen (z. B. Wohnen) durch Schallimmissionen ist Gegenstand einer schalltechnischen Untersuchung. Im Ergebnis werden im Bebauungsplan Schallkontingentierungen festgesetzt, um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden. Außerdem sind ergänzende Maßnahmen zur Minimierung des Verkehrslärms vorgesehen. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	
	u	Gewerbe und Industrieansiedlungen werden mit zusätzlichen Luftschadstoffbelastungen einhergehen. Umliegende Wohngebiete sind davon betroffen. Stickstoffeinträge werden umliegende empfindliche Biotope und Lebensraumtypen negativ beeinflussen. Schwermetalleinträge in umliegende Ackerflächen und Kleingärten werden zu Ertrags- und Qualitätseinbußen führen. Hierzu finden sich in den Unterlagen keine Ausführen. Entsprechende Untersuchungen sind vorzulegen.	*Schadstoffemissionen*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	v	Lt. EU-Wasserrahmenrichtlinie darf der Zustand vorhandener Gewässer inkl. Grundwasser nicht verändert werden. Hierzu gibt es keine Ausführen in den ausgelegten Unterlagen. Ich fordere entsprechende Nachweise.	*WRRL-Prüfung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	w	Die lokalklimatische Bewertung von GICON insbesondere der für austauscharme heiße Strahlungsnächte relevanten Kaltluft ist gegenüber den Kaltluftberechnungen des Ing.-Büros Lohmeyer widersprüchlich und widerspricht auch in grundlegenden Punkten der Bewertung nach VDI-Richtlinie 3787 Bl. 5. Es sind nachweisbar planerisch beurteilungsrelevante Veränderungen der Kaltluftabflüsse und damit der Durchlüftung an heißen Sommerabenden zu erwarten. Lokalklimatisch in Bezug auf Abkühlung in heißen Sommernächten ist die Zeit 22 Uhr bis Mitternacht am Wichtigsten, weil dort Hitzestress beim Einschlafen noch am Größten ist. Hier sind insbesondere durch	*Unzureichende Lokalklimatische Bewertung, Kaltluftströme*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		die Versiegelung der Fläche D negativen Wirkungen bis zum Seniorenzentrum Einsteinstraße zu erwarten. Die vorliegenden lokalklimatischen Bewertungen von GICON setzen sich damit nicht auseinander. Angesichts der widersprüchlichen Bewertungen der Ergebnisse der lokalklimatischen Berechnung für das Gebiet des geplanten Industriepark Oberelbe hinsichtlich der Kaltluftentstehungsgebiete und deren Streichung aus dem Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge fordern wir folgende zusätzliche Untersuchungen/Nachweises: - Schadstoffausbreitungsberechnungen in den Kaltluftabflüssen für die Situation ohne IPO (Istzustand) inkl. Berücksichtigung der Emissionen von A17, B172 (Autobahnzubringer) sowie Südumfahrung Pirna, um die Frage der möglichen Schadstoffbelastung der Kaltluftabflüsse und deren Siedlungsbezug zu beantworten (daraus ließe sich beantworten welche der Kaltluftströme Frischluft oder keine Frischluft darstellen). Diese Ausbreitungsberechnungen müssen neben dem Einbezug der Kaltluftströmungsfelder und genannten maßgeblichen Emissionsquellen auch die topografische Situation einbeziehen. - Berechnung wie zuvor aber mit Einbeziehung der Kaltluftwindfelder und Landnutzungsänderung mit IPO (Planfall). - Diese Ergebnisse sind durch ein Fachbüro zu bewerten - Ggf. sollte die Bewertung durch einen externen Gutachter (also nicht GICON) durchgeführt werden.			
	x	Beim Bau des IPO werden panoramaartige Sichtachsen von 360 Grad auf dem Feistenberg, speziell auf der Dippoldiswalder Straße in Höhe des alten Kilometersteins, welche bei guter Sicht gut 100 km betragen, zerstört. Von diesem Punkt aus muss jeder Wanderer weiterhin in alle Richtungen ohne Sicht auf ein Industriegebiet schauen können. Die IPO-Fläche C behindert jegliche Fernsicht in südwestliche bis südöstliche Richtung und ist daher in ihrer Gesamtheit abzulehnen.	*Auswirkungen auf Sichtachsen*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	y	Die Fläche C neben der Dippoldiswalder Straße in nördliche Richtung liegt im Landschaftschutzgebiet Großsedlitzer Elbhänge und Hochebenen und besitzt den Status eines FFH-Gebietes. Bei Erwerb der Ackerfläche durch den Zweckverband IPO besteht die Gefahr, dass Ausgleichsmaßnahmen auf dem gesamten Gebiet nördlich der Dippoldiswalder Straße durch Baumpflanzungen die Sicht auf das Schönfelder Hochland,	*Auswirkungen auf LSG, FFH, Sichtachsen*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		und die dortigen Elbhänge zerstören. Aus diesem Grund muss diese Fläche aus dem IPO herausgenommen werden.			
	z	Auf dem Feistenberg in Höhe des alten Kilometersteines neben der Dippoldiswalder Straße tront in östlicher Richtung der Sichtachse das Schloss Sonnenstein und im Hintergrund einige Berge der Sächsischen Schweiz, wie der markante Lilienstein. Bei Bebauung der Teilfläche C des IPO geht diese wundervolle Sicht auf das Pirnaer Wahrzeichen, auch auf die Marienkirche zu Pirna und die Silhouette der Tafelberge der Sächsisch-Böhmischen- Schweiz verloren. Aus diesem Grund darf diese Teilfläche nicht bebaut und die nördlich gelegene Vorsorgefläche nicht bewaldet werden.	*Auswirkungen auf Sichtachsen*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	aa	Der IPO soll vorwiegend auf den Hochflächen des Feistenberges, der Großsedlitzer Hochebenen und der Hochebene Kuxberg und Wüste Mark Knickwitz südlich der Oberstadt Dohna entstehen. Das sind die höchsten Flächen rechts und links vom Autobahnzubringer Pirna zur A17, welche zum Großteil von allen hohen Bergen des Umlandes im Umkreis von 100 km einsehbar sind. Deshalb würde die gesamte Sicht im Landkreis Sächsische Schweiz / Osterzgebirge beim Bau des IPO verschandelt werden. Somit verliert dieses großflächige Gebiet an Weite, Natürlichkeit und Ursprünglichkeit. Die geologischen Besonderheiten aller umliegenden Landschaftsschutzgebiete wie dem Cottaer Spitzberg, dem Dohnaer Kreidefelsen, dem Dresdner Borsberg, der sich über hunderte von Jahren behutsam entwickelte Kulturraum zwischen dem Barockgarten Großsedlitz, der ehemaligen Festung Sonnenstein, dem Landschloss Zuschendorf, dem Lindigtgut, dem Gut Gamig und der ehemaligen Burgstadt Dohna würde unwiederbringlich verloren gehen. Diese Kulturlandschaftszerstörung kann ich aufgrund der Einmaligkeit seiner ineinander übergehenden Höhen, Tiefen, Täler und Berge, Türme, Burgen und Schlösser in allen Himmelsrichtungen bis nach Dresden und den rechtselbigen Hängen nicht hinnehmen. Dieser landschaftliche Zusammenhang aller Blickbeziehungen gefährdet das Ansehen der Region und langfristig die Steuereinnahmen in der Tourismusbranche besonders für die Städte Heidenau und Pirna.	*Auswirkungen auf die Kulturlandschaft*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	ab	Sichtbeziehungen aus den Ortschaften Köttewitz und Meusegast geben eindrucksvoll die vor ca. 10.000 Jahren im Zuge der Lausitzer Verschiebung entstandene Senke in Krebs frei. Die nun sichtbaren riesigen Bruchschollen mit der horizontalen Bruchkante,	*Geologische Bedeutung, Auswirkungen auf*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		welche recht parallel südöstlich des Autobahnzubringers Pirna zur A17 verläuft, sind geologische Besonderheiten, welche einen Schutzstatus erhalten müssen. Die dabei entstandene Bruchlinie ist einzigartig und begründete wesentlich die Entstehung des Barockgartens Großsedlitz. Die gesamte geologische Entwicklungsgeschichte unserer Region kann hier nachvollzogen werden. Ich vermisse aus diesem Grund eine detaillierte Auflistung und Bewertung aller geologischen Besonderheiten in Sichtweite des geplanten IPO. Hiermit fordere ich den Nachweis hinsichtlich Geologie und Geographie des gesamten Bebauungsgebietes IPO mit Vorhalteflächen, ob eine Bebauung auf den Teilflächen A, B, C und D des IPO und der Fläche 245 des Kuxberges zu Dohna aus Sicht dieser Fachgebiete unbedenklich erscheint.	*Barockgarten Großsedlitz*		
	ac	Ich möchte, dass der Barockgarten Großsedlitz in seiner Gesamtheit so erhalten bleibt und lehne den Bau des IPO ab. Ich befürchte, dass der IPO die Sichtachsen des Barockgartens in die südliche Richtung extrem behindert und fordere eine neue Sichtachsenbewertung mit Ausgangspunkt Haupteingang und Ecke an der kleinen Streuobstwiese auf der Verlängerung der obersten horizontalen Sichtachse.	*Sichtachsen Barockgarten Großsedlitz*	Die Auswirkungen des Industrieparks Oberelbe auf den Barockgarten Großsedlitz und das Landschaftsbild wurden mittels eines 3D-Modells untersucht. Daraus werden auch Festsetzungen für den Bebauungsplan, wie zum Beispiel Höhenbeschränkungen, abgleitet, um vorhandene Sichtachsen nicht zu stören. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	
	ad	Die Sichtachsen des Barockgartens dürfen nicht bewaldet werden, um den Ursprungsgedanken des Barockgarten, den Blick in die Landschaft frei zu geben, zu bewahren.	*Sichtachsen Barockgarten Großsedlitz*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	
	ae	Landwirtschaftliche Nutzflächen, Streuobstwiesen oder angrenzende Teile des Barockgartens sollen nicht vom ZV IPO erworben werden, da diese Bereiche für Ausgleichsmaßnahmen nicht geeignet sind und zum Teil selbst einen Schutzstatus besitzen.	*Flächen für Ausgleichsmaßnahmen ungeeignet*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	af	Alle Bereiche nördlich des Sichtschutzwalls der 172 a werden vom Barockgarten sichtbar sein und dürfen somit nicht bebaut werden, das bezieht sich vor allem auch auf Fläche B und Fläche C des IPO.	*Sichtachsen Barockgarten Großsedlitz*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	
	ag	Ich befürchte, dass der Barockgarten Großsedlitz an Bedeutung, Ansehen und Erholungwert verliert, wenn sich in seiner Nachbarschaft der IndustriePark Oberelbe befindet. Deshalb lehne ich den IPO ab.	*Auswirkungen Barockgarten Großsedlitz*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	
	ah	Die Sichtachse 1 des Barockgartens Großsedlitz muss in ihrer Funktion auch im Außenbereich des Barockgartens erhalten bleiben, da diese den atemberaubenden Blick in die freie Landschaft bereit hält, was einem Erlebnis gleicht.	*Sichtachsen Barockgarten Großsedlitz*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	
	ai	Auf Hochebenen fallen Industrieansiedlungen besonders auf. Deshalb kann das Friedrichschlösschen nicht mehr dem Vermächtnis von Graf Wackerbarth und August dem Starken nach Herrschaft über das Land und die Landschaft, gerecht werden. Daher will ich den IPO nicht.	*Auswirkungen auf das Friedrichschlösschen*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	
	aj	Die Sichtachsenbewertung des Barockgartens erfolgte über die niedrig gelegene Terrasse des Friedrichschlösschens und von der zweiten Sichtebene der Achse 1 und erfasst nicht das gesamte Areal des Gartens und der umgebenden Landschaft, um die Höhenlinien zur Bebauung für die Gebäude des IPO zu beurteilen. Deshalb berechnen Sie die Höhenlinien für die Bebauung vom höchsten Punkt des Gartens aus und nicht nur in Sichtachse der Alleen, aber vorzugsweise vom oberen Haupteingang des Gartens aus!	*Sichtachsen Friedrichschlösschen / Barockgarten Großsedlitz*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	
	ak	Ich möchte den Canalettoblick weiterhin vom Burglehnpfad in Pirna in Richtung Süd-Westenmit Blick auf den Feistenberg ins Osterzgebirge genießen. Dort darf keine Bebauung stattfinden, deshalb lehne ich den IPO ab.	*Auswirkungen Canalettoblick*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	al	Vom Schlossberg aus bewundere ich gern das Landschaftsbild in Richtung Süd-West mit seinen leicht ansteigenden Höhen. Ich befürchte, dass diese Lieblichkeit der Landschaft bei Bebauung verschwindet. Ich fordere eine Sichtachsenbewertung aus Richtung Pirna in Richtung Feistenberg und Großsedlitzer Elbtalhänge.	*Auswirkungen auf das Landschaftsbild*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	am	Von Cotta und Dohma aus, kann ich genau das IPO- Areal einsehen. Es ist weithin sichtbar durch seine hohe Lage und daher zerstört es das gesamte natürlich entstandene Landschaftsbild. Das kann ich so nicht hinnehmen und lehne den IPO ab.	*Auswirkungen auf das Landschaftsbild*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	an	Eine industrielle Bebauung auf den Großsedlitzer Höhen führt auch für Wanderer der rechtselbigen Elbhänge zu einer Irritation des Sichtfeldes. Ebenso wird der Wanderer selbst mitten im IPO in seiner Sicht eingeschränkt und erhält in Zukunft unwiderbringlich keine panoramaartigen Sichtbeziehungen in die Landschaft von mehr als 100 km im 360 Gradwinkel. Das kann ich so nicht hinnehmen.	*Auswirkungen auf das Landschaftsbild, Wanderwege*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	ao	Die beeindruckende Sicht vom Kaiserberg in Meusegast auf die riesige Bruchscholle südlich der B 172a darf nicht verändert werden und ist als Planungsfläche zum Vorsorgestandort für den IPO herauszunehmen. Diese Fläche wird landwirtschaftlich genutzt, besitzt starkes Gefälle und ist für eine Bebauung oder Ausgleichmaßnahmen ungeeignet.	*Auswirkungen auf das Landschaftsbild*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	ap	Der Blick auf das Schloss Sonnenstein und den Lilienstein vom Meusegaster Kaiserberg aus darf meinen Blick auf die hinter der Krebser Senke liegende Bruchkante der Lausitzer Verschiebung in östliche Richtung nicht trüben. Deshalb fordere ich eine Sichtfeldanalyse, um die Höhenbegrenzungen aller sichtbaren Gebäude des IPO auf allen Teilflächen insbesondere der Gesamtfläche D vom Gipfel des Meusegaster Kaiserberges ausfestzustellen. Ich halte eine Bebauung aufgrund des Schutzgutes Landschaftsbild dort für nicht zulässig.	*Auswirkungen auf das Landschaftsbild*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	aq	Bei meinen Wanderungen zwischen Dohna und Großsedlitz begeistern mich immer wieder die Blickbeziehungen der freien Felder zu Kirche und Burg Dohna. Dieses Sichtfeld muss laut Schutzstatus Landschaftsbild in allen Richtungen erhalten bleiben. Erstellen Sie eine Sichtfeldanalyse zu Kirche und Burg Dohna, denn es muss das gesamte Umfeld in die Betrachtungsweise mit einbezogen werden.	*Auswirkungen auf das Landschaftsbild*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	ar	Im Untersuchungsgebiet wurden 55 Brutplätze der Feldlerche nachgewiesen. Da aufgrund der Flächeninanspruchnahme insgesamt 39 Brutreviere der Feldlerche verlorengehen, müssen diese ausgeglichen werden. Nach Rücksprache mit Experten (NSI Dresden) sind die derzeit geplanten Kompensationsmaßnahmen ungeeignet und wissenschaftlich ihr Erfolg nicht belegt. Eine, wenn überhaupt, sinnvolle Maßnahme wäre die Umwandlung einer großen Ackerfläche in eine Feldlerchenfläche durch Umbruch und Ansaat entsprechender Vegetation und Sicherstellung einer artgerechten Pflege. Ein Beispiel für die produktionsintegrierte Kompensation ist die Anlage von Feldlerchenfenstern (156 Feldlerchenfenstern auf 78 ha.) Die Fläche sollte relativ eben sein und möglichst nicht an Wald angrenzen. Die Maßnahme muss vor Beginn der eigentlichen Baumaßnahmen nachweislich wirksam sein.	*Auswirkungen auf den Artenschutz, Feldlerche*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	as	Im geplanten Baugebiet wirken vier FFH-Gebiete im ökologischen Miteinander: 1. Der Barockgarten Großsedlitz 2. Das FFH Gebiet 85 E „Seidewitztal und Börnersdorfer Bach“ 3. Die Spargründe bei Dohna 4. Die Meuschaer Höhe In den Gebieten sind alte Bestände von Labkraut-Eichen- und Hainbuchenwäldern mit vielen geschützten Pflanzen vorhanden. Wesentlich ist auch die Beheimatung von vielen Fledermausarten (12), und vieler geschützter Vogelarten (40). Alle Gebiete sind auch EU-Vogelschutzgebiete. Im Umweltbericht S.13 steht aber: Das Untersuchungsgebiet liegt nicht innerhalb eines FFH-oder SPA-GEBIETES. Daher sind keine konkreten Ziele für das UG vorhanden. Die FFH-Gebiete „Spargründe bei Dohna“ und „Meuschaer Höhe“ wurden erst gar nicht in die Betrachtung mit einbezogen. Dabei liegen sie nur ca.1500 m vom künftigen Industriegebiet entfernt. Dadurch wird die Bedeutung des Naturschutzes negiert. Ich fordere eine umfassende Einbeziehung der o.g. FFH-Gebiete in die Prüfung.	*Unzureichende FFH-Verträglichkeitsprüfung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	at	In der FFH-Verträglichkeitsvorstudie wurde das SPA-Gebiet 'Müglitztal' und das SPA-Gebiet 'Osterzgebirgstäler' nicht betrachtet. Mit welcher Begründung werden solche genauen Studien weggelassen? Diese Studien sollten nachgeholt werden. Oder beweisen sie etwa, welchen negativen Einfluss Industriegebiete auf den Austausch zwischen den FFH-Gebieten haben?	*Auswirkungen auf SPA-Gebiete*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	au	Die Flächen B und C des 'Bebauungsplanes Nr. 1' nehmen rund 45 ha des Landschaftsschutzgebietes ein und stehen damit im Konflikt zur Schutzgebietsverordnung. Eine Ausgliederung der Flächen aus den LSG wurde durch den IPO-ZV im Sommer 2019 beantragt. Ich fordere, dass eine Ausgliederung aus naturschutzrechtlichen Gründen keinesfalls stattfinden sollte, zumal bislang nur unzureichende naturschutzrechtliche Studien vorliegen.	*Keine Ausgliederung aus LSG*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	av	Ich widerspreche entschieden der Aussage in der Umweltprüfung Teil 1 Seite 20, dass „Weder für den örtlichen Biotopverbund noch für das Biotopverbundsystem NATURA2000 ... die Flächen als Teil der intensiven Ackernutzung auf den Hochflächen eine nennenswerte Bedeutung, eher eine zerschneidende Wirkung (haben). Für Erholungsaktivität 'Spazierengehen' [21] besitzen die Bereiche einen sehr geringen Wert“. Diese Aussage ist ganz falsch: Biotopverbunde bestehen gerade über Ackerflächen hinweg, aber kaum über Industrieanlagen. Weiterhin wird diese Region zum Wandern, Radfahren und als Fußgängerverbindung Pirna – Dohna gern und gut genutzt.	*Auswirkungen auf Biotopverbund, Erholung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	aw	Ich fordere eine Prüfung, inwieweit die FFH-GEBIETE im Raum Pirna-Großsedlitz-Dohna zur Entwicklung des Verbundes von Kern- und Entwicklungsflächen im überregionalen und landesweiten Verbundgebiet eine besondere Rolle haben und als Natura 2000-Gebiet zum europäischen Schutzgebietsnetz gehören. M.E. verträgt sich dort keine Großindustrieansiedlung, sondern diese würde den Schutzstatus zerstören.	*Auswirkungen auf FFH-Gebiete*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
Ö86.1		**Privater Einwender 79**			
	a	Der ausgelegte Bebauungsplan Nr. 1 Industriepark Oberelbe wird abgelehnt und folgende Einwendungen erhoben. 1. Die Berechtigung des Zweckverbands „IndustriePark Oberelbe" zur Aufstellung eines Bebauungsplans wird angezweifelt, da die Gründung des Zweckverbands rechtswidrig und unwirksam ist. Mit der Gründung des Zweckverbands wurden diesem hoheitliche Aufgaben in einer wirtschaftlichen Größenordnung übertragen, die in ihrer Auswirkung für unabsehbare wirtschaftliche Folgen, insbesondere bei den kleineren beteiligten Städten Dohna und	*Zweckverband rechtswidrig*	Die Gründung von Zweckverbänden ist im Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit geregelt. Die Übertragung kommunaler Aufgaben ist im Rahmen dieser gesetzlichen Regelungen zulässig. Dies gilt auch für den Zweckverband Industriepark Oberelbe. Die	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Heidenau führen können. Zu dieser Entscheidung fehlten den jew. Stadträten die erforderlichen Entscheidungsgrundlagen. Bereits jetzt werden finanzielle Verpflichtungen eingegangen, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit dieser beteiligten Städte gefährdet, ohne dass eine Sicherheit der Refinanzierung der Aufwendungen besteht. Die ausdrückliche Erwähnung der Schaffung von Expansionsflächen für vorhandene Unternehmen bedeutet, dass auch diesbezüglich die Refinanzierbarkeit in Frage gestellt wird. Außerdem drohen neue zusätzliche Brachflächen an diesen Standorten. Es steht die Frage, wer die Umzüge von Unternehmen zahlen soll. Die Höhe der voraussichtlichen Erschließungskosten wurde bereits erheblich angehoben. Der Zweckverband wird aufgefordert, die voraussichtliche kalkulierte Höhe der Erschließungskosten zum Zeitpunkt der Gründung und im Zeitpunkt der voraussichtlichen Realisierung auf der Grundlage der vorliegenden Planung aller vorzunehmenden Ausgleichsmaßnahmen und der Grunderwerbskasten zu berechnen und im Verfahren vorzulegen.		Finanzen des Zweckverbandes sind den Haushaltsplänen zu entnehmen, die öffentlich einsehbar sind.	
	b	2. Das Verfahren der Rahmenfestlegung und der Fortführung bis zum Vorentwurf sowie die Fortführung einzelner Teilbebauungspläne führen zur fehlenden Nachvollziehbarkeit der Planungen und lässt die Wirkung der gesamten Umwelteingriffe verschwimmen. Die Planung muss, wenn sie nicht eingestellt wird, als Gesamtvorhaben fortgeführt werden. Die Aufteilung spricht dagegen, dass tatsächlich ein Gesamtgebiet beplant wird. Tatsächlich handelt es sich wohl nach den Planungen um Einzelvorhaben, die lediglich aus Gründen einer Fördermittelakquise künstlich zusammengebracht werden. Belegt wird dies durch die Aufteilung in 4 nicht zusammenhängende Teilflächen. Dies kann nicht darüber hinwegrauschen, dass die insoweit fragliche Förderfähigkeit nicht ausreicht um die völlig überdimensionierten Erschließungen zu rechtfertigen. Insbesondere die Stadt Dohna wäre in der Lage, durch maßvolle Erweiterung des vorhandenen Gewerbegebietes zusätzlichen Flächenbedarf ohne größeren Erschließungsaufwand zu decken.	*Gegen Aufteilung in Teilbebauungspläne, fehlender Zusammenhang*	Die Aufteilung in Teilbebauungspläne ist sachlich begründet. Es ist geplant, zunächst den Teilbebauungsplan 1.1 für die Flächen C und D (ohne den Teil der Fläche D5 auf der Gemarkung der Stadt Dohna) fortzuführen. Die Fortführung des Bebauungsplanverfahrens für die Fläche A in der Stadt Dohna wird bis zur Klärung der grundsätzlichen Fragen zum Austritt Dohnas aus dem Zweckverband zunächst zurückgestellt. Die Erschließung der Fläche B steht in Abhängigkeit zum Teilbebauungsplan 1.1.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	c	3. Als Begründung der Planung. wird die fehlende Flächenverfügbarkeit für Industrieansiedlungen aufgeführt Die Stadt Heidenau hat das Instrument der Flächennutzungsplanung bisher jedoch nur unzureichend genutzt. Auch wurde die fehlende Zugriffsmöglichkeit auf Buchflächen als Begründung angeführt. Wenn ein hoher Bedarf an Gewerbeflächen besteht, so bleibt unbeantwortet, aus welchen Gründen keine entsprechenden Planungen für Verfügbare Flächen erfolgen. Immerhin hat die Stadt Heidenau eine Reihe von Flächen für Wohnbebauung vorgesehen.	*FNP Heidenau, fehlender Bedarf*	Die Herleitung des Flächenbedarfes erfolgte durch die Gutachten „Standorteinordnung Teil I und Teil II“ die im Auftrag der Städte Dohna, Heidenau und Pirna im Jahr 2019 erarbeitet wurden. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals geprüft.	
	d	4. Das mögliche Problem, dass Gewerbe- und Industrieflächen für größere Ansiedlungen temporär fehlen, wird nicht gelöst, indem eine umweltseitig und topographisch ungeeignete Flache beplant wird, Die vorliegenden Planungen bergen aufgrund Umweltbeeinträchtigungen, Hanglage und damit verbunden außerordentlich hohem Erschließungsaufwand ein erhebliches Risiko einer fehlenden Vermarktbarkeit. Ebenso droht das Entstehen neuer Brachflächen, wenn angesiedelte Unternehmen insolvent werden.	*Fehlende Vermarktbarkeit, Eignung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	e	5. Die Erstellung lediglich eines Umweltberichte reicht nicht aus, um den gewaltigen und nicht zu rechtfertigenden Umwelteingriff zu rechtfertigen. Es ist erforderlich, eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung vorzunehmen. Die beigefügten umfangreichen Anlagen belegen nicht die Zulässigkeit des Vorhabens, sondern führen die Umweltzerstörung und Umweltbelastung detailliert auf. Zu nennen sind besonders die - Zerstörung des Landschaftsbildes - Die Beeinträchtigung einer Vielzahl geschützter Tierarten - Gewaltige Bodeneingriffe - Wesentliche Beeinträchtigung des Klimas, vor allem des Luftaustauschs durch Störung des Luftaustauschs - Bodenversiegelung und Abführung Niederschlagswasser	*UVP statt Umweltprüfung, Umweltauswirkungen*	Für die Erstellung von Bebauungsplänen ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Erstellung von Umweltverträglichkeitsprüfungen richtet sich nach dem UVPG und ist hier nicht erforderlich.	
	f	Anregung: Seilte die Planung fortgeführt werden, so sollten zumindest für die Flächen A1, B5 und B6 die Lärmrichtwerte nachts für allgemeine Wohngebiete angesetzt. werden.	*Lärmschutz, Einstufung der Baugebiete*	Die Beeinträchtigung schutzbedürftiger Nutzungen (z. B. Wohnen)	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Die Gebiete sind bzw. werden zukünftig nach ihrer Nutzung als allg, Wohngebiete einzustufen sein. Gewerbe, was zur Mischgebietseinstufung führt, wird nicht mehr relevant sein. Die geforderte Einstufung. dient dem Schutz der Nachtruhe der Wohnbevölkerung. Deren Interesse en gesunden Wohnverhältnissen wird nicht ausreichend berücksichtigt. Ergänzend sollten die Einwirkungen von Lärm durch geeignete Lärmschutzmaßnahmen wie Lärmschutzwende oder -wälle minimiert werden.		durch Schallimmissionen ist Gegenstand einer schalltechnischen Untersuchung. Im Ergebnis werden im Bebauungsplan Schallkontingentierungen festgesetzt, um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden. Außerdem sind ergänzende Maßnahmen zur Minimierung des Verkehrslärms vorgesehen. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	
Ö87.1		**Privater Einwender 80**		**wie Ö86.1**	
	a	Der ausgelegte Bebauungsplan Nr. 1 Industriepark Oberelbe wird abgelehnt und folgende Einwendungen erhoben. 1. Die Berechtigung des Zweckverbands „IndustriePark Oberelbe" zur Aufstellung eines Bebauungsplans wird angezweifelt, da die Gründung des Zweckverbands rechtswidrig und unwirksam ist. Mit der Gründung des Zweckverbands wurden diesem hoheitliche Aufgaben in einer wirtschaftlichen Größenordnung übertragen, die in ihrer Auswirkung für unabsehbare wirtschaftliche Folgen, insbesondere bei den kleineren beteiligten Städten Dohna und Heidenau führen können. Zu dieser Entscheidung fehlten den jew. Stadträten die erforderlichen Entscheidungsgrundlagen. Bereits jetzt werden finanzielle Verpflichtungen eingegangen, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit dieser beteiligten Städte gefährdet, ohne dass eine Sicherheit der Refinanzierung der Aufwendungen besteht. Die ausdrückliche Erwähnung der Schaffung von Expansionsflächen für vorhandene Unternehmen bedeutet, dass auch diesbezüglich die Refinanzierbarkeit in Frage gestellt wird. Außerdem drohen neue zusätzliche Brachflächen an diesen Standorten. Es steht die Frage, wer die Umzüge von Unternehmen zahlen soll. Die Höhe der voraussichtlichen Erschließungskosten wurde bereits erheblich angehoben.	*Zweckverband rechtswidrig*	Die Gründung von Zweckverbänden ist im Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit geregelt. Die Übertragung kommunaler Aufgaben ist im Rahmen dieser gesetzlichen Regelungen zulässig. Dies gilt auch für den Zweckverband Industriepark Oberelbe. Die Finanzen des Zweckverbandes sind den Haushaltsplänen zu entnehmen, die öffentlich einsehbar sind.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Der Zweckverband wird aufgefordert, die voraussichtliche kalkulierte Höhe der Erschließungskosten zum Zeitpunkt der Gründung und im Zeitpunkt der voraussichtlichen Realisierung auf der Grundlage der vorliegenden Planung aller vorzunehmenden Ausgleichsmaßnahmen und der Grunderwerbskasten zu berechnen und im Verfahren vorzulegen.			
	b	2. Das Verfahren der Rahmenfestlegung und der Fortführung bis zum Vorentwurf sowie die Fortführung einzelner Teilbebauungspläne führen zur fehlenden Nachvollziehbarkeit der Planungen und lässt die Wirkung der gesamten Umwelteingriffe verschwimmen. Die Planung muss, wenn sie nicht eingestellt wird, als Gesamtvorhaben fortgeführt werden. Die Aufteilung spricht dagegen, dass tatsächlich ein Gesamtgebiet beplant wird. Tatsächlich handelt es sich wohl nach den Planungen um Einzelvorhaben, die lediglich aus Gründen einer Fördermittelakquise künstlich zusammengebracht werden. Belegt wird dies durch die Aufteilung in 4 nicht zusammenhängende Teilflächen. Dies kann nicht darüber hinwegrauschen, dass die insoweit fragliche Förderfähigkeit nicht ausreicht um die völlig überdimensionierten Erschließungen zu rechtfertigen. Insbesondere die Stadt Dohna wäre in der Lage, durch maßvolle Erweiterung des vorhandenen Gewerbegebietes zusätzlichen Flächenbedarf ohne größeren Erschließungsaufwand zu decken.	*Gegen Aufteilung in Teilbebauungspläne, fehlender Zusammenhang*	Die Aufteilung in Teilbebauungspläne ist sachlich begründet. Es ist geplant, zunächst den Teilbebauungsplan 1.1 für die Flächen C und D (ohne den Teil der Fläche D5 auf der Gemarkung der Stadt Dohna) fortzuführen. Die Fortführung des Bebauungsplanverfahrens für die Fläche A in der Stadt Dohna wird bis zur Klärung der grundsätzlichen Fragen zum Austritt Dohnas aus dem Zweckverband zunächst zurückgestellt. Die Erschließung der Fläche B steht in Abhängigkeit zum Teilbebauungsplan 1.1.	
	c	3. Als Begründung der Planung. wird die fehlende Flächenverfügbarkeit für Industrieansiedlungen aufgeführt Die Stadt Heidenau hat das Instrument der Flächennutzungsplanung bishF3r jedoch nur unzureichend genutzt. Auch wurde die fehlende Zugriffsmöglichkeit auf Buchflächen als Begründung angeführt. Wenn ein hoher Bedarf an Gewerbeflächen besteht, so bleibt unbeantwortet, aus welchen Gründen keine entsprechenden Planungen für Verfügbare Flächen erfolgen. Immerhin hat die Stadt Heidenau eine Reihe von Flächen für Wohnbebauung vorgesehen.	*FNP Heidenau, fehlender Bedarf*	Die Herleitung des Flächenbedarfes erfolgte durch die Gutachten „Standorteinordnung Teil I und Teil II“ die im Auftrag der Städte Dohna, Heidenau und Pirna im Jahr 2019 erarbeitet wurden. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	d	4. Das mögliche Problem, dass Gewerbe- und Industrieflächen für größere .Ansiedlungen temporär fehlen, wird nicht gelöst, indem eine umweltseitig und topographisch un-geeignete Flache beplant wird, Die vorliegenden Planungen bergen aufgrund Umwelt-beeinträchtigungen, Hanglage und damit verbunden außerordentlich hohem Erschließungsaufwand ein erhebliches Risiko einer fehlenden Vermarktbarkeit. Ebenso droht das Entstehen neuer Brachflächen, wenn angesiedelte Unternehmen insolvent werden.	*Fehlende Vermarktbarkeit, Eignung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	e	5. Die Erstellung lediglich eines Umweltberichte reicht nicht aus, um den gewaltigen und nicht zu rechtfertigenden Umwelteingriff zu rechtfertigen. Es ist erforderlich, eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung vorzunehmen. Die beigefügten umfangreichen Anlagen belegen nicht die Zulässigkeit des Vorhabens, sondern führen die Umweltzerstörung und Umweltbelastung detailliert auf. Zu nennen sind besonders die - Zerstörung des Landschaftsbildes - Die Beeinträchtigung einer Vielzahl geschützter Tierarten - Gewaltige Bodeneingriffe - Wesentliche Beeinträchtigung des Klimas, vor allem des Luftaustauschs durch Störung des Luftaustauschs - Bodenversiegelung und Abführung Niederschlagswasser	*UVP statt Umweltprüfung, Umweltauswirkungen*	Für die Erstellung von Bebauungsplänen ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Erstellung von Umweltverträglichkeitsprüfungen richtet sich nach dem UVPG und ist hier nicht erforderlich.	
	f	Anregung: Seilte die Planung fortgeführt werden, so sollten zumindest für die Flächen A1, B5 und B6 die Lärmrichtwerte nachts für allgemeine Wohngebiete angesetzt. werden. Die Gebiete sind bzw. werden zukünftig nach ihrer Nutzung als allg, Wohngebiete einzustufen sein. Gewerbe, was zur Mischgebietseinstufung führt, wird nicht mehr relevant sein. Die geforderte Einstufung. dient dem Schutz der Nachtruhe der Wohnbevölkerung. Deren Interesse en gesunden Wohnverhältnissen wird nicht ausreichend berücksichtigt. Ergänzend sollten die Einwirkungen von Lärm durch geeignete Lärmschutzmaßnahmen wie Lärmschutzwende oder -wälle minimiert werden.	*Lärmschutz, Einstufung der Baugebiete*	Die Beeinträchtigung schutzbedürftiger Nutzungen (z. B. Wohnen) durch Schallimmissionen ist Gegenstand einer schalltechnischen Untersuchung. Im Ergebnis werden im Bebauungsplan Schallkontingentierungen festgesetzt, um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden. Außerdem sind ergänzende Maßnahmen zur Minimierung des Ver-	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
				kehrslärms vorgesehen. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	
Ö88.1		**Privater Einwender 81**			
	a	1. zu Teil D, Umweltbericht, 2.3.1 Schutzgut Boden In diesem Absatz wird der Allgemeine Bodenzustand mit einer größtenteils hohen bis sehr hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit und Wasserspeichervermögen beschrieben. Der Boden hat eine hohe Eignung für die landwirtschaftliche Nutzung, die sich in den 60 Bodenpunkten widerspiegeln. Im Landesentwicklungsplan 2013, 4.2.1, wird das Ziel Z 4.2.1.1 damit begründet, dass landesweit und regional bedeutsame Böden langfristig die natürlichen Voraussetzungen für eine leistungsfähige Landwirtschaft auch vor dem Hintergrund des Klimawandels sichern und für eine verbrauchernahe und krisensichere Versorgung der Bevölkerung zu erhalten sind. Gebiete, die für die Landwirtschaft durch ihre hohe Ertragsfähigkeit landesweit bedeutsam sind, weisen mehr als 50 Bodenpunkte auf und haben einen speziellen Bodenschutzbedarf (siehe Karte 9 im LEP 2013). Damit hat das Gebiet, auf dem der IPO entstehen soll, mit 60 Bodenpunkten speziellen Bodenschutzbedarf. Aufbauend auf den Landesentwicklungsplan 2013 wurde der Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge 2019 fortgeschrieben. Im Regionalplan werden die Vorranggebiete Landwirtschaft in Karte 2 festgelegt. In Karte 5 werden die wasser- und winderosionsgefährdeten Gebiete und ausgeräumte Ackerflächen gekennzeichnet. In der Begründung zum Ziel Z 4.2.1.2 LEP steht, dass darauf hinzuwirken ist, die Bewirtschaftung landwirtschaftlich genutzter Böden den absehbaren Folgen des Klimawandels zur Stabilisierung der Umweltsituation und damit auch zur Vermeidung von Ertragsausfällen anzupassen. Es wird explizit erwähnt, dass diesbezüglich dem Süden der Planungsregion Oberelbe/Osterzgebirge - also die Gebiete südlich von Dresden - eine besondere Bedeutung zukommt. Gleichzeitig kam es spätestens ab 2018 zu den ersten deutlich spürbaren Wasserverknappungen und in deren Folge zu Ertragsausfällen in der Landwirtschaft.	*Inanspruchnahme wertvoller landwirtschaftlicher Flächen*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Aus den beschriebenen Planungsrechtlichen Hintergründen sowie den tatsächlich reduzierten Regenspenden der vergangenen Jahre bzw. Jahrzehnte ist nicht nachvollziehbar, wieso landesweit bedeutsames Ackerland für ein neues Industriegebiet versiegelt werden soll, obwohl es im Elbtal weitestgehend verkehrs- und versorgungstechnisch erschlossenes Brachland gibt. Wenn zukünftig die Regenspenden noch deutlicher abnehmen als bisher, drohen wesentlich größere Ertragsausfälle in der Landwirtschaft, die zur Verknappung von Lebensmitteln führen werden. Um der Verknappung der Lebensmittel und daraus folgend einer Preissteigerung entgegen zu wirken, sollten meines Erachtens im Süden der Planungsregion Oberelbe/Osterzgebirge keine Versiegelungen oder Umnutzungen von Gebieten mit Bodenpunkten größer 50 genehmigt werden.			
	b	2. zu Anlage 10, Erläuterung Siedlungswasserwirtschaft, 2.1.1 Istzustand + 2.1.2. Planzustand ohne Rückhaltung Für den Istzustand wird beschrieben, dass die höchsten Abflussscheitel bei Regendauern von 60 - 90 Minuten mit endbetonter Niederschlagsverteilung auftreten. Auch für den Planzustand ohne Rückhaltung gilt, dass die höchsten Abflussscheitel bei Regendauern von 60 - 90 Minuten mit endbetonter Niederschlagsverteilung auftreten. Die mit Abbildung 5 - 8 dargestellten Vergleiche von Istzustand und von Planzustand ohne Rückhaltung sind unvollständig und suggerieren für die Nichtfachöffentlichkeit eine mäßige bis deutliche Vergrößerung der höchsten Abflussscheitel trotz Flächenversiegelung. Dass dem nicht so ist, dokumentiert Anlage 13: Bericht Regenwasserbewirtschaftskonzept, 5.3, Abbildung 11. Der Abflussscheitel bei Regendauern von 90 Minuten mit anfangsbetonter Niederschlagsverteilung (grün) und mit mittenbetonter Niederschlagsverteilung (blau) liegen 40% bzw. 30% unter dem Abflussscheitel mit endbetonter Niederschlagsverteilung (rot). Daraus folgt, dass im Planzustand ohne Rückhaltung überwiegend deutliche bis extreme Vergrößerungen der höchsten Abflussscheitel auftreten werden.	*Entwässerung*	Die Entwässerung der versiegelten Flächen des Plangebiets wurde fachgutachterlich untersucht. Im Ergebnis werden Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen, um eine Rückhaltung des Regenwassers zu ermöglichen und damit Überschwemmungen zu vermeiden. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	
Ö89.1		**Privater Einwender 82**		**Vorlage 8**	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	a	Ich habe mich über den o.g. Plan informiert und festgestellt, dass ich persönlich in mehrerer Sicht betroffen bin.	*Persönliche Betroffenheit*	Kenntnisnahme	
	b	Heidenau besitzt keine stadtplanerische Orientierung, hat aber großes gestalterisches Potential auf den vielen Brachen im Innenbereich. Die Stadt benötigt einen zentralen Mittelpunkt für kulturelle Begegnungen im Zentrum, welcher geschaffen werden muss und mit einer wirtschaftlichen Entwicklung einhergehen kann. Der IndustriePark Oberelbe soll ausschließlich im Außenbereich entstehen. Das lehne ich ab, da es genügend Alternativen gibt!	*Brachflächen als Alternative, Stadtplanung Heidenau*	Die Herleitung des Flächenbedarfes erfolgte durch die Gutachten „Standorteinordnung Teil I und Teil II“ die im Auftrag der Städte Dohna, Heidenau und Pirna im Jahr 2019 erarbeitet wurden. Im Rahmen der Standorteinordnung wurden auch vorhandene Gewerbeflächenpotenziale in der Region analysiert. Im Ergebnis hat sich herausgestellt, dass keine signifikanten Ansiedlungspotenziale auf Brachflächen bestehen. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals geprüft.	
	c	Die Erschließungskosten für den IPO werden in gigantische Höhen steigen, da das Ableitungswasserproblem bisher noch nicht gelöst werden konnte. Ich befürchte eine hohe Verschuldung und möchte, dass die Gelder der Stadt lieber den Einwohnern zu Gute kommen.	*Zu hohe Erschließungskosten*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	d	Die Böden der IPO- Flächen besitzen eine hohe Wasserspeicherfähigkeit. Wird dort die Erde versiegelt, steigt die Hochwassergefahr bei Starkregenereignissen enorm. Ich fordere ein Abwasserkonzept, welches auch Niederschlagsmengen der letzten Hochwasser berücksichtigt.	*Entwässerung, Hochwassergefahr*	Die Entwässerung der versiegelten Flächen des Plangebiets wurde fachgutachterlich untersucht. Im Ergebnis werden Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen, um eine Rückhaltung des Regenwassers zu ermöglichen und damit Überschwemmungen zu vermeiden. Der	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
				Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	
	e	Der IPO ist nur mit dem Auto erreichbar und schließt somit die unmotorisierte Gruppe von Menschen als potentielle Arbeitnehmer aus. Dadurch fühle ich mich diskreminiert. Ein Bahnanschluss ist dringend notwendig, um klimafreundliche Arbeitswege zu ermöglichen.	*Fehlender Bahnanschluss*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	f	Heidenau besitzt keinen rechtskräftigen Flächennutzungsplan, der die Voraussetzung für jeden Bebauungsplan ist. Hiermit fordere ich diesen gesetzlich vorgeschriebenen FNP für Heidenau! Stellen Sie bis dahin alle Planungen zum IPO ein!	*FNP Heidenau*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft. Die Aufstellung bzw. Änderungen der Flächennutzungspläne erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren. Mit dem Satzungsbeschluss für die Teilbebauungspläne muss auch das Verfahren zur Änderung bzw. Aufstellung des jeweiligen FNPs abgeschlossen werden.	
Ö90.1		**Privater Einwender 83**		**siehe Vorlage 21, Ö131.1**	
	a	Ich bin Eigentümer einer Immobilie in Krebs / Meusegast / Dohna / Großsedlitz / Pirna und wohne auch dort. Ich habe mich über den Vorentwurf des o.g. Bebauungsplanes informiert und festgestellt, dass die vorgelegten Planungen zum IPO gegen mehrere Gesetze verstoßen, alternative Entwicklungsalternativen nicht bzw. nicht ausreichend untersucht worden und ich persönlich in mehrerer Sicht betroffen bin. Nachfolgend habe ich die für mich zutreffenden Einwände entsprechend mit Kreuz gekennzeichnet:	*Einleitung, Verstößt gegen Gesetze, persönliche Betroffenheit*	Kenntnisnahme	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	b	Der Vorentwurf zum Bebauungsplan (B-Plan) ist in erheblichem Maße rechtswidrig. Kommunen bzw. im speziellen Fall der Zweckverband sind dazu verpflichtet, bei der Aufstellung des B-Planes eine Abwägung stattfinden zu lassen, bei der alle relevanten Belange berücksichtigt werden müssen, und zwar vollumfänglich und gerecht. Dennoch obliegt es den Kommunen bzw. hier dem Zweckverband Industriepark Oberelbe (ZV IPO), innerhalb dieses Rahmens die Belange der einen oder anderen Partei zugunsten der Belange der anderen zurückzustellen. Diese Abwägung hat auf der Grundlage der in § 1 Abs. 6 aufgeführten Kriterien zu erfolgen. Dieses Abwägungsgebot des § 1 Abs. 7 BauGB „Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.“ wird weitgehend ignoriert. Die Belange der von der Planung betroffenen Privateigentümer und Nutzer der weit überwiegende landwirtschaftlich genutzten Flächen finden keinerlei Erwähnung oder gar Berücksichtigung.	*Unzureichende Abwägung, Eigentümer nicht berücksichtigt*	Die Begründung wird diesbezüglich ergänzt. Die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange erfolgt insbesondere auch auf Grundlage der Stellungnahme zu den Beteiligungen nach § 3 und 4 BauGB. Die Beschreibung und Bewertung des Abwägungsmaterials ist regelmäßig Gegenstand der Entwurfsplanung eines Bebauungsplanes und kann einem Vorentwurf deshalb noch nicht enthalten sein. Zur Beteiligung zum Planentwurf werden die wesentlichen vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen mit ausgelegt (§Abs.2 BauGB). Erst nach Durchführung der Beteiligung zum Planentwurf, genaugenommen zum Zeitpunkt vor dem Satzungsbeschluss, ist von einer abschließenden Beurteilungsfähigkeit des Abwägungsmaterials auszugehen. Zum Satzungsbeschluss erfolgt dabei auch ein Abwägungsbeschluss zu den eingegangenen Stellungnahmen.	
	c	Bei diesem Vorhaben handelt es sich zu 100 Prozent um die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter hochwertiger Flächen. Es werden Böden mit hoher bis sehr hoher Bodenfruchtbarkeit (Werte über 60), hohem bis sehr hohem Wasserspeichervermögen, mittlerer bis hoher Filter- und Puffereigenschaften (vgl. Umweltbericht, Punkt 2.3.1) in Anspruch genommen und zerstört. Es handelt sich somit um besonders	*Inanspruchnahme wertvoller Böden, Auswirkungen auf Landwirtschaft,*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		wertvolle und schützenswerte Böden und um Ressourcen, die für die langfristige Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln unabdingbar sind. Durch den Bau der BAB A17 sowie der B 172 Ortsumfahrung Pirna wurden und werden bereits sehr umfangreiche landwirtschaftliche Flächen für die Verkehrsanlagen sowie für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Anspruch genommen. Mit der zusätzlichen Herausnahme von mindestens 270 ha aus der bisherigen Bewirtschaftung, zuzüglich externer Ausgleichsflächen, werden bestehende Landwirtschaftsbetriebe in ihrer wirtschaftlichen Existenz beeinträchtigt. Diese Belange werden nicht einmal erwähnt, geschweige denn einer Wertung noch einer Abwägung unterzogen. Es handelt sich um einen massiven Verstoß gegen das Gebot einer gerechten Abwägung öffentlicher und privater Belange (§ 1 Abs. 7 BauGB) und somit um einen besonders gravierenden Rechtsmangel.	*unzureichende Abwägung*		
	d	Selten ist das endliche Gut „Boden“, von dem alle Menschen abhängen, so missachtet worden, wie durch diese Planer. Deutschland produziert nur 20% seiner Lebensmittel selbst. 30% des Ackerbodens sind für die Viehwirtschaft. Der Rest wird importiert. Insgesamt gibt es einen Rückgang an Ackerböden: - 2020 16.7 Mio. ha Nutzfläche in Dt. - 1900 26 Mio. ha Nutzfläche in Dt. Ich fordere Bodenschutz vor Industrieschutz.	*Schutzgut Boden, Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	e	Die Voruntersuchungen sind lückenhaft und eindimensional auf das Projekt ausgerichtet. Es fehlt eine neutrale und fachlich begründete sowie nachvollziehbare Gesamtbewertung und Abwägung. Damit sind die fachliche und die rechtliche Begründbarkeit des Projekts in Frage gestellt.	*Unzureichende Voruntersuchungen*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	f	In der Standorteinordnung Teil 2 (06/2019) zum IPO sind vom ZV Flächen für die „Entwicklung von produzierendem Gewerbe“ im Untersuchungsgebiet bewertet und eine Notwendigkeit des IPO daraus abgeleitet. Insgesamt lässt sich in den dort als Basis verwendeten Quellen keine fundierte Herleitung oder Rechtfertigung der Kriterien und Wichtungen erkennen, die sie über die bloße Willkürlichkeit hinausheben würden. Der verwendete Bewertungsansatz ist veraltet und unvollständig. Damit ist die	*Standortuntersuchung unzureichend*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		fachliche Begründbarkeit des Projekts ebenfalls in Frage gestellt. Ich fordere einen Variantenvergleich auf Basis nachhaltiger Bewertungskriterien. Einen Vorschlag dazu hat die BI Dohna erarbeitet und in ihrer Stellungnahme beschrieben. Ich fordere Sie auf, die Standortbewertung auf dieser Grundlage zu wiederholen.			
	g	Der geplante Vorsorgestandort auf Fläche D wurde im Zuge der Gründungsphase des Zweckverbandes intensiv beworben und in der politischen Diskussion als ein besonders wichtiger Grund für die Realisierungsabsicht des IPO herausgestellt. Er war der Dreh- und Angelpunkt des Gesamtprojekts IPO. Das Streichen dieses Vorsorgestandortes aus dem Regionalplan hat dazu geführt, dass die einzige belastbare planungsrechtliche Begründung für die Entwicklung des Teilbereichs D weggefallen ist. Damit sind m.E. die fachliche und die rechtliche Begründbarkeit des Projekts in Frage gestellt. Eine planungsrechtliche Grundlage für den IPO kann deshalb nur durch ein Zielabweichungsverfahren durch die Landesdirektion geschaffen werden. Dies wird hiermit gefordert, falls am IPO festgehalten werden sollte.	*Vorsorgestandort im Regionalplan, fehlende planungsrechtliche Grundlage*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft. Der Regionale Planungsverband hat in seiner Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mitgeteilt, dass die Bauflächen des Industrieparks Oberelbe nicht im Widerspruch zu den Festlegungen des Regionalplans stehen. Die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens ist daher nicht erforderlich.	
	h	Der Stadtrat Dohna hat mit Mehrheitsbeschluss den Austritt Dohnas aus dem IPO ZV beschlossen. Ich fordere den ZV auf, diesen Austrittsbeschluss zu akzeptieren und Dohna schnellstmöglich aus dem IPO spätestens jedoch zum 31.12.22 zu entlassen.	*Anpassung an die Beschlüsse der Stadt Dohna*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft. Es ist geplant, zunächst den Teilbebauungsplan 1.1 für die Flächen C und D (ohne den Teil der Fläche D5 auf der Gemarkung der Stadt Dohna) fortzuführen. Die Fortführung des Bebauungsplanverfahrens für die Fläche A in der Stadt Dohna wird bis zur Klärung der grundsätzlichen Fragen zum Austritt Dohnas aus dem Zweckverband zunächst zurückgestellt.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	i	Die geplante Anschlussstelle AS-IPO an die B172 ist weder regelkonform noch rechtlich sauber umsetzbar. Der grundlegende Mangel der Planung liegt dabei in der räumlichen Einordnung der AS IPO in unmittelbarer Nachbarschaft zum im Bau befindlichen Knotenpunkt (KP) B 172/B 172a (Dreieck Pirna Süd, Ortsumgehung Pirna). Dies widerspricht den Planungsgrundsätzen der RAA. Die sich aus der Planung ergebenden Verkehrssicherheitsdefizite sind inakzeptabel.	*Fehlerhafte Straßenplanung, unzureichende Berücksichtigung einschlägiger Richtlinien*	Kein Änderungserfordernis. Die Aussagen des Einwenders sind überwiegend nicht korrekt. Zur Vorplanung des neuen Knotenpunktes wurde bereits im Vorfeld der B-Plan Erarbeitung eine Trägerbeteiligung durchgeführt, bei welcher die Vorzugsvariante bestätigt wurde. Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr hat dementsprechend auch in seiner Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung den Planungen nicht widersprochen. Es wurden lediglich mehrere Hinweise gegeben, die im weiteren Verfahren geprüft werden. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals geprüft.	
	j	Die Anwendung des verwendeten 2d-Abflussmodells und die Richtigkeit der Berechnungsannahmen (Regendauer 1.5 Stunden ohne Berücksichtigung der Vorfeuchte/des Regenvorlaufes) werden bezweifelt. Ich fordere eine Überprüfung durch die Landestalsperrenverwaltung und ggf. einen Abgleich der Methoden. Für die IPO-Ansiedlungsflächen wurde im Modell ein Versiegelungsgrad von 72% angenommen, der also unter dem maximal zulässigen Wert von 80% liegt. Für einem vom IPO-Planer angegebenen Versieglungsanteil von 80% werden also zu geringen Wasserabflussmengen berechnet. Ich fordere die Bemessung der notwendigen Regenrückhalteinrichtungen somit auf Basis eines Versiegelungsanteils von 80% und eines Regenereignisses von mehreren Tagen.	*Entwässerung, Versiegelungsgrad*	Die Entwässerung der versiegelten Flächen des Plangebiets wurde fachgutachterlich untersucht. Im Ergebnis werden Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen, um eine Rückhaltung des Regenwassers zu ermöglichen und damit Überschwemmungen zu vermeiden. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	
	k	Der IPO trägt maßgeblich zu einer weiteren Verschärfung der Hochwassergefahr für das Stadtgebiet Pirna bei. Dies widerspricht allen sachlichen und rechtlichen Schutz-	*Hochwasserschutz Pirna*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		zielen. Aus meiner Sicht ist schon deshalb der IPO nicht genehmigungsfähig. Die Flächen B, C und D werden massive Änderungen im Wasserabfluss bei Starkregenereignissen hervorrufen. Aufgrund der steilen Gefälle und eingeengten Abflussprofile treten hohe Fließgeschwindigkeiten und damit hohe hydrodynamische Belastungen auf. Das betrifft auch zum Teil Ausbruch- und Fließwege, welche sich parallel zu den Gewässern ausbilden. Daraus resultiert bereits jetzt ein hohes unmittelbares Gefahrenpotenzial für die Menschen in diesen Gebieten. Besonders kritisch muss die Dynamik der Abflusssituation bewertet werden. Z.B. aufgrund des steilen Gefälles der Fläche D (ggf. auch unter Berücksichtigung einer zukünftigen Terrassierung bzw. Geländeprofilierung) und eingeengter Abflussprofile wird z.B. der Abfluss in Richtung Merbitzens-Gründel im dargestellten Spitzenabfluss von 1.4 auf 6.4 m3/s (also fast Faktor 5) zunehmen. Dieser zusätzliche Abfluss bedroht dabei u.a. die Wohngebiete Oberlindigt, Postweg und Zehista. Zur Kompensation werden verschiedene Varianten diskutiert. Nur die Variante 1 kommt ohne weitere Eingriffe außerhalb des Verbandsgebietes aus. Als Variante 1 wird hier die Speicherung des aus den Wasserfassungen anfallenden Wassers innerhalb der Teilfläche und seine gedrosselte Ableitung in das Merbitzens - Gründel bezeichnet. Der Eingriff in Flächen außerhalb des ZV- Gebiets beschränkt sich damit auf die Einrichtung einer Ableitung bis zum Merbitzens-Gründel. Alle anderen Varianten weisen deutliche Konflikte in Bezug auf Naturschutzfachliche Randbedingungen bzw. Eingriff in die Belange Dritter auf und sind deshalb abzulehnen. Das betrifft insbesondere auch die vom IPO-ZV als Vorzugsvariante diskutierte Variante 2 (Herstellung eines Ableitungsgerinnes zur Seidewitz nördlich der B172n vor dem Postweg). Hier ist bei Eingriffen in das naturschutzfachlich hochwertige Merbitzens - Gründel von entsprechend erheblichen Konflikten auszugehen.			
	l	Die geplanten Gewerbeflächen des IPO verringern die Grundwasserneubildung. Damit besteht die Gefahr der Austrocknung der Unterlieger. Dies betrifft insbesondere die Landwirtschaftsbetriebe unterhalb der Flächen sowie die Anwohner von Krebs und Zehista. In Krebs werden derzeit viele Gärten mit Brunnen bewässert. Ich befürchte, dass diese austrocknen. Deshalb fordere ich dazu ein Beweissicherungsverfahren.	*Auswirkungen auf Grundwasserneubildung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	m	Die Neuansiedlung von Industrie in teils unmittelbarer Nachbarschaft zu einer Wohnbebauung und anderen geschützten bzw. bereits mit Geräuschkontingenten vorbelasteten Flächen und Nutzungen ist einer der gravierendsten Fehler in der grundlegenden Herangehensweise an dieses Projekt. Sie widerspricht dem Grundanliegen und der allgemein üblichen planerischen Herangehensweise, Industrie und Wohnen auch in der bestehenden Siedlungsstruktur möglichst räumlich zu trennen, um der Bevölkerung gesunde und nachhaltige Wohn- und Lebensbedingungen dauerhaft zu gewährleisten. Alle anliegenden Wohnnutzungen werden bereits durch die fertiggestellten Straßenbauprojekte sowie durch die im Bau befindliche Südumfahrung Pirna erheblich durch Lärm belastet. Die nach Ausnutzung des rechtlichen Rahmens verbleibenden Lärmkontingente für die Industrieansiedlung führen zu einer Dauerbeschallung jetzt noch vergleichsweise ruhiger Wohnlagen. Dabei ist es unerheblich, ob gesetzliche Grenzwerte eingehalten werden. Die Ausweisung der Möglichkeit von Industrieansiedlungen wird durch mich deshalb abgelehnt.	*Lärmschutz, Auswirkungen auf Wohngebiete*	Die Beeinträchtigung schutzbedürftiger Nutzungen (z. B. Wohnen) durch Schallimmissionen ist Gegenstand einer schalltechnischen Untersuchung. Im Ergebnis werden im Bebauungsplan Schallkontingentierungen festgesetzt, um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden. Außerdem sind ergänzende Maßnahmen zur Minimierung des Verkehrslärms vorgesehen. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	
	n	Die Schalltechnischen Berechnungen/Kontingentierungen sind fehlerhaft, da die Gebietszuordnung fehlerhaft ist und damit von falschen (zu hohen) Beurteilungspegeln ausgegangen wurde. Weiterhin ist die Kontingentierung formal falsch, weil nach aktueller Rechtsprechung in Gewerbe- und in Industriegebieten mindestens ein Areal ohne Einschränkungen/Kontingente für Lärmemissionen aufweisen muss. Dies ist hier weder berücksichtigt noch wird darauf hingewiesen. Unabhängig davon sind die ausgewiesenen Lärmemissionskontingente insbesondere auf Fläche D und C so gering, dass eine industrielle Ansiedlung nicht möglich sein wird. Die berechneten Lärmkontingente sind deshalb neu zu berechnen.	*unzureichendes schalltechnisches Gutachten, Art der baulichen Nutzung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft, ggf. werden die Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung im B-Plan angepasst.	
	o	Das Schutzgut Mensch wird missachtet und dauerhaft geschädigt. Die durch die Autobahn verursachten Schallpegel sind im Raum Großsedlitz/ Krebs bei Süd bis Südwestwind kaum aushaltbar und gesundheitsschädigend. Orientierungswerte, welche gleichzeitig Höchstwerte sind, bringen keine ehrlich gemessenen Ergebnisse zutage. Hier sind langfristige Messungen und ehrliche Auswertungen erforderlich.	*Lärmschutz, Auswirkungen auf Schutzgut Mensch*	Die Beeinträchtigung schutzbedürftiger Nutzungen (z. B. Wohnen) durch Schallimmissionen ist Gegenstand einer schalltechnischen Untersuchung. Im Ergebnis werden im Bebauungsplan Schallkontingentierungen festgesetzt, um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
				Außerdem sind ergänzende Maßnahmen zur Minimierung des Verkehrslärms vorgesehen. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	
	p	Gewerbe und Industrieansiedlungen werden mit zusätzlichen Luftschadstoffbelastungen einhergehen. Umliegende Wohngebiete sind davon betroffen. Stickstoffeinträge werden umliegende empfindliche Biotope und Lebensraumtypen negativ beeinflussen. Schwermetalleinträge in umliegende Ackerflächen und Kleingärten werden zu Ertrags- und Qualitätseinbußen führen. Hierzu finden sich in den Unterlagen keine Ausführen. Entsprechende Untersuchungen sind vorzulegen.	*Schadstoffemissionen*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	q	Lt. EU-Wasserrahmenrichtlinie darf der Zustand vorhandener Gewässer inkl. Grundwasser nicht verändert werden. Hierzu gibt es keine Ausführen in den ausgelegten Unterlagen. Ich fordere entsprechende Nachweise.	*WRRL-Prüfung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	r	Die lokalklimatische Bewertung von GICON insbesondere der für austauscharme heiße Strahlungsnächte relevanten Kaltluft ist gegenüber den Kaltluftberechnungen des Ing.-Büros Lohmeyer widersprüchlich und widerspricht auch in grundlegenden Punkten der Bewertung nach VDI-Richtlinie 3787 Bl. 5. Es sind nachweisbar planerisch beurteilungsrelevante Veränderungen der Kaltluftabflüsse und damit der Durchlüftung an heißen Sommerabenden zu erwarten. Lokalklimatisch in Bezug auf Abkühlung in heißen Sommernächten ist die Zeit 22 Uhr bis Mitternacht am Wichtigsten, weil dort Hitzestress beim Einschlafen noch am Größten ist. Hier sind insbesondere durch die Versiegelung der Fläche D negativen Wirkungen bis zum Seniorenzentrum Einsteinstraße zu erwarten. Die vorliegenden lokalklimatischen Bewertungen von GICON setzen sich damit nicht auseinander. Angesichts der widersprüchlichen Bewertungen der Ergebnisse der lokalklimatischen Berechnung für das Gebiet des geplanten Industriepark Oberelbe hinsichtlich der Kaltluftentstehungsgebiete und deren Streichung aus dem Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge fordern wir folgende zusätzliche Untersuchungen/Nachweises:	*Unzureichende Lokalklimatische Bewertung, Kaltluftströme*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		- Schadstoffausbreitungsberechnungen in den Kaltluftabflüssen für die Situation ohne IPO (Istzustand) inkl. Berücksichtigung der Emissionen von A17, B172 (Autobahnzubringer) sowie Südumfahrung Pirna, um die Frage der möglichen Schadstoffbelastung der Kaltluftabflüsse und deren Siedlungsbezug zu beantworten (daraus ließe sich beantworten welche der Kaltluftströme Frischluft oder keine Frischluft darstellen). Diese Ausbreitungsberechnungen müssen neben dem Einbezug der Kaltluftströmungsfelder und genannten maßgeblichen Emissionsquellen auch die topografische Situation einbeziehen. - Berechnung wie zuvor aber mit Einbeziehung der Kaltluftwindfelder und Landnutzungsänderung mit IPO (Planfall). - Diese Ergebnisse sind durch ein Fachbüro zu bewerten - Ggf. sollte die Bewertung durch einen externen Gutachter (also nicht GICON) durchgeführt werden.			
	s	Beim Bau des IPO werden panoramaartige Sichtachsen von 360 Grad auf dem Feistenberg, speziell auf der Dippoldiswalder Straße in Höhe des alten Kilometersteins, welche bei guter Sicht gut 100 km betragen, zerstört. Von diesem Punkt aus muss jeder Wanderer weiterhin in alle Richtungen ohne Sicht auf ein Industriegebiet schauen können. Die IPO-Fläche C behindert jegliche Fernsicht in südwestliche bis südöstliche Richtung und ist daher in ihrer Gesamtheit abzulehnen.	*Auswirkungen auf Sichtachsen*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	t	Die Fläche C neben der Dippoldiswalder Straße in nördliche Richtung liegt im Landschaftschutzgebiet Großsedlitzer Elbhänge und Hochebenen und besitzt den Status eines FFH-Gebietes. Bei Erwerb der Ackerfläche durch den Zweckverband IPO besteht die Gefahr, dass Ausgleichsmaßnahmen auf dem gesamten Gebiet nördlich der Dippoldiswalder Straße durch Baumpflanzungen die Sicht auf das Schönfelder Hochland, und die dortigen Elbhänge zerstören. Aus diesem Grund muss diese Fläche aus dem IPO herausgenommen werden.	*Auswirkungen auf LSG, FFH, Sichtachsen*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	u	Auf dem Feistenberg in Höhe des alten Kilometersteines neben der Dippoldiswalder Straße tront in östlicher Richtung der Sichtachse das Schloss Sonnenstein und im Hintergrund einige Berge der Sächsischen Schweiz, wie der markante Lilienstein. Bei Be-	*Auswirkungen auf Sichtachsen*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		bauung der Teilfläche C des IPO geht diese wundervolle Sicht auf das Pirnaer Wahrzeichen, auch auf die Marienkirche zu Pirna und die Silhouette der Tafelberge der Sächsisch-Böhmischen- Schweiz verloren. Aus diesem Grund darf diese Teilfläche nicht bebaut und die nördlich gelegene Vorsorgefläche nicht bewaldet werden.			
	v	Der IPO soll vorwiegend auf den Hochflächen des Feistenberges, der Großsedlitzer Hochebenen und der Hochebene Kuxberg und Wüste Mark Knickwitz südlich der Oberstadt Dohna entstehen. Das sind die höchsten Flächen rechts und links vom Autobahnzubringer Pirna zur A17, welche zum Großteil von allen hohen Bergen des Umlandes im Umkreis von 100 km einsehbar sind. Deshalb würde die gesamte Sicht im Landkreis Sächsische Schweiz / Osterzgebirge beim Bau des IPO verschandelt werden. Somit verliert dieses großflächige Gebiet an Weite, Natürlichkeit und Ursprünglichkeit. Die geologischen Besonderheiten aller umliegenden Landschaftsschutzgebiete wie dem Cottaer Spitzberg, dem Dohnaer Kreidefelsen, dem Dresdner Borsberg, der sich über hunderte von Jahren behutsam entwickelte Kulturraum zwischen dem Barockgarten Großsedlitz, der ehemaligen Festung Sonnenstein, dem Landschloss Zuschendorf, dem Lindigtgut, dem Gut Gamig und der ehemaligen Burgstadt Dohna würde unwiederbringlich verloren gehen. Diese Kulturlandschaftszerstörung kann ich aufgrund der Einmaligkeit seiner ineinander übergehenden Höhen, Tiefen, Täler und Berge, Türme, Burgen und Schlösser in allen Himmelsrichtungen bis nach Dresden und den rechtselbigen Hängen nicht hinnehmen. Dieser landschaftliche Zusammenhang aller Blickbeziehungen gefährdet das Ansehen der Region und langfristig die Steuereinnahmen in der Tourismusbranche besonders für die Städte Heidenau und Pirna.	*Auswirkungen auf die Kulturlandschaft*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	w	Sichtbeziehungen aus den Ortschaften Köttewitz und Meusegast geben eindrucksvoll die vor ca. 10.000 Jahren im Zuge der Lausitzer Verschiebung entstandene Senke in Krebs frei. Die nun sichtbaren riesigen Bruchschollen mit der horizontalen Bruchkante, welche recht parallel südöstlich des Autobahnzubringers Pirna zur A17 verläuft, sind geologische Besonderheiten, welche einen Schutzstatus erhalten müssen. Die dabei entstandene Bruchlinie ist einzigartig und begründete wesentlich die Entstehung des Barockgartens Großsedlitz. Die gesamte geologische Entwicklungsgeschichte unserer Region kann hier nachvollzogen werden. Ich vermisse aus diesem Grund eine detaillierte Auflistung und Bewertung aller geologischen Besonderheiten in Sichtweite des	*Geologische Bedeutung, Auswirkungen auf Barockgarten Großsedlitz*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		geplanten IPO. Hiermit fordere ich den Nachweis hinsichtlich Geologie und Geographie des gesamten Bebauungsgebietes IPO mit Vorhalteflächen, ob eine Bebauung auf den Teilflächen A, B, C und D des IPO und der Fläche 245 des Kuxberges zu Dohna aus Sicht dieser Fachgebiete unbedenklich erscheint.			
	x	Ich möchte, dass der Barockgarten Großsedlitz in seiner Gesamtheit so erhalten bleibt und lehne den Bau des IPO ab. Ich befürchte, dass der IPO die Sichtachsen des Barockgartens in die südliche Richtung extrem behindert und fordere eine neue Sichtachsenbewertung mit Ausgangspunkt Haupteingang und Ecke an der kleinen Streuobstwiese auf der Verlängerung der obersten horizontalen Sichtachse.	*Sichtachsen Barockgarten Großsedlitz*	Die Auswirkungen des Industrieparks Oberelbe auf den Barockgarten Großsedlitz und das Landschaftsbild wurden mittels eines 3D-Modells untersucht. Daraus werden auch Festsetzungen für den Bebauungsplan, wie zum Beispiel Höhenbeschränkungen, abgleitet, um vorhandene Sichtachsen nicht zu stören. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	
	y	Die Sichtachsen des Barockgartens dürfen nicht bewaldet werden, um den Ursprungsgedanken des Barockgarten, den Blick in die Landschaft frei zu geben, zu bewahren.	*Sichtachsen Barockgarten Großsedlitz*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	
	z	Landwirtschaftliche Nutzflächen, Streuobstwiesen oder angrenzende Teile des Barockgartens sollen nicht vom ZV IPO erworben werden, da diese Bereiche für Ausgleichsmaßnahmen nicht geeignet sind und zum Teil selbst einen Schutzstatus besitzen.	*Flächen für Ausgleichsmaßnahmen ungeeignet*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	aa	Alle Bereiche nördlich des Sichtschutzwalls der 172 a werden vom Barockgarten sichtbar sein und dürfen somit nicht bebaut werden, das bezieht sich vor allem auch auf Fläche B und Fläche C des IPO.	*Sichtachsen Barockgarten Großsedlitz*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	ab	Ich befürchte, dass der Barockgarten Großsedlitz an Bedeutung, Ansehen und Erholungwert verliert, wenn sich in seiner Nachbarschaft der IndustriePark Oberelbe befindet. Deshalb lehne ich den IPO ab.	*Auswirkungen Barockgarten Großsedlitz*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	
	ac	Die Sichtachse 1 des Barockgartens Großsedlitz muss in ihrer Funktion auch im Außenbereich des Barockgartens erhalten bleiben, da diese den atemberaubenden Blick in die freie Landschaft bereit hält, was einem Erlebnis gleicht.	*Sichtachsen Barockgarten Großsedlitz*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	
	ad	Auf Hochebenen fallen Industrieansiedlungen besonders auf. Deshalb kann das Friedrichschlösschen nicht mehr dem Vermächtnis von Graf Wackerbarth und August dem Starken nach Herrschaft über das Land und die Landschaft, gerecht werden. Daher will ich den IPO nicht.	*Auswirkungen auf das Friedrichschlösschen*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	
	ae	Die Sichtachsenbewertung des Barockgartens erfolgte über die niedrig gelegene Terrasse des Friedrichschlösschens und von der zweiten Sichtebene der Achse 1 und erfasst nicht das gesamte Areal des Gartens und der umgebenden Landschaft, um die Höhenlinien zur Bebauung für die Gebäude des IPO zu beurteilen. Deshalb berechnen Sie die Höhenlinien für die Bebauung vom höchsten Punkt des Gartens aus und nicht nur in Sichtachse der Alleen, aber vorzugsweise vom oberen Haupteingang des Gartens aus!	*Sichtachsen Friedrichschlösschen / Barockgarten Großsedlitz*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	
	af	Ich möchte den Canalettoblick weiterhin vom Burglehnpfad in Pirna in Richtung Süd-Westenmit Blick auf den Feistenberg ins Osterzgebirge genießen. Dort darf keine Bebauung stattfinden, deshalb lehne ich den IPO ab.	*Auswirkungen Canalettoblick*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	ag	Vom Schlossberg aus bewundere ich gern das Landschaftsbild in Richtung Süd-West mit seinen leicht ansteigenden Höhen. Ich befürchte, dass diese Lieblichkeit der Landschaft bei Bebauung verschwindet. Ich fordere eine Sichtachsenbewertung aus Richtung Pirna in Richtung Feistenberg und Großsedlitzer Elbtalhänge.	*Auswirkungen auf das Landschaftsbild*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	ah	Von Cotta und Dohma aus, kann ich genau das IPO- Areal einsehen. Es ist weithin sichtbar durch seine hohe Lage und daher zerstört es das gesamte natürlich entstandene Landschaftsbild. Das kann ich so nicht hinnehmen und lehne den IPO ab.	*Auswirkungen auf das Landschaftsbild*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	ai	Eine industrielle Bebauung auf den Großsedlitzer Höhen führt auch für Wanderer der rechtselbigen Elbhänge zu einer Irritation des Sichtfeldes. Ebenso wird der Wanderer selbst mitten im IPO in seiner Sicht eingeschränkt und erhält in Zukunft unwiderbringlich keine panoramaartigen Sichtbeziehungen in die Landschaft von mehr als 100 km im 360 Gradwinkel. Das kann ich so nicht hinnehmen.	*Auswirkungen auf das Landschaftsbild, Wanderwege*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	aj	Die beeindruckende Sicht vom Kaiserberg in Meusegast auf die riesige Bruchscholle südlich der B 172a darf nicht verändert werden und ist als Planungsfläche zum Vorsorgestandort für den IPO herauszunehmen. Diese Fläche wird landwirtschaftlich genutzt, besitzt starkes Gefälle und ist für eine Bebauung oder Ausgleichmaßnahmen ungeeignet.	*Auswirkungen auf das Landschaftsbild*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	ak	Der Blick auf das Schloss Sonnenstein und den Lilienstein vom Meusegaster Kaiserberg aus darf meinen Blick auf die hinter der Krebser Senke liegende Bruchkante der Lausitzer Verschiebung in östliche Richtung nicht trüben. Deshalb fordere ich eine Sichtfeldanalyse, um die Höhenbegrenzungen aller sichtbaren Gebäude des IPO auf allen Teilflächen insbesondere der Gesamtfläche D vom Gipfel des Meusegaster Kaiserberges ausfestzustellen. Ich halte eine Bebauung aufgrund des Schutzgutes Landschaftsbild dort für nicht zulässig.	*Auswirkungen auf das Landschaftsbild*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	al	Bei meinen Wanderungen zwischen Dohna und Großsedlitz begeistern mich immer wieder die Blickbeziehungen der freien Felder zu Kirche und Burg Dohna. Dieses Sichtfeld muss laut Schutzstatus Landschaftsbild in allen Richtungen erhalten bleiben. Erstellen Sie eine Sichtfeldanalyse zu Kirche und Burg Dohna, denn es muss das gesamte Umfeld in die Betrachtungsweise mit einbezogen werden.	*Auswirkungen auf das Landschaftsbild*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	am	Im Untersuchungsgebiet wurden 55 Brutplätze der Feldlerche nachgewiesen. Da aufgrund der Flächeninanspruchnahme insgesamt 39 Brutreviere der Feldlerche verlorengehen, müssen diese ausgeglichen werden. Nach Rücksprache mit Experten (NSI Dresden) sind die derzeit geplanten Kompensationsmaßnahmen ungeeignet und wissenschaftlich ihr Erfolg nicht belegt. Eine, wenn überhaupt, sinnvolle Maßnahme wäre die Umwandlung einer großen Ackerfläche in eine Feldlerchenfläche durch Umbruch und Ansaat entsprechender Vegetation und Sicherstellung einer artgerechten Pflege.	*Auswirkungen auf den Artenschutz, Feldlerche*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Ein Beispiel für die produktionsintegrierte Kompensation ist die Anlage von Feldlerchenfenstern (156 Feldlerchenfenstern auf 78 ha.) Die Fläche sollte relativ eben sein und möglichst nicht an Wald angrenzen. Die Maßnahme muss vor Beginn der eigentlichen Baumaßnahmen nachweislich wirksam sein.			
	an	Im geplanten Baugebiet wirken vier FFH-Gebiete im ökologischen Miteinander: 1. Der Barockgarten Großsedlitz 2. Das FFH Gebiet 85 E „Seidewitztal und Börnersdorfer Bach“ 3. Die Spargründe bei Dohna 4. Die Meuschaer Höhe In den Gebieten sind alte Bestände von Labkraut-Eichen- und Hainbuchenwäldern mit vielen geschützten Pflanzen vorhanden. Wesentlich ist auch die Beheimatung von vielen Fledermausarten (12), und vieler geschützter Vogelarten (40). Alle Gebiete sind auch EU-Vogelschutzgebiete. Im Umweltbericht S.13 steht aber: Das Untersuchungsgebiet liegt nicht innerhalb eines FFH-oder SPA-GEBIETES. Daher sind keine konkreten Ziele für das UG vorhanden. Die FFH-Gebiete „Spargründe bei Dohna“ und „Meuschaer Höhe“ wurden erst gar nicht in die Betrachtung mit einbezogen. Dabei liegen sie nur ca.1500 m vom künftigen Industriegebiet entfernt. Dadurch wird die Bedeutung des Naturschutzes negiert. Ich fordere eine umfassende Einbeziehung der o.g. FFH-Gebiete in die Prüfung.	*Unzureichende FFH-Verträglichkeitsprüfung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	ao	In der FFH-Verträglichkeitsvorstudie wurde das SPA-Gebiet 'Müglitztal' und das SPA-Gebiet 'Osterzgebirgstäler' nicht betrachtet. Mit welcher Begründung werden solche genauen Studien weggelassen? Diese Studien sollten nachgeholt werden. Oder beweisen sie etwa, welchen negativen Einfluss Industriegebiete auf den Austausch zwischen den FFH-Gebieten haben?	*Auswirkungen auf SPA-Gebiete*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	ap	Die Flächen B und C des 'Bebauungsplanes Nr. 1' nehmen rund 45 ha des Landschaftsschutzgebietes ein und stehen damit im Konflikt zur Schutzgebietsverordnung. Eine Ausgliederung der Flächen aus den LSG wurde durch den IPO-ZV im Sommer 2019 beantragt. Ich fordere, dass eine Ausgliederung aus naturschutzrechtlichen Gründen keinesfalls stattfinden sollte, zumal bislang nur unzureichende naturschutzrechtliche Studien vorliegen.	*Keine Ausgliederung aus LSG*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	aq	Ich widerspreche entschieden der Aussage in der Umweltprüfung Teil 1 Seite 20, dass „Weder für den örtlichen Biotopverbund noch für das Biotopverbundsystem NATURA2000 ... die Flächen als Teil der intensiven Ackernutzung auf den Hochflächen eine nennenswerte Bedeutung, eher eine zerschneidende Wirkung (haben). Für Erholungsaktivität 'Spazierengehen' [21] besitzen die Bereiche einen sehr geringen Wert“. Diese Aussage ist ganz falsch: Biotopverbunde bestehen gerade über Ackerflächen hinweg, aber kaum über Industrieanlagen. Weiterhin wird diese Region zum Wandern, Radfahren und als Fußgängerverbindung Pirna – Dohna gern und gut genutzt.	*Auswirkungen auf Biotopverbund, Erholung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	ar	Ich fordere eine Prüfung, inwieweit die FFH-GEBIETE im Raum Pirna-Großsedlitz-Dohna zur Entwicklung des Verbundes von Kern- und Entwicklungsflächen im überregionalen und landesweiten Verbundgebiet eine besondere Rolle haben und als Natura 2000-Gebiet zum europäischen Schutzgebietsnetz gehören. M.E. verträgt sich dort keine Großindustrieansiedlung, sondern diese würde den Schutzstatus zerstören.	*Auswirkungen auf FFH-Gebiete*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
Ö91.1		**Privater Einwender 84**		**siehe Vorlage 13, Ö71.1 mit Ergänzungen**	
	a	Ich habe mich über den o.g. Plan informiert und festgestellt, dass ich persönlich in mehrerer Sicht betroffen bin.	*Persönliche Betroffenheit*	Kenntnisnahme	
	b	Ich kann nicht erkennen, dass das Abwägungsgebot des § 1 Abs. 7 BauGB „Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.“ vollumfänglich stattgefunden hat. Deshalb fordere ich es hiermit ein.	*Unzureichende Abwägung*	Die Begründung wird diesbezüglich ergänzt. Die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange erfolgt insbesondere auch auf Grundlage der Stellungnahme zu den Beteiligungen nach § 3 und 4 BauGB. Die Beschreibung und Bewertung des Abwägungsmaterials ist regelmäßig Gegenstand der Entwurfsplanung eines Bebauungsplanes und kann einem Vorentwurf deshalb noch	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
				nicht enthalten sein. Zur Beteiligung zum Planentwurf werden die wesentlichen vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen mit ausgelegt (§Abs.2 BauGB). Erst nach Durchführung der Beteiligung zum Planentwurf, genaugenommen zum Zeitpunkt vor dem Satzungsbeschluss, ist von einer abschließenden Beurteilungsfähigkeit des Abwägungsmaterials auszugehen. Zum Satzungsbeschluss erfolgt dabei auch ein Abwägungsbeschluss zu den eingegangenen Stellungnahmen.	
	c	Das IPO-Areal grenzt an mehrere FFH- Gebiete und Landschaftsschutzgebiete. Die Aneinanderreihung mehrerer Schutzzonen ergibt einen besonderen Schutzstatus. Ich widerspreche ausdrücklich der Ausgliederung bestehender Landschaftsschutzgebiete auf den Teilflächen B und C des IPO. Ziehen Sie Ihren Antrag diesbezüglich zurück!	*keine Ausgliederung aus LSG*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	d	Nach dem Bau der A17, des Autobahnzubringers Pirna und der Südumfahrung Pirna steigt das Hochwasserrisiko für die gesamte Stadt Pirna extrem bei Starkregenereignissen, da alle diese Verkehrswege nach Pirna entwässern. Eine zusätzliche Versiegelung auf den Feldern gefährdet Leib und Leben sowie Hab und Gut vieler Pirnaer. Das ist nicht hinnehmbar. Deshalb fordere ich ein genehmigungsfähiges Niederschlagswasserableitungskonzept des IPO.	*Hochwassergefahr, Entwässerung*	Die Entwässerung der versiegelten Flächen des Plangebiets wurde fachgutachterlich untersucht. Im Ergebnis werden Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen, um eine Rückhaltung des Regenwassers zu ermöglichen und damit Überschwemmungen zu vermeiden. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	e	Bereits die Südumfahrung Pirnas bedeutet für mich, zukünftig mit mehr Lärm zurechtkommen zu müssen. Durch den Bau des IPO und dem Ansinnen nach weiterem Ausbau der Wirtschaftsachse Oberelbe auf dem Sonnenstein bis nach Leupoldishain soll der Verkehr extrem ansteigen. Ich sehe meine Gesundheit in Gefahr und fordere hiermit ein vollumfassendes Lärmgutachten, welches diese baldige Verkehrssituation mit berücksichtigt!	*Lärmbelastung, Verkehrszunahme*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	f	Weiterer Einwand: ausreichend Gewerbeflächen vorhanden	*Kein Bedarf*	Die Herleitung des Flächenbedarfes erfolgte durch die Gutachten „Standorteinordnung Teil I und Teil II“ die im Auftrag der Städte Dohna, Heidenau und Pirna im Jahr 2019 erarbeitet wurden. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals geprüft.	
Ö92.1		**Privater Einwender 85**			
	a	Ich habe mich über den o.g. Plan informiert und festgestellt, dass ich persönlich in mehrerer Sicht betroffen bin.	*Persönliche Betroffenheit*	Kenntnisnahme	
	b	Ich besuche Dresden mit seiner wundervollen Umgebung. Seine kulturhistorischen Denkmale sind zu jeder Jahreszeit einen Besuch wert. Der Barockgarten Großsedlitz stellt zudem einen besonderen Schatz, nämlich die ihn umgebende Landschaft, in den Fokus. Das einmalige Landschaftsbild darf nicht verändert werden.	*Beeinträchtigung Landschaftsbild*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	c	Die Grundlage für die Erstellung des Vorentwurfs zum Bebauungsplan ist eine Machbarkeitsstudie, welche mit Arbeitsplätzen wirbt. Im Dresdner Umfeld herrscht Arbeitskräftemangel. Als Alternative zum IPO gibt es ausreichend alte Industriebrachen. Hiermit beantrage ich eine Notwendigkeitsstudie, die die Wirtschaftlichkeit des IPO für die Gemeinden mit betrachtet.	*Alternative auf Brachflächen, fehlende Wirtschaftlichkeit*	Die Herleitung des Flächenbedarfes erfolgte durch die Gutachten „Standorteinordnung Teil I und Teil II“ die im Auftrag der Städte Dohna, Heidenau und Pirna im Jahr 2019 erarbeitet wurden. Im Rahmen der Standorteinordnung wurden auch	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
				vorhandene Gewerbeflächenpotenziale in der Region analysiert. Im Ergebnis hat sich herausgestellt, dass keine signifikanten Ansiedlungspotenziale auf Brachflächen bestehen. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals geprüft.	
	d	Ich schaue von rechtselbigen Aussichtspunkten auf mehrere FFH- Gebiete und Landschaftsschutzgebiete des großflächigen IPO- Areals. Die Aneinanderreihung mehrerer Schutzzonen ergibt einen besonderen Schutzstatus. Ich widerspreche ausdrücklich der Ausgliederung bestehender Landschaftsschutzgebiete auf den Teilflächen B und C des IPO. Ziehen Sie Ihren Antrag diesbezüglich zurück!	*FFH, LSG, keine Ausgliederung aus LSG*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	e	Das Ackerland wird zum Großteil im Haupterwerb bewirtschaftet. Damit dient es der Versorgung unserer Region mit Lebensmitteln. Bauern könnten enteignet werden. Ich vertrete die Ansicht, dass die Eigentümer und Pächter vor Enteignungen zu schützen sind!	*Keine Enteignung*	Der Zweckverband plant den Erwerb der für den Industriepark Oberelbe erforderlichen Grundstücke einvernehmlich mit den jetzigen Eigentümern zu realisieren. Die Enteignung von Grundstückseigentümern wird nicht angestrebt und wäre ohnehin nur auf ausdrücklicher gesetzlicher Grundlage und in einem sehr engen rechtlichen Rahmen zulässig.	
Ö93.1		**Privater Einwender 86**		**Siehe Vorlage 20, Ö35.1 Ergänzungen**	
	a	Ich habe mich über den o.g. Plan informiert und festgestellt, dass ich persönlich in mehrerer Sicht betroffen bin.	*Persönliche Betroffenheit*	Kenntnisnahme	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	b	Die Erschließung des IPO, bei dem nicht klar ist, ob und welcher Investor jemals diesen Standort wählt, bedeutet für mich Steuerverschwendung. Ich befürchte, dass Parkplätze entstehen. Weisen Sie mir die Wirtschaftlichkeit der Erschließung des IPO nach!	*Unwirtschaftliche Erschließung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	c	Ich kann nicht erkennen, dass das Abwägungsgebot des § 1 Abs. 7 BauGB „Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.“ vollumfänglich stattgefunden hat. Deshalb fordere ich es hiermit ein.	*Unzureichende Abwägung*	Die Begründung wird diesbezüglich ergänzt. Die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange erfolgt insbesondere auch auf Grundlage der Stellungnahme zu den Beteiligungen nach § 3 und 4 BauGB. Die Beschreibung und Bewertung des Abwägungsmaterials ist regelmäßig Gegenstand der Entwurfsplanung eines Bebauungsplanes und kann einem Vorentwurf deshalb noch nicht enthalten sein. Zur Beteiligung zum Planentwurf werden die wesentlichen vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen mit ausgelegt (§Abs.2 BauGB). Erst nach Durchführung der Beteiligung zum Planentwurf, genaugenommen zum Zeitpunkt vor dem Satzungsbeschluss, ist von einer abschließenden Beurteilungsfähigkeit des Abwägungsmaterials auszugehen. Zum Satzungsbeschluss erfolgt dabei auch ein Abwägungsbeschluss zu den eingegangenen Stellungnahmen.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	d	Das IPO-Areal grenzt an mehrere FFH- Gebiete und Landschaftsschutzgebiete. Die Aneinanderreihung mehrerer Schutzzonen ergibt einen besonderen Schutzstatus. Ich widerspreche ausdrücklich der Ausgliederung bestehender Landschaftsschutzgebiete auf den Teilflächen B und C des IPO. Ziehen Sie Ihren Antrag diesbezüglich zurück!	*keine Ausgliederung aus LSG*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	e	Die Kulturlandschaft im Dreieck Pirna Schloss Sonnenstein, Barockgarten Großsedlitz und Landschloss Zuschendorf ist von kulturhistorischer Bedeutung als viele Jahrhunderte, vielleicht sogar Jahrtausende altes Siedlungsgebiet. Es besteht der Verdacht einer steinzeitlichen Besiedlung auf dem Feistenberg. Bei allen Untersuchungen bitte ich dies zu berücksichtigen und verlange eine archäologisches Gutachten der gesamten IPO-FLÄCHEN.	*Beeinträchtigung der Kulturlandschaft, Bodendenkmal*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	f	Nach dem Bau der A17, des Autobahnzubringers Pirna und der Südumfahrung Pirna steigt das Hochwasserrisiko für die gesamte Stadt Pirna extrem bei Starkregenereignissen, da alle diese Verkehrswege nach Pirna entwässern. Eine zusätzliche Versiegelung auf den Feldern gefährdet Leib und Leben sowie Hab und Gut vieler Pirnaer. Das ist nicht hinnehmbar!	*Hochwassergefahr*	Die Entwässerung der versiegelten Flächen des Plangebiets wurde fachgutachterlich untersucht. Im Ergebnis werden Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen, um eine Rückhaltung des Regenwassers zu ermöglichen und damit Überschwemmungen zu vermeiden. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	
	g	weiterer Einwand: Vor allem kann ich weiterer Versiegelung von Wiesenflächen und damit Klimaerwärmung nicht zustimmen.	*Flächenverbrauch*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
Ö94.1		**Privater Einwender 87**			
	a	Nach Einsicht in die ausliegenden Unterlagen zum IPO haben wir festgestellt, dass im Projektteil Entwässerung für die Teilefläche B des IPO nach Variante 3 das Flurstück	*Inanspruchnahme privater Fläche für Entwässerung*	Das Konzept zur Regenwasserentwässerung wird im weiteren Verfahren weiter vertieft und ggf.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		122 Hdn-Großsedlitz komplett als Regenstaufläche mit einem zu errichtenden Absperrdamm genutzt werden soll. Aus Abb. 29 ist erkennbar, dass dies eine komplette Überflutung und damit Inanspruchnahme des Flurstücks bedeuten würde. Als Miteigentümer des Flurstückes hätten wir gern gewusst, welche Lösung in einem solchen Fall in Bezug auf die Eigentumsverhältnisse von der das Vorhaben betreibenden Seite angedacht wurde, da uns dazu bisher keinerlei Information zugegangen ist.		überarbeitet. Im Rahmen der weiteren Planungen wird auch die Erforderlichkeit zum Erwerb von Grundeigentum oder zur Vereinbarung von Dienstbarkeiten geprüft. Dazu erfolgen ggf. auch direkte Gespräche mit den Grundstückseigentümer.	
Ö95.1		**Privater Einwender 88**			
	a	In Deutschland werden z.Zt. 62 ha / Tag landwirtschaftliche Nutzfläche in Bauland für Wohnraum, Industrie und Infrastruktur umgewandelt. Ziel der UNO ist, bei s2030 dies auf 30 ha / Tag zu reduzieren. Die 140 ha für das Kerngebiet IPO sprechen klar dagegen. Wertvolle Fläche für Natur und Landwirtschaft geht verloren. Die wirtschaftliche Optimierung sollte sich, allerdings in einem bescheideneren und machbaren Rahmen auf Brachflächen und nicht genutzte Flächen in Heidenau konzentrieren. Das Totschlagargument Besitzverhältnisse sollte keine Rolle spielen.	*Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen, Flächenverbrauch, Alternative auf Brachflächen*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	b	Dass 3.000 bis 5.000 AK Beschäftigung finden sollen, ist ein Wunschtraum. Gut qualifizierte Leute fehlen heute schon. Bei dem Lohngefälle zwischen Ost und West wird es bleiben. Niedriger Lohn ist ein Grund für Ansiedler, hier zu investieren. Die Leute bleiben dort, wo besser verdient wird. Das Argument „Pendler“ sticht nicht.	*Arbeitsplätze, Lohngefälle*	Kenntnisnahme	
	c	Die Erschließungskosten für IPO werden in die Höhe gehen, da z.B. das Abwasserproblem in der Höhe, wie notwendig, nicht in die Kosten mit eingebunden wurde. Als Bewohner von Heidenau möchte ich nicht mit verschulden. Gerade in Zeiten von Corona sollte man realistisch und in jeder Beziehung unsere Ansprüche zurückschrauben.	*Zu hohe Erschließungskosten*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	d	Eine große Unbekannte sind zukünftige Ansiedler. Es gibt nicht mal Absichtserklärungen. Für mich sind das Wunschträume. Ich lehne IPO ab.	*Kein Bedarf*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
Ö96.1		**Privater Einwender 89**		**Vorlage 5**	
	a	Ich habe mich über den o.g. Plan informiert und festgestellt, dass ich persönlich in mehrerer Sicht betroffen bin.	*Persönliche Betroffenheit*	Kenntnisnahme	
	b	Als Dresdner fahre ich oft mit der S-Bahn in die Sächsische Schweiz. Vom Plateau des Königsteins aus könnte ich den IPO sehen. Das Industriegebiet würde empfindlich den Gesamteindruck der Fernsicht Richtung Westen stören.	*Auswirkungen auf Landschaftsbild*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	c	In Dresden und Umgebung wird jede freie Fläche bebaut. Es findet zur Zeit eine massive Versiegelung in den Städten statt. Dies fördert die Klimaerwärmung. Die IPO-Flächen sind Kaltluftentstehungsgebiete und tragen wesentlich zur Belüftung der Innenstadt Pirnas bzw. Dohnas bei. Eine Verschlechterung der Kaltluftzufuhr kann zu gesundheitlichen Problemen führen. Das ist nicht hinnehmbar.	*Versiegelung, Beeinträchtigung Klima, Kaltluftentstehung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	d	Das IPO-Areal grenzt an mehrere FFH- Gebiete und Landschaftsschutzgebiete. Die Aneinanderreihung mehrerer Schutzzonen ergibt einen besonderen Schutzstatus. Ich widerspreche ausdrücklich der Ausgliederung bestehender Landschaftsschutzgebiete auf den Teilflächen B und C des IPO. Ziehen Sie Ihren Antrag diesbezüglich zurück!	*Auswirkungen auf LSG und FFH*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	e	Die großangelegte Versiegelung auf den vorwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen widerspricht extrem den Auflagen durch das Bundes-Bodenschutzgesetz. Richten Sie sich nach deren Vorgaben!	*Versiegelung, Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	f	Die Kulturlandschaft im Dreieck Pirna Schloss Sonnenstein, Barockgarten Großsedlitz und Landschloss Zuschendorf ist von kulturhistorischer Bedeutung als viele Jahrhunderte, vielleicht sogar Jahrtausende altes Siedlungsgebiet. Es besteht der Verdacht einer steinzeitlichen Besiedlung auf dem Feistenberg. Bei allen Untersuchungen bitte ich dies zu berücksichtigen und verlange ein archäologisches Gutachten der gesamten IPO-Flächen.	*Beeinträchtigung der Kulturlandschaft, Bodendenkmal*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
Ö97.1		**Privater Einwender 90**		**siehe Vorlage 5, Ö96.1**	
	a	Ich habe mich über den o.g. Plan informiert und festgestellt, dass ich persönlich in mehrerer Sicht betroffen bin.	*Persönliche Betroffenheit*	Kenntnisnahme	
	b	Als Dresdner fahre ich oft mit der S-Bahn in die Sächsische Schweiz. Vom Plateau des Königsteins aus könnte ich den IPO sehen. Das Industriegebiet würde empfindlich den Gesamteindruck der Fernsicht Richtung Westen stören.	*Auswirkungen auf Landschaftsbild*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	c	In Dresden und Umgebung wird jede freie Fläche bebaut. Es findet zur Zeit eine massive Versiegelung in den Städten statt. Dies fördert die Klimaerwärmung. Die IPO-Flächen sind Kaltluftentstehungsgebiete und tragen wesentlich zur Belüftung der Innenstadt Pirnas bzw. Dohnas bei. Eine Verschlechterung der Kaltluftzufuhr kann zu gesundheitlichen Problemen führen. Das ist nicht hinnehmbar.	*Versiegelung, Beeinträchtigung Klima, Kaltluftentstehung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	d	Das IPO-Areal grenzt an mehrere FFH- Gebiete und Landschaftsschutzgebiete. Die Aneinanderreihung mehrerer Schutzzonen ergibt einen besonderen Schutzstatus. Ich widerspreche ausdrücklich der Ausgliederung bestehender Landschaftsschutzgebiete auf den Teilflächen B und C des IPO. Ziehen Sie Ihren Antrag diesbezüglich zurück!	*Auswirkungen auf LSG und FFH*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	e	Die großangelegte Versiegelung auf den vorwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen widerspricht extrem den Auflagen durch das Bundes-Bodenschutzgesetz. Richten Sie sich nach deren Vorgaben!	*Versiegelung, Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	f	Die Kulturlandschaft im Dreieck Pirna Schloss Sonnenstein, Barockgarten Großsedlitz und Landschloss Zuschendorf ist von kulturhistorischer Bedeutung als viele Jahrhunderte, vielleicht sogar Jahrtausende altes Siedlungsgebiet. Es besteht der Verdacht einer steinzeitlichen Besiedlung auf dem Feistenberg. Bei allen Untersuchungen bitte ich dies zu berücksichtigen und verlange ein archäologisches Gutachten der gesamten IPO-Flächen.	*Beeinträchtigung der Kulturlandschaft, Bodendenkmal*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
Ö98.1		**Privater Einwender 91**		**siehe Vorlage 5, Ö96.1**	
	a	Ich habe mich über den o.g. Plan informiert und festgestellt, dass ich persönlich in mehrerer Sicht betroffen bin.	*Persönliche Betroffenheit*	Kenntnisnahme	
	b	Als Dresdner fahre ich oft mit der S-Bahn in die Sächsische Schweiz. Vom Plateau des Königsteins aus könnte ich den IPO sehen. Das Industriegebiet würde empfindlich den Gesamteindruck der Fernsicht Richtung Westen stören.	*Auswirkungen auf Landschaftsbild*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	c	In Dresden und Umgebung wird jede freie Fläche bebaut. Es findet zur Zeit eine massive Versiegelung in den Städten statt. Dies fördert die Klimaerwärmung. Die IPO-Flächen sind Kaltluftentstehungsgebiete und tragen wesentlich zur Belüftung der Innenstadt Pirnas bzw. Dohnas bei. Eine Verschlechterung der Kaltluftzufuhr kann zu gesundheitlichen Problemen führen. Das ist nicht hinnehmbar.	*Versiegelung, Beeinträchtigung Klima, Kaltluftentstehung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	d	Das IPO-Areal grenzt an mehrere FFH- Gebiete und Landschaftsschutzgebiete. Die Aneinanderreihung mehrerer Schutzzonen ergibt einen besonderen Schutzstatus. Ich widerspreche ausdrücklich der Ausgliederung bestehender Landschaftsschutzgebiete auf den Teilflächen B und C des IPO. Ziehen Sie Ihren Antrag diesbezüglich zurück!	*Auswirkungen auf LSG und FFH*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	e	Die großangelegte Versiegelung auf den vorwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen widerspricht extrem den Auflagen durch das Bundes-Bodenschutzgesetz. Richten Sie sich nach deren Vorgaben!	*Versiegelung, Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	f	Die Kulturlandschaft im Dreieck Pirna Schloss Sonnenstein, Barockgarten Großsedlitz und Landschloss Zuschendorf ist von kulturhistorischer Bedeutung als viele Jahrhunderte, vielleicht sogar Jahrtausende altes Siedlungsgebiet. Es besteht der Verdacht einer steinzeitlichen Besiedlung auf dem Feistenberg. Bei allen Untersuchungen bitte ich dies zu berücksichtigen und verlange ein archäologisches Gutachten der gesamten IPO-Flächen.	*Beeinträchtigung der Kulturlandschaft, Bodendenkmal*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
Ö99.1		**Privater Einwender 92**		**siehe Vorlage 5, Ö96.1**	
	a	Ich habe mich über den o.g. Plan informiert und festgestellt, dass ich persönlich in mehrerer Sicht betroffen bin.	*Persönliche Betroffenheit*	Kenntnisnahme	
	b	Als Dresdner fahre ich oft mit der S-Bahn in die Sächsische Schweiz. Vom Plateau des Königsteins aus könnte ich den IPO sehen. Das Industriegebiet würde empfindlich den Gesamteindruck der Fernsicht Richtung Westen stören.	*Auswirkungen auf Landschaftsbild*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	c	In Dresden und Umgebung wird jede freie Fläche bebaut. Es findet zur Zeit eine massive Versiegelung in den Städten statt. Dies fördert die Klimaerwärmung. Die IPO-Flächen sind Kaltluftentstehungsgebiete und tragen wesentlich zur Belüftung der Innenstadt Pirnas bzw. Dohnas bei. Eine Verschlechterung der Kaltluftzufuhr kann zu gesundheitlichen Problemen führen. Das ist nicht hinnehmbar.	*Versiegelung, Beeinträchtigung Klima, Kaltluftentstehung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	d	Das IPO-Areal grenzt an mehrere FFH- Gebiete und Landschaftsschutzgebiete. Die Aneinanderreihung mehrerer Schutzzonen ergibt einen besonderen Schutzstatus. Ich widerspreche ausdrücklich der Ausgliederung bestehender Landschaftsschutzgebiete auf den Teilflächen B und C des IPO. Ziehen Sie Ihren Antrag diesbezüglich zurück!	*Auswirkungen auf LSG und FFH*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	e	Die großangelegte Versiegelung auf den vorwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen widerspricht extrem den Auflagen durch das Bundes-Bodenschutzgesetz. Richten Sie sich nach deren Vorgaben!	*Versiegelung, Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	f	Die Kulturlandschaft im Dreieck Pirna Schloss Sonnenstein, Barockgarten Großsedlitz und Landschloss Zuschendorf ist von kulturhistorischer Bedeutung als viele Jahrhunderte, vielleicht sogar Jahrtausende altes Siedlungsgebiet. Es besteht der Verdacht einer steinzeitlichen Besiedlung auf dem Feistenberg. Bei allen Untersuchungen bitte ich dies zu berücksichtigen und verlange ein archäologisches Gutachten der gesamten IPO-Flächen.	*Beeinträchtigung der Kulturlandschaft, Bodendenkmal*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
Ö100.1		**Privater Einwender 93**		**siehe Vorlage 5, Ö96.1**	
	a	Ich habe mich über den o.g. Plan informiert und festgestellt, dass ich persönlich in mehrerer Sicht betroffen bin.	*Persönliche Betroffenheit*	Kenntnisnahme	
	b	Als Dresdner fahre ich oft mit der S-Bahn in die Sächsische Schweiz. Vom Plateau des Königsteins aus könnte ich den IPO sehen. Das Industriegebiet würde empfindlich den Gesamteindruck der Fernsicht Richtung Westen stören.	*Auswirkungen auf Landschaftsbild*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	c	In Dresden und Umgebung wird jede freie Fläche bebaut. Es findet zur Zeit eine massive Versiegelung in den Städten statt. Dies fördert die Klimaerwärmung. Die IPO-Flächen sind Kaltluftentstehungsgebiete und tragen wesentlich zur Belüftung der Innenstadt Pirnas bzw. Dohnas bei. Eine Verschlechterung der Kaltluftzufuhr kann zu gesundheitlichen Problemen führen. Das ist nicht hinnehmbar.	*Versiegelung, Beeinträchtigung Klima, Kaltluftentstehung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	d	Das IPO-Areal grenzt an mehrere FFH- Gebiete und Landschaftsschutzgebiete. Die Aneinanderreihung mehrerer Schutzzonen ergibt einen besonderen Schutzstatus. Ich widerspreche ausdrücklich der Ausgliederung bestehender Landschaftsschutzgebiete auf den Teilflächen B und C des IPO. Ziehen Sie Ihren Antrag diesbezüglich zurück!	*Auswirkungen auf LSG und FFH*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	e	Die großangelegte Versiegelung auf den vorwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen widerspricht extrem den Auflagen durch das Bundes-Bodenschutzgesetz. Richten Sie sich nach deren Vorgaben!	*Versiegelung, Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	f	Die Kulturlandschaft im Dreieck Pirna Schloss Sonnenstein, Barockgarten Großsedlitz und Landschloss Zuschendorf ist von kulturhistorischer Bedeutung als viele Jahrhunderte, vielleicht sogar Jahrtausende altes Siedlungsgebiet. Es besteht der Verdacht einer steinzeitlichen Besiedlung auf dem Feistenberg. Bei allen Untersuchungen bitte ich dies zu berücksichtigen und verlange ein archäologisches Gutachten der gesamten IPO-Flächen.	*Beeinträchtigung der Kulturlandschaft, Bodendenkmal*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
Ö101.1		**Privater Einwender 94**		**siehe Vorlage 5, Ö96.1**	
	a	Ich habe mich über den o.g. Plan informiert und festgestellt, dass ich persönlich in mehrerer Sicht betroffen bin.	*Persönliche Betroffenheit*	Kenntnisnahme	
	b	Als Dresdner fahre ich oft mit der S-Bahn in die Sächsische Schweiz. Vom Plateau des Königsteins aus könnte ich den IPO sehen. Das Industriegebiet würde empfindlich den Gesamteindruck der Fernsicht Richtung Westen stören.	*Auswirkungen auf Landschaftsbild*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	c	In Dresden und Umgebung wird jede freie Fläche bebaut. Es findet zur Zeit eine massive Versiegelung in den Städten statt. Dies fördert die Klimaerwärmung. Die IPO-Flächen sind Kaltluftentstehungsgebiete und tragen wesentlich zur Belüftung der Innenstadt Pirnas bzw. Dohnas bei. Eine Verschlechterung der Kaltluftzufuhr kann zu gesundheitlichen Problemen führen. Das ist nicht hinnehmbar.	*Versiegelung, Beeinträchtigung Klima, Kaltluftentstehung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	d	Das IPO-Areal grenzt an mehrere FFH- Gebiete und Landschaftsschutzgebiete. Die Aneinanderreihung mehrerer Schutzzonen ergibt einen besonderen Schutzstatus. Ich widerspreche ausdrücklich der Ausgliederung bestehender Landschaftsschutzgebiete auf den Teilflächen B und C des IPO. Ziehen Sie Ihren Antrag diesbezüglich zurück!	*Auswirkungen auf LSG und FFH*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	e	Die großangelegte Versiegelung auf den vorwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen widerspricht extrem den Auflagen durch das Bundes-Bodenschutzgesetz. Richten Sie sich nach deren Vorgaben!	*Versiegelung, Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	f	Die Kulturlandschaft im Dreieck Pirna Schloss Sonnenstein, Barockgarten Großsedlitz und Landschloss Zuschendorf ist von kulturhistorischer Bedeutung als viele Jahrhunderte, vielleicht sogar Jahrtausende altes Siedlungsgebiet. Es besteht der Verdacht einer steinzeitlichen Besiedlung auf dem Feistenberg. Bei allen Untersuchungen bitte ich dies zu berücksichtigen und verlange ein archäologisches Gutachten der gesamten IPO-Flächen.	*Beeinträchtigung der Kulturlandschaft, Bodendenkmal*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
Ö102.1		**Privater Einwender 95**		**siehe Vorlage 5, Ö96.1**	
	a	Ich habe mich über den o.g. Plan informiert und festgestellt, dass ich persönlich in mehrerer Sicht betroffen bin.	*Persönliche Betroffenheit*	Kenntnisnahme	
	b	Als Dresdner fahre ich oft mit der S-Bahn in die Sächsische Schweiz. Vom Plateau des Königsteins aus könnte ich den IPO sehen. Das Industriegebiet würde empfindlich den Gesamteindruck der Fernsicht Richtung Westen stören.	*Auswirkungen auf Landschaftsbild*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	c	In Dresden und Umgebung wird jede freie Fläche bebaut. Es findet zur Zeit eine massive Versiegelung in den Städten statt. Dies fördert die Klimaerwärmung. Die IPO-Flächen sind Kaltluftentstehungsgebiete und tragen wesentlich zur Belüftung der Innenstadt Pirnas bzw. Dohnas bei. Eine Verschlechterung der Kaltluftzufuhr kann zu gesundheitlichen Problemen führen. Das ist nicht hinnehmbar.	*Versiegelung, Beeinträchtigung Klima, Kaltluftentstehung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	d	Das IPO-Areal grenzt an mehrere FFH- Gebiete und Landschaftsschutzgebiete. Die Aneinanderreihung mehrerer Schutzzonen ergibt einen besonderen Schutzstatus. Ich widerspreche ausdrücklich der Ausgliederung bestehender Landschaftsschutzgebiete auf den Teilflächen B und C des IPO. Ziehen Sie Ihren Antrag diesbezüglich zurück!	*Auswirkungen auf LSG und FFH*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	e	Die großangelegte Versiegelung auf den vorwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen widerspricht extrem den Auflagen durch das Bundes-Bodenschutzgesetz. Richten Sie sich nach deren Vorgaben!	*Versiegelung, Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	f	Die Kulturlandschaft im Dreieck Pirna Schloss Sonnenstein, Barockgarten Großsedlitz und Landschloss Zuschendorf ist von kulturhistorischer Bedeutung als viele Jahrhunderte, vielleicht sogar Jahrtausende altes Siedlungsgebiet. Es besteht der Verdacht einer steinzeitlichen Besiedlung auf dem Feistenberg. Bei allen Untersuchungen bitte ich dies zu berücksichtigen und verlange ein archäologisches Gutachten der gesamten IPO-Flächen.	*Beeinträchtigung der Kulturlandschaft, Bodendenkmal*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
Ö103.1		**Privater Einwender 96**		**siehe Vorlage 5, Ö96.1**	
	a	Ich habe mich über den o.g. Plan informiert und festgestellt, dass ich persönlich in mehrerer Sicht betroffen bin.	*Persönliche Betroffenheit*	Kenntnisnahme	
	b	Als Dresdner fahre ich oft mit der S-Bahn in die Sächsische Schweiz. Vom Plateau des Königsteins aus könnte ich den IPO sehen. Das Industriegebiet würde empfindlich den Gesamteindruck der Fernsicht Richtung Westen stören.	*Auswirkungen auf Landschaftsbild*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	c	In Dresden und Umgebung wird jede freie Fläche bebaut. Es findet zur Zeit eine massive Versiegelung in den Städten statt. Dies fördert die Klimaerwärmung. Die IPO-Flächen sind Kaltluftentstehungsgebiete und tragen wesentlich zur Belüftung der Innenstadt Pirnas bzw. Dohnas bei. Eine Verschlechterung der Kaltluftzufuhr kann zu gesundheitlichen Problemen führen. Das ist nicht hinnehmbar.	*Versiegelung, Beeinträchtigung Klima, Kaltluftentstehung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	d	Das IPO-Areal grenzt an mehrere FFH- Gebiete und Landschaftsschutzgebiete. Die Aneinanderreihung mehrerer Schutzzonen ergibt einen besonderen Schutzstatus. Ich widerspreche ausdrücklich der Ausgliederung bestehender Landschaftsschutzgebiete auf den Teilflächen B und C des IPO. Ziehen Sie Ihren Antrag diesbezüglich zurück!	*Auswirkungen auf LSG und FFH*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	e	Die großangelegte Versiegelung auf den vorwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen widerspricht extrem den Auflagen durch das Bundes-Bodenschutzgesetz. Richten Sie sich nach deren Vorgaben!	*Versiegelung, Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	f	Die Kulturlandschaft im Dreieck Pirna Schloss Sonnenstein, Barockgarten Großsedlitz und Landschloss Zuschendorf ist von kulturhistorischer Bedeutung als viele Jahrhunderte, vielleicht sogar Jahrtausende altes Siedlungsgebiet. Es besteht der Verdacht einer steinzeitlichen Besiedlung auf dem Feistenberg. Bei allen Untersuchungen bitte ich dies zu berücksichtigen und verlange ein archäologisches Gutachten der gesamten IPO-Flächen.	*Beeinträchtigung der Kulturlandschaft, Bodendenkmal*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
Ö104.1		**Privater Einwender 97**		**siehe Vorlage 5, Ö96.1**	
	a	Ich habe mich über den o.g. Plan informiert und festgestellt, dass ich persönlich in mehrerer Sicht betroffen bin.	*Persönliche Betroffenheit*	Kenntnisnahme	
	b	Als Dresdner fahre ich oft mit der S-Bahn in die Sächsische Schweiz. Vom Plateau des Königsteins aus könnte ich den IPO sehen. Das Industriegebiet würde empfindlich den Gesamteindruck der Fernsicht Richtung Westen stören.	*Auswirkungen auf Landschaftsbild*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	c	In Dresden und Umgebung wird jede freie Fläche bebaut. Es findet zur Zeit eine massive Versiegelung in den Städten statt. Dies fördert die Klimaerwärmung. Die IPO-Flächen sind Kaltluftentstehungsgebiete und tragen wesentlich zur Belüftung der Innenstadt Pirnas bzw. Dohnas bei. Eine Verschlechterung der Kaltluftzufuhr kann zu gesundheitlichen Problemen führen. Das ist nicht hinnehmbar.	*Versiegelung, Beeinträchtigung Klima, Kaltluftentstehung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	d	Das IPO-Areal grenzt an mehrere FFH- Gebiete und Landschaftsschutzgebiete. Die Aneinanderreihung mehrerer Schutzzonen ergibt einen besonderen Schutzstatus. Ich widerspreche ausdrücklich der Ausgliederung bestehender Landschaftsschutzgebiete auf den Teilflächen B und C des IPO. Ziehen Sie Ihren Antrag diesbezüglich zurück!	*Auswirkungen auf LSG und FFH*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	e	Die großangelegte Versiegelung auf den vorwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen widerspricht extrem den Auflagen durch das Bundes-Bodenschutzgesetz. Richten Sie sich nach deren Vorgaben!	*Versiegelung, Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	f	Die Kulturlandschaft im Dreieck Pirna Schloss Sonnenstein, Barockgarten Großsedlitz und Landschloss Zuschendorf ist von kulturhistorischer Bedeutung als viele Jahrhunderte, vielleicht sogar Jahrtausende altes Siedlungsgebiet. Es besteht der Verdacht einer steinzeitlichen Besiedlung auf dem Feistenberg. Bei allen Untersuchungen bitte ich dies zu berücksichtigen und verlange ein archäologisches Gutachten der gesamten IPO-Flächen.	*Beeinträchtigung der Kulturlandschaft, Bodendenkmal*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
Ö105.1		**Privater Einwender 98**		**Vorlage 29**	
	a	Hiermit erhebe ich entschiedenen Einwand zum Projekt Industriepark Oberelbe. Verzichten Sie auf weitere Planungen, denn das Projekt ist nicht notwendig, vernichtet Naturräume und wertvolles Ackerland, verursacht unnötige Versiegelung, beeinträchtigt das Klima und den Wasserhaushalt und historische Sichtbeziehungen.	*Ablehnung, Umweltauswirkungen*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	b	Ich habe mich über den o.g. Plan informiert und festgestellt, dass ich persönlich in mehrerer Sicht betroffen bin. Bisher schaue ich von unseren Aussichtspunkten auf bewirtschaftetes Ackerland. Der IPO würde meine Fernsicht gewaltig stören. Ich möchte ungetrübt bis ins Osterzgebirge schauen können.	*Persönliche Betroffenheit, Beeinträchtigung Landschaftsbild*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	c	Ich kann nicht erkennen, dass das Abwägungsgebot des § 1 Abs. 7 BauGB „Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen." vollumfänglich stattgefunden hat. Deshalb fordere ich es hiermit ein und bitte Sie bezüglich der IPO-Flächen auch eine Sichtfeldanalyse vom Aussichtspunkt in Rockau aus durchzuführen.	*Unzureichende Abwägung, Sichtfeldanalyse Rockau*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft. Die Begründung wird diesbezüglich ergänzt. Die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange erfolgt insbesondere auch auf Grundlage der Stellungnahme zu den Beteiligungen nach § 3 und 4 BauGB. Die Beschreibung und Bewertung des Abwägungsmaterials ist regelmäßig Gegenstand der Entwurfsplanung eines Bebauungsplanes und kann einem Vorentwurf deshalb noch nicht enthalten sein. Zur Beteiligung zum Planentwurf werden die wesentlichen vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen mit ausgelegt (§Abs.2 BauGB). Erst nach Durchführung der Beteiligung	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
				zum Planentwurf, genaugenommen zum Zeitpunkt vor dem Satzungsbeschluss, ist von einer abschließenden Beurteilungsfähigkeit des Abwägungsmaterials auszugehen. Zum Satzungsbeschluss erfolgt dabei auch ein Abwägungsbeschluss zu den eingegangenen Stellungnahmen.	
	d	Das Ackerland wird zum Großteil im Haupterwerb bewirtschaftet. Damit dient es zur Versorgung unserer Region mit Lebensmitteln. Bauern könnten enteignet werden. Ich vertrete die Ansicht, dass die Eigentümer und Pächter vor Enteignungen zu schützen sind!	*Keine Enteignung*	Der Zweckverband plant den Erwerb der für den Industriepark Oberelbe erforderlichen Grundstücke einvernehmlich mit den jetzigen Eigentümern zu realisieren. Die Enteignung von Grundstückseigentümern wird nicht angestrebt und wäre ohnehin nur auf ausdrücklicher gesetzlicher Grundlage und in einem sehr engen rechtlichen Rahmen zulässig.	
	e	Das IPO-Areal grenzt an mehrere FFH- Gebiete und Landschaftsschutzgebiete. Die Aneinanderreihung mehrerer Schutzzonen ergibt einen besonderen Schutzstatus. Ich widerspreche ausdrücklich der Ausgliederung bestehender Landschaftsschutzgebiete auf den Teilflächen B und C des WO. Ziehen Sie Ihren Antrag diesbezüglich zurück!	*keine Ausgliederung aus LSG*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	f	Zukunftsfähige Industrieansiedlungen verlangen zwingend einen Bahnanschluß, welcher offensichtlich, trotz des Vorhabens der Bahn eine Schnellstrecke nach Prag zu bauen, nicht realisiert werden kann.	*Fehlender Bahnanschluss*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	g	Mit dem Bau eines großen Industriegebietes werden die jetzt aktuell notwendigen Maßnahmen zu mehr Klimaschutz und Resourcenschonung mißachtet.	*Beeinträchti-gung Klima-schutz*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	h	Das Gebiet ist überflüssig, da in direkter Nähe große nutzbare Industriebrachen in Heidenau bestehen. Dort könnten alle notwendigen Industrieansiedlungen erfolgen und der Eingriff in Natur und Landschaft ist vermeidbar.	*Kein Bedarf*	Die Herleitung des Flächenbedarfes erfolgte durch die Gutachten „Standorteinordnung Teil I und Teil II“ die im Auftrag der Städte Dohna, Heidenau und Pirna im Jahr 2019 erarbeitet wurden. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals geprüft.	
Ö106.1		**Privater Einwender 99**		**Vorlage 30**	
	a	Als Mitbesitzer eines Grundstücks in der Ortslage Krebs sehe ich mich von den vorliegenden Planungen zum Industriepark Oberelbe in mehrfacher Hinsicht betroffen und bei ihrer Realisierung beeinträchtigt.	*Persönliche Betroffenheit*	Kenntnisnahme	
	b	1. Die gegenwärtigen Planungen für den Industriepark widersprechen dem Gebot der Flächenökonomie. Boden ist eine wertvolle Ressource, die als knappes Gut zu betrachten und entsprechend einzusetzen ist. Derzeit dient der Boden im Planungsgebiet landwirtschaftlichen, aber auch ökologischen Zwecken. Demgegenüber existieren im Einzugsgebiet mehrere Industriebrachen, die leicht zu erschließen oder zu reaktivieren sind. Solche Reaktivierungen würden nicht nur einen ökonomischen Umgang mit den vorhandenen Ressourcen bedeuten, sondern auch die negativen Auswirkungen von Leerstand auf die Siedlungsstruktur mindern. Konkreter Bedarf an Flächen durch Firmenansiedlungen sind bislang nicht bekanntgeworden und somit auch keine Notwendigkeit, hier neue Gebiete zu erschließen. Im Gegenteil gefährdet die Errichtung des Industrieparks durch hohe Bindung von Haushaltsmitteln die weitere Entwicklung der vorhandenen innerstädtischen Brachen.	*Flächenver-brauch, Alterna-tive auf Brach-flächen, kein Be-darf*	Die Herleitung des Flächenbedarfes erfolgte durch die Gutachten „Standorteinordnung Teil I und Teil II“ die im Auftrag der Städte Dohna, Heidenau und Pirna im Jahr 2019 erarbeitet wurden. Im Rahmen der Standorteinordnung wurden auch vorhandene Gewerbeflächenpotenziale in der Region analysiert. Im Ergebnis hat sich herausgestellt, dass keine signifikanten Ansiedlungspotenziale auf Brachflächen bestehen.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
				Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals geprüft.	
	c	2. Der geplante Industriepark wird so gelegen sein, dass eine verkehrliche Anbindung ausschließlich über die Straße möglich sein wird. Selbst sich dort Betriebe ansiedeln, die prinzipiell einen schienenwegtauglichen Transportbedarf haben, könnten diese Betriebe weder per Bahn beliefert noch ihre Erzeugnisse per Bahn ausliefern. Der Transport per Bahn stellt jedoch für zahlreiche Verkehre die umweltfreundlichere Variante dar die ökonomische und ökologische Bedeutung des Schienenverkehrs wir in Zukunft deutlich steigen. Eine einseitige Orientierung ausschließlich auf den Straßenverkehr ist dementsprechend einerseits nicht zukunftsfähig und andererseits mit erheblichen Mehrbelastungen für die in der Umgebung lebenden Menschen und die Umwelt verbunden. Demgegenüber können die im Einzugsgebiet vorhandenen Brachflächen zum überwiegenden Teil mit vergleichsweise geringem Aufwand wieder an den Schienenverkehr angebunden werden. Die Einrichtung von Industrie- und Gewerbegebieten ohne auch nur die potentielle Möglichkeit eines Bahnanschlusses ist mit erheblichen wirtschaftlichen und ökologischen Risiken und Nachteilen verbunden, die gegenüber dem erreichbaren Zweck nicht verhältnismäßig sind.	*Fehlender Bahnanschluss*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	d	3. Die Lärmbelastung in Krebs ist bereits jetzt durch Autobahn, Autobahnzubringer und in Zukunft auch durch die Ortsumgehung Pirna sowie - bei Verwirklichung des bisherigen Planungsstandes - die Fernbahntrasse Dresden-Prag sehr hoch und wirkt aus drei Richtungen auf den Ort ein. Eine weitere Verstärkung durch Industrielärm in einer exponierten Lage, die die weite Abstrahlung der Geräuschemissionen nach Krebs und auch Pirna begünstigt, stellt eine starke Beeinträchtigung der Gesundheit und Lebensqualität der auch in weiterer Umgebung - die Ortslage Krebs eingeschlossen - dar. Damit einher geht eine Entwertung der auch in weiterer Umgebung befindlichen Grundstücke.	*Beeinträchtigung durch Lärm Ortslage Krebs*	Die Beeinträchtigung schutzbedürftiger Nutzungen (z. B. Wohnen) durch Schallimmissionen ist Gegenstand einer schalltechnischen Untersuchung. Im Ergebnis werden im Bebauungsplan Schallkontingentierungen festgesetzt, um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden. Außerdem sind ergänzende Maßnahmen zur Minimierung des Verkehrslärms vorgesehen. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	e	4. Bereits in der Vergangenheit haben sich die Hanglagen oberhalb von Krebs als problematisch bei Starkregen und dem daraus resultierenden Wasserabfluss gezeigt. Daher wurden in der Ortslage bereits Bauten zur Wasserableitung errichtet. Durch den geplanten Industriepark ist eine erneute Zunahme und Verschärfung dieses Problems durch einen hohen Anteil versiegelter Flächen abzusehen. Daneben steht das abgeleitete Wasser nicht mehr der Versickerung zur Verfügung und ich befürchte negative Auswirkungen auf Grundwasserstand und Bodenfeuchte auch auf meinem Grundstück. Schon zum jetzigen Zeitpunkt ist hier eine starke und langanhaltende Dürre zu verzeichnen, die die gärtnerische Nutzung einschränkt. Eine weitere Zunahme des Problems, auch vor dem Hintergrund des Klimawandels und der Verstärkung von extremen Wetterereignissen, wären für mich hoch belastend.	*Entwässerung, Hochwassergefahr*	Die Entwässerung der versiegelten Flächen des Plangebiets wurde fachgutachterlich untersucht. Im Ergebnis werden Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen, um eine Rückhaltung des Regenwassers zu ermöglichen und damit Überschwemmungen zu vermeiden. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	
	f	5. Der Planungen für den Industriepark enthalten in vielerlei Hinsicht unkalkulierbare Risiken, sowohl in ökologischer als auch in ökonomischer Hinsicht. Es ist nicht absehbar, dass der Industriepark aufgrund seiner schwierigen Lage universell für die Ansiedlung von Unternehmen geeignet ist. Im Gegenteil: Lage, Anbindung und umgebende andere Infrastrukturvorhaben schließen ganze Industriezweige und -branchen als potentielle Nutzer aus. Andererseits wäre die Einrichtung des Parks mit Folgen für Mensch und Natur in seiner Umgebung verbunden, deren Eindämmung nicht kalkulierbare Aufwendungen zur Folge haben wird.	*Fehlende Eignung, Umweltauswirkungen*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	g	6. Eine Enteignung von Grundbesitz sowie eine Wertminderung von Grundbesitz in der Umgebung zugunsten eines, wie im Falle des hier geplanten Industrieparks, nur vorgeblichen aber nicht schlüssig belegten „öffentlichen Interesses" widerspricht rechtsstaatlichen Grundsätzen und ist als rechtswidrig abzulehnen.	*Gegen Enteignung, Wertminderung*	Der Zweckverband plant den Erwerb der für den Industriepark Oberelbe erforderlichen Grundstücke einvernehmlich mit den jetzigen Eigentümern zu realisieren. Die Enteignung von Grundstückseigentümern wird nicht angestrebt und wäre ohnehin nur auf ausdrücklicher gesetzlicher Grundlage und in einem sehr engen rechtlichen Rahmen zulässig.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
Ö107.1		**Privater Einwender 100**		**Vorlage 28**	
	a	Ich habe mich über den o.g. Plan informiert und festgestellt, dass ich persönlich in mehrerer Sicht betroffen bin. Durch den Nationalpark Sächsische Schweiz und die Unesco Weltkulturerberegion Osterzgebirge befindet sich der geplante Industriepark Oberelbe zwischen zwei großen zusammenhängenden Natura-2000-Gebieten und kann auf Bestände mehrerer Tierarten Einfluss nehmen. Daher ist eine umfassende Analyse notwendig, inwieweit die IPO-Flächen als Nahrungserwerb oder Aufenthaltsort für ansässige Tiere in den oben genannten Naturschutzgebieten bekannt und erforderlich sind. Diese Analyse fordere ich hiermit ein.	*Artenschutz*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	b	Der Landkreis Sächsische Schweiz/ Osterzgebirge besticht durch seine landschaftliche und kulturhistorische Vielfalt und ist stark vom Tourismus geprägt. Ein Industriegebiet auf den Großsedlitzer Hochflächen und dem Feistenberg gefährdet die Beliebtheit unserer Region, schadet dem Ansehen des Freistaates Sachsen und beeinflußt den Tourismus. Stellen Sie ein Gutachten auf, welches die Wechselwirkungen zwischen kulturhistorischen Denkmalen des Planungsgebietes im Umkreis von 15 km von den Grundstücksgrenzen des IPO aus untersucht und die möglichen Auswirkungen auf den hier ansässigen Tourismus schildert.	*Beeinträchtigung Tourismus, Denkmalschutz*	Die Auswirkungen des Industrieparks Oberelbe auf den Barockgarten Großsedlitz und das Landschaftsbild wurden mittels eines 3D-Modells untersucht. Daraus werden auch Festsetzungen für den Bebauungsplan, wie zum Beispiel Höhenbeschränkungen, abgleitet, um vorhandene Sichtachsen nicht zu stören. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	
	c	Mit dem Bau eines großen Industriegebietes werden die jetzt aktuell notwendigen Maßnahmen zu mehr Klimaschutz und Resourcenschonung mißachtet. Verdeutlichen Sie mir die Wirtschaftlichkeit des Baus des IPO in Vereinbarung mit den Klimaschutzzielen der Bundesrepublik Deutschland und der EU.	*Beeinträchtigung Klimaschutz*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	d	Das Planungsgebiet hat riesigen Einfluss auf die Lichtverschmutzung. Bisher wird die Region vorwiegend nur durch die zwei Hauptverkehrsadern B172a und A 17 zerschnitten, welche nicht durchgehend beleuchtet sind. Im Verbandsgebiet ist es ansonsten dunkel. Liefern Sie mir ein Gutachten, welches die Unbedenklichkeit der Industrieansiedlung für den Fortbestand der Arten im Umkreis von 5 km von den Grenzen des IPO lebende Flora, Fauna und Habitus untersucht. Ich bitte ausdrücklich um eine Auflistung der dort lebenden Insekten, welche als Nahrung den verschiedenen Fledermausarten oder Vögeln dienen. Weisen Sie mir den zuverlässig gesicherten Bestand dieser Tierarten auch nach dem Bau des IPO nach.	*Lichtimmissionen, Artenschutz*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	e	Die gesamte Planung ist ein Konzept von vorgestern mit dem Versuch eines grünen Mäntelchens. Gerade die Verwendung der Begriffe „minimieren" und „wo immer möglich wird versucht" zeigt, dass natürlich die wirtschaftlichen Ergebnisse im Vordergrund stehen. Es wird Landschaft zerstört und kostbarer Boden auf unabsehbare Zeit für landwirtschaftliche Nutzung unbrauchbar gemacht. Selbst wenn „nur" 112 Hektar (mehr als 1,1 Millionen m² --ca. 1 Mio. Brote = Grundnahrung für ca. 11.000 Menschen pro Jahr!) unter Gebäuden und Verkehrsflächen verschwinden. Wo wird diese landwirtschaftliche Nutzfläche kompensiert werden? Es geht auch um mein und Ihr Brot! Selbst nicht „versiegelte" Fläche kommt zunächst unter den Bagger und müssen später aufwändig bepflanzt und gewartet werden. Nach der Nutzung durch industrielle Landwirtschaft wird nun auch noch der Rest des urprüngliche Bodenlebens zerstört. Lebensmittel werden im Gewerbegebiet nicht entstehen.	*Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	f	Auf einem endlichen Planeten kann es kein endloses Wachstum geben. In Sachsen geht man zurzeit von einer täglichen Neuversiegelung für Siedlungs- und Verkehrsflächen (SuV) von 9,7ha aus. Angedacht war die Begrenzung der täglichen Neuversiegelung von weniger als 2ha bis 2020. (Freistaat Sachsen, Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie: Erfassung der Bodenversiegelung im Freistaat Sachsen, Abschlussbericht vom 10. April2019) Ich fordere Sie auf nachzuweisen, welche Flächen in Sachsen entsiegelt und für größtmögliche Artenvielfalt renaturiert wird, um mindestens 112 ha zu kompensieren. Alles andere ist Raubbau.	*Flächenverbrauch*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
Ö108.1		**Privater Einwender 101**		**siehe Vorlage 12, Ö46.1 teilweise**	
	a	Mit dem Vorhaben habe ich mich auseinandergesetzt und bin mit dem Vorentwurf des Bebauungsplanes, sowie mit dem Vorhaben insgesamt aus folgenden Gründen nicht einverstanden. Dies ist mit einem Kreuz gekennzeichnet:	*Ablehnung*	Kenntnisnahme	
	b	Die angestrebte Größenordnung ist für die Daseinsfürsorge nicht erforderlich.	*Kein Bedarf*	Die Herleitung des Flächenbedarfes erfolgte durch die Gutachten „Standorteinordnung Teil I und Teil II“ die im Auftrag der Städte Dohna, Heidenau und Pirna im Jahr 2019 erarbeitet wurden. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals geprüft.	
	c	Ich lehne die Ausgliederung von Flächen (B und C) aus dem Landschaftsschutzgebiet ab. Der Schutzstatus wurde nicht umsonst wegen der wertvollen Lage bestimmt.	*Keine Ausgliederung aus LSG*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	d	Die Begründung der Notwendigkeit, da in der Region Dresden keine freien Industrieflächen vorhanden seien ist unzutreffend. Die Stadt Dresden weist über 460 ha Industriebrachen aus.	*Freie Industrieflächen Dresden*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	e	Die Daseinsfürsorge betr. Versorgung der Bevölkerung hängt nicht von der Schaffung von Industrieflächen ab, da Güter und Dienstleistungen ausreichend vorhanden sind.	*Kein Bedarf*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	f	Die Schaffung von Arbeitsplätzen in Größenordnung würde in starkem Maße die bestehenden Arbeitsplätze kannibalisieren und die bestehenden Firmen in Bedrängnis bringen, da Arbeitskräftemangel in vielen Bereichen vorherrscht.	*Konkurrenz zu anderen Standorten, Fachkräftemangel*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	g	Der zusätzliche Verkehr wird die Emissionen an Lärm und Abgasen CO2 erheblich erhöhen und trägt durch den Energieverbrauch auch zur Erwärmung bei.	*Verkehrszunahme*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	h	Der Abfluß von Kaltluft aus höheren Lagen (Osterzgebirge, höhere Luftschichten) wird lt. Gutachten Ing.-Büro Lohmeier erheblich gestört. Denn die dann vorhandenen versiegelten Flächen würden erheblich mehr Sonnenenergie aufnehmen und speichern als Ackerfläche mit, oder ohne Kulturpflanzen. Dies betrifft insbes. die Ortslagen Zuschendorf und Zehista, was sich bis ins Stadtzentrum fortsetzt.	*Beeinträchtigung von Kaltluftströmen*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	i	Der Abfluß von Starkregen ist auf den Pirna zugeneigten Flächen durch erhebliche Versiegelung kaum beherrschbar. Der Aufwand stünde in keinem Verhältnis, auch weil technische Bauten den natürlichen Grundwassereintrag nicht ersetzen können.	*Entwässerung*	Die Entwässerung der versiegelten Flächen des Plangebiets wurde fachgutachterlich untersucht. Im Ergebnis werden Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen, um eine Rückhaltung des Regenwassers zu ermöglichen und damit Überschwemmungen zu vermeiden. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	
	j	Die unter HQ 100 angegebene max. Regenmenge/24 h ist anzuzweifeln, da diese Mengen beim Hochwasser 2002 bei weitem überschritten wurden. Damit ist die gesamte Regenwasserbewirtschaftung in Frage gestellt, die Überschwemmungsgefahr wird damit stark unterschätzt.	*Hochwassergefahr*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	
	k	Ersatzmaßnahmen zur Schonung von Vogelpopulationen sind umstritten, die beste Maßnahme ist es, den Eingriff in die vorhandene Biosphäre nicht vorzunehmen.	*Ausgleichsmaßnahmen zum Artenschutz unzureichend*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	l	Die Umwandlung von Ackerfläche zu extensiv bewirtschaftetem Grünland ist als Ausgleichsmaßnahme nicht geeignet, da Grünlandflächen erstens nicht benötigt werden.	*Kein Bedarf extensives Grünland*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	m	Die Einschränkungen der landwirtschaftlichen Produktion respektive in die landwirtschaftlichen Betriebe wird nicht abgewogen. Die regionale Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte wurde bereits erheblich durch den Bau von A17 und B172a eingeschränkt.	*Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Betriebe*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	n	Für die Einleitung von Abwässern, deren Menge und Inhalt nicht vernünftig planbar ist, da es keine Aussagen zur Art der Produktion gibt, kann nur durch ein zusätzliches Klärwerk fachgerecht erfolgen. Dies erfordert erneut Aufwand an Recourcen (z.B. Boden), der nicht gerechtfertigt ist.	*Zu hohe Kosten für Entwässerung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	o	Die zu bauenden Zisternen und Versickerungsrigolen auf dann privatem aber auch auf öffentlichen Flächen des ZV, werden durch das notwendige zurückzuhaltende Löschwasser erheblich größer ausfallen müssen. Damit wird die Wirtschaftlichkeit weiter in Frage gestellt.	*Zu hohe Kosten für Entwässerung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	p	Zünftige Industrieansiedlungen verlangen zwingend einen Bahnanschluß, welcher offensichtlich, trotz der Vorhaben Bahnverbindung Prag, nicht realisiert werden kann.	*Fehlender Bahnanschluss*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	q	Bei Fahrten Richtung Pirna/Sächsische Schweiz und bei Wanderungen zeigt das Plangebiet seine landschaftliche Schönheit und ist es nicht hinnehmbar, wenn diese Kulturlandschaft mit Industrieansiedlung zerstört wird.	*Beeinträchtigung der Kulturlandschaft*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	r	In der sächsischen Verfassung wird Boden als höchstes Schutzgut ausgewiesen. Die für den IPO angeblich notwendigen Gründe sind nicht stichhaltig.	*Schutzgut Boden, unzureichende Planrechtfertigung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	s	Das Bodenschutzgesetz untersagt schädliche Bodenveränderungen, welche massiv geplant werden. Ein Ausgleich ist nicht möglich, da der Boden nicht vermehrbar ist. Adäquate Schaffung von landwirtschaftlichen Nutzflächen mit vergleichbaren Eigenschaften ist illusorisch. Mit dieser Planung wird das BBodSchG (Bundes-Bodenschutzgesetz) massiv unterminiert.	*Schutzgut Boden, nicht ausgleichbarer Eingriff*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	t	Das BauGB wird ebenfalls diesbezüglich mißachtet, da dies eine schonende, sparsame Nutzung vorschreibt, was bei 160,89 ha nicht gegeben sein kann.	*Sparsamer Umgang mit Grund und Boden gem. BauGB*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
Ö109.1		**Privater Einwender 102**		**siehe Vorlage 29, Ö105.1**	
	a	Hiermit erhebe ich entschiedenen Einwand zum Projekt Industriepark Oberelbe. Verzichten Sie auf weitere Planungen, denn das Projekt ist nicht notwendig, vernichtet Naturräume und wertvolles Ackerland, verursacht unnötige Versiegelung, beeinträchtigt das Klima und den Wasserhaushalt und historische Sichtbeziehungen.	*Ablehnung, Umweltauswirkungen*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	b	Ich habe mich über den o.g. Plan informiert und festgestellt, dass ich persönlich in mehrerer Sicht betroffen bin. Bisher schaue ich von unseren Aussichtspunkten auf bewirtschaftetes Ackerland. Der IPO würde meine Fernsicht gewaltig stören. Ich möchte ungetrübt bis ins Osterzgebirge schauen können.	*Persönliche Betroffenheit, Beeinträchtigung Landschaftsbild*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	c	Ich kann nicht erkennen, dass das Abwägungsgebot des § 1 Abs. 7 BauGB „Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen." vollumfänglich stattgefunden hat. Deshalb fordere ich es hiermit ein und bitte Sie bezüglich der IPO-Flächen auch eine Sichtfeldanalyse vom Aussichtspunkt in Rockau aus durchzuführen.	*Unzureichende Abwägung, Sichtfeldanalyse Rockau*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft. Die Begründung wird diesbezüglich ergänzt. Die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange erfolgt insbesondere auch auf Grundlage der Stellungnahme zu den Beteiligungen nach § 3 und 4 BauGB. Die Beschreibung und Bewertung des Abwägungsmaterials ist regelmäßig Gegenstand der Entwurfsplanung eines Bebauungsplanes und kann einem Vorentwurf deshalb noch nicht enthalten sein. Zur Beteiligung zum Planentwurf werden die	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
				wesentlichen vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen mit ausgelegt (§Abs.2 BauGB). Erst nach Durchführung der Beteiligung zum Planentwurf, genaugenommen zum Zeitpunkt vor dem Satzungsbeschluss, ist von einer abschließenden Beurteilungsfähigkeit des Abwägungsmaterials auszugehen. Zum Satzungsbeschluss erfolgt dabei auch ein Abwägungsbeschluss zu den eingegangenen Stellungnahmen.	
	d	Das Ackerland wird zum Großteil im Haupterwerb bewirtschaftet. Damit dient es zur Versorgung unserer Region mit Lebensmitteln. Bauern könnten enteignet werden. Ich vertrete die Ansicht, dass die Eigentümer und Pächter vor Enteignungen zu schützen sind!	*Keine Enteignung*	Der Zweckverband plant den Erwerb der für den Industriepark Oberelbe erforderlichen Grundstücke einvernehmlich mit den jetzigen Eigentümern zu realisieren. Die Enteignung von Grundstückseigentümern wird nicht angestrebt und wäre ohnehin nur auf ausdrücklicher gesetzlicher Grundlage und in einem sehr engen rechtlichen Rahmen zulässig.	
	e	Das IPO-Areal grenzt an mehrere FFH- Gebiete und Landschaftsschutzgebiete. Die Aneinanderreihung mehrerer Schutzzonen ergibt einen besonderen Schutzstatus. Ich widerspreche ausdrücklich der Ausgliederung bestehender Landschaftsschutzgebiete auf den Teilflächen B und C des WO. Ziehen Sie Ihren Antrag diesbezüglich zurück!	*keine Ausgliederung aus LSG*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	f	Zukunftsfähige Industrieansiedlungen verlangen zwingend einen Bahnanschluß, welcher offensichtlich, trotz des Vorhabens der Bahn eine Schnellstrecke nach Prag zu bauen, nicht realisiert werden kann.	*Fehlender Bahnanschluss*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	g	Mit dem Bau eines großen Industriegebietes werden die jetzt aktuell notwendigen Maßnahmen zu mehr Klimaschutz und Resourcenschonung mißachtet.	*Beeinträchtigung Klimaschutz*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	h	Das Gebiet ist überflüssig, da in direkter Nähe große nutzbare Industriebrachen in Heidenau bestehen. Dort könnten alle notwendigen Industrieansiedlungen erfolgen und der Eingriff in Natur und Landschaft ist vermeidbar.	*Kein Bedarf*	Die Herleitung des Flächenbedarfes erfolgte durch die Gutachten „Standorteinordnung Teil I und Teil II“ die im Auftrag der Städte Dohna, Heidenau und Pirna im Jahr 2019 erarbeitet wurden. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals geprüft.	
Ö110.1		**Privater Einwender 103**		**Vorlage 36**	
	a	Hiermit lege ich Widerspruch gegen den o.g. Plan ein. Als Bürger Dresdens bin ich aus verschiedenen Gründen durch die Auswirkungen des Vorhabens persönlich betroffen.	*Persönliche Betroffenheit*	Kenntnisnahme	
	b	Zunächst sind schon die Rahmenbedingungen der Öffentlichkeitsbeteiligung im Verfahren ganz entschieden zu kritisieren, die mich sehr wütend machen. Am Zeitpunkt der Auslegung ist schon besonders auffällig zu erkennen, wie unernst es den Planern mit der Beteiligung der Allgemeinheit und den direkt Betroffenen ist. Ferienzeit zur Auslegung, und somit einem kleinsten Stückchen der Mitbeteiligung zu nutzen, um eben mal schnell den Plan möglichst geräuschlos vom Tisch zu bekommen, entspricht sehr autoritären Machtstrukturen. Noch immer haben politisch und wirtschaftlich Verantwortliche den Ernst der demokratischen Lage nicht begriffen, das Identitätsgefühl eben über das Mitbestimmen entfaltet. Besonders in den ostdeutschen Ländern muss diese soziopsychologische Erkenntnis im Mittelpunkt aller Überlegungen stehen. Stattdessen scheint hier die Öffentlichkeitsbeteiligung, exemplarisch	*Beteiligungszeitraum*	Der Beteiligungszeitraum für die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Der Zeitraum von sieben Wochen lag deutlich über der gesetzlichen Frist für die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und ist damit auch in Anbetracht der Ferienzeit als angemessen einzuschätzen. Die sehr große Zahl und der sehr große	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		für die Region, noch immer ein lästiges Übel, was eher schlecht als recht eben abgearbeitet werden muss. Ich nenne dieses Vorgehen unverantwortlich. Es sei an der Stelle zu erörtern, unter welcher Lupe des Weiteren Widersprüche unbedingt nicht nur aufgezeigt, sondern eingelegt werden müssen. Geht es hier doch um nichts Geringeres als eine Planung zum Umbau einer ganzen Region mit historisch kulturellen Prägungen, die es gilt zu verbessern als zu verschlechtern. Kann es gelingen wirtschaftlich notwendige Entwicklungen einzubetten in diese gegebenen Verhältnisse und Gegebenheiten zum Gemeinwohl und damit einer Zufriedenheit des Einzelnen mit dem berechtigten Anliegen des lebenswerten und lebensfreundlichen Umfeldes. Grundpfeiler moderner Regionalplanung stehen im Folgenden im Fokus der Einspruchsdebatte. Ein Plan zur Bebauung einer Region, der Betroffene einlädt und handelnd mitnimmt, weil die Planungsideen frühzeitig ausreichend wahrheitsgetreu und Alternativen prüfend in Abgewogenheit zur Diskussion gestellt wird. Mit den von Ihnen ausgelegten Planungsunterlagen, ist nach o.g. Kriterien, in aller Entschiedenheit zu widersprechen, weil somit eklatante Verfahrensfehler zu erkennen sind, durch:		Umfang der Stellungnahmen macht zudem deutlich, dass die Öffentlichkeit ausreichend Zeit hatte, sich zu den Unterlagen zu äußern.	
	c	1. Gravierende Abwägungsdefizite Dieses Abwägungsgebot des § 1 Abs. 7 BauGB „Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.“ Mein Widerspruch und Entsetzen deshalb zur Gründung des Zweckverband IPO. Eine Organisation also, mit verminderter demokratischer Mitwirkung. Die Stadtverordneten der drei Städte übergaben per Beschluss alle Kompetenzen für die IPO-Flächen an den Zweckverband. So werden z.B. Flächennutzungspläne und Bebauungspläne für die IPO-Flächen nicht mehr im Rahmen der Gemeinden verhandelt. Die Gemeinden stimmen im Zweckverband mit einer gesammelten Stimme pro Gemeinde ab, die von Dohna und Heidenau sind mit 25%, die Pirnas mit 50% gewichtet. In der Satzung des Zweckverbands ist ein Austritt bis zum Ende der Erschließungsmaßnahmen ausgeschlossen; insbesondere sind finanzielle Nöte als Austrittsgrund ausgeschlossen. Beim Beschluss war vielen Stadträten dessen Tragweite noch nicht bewusst	*Kritik an Gründung des Zweckverbandes*	Kenntnisnahme Die Gründung von Zweckverbänden ist im Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit geregelt. Die Übertragung kommunaler Aufgaben ist im Rahmen dieser gesetzlichen Regelungen zulässig. Dies gilt auch für den Zweckverband Industriepark Oberelbe.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		— oft bemerkt man die kritischen Konsequenzen einer Entscheidung erst beim Näherkommen. Insbesondere haben sich aber auch die finanziellen Rahmendaten verändert. Den Stadträten aber, steht kein Instrument zur Verfügung, den Beschluss zu widerrufen. Durch den Zweckverband werden Entscheidungen, von denen die Bürger der jeweiligen Gemeinde direkt betroffen sind, wie z.B. die Auswahl der Investoren, auf höherer Ebene und damit möglicherweise, gegen die direkt Betroffenenbeschieden. Sollte Dresden dem Zweckverband beitreten, wird die Sache noch prekärer: Dresden wird sich naturgemäß viel eher oder ausschließlich der finanziellen Lage verpflichtet fühlen und nicht der Betroffenheit der Anwohner. Die Bürgerinitiativen der drei Städte streben einen Bürgerentscheid darüber an, ob der IPO realisiert werden sollte oder nicht. Dies wäre jetzt, wo man die Vor- und Nachteile viel genauer sehen kann als zum Projektbeginn, eine demokratische Möglichkeit, die Bürger über ihre näheren Lebensumstände bestimmen zu lassen. Dies würde den Bürgern ein Gefühl der Selbstbestimmtheit zurückgeben; im Gegensatz zu dem des Ausgeliefertseins an Entscheidungen immer höherer Instanzen und Interessen.			
	d	2. Missachtung des Verschlechterungsverbotes 2.1 Mensch Massive Einschränkung der Lebensqualität der Betroffenen, durch Verlärmung, Verschmutzung, Verschlechterung der Umweltbedingungen als Gefahr für den Menschen in der Region. Verlust von Arbeitsplätzen.	*Beeinträchtigung Schutzgut Mensch*	Die Beeinträchtigung schutzbedürftiger Nutzungen (z. B. Wohnen) durch Schallimmissionen ist Gegenstand einer schalltechnischen Untersuchung. Im Ergebnis werden im Bebauungsplan Schallkontingentierungen festgesetzt, um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden. Außerdem sind ergänzende Maßnahmen zur Minimierung des Verkehrslärms vorgesehen. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	e	2.2 Natur Der IPO vernichtet Lebensräume von Tieren und Pflanzen Die Landschaft im Bereich des IPO war lange Zeit in einem stabilen Zustand. So fanden Tiere und Pflanzen ihre Lebensräume. Jegliche Baumaßnahmen beeinträchtigen diese Lebensräume: die freie Bewegung ist behindert, Nahrungsquellen verschwinden, Lärm und Licht verdrängen und vernichten , klimatische Bedingungen verändern sich. Schon die A17 und der Zubringer sind eine erhebliche Belastung, der IPO verschärft das weiter.	*Beeinträchti-gung Schutzgut Tiere und Pflan-zen*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	f	Das IPO-Areal grenzt an mehrere FFH- Gebiete und Landschaftsschutzgebiete. Die Aneinanderreihung mehrerer Schutzzonen ergibt einen besonderen Schutzstatus. Ich widerspreche ausdrücklich der Ausgliederung bestehender Landschaftsschutzgebiete auf den Teilflächen B und C des IPO. Ziehen Sie Ihren Antrag diesbezüglich zurück! Die großangelegte Versiegelung auf den vorwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen widerspricht extrem den Auflagen durch das Bundes-Bodenschutzgesetz.	*keine Ausglieder-rung aus LSG*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	g	Die Kulturlandschaft im Dreieck Pirna Schloss Sonnenstein, Barockgarten Großsedlitz und Landschloss Zuschendorf ist von kulturhistorischer Bedeutung als viele Jahrhunderte, vielleicht sogar Jahrtausende altes Siedlungsgebiet. Es besteht der Verdacht einer steinzeitlichen Besiedlung auf dem Feistenberg. Bei allen Untersuchungen bitte ich dies zu berücksichtigen und verlange ein archäologisches Gutachten der gesamten IPO-Flächen.	*Beeinträchti-gung der Kultur-landschaft, Bo-dendenkmal*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	h	2.3 Umwelt Der IPO versiegelt naturnahe Flächen Der IPO ist ein Teil in der weltweiten Zerstörung klimaaktiver Flächen. Der geplante IPO wird große Flächen versiegeln. Der IPO verschärft die Auswirkungen des Klimawandels bei uns. Der IPO führt zur Temperaturerhöhung in der Region. Auf Grünland verdunstet nachts Wasser und kühlt die Luft über diesen Flächen ab. Sind diese Flächen geneigt, fließt die nun schwerere kühle Luft in die Tallagen ab. Über versiegelten Flächen verdunstet nichts und es entsteht keine Kaltluft, im Gegenteil: die Sonne heizt diese Flächen viel stärker auf als naturnahe. Im Ergebnis wird die Temperatur lokal steigen. Als vermeintlicher Ausweg werden Gründächer angeboten, doch das ist meist	*Beeinträchti-gung Kaltluf-tentstehung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		eine Mogelpackung — es gleicht den Schaden bei weitem nicht aus und ist in trockenen Zeiten wirkungslos.			
	i	Betroffenheit aller Menschen der Region. Selbstbetroffenheit. Der IPO verstärkt die Hochwassergefahr Versiegelte Flächen lassen das Regenwasser nicht versickern, sondern ablaufen. Fällt viel Regen in kurzer Zeit, drohen eher Überschwemmungen. Die IPO-Planer versprechen „leistungsfähige Entwässerungsanlagen" zu planen, die die Wassermassen gedrosselt und zeitlich verzögert abgeben sollen. Ob dies in der angezeigten Größenordnung gelingt, bleibt unsicher.	*Hochwassergefahr*	Die Entwässerung der versiegelten Flächen des Plangebiets wurde fachgutachterlich untersucht. Im Ergebnis werden Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen, um eine Rückhaltung des Regenwassers zu ermöglichen und damit Überschwemmungen zu vermeiden. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	
	j	Der IPO vermindert die Grundwasserentstehung In niederschlagsarmen Zeiten, wie sie uns mit dem Klimawandel wohl bevorstehen, ist das Grundwasser ein hohes Gut. Regenwasser sollte möglichst zu Grundwasser versickern und nicht gleich in die Bäche abgeleitet werden. Versiegelte Flächen verhindern die Versickerung vor Ort.	*Beeinträchtigung Grundwasserneubildung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	k	Der IPO führt zu mehr Straßenverkehr Der IPO hat keinen Eisenbahnanschluss und ist nicht mit der S-Bahn zu erreichen. Die Arbeitskräfte und die Waren werden die Firmen hauptsächliche per Auto erreichen müssen. Das führt zu mehr Verkehr und mit ihm mehr Lärm und größere Luftverschmutzung. Das Problem ist den IPO-Planern bewusst, doch bei allem guten Willen: sie werden es nicht vermeiden, sondern nur notdürftig eindämmen können. Das Argument der IPO-Planer, dass mit kurzen Anfahrtswegen von der Autobahn ja Verkehr in alternativen Gebieten vermieden würde, trägt nur teilweise, da jede neue Verkehrsmöglichkeit ja auch gern in Anspruch genommen wird und somit zu neuem Verkehr führt.	*Verkehrszunahme*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	l	a. Kulturlandschaft Der IPO zerstört Kulturlandschaft. Vom Gelände, auf dem der IPO entstehen soll, gibt es wunderbare Ausblicke in die Sächsische Schweiz mit ihren Tafelbergen und ins Osterzgebirge. Diese Blicke stehen in gewisser Weise für das, was uns Heimat ausmacht. Schon die Gestalter des schätzten diese und schufen Sichtachsen weit ins Land hinaus, haben uns geprägt und konnten für uns bis heut erhalten werden. Diese gewachsene einmalige Kulturlandschaft hat einen hohen Identifikationswert für regionale und lokale Bewohner. Industriebauten würden diese wunderbaren Sichten „verschmutzen" und mutwillig zerstören. Touristische Anziehungspunkte im Zusammenhang der Kulturlandschaft mit dem Barockgarten Großsedlitz, werden vernichtet und haben negative ökonomische Auswirkungen für das Gemeinwohl.	*Beeinträchtigung Kulturlandschaft*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	m	2. Gefährdung der Gemeinwohlökonomie Der IPO belastet bestehende regionale Unternehmen Der IPO beeinträchtigt die Erwerbsmöglichkeiten für Bauern der Region. Landwirtschaftliche Fläche ist nicht ersetzbar. Einmal versiegelt, wird nie weder fruchtbares Ackerland daraus. Täglich verschwinden in Sachsen große Flächen an Ackerland. Diesem Druck begegnen die Bauern mit immer intensiverer Bewirtschaftung — mit allen ihren negativen Folgen. Wer den Bauernstand bei uns erhalten und die Natur schützen will, muss den Bauern genügend Flächen zur extensiven Bewirtschaftung lassen. Ausgleichsflächen als Ersatz für versiegelte Flächen schränken die landwirtschaftliche Nutzfläche weiter ein. Die IPO-Flächen haben meist gute und sehr gute Bodenwerte, auf denen sich gute Erträge mit weniger Chemie erreichen lassen. Sie sind deswegen als Landwirtschaftsfläche erhaltenswert.	*Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	n	Der IPO verschärft den Fachkräftemangel Im Landkreis besteht im Wesentlichen Vollbeschäftigung und Firmen beklagen zunehmenden Fachkräftemangel. Sollten sich neue, hochbezahlende Firmen im IPO ansie-	*Fachkräftemangel*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		deln, kommt es zur Konkurrenz. Regionale Firmen, die ihre Produkte überregional anbieten, wie die sehr stark bestehende Metall- und Plastverarbeitung, würden möglicherweise diesem Lohndruck nicht standhalten können.			
	o	Der IPO widerspricht grundsätzlichen Entwicklungszielen Der IPO widerspricht dem Ziel, den Flächenverbrauch zu reduzieren Allgemein ist wissenschaftlich anerkannt, dass der zunehmende Flächenverbrauch ernste Risiken für die Zukunft unserer Kinder birgt. Deswegen wurde die Minimierung des Flächenverbrauchs auf allen Ebenen als wichtiges gesellschaftliches Ziel definiert.	*Flächenverbrauch*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	p	Der IPO widerspricht dem Ziel, Innenflächen vor Außenflächen zu entwickeln Den Flächenverbrauch verringern und dennoch sich wirtschaftlich und infrastrukturell weiterentwickeln — dies zu kombinieren, ist als Ziel definiert. Vorrangigkeit hat die Entwicklung vorhandener Flächen, Nachrangigkeit Neuerschließung. Dies gilt vor Ort für freie Gewerbe- und Brachflächen, wie im .Flächennutzungsplan Dohna anerkannt ist. Etliche Flächen, die als Bauflächen ausgewiesen, aber noch nicht bebaut sind. In einer Flächenbilanz müssten auch diese einbezogen werden.	*Innen- vor Außenentwicklung, Flächenverbrauch, kein Bedarf*	Die Herleitung des Flächenbedarfes erfolgte durch die Gutachten „Standorteinordnung Teil I und Teil II“ die im Auftrag der Städte Dohna, Heidenau und Pirna im Jahr 2019 erarbeitet wurden. Im Rahmen der Standorteinordnung wurden auch vorhandene Gewerbeflächenpotenziale in der Region analysiert. Im Ergebnis hat sich herausgestellt, dass keine signifikanten Ansiedlungspotenziale auf Brachflächen bestehen. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals geprüft.	
	q	Der IPO verfestigt den Status der Industriebrachen in der Region und widerspricht der gesetzlichen Vorrangigkeit der Bestandnutzunq.	*Alternative auf Brachflächen*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	r	Der IPO macht unsere Region nicht wohlhabender Ein ausdrückliches Ziel des IPO ist es, das Lohnniveau in der Region zu heben. Doch macht es unsere Region und deren Bewohner auch wohlhabender?. Mit dem angestrebten Zuzug werden auch Grundstückspreise und Mieten steigen, was besonders	*Steigende Lebenshaltungskosten, Verdrängung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		für die, die nicht an einem gestiegenen Lohnniveau partizipieren können, das Leben schwieriger machen dürfte. Es entsteht der bekannte negative Gentrifizerungseffekt. Wohlstand heisst eben auch, in einer stabilen, gesunden und erholsamen Umwelt leben zu dürfen - was durch den IPO eben beeinträchtigt wird.			
	s	Der IPO wird die Zahl der Pendler nicht entscheidend verringern Zwar ist für 2018 die Zahl der Auspendler mit ca. 19000 angegeben. Für die Bewohner der drei Gemeinden ist es sicher keine besondere familiäre Belastung, im nahe gelegenen Dresden zu arbeiten, darüber hinaus aber schon. Eine von den Planern angenommene Ansiedlung von Firmen der Hochtechnologie, kann zu Strukturveränderungen von Arbeitskräften in der Region führen. Ängste der Anwohner konnten bisher nicht ausgeräumt werden.	*Keine Verringerung der Pendlerzahlen*	Kenntnisnahme	
	t	4. Vermeintliche Alternativlosigkeit wird suggeriert Es gibt noch keine konkreten Interessenten für die IPO-Flächen. Eine Region soll also vollständig umgebaggert und strukturell umgebaut werden, obwohl es noch kein Nutzungskonzept gibt !!!!!!!!!!!!! Die IPO-Planer geben einen „großen Bedarf" für Industrie- und Gewerbeflächen vor, können jedoch keine konkreteren Angaben machen. Die IPO-Planer stellen den IPO als alternativlos für eine weitere wirtschaftliche Entwicklung in der Region hin. Jedoch wurden keine detaillierten Alternativen betrachtet und bewertet, obwohl in der Standortanalyse freie Gewerbeflächen und Brachen etwa in der Größe des IPO vorhanden sind. Diese zu nutzen muss das Planungsgebot für die Region sein. Ansonsten erhärtet sich ein schlimmer Verdacht: Wer verdient eigentlich am Projekt Industriepark Oberelbe wirklich? Ich erwarte dringend eine Rücknahme der vorgelegten Pläne.	*Unzureichende Alternativenprüfung, kein Bedarf*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
Ö111.1		**Privater Einwender 104**		**siehe Vorlage 36, Ö110.1**	
	a	Hiermit lege ich Widerspruch gegen den o.g. Plan ein. Als Bürger Dresdens bin ich aus verschiedenen Gründen durch die Auswirkungen des Vorhabens persönlich betroffen.	*Persönliche Betroffenheit*	Kenntnisnahme	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	b	Zunächst sind schon die Rahmenbedingungen der Öffentlichkeitsbeteiligung im Verfahren ganz entschieden zu kritisieren, die mich sehr wütend machen. Am Zeitpunkt der Auslegung ist schon besonders auffällig zu erkennen, wie unernst es den Planern mit der Beteiligung der Allgemeinheit und den direkt Betroffenen ist. Ferienzeit zur Auslegung, und somit einem kleinsten Stückchen der Mitbeteiligung zu nutzen, um eben mal schnell den Plan möglichst geräuschlos vom Tisch zu bekommen, entspricht sehr autoritären Machtstrukturen. Noch immer haben politisch und wirtschaftlich Verantwortliche den Ernst der demokratischen Lage nicht begriffen, das Identitätsgefühl eben über das Mitbestimmen entfaltet. Besonders in den ostdeutschen Ländern muss diese soziopsychologische Erkenntnis im Mittelpunkt aller Überlegungen stehen. Stattdessen scheint hier die Öffentlichkeitsbeteiligung, exemplarisch für die Region, noch immer ein lästiges Übel, was eher schlecht als recht eben abgearbeitet werden muss. Ich nenne dieses Vorgehen unverantwortlich. Es sei an der Stelle zu erörtern, unter welcher Lupe des Weiteren Widersprüche unbedingt nicht nur aufgezeigt, sondern eingelegt werden müssen. Geht es hier doch um nichts Geringeres als eine Planung zum Umbau einer ganzen Region mit historisch kulturellen Prägungen, die es gilt zu verbessern als zu verschlechtern. Kann es gelingen wirtschaftlich notwendige Entwicklungen einzubetten in diese gegebenen Verhältnisse und Gegebenheiten zum Gemeinwohl und damit einer Zufriedenheit des Einzelnen mit dem berechtigten Anliegen des lebenswerten und lebensfreundlichen Umfeldes. Grundpfeiler moderner Regionalplanung stehen im Folgenden im Fokus der Einspruchsdebatte. Ein Plan zur Bebauung einer Region, der Betroffene einlädt und handelnd mitnimmt, weil die Planungsideen frühzeitig ausreichend wahrheitsgetreu und Alternativen prüfend in Abgewogenheit zur Diskussion gestellt wird. Mit den von Ihnen ausgelegten Planungsunterlagen, ist nach o.g. Kriterien, in aller Entschiedenheit zu widersprechen, weil somit eklatante Verfahrensfehler zu erkennen sind, durch:	*Beteiligungszeitraum*	Der Beteiligungszeitraum für die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Der Zeitraum von sieben Wochen lag deutlich über der gesetzlichen Frist für die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und ist damit auch in Anbetracht der Ferienzeit als angemessen einzuschätzen. Die sehr große Zahl und der sehr große Umfang der Stellungnahmen macht zudem deutlich, dass die Öffentlichkeit ausreichend Zeit hatte, sich zu den Unterlagen zu äußern.	
	c	1. Gravierende Abwägungsdefizite	*Kritik an Gründung des*	Kenntnisnahme	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Dieses Abwägungsgebot des § 1 Abs. 7 BauGB „Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.“ Mein Widerspruch und Entsetzen deshalb zur Gründung des Zweckverband IPO. Eine Organisation also, mit verminderter demokratischer Mitwirkung. Die Stadtverordneten der drei Städte übergaben per Beschluss alle Kompetenzen für die IPO-Flächen an den Zweckverband. So werden z.B. Flächennutzungspläne und Bebauungspläne für die IPO-Flächen nicht mehr im Rahmen der Gemeinden verhandelt. Die Gemeinden stimmen im Zweckverband mit einer gesammelten Stimme pro Gemeinde ab, die von Dohna und Heidenau sind mit 25%, die Pirnas mit 50% gewichtet. In der Satzung des Zweckverbands ist ein Austritt bis zum Ende der Erschließungsmaßnahmen ausgeschlossen; insbesondere sind finanzielle Nöte als Austrittsgrund ausgeschlossen. Beim Beschluss war vielen Stadträten dessen Tragweite noch nicht bewusst — oft bemerkt man die kritischen Konsequenzen einer Entscheidung erst beim Näherkommen. Insbesondere haben sich aber auch die finanziellen Rahmendaten verändert. Den Stadträten aber, steht kein Instrument zur Verfügung, den Beschluss zu widerrufen. Durch den Zweckverband werden Entscheidungen, von denen die Bürger der jeweiligen Gemeinde direkt betroffen sind, wie z.B. die Auswahl der Investoren, auf höherer Ebene und damit möglicherweise, gegen die direkt Betroffenenbeschieden. Sollte Dresden dem Zweckverband beitreten, wird die Sache noch prekärer: Dresden wird sich naturgemäß viel eher oder ausschließlich der finanziellen Lage verpflichtet fühlen und nicht der Betroffenheit der Anwohner. Die Bürgerinitiativen der drei Städte streben einen Bürgerentscheid darüber an, ob der IPO realisiert werden sollte oder nicht. Dies wäre jetzt, wo man die Vor- und Nachteile viel genauer sehen kann als zum Projektbeginn, eine demokratische Möglichkeit, die Bürger über ihre näheren Lebensumstände bestimmen zu lassen. Dies würde den Bürgern ein Gefühl der Selbstbestimmtheit zurückgeben; im Gegensatz zu dem des Ausgeliefertseins an Entscheidungen immer höherer Instanzen und Interessen.	*Zweckverbandes*	Die Gründung von Zweckverbänden ist im Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit geregelt. Die Übertragung kommunaler Aufgaben ist im Rahmen dieser gesetzlichen Regelungen zulässig. Dies gilt auch für den Zweckverband Industriepark Oberelbe.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	d	2. Missachtung des Verschlechterungsverbotes 2.1 Mensch Massive Einschränkung der Lebensqualität der Betroffenen, durch Verlärmung, Verschmutzung, Verschlechterung der Umweltbedingungen als Gefahr für den Menschen in der Region. Verlust von Arbeitsplätzen.	*Beeinträchtigung Schutzgut Mensch*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	e	2.2 Natur Der IPO vernichtet Lebensräume von Tieren und Pflanzen Die Landschaft im Bereich des IPO war lange Zeit in einem stabilen Zustand. So fanden Tiere und Pflanzen ihre Lebensräume. Jegliche Baumaßnahmen beeinträchtigen diese Lebensräume: die freie Bewegung ist behindert, Nahrungsquellen verschwinden, Lärm und Licht verdrängen und vernichten , klimatische Bedingungen verändern sich. Schon die A17 und der Zubringer sind eine erhebliche Belastung, der IPO verschärft das weiter.	*Beeinträchtigung Schutzgut Tiere und Pflanzen*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	f	Das IPO-Areal grenzt an mehrere FFH- Gebiete und Landschaftsschutzgebiete. Die Aneinanderreihung mehrerer Schutzzonen ergibt einen besonderen Schutzstatus. Ich widerspreche ausdrücklich der Ausgliederung bestehender Landschaftsschutzgebiete auf den Teilflächen B und C des IPO. Ziehen Sie Ihren Antrag diesbezüglich zurück! Die großangelegte Versiegelung auf den vorwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen widerspricht extrem den Auflagen durch das Bundes-Bodenschutzgesetz.	*keine Ausgliederung aus LSG*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	g	Die Kulturlandschaft im Dreieck Pirna Schloss Sonnenstein, Barockgarten Großsedlitz und Landschloss Zuschendorf ist von kulturhistorischer Bedeutung als viele Jahrhunderte, vielleicht sogar Jahrtausende altes Siedlungsgebiet. Es besteht der Verdacht einer steinzeitlichen Besiedlung auf dem Feistenberg. Bei allen Untersuchungen bitte ich dies zu berücksichtigen und verlange ein archäologisches Gutachten der gesamten IPO-Flächen.	*Beeinträchtigung der Kulturlandschaft, Bodendenkmal*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	h	2.3 Umwelt Der IPO versiegelt naturnahe Flächen	*Beeinträchtigung Kaltluftentstehung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Der IPO ist ein Teil in der weltweiten Zerstörung klimaaktiver Flächen. Der geplante IPO wird große Flächen versiegeln. Der IPO verschärft die Auswirkungen des Klimawandels bei uns. Der IPO führt zur Temperaturerhöhung in der Region. Auf Grünland verdunstet nachts Wasser und kühlt die Luft über diesen Flächen ab. Sind diese Flächen geneigt, fließt die nun schwerere kühle Luft in die Tallagen ab. Über versiegelten Flächen verdunstet nichts und es entsteht keine Kaltluft, im Gegenteil: die Sonne heizt diese Flächen viel stärker auf als naturnahe. Im Ergebnis wird die Temperatur lokal steigen. Als vermeintlicher Ausweg werden Gründächer angeboten, doch das ist meist eine Mogelpackung — es gleicht den Schaden bei weitem nicht aus und ist in trockenen Zeiten wirkungslos. Betroffenheit aller Menschen der Region. Selbstbetroffenheit.			
	i	Der IPO verstärkt die Hochwassergefahr Versiegelte Flächen lassen das Regenwasser nicht versickern, sondern ablaufen. Fällt viel Regen in kurzer Zeit, drohen eher Überschwemmungen. Die IPO-Planer versprechen „leistungsfähige Entwässerungsanlagen" zu planen, die die Wassermassen gedrosselt und zeitlich verzögert abgeben sollen. Ob dies in der angezeigten Größenordnung gelingt, bleibt unsicher.	*Hochwassergefahr*	Die Entwässerung der versiegelten Flächen des Plangebiets wurde fachgutachterlich untersucht. Im Ergebnis werden Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen, um eine Rückhaltung des Regenwassers zu ermöglichen und damit Überschwemmungen zu vermeiden. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	
	j	Der IPO vermindert die Grundwasserentstehung In niederschlagsarmen Zeiten, wie sie uns mit dem Klimawandel wohl bevorstehen, ist das Grundwasser ein hohes Gut. Regenwasser sollte möglichst zu Grundwasser versickern und nicht gleich in die Bäche abgeleitet werden. Versiegelte Flächen verhindern die Versickerung vor Ort.	*Beeinträchtigung Grundwasserneubildung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	k	Der IPO führt zu mehr Straßenverkehr Der IPO hat keinen Eisenbahnanschluss und ist nicht mit der S-Bahn zu erreichen. Die Arbeitskräfte und die Waren werden die Firmen hauptsächliche per Auto erreichen	*Verkehrszunahme*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		müssen. Das führt zu mehr Verkehr und mit ihm mehr Lärm und größere Luftverschmutzung. Das Problem ist den IPO-Planern bewusst, doch bei allem guten Willen: sie werden es nicht vermeiden, sondern nur notdürftig eindämmen können. Das Argument der IPO-Planer, dass mit kurzen Anfahrtswegen von der Autobahn ja Verkehr in alternativen Gebieten vermieden würde, trägt nur teilweise, da jede neue Verkehrsmöglichkeit ja auch gern in Anspruch genommen wird und somit zu neuem Verkehr führt.			
	l	a. Kulturlandschaft Der IPO zerstört Kulturlandschaft. Vom Gelände, auf dem der IPO entstehen soll, gibt es wunderbare Ausblicke in die Sächsische Schweiz mit ihren Tafelbergen und ins Osterzgebirge. Diese Blicke stehen in gewisser Weise für das, was uns Heimat ausmacht. Schon die Gestalter des schätzten diese und schufen Sichtachsen weit ins Land hinaus, haben uns geprägt und konnten für uns bis heut erhalten werden. Diese gewachsene einmalige Kulturlandschaft hat einen hohen Identifikationswert für regionale und lokale Bewohner. Industriebauten würden diese wunderbaren Sichten „verschmutzen" und mutwillig zerstören. Touristische Anziehungspunkte im Zusammenhang der Kulturlandschaft mit dem Barockgarten Großsedlitz, werden vernichtet und haben negative ökonomische Auswirkungen für das Gemeinwohl.	*Beeinträchtigung Kulturlandschaft*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	m	3. Gefährdung der Gemeinwohlökonomie Der IPO belastet bestehende regionale Unternehmen Der IPO beeinträchtigt die Erwerbsmöglichkeiten für Bauern der Region. Landwirtschaftliche Fläche ist nicht ersetzbar. Einmal versiegelt, wird nie weder fruchtbares Ackerland daraus. Täglich verschwinden in Sachsen große Flächen an Ackerland. Diesem Druck begegnen die Bauern mit immer intensiverer Bewirtschaftung — mit allen ihren negativen Folgen. Wer den Bauernstand bei uns erhalten und die Natur schützen will, muss den Bauern genügend Flächen zur extensiven Bewirtschaftung lassen. Ausgleichsflächen als Ersatz für versiegelte Flächen schränken die landwirtschaftliche Nutzfläche weiter ein. Die IPO-Flächen haben meist gute und sehr	*Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		gute Bodenwerte, auf denen sich gute Erträgemit weniger Chemie erreichen lassen. Sie sind deswegen als Landwirtschaftsfläche erhaltenswert.			
	n	Der IPO verschärft den Fachkräftemangel Im Landkreis besteht im Wesentlichen Vollbeschäftigung und Firmen beklagen zunehmenden Fachkräftemangel. Sollten sich neue, hochbezahlende Firmen im IPO ansiedeln, kommt es zur Konkurrenz. Regionale Firmen, die ihre Produkte überregional anbieten, wie die sehr stark bestehende Metall- und Plastverarbeitung, würden möglicherweise diesem Lohndruck nicht standhalten können.	*Fachkräftemangel*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	o	Der IPO widerspricht grundsätzlichen Entwicklungszielen Der IPO widerspricht dem Ziel, den Flächenverbrauch zu reduzieren Allgemein ist wissenschaftlich anerkannt, dass der zunehmende Flächenverbrauch ernste Risiken für die Zukunft unserer Kinder birgt. Deswegen wurde die Minimierung des Flächenverbrauchs auf allen Ebenen als wichtiges gesellschaftliches Ziel definiert.	*Flächenverbrauch*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	p	Der IPO widerspricht dem Ziel, Innenflächen vor Außenflächen zu entwickeln Den Flächenverbrauch verringern und dennoch sich wirtschaftlich und infrastrukturell weiterentwickeln — dies zu kombinieren, ist als Ziel definiert. Vorrangigkeit hat die Entwicklung vorhandener Flächen, Nachrangigkeit Neuerschließung. Dies gilt vor Ort für freie Gewerbe- und Brachflächen, wie im .Flächennutzungsplan Dohna anerkannt ist. Etliche Flächen, die als Bauflächen ausgewiesen, aber noch nicht bebaut sind. In einer Flächenbilanz müssten auch diese einbezogen werden.	*Innen- vor Außenentwicklung, Flächenverbrauch, kein Bedarf*	Die Herleitung des Flächenbedarfes erfolgte durch die Gutachten „Standorteinordnung Teil I und Teil II“ die im Auftrag der Städte Dohna, Heidenau und Pirna im Jahr 2019 erarbeitet wurden. Im Rahmen der Standorteinordnung wurden auch vorhandene Gewerbeflächenpotenziale in der Region analysiert. Im Ergebnis hat sich herausgestellt, dass keine signifikanten Ansiedlungspotenziale auf Brachflächen bestehen. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals geprüft.	
	q	Der IPO verfestigt den Status der Industriebrachen in der Region und widerspricht der gesetzlichen Vorrangigkeit der Bestandnutzunq.	*Alternative auf Brachflächen*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	r	Der IPO macht unsere Region nicht wohlhabender Ein ausdrückliches Ziel des IPO ist es, das Lohnniveau in der Region zu heben. Doch macht es unsere Region und deren Bewohner auch wohlhabender?. Mit dem angestrebten Zuzug werden auch Grundstückspreise und Mieten steigen, was besonders für die, die nicht an einem gestiegenen Lohnniveau partizipieren können, das Leben schwieriger machen dürfte. Es entsteht der bekannte negative Gentrifizerungseffekt. Wohlstand heisst eben auch, in einer stabilen, gesunden und erholsamen Umwelt leben zu dürfen - was durch den IPO eben beeinträchtigt wird.	*Steigende Lebenshaltungskosten, Verdrängung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	s	Der IPO wird die Zahl der Pendler nicht entscheidend verringern Zwar ist für 2018 die Zahl der Auspendler mit ca. 19000 angegeben. Für die Bewohner der drei Gemeinden ist es sicher keine besondere familiäre Belastung, im nahe gelegenen Dresden zu arbeiten, darüber hinaus aber schon. Eine von den Planern angenommene Ansiedlung von Firmen der Hochtechnologie, kann zu Strukturveränderungen von Arbeitskräften in der Region führen. Ängste der Anwohner konnten bisher nicht ausgeräumt werden.	*Keine Verringerung der Pendlerzahlen*	Kenntnisnahme	
	t	4. Vermeintliche Alternativlosigkeit wird suggeriert Es gibt noch keine konkreten Interessenten für die IPO-Flächen. Eine Region soll also vollständig umgebaggert und strukturell umgebaut werden, obwohl es noch kein Nutzungskonzept gibt !!!!!!!!!!!!! Die IPO-Planer geben einen „großen Bedarf" für Industrie- und Gewerbeflächen vor, können jedoch keine konkreteren Angaben machen. Die IPO-Planer stellen den IPO als alternativlos für eine weitere wirtschaftliche Entwicklung in der Region hin. Jedoch wurden keine detaillierten Alternativen betrachtet und bewertet, obwohl in der Standortanalyse freie Gewerbeflächen und Brachen etwa in der Größe des IPO vorhanden sind. Diese zu nutzen muss das Planungsgebot für die Region sein. Ansonsten erhärtet sich ein schlimmer Verdacht: Wer verdient eigentlich am Projekt Industriepark Oberelbe wirklich? Ich erwarte dringend eine Rücknahme der vorgelegten Pläne.	*Unzureichende Alternativenprüfung, kein Bedarf*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
Ö112.1		**Privater Einwender 105**		**siehe Vorlage 29, Ö105.1**	
	a	Hiermit erhebe ich entschiedenen Einwand zum Projekt Industriepark Oberelbe. Verzichten Sie auf weitere Planungen, denn das Projekt ist nicht notwendig, vernichtet Naturräume und wertvolles Ackerland, verursacht unnötige Versiegelung, beeinträchtigt das Klima und den Wasserhaushalt und historische Sichtbeziehungen.	*Ablehnung, Umweltauswirkungen*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	b	Ich habe mich über den o.g. Plan informiert und festgestellt, dass ich persönlich in mehrerer Sicht betroffen bin. Bisher schaue ich von unseren Aussichtspunkten auf bewirtschaftetes Ackerland. Der IPO würde meine Fernsicht gewaltig stören. Ich möchte ungetrübt bis ins Osterzgebirge schauen können.	*Persönliche Betroffenheit, Beeinträchtigung Landschaftsbild*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	c	Ich kann nicht erkennen, dass das Abwägungsgebot des § 1 Abs. 7 BauGB „Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen." vollumfänglich stattgefunden hat. Deshalb fordere ich es hiermit ein und bitte Sie bezüglich der IPO-Flächen auch eine Sichtfeldanalyse vom Aussichtspunkt in Rockau aus durchzuführen.	*Unzureichende Abwägung, Sichtfeldanalyse Rockau*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft. Die Begründung wird diesbezüglich ergänzt. Die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange erfolgt insbesondere auch auf Grundlage der Stellungnahme zu den Beteiligungen nach § 3 und 4 BauGB. Die Beschreibung und Bewertung des Abwägungsmaterials ist regelmäßig Gegenstand der Entwurfsplanung eines Bebauungsplanes und kann einem Vorentwurf deshalb noch nicht enthalten sein. Zur Beteiligung zum Planentwurf werden die wesentlichen vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen mit ausgelegt (§Abs.2 BauGB). Erst nach Durchführung der Beteiligung	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
				zum Planentwurf, genaugenommen zum Zeitpunkt vor dem Satzungsbeschluss, ist von einer abschließenden Beurteilungsfähigkeit des Abwägungsmaterials auszugehen. Zum Satzungsbeschluss erfolgt dabei auch ein Abwägungsbeschluss zu den eingegangenen Stellungnahmen.	
	d	Das Ackerland wird zum Großteil im Haupterwerb bewirtschaftet. Damit dient es zur Versorgung unserer Region mit Lebensmitteln. Bauern könnten enteignet werden. Ich vertrete die Ansicht, dass die Eigentümer und Pächter vor Enteignungen zu schützen sind!	*Keine Enteignung*	Der Zweckverband plant den Erwerb der für den Industriepark Oberelbe erforderlichen Grundstücke einvernehmlich mit den jetzigen Eigentümern zu realisieren. Die Enteignung von Grundstückseigentümern wird nicht angestrebt und wäre ohnehin nur auf ausdrücklicher gesetzlicher Grundlage und in einem sehr engen rechtlichen Rahmen zulässig.	
	e	Das IPO-Areal grenzt an mehrere FFH- Gebiete und Landschaftsschutzgebiete. Die Aneinanderreihung mehrerer Schutzzonen ergibt einen besonderen Schutzstatus. Ich widerspreche ausdrücklich der Ausgliederung bestehender Landschaftsschutzgebiete auf den Teilflächen B und C des WO. Ziehen Sie Ihren Antrag diesbezüglich zurück!	*keine Ausgliederung aus LSG*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	f	Zukunftsfähige Industrieansiedlungen verlangen zwingend einen Bahnanschluß, welcher offensichtlich, trotz des Vorhabens der Bahn eine Schnellstrecke nach Prag zu bauen, nicht realisiert werden kann.	*Fehlender Bahnanschluss*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	g	Mit dem Bau eines großen Industriegebietes werden die jetzt aktuell notwendigen Maßnahmen zu mehr Klimaschutz und Resourcenschonung mißachtet.	*Beeinträchti-gung Klima-schutz*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	h	Das Gebiet ist überflüssig, da in direkter Nähe große nutzbare Industriebrachen in Heidenau bestehen. Dort könnten alle notwendigen Industrieansiedlungen erfolgen und der Eingriff in Natur und Landschaft ist vermeidbar.	*Kein Bedarf*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
Ö113.1		**Privater Einwender 106**			
	a	ich bin weder Einwohner von Heidenau, Dohna oder Pirna. Dennoch möchte ich einige Bemerkungen zu dem geplanten Industriepark Oberelbe ausführen. Ich fahre oft auf der S 173 oder der A 17 in Richtung Pirna und erfreue mich immer an dem herrlichen Panoramablick auf Borsberg und die Dresdner Elbhänge mit Fernsehturm. Gleiches gilt von Dresden auf der A 17 kommend für die Blickachse nach Osten mit den Erhebungen der einmaligen Landschaft des Elbsandsteingebirges. Eine echte Einladung für die Sächsische Schweiz und die Stadt Pirna. Pirna rühmt sich ja auch immer mit deren Eingangstor. Beide Sichtachsen werden durch eine Industriebebauung exorbitant negativ beeinflusst. Das betrifft aus meiner Sicht insbesondere den westlichen Teil der Teilflächen D und C sowie die Teilfläche B. Die Stadt Heidenau rühmt sich wiederum mit dem Barockgarten Großsedlitz als das Versailles von Sachsen. Ich bin mir relativ sicher, dass der kunstsinnige Kurfürst August alles andere als erfreut wäre, erführe er von einer derartigen Bebauung in der Nähe seines repräsentativen Barockgartens.	*Beeinträchti-gung Land-schaftsbild*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	b	Zu dem Verlust der Schönheit der Landschaft kommt noch der unwiderbringliche Verlust an wertvoller landwirtschaftlicher Fläche. Nach meinen Recherchen könnten schon heute die Landwirtschaftsbetriebe Deutschlands nur für etwa 40 Millionen Einwohner die Ernährung sichern.	*Inanspruch-nahme land-wirtschaftlicher Flächen*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	c	In meiner beruflichen Tätigkeit habe ich viele Industrie- und Gewerbegebiete In Deutschland kennengelernt. Eine derartige räumliche und topografische Zergliederung ist mir dabei nicht bekannt geworden. Sie geben beispielsweise in den Unterlagen an, dass zur Geländeprofilierung der Teilfläche D2 300 000 m^3 Aushubmassen abzuführen sind. Wo ist die Ablagerung vorgesehen und welche Verkehrsbelastungen resultieren daraus? Die Aushubmassen resultieren zu einem beachtlichen Teil aus felsigem Untergrund, einem zu beachtenden Kostenfaktor.	*Umgang Bodenaushub*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	d	Da mehrere Bereiche für Industrieansiedlungen vorgesehen sind, stellt sich natürlich bei eventuellen größeren Brandereignissen die Frage, wie wird das in der Regel kontaminierte Löschwasser vor einer Einleitung in das Kanalnetz behandelt?	*Löschwasserversorgung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	e	Auch einige Anmerkungen zu der Anzahl der zu schaffenden Arbeitsplätze. 3000 Arbeitsplätze würden etwa der Kapazität von 5 Fabriken entsprechen, wie sie derzeit die Fa. Bosch in Dresden errichtet. Wie real ist das? Und das bei den vorgesehenen Ansiedlungsmaßnahmen in den Braunkohlegebieten. Aus Tschechien kommen wohl in Zukunft kaum Arbeitskräfte. In einer Veranstaltung zum IPO in Copitz beklagte der damalige Vertreter des Handwerks schon den Arbeitskräftemangel im Handwerk und die durch das IPO zu erwartende Verschärfung der Situation. Eine Eisenbahnanbindung des IPO ist auszuschließen, das nächste leistungsfähige Containerterminal befindet sich in Riesa. Dresden Friedrichstadt soll nach meinem Wissensstand in den nächsten Jahren geschlossen werden. Im Ergebnis der wenigen näher betrachteten Gesichtspunkte beinhaltet die Realisierung des IPO in dem vorgesehenem Umfang wesentlich mehr Risiken als Chancen.	*Zahl der Arbeitsplätze, Bahnanschluss*	Kenntnisnahme	
Ö114.1		**Privater Einwender 107**		**siehe Vorlage 29, Ö105.1**	
	a	Hiermit erhebe ich entschiedenen Einwand zum Projekt Industriepark Oberelbe. Verzichten Sie auf weitere Planungen, denn das Projekt ist nicht notwendig, vernichtet	*Ablehnung, Umweltauswirkungen*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Naturräume und wertvolles Ackerland, verursacht unnötige Versiegelung, beeinträchtigt das Klima und den Wasserhaushalt und historische Sichtbeziehungen.			
	b	Ich habe mich über den o.g. Plan informiert und festgestellt, dass ich persönlich in mehrerer Sicht betroffen bin. Bisher schaue ich von unseren Aussichtspunkten auf bewirtschaftetes Ackerland. Der IPO würde meine Fernsicht gewaltig stören. Ich möchte ungetrübt bis ins Osterzgebirge schauen können.	*Persönliche Betroffenheit, Beeinträchtigung Landschaftsbild*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	c	Ich kann nicht erkennen, dass das Abwägungsgebot des § 1 Abs. 7 BauGB „Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen." vollumfänglich stattgefunden hat. Deshalb fordere ich es hiermit ein und bitte Sie bezüglich der IPO-Flächen auch eine Sichtfeldanalyse vom Aussichtspunkt in Rockau aus durchzuführen.	*Unzureichende Abwägung, Sichtfeldanalyse Rockau*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft. Die Begründung wird diesbezüglich ergänzt. Die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange erfolgt insbesondere auch auf Grundlage der Stellungnahme zu den Beteiligungen nach § 3 und 4 BauGB. Die Beschreibung und Bewertung des Abwägungsmaterials ist regelmäßig Gegenstand der Entwurfsplanung eines Bebauungsplanes und kann einem Vorentwurf deshalb noch nicht enthalten sein. Zur Beteiligung zum Planentwurf werden die wesentlichen vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen mit ausgelegt (§Abs.2 BauGB). Erst nach Durchführung der Beteiligung zum Planentwurf, genaugenommen zum Zeitpunkt vor dem Satzungsbeschluss, ist von einer abschließenden Beurteilungsfähigkeit des Abwägungsmaterials auszugehen. Zum Satzungsbeschluss erfolgt	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
				dabei auch ein Abwägungsbe-schluss zu den eingegangenen Stel-lungnahmen.	
	d	Das Ackerland wird zum Großteil im Haupterwerb bewirtschaftet. Damit dient es zur Versorgung unserer Region mit Lebensmitteln. Bauern könnten enteignet werden. Ich vertrete die Ansicht, dass die Eigentümer und Pächter vor Enteignungen zu schützen sind!	*Keine Enteig-nung*	Der Zweckverband plant den Er-werb der für den Industriepark Oberelbe erforderlichen Grundstü-cke einvernehmlich mit den jetzi-gen Eigentümern zu realisieren. Die Enteignung von Grundstückseigen-tümern wird nicht angestrebt und wäre ohnehin nur auf ausdrücklich-cher gesetzlicher Grundlage und in einem sehr engen rechtlichen Rah-men zulässig.	
	e	Das IPO-Areal grenzt an mehrere FFH- Gebiete und Landschaftsschutzgebiete. Die An-einanderreihung mehrerer Schutzzonen ergibt einen besonderen Schutzstatus. Ich wi-derspreche ausdrücklich der Ausgliederung bestehender Landschaftsschutzgebiete auf den Teilflächen B und C des WO. Ziehen Sie Ihren Antrag diesbezüglich zurück!	*keine Ausgliede-rung aus LSG*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	f	Zukunftsfähige Industrieansiedlungen verlangen zwingend einen Bahnanschluß, wel-cher offensichtlich, trotz des Vorhabens der Bahn eine Schnellstrecke nach Prag zu bauen, nicht realisiert werden kann.	*Fehlender Bahn-anschluss*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	g	Mit dem Bau eines großen Industriegebietes werden die jetzt aktuell notwendigen Maßnahmen zu mehr Klimaschutz und Resourcenschonung mißachtet.	*Beeinträchti-gung Klima-schutz*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	h	Das Gebiet ist überflüssig, da in direkter Nähe große nutzbare Industriebrachen in Heidenau bestehen. Dort könnten alle notwendigen Industrieansiedlungen erfolgen und der Eingriff in Natur und Landschaft ist vermeidbar.	*Kein Bedarf*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
Ö115.1		**Privater Einwender 108**		**siehe Vorlage 29, Ö105.1**	
	a	Hiermit erhebe ich entschiedenen Einwand zum Projekt Industriepark Oberelbe. Verzichten Sie auf weitere Planungen, denn das Projekt ist nicht notwendig, vernichtet Naturräume und wertvolles Ackerland, verursacht unnötige Versiegelung, beeinträchtigt das Klima und den Wasserhaushalt und historische Sichtbeziehungen.	*Ablehnung, Umweltauswirkungen*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	b	Ich habe mich über den o.g. Plan informiert und festgestellt, dass ich persönlich in mehrerer Sicht betroffen bin. Bisher schaue ich von unseren Aussichtspunkten auf bewirtschaftetes Ackerland. Der IPO würde meine Fernsicht gewaltig stören. Ich möchte ungetrübt bis ins Osterzgebirge schauen können.	*Persönliche Betroffenheit, Beeinträchtigung Landschaftsbild*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	c	Ich kann nicht erkennen, dass das Abwägungsgebot des § 1 Abs. 7 BauGB „Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen." vollumfänglich stattgefunden hat. Deshalb fordere ich es hiermit ein und bitte Sie bezüglich der IPO-Flächen auch eine Sichtfeldanalyse vom Aussichtspunkt in Rockau aus durchzuführen.	*Unzureichende Abwägung, Sichtfeldanalyse Rockau*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft. Die Begründung wird diesbezüglich ergänzt. Die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange erfolgt insbesondere auch auf Grundlage der Stellungnahme zu den Beteiligungen nach § 3 und 4 BauGB. Die Beschreibung und Bewertung des Abwägungsmaterials ist regelmäßig Gegenstand der Entwurfsplanung eines Bebauungsplanes und kann einem Vorentwurf deshalb noch nicht enthalten sein. Zur Beteiligung zum Planentwurf werden die wesentlichen vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen mit ausgelegt (§Abs.2 BauGB). Erst nach Durchführung der Beteiligung	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
				zum Planentwurf, genaugenommen zum Zeitpunkt vor dem Satzungsbeschluss, ist von einer abschließenden Beurteilungsfähigkeit des Abwägungsmaterials auszugehen. Zum Satzungsbeschluss erfolgt dabei auch ein Abwägungsbeschluss zu den eingegangenen Stellungnahmen.	
	d	Das Ackerland wird zum Großteil im Haupterwerb bewirtschaftet. Damit dient es zur Versorgung unserer Region mit Lebensmitteln. Bauern könnten enteignet werden. Ich vertrete die Ansicht, dass die Eigentümer und Pächter vor Enteignungen zu schützen sind!	*Keine Enteignung*	Der Zweckverband plant den Erwerb der für den Industriepark Oberelbe erforderlichen Grundstücke einvernehmlich mit den jetzigen Eigentümern zu realisieren. Die Enteignung von Grundstückseigentümern wird nicht angestrebt und wäre ohnehin nur auf ausdrücklicher gesetzlicher Grundlage und in einem sehr engen rechtlichen Rahmen zulässig.	
	e	Das IPO-Areal grenzt an mehrere FFH- Gebiete und Landschaftsschutzgebiete. Die Aneinanderreihung mehrerer Schutzzonen ergibt einen besonderen Schutzstatus. Ich widerspreche ausdrücklich der Ausgliederung bestehender Landschaftsschutzgebiete auf den Teilflächen B und C des WO. Ziehen Sie Ihren Antrag diesbezüglich zurück!	*keine Ausgliederung aus LSG*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	f	Zukunftsfähige Industrieansiedlungen verlangen zwingend einen Bahnanschluß, welcher offensichtlich, trotz des Vorhabens der Bahn eine Schnellstrecke nach Prag zu bauen, nicht realisiert werden kann.	*Fehlender Bahnanschluss*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	g	Mit dem Bau eines großen Industriegebietes werden die jetzt aktuell notwendigen Maßnahmen zu mehr Klimaschutz und Resourcenschonung mißachtet.	*Beeinträchti-gung Klima-schutz*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	h	Das Gebiet ist überflüssig, da in direkter Nähe große nutzbare Industriebrachen in Heidenau bestehen. Dort könnten alle notwendigen Industrieansiedlungen erfolgen und der Eingriff in Natur und Landschaft ist vermeidbar.	*Kein Bedarf*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
Ö116.1		**Privater Einwender 109**		**Vorlage 31**	
	a	Durch die Errichtung des Autobahnzubringers B172A und des Baus der Ortsumgehung Pirna hat sich das wohnliche Umfeld für die Anwohner des Postweges und der Orts-lage Zehista stark verändert. Durch die Durchtunnelung des Kohlberges wird eine we-sentliche Möglichkeit der Naherholung vermindert und endgültig verhindert. Die Einschätzung. dass die zukünftigen Gewerbeflächen nur einen geringen Erholungs-wert besitzen erschließt sich daher nicht. Das Fehlen von Bänken ist nicht mit einer geringen Nutzung des Raumes gleichzusetzen. Vielmehr wird der Raum gerade auf-grund der Durchörterung des Kohlberges schon jetzt verstärkt genutzt. Der Auftrag der Stadt Pirna ist es nicht, den Zustand der bereits überlasteten Räume weiter zu verschlechtern, sondern gezielt aufzuwerten. Insofern ist auch die Prognose einer möglichen Entwicklung des Raumes für die Naherholung nicht zutreffend. Es wird in den Planunterlagen der fälschliche Eindruck vermittelt, dass die Anlage von Rad- und Fußwegen sowie ein attraktives Begleitgrün nur in Verbindung mit einem Gewerbege-biet umsetzen. Eine Vielzahl der Maßnahmen zur Aufwertung des Gebietes in Form von Anpflanzungen. Extensivierungen, Blühstreifen etc. lässt sich jedoch auch ohne eine Bebauung umsetzen.	*Beeinträchti-gung Erholung in Natur und Landschaft*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	b	Das beigefügte schalltechnische Gutachten ist vollkommen ungenügend. Die Auswahl der Immissionsorte ist keinesfalls ausreichend. Vielmehr sind hier die angrenzenden allgemeinen und reinen Wohngebiete in die Betrachtung einzubeziehen. Die Aussage „ Für die östlich des sich im Bau befindenden 3. Bauabschnitts der B 172 Ortsumge-hung Pirna gelegenen Wohngebiete und das Lindigtgut wurden keine maßgebenden	*Unzureichendes schalltechni-sches Gutachten*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Immissionsorte festgelegt, da diese durch den künftigen Damm der Straßentrasse abgeschirmt werden.`, wird im Gutachten nicht nachvollziehbar belegt. Ebenso wird die Lärmbelastung durch die zukünftige Eisenbahnstrecke nicht in die Berechnung der Schallkontingente einbezogen. Es fehlt die Aussage, wie diese nach Errichtung der Bahntrasse reduziert werden sollen. Die weiteren Aussagen zur Vorbelastung durch die A17. die B172a und die Ortsumgehungen sind widersprüchlich. Einerseits werden erhebliche Belastungen für die angrenzenden Wohngebiete verneint, wobei hier die Einschätzung auf den Stand ohne die Auswirkungen der Befahrung der Ortsumgehung durch das LfULG beruht, andererseits wird eine deutliche Vorbelastung für den Erholungsraum durch Verkehrslärm unterstellt. Die Errichtung des Gewerbegebietes wird zu einer Zunahme des Verkehrs auf den Zubringerstraßen führen Auch wenn durch planerische Festlegungen der Verkehr auf die überörtlichen Straßen geleitet werden soll, wird v.a. der Schwerlastverkehr zu einer zusätzlichen Lärmbelastung auf der B172a und der Ortsumgehung führen. Diese Bewertung fehlt vollkommen. Insofern sind auch die Aussagen im Umweltbericht zur Auswirkung auf das Schutzgut Mensch nicht zutreffend.			
	d	Die ebenfalls beigefügte lokalklimatische Bewertung der GICON attestiert eine Verminderung des Kaltluftabflusses durch die Bebauung für die Stadt Pirna und besonders auch für die Wohngebiete südlich B172a, hier von 70%. Auch wenn diese nur für die Anfangsstunden prognostiziert werden, ist damit auf jeden Fall eine Verschlechterung meiner Wohnqualität verbunden. Die letzten Jahre haben gezeigt, dass sich die Temperaturen vor allem in den Nächten weniger vermindern. Damit kommt der Erhalt der Kaltluftentstehungsgebiete für die Gesundheit der Menschen eine besondere Bedeutung zu. Inwieweit das Gutachten künftige Klimamodelle berücksichtigt hat und damit die Einschätzung zutreffend ist, dass durch die Bebauung keine erheblichen Auswirkungen zu befürchten sind, kann nicht nachvollzogen werden. Damit ist auch diese Bewertung ungenügend.	*Beeinträchtigung Klima, Kaltluftentstehung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	e	Ich lehne den Vorentwurf aufgrund der qualitativ ungenügenden Aussagen und der zu befürchtenden negativen Auswirkungen auf meine Wohnqualität ab.	*Ablehnung, Kompensation*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Ich fordere die Stadt Pirna auf, die bereits bestehenden negativen Auswirkungen durch die Straßenbaumaßnahmen und die geplanten Eisenbahnstrecke zu kompensieren und durch Maßnahmen eine Aufwertung als Erholungsraum für die Pirnaer Bevölkerung, als Lebensraum für Flora und Fauna und als klimatisch wertvolle Fläche zu erreichen.			
Ö117.1		**Privater Einwender 110**		**siehe Vorlage 29, Ö105.1**	
	a	Hiermit erhebe ich entschiedenen Einwand zum Projekt Industriepark Oberelbe. Verzichten Sie auf weitere Planungen, denn das Projekt ist nicht notwendig, vernichtet Naturräume und wertvolles Ackerland, verursacht unnötige Versiegelung, beeinträchtigt das Klima und den Wasserhaushalt und historische Sichtbeziehungen.	*Ablehnung, Umweltauswirkungen*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	b	Ich habe mich über den o.g. Plan informiert und festgestellt, dass ich persönlich in mehrerer Sicht betroffen bin. Bisher schaue ich von unseren Aussichtspunkten auf bewirtschaftetes Ackerland. Der IPO würde meine Fernsicht gewaltig stören. Ich möchte ungetrübt bis ins Osterzgebirge schauen können.	*Persönliche Betroffenheit, Beeinträchtigung Landschaftsbild*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	c	Ich kann nicht erkennen, dass das Abwägungsgebot des § 1 Abs. 7 BauGB „Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen." vollumfänglich stattgefunden hat. Deshalb fordere ich es hiermit ein und bitte Sie bezüglich der IPO-Flächen auch eine Sichtfeldanalyse vom Aussichtspunkt in Rockau aus durchzuführen.	*Unzureichende Abwägung, Sichtfeldanalyse Rockau*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft. Die Begründung wird diesbezüglich ergänzt. Die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange erfolgt insbesondere auch auf Grundlage der Stellungnahme zu den Beteiligungen nach § 3 und 4 BauGB. Die Beschreibung und Bewertung des Abwägungsmaterials ist regelmäßig Gegenstand der Entwurfsplanung eines Bebauungsplanes und kann einem Vorentwurf deshalb noch	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
				nicht enthalten sein. Zur Beteiligung zum Planentwurf werden die wesentlichen vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen mit ausgelegt (§Abs.2 BauGB). Erst nach Durchführung der Beteiligung zum Planentwurf, genaugenommen zum Zeitpunkt vor dem Satzungsbeschluss, ist von einer abschließenden Beurteilungsfähigkeit des Abwägungsmaterials auszugehen. Zum Satzungsbeschluss erfolgt dabei auch ein Abwägungsbeschluss zu den eingegangenen Stellungnahmen.	
	d	Das Ackerland wird zum Großteil im Haupterwerb bewirtschaftet. Damit dient es zur Versorgung unserer Region mit Lebensmitteln. Bauern könnten enteignet werden. Ich vertrete die Ansicht, dass die Eigentümer und Pächter vor Enteignungen zu schützen sind!	*Keine Enteignung*	Der Zweckverband plant den Erwerb der für den Industriepark Oberelbe erforderlichen Grundstücke einvernehmlich mit den jetzigen Eigentümern zu realisieren. Die Enteignung von Grundstückseigentümern wird nicht angestrebt und wäre ohnehin nur auf ausdrücklicher gesetzlicher Grundlage und in einem sehr engen rechtlichen Rahmen zulässig.	
	e	Das IPO-Areal grenzt an mehrere FFH- Gebiete und Landschaftsschutzgebiete. Die Aneinanderreihung mehrerer Schutzzonen ergibt einen besonderen Schutzstatus. Ich widerspreche ausdrücklich der Ausgliederung bestehender Landschaftsschutzgebiete auf den Teilflächen B und C des WO. Ziehen Sie Ihren Antrag diesbezüglich zurück!	*keine Ausgliederung aus LSG*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	f	Zukunftsfähige Industrieansiedlungen verlangen zwingend einen Bahnanschluß, welcher offensichtlich, trotz des Vorhabens der Bahn eine Schnellstrecke nach Prag zu bauen, nicht realisiert werden kann.	*Fehlender Bahnanschluss*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	g	Mit dem Bau eines großen Industriegebietes werden die jetzt aktuell notwendigen Maßnahmen zu mehr Klimaschutz und Resourcenschonung mißachtet.	*Beeinträchtigung Klimaschutz*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	h	Das Gebiet ist überflüssig, da in direkter Nähe große nutzbare Industriebrachen in Heidenau bestehen. Dort könnten alle notwendigen Industrieansiedlungen erfolgen und der Eingriff in Natur und Landschaft ist vermeidbar.	*Kein Bedarf*	Die Herleitung des Flächenbedarfes erfolgte durch die Gutachten „Standorteinordnung Teil I und Teil II“ die im Auftrag der Städte Dohna, Heidenau und Pirna im Jahr 2019 erarbeitet wurden. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals geprüft.	
Ö118.1		**Privater Einwender 111**			
	a	Hiemit erhebe ich entschiedenen Einwand zum Projekt Industriepark Oberelbe. Lassen Sie dieses Irrsinnige Projekt und vernichten Sie die Planungen! Das Projekt Industriepart Oberelbe ist in mehrerer Hinsicht widersinnig. Die Zeit der extensiven Flächennutzung sollte längst vorbei sein. Das Gelände ist topographisch für eine Industrieansiedlung völlig ungeeignet. Durch die Hanglagen sind keine großen komplexen Gebäude errichtbar und damit für Investoren unattraktiv. Es fehlt an einer Notwendigkeit eines solchen Gebietes. Es gibt mehrere erschlossene Gewerbegebiete in der Umgebung ohne Nutzer, ein zusätzliches Gebiet würde weitgehend leerstehen. Insofern ist der Bedarf nicht vorhanden und der Eingriff in Natur und Landschaft vermeidbar. Lassen Sie es sein!	*Fehlende Eignung, Flächenverbrauch, kein Bedarf*	Die Herleitung des Flächenbedarfes erfolgte durch die Gutachten „Standorteinordnung Teil I und Teil II“ die im Auftrag der Städte Dohna, Heidenau und Pirna im Jahr 2019 erarbeitet wurden. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Das Gebiet ist überflüssig, da in direkter Nähe große nutzbare Industriebrachen in Heidenau bestehen. Dort könnten alle notwendigen Industrieansiedlungen erfolgen und der Eingriff in Natur und Landschaft ist vermeidbar. Prüfen Sie, wer an dem Projekt verdient! Welche Flächeneigentümer erzielen eine Wertsteigerung Ihres Grundstücks und wie sind sie in die Planungen involviert? Hier ist mit Sicherheit Korruption auf höchster Ebene im Spiel. So ein unsinniges Projekt hat mit persönlicher Bereicherung zu tun.			
	b	Es werden durch das Gesamtprojekt Kaltluftschneisen zerschnitten, Kaltluftentstehungsflächen vernichtet.	*Beeinträchtigung Kaltluftentstehung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	c	Das Projekt widerspricht der Maßgabe des Freistaates Sachsen zur Verringerung der Neuversiegelung und ist deshalb rechtswidrig.	*Versiegelung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	d	Ich habe mich über den o.g. Plan informiert und festgestellt, dass ich persönlich in mehrerer Sicht betroffen bin Ich nutze den Autobahnzubringer zur A 17 regelmäßig und bin durch die potentielle Verkehrszunahme und die Verbauung der Landschaft persönlich betroffen. Zudem bin ich regelmäßiger Besucher des Barockgartens Großsedlitz und Wandere oft in der Umgebung. Als Biologe ist für mich der Erhalt von Biodiversität, Biotopverbund und Lebensraum für Tiere und Pflanzen besonders wichtig. Dies wird in den Planungen eklatant venachlässigt. Der Barockgarten Großsedlitz ist ein überregional bedeutsames Kulturgut Sachsens, welches Besucher aus nah und fern anzieht. Er lebt vom barocken Gedanken, den Blick auf die liebliche Landschaft zu lenken und in alle Himmelsrichtungen auszuweiten. Der unverbaute Blick wird durch den geplanten Bau des IndustrieParks Oberelbe zerstört. Der IPO soll vorwiegend auf den höchsten Flächen rechts und links vom Autobahnzubringer Pirna zur A17 mit panoramaartigen Sichtfeldern entstehen. Deshalb würde die gesamte Sicht im Landkreis Sächsische Schweiz / Osterzgebirge beim Bau des IPO verschandelt werden. Somit verliert dieses großflächige Gebiet an Weite, Natürlichkeit	*Persönliche Betroffenheit, Umweltauswirkungen*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		und Ursprünglichkeit. Das widerspricht dem Schutzstatus dieses Kulturdenkmals. Schützen Sie das Vermächtnis des Barockgartens vollumfassend! Durch den Nationalpark Sächsische Schweiz und die Unesco Weltkulturerberegion Osterzgebirge befindet sich der geplante Industriepark Oberelbe zwischen zwei großen zusammenhängenden Natura-2000-Gebieten und kann auf Bestände mehrerer Tierarten Einfluss nehmen. Mit dem Bau eines großen Industriegebietes werden die jetzt aktuell notwendigen Maßnahmen zu mehr Klimaschutz und Resourcenschonung missachtet. Das Planungsgebiet hat riesigen Einfluss auf die Lichtverschmutzung. Bisher wird die Region vorwiegend nur durch die zwei Hauptverkehrsadern B172a und A17 zerschnitten, welche nicht durchgehend beleuchtet sind. Im Verbandsgebiet ist es ansonsten dunkel. Liefern Sie mir ein Gutachten, welches die Unbedenklichkeit der Industrieansiedlung für den Fortbestand der Arten im Umkreis von 5 km von den Grenzen des IPO lebende Flora, Fauna und Habitus untersucht. Ich bitte ausdrücklich um eine Auflistung der dort lebenden Insekten, welche als Nahrung den verschiedenen Fledermausarten oder Vögeln dienen.			
	e	Der Vorentwurf zum Bebauungsplan (B-Plan) ist in erheblichem Maße rechtswidrig. Kommunen bzw. im speziellen Fall der Zweckverband sind dazu verpflichtet, bei der Aufstellung des B-Planes eine Abwägung stattfinden zu lassen, bei der alle relevanten Belange berücksichtigt werden müssen, und zwar vollumfänglich und gerecht. Dennoch obliegt es den Kommunen bzw. hier dem Zweckverband Industriepark Oberelbe (ZV IPO), innerhalb dieses Rahmens die Belange der einen oder anderen Parteizugunsten der Belange der anderen zurückzustellen. Diese Abwägung hat auf der Grundlage der in § 1 Abs. 6 aufgeführten Kriterien zu erfolgen. Dieses Abwägungsgebot des § 1 Abs. 7 BauGB „Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen." wird weitgehend ignoriert. Die Belange der von der Planung betroffenen Privateigentümer und Nutzer der weit überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen finden keinerlei Erwähnung oder gar Berücksichtigung.	*Unzureichende Abwägung, Eigentümer nicht berücksichtigt*	Die Begründung wird diesbezüglich ergänzt. Die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange erfolgt insbesondere auch auf Grundlage der Stellungnahme zu den Beteiligungen nach § 3 und 4 BauGB. Die Beschreibung und Bewertung des Abwägungsmaterials ist regelmäßig Gegenstand der Entwurfsplanung eines Bebauungsplanes und kann einem Vorentwurf deshalb noch nicht enthalten sein. Zur Beteiligung zum Planentwurf werden die wesentlichen vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen mit ausgelegt (§Abs.2 BauGB). Erst	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
				nach Durchführung der Beteiligung zum Planentwurf, genaugenommen zum Zeitpunkt vor dem Satzungsbeschluss, ist von einer abschließenden Beurteilungsfähigkeit des Abwägungsmaterials auszugehen. Zum Satzungsbeschluss erfolgt dabei auch ein Abwägungsbeschluss zu den eingegangenen Stellungnahmen.	
	f	Bei diesem Vorhaben handelt es sich zu 100 Prozent um die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter hochwertiger Flächen. Es werden Böden mit hoher bis sehr hoher Bodenfruchtbarkeit (Werte über 60), hohem bis sehr hohem Wasserspeichervermögen, mittlerer bis hoher Filter- und Puffereigenschaften (vgl. Umweltbericht, Punkt 2.3.1) in Anspruch genommen und zerstört. Es handelt sich somit um besonders wertvolle und schützenswerte Böden und um Ressourcen, die für die langfristige Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln unabdingbar sind. Durch den Bau der BAB A17 sowie der B 172 Ortsumfahrung Pirna wurden und werden bereits sehr umfangreiche landwirtschaftliche Flächen für die Verkehrsanlagen sowie für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Anspruch genommen. Mit der zusätzlichen Herausnahme von mindestens 270 ha aus der bisherigen Bewirtschaftung, zuzüglich externer Ausgleichsflächen, werden bestehende Landwirtschaftsbetriebe in ihrer wirtschaftlichen Existenz beeinträchtigt. Diese Belange werden nicht einmal erwähnt, geschweige denn einer Wertung noch einer Abwägung unterzogen. Es handelt sich um einen massiven Verstoß gegen das Gebot einer gerechten Abwägung öffentlicher und privater Belange (§ 1 Abs. 7 BauGB) und somit um einen besonders gravierenden Rechtsmangel.	*Inanspruchnahme wertvoller Böden, Auswirkungen auf Landwirtschaft, unzureichende Abwägung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	g	Selten ist das endliche Gut „Boden", von dem alle Menschen abhängen, so missachtet worden, wie durch diese Planer. Deutschland produziert nur 20% seiner Lebensmittel	*Schutzgut Boden, Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		selbst. 30% des Ackerbodens sind für die Viehwirtschaft. Der Rest wird importiert. Insgesamt gibt es einen Rückgang an Ackerböden: 02020 16.7 Mio. ha Nutzfläche in Dt.01900 26 Mio. ha Nutzfläche in Dt. lch fordere Bodenschutz vor Industrieschutz.			
	h	Die Voruntersuchungen sind lückenhaft und eindimensional auf das Projekt ausgerichtet. Es fehlt eine neutrale und fachlich begründete sowie nachvollziehbare Gesamtbewertung und Abwägung. Damit sind die fachliche und die rechtliche Begründbarkeit des Projekts in Frage gestellt.	*Unzureichende Voruntersuchungen*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	i	Der IPO soll vorwiegend auf den Hochflächen des Feistenberges, der Großsedlitzer Hochebenen und der Hochebene Kuxberg und Wüste Mark Knickwitz südlich der Oberstadt Dohna entstehen. Das sind die höchsten Flächen rechts und links vom Autobahnzubringer Pirna zur A17, welche zum Großteil von allen hohen Bergen des Umlandes im Umkreis von 100 km einsehbar sind. Deshalb würde die gesamte Sicht im Landkreis Sächsische Schweiz / Osterzgebirge beim Bau des IPO verschandelt werden. Somit verliert dieses großflächige Gebiet an Weite, Natürlichkeit und Ursprünglichkeit. Die geologischen Besonderheiten aller umliegenden Landschaftsschutzgebiete wie dem Cottaer Spitzberg, dem Dohnaer Kreidefelsen, dem Dresdner Borsberg, der sich über hunderte von Jahren behutsam entwickelte Kulturraum zwischen dem Barockgarten Großsedlitz, der ehemaligen Festung Sonnenstein, dem Landschloss Zuschendorf, dem Lindigtgut, dem Gut Gamig und der ehemaligen Burgstadt Dohna würde unwiederbringlich verloren gehen. Diese Kulturlandschaftszerstörung kann ich aufgrund der Einmaligkeit seiner ineinander übergehenden Höhen, Tiefen, Täler und Berge, Türme, Burgen und Schlösser in allen Himmelsrichtungen bis nach Dresden und den rechtselbigen Hängen nicht hinnehmen. Dieser landschaftliche Zusammenhang aller Blickbeziehungen gefährdet das Ansehen der Region und langfristig die Steuereinnahmen in der Tourismusbranche besonders für die Städte Heidenau und Pirna. Sichtbeziehungen aus den Ortschaften Kötte	*Auswirkungen auf die Kulturlandschaft*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	j	Ich möchte den Canalettoblick weiterhin vom Burglehnpfad in Pirna in Richtung Süd-Westen mit Blick auf den Feistenberg ins Osterzgebirge genießen.	*Auswirkungen Canalettoblick*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	k	Ich möchte, dass der Barockgarten Großsedlitz in seiner Gesamtheit so erhalten bleibt. Ich befürchte, dass der Barockgarten Großsedlitz an Bedeutung, Ansehen und Erholungwert verliert, wenn sich in seiner Nachbarschaft der IndustriePark Oberelbe befindet. Ich lehne den Bau des IPO entschieden ab.	*Auswirkungen Barockgarten Großsedlitz*	Die Auswirkungen des Industrieparks Oberelbe auf den Barockgarten Großsedlitz und das Landschaftsbild wurden mittels eines 3D-Modells untersucht. Daraus werden auch Festsetzungen für den Bebauungsplan, wie zum Beispiel Höhenbeschränkungen, abgleitet, um vorhandene Sichtachsen nicht zu stören. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	
	l	Eine industrielle Bebauung auf den Großsedlitzer Höhen führt auch für Wanderer der rechtselbigen Elbhänge zu einer Irritation des Sichtfeldes. Ebenso wird der Wanderer selbst mitten im IPO in seiner Sicht eingeschränkt und erhält in Zukunft unwiderbringlich keine panoramaartigen Sichtbeziehungen in die Landschaft von mehr als 100 km im 360 Gradwinkel. Das kann ich so nicht hinnehmen.	*Auswirkungen auf das Landschaftsbild, Wanderwege*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	m	Bei meinen Wanderungen zwischen Dohna und Großsedlitz begeistern mich immer wieder die Blickbeziehungen der freien Felder zu Kirche und Burg Dohna. Dieses Sichtfeld muss laut Schutzstatus Landschaftsbild in allen Richtungen erhalten bleiben. Erstellen Sie eine Sichtfeldanalyse zu Kirche und Burg Dohna, denn es muss das gesamte Umfeld in die Betrachtungsweise mit einbezogen werden.	*Auswirkungen auf das Landschaftsbild*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	n	Ich widerspreche entschieden der Aussage in der Umweltprüfung Teil 1 Seite 20, dass „Weder für den örtlichen Biotopverbund noch für das Biotopverbundsystem NATURA2000 ... die Flächen als Teil der intensiven Ackernutzung auf den Hochflächen eine nennenswerte Bedeutung, eher eine zerschneidende Wirkung (haben). Für Erholungsaktivität 'Spazierengehen' [21] besitzen die Bereiche einen sehr geringen Wert". Diese Aussage ist ganz falsch: Biotopverbunde bestehen gerade über Ackerflächen hinweg, aber kaum über Industrieanlagen. Weiterhin wird diese Region zum Wandern, Radfahren und als Fußgängerverbindung Pirna -Dohna gern und gut genutzt.	*Auswirkungen auf Biotopverbund, Erholung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Vernichten Sie die Planungen und entwickeln Sie im Gegenzug Industriebrachflächen in Heidenau, die durch den Eisenbahnanschluss infrastrukturell besser Erschlossen sind und zusätzlich das Potenzial des Wasserweges nutzen könnten.			
Ö119.1		**Privater Einwender 112**		**Vorlage 32**	
	a	Als Besitzer eines Grundstücks in der Ortslage Krebs sehe ich mich von den vorliegenden Planungen zum Industriepark Oberelbe in mehrfacher Hinsicht betroffen und bei ihrer Realisierung beeinträchtigt.	*Persönliche Betroffenheit*	Kenntnisnahme	
	b	1. Die gegenwärtigen Planungen für den Industriepark widersprechen dem Gebot der Flächenökonomie. Boden ist eine wertvolle Ressource, die als knappes Gut zu betrachten und entsprechend einzusetzen ist. Dies gilt auch in der Abwägung von Interessen potenzieller Investoren. Im Moment dient der Boden im Planungsgebiet landwirtschaftlichen, aber auch ökologischen Zwecken. Demgegenüber existieren im Einzugsgebiet mehrere Industriebrachen, die leicht zu erschließen oder zu reaktivieren sind, was auch die negativen Auswirkungen von Leerstand auf die Siedlungsstruktur mindern würde. Konkreter Bedarf an Flächen durch Firmenansiedlungen sind bislang nicht bekanntgeworden und somit auch keine Notwendigkeit, hier neue Gebiete zu erschließen. Im Gegenteil gefährdet die Errichtung des Industrieparks durch hohe Bindung von Haushaltsmitteln die weitere Entwicklung der vorhandenen innerstädtischen Brachen.	*Flächenverbrauch, Alternative auf Brachflächen, kein Bedarf*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	c	2. Die verkehrliche Anbindung des geplanten Industrieparks ist auch dann nur über die Straße möglich, wenn sich dort Betriebe mit bahntauglichem Transportbedarf ansiedeln. Demgegenüber sind die im Einzugsgebiet vorhandenen Brachflächen zum überwiegenden Teil einfach an die Bahn anzubinden, teilweise durch Wiederaufbau vorhandener Trassen. Transport per Bahn stellt für zahlreiche Transporte die umweltfreundlichere Variante dar, wovon auch, aber nicht nur die unmittelbaren Anleger profitieren. Eine solche Lösung sollte daher zumindest im Prinzip möglich sein bzw. bleiben.	*Fehlender Bahnanschluss*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	d	3. Die Lärmbelastung in Krebs ist bereits jetzt durch Autobahn, Autobahnzubringer und in Zukunft auch durch die Ortsumgehung Pirna sowie - bei Verwirklichung des bisherigen Planungsstandes - die Fernbahntrasse Dresden-Prag sehr hoch und wirkt aus drei Richtungen auf den Ort ein. Eine weitere Verstärkung durch Industrielärm in einer exponierten Lage, die die weite Abstrahlung der Geräuschemissionen nach Krebs und auch Pirna begünstigt, stellt eine starke Beeinträchtigung meiner Gesundheit und Lebensqualität dar.	*Beeinträchtigung durch Lärm Ortslage Krebs*	Die Beeinträchtigung schutzbedürftiger Nutzungen (z. B. Wohnen) durch Schallimmissionen ist Gegenstand einer schalltechnischen Untersuchung. Im Ergebnis werden im Bebauungsplan Schallkontingentierungen festgesetzt, um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden. Außerdem sind ergänzende Maßnahmen zur Minimierung des Verkehrslärms vorgesehen. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	
	e	Bereits in der Vergangenheit haben sich die Hanglagen oberhalb von Krebs als problematisch bei Starkregen und dem daraus resultierenden Wasserabfluß gezeigt. Daher wurden in der Ortslage bereits Bauten zur Wasserableitung errichtet. Ich befürchte nun eine erneute Zunahme und Verschärfung des Problems durch einen hohen Anteil versiegelter Flächen im geplanten Industriepark. Daneben steht das abgeleitete Wasser nicht mehr der Versickerung zur Verfügung und ich befürchte negative Auswirkungen auf Grundwasserstand und Bodenfeuchte auch auf meinem Grundstück. Schon zum jetzigen Zeitpunkt ist hier eine starke und langanhaltende Dürre zu verzeichnen, die die gärtnerische Nutzung einschränkt. Eine weitere Zunahme des Problems, auch vor dem Hintergrund des Klimawandels und der Verstärkung von extremen Wetterereignissen, wären für mich hoch belastend.	*Entwässerung, Hochwassergefahr*	Die Entwässerung der versiegelten Flächen des Plangebiets wurde fachgutachterlich untersucht. Im Ergebnis werden Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen, um eine Rückhaltung des Regenwassers zu ermöglichen und damit Überschwemmungen zu vermeiden. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	
Ö120.1		**Privater Einwender 113**			
	a	IPO stoppen, das könnte maßgeblichen Kommunalpolitikern gut anstehen. Die benötigten Arbeitskräfte sind vor Ort nicht vorhanden. Ein Bau des Industrieparks bedeutet nicht nur einen gewaltigen Eingriff in Flora und Fauna sondern es wird auch zu einem Sterben von Handwerksbetrieben und Dienstleistern führen.	*Kein Bedarf, allgemeine Bedenken*	Die Herleitung des Flächenbedarfes erfolgte durch die Gutachten „Standorteinordnung Teil I und Teil II“ die im Auftrag der Städte Dohna,	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Oder wo sollen die Arbeitskräfte nach der Meinung der Befürworter sonst herkommen? Aus Tschechien oder Polen bestimmt nicht mehr. Da ist nicht nur die Sprachbarriere sondern auch in den letzten Jahren bei Handwerkern fast mit ostdeutschem Niveau vergleichbare Löhne (wenn man es über die Lebenshaltungskosten rechnet)., oder vertrauen sie etwa der Bundeskanzlerin, die die Flüchtlinge nicht selten als Fachkräfte bezeichnet .... ? Bedenken Sie, in Afrika soll sich in den nächsten 2 Jahrzehnten die Bevölkerung verdoppeln oder sogar verdreifachen, so sind verschiedene Prognosen. Wir müssen auch langsam daran denken, dass wir eine landwirtschaftliche Eigenversorgung sichern müssen, Nahrungsmittel werden in absehbarer Zeit zur strategischen Waffe... Geld mit beiden Händen rauswerfen? Einige große Investoren aus weltweit bekommen dann wieder großzügig Fördermittel und Steuergeschenke! Es ist ja einfach, das zu verteilen, wenn man Politiker ist. Die Politiker, angefangen schon beim Oberbürgermeister, sollten daran denken, dass es Steuermittel sind, die hier großzügig verteilt werden.... Gerade die überstürzte teilweise chaotische Entscheidungsfindung in der Corona- Krise hat uns hunderte Milliarden gekostet und wenn wir so weiter wirtschaften, wird es wohl alsbald ein Ausverkauf Deutschlands werden. Deshalb bin ich dagegen, dass weitere Milliarden, selbst schon für Planungsleistungen Millionen ausgegeben werden. Wir müssen uns genau überlegen, wie wir die zur Verfügung stehenden Gelder sinnvoll einsetzen. Links und rechts der Bahnlinie Richtung Dresden haben Sie noch Grundstücke, die sogar wegen vorheriger Nutzung erschlossen sind, die brach liegen; es ist teilweise eine Schande wie es dort verwahrlost aussieht (siehe in Heidenau- Süd) Vorteile: an der Bahnlinie (Arbeitskräfte Anfahrt umweltfreundlich möglich). Bahnanschlüsse (Straßen entlasten, Bahn wieder mehr nutzen) Wasser, Abwasser, Strom, Gas zumeist vorhanden, Werkstraßen etc..... Natürlich kommt da TESLA nicht hin, die würden nur in IPO kommen mit 98 % Fördermittel (Entschuldigung; Steuergeldern finanziert). Ich glaube, dass unser Oberbürgermeister sich ein Denkmal setzen würde, wenn er den Mittelstand und die Handwerker fördert und das Land für landwirtschaftliche Nutzung erhalten bleibt. Es wäre auch ein Tribut an die Umwelt. Eine ständige Erweiterung der Flächenversiegelung schadet der Umwelt und dem Klima. Aus vorgenannten Gründen sage ich nein zum Industriepark Oberelbe!		Heidenau und Pirna im Jahr 2019 erarbeitet wurden. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
Ö121.1		**Privater Einwender 114**			
	a	hiermit lege ich als Bürger des Landkreises Sächsische Schweiz/Osterzgebirge Einspruch gegen den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 1 zum Industriepark Oberelbe ein. Ich bin von der Planung betroffen, da ich viel Zeit in der herrlichen Landschaft verbringe, die Natur genieße und insbesondere diese Gegend liebe. Ich habe fristgerecht meine Stellungnahmen zum 2. Entwurf des Flächennutzungsplanes (FNP) - Fortschreibung Dohna - Müglitztal 2019 und zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes - Vorentwurf Verwaltungsgemeinschaft Pirna-Dohma 2019 eingereicht. (s. Anlage) Auf beide Stellungnahmen erhielt ich bis heute keine Antwort. Da mir keine Abwägung zu meinen Stellungnahmen zugestellt wurde, gehe ich davon aus, dass das Verfahren zur Änderung der 2 Flächennutzungspläne nicht abgeschlossen ist. Die Änderungen der Flächennutzungspläne die die Flächen des künftigen Industriepark als Bauland ausweisen, können demnach weder vollzogen noch bekannt gemacht sein. Die Auslegung des Vorentwurfes des Bebauungsplanes Nr. 1 zum Industriepark Oberelbe zum jetzigen Zeitpunkt ist ein eklatanter Verstoß gegen das Baugesetzbuch. ..."Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln" (§8 BauGB) Das ist hier nicht gegeben. Ebenso ist nicht absehbar, dass ..."nach dem Stand der Planungsarbeiten anzunehmen ist, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt sein wird." (BauGB) Das Planungsgebiet ist dafür zu groß und zu komplex. Bebauungspläne für derartige Vorhaben sind mit größter Sorgfalt und unter Einhaltung aller gesetzlicher Bestimmungen zu erarbeiten.	*Fehlende FNP-Änderung*	Die Aufstellung bzw. Änderungen der Flächennutzungspläne erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren. Mit dem Satzungsbeschluss für die Teilbebauungspläne muss auch das Verfahren zur Änderung bzw. Aufstellung des jeweiligen FNPs abgeschlossen werden.	
	b	Ich fordere den Erhalt der Schutzgebiete und geschützter Biotope. Schutzgebiete (Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete ...etc.) und geschützte Biotope sind von einer Bebauung mit Industrie, Gewerbe, Wohnbebauung, Erschließung und Umnutzung auszunehmen. Dem Umgebungsschutz für diese Schutzgebiete und geschütz-	*Beeinträchtigung Schutzgebiete, geschützte Biotope*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		ten Biotopen ist Rechnung zu tragen. Flächen auf denen bereits aus anderen Bauvorhaben Maßnahmen für Natur und Landschaft festgesetzt oder geplant sind, sind ebenfalls von Nutzungs- oder Flächenänderungen auszunehmen.			
	c	Der Vorentwurf des Bebauungsplanes berücksichtigt nicht ausreichend die veränderten Bedingungen und Auswirkungen der Corona-Pandemie. Ich erkenne derzeit keinen Bedarf an neuen Industrie- und Gewerbegebieten. Vielmehr wird sich die Entwicklung zu einer umweltgerechten und ökologischen Landwirtschaft vollziehen. Ich fordere Sie auf, Vorrangflächen für Landwirtschaft zu erhalten. Das Vorhaben wiederspricht dem Regionalplan. Ich erwarte eine qualifizierte Abwägung dieser und meiner beiden vor genannten Stellungnahmen.	*Kein Bedarf, Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen, Regionalplan*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft. Der Regionale Planungsverband hat in seiner Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mitgeteilt, dass die Bauflächen des Industrieparks Oberelbe nicht im Widerspruch zu den Festlegungen des Regionalplans stehen.	
	d	Anlage 1: Stellungnahme vom 12.07.2019 Hiermit lege ich als Bürger des Landkreises Sächsische Schweiz/ Osterzgebirge Einspruch gegen den 2. Entwurf des Flächennutzungsplan-Fortschreibung der Verwaltungsgemeinschaft Dohna-Müglitztal ein. Ich bin von der Planung getroffen, da ich viel Zeit in der herrlichen Landschaft verbringe, die Natur genieße und insbesondere diese Gegend liebe. Ich lege Einspruch die Festsetzung Flächen Nummer 27, 213 und 245 (s. Beiblatt 2) im Entwurf des FNP ein, da sie den Zielen des Landesentwicklungsplanes entgegenstehen und dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen wiedersprechen. Fläche 27, It. Beiplan 1: Einspruch: zur Ausweisung als Baufläche — Gewerbliche Baufläche Ziel: Fläche für die Landwirtschaft (beibehalten der derzeitigen Nutzung, d.h. keine Änderung zum Flächennutzungsplan Dohna / Müglitztal 2006) Begründung: Die gesamte Fläche ist für die Ansiedlung von Gewerbe und Industrie absolut ungeeignet.	*Stellungnahme zum FNP Dohna-Müglitztal*	Kenntnisnahme Die Abwägung der Stellungnahme erfolgt im Rahmen des FNP-Verfahrens.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Die Fläche wird landwirtschaftlich genutzt, ist unversiegelt und nicht erschlossen. Die Fläche hat eine starke Hangneigung Höhenunterschied über 30 m (8% lt. Präsentation Umweltbelange SR-Sitzung vom 14.11.2018) und wird deshalb auch im Regionalplan als Kaltluftbahn ausgewiesen. Dort entsteht die Kaltluft für die angrenzenden tieferliegenden Siedlungen, für Dohna, die derzeit ungehindert in den Ort einströmen kann und den Ort mit Frischluft versorgt. Der Ort Dohna ist thermisch belastet (Tallage). Mit der Errichtung der Autobahn wurde die Kaltluftbahn bereits drastisch reduziert, es entsteht weniger Kaltluft und wird mit den Abgasen und Schadstoffen der Kraftfahrzeuge durchmischt. Der Ort Dohna wird förmlich umringt von der Autobahn und der Landstraße. Hier muss vielmehr entlang der Autobahn, also im oberen Rand der Fläche eine breite Anpflanzung (mind. 10 m breit) mit Sträuchern und Bäumen zur Bindung von Kohlendioxid und Anreicherung mit Sauerstoff vorgenommen werden. Der Hang ist von jeglicher Bebauung freizuhalten. Eine Bebauung wie jetzt geplant, würde zum Totalverlust der Kaltluftbahn für immer und zu massiven lufthygienischen Konflikten führen. Der Verlust ist erheblich, lässt sich nicht minimieren (außer bei Änderung der Planung) nicht ersetzten, ausgleichen oder kompensieren. Außerdem kommt es bei Realisierung durch das Vorhaben zu einer drastischen Erhöhung des Verkehrsaufkommens und somit zu mehr Abgasen in diesem Gebiet und der Umgebung. Westlich an die Fläche 27 angrenzend existiert bereits eine Gewerbefläche ähnlicher Größe, jüngeren Datums. Wie ist dort die Auslastung? Sollte ein wirklicher Bedarf an weiteren Gewerbe- oder Industrieflächen bestehen sind andere Flächen zu suchen. Zum Beispiel gibt es in Pirna zahlreiche große Industriebrachflächen. Diese sollten zuerst genutzt und entwickelt werden. Eine derartige weitere Vernichtung landwirtschaftlicher Flächen durch den Umbau zu Gewerbe- und Industriefläche hätte weitreichende negativen Folgen für die Gesundheit der dort lebenden Menschen und nachfolgende Generationen und für Natur und Umwelt. Ein Wegzug ansässiger Bevölkerung, Leerstand und Verfall der historisch wertvollen Bausubstanz wären weitere Folgen.			

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Außerdem verbaut man sich einen traumhaften Blick zum kleinen idyllisch gelegenen historischen und denkmalgeschützten Ortskern mit Blick auf die Kirche. Die ganze Region um die Stadt Dohna mit ihrer hügeligen Landschaft in der unmittelbaren Nähe zum Touristenmagnet Sächsische Schweiz ist für den Tourismus von höchster Bedeutung. Weitere „Schätze" wie Schloss Wesenstein, Barockgarten Großsedlitz, Gut Gamig... befinden sich in direkter Nachbarschaft. Das Landschaftsbild würde nachhaltig verändert und führt zu einer Industrialisierung der Kulturlandschaft und zum Identitätsverlust. Wenn das Landschaftsbild leidet, sind auch im Tourismus finanzielle Verlusten die Folge und ein Imageschaden ungeahnten Ausmaßes. Ihre Stadt Dohna als zweitälteste Stadt Sachsens wirbt auf der Internetseite mit einzigartigen Sehenswürdigkeiten, tollen Wanderwegen, geologischen Besonderheiten. Bewahren Sie sich dieses einzigartige Kulturgut. Fläche 213 lt. Beiplan 1: Einspruch: zur Ausweisung als Baufläche — Gewerbliche Baufläche Ziel: Fläche für die Landwirtschaft (beibehalten der derzeitigen Nutzung, d.h. keine Änderung zum Flächennutzungsplan Dohna / Müglitztal 2006) Gegen die Planung zur Bebauung mit großflächiger und hohen Industrie- und Gewerbebauten im sichtexponierten Elbtalbereich erhebe ich Einwände. Hier überwiegt in der Begründung die unmittelbare Nähe zum Landschaftsschutzgebiet und zum Historischen Park- und Schloss Ensemble „Barockgarten Großsedlitz" Fläche 245 lt. Beiplan 1: Einspruch: zur Ausweisung als Baufläche — Gewerbliche Baufläche Ziel: Fläche für die Landwirtschaft und Wald - Wald /Aufforstungsfläche (Festsetzung wie Flächennutzungsplan Dohna / Müglitztal 2006) Wald darf nach den einschlägig bekannten Gesetzen nicht vernichtet werden. Wie begründen Sie diese Planung? Ich wünsche, dass die Ausweisungen zu Flächen 27, 213 und 245 als Baufläche zurückgenommen wird. Diese Flächen sollen wie im derzeit gültigen Flächennutzungsplan Dohna/ Müglitztal 2006 als Fläche für die Landwirtschaft erhalten verbleiben. Hier wäre in Zukunft der			

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		ökologische Landbau entwicklungsfähig und entwicklungsweisend. Dies käme auch dem Tourismus und der gesamten Region zu Gute. Wir tragen alle Verantworten unsere Umwelt für nachfolgende Generationen zu erhalten und zu schützen.			
	e	Anlage 2: Stellungnahme vom 19.07.2019 Hiermit lege ich als Bürgerin des Landkreises Sächsische Schweiz/Osterzgebirge Einspruch gegen den Vorentwurf zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes des Verwaltungsgemeinschaft Pirna-Dohma ein. Ich bin von der Planung betroffen, da ich viel Zeit in der herrlichen Landschaft verbringe, die Natur und insbesondere diese Gegend liebe. Ich lege Einspruch gegen die Festlegung L 2 (s. Blatt 2) im o.g. Vorentwurf ein, da sie dem Gesetz über Natur und Landschaft im Freistaat Sachsen und den Zielen übergeordneter Planungen wie dem Landesentwicklungsplan, dem Raumordnungsplan wiederspricht. Die Entwicklung der geplanten Eisenbahnstrecke sollte der Vorrang eingeräumt werden. In Pirna und anderenorts gibt es große Brachflächen. Diese können und müssen vorrangig genutzt und entwickelt werden. Fläche L 2 lt. Beiplan Einspruch: zur Ausweisung als Baufläche — Industriegebiet oder auch Gewerbegebiet Ziel: Fläche für die Landwirtschaft (beibehalten der derzeitigen Nutzung, d. h. keine Änderung) Begründung: Die Flächen werden landwirtschaftlich genutzt, sind unversiegelt und nicht erschlossen. Festgesetzte und naturschutzfachliche sehr bedeutende Schutzgebiete liegen in dem Gebiet des FNP's und in unmittelbarer Nähe, die zu erhalten und zu schützen sind. Ein Ausschluss von Beeinträchtigungen der betroffenen und benachbarten Schutzgebiete ist nicht nachgewiesen. Zudem sind weitere Planungen, u .a. weitere Gewerbegebiete in Pirna, vorgesehen, die ebenfalls Eingriffe in Natur und Landschaft nach sich ziehen werden. Die daraus	*Stellungnahme zum FNP Pirna-Dohma*	Kenntnisnahme Die Abwägung der Stellungnahme erfolgt im Rahmen des FNP-Verfahrens.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		resultierenden Bilanzierungen der Eingriffe lassen Schlussfolgerungen auf eine Verschlechterung des Naturhaushaltes in Eingriffsnähe und erweiterten Bereich zu. Die Fläche südlich der Straße B 172 hat eine starke Hangneigung. Sie wird deshalb im Regionalplan als Kaltluftbahn ausgewiesen. Dort entsteht die Kaltluft die in tieferliegende Siedlungen (Tallagen) derzeitig ungehindert einströmen kann und mit Frischluft versorgt. Das Mikroklima wird so positiv beeinflusst. Eine Bebauung wie jetzt geplant, würde zum Totalverlust der Kaltluftentstehungsfläche und -abflussbahnen, zu massiven lufthygienischen Konflikten und gesundheitlichen Problemen führen. Der Verlust ist erheblich, lässt sich nicht minimieren (außer bei Änderung der Planung) nicht ersetzen, ausgleichen oder kompensieren. Außerdem kommt es bei Realisierung des Vorhabens zu einer drastischen Flächenversiegelung und erhöhten Ableitung von Niederschlagswasser. Beispielsweise ist die Wasseraufnahme von unversiegelten Flächen 100 Liter pro Sekunde und 1 ha Fläche (RASEW). Dem gegenüber steht bei versiegelten Flächen 10 — 15 Liter pro Sekunde und 1 ha Fläche. Die Differenz wird dem dort liegenden Grundwasserkörper entzogen und steht dem natürlichen Wasserkreislauf nicht mehr zur Verfügung. Ein derartiger großflächiger Umbau landwirtschaftlicher Flächen zu Industrie- und Gewerbeflächen, hätte weitreichende negative Folgen für Natur und Umwelt, auf die Gesundheit der dort lebenden Menschen und nachfolgender Generationen und einen erheblichen Identitätsverlust. Die Freiraumzäsur zwischen den Gemeinden Pirna — Heidenau und Dohna- Heidenau würde mit Errichtung des 140 ha großen Industriepark Oberelbe verloren gehen. Das Stadtzentrum von Pirna und die ganze Region um die Pirna mit ihrer hügligen landschaftsprägenden Strukturen, in unmittelbarer Nähe zum Touristenmagnet Sächsische Schweiz sind für den Tourismus von höchster Bedeutung. Weitere Schätze wie Barockgarten Großsedlitz, Schloss Wesenstein, Gut Gamig befinden sich in unmittelbarer Nachbarschaft. In Anbetracht der vorhandenen großflächigen Brachflächen ehemaliger Industrieanlagen u.ä. , die vorrangig genutzt und entwickeln werden können und müssen, widerspricht diese enorme Flächenneuinanspruchnahme und Vernichtung hochwertiger, bewirtschafteter landwirtschaftlicher Flächen (Bodenwertzahl größer 50) übergeordneten Planungen (Landesentwicklungsplan, Regionalplan) und den klimapolitischen Zielen der Bundesregierung.			

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Ich wünsche mir, dass die Ausweisung als Baufläche zurückgenommen wird. Die Vorrangflächen für die Landwirtschaft sollen erhalten bleiben. Hier wäre in Zukunft der ökologische Landbau entwicklungsfähig, nachhaltig und entwicklungsweisend. Wir tragen alle Verantwortung unsere Umwelt für nachfolgende Generationen zu erhalten und zu schützen.			
Ö122.1.1		**Privater Einwender 115**			
	a	Campus-Charakter Die Camupus-Bahn inkl. SBahn-Anbindung Heidenau-Großsedlitz (zum Flughafen DD-International) via Besuchszentrum Barockgarten sowie der Option von Betriebsanschlüssen. Es sollte die vom Dresdener Leibniz-Institut für Festkörper- und Werkstoffforschung (IFW), von Evico GmbH Dresden u.a. entwickelte, durch Hochtemperatur-Supstralleiter (HTS) im Trag- und Führersystem passiv und eigenstabil schwebende Magnetbahn SupraTrans Anwendung finden! (Begründung im Anhang) Warum SupraTrans-Technologie für IPO Campusbahn? Herausragende markante Vorteile und Merkmale sind es wert, dass dieses umweltfreundliche und innovative passiv-supraleitend schwebende Transportsystem für Personen und Güter weiterentwickelt wird und dessen Potenziale entfaltet werden können: 1. Niedrige Betreibs- und Wartungskosten, frei von Emissionen, kein Feinstaub, kein Lärm, attraktives Fahrangebot mit hoher Verfügbarkeit und Sicherheit 1.1 Lok- und fahrerloser, ganzjähriger 24-Stunden-Betrieb für flexible, nachfrageorientierte Taktzeiten und Rufbetrieb Prinzip: kleine Fahrzeugeinheiten, dafür höhere Taktfrequenzen statt langes Warten! Autonomes bzw. automatisiertes Fahren – Kreuzungsfreiheit vorausgesetzt – schon heute wie vor drei Jahrzehnten: M-Bahn von AEG, H-Bahn von Siemens und VAL-System mit mehr als 50jähriger Betriebserfahrung in Frankreich und der Schweiz! 1.2 Die kontaktfreie induktive Stromübertragung substituiert Oberleitungen und Stromschienen!	*Erschließung mit Magnetschwebebahn*	Kenntnisnahme Dier Errichtung einer Magnetschwebebahn ist nicht geplant und wird auch als nicht realisierbar eingeschätzt.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		1.3 Aus dem Wegfall der Haftreibung und der flächigen statt punktförmiger Kraftübertragung in den Fahrweg durch Kryostate und Linearmotoren folgen Eigenschaften, wie: - Leichtbau - höhere Beschleunigungs- und Verzögerungswerte - hohe Steigfähigkeit - Geringer Energiebedarf (bei Stromausfall Weiterfahrt bis zur nächsten Station) - vibrations-, verschleiß- und geräuscharm - nahezu witterungsunabhängig unempfindlich gegen Wasser oder Eis, Staub oder Sand auf dem Fahrweg! - niedrige Betriebs- und Wartungskosten, frei von Emissionen - kein Feinstaub und Lärm 2. Einzigartige Alleinstellung: 2.1. Spurgeführter Individualverkehr(!) mittels sehr schnell schaltenden Weichen ohne mechanisch bewegte Teile für kürzere Fahr- und Reisezeiten bzw. höhere Durchschnittsgeschwindigkeit! 2.2. Die feste, kraftschlüssige Verankerung der Fahrzeuge im tragenden und führenden Magnetfeld mit sofortiger Rückstellkraftgewinnung (Pinning-Effekt) erlaubt außergewöhnlichen Leichtbau. Die Fahrzeugleermasse kann erheblich gesenkt bzw. das Leer- und Nutzlastverhältnis deutlich verbessert werden! - Keine aufwendige elektrische (Transrapid, TSB u.a.) oder mechanische (M-Bahn) Luftspaltregelung nötig! - sparsamer Energieeinsatz! 2.3. Ausschließlich die SupraTrans-Technologie ermöglicht eine einheitliche Fahrzeug- und Fahrwegkonstruktion sowie - -komponenten für verschiedene Geschwindigkeits- und Verkehrsbereiche damit Kompatibilität (Durchlässigkeit) im Nah-, Regional- und Fernverkehr inkl. Hochgeschwindigkeit (!) – ganz im Gegensatz zu allen Magnetbahnsystemen: - nur Hochgeschwindigkeit: Transrapid und asiatische Systeme (Japan, China) - nur Regionalverkehr (ca. 150 bis 250 km/h): Transportsystem Bögl (TSB), STARLIM und			

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		- nur Nahverkehr: M-Bahn von AEG (max. 80 km/h) ein britisches sowie asiatische Systeme (Japan, China, Südkorea) 3. Baukastenprinzip-freundlicher Aufbau / Kooperationen, Optionen: 3.1. Umstiegs- und umladefreie Schnittstelle Magnet- /Eisenbahn / Straße durch Applikation des vollautomatischen Transfersystems Straße Eisenbahn der Cargo Beamer AG Leipzig – Engelsdorf! 3.2 Komponenten aus dem 2007 begonnenen Projekt „Next Generation Train“ des Instituts für Fahrzeugkonzepte am Deutschen Zentrum für Luft- und Raumfahrtforschung (DLR) Stuttgart: Dessen Ziel ist, den Massenverkehrsmittel-Charakter der Eisenbahn durch flexiblere kleinteiligen Gütertransport ohne aufwendiges Rangieren zu ergänzen und so die derzeitige Netzdurchschnittsgeschwindigkeit von 20 km/h deutlich zu erhöhen. Zudem wird die Anwendung im Personenverkehr geplant. Diese Fähigkeit ist der Magnetschwebebahn SupraTrans bereits systemimmanent! (1. / 3.1. / Kombination mit 4.1.) Damit könnte Bahnverkehr auch in Regionen mit niedriger Bevölkerungsdichte interessant und wirtschaftlicher betrieben werden, ebenso im Hochgeschwindigkeitsverkehr – vgl. 3.1.! Und es würde betriebliche Bahnanschlüsse wieder zukunfts- und wettbewerbsfähig machen! 3.3 Diese Fahrzeugvarianten: 3.3.1 aufrecht, hängend, seitlich horizontal oder vertikal schwebend - Fahrweg lässt sich leicht durch eine Abdeckung schützen, die das Fahrverhalten nicht beeinträchtigt. - Ebenerdig - begeh- und befahrbar - Aufgeständert mit schlanken Fahrwegträgern und -stützen – noch schlanker, leichter und langlebiger mit der Dresdner Carbon-Beton-Technologie statt klassischem Stahlbeton (!) – kreuzungsfrei sowie bei geringer Bodenversiegelung optisch elegant und unauffällig in die Umgebung integrierbar - Kann problemlos in und an Bauwerke eingebunden werden, z.B. für Haltestellen 3.3.2 Systemkopplung mit dem EE-Netz: Magnetfeld um stromführende Kabel für die Trag- und Führfunktion nutzbar? 3.3.3 Magentfeld – Symmetrie: Zweispurig trotz Eingleisigkeit?			

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		4. Historisches Vorbild und Ausblick: 4.1 Ausgehend von Arbeiten des Physikers Götz Heidelberg an der TU Braunschweig wurde in den 70er und 80er Jahren des 20. Jahrhunderts zunächst auf einer Testanlage, dann im Zentrum für Verkehrstechnologie das Nahverkehrssystem M-Bahn entwickelt. Dies errichtet auf dem Gelände der FU einen Eigentumsgesellscahft im Besetz der Stadt Braunschweig und der Magnetbahn GmbH als Hauptgesellschafter. 1982 gründeten Berliner Verkehrsgesellschaft (BVG), Studiengesellschaft Nahverkehr mbH, Magnetbahn GmbH und AEG AG die „Arbeitsgemeinschaft M-Bahn Berlin“ und bauten die Referenzanlage U-Bahnhof Gleisdreieck – Philharmonie (Kemperpl.). Nach umfang- und erfolgreichen Tests wurde im Juni 1989 die Zulassung gem. BO Strab. Sowie im Juli 1991 nach öffentlichem Erprobungsbetrieb mit Fahrgästen die Betriebsgenehmigung entsprechend OBefG erteilt! Die Vorhaben förderten der Senat von Berlin und in beiden Städten das BMFT. Wünschenswert für die SupraTrans-Technologie wäre, die dort gemachten Erfahrungen aufzunehmen, statt wie bisher zu ignorieren! 4.2 Die Forschung und Entwicklung der SupraTrans-Technologie inkl. der Fahrversuchsanlage, die in einer ehemaligen Sachsenwerkhalle in DD-Niedersedlitz aufgebaut war, wechselten 2017 vom IPW Dresden zum Karlsruher Institut für Technologie (KIT). Die FV-Anlage soll dort mit Neuerungen u.a. der elektrischen ???-kühlung im Freien aufgebaut werden. Weitere Anlagen gibt es in China (40 m Runde) und Brasilien / Universität Rio de Janeiro (200 m-Strecke mit S-Kurve). Für die zweite baute das ATZ Torgau ein Fahrzeug mit einer Kabine für 8 Personen und für alle Anlagen die Kryostate. 4.3 Vorteilhafte Anwendungen anstelle der Eisenbahntechnik mittel – bis langfristig: - Darßbahn – Wiederaufbau (Barth-Prerow-Ribnitz-Dammgarten) - Fernbahn – Südanbindung Insel Usedom: Anklam (Neubrandenburg) statt Ducherow! - Hochgeschwindigkeitsbahn Oslo-Berlin via Ostseetunnel Malmö – Saßnitz / Stralsund geplant von Norwegen! - ICE-Neubaustrecke Dresden-Prag mit langen Tunnelröhren vs. Trasse parallel zur A17!: In den Bürgerdialogen im April 2019 erfuhr ich vom Wunsch der Projektverantwortlichen der DB Netzt AG nach einer Trasse mit kurzem Tunnel entlang der A17,			

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		die jedoch mit der Eisenbahn mangels erforderlicher Steigfähigkeit nicht realisierbar ist. - Seillose Vertikal– sowie Schrägaufzüge (Pirna-Sonnenstein, Fernsehturm-DD Wachwitz) (Ersatz des Pannenaufzugs Burg Meißen!?) Festung Königstein Anlage			
Ö122.1.2		**Privater Einwender 115**			
	a	Ergänzend zu meinem Vorschlag inklusive Begründung einer fahrerlosen, autonomen Campus-Bahn für Personen mit Anbindung an die S-Bahn via geplantem Besucher-zentrum für den Barockgarten sowie (auch kleinteiligen) Gütertransport - den ich am 13.8.2020 im Bauamt Heidenau einreichte - möchte ich eine E-Mail von Professor Richard Stephan von der Universität Rio de Janeiro (UFRJ) weiterleiten. Denn seine E-Mail enthält in den zwei Anhängen ein Video und einen aktuellen Fach-artikel (2020) über die dortige "Maglev Cobra"-Testanlage. Diese 200 m lange Freiluftanlage wird nämlich seit 2014 praxisnah mit öffentlichen Personenverkehr betrieben! Sie wurde in langjähriger Zusammenarbeit mit dem Leibniz-Institut für Festkörper- und Werkstoffforschung (IFW) Dresden entwickelt und basiert auf der gleichen Schwebetechnologie wie -SupraTrans". Die in einer Außenstelle des IFW in einer ehemaligen Sachsenwerk-Halle in DD-Nie-dersedlitz betriebene gleichnamige Fahrversuchsanlage wurde im September 2017 nach Abschluss der hiesigen Forschungsarbeiten demontiert und wird nun im Herbst 2020 als Freiluftanlage auf dem Campus Nord des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) wieder aufgebaut. Das Video und der Fachartikel über Maglev Cobra soll verdeutlichen, dass diese supra-leitend gelagerte Magnetschwebebahn gar nicht so praxisfern im Entwicklungsstand ist, wie es im Angesicht der Fahrversuchsanlage SupraTrans II zunächst erscheint! Solch eine Einschätzung trifft leider fälschlicherweise auch das Ingenieurbüro Spieker-mann im aktuellen ¬am 19.6.2020 in einer Einnwohnerversammlung im Kulturpalast Dresden vorgestellten - Mobilitäts- und Verkehrskonzept zur Wiedereröffnung des Dresdner Fernsehturms!	*Erschließung mit Magnet-schwebebahn*	Kenntnisnahme Dier Errichtung einer Magnet-schwebebahn ist nicht geplant und wird auch als nicht realisierbar ein-geschätzt.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Diese neuartige Bahntechnologie aus unserer Region findet hier für den IPO mit angeblich innovativem Anspruch (!?) weder in der - Verkehrsplanerischen Voruntersuchung zum IPO durch das IVAS Dresden (!); - im Verkehrstechnischen Realisierungskonzept vom Oktober 2019 vom Ingenieurbüro Ulrich Karsch Pirna noch - in der Gleiserschließung IPO - eisenbahntechnische Voruntersuchung ... (Anlage 8) durch ConTrack Consulting Gesellschaft für Schienenbahnen mbH Hannover leider keinerlei Beachtung! Anlage TV CGTN America_Maglev_Cobra.mp4; electronics-09-00978-v2.pdf			
Ö123.1		**Privater Einwender 116**			
	a	Vielleicht denken Sie mal darüber nach, ob es sich wirklich lohnt immer mehr Natur dem schnöden Mammon zu opfern und woher unsere Lebensmittel und ein bisschen Sauerstoff in Zukunft noch kommen sollen, wenn eine landwirtschaftliche Fläche nach der anderen der Motorisierung (Gewerbe für Autozulieferer und Flugzeugbauer) geopfert und das supertolle Gewerbegebiet wie auch schon die Ortsumgehung in Hauptwindrichtung vor die Stadt gebaut werden soll. Fünfundzwanzig Jahre zu spät, ja und selbst in den 90ern waren Gewerbegebiete auf der grünen Wiese in der Stadtplanung längst ein Auslaufmodell, wusste man bereits, dass dadurch das natürliche Wohnumfeld dauerhaft zerstört wird, die Arbeitswege länger werden und nur mit Auto zu bewältigen sind, Flächen versiegelt und der natürliche, dezentrale Regenwasserabfluss in Form großflächiger Versickerungen verhindert wird. Die Folgen dürften in Pirna hinreichend bekannt sein, die Hochwasserschäden sind noch nicht vergessen. Gibt es für Pirna, Dohna, Heidenau wirklich keine anderen Visionen? Wie sollen mit einem Gewerbegebiet im Nirwana Arbeitsplätze ,,in die Stadt" geholt werden. Arbeitsplätze ,,in der Stadt" suggerieren kurze, fußläufige Arbeitswege. Wer wird in 10 Jahren im Zeitalter von Industrie 4.0 überhaupt noch an den Maschinen stehen müssen? Woher sollen die Arbeiter für Tausende Arbeitsplätze kommen?	*Flächenverbrauch, Entwässerung, unzeitgemäß*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Was verspricht man sich von Steuereinnahmen in Millionenhöhe? Will man dafür ein Sauerstofftherapiezentrum bauen, weil die Luft in der Stadt die Bewohner nicht mehr ausreichend mit Sauerstoff versorgt? Oder baut man lieber gleich ,,eine Biosphäre 2" wie in Arizona. Alles schön künstlich, alles neu, keiner muss mehr raus, das Geld klimpert von ganz allein in die Kassen ... Tut mir leid, ich kann dieses Projekt nicht ernst nehmen. Es ist völlig aus der Zeit gefallen, hat so gar nichts von Visionen, wärmt lediglich uralte Träume schon jetzt alter Herren auf, die leider hier in der Stadt das Sagen haben und den Jungen eine Zukunft in einer lebenswerten Stadt ver(s/b)auen.			
Ö124.1		**Privater Einwender 117**			
	a	nach Prüfung des Vorentwurfes des Bebauungsplan Nr. 1 „IndustriePark Oberelbe" (IPO) möchte ich diesbezüglich eine Stellungnahme abgeben. Ich bitte Sie meine Einwände zu berücksichtigen und bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan zur Geltung zu bringen. Ich bin persönlich von dieser Bauleitplanung betroffen, da die ausgefertigten Unterlagen fehlerhaft sind und so bei Beschluss eine negative mediale Reaktion zu erwarten ist. Als Bürger von Dohna muss ich somit mit negativen Konsequenzen in verschiedener Sicht rechnen. Folgende Fehler sind mir bei der Überprüfung der o.g. Unterlagen aufgefallen:	*Persönliche Betroffenheit*	Kenntnisnahme	
	b	Die Höhenangaben sind laut Legende im Vorentwurf des Bebauungsplanes mit NormalNull angegeben. Diese Bezeichnung ist heute nicht mehr gültig. NormalNull bezieht sich auf das DHHN12 von 1912. Bereits mit der Einführung des DHHN92 (1992) und den nun amtlichen Höhensystem DHHN16 (2016) ist eine Höhenangabe im NHN anzugeben. Eine Höhenangabe mit NN ist umgangssprachlich und veraltet. Daher hat sie in einem amtlichen Dokument keine Gültigkeit. Die Angabe NN erfolgt für Höhenangaben im DHHN12. Zwischen DHHN12 und DHHN92 liegen bereits Differenzen im zweistelligen Millimeter Bereich. Zwischen DHHN92 und DHHN16 bestehen Abweichung im Zentimeter-Bereich. Somit ist es für die Planung von Wichtigkeit das richtige	*Fehlerhaftes Höhensystem*	Die Angaben zum Höhensystem werden erneut überprüft und ggf. korrigiert.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Höhensystem anzugeben, was hier nicht der Fall ist. Ich sehe dies als großen fachlichen Fehler, welcher die Glaubhaftigkeit des gesamten Projektes massiv negativ beeinflusst. Ein Planungsbüro mit entsprechender Fachkompetenz müsste solche Probleme kennen. Potentielle Investoren erkennen diese falschen Angaben während einer genauen Prüfung und würde somit von einer Ansiedlung absehen.			
	c	Anlage 12 & Anlage 13: Es ist nicht ersichtlich, wie das 3D-Gelände zur Bestimmung der Abflussrichtung und Menge ermittelt wurde. In Bezug auf die Datengrundlage, in welcher die DTK10,25,50 genannt ist, muss davon ausgegangen werden, dass mit den dargestellten Höhenlinien das Urgelände ermittelt wird. In Bezug auf diesen Maßstand der Kartengrundlage, können Böschungen und Dellen, welche direkt den Wasserfluss verändern, nicht in die Berechnung eingeflossen sind. An dieser Stelle müsste ein digitales Geländemodell (DGM) zur Analyse und Modellierung verwendet werden. Dies ist nicht der Fall, sodass davon auszugehen ist, dass das Ergebnis nie der Realität entsprechen kann. Die Angabe „im amtlichen Lagesystem ETRS89 UTM32" (A 13, S. 6) ist nicht korrekt. Das amtliche Lagesystem für Sachsen wurde vom GeoSN auf ETRS89 UTM festgelegt. Die geplante Lage des IPO sieht die UTM-Zone 33 vor. Eine Planung in der Zone 32, welche nur die Gebiete westlich von Plauen in Sachsen beinhaltet, hat eine enorme Streckenverzerrung zur Folge. In Bezug auf den sehr großen Kartenmaßstab der verwendeten Daten ist von einer Streckenverzerrung und enormen Streckenfehler auszugehen, sodass dies ein weiterer Indikator für eine falsche Berechnung ist. Die DTK wird somit verzerrt. Da keine weitere Datenquelle für Geländehöhen genannt ist, wie oben erläutert, hat eine 3D-Geländemodellierung aus der DTK lagefalsche Höhen und ein falschen 3D-Gelände zur Folge. Darüber hinaus hätten das falsche Lagesystem allen prüfenden Stellen auffallen müssen, sodass hier ein Versagen und eine fehlende Fachkompetenz dem Auftragnehmer, sowie den Auftraggeber zu zuschreiben ist. Scheinbar wurde keine Prüfung der Ergebnisse vorgenommen. Im Zuge eines solchen Fehlers müssen alle Anlagen gründlich auf ihre fachliche Richtigkeit und Korrektheit erneut geprüft werden, da der Auftraggeber dieser Prüfer scheinbar nicht mächtig ist. Bei einem so großen Auftragsvolumen, wie dem IPO, sollte hier eine externe Begutachtung erfolgen bevor der Bebauungsplan beschlossen werden kann.	*Fehlerhafte Angaben zur Datengrundlage*	Die Angaben zum Lagesystem werden erneut überprüft und ggf. korrigiert.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	d	Anlage 17: Es erfolgt keine Nennung welches digitales Geländemodell (DGM) verwendet wurde. Eine Bewertung der Geländeprofile ist somit nicht möglich. Demzufolge ist es nicht nachvollziehbar inwiefern die festgelegten Gebäudehöhen in Bezug auf das Urgelände realistisch sind, um große Einschnitte in den Baugrund zu verhindern.	*Fehlende Angabe zum Geländemodell*	Die Angaben zum Geländemodell werden erneut überprüft und ggf. korrigiert.	
	e	Aus den genannten Gründen kann ich keine Zustimmung dem aktuellen Vorentwurf entgegenbringen. Es sollte eine erneute fachliche Überprüfung durch geeignete und qualifizierte Stellen vor der Festschreibung des Bebauungsplanes erfolgen.	*Keine Zustimmung*	Kenntnisnahme	
Ö125.1		**Privater Einwender 118**			
	a	Ich bin gegen dieses Projekt. Wir leben hier in einer besonderen Landschaft. Der von Felsen. Da sollte die Natur reich sein. Auch in unmittelbar angrenzendem Land. Doch sie ist nicht reich. Anstatt das zu ändern, statt Gebiete der Natur zurückzugeben, tun Sie mit Projekten wie diesem hier genau das Gegenteil. Sie schädigen die Landschaft, schädigen die Natur hier. Ich finde das schlimm.	*Beeinträchtigung Natur und Landschaft*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
Ö126.1		**Privater Einwender 119**			
	a	Ich bin absolut dagegen und will lieber, dass die Natur erhalten bleibt und alles so bleibt, wie es ist.	*Ablehnung*	Kenntnisnahme	
Ö127.1		**Privater Einwender 120**		**siehe Vorlage 29, Ö105.1**	
	a	Hiermit erhebe ich entschiedenen Einwand zum Projekt Industriepark Oberelbe. Verzichten Sie auf weitere Planungen, denn das Projekt ist nicht notwendig, vernichtet Naturräume und wertvolles Ackerland, verursacht unnötige Versiegelung, beeinträchtigt das Klima und den Wasserhaushalt und historische Sichtbeziehungen.	*Ablehnung, Umweltauswirkungen*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	b	Ich habe mich über den o.g. Plan informiert und festgestellt, dass ich persönlich in mehrerer Sicht betroffen bin. Bisher schaue ich von unseren Aussichtspunkten auf bewirtschaftetes Ackerland. Der IPO würde meine Fernsicht gewaltig stören. Ich möchte ungetrübt bis ins Osterzgebirge schauen können.	*Persönliche Betroffenheit, Beeinträchtigung Landschaftsbild*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	c	Ich kann nicht erkennen, dass das Abwägungsgebot des § 1 Abs. 7 BauGB „Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen." vollumfänglich stattgefunden hat. Deshalb fordere ich es hiermit ein und bitte Sie bezüglich der IPO-Flächen auch eine Sichtfeldanalyse vom Aussichtspunkt in Rockau aus durchzuführen.	*Unzureichende Abwägung, Sichtfeldanalyse Rockau*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft. Die Begründung wird diesbezüglich ergänzt. Die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange erfolgt insbesondere auch auf Grundlage der Stellungnahme zu den Beteiligungen nach § 3 und 4 BauGB. Die Beschreibung und Bewertung des Abwägungsmaterials ist regelmäßig Gegenstand der Entwurfsplanung eines Bebauungsplanes und kann einem Vorentwurf deshalb noch nicht enthalten sein. Zur Beteiligung zum Planentwurf werden die wesentlichen vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen mit ausgelegt (§Abs.2 BauGB). Erst nach Durchführung der Beteiligung zum Planentwurf, genaugenommen zum Zeitpunkt vor dem Satzungsbeschluss, ist von einer abschließenden Beurteilungsfähigkeit des Abwägungsmaterials auszugehen. Zum Satzungsbeschluss erfolgt dabei auch ein Abwägungsbeschluss zu den eingegangenen Stellungnahmen.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	d	Das Ackerland wird zum Großteil im Haupterwerb bewirtschaftet. Damit dient es zur Versorgung unserer Region mit Lebensmitteln. Bauern könnten enteignet werden. Ich vertrete die Ansicht, dass die Eigentümer und Pächter vor Enteignungen zu schützen sind!	*Keine Enteig-nung*	Der Zweckverband plant den Erwerb der für den Industriepark Oberelbe erforderlichen Grundstücke einvernehmlich mit den jetzigen Eigentümern zu realisieren. Die Enteignung von Grundstückseigentümern wird nicht angestrebt und wäre ohnehin nur auf ausdrücklicher gesetzlicher Grundlage und in einem sehr engen rechtlichen Rahmen zulässig.	
	e	Das IPO-Areal grenzt an mehrere FFH- Gebiete und Landschaftsschutzgebiete. Die Aneinanderreihung mehrerer Schutzzonen ergibt einen besonderen Schutzstatus. Ich widerspreche ausdrücklich der Ausgliederung bestehender Landschaftsschutzgebiete auf den Teilflächen B und C des WO. Ziehen Sie Ihren Antrag diesbezüglich zurück!	*keine Ausgliede-rung aus LSG*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	f	Zukunftsfähige Industrieansiedlungen verlangen zwingend einen Bahnanschluß, welcher offensichtlich, trotz des Vorhabens der Bahn eine Schnellstrecke nach Prag zu bauen, nicht realisiert werden kann.	*Fehlender Bahn-anschluss*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	g	Mit dem Bau eines großen Industriegebietes werden die jetzt aktuell notwendigen Maßnahmen zu mehr Klimaschutz und Resourcenschonung mißachtet.	*Beeinträchti-gung Klima-schutz*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	h	Das Gebiet ist überflüssig, da in direkter Nähe große nutzbare Industriebrachen in Heidenau bestehen. Dort könnten alle notwendigen Industrieansiedlungen erfolgen und der Eingriff in Natur und Landschaft ist vermeidbar.	*Kein Bedarf*	Die Herleitung des Flächenbedarfes erfolgte durch die Gutachten „Standorteinordnung Teil I und Teil II“ die im Auftrag der Städte Dohna, Heidenau und Pirna im Jahr 2019 erarbeitet wurden. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
Ö128.1		**Naturschutzbund Deutschlands (NABU), Regionalgruppe Oberes Elbtal**			
	a	Als Regionalgruppe Oberelbe im NABU Landesverband Sachsen e.V. erheben wir an Einwendungen gegen den vorerwähnten Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 1: Allgemeine Hinweise zu Beginn: Zitate werden jeweils vor oder nach Kennzeichnung als solche mit einer Quelle versehen. Zitate sind grundsätzlich kursiv geschrieben.	*Allgemeiner Hinweis*	Kenntnisnahme	
	b	Wir (NABU) möchten nun am Anfang der Einwendung einige wichtige Punkte nennen und dann ausgewählte Punkte Schritt für Schritt erläutern. Der Bau des Industrie Parks Oberelbe wird die Lebensqualität und die Gesundheit der hier lebenden Menschen und Tiere erheblich beeinträchtigen. (u. a. störendes Licht, Lärm, Minderung der Luftqualität, unzureichende Erholungsflächen) Wir lehnen den Industrie Park Oberelbe auf Pirnaer, Dohnaer und Heidenauer Flur in Gänze ab, weil im innerstädtischen Bereich sehr viele Flächen brach liegen, die für eine Ansiedlung von Gewerbe bzw. Industrie in Frage kommen. Weder in Pirna noch in Heidenau gibt es einen rechtsgültigen Flächennutzungsplan (FNP), welcher aber die Grundlage für einen Bebauungsplan darstellt. Deshalb zweifeln wir das Gesamtvorhaben Industrie Park Oberelbe in Gänze an. Wir fordern Sie hiermit auf, Ihre Pflicht zu tun und einen rechtsgültigen FNP aufzustellen. Die Stadt Dohna hat bereits beschlossen, zum nächstmöglichen Zeitpunkt aus dem IPO Zweckverband auszutreten.	*Kein Bedarf, Alternative auf Brachflächen, fehlender FNP, Umweltauswirkungen*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft. Die Aufstellung bzw. Änderungen der Flächennutzungspläne erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren. Mit dem Satzungsbeschluss für die Teilbebauungspläne muss auch das Verfahren zur Änderung bzw. Aufstellung des jeweiligen FNPs abgeschlossen werden. Die Herleitung des Flächenbedarfes erfolgte durch die Gutachten „Standorteinordnung Teil I und Teil II“ die im Auftrag der Städte Dohna, Heidenau und Pirna im Jahr 2019 erarbeitet wurden. Im Rahmen der Standorteinordnung wurden auch vorhandene Gewerbeflächenpotenziale in der Region analysiert. Im Ergebnis hat sich herausgestellt, dass keine signifikanten Ansiedlungspotenziale auf Brachflächen bestehen.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
				Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals geprüft.	
	c	Die Teilfläche B des IPO liegt auf einer Hochebene und ist von weiten Teilen der Umgebung einsehbar. Die panoramaartige Fernsicht besonders auch in südliche Richtung darf nicht verloren gehen. Diese Fläche ist nicht für eine Industrieansiedlung geeignet. Der IPO zerstört das Landschaftsbild. Unsere Heimat ist uns wichtig und darf nicht kurzsichtigen Spekulationen geopfert werden. Seit hunderten von Jahren wird auf diesen wertvollen Böden Ackerbau betrieben. Die geplante Versiegelung von Böden mit Bodenwerten über 60 ist Frevel! Der Barockgarten Großsedlitz ist ein Kulturdenkmal von überregionaler Bedeutung. Er lebt von den Blicken in die Landschaft. Ein direkter oder indirekter Blick auf ein Industriegebiet ist dem Tourismus nicht zuträglich! Eine Missachtung des Artenschutzes in den hier vorgesehenen Größenordnungen ist indiskutabel.	*Beeinträchtigung Landschaftsbild, Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen, Artenschutz*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	d	1.Widersinnige Bebauung bisher unversiegelter und vorwiegend landwirtschaftlich genutzter Flächen Bei diesem Vorhaben handelt es sich zu 100 Prozent um die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen. Es werden Böden mit hoher bis sehr hoher Bodenfruchtbarkeit (Werte über 60), hohem bis sehr hohem Wasserspeichervermögen sowie mittlerer bis hoher Filter- und Puffereigenschaften in Anspruch genommen und zerstört. Es handelt sich fachlich und rechtlich somit um besonders wertvolle und schützenswerte Böden und um Ressourcen, die für die langfristige regionale und von Importen weitestgehend unabhängige Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln unabdingbar sind. Der Vorentwurf zur Bebauung zeigt einen unerhörten Verstoß gegen das Gebot einer gerechten und sinnvollen Abwägung öffentlicher und privater Belange gemäß des Paragraphen 1 Abs. 7 des BauGB. Unserer Meinung nach stellt das einen äußerst gravierenden Rechtsmangel dar. Zudem verstößt das Projekt gegen weitere Richtlinien, welche im § 1 Abs. 6 und § 1A des BauGB zu finden sind. Für uns ist es schier unfassbar, dass gute und reichhaltige Böden (Bodenfruchtbarkeitswerte durchweg über 60) einfach versiegelt werden und damit dauerhaft verloren gehen. Fruchtbare Böden werden in unserer Zeit immer wichtiger. Nachhaltige	*Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Landwirtschaft wird immer wichtiger, um gesünder und umweltschonender Lebensmittel zu produzieren. Das kostet Fläche und Geld. Warum werden die hiesigen Landwirte nicht unterstützt, damit sie ihre Landwirtschaft umstellen können? Anreize für nachhaltiges Wirtschaften geschaffen? Nein, lieber werden riesige und kostbare Flächen versiegelt und dauerhaft unbrauchbar gemacht. Natürlich kostet eine Umstellung auf nachhaltige Landwirtschaft auch Geld. Dennoch lohnt es sich, denn die daraus entstehenden Vorteile sind dauerhaft und nachhaltig. Nachdem sich Boden und Pflanzen auf eine nachhaltige Bewirtschaftung eingestellt haben (laut aktuellen Studien ist es nach circa 10 Jahren der Fall), stellen sich in den meisten heute geführten nachhaltig bewirtschafteten landwirtschaftlichen Betrieben höhere Erträge ein. Aufgrund dieses besonderen Wertes der vorhandenen Böden und ihrer Nutzung muss besonders schlüssig und anhand konkreter Fakten begründet werden, warum die geplante Nutzung als Industrie- und Gewerbestandort in ihrem geplanten Umfang eine deutlich höhere Priorität hat und warum es keinerlei andere Entwicklungsperspektiven gibt. Dieser Nachweis wird von den Planungsverantwortlichen gar nicht erst in Betracht gezogen, bzw. geführt.			
	e	Laut Herrn […] werden enorme Mengen an Erdreich abgetragen. Schätzungen zufolge werden es bis zu 300.000 t Erdreich sein, welche ausgehoben und abtransportiert werden müssen. Wo werden die Erdmassen gelagert? Sind die Deponien auf eine solche Masse ausgelegt? Befinden sich die Deponien in der Nähe oder wird das Erdreich durch die ganze Bundesrepublik gefahren? Es gibt kein schlüssiges Konzept für den Massenausgleich.	*Umgang Bodenaushub*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	f	*2. Artenschutz:* *Unsere Einwendungen richten sich sowohl gegen die Methodik als auch gegen die Voruntersuchungen und Folgerungen.* *Wir stellen fest, dass die Verluste an Populationen und Habitaten zumindest für die explizit aufgeführten Lebewesen vollkommen unzureichend ermittelt, beschrieben und bewertet wurden. Zudem kommt der Umweltbericht schon selbst zu der Schlussfolgerung, dass kein angemessener Ausgleich für die Verluste an Populationen, Habitaten und anderen Umweltbelastungen möglich sein wird.*	*Beeinträchtigung Artenschutz, FFH*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Der Fachbeitrag zum Artenschutz genügt weder fachlich, noch methodisch den anerkannten wissenschaftlichen, fachlichen und rechtlichen Anforderungen. *Vor allem der geografische Untersuchungsumfang (Untersuchungsumgriff) mit nur 500 m ist vollkommen unzureichend. Nach den anerkannten FFH- Vorprüfungs-Richtlinien bzw. der stetigen Rechtsprechung des EuGH zum Habitatschutz sind zumindest die Raumbeziehungen im Umkreis von i. M. 10 bis 20 km zu untersuchen.* *Herauszuheben sind insbesondere die ornithologisch fachfremden, gruppenweisen Teilungen der 48 Vogelarten im Untersuchungsgebiet. Allein ein Ausgleich für die Feldlerche benötigt rechnerisch 78 ha Ackerflächen, die zur Neubesiedelung geeignet wären.* *Rechtlich festzustellen ist, dass der Zielsetzung der EU-Vogelschutzrichtline nicht entsprochen wird. Fehlende Feststellungen zu lokalen Populationen und der Auswirkungen durch Erschließung und Beseitigung bzw. Umsiedlungen auf den Erhalt der Populationen als Ganzes haben zwingend vor Genehmigung zu erfolgen und den Nachweis zu führen, das keine Verschlechterung im Erhaltungszustand auftreten. Hier sind insbesondere die Erwägungen der EU-Kommission im Abschnitt III (Ziffern 47-51) des Leifadens der EU-Kommission zum strengen Schutz der Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß der Habitatrichtlinie von Feb. 2007 („Habitats" Directive 92/43/EEC) vollumfänglich zu berücksichtigen.* *Insgesamt bleibt festzustellen, dass die schiere räumliche Größe zu unwiederbringlichen Verlusten an Umwelt und Natur führt, die mit dem faktischem „Angebots-" Interesse der beiden im ZV IPO verbleibenden Kommunen Pirna und Heidenau in keinem ökonomisch und ökologisch auch nur sinnhaften Verhältnis zu den Verlusten und (Hochwasser-) Risiken stehen.* *Die Kosten für Umsiedlungen (z.B. der Zauneidechse) u.v.a.m. sind aufs Ergebnis bezogen vollkommen unangemessen. Die postulierten Zielsetzungen für den Bebauungsplan Nr. 1 entsprechen in keinem Bereich des Umwelt- und Naturschutzes den erzielbaren Ergebnissen. Hier droht ein „Millionengrab". Die geschätzten Gesamtkosten von Euro 140 Mio. werden erfahrungsgemäß absehbar mehr als verdoppelt.* *Konkret:* *Die für die vorhandenen FFH-Gebiete und die festgesetzten Lebensraumtypen geltenden Restriktionen und gesetzlichen Vorschriften sind zwingend einzuhalten. Für die üb-*			

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		rigen, landwirtschaftlich genutzten Flächen des IPO-Gebietes sollte man davon ausgehen können, dass Lebensräume seltener, (streng) geschützter Tier- und Pflanzenarten von dem Vorhaben nicht unmittelbar betroffen wären. *Sie betrachten häufig vorkommende Arten als nicht schützenswert. Dies ist falsch und nicht im Sinne der Gesetzgeber.* *Leider sieht das in einigen nun in der Folge dargestellten Beispielen ganz anders aus: Wir würden Sie gern zitieren und erlauben uns, die nun folgende Passage aus dem Internetauftritt des ZV zum Thema Tierarten einzufügen:* *"Die Betroffenheit nachgewiesener Tierarten wurde intensiv geprüft. Zu diesem Zweck wurde das gesamte IPO-Areal einschließlich eines 500-m-Radius über einen Zeitraum von 12 Monaten kartiert. Im Vordergrund stehen die europäischen Vogelarten, Fledermäuse, die Zauneidechse, der Nachtkerzenschwärmer und der Eremit.* *Für einige Arten können Betroffenheiten ausgeschlossen werden. Dort, wo diese nicht auszuschließen sind, werden entsprechende Vorkehrungen und Maßnahmen ergriffen, um sowohl während der Bauphasen als auch nach Fertigstellung des „IndustriePark Oberelbe" Beeinträchtigungen zu minimieren bzw. auszuschließen.* *Gleiches gilt für benachbarte Schutzgebiete (FFH-Gebiete), die ebenfalls Gegenstand umfangreicher Untersuchungen sind. Diese kommen zu der Einschätzung, dass unter Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen keine Auswirkungen auf geschützte Lebensräume und Pflanzenarten zu erwarten sind."* *Am Beispiel der Feldlerche wird deutlich:* *"Im Untersuchungsgebiet wurden 55 Brutplätze der Feldlerche nachgewiesen. Da aufgrund der Flächeninanspruchnahme insgesamt 39 Brutreviere der Feldlerche verlorengehen, muss von der Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgegangen werden. Bei diesem Umfang an Eingriffen kann eine Vermeidung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG über CEF-Maßnahmen nicht erfolgen. Ob eine Ausnahme erteilt werden kann, ist derzeit offen, wegen des fehlenden Bedarfs für das Vorhaben und bestehende Alternativen aber nicht begründbar" - Bericht von […]* *Weiterhin möchten wir an der Stelle […] weiter zitieren:*			

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		„Die 55 Brutplätze der Feldlerchen befinden sich auf den landwirtschaftlichen Flächen und dem Grünland flächig im Untersuchungsgebiet verteilt (vgl. Karte 2.2 und 2.3 des IPO-Artenschutzbeitrages). *Durch die baubedingte Flächeninanspruchnahme und der damit einhergehenden Entfernung von Vegetationsstrukturen kann es zu einer Tötung oder Verletzung von Individuen der Feldlerche kommen. Dies ist nicht hinzunehmen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)* *Folgende CEF-Maßnahmen sind derzeit vorgesehen (vgl. Kap. 6.2 IPO-Artenschutzbeitrages):* *- CEF1 — Ausgleich der Feldlerchenbrutplätze und Förderung von Arten der Agrarlandschaft* *Da aufgrund der Flächeninanspruchnahme insgesamt 39 Brutreviere der Feldlerche verlorengehen, muss von einer Verwirklichung mindestens des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgegangen werden, nach dem oben dargelegten Maßstab sind CEF-Maßnahmen bereits grundsätzlich nicht geeignet, jedenfalls aber nicht hinreichend:* *Nach allgemeinen Vorgaben können je Hektar Fläche 2 Feldlerchenfenster realisiert werden. Die Umsetzung der Maßnahme auf einer Fläche von 2 ha wird dabei als Vermeidungsmaßnahme für den Verlust von einem Brutrevier angerechnet. Somit sind zum Ausgleich der 39 Brutplätze der Feldlerche 78 ha landwirtschaftliche Fläche, welche nach den Vorgaben einer produktionsintegrierten Kompensation bewirtschaftet werden für das Vorhaben zu sichern. Ein Beispiel für die produktionsintegrierte Kompensation ist die Anlage von Feldlerchenfenstern (156 Feldlerchenfenstern auf 78 ha.)"* *"Laut Experten (NSI Dresden) sind die geplanten Maßnahmen ungeeignet und ihr Erfolg wissenschaftlich nicht belegt. Eine, wenn überhaupt, sinnvolle Maßnahme wäre die Umwandlung einer großen Ackerfläche in eine Feldlerchenfläche durch Umbruch und Ansaat entsprechender Vegetation und Sicherstellung einer artgerechten Pflege. Die Fläche sollte relativ eben sein und möglichst nicht an Wald angrenzen. Die Maßnahme muss vor Beginn der eigentlichen Baumaßnahmen nachweislich wirksam sein."- Zitat Ende, Bericht von […]* Bitte erläutern Sie ihre "Vorkehrungen und Maßnahmen", welche ergriffen werden sollen, um Beeinträchtigungen zu minimieren bzw. auszuschließen! Das erscheint uns			

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		schwer möglich! Der einzige Weg negative Folgen abzuwenden ist, dass der IPO niemals oder nur teilweise und mit voller Beachtung aller im Gebiet lebender Tier- und Pflanzenarten gebaut wird. *„Durch die baubedingten Eingriffe kommt es zu kleinräumigen Verlusten von Biotopen, womit wiederum Lebensräume für Tiere verloren gehen. Die Versiegelung des Bodens verändert die klimatische Aktivität der Flächen (Kaltluftentstehung) und damit auch die Lebensräume für Tiere und Pflanzen.* *Die Artenzusammensetzung im Geltungsbereich wird durch diese Veränderungen beeinflusst." Quelle: https://alfred-wolk.de* Weiterhin sind folgende Arten betroffen, welche gesehen wurden und auf dem Gebiet des IPO ihren Lebensraum haben und durch den Bau vertrieben oder getötet werden bzw. deren Lebensraum in Gänze oder teilweise verschwindet oder durch den IPO erheblich gestört werden (Auflistung auf der folgenden Seite ist nicht abschließend). Nachweislich existiert das graue Langohr auf dem Areal des zukünftigen IPO. Das graue Langohr ist auf der roten Liste Sachsens zu finden und ist eine Fledermausart. Weitere hiesige Wirbeltiere, welche auf der roten Liste stehen sind: - *Gelbbauchunke,* - *Rotbauchunke,* - *Zauneidechse,* - *Sperber,* - *Wasseramsel,* - *Wachtelkönig,* - *Feldhase,* - *Graues Langohr u. v. m* Es muss noch untersucht werden, ob Pflanzen, welche auf gefährdet sind, auf der Fläche des zukünftigen IPO stehen. Auf jeden Fall werden zahllose Pflanzen bei der Bebauung zerstört. Nachfolgende Tabelle Vögel: Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Dohle,			

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Eichelhäher, Elster, Feldsperling, Fitis, Gartenbaumläufer, Gimpel/Dompfaff, Hausrotschwanz/Gartenrotschwanz, Haussperling, Kohlmeise, Rotkehlchen, Star! (Zugvogel), Zilpzalp, Kleiber, Schwalbenarten, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Feldlerche! Singdrossel, Stieglitz/Distelfink, Turmfalke, Zaunkönig!, Wachtelkönig!!!, Goldammer!, Girlitz, Bartmeise, Graureiher, Heckenbraunelle!, Kolkrabe, Kuckuck, Mäusebussard!!!, Nachtigall, Rotmilan, Schwanzmeise (Zugvogel), Sommergoldhähnchen, Sperber, Weißstorch (Durchzügler), Eisvogel, Dohle Saatkrähe, u. v. m. Säugetiere und Reptilien, bzw. Echsen: Rehe, Füchse, Schwarzwild, Rotbauchunke, Gelbbauchunke, Erdkröte, Laubfrosch, Feuersalamander, Blindschleiche, Ringelnatter, Zauneidechse Mauereidechse, Wildkaninchen, Feldhase, Feldspitzmaus, Garten- spitzmaus, Maulwurf, Igel, Steinmarder und Baummarder, Graues Langohr und andere Fledermausarten, welche der Schutzklasse FFH IV unterliegen und per Definition streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse darstellen. Wolf (bisher nur eine Sichtung, zählt bei uns ja noch als ausgestorben oder verschollen), u. v. m. bedrohte Arten: Feldhase, Baummarder, Graues Langohr, kleine Hufeisennase, Feuersalamander, Ringelnatter, Laubfrosch, Rotbauch- und Gelbbauchunke, u. v. m. Sperber, Eisvogel, Dohle, Saatkrähe, Wachtelkönig, Bartmeise, u. v. m.			
	g	3. Flächenschutz und besonders schützenswerte Flächen Mit dem Bau des IPO werden sensible und natürlich gewachsene Bereiche der umgebenden Landschaft nicht nur der drei Kommunen Pirna, Heidenau und Dohna verändert, zerteilt, bzw. zerstückelt und teilweise großflächig versiegelt. In den Gemeinden wie Dohma, Zehista oder Meusegast werden Blickbeziehungen in die umgebende Landschaft empfindlich gestört. In unmittelbarer Umgebung des Industrieparks befinden sich folgende geschützte, bzw. schützenswerte Flächen (Aufzählung ist nicht als abschließende Liste gedacht): - Landschaftsschutzgebiet „Großsedlitzer Elbhänge und Hochflächen",	*Beeinträchtigung Schutzgebiete*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		- Hohlweg bei Krebs, - Das Gründel am Lindigt, - Historische Gärten, - Besonders geschützte Feucht- und Faunaareale, - FFH-Gebiet „Barockgarten Großsedlitz" (SAC DE 5049-305), - FFH-Gebietes „Seidewitztal und Börnersdorfer Bach" (SAC DE 5049-303) und - besonders geschützte Naturschutzgebiete wie beispielsweise das Seidewitztal oder der Börnersdorfer Bach. Mit dem Bau ... - der Autobahn Dresden-Prag, - der Staatsstraße S 177, - dem Autobahnzubringer B172a, - der derzeitig im Bau befindlichen Pirnaer Umgehungsstrecke B172n und nicht zuletzt mit dem der aktuell in Planung befindlichen europäischen Eisenbahnverbindung Berlin-Prag ... konzentrieren sich mehrere überregionale Verkehrsprojekte am vorgesehen IPO-Standortk, was zu einer additiven Wirkung führt und bei den Auswirkungen des IPO auf das Wohnumfeld der Bevölkerung, Fauna und Flora berücksichtigt werden muss. Es ist zu prüfen, ob die Schutzziele der Schutzgebiete mit der geplanten Bebauung/Nutzung vereinbar sind. Die Konzentration kreuzungsfreier Verkehrsadern in diesem relativ begrenzten Areal führt zu nicht nur einem drastischen Einschnitt in natürlich gewachsene Verkehrs- und Wanderwege in diesem Naturraum, sondern damit werden Lebensräume für Mensch, Flora und Fauna zerschnitten und abgeriegelt.			
	h	3.1 Darstellung der bauplanungsrechtlichen und städtebaulichen Situation Heidenaus Die Gemeinde Heidenau hat bereits ungefähr 130 Hektar Industrie- und Gewerbefläche. Bei einer Gesamtfläche von 11,07 km' = 1.107 ha ist das durchaus eine stattliche Summe. Mit Stand vom 21. Dez. 2019 hat Heidenau eine Einwohnerzahl von 16.540. Das entspricht einer Einwohnerdichte von 1494 EW pro km'. Man könnte zum Schluss kommen, dass die Einwohnerdichte schon recht hoch ist. Zumindest für eine Stadt, welche ein bloßer Zusammenschluss von ehemaligen Dörfern ist. 3.1.1. städtebauliche Situation Heidenaus und Brachen als Alternativen	*Alternativflächen Heidenau*	Die Herleitung des Flächenbedarfes erfolgte durch die Gutachten „Standorteinordnung Teil I und Teil II“ die im Auftrag der Städte Dohna, Heidenau und Pirna im Jahr 2019 erarbeitet wurden. Im Rahmen der Standorteinordnung wurden auch	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Im Stadtgebiet gibt es eine große Anzahl ungenutzter Brachen und mindergenutzter Gewerbegrundstücke. Das zeigt, dass sowohl ein konkretes städtebauliches Ziel fehlt, als auch, dass der tatsächliche Bedarf an zusätzlichen Gewerbegrundstücken sehr gering ist. Der am besten nachvollziehbare Indikator für diese Feststellung ist die anhaltende Unterbelegung des Interkommunalen Gewerbegebietes Dresden-Heidenau, welches schon vor ungefähr 20 Jahren für Firmen erschlossen wurde. Trotz der über 10 Jahre anhaltenden wirtschaftlichen Konjunkturphase hat es die Stadt Heidenau bisher nicht geschafft, dieses nach aktuellen wirtschaftlichen und technischen Aspekten erschlossene Gewerbegebiet vollständig zu vermarkten. Unserer Meinung nach eine Schmach. Allein auf den Brachen und in diesem Gewerbegebiet steht ein Flächenpotential von ca. 15 Hektar (entspricht 150.000 m²) zur Verfügung. Und nun will die Stadt Heidenau gleich noch einmal zusätzliche 16 Hektar (160.000 m²) im Außenbereich erschließen und auf den Markt werfen. Wozu soll das dienen? In welcher Welt sollen die Stadt und letztendlich die Einwohner profitieren? Kümmern Sie sich um die leerstehenden oder nur mindergenutzten Brachen! Kümmern Sie sich um die vollständige Auslastung der bereits vorhandenen und mindergenutzten Flächen! Warum wurde bisher noch kein Leerstandskataster erstellt? Die Machbarkeitsuntersuchung zum IPO unterlässt einen standortkonkreten Vergleich und eine darauf basierende Abwägung zwischen diesen vielfältigen Entwicklungsmöglichkeiten Heidenaus im Bestand mit ihren Risiken und Chancen sowie mit der kompletten Flächenneuinanspruchnahme durch das IPO-Teilgebiet B. Warum? Dieses Vorgehen steht in unmittelbarem Widerspruch zu den Vorgaben des § la Abs. 2 BauGB. Dieser gibt der Reaktivierung bzw. der Wiedernutzbarmachung von Industrie- und Gewerbebrachen den rechtlichen Vorrang vor einer zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich. Somit ist dieser Eingriff in die Umwelt rechtlich nicht begründbar. Mit der Erschließung bzw. Bebauung des neuen Areals auf dem Feistenberg sinken die Chancen zur Vermarktung bestehender Brachflächen und mindergenutzter Flächen sowie zur Reaktivierung von Altstandorten. Damit steht das Projekt IPO auch im direkten Widerspruch zu grundsätzlichen städtebaulichen Zielen und planungsrechtlichen Vorgaben des BauGB!		vorhandene Gewerbeflächenpotenziale in der Region analysiert. Im Ergebnis hat sich herausgestellt, dass keine signifikanten Ansiedlungspotenziale auf Brachflächen bestehen. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Mal zusammengefasst fehlt für dieses Teilgebiet also die grundsätzliche planerische und die planungsrechtliche Rechtfertigung und Begründung.			
	i	3.1.2. Bauplanungsrechtliche Situation in Heidenaus Auch 30 Jahre nach der Wende ist die bauplanungsrechtliche Situation mehr als brisant. Städte und Gemeinden haben die gesetzlich vorgegebene Pflicht einen Flächennutzungsplan aufzustellen. In der Folge kürzen wir Flächennutzungsplan mit "FNP" ab. Paragraph 1 Absatz 3 des BauGB führt dazu aus: "Die Gemeinden haben die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist." Einem FNP müssen eine fundierte Bestandsanalyse sowie eine daraus für die Gemeinde abgeleitete Prognose zu Grunde liegen. Der FNP hat demnach eine hohe strategische Bedeutung. Wenn man so will ist er Ziel- und Entwicklungskonzept zusammengefasst. Der FNP umfasst immer das gesamte Stadtgebiet, wie ja auch in Ihrer Zweckverbandssatzung vorgesehen (Paragraph 4 Absatz 2) Dennoch ist es leider unübersehbar, dass Heidenau eine klare Leitlinie für seine städtebauliche Entwicklung fehlt. Trotzdem ist die Stadt Heidenau Ihrer Verpflichtung zur Aufstellung eines adäquaten FNP nicht nachgekommen. Warum? Unseres Wissens nach gibt es nur einen Aufstellungsbeschluss aus dem Jahr 2017 und eine erste Anhörungsrunde aus dem Jahr 2018. Gute Arbeit liebe Stadt Heidenau. Also gibt es immer noch keinen rechtsverbindlichen Rahmen für die städtebaulichen Ziele und Entwicklungen der Stadt. Damit einher geht die fehlende Rechtssicherheit für angedachte und angestrebte städtebauliche Entwicklungen, die über B-Pläne geschaffen werden kann. B-Pläne sind auf Grundlage des FNP zu entwickeln! Wie kann dann schon geklärt sein, ob in Heidenau-Großsedlitz überhaupt ein Gewerbegebiet entstehen soll? Im Fall des Zweckverbandes IPO (ZV IPO) haben die beteiligten Städte ihre Kompetenzen für die Bauleitplanung im Zweckverbandsgebiet per Bestätigung der ZV-Satzung an den ZV abgetreten. Trotzdem bleibt es deren Stadtgebiet und sie haben nach wie vor die Verwaltungshoheit und die Zuständigkeit für die FNP-Planung (§ 4 Abs. 2 ZV-Satzung). Der B-Plan Nr. 1 des ZV IPO darf nicht im Widerspruch zum FNP der Stadt Heidenau stehen.	*Fehlender FNP Heidenau*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft. Es ist geplant, zunächst den Teilbebauungsplan 1.1 für die Flächen C und D fortzuführen. Die Fortführung des Bebauungsplanverfahrens zur Fläche B erfolgt vsl. erst zu einem späteren Zeitpunkt, so dass ein Abschluss des Verfahrens zur Aufstellung des FNPs vor der Festsetzung der Fläche B möglich ist. Die Aufstellung bzw. Änderungen der Flächennutzungspläne erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren. Mit dem Satzungsbeschluss für die Teilbebauungspläne muss auch das Verfahren zur Änderung bzw. Aufstellung des jeweiligen FNPs abgeschlossen werden.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Der Text in den Punkten 3.1 mit den Unterpunkten 3.1.1 und 3.1.2 wurde unter Zuhilfenahme eines Berichtes von […] erstellt. […] ist damit einverstanden. Das oben Geschriebene triff analog auf die Stadt Pirna zu. Auch hier wurde kein Brachflächenkataster geführt, geschweige denn geprüft, auch hier können keine konkreten Ansiedler genannt werden. Der für Pirna gültige Flächennutzungsplan in der aktuellen rechtsgültigen Fassung sieht auf den für den IPO vorgesehenen Flächen Landwirtschaft vor und steht somit in krassem Widerspruch zum vorgelegten Bebauungsplanentwurf. Wir fordern Sie auf, die Planung in dieser Hinsicht zu konkretisieren und zu ergänzen.			
	j	4. Wasser ist ein hohes Gut. Vor allem für die Zukunft mit dem Klimawandel. Wie sieht es denn mit dem Hochwasserschutz aus? 4.1 Der Wasserbedarf des IPO wird immens sein. Natürlich ist der Wasserbedarf noch nicht konkret bekannt, da die Art der Firmen, welche sich ansiedeln sollen noch in den Sternen steht. Dennoch kann von einem enormen Wasserbedarf ausgegangen werden. wir fordern hiermit ein umfassendes Konzept zur nachhaltigen Wasserbereitstellung unter Schonung der Grundwasserressourcen, zur Abwasserentsorgung und Grundwasserneubildung. Das Konzept erbitten wir mit der Antwort auf unsere Einwendungen.	*Konzept für Wasserbedarf, Entwässerung, Auswirkungen auf Grundwasser*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	k	4.2. Die Planungen zum Hochwasserschutz sind höchstens als mangelhaft anzusehen. Wie gedenken Sie mit den, bei Starkregen anfallenden, Wassermassen umzugehen? Vorfluter Müglitz und Seidewitz sind bei Starkniederschlägen nicht in der Lage, zusätzlich anfallendes Oberflächenwasser aus dem IPO aufzunehmen. Für Krebs wird die Realisierung eines Hochwasserschutzkonzeptes ohnehin schwierig. Wir fordern hiermit ein umfassendes und von unabhängigen Fachleuten abgesegnetes Hochwasserschutzkonzept für alle umliegenden und angrenzenden Ortschaften.	*Unzureichender Hochwasserschutz*	Die Entwässerung der versiegelten Flächen des Plangebiets wurde fachgutachterlich untersucht. Im Ergebnis werden Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen, um eine Rückhaltung des Regenwassers zu ermöglichen und damit Überschwemmungen zu vermeiden. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	
	l	5. Lokalklimatische Situation und Kaltluft	*Beeinträchtigung Klima,*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Wir beziehen uns auf den Bericht von GICON "Lokalklimatische Bewertung für den Bebauungsplan Nr. 1 Industriepark Oberelbe" und auf den Fachbericht, den das in Dresden ansässige Ingenieurbüro Lohmeyer erstellt hat. Der Zweckverband ist der Ansicht, dass die auf dem Gebiet des IPO entstehende Kaltluft nicht relevant ist, um die Städte Heidenau, Dohna und Pirna zu belüften. Die Aussage ist falsch. Lassen Sie mich das mal im Folgenden erläutern. Alle Rechte vorbehalten © Verein Deutscher Ingenieure, Düsseldorf 2003 VDI 3787 Blatt 5 / Part 5 — 53 — Tabelle 11. Beurteilung der planerischen Auswirkungen von Kaltluftflüssen **Prozentuale Änderung gegenüber dem Ist-Zustand** | **55%** | **510%** | **> 10%** Auswirkung | gering | mäßig | hoch Kaltluftvolumenströme größer 10.000 m^3/s sind nach VDI-Richtlinie als stark klimaökologisch wirkungsvoller Hangabwind einzuordnen. Im Bereich von 1.000 bis 10.000 m3/s werden sie als mittelmäßig wirkungsvoll eigestuft. Diese Kriterien sind im GICON-Bericht auf Seite 21 nachzuschlagen. 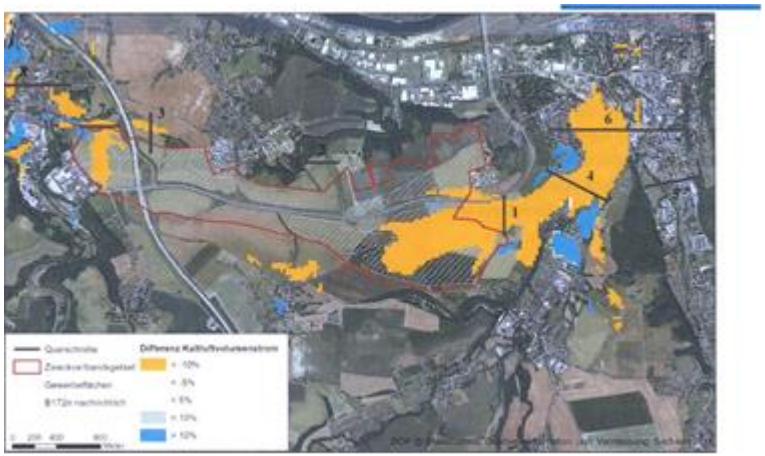	*Kaltluftentstehung*		

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Hier sieht man, dass sich gemäß VDI-Richtlinie in Pirna und Dohna hohe Auswirkungen (¬10 %) durch den planerischen Zustand gegenüber dem Ist-Zustand ergeben. Im GICON Bericht ist ersichtlich, dass weitreichende Verringerungen des Kaltluftstromes in Pirna bis hin zur Einsteinstraße entstehen. Falls Sie es nicht wissen: Auf den Gebieten bis zur Einsteinstraße sind überall Wohngebiete vorhanden. An der Einsteinstraße sogar ein großes Seniorenzentrum. Besonders ältere Menschen sind gegenüber dauerhafter Hitze anfällig. Jedes Jahr sterben Tausende Senioren, weil ihr Organismus mit den hohen Temperaturen nicht mehr zurechtkommt. Am stärksten betroffen sind 75- bis 84-Jährigen und über 85¬Jährigen, aber auch in niedrigere Altersgruppen. Ist es dann sinnvoll, wenn man die Städte noch weiter aufheizt? Die Zahl der Todesopfer betrug im Jahr 2018 ca. 10.000! Auch die Tiere und Pflanzen leiden an höheren Temperaturen und einer geringeren Abkühlung. Aufgrund der Versiegelung und Bebauung der Flächen im Bereich des Feistenbergs kommt es zu thermischen Belastungen des Klimas. Die versiegelten Flächen sowie die Gebäude sorgen für eine stärkere Erwärmung am Tag und für eine verringerte Abkühlung in der Nacht. Ebenso werden die Durchlüftung und die Kaltluftproduktion herabgesetzt.			

		Anfangsphase des Kaltluftabflusses		
Nr.	**Beschreibung**	Ist-Zustand in m^3/s	Plan-Zustand in m^3/s	Differenz in %
1	Südlich B172a	4.000	1.200	-70
2	Nördlich B172a	1.700	1.600	-6
3	Östlich von Dohna	2.000	1.400	-30
4	Seidewitztal	15.300	12.300	-20
5	Gottleubatal	6.900	6.900	0
6	Pirna (Zusammenfluss Seidewitz und Gottleuba)	13.100	9.700	-26
7	Dohna (nördlich geplanter Fläche A)	4.200	3.000	-29

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		8 | Dohna (Müglitztal) | 14.400 | 13.500 | -6 *„Die im GICON Bericht in der Abb. 13 und Tabelle 3 dargelegten Tatsachen stehen im sonderbaren Widerspruch zu der Aussage der Planer in Ihrem Artikel: „Die Planer kommen daher zu dem vorläufigen Schluss: Die im IPO entstehende Kaltluft ist nicht wirklich relevant, um die drei Städte zu belüften".— Zitat von Dr. […]* Wie Sie in der Grafik sehen stimmt das einfach nicht. Warum tischen Sie falsche Fakten auf? Wir fordern hiermit eine schriftliche Stellungnahme! *„In Ihrem Artikel führen Sie die Bedenken der Fachplaner-Expertise hinsichtlich der Auswirkungen des IPO auf die Kaltluft auf Das Hauptproblem ist aber nicht, dass die zusätzlichen Industriegebäude Strömungshindernisse für die Kaltluft darstellen, sondern das durch die Bebauung auf diesen großen Flächen keine nennenswerte Kaltluft mehr entsteht. Da helfen auch keine guten planerischen Maßnahmen bei der Gestaltung des IPO."—Zitat von […]*			
	I	6. Lärmgutachten Um die Qualität der Fakten zu sichern, erlauben wir uns mit Zustimmung Herrn […] weiteres zu zitieren: *Die Neuansiedlung von Industrie in teils unmittelbarer Nachbarschaft zu einer Wohnbebauung und anderen geschützten bzw. bereits mit Geräuschkontingenten vorbelasteten Flächen und Nutzungen ist einer der gravierendsten Fehler in der grundlegenden Herangehensweise an dieses Projekt. Sie widerspricht dem Grundanliegen und der allgemein üblichen planerischen Herangehensweise, Industrie und Wohnen auch in der bestehenden Siedlungsstruktur möglichst räumlich zu trennen, um der Bevölkerung gesunde und nachhaltige Wohn- und Lebensbedingungen dauerhaft zu gewährleisten. Alle anliegenden Wohnnutzungen werden bereits durch die fertiggestellten Straßenbauprojekte sowie durch die im Bau befindliche Südumfahrung Pirna erheblich durch Lärm belastet. Die nach Ausnutzung des rechtlichen Rahmens verbleibenden Lärmkontingente für die Industrieansiedlung führen zu einer Dauerbeschallung jetzt noch vergleichsweise ruhiger Wohnlagen. Dabei ist es unerheblich, ob gesetzliche Grenzwerte eingehalten werden.*	*Beeinträchtigung der Anwohner durch Lärm, Falsche Einordnung Baugebiete Immissionsorte, Art der baulichen Nutzung (GE/GI), Schallkontingentierung*	Die Beeinträchtigung schutzbedürftiger Nutzungen (z. B. Wohnen) durch Schallimmissionen ist Gegenstand einer schalltechnischen Untersuchung. Im Ergebnis werden im Bebauungsplan Schallkontingentierungen festgesetzt, um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden. Außerdem sind ergänzende Maßnahmen zur Minimierung des Verkehrslärms vorgesehen. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft. Die Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung werden ggf. im B-Plan angepasst.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Die Schalltechnischen Berechnungen/Kontingentierungen sind fehlerhaft, da die Gebietszuordnung fehlerhaft ist und damit von falschen (zu hohen) Beurteilungspegeln ausgegangen wurde. *Für den Immissionsort in Krebs wurde die Nr. 49 angesetzt und zwar als Mischgebiet Tabelle 2 in Anlage 15). Im FNP Dohna (2006) ist ggü das Gebiet (u.a. Krebs 1, Krebs la) als Wohnbaufläche (W) ausgewiesen. Im 2. Entwurf des FNP Dohna (2018) ist das ganze Gebiet als Wohngebiet deklariert. Es müssen somit die geringeren Lärmimmissionswerte für reine Wohngebiete für Krebs angesetzt werden.* *Gleiches gilt für das Wohngebiet Oberlindigt. Auch hier wurden die Immissionswerte für Mischgebiet angesetzt. Dieses Wohngebiet hat aber eindeutig den Charakter eines reinen Wohngebietes.* *Die Lärmkontingente sind deshalb neu zu berechnen.* *Tabelle 1: Orientierungswerte der DIN 18005, Beiblatt 1 (Auszug)* **Nutzungsart gemäß Punkt 1.1 der DIN 18005, Beiblatt 1** / **Orientierungswert in Dezibel(A) [dB(A)] [1])** a) Reine Wohngebiete, Wochenendhausgebiete. Ferien hausgebiete — tags: 50 dB(A); nachts: 40 bzvv.35 dB(A) *Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 07.12.2017 -4 CN 7.16 —muss es zudem in einem rein intern gegliederten Baugebiet nach § 1 Abs. 4 Satzl BauNVO „ein Teilgebiet ohne Emissionsbeschränkung oder gleichbedeutend, ein Teilgebiet geben, das mit Emissionskontingenten belegt ist, die jeden nach § 8 BauNVO zulässigen Betrieb ermöglichen". Das hängt damit zusammen, dass diese Gebiete eine bauplanungsrechtliche Funktion erfüllen sollen und ausdrücklich zur Ansiedlung von Betrieben vorgesehen sind, die anderswo unter anderem wegen den von ihnen regelmäßig ausgehenden Emissionen, zu denen Lärm zählt, nicht zulässig sind. Eine flächendeckende Kontingentierung widerspricht den rechtlichen Zielen und Vorgaben der*			

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		BauNVO und ist somit rechtswidrig. Hier fehlt in den Unterlagen 14 und 15 die Auseinandersetzung mit diesem Aspekt. Dies stellt einen schweren formalen Fehler dar. *Gemäß TA Lärm sind in Industriegebieten außerhalb von Gebäuden Lärmemissionen von 70 dB(A) für genehmigungs- und nicht genehmigungspflichtige Anlagen sowohl tags als auch nachts zulässig. Diese Emissionsgrenzwerte sind für die Beurteilung der Teilgebiete C und D relevant. Die im Rechtsplan angeführten Tag-/Nacht-Lärmkontingente reichen von 60/48 (Fläche D1) bis zu 68/53 dB(A) (Flächen C4 und C5). Einige Lärmkontingente liegen sogar unter den Grenzwerten für Gewerbegebiete (vgl. DIN 18005, Beiblatt 1). Die Differenz zu den zulässigen Grenzwerten am Tag beträgt 2 bis 10 dB(A). Nachts liegt die Differenz zwischen 7 und 12 dB(A).* *In den Teilgebieten C und D werden also die nach TA Lärm zulässigen Emissionsgrenzwerte von den errechneten Lärmkontingenten tags und vor allem nachts flächendeckend und vor allem gravierend unterschritten. Diese enormen Differenzen erfordern eine* *bauplanungsrechtliche Überprüfung, ob unter diesen Bedingungen eine Ausweisung als Industriegebiet überhaupt noch infrage kommt. Maßgebend dafür ist § 9 Abs. 1 BauNVO: „Industriegebiete dienen ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben, und zwar vorwiegend solcher Betriebe, die in anderen Baugebieten unzulässig sind." In Industriegebieten sind somit weit überwiegend nur Betriebe mit besonders hohen Emissionen zulässig, die in anderen Gebieten nicht genehmigungsfähig sind. Und genau deshalb sind ja in Industriegebieten unter anderem besonders hohe Lärmemissionen ohne zeitliche Einschränkungen ausdrücklich zulässig, die in anderen Gebieten ausgeschlossen sind. Im Ergebnis dieser fachlichen und rechtlichen Betrachtung ist festzustellen, dass eine Ausweisung als Industriegebiet bereits aus Lärmschutzgründen nicht in Frage kommt. Ein so grundlegender Verstoß gegen § 9 Abs. 1 BauNVO führt gegebenenfalls zur Nichtigkeit des B-Planes.* *Auch die Teilgebiete A und 8 sind hinsichtlich der im Rechtsplan dargestellten Lärmkontingente so nicht genehmigungsfähig. In Gewerbegebieten sind tags 65 dB(A) und nachts 50 dB(A) zulässig. Im Rechtsplan liegen die Lärmkontingente zwischen 50/45 (Flächen Al und A2) und 62/52 dB(A) (Flächen 81, 82 und B4). Tags unterliegen alle Standorte Beschränkungen der Lärmemission. Nachts gibt es lediglich auf den Flächen A6, A7, 81, B2 und 84 keine Kollision zwischen den Lärmkontingenten und den rechtli-*			

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		chen Regelungen. Auch hier der Bezug zur BauNVO, diesmal zu § 8 Abs. 1: „Gewerbegebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben." *Die flächendeckende Lärmkontingentierungen mit teils erheblichen lärmemissionsbedingten Einschränkungen für die gewerbliche Nutzung sind für die Ausweisung als Gewerbegebiete bereits ohne die Berücksichtigung des BVG-Urteils vom 07.12.2017 sehr grenzwertig. Es stellt sich vor allem bei den besonders streng kontingentierten Flächen die Frage, ob bzw. welche gewerblichen Nutzungen baurechtlich zugelassen werden können oder ob diesen Flächen eine andere Nutzungsart zugewiesen werden muss.*			
	m	6.1. Auswirkungen von Lärm auf Menschen und Tiere Ebenso möchten wir die Einschätzung des Umweltbundesamtes in Sachen Lärm zitieren: *„Lärm wirkt sich nicht nur negativ auf die Gesundheit, das subjektive Wohlempfinden und die Lebensqualität von Menschen aus. Er kann auch das Leben von Tieren deutlich beeinträchtigen.* *Die Auswirkungen technischer Geräusche auf Tiere werden in verschiedenen Studien untersucht. Besonderes Interesse gilt dabei den vom Aussterben bedrohten Tierarten. Nach derzeitigem Wissensstand können technische Geräusche zu Störungen und Beeinträchtigungen der Kommunikation zwischen den Tieren, der Ortung von Beutetieren, bei der Paarung sowie bei der Aufzucht des Nachwuchses führen. Weiterhin wurde beobachtet, dass bestimmte Tierarten bei ihren Wanderungen Lärmquellen großräumig ausweichen und zum Beispiel auf dem Weg zu den Paarungsgebieten große Umwege zurücklegen. Die Erkenntnisse über die Wirkungen von Geräuschen auf Tiere sind allerdings noch unzureichend, so dass weitere Forschungen notwendig sind."* *Quelle: https://www.umweltbundesamt.de/themeniverkehrlaermilaermwirkungen#larmwirkungen-auf-tiere* Wie Sie sehen hat Lärm eine massive Auswirkung auf die Gesundheit und die Lebensqualität der Menschen und Tieren. Auch gibt das Umweltbundesamt zu, dass die Wirkung von Geräuschen auf Tiere noch unzureichend erforscht ist. Aber es ist nach heutigen Erkenntnissen davon auszugehen, dass Tiere unmittelbar von Lärm und stören-	*Beeinträchtigung durch Lärm für Menschen und Tiere*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		den Geräuschen beeinflusst werden. Schon jetzt sehen wir die Gesundheit und Lebensqualität der Menschen und Tiere, durch die in der Einwendung schon erwähnten in der Region vorhandenen Verkehrsprojekte, sehr stark beeinflusst. Der Lärm ist in sämtlichen Ortskernen zu hören. Die Tierarten leben entlang der Verkehrsprojekte und wenn der IPO gebaut wird, werden sie inmitten einer komplett zerstückelten Landschaft leben oder werden das Weite suchen. Allerdings besteht auch die Möglichkeit, wie bei standorttreuen Geschöpfen (z. B. Rehen), dass sie versuchen, sich den veränderten Standortbedingungen anzupassen. Somit kommt es bei vielen Tierarten zu massiven Einschränkungen und Verlusten. Zitat: *„Die konkreten Folgen des Lärms können körperliche Beeinträchtigungen, Verhaltensänderungen oder gar der Tod sein." Quelle: Hans-Jörg Kunc, Studienautor*			
	n	6. Regenwasser und Hochwasser Durch die extreme Flächenversiegelung im Rahmen der Realisierung des Industrie Park Oberelbe sind zur Regenwasserbewirtschaftung Rückhaltesysteme mit einem sehr hohen Stauvolumen erforderlich, die aber nach einem Starkregenereignis zeitnah zumindest anteilig wieder geleert werden müssen. Diese Wassermenge muss zusätzlich zur schon vorhandenen normalen Abwassermenge der Region einem Klärwerk oder besser, da unbelastet, in Flüsse abgleitet werden. In Betracht kommt da die Seidewitz. Wenn das in einer Situation erfolgt, in welcher die Rückhaltesysteme schon vorbelastet sind und weiterer Regen fällt, kann es sein, dass die Kapazitäten nicht mehr ausreichen. Wie die letzten Jahre zeigen werden Hochwasser- und Starkregenereignisse in Zukunft immer häufiger. Damit trägt der IPO maßgeblich zu einer weiteren Verschärfung der Hochwassergefahr für das Stadtgebiet Pirnas in hohem Maße bei. Dies widerspricht allen sachlichen und rechtlichen Zielen zum Hochwasserschutz. Auch kommt es hier durch die zwangsweise einhergehende Versiegelung der Flächen zu einem Wasserverlust für den Boden. Das Wasser kann nicht mehr versickern und es kann auf diesen Flächen das Wasserreservoir nicht mehr aufgefüllt werden. Wenn das Wasser in Rückhaltebecken gesammelt, weitergeleitet und am Ende in einen Fluss geleitet wird, geht das Wasser erwiesenermaßen ebenso für die Region verloren.	*Entwässerung, Hochwassergefahr*	Die Entwässerung der versiegelten Flächen des Plangebiets wurde fachgutachterlich untersucht. Im Ergebnis werden Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen, um eine Rückhaltung des Regenwassers zu ermöglichen und damit Überschwemmungen zu vermeiden. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	o	7. Wo werden die ankommenden LKW abgestellt, wenn sie auf die geplante Lieferzeit warten? Mehr Versiegelung auf Kosten der Umwelt? Die Praxis zeigt, dass in Industrie- und Gewerbegebieten Angebote für LKW-Stellplätze geschaffen werden müssen. Sie müssen ankommende LKW aufnehmen, die vor der Einfahrt in die jeweilige Firma zur Anmeldung oder zum Abwarten der geplanten Lieferzeit abgestellt werden müssen. Diese Stellplätze sollten im jeweiligen Firmenumfeld zur Verfügung stehen. Man kann das fast täglich auf der Rudolf-Breitscheid-Straße in Heidenau im Umfeld der Firma Henkel beobachten. Dort gibt es nur unzureichende Park-, bzw. Abstellmöglichkeiten. Infolge dessen stehen Lastkraftwagen nicht nur wild in allen Richtungen am Fahrbahnrand, sondern gleich auch noch mit auf dem ohnehin maroden Gehweg. Dieser Einwand ist besonders relevant, weil die Anlieferung aller IPO-Flächen ausschließlich mit LKW erfolgen soll und wird, weil aufgrund der Topografie eine Bahnanbindung nicht möglich ist. Warum werden nicht die bestehenden Brachen im Elbtal, bei welchen eine Bahnanbindung möglich ist, genutzt? Wäre wohl viel zu einfach. Genug Zynismus: Die Prognose geht vorerst von über 2.000!!! LKW pro 24 Stunden aus. Wird dies nicht berücksichtigt, ist mit wildem Parken direkt auf der Fahrbahn (wo bleibt die Verkehrssicherheit?) oder auf den befestigten Standstreifen zu rechnen. Welche natürlich im Zuge dessen so in ihrer Funktion beeinträchtigt und zerstört werden. Die Anzahl der Park- bzw. Abstellmöglichkeiten ist daher mindestens auf die aktuell prognostizierte Lastkraftwagen-Menge anzupassen. Aus diesem Einwand, der auf langjährigen praktischen Erfahrungen beruht, ergeben sich weitere gravierende Konsequenzen. Die Flächeninanspruchnahme für Verkehrsanlagen und der Versiegelungsgrad steigen. Damit einher geht eine Verschärfung der Niederschlagswasserproblematik (Rückhaltung, Versickerung).	*Unzureichende Lkw-Stellplätze*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	p	7. Wie sollen die Angestellten die Firmen und somit ihre Arbeitsplätze eigentlich erreichen? Bei der Straßenraumdimensionierung wird weitgehend auf Stellplätze verzichtet. Damit sollen Kosten gespart und das innovative Mobilitätskonzept gefördert werden. Dies ist viel zu kurz gedacht und beeinträchtigt die Funktionalität der Verkehrser-	*Unzureichende Verkehrserschließung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		schließung. Da eine Bahnanbindung nicht möglich ist, müssen die Arbeitnehmer zwingend mit dem Auto anreisen. Die einzige Möglichkeit dies zu verhindern, bestünde darin, dass die Arbeitnehmer einen der Bahnhöfe ansteuern und von dort mit Shuttle-Bussen transportiert werden. Dies erfordert jedoch eine höchst komplexe Planung, enge Taktung und Anpassung an individuelle Arbeitszeiten. Weiterhin muss die Frage der Bezahlung im Vorfeld geklärt werden. Können die Städte eine solche Mehrbelastung stemmen?			
	q	Abschließend fordern wir Sie auf, die in der Einwendung aufgeführten Punkte zu berücksichtigen und uns zeitnah eine detaillierte und fundierte Antwort bzw. Stellungnahme zuzusenden. Diese senden Sie bitte an die im Kopf des Dokuments angegebene Adresse.	*Antwort*	Kenntnisnahme Die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange erfolgt insbesondere auch auf Grundlage der Stellungnahme zu den Beteiligungen nach § 3 und 4 BauGB. Zum Satzungsbeschluss erfolgt dabei auch ein Abwägungsbeschluss zu den eingegangenen Stellungnahmen.	
Ö129.1		**Naturschutzbund Deutschlands (NABU), Ortsgruppe Heidenau**			
	a	Als NABU Ortsgruppe Heidenau im NABU Landesverband Sachsen e.V. erheben wir an Einwendungen gegen den vorerwähnten Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 1: Allgemeine Hinweise zu Beginn: Zitate werden jeweils vor oder nach Kennzeichnung als solche mit einer Quelle versehen. Zitate sind grundsätzlich kursiv geschrieben.	*Allgemeiner Hinweis*	Kenntnisnahme	
	b	Wir (o.g. Ortsgruppe des NABU) möchten nun am Anfang der Einwendung einige wichtige Punkte nennen und dann ausgewählte Punkte Schritt für Schritt erläutern. Der Bau des IndustriePark Oberelbe wird die Lebensqualität und die Gesundheit der hiesigen Menschen und Tiere erheblich beeinträchtigen. (störendes Licht, Lärm, Minderung Luftqualität, unzureichende Erholungsflächen,)	*Kein Bedarf, Alternative auf Brachflächen, fehlender FNP,*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft. Die Aufstellung bzw. Änderungen der Flächennutzungspläne erfolgt	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Wir lehnen den IndustriePark Oberelbe auf Heidenauer Flur in Gänze ab, weil im innerstädtischen Bereich sehr viele Flächen brach liegen, die für eine Ansiedlung von Gewerbe, bzw. Industrie in Frage kommen. In Heidenau gibt es noch keinen rechtsgültigen Flächennutzungsplan (FNP), welcher aber die Grundlage für einen Bebauungsplan darstellt. Deshalb zweifeln wir das Gesamtvorhaben IndustriePark Oberelbe in Gänze an. Wir fordern Sie hiermit auf Ihre Pflicht zu tun und einen rechtsgültigen FNP aufzustellen.	*Umweltauswirkungen*	gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren. Mit dem Satzungsbeschluss für die Teilbebauungspläne muss auch das Verfahren zur Änderung bzw. Aufstellung des jeweiligen FNPs abgeschlossen werden. Die Herleitung des Flächenbedarfes erfolgte durch die Gutachten „Standorteinordnung Teil I und Teil II“ die im Auftrag der Städte Dohna, Heidenau und Pirna im Jahr 2019 erarbeitet wurden. Im Rahmen der Standorteinordnung wurden auch vorhandene Gewerbeflächenpotenziale in der Region analysiert. Im Ergebnis hat sich herausgestellt, dass keine signifikanten Ansiedlungspotenziale auf Brachflächen bestehen. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals geprüft.	
	c	Die Teilfläche B des IPO liegt auf einer Hochebene und ist von weiten Teilen der Umgebung einsehbar. Die panoramaartige Fernsicht besonders auch in südliche Richtung darf nicht verloren gehen. Diese Fläche ist nicht für eine Industrieansiedlung geeignet. Heimat ist uns wichtig. Seit hunderten von Jahren wird auf diesen wertvollen Böden Ackerbau betrieben. Böden mit Bodenwerten über 60 dürfen nicht versiegelt werden! Der Barockgarten Großsedlitz ist ein Kulturdenkmal von überregionaler Bedeutung. Er lebt von den Blicken in die Landschaft. Ein direkter oder indirekter Blick auf ein Industriegebiet ist nicht zulässig! Eine Missachtung des Artenschutzes in solch einer Form ist indiskutabel.	*Beeinträchtigung Landschaftsbild, Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen, Artenschutz*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	d	1.Widersinnige Bebauung bisher unversiegelter und vorwiegend landwirtschaftlich genutzter Flächen Bei diesem Vorhaben handelt es sich zu 100 Prozent um die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen. Es werden Böden mit hoher bis sehr hoher Bodenfruchtbarkeit (Werte über 60), hohem bis sehr hohem Wasserspeichervermögen, mittlerer bis hoher Filter- und Puffereigenschaften in Anspruch genommen und zerstört. Es handelt sich fachlich und rechtlich somit um besonders wertvolle und schützenswerte Böden und um Ressourcen, die für die langfristige Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln unabdingbar sind. Der Vorentwurf zur Bebauung zeigt einen unerhörten Verstoß gegen das Gebot einer gerechten und sinnvollen Abwägung öffentlicher und privater Belange gemäß des Paragraphen 1 Abs. 7 des BauGB. Meiner Meinung stellt das einen äußerst gravierenden Rechtsmangel dar. Zudem verstößt das Projekt gegen weitere Richtlinien, welche im § 1 Abs. 6 und § 1A des BauGB zu finden sind. Für mich ist es schier unfassbar, dass gute und reichhaltige Böden (Bodenfruchtbarkeitswerte durchweg über 60) einfach versiegelt werden und damit dauerhaft verloren gehen. Fruchtbare Böden werden in unserer Zeit immer wichtiger. Nachhaltige Landwirtschaft wird immer wichtiger, um gesünder und umweltschonender Lebensmittel zu produzieren. Das kostet Fläche und Geld. Warum werden die hiesigen Landwirte nicht unterstützt, damit sie ihre Landwirtschaft umstellen können? Anreize für nachhaltiges Wirtschaften geschaffen? Nein, lieber werden riesige und kostbare Flächen versiegelt und dauerhaft unbrauchbar gemacht. Natürlich kostet eine Umstellung auf nachhaltige Landwirtschaft viel Geld. Dennoch lohnen sich die daraus entstehenden Vorteile. Aber nachdem sich der Boden und Pflanzen auf eine nachhaltige Bewirtschaftung eingestellt haben (laut aktuellen Studien ist es nach circa 10 Jahren der Fall), stellen sich auch in den meisten heute geführten nachhaltigen landwirtschaftlichen Betrieben höhere Erträge ein. Aufgrund dieses besonderen Wertes der vorhandenen Böden und ihrer Nutzung muss besonders schlüssig und anhand konkreter Fakten begründet werden, warum die geplante Nutzung als Industrie- und Gewerbestandort in ihrem geplanten Umfang eine	*Inanspruch-nahme land-wirtschaftlicher Flächen*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		deutlich höhere Priorität hat und warum es keinerlei andere Entwicklungsperspektiven gibt. Dieser Nachweis wird von den Planungsverantwortlichen gar nicht erst in Betracht gezogen, bzw. geführt.			
	e	Laut Herrn […] werden enorme Mengen an Erdreich abgetragen. Schätzungen zufolge werden es bis zu 300.000 t Erdreich sein, welche ausgehoben und abtransportiert werden müssen. Wo werden die Erdmasse gelagert? Sind die Deponien auf eine solche Masse ausgelegt? Befinden sich die Deponien in der Nähe oder wird das Erdreich durch die ganze Bundesrepublik gefahren?	*Umgang Bodenaushub*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	f	2. Artenschutz: Einwendungen gegen sowohl der Methodik, als auch der Voruntersuchungen und Folgerungen. Wir stellen fest, dass der Verlust an Populationen und Habitaten zumindest für die explizit aufgeführten Lebewesen vollkommen unzureichend ermittelt, beschrieben und bewertet wurden, kommt der Umweltbericht schon selbst zu der Schlussfolgerung, dass kein angemessener Ausgleich für die Verluste an Populationen und Habitaten und anderen Umweltbelastungen möglich wird. Der Fachbeitrag zum Artenschutz genügt weder fachlich, noch methodisch den maßgeblichen wissenschaftlichen, fachlichen und rechtlichen Anforderungen. Vor allem der geografische Untersuchungsumfang (Untersuchungsumgriff) mit nur 500 m ist vollkommen unangemessen. Nach den anerkannten FFH- Vorprüfung-Richtlinien bzw. der stetigen Rechtsprechung des EuGH zum Habitatschutz sind zumindest die Raumbeziehungen im Umkreis von i.M. 10 bis 20 km zu untersuchen. Herauszuheben sind insbesondere die ornithologisch fachfremden, gruppenweisen Teilungen der 48 Vogelarten im Untersuchungsgebiet. Allein ein Ausgleich für die Feldlärche benötigt rechnerisch 78ha Ackerfläche, die zur Neubesiedelung geeignet wäre. Rechtlich festzustellen ist, dass der Zielsetzung der EU-Vogelschutzrichtline nicht entsprochen wird. Fehlende Feststellungen zu lokalen Populationen und der Auswirkungen durch Erschließung und Beseitigung bzw. Umsiedlungen auf den Erhalt der Populationen als Ganzes haben zwingend vor Genehmigung zu erfolgen und den Nachweis	*Beeinträchtigung Artenschutz, FFH*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		zu führen. das keine Verschlechterung im Erhaltungszustand auftreten. Hier sind insbesondere die Erwägungen der EU Kommission im Abschnitt III (Nrn. 47-51) des Leifadens der EU Kommision zum strengen Schutz der Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß der Habitatrichtline von Feb. 2007(Habitats" Directive 92/43/EEC) vollumfänglich zu berücksichtigen. Insgesamt bleibt festzustellen, dass die schiere räumliche Größe zu unwiderruflichen Verlusten an Umwelt und Natur führt, die mit dem faktischem „Angebots-" Interesse der beiden im ZV IPO verbleibenden Kommunen Pirna und Heidenau in keinem ökonomisch und ökologisch auch nur sinnhaften Verhältnis zu den Verlusten und (Hochwasser-) Risiken stehen. Die Kosten für Umsiedlungen (z.B. Zauneidechse) u.v.a.m. sind aufs Ergebnis bezogen vollkommen unangemessen. Die postulierten Zielsetzungen für den Bebauungsplan Nr. 1 entsprechen in keinem Bereich des Umwelt- und Naturschutzes den erzielbaren Ergebnissen. Hier droht ein „Millionengrab". Die geschätzten Gesamtkosten von Euro 140 Mio. werden absehbar mehr als verdoppelt. Konkret: Die für die vorhandene FFH-Gebiete und die festgesetzten Lebensraumtypen geltenden Restriktionen und gesetzlichen Vorschriften sind einzuhalten. Für die übrigen, landwirtschaftlich genutzten Flächen des IPO-Gebiets sollte man davon ausgehen können. dass Lebensräume seltener, (streng) geschützter Tier- und Pflanzenarten von dem Vorhaben nicht unmittelbar betroffen wären. Sie betrachten häufig vorkommende Arten als nicht schützenswert. Dies ist falsch und nicht im Sinne der Gesetzgeber. Leider sieht das einigen nun in der Folge dargestellten Beispielen ganz anders aus: Wir zitieren Sie gern und erlauben uns nun folgende Passage aus dem Intemetauftritt des ZV zum Thema Tierarten einzufügen: *"Die Betroffenheit nachgewiesener Tierarten wurde intensiv geprüft. Zu diesem Zweck wurde das gesamte IPO-Areal einschließlich eines 500-m-Radius über einen Zeitraum von 12 Monaten kartiert. Im Vordergrund stehen die europäischen Vogelarten, Fledermäuse, die Zauneidechse, der Nachtkerzenschwärmer und der Eremit.* *Für einige Arten können Betroffenheiten ausgeschlossen werden. Dort, wo diese nicht auszuschließen sind, werden entsprechende Vorkehrungen und Maßnahmen ergriffen,*			

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		um sowohl während der Bauphasen als auch nach Fertigstellung des „IndustriePark Oberelbe" Beeinträchtigungen zu minimieren bzw. auszuschließen. *Gleiches gilt für benachbarte Schutzgebiete (FFH-Gebiete), die ebenfalls Gegenstand umfangreicher Untersuchungen sind. Diese kommen zu der Einschätzung, dass unter Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen keine Auswirkungen auf geschützte Lebensräume und Pflanzenarten zu erwarten sind."* Am Beispiel der Feldlerche wird deutlich: *"Im Untersuchungsgebiet wurden 55 Brutplätze der Feldlerche nachgewiesen. Da aufgrund der Flächeninanspruchnahme insgesamt 39 Brutreviere der Feldlerche verlorengehen, muss von der Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgegangen werden. Bei diesem Umfang an Eingriffen kann eine Vermeidung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG über CEF-Maßnahmen nicht erfolgen. Ob eine Ausnahme erteilt werden kann, ist derzeit offen, wegen des fehlenden Bedarfs für das Vorhaben und bestehende Alternativen aber nicht begründbar" - Bericht von Herrn […]* Weiterhin möchten wir an dieser Stelle Herrn […] zitieren: *„Die 55 Brutplätze der Feldlerchen befinden sich auf den landwirtschaftlichen Flächen und dem Grünland flächig im Untersuchungsgebiet verteilt (vgl. Karte 2.2 und 2.3 des IPO-Artenschutzbeitrages).* *Durch die baubedingte Flächeninanspruchnahme und der damit einhergehenden Entfernung von Vegetationsstrukturen kann es zu einer Tötung oder Verletzung von Individuen der Feldlerche kommen. Dies ist nicht hinzunehmen (§ 44 Abs. 1 Nr 1 BNatSchG)* *Folgende CEF-Maßnahmen sind derzeit vorgesehen (vgl. Kap. 6.2 IPO-Artenschutzbeitrages):* *CEF1 — Ausgleich der Feldlerchenbrutplätze und Förderung von Arten der Agrarlandschaft* *Da aufgrund der Flächeninanspruchnahme insgesamt 39 Brutreviere der Feldlerche verlorengehen, muss von einer Verwirklichung mindestens des § 44 Abs. 1 Nr 1 BNatSchG ausgegangen werden, nach dem oben dargelegten Maßstab sind CEF-Maßnahmen bereits grundsätzlich nicht geeignet, jedenfalls aber nicht hinreichend:* *Nach allgemeinen Vorgaben können je Hektar Fläche 2 Feldlerchenfenster realisiert werden. Die Umsetzung der Maßnahme auf einer Fläche von 2 ha wird dabei als Vermeidungsmaßnahme für den Verlust von einem Brutrevier angerechnet. Somit sind*			

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		zum Ausgleich der 39 Brutplätze der Feldlerche 78 ha landwirtschaftliche Fläche, welche nach den Vorgaben einer produktionsintegrierten Kompensation bewirtschaftet werden für das Vorhaben zu sichern. Ein Beispiel für die produktionsintegrierte Kompensation ist die Anlage von Feldlerchenfenstern (156 Feldlerchenfenstem auf 78 ha.)" *"Laut Experten (NSI Dresden) sind die geplanten Maßnahmen ungeeignet und wissenschaftlich ihr Erfolg nicht belegt. Eine, wenn überhaupt, sinnvolle Maßnahme wäre die Umwandlung einer großen Ackerfläche in eine Feldlerchenfläche durch Umbruch und Ansaat entsprechender Vegetation und Sicherstellung einer artgerechten Pflege. Die Fläche sollte relativ eben sein und möglichst nicht an Wald angrenzen. Die Maßnahme muss vor Beginn der eigentlichen Baumaßnahmen nachweislich wirksam sein." — Zitat Ende, Bericht von […]* Bitte erläutern Sie ihre "Vorkehrungen und Maßnahmen", welche ergriffen werden sollen um Beeinträchtigungen zu minimieren bzw. auszuschließen! Das erscheint uns schwer möglich! Der einzige Weg negative Folgen abzuwenden ist, dass der IPO niemals oder nur teilweise mit voller Beachtung aller im Gebiet lebender Tier- und Pflanzenarten gebaut wird. *„Durch die baubedingten Eingriffe kommt es zu kleinräumigen Verlusten von Biotopen, womit wiederum Lebensräume für Tiere verloren gehen. Die Versiegelung des Bodens verändert die klimatische Aktivität der Flächen (Kaltluftentstehung) und damit auch die Lebensräume für Tiere und Pflanzen.* *Die Artenzusammensetzung im Geltungsbereich wird durch diese Veränderungen beeinflusst." Quelle: https://alfred-wolk.de* Weiterhin sind folgende Arten betroffen, welche gesehen worden und auf dem Gebiet des IPO ihren Lebensraum haben und durch den Bau vertrieben oder getötet werden, bzw. ihr Lebensraum in Gänze oder teilweise verschwindet oder durch den IPO erheblich gestört werden (Liste ist nicht abschließend): -siehe nächste Seite Nachweislich existiert die Fledermaus „graue Langohr" auf dem Areal des zukünftigen IPO. Das graue Langohr ist auf der roten Liste Sachsens zu finden. Weitere hiesige Wirbeltiere, welche auf der roten Liste stehen: Gelbbauchunke, Rotbauchunke, Zauneidechse, Sperber, Wasseramsel, Wachtelkönig, Feldhase, Graues Langohr uvm.			

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Es muss noch untersucht werden, ob Pflanzen, welche gefährdet sind, auf der Fläche des zukünftigen IPO stehen. Auf jeden Fall werden zahllose Pflanzen bei der Bebauung zerstört. Nachfolgende Tabelle Vögel: Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Dohle, Eichelhäher, Elster, Feldsperling, Fitis, Gartenbaumläufer, Gimpel/Dompfaff, Hausrotschwanz/Gartenrotschwanz, Haussperling, Kohlmeise, Rotkehlchen, Star! (Zugvogel), Zilpzalp, Kleiber, Schwalbenarten, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Feldlerche! Singdrossel, Stieglitz/Distelfink, Turmfalke, Zaunkönig!, Wachtelkönig!!!, Goldammer!, Girlitz, Bartmeise, Graureiher, Heckenbraunelle!, Kolkrabe, Kuckuck, Mäusebussard!!!, Nachtigall, Rotmilan, Schwanzmeise (Zugvogel), Sommergoldhähnchen, Sperber, Weißstorch (Durchzügler), Eisvogel, Dohle Saatkrähe, u. v. m. Säugetiere und Reptilien, bzw. Echsen: Rehe, Füchse, Schwarzwild, Rotbauchunke, Gelbbauchunke, Erdkröte, Laubfrosch, Feuersalamander, Blindschleiche, Ringelnatter, Zauneidechse Mauereidechse, Wildkaninchen, Feldhase, Feldspitzmaus, Garten- spitzmaus, Maulwurf, Igel, Steinmarder und Baummarder, Graues Langohr und andere Fledermausarten, welche der Schutzklasse FFH IV unterliegen und per Definition streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse darstellen. Wolf (bisher nur eine Sichtung, zählt bei uns ja noch als ausgestorben oder verschollen), u. v. m. bedrohte Arten: Feldhase, Baummarder, Graues Langohr, kleine Hufeisennase, Feuersalamander, Ringelnatter, Laubfrosch, Rotbauch- und Gelbbauchunke, u. v. m. Sperber, Eisvogel, Dohle, Saatkrähe, Wachtelkönig, Bartmeise, u. v. m.			

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	g	3. Flächenschutz und besonders schützenswerte Flächen Mit dem Bau des IPO werden sensible und natürlich gewachsene Bereiche der umgebenden Landschaft nicht nur der drei Kommunen Pirna, Heidenau und Dohna verändert, zerteilt, bzw. zerstückelt und teilweise großflächig versiegelt. In den Gemeinden wie Dohma, Zehista oder Meusegast werden Blickbeziehungen in die umgebende Landschaft empfindlich gestört. In unmittelbarer Umgebung des Industrieparks befinden sich folgende geschützte, bzw. schützenswerte Flächen (Aufzählung ist nicht als abschließende Liste gedacht): - Landschaftsschutzgebiet Großsedlitzer Elbhänge und Hochflächen", - Hohlweg bei Krebs, - Das Gründel am Lindigt, - Historische Gärten, - Besonders geschützte Feucht- und Faunaareale, - FFH-Gebiet „Barockgarten Großsedlitz" (SAC DE 5049-305), - FFH-Gebietes „Seidewitztal und Bömersdorfer Bach" (SAC DE 5049-303) und - besonders geschützte Naturschutzgebiete wie beispielsweise das Seidewitztal oder der Börnersdorfer Bach. Mit dem Bau der... - Autobahn Dresden-Prag, - Staatsstraße S 177, - dem Autobahnzubringer B172a, - der derzeitig im Bau befindlichen Pirnaer Umgehungsstrecke B172n und nicht zuletzt - mit dem der aktuell in Planung befindlichen europäischen Eisenbahnverbindung Berlin-Prag ... konzentrieren sich mehrere überregionale Verkehrsprojekte an dem vorgesehen IPO-Standort. Durch diese Verkehrsprojekte wird die Fläche des Feistenbergs bereits massiv beeinträchtigt. Die Konzentration kreuzungsfreier Verkehrsadern in diesem relativ begrenzten Areal führt zu nicht nur einem drastischen Einschnitt in natürlich gewachsene Verkehrs- und Wanderwege in diesem Naturraum, sondern damit werden Lebensräume für Mensch, Flora und Fauna zerschnitten und abgeriegelt.	*Beeinträchtigung Schutzgebiete*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	h	3.1 Darstellung der bauplanungsrechtlichen und städtebaulichen Situation Heidenaus Die Gemeinde Heidenau hat bereits ungefähr 130 Hektar Industrie- und Gewerbefläche. Bei einer Gesamtfläche von 11,07 km² = 1.107 ha ist das durchaus eine stattliche Summe. Mit Stand vom 21. Dez. 2019 hat Heidenau eine Einwohnerzahl von 16.540. Das entspricht einer Einwohnerdichte von 1.494 EW pro km². Man könnte zum Schluss kommen, dass die Einwohnerdichte schon recht hoch ist. Zumindest für eine Stadt, welche ein bloßer Zusammenschluss von ehemaligen Dörfern ist. 3.1.1. städtebauliche Situation Heidenaus und Brachen als Alternativen Im Stadtgebiet gibt es eine große Anzahl ungenutzter Brachen und mindergenutzter Gewerbegrundstücke. Das zeigt. dass sowohl ein konkretes städtebauliches Ziel fehlt, als auch, dass der tatsächliche Bedarf an zusätzlichen Gewerbegrundstücken sehr gering ist. Der am besten nachvollziehbare Indikator für diese Feststellung ist die anhaltende Unterbelegung des Interkommunalen Gewerbegebietes Dresden-Heidenau, welches schon vor ungefähr 20 Jahren für Firmen erschlossen wurde. Trotz der über 10 Jahre anhaltender wirtschaftlicher Konjunkturphase hat es die Stadt Heidenau bisher nicht geschafft, dieses nach aktuellen wirtschaftlichen und technischen Aspekten erschlossene Gewerbegebiet vollständig zu vermarkten. Unserer Meinung nach eine Schmach. Allein auf den Brachen und in diesem Gewerbegebiet steht ein Flächenpotential von ca. 15 Hektar (entspricht 150.000 m²) zur Verfügung. Und nun will die Stadt Heidenau gleich noch einmal zusätzliche 16 Hektar (160.000 m²) im Außenbereich erschließen und auf den Markt bringen. Wozu soll das dienen? In welcher Welt soll die Stadt und letztendlich die Einwohner profitieren? Kümmern Sie sich um die leer stehenden oder nur mindergenutzten Brachen! Kümmern Sie sich um die vollständige Auslastung der bereits vorhandenen und mindergenutzten Flächen! Warum wurde bisher noch kein Leerstandskataster erstellt? Die Machbarkeitsuntersuchung zum IPO unterlässt einen standortkonkreten Vergleich und eine darauf basierende Abwägung zwischen diesen vielfältigen Entwicklungsmöglichkeiten Heidenaus im Bestand mit ihren Risiken und Chancen sowie mit der kompletten Flächenneuinanspruchnahme durch das IPO-Teilgebiet B. Warum geschieht das?	*Alternativflächen Heidenau*	Die Herleitung des Flächenbedarfes erfolgte durch die Gutachten „Standorteinordnung Teil I und Teil II“ die im Auftrag der Städte Dohna, Heidenau und Pirna im Jahr 2019 erarbeitet wurden. Im Rahmen der Standorteinordnung wurden auch vorhandene Gewerbeflächenpotenziale in der Region analysiert. Im Ergebnis hat sich herausgestellt, dass keine signifikanten Ansiedlungspotenziale auf Brachflächen bestehen. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Dieses Vorgehen steht in unmittelbarem Widerspruch zu den Vorgaben des § la Abs. 2 BauGB. Dieser gibt der Reaktivierung, bzw. der Wiedernutzbarmachung von Industrie- und Gewerbebrachen den rechtlichen Vorrang vor einer zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich. Somit ist dieser Eingriff in die Umwelt rechtlich nicht begründbar. Mit der Erschließung, bzw. Bebauung des neuen Areals auf dem Feistenberg sinken die Chancen zur Vermarktung bestehender Brachflächen und mindergenutzter Flächen sowie zur Reaktivierung von Altstandorten. Damit steht das Projekt IPO auch im direkten Widerspruch zu grundsätzlichen städtebaulichen Zielen und planungsrechtlichen Vorgaben des BauGB! Zusammengefasst fehlt für dieses Teilgebiet also die grundsätzliche planerische und die planungsrechtliche Rechtfertigung und Begründung.			
	i	3.1.2. Bauplanungsrechtliche Situation in Heidenaus Auch 30 Jahre nach der Wende ist die bauplanungsrechtliche Situation mehr als brisant. Städte und Gemeinden haben die gesetzlich vorgegebene Pflicht einen Flächennutzungsplan aufzustellen. In der Folge kürze ich Flächennutzungsplan mit "FNP" ab. Paragraph 1 Absatz 3 des Baugesetzbuchs, in der Folge BauGB genannt, führt dazu aus: "Die Gemeinden haben die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist". Einem FNP muss eine fundierte Bestandsanalyse zugrunde liegen und eine daraus für die Gemeinde abgeleitete Prognose zu Grunde liegen. Der FNP hat demnach eine hohe strategische Bedeutung, wenn man so will ist der das Ziel- und Entwicklungskonzept zusammengefasst. Der FNP umfasst immer das gesamte Stadtgebiet. Das ist ja auch in Ihrer Zweckverbandssatzung so vorgesehen (Paragraph 4 Absatz 2) Dennoch ist es leider unübersehbar, dass Heidenau eine klare Leitlinie für seine städtebauliche Entwicklung fehlt. Trotzdem ist die Stadt Heidenau Ihrer Verpflichtung zur Aufstellung eines adäquaten FNP nicht nachgekommen. Warum ist das so? Oder irren wir uns da in diesem Punkt? Meines Wissens nach gibt es nur einen Aufstellungsbeschluss aus dem Jahr 2017 und eine erste Anhörungsrunde aus dem Jahr 2018. Gute Arbeit liebe Stadt Heidenau. Also gibt es immer noch keinen rechtsverbindlichen Rahmen für die städtebaulichen Ziele	*Fehlender FNP Heidenau*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft. Es ist geplant, zunächst den Teilbebauungsplan 1.1 für die Flächen C und D fortzuführen. Die Fortführung des Bebauungsplanverfahrens zur Fläche B erfolgt vsl. erst zu einem späteren Zeitpunkt, so dass ein Abschluss des Verfahrens zur Aufstellung des FNPs vor der Festsetzung der Fläche B möglich ist. Die Aufstellung bzw. Änderungen der Flächennutzungspläne erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren. Mit dem Satzungsbeschluss für die Teilbebauungspläne muss auch das Verfahren zur Änderung bzw. Aufstellung des jeweiligen FNPs abgeschlossen werden.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		und Entwicklungen der Stadt. Damit einher geht die fehlende Rechtssicherheit für angedachte und angestrebte städtebauliche Entwicklungen, die über B-Pläne geschaffen werden kann. B-Pläne sind aus dem FNP zu entwickeln. Wie kann dann schon geklärt sein, ob in Heidenau-Großsedlitz überhaupt ein Gewerbegebiet entstehen soll? Im Fall des Zweckverbandes IPO (ZV IPO) haben die beteiligten Städte ihre Kompetenzen für die Bauleitplanung im Zweckverbandsgebiet per Bestätigung der ZV-Satzung an den ZV abgetreten. Trotzdem bleibt es deren Stadtgebiet und sie haben nach wie vor die Verwaltungshoheit und die Zuständigkeit für die FNP-Planung (§ 4 Abs. 2 ZV-Satzung). Der B-Plan Nr. 1 des ZV IPO darf nicht im Widerspruch zum FNP der Stadt Heidenau stehen. „Der Text in den Punkten 3.1 mit den Unterpunkten 3.1.1 und 3.1.2 wurde unter Zuhilfenahme eines Berichtes von […] erstellt. Herr […] ist damit einverstanden."			
	j	4. Wasser ist ein hohes Gut. Vor allem für die Zukunft mit dem Klimawandel. Wie sieht es denn mit dem Hochwasserschutz aus? Der Wasserbedarf des IPO wird immens sein. Natürlich ist der Wasserbedarf noch nicht konkret bekannt, da die Art der Firmen, welche sich ansiedeln noch nicht wirklich bekannt ist. Dennoch kann von einem enormen Wasserbedarf ausgegangen werden. Wir fordern hiermit ein umfassendes Konzept zur nachhaltigen Wasserbereitstellung unter Schonung der Grundwasserressourcen, zur Abwasserentsorgung. Grundwasserneubildung. Das Konzept erwarten wir mit der Antwort auf unsere Einwendung. Die Planungen zum Hochwasserschutz sind höchstens als mangelhaft anzusehen. Wie gedenken Sie mit den, bei Starkregen anfallenden, Wassermassen umzugehen? Vorfluter Müglitz und Seidewitz sind bei Starkniederschlägen nicht in der Lage. zusätzlich anfallendes Oberflächenwasser aus dem IPO aufzunehmen. Für Krebs wird die Realisierung eines Hochwasserschutzkonzeptes ohnehin schwierig. Wir fordern hiermit ein umfassendes und von unabhängigen Fachleuten abgesegnetes Hochwasserschutzkonzept für alle umliegenden und angrenzenden Ortschaften.	*Konzept für Wasserbedarf, Entwässerung, Auswirkungen auf Grundwasser*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	k	5. Regenwasser und Hochwasser Durch die extreme Flächenversiegelung im Rahmen der Realisierung des IndustriePark Oberelbe sind zur Regenwasserbewirtschaftung Rückhaltesysteme mit einem sehr hohen Stauvolumen erforderlich, die aber nach einem Starkregenereignis zeitnah zumindest anteilig wieder geleert werden müssen. Diese Wassermenge muss zusätzlich zur schon vorhandenen normalen Abwassermenge der Region eines Klärwerkes in Flüsse abgleitet werden. In Betracht kommt da ja die Seidewitz. Wenn das in einer Situation erfolgt, in welcher die Rückhaltesysteme schon vorbelastet sind und weiterer Regen fällt, kann es sein, dass die Kapazitäten nicht mehr ausreichen. Wie die letzten Jahre zeigen werden Hochwasser- und Starkregenereignisse in Zukunft immer häufiger werden. Damit trägt der IPO maßgeblich zu einer weiteren Verschärfung der Hochwassergefahr für das Stadtgebiet Pirnas in hohem Maße bei. Dies widerspricht allen sachlichen und rechtlichen Zielen zum Hochwasserschutz. Auch geht hier natürlich durch die zwangsweise einhergehende Versiegelung der Flächen zu einem Wasserverlust für den Boden. Das Wasser kann nicht mehr versickern und es kann auf diesen Flächen das Wasserreservoir nicht mehr aufgefüllt werden. Wenn das Wasser in Rückhaltebecken gesammelt. weitergeleitet und am Ende in einen Fluss geleitet wird, geht das Wasser erwiesenermaßen ebenso für die Region verloren.	*Unzureichender Hochwasser-schutz*	Die Entwässerung der versiegelten Flächen des Plangebiets wurde fachgutachterlich untersucht. Im Ergebnis werden Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen, um eine Rückhaltung des Regenwassers zu ermöglichen und damit Überschwemmungen zu vermeiden. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	
	l	6. Lokalklimatische Situation und Kaltluft Wir beziehen uns auf den Bericht von GICON "Lokalklimatische Bewertung für den Bebauungsplan Nr. 1 Industriepark Oberelbe" und auf den Fachbericht, den das in Dresden ansässige Ingenieurbüro Lohmeyer erstellt hat. Der Zweckverband ist der Ansicht, dass die auf dem Gebiet des IPO entstehende Kaltluft nicht relevant ist, um die Städte Heidenau, Dohna und Pirna zu belüften. Die Aussage ist falsch. Lassen Sie mich das mal im Folgenden erläutern.	*Beeinträchti-gung Klima, Kaltluftentste-hung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Tabelle 11. Beurteilung der planerischen Auswirkungen von Kaltluftflüssen **Prozentuale Änderung gegenüber dem Ist-Zustand** | **5 5 %** | **5 10%** | **> 10%** Auswirkung | gering | mäßig | hoch Veränderung der Häufigkeit des Auftretens (in Jahresstunden) **Prozentuale Änderung gegenüber dem Ist-Zustand** | 5 **5%** | **5 10%** | **> 10%** Auswirkung | gering | mäßig | hoch Kaltluftvolumenströme größer 10.000 m3/s sind nach VDI-Richtlinie als stark klima-ökologisch wirkungsvoller Hangabwind einzuordnen, im Bereich von 1000 bis 10000 m3/s werden sie als mittelmäßig wirkungsvoll eigestuft. Diese Kriterien sind im GICON-Bericht auf Seite 21 nachzuschlagen. 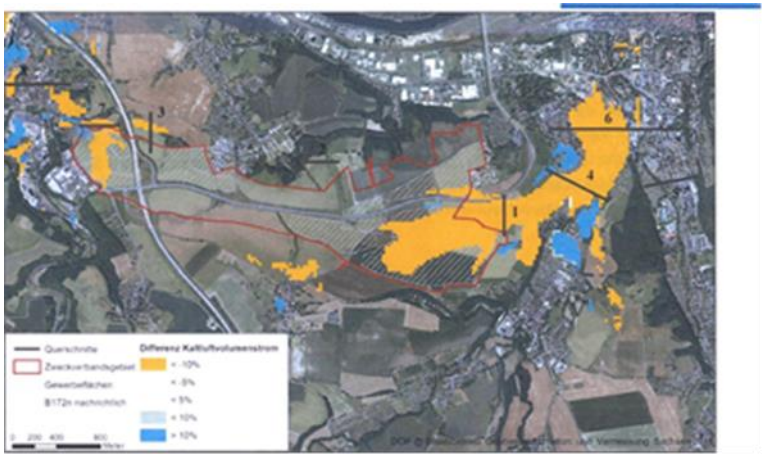 Hier sieht man, dass sich gemäß VDI-Richtlinie in Pirna und Dohna hohe Auswirkungen (-10 %) durch den planerischen Zustand gegenüber dem Ist-Zustand ergeben. Im GICON Bericht ist ersichtlich, dass weitreichende Verringerungen des Kaltluftstromes in Pirna bis hin zur Einsteinstraße entstehen. Falls Sie es nicht wissen: Auf den Gebieten bis zur Einsteinstraße sind überall Wohngebiete vorhanden. An der Einsteinstraße sogar ein großes Seniorenzentrum. Besonders ältere Menschen sind gegenüber			

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		dauerhafte Hitze anfällig. Jedes Jahr sterben Tausende Senioren, weil ihr Organismus mit den hohen Temperaturen nicht mehr zurechtkommt. Am stärksten bei den 75-bis 84-Jährigen und den über 85-Jährigen, aber auch in niedrigeren Altersgruppen Ist es dann sinnvoll, wenn man die Städte noch weiter aufheizt? Die Zahl der Todesopfer betrug im Jahr 2018 ca. 10.000! Auch die Tiere und Pflanzen leiden an höheren Temperaturen und einer geringeren Abkühlung. Uns ist bewusst, dass es dazu keine Aufgrund der Versiegelung und Bebauung der Flächen im Bereich des Feistenbergs kommt es zu thermischen Belastungen des Klimas. Die versiegelten Flächen sowie die Gebäude sorgen für eine stärkere Erwärmung am Tag und für eine verringerte Abkühlung in der Nacht. Ebenso werden die Durchlüftung und die Kaltluftproduktion herabgesetzt.			

		Anfangsphase des Kaltluftabflusses		
Nr.	**Beschreibung**	Ist-Zustand in m^3/s	Plan-Zustand in m^3/s	Differenz in %
1	Südlich B172a	4.000	1.200	-70
2	Nördlich B172a	1.700	1.600	-6
3	Östlich von Dohna	2.000	1.400	-30
4	Seidewitztal	15.300	12.300	-20
5	Gottleubatal	6.900	6.900	0
6	Pirna (Zusammenfluss Seidewitz und Gottleuba)	13.100	9.700	-26
7	Dohna (nördlich geplanter Fläche A)	4.200	3.000	-29
8	Dohna (Müglitztal)	14.400	13.500	-6

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		„Die im GICON Bericht in der Abb. 13 und Tabelle 3 dargelegten Tatsachen stehen im sonderbaren Widerspruch zu der Aussage der Planer in Ihrem Artikel: „Die Planer kommen daher zu dem vorläufigen Schluss: Die im IPO entstehende Kaltluft ist nicht wirklich relevant, um die drei Städte zu belüften". — Zitat von […] Wie Sie in der Grafik sehen stimmt das einfach nicht. Warum tischen Sie falsche Fakten auf? Wir fordern hiermit eine schriftliche Stellungnahme! *„In Ihrem Artikel führen Sie die Bedenken der Fachplaner-Expertise hinsichtlich der Auswirkungen des IPO auf die Kaltluft auf. Das Hauptproblem ist aber nicht, dass die zusätzliche Industriegebäude Strömungshindernisse für die Kaltluft darstellen, sondern das durch die Bebauung auf diesen großen Flächen keine nennenswerte Kaltluft mehr entsteht. Da helfen auch keine guten planerischen Maßnahmen bei der Gestaltung des IPO."— Zitat von […]*			
	m	7. Lärmgutachten Um die Qualität der Fakten zu sichern erlauben wir uns mit Zustimmung des […] weiteres zu zitieren: Die Neuansiedlung von Industrie in teils unmittelbarer Nachbarschaft zu einer Wohnbebauung und anderen geschützten bzw. bereits mit Geräuschkontingenten vorbelasteten Flächen und Nutzungen ist einer der gravierendsten Fehler in der grundlegenden Herangehensweise an dieses Projekt. Sie widerspricht dem Grundanliegen und der allgemein üblichen planerischen Herangehensweise, Industrie und Wohnen auch in der bestehenden Siedlungsstruktur möglichst räumlich zu trennen, um der Bevölkerung gesunde und nachhaltige Wohn- und Lebensbedingungen dauerhaft zu gewährleisten. Alle anliegenden Wohnnutzungen werden bereits durch die fertiggestellten Straßenbauprojekte sowie durch die im Bau befindliche Südumfahrung Pirna erheblich durch Lärm belastet. Die nach Ausnutzung des rechtlichen Rahmens verbleibenden Lärmkontingente für die Industrieansiedlung führen zu einer Dauerbeschallung jetzt noch vergleichsweise ruhiger Wohnlagen. Dabei ist es unerheblich, ob gesetzliche Grenzwerte eingehalten werden. Die Schalltechnischen Berechnungen/ Kontingentierungen sind fehlerhaft, da die Gebietszuordnung fehlerhaft ist und damit von falschen (zu hohen) Beurteilungspegeln ausgegangen wurde.	*Beeinträchtigung der Anwohner durch Lärm, Falsche Einordnung Baugebiete Immissionsorte, Art der baulichen Nutzung (GE/GI), Schallkontingentierung*	Die Beeinträchtigung schutzbedürftiger Nutzungen (z. B. Wohnen) durch Schallimmissionen ist Gegenstand einer schalltechnischen Untersuchung. Im Ergebnis werden im Bebauungsplan Schallkontingentierungen festgesetzt, um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden. Außerdem sind ergänzende Maßnahmen zur Minimierung des Verkehrslärms vorgesehen. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft. Die Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung werden ggf. im B-Plan angepasst.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		- Für den Immissionsort in Krebs wurde die Nr. 49 angesetzt und zwar als Mischgebiet Tabelle 2 in Anlage 15). Im FNP Dohna (2006) ist ggü das Gebiet (u.a. Krebs 1, Krebs la) als Wohnbaufläche (W) ausgewiesen. Im 2. Entwurf des FNP Dohna (2018) ist das ganze Gebiet als Wohngebiet deklariert. Es müssen somit die geringeren Lärmimmissionswerte für reine Wohngebiete für Krebs angesetzt werden. - Gleiches gilt für das Wohngebiet Oberlindigt. Auch hier wurden die Immissionswerte für Mischgebiet angesetzt. Dieses Wohngebiet hat aber eindeutig den Charakter eines reinen Wohngebietes. Die Lärmkontingente sind deshalb neu zu berechnen. **Nutzungsart gemäß Punkt 1.1 der DIN 18005, Beiblatt 1** / **Orientierungswert in Dezibel(A) [dB(A)] [1])** a) Reine Wohngebiete, Wochenendhausgebiete. Ferienhausgebiete — tags: 50 dB(A); nachts: 40 bzvv.35 dB(A) - *Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 07.12.2017 -4 CN 7.16 -muss es zudem in einem rein intern gegliederten Baugebiet nach § 1 Abs. 4 Satz1 BauNVO „ein Teilgebiet ohne Emissionsbeschränkung oder gleichbedeutend. ein Teilgebiet geben. das mit Emissionskontingenten belegt ist, die jeden nach § 8 BauNVO zulässigen Betrieb ermöglichen". Das hängt damit zusammen, dass diese Gebiete eine bauplanungsrechtliche Funktion erfüllen sollen und ausdrücklich zur Ansiedlung von Betrieben vorgesehen sind, die anderswo unter anderem wegen den von ihnen regelmäßig ausgehenden Emissionen, zu denen Lärm zählt, nicht zulässig sind. Eine flächendeckende Kontingentierung widerspricht den rechtlichen Zielen und Vorgaben der BauNVO und ist somit rechtswidrig. Hier fehlt in den Unterlagen 14 und 15 die Auseinandersetzung mit diesem Aspekt. Dies stellt einen schweren formalen Fehler dar.* *Gemäß TA Lärm sind in Industriegebieten außerhalb von Gebäuden Lärmemissionen von 70 dB(A) für genehmigungs- und nicht genehmigungspflichtige Anlagen sowohl tags als auch nachts zulässig. Diese Emissionsgrenzwerte sind für die Beurteilung der*			

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Teilgebiete C und D relevant. Die im Rechtsplan angeführten Tag-/Nacht-Lärmkontingente reichen von 60/48 (Fläche D1) bis zu 68/53 dB(A) (Flächen C4 und C5). Einige Lärmkontingente liegen sogar unter den Grenzwerten für Gewerbegebiete (vgl. DIN 18005, Beiblatt 1). Die Differenz zu den zulässigen Grenzwerten am Tag beträgt 2 bis 10 dB(A). Nachts liegt die Differenz zwischen 7 und 12 dB(A). *In den Teilgebieten C und D werden also die nach TA Lärm zulässigen Emissionsgrenzwerte von den errechneten Lärmkontingenten tags und vor allem nachts flächendeckend und vor allem gravierend unterschritten. Diese enormen Differenzen erfordern eine bauplanungsrechtliche Überprüfung, ob unter diesen Bedingungen eine Ausweisung als Industriegebiet überhaupt noch infrage kommt. Maßgebend dafür ist § 9 Abs. 1 BauNVO: „Industriegebiete dienen ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben, und zwar vorwiegend solcher Betriebe, die in anderen Baugebieten unzulässig sind."* *In Industriegebieten sind somit weit überwiegend nur Betriebe mit besonders hohen Emissionen zulässig, die in anderen Gebieten nicht genehmigungsfähig sind. Und genau deshalb sind ja in Industriegebieten unter anderem besonders hohe Lärmemissionen ohne zeitliche Einschränkungen ausdrücklich zulässig. die in anderen Gebieten ausgeschlossen sind.* *Im Ergebnis dieser fachlichen und rechtlichen Betrachtung ist festzustellen, dass eine Ausweisung als Industriegebiet bereits aus Lärmschutzgründen nicht in Frage kommt. Ein so grundlegender Verstoß gegen § 9 Abs. 1 BauNVO führt gegebenenfalls zur Nichtigkeit des B-Planes.* *Auch die Teilgebiete A und B sind hinsichtlich der im Rechtsplan dargestellten Lärmkontingente so nicht genehmigungsfähig. In Gewerbegebieten sind tags 65 dB(A) und nachts 50 dB(A) zulässig. Im Rechtsplan liegen die Lärmkontingente zwischen 50/45 (Flächen Al und A2) und 62/52 dB(A) (Flächen B1, B2 und B4). Tags unterliegen alle Standorte Beschränkungen der Lärmemission. Nachts gibt es lediglich auf den Flächen AG, A7, B1, B2 und B4 keine Kollision zwischen den Lärmkontingenten und den rechtlichen Regelungen. Auch hier der Bezug zur BauNVO, diesmal zu § 8 Abs. 1:* *„Gewerbegebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben."*			

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Die flächendeckende Lärmkontingentierungen mit teils erheblichen lärmemissionsbedingten Einschränkungen für die gewerbliche Nutzung sind für die Ausweisung als Gewerbegebiete bereits ohne die Berücksichtigung des BVG-Urteils vom 07.12.2017 sehr grenzwertig. Es stellt sich vor allem bei den besonders streng kontingentierten Flächen die Frage, ob eine bzw. welche gewerbliche Nutzungen baurechtlich zugelassen werden können, oder ob diesen Flächen eine andere Nutzungsart zugewiesen werden muss.			
	n	7.1. Auswirkungen von Lärm auf Menschen und Tiere Ebenso möchten wir die Einschätzung des Umweltbundesamtes in Sachen Lärm zitieren: „Lärm wirkt sich nicht nur negativ auf die Gesundheit, das subjektive Wohlempfinden und die Lebensqualität von Menschen aus. Er kann auch das Leben von Tieren deutlich beeinträchtigen. Die Auswirkungen technischer Geräusche auf Tiere werden in verschiedenen Studien untersucht. Besonderes Interesse gilt dabei den vom Aussterben bedrohten Tierarten. Nach derzeitigem Wissensstand können technische Geräusche zu Störungen und Beeinträchtigungen der Kommunikation zwischen den Tieren, der Ortung von Beutetieren, bei der Paarung sowie bei der Aufzucht des Nachwuchses führen. Weiterhin wurde beobachtet, dass bestimmte Tierarten bei ihren Wanderungen Lärmquellen großräumig ausweichen und zum Beispiel auf dem Weg zu den Paarungsgebieten große Umwege zurücklegen. Die Erkenntnisse über die Wirkungen von Geräuschen auf Tiere sind allerdings noch unzureichend, so dass weitere Forschungen notwendig sind." Quelle: https://www.umweltbundesamtcle/themen/verkehr-laerm/laermwirkungen#larmwirkungen-auf-tiere Wie Sie sehen hat Lärm eine massive Auswirkung auf die Gesundheit und die Lebensqualität der Menschen und Tiere. Auch gibt das Umweltbundesamt zu, dass die Wirkung von Geräuschen auf Tiere noch unzureichend erforscht ist. Aber es ist nach heutigen Erkenntnissen davon auszugehen, dass Tiere unmittelbar von Lärm und störenden Geräuschen beeinflusst werden. Schon jetzt sehen wir die Gesundheit und Lebensqualität der Menschen und Tiere, durch die in der Einwendung schon erwähnten in der Region vorhandenen Verkehrsprojekte, sehr stark beeinflusst.	*Beeinträchtigung durch Lärm für Menschen und Tiere*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Der Lärm ist in sämtlichen Ortskernen zu hören. Die Tierarten leben entlang der Verkehrsprojekte und wenn der IPO gebaut wird, werden sie inmitten einer komplett zerstückelten Landschaft leben oder werden das Weite suchen. Allerdings besteht auch die Möglichkeit, wie bei standorttreuen Geschöpfen (zum Beispiel Rehe), dass sie versuchen den sich veränderten Standortbedingungen anzupassen. Somit kommt es bei vielen Tierarten zu massiven Einschränkungen. Zitat: *„Die konkreten Folgen des Lärms können körperliche Beeinträchtigungen, Verhaltensänderungen oder gar der Tod sein." Quelle: […], Studienautor*			
	o	8. Wo werden die ankommenden LKW abgestellt, wenn sie auf die geplante Lieferzeit warten? Mehr Versiegelung auf Kosten der Umwelt? Die Praxis zeigt, dass in Industrie- und Gewerbegebieten Angebote für LKW-Stellplätze geschaffen werden müssen. Sie müssen ankommende LKW aufnehmen, die vor der Einfahrt in die jeweilige Firma zur Anmeldung oder zum Abwarten der geplanten Lieferzeit abgestellt müssen. Diese Stellplätze sollten im jeweiligen Firmenumfeld zur Verfügung stehen. Man kann das fast täglich auf der Rudolf-Breitscheid-Straße in Heidenau im Umfeld der Firma Henkel beobachten. Dort gibt es nur unzureichende Park-, bzw. Abstellmöglichkeiten. Infolge dessen stehen Lastkraftwagen nicht nur wild in allen Richtungen am Fahrbahnrand, sondern gleich auch mit auf dem ohnehin maroden Gehweg. Dieser Einwand ist besonders relevant, weil die Anlieferung aller IPO-Flächen ausschließlich mit LKW erfolgen soll und wird, weil ja eine Bahnanbindung nicht möglich ist. Warum sollte man denn auch die bestehenden Brachen, bei welchen eine Bahnanbindung möglich, schon nutzen? Wäre ja viel zu einfach. Genug Zynismus an dieser Stelle. Die Prognose geht vorerst von über 2.000!!! LKW pro 24 Stunden aus. Wird dies nicht berücksichtigt, ist mit wildem Parken direkt auf der Fahrbahn (wo bleibt die Verkehrssicherheit?) oder auf den befestigten Standstreifen zu rechnen. Welche natürlich im Zuge dessen so in ihrer Funktion beeinträchtigt und zerstört werden. Die Anzahl der Park-, bzw. Abstellmöglichkeiten ist daher mindestens auf die aktuell prognostizierte Lastkraftwagen-Menge anzupassen.	*Unzureichende Lkw-Stellplätze*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Aus diesem Einwand, der auf langjährigen praktischen Erfahrungen beruht, ergeben sich weitere gravierende Konsequenzen. Die Flächeninanspruchnahme für Verkehrsanlagen und der Versiegelungsgrad steigen. Damit einher geht eine Verschärfung der Niederschlagswasserproblematik (Rückhaltung. Versickerung).			
	p	9. Wie sollen die Angestellten die Firmen und somit ihre Arbeitsplätze eigentlich erreichen? Bei der Straßenraumdimensionierung wird weitgehend auf Stellplätze verzichtet. Damit sollen Kosten gespart und das innovative Mobilitätskonzept gefördert werden. Dies ist viel zu kurz gedacht und beeinträchtigt die Funktionalität der Verkehrserschließung. Aber eine Bahnanbindung ist ja nicht möglich. Die Arbeitnehmer müssen sozusagen zwingend mit dem Auto anreisen. Die einzige Möglichkeit besteht darin, dass die Arbeitnehmer einem der Bahnhöfe ansteuern und von Shuttle-Bussen transportiert werden. Dies erfordert aber eine höchst komplexe Planung und die Frage der Bezahlung muss sichergestellt werden. Können die Städte eine solche Mehrbelastung stemmen?	*Unzureichende Verkehrserschließung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	q	Abschließend fordern wir Sie auf, die in der Einwendung aufgeführten Punkte zu berücksichtigen und uns zeitnah eine detaillierte und fundierte Antwort, bzw. Stellungnahme zu erstellen, bzw. abzugeben. Die Antwort(-en) senden Sie bitte an die im Kopf des Dokuments angegebene Adresse. Wir stimmen hiermit zu, dass unsere Daten im Rahmen des Vorentwurfs des B-Planverfahrens durch die für die Durchführung des Verfahrens zuständigen Behörden verwendet und weiterverarbeitet werden dürfen.	*Antwort*	Kenntnisnahme Die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange erfolgt insbesondere auch auf Grundlage der Stellungnahme zu den Beteiligungen nach § 3 und 4 BauGB. Zum Satzungsbeschluss erfolgt dabei auch ein Abwägungsbeschluss zu den eingegangenen Stellungnahmen.	
Ö130.1		**Privater Einwender 121**		**siehe Vorlage 21, Ö131.1**	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	a	Ich bin Eigentümer einer Immobilie in Krebs / Meusegast / Dohna / Großsedlitz / Pirna und wohne auch dort.Ich habe mich über den Vorentwurf des o.g. Bebauungsplanes informiert und festgestellt, dass die vorgelegten Planungen zum IPO gegen mehrere Gesetze verstoßen, alternative Entwicklungsalternativen nicht bzw. nicht ausreichend untersucht worden und ich persönlich in mehrerer Sicht betroffen bin. Nachfolgend habe ich die für mich zutreffenden Einwände entsprechend mit Kreuz gekennzeichnet:	*Einleitung, Verstößt gegen Gesetze, persönliche Betroffenheit*	Kenntnisnahme	
	b	Bei diesem Vorhaben handelt es sich zu 100 Prozent um die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter hochwertiger Flächen. Es werden Böden mit hoher bis sehr hoher Bodenfruchtbarkeit (Werte über 60), hohem bis sehr hohem Wasserspeichervermögen, mittlerer bis hoher Filter- und Puffereigenschaften (vgl. Umweltbericht, Punkt 2.3.1) in Anspruch genommen und zerstört. Es handelt sich somit um besonders wertvolle und schützenswerte Böden und um Ressourcen, die für die langfristige Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln unabdingbar sind. Durch den Bau der BAB A17 sowie der B 172 Ortsumfahrung Pirna wurden und werden bereits sehr umfangreiche landwirtschaftliche Flächen für die Verkehrsanlagen sowie für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Anspruch genommen. Mit der zusätzlichen Herausnahme von mindestens 270 ha aus der bisherigen Bewirtschaftung, zuzüglich externer Ausgleichsflächen, werden bestehende Landwirtschaftsbetriebe in ihrer wirtschaftlichen Existenz beeinträchtigt. Diese Belange werden nicht einmal erwähnt, geschweige denn einer Wertung noch einer Abwägung unterzogen. Es handelt sich um einen massiven Verstoß gegen das Gebot einer gerechten Abwägung öffentlicher und privater Belange (§ 1 Abs. 7 BauGB) und somit um einen besonders gravierenden Rechtsmangel.	*Inanspruchnahme wertvoller Böden, Auswirkungen auf Landwirtschaft, unzureichende Abwägung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	c	Selten ist das endliche Gut „Boden“, von dem alle Menschen abhängen, so missachtet worden, wie durch diese Planer. Deutschland produziert nur 20% seiner Lebensmittel selbst. 30% des Ackerbodens sind für die Viehwirtschaft. Der Rest wird importiert. Insgesamt gibt es einen Rückgang an Ackerböden: - 2020 16.7 Mio. ha Nutzfläche in Dt. - 1900 26 Mio. ha Nutzfläche in Dt. Ich fordere Bodenschutz vor Industrieschutz.	*Schutzgut Boden, Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	d	Ich möchte, dass der Barockgarten Großsedlitz in seiner Gesamtheit so erhalten bleibt und lehne den Bau des IPO ab.	*Erhalt Barock-garten Großsed-litz*	Kenntnisnahme	
	e	Ich fordere eine Prüfung, inwieweit die FFH-GEBIETE im Raum Pirna-Großsedlitz-Dohna zur Entwicklung des Verbundes von Kern- und Entwicklungsflächen im überregionalen und landesweiten Verbundgebiet eine besondere Rolle haben und als Natura 2000-Gebiet zum europäischen Schutzgebietsnetz gehören. M.E. verträgt sich dort keine Großindustrieansiedlung, sondern diese würde den Schutzstatus zerstören.	*Auswirkungen auf FFH-Gebiete*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
Ö131.1		**Privater Einwender 122**		**Vorlage 21**	
	a	Ich bin Eigentümer einer Immobilie in Krebs / Meusegast / Dohna / Großsedlitz / Pirna und wohne auch dort. Ich habe mich über den Vorentwurf des o.g. Bebauungsplanes informiert und festgestellt, dass die vorgelegten Planungen zum IPO gegen mehrere Gesetze verstoßen, alternative Entwicklungsalternativen nicht bzw. nicht ausreichend untersucht worden und ich persönlich in mehrerer Sicht betroffen bin. Nachfolgend habe ich die für mich zutreffenden Einwände entsprechend mit Kreuz gekennzeichnet:	*Einleitung, Verstößt gegen Gesetze, persönliche Betroffenheit*	Kenntnisnahme	
	b	Der Vorentwurf zum Bebauungsplan (B-Plan) ist in erheblichem Maße rechtswidrig. Kommunen bzw. im speziellen Fall der Zweckverband sind dazu verpflichtet, bei der Aufstellung des B-Planes eine Abwägung stattfinden zu lassen, bei der alle relevanten Belange berücksichtigt werden müssen, und zwar vollumfänglich und gerecht. Dennoch obliegt es den Kommunen bzw. hier dem Zweckverband Industriepark Oberelbe (ZV IPO), innerhalb dieses Rahmens die Belange der einen oder anderen Partei zugunsten der Belange der anderen zurückzustellen. Diese Abwägung hat auf der Grundlage der in § 1 Abs. 6 aufgeführten Kriterien zu erfolgen. Dieses Abwägungsgebot des § 1 Abs. 7 BauGB „Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.“ wird weitgehend ignoriert. Die Belange der von der Planung betroffenen Privateigentümer	*Unzureichende Abwägung, Eigentümer nicht berücksichtigt*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft. Die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange erfolgt insbesondere auch auf Grundlage der Stellungnahme zu den Beteiligungen nach § 3 und 4 BauGB. Zum Satzungsbeschluss erfolgt dabei auch ein Abwägungsbeschluss zu den eingegangenen Stellungnahmen.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		und Nutzer der weit überwiegende landwirtschaftlich genutzten Flächen finden keinerlei Erwähnung oder gar Berücksichtigung.			
	c	Bei diesem Vorhaben handelt es sich zu 100 Prozent um die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter hochwertiger Flächen. Es werden Böden mit hoher bis sehr hoher Bodenfruchtbarkeit (Werte über 60), hohem bis sehr hohem Wasserspeichervermögen, mittlerer bis hoher Filter- und Puffereigenschaften (vgl. Umweltbericht, Punkt 2.3.1) in Anspruch genommen und zerstört. Es handelt sich somit um besonders wertvolle und schützenswerte Böden und um Ressourcen, die für die langfristige Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln unabdingbar sind. Durch den Bau der BAB A17 sowie der B 172 Ortsumfahrung Pirna wurden und werden bereits sehr umfangreiche landwirtschaftliche Flächen für die Verkehrsanlagen sowie für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Anspruch genommen. Mit der zusätzlichen Herausnahme von mindestens 270 ha aus der bisherigen Bewirtschaftung, zuzüglich externer Ausgleichsflächen, werden bestehende Landwirtschaftsbetriebe in ihrer wirtschaftlichen Existenz beeinträchtigt. Diese Belange werden nicht einmal erwähnt, geschweige denn einer Wertung noch einer Abwägung unterzogen. Es handelt sich um einen massiven Verstoß gegen das Gebot einer gerechten Abwägung öffentlicher und privater Belange (§ 1 Abs. 7 BauGB) und somit um einen besonders gravierenden Rechtsmangel.	*Inanspruchnahme wertvoller Böden, Auswirkungen auf Landwirtschaft, unzureichende Abwägung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	d	Selten ist das endliche Gut „Boden“, von dem alle Menschen abhängen, so missachtet worden, wie durch diese Planer. Deutschland produziert nur 20% seiner Lebensmittel selbst. 30% des Ackerbodens sind für die Viehwirtschaft. Der Rest wird importiert. Insgesamt gibt es einen Rückgang an Ackerböden: - 2020 16.7 Mio. ha Nutzfläche in Dt. - 1900 26 Mio. ha Nutzfläche in Dt. Ich fordere Bodenschutz vor Industrieschutz.	*Schutzgut Boden, Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	e	Die Voruntersuchungen sind lückenhaft und eindimensional auf das Projekt ausgerichtet. Es fehlt eine neutrale und fachlich begründete sowie nachvollziehbare Gesamtbewertung und Abwägung. Damit sind die fachliche und die rechtliche Begründbarkeit des Projekts in Frage gestellt.	*Unzureichende Voruntersuchungen*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	f	In der Standorteinordnung Teil 2 (06/2019) zum IPO sind vom ZV Flächen für die „Entwicklung von produzierendem Gewerbe“ im Untersuchungsgebiet bewertet und eine Notwendigkeit des IPO daraus abgeleitet. Insgesamt lässt sich in den dort als Basis verwendeten Quellen keine fundierte Herleitung oder Rechtfertigung der Kriterien und Wichtungen erkennen, die sie über die bloße Willkürlichkeit hinausheben würden. Der verwendete Bewertungsansatz ist veraltet und unvollständig. Damit ist die fachliche Begründbarkeit des Projekts ebenfalls in Frage gestellt. Ich fordere einen Variantenvergleich auf Basis nachhaltiger Bewertungskriterien. Einen Vorschlag dazu hat die BI Dohna erarbeitet und in ihrer Stellungnahme beschrieben. Ich fordere Sie auf, die Standortbewertung auf dieser Grundlage zu wiederholen.	*Standortuntersuchung unzureichend*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	g	Der geplante Vorsorgestandort auf Fläche D wurde im Zuge der Gründungsphase des Zweckverbandes intensiv beworben und in der politischen Diskussion als ein besonders wichtiger Grund für die Realisierungsabsicht des IPO herausgestellt. Er war der Dreh- und Angelpunkt des Gesamtprojekts IPO. Das Streichen dieses Vorsorgestandortes aus dem Regionalplan hat dazu geführt, dass die einzige belastbare planungsrechtliche Begründung für die Entwicklung des Teilbereichs D weggefallen ist. Damit sind m.E. die fachliche und die rechtliche Begründbarkeit des Projekts in Frage gestellt. Eine planungsrechtliche Grundlage für den IPO kann deshalb nur durch ein Zielabweichungsverfahren durch die Landesdirektion geschaffen werden. Dies wird hiermit gefordert, falls am IPO festgehalten werden sollte.	*Vorsorgestandort im Regionalplan, fehlende planungsrechtliche Grundlage*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft. Der Regionale Planungsverband hat in seiner Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mitgeteilt, dass die Bauflächen des Industrieparks Oberelbe nicht im Widerspruch zu den Festlegungen des Regionalplans stehen. Die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens ist daher nicht erforderlich.	
	h	Der Stadtrat Dohna hat mit Mehrheitsbeschluss den Austritt Dohnas aus dem IPO ZV beschlossen. Da der Austritt aus dem IPO lt. Satzung nicht vor dem 31.12.22 erfolgen kann, ist mit dem Zweckverband eine Vereinbarung anzustreben, dass 4 – 6 ha der Fläche an der Reppchenstraße (Teilfläche von der Fläche A des IPO Plans) planerisch zum Gewerbegebiet von Dohna weiterentwickelt werden. Weiterhin ist in einer entsprechenden Vereinbarung festgelegt worden, dass die Fläche D5 (ID 213 Krebs) nicht mehr beplant werden soll. Ich fordere die entsprechende Anpassung der Planungsgrenzen des B-Plangebietes an diese Beschlüsse des Stadtrates Dohna.	*Anpassung an die Beschlüsse der Stadt Dohna*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft. Es ist geplant, zunächst den Teilbebauungsplan 1.1 für die Flächen C und D (ohne den Teil der Fläche D5 auf der Gemarkung der Stadt	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
				Dohna) fortzuführen. Die Fortführung des Bebauungsplanverfahrens für die Fläche A in der Stadt Dohna wird bis zur Klärung der grundsätzlichen Fragen zum Austritt Dohnas aus dem Zweckverband zunächst zurückgestellt.	
	i	Der Stadtrat Dohna hat mit Mehrheitsbeschluss den Austritt Dohnas aus dem IPO ZV beschlossen. Ich fordere den ZV auf, diesen Austrittsbeschluss zu akzeptieren und Dohna schnellstmöglich aus dem IPO spätestens jedoch zum 31.12.22 zu entlassen.	*Anpassung an die Beschlüsse der Stadt Dohna*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft. Es ist geplant, zunächst den Teilbebauungsplan 1.1 für die Flächen C und D (ohne den Teil der Fläche D5 auf der Gemarkung der Stadt Dohna) fortzuführen. Die Fortführung des Bebauungsplanverfahrens für die Fläche A in der Stadt Dohna wird bis zur Klärung der grundsätzlichen Fragen zum Austritt Dohnas aus dem Zweckverband zunächst zurückgestellt.	
	j	Die geplante Anschlussstelle AS-IPO an die B172 ist weder regelkonform noch rechtlich sauber umsetzbar. Der grundlegende Mangel der Planung liegt dabei in der räumlichen Einordnung der AS IPO in unmittelbarer Nachbarschaft zum im Bau befindlichen Knotenpunkt (KP) B 172/B 172a (Dreieck Pirna Süd, Ortsumgehung Pirna). Dies widerspricht den Planungsgrundsätzen der RAA. Die sich aus der Planung ergebenden Verkehrssicherheitsdefizite sind inakzeptabel.	*Fehlerhafte Straßenplanung, unzureichende Berücksichtigung einschlägiger Richtlinien*	Kein Änderungserfordernis. Die Aussagen des Einwenders sind überwiegend nicht korrekt. Zur Vorplanung des neuen Knotenpunktes wurde bereits im Vorfeld der B-Plan Erarbeitung eine Trägerbeteiligung durchgeführt, bei welcher die Vorzugsvariante bestätigt	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
				wurde. Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr hat dementsprechend auch in seiner Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung den Planungen nicht widersprochen. Es wurden lediglich mehrere Hinweise gegeben, die im weiteren Verfahren geprüft werden. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals geprüft.	
	k	Der IPO ist schon deshalb an der geplanten Stelle nicht nachhaltig umsetzbar, weil es keine Möglichkeit des Eisenbahnanschlusses gibt. Ich fordere eine IPO-Variante zu betrachten, in der die verkehrliche Erschließung zukunftsfähig auch über Eisenbahnanschlüsse erfolgen kann.	*Fehlender Bahnanschluss*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	l	Die Anwendung des verwendeten 2d-Abflussmodells und die Richtigkeit der Berechnungsannahmen (Regendauer 1.5 Stunden ohne Berücksichtigung der Vorfeuchte/des Regenvorlaufes) werden bezweifelt. Ich fordere eine Überprüfung durch die Landestalsperrenverwaltung und ggf. einen Abgleich der Methoden. Für die IPO-Ansiedlungsflächen wurde im Modell ein Versiegelungsgrad von 72% angenommen, der also unter dem maximal zulässigen Wert von 80% liegt. Für einem vom IPO-Planer angegebenen Versieglungsanteil von 80% werden also zu geringen Wasserabflussmengen berechnet. Ich fordere die Bemessung der notwendigen Regenrückhalteinrichtungen somit auf Basis eines Versiegelungsanteils von 80% und eines Regenereignisses von mehreren Tagen.	*Entwässerung, Versiegelungsgrad*	Die Entwässerung der versiegelten Flächen des Plangebiets wurde fachgutachterlich untersucht. Im Ergebnis werden Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen, um eine Rückhaltung des Regenwassers zu ermöglichen und damit Überschwemmungen zu vermeiden. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	
	m	Es wird bei den hydronumerischen Modellierungen sowie der Regenwasserbewirtschaftungskonzepte auch der Eindruck erweckt, dass mittels Geländemodellierung/ Gefälleveränderung beliebige bzw. grenzenlose Wasserverschiebungen über den IPO-Teilflächen ins nachfolgende Gelände machbar sind bzw. zu Lasten Dritter gestaltet	*Entwässerung, Geländemodellierung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		werden können. Dabei wird als gesetzt angenommen, dass die angesetzten Geländemodellierungen tatsächlich so umgesetzt werden können und das Regenwasserbewirtschaftungskonzept alle Probleme richtet, nachdem die beim Regenwasserereignis auftretenden Wassermengenüber-schüsse weg sind. Das wird durch mich bezweifelt. Ich fordere deshalb bei einem solchen Herangehen, dass in jedem Planungsschritt und bei jeder Änderung des geplanten Geländes eine Überprüfung der entsprechenden hydronummerischen Modellierungen erfolgt.			
	n	Dies fordere ich insbesondere auch für die Ortslage von Krebs, da das bisherige Regenwasser-/Hochwasserschutzkonzept davon ausgeht, dass allein durch Geländemodellierungen die Ortslage Krebs/ der Meusegastbach durch zusätzliche Regenwasserabflüsse aus dem IPO-Gelände geschützt werden kann. Bei den großen Problemen, die die Geländemodellierungen nach sich ziehen ist dies zu bezweifeln.	*Entwässerung, Hochwasserschutz Ortslage Krebs*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	
	o	Der IPO trägt maßgeblich zu einer weiteren Verschärfung der Hochwassergefahr für das Stadtgebiet Pirna bei. Dies widerspricht allen sachlichen und rechtlichen Schutzzielen. Aus meiner Sicht ist schon deshalb der IPO nicht genehmigungsfähig. Die Flächen B, C und D werden massive Änderungen im Wasserabfluss bei Starkregenereignissen hervorrufen. Aufgrund der steilen Gefälle und eingeengten Abflussprofile treten hohe Fließgeschwindigkeiten und damit hohe hydrodynamische Belastungen auf. Das betrifft auch zum Teil Ausbruch- und Fließwege, welche sich parallel zu den Gewässern ausbilden. Daraus resultiert bereits jetzt ein hohes unmittelbares Gefahrenpotenzial für die Menschen in diesen Gebieten. Besonders kritisch muss die Dynamik der Abflusssituation bewertet werden. Z.B. aufgrund des steilen Gefälles der Fläche D (ggf. auch unter Berücksichtigung einer zukünftigen Terrassierung bzw. Geländeprofilierung) und eingeengter Abflussprofile wird z.B. der Abfluss in Richtung Merbitzens-Gründel im dargestellten Spitzenabfluss von 1.4 auf 6.4 m3/s (also fast Faktor 5) zunehmen. Dieser zusätzliche Abfluss bedroht dabei u.a. die Wohngebiete Oberlindigt, Postweg und Zehista. Zur Kompensation werden verschiedene Varianten diskutiert. Nur die Variante 1 kommt ohne weitere Eingriffe außerhalb des Verbandsgebietes aus. Als Variante 1 wird hier die Speicherung des aus den Wasserfassungen anfallenden Wassers innerhalb der Teilfläche und seine gedrosselte Ableitung in das Merbit-	*Hochwasserschutz Pirna*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		zens - Gründel bezeichnet. Der Eingriff in Flächen außerhalb des ZV- Gebiets beschränkt sich damit auf die Einrichtung einer Ableitung bis zum Merbitzens-Gründel. Alle anderen Varianten weisen deutliche Konflikte in Bezug auf Naturschutzfachliche Randbedingungen bzw. Eingriff in die Belange Dritter auf und sind deshalb abzulehnen. Das betrifft insbesondere auch die vom IPO-ZV als Vorzugsvariante diskutierte Variante 2 (Herstellung eines Ableitungsgerinnes zur Seidewitz nördlich der B172n vor dem Postweg). Hier ist bei Eingriffen in das naturschutzfachlich hochwertige Merbitzens - Gründel von entsprechend erheblichen Konflikten auszugehen.			
	p	Wegen der anerkannten Dynamik der Wasserabflüsse kann aus meiner Sicht auch nicht eine singuläre/ getrennte Betrachtung der Wasserabflüsse aus einzelnen Projekten/Vorhaben erfolgen sondern es ist das Gesamtgebiet in seinem Gesamtzusammenhang zu betrachten. Deshalb fordere ich für HQ(100) für das gesamte Einzugsgebiet der Seidewitz von Zuschendorf bis Pirna eine Wasserspiegellagenberechnung für den Istzustand und für den Planzustand (Endausbau IPO) sowie einen maßgebenden Zwischenzustand IPO durchzuführen und deren Ergebnisse in Überschwemmungskarten und Intensitätskarten darzustellen.	*Untersuchungsumfang Hochwasserschutz*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	
	q	Die geplanten Gewerbeflächen des IPO verringern die Grundwasserneubildung. Damit besteht die Gefahr der Austrocknung der Unterlieger. Dies betrifft insbesondere die Landwirtschaftsbetriebe unterhalb der Flächen sowie die Anwohner von Krebs und Zehista. In Krebs werden derzeit viele Gärten mit Brunnen bewässert. Ich befürchte, dass diese austrocknen. Deshalb fordere ich dazu ein Beweissicherungsverfahren.	*Auswirkungen auf Grundwasserneubildung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	r	Die Neuansiedlung von Industrie in teils unmittelbarer Nachbarschaft zu einer Wohnbebauung und anderen geschützten bzw. bereits mit Geräuschkontingenten vorbelasteten Flächen und Nutzungen ist einer der gravierendsten Fehler in der grundlegenden Herangehensweise an dieses Projekt. Sie widerspricht dem Grundanliegen und der allgemein üblichen planerischen Herangehensweise, Industrie und Wohnen auch in der bestehenden Siedlungsstruktur möglichst räumlich zu trennen, um der Bevölkerung gesunde und nachhaltige Wohn- und Lebensbedingungen dauerhaft zu gewährleisten. Alle anliegenden Wohnnutzungen werden bereits durch die fertiggestellten	*Lärmschutz, Auswirkungen auf Wohngebiete*	Die Beeinträchtigung schutzbedürftiger Nutzungen (z. B. Wohnen) durch Schallimmissionen ist Gegenstand einer schalltechnischen Untersuchung. Im Ergebnis werden im Bebauungsplan Schallkontingentierungen festgesetzt, um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Straßenbauprojekte sowie durch die im Bau befindliche Südumfahrung Pirna erheblich durch Lärm belastet. Die nach Ausnutzung des rechtlichen Rahmens verbleibenden Lärmkontingente für die Industrieansiedlung führen zu einer Dauerbeschallung jetzt noch vergleichsweise ruhiger Wohnlagen. Dabei ist es unerheblich, ob gesetzliche Grenzwerte eingehalten werden. Die Ausweisung der Möglichkeit von Industrieansiedlungen wird durch mich deshalb abgelehnt.		Außerdem sind ergänzende Maßnahmen zur Minimierung des Verkehrslärms vorgesehen. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	
	s	Die Schalltechnischen Berechnungen/Kontingentierungen sind fehlerhaft, da die Gebietszuordnung fehlerhaft ist und damit von falschen (zu hohen) Beurteilungspegeln ausgegangen wurde. Weiterhin ist die Kontingentierung formal falsch, weil nach aktueller Rechtsprechung in Gewerbe- und in Industriegebieten mindestens ein Areal ohne Einschränkungen/Kontingente für Lärmemissionen aufweisen muss. Dies ist hier weder berücksichtigt noch wird darauf hingewiesen. Unabhängig davon sind die ausgewiesenen Lärmemissionskontingente insbesondere auf Fläche D und C so gering, dass eine industrielle Ansiedlung nicht möglich sein wird. Die berechneten Lärmkontingente sind deshalb neu zu berechnen.	*unzureichendes schalltechnisches Gutachten, Art der baulichen Nutzung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft, ggf. werden die Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung im B-Plan angepasst.	
	t	Das Schutzgut Mensch wird missachtet und dauerhaft geschädigt. Die durch die Autobahn verursachten Schallpegel sind im Raum Großsedlitz/ Krebs bei Süd bis Südwestwind kaum aushaltbar und gesundheitsschädigend. Orientierungswerte, welche gleichzeitig Höchstwerte sind, bringen keine ehrlich gemessenen Ergebnisse zutage. Hier sind langfristige Messungen und ehrliche Auswertungen erforderlich.	*Lärmschutz, Auswirkungen auf Schutzgut Mensch*	Die Beeinträchtigung schutzbedürftiger Nutzungen (z. B. Wohnen) durch Schallimmissionen ist Gegenstand einer schalltechnischen Untersuchung. Im Ergebnis werden im Bebauungsplan Schallkontingentierungen festgesetzt, um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden. Außerdem sind ergänzende Maßnahmen zur Minimierung des Verkehrslärms vorgesehen. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	
	u	Gewerbe und Industrieansiedlungen werden mit zusätzlichen Luftschadstoffbelastungen einhergehen. Umliegende Wohngebiete sind davon betroffen. Stickstoffeinträge	*Schadstoffemissionen*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		werden umliegende empfindliche Biotope und Lebensraumtypen negativ beeinflussen. Schwermetalleinträge in umliegende Ackerflächen und Kleingärten werden zu Ertrags- und Qualitätseinbußen führen. Hierzu finden sich in den Unterlagen keine Ausführen. Entsprechende Untersuchungen sind vorzulegen.			
	v	Lt. EU-Wasserrahmenrichtlinie darf der Zustand vorhandener Gewässer inkl. Grundwasser nicht verändert werden. Hierzu gibt es keine Ausführen in den ausgelegten Unterlagen. Ich fordere entsprechende Nachweise.	*WRRL-Prüfung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	w	Die lokalklimatische Bewertung von GICON insbesondere der für austauscharme heiße Strahlungsnächte relevanten Kaltluft ist gegenüber den Kaltluftberechnungen des Ing.-Büros Lohmeyer widersprüchlich und widerspricht auch in grundlegenden Punkten der Bewertung nach VDI-Richtlinie 3787 Bl. 5. Es sind nachweisbar planerisch beurteilungsrelevante Veränderungen der Kaltluftabflüsse und damit der Durchlüftung an heißen Sommerabenden zu erwarten. Lokalklimatisch in Bezug auf Abkühlung in heißen Sommernächten ist die Zeit 22 Uhr bis Mitternacht am Wichtigsten, weil dort Hitzestress beim Einschlafen noch am Größten ist. Hier sind insbesondere durch die Versiegelung der Fläche D negativen Wirkungen bis zum Seniorenzentrum Einsteinstraße zu erwarten. Die vorliegenden lokalklimatischen Bewertungen von GICON setzen sich damit nicht auseinander. Angesichts der widersprüchlichen Bewertungen der Ergebnisse der lokalklimatischen Berechnung für das Gebiet des geplanten Industriepark Oberelbe hinsichtlich der Kaltluftentstehungsgebiete und deren Streichung aus dem Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge fordern wir folgende zusätzliche Untersuchungen/Nachweises: - Schadstoffausbreitungsberechnungen in den Kaltluftabflüssen für die Situation ohne IPO (Istzustand) inkl. Berücksichtigung der Emissionen von A17, B172 (Autobahnzubringer) sowie Südumfahrung Pirna, um die Frage der möglichen Schadstoffbelastung der Kaltluftabflüsse und deren Siedlungsbezug zu beantworten (daraus ließe sich beantworten welche der Kaltluftströme Frischluft oder keine Frischluft darstellen). Diese Ausbreitungsberechnungen müssen neben dem Einbezug der Kaltluftströmungsfelder und genannten maßgeblichen Emissionsquellen auch die topografische Situation einbeziehen.	*Unzureichende Lokalklimatische Bewertung, Kaltluftströme*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		- Berechnung wie zuvor aber mit Einbeziehung der Kaltluftwindfelder und Landnutzungsänderung mit IPO (Planfall). - Diese Ergebnisse sind durch ein Fachbüro zu bewerten - Ggf. sollte die Bewertung durch einen externen Gutachter (also nicht GICON) durchgeführt werden.			
	x	Beim Bau des IPO werden panoramaartige Sichtachsen von 360 Grad auf dem Feistenberg, speziell auf der Dippoldiswalder Straße in Höhe des alten Kilometersteins, welche bei guter Sicht gut 100 km betragen, zerstört. Von diesem Punkt aus muss jeder Wanderer weiterhin in alle Richtungen ohne Sicht auf ein Industriegebiet schauen können. Die IPO-Fläche C behindert jegliche Fernsicht in südwestliche bis südöstliche Richtung und ist daher in ihrer Gesamtheit abzulehnen.	*Auswirkungen auf Sichtachsen*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	y	Die Fläche C neben der Dippoldiswalder Straße in nördliche Richtung liegt im Landschaftschutzgebiet Großsedlitzer Elbhänge und Hochebenen und besitzt den Status eines FFH-Gebietes. Bei Erwerb der Ackerfläche durch den Zweckverband IPO besteht die Gefahr, dass Ausgleichsmaßnahmen auf dem gesamten Gebiet nördlich der Dippoldiswalder Straße durch Baumpflanzungen die Sicht auf das Schönfelder Hochland, und die dortigen Elbhänge zerstören. Aus diesem Grund muss diese Fläche aus dem IPO herausgenommen werden.	*Auswirkungen auf LSG, FFH, Sichtachsen*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	z	Auf dem Feistenberg in Höhe des alten Kilometersteines neben der Dippoldiswalder Straße tront in östlicher Richtung der Sichtachse das Schloss Sonnenstein und im Hintergrund einige Berge der Sächsischen Schweiz, wie der markante Lilienstein. Bei Bebauung der Teilfläche C des IPO geht diese wundervolle Sicht auf das Pirnaer Wahrzeichen, auch auf die Marienkirche zu Pirna und die Silhouette der Tafelberge der Sächsisch-Böhmischen- Schweiz verloren. Aus diesem Grund darf diese Teilfläche nicht bebaut und die nördlich gelegene Vorsorgefläche nicht bewaldet werden.	*Auswirkungen auf Sichtachsen*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	aa	Der IPO soll vorwiegend auf den Hochflächen des Feistenberges, der Großsedlitzer Hochebenen und der Hochebene Kuxberg und Wüste Mark Knickwitz südlich der Oberstadt Dohna entstehen. Das sind die höchsten Flächen rechts und links vom Au-	*Auswirkungen auf die Kulturlandschaft*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		tobahnzubringer Pirna zur A17, welche zum Großteil von allen hohen Bergen des Umlandes im Umkreis von 100 km einsehbar sind. Deshalb würde die gesamte Sicht im Landkreis Sächsische Schweiz / Osterzgebirge beim Bau des IPO verschandelt werden. Somit verliert dieses großflächige Gebiet an Weite, Natürlichkeit und Ursprünglichkeit. Die geologischen Besonderheiten aller umliegenden Landschaftsschutzgebiete wie dem Cottaer Spitzberg, dem Dohnaer Kreidefelsen, dem Dresdner Borsberg, der sich über hunderte von Jahren behutsam entwickelte Kulturraum zwischen dem Barockgarten Großsedlitz, der ehemaligen Festung Sonnenstein, dem Landschloss Zuschendorf, dem Lindigtgut, dem Gut Gamig und der ehemaligen Burgstadt Dohna würde unwiederbringlich verloren gehen. Diese Kulturlandschaftszerstörung kann ich aufgrund der Einmaligkeit seiner ineinander übergehenden Höhen, Tiefen, Täler und Berge, Türme, Burgen und Schlösser in allen Himmelsrichtungen bis nach Dresden und den rechtselbigen Hängen nicht hinnehmen. Dieser landschaftliche Zusammenhang aller Blickbeziehungen gefährdet das Ansehen der Region und langfristig die Steuereinnahmen in der Tourismusbranche besonders für die Städte Heidenau und Pirna.			
	ab	Sichtbeziehungen aus den Ortschaften Köttewitz und Meusegast geben eindrucksvoll die vor ca. 10.000 Jahren im Zuge der Lausitzer Verschiebung entstandene Senke in Krebs frei. Die nun sichtbaren riesigen Bruchschollen mit der horizontalen Bruchkante, welche recht parallel südöstlich des Autobahnzubringers Pirna zur A17 verläuft, sind geologische Besonderheiten, welche einen Schutzstatus erhalten müssen. Die dabei entstandene Bruchlinie ist einzigartig und begründete wesentlich die Entstehung des Barockgartens Großsedlitz. Die gesamte geologische Entwicklungsgeschichte unserer Region kann hier nachvollzogen werden. Ich vermisse aus diesem Grund eine detaillierte Auflistung und Bewertung aller geologischen Besonderheiten in Sichtweite des geplanten IPO. Hiermit fordere ich den Nachweis hinsichtlich Geologie und Geographie des gesamten Bebauungsgebietes IPO mit Vorhalteflächen, ob eine Bebauung auf den Teilflächen A, B, C und D des IPO und der Fläche 245 des Kuxberges zu Dohna aus Sicht dieser Fachgebiete unbedenklich erscheint.	*Geologische Bedeutung, Auswirkungen auf Barockgarten Großsedlitz*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	ac	Ich möchte, dass der Barockgarten Großsedlitz in seiner Gesamtheit so erhalten bleibt und lehne den Bau des IPO ab.	*Sichtachsen Barockgarten Großsedlitz*	Die Auswirkungen des Industrieparks Oberelbe auf den Barockgar-	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Ich befürchte, dass der IPO die Sichtachsen des Barockgartens in die südliche Richtung extrem behindert und fordere eine neue Sichtachsenbewertung mit Ausgangspunkt Haupteingang und Ecke an der kleinen Streuobstwiese auf der Verlängerung der obersten horizontalen Sichtachse.		ten Großsedlitz und das Landschaftsbild wurden mittels eines 3D-Modells untersucht. Daraus werden auch Festsetzungen für den Bebauungsplan, wie zum Beispiel Höhenbeschränkungen, abgleitet, um vorhandene Sichtachsen nicht zu stören. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	
	ad	Die Sichtachsen des Barockgartens dürfen nicht bewaldet werden, um den Ursprungsgedanken des Barockgarten, den Blick in die Landschaft frei zu geben, zu bewahren.	*Sichtachsen Barockgarten Großsedlitz*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	
	ae	Landwirtschaftliche Nutzflächen, Streuobstwiesen oder angrenzende Teile des Barockgartens sollen nicht vom ZV IPO erworben werden, da diese Bereiche für Ausgleichsmaßnahmen nicht geeignet sind und zum Teil selbst einen Schutzstatus besitzen.	*Flächen für Ausgleichsmaßnahmen ungeeignet*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	af	Alle Bereiche nördlich des Sichtschutzwalls der 172 a werden vom Barockgarten sichtbar sein und dürfen somit nicht bebaut werden, das bezieht sich vor allem auch auf Fläche B und Fläche C des IPO.	*Sichtachsen Barockgarten Großsedlitz*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	
	ag	Ich befürchte, dass der Barockgarten Großsedlitz an Bedeutung, Ansehen und Erholungwert verliert, wenn sich in seiner Nachbarschaft der IndustriePark Oberelbe befindet. Deshalb lehne ich den IPO ab.	*Auswirkungen Barockgarten Großsedlitz*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	
	ah	Die Sichtachse 1 des Barockgartens Großsedlitz muss in ihrer Funktion auch im Außenbereich des Barockgartens erhalten bleiben, da diese den atemberaubenden Blick in die freie Landschaft bereit hält, was einem Erlebnis gleicht.	*Sichtachsen Barockgarten Großsedlitz*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	ai	Auf Hochebenen fallen Industrieansiedlungen besonders auf. Deshalb kann das Friedrichschlösschen nicht mehr dem Vermächtnis von Graf Wackerbarth und August dem Starken nach Herrschaft über das Land und die Landschaft, gerecht werden. Daher will ich den IPO nicht.	*Auswirkungen auf das Friedrichschlösschen*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	
	aj	Die Sichtachsenbewertung des Barockgartens erfolgte über die niedrig gelegene Terrasse des Friedrichschlösschens und von der zweiten Sichtebene der Achse 1 und erfasst nicht das gesamte Areal des Gartens und der umgebenden Landschaft, um die Höhenlinien zur Bebauung für die Gebäude des IPO zu beurteilen. Deshalb berechnen Sie die Höhenlinien für die Bebauung vom höchsten Punkt des Gartens aus und nicht nur in Sichtachse der Alleen, aber vorzugsweise vom oberen Haupteingang des Gartens aus!	*Sichtachsen Friedrichschlösschen / Barockgarten Großsedlitz*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	
	ak	Ich möchte den Canalettoblick weiterhin vom Burglehnpfad in Pirna in Richtung Süd-Westenmit Blick auf den Feistenberg ins Osterzgebirge genießen. Dort darf keine Bebauung stattfinden, deshalb lehne ich den IPO ab.	*Auswirkungen Canalettoblick*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	al	Vom Schlossberg aus bewundere ich gern das Landschaftsbild in Richtung Süd-West mit seinen leicht ansteigenden Höhen. Ich befürchte, dass diese Lieblichkeit der Landschaft bei Bebauung verschwindet. Ich fordere eine Sichtachsenbewertung aus Richtung Pirna in Richtung Feistenberg und Großsedlitzer Elbtalhänge.	*Auswirkungen auf das Landschaftsbild*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	am	Von Cotta und Dohma aus, kann ich genau das IPO- Areal einsehen. Es ist weithin sichtbar durch seine hohe Lage und daher zerstört es das gesamte natürlich entstandene Landschaftsbild. Das kann ich so nicht hinnehmen und lehne den IPO ab.	*Auswirkungen auf das Landschaftsbild*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	an	Eine industrielle Bebauung auf den Großsedlitzer Höhen führt auch für Wanderer der rechtselbigen Elbhänge zu einer Irritation des Sichtfeldes. Ebenso wird der Wanderer selbst mitten im IPO in seiner Sicht eingeschränkt und erhält in Zukunft unwiderbringlich keine panoramaartigen Sichtbeziehungen in die Landschaft von mehr als 100 km im 360 Gradwinkel. Das kann ich so nicht hinnehmen.	*Auswirkungen auf das Landschaftsbild, Wanderwege*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	ao	Die beeindruckende Sicht vom Kaiserberg in Meusegast auf die riesige Bruchscholle südlich der B 172a darf nicht verändert werden und ist als Planungsfläche zum Vorsorgestandort für den IPO herauszunehmen. Diese Fläche wird landwirtschaftlich genutzt, besitzt starkes Gefälle und ist für eine Bebauung oder Ausgleichmaßnahmen ungeeignet.	*Auswirkungen auf das Landschaftsbild*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	ap	Der Blick auf das Schloss Sonnenstein und den Lilienstein vom Meusegaster Kaiserberg aus darf meinen Blick auf die hinter der Krebser Senke liegende Bruchkante der Lausitzer Verschiebung in östliche Richtung nicht trüben. Deshalb fordere ich eine Sichtfeldanalyse, um die Höhenbegrenzungen aller sichtbaren Gebäude des IPO auf allen Teilflächen insbesondere der Gesamtfläche D vom Gipfel des Meusegaster Kaiserberges ausfestzustellen. Ich halte eine Bebauung aufgrund des Schutzgutes Landschaftsbild dort für nicht zulässig.	*Auswirkungen auf das Landschaftsbild*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	aq	Bei meinen Wanderungen zwischen Dohna und Großsedlitz begeistern mich immer wieder die Blickbeziehungen der freien Felder zu Kirche und Burg Dohna. Dieses Sichtfeld muss laut Schutzstatus Landschaftsbild in allen Richtungen erhalten bleiben. Erstellen Sie eine Sichtfeldanalyse zu Kirche und Burg Dohna, denn es muss das gesamte Umfeld in die Betrachtungsweise mit einbezogen werden.	*Auswirkungen auf das Landschaftsbild*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	ar	Im Untersuchungsgebiet wurden 55 Brutplätze der Feldlerche nachgewiesen. Da aufgrund der Flächeninanspruchnahme insgesamt 39 Brutreviere der Feldlerche verlorengehen, müssen diese ausgeglichen werden. Nach Rücksprache mit Experten (NSI Dresden) sind die derzeit geplanten Kompensationsmaßnahmen ungeeignet und wissenschaftlich ihr Erfolg nicht belegt. Eine, wenn überhaupt, sinnvolle Maßnahme wäre die Umwandlung einer großen Ackerfläche in eine Feldlerchenfläche durch Umbruch und Ansaat entsprechender Vegetation und Sicherstellung einer artgerechten Pflege. Ein Beispiel für die produktionsintegrierte Kompensation ist die Anlage von Feldlerchenfenstern (156 Feldlerchenfenstern auf 78 ha.) Die Fläche sollte relativ eben sein und möglichst nicht an Wald angrenzen. Die Maßnahme muss vor Beginn der eigentlichen Baumaßnahmen nachweislich wirksam sein.	*Auswirkungen auf den Artenschutz, Feldlerche*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	as	Im geplanten Baugebiet wirken vier FFH-Gebiete im ökologischen Miteinander: 1. Der Barockgarten Großsedlitz 2. Das FFH Gebiet 85 E „Seidewitztal und Börnersdorfer Bach“ 3. Die Spargründe bei Dohna 4. Die Meuschaer Höhe In den Gebieten sind alte Bestände von Labkraut-Eichen- und Hainbuchenwäldern mit vielen geschützten Pflanzen vorhanden. Wesentlich ist auch die Beheimatung von vielen Fledermausarten (12), und vieler geschützter Vogelarten (40). Alle Gebiete sind auch EU-Vogelschutzgebiete. Im Umweltbericht S.13 steht aber: Das Untersuchungsgebiet liegt nicht innerhalb eines FFH-oder SPA-GEBIETES. Daher sind keine konkreten Ziele für das UG vorhanden. Die FFH-Gebiete „Spargründe bei Dohna“ und „Meuschaer Höhe“ wurden erst gar nicht in die Betrachtung mit einbezogen. Dabei liegen sie nur ca.1500 m vom künftigen Industriegebiet entfernt. Dadurch wird die Bedeutung des Naturschutzes negiert. Ich fordere eine umfassende Einbeziehung der o.g. FFH-Gebiete in die Prüfung.	*Unzureichende FFH-Verträglich-keitsprüfung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	at	In der FFH-Verträglichkeitsvorstudie wurde das SPA-Gebiet 'Müglitztal' und das SPA-Gebiet 'Osterzgebirgstäler' nicht betrachtet. Mit welcher Begründung werden solche genauen Studien weggelassen? Diese Studien sollten nachgeholt werden. Oder beweisen sie etwa, welchen negativen Einfluss Industriegebiete auf den Austausch zwischen den FFH-Gebieten haben?	*Auswirkungen auf SPA-Gebiete*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	au	Die Flächen B und C des 'Bebauungsplanes Nr. 1' nehmen rund 45 ha des Landschaftsschutzgebietes ein und stehen damit im Konflikt zur Schutzgebietsverordnung. Eine Ausgliederung der Flächen aus den LSG wurde durch den IPO-ZV im Sommer 2019 beantragt. Ich fordere, dass eine Ausgliederung aus naturschutzrechtlichen Gründen keinesfalls stattfinden sollte, zumal bislang nur unzureichende naturschutzrechtliche Studien vorliegen.	*Keine Ausgliede-rung aus LSG*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	av	Ich widerspreche entschieden der Aussage in der Umweltprüfung Teil 1 Seite 20, dass „Weder für den örtlichen Biotopverbund noch für das Biotopverbundsystem NATURA2000 ... die Flächen als Teil der intensiven Ackernutzung auf den Hochflächen eine	*Auswirkungen auf Biotopver-bund, Erholung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		nennenswerte Bedeutung, eher eine zerschneidende Wirkung (haben). Für Erholungsaktivität 'Spazierengehen' [21] besitzen die Bereiche einen sehr geringen Wert“. Diese Aussage ist ganz falsch: Biotopverbunde bestehen gerade über Ackerflächen hinweg, aber kaum über Industrieanlagen. Weiterhin wird diese Region zum Wandern, Radfahren und als Fußgängerverbindung Pirna – Dohna gern und gut genutzt.			
	aw	Ich fordere eine Prüfung, inwieweit die FFH-GEBIETE im Raum Pirna-Großsedlitz-Dohna zur Entwicklung des Verbundes von Kern- und Entwicklungsflächen im überregionalen und landesweiten Verbundgebiet eine besondere Rolle haben und als Natura 2000-Gebiet zum europäischen Schutzgebietsnetz gehören. M.E. verträgt sich dort keine Großindustrieansiedlung, sondern diese würde den Schutzstatus zerstören.	*Auswirkungen auf FFH-Gebiete*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
Ö132.1		**Privater Einwender 123**		**siehe Vorlage 21, Ö131.1**	
	a	Ich bin Eigentümer einer Immobilie in Krebs / Meusegast / Dohna / Großsedlitz / Pirna und wohne auch dort. Ich habe mich über den Vorentwurf des o.g. Bebauungsplanes informiert und festgestellt, dass die vorgelegten Planungen zum IPO gegen mehrere Gesetze verstoßen, alternative Entwicklungsalternativen nicht bzw. nicht ausreichend untersucht worden und ich persönlich in mehrerer Sicht betroffen bin. Nachfolgend habe ich die für mich zutreffenden Einwände entsprechend mit Kreuz gekennzeichnet:	*Einleitung, Verstößt gegen Gesetze, persönliche Betroffenheit*	Kenntnisnahme	
	b	Der Vorentwurf zum Bebauungsplan (B-Plan) ist in erheblichem Maße rechtswidrig. Kommunen bzw. im speziellen Fall der Zweckverband sind dazu verpflichtet, bei der Aufstellung des B-Planes eine Abwägung stattfinden zu lassen, bei der alle relevanten Belange berücksichtigt werden müssen, und zwar vollumfänglich und gerecht. Dennoch obliegt es den Kommunen bzw. hier dem Zweckverband Industriepark Oberelbe (ZV IPO), innerhalb dieses Rahmens die Belange der einen oder anderen Partei zugunsten der Belange der anderen zurückzustellen. Diese Abwägung hat auf der Grundlage der in § 1 Abs. 6 aufgeführten Kriterien zu erfolgen. Dieses Abwägungsgebot des § 1 Abs. 7 BauGB „Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.“ wird	*Unzureichende Abwägung, Eigentümer nicht berücksichtigt*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft. Die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange erfolgt insbesondere auch auf Grundlage der Stellungnahme zu den Beteiligungen nach § 3 und 4 BauGB. Zum Satzungsbeschluss erfolgt dabei auch	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		weitgehend ignoriert. Die Belange der von der Planung betroffenen Privateigentümer und Nutzer der weit überwiegende landwirtschaftlich genutzten Flächen finden keinerlei Erwähnung oder gar Berücksichtigung.		ein Abwägungsbeschluss zu den eingegangenen Stellungnahmen.	
	c	Bei diesem Vorhaben handelt es sich zu 100 Prozent um die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter hochwertiger Flächen. Es werden Böden mit hoher bis sehr hoher Bodenfruchtbarkeit (Werte über 60), hohem bis sehr hohem Wasserspeichervermögen, mittlerer bis hoher Filter- und Puffereigenschaften (vgl. Umweltbericht, Punkt 2.3.1) in Anspruch genommen und zerstört. Es handelt sich somit um besonders wertvolle und schützenswerte Böden und um Ressourcen, die für die langfristige Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln unabdingbar sind. Durch den Bau der BAB A17 sowie der B 172 Ortsumfahrung Pirna wurden und werden bereits sehr umfangreiche landwirtschaftliche Flächen für die Verkehrsanlagen sowie für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Anspruch genommen. Mit der zusätzlichen Herausnahme von mindestens 270 ha aus der bisherigen Bewirtschaftung, zuzüglich externer Ausgleichsflächen, werden bestehende Landwirtschaftsbetriebe in ihrer wirtschaftlichen Existenz beeinträchtigt. Diese Belange werden nicht einmal erwähnt, geschweige denn einer Wertung noch einer Abwägung unterzogen. Es handelt sich um einen massiven Verstoß gegen das Gebot einer gerechten Abwägung öffentlicher und privater Belange (§ 1 Abs. 7 BauGB) und somit um einen besonders gravierenden Rechtsmangel.	*Inanspruchnahme wertvoller Böden, Auswirkungen auf Landwirtschaft, unzureichende Abwägung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	d	Selten ist das endliche Gut „Boden“, von dem alle Menschen abhängen, so missachtet worden, wie durch diese Planer. Deutschland produziert nur 20% seiner Lebensmittel selbst. 30% des Ackerbodens sind für die Viehwirtschaft. Der Rest wird importiert. Insgesamt gibt es einen Rückgang an Ackerböden: - 2020 16.7 Mio. ha Nutzfläche in Dt. - 1900 26 Mio. ha Nutzfläche in Dt. Ich fordere Bodenschutz vor Industrieschutz.	*Schutzgut Boden, Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	e	Die Voruntersuchungen sind lückenhaft und eindimensional auf das Projekt ausgerichtet. Es fehlt eine neutrale und fachlich begründete sowie nachvollziehbare Gesamtbewertung und Abwägung. Damit sind die fachliche und die rechtliche Begründbarkeit des Projekts in Frage gestellt.	*Unzureichende Voruntersuchungen*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	f	In der Standorteinordnung Teil 2 (06/2019) zum IPO sind vom ZV Flächen für die „Entwicklung von produzierendem Gewerbe“ im Untersuchungsgebiet bewertet und eine Notwendigkeit des IPO daraus abgeleitet. Insgesamt lässt sich in den dort als Basis verwendeten Quellen keine fundierte Herleitung oder Rechtfertigung der Kriterien und Wichtungen erkennen, die sie über die bloße Willkürlichkeit hinausheben würden. Der verwendete Bewertungsansatz ist veraltet und unvollständig. Damit ist die fachliche Begründbarkeit des Projekts ebenfalls in Frage gestellt. Ich fordere einen Variantenvergleich auf Basis nachhaltiger Bewertungskriterien. Einen Vorschlag dazu hat die BI Dohna erarbeitet und in ihrer Stellungnahme beschrieben. Ich fordere Sie auf, die Standortbewertung auf dieser Grundlage zu wiederholen.	*Standortuntersuchung unzureichend*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	g	Der geplante Vorsorgestandort auf Fläche D wurde im Zuge der Gründungsphase des Zweckverbandes intensiv beworben und in der politischen Diskussion als ein besonders wichtiger Grund für die Realisierungsabsicht des IPO herausgestellt. Er war der Dreh- und Angelpunkt des Gesamtprojekts IPO. Das Streichen dieses Vorsorgestandortes aus dem Regionalplan hat dazu geführt, dass die einzige belastbare planungsrechtliche Begründung für die Entwicklung des Teilbereichs D weggefallen ist. Damit sind m.E. die fachliche und die rechtliche Begründbarkeit des Projekts in Frage gestellt. Eine planungsrechtliche Grundlage für den IPO kann deshalb nur durch ein Zielabweichungsverfahren durch die Landesdirektion geschaffen werden. Dies wird hiermit gefordert, falls am IPO festgehalten werden sollte.	*Vorsorgestandort im Regionalplan, fehlende planungsrechtliche Grundlage*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft. Der Regionale Planungsverband hat in seiner Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mitgeteilt, dass die Bauflächen des Industrieparks Oberelbe nicht im Widerspruch zu den Festlegungen des Regionalplans stehen. Die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens ist daher nicht erforderlich.	
	h	Der Stadtrat Dohna hat mit Mehrheitsbeschluss den Austritt Dohnas aus dem IPO ZV beschlossen. Da der Austritt aus dem IPO lt. Satzung nicht vor dem 31.12.22 erfolgen kann, ist mit dem Zweckverband eine Vereinbarung anzustreben, dass 4 – 6 ha der	*Anpassung an die Beschlüsse der Stadt Dohna*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Fläche an der Reppchenstraße (Teilfläche von der Fläche A des IPO Plans) planerisch zum Gewerbegebiet von Dohna weiterentwickelt werden. Weiterhin ist in einer entsprechenden Vereinbarung festgelegt worden, dass die Fläche D5 (ID 213 Krebs) nicht mehr beplant werden soll. Ich fordere die entsprechende Anpassung der Planungsgrenzen des B-Plangebietes an diese Beschlüsse des Stadtrates Dohna.		Es ist geplant, zunächst den Teilbebauungsplan 1.1 für die Flächen C und D (ohne den Teil der Fläche D5 auf der Gemarkung der Stadt Dohna) fortzuführen. Die Fortführung des Bebauungsplanverfahrens für die Fläche A in der Stadt Dohna wird bis zur Klärung der grundsätzlichen Fragen zum Austritt Dohnas aus dem Zweckverband zunächst zurückgestellt.	
	i	Der Stadtrat Dohna hat mit Mehrheitsbeschluss den Austritt Dohnas aus dem IPO ZV beschlossen. Ich fordere den ZV auf, diesen Austrittsbeschluss zu akzeptieren und Dohna schnellstmöglich aus dem IPO spätestens jedoch zum 31.12.22 zu entlassen.	*Anpassung an die Beschlüsse der Stadt Dohna*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft. Es ist geplant, zunächst den Teilbebauungsplan 1.1 für die Flächen C und D (ohne den Teil der Fläche D5 auf der Gemarkung der Stadt Dohna) fortzuführen. Die Fortführung des Bebauungsplanverfahrens für die Fläche A in der Stadt Dohna wird bis zur Klärung der grundsätzlichen Fragen zum Austritt Dohnas aus dem Zweckverband zunächst zurückgestellt.	
	j	Die geplante Anschlussstelle AS-IPO an die B172 ist weder regelkonform noch rechtlich sauber umsetzbar. Der grundlegende Mangel der Planung liegt dabei in der räumlichen Einordnung der AS IPO in unmittelbarer Nachbarschaft zum im Bau befindlichen Knotenpunkt (KP) B 172/B 172a (Dreieck Pirna Süd, Ortsumgehung Pirna). Dies widerspricht den Planungsgrundsätzen der RAA. Die sich aus der Planung ergebenden Verkehrssicherheitsdefizite sind inakzeptabel.	*Fehlerhafte Straßenplanung, unzureichende Berücksichtigung*	Kein Änderungserfordernis. Die Aussagen des Einwenders sind überwiegend nicht korrekt. Zur Vorplanung des neuen Knotenpunktes wurde bereits im Vorfeld	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
			einschlägiger Richtlinien	der B-Plan Erarbeitung eine Trägerbeteiligung durchgeführt, bei welcher die Vorzugsvariante bestätigt wurde. Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr hat dementsprechend auch in seiner Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung den Planungen nicht widersprochen. Es wurden lediglich mehrere Hinweise gegeben, die im weiteren Verfahren geprüft werden. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals geprüft.	
	k	Der IPO ist schon deshalb an der geplanten Stelle nicht nachhaltig umsetzbar, weil es keine Möglichkeit des Eisenbahnanschlusses gibt. Ich fordere eine IPO-Variante zu betrachten, in der die verkehrliche Erschließung zukunftsfähig auch über Eisenbahnanschlüsse erfolgen kann.	*Fehlender Bahnanschluss*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	l	Die Anwendung des verwendeten 2d-Abflussmodells und die Richtigkeit der Berechnungsannahmen (Regendauer 1.5 Stunden ohne Berücksichtigung der Vorfeuchte/des Regenvorlaufes) werden bezweifelt. Ich fordere eine Überprüfung durch die Landestalsperrenverwaltung und ggf. einen Abgleich der Methoden. Für die IPO-Ansiedlungsflächen wurde im Modell ein Versiegelungsgrad von 72% angenommen, der also unter dem maximal zulässigen Wert von 80% liegt. Für einem vom IPO-Planer angegebenen Versieglungsanteil von 80% werden also zu geringen Wasserabflussmengen berechnet. Ich fordere die Bemessung der notwendigen Regenrückhalteinrichtungen somit auf Basis eines Versiegelungsanteils von 80% und eines Regenereignisses von mehreren Tagen.	*Entwässerung, Versiegelungsgrad*	Die Entwässerung der versiegelten Flächen des Plangebiets wurde fachgutachterlich untersucht. Im Ergebnis werden Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen, um eine Rückhaltung des Regenwassers zu ermöglichen und damit Überschwemmungen zu vermeiden. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	
	m	Es wird bei den hydronumerischen Modellierungen sowie der Regenwasserbewirtschaftungskonzepte auch der Eindruck erweckt, dass mittels Geländemodellierung/ Gefälleveränderung beliebige bzw. grenzenlose Wasserverschiebungen über den IPO-	*Entwässerung, Geländemodellierung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Teilflächen ins nachfolgende Gelände machbar sind bzw. zu Lasten Dritter gestaltet werden können. Dabei wird als gesetzt angenommen, dass die angesetzten Geländemodellierungen tatsächlich so umgesetzt werden können und das Regenwasserbewirtschaftungskonzept alle Probleme richtet, nachdem die beim Regenwasserereignis auftretenden Wassermengenüber-schüsse weg sind. Das wird durch mich bezweifelt. Ich fordere deshalb bei einem solchen Herangehen, dass in jedem Planungsschritt und bei jeder Änderung des geplanten Geländes eine Überprüfung der entsprechenden hydronummerischen Modellierungen erfolgt.			
	n	Dies fordere ich insbesondere auch für die Ortslage von Krebs, da das bisherige Regenwasser-/Hochwasserschutzkonzept davon ausgeht, dass allein durch Geländemodellierungen die Ortslage Krebs/ der Meusegastbach durch zusätzliche Regenwasserabflüsse aus dem IPO-Gelände geschützt werden kann. Bei den großen Problemen, die die Geländemodellierungen nach sich ziehen ist dies zu bezweifeln.	*Entwässerung, Hochwasserschutz Ortslage Krebs*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	
	o	Der IPO trägt maßgeblich zu einer weiteren Verschärfung der Hochwassergefahr für das Stadtgebiet Pirna bei. Dies widerspricht allen sachlichen und rechtlichen Schutzzielen. Aus meiner Sicht ist schon deshalb der IPO nicht genehmigungsfähig. Die Flächen B, C und D werden massive Änderungen im Wasserabfluss bei Starkregenereignissen hervorrufen. Aufgrund der steilen Gefälle und eingeengten Abflussprofile treten hohe Fließgeschwindigkeiten und damit hohe hydrodynamische Belastungen auf. Das betrifft auch zum Teil Ausbruch- und Fließwege, welche sich parallel zu den Gewässern ausbilden. Daraus resultiert bereits jetzt ein hohes unmittelbares Gefahrenpotenzial für die Menschen in diesen Gebieten. Besonders kritisch muss die Dynamik der Abflusssituation bewertet werden. Z.B. aufgrund des steilen Gefälles der Fläche D (ggf. auch unter Berücksichtigung einer zukünftigen Terrassierung bzw. Geländeprofilierung) und eingeengter Abflussprofile wird z.B. der Abfluss in Richtung Merbitzens-Gründel im dargestellten Spitzenabfluss von 1.4 auf 6.4 m3/s (also fast Faktor 5) zunehmen. Dieser zusätzliche Abfluss bedroht dabei u.a. die Wohngebiete Oberlindigt, Postweg und Zehista. Zur Kompensation werden verschiedene Varianten diskutiert. Nur die Variante 1 kommt ohne weitere Eingriffe außerhalb des Verbandsgebietes aus. Als Variante 1 wird hier die Speicherung des aus den Wasserfassungen anfallen-	*Hochwasserschutz Pirna*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		den Wassers innerhalb der Teilfläche und seine gedrosselte Ableitung in das Merbitzens - Gründel bezeichnet. Der Eingriff in Flächen außerhalb des ZV- Gebiets beschränkt sich damit auf die Einrichtung einer Ableitung bis zum Merbitzens-Gründel. Alle anderen Varianten weisen deutliche Konflikte in Bezug auf Naturschutzfachliche Randbedingungen bzw. Eingriff in die Belange Dritter auf und sind deshalb abzulehnen. Das betrifft insbesondere auch die vom IPO-ZV als Vorzugsvariante diskutierte Variante 2 (Herstellung eines Ableitungsgerinnes zur Seidewitz nördlich der B172n vor dem Postweg). Hier ist bei Eingriffen in das naturschutzfachlich hochwertige Merbitzens - Gründel von entsprechend erheblichen Konflikten auszugehen.			
	p	Wegen der anerkannten Dynamik der Wasserabflüsse kann aus meiner Sicht auch nicht eine singuläre/ getrennte Betrachtung der Wasserabflüsse aus einzelnen Projekten/Vorhaben erfolgen sondern es ist das Gesamtgebiet in seinem Gesamtzusammenhang zu betrachten. Deshalb fordere ich für HQ(100) für das gesamte Einzugsgebiet der Seidewitz von Zuschendorf bis Pirna eine Wasserspiegellagenberechnung für den Istzustand und für den Planzustand (Endausbau IPO) sowie einen maßgebenden Zwischenzustand IPO durchzuführen und deren Ergebnisse in Überschwemmungskarten und Intensitätskarten darzustellen.	*Untersuchungsumfang Hochwasserschutz*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	
	q	Die geplanten Gewerbeflächen des IPO verringern die Grundwasserneubildung. Damit besteht die Gefahr der Austrocknung der Unterlieger. Dies betrifft insbesondere die Landwirtschaftsbetriebe unterhalb der Flächen sowie die Anwohner von Krebs und Zehista. In Krebs werden derzeit viele Gärten mit Brunnen bewässert. Ich befürchte, dass diese austrocknen. Deshalb fordere ich dazu ein Beweissicherungsverfahren.	*Auswirkungen auf Grundwasserneubildung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	r	Die Neuansiedlung von Industrie in teils unmittelbarer Nachbarschaft zu einer Wohnbebauung und anderen geschützten bzw. bereits mit Geräuschkontingenten vorbelasteten Flächen und Nutzungen ist einer der gravierendsten Fehler in der grundlegenden Herangehensweise an dieses Projekt. Sie widerspricht dem Grundanliegen und der allgemein üblichen planerischen Herangehensweise, Industrie und Wohnen auch in der bestehenden Siedlungsstruktur möglichst räumlich zu trennen, um der Bevölkerung gesunde und nachhaltige Wohn- und Lebensbedingungen dauerhaft zu gewährleisten. Alle anliegenden Wohnnutzungen werden bereits durch die fertiggestellten	*Lärmschutz, Auswirkungen auf Wohngebiete*	Die Beeinträchtigung schutzbedürftiger Nutzungen (z. B. Wohnen) durch Schallimmissionen ist Gegenstand einer schalltechnischen Untersuchung. Im Ergebnis werden im Bebauungsplan Schallkontingentierungen festgesetzt, um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Straßenbauprojekte sowie durch die im Bau befindliche Südumfahrung Pirna erheblich durch Lärm belastet. Die nach Ausnutzung des rechtlichen Rahmens verbleibenden Lärmkontingente für die Industrieansiedlung führen zu einer Dauerbeschallung jetzt noch vergleichsweise ruhiger Wohnlagen. Dabei ist es unerheblich, ob gesetzliche Grenzwerte eingehalten werden. Die Ausweisung der Möglichkeit von Industrieansiedlungen wird durch mich deshalb abgelehnt.		Außerdem sind ergänzende Maßnahmen zur Minimierung des Verkehrslärms vorgesehen. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	
	s	Die Schalltechnischen Berechnungen/Kontingentierungen sind fehlerhaft, da die Gebietszuordnung fehlerhaft ist und damit von falschen (zu hohen) Beurteilungspegeln ausgegangen wurde. Weiterhin ist die Kontingentierung formal falsch, weil nach aktueller Rechtsprechung in Gewerbe- und in Industriegebieten mindestens ein Areal ohne Einschränkungen/Kontingente für Lärmemissionen aufweisen muss. Dies ist hier weder berücksichtigt noch wird darauf hingewiesen. Unabhängig davon sind die ausgewiesenen Lärmemissionskontingente insbesondere auf Fläche D und C so gering, dass eine industrielle Ansiedlung nicht möglich sein wird. Die berechneten Lärmkontingente sind deshalb neu zu berechnen.	*unzureichendes schalltechnisches Gutachten, Art der baulichen Nutzung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft, ggf. werden die Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung im B-Plan angepasst.	
	t	Das Schutzgut Mensch wird missachtet und dauerhaft geschädigt. Die durch die Autobahn verursachten Schallpegel sind im Raum Großsedlitz/ Krebs bei Süd bis Südwestwind kaum aushaltbar und gesundheitsschädigend. Orientierungswerte, welche gleichzeitig Höchstwerte sind, bringen keine ehrlich gemessenen Ergebnisse zutage. Hier sind langfristige Messungen und ehrliche Auswertungen erforderlich.	*Lärmschutz, Auswirkungen auf Schutzgut Mensch*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	
	u	Gewerbe und Industrieansiedlungen werden mit zusätzlichen Luftschadstoffbelastungen einhergehen. Umliegende Wohngebiete sind davon betroffen. Stickstoffeinträge werden umliegende empfindliche Biotope und Lebensraumtypen negativ beeinflussen. Schwermetalleinträge in umliegende Ackerflächen und Kleingärten werden zu Ertrags- und Qualitätseinbußen führen. Hierzu finden sich in den Unterlagen keine Ausführen. Entsprechende Untersuchungen sind vorzulegen.	*Schadstoffemissionen*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	v	Lt. EU-Wasserrahmenrichtlinie darf der Zustand vorhandener Gewässer inkl. Grundwasser nicht verändert werden. Hierzu gibt es keine Ausführen in den ausgelegten Unterlagen. Ich fordere entsprechende Nachweise.	*WRRL-Prüfung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	w	Die lokalklimatische Bewertung von GICON insbesondere der für austauscharme heiße Strahlungsnächte relevanten Kaltluft ist gegenüber den Kaltluftberechnungen des Ing.-Büros Lohmeyer widersprüchlich und widerspricht auch in grundlegenden Punkten der Bewertung nach VDI-Richtlinie 3787 Bl. 5. Es sind nachweisbar planerisch beurteilungsrelevante Veränderungen der Kaltluftabflüsse und damit der Durchlüftung an heißen Sommerabenden zu erwarten. Lokalklimatisch in Bezug auf Abkühlung in heißen Sommernächten ist die Zeit 22 Uhr bis Mitternacht am Wichtigsten, weil dort Hitzestress beim Einschlafen noch am Größten ist. Hier sind insbesondere durch die Versiegelung der Fläche D negativen Wirkungen bis zum Seniorenzentrum Einsteinstraße zu erwarten. Die vorliegenden lokalklimatischen Bewertungen von GICON setzen sich damit nicht auseinander. Angesichts der widersprüchlichen Bewertungen der Ergebnisse der lokalklimatischen Berechnung für das Gebiet des geplanten Industriepark Oberelbe hinsichtlich der Kaltluftentstehungsgebiete und deren Streichung aus dem Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge fordern wir folgende zusätzliche Untersuchungen/Nachweises: - Schadstoffausbreitungsberechnungen in den Kaltluftabflüssen für die Situation ohne IPO (Istzustand) inkl. Berücksichtigung der Emissionen von A17, B172 (Autobahnzubringer) sowie Südumfahrung Pirna, um die Frage der möglichen Schadstoffbelastung der Kaltluftabflüsse und deren Siedlungsbezug zu beantworten (daraus ließe sich beantworten welche der Kaltluftströme Frischluft oder keine Frischluft darstellen). Diese Ausbreitungsberechnungen müssen neben dem Einbezug der Kaltluftströmungsfelder und genannten maßgeblichen Emissionsquellen auch die topografische Situation einbeziehen. - Berechnung wie zuvor aber mit Einbeziehung der Kaltluftwindfelder und Landnutzungsänderung mit IPO (Planfall). - Diese Ergebnisse sind durch ein Fachbüro zu bewerten - Ggf. sollte die Bewertung durch einen externen Gutachter (also nicht GICON) durchgeführt werden.	*Unzureichende Lokalklimatische Bewertung, Kaltluftströme*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	x	Beim Bau des IPO werden panoramaartige Sichtachsen von 360 Grad auf dem Feistenberg, speziell auf der Dippoldiswalder Straße in Höhe des alten Kilometersteins, welche bei guter Sicht gut 100 km betragen, zerstört. Von diesem Punkt aus muss jeder Wanderer weiterhin in alle Richtungen ohne Sicht auf ein Industriegebiet schauen	*Auswirkungen auf Sichtachsen*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		können. Die IPO-Fläche C behindert jegliche Fernsicht in südwestliche bis südöstliche Richtung und ist daher in ihrer Gesamtheit abzulehnen.			
	y	Die Fläche C neben der Dippoldiswalder Straße in nördliche Richtung liegt im Landschaftschutzgebiet Großsedlitzer Elbhänge und Hochebenen und besitzt den Status eines FFH-Gebietes. Bei Erwerb der Ackerfläche durch den Zweckverband IPO besteht die Gefahr, dass Ausgleichsmaßnahmen auf dem gesamten Gebiet nördlich der Dippoldiswalder Straße durch Baumpflanzungen die Sicht auf das Schönfelder Hochland, und die dortigen Elbhänge zerstören. Aus diesem Grund muss diese Fläche aus dem IPO herausgenommen werden.	*Auswirkungen auf LSG, FFH, Sichtachsen*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	z	Auf dem Feistenberg in Höhe des alten Kilometersteines neben der Dippoldiswalder Straße tront in östlicher Richtung der Sichtachse das Schloss Sonnenstein und im Hintergrund einige Berge der Sächsischen Schweiz, wie der markante Lilienstein. Bei Bebauung der Teilfläche C des IPO geht diese wundervolle Sicht auf das Pirnaer Wahrzeichen, auch auf die Marienkirche zu Pirna und die Silhouette der Tafelberge der Sächsisch-Böhmischen- Schweiz verloren. Aus diesem Grund darf diese Teilfläche nicht bebaut und die nördlich gelegene Vorsorgefläche nicht bewaldet werden.	*Auswirkungen auf Sichtachsen*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	aa	Der IPO soll vorwiegend auf den Hochflächen des Feistenberges, der Großsedlitzer Hochebenen und der Hochebene Kuxberg und Wüste Mark Knickwitz südlich der Oberstadt Dohna entstehen. Das sind die höchsten Flächen rechts und links vom Autobahnzubringer Pirna zur A17, welche zum Großteil von allen hohen Bergen des Umlandes im Umkreis von 100 km einsehbar sind. Deshalb würde die gesamte Sicht im Landkreis Sächsische Schweiz / Osterzgebirge beim Bau des IPO verschandelt werden. Somit verliert dieses großflächige Gebiet an Weite, Natürlichkeit und Ursprünglichkeit. Die geologischen Besonderheiten aller umliegenden Landschaftsschutzgebiete wie dem Cottaer Spitzberg, dem Dohnaer Kreidefelsen, dem Dresdner Borsberg, der sich über hunderte von Jahren behutsam entwickelte Kulturraum zwischen dem Barockgarten Großsedlitz, der ehemaligen Festung Sonnenstein, dem Landschloss Zuschendorf, dem Lindigtgut, dem Gut Gamig und der ehemaligen Burgstadt Dohna würde unwiederbringlich verloren gehen. Diese Kulturlandschaftszerstörung kann ich aufgrund der Einmaligkeit seiner ineinander übergehenden Höhen, Tiefen, Täler und	*Auswirkungen auf die Kulturlandschaft*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
		Berge, Türme, Burgen und Schlösser in allen Himmelsrichtungen bis nach Dresden und den rechtselbigen Hängen nicht hinnehmen. Dieser landschaftliche Zusammenhang aller Blickbeziehungen gefährdet das Ansehen der Region und langfristig die Steuer-einnahmen in der Tourismusbranche besonders für die Städte Heidenau und Pirna.			
	ab	Sichtbeziehungen aus den Ortschaften Köttewitz und Meusegast geben eindrucksvoll die vor ca. 10.000 Jahren im Zuge der Lausitzer Verschiebung entstandene Senke in Krebs frei. Die nun sichtbaren riesigen Bruchschollen mit der horizontalen Bruchkante, welche recht parallel südöstlich des Autobahnzubringers Pirna zur A17 verläuft, sind geologische Besonderheiten, welche einen Schutzstatus erhalten müssen. Die dabei entstandene Bruchlinie ist einzigartig und begründete wesentlich die Entstehung des Barockgartens Großsedlitz. Die gesamte geologische Entwicklungsgeschichte unserer Region kann hier nachvollzogen werden. Ich vermisse aus diesem Grund eine detaillierte Auflistung und Bewertung aller geologischen Besonderheiten in Sichtweite des geplanten IPO. Hiermit fordere ich den Nachweis hinsichtlich Geologie und Geographie des gesamten Bebauungsgebietes IPO mit Vorhalteflächen, ob eine Bebauung auf den Teilflächen A, B, C und D des IPO und der Fläche 245 des Kuxberges zu Dohna aus Sicht dieser Fachgebiete unbedenklich erscheint.	*Geologische Bedeutung, Auswirkungen auf Barockgarten Großsedlitz*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	ac	Ich möchte, dass der Barockgarten Großsedlitz in seiner Gesamtheit so erhalten bleibt und lehne den Bau des IPO ab. Ich befürchte, dass der IPO die Sichtachsen des Barockgartens in die südliche Richtung extrem behindert und fordere eine neue Sichtachsenbewertung mit Ausgangspunkt Haupteingang und Ecke an der kleinen Streuobstwiese auf der Verlängerung der obersten horizontalen Sichtachse.	*Sichtachsen Barockgarten Großsedlitz*	Die Auswirkungen des Industrieparks Oberelbe auf den Barockgarten Großsedlitz und das Landschaftsbild wurden mittels eines 3D-Modells untersucht. Daraus werden auch Festsetzungen für den Bebauungsplan, wie zum Beispiel Höhenbeschränkungen, abgleitet, um vorhandene Sichtachsen nicht zu stören. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	ad	Die Sichtachsen des Barockgartens dürfen nicht bewaldet werden, um den Ursprungsgedanken des Barockgarten, den Blick in die Landschaft frei zu geben, zu bewahren.	*Sichtachsen Barockgarten Großsedlitz*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	
	ae	Landwirtschaftliche Nutzflächen, Streuobstwiesen oder angrenzende Teile des Barockgartens sollen nicht vom ZV IPO erworben werden, da diese Bereiche für Ausgleichsmaßnahmen nicht geeignet sind und zum Teil selbst einen Schutzstatus besitzen.	*Flächen für Ausgleichsmaßnahmen ungeeignet*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	af	Alle Bereiche nördlich des Sichtschutzwalls der 172 a werden vom Barockgarten sichtbar sein und dürfen somit nicht bebaut werden, das bezieht sich vor allem auch auf Fläche B und Fläche C des IPO.	*Sichtachsen Barockgarten Großsedlitz*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	
	ag	Ich befürchte, dass der Barockgarten Großsedlitz an Bedeutung, Ansehen und Erholungwert verliert, wenn sich in seiner Nachbarschaft der IndustriePark Oberelbe befindet. Deshalb lehne ich den IPO ab.	*Auswirkungen Barockgarten Großsedlitz*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	
	ah	Die Sichtachse 1 des Barockgartens Großsedlitz muss in ihrer Funktion auch im Außenbereich des Barockgartens erhalten bleiben, da diese den atemberaubenden Blick in die freie Landschaft bereit hält, was einem Erlebnis gleicht.	*Sichtachsen Barockgarten Großsedlitz*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	
	ai	Auf Hochebenen fallen Industrieansiedlungen besonders auf. Deshalb kann das Friedrichschlösschen nicht mehr dem Vermächtnis von Graf Wackerbarth und August dem Starken nach Herrschaft über das Land und die Landschaft, gerecht werden. Daher will ich den IPO nicht.	*Auswirkungen auf das Friedrichschlösschen*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	
	aj	Die Sichtachsenbewertung des Barockgartens erfolgte über die niedrig gelegene Terrasse des Friedrichschlösschens und von der zweiten Sichtebene der Achse 1 und erfasst nicht das gesamte Areal des Gartens und der umgebenden Landschaft, um die Höhenlinien zur Bebauung für die Gebäude des IPO zu beurteilen. Deshalb berechnen Sie die Höhenlinien für die Bebauung vom höchsten Punkt des Gartens aus und nicht nur in Sichtachse der Alleen, aber vorzugsweise vom oberen Haupteingang des Gartens aus!	*Sichtachsen Friedrichschlösschen / Barockgarten Großsedlitz*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren nochmals vertieft geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	ak	Ich möchte den Canalettoblick weiterhin vom Burglehnpfad in Pirna in Richtung Süd-Westenmit Blick auf den Feistenberg ins Osterzgebirge genießen. Dort darf keine Bebauung stattfinden, deshalb lehne ich den IPO ab.	*Auswirkungen Canalettoblick*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	al	Vom Schlossberg aus bewundere ich gern das Landschaftsbild in Richtung Süd-West mit seinen leicht ansteigenden Höhen. Ich befürchte, dass diese Lieblichkeit der Landschaft bei Bebauung verschwindet. Ich fordere eine Sichtachsenbewertung aus Richtung Pirna in Richtung Feistenberg und Großsedlitzer Elbtalhänge.	*Auswirkungen auf das Landschaftsbild*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	am	Von Cotta und Dohma aus, kann ich genau das IPO- Areal einsehen. Es ist weithin sichtbar durch seine hohe Lage und daher zerstört es das gesamte natürlich entstandene Landschaftsbild. Das kann ich so nicht hinnehmen und lehne den IPO ab.	*Auswirkungen auf das Landschaftsbild*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	an	Eine industrielle Bebauung auf den Großsedlitzer Höhen führt auch für Wanderer der rechtselbigen Elbhänge zu einer Irritation des Sichtfeldes. Ebenso wird der Wanderer selbst mitten im IPO in seiner Sicht eingeschränkt und erhält in Zukunft unwiderbringlich keine panoramaartigen Sichtbeziehungen in die Landschaft von mehr als 100 km im 360 Gradwinkel. Das kann ich so nicht hinnehmen.	*Auswirkungen auf das Landschaftsbild, Wanderwege*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	ao	Die beeindruckende Sicht vom Kaiserberg in Meusegast auf die riesige Bruchscholle südlich der B 172a darf nicht verändert werden und ist als Planungsfläche zum Vorsorgestandort für den IPO herauszunehmen. Diese Fläche wird landwirtschaftlich genutzt, besitzt starkes Gefälle und ist für eine Bebauung oder Ausgleichmaßnahmen ungeeignet.	*Auswirkungen auf das Landschaftsbild*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	ap	Der Blick auf das Schloss Sonnenstein und den Lilienstein vom Meusegaster Kaiserberg aus darf meinen Blick auf die hinter der Krebser Senke liegende Bruchkante der Lausitzer Verschiebung in östliche Richtung nicht trüben. Deshalb fordere ich eine Sichtfeldanalyse, um die Höhenbegrenzungen aller sichtbaren Gebäude des IPO auf allen Teilflächen insbesondere der Gesamtfläche D vom Gipfel des Meusegaster Kaiserberges ausfestzustellen. Ich halte eine Bebauung aufgrund des Schutzgutes Landschaftsbild dort für nicht zulässig.	*Auswirkungen auf das Landschaftsbild*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	aq	Bei meinen Wanderungen zwischen Dohna und Großsedlitz begeistern mich immer wieder die Blickbeziehungen der freien Felder zu Kirche und Burg Dohna. Dieses Sichtfeld muss laut Schutzstatus Landschaftsbild in allen Richtungen erhalten bleiben. Erstellen Sie eine Sichtfeldanalyse zu Kirche und Burg Dohna, denn es muss das gesamte Umfeld in die Betrachtungsweise mit einbezogen werden.	*Auswirkungen auf das Landschaftsbild*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	ar	Im Untersuchungsgebiet wurden 55 Brutplätze der Feldlerche nachgewiesen. Da aufgrund der Flächeninanspruchnahme insgesamt 39 Brutreviere der Feldlerche verlorengehen, müssen diese ausgeglichen werden. Nach Rücksprache mit Experten (NSI Dresden) sind die derzeit geplanten Kompensationsmaßnahmen ungeeignet und wissenschaftlich ihr Erfolg nicht belegt. Eine, wenn überhaupt, sinnvolle Maßnahme wäre die Umwandlung einer großen Ackerfläche in eine Feldlerchenfläche durch Umbruch und Ansaat entsprechender Vegetation und Sicherstellung einer artgerechten Pflege. Ein Beispiel für die produktionsintegrierte Kompensation ist die Anlage von Feldlerchenfenstern (156 Feldlerchenfenstern auf 78 ha.) Die Fläche sollte relativ eben sein und möglichst nicht an Wald angrenzen. Die Maßnahme muss vor Beginn der eigentlichen Baumaßnahmen nachweislich wirksam sein.	*Auswirkungen auf den Artenschutz, Feldlerche*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	as	Im geplanten Baugebiet wirken vier FFH-Gebiete im ökologischen Miteinander: 1. Der Barockgarten Großsedlitz 2. Das FFH Gebiet 85 E „Seidewitztal und Börnersdorfer Bach“ 3. Die Spargründe bei Dohna 4. Die Meuschaer Höhe In den Gebieten sind alte Bestände von Labkraut-Eichen- und Hainbuchenwäldern mit vielen geschützten Pflanzen vorhanden. Wesentlich ist auch die Beheimatung von vielen Fledermausarten (12), und vieler geschützter Vogelarten (40). Alle Gebiete sind auch EU-Vogelschutzgebiete. Im Umweltbericht S.13 steht aber: Das Untersuchungsgebiet liegt nicht innerhalb eines FFH-oder SPA-GEBIETES. Daher sind keine konkreten Ziele für das UG vorhanden. Die FFH-Gebiete „Spargründe bei Dohna“ und „Meuschaer Höhe“ wurden erst gar nicht in die Betrachtung mit einbezogen. Dabei liegen sie nur ca.1500 m vom künftigen Industriegebiet entfernt. Dadurch wird die Bedeutung des Naturschutzes negiert. Ich fordere eine umfassende Einbeziehung der o.g. FFH-Gebiete in die Prüfung.	*Unzureichende FFH-Verträglichkeitsprüfung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Lfd. Nr.	Unter-punkt	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Schlagwort	Umgang mit der Stellungnahme im weiteren Verfahren	Ver-merk
	at	In der FFH-Verträglichkeitsvorstudie wurde das SPA-Gebiet 'Müglitztal' und das SPA-Gebiet 'Osterzgebirgstäler' nicht betrachtet. Mit welcher Begründung werden solche genauen Studien weggelassen? Diese Studien sollten nachgeholt werden. Oder beweisen sie etwa, welchen negativen Einfluss Industriegebiete auf den Austausch zwischen den FFH-Gebieten haben?	*Auswirkungen auf SPA-Gebiete*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	au	Die Flächen B und C des 'Bebauungsplanes Nr. 1' nehmen rund 45 ha des Landschaftsschutzgebietes ein und stehen damit im Konflikt zur Schutzgebietsverordnung. Eine Ausgliederung der Flächen aus den LSG wurde durch den IPO-ZV im Sommer 2019 beantragt. Ich fordere, dass eine Ausgliederung aus naturschutzrechtlichen Gründen keinesfalls stattfinden sollte, zumal bislang nur unzureichende naturschutzrechtliche Studien vorliegen.	*Keine Ausgliederung aus LSG*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	av	Ich widerspreche entschieden der Aussage in der Umweltprüfung Teil 1 Seite 20, dass „Weder für den örtlichen Biotopverbund noch für das Biotopverbundsystem NATURA2000 ... die Flächen als Teil der intensiven Ackernutzung auf den Hochflächen eine nennenswerte Bedeutung, eher eine zerschneidende Wirkung (haben). Für Erholungsaktivität 'Spazierengehen' [21] besitzen die Bereiche einen sehr geringen Wert“. Diese Aussage ist ganz falsch: Biotopverbunde bestehen gerade über Ackerflächen hinweg, aber kaum über Industrieanlagen. Weiterhin wird diese Region zum Wandern, Radfahren und als Fußgängerverbindung Pirna – Dohna gern und gut genutzt.	*Auswirkungen auf Biotopverbund, Erholung*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	
	aw	Ich fordere eine Prüfung, inwieweit die FFH-GEBIETE im Raum Pirna-Großsedlitz-Dohna zur Entwicklung des Verbundes von Kern- und Entwicklungsflächen im überregionalen und landesweiten Verbundgebiet eine besondere Rolle haben und als Natura 2000-Gebiet zum europäischen Schutzgebietsnetz gehören. M.E. verträgt sich dort keine Großindustrieansiedlung, sondern diese würde den Schutzstatus zerstören.	*Auswirkungen auf FFH-Gebiete*	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.	

Teil V Beteiligung der Öffentlichkeit / Niederschrift an den Auslegungsorten gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Es sind keine Stellungnahme zur Niederschrift an den Auslegungsorten abgegeben worden.

Teil VI Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 BauGB – Übergabe von Stellungnahmen von Bürgerinitiativen an den stellvertretenden Verbandsvorsitzenden Herrn Oberbürgermeister Hanke am 14.08.2020

-wird nachgereicht -